NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM, ODER NEUE SAMMLUNG...

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRÆCIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen, &c. &c.

von 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

als der

Fünfte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen welche in den jährlichen Sammlungen von 1771 bis 1774. noch nicht befindlich sind

und

einem Register über den fünften Band.

Mit Königlicher allergnädigsten Bewilligung

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Dritter Theil,

betreffend die Jahre 1774 und 1775.

nebst Zusatz und Register.

Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst, privileg. Buchdrucker 1776.

Verzeichniß

derer

in dem 1774ten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen 2c.

Nach der Ordnung der Zeit.

		1774.
No. 1.	Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen disseits der Weser, daß keine fremde Spiegel eingebracht werden sollen. — —	5 Jan.
2.	Circulare an alle Ober-Landes-Justitz-Collegia über die Frage, ob aus der Todes-Erklärung eines Abwesenden zugleich die Trennung der Ehe mit dem verlassenen Ehe-Gatten folge, oder ob noch ein besonderer Ehescheidungs-Proceß bey demjenigen Richter, welcher über die Ehescheidungen zu erkennen hat, vorhergehen müsse.	6. Jan.
3.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß künftighin keine Edictal-Citationes der ausgetretenen Cantonisten auswärts affigiret, die Citationes ad Domum aber in Ansehung solcher ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf die Post gegeben und solches von dem Canzeley-Diener attestiret, demnächst aber, wenn der Geladene ausbleibt, in Contumaciam erkannt, im Fall aber, daß ein Cantonist wieder zurück kömmt und eydlich erhärtet, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlangt, mit Aufhebung des Confiscations-Erkenntnisses ihm sein Vermögen aus der Invaliden-Casse sofort zurück gegeben werden solle.	7. Jan.
4.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage an die Neu-Märkische Regierung, was wegen der bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen entstehenden Proceße und dieserhalb an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts gelangenden Appellationen bey der Neu-Märkischen Regierung zu observiren sey.	16. Jan.
5.	Handwerks-Ordnung für West-Preussen. — —	24. Jan.
6.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen derer, in Ansehung der Jahr-Märkte vorfallenden Veränderungen. —	25. Jan.
7.	Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre an den Groß-Canzler Freyherrn von Fürst, daß bey adelichen Gütern, die in Concurs verfallen, die Krieges- und Domainen-Cammern der Provintz von den Justitz-Collegien zu benachrichtigen; jene so-	

A dann

No. 20.

Urthels-Gebühren gleichkommenden Summe eingeschärft, auch wiederhohlet wird, daß die Armen-Parthenen wegen ihres temerarii litigii, wenn sie in die Kosten-Erstattung condemniret worden, mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe beleget werden sollen. 21. April.

No. 33. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügten Publicando, wegen Abkürtzung der Subhastations-Fristen bey rustical Possessionen und Städtischen Besitzungen von geringem Werthe. 21. April.

34. Circulare an sämmtliche Cammern, daß die Vier Termine Crucis, Luciä, Reminiscere und Trinitatis vom 1. Junii, 1. Sept. 1. December und 1. März ihren Anfang nehmen sollen. 3 May.

35. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage, daß hinführo, zu besserer Verhütung aller Unterschleife, die ein Sechstel-Stücke zwar nach wie vor in Beutel gezählet, jedoch noch ein zweyter Beutel adhibiret werden soll, so daß der Erste in dem Letzten mit dem Kropf umgekehret, auf den Boden des andern gebracht, der Bindfaden durch die Kröpfe aber übers Kreutz durchgezogen werde. 9. May.

36. Rescript an die West-Preußische Regierung, wodurch ihre Instruction vom 21ten Sept. 1773. wegen Bestallung der Pfarrer erläutert wird. — — — 9. May.

37. Erneuertes Edict, worinnen die ehemahlige Verordnungen wegen des Transito und Eingangs sämmtlicher Englischen Waaren erneuert und erkläret werden, anbey wegen der Favorisirung des Englischen Commercii Vorsehung geschiehet. — 11. May.

38. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß diejenigen, welche freye Wohnung in denen, den Cassen und Cämmereyen zugehörigen Häusern geniessen, die darinn vorfallende kleine Reparaturen, selbst auf eigene Kosten fertigen lassen müssen. — — — 12. May.

39. Remissions-Reglement, wornach den contribuablen Unterthanen in dem Herzogthum Cleve bey sich ereignenden Unglücks-Fällen die Remissiones ertheilet werden sollen. — — 19. May.

40. Rescript an die West-Preußische Regierung, nebst Circulare, wegen des Canzeley-Styls an sämmtliche Land-Voigtey-Gerichte, das Marienburger Großwerder-Voigtey-Gericht, sämmtliche Magisträte und Domainen-Aemter und adeliche Gerichte in West-Preussen. — — — 30. May.

41. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das die Armen-Anstalten respicirende französische Consistorium zu Berlin, von Gerichts-Stempel und andern Gebühren in allen seinen Rechts-Angelegenheiten, so wie einzelne Armen, befreyet seyn soll. — 2. Junii.

42. Rescript an das Cammer-Gericht, daß anstatt des in der Deposital-Instruction de 1759. §. 19. geordneten Donnerstages, auf den Dienstag, der Deposital-Tag zu verlegen, und an dem Tage die Ein- und Auszahlungen bey der Cammer-Gerichts-Depositen-Casse geschehen sollen. — — — 2. Junii.

43. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage an die Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer, eine Erläuterung des Decisiv-Rescripts vom 7ten Martii 1774. wegen der, der Cammer beygelegten Aufsicht auf die Guths-Wirthschaft der in Concurs verfallenen Ritter-Güter betreffend. — 6. Junii.

44. Erneuertes Edict gegen den Gebrauch des fremden Salzes im Königreiche Preussen, in Pommern, der Chur- und Neu-Mark auch sämmtlichen Königlichen Provinzien dißeits der Weser. — 16. Junii.

No. 45.

niali

niali gehören, wenn de ipsa Matrimonii Substantia et vinculo eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo gestritten wird, wohingegen, wenn in Sponsalien-Sachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklaget wird, oder nach dem Edict vom 8ten Febr. 1770. darauf nicht geklaget werden kan, sondern etwa bloß ein quantum pro defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräbniß-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum & educandum partum Klage erhoben wird; Ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder der andere Theil sein ihm zugehöriges oder inferirtes Vermögen zurück fordert, oder, wenn bey erkannten Divortio der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilet worden, und es zu Bestimmung deren quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankommt, die Sache zu dem foro ordinario des Beklagten gehöre und dahin zu verweisen sey. — — 9. Dec.

No. 65. Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzustellenden Bettelns auf Strassen und in Häusern in Berlin. 16. Dec.

66. Publicandum wegen der neuen Armen-Anstalten in Berlin. 20. Dec.

67. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die bessere Einrichtung des Dienstwesens, denen zur Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden solle. 27. Dec.

No. I.

No. I. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen disseits der Weser, daß keine fremde Spiegel eingebracht werden sollen. De Dato Berlin, den 5. Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist zwar, in dem, der Spiegel-Manufactur zu Neustadt an der Dosse, vorhin ertheilten Privilegio, bereits die Einfuhre der fremden Spiegel überhaupt verbothen, jedoch aber bis daher nachgelassen worden, daß die fremde kleine Spiegel von 8 Zoll und darunter, weil solche noch nicht zu Neustadt angefertiget worden, eingebracht werden können.

Da aber nunmehro auch dergleichen kleine Spiegel auf der Manufactur zu Neustadt angefertiget werden, und davon nicht allein bereits ein ansehnlicher Vorrath vorhanden, sondern die Manufactur auch im Stande ist, Unsere Provinzien mit sothane kleine Spiegel, welche von besserer Güte, als die fremden sind, hinlänglich verlegen zu können, und Wir daher zu verordnen geruhet haben, daß nunmehro auch die Einfuhre der fremden kleinen Spiegel, verbothen werden soll:

So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sofort überall gehörig bekannt machen zu lassen, daß von nun an, und bey Strafe der Confiscation, weiter keine fremde kleine Spiegel eingebracht, sondern die mit dergleichen Spiegel, handelnde Kaufleute und Crämer sich damit von der Manufactur zu Neustadt oder deren hiesigen Niederlage, versehen, und zur Verhütung und Entdeckung der Contraventionen, diejenige einländische Spiegel, so directe von der hiesigen Niederlage oder der Spiegel-Manufactur zu Neustadt versandt werden, mit einem Certificat von denen Eigenthümern der Spiegel-Manufactur, Banquiers Schickler und Splittgerber, und diejenigen, so von einer Stadt zur andern transportiret werden, mit einem Paßier-Zettul desjenigen Accise-Amts der Stadt, woraus die Spiegel versandt werden, begleitet werden sollen.

Und wie, wegen der verbothenen Einfuhre fremder kleinen Spiegel dato auch an Unsere General-Accise- und Zoll-Administration das Nöthige erlassen worden, um darnach auch die Provincial-Accise- und Zoll-Directiones gemeßenst zu instruiren:

So wollen Wir auch Euren Bericht erwarten, welchergestalt die verbothene Einfuhre der fremden kleinen Spiegel publiciret worden, damit sich in vorkommenden Contraventions-Fällen, niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Januar 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

B. von der Schulenburg.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen dißeits der Weser, daß keine fremde kleine Spiegel eingebracht werden sollen.

No. II.

No. II. Circulare an alle Ober-Landes-Justitz-Collegia über die Frage, ob aus der Todes-Erklärung eines Abwesenden zugleich die Trennung der Ehe mit dem verlassenen Ehe-Gatten folge, oder ob noch ein besonderer Ehescheidungs-Proceß bey demjenigen Richter, welcher über die Ehescheidungen zu erkennen hat, vorhergehen müsse. De dato Berlin, den 6ten Jan. 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Es ist bey einigen Gerichten Bedenken darüber entstanden, ob aus der Todes-Erklärung eines Abwesenden zugleich die Trennung der Ehe mit dem verlassenen Ehegatten folge, oder ob noch ein besonderer Ehescheidungs-Proceß bey demjenigen Richter, welcher über die Ehescheidung zu erkennen hat, vorhergehen müsse.

Es erledigt sich solches aber, sobald nur in Erwägung gezogen wird, daß die nach der Verordnung vom 27ten Oct. 1763.

im ausführlichen Anhang des Codicis pag. 305 — 308.

§. 1. und 22. durch einen richterlichen Spruch erfolgende Todes-Erklärung dem natürlichen Ableben zu vergleichen, und alles eben so aufzunehmen ist, als wenn der Abwesende an dem Tage, da er für todt erkläret wird, auch würklich gestorben sey.

Wie nun nach dem natürlichen Hintritt eines Ehegatten das Band der Ehe von selbst aufhöret, ohne daß es eines Ehescheidungs-Proceßes bedarf: So hat es in dem Fall, wo die richterliche Erklärung an die Stelle des natürlichen Todes tritt, eben dieselbe Bewandtniß.

Ob auch gleich in oballegirter Verordnung in Ansehung des Vermögens eines dergestalt durch richterlichen Ausspruch für todt erklärten Abwesenden einestheils Beweise, daß er schon vor, oder erst nach der richterlichen Erklärung natürlichen Todes gestorben sey, nachgelassen sind, anderntheils festgesetzet ist, was einem für todt erklärten Abwesenden, auf dem Fall, wenn er nach dieser Erklärung zurückkomt, derselben ungeachtet, annoch zukomme: So kan dieses doch keinen Einfluß in die Eherechte haben, und es bleibt das Band der Ehe durch die richterliche Erklärung pro mortuo einmal für allemal getrennet.

Ihr habt Euch dahero in allen solchen deshalb bey Euch vorkommenden Fällen hiernach zu achten und zu verfahren, auch die Ober-Gerichte hiernach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Januar. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Circulare an alle Ober-Landes Justitz-Collegia.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, daß künftighin keine Edictal-Citationes der ausgetretenen Cantonisten auswärts affigiret, die Citationes ad Domum aber in Ansehung solcher ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf die Post gegeben und solches von dem Cantzeley-Diener attestiret, demnächst aber, wenn der Geladene ausbleibt, in Contumaciam erkannt, im Fall aber, daß ein Cantonist wieder zurück kömmt und eydlich erhärtet, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlangt, mit Aufhebung des Confiscations-Erkenntnisses ihm sein Vermögen aus der Invaliden-Casse sofort zurück gegeben werden solle. De dato Berlin, den 7ten Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, zu mehrerer Beschleunigung derer fiscalischen Klagen gegen ausgetretene Cantonisten, allergnädigst resolviret, daß künftighin keine Edictal-Citationes der ausgetretenen Cantonisten

nisten auswärts affigiret, die Citationes ad Domum aber in Ansehung solcher Ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf die Post gegeben, und solches von dem Canzley-Diener attestiret, demnächst aber, wenn der Geladene ausbleibt, in contumaciam erkannt werden soll; Wobey Unser Militair-Departement sich dahin erkläret, daß, wenn ein Mensch, wider den ein Confiscations-Urtheil in contumaciam ergangen, demnächst zurück kommen und endlich erhärten mögte, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlangt, um in termino seine Nothdurft wahrnehmen zu können, mit Aufhebung des Confiscations-Erkenntnißes, ihm sein Vermögen aus der Invaliden-Casse sofort zurück gegeben werden solle. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, Euch nicht nur gehorsamst darnach zu achten, auch die Unter-Gerichts-Obrigkeiten zu instruiren, nicht weniger selbige anzuweisen, daß, wenn ihnen bekannt wird, daß bey einem unter ihrer Gerichtsbarkeit eröfneten Erbfall, die Invaliden-Casse intereßiret, sie solches der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz sofort anzuzeigen habe, welches Ihr an Eurem Theil gleichfalls wahrnehmen müßet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Januar. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage an die Neumärckische Regierung, was wegen der bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen entstehenden Processe und dieserhalb an den 2ten Senat des Cammer-Gerichts gelangenden Appellationen bey der Neumärckischen Regierung zu observiren sey. De dato Berlin, den 16ten Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Was Wir wegen der bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen entstehenden Proceße, der Neu-Märkischen Regierung dato rescribiren lassen, davon empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung beygeschlossen eine Abschrift. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Januar. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. IV.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Die in denen vorjährigen Tabellen über die bey Gelegenheit derer Auseinandersetzungen entstandene Proceße, bey der Sache des von Pannewitz gegen die von Knobelsdorfsche Erben gefundene Anzeige gründet die Besorgniß, daß Ihr, der Verordnung vom 22ten Aug. 1770. zuwider, die Appellations-Processe bey Eurem Collegio instruiren lasset, und die geschlossene Acta an das Cammer-Gericht einschicket. Sollte dieses wahr seyn, so werdet Ihr auf Beobachtung nur gedachten Regulativ-Rescripts verwiesen, nach welchem Ihr in Appellations-Fällen nur darauf zu sehen habet:

Imo, daß die Appellations-Beschwerden in der Schedula specifice vorgetragen werden, und die Advocaten aller unbestimmten allgemeinen Ausdrücke sich enthalten müssen, sonst die Appellations-Schedul salvo fatali dem appellantischen Advocaten mit 5 Rthlr. von Euch zur Abänderung zurück zu geben ist.

IIdo, daß, wenn Appellant nicht schon selbst in der Appellations-Schedul angezeiget, ob er eine neue local-Commißion verlange, er sub pœna præclusi sothane

Erklärung binnen 14 Tagen zu thun aufgefordert werde.

III, daß, wenn diese Erklärung bereits in der Appellations-Schedul enthalten ist, sodann Acta sogleich nach eingereichter Schedul, wenn solche aber erst erfordert werden muß, gleich nachdem sie eingekommen, oder doch gleich nach Verlauf der 14tägigen präclusivischen Frist, an den 2ten Senat des Cammer-Gerichts eingeschicket werden müße.

Durch das Rescript vom 22ten Febr. pr. an das Cammer-Gericht, ist nachgegeben worden, daß, wenn so wenig der Richter, als die Partheyen, eine neue local-Commißion nöthig finden, und also das Appellations-Verfahren lediglich aus denen Acten erster Instanz verhandelt wird, solchenfalls damit die vorigen Mandatarii mit desto mehrerer Bequemlichkeit die Sätze anfertigen können, Acta um vollgeschrieben zu werden, an den Richter erster Instanz zurück geschicket werden mögen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Jan. 1774.

An die Neu-Märkische Regierung.

No. V. Handwerks-Ordnung für West-Preussen. De Dato Berlin, den 24. Jan. 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, wie sowohl in Unserm Königreiche Preussen, als bey denen in West-Preussen etablirten Zünften und Gewerken, verschiedene sowohl dem Emporkommen der Gewerke hinderliche, als der Policey und andern in Unsern übrigen Provinzien längst eingeführten und den Handwerkern sowohl als Unsern Unterthanen heilsam befundenen Verordnungen zuwider laufende Einrichtungen und Mißbräuche, bishero im Schwange gegangen, Wir aus Landesväterlicher Vorsorge in Rücksicht des sub Dato Berlin den 6ten Aug. 1732. publicirten Patents, wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerkern, und Unserer neuerlichen Gesetze, besonders der für das Königreich Preussen unterm 10ten Junii 1733. emanirten Handwerks-Ordnung, für die West-Preußischen Lande, nachstehendes zu besserer Ordnung und Aufnahme der Handwerker festzusetzen für nöthig gefunden haben. Ordnen und wollen demnach

Art. 1.

Daß sämmtliche bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen aufgerichtete Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, in so ferne sie Unsern Handwerks-Verordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen Rollen, die gröstentheils geringfügige Nebendinge betreffen, die Handwerker in wunderlichen Grillen bestärkt, den neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret, und die Lehrlinge gedruckt haben, auf immer und ewig annulliret und von keinem Profeßionisten noch weniger aber von Advocaten, oder andern, zu Erweisung dieser oder jener Handwerks-Gerechtsame jemahls bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe angeführet, noch von den Judiciis in sententionando darauf reflectiret werden soll; zu welchem Ende Wir denn auch bereits durch Unsere West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer den Gewerken die Original-Rolen abfordern lassen, und woferne noch in einigen Gewerks Laden Abschriften vorhanden sind, die Magiſtrate ernstlich hiermit befehligen, solche den Handwerkern unverzüglich abzunehmen und zu caßiren, indem fortmehro jedem Gewerk ein besonderes von Uns approbirtes nach Maaßgabe dieser neuen Handwerks-Ordnung und der den übrigen Gewerken Unserer Provinzien ertheilten Artikel, angefertigtes Privilegium, weshalb sie sich bey Unserer vorgedachten Cammer melden können, ertheilet werden soll.

Art. 2.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gewerke, werden von nun an, nur alle halbe Jahre gstattet; Sollte indessen etwas vorfallen, welches nicht füglich bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft ausgesetzet werden könnte, so wollen Wir zwar auch eine außerordentliche Zusammenkunft nach-

nachgeben; doch müssen letztere sowohl als erstere niemahls ohne Vorwissen und Beyseyn des Gewerks-Assessoris, bey empfindlichster Bestrafung der Aelter-Leute, geduldet werden. Und da bisweilen ein Magistrats-Membrum verschiedene Gewerke zu respiciren hat: so müssen die Versammlungs-Tage dergestalt angesetzet werden, daß der Gewerks-Assessor selbigen jedesmahl beywohnen, und auf die Unterlassung aller unnützen Zänkereyen, Schmausereyen und Mißbräuche vigiliren kann.

Art. 3.

Damit nun bey diesen solchergestalt neu etablirten Gewerkern mit desto mehrerer Ordnung verfahren werde: so soll bey jedes ein Beysitzer aus dem Magistrat gesetzet werden, und desselben Pflicht vornehmlich darin bestehen,

a) sich diese General-Handwerks-Ordnung, das Privilegium des Gewerks und die in Gewerks-Sachen publicirten Verordnungen aufs genaueste bekannt zu machen, auf derselben Befolgung ernstlich zu halten, auch Abschriften und Exemplaria von diesen Verordnungen, erstere gegen Zwey gute Gr. Copialien pro Bogen für den Gewerks-Schreiber, zur Lade zu besorgen,

b) nicht zuzugeben, daß das Gewerk ohne sein Vorbewust etwas abmache, dahero denn auch das Meister werden, Gesellenmachen, und Lehrjungen Einschreiben, nicht anders als in den gewöhnlichen Zusammenkünften in seiner Gegenwart geschehen muß. Die ausserordentliche Zusammenkünfte hat er so viel möglich zu vermeiden, und alles auf die gewöhnlichen auszusetzen, ohne sein Vorbewust aber durchaus keine zu gestatten. Wenn Kleinigkeiten zu debattiren vorkommen, so machet der Gewerks-Assessor solche mit Zuziehung der Aelter-Leute ab, und notiret solches kürzlich zum Protocoll, als welches bey allen General- oder Special-Zusammenkünften entweder von ihm oder dem Gewerks-Schreiber ordentlich geführet werden muß.

c) Da bey der Ausgabe und Einnahme mancherley Unordnungen vorzufallen pflegen: so muß er darauf halten, daß kein Pfennig ohne sein und der Aelter-Leute Vorbewust weder colligiret noch ausgegeben werde.

d) Hat er, die Grillen und Schmausereyen beym Meister werden und andern Actibus, schlechterdings zu verhindern, auf die Beybringung der gestempelten Lehr- und Geburths-Briefe zu halten, die Förderung der Gesellen ohne Kundschaft und die Annehmung der Lehr-Jungen ohne Vorzeigung eines Erlaubniß-Scheines von der Grundherrschaft, nicht zu dulden.

e) Wird ihm hierdurch aufgegeben, im Fall sich jemand ungebührlich in der Versammlung aufführet, oder über einer Contravention ertappet wird, ihn, der Sache Umständen gemäß, allenfalls gleich arretiren zu lassen, und nachhero dem Magistrat kurzen Vortrag darüber zu thun, welcher den Schuldigen ohne langen Proceß bey der Polizey strafen muß.

Art. 4.

Alle bey denen Gewerks-Zusammenkünften in Handwerks-Sachen vorkommende Klagen und Beschwerden, welche ein jeder entweder selbst oder durch einen andern Mit-Meister mit Bescheidenheit vorzubringen hat, muß der Raths-Verordnete mit denen Aelter-Leuten in Güte beyzulegen trachten, allenfalls aber selbige in den grösseren Städten Elbing, Marienburg, Graudenz, Culm, Braunsberg, an den regierenden Burger-Meister, in den übrigen Städten aber sofort an den Magistrat verweisen, welcher sie jedesmahl ohne Proceß-Führung und Advocaten nach Recht und Billigkeit, den Privilegiis und etwa ergangenen Verordnungen, besonders aber gegenwärtiger Handwerks-Ordnung gemäß, entscheiden soll. Wobey wiederholentlich alle Rücksicht auf grillenhafte Gewohnheiten und Vorurtheile verbothen wird.

Art. 5.

Daß zu erlaubten Zusammenkünften die Gewerks-Genossen von dem jüngsten Meister zusammen gefordert werden, lassen Wir zwar ferner geschehen; damit aber

die jüngsten oder zuletzt aufgenommenen Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichem Ruin, von der Arbeit nicht gehindert und abgehalten werden: so ist von dem Magistrat jeden Orts darauf zu sehen, und solche Verfügung zu machen, daß junge Meister dadurch nicht beschweret, sondern allenfalls für ihre Versäumniß billigmäßig befriediget werden; wie denn auch niemanden zu gestatten ist, sich von dem Dienst der Jung-Meister dergestalt loßzukaufen, daß die Last dem nächstvorhergehenden Meister aufgebürdet werde. Wann auch ein schon ordentlich eingezünfteter Meister von einer andern Herrschaft verlanget würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue an dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte: so soll von jedes Orts Obrigkeit auch hierauf gesehen, und darunter die Billigkeit verfüget werden.

Art. 6.

Ein jeder Meister, welcher solchergestalt zur Versammlung der Zunft gefordert worden, soll zur bestimmten Zeit und Stunde zu erscheinen schuldig seyn, bey Vermeidung der in der Gewerks-Rolle gesetzten Strafe, daferne er keine erhebliche Ursache seines Außenbleibens anzuführen vermögte. Wie dann auch jeder Meister, oder eines Meisters Wittwe, bey jeder Morgen-Sprache, den so genannten Auflage-Groschen nach Maasgebung jeder Gewerks-Rolle richtig abgeben, und niemanden hierunter nachgesehen oder geborget werden soll.

Art. 7.

Wegen der Wahl der Innungs-Meister oder Aelter-Leute, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz und Herkommen bewenden; jedoch daß dabey alle Collationes und Schmäuse gänzlich eingestellet werden; auch soll die Wahl niemahlen ohne Beyseyn eines verordneten Raths-Membri als Gewerks-Assessoris, und an dem Wir Uns eigentlich halten wollen, geschehen, damit selbiger darauf sehen könne, daß jedesmahl fromme, ruhige und ehrliebende Meister zu der Stelle eines Altermannes erkohren werden. Wann nun sothane Wahl geschehen, soll der neuerkohrne Aeltermann vor dem Magistrat in Eydes-Pflicht genommen werden, und in specie anzugeloben schuldig seyn, daß er dem Gewerke treulich vorstehen, die einkommenden Gewerks-Gelder allen Fleisses wahrnehmen und treulich berechnen, bey Besichtigung der Meister-Stücke, auch so oft ihm sonsten von der Obrigkeit etwas zu beschauen und zu beurtheilen aufgegeben werden mögte, ohne alle Neben-Absichten, nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren, über diese Ordnung genau halten, und so viel an ihm ist verhüten wolle, daß in keinem Stücke dawider weder von Meistern noch Gesellen gehandelt werde.

Art. 8.

Wann ein Gesell Meister werden will, soll er zuförderst, wann er ein Preußischer Unterthan ist, den Abschied vom Regiment zu dessen Canton er gehöret, vorzeigen, sodann das Bürgerrecht gewinnen, und seinen Geburts- und Lehr-Brief, oder an statt des erstern eine andere gültige Urkunde, z. E. das Legitimations-Patent der Innung, vorzeigen, und dadurch erweisen, daß er seine Profeßion in denen bey jedem Handwerke gewöhnlichen, und in den confirmirten Gewerks-Articuln gesetzten Jahren erlernet, ingleichen daß er nach ausgestandener Lehr-Zeit wenigstens einige Jahre an andern Orten gearbeitet, und solchergestalt die vorgeschriebene Wanderschaft gehalten habe. Hätte aber der sich angegebene Gesell, das Handwerk an einem solchen Orte ausgelernet, wo kein Zunft-Recht oder Gewohnheit, mithin Lehr-Briefe zu ertheilen nicht gebräuchlich ist: so soll solches an den Magistratum loci gebracht, und von diesem nach Befinden seiner bey sich habenden Attesten, Capacitæt und andern Umständen, unter der Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammer verfüget werden, was dem gemeinen Wesen nützlich seyn wird. Und ob Wir gleich bisweilen, von den vorgeschriebenen Wander-Jahren zu dispensiren gesonnen

nen sind: so soll doch diese Dispensation niemahls anders als aus den erheblichsten Ursachen, und bey solchen Handwerkern erfolgen, von denen es glaublich ist, daß sie in andern Orten nicht neue und bessere Kenntnisse, als sie schon in ihrem Lehr-Ort erhalten, gewonnen haben würden. Vornehmlich aber ist auf diese Wander-Zeit bey allen zum Bau erforderlichen Profeßionisten und Manufactur-Arbeitern zu sehen und zu halten.

Art. 9.

Die Bestimmung des Meister-Geldes wird in jedem Special-Privilegio festgesetzet werden, wobey aber allhier nur generaliter verordnet wird, daß das Heyrathen einer Meister-Tochter oder die Geburth als Meisters-Sohn zu keiner Verminderung der einmahl fixirten Sätze berechtigen kan; doch soll denjenigen, die eine Meisters-Wittwe heyrathen, oder, wenn Soldaten, so wenigstens einen Feldzug mit gemacht, und als Invaliden den Abschied erhalten haben, Meister werden, hierunter möglichst gefuget und zu Bestimmung der Abgaben an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden. Wie Wir Uns denn überhaupt solche auch gantz vom Bürger- und Meister-Recht zu befreyen vorbehalten.

Art. 10.

Daß ein Gesell, bevor er das Meister-Recht erlanget, ein Meister-Stück machen müsse, um daraus urtheilen zu können, ob er das Handwerk gründlich verstehe, und zu einem Meister tüchtig sey oder nicht, dabey lassen Wir es, als einer sehr guten Einrichtung zwar ferner bewenden; Es müssen aber keine andere als solche Meister-Stücke gefertiget werden, welche Kaufmanns-Guth und nicht zu kostbar sind, damit sich leicht Abnehmer dazu finden, wie denn auch alle dabey üblich gewesene Schmausereyen und Unkosten mit Bewirthung der Meister, so bey Ausarbeitung des Meister-Stücks als Zeugen zugezogen werden, gänzlich und bey Strafe doppelter Erstattung, halb für den angehenden Meister und halb zur Armen-Casse, nachbleiben müssen, und soll an statt dessen, derjenige Geselle, wider welchen ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß er das Meister-Stück nicht allein gemacht, von dem Magistrat des Orts angehalten werden, sich deshalb eydlich zu purgiren. Worinn aber zu Coupirung aller Mißverständnisse und Weitläuftigkeiten, das Meister-Stück jeder Profession bestehen soll, wird in den besondern Gewerks-Privilegiis näher in einem besondern §. vorgeschrieben werden.

Art. 11.

Wenn der Gesell das Meister-Stück verfertiget, und selbiges von der Innung besichtiget und tüchtig befunden worden, muß er ohne einigen Aufenthalt zum Meister gesprochen werden. Daferne aber ein Haupt-Mangel sich daran zeiget, oder deshalb zwischen den Meistern und demjenigen, der das Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey: so stehet in der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder durch andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung solcher Personen, welche dergleichen Handwerks-Arbeit wovon die Frage ist, sattsam verstehen und gründlich zu beurtheilen wissen, zu entscheiden. Wenn aber die angegebene Fehler von keiner Wichtigkeit sind, soll ihn das Gewerk ohne Weitläuftigkeit, und ohne daß der Stückmeister dergleichen Fehler mit baarem Gelde oder auf eine andere Art abzukaufen schuldig wäre, zum Meister annehmen, worauf also jedes Orts Magistrat genau zu sehen hat, damit den angehenden Meistern von den Gewerken keine unnöthige Schwürigkeiten gemachet, und sie auf keinerley Weise in ihrem Vorhaben gehindert, oder in unnöthige Kosten gebracht werden, wogegen derjenige, so mit seinem Meister-Stück nicht bestehet, sondern darinn Haupt-Fehler begangen, schlechterdings ab- und zu besserer Erlernung seiner Profession angewiesen werden muß.

Art. 12.

Derjenige, welcher an einem andern Orte in Unsern Landen bereits das Bürger- und Meister-Recht gewonnen, und daß er ein approbirtes Meister-Stück gemachet, entweder durch einen legitimen Meister-Brief oder durch 2 vereydete Zeugen oder auch sonsten darthun kann, soll von Verfertigung eines neuen Meister-Stücks befreyet bleiben, auch, wenn er aus einer kleinen in eine große Stadt ziehet, nur an Meister-Geld so viel, wie gewöhnlich, doch nach Abzug der in seinem ersten Domicilio schon bezahlten Gebühren, entrichten; hingegen sollen die aus fremden und ausländischen Orten kommende Meister, insonderheit welchen das freye Bürger- und Meister-Recht in den publicirten Edicten versprochen ist, und von deren Profession noch keine genugsame Anzahl Meister in einer Stadt vorhanden, ohne einiges Entgeld aufgenommen werden; jedoch müssen sich diese nicht weniger darüber, daß sie sowohl das Bürger- und Meister-Recht an andern Orten wo sie vorher gewohnet, erhalten, als auch sich sonsten ehrlich aufgeführet, gehörig legitimiren.

Art. 13.

Ein jeder der die Innung gewinnet, oder darin frey aufgenommen wird, soll durch einen Handschlag sich verbindlich machen, daß er dieser Ordnung, und denen darnach eingerichteten von Uns confirmirten Handwerks-Articuln überall treulich nachleben und der Innung Aufnehmen bestmöglichst befördern wolle, keinesweges aber sich dergestalt, vielweniger durch einen Eyd verbinden, daß er der Zunft Heimlichkeiten verschweigen, und niemanden solche entdecken wolle; Immaßen wir dergleichen geheime Verbindung, daferne selbige bey einer oder andern Zunft und Gewerk aus böser Gewohnheit eingeschlichen seyn sollte, durchaus nicht gestattet wissen wollen, sondern hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung harter Leibes-Strafe verbiethen, mithin alle und jede Zunft- und Gewerks-Genossen von solchem etwa geleisteten Eyde hiermit völlig lossprechen, als worauf die Gewerks-Assessores ins besondere sehen, und wenn sie dergleichen entdecken, solches dem Magistrat sofort zur Abstellung oder weiterm Bericht anzeigen müssen.

Art. 14.

Daferne auch bey den Gewerken die Gewohnheit eingerissen, oder auch in ihren bisherigen Rollen mit enthalten seyn sollte, daß ein Meister nicht so viel Gesellen und Stühle halten dürfe, als er wolle und könne: so soll selbige gänzlich aufgehoben, und einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen und Stühle zu halten, als er zu seiner Nahrung nöthig hat, ihm auch frey bleiben, von seiner Arbeit andern Meistern abzugeben. Nur muß kein Meister dem andern in Annehmung der Gesellen vorgreifen, noch weniger ihm diese abspenstig zu machen suchen, wie hievon unten sub Articulo 24. ein mehreres. Was hingegen die Anzahl der Lehr-Jungen betrifft, so kan selbige nöthigenfalls, um die Anzahl der Professionisten nicht zu überhäufen, oder das Publicum mit schlechten Arbeiten, wozu die Meistere bey vielen Gewerken, nur Lehr-Burschen adhibiren, zu hintergehen, von des Orts Obrigkeit mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer bestimmt und eingeschränkt werden.

Art. 15.

Damit nun alle bey den Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, auch das hin und wieder gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, inskünftige gänzlich wegfallen: so wird hiermit eins wie das andere bey den in dieser Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verbothen und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestallt, daß bey allen Handwerkern und Zünften, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen gedruckten Original-Geburths-Brief, als wozu sowohl als zu den Lehr-Briefen die erforderlichen Formularia in einer genugsamen Anzahl, jeder Magistrat von Unserm Armen-Directorio in Berlin verschreiben, und durch den Camerarium des Orts ausgeben und berechnen

nen lassen muß, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali, vermeldeter Meister-Lade zur Verwahrung geben, und so lange daselbst lassen soll, bis er sich an einem gewissen Orte würklich setzen und Meister werden will, weshalb er dann aus solchem Orte beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel beybringen muß.

Art. 16.

Wenn aber der Gesell die Wanderschaft antreten, und sich an andern Orten um Arbeit bemühen will, auch woferne er ein Enrollirter ist, entweder den Abschied oder auch nur einen Wander-Paß von dem Regiment, worunter er enrolliret ist, beygebracht hat: so soll, seines Fortkommens und Verhaltens wegen, nach der besonders ertheilten Vorschrift verfahren werden.

Art. 17.

Wenn dann ein solcher Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, abermahl weiter zu gehen gedenket, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Tage, wo nicht bey einigen Profeßionen eine mehrere und wohl viertel- oder halbjährige Zeit hergebracht, oder der Meister bey Annahme des Gesellen eine gewisse Zeit mit ihm verabredet hat, vorhero andeuten, und alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, zuvörderst richtig machen, und ausführen, unterbleibenden Falls ihm weder ein Reise-Paß ertheilet, noch seine Kundschaft verabfolget, sondern vielmehr verkümmert, mithin derselbe, bis zu gepflogener Richtigkeit und Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden muß, immaßen die Meister dieses nicht allein genau zu beobachten, sondern auch, daß die Entlaßung des Gesellen nicht etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, genau Achtung zu geben, und allenfalls solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, oder in Verbleibung dessen, nach Beschaffenheit der gebrauchten Connivenz, mit gebührender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn sollen.

Art. 18.

Dieweil aber auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten, die Handwerker, denen in Ihren confirmirten Innungs-Articuln einige Art zu bestrafen nachgelaßen, allzusehr zu excediren pflegen: so soll hinführo weder den Meistern noch Gesellen, einem angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestata vorzuenthalten oder denselben zu bestrafen nachgelaßen, sondern es sollen dieselbe allemahl die vorgefallenen Beschuldigungen, bey den Gewerks-Aelter-Leuten, oder bey dem zu Handwerks-Sachen verordneten Gewerks-Assessore anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, mithin dergleichen Dinge, ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn.

Falls aber die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, als daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ohngefehr 1. bis 2. Fl. Preußl. füglich zu verbüßen stünde, oder sonst besorgliche Folgen drohete, müssen sie selbige für sich nicht judiciren, sondern bey dem regierenden Bürgermeister, oder bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts, anbringen, und deren Erkenntniß anheim stellen.

Art. 19.

Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagt erfolgter Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern: so wird ihm, dem Befinden nach, seine Kundschaft nicht allein wieder zugestellet, sondern es ist erfordernden Falls ihm auch eine neu gedruckte und gehörig gefüllte gegen die festgesetzte Gebühr unweigerlich zu ertheilen, auf das nächstvorhergehende ältere Attestat aber, welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig und verloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwa zu seiner eigenen

nen Nachricht aufheben will, kürzlich zu verzeichnen, daß er zu N. sub dato den — ein neues erhalten. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird: so sollen die dasigen Ober-Meister oder Aelter-Leute des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgezeigtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren: was maassen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Art. 20.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen vorherbeschriebenen Kundschaft, oder wenn er von einem Orte kommt, wo dergleichen nicht gebräuchlich, mit einem andern legalen Document oder gehörigen Attestat nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was für Prätext es auch immer seyn mögte, bey 5. bis 20 Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf das Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, und sonst ein anderes Handwerks-Beneficium erwiesen werden; es wäre denn, daß er zu beweisen, oder allenfalls eydlich zu erhärten vermögte, daß er mit einer beglaubten Kundschaft, oder Attestat, würklich versehen gewesen, um solche aber zufälliger Weise gekommen, da er denn zwar zur Arbeit admittiret werden kan; jedoch muß er noch den Ort anzeigen, wo er die verlohrne Kundschaft oder Attestat erhalten, da denn Magistratus an des Orts Obrigkeit schreiben und Nachricht einziehen muß, ob das Vorgeben des Gesellen gegründet oder nicht, auch allenfalls selbige um die Ausfertigung einer anderweitigen Kundschaft nach Art. 16. requiriren.

Art. 21.

Daferne aber nach Publication dieser Unserer Handwerks-Ordnung nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorstehendermaßen seine, nach der Vorschrift in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin an dem Gewerk, wegen der zurückgehaltenen Kundschaft sich zu rächen unterstünde, derselbe soll nicht allein auf beschehene, denen Meistern, bey willkührlicher Strafe, obliegende Anzeige, bey dem ihnen vorgesetzten Magistrat von demselben, woferne der Freveler sich noch dort aufhielte, oder allenfalls auf dessen Requisition von dem Magistrat des Orts, wo er befindlich, in Unserm Königreiche und Landen, als ein Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührter ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre zu revociren, und an dem Orte, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß- Zuchthauß- oder Vestungsbau-Strafe beleget werden. Wäre aber ein solcher Gesell an irgend einem Orte, im heiligen Römischen Reiche oder andrer auswärtigen Puissance Landen anzutreffen: so wird auf Requisition, dessen Auslieferung, nach Maasgebung der unterm 26ten August 1731 erneuerten des Römischen Reichs Satzung wegen der Handwerker in den deutschen Reichs-Landen, geschehen, oder von dasiger Obrigkeit nicht minder vorbemeldte Strafe an ihm exequiret werden. Im Fall aber von einer oder andern auswärtigen Puissance dessen Auslieferung nicht zu erlangen wäre, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft mit Arrest zu belegen, auch, da er ein Ausländer wäre und nichts zu verliehren hätte, derselbe auf vorhergängigen an Uns abgestatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

Art. 22.

Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Orte, entweder nach den daselbst üblichen von der Obrigkeit bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, oder sonst, bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet hat, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen in Unserm Königreiche Preussen, wenn schon daselbsten

sten andere Gebräuche und Gewohnheiten eingeführet sind, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert werden, allenthalben und ohne daß man sie weiter auch nur im geringsten dafür erst zu bestrafen begehret, für redlich und tüchtig paßiren, und dies-falls kein Unterschied gemachet werden.

Art. 23.

Wann ein Handwerks-Geselle gewandert kommt, soll er in der ordentlichen Herberge, oder bey einem Meister, in welchen Gewerken solches gebräuchlich, einkehren, auch sonsten keiner, wenn er frey oder feyrig ist, und wieder arbeiten will, in Winkel-Herbergen sich aufhalten, noch ein Meister aus solchen Winkel-Herbergen einen annehmen, noch vor die Thore laufen, und sonst die ankommenden Gesellen an sich ziehen, bey Verlust des Gesellen und anderer in den Handwerks-Articuln ausgedruckten Strafe; jedoch bleibet einem jeden unbenommen, von andern Orten, sich Gesellen zu verschreiben und kommen zu lassen; sonsten es mit denen ankommenden Gesellen dergestallt zu halten ist, daß solche zuvörderst auf die leeren Werkstätten und unter denen an die Wittwen zuerst gebracht werden, hernach aber die Meister nach der Reihe, wie sie in der Herberge angeschrieben stehen, folgen sollen.

Art. 24.

Wegen der bey einigen Handwerkern üblichen Wander-Zeit der Gesellen, lassen Wir es zwar bey der Gewohnheit, wie sie bey jedem Gewerke hergebracht, oder in dem Gewerks-Privilegio näher bestimmt ist, doch muß ein jeder Handwerks-Gesell, bey dem Meister der ihn in Arbeit genommen, bis zu der bestimmten oder besprochenen Zeit nach Artic. 17. verbleiben, und ohne erhebliche Ursache zumahlen vor dem Jahrmarkt oder hohen Fest-Tagen nicht aufstehen, und aus der Arbeit gehen, oder deshalb von der Obrigkeit mit Gefängniß oder sonst bestrafet zu werden gewärtig seyn; hätte der Geselle aber erhebliche Ursache vor der Zeit aus der Arbeit zu gehen, stehet es ihm frey, bey einem andern Meister des Orts zu arbeiten, er muß aber solches dem ersten wenigstens 8 bis 14 Tage vorher ansagen, damit er in seiner Arbeit nicht gehindert werde. Dahingegen kein Meister einem andern sein Gesinde abspenstig machen, und an sich ziehen, oder einen Gesellen, so ohne erhebliche Ursache aus der Arbeit gegangen, bey vier Fl. Prßl. Strafe zur Gewerks-Lade annehmen soll.

Art. 25.

Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerke entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letztern Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch daß er während des Dienstes, durch anmassende Arbeit für fremde Personen, den Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Art. 26.

Was den mannigfaltigen Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumahlen dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit betrift; so wird selbiger hiermit und Kraft dieses völlig aufgehoben, und soll ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an keinem Orte mehr denn 15 bis 18 gl. Prßl. es sey nun baar, oder statt dessen an Eßen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns oder Fechtens vor den Thüren sich gänzlich enthalten.

Art. 27.

Die böse Gewohnheit, daß die Handwerks-Gesellen, gemeiniglich des Montags und sonsten ausser den ordentlichen Sonn- und Fest-Tagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen und müßig gehen,

wollen Wir gänzlich abgeschaffet wissen, zu welchem Ende Wir den Magisträten hiermit und Kraft dieses so gnädig als ernstlich anbefehlen, sofort nach Publication dieser Unsrer Verordnung solche Verfügung zu machen, daß die Gesellen bey den Meistern vom Montag früh an, bis Sonnabends zur Vesper-Zeit, in stetiger Arbeit behalten werden. Welcher Meister aber seinen Gesellen, dergleichen verderblichen Müßiggang oder so genannten bishero zur Ungebühr angemaßten freyen oder blauen Montag verstatten, und es nicht anzeigen wird, soll jedesmahl in 1. 2. bis 3 Fl. Prßl. Strafe zur Armen-Casse verfallen seyn, und die Gesellen eben soviel dahin zu erlegen angehalten, auch allenfalls und wenn sie von dem Missiggang nicht abstehen würden, mit Zucht-Hauß-Strafe beleget werden.

Art. 28.

Gleichwie wir auch das Degentragen der Handwerks-Burschen in den Städten nicht gestatten wollen; so haben die Magisträte solches denselben bey Verlust der Degen und anderer scharfer Ahndung zu verbiethen, auch genau zu sehen, daß dawider unter keinem Vorwande gehandelt werde.

Art. 29.

Nachdem theils Handwerker auf ihre Handwerks-Grüße, und dabey gebräuchliche läppische Redensarten, auch andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf zu halten pflegen, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe unterwerfen, weiter wandern, oder wohl gar öfters einen weiten Weg zurücke laufen und von dem Orte, wo er hergekommen, den Gruß anders hohlen muß: So wird der sogenannte Handwerks-Gruß, zumahlen er ohnedem durch das Art. 16. verordnete Handwerks-Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, unnöthig und überflüßig ist, mithin gänzlich hinweg fällt, nicht weniger der, zum Exempel, in dem Maurer-Gewerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern, völlig aufgehoben, abgeschaffet und verbothen.

Art. 30.

Daferne auch bey einigen Handwerkern, der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch eingerissen seyn mögte, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich zu haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten: So sollen diese Unordnungen und Insolenzien hiermit schlechterdings nach demjenigen, was bereits Art. 1. von Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, so von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich und ohne Unsere Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, verordnet ist, gänzlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyn zu Pappier oder bloß mündlich hergebracht, mit begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworfen seyn, zu welchem Ende die zeithero ausgestellten Gesellen-Briefe als annullirt und caßirt, sammt den Gesellen-Laden und Siegeln eingezogen und auf die Rath-Häuser gebracht werden sollen.

Art. 31.

Wann die Gesellen unter irgend einem Prätext hinführo einen Aufstand machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder die an Ort und Stelle noch bleibende, so lange bis ihnen in diesem oder jenem unbilligen und unzuläßigen Begehren gefuget worden, den Meistern die Arbeit und den Gehorsam zu versagen, oder selbst haufenweise auszutreten oder anderes dergleichen rebellisches Unwesen vorzunehmen, sich unterstehen würden: so sollen dergleichen Freveler und boßhafte Verächter dieser Unsrer Handwerks-Ordnung nicht allein wie oben Art. 21. schon erwehnet, mit Gefängniß-Zuchthauß- und Vestungsbau-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, oder würklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Falls nun die Stadt-Magi-

Magistråte sie allein zu bändigen nicht vermögten, haben sie deshalb alsofort die daselbst etwa befindliche Guarnison um Aßistenz zu requiriren, und ihren ausführlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten, damit selbige das Nöthige darauf veranlassen, und allenfalls die Sache an Unsere Höchste Person zu weiterm Verfügen bringen könne. Sollten dergleichen ausgetretene aufrührische Gesellen, in des heiligen Römischen Reichs oder andere Lande geflüchtet und darinnen anzutreffen seyn: So wird des Orts Obrigkeit im Römischen Reiche sie auf geschehene Requisition nach Maaßgebung obgedachter erneuerter Handwerks-Constitution zur Verhaft zu bringen, und entweder zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbstens behörig zu bestrafen nicht unterlassen. Gestalt Wir dann auch wollen, und Kraft dieses ernstlich befehlen, daß an keinem Orte Unseres Königreichs und Landen, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder ausgetretene Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben einiger Aufenthalt, so wenig in Wirths-Häusern, als sonst in andern Häusern gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, sondern vielmehr gegen die frevlende Handwerks-Burschen, sowohl gegen derselben Heeler als Mit-Helfer der Aufrührischen, mit obigen Strafen verfahren werden soll.

Art. 32.

Ob zwar nach dem Art. 15. bey den Handwerks-Zünften keine andere Lehr-Jungen angenommen und aufgedungen werden müßen, als die ihre Geburts-Briefe und andere gültige Urkunden ihres Herkommens beygebracht, und in die Gewerks-Lade geleget; so sollen doch die unehelich erzeugten und von Uns aus Königlicher Macht legitimirten Kinder von Erlernung der Handwerker nicht ausgeschlossen, sondern der Unterschied zwischen unehelichen und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, welcher insonderheit bey denen so genannten geschenkten Handwerken gemacht werden wollen, aufgehoben seyn, auch diejenige, welche eine von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibs-Person heyrathen oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, auf jetzt besagte oder andere Wege legitimirte Manns- oder Weibes-Personen, wegen Zulaßung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, nicht weniger die Kinder der Stadt-Knechte, Gerichts-Frohnen- und Thurm- Holz- und Feld-Hüther, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Voigte, Gassen-Kehrer, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein ausgenommen, ohne Weigerung zugelassen, mithin in die Handwerks-Zünfte aufgenommen werden.

Art. 33.

Wegen der Lehr-Jahre soll es nach den Special-Privilegien, und allenfalls dem Herkommen jeden Gewerks, gehalten werden; wäre aber ein Lehr-Junge so geschickt und des Alters, oder es wären sonst billige Ursachen vorhanden, daß ihm der Lehr-Jahre halber etwas nachzusehen, soll solches anderergestalt nicht, denn mit Vorwissen und auf Erkenntniß der Obrigkeit, geschehen, auch alle bisher angemerkte beschwerliche Uebermaße, Zehrung, Excesse und seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche Gebräuche bey dem Aufdingen und der Ledigzählung der Lehr-Jungen, als: Ritterschlagen, Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumschicken, und dergleichen, gänzlich abgeschaffet seyn, hergegen das unentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßspreche-Geld, von jedes Orts Obrigkeit auf ein gewisses leidliches gesetzet, zu jedermanns Nachricht publiciret, und in denen, nach dieser Handwerks-Ordnung zu ertheilenden und zu verbessernden Gewerks-Rollen exprimiret, die Uebertreter aber scharf gestrafet werden.

Art. 34.

Wegen der armen Knaben, die zu den Handwerkern zwar geschickt, aber Unvermögens halber das Lehr-Geld nicht bezahlen können, soll jedes Orts Obrigkeit die Versehung thun, daß selbige ohne Lehr-Geld aufgedinget, und dagegen die Zeit der Lehr-Jahre auf der Obrigkeit Ermäßi-

gung etwas weiter erstrecket werde. Wie denn auch ein solcher armer Lehr-Junge nach Endigung der gesetzten Lehr-Jahre seinem Meister etwa noch ein halb Jahr Gesellenweise ohne Lohn zu arbeiten schuldig seyn soll.

Art. 35.

Die Meister sollen die Lehr-Jungen in gebührender Zucht halten, ihnen keinen Muthwillen noch andere Ungebühr verstatten, hingegen sie zur Gottesfurcht und guten Sitten, so viel möglich anhalten und darinn unterweisen, an den Sonn- und Fest-Tagen, zu Besuchung des Gottes-Dienstes und zur Kinder-Lehre schicken, selbigen auch alle zu der Profeßion nöthige Hand-Griffe und Vortheile bis auf die kleinsten deutlich zeigen, und damit sie ihr Handwerk desto leichter erlernen, zu keiner andern gemeinen Hauß-Arbeit gebrauchen; und da sie einer Zucht und Bestrafung bedürfen, solche mit gebührender Bescheidenheit vornehmen, ihnen auch die, zu Erhaltung der Gesundheit benöthigten Speisen und Trank reichen.

Art. 36.

Alle von den Handwerkern bey Ertheilung der Geburts-Briefe und anderer Documente etwa gewöhnliche Formularien, worinn oftmals abgeschmackte Clausuln enthalten, fallen fortmehr gänzlich weg, da nach Unserer Verordnung blos gedruckte Lehr- und Geburts-Briefe und Kundschaften zum Besten der Berlinschen Charité rc. und schlechterdings keine andere, gebrauchet werden sollen.

Art. 37.

Ferner sollen die Handwerks-Innungen ihre Mit-Meister so wenig, als deren Söhne und Gesellen, weder höher noch in andern Dingen strafen, als in den von Uns zu confirmirenden Rollen ihnen zugelassen werden wird, jedoch daß jedesmal der Gewerks-Assessor darum wisse. Diejenigen Händel und Sachen aber, wovon ihre Handwerks-Articul nichts disponiren, sollen sie bey willkührlicher Strafe nicht vor sich ziehen, sondern sofort an die Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung verweisen.

Art. 38.

Würde es sich zutragen, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, noch diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Anzahl, deshalben es sey mündlich oder schriftlich zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, befugt seyn; (sintemal alles auf- und umtreiben ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 21. scharf verbothen und nochmahls ohne die geringste Ausnahme hier verbothen wird), sondern an dem Weg Rechtens und richterlicher Hülfe, sich gänzlich begnügen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister oder Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen resp. bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig sind und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen sich unterstünde, einem angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der oder dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß dasjenige, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen selber wiederfahre, so lange bis die angegebene Injurie oder anderweitiges Verbrechen des erst Beschuldigten rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden. Wann auch ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen oder jenen Ursachen zum Handwerk nicht zulassen, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen wollten, muß auch dieses zu der Obrigkeit Erkenntniß gestellet und deren Ausspruch gehorsamst nachgelebet werden.

Art. 39.

Art. 39.

Gleichwie der bisherige Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden im Römischen Reiche, wegen der daraus entstandenen Confusionen, Trennungen und anderer Inconvenienzien, durch die schon erwehnte erneuerte Kayserliche Handwerks-Constitution gänzlich aufgehoben und abgethan, auch alle mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes aufs Handwerks-Erkenntniß aus dreyer Herren Landen, verbothen worden, als wollen und verordnen auch Wir hiermit und in Kraft dieses, daß in West-Preussen dergleichen Unterschied zwischen den Handwerks-Haupt- und Neben-Laden und Provocationes auf auswärtige Handwerks-Erkenntnisse, gänzlich eingestellt seyn und bleiben, mithin eines Orts Lade so gut und gültig als die andere geachtet werden, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden als irgend einigem anderen Prätext, ein Handwerk das andere und am allerwenigsten aus verschiedenen Territoriis vor sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich nicht anmassen solle.

Art. 40.

Damit auch alle unnütze Correspondenz zwischen den Gewerkern hinführo gänzlich wegbleibe; so ist ihnen selbige bey Vermeidung 5. bis 20. Rthlr. Strafe zu untersagen. Wann aber solche Fälle sich ereignen mögten, worinnen etwas zu schreiben nöthig wäre, müssen die Briefe anders nicht, denn durch jedes Orts Obrigkeit abgelassen und bestellet, mithin bey obiger Strafe von keinem Handwerke an das andere geschrieben, noch dieses an jenes abgelassene Briefe erbrochen und beantwortet werden. Einzelne Meister und Gesellen hingegen, sollen auf keine Weise bey Leibes-Strafe, in Handwerks- oder vor die ganze Lade ihres Orts gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren; zu welchem Ende und damit der mit dem Brüderschafts-Siegel bisher vorgenommene Mißbrauch auf einmal abgestellet werde, den Gesellen welche ohnedem keine Brüderschaft ausmachen können, kein Siegel gestattet, sondern wo sie sich dessen bisher angemasset, solches, wie bereits Art. 30. verordnet, ihnen abgenommen, und zu Rath-Hause verwahrlich beygeleget werden soll. Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Oerter, so ohne speciale und schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollen, gleichfalls bey empfindlicher Strafe verbothen werden.

Art. 41.

Obwohl jedem Handwerksmann unverwehrt ist, sich, so gut er kann und mag, um Arbeit zu bewerben, so ist doch nicht zu dulden, daß, wenn einer die Arbeit gedinget, ein anderer solche hinterlistig an sich bringe, sondern es sind diejenigen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu bestrafen; wann aber derjenige, welcher die Arbeit verdinget, wahrnehmen sollte, daß dieselbe nicht fleißig, und nach Art und Weise, wie er sie verdungen, verfertiget wird, soll ihm frey stehen, die Arbeit einem andern zu übertragen.

Art. 42.

Wann auch die Erfahrung bezeuget, daß sich die Handwerker unter sich zu bereden, oder heimlich zu verbinden pflegen, ihre Arbeit um ein gewisses Geld und nicht minder zu machen, und denjenigen welcher die Arbeit um einen billigen Preiß fertiget, zu strafen, oder sonst zu verfolgen; so soll jedes Orts Obrigkeit auf dergleichen Verabredungen und Verbindnisse wohl Acht haben, und sobald sie etwas davon bemerket und in Erfahrung bringet, oder darüber bey ihr geklaget würde, solche Handwerker unausbleiblich und ernstlich strafen.

Art. 43.

Wann auch bey vielen Handwerks-Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, daß sie zwar eine Arbeit annehmen, zu deren Verfertigung auch eine gewisse Zeit setzen, und bisweilen darauf sogar Geld voraus nehmen, die Arbeit aber auf die bestimmte Zeit dennoch nicht fertig machen, und das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl die ihnen zugestellten Materialien ander-

anderweitig gebrauchen; so sollen die Magisträte diejenigen, welche die angedingte Arbeit, besonders, wenn sie Geld oder Materialien darauf empfangen, in der benannten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der Arbeit alles Ernstes, allenfalls durch Gefängniß, wo sie bey Wasser und Brod die Arbeit vollenden müssen, anhalten, und hierüber die Handwerker nach Beschaffenheit des Verzugs und anderer Umstände, nebst Erstattung der Unkosten, unnachläßig bestrafen. Würde aber ein Handwerksmann die ihm zur Arbeit anvertrauten Sachen verderben; so soll er den Werth zu erstatten angehalten werden.

Art. 44.

Einem jeden Handwerksmann, er sey aus Unsern Städten, oder aus fremden Orten, stehet zwar frey, seine gefertigte Arbeit und Waaren auf die Jahr-Märkte zu verhandeln, so gut er kann und mag, ohne daß die Professionisten des Orts sich unterfangen sollen, für eine sogenannte Schau, bey der nur Unordnung und Chicanen vorfallen, und wodurch die Markt-Freyheit gehindert wird, Geld zu fordern, außer den Jahr-Märkten aber ist so wenig dem einen als dem andern zu gestatten, daß er seine gemachte Arbeit und Waare zum feilen Kauf zur Stadt bringen, noch weniger auf dem Lande zum Verkauf herum führen dürfe, sondern es soll wider den oder diejenigen, so sich dieses unterstehen, mit Confiscation der Waare verfahren werden; jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine Waare zu allen Zeiten bey den Kaufleuten, zumahlen in Unsern Handels-Städten, im Grossen abzusetzen, auch die von Particuliers geschehene Bestellungen zum eigenen Gebrauch abzuliefern.

Art. 45.

Denjenigen, so das Meister-Recht in der Stadt nicht gewonnen, soll einiges Handwerk daselbst zum feilen Kauf zu treiben, in keine Wege verstattet werden, sondern, sobald ein Innungs-Meister oder Aeltermann Nachricht bekommt, daß dergleichen Stöhrer vorhanden, soll derselbe es der Obrigkeit anzeigen, und diese allen und jeden außer der Zunft lebenden Handwerks-Leuten ihre gemachte Arbeit und Waaren sammt dem Handwerks-Zeug wegnehmen zu lassen verbunden, und die weggenommene Waaren zur Hälfte, das Handwerks-Zeug aber ganz, an die Gewerks-Zunft verfallen seyn; jedoch behalten Wir Uns vor, wegen eines oder andern guten Arbeiters oder Künstlers nach Gelegenheit der Sache und der dabey vorkommenden erheblichen Umstände zu disponiren, und denselben auch wider der Zunft Willen anzunehmen, und ihm zur ungehinderten Treibung seiner Profeßion eine Conceßion ertheilen zu lassen.

Art. 46.

Damit nun die bey den Handwerks-Laden einkommende Gelder, nicht ferner der bisherigen bösen Gewohnheit nach verschwendet, sondern damit besser wie zuvor Haußgehalten, und selbige anders nicht dann zum Besten der Innungen angewandt werden mögen, sollen die Aelter-Leute oder Innungs-Meister über Einnahme und Ausgabe, von der, wie oben verordnet, der Gewerks-Assessor jederzeit Wissenschaft haben muß, ein accurates Manual führen, aus welchem vom Gewerks-Schreiber jährlich eine mit gehörigen Belägen versehene Rechnung formiret, vor dem in Beyseyn des Gewerks-Assessoris versammelten Gewerk abgeleget, von ersten darüber nach Befinden Notata gemachet und selbige zur Vorabscheidung dem Magistrats-Collegio übergeben, auch darnach das Nöthige bey dem Gewerke weiter verfüget, mithin alles zu Erreichung und Erhaltung guter Menage dergestalt besorget werden muß, daß den armen Meistern auch Wittwen und Waysen entweder durch ein Darlehn, oder in Krankheiten und sonst, nicht weniger den armen Gesellen mit Allmosen ausgeholfen, auch die etwa in Armuth verstorbene davon begraben werden können.

Art. 47.

Ferner sollen unter andern auch nachfolgende an theils Orten eingerissene Mißbräuche, überall gänzlich abgeschaffet und ernstlich verbothen seyn: mithin Niemand für unredlich gehalten, oder ihm ein Vorwurf gemacht werden, wenn zum Exempel

1) Roth-

1) Roth- und Weiß-Gerber Hunds-Häute verarbeiten, oder

2) Ein Handwerksmann oder Bursch einen Hund oder Katze todtschlüge oder würfe, oder ertränkete, oder nur ein Aas anrührete, gestalt denn auch der Abdecker bey Vermeidung harter Strafe, sich nicht unterstehen soll, solche Handwerker mit Steckung des Messers oder auf andere Weise zu beschimpfen, und dergestalt zu nöthigen, sich mit einem Stück Geld gegen ihn abzufinden, oder wenn

3) Einer oder anderer unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, gegangen, oder derselben einen oder ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten oder bey grossen Vieh-Seuchen, in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten, das gefallene Vieh, aus den Ställen schaffen und vergraben helfen, oder wenn die Tuchmacher Rauf-Wolle verarbeiten.

4) Ferner verbieten Wir den bisherigen schädlichen Mißbrauch, daß bey einigen Handwerkern, wenn ein Meister etwas angefangen, der andere nicht vollführen wollen oder dürfen, auch die Bader und Wund-Aerzte difficultiret, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden, imgleichen soll den Barbierern und Badern kein Vorwurf gemachet werden, wenn sie die Maleficanten so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, wie denn auch keine Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen sollen.

5) Keinem Handwerker, der wegen eines ihm beygemessenen Verbrechens zur gefänglichen Verhaft und Inquisition kömmt, seine Unschuld aber, durch rechtliche Wege ausgeführet hat, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, soll deshalb ein Vorwurf gemachet werden.

6) Im Fall auch ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Absolution erlanget, oder eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen hätte, und von ihrem Manne nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ wieder angenommen würde, oder aber auch wegen eines oder andern nur ein blosser Verdacht mit unterliefe, soll man ihn deßfals keinesweges seines Meister-Rechts verlustig erklären können, sondern beym Gewerk unweigerlich dulden.

7) Die Gesellen sollen zur Meisterschaft und Treibung des Handwerks, wenn sie sonst nur darzu tüchtig sind, gelassen werden, sie mögen verheyrathet seyn oder eines Meisters Tochter oder Witwe heyrathen oder nicht.

8) Ferner wird der Mißbrauch gänzlich gehoben, da an manchen Orten, bisher die jungen Meister, ob sie gleich auf ihr Handwerk viele Jahre gewandert, dennoch selbiges nicht treiben dürfen, bis sie gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft einige Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet haben, imgleichen

9) das sogenannte eigenmächtige und nicht durch obrigkeitliche Verordnung ausdrücklich vestgesetzte Schliessen der Gewerke, wenn an diesem und jenem Orte nur die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister bißher geduldet, auch keinem Meister, ob er gleich seines Fleisses und Geschicklichkeit halber häufigere Arbeit überkömmt, mehrere Gesellen dann seine Mit-Meistere zu halten gestattet werden wollen.

In specie sollen die bey dem Pappiermacher-Handwerk bisher vorgekommene Mißbräuche und Insolenzien nicht ferner geduldet werden, daß, wann ein oder anderer Pappiermacher privilegiret worden, daß andern im Lande wohnenden Pappiermachern in dem im Privilegio angewiesenem Bezirk Lumpen zu sammlen nicht gestattet werden sollte, die-

dieselben einen solchen Meister, welcher dergleichen Privilegium erlanget, oder auch denjenigen, welcher einen Pächter der Pappier-Mühle beym Ablauf der Pacht-Jahre überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, nicht weniger, daß gedachte Gesellen denen Meistern vorschreiben wollen, wie sie selbige speisen oder sonst tractiren sollen, imgleichen daß sie in ihren Gewerks-Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß noch Attestat als von ihrem eigenen Handwerke zulassen wollen; Ferner die Gesellen bey den Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten, und was dergleichen Mißbräuche und böse Gewohnheiten bey den Handwerkern mehr sind, wodurch bisher viele Ungelegenheiten, Beschwernisse, Unordnungen und Muthwillen entstanden.

10) Da auch bisweilen verschiedene Zünfte bey einerley Handwerk existiren, der Unterschied unter ihnen aber auf nichtsbedeutende Kleinigkeiten, etwa auf eine andere Art der Bearbeitung, Gebrauch eines andern Handwerks-Zeuges oder Handgrifs beruhet, hieraus aber ungeachtet der nichtswürdigen Differenz, nichts als Feindseligkeiten entstehen, und sogar eine Innung die Gesellen der andern nicht fördern will: So behalten Wir, zu desto sicherer Aufhebung dieser Mißhelligkeiten e. g. zwischen Loß- und Fast-Bäckern, Breit- und ordentlichen Tuchmachern, Schustern und Pantoffelmachern rc. Uns vor, dergleichen in blossen Neben-Umständen differirende Innungen gänzlich zu annulliren, und durch Ertheilung eines Privilegii auf immer und ewig zu combiniren, bis dahin aber alle ungebührliche Chicanen unter dergleichen Zünften ernstlich inhibiret werden. So sollen auch diese und alle übrige Mißbräuche, und dem gemeinen Wesen schädliche Gewohnheiten durchgehends an allen Orten gänzlich abgestellet, und wider die Uebertreter nach Anleitung dieser neuen Handwerks-Ordnung mit allem Ernst und Nachdruck wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigst und schleunigst einander die Hand bieten, den Widerspenstigen keinesweges conniviren, sondern vielmehr, nach Beschaffenheit des Muthwillens und Frevels, dieselben andern zum Exempel ernstlich und nachdrücklich strafen, wohingegen niemanden, der sich dieser Unserer Verordnung in den angeregten Puncten accommodiret, daraus irgend ein Vorwurf gemachet, oder bey seinem Gewerk, für unredlich gehalten werden soll.

Art. 48.

Uebrigens versehen Wir Uns sowohl zu den Meistern als zu den Gesellen, daß sie, zu ihrem eigenen Besten und Vermeidung der gesetzten Strafe, dieser Handwerks-Ordnung in allen Stücken gehorsamst nachleben, und insonderheit sich auch eines sittsamen, ruhigen und vernünftigen Wandels befleißigen werden, damit alle Unordnung und Streit unter ihnen verhütet, mithin sie dadurch zu ihrem eignen Schaden von ihrer Nahrung und Verdienst nicht abgehalten werden mögen; widrigenfalls aber, und woferne eine oder andere Zunft, Meister und Gesell sich unterstehen würden, dagegen zu handeln, und Uns den schuldigen Gehorsam zu versagen, soll nicht allein gegen Dieselben nach Befinden mit aller Schärfe und obengedachter Strafe würklich und unnachsichtlich verfahren werden, sondern, Wir behalten Uns solchenfalls auch vor, denen renitirenden Zünften und Gewerken, nach dem Exempel anderer Reiche und Lande, die Zunft- und Innungs-Gerechtigkeit gänzlich zu nehmen und zu entziehen, um solchergestalt allem solchem Unwesen mit einmal ein Ende zu machen, wogegen jedoch diejenigen, welche dieser heilsamen Ordnung gehorsamlich nachleben, sich Unsers allergnädigsten Schutzes besonders zu erfreuen haben sollen.

Art. 49.

Damit auch jetztgedachte Handwerks-Ordnung nach allen und jeden darinn begriffe-

griffenen Satzungen und Articuln, zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll selbige nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube und in denen sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und daß sie darüber künftig vest halten wollen, von ihnen angelobet werden. Wann auch die Handwerker sich mit Einführung eigenmächtiger Gebräuche hiewider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung von ihren bisherigen Gewohnheiten nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsam auf ihr Handwerk an keinen Orten gefördert, sondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, an den Rath-Hausthüren oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel bis sie, solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, von der Obrigkeit abgestrafet, und von selbiger zu ihrem Handwerk wiederum zugelaßen worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter mit Hintenansetzung gedachter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

Wir gebieten und befehlen auch Unseren Preußischen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Commissariis locorum und Magisträten, hiermit so gnädig als ernstlich, über diese Handwerks-Ordnung nicht nur mit behörigem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weshalb auch die Fiscäle, nicht minder die Gewerks-Beysitzer jedes Orts vigiliren, und die Contravenienten den Magisträten, auch nöthigenfalls der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort zur Bestrafung anzeigen müssen, wie denn auch nach Publication derselben die Special-Privilegia darnach eingerichtet, zu Unserer allergnädigsten Confirmation nach und nach eingesandt, mittlerweile aber bey allen Vorkommenheiten, nach Unsern in den übrigen Provinzien bereits den Profeßionisten ertheilten Gewerks-Rollen und in dieser Materie ergangenen den Landes-Verfassungen conformen Verordnungen verfahren werden muß.

Urkundlich haben Wir diese Handwerks Ordnung für West-Preussen Höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii, 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. VI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen derer, in Ansehung der Jahr-Märkte vorfallenden Veränderungen. De dato Berlin, den 25. Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Da besage des, an Unser General-Directorium, von Unserer Academie der Wissenschaften, unterm 13ten dieses abgelassenen Schreibens, die in Ansehung der Jahr-Märkte vorfallende Veränderungen, die Zeit her, gemeinhin zu spät angezeiget worden, und gedachte Academie der Wissenschaften solche gröstentheils erst erhalten hat, wenn der Abdruck der Calender bereits geschehen:

So befehlen Wir Euch darauf hiermit in Gnaden, sämmtlichen Magisträten der Städte in der Eurer Aufsicht anvertrauten Provinz aufzugeben, die in Ansehung der Jahr-Märkte vorgehende Veränderungen, wie auch eingeschlichene Fehler, jeder-

jederzeit vor Ende des Martii jeden Jahres, mehrbemeldeter Academie der Wissenschaften ohne Fehl anzuzeigen, mit dem Bedeuten, daß gedachte Magisträte widrigen Falls sich selbst beyzumessen haben, wenn in denen Calendern die vorfallenden Veränderungen, nicht sobald, als sie es wohl wünschen, eingerücket werden, anerwogen der Abdruck der Calender darnach nicht aufgehalten werden kann. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. Bar. von der Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen, excl. Schlesien, wegen derer, in Ansehung der Jahr-Märkte vorfallenden Veränderungen.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre an den Groß-Canzler Freyherrn von Fürst, daß bey adelichen Güthern, die in Concurs verfallen, die Krieges- und Domainen-Cammern der Provinz von den Justitz-Collegien zu benachrichtigen; jene sodann aus ihren Mitteln einen Krieges-Rath zu benennen und die Guths-Wirthschaft auf eben den Fuß, als ob es ein Domainen-Guth wäre, zu dirigiren haben. De dato Berlin, den 31. Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Abschriftlich beyliegende Cabinets-Ordre vom 29ten dieses zeigt, was Wir wegen Administration adelicher in Concurs gefallenen Güther veſtzusetzen, und auch überhaupt in Ansehung der adelichen Güther Unserm Groß-Canzler zu befehlen geruhet haben.

Ihr habt Euch demnach von nun an sofort nach diesem allergnädigsten Befehl, in Ansehung der Administration, sowohl der künftig in Concurs fallenden adelichen Güther, als auch derjenigen, über welche bereits Concursus schwebet, auf das genaueste zu achten, ausserdem aber auch, der Königl. Ordre gemäß, Euer Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß die adelichen Güther denen jedesmaligen Besitzern, so viel es nur immer rechtlicher Art nach geschehen kann, erhalten, wo aber nicht, doch niemahls an Personen bürgerlichen Standes verkaufet werden.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Jan. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. VII.

Mein lieber Groß-Canzler Freyherr von Fürst. Die in Originali angeschlossene anderweite Vorstellung des gewesenen Majors von Röbel auf Rügenwalde vom 26ten dieses Monats, hat Mich veranlasset, auf Mittel und Wege zu denken, um Meinen Adel, bey dem Besitz der adelichen Güther nicht allein zu erhalten, sondern auch denselben bey deren unauszuweichenden Verkauf an andere Personen adelichen Standes, in Ansehung welcher Ich es lediglich, bey Meinen bisherigen Gesetzen belasse, gegen allen Verkauf unter dem wahren Werth zu decken, und in Sicherheit zu stellen. Der Ausschlag aller Meiner darüber angestellten Betrachtungen ist dahin ausgefallen, und Ich setze nach solchem ein für allemal vest:

daß, sobald ein adelich Guth in Concurs fället, die Justitz-Collegia in Meinen sämmtlichen Landen, sofort davon die Krieges- und Domainen-Cammer in der Provinz, worinn dies Guth belegen ist, benachrichtigen, diese aber sodann, ohne den geringsten Anstand, einen Krieges-Rath aus

aus ihrem Mittel benennen, und dieser die Administration desselben auf eben dem Fuß, als ob es ein Domainen-Guth wäre, dergestalt einrichten und dirigiren soll, daß dasselbe, währenden Concurses, nicht deterioriret, und unter seinem vorigen Werth herunter gesetzt werden möge.

Ich habe auch bereits hiernach sowohl Mein General-Directorium als Meinen Etats-Ministre von Hoym, wegen Obliegenheit Meiner Cammer, hinlänglich instruiret, und Ihr werdet Eures Orts nicht ermangeln, Meine sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia, die von Schlesien mit einbegriffen, darnach gleichfalls anzuweisen, und ihnen dabey zugleich einzubinden, bey dem Verkauf dergleichen Güther ihr erstes Augenmerk dahin zu richten, daß solche denen jedesmaligen Besitzern, so viel es immer rechtlicher Art nach geschehen kann, erhalten, wo aber nicht, niemals an Personen bürgerlichen Standes, sondern, nach Vorschrift Meiner Gesetze einzig und allein, an Adeliche verkauft werden mögen. Es soll auch mit Beobachtung dieser Ordre, in Ansehung obbenannten Röbelschen Guths, sogleich der Anfang gemacht werden, und müsset Ihr deshalb das erforderliche an das dortige Cammer-Gericht sogleich mit verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König

Friederich.

Potsdam, den 29. Jan. 1774.

An den Groß-Canzler Freyherrn v. Fürst.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht, über die schicklichste Verfahrungs-Art, die bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten, nebst Anlage A. De Dato Berlin, den 5. Febr. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Seitdem durch Unsere Höchste Verordnung vom 21ten Oct. 1769. die Aufhebung der Gemeinheiten in allen Unsern Staaten zur Ausübung gebracht, haben Wir aus den Uns von Zeit zu Zeit erstatteten Berichten und gethanen Anzeigen von den würklich zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, eine merkliche Verschiedenheit in den Fortschritten wahrgenommen, und letztere sind, in den mancherley Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Provinzien, sich einander keinesweges gleichmäßig gewesen.

Der Grund dieses Unterschieds wird größtentheils in der minder geschickten und zweckmäßigen Bearbeitung des Werks von Seiten der Auseinandersetzungs-Commissarien liegen, und da diesen, in Unserer Höchsten Verordnung vom 21ten Oct. 1769. wegen der gar zu grossen Verschiedenheit der an jeglichem Ort vorkommenden Umstände, keine detaillirte Instruction ertheilet, sondern nur allgemeine Regeln vorgezeichnet werden können, so hat deren judicieuse und zureichliche oder seichte und unzureichliche Anwendung einen verschiedenen Erfolg zuwege gebracht, und überdem ist es auch nicht allen Unsern Justitz-Collegien auf gleiche Art gelungen, geschickte Auseinandersetzungs-Commissarien zu formiren, und Männer anzuziehen, die ihres Geschäfts Meister wären, woran gleichwohl zur Beförderung des glücklichen Ausgangs fast alles gelegen. Damit es nun mit der Excolirung der Commissarien überall weiter gebracht, auch diesen selbst die Ueberzeugung verschaft werde, daß dasjenige sich zu Stande bringen lasse, was von andern ihres Gleichen würklich geleistet, und daß diejenige Verfahrungsart anzuwenden stehe, die von andern wirklich ausgeübet worden: So sind von einem geübten Auseinandersetzungs-Commissario, dessen Gedanken über die schicklichste Verfahrungs-Art erfordert, und in einen Aufsatz gebracht worden, wovon Wir Euch in der Anlage 25 Exemplaria zufertigen lassen, um darauf die sämtliche unter Euch stehenden Justitz-Separations-Commissarien zur Nachahmung

ahnung des im Aufsatz beschriebenen Verfahrens zu verweisen, wobey Ihr auch ein Exemplar der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer zur Circulation unter den Oekonomie-Commissarien mittheilen müßt. Den Justitz-Commissarien aber, habt Ihr aufzugeben, daß ein jeder sich ein Exemplar davon anschaffen müsse, und den darauf gemachten Aufwand, so etwa 1 Gr. beträgt, bey dem ersten Fall, so er bearbeiten wird, liquidiren könne; und damit es keiner vernachläßige, sollet Ihr, wie viel Exemplaria Ihr für Eure Justitz-Commissarios nöthig habt, neben Uebermachung der dafür von denen Commissarien einzufordernden Kosten, an Unsere geheime Etats-Canzley anzeigen, und darauf die geforderte Exemplaria von selbiger empfangen.

Demnächst und

IIdo, sind, nach dem wohlgegründeten Erachten des Verfassers, die Advocaten, Juris Practici und Consulenten, zum Vortrag bey den Local Commißionen in Auseinandersetzungen nicht nach Willkühr, sondern anderer Gestalt nicht zuzulassen, als wenn auf die Anfrage des Auseinandersetzungs-Commissarii bey entstehenden Streitigkeiten über præjudicial-Gerechtsame, die von der Auseinandersetzung vest stehen müssen, die Vertretung der Partheyen durch Advocaten und Consulenten vom Landes-Justitz-Collegio nachgegeben worden, wornach die im Bezirk Eures Gerichts-Sprengels practisirende Advocaten, Untergerichts-Bediente, und Consulenten, von Euch einmahl für allemahl anzuweisen sind.

IIItio, müsset Ihr Euch selbst in allen einzeln Fällen dem Entstehen der Verbitterungen und der Processualischen Weitläuftigkeiten vorzubeugen suchen, wozu Ihr dienende Mittel aus dem Euch zugefertigten Auffsatz entnehmen könnet. Vornehmlich aber gehört dazu eine sorgfältige Prüfung der von den Separations-Commissarien abzustattenden Berichte und zu thuenden Anfragen, über Einleitungen und zu veranlassenden rechtlichen Verfahrungsarten, als wodurch allein brauchbare Commissarien angezogen und sie insgesamt in beständiger Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten erhalten werden können.

Wobey sich übrigens von selbst verstehet, daß, wann dieser oder jener Creyß-Commissarius sich in die Ordnung gar nicht sollte finden können, wenn ihm Einsichtsvoller Diensteifer abgehen sollte, und es ihm gar nicht gelingen wollte, im Auseinandersetzungs-Werk, erfolgsame Beschäftigungen zu liefern, sodann ein solcher Commissarius vom Auftrag zu dispensiren und dessen Stelle mit einem vorzüglich geschickten Subjecto zu ersetzen, an dem die Eigenschaften, Vergleiche bestens vermitteln, und mit dem gemeinen Landmann wohl umgehen zu können, sich vornehmlich empfehlen.

Der Hauptbedacht ist immer darauf zu nehmen, daß, wo es nur irgends möglich, die Interessenten zufrieden gestellet, und durch gütliche Einverständnisse auseinander gebracht werden, und wo das nicht angehen will, doch wenigstens so viel Verkürzung, Beschleunigung, simple und summarische Verfahrungsart angebracht werde, als ohne Abbruch, der, durch das Rescript vom 22ten August 1770, wegen der einschlagenden Streitigkeiten über streitige Gerechtsame, beybehaltenen ordentlichen Proceß-Art sich nur immer thun läßt.

Einem Landes-Justitz-Collegio, das an einer thätigen und lebhaften Instruction der Processe gewöhnt, können die dazu führende Hülfsmittel nicht unbekannt seyn, und deren adaptirung auf die mancherley Ereignisse und Vorkommenheiten, bleibt dessen Judicio practico billig vorbehalten. Wo es endlich

IVto, an Feldmessern fehlen sollte, müssen die Creyß-Commissarii instruiret werden, sich nach den im Creyse befindlichen Ingenieurs, die etwa noch nicht bey Auseinandersetzungen angestellt, zu erkundigen, deren Nahmen und Aufenthalt Euch anzuzeigen, auch sich zu bemühen, geschickte Feldmesser aus benachbarten fremden Unserer Bothmäßigkeit nicht unterworfenen Landen, herein zu ziehen und zu engagiren, da denn bey Abstattung der vierteljährigen Tabellen, die wegen dieses Engagements eingeschlagenen

nen Masregeln, von den Commissarien zugleich einzuberichten, und diese wegen der Vereydung und des Examens dieser fremden Feldmesser nach Befinden von Euch zu bescheiden. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin den 5ten Febr. 1774.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Anlage A. ad No. VIII.

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungs-Art, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten.

§. 1.

Von einem Auseinandersetzungs-Commissario wird billig vorausgesetzt, daß er die heutiges Tages auf so mancherley Art in eignen Abhandlungen, Preißschriften und öconomischen Büchern beurtheilte Materie:

von der Aufhebung der Gemeinheiten,

sich durch aufmerksame Lecture recht bekannt mache, von den daraus erwachsenden Vortheilen sich deutliche Begriffe erwerbe, und besonders die in den Königl. Preußl. Ländern deshalb herausgekommene Verordnungen und vom Collegio committente ihm zugefertigte Anweisungen, wohl durchdenke, und in das Innere des Auftrages recht hineingehe. Hiezu wird als ein Hülfsmittel dienen, daß von jenen Verordnungen und Anweisungen unter der Benennung

eines Vol. general. das Auseinandersetzungs-Werk betreffend,

eine ordentliche Sammlung gehalten, und derselben ein Rotulus und Register vorgeheftet werde.

Durch öfteres Nachschlagen und wiederholte Durchsichten der Sammlung wird der hauptsächliche Inhalt dem Commissario in steten Andenken erhalten, und davon wird sich bey der Ausübung mannigfaltiger Nutzen verspüren lassen.

Von den Berichten und Tabellen, die, entweder jährig, oder vierteljährig, an die Landes-Collegia, über den Fortschritt, im Ganzen betrachtet, abzustatten und einzureichen sind, werden die Duplicate ebenfalls in einem besondern Heft vom Commissario gesammlet, und diese Tabellen dienen ihm vornehmlich darzu, um die ganze Anstalt in seinem Creyse desto leichter zu übersehen.

§. 2.

Ausser der Kenntniß des Allgemeinen beschäftiget er sich ferner mit der genauen Erforschung der im Creyse hergebrachten besondern Wirthschafts-Art.

Da dem Landmanne, bey seinen vielen Landwirthschaftlichen Ausgaben, nicht wohl anzumuthen, eigene Reisekosten deshalb zu tragen, so geschieht jene Erforschung gelegentlicherweise, und man nutzt jede Veranlassung, da etwa die Verrichtung eines anderweitigen commissarischen Geschäftes, oder andere Vorkommenheiten, zu Local-Besichtigungen, Erkundigungen und Nachfragen, Anleitung und Leichtigkeit geben. Ein Verständniß und öftere Berathschlagung unter den Justitz- und Oeconomie-Commissarien, Correspondenz mit dem Landrath, den Creyß-Eingesessenen, Magisträten und Justitiarien, Beschreibungen einzelner Dörfer, grosser Gemeinheits-Plätze, Hütungs-Flecke, rc. rc. die man durch Requisitionen und sonst zu erhalten, trachtet rc. rc. dies alles sind Mittel, die ein betriebsamer Commissarius nicht aus der Acht läßt, und durch deren geschickte Anwendung er sich gar bald in den Stand setzt, nicht nur die dem Creyse eigenthümliche Land-Wirthschaft mit ihren Vortheilen und Hindernissen zu erkennen, sondern auch von vielen einzelnen Oertern, die Localitäten, die thuliche Meliorationen, und die Unbequemlichkeiten zu wissen, die sich einer verbesserten Bewirthschaftung entgegen stellen.

Auf diese specielle Kenntnisse gründet er die Anregungen, die nach der Verordnung vom 22ten Oct. 1769. §. 1. an die Interessenten zu erlassen sind, und das Anregen wird jedesmal desto wirksamer

seyn, je mehr den Theilnehmern besondere, aus der eigenen Lage und Guths-Beschaffenheit hergenommene Bewegungs-Gründe vorgelegt werden können.

§. 3.

Wenn es nun entweder auf Anregung des Commissarii, oder auf Provocation eines Interessenten, oder auf Befehl des Landes-Collegii ꝛc. ꝛc. dahin kömmt, daß an diesem oder jenem Ort die Auseinandersetzung geschehen soll, so sind zwar hierunter den Commissarien in der Verordnung vom 22ten Oct. 1769. §. 2. 3. 4. allgemeine Regeln vorgezeichnet, und eine detaillirte Instruction ist, wegen der gar zu grossen Verschiedenheit der jeglichen Ortes vorkommenden Umstände, von keinem sonderlichen Nutzen befunden; ich, für meine Person, habe mich aber dennoch an eine gewisse einförmige Art zu verfahren gewöhnet, und da es mir in vielen Fällen gelungen, den oft sehr erheblichen Schwürigkeiten abhelfliche Maasse zu geben, und durch gütliche Einverständnisse, welche in dieser Art von Geschäften allen processualischen Verhandlungen weit vorzuziehen, die Theilnehmer auseinander zu bringen, so wird es vielleicht einigen meiner Herren Collegen, die anderwärts gleichen Auftrag auf sich haben, zur willkommenen Erleichterung gereichen, wenn ich meine Verfahrungs-Art etwas näher beschreibe.

§. 4.

Aber zuvor werden meine Herren Amts-Brüder sich eine Anmerkung gefallen lassen. Wenn sie sich nicht als die lebendige Triebfedern der ganzen Auseinandersetzung betrachten wollen; wenn sie nicht durch die strengste Unpartheylichkeit, und durch das regelmäßigste Verhalten, der Partheyen Vertrauen zu erwecken bemühet seyn; wenn sie nicht auf die allerseitigen Vortheile billige und gleichmäßige Achtsamkeit nehmen wollen, so werden sie das Geschäft sich selbst beschwerlich machen, und einen nachtheiligen Widerwillen erwecken.

Aus dieser Ursache gehet es bey Auseinandersetzungs-Commißionen am allerwenigsten an, wann der Commissarius sich etwa mechanischer Weise damit begnügen wollte, die Erklärungen der Partheyen zum Protocoll zu nehmen, und wann sie sich nicht gleich vereinigen können, wie solches mehrentheils der Fall wird, die Streitigkeiten zum processualischen Verfahren einzuleiten, und wohl gar einen Schriftwechsel zuzulassen.

Eben so unrichtig würde das Verhalten seyn, wenn der Commissarius sich einbildete, daß vornehmlich die Vortheile desjenigen Theils, so auf die Auseinandersetzung angetragen, zu begünstigen seyn, und daß dessen Vorschlägen nachzugehen sey.

Diese und ähnliche Ideen sind gänzlich abzulegen; nicht der einseitige sondern der allerseitige Vortheil ist das vorgesteckte Ziel, wornach man sich zu bearbeiten hat, und die Ausführung wird hauptsächlich von der Sorgfalt abhangen, die der Commissarius auf das allerseitige Interesse und dessen möglichste Vermehrung nimmt.

Nach dieser wohlgemeinten Erinnerung, schreite ich zur Beschreibung der von mir seither beobachteten Procedur.

§. 5.

Bey einer jeden Auseinandersetzung an einem bestimmten Ort, lassen sich sieben Hauptgeschäfte, oder hauptsächliche Fortschritte, die zusammen nicht gleichzeitig sind, von einander unterscheiden.

I) Der Anfang, die Eröfnung der Commission, und die Anstellung des Feldmessers.

II.) Die Vermessung.

III.) Die Classification, Würdigung der Güte, (Taxe der Bonität,) und die Revision der Classification.

IV.) Die Entwerfung des Separations-Plans, dessen Revision.

V.) Die Vorlegung und Erläuterung des Plans, zur Erklärung der Interessenten das darüber abzuhaltende Verfahren ꝛc.

VI.) Die Verfassung und Unterschrift der Auseinandersetzungs-Recesse.

VII.) Die Vollziehung der Auseinandersetzung, nach dem bestätigten Vergleich, oder nach dem durch Urtheil und

und Recht vestgestellten Separations-Plan.

§. 6.

Zur Eröfnung der Separations-Commission wird von mir, nach genommener Abrede mit dem Landwirthschaftlichen Commissario, ein Commissions-Termin, an Ort und Stelle mit Vorladung sämtlicher Theilhaber, um sich in Person zu gestellen, anberaumt. Gleich in diesem ersten Termin suche ich den Legitimations-Punkt der sich angebenden Interessenten, nach der Verordnung vom 22ten Octobr. 1769. in Richtigkeit zu setzen. Besteht ein Theil derselben in Gemeinden aus Städten oder Dörfern, so lasse ich es nie bey der Gestellung einiger Deputirten bewenden, sondern ich bestehe darauf, daß alle einzelne Mitglieder der theilnehmenden Gemeinden persönlich erscheinen, und den Verhandlungen beywohnen müssen.

Diesen mehrentheils mit Vorurtheilen, und Widerwillen gegen Neuerung, eingenommenen Leuten, ist mit vielen Glimpf zu begegnen, und ihre eingeschränkte Begriffe verdienen geduldige und Nachsichtsvolle Erläuterungen des eigentlichen Gegenstandes, und zweckmäßige Remonstrationen, um ihnen den beabsichteten Vortheil begreiflich zu machen. Da der Commissarius nach Sr. Majestät allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Aug. 1770. die Unterdrückung und Vervortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauersleute, mit aller möglichen Vigilance verhindern soll, so kann er in der That das an sich merken lassen, und dann wird es ihm gelingen, das Vertrauen der Gemeinden zu gewinnen. Mir ist es zuweilen begegnet, daß durch Nachgeben in diesem oder jenem nicht unbilligen Verlangen der Unterthanen, deren Widerspenstigkeit gebrochen, und im übrigen der glückliche Fortschritt des Geschäfts befördert worden. Habe ich aber, wie sich doch nur selten getroffen, hie und da gar zu eigensinnige Gemeinden gefunden, die sich gar nicht leiten lassen, noch ihren eigenen wahren Vortheil einsehen wollen, so habe ich nach den Aufwiegelern und Rädelsführern geforschet, und solche den committirendem Landes-Collegio angezeigt, da denn dieses nach Befinden durch ernsthafte Ermahnungen, Bedrohungen, ja wohl Bestrafungen, dem Unfug der Aufwiegeler zu steuern gewußt hat.

Eben aus der Ursache, um dem Aufreden und den Animositäten gleich im Anfang zuvor zu kommen, und weil doch der Partheyen Rechte Königl. Verordnung zufolge von den Commissarien ex officio ins Licht gesetzt werden müssen, sehe ich es gar nicht gerne, wenn die Theilhaber, sie mögen aus Herrschaften oder Gemeinden bestehen, nicht in Personen, sondern durch Gevollmächtigte, sich gestellen. Ist es mir irgend möglich, so suche ich die Theilnehmer zum persönlichen Beyseyn zu vermögen, und bey Ansetzung der Termine suche ich denen darunter vorkommenden Hinderungen auszuweichen. Zuweilen kommen doch Umstände vor, daß Gevollmächtigte nicht wohl ausgeschlossen werden können, und dann sind mir die willkommen, die aus Land-Wirthen, oder die Wirthschaft treibenden Landleuten, gewählt werden. Rechtsgelehrte von Profession, Advocaten, Juris Practicos und Consulenten 2c. 2c. pflege ich bey Local-Commissionen gar nicht zuzulassen, da sie nach ihrem Beruf von der Land-Wirthschaft, den Schätzungen und öconomischen Ausgleichungen 2c. 2c. worauf gleichwohl das meiste ankömmt, keine rechte Kenntniß haben, mithin ihre Rathschläge mehr auf processualische Weitläuftigkeit, als auf gründliches Abkommen, ja oft zur Verbitterung der Partheyen, Anlaß geben werden. Wenn sich daher ein Advocat oder Juris Practicus, vor der Local-Commission gestellet, so habe ich dem Mandanten die persönliche Erscheinung oder Bestellung eines andern Gevollmächtigten aufgegeben, und zugleich den Vorfall dem Landes-Justitz-Collegio berichtet, damit dem unbefugten Consulenten die nöthige Weisung gethan werde.

§. 7.

Nach Berichtigung des Legitimations-Puncts folgt die Besichtigung. Ich nehme die Grundstücke, die den Gegenstand der

der Theilung ausmachen, mit dem Oeconomie-Commissario, in Beyseyn der Interessenten, in Augenschein, dies dient zur allerseitigen Information; und da bey dieser Gelegenheit über die Sache hin und wieder gesprochen wird, so fehlet es selten an Gründen, die widersprechende Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache zu überzeugen, und die dem Einen oder dem Andern beywohnende irrige Meinungen und Vorurtheile zu benehmen. Hier ist auch der Zeitpunct, da man sich um das Vertrauen der Partheyen, welches zum glücklichem Ausschlag das mehreste beyträgt, und wodurch die halbe Arbeit gewonnen wird, zu bewerben hat. Gründliche, rechtliche und oeconomische Bedeutungen tragen hiezu das mehreste bey, wenn sie dem locali wohl angemessen, und mit Nachsicht und Achtsamkeit für den Stand und die Denkungs-Art der Interessenten vorgetragen werden. Darin unterscheidet sich von andern juristischen Commissionen, dies Auseinandersetzungs-Geschäft, daß in diesem vom Commissario Wendungen und Vorsichten erfordert werden, die den verschiedenen Begriffen und Einsichten der Theilhaber zu accommodiren, und daß die Ueberredung, die doch stets das wahre Beste der Eigner zum Grunde haben muß, oft auf mancherley Art abzuändern.

Ueber diese Besichtigung wird von mir ein Protocoll aufgenommen, worinn die vom Wirthschafts-Commissario anzugebende und auszuführende Gründe der Möglichkeit und Nutzbarkeit der Theilung auseinander gesetzt werden. Ist der Wirthschafts-Commissarius der Feder gewachsen, so ist es gut und zur Ueberzeugung der Partheyen dienlich, wenn von ihm in Form einer Beylage zum Besichtigungs-Protocoll ein oeconomisches Gutachten aufgesetzt, und darinn der Nutzen und die Thulichkeit der vorhabenden Separation aus Landwirthschaftlichen Gründen im detail ausgeführet wird.

§. 8.

Hierauf schreite ich in einem besondern Protocoll zur Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participations-Rechte. Hierinn ruht gleichsam der Grund-Pfeiler, worauf das Gebäude der Auseinandersetzung gerichtet werden muß, und hieraus folgt natürlich, daß die äusserste Genauigkeit und Attention bey dieser Ausmittelung erforderlich sey; ich kann daher meinen Herren Amts-Brüdern nicht genug empfehlen, sich hiebey den äussersten Grad der Präcision nicht verdrießen zu lassen, denn diese Mühe wird in der Folge reichlich vergolten, wogegen Irrthümer und Weglassungen, die bey Veststellung der Participations-Rechte vorgefallen, nicht selten die den Commissarien noch beschwerlichere Umarbeitung des ganzen Plans verursacht, ja wohl gar zu erheblichen Verkürzungs-Klagen Stoff übrig gelassen, wodurch aber der Credit eines Commissarii, sowohl in der Nachbarschaft als in der obern Instanz, fast immer einigen Anstoß leidet.

Ich lasse einen jeglichen Interessenten, sein Stand möge beschaffen seyn wie er wolle, und sein Theilnehmungs-Recht an die Gemeinheit möge noch so unrichtig und geringschätzig seyn, das Participat-Recht ad Protocollum anzeigen, wobey ich, zur bessern Ordnung und leichtern Uebersehung, jeglichen Interessenten von dem andern durch Zahlen und Zwischenraume absondere, auch die Nummern im Protocoll fortlaufen lasse, bis sämmtliche Abgaben berichtigt. Ich habe mir auch gemerkt, was für Interessenten bey Auseinandersetzung einer ganzen Feldflur vorkommen können. Da sind z. E.

Die adeliche Herrschaft,
Die Stadt- oder Dorf-Gemeine an Bürgern, Bauern, Cossäten, Käthnern, oder wie sie sonst genannt werden,
Die Kirche,
Der Prediger,
Der Küster oder Schulmeister,
Der Freysasse,
Der Lehn-Schulze,
Der Müller,
Der Schmidt,
Der Wächter,
Der Hirte,
Der Tagelöhner oder Einlieger ꝛc.

und ich erkundige mich, ob alle diese Participanten vorhanden, oder ob andere unter abweichenden Benennungen eintreten.

Die

Die mancherley Beschaffenheit der Grundstücke, oder der Vorwürfe der Separation, haben in die Ausmittelung der Theilnehmungs-Rechte, in die Schwierigkeit oder Leichtigkeit dieses Geschäfts einen merklichen Einfluß.

Besteht z. E.

Erstlich der Gegenstand der Theilung in einem Grundstück, es möge eine Bucht, ein Bruch, Hütungs-Anger oder sonst heissen, dessen Eigenthum mehreren Eigenthümern unzertheilter Weise (pro indiviso) zusteht, und dergestalt genutzt werden, ohne daß andere Personen darauf Dienstbarkeits-Rechte ausüben,

so schränkt sich die Ausmittelung der Participat-Rechte in der Veststellung der Antheile ein, die jeglicher Eigenthümer an die Proprietät gehabt, und überdem in der Erforschung der Art und Weise, wie von jeglichem Eigenthümer das gemeinschaftliche Grundstück bisher genutzt oder genutzt werden dürfen.

Zweytens. Stehen auf dem pro indiviso besessenen Grundstück andern Personen, als den Eigenthümern, Dienstbarkeits-Rechte zu, so sind letztere genau auszumitteln, und die Herren der Dienstbarkeit müssen die Art der bisherigen Ausübung genau angeben.

Drittens. Besteht der Gegenstand der Separation in Hütungs-Rechten, sie mögen einseitiger oder wechselseitiger Weise zwischen verschiedenen Feld-Fluhren, aus dem Rechte der Dienstbarkeit oder der Mithütung, oder zwischen den Eigenthümern einer Stadt oder eines Dorfs, aus dem Rechte der Gemeinschaft eintreten;

so ist vor allen Dingen viel Behutsamkeit nöthig.

Die Arten des Viehes, die Größe der Heerden, die verschiedene Ausübungs-Zeiten, nach Unterschied der Jahres-Zeiten, Wochen und Tage, der Bezirk der Abtriften und Hütungs-Reviere etc. etc. alles dies ist mit Deutlichkeit und mit nöthiger Absonderung aufzunehmen.

Es ist nach den Vieh-Ordnungen und Viehstands-Tabellen zu forschen, weil zuweilen die Anzahl des von jeglichen Hütungs-Interessenten zu haltenden Viehes sich überhaupt, oder doch in Ansehung gewisser Reviere, bestimmt findet. In Entstehung der Vieh-Ordnung hat man sich nach den Observanzen zu erkundigen, und falls es gebräuchlich, daß jeglicher Hütungs-Theilhaber so viel Vieh auf die Gemeinschaft treiben dürfen, als er mit eigenem gewonnenen Futter auszuwintern im Stande, so ist dies Principium divisionis auf etwas gewisses zu reduciren. Des Endes ist der Gewinst an Futter durch glaubwürdige Angaben, Anschläge, summarische und eidliche Zeugen-Vernehmungen, öconomisches Gutachten des Wirthschafts-Commissarii, und andere bey der Hand sich vorfindende Nachrichten, auszumitteln, und nach allen diesen Datis wird vom Wirthschafts-Commissario eine ordentliche Viehstands-Tabelle in Ansehung aller Interessenten, angefertigt. Hier ist es auch Zeit, sich der geringern Einwohner, deren ich vorhin gedacht habe, der Schmiede, der Tagelöhner und Einlieger zu erinnern, weil oft diesen Leuten eine gewisse Häupter-Zahl auf die gemeine Weide zu bringen, vergönnt ist, und wenn sie mit ihrem Participations-Recht vergessen werden, so macht das in der Folge viel Ungelegenheit, wie mir aus mehr als Einem Exempel bekannt ist.

Viertens. Sind Acker-Stücke in oder ausser dem Hufschlag, Wiesen oder andere Grundstücke, die in ordentlicher Cultur stehen, aus der Vermengung zu setzen, darinn sie zerstreueter Weise durch einander liegen:

so sind gemeiniglich die Theilnehmungs-Rechte durch die Fahren, Grenzen oder Graben bestimmt, und deren eigentliche Beschreibung gehört zum Vermessungs-Register.

§. 9.

Wenn die Theilnehmungs-Rechte unter den Interessenten streitig, so macht dies dem Commissario wieder zu schaffen.

Ich bin immer in solchen Fällen bemühet gewesen, einen Vergleich zu stiften, welches einem Rechtserfahrnen Commissario auch mehrentheils gelingen wird, da er es mit den Partheyen selbst zu thun hat, auch die Data vor sich hat, woraus der künftige Ausgang des Processes sich muthmaßlich übersehen läßt.

Sind die Partheyen, aller Vorstellungen unerachtet, zur Güte nicht zu bewegen, so suche ich sie darin zu vereinigen, daß sie die Auseinandersetzung mit Vorbehalt ihrer besonders auszuführenden Rechte, nach dem gegenwärtigen Zustand des Besitzers geschehen lassen, da denn dieser Besitz, der illiquiden Rechte unbeschadet, zum Fuß genommen wird; und werden hiernächst von einem Interessenten mehrere Rechte ausgeführt, als nach dem, zum principio divisionis angenommenen Besitz in Ausgleichung gekommen, so geschiehet die Vergütigung und Bestimmung für dies Surplus, nach ähnlichen Ausgleichungs-Grundsätzen, die man wegen der unstreitigen, vestgestandenen Rechte schon angenommen gehabt. Ein vorsichtiger Commissarius wird daher, ehe er den Theilungs-Plan nach dem Besitz ausarbeitet, immer zuvor überdenken, ob und wie wegen der streitigen illiquiden Rechte, sowohl von dieser als jener Seite, künftig dereinst, nach vestſtehenden richterlichen Spruch, eine fügliche Ausgleichung oder Aequivalents-Bestimmung anzubringen, und dem nach dem Besitz zu vollziehendem Plan anzupassen? welches denn im Plan selbst bemerkt und ausgeführt wird.

Sollte aber die Orts-Beschaffenheit eine solche seyn, (das doch wohl am wenigsten der Fall seyn wird), daß die künftige Ausgleichung, der illiquiden Rechte, mit der Vollziehung des Plans nach dem Besitz gar zu schwierig und unvereinbarlich sich darstellen sollte, so ist dann freylich nicht rathsam, nach dem Fuß des Besitzers, die Auseinandersetzung anzulegen, sondern man thut ohnstreitig besser, eben so zu verfahren, als wenn der gegenwärtige Besitz selbst streitig wäre, und hierauf werde ich nun sogleich kommen; sind also die Theilhaber auch wegen des gegenwärtigen Besitzes uneinig, so sind die Commissarien in der Verordnung vom 21 Oct. 1769. §. 2. angewiesen, darüber bey den Justitz-Collegien anzufragen:

> ob der Streit zur vorläufigen oder doch zur besondern gleichzeitigen Ausführung verwiesen werden solle.

Und im Rescript vom 22. Aug. 1770. findet sich geordnet:

> daß die Streitigkeiten, welche nicht über die Auseinandersetzung selbst, sondern über Eigenthum und Gerechtsame geführt werden, so vest stehen müssen, ehe zur wirklichen Auseinandersetzung selbst geschritten wird, im ordentlichen Verfahren, doch aber in besondern Acten verhandelt werden müsten, wenn gleich ihre Instruction zu gleicher Zeit mit der Auseinandersetzungs-Sache geschieht.

Ich meines Theils pflege in solchen Fällen die Production der bey der Hand sich findenden Urkunden zu erfordern, mit Zeugen-Vernehmungen aber gänzlich anzustehen, und dagegen den Feldmesser anzustellen, weil ohne Vermessung doch nicht aus dem Felde zu kommen. Zugleich geschieht von mir die Anfrage beym Justitz-Collegio, und trage gern dahin an:

> daß, während der Vermessung, die streitige Präjudicial-Puncte, nach dem Ermessen des Collegii, entweder durch mündliche Verhandlung ad Protocollum, oder durch die Arten des Schriftwechsels zum Erkenntniß in besondern Acten zu instruiren, der Anfertigung des Separat-Plans aber so lange Anstand zu geben, bis die Grundsätze der Theilung vest stehen.

Oft wird es angehen, und dann habe ich mich möglichst dahin bestrebt, sogleich bey der ersten Zusammenkunft der Local-Commission, dergleichen Streitigkeiten über Eigenthum und Gerechtsame, wenn sie minder erheblich und zweifelhaft, und den Partheyen an der Beschleunigung gelegen, zum Erkenntniß, durch mündliche Verhandlungen ad Protocollum zu instruiren, da man denn Acta instructa sonder Aufenthalt zum Spruch einsendet. Wenn aber einer oder mehrere der Interessenten auf ein schriftliches Verfahren oder

oder auf Vertretung ihrer Gerechtsame durch einen Rechtsverständigen bestehen, oder sonst die einschlagende Streitigkeiten überaus verwickelt, richtig oder zweifelhaft, so ist beym committirendem Landes-Collegio über den modum des Verfahrens anzufragen, und mein Antrag gehet gemeiniglich dahin:

> daß, des Fortgangs oder Vermessung unbeschadet, ein ordentliches Verfahren in besondern Acten, nach Ermessen des Collegii, entweder ad Protocollum, oder in Schriften zu verstatten, und den Theilhabern zu erlauben, ihre Rechte und Personen durch Rechtserfahrne Beystände vertreten zu lassen, welchen letztern aber vom Collegio aufzugeben, sich zur gütlichen billigmäßigen Hinlegung des Streits bestens zu verwenden, und dem Commissario in seinen hierauf gerichteten Bemühungen behülflich zu seyn.

Nach Beschluß eines solchen vom Collegio genehmigten Verfahrens habe die Gewohnheit, nochmahls einen Vergleichs-Versuch vorzunehmen, und es ist mir mehrmals damit gelungen; Im entgegen gesetzten Fall sind die instruirte Acten von mir eingesandt worden, weil dem Streit der Rechtslauf zu lassen, und bis zu dessen Entscheidung mit der Anfertigung des Separations-Plans zwar angestanden, mit der Vermessung aber fortgefahren wird.

§. 10.

Es mögen nun die Theilnehmungs-Rechte streitig seyn oder nicht, so ist der Feldmesser anzustellen, und mit einer schriftlichen, von beyden Commissarien unterzeichneten Instruction zu versehen, worinn er, nach Bezug auf das Feldmesser-Reglement vom 25. Sept. 1772. und nach den vorkommenden besondern Orts-Beschaffenheiten, die nöthige Anweisung bekömmt, damit er nach dem Landwirthschaftlichem Erachten des Oeconomie-Commissarii sogleich verständigt werde und einsehe, worauf es hauptsächlich ankomme, und welchergestalt billige Ausgleichungen und Verwechselungen ausfündig zu machen; nicht weniger, wie auf eine geschickte Vertheilung der Feldmark das Haupt-Augenmerk zu nehmen, damit das Terrain möglichst menagirt werde, und ein jedes abgesondertes Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken, ohne Beschwerlichkeit der Nachbarn, bekomme. Da auch nach obgedachtem Feldmesser-Reglement, die Würdigung der Güte, oder Classification der Aecker, der Wiesen, der Hütungs-Flecke, Heyden und Hölzer, mit der Vermessung verbunden, und der Feldmesser sowohl die Charte als das Vermessungs-Regißter nach der Bonität einzurichten hat, so werden dem Feldmesser Sachverständige unpartheyische Taxanten zugeordnet, die von beyden Partheyen entweder in einfacher oder mehrerer Zahl in Vorschlag gebracht werden. Wenn ich es mit schwierigen Interessenten zu thun gehabt, ist von mir gut befunden, über die, zu Folge meiner Auflage, in Vorschlag gebrachte Taxanten noch einen ex officio zu bestellen, welchem bey dem über die Güte der Grundstücke gemeiniglich entstehenden Streit, eine entscheidende Stimme, oder ein super-arbitrium, beygelegt habe. Die Taxanten werden, in Beyseyn der Interessenten bedeutet, mit dem Feldmesser und unter seiner Anweisung, die Güte der Grundstücke, nach ihrer besten, von aller Partheylichkeit entfernten Kenntniß, dergestalt anzugeben, wie sie es hiernächst endlich zu bestärken im Stande, auch da der Feldmesser die von ihnen anzugebende Beschaffenheit im Vermessungs-Register, nach Morgenzahl überschlägt, ihrer Seits von den Taxen noch besonders einen Aufsatz zu führen, weil dadurch, sonderlich beym Acker, den die Taxanten nach der Aussaat schätzen, die Würdigung dem gemeinen Mann desto verständlicher wird. Ueberdem wird den Interessenten Nachricht gegeben, wie der Feldmesser von der Commission instruirt, und jenen auferlegt, dem Feldmesser die nöthigen Kettenzieher zu stellen, ihm mit Fuhren und andern Verrichtungen zu Hülfe zu kommen, auch ihm durch die Leute ihres Mittels, welche die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, oder durch einen zu erwählenden hiernächst zu vereidigenden Anweiser, die Grenzen, Abtheilungen und Bezirke

eigentlich anweisen zu lassen. Zuletzt wird, vor Abbrechung der ersten Local-Commission, dem Feldmesser noch mitgegeben, nach der empfangenen Instruction und seinem eigenen besten Erachten, einen Auseinandersetzungs-Plan mit der möglichsten Genauigkeit, und mit der Berechnung in Ansehung eines jeglichen Interessenten, wie und wo er das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück, Recht oder Besitzung ꝛc. wieder zu erhalten habe, zu erfinden und zu entwerfen.

Obgleich die Fertigung des Separations-Plans nicht eigentlich zum Feldmesser-Geschäft zu gehören scheinet, so halte ich es doch für nützlich, wenn ihm der erste Entwurf überlassen wird. Einmal nutzen dadurch die Commissarien die Erfindungen und Vorschläge des Feldmessers, und deren kann er ganz füglich taugliche und brauchbare liefern, da er wärend der Vermessung die genaueste Kenntniß von den einzelnen Theilen der Feldmark, von den Bedürfnissen und Absichten der Interessenten bekömmt, auch Zeit hat, über den Plan nachzudencken, und solchen den mannigfaltigen Umständen anzumessen; Sodenn gehört zum speciellen Plan, zur Ausgleichung der Morgenzahl an Aeckern und Wiesen ꝛc. ꝛc. viel Rechnungswerk, und darinn werden die Commissarien nicht immer Geläufigkeit genug haben.

§. 11.

Mit der Einleitung der Vermessung und der damit verknüpften Classification endigt sich die erste Local-Commission, welche diesen beyden Geschäften selbst, zur Ersparung der Kosten nicht beywohnet, sondern vom Feldmesser, nach dem §. 26. und 28. des Reglements vom 25. Sept. 1772. und nach der ihm ertheilten Instruction, die Zuschickung der Charten, der Vermessungs-Register, und des entworfenen Auseinandersetzungs-Plans, erwartet. Inzwischen pflege ich mit dem Feldmesser über etwa vorfallende Ereignisse zu correspondiren, und mich nach dem Fortschritt des Werks, und dessen möglichster Beförderung, zu erkundigen.

§. 12.

Nach Ablieferung der Charten, und des Entwurfs zum Separat-Plan, welcher von beyden Commissarien vorläufig zu untersuchen, wird die zweyte Local-Commission, mit Vorladung der Interessenten (§. 6.) angesetzt, und der Anfang mit Vorlegung der Charte des Vermeß- und Classifications-Registers gemacht, von welchem allen den Theilhabern die umständlichste Erläuterung an Ort und Stelle gethan wird; sodenn werden die zur Classification gebrauchte Taxanten, in Gegenwart der Theilhaber, vereidigt, und vom Oeconomie-Commissario wird zur Revision des Classifications-Registers geschritten, und die etwa dabey vorgefallene Verstosse, wenn sie ex officio bemerkt, oder von diesem oder jenem Theilnehmer angegeben werden, redressiret.

§. 13.

Darauf folgt die Untersuchung des Entwurfs vom Separat-Plan, wozu die Commissarien sich schon durch die vorherige Durchsicht vorbereitet. Die Untersuchung geschiehet ohne Beyseyn der Theilhaber, und der öconomische Commissarius hat die Möglichkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Theilungen und Ausgleichungen, die geschickteste, sparsamste, für jegliches Individuum bequemste Eintheilung der Feldmark, die Erwägungen, was für Landwirthschaftliche Vortheile dadurch zu erhalten? ob jeglicher Interessent in Ansehung der Lage, der Vielheit und Quantität entschädigt worden? ob jegliches Individuum der Gemeinden, den Acker so viel möglich nicht an mehrern Stellen, sondern bey einander, angewiesen bekommen? ob, wenn in Ansehung der Gemeinden das Gemenge nicht gänzlich zu vermeiden, der ihnen bestimmte Theil der Feld-Flur minder bequem in drey Feldern genutzt werden könne? ob nach abgetheilten herrschaftlichen Revieren bequeme Vieh-Tränken für das Unterthanen-Vieh verbleiben? ꝛc. ꝛc. zur reiflichen Prüfung zu ziehen, und sein öconomisches Erachten mit dem Justiz-Commissario zu überdenken, damit dieser auf alle vorkommende rechtliche Umstände merken, solche in Ueberlegung bringen, und

und darauf das stete Augenmerk behalten könne, daß in den Plan nichts gesetzt werde, welches den Theilnehmungs-Rechten der Interessenten zuwider laufe.

§. 14.

Wenn bey einer Gemeinheitsaufhebung Obrigkeiten und Unterthanen concurriren, so stehet erstere gemeiniglich wegen der grössern Wirthschaften in mehrerem Vortheil. Dies pflege ich bey Untersuchung des Plans nicht ausser Acht zu lassen; und da sehr oft die Unterthanen unter sich nicht ausser aller Gemeinschaft füglich gesetzt werden können, so suche ich, nach Anleitung des im Jahr 1770. auf Sr. Königl. Majestät Befehl in öffentlichen Druck erschienenen

Schreiben eines Landwirths an die Bauren, wegen Aufhebung der Gemeinheiten,

diesen einige Vortheile nachzuweisen, damit sie doch von der neuen Anstalt auch Nutzen bekommen.

Das geschieht am füglichsten

Erstlich. Wenn den Unterthanen, soviel es irgends thunlich, die dem Dorfe zunächst belegene Grundstücke zugetheilt werden. Die dadurch entstehende Erleichterung bey der Acker-Bestellung kömmt ihnen sehr zu statten, und die Herrschaft, der es gewöhnlich an Diensten nicht fehlet, verliehrt dabey nichts.

Zweytens. Wenn die Unterthanen in der Qualität der Grundstücke nicht verliehren, weil eine Entschädigung in der Vielheit (in quanto) mehr Arbeit verlangt, die dem Bauer bey seiner Dienst-Pflicht zu lästig wird.

Drittens. Wenn die Herrschaftliche Schäferey auf dem Revier der Unterthanen kein Hütungs-Recht behält, oder doch wenigstens die gute Misch-Hütung, die den Unterthanen für ihr Zug-Vieh unentbehrlich, davon befreyet wird. Da aber die Umstände in Ansehung der Schäferey so sehr von einander abgehen, so ist jede Local-Verfassung wohl in Erwägung zu ziehen, und das billigste Temperament für die Unterthanen zu treffen, da deren Erhaltung und Verbesserung dem Guthsherrn ebenfalls zum Nutzen gereicht.

Viertens. Wenn den Unterthanen vom nächsten und schicklichsten Acker einzuschliessende Reviere zu Clever-Koppeln, oder sogenannte Worten angewiesen, und ihnen die willkührliche Benutzung, ohne einige Gemeinschaft, frey von aller Hütung überlassen wird.

Meine Herren Amts-Brüder können es mir sicherlich, auf mein durch die Erfahrung bewährtes Wort glauben, daß durch die schickliche Anwendung dieser Ausgleichungs-Mittel sowohl die Gemeinden als die Herrschaften zufrieden gestellt, und zu gütlichen Einverständnissen, statt schädlicher Zwietracht, die Wege werden gebahnet werden.

§. 15.

Auf die geistlichen Grundstücke, für deren Bestes der Commissarius, Königl. Verordnung zu Folge, ex officio sorgen muß, ist gleichfalls besonderer Bedacht zu nehmen, und es pflegen bey der Anfertigung des Plans nicht selten, deshalb Schwierigkeiten zu entstehen. Sie können meines Erachtens dadurch am besten gehoben werden:

Erstlich. Wenn Prediger und Küster als Mitglieder der Gemeinde behandelt werden, und mit ihren Grundstücken im Revier der Unterthanen bleiben.

Zweytens. Wenn in solchem Fall, da die Ländereyen der Pfarrer von einigem Umfang sind, und durch deren Abtheilung wesentliche Vortheile nachgewiesen werden können, die Grundstücke der Pfarrer zwischen den Revieren der Herrschaft und der Gemeinde gelegt werden; damit, wenn dieser oder jener Prediger die Wirthschaft nicht selbst betreiben will, es ihm nicht an Gelegenheit fehle, solche, entweder der Herrschaft oder den Unterthanen, Pachtweise zu überlassen.

Drittens. Wenn die Ländereyen der Kirche dem Meistbietenden mit Genehmigung des Consistorii, in Erbpacht überlassen, und alsdenn so gelegt werden, wie es dem Erbpächter am bequemsten. Kann keine vortheilhafte Erbpacht für die Kirche zu Stande gebracht werden, so ist am besten, daß ihre Grundstücke auch zwischen denen von der Herrschaft und denen von den Unterthanen gelegt werden, damit sie von diesen, oder von jenen, in Zeit-Pacht genommen werden können.

§. 16.

Wenn zwischen verschiedenen Feldmarken einseitige oder wechselseitige Hütungs-Rechte, Dienstbarkeiten und Schäferey-Gerechtigkeiten aufzuheben sind, so muß der Entwurf zum Plan, mit der größten Genauigkeit auf die Theilnehmungs-Rechte, und auf die Viehstands-Tabellen gegründet werden. Das meiste kömmt auf die Erfindung schicklicher Aequivalente für die aufzuhebende Hütungs-Gerechtigkeiten an. Sind nach den beyderseitigen Lagen keine entfernte Grundstücke, keine Sandschellen oder Heydeflecke, die dem dienstbarem Gute wenig helfen, das herrschende Gut aber entschädigen würden, wenn es solche ausschliessungsweise bekömmt, ausfindig zu machen, so habe ich für das bequemste Mittel oftmals gefunden, wenn auf einen Liberations-Canon, oder Befreyungs-Zinß, gedacht wird, der vom dienstbaren Gut an das herrschende, für den Wegfall des Hütungs-Rechts zu erlegen. Dieser Befreyungs-Zinß kann auf natürliche Entrichtung in Körnern, welches ich vorziehe, oder auf einen jährlichen Geld-Abtrag, gelegt werden. Nur habe ich immer darauf gesehen, daß das herrschende Gut den Nutzen des Hütungs-Rechts, das doch nur zu gewissen Jahres-Zeiten ausgeübt werden kann, und bey entfernten Feldmarken den Heerden nicht viel hilft, nicht zu hoch in Anschlag bringe. Es ist hiebey mit auf die in der Provinz gewöhnliche Würdigungen der Vieh-Nutzungen zu sehen, und ein billiges mittleres Verhältniß von dem Vortheil oder Schaden, das dem herrschenden Gut, durch die Erhaltung, oder durch den Wegfall des Hütungs-Rechts zuwächst, auszumitteln, wornach sodenn der Befreyungs-Zinß zu reguliren.

Ueber die Schäferey-Gerechtigkeit muß ich noch etwas umständlicher seyn. Meine Herren Collegen müssen nothwendig bemerkt haben, daß darinnen eines derer vornehmsten Hindernissen liegt, gegen Aufhebung derer Gemeinheiten. Die Schäferey-Berechtigten wollen gemeiniglich die gegenwärtige Gelegenheiten anwenden, um unbillige Vortheile zu erlangen; sie schätzen ihre Schäferey-Gerechtigkeit so hoch, als sie, zumalen in Rücksicht auf die nicht selten vorfallende Unglücksfälle, selbige nach der jetzigen Beschaffenheit derer Felder nie nutzen können. Wird nun die Ausgleichung derer Schäferey-Gerechtigkeiten, durch dergleichen übermäßige Forderungen, wie nothwendig geschehen muß, hintertrieben, so muß es einem Commissario, der nicht die Begünstigung eines Theils sondern den Vortheil aller, auch derer geringeren Interessenten mit Rechtschaffenheit sucht, schwer ankommen, diesen die Aufhebung der Gemeinheiten auch nur anzurathen, weil sie sodenn den davon zu erwartenden hauptsächlichsten Nutzen, daß der Landwirth seine Zeit und sein Terrain nach seiner besten Einsicht gebrauchen könne, und seine Industrie ungebundene Freyheit erlangt, nicht erhalten, indem es ihnen nichts helfen kann, sich gegen die Mitconsorten ihrer Gemeinde des vormaligen Zwangs entlediget zu haben, wenn sie demselben, um der herrschaftlichen Schaafe willen, vor wie nach unterworfen bleiben sollen.

Unsere Obern haben diese Schwierigkeiten schon in Erwägung gezogen, und mir ist ein Entwurf einer Instruction zu Gesichte gekommen, über das Verhalten derer Auseinandersetzungs-Commissarien bey Ausgleichung derer Schäfereyen, so ich nicht umhin kann, meinen Herren Collegen mitzutheilen. Sie enthält über ein sehr verwickeltes Geschäfte sehr nutzbare Anweisungen, so ein jeder Commissarius sich zur Vorschrift dienen lassen kann, um einen Vergleich darüber zu vermitteln, welches ohnehin allemal der beste Aus-

Ausweg ist; wiewohl sie noch zur Zeit als eine gesetzliche Vorschrift nicht gilt. Da sie inzwischen lauter solche Grundsätze enthält, so aus der Natur der Sache und aus der Absicht fliessen, in welcher die Auseinandersetzungen geschehen sollen, würde ich auch auf den Fall, da mein Versuch, einen Vergleich zu vermitteln, fehlschlüge, den Punct wegen Ausgleichung der Schäferey-Gerechtigkeiten, nach dem darinnen gezeichneten Weg gleichwohl instruiren, und die Festsetzung darüber der Entscheidung des den Fall dirigirenden Landes-Collegii überlassen.

§. 17.

Nach allen diesen Erwägungen, nach reiflicher Beherzigung des allerseitigen Wohlstandes und den dahin führenden Besserungen, wird aus dem Entwurf des Feldmessers, der commissarische Auseinandersetzungs-Plan ausgearbeitet, von den Commissarien und vom Feldmesser unterschrieben, und zu demselben ein besonderer Aufsatz gefügt, der von jeglichem Hauptstück die rechtlichen und öconomischen Gründe, die Motiven des commissarischen Arbitrii, und die Verzeichnung der aus Vollzug des Plans zu erwartenden Vortheile rc. mit Deutlichkeit und Vollständigkeit enthält.

Dieser commissarische Plan wird den Interessenten vorgelegt, erläutert, und ihre Erklärung gefordert. Damit letztere mit desto besserer Kenntniß der Sache erfolge, habe ich es mir zur Gewohnheit gemacht, einem jeglichen einzelnen Theilhaber einen Extract des Subrepartitions-Registers, und eine faßliche, die einfallende Scheffel-Zahl, die Güte und Größe bemerkende Beschreibung von den Aeckern, Wiesen und Grundstücken zuzustellen, die er abtreten und die er wieder bekommen soll. Ich lasse jeglichen Theilhaber, in Gesellschaft des Feldmessers, den abzutretenden Grund und Boden, und denjenigen welchen er dafür wieder erhalten soll, an Ort und Stelle auf dem Felde besehen, und stelle ihm frey, beydes für sich zu überschlagen, und gegen einander zu schätzen. Dies habe ich sehr dienlich gefunden, um dem Entstehen der Uebereilungs-Klagen zuvor zu kommen, und um jeglichen Theilhaber in den Stand zu setzen, sich von der Ausgleichung sinnlich zu überzeugen, und sich zur Erklärung in gehörige Bereitschaft zu setzen.

Wenn hierzu einiger Zeitraum offen gelassen, so fange ich das Erklärungs-Protocoll über den commissarischen Auseinandersetzungs-Plan an, und laße jeglichen Theilnehmer sich besonders erklären, sondere auch, zur bessern Deutlichkeit des Protocolls, mit Zwischenraumen und fortlaufenden Zahlen, die Erklärungen der einzelnen Mitglieder von einander ab, wobey wiederum zu beobachten, daß Niemand der an der Gemeinschaft einigen Theil gehabt, er möge gleich unrichtig oder sehr geringschätzig seyn, ausgelassen werden müsse. Macht jemand gegen die vorgeschlagene Ausgleichung und den Tausch von Aeckern, Wiesen und andern zur Theilung gekommenen Stücken oder Gemeinheiten, Einwendungen, und glaubt er zu kurz zu kommen, so ist dies zu prüfen, und im Fall der Unerheblichkeit, muß man bemühet seyn, den Interessenten mit Glimpf und Nachsicht eines bessern zu überzeugen; haben aber die Einwürfe einigen Grund, so ist der Ungleichheit abzuhelfen, und jeglicher Interessent zufrieden zu stellen. Dies wird den Commissarien in den mehresten Fällen gelingen, wenn sie nur durch ein unpartheyisches und regelmäßiges Verfahren, sich das Vertrauen der Partheyen zu erwerben gewußt, und sich durch gründliche Ausarbeitung des Plans in den Stand gesetzt, ihnen überzeugende Vergleichs-Gründe an die Hand zu geben.

Wenn solchergestalt die allerseitige Zufriedenheit bewürkt, und die über den Plan entstandene Irrungen verglichen, so habe ich bequem gefunden, darüber ein ausführlich Vergleichs-Protocoll abzuhalten, und bin darinn bemüht gewesen, die bey Gelegenheit der Auseinandersetzung entstehende Neben-Puncte

z. E. wegen der Concurrenz der Grenzzeichen, Graben, Triften und Gehege; wegen Theilung der gemeinschaftlichen Hirtenhäuser; wegen des Beytrags zu den Kosten;

Wegen

Wegen der Jahrszeit, da der Plan zu realisiren;

Wegen der Entschädigung, für die auf die abzutretenden Aecker angewandte Bestellung, darauf gefahrnen Dünger rc. durch billige Einverständnisse mit abzumachen und vestzustellen.

Dies Vergleichs-Protocoll lasse ich von sämmtlichen Interessenten unterschreiben, und daraus sowohl, als aus dem Erklärungs-Protocoll, wird der Auseinandersetzungs-Receß, als das 6te Haupt-Geschäft, nach meiner vorigen Abtheilung, in forma probante expedirt, und mit Beyfügung der verhandelten Acten an das Collegium zur Bestätigung gesandt.

§. 18.

Können aber die nach vorgelegtem Plan entstehende Widersprüche nicht gehoben werden, so lasse ich hinlänglich unterrichtete Partheyen darüber in continenti ad duplicas usque verfahren, und nach nochmals versuchten Vergleich, sende ich die geschlossene Acten zum Spruch an das Landes-Collegium ein.

Weil aber alle Uebereilungen gerne vermieden werden, so ist den Partheyen eine Bedenkzeit von einigen Wochen, wenn sie solche verlangen, nicht zu versagen, ja zuweilen habe ich eine solche Bedenkzeit, ohne Ansuchen, von freyen Stücken nachgelassen, wenn ich gemerkt, daß der von den Theilnehmern sich gemachte Anstoß nicht aus Eigensinn oder Widersprechungssucht, sondern aus Zweifel-Muth und ängstlicher Besorgniß für Neuerungen und Verkürzungen, hergerührt. Sowohl in dem einen als in dem andern Fall setze ich zur endlichen Erklärung und zum Verfahren über den Separations-Plan einen neuen Termin an, worinn die Verhandlung ad duplicas usque geschlossen, und nach dem Schluß über alle streitige Puncte, die Güte mit möglichstem Fleiß wieder versucht, in deren Entstehung aber mit Versendung der Acten zum Spruch verfahren wird. Uebrigens nützen bey dergleichen Verhandlungen über den Separations-Plan, Advocaten und Juris-Practici noch viel weniger als bey den einschlagenden vorläufigen Streitigkeiten, davon ich im vorigen geredet habe §. 6. §. 9. und ich brauche es also wohl nicht zu sagen, daß ich sie zu jenen (nehmlich zu den Erklärungen und Streitigkeiten über den Plan) ganz und gar nicht zum Vortrag zulasse.

§. 19.

Ist der Auseinandersetzungs-Receß durch Vergleich und Einverständnisse zu Stande gebracht, so kann nach erfolgter Bestätigung, die Vollziehung oder Realisirung, das letztere Hauptgeschäft nach meiner vorherigen Abtheilung, dem Wirthschafts-Commissario und dem Feldmesser überlassen werden. Ist der Separat-Plan und die Art, wie der Receß errichtet und vollzogen werden soll, durch Urtheil und Recht vestgestellt, so wird zur Ausübung die Zuziehung des Justiz-Commissarii eher nöthig seyn, doch dies gehört zum richterlichen Ermessen, und am besten ist es, wenn die Herren Commissarii dem Entstehen der Zwietracht, der eigensinnigen Widersprüche, und daher folgenden processualischen Weitläuftigkeiten, gleich im Anfange zuvor zu kommen, und durch ein vorsichtiges, dem wechselseitigen Interesse, wohl anzupassendes Betragen, jeglichen von den Interessenten von den, durch die Separation entstehenden Vortheilen zu überzeugen wissen. Dahin ist von Anfang an mein Bestreben gegangen, und ich bin in den mehresten Fällen mit den Vergleichen zu Stande gekommen, wodurch man sich vornehmlich dem vorgesetzten Landes-Collegio empfiehlt.

Uebrigens ist es gar nicht meine Meinung, durch Beschreibung des von mir beobachteten Verfahrens, meinen Herren Amts-Brüdern eine so ängstliche Vorschrift vorzuzeichnen, von welcher auch bey Nebendingen gar nicht sollte können abgewichen werden. Ich habe vielmehr schon vorhin bemerkt, daß, da der Stand, die Denkungs-Art der Interessenten, und das so sehr verschiedene Locale gar vielfältige Wendungen und Vorsichten vom Auseinandersetzungs-Commissario erfordern, deren richtige Abmessung, billig der

der Beurtheilung eines jeglichen erfahrnen Mannes überlassen bleibt; Allein in der Hauptsache glaube ich doch meine, durch eigene Erfahrung bewährte Methode empfehlen zu dürfen, und ich glaube, meine Herren Collegen werden sich wohl dabey befinden, wenn sie solche nicht zurücksetzen.

Dann werden ihre vom glücklichen Erfolg begleitete Bemühungen sie der verheissenen Königl. Gnadenbezeigungen würdig machen, und sie werden sich das Verdienst und die innige Zufriedenheit erringen, zum allgemeinen Landesbesten und zum Wohl ihrer Mitbürger das Ihrige beygetragen zu haben.

Zur Anlage A ad Num. 8.

Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäferey-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben.

Wir haben in verschiedenen Fällen bemerket, daß Unsere den 29. April 1771. erlassene allgemeine Vorschriften wegen Aufhebung der Schäferey-Gerechtigkeit auf den Grundstücken der Communen nicht überall befolget worden. Wann nun die Erreichung der von Uns vorzüglich beabsichteten totalen Auseinandersetzung einzelner Bauergüter nicht möglich ist, so lange deren Grundstücke noch mit gedachter Dienstbarkeit beschweret sind, und wir nicht ohne Grund dafür halten müssen, daß dieses Hinderniß an allen, oder doch den meisten Orten gehoben werden könne, wenn die Commissarii dabey auf die gehörige Art verfahren, sich in das erforderliche Detail einlassen, und einen der Wichtigkeit und dem Verhalten des Gegenstandes angemessenen Fleiß dabey anwenden: So finden Wir nöthig, hierbey folgende genauere Vorschrift zu ertheilen.

§. 1.

Zuvörderst hat ein jeglicher Commissarius auf die Art der im vorliegenden Falle eintretenden Schäferey-Gerechtigkeit wohl zu merken, und hierbey lassen sich nachstehende Haupteintheilungen formiren.

Erster Fall.

Die Schäferey-Gerechtigkeit wird unter ähnlichen Gliedern einer Commune, in ihrem Dorfe jure compascui l. servitutis mutuæ ausgeübet.

Zweyter Fall.

Die Schäferey-Gerechtigkeit wird zwischen der Herrschaft und den Unterthanen ein und eben desselben Dorfes jure compascui l. servitutis mutuæ ausgeübet.

Dritter Fall.

Die Herrschaft eines Dorfes hat auf der ganzen Feldmark die Schäferey-Gerechtigkeit ausschliessungsweise, und die Bauern dürfen daselbst keine Schafe halten, wie dieses in der Mark zur Regul angenommen wird.

Vid. die Märk. Gesinde-Ordnung de 1722. und die daselbst bezeugte Landes-Observanz Tit. 6. §. 9. 10. Myl. Corp. Const. March. p. 5. Sect. III. Cap. I. pag. 287. 288.

Vierter Fall.

Wenn nicht zwischen den Einwohnern ein und eben desselben Dorfes, sie mögen sich einander ähnlich oder unähnlich seyn, sondern von denjenigen Schäferey-Gerechtigkeiten die Rede ist, die verschiedene Dörfer unter einander wechselseitig auf ihren Feldmarken jure compascui l. servitutis mutuæ ausüben.

Fünfter Fall.

Die Schäferey-Gerechtigkeit wird von einem Dorfe qua prædio dominante, oder von gewissen Vorwerkern und Grundstücken des einen Dorfes, qua prædiis dominantibus, auf die Feldmark des andern Dorfes, qua prædii servientis, dergestallt ausgeübt, daß jenes Gut den Vortheil zieht, dieses aber dienet, und den Nachtheil erleiden muß.

Sechster Fall.

Ein Anger, Busch, Wiese oder Hütungs-Fleck ist unter mehrern Dorfschaften

ten und Nachbarn, entweder in Ansehung der Schaftrift und Weyde insonderheit, gemein, und wird von mehrern benachbarten Schafheerden betrieben. Nach Maasgabe dieser Fälle müssen nun Commissarii ihr Verfahren einrichten.

Sie müssen zwar

§. 2.

Vor allen Dingen bey einer jeden Separation, wobey eine aufzuhebende Schäferey-Gerechtigkeit mit vorkommt, es dahin einzuleiten suchen, daß gleich Anfangs die unentgeldliche Begebung dieses Rechts als ein Mittel gebraucht werde, die Communen zur willigen und gütlichen Einlassung auf die Separation und einen deshalb zu schliessenden Vergleich zu bewegen. Gleichergestallt ist es im Fortgange der Separation zu halten, wenn die Innhaber der Schäferey-Gerechtigkeit in der Lage und Güte der ihnen abzutretenden Grundstücke oder auf sonstige Art einige Vortheile verlangen sollten, da denn allezeit die Verzicht auf gedachte Gerechtigkeit, als ein Ausgleichungs-Mittel in Vorschlag zu bringen ist.

Sollte es aber bey vorkommenden Umständen nicht möglich seyn, auf solche Art den Endzweck zu erreichen, ist dabey nothwendig genauer zu Werke zu gehen.

Sie müssen sich nehmlich

§. 3.

zu solchem Ende unterrichten,

a.) wie stark die bisher gehaltene Schäferey des Ritter-Guths, Vorwerks, Dorfes, oder einzelner Interessenten, in den gewöhnlichen Jahren gewesen, als zu welchem Ende die Angaben der Interessenten zu erfordern, und wann selbige von einander abgehen, die Schäfer oder sonstige zu producirende Zeugen eydlich zu vernehmen, auch die Contracte mit den Schäfern, die etwanigen Anschläge und Taxen des Guths rc. Vieh-Register rc. einzusehen sind. Im Fall aber dieses Hülfs-Mittel nicht vorhanden seyn sollte, so muß der Wirthschafts-Commissarius durch einen anzufertigenden Anschlag ausmitteln, wie viel Schafe eigentlich von den Theilnehmern der Schäferey-Gerechtigkeit gehalten werden können.

Hiernächst

b.) in Ansehung der Weyde selbst: Ob die Schäferey-Gerechtigkeit auf Aeckern, Wiesen, Holzungen, Lüchern, Bergen, Heydekraut-Ländern rc., exerciret werde, ob es eine ordinaire oder Fett-Weyde sey rc.

c.) In Ansehung der Zeit, ob die Hütung an allen Tagen der Woche und zu allen Jahres-Zeiten, oder nur an einigen Tagen, oder zu gewissen Jahres-Zeiten ausgeübet werde.

Wann solchergestallt das eigentliche Objectum der Ausgleichung bestimmet ist; so haben Commissarii

§. 4.

Ein derselben angemessenes Aequivalent auszumitteln, dieses wird

a) in denen ad No. 1. bemerkten 1. 2. und 4ten Fällen wenig Schwierigkeiten unterworfen seyn, indem bloß die wechselseitige Rechte gegen einander balanciret und solchergestalt per compensationem aufgehoben werden können, und nur alsdenn von einem besondern Aequivalent die Rede seyn kann, wenn die Rechte des einen Prædii die Rechte des andern in der Nutzbarkeit beträchtlich übersteigen; in welchem Falle es denn wegen dieses Ueberschusses auf eben die Art, als in Ansehung des 3ten und 5ten Fallesvorgeschrieben werden wird, zu halten ist.

Eben so leicht ist die Separation

b) bey dem sechsten Fall, als in welchem das Revier, auf welchem die gemeinschaftliche Schafhütung ausgeübet wird, nach Verhältniß des vorgedachtermassen ausgemittelten Schafstandes blos zu theilen, und dadurch die bisherige Gemeinheit aufzuheben ist. Hingegen

c) in dem 3ten und 5ten Falle, wo nothwendig die Ausmittelung eines Aequivalents geschehen muß, so müssen Commissarii darauf vor allen Dingen Rück-

Rücksicht nehmen, daß das Aequivalent dergestalt beschaffen sey, daß dadurch der bisherige Schafstand, dessen Erhaltung und Vermehrung in Rücksicht auf die Landes-Fabriquen auch selbst auf den durch den Dünger davon entstehenden Vortheil für den Ackerbau das allgemeine Beste erfordert, nicht eingeschränket werden dürfe, daher das Aequivalent so viel möglich in privativen Hütungs-Revieren, Ackerstücken rc. zu setzen.

Es ist ferner hierbey

d) auch darauf zu sehen, daß das Aequivalent auch von der Art sey, daß es dem prædio dominanti zwar Vortheil bringe, dem servienti aber am wenigsten lästig sey, wozu entfernte Hütungen, abgelegene, und mit dem Dünger nicht zu erreichende Ackerstücke zu rechnen sind.

Im Fall jedoch ein Aequivalent an Grundstücken, Hütungen rc. bey den vorkommenden Local-Umständen nicht ausfindig gemacht werden könnte, mithin dasselbe in Gelde oder in Getreyde bestimmet werden muß, so müssen Commissarii zu solchem Ende

e) durch Vergleichung des ad No. 3. Lit. A. ausgemittelten Schafstandes gegen die sämmtlichen bisherigen Hütungs-Reviere ausrechnen, wieviel von diesem Schafstande auf dasjenige Revier, was von dessen Behütung befreyet werden soll, nach Beschaffenheit der Grundstücke zu rechnen sey Z. B. Die Schäferey, welche aus 1200 Stück bestehet, habe bisher incl. desjenigen Reviers, das von der Hütung befreyet werden soll, 4000 Morgen behütet; diese 4000 Morgen sind zuvörderst nach Verhältniß ihrer Nutzbarkeit für die Schafe auf Schafweyde zu reduciren. Wann sich nun durch diese Rechnung ergeben sollte, daß das von der Servitut zu befreyende Revier zu 1000 Morgen, und die noch für die Schäferey übrig bleibende Hütung zu 2000 Morgen Schafweyde anzuschlagen; so hat ersteres, weil auf selbiges der dritte Theil der Schäferey zu rechnen, davon 400 Stück zu vergüten. Hiernächst

f) wird hiermit vestgesetzet, daß für ein jedes 100 Schafe, wovon nach vorstehender Rechnung das prædium serviens befreyet wird, dem prædio dominanti ein Quantum à 8 Rthlr. an Gelde, oder ein Winspel Weyde-Hafer gegeben werden solle; als welches nach ceßirender Schaf-Hütung von dem ehemaligen prædio serviente, und wann dabey mehrere Interessenten concurriren, von selbigen nach Maasgabe ihres Antheils an diesem Prædio, auf Martini jedes Jahres entrichtet werden muß, und soll das Prædium dominans gehalten seyn, sich dieses Aequivalent gefallen zu lassen.

Uebrigens und da

§. 5.

Die Absicht keinesweges ist, daß durch Aufhebung der Schäferey-Gerechtigkeit auf den Grundstücken der Communen die gemeinschaftliche Hütung ihres übrigen Viehes begünstiget, oder die Commune in den Stand gesetzet werde, selber Schafe zu halten, als wodurch im Ganzen kein Vortheil gestiftet, und vielmehr wegen des Unvermögens der Bauern beym Schafsterben den Schafstand sogleich wieder zu ergänzen, ermangelnden Winter-Futters, schlechten Wartung der Bauer-Schafe rc. überhaupt der Schaf-Zucht ein Nachtheil zugefüget werden mögte, so wird verordnet: daß, so lange die Communen sich nicht selbst in Ansehung ihrer Grundstücke auseinandersetzen, und selbst die gemeinschaftliche Feld-Hütung, in Ansehung anderer Arten von Vieh unter sich aufheben, ferner kein schickliches Aequivalent der anderweitigen Schafhaltung als Grundstücke gegen die aufzuhebende Schäferey ausgemittelt werden kan, sodann das Prædium dominans nicht schuldig seyn solle, wider seinen Willen das vorgedachte Aequivalent in Gelde oder Getreyde anzunehmen. Damit jedoch in solchem Falle

§. 6.

Durch die Schäfereyen nicht alle Verbesserungen des Ackerbaues und der Vieh-

zucht auf dem damit behafteten Fundo gehindert, und dadurch die Beförderung einer bessern Wirthschafts-Art, mehreren Fleisses, und der daraus ohnfehlbar folgenden Provocationen auf die Absonderung einzelner Bauer-Höfe in der Folge ohnmöglich gemacht werde: so soll

a.) einem jeden Eigenthümer frey gelassen werden, den 6ten Theil seines Ackers in Woorden, oder den 6ten Theil seines Antheils an dem gemeinschaftlichen Weyde-Reviere, in Koppeln einzuschliessen, ohne daß weder der Inhaber der Schafhütung ein Aequivalent dafür verlangen, noch auch die übrigen Feld-Interessenten dagegen contradiciren können, indem ihnen vielmehr frey stehet, ein gleiches zu thun.

b.) Stehet einem jeden Eigenthümer frey, noch ausserdem, nach Vorschrift des Circularis vom 7ten April 1771. im Felde Futterkräuter, Back- und Gartenfrüchte zu säen, welche sowohl von den Schäfereyen als den übrigen gemeinen Hütungen, so lange sie in dem Felde stehen, zu schonen sind.

Es lieget jedoch

c.) den Eigenthümern ob, die Koppeln, Woorden, Futterkräuter ꝛc. dergestalt anzulegen und zu bauen, daß dadurch die Schaftrift auf dem übrigen Theil der Feldmark nicht verhindert oder versäet werde.

Im Fall aber

d.) ein Eigenthümer sich aus aller Gemeinschaft mit seinem Nachbar zu setzen, oder solche Einrichtungen zu machen intendiret, wodurch die Schafhütung auf seinen Grundstücken gänzlich ausgeschlossen wird: so verstehet sich nach dem, was oben angeführet ist, von selbst, daß er dazu nicht anders als gegen ein Verhältnißmäßiges Aequivalent befugt sey.

Endlich lieget

§. 7.

denen Commissariis ob, jedesmahl aufs umständlichste in den Separations-Acten zu verzeichnen, welchergestalt sie diesen Vorschriften überall nachgekommen sind; maßen keine allgemeine, nicht auf vorgedachte aus den Acten erhellende Untersuchungen sich gründende Aeusserung, daß die Aufhebung der Schafhütung nicht thunlich sey, statt finden wird.

No. IX. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, den von Legatariis und Donatariis zu entrichtenden Stempel-Betrag betreffend. Berlin, den 7. Febr. 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure, den von Legatariis und Donatariis zu entrichtenden Stempel-Betrag betreffende allerunterthänigste Anfrage vom 26. m. p. dienet Euch nachstehendes zur allergnädigsten Resolution:

1.) Muß von den Vermächtnissen der Stempel-Satz nach eben den Grund-Sätzen, als bey dem Collateral-Stempel angenommen sind, entrichtet werden.

2.) Hat es mit denen Schenkungen auf den Todes-Fall gleiche Bewandtniß, als mit den Vermächtnissen.

3.) Sind die Schenkungen unter Lebendigen, von der Stempel-Auflage frey, es wäre denn, daß sie alle Güter betreffen, als über welchen Fall vor kurzen Vorschrift ergangen.

Hiernach habt Ihr Euch in denen, Uns vorgetragenen und vorkommenden ähnlichen Fällen allergehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Febr. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Hof-Gericht zu Cöslin, den von Legatariis und Donatariis zu entrichtenden Stempel-Betrag betreffend.

No. X.

No. X. Convention, welche zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen und Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal- und Delinquenten-Auslieferungs-Sachen geschlossen worden. De Dato Berlin, den 18. Febr. 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger: Demnach Unsere würkliche Geheime Räthe mit den Königl. Großbrittannischen zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räthen unterm 18. Febr. dieses Jahrs, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Missethäter (die Deserteurs ausgenommen) und wegen Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal- und Delinquenten-Auslieferungs-Sachen eine aus Sieben Artikeln bestehende Convention, welche von Wort zu Wort also lautet:

Als bey Gelegenheit einer, von der Königl. Preußischen Regierung des Fürstenthums Halberstadt, auf Ansuchen der Königl. Großbrittannischen Justitz-Canzley zu Hannover, letzthin verwilligten Auslieferung einiger Capital-Verbrecher, sich hervorgethan hat, daß eine Zeit her, wann dergleichen Auslieferungen aus Königl. Preußischen Landen in Chur-Braunschweigische, oder auch wohl, umgekehrter Weise, aus diesen in jene, geschehen sind, die Beamte und Gerichte, bey welchen die Verbrecher in Haft gesessen, Gerichts- und Ausfertigungs-Gebühren gefordert, und sich entrichten lassen; Und dann beyderseitige Königl. Churfürstliche Ministeria, auf darüber unter sich zugelegete freundnachbarliche Correspondentz befunden, daß in Betracht der Lage ihrer respective allergnädigsten Herren Königl. Königl. Maj. Maj. Teutschen Länder, es zur Beförderung der Criminal-Justitz-Pflege gereichen würde, solche ohnehin, wie es scheinet, allererst in neueren Zeiten aufgekommene Gewohnheit gegen einander nicht einreissen zu lassen, sondern vielmehr abzustellen; So ist deshalb mit Vorwissen und Vorbehalt der weiteren Allerhöchsten Bestätigung beyder Königl. Königl. Majest. Majest. verglichen und vestgesetzet worden, was folget.

I.

Diejenigen Lande und Provinzen, für welche diese Convention gelten, und worinn sie beobachtet werden soll, sind von Königl. Preußischer Seite:

Das Fürstenthum Minden, mit der Grafschaft Ravensberg; das Herzogthum Magdeburg; das Fürstenthum Halberstadt; die Grafschaft Wernigerode; die Grafschaft Hohenstein, Königl. Preußischen Antheils; die Alte Mark Brandenburg und die Prignitz;

Und von Chur-Braunschweigischer Seite das Fürstenthum Calenberg mit dem Fürstenthum Göttingen; das Fürstenthum Lüneburg; das Fürstenthum Grubenhagen; und die Grafschaften Hoya, Diepholz, und Hohenstein Chur-Braunschweigischen Antheils;

so, daß wegen der übrigen, weiter von einander entlegenen beyderseitigen Provinzen eine Verbindlichkeit einzugehen, die Meinung dermahlen nicht ist.

II.

Wann in dem Bezirke einer von solchen eben benannten Provinzen des einen paciscirenden Theils eine Criminal-Inquisition sich ereignet, zu deren Anstell- Fortsetz- oder Vollendung, Nachrichten und Zeugnisse aus einer der obbenannten Provinzen des andern Theils, oder auch die Gefangensetzung eines in dieselbe entflüchteten, oder darinn sich gewöhnlich aufhaltenden Complicis, oder gar, in Ansehung der Entflüchteten die Auslieferung, nöthig sind:

So wird allemahl erfordert, daß dasjenige Ober und Nieder-Gericht, von

welchem der Criminal-Proceß dirigiret oder geführet werden muß, das anderseitige, von welchem dasselbe einer Rechts-Hülfe bedarf, darum geziemend anlange und ersuche.

Und sodann ist beyder Königl. Königl. Majest. Majest. Wille, daß von den Ihrigen einer solchen Requisition statt gegeben, die nachgesuchten Nachrichten und Ausfertigungen, ohnaufhältlich in legaler Form ertheilet, die nachgesuchten Capturen und Auslieferungen der Delinquenten mit den zum Corpore Delicti gehörigen Sachen, verfüget und veranstaltet, und deshalb einige Gerichts- oder Ausfertigungs-Gebühren und Sportuln nicht gefordert, noch genommen werden sollen. Jedoch soll in Ansehung der Auslieferung derer angegebenen Complicum, welche in einem derer beyderseitigen Lande sich gewöhnlich aufhalten, und also würkliche Unterthanen des einen oder des anderen Landes-Herrn sind, da die Criminal-Gesetze und das Verfahren in beyderseitigen Landen bey Criminal-Untersuchungen verschieden sind, und man es bedenklich gehalten, würkliche Unterthanen in Sachen, die ihr Leib und Leben angehen, der Gewalt und Gerichtsbarkeit ausländischer Gerichte zu unterwerfen, es bey dem zeitherigen Verfahren bleiben, daß darüber vom Falle zu Falle bey dem Ministerio des Landes, wo ein dergleichen Complice ein Unterthan ist, angefraget werden müsse.

III.

Unter solchen nicht zu fordernden noch zu nehmenden Gebühren und Sportuln werden diejenigen, wie sie Nahmen haben mögen, verstanden, welche den Gerichts-Bedienten zu Theil werden, und auf die von ihnen geleistete Arbeit und Handlungen, und gemachte Ausfertigungen sich beziehen. Hierbey aber muß distinguiret werden, ob die Inquisiti und Arrestati Vermögen haben, oder nicht. Im ersten Falle sollen utrinque denen Judiciis requisitis, nach der bey denenselben hergebrachten Sportul-Taxe aus dem Vermögen der Inquisiten die von den Judiciis requisitis deservirte Gebühren bezahlet werden; von ihnen aber an beyden Seiten die Arbeit, exclusive Porto und Bothen-Lohns, umsonst geschehen. Jedoch soll, zu Abkürzung aller Weitläuftigkeiten, das gerichtliche Zeugniß der Judiciorum requisitorum: daß die Inquisiti und Arrestati kein Vermögen, oder kein hinreichendes Vermögen zu Bezahlung der geforderten Gebühren, besitzen, alle fernere Ansprüche dieserhalb aufheben.

IV.

Wann hingegen der Arrestat kein eigenes Vermögen besitzet; So sind von dem requirirenden Theile diejenigen Kosten, welche dem Gerichts- oder Landes-Herrn des requirirten Gerichts Selbst zur Last fallen würden, nemlich die eigentlich sogenannten Atzungs- oder auf des Delinquenten nothdürftige Beköstigung verwandte Kosten, nebst Brief-Porto und Bothen-Lohn zu entrichten.

V.

Und von denen, nach obenstehenden §. II. hinc inde auszuliefernden Delinquenten werden allein die Ausreisser von beyderseitigen Krieges-Völkern ausgenommen, wann sie, wegen der Desertion, zurück gefordert werden wollten; sonsten aber sind die Verbrecher aller Art, so nach den Gesetzen des requirirenden Theils strafbar sind, unter dieser Convention begriffen.

VI.

Gleichwie nun obdargelegte Uebereinkunft auf das gemeinsame Beste beyder Lande abgezielet, und auf die Reciprocitæt gegründet ist; Also wird auf deren Beobachtung von beyderseitigen Ministeriis gesehen, und wo wider Verhoffen Beschwerden über Contraventiones entstünden, solchen kräftig abgeholfen werden.

VII.

Dieselbe versprechen zu dem Ende auch ein jedes seines allergnädigsten Herrn Königl. Majestät Allerhöchste Bestätigung darüber auszuwürken, und sich einander binnen zwey Monaten nach der Unterzeichnung zuzuschicken; da sodann der Inhalt, in denen darinn begriffenen Landen denen mit der Criminal-Justitz-Pflege versehenen oberen und niederen Gerichten publi-

publiciret werden soll. Berlin, den 18. Febr. 1774.

Königl. Preußische verordnete würkliche Geheime Etats-Räthe.

Graf v. Finkenstein. v. Herzberg.

verabredet und geschlossen haben; so haben Wir vorstehende Convention Uns vortragen lassen, und finden keinen Anstand, sie ihres ganzen Inhalts zu genehmigen und zu bestätigen, wie Wir sie hiermit feyerlichst genehmigen, bestätigen, und Uns verbinden, über deren Erfüllung und Beobachtung genau halten zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Ratifications Urkunde eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel bekräftiget. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Febr. 1774.

Friederich.

(L. S.)

Graf v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. XI. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden soll. Berlin, den 22. Febr. 1774.

Friderich König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da zu Abhelfung derer bey Unserer Höchsten Person immediate, von verschiedenen Hütungs-Interessenten geführten Beschwerden, daß selbigen durch Anlegung der Schonungen in den Forsten zu nahe geschehe, Abseiten Unseres Forst-Departements, sämmtliche Ober-Forst-Meistere deshalb gemessenst instruiret, und selbigen aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen, denen Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden solle; So wird Euch solches mittelst der hiebey gefügten Abschrift, von nurerwehntem an gedachte Ober-Forst-Meistere unterm 9ten huj. erlassenen Circulari zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemachet. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 22. Febr. 1774.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationes, excl. Schlesien, daß durch Anlegung der Schonungen, denen Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden solle.

ad No. XI.

Es haben zwar Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst den Anbau des Holzes und die Verbesserung der Forsten, so ernstlich als wiederhohlentlich anbefohlen, als welches sich der Ober-Forst-Meister .... mit allem Fleiß angelegen seyn lassen wird. Da aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät mit so vielfältigen Klagen und Beschwerden von denen Hütungs-Interessenten behelliget werden: So haben Höchstdieselben allergnädigst befohlen, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hütungs-Interessenten nicht zu nahe geschehen, denenselben dadurch die nöthige Weide nicht entzogen, und diese Beschwerden in Zukunft abgeholfen werden sollen. Es hat sich demnach der ... hiernach zu achten und keine Gelegenheit zu dergleichen gegründeten Beschwerden zu geben, vielmehr vorhero

wenn

wenn eine Schonung angeleget werden soll, mit denen Aemtern und Hütungs-Interessenten alles gehörig zu berichtigen und eine convenable Vereinigung zu treffen, oder an die Behörde zur Entscheidung zu berichten. Berlin, den 9. Febr. 1774.

v. Lüderitz.

An sämmtliche Ober-Forst-Meistere.

No. XII. Rescript an die Pommersche Regierung, wie es in Concursen der Kaufleute, in Ansehung der Vorladung der ausländischen bekannten Handlungs-Gläubiger, zu halten. Berlin, den 24. Febr. 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, rc. rc.

Unsern rc. Ihr habt auf Veranlassung des bey Euch eröfneten Ulrichschen Concurs-Processes unterm 7ten laufenden Monats, bey Uns in Ansehung der Vorladung derer außerhalb Unseren Staaten sich befindenden bekannten Concurs-Gläubiger die allerunterthänigste Anfrage gethan:

Ob selbige durch Subsidiales an ihre Gerichts-Obrigkeiten geschehen müsse? und Uns in Eurem Bericht diejenige Gründe vorgetragen, welche Euch, in Rücksicht auf die anbefohlne Beschleunigung der Concurs- und Liquidations-Processe und Verminderung dißfalsigen Kosten, an der Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift auf vorberührte Gläubigere zweifeln lassen.

Wir haben auch sothane Eure Erinnerungen, so viel die Concurse derer Kaufleute anbetrift, in Gnaden angenommen, und dahin genehmiget:

daß die außerhalb Unseren Landen befindliche Handlungs-Gläubiger derer Kaufleute nicht durch Subsidiales an ihre Obrigkeiten vorgeladen zu werden brauchen, sondern es ihrenthalber genug ist, wenn eine öffentliche Vorladung an sie ergehet, welche jedoch alle dergleichen bekannte ausländische Gläubiger, nahmentlich und mit Benennung des Orts ihrer Wohnung, wenn er bekannt ist, enthalten, und in zwey oder auch mehreren auswärtigen Zeitungen berühmter Handelsstädte, je nachdem die Zerstreuung ausländischer Gläubiger solches erfordert, dreymal hintereinander bekannt gemacht, auch in eben diesen Handels-Plätzen an den Börsen oder Versammlungs-Häusern derer Handels-Leute angeschlagen werden muß.

Bey anderen als derer Kaufleute Concursen aber, ist in der Art der Vorladung einländischer und ausländischer bekannter Gläubigere kein Unterschied zu machen.

Hiernach habt Ihr Euch also gehorsamst zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sind rc. Berlin, den 24. Febr. 1774.

Auf rc. rc. rc.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dörnberg.

An die Pommersche Regierung.

No. XIII. Rescript an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, daß in den Lauenburg- und Bütowschen Districten die Vorschrift des Stempel- und Carten-Edicts eingeführet und zur Execution gebracht werden soll. Berlin, den 25. Febr. 1774.

Friedrich, König rc. Unsern rc. Da durch den, zwischen Uns und der Krone Pohlen am 18ten Sept. v. J. geschlossenen Tractat, Art. 4. die Krone Pohlen sich unter andern auch alles Lehns- und Rückfallrechts an den Districten von Lauenburg und Bütow begeben, und Uns solche Districte auf ewig mit aller Souverainität und Unabhängigkeit abgetreten hat, auch alle deshalb errichtete vormalige

lige Verträge gänzlich aufgehoben worden; So ist in Gefolge dessen nicht nur die Einrichtung des Justitzwesens auf den Fuß wie in Unsern übrigen Provinzien geschehen, sondern auch von Uns durch die Cabinets-Ordre vom 14ten Decbr. a. pr. vestgesetzet worden,

daß die in Unsern andern Provinzien etablirte Accise- und Commercien-Einrichtungen auch in den Bütow- und Lauenburgschen Städten eingeführet werden sollen.

Aus gleichem Grunde nun, befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, auch in den Lauenburg- und Bütowschen Districten, die Vorschrift des Stempel- und Carten-Edicts vom 16ten May 1766 nach seinem ganzen Umfange und in Absicht aller demnächst ergangenen und annoch ergehenden näheren Bestimmungen, so wie Erstere in dem Patent vom 2ten Oct. 1772 verfasset, und so wie alle diese Einrichtungen in Unsern Westpreußischen und übrigen Provinzien subsistiren, einzuführen und zur Execution zu bringen, auch Euch an alle nach jetziger Staatsverfassung vollends ganz ungegründete und unerhebliche Einwendungen nicht zu kehren, und wie alles ins Werk gerichtet worden, zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 25ten Febr. 1774.

Friederich.

B. v. Schulenburg.

An die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Daß in den Lauenburg- und Bütowschen Districten, die Vorschrift des Stempels und Carten-Edicts eingeführet, und zur Execution gebracht werden soll.

N.o XIV. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia excl. Schlesien, daß keinem, als gelernten Apothekern, erlaubt seyn soll, bestellte Apotheken anzunehmen und zu kaufen. De Dato Berlin, den 28. Febr. 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Obgleich schon in der Medicinal-Ordnung vestgesetzt ist, daß keinem als gelernten Apothekern erlaubet seyn soll, bestellte Apotheken anzunehmen, oder zu kaufen; so ist dennoch darüber nicht durchgängig gehalten worden. Wir finden Uns daher veranlaßt, hierdurch wiederholentlich zu verordnen, daß, wenn künftig Apotheken ad hastam kommen, oder die Confirmation derer darüber geschlossenen Kauf-Tausch- und Erbtheilungs-Contracte nachgesuchet wird, erstenfalls keine als gelernte Apotheker, so sich darüber durch ein Attestat von dem Collegio Medico der Provinz legitimiren können, ad licitandum zugelassen; zweytenfalls aber die Confirmationes nicht verwilliget werden sollen, ehe von demjenigen, so das Eigenthum der Apotheke durch den eingereichten Contract an sich bringen will, durch ein Attestat des Collegii Medici der Provinz dargethan worden, daß er ein würklich gelernter Apotheker sey. Ihr habt in Euerm Departement hierüber genau zu halten, und auch die Magisträte und Unter-Gerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Febr. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dörnberg.

Circulare an alle Regierungen und Landes-Justitz-Collegia excl. Schlesien.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, über dessen in der Anlage A. enthaltenen Anfrage, ob durch die Cabinets-Ordre vom 29ten Januarii c. in Ansehung der Adjudication von adelichen Gütern, die Verordnung vom 10ten Julii 1771 aufgehoben worden, und wodurch vestgesetzet wird, daß überall nach dieser Verordnung, mit Beybehaltung der in der Concurs-Ordnung, in Ansehung der Chur-Märkischen Provinzien aufgenommenen gesetzmäßigen Taxen, verfahren werden soll.

De Dato Berlin, den 7. Mart. 1774.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von Eurer unterm 5ten dieses gethanen Anfrage:

> Ob durch die Cabinets-Ordre vom 29ten Jan. c. in Ansehung der Adjudication von adelichen Gütern, die Verordnung vom 10ten Julii 1771. aufgehoben worden? ist bey der heutigen Versammlung Unsers ganzen Geh. Etats-Raths Vortrag geschehen.

Nun haben Wir zwar in Unserer Cabinets-Ordre zum Bewegungs-Grund der befohlnen Administration der in Concurs verfallenen adelichen Güter, durch die Krieges- und Domainen-Cammer, unter andern mit angeführet, daß Unsere Absicht dahin gehe, bey dem unauszuweichenden Verkauf adelicher Güter, den Adel gegen allen Verkauf unter den wahren Werth zu decken, und in Sicherheit zu stellen, als weswegen eben von Uns hauptsächlich, denen Krieges- und Domainen-Cammern aufgegeben worden, die Administration dergestalt einzurichten, und zu dirigiren, daß die Güter während dem Concurs nicht deterioriret und unter ihren vorigen Werth herunter gesetzet werden mögten.

Da Wir aber dabey Uns so wenig geäussert, daß der Werth nicht ferner nach den bisherigen nach der Concurs-Ordnung in Ansehung jeder der Churmärkischen Provinzien aufgenommenen gesetzmäßigen Taxe beurtheilet werden, noch daß die von Uns Höchstselbst approbirte und vollzogene Verordnung vom 10ten Julii 1771. wegen Zuschlags der Güter für Zweydrittel der Taxe, wenn sich kein besserer Licitant findet, aufgehoben seyn solle; so habt Ihr sowohl überhaupt als auch in dem angezeigten von Arnimschen Falle fernerweit nach dieser Verordnung vom 10ten Jul. 1771 zu verfahren, allermaßen Eure Bemerkung, daß im Gegentheil der Credit des Adels noch mehr geschwächet werden dürfte, nicht ungegründet ist. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 7ten Mart. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Anlage A. ad. No. XV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Cammer-Gericht frägt allerunterthänigst an, ob durch die höchste Cabinets-Ordre vom 29ten Jan. 1774. in Ansehung der Adjudication von adelichen Gütern die Verordnung vom 10ten Julii 1771 aufgehoben worden.

In der Uns mittelst Rescripts vom 31ten Jan. a. c., zur Achtung communicirten allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 29ten ejusd. betreffend die Administration der in Concurs verfallenen Ritter-Güter, haben Ew. Königl. Majestät zwar nicht ausdrücklich befohlen, jedoch allerhöchst Dero Intention dahin zu äußern geruhet:

> wie Dieselben die adelichen Besitzer gegen allen Verkauf ihrer Güter unter dem wahren Werthe gedeckt wissen wollen;

In der Verordnung vom 10ten Jul. 1771. Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 47. pag. 267. 270.

wegen

wegen der Schulden halben zum Verkauf kommenden adelichen Güter, ist mit Abänderung des Codicis, welcher zur Erhaltung des Landes-Credits, den Zuschlag für das höchste Geboth, ohne Einschränkung sanciret hatte,

vid. Cod. Frid. Part. IV. Tit. 41. §. 47. und 62.

als ein allgemeines Landes-Gesetz vestgesetzet worden,

daß, wenn Zweydrittel des taxirten Werths eines adelichen Land-Guts gebothen worden, weder der Schuldner noch die wiedersprechende Gläubiger den Zuschlag hindern können.

Jetzt ereignet sich der Fall, und dergleichen werden sich öffters ereignen, daß auf das ad Instantiam Creditorum zum Verkauf ausgebothene dem N. N. zugehörige in ꝛc. ꝛc. ꝛc. belegene Ritter-Guth die Summe von ... von einem qualificirten adelichen Käufer gebothen worden. Die nach dem Codice Frid. P. III. Tit. 41. §. 44. und nach dem in der Concurs-Ordnung für die ꝛc. ꝛc. ꝛc. vorgeschriebene Grund-Sätze aufgenommene Taxe dieses Guths, welche auch mit dessen, durch öffentliche Licitation herausgebrachten Pacht-Quanto à respective ... und ... in richtigem Verhältniß zu stehen scheinet, beträgt ... und wird durch das geschehene Geboth bis auf ... erreicht; der Verkauf ist an sich selbst nicht zu vermeiden, da viele Creditores auf die Adjudication dringen, und Unsere nur noch neuerlich wiederholte Versuche, die Gläubiger zu behandeln ode zum Indult zu vermögen, fruchtloß abgelaufen. Es haben auch überdies die Schuldner, aller ihnen seit einigen Jahren geschehenen vielfältigen Anweisungen ohnerachtet, sich dazu nicht verstehen wollen, einen Statum bonorum zu ediren und sich zum Indult zu qualificiren. Wir würden also nach der vorhin gedachten Verordnung de 1771 gar kein Bedenken haben, für das Zweydrittel der Taxe übersteigende Geboth mit dem Zuschlage des Guths N. N. zu verfahren, ohne Uns davon, durch den Widerspruch des Schuldners und der bey diesem Geboth leer ausgehenden Gläubiger, abhalten zu lassen. Allein der Innhalt der neuern allerhöchsten Cabinets-Ordre, nach welcher Ew. Königl. Majestät die Veräußerung der Güther unter ihrem Werthe vermieden wissen wollen, macht Uns zweifelhaft, und wenn gleich darinn die Landes-Verordnung vom 10ten Julii 1771. der Codex Frid. Part. III. Tit. 41. §. 44. und die sowohl daselbst als in der Concurs-Ordnung den Justitz-Collegien zur Richtschnur vorgeschriebenen Taxations-Formulare und Anschläge nicht ausdrücklich aufgehoben, vielmehr bey nicht auszuweichenden Verkaufen es wörtlich bey Ew. Königlichen Majestät vorigen Gesetzen gelassen worden, so gebührt Uns dennoch alle Achtsamkeit dafür zu tragen, daß Ew. Königl. Majestät allerhöchste Landesväterliche Gesinnungen in der Ausübung nicht verfehlet werden, in welcher Rücksicht Wir mit gnädigster Erlaubniß darüber unterthänigst anfragen:

ob nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29ten Jan. 1774 wegen des Zuschlages der adelichen Güter die Verordnung vom 10ten Julii 1771 und der Codex Frid. P. III. Tit. 41. §. 44. für aufgehoben zu achten?

Wir erkühnen Uns hierbey, die Anmerkung zu machen, wie die Erfahrung zu erhärten scheine, daß durch die Hemmung der Adjudicationen, der vorgesetzte Landesväterliche Zweck, im Ganzen betrachtet, schwerlich erreicht werden dürfte, und daß auch bey den Land-Gütern der im Commerce angenommene Satz, daß die ersten Gebothe meistentheils die vortheilhaftesten zu seyn pflegen, sich durch Exempel bewähren lasse, wie denn überhaupt plötzliche Neuerungen, in längst bestandenen Verfassungen, nach der Bemerkung eines gründlichen Scribenten

des Ritters Steward Untersuchung der Grundsätze von der Staats-Wirthschaft III. Buch IV. Capit. pag. 146.

von überwiegenden Unbequemlichkeiten fast stets begleitet werden.

Wir unterwerfen indessen diese Betrachtungen dem allererleuchtesten Gutfinden Ew. Königl. Majestät, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät,

Berlin, den 4ten März 1774.

allerunterthänigste treuverpflichtetste zu Dero Cammer-Gericht verordnete Präsidenten und Räthe.

No. XVI.

No. XVI. Rescriptum decisivum an das Cammer-Gericht und Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer, auf was Art und Weise die in Concurs befangene adeliche Güter von der Cammer zu administriren seyn, und was dieserhalb sowohl Cammer- als Justitz-Collegia zu beobachten haben. De Dato Berlin, den 7. Mart. 1774.

Friederich König 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr habt diejenige Cabinets-Ordre, welche Wir unterm 29. Jan. a. c. wegen Administration adelicher in Concurs gefallener Güter, zu erlassen geruhet, bereits zu seiner Zeit erhalten.

Gleichwie nun Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, unterm 5. Febr. a. c. über deren Anwendung in verschiedenen Puncten um nähere Instruction gebeten habt, Euch dem Cammer-Gericht aber gleichfalls zu Eurer Achtung zu wissen nöthig ist, auf was Art Wir dafür halten, daß Unsere wahre Landesväterliche Absicht am zuverläßigsten werde erreichet werden können; So sind zwischen Unserm General-Directorio und Justitz-Ministerio, folgende Grundsätze gemeinschaftlich verabredet und vestgesetzet worden, wornach Ihr beyderseitige Collegia zu verfahren und Euch zu achten habt.

Erstlich müssen nicht nur die erst künftig in Concurs fallende, sondern die schon jetzt darin begriffene adeliche Güther, von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, in Administration genommen werden.

Es sind darunter aber, nach Unserer allergnädigsten Intention, auch zugleich alle diejenige adeliche Güther zu verstehen, von deren Haupt-Substanz, nehmlich nicht bloß einem Pertinenz-Stück z. E. Mühle, einzelnen Hebungen, Pachten 2c. der Genuß und Administration, dem bisherigen Besitzer ad instantiam unius vel plurium Creditorum genommen, und vom Gerichte einem Sequester oder Pächter aufgetragen ist, oder künftig werden müste, wenn auch gleich darüber noch kein formeller Concurs eröfnet worden, oder wird.

Dahingegen gehören hierunter nicht:

a) Güther, worüber zwar ein Liquidations-Proceß schwebet, deren Administration und Nutzung jedoch dem Eigenthümer oder Besitzer nicht genommen ist, z. E. wenn ein Beneficial-Erbe, oder ein Käufer, Creditores, und alle die einen Anspruch an dem Guthe haben, oder auch wenn Jemand, noch ehe es zur Sequestration seines Guthes gekommen, um einen Indult oder Moratorium zu erhalten, und selbst vielleicht sufficientiam zu dociren, Creditores citiren läßet.

b) Güther, welche zwar ad instantiam unius vel plurium Creditorum ad hastam gestellet, von Creditoribus aber dennoch bis zum Verkauf, dem Besitzer zum Genuß und Administration gelassen werden.

c) Güther, welche ob zwar auch ad hastam, doch nur voluntarie z. E. bey Erbtheilungen, und sonst, gestellet werden.

d) Güther, welche Creditoribus nach der Verordnung vom 10. Julii 1771 zur eigenen gefälligen Nutzung, in Ermangelung eines hinreichenden liciti, schon würklich übergeben und eingeräumet sind, oder noch künftig übergeben und eingeräumet werden. Da jedoch, ehe es in künftigen Fällen zu dieser sub lit. d. erwähnten Art der Immission kommt, alle solche Güther unter Eurer der Krieges- und Domainen-Cammer Administration, schon gestanden haben müssen, so soll es von denen Creditoribus abhangen, ob sie etwa die Administration, Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, ferner überlassen, und sich in die ihnen solchenfalls von Euch der 2c. Cammer, unmittelbar zuzustellende Fructus, nach der allegirten Verordnung vom 10. Julii 1771. theilen, oder ob sie die Erlangung des eigenen Besitzes und Nutzung verlangen wollen.

Es müssen sich aber Creditores über eines oder das andere bey Euch dem Cammer-

Cammer-Gericht per Majora vereinigen, und verstehet es sich hiebey von selbst, daß diese Majora nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach der Grösse der Capitalien, welcherwegen sie zu dem Genuß des Guths gelangen, zu rechnen sind.

Zweytens, muß, wenn die Güther entweder von dem bisherigen Eigenthümer, oder Euch dem Cammer-Gericht, mit Zustimmung der Creditoren bereits verpachtet sind, es bey der einmahl geschehenen Verpachtung belassen, die Pachtzeit der Pächtere ausgehalten, und von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, nur dahin gesehen werden, daß das Guth von dem dermaligen Pächter ordentlich und gehörig bewirthschaftet, die Gebäude, so wie alle andere zu dem Guthe gehörige Pertinenzien, im Stande erhalten, und alle Deterioration vermieden werde.

Drittens, ist es unstreitig, daß die Verpachtung einer Administration vorzuziehen, folglich die noch nicht verpachtete Güther ungesäumt, von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, zu verpachten sind. Zu dem Ende muß sofort von jedem Guthe ein solider und pertinenter Pacht-Anschlag, jedoch ohne daß die allzuzuviel Kosten erfordernde Vermessung nöthig, nach der Aussaat, der Güte des Ackers, und der Beschaffenheit der übrigen Pertinentien, durch einen von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, zu ernennenden Commissarium, allenfalls mit Zuziehung und Abhörung Wirthschafts- und des Guths selbst kundiger Leute, angefertiget, das Guth mit diesem Anschlage bey Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, zur öffentlichen Licitation mit Ordnungsmäßiger Bekanntmachung ausgestellet, und dabey keine andere, sonst bey Verpachtung Unserer Aemter gewöhnliche Neben-Conditiones, die auf den Ertrag keinen wesentlichen Einfluß haben, sondern nur solche, welche etwa die Beschaffenheit des Guths erfordern, denen Licitanten vorgeleget werden.

Ihr, die Krieges- und Domainen-Cammer, habt zu dieser Licitation die Creditores mittelst Requisition des Gerichts, bey welchem das Credit-Wesen schwebet, und um Insinuation an die diesem bekannte Creditores, zu citiren, sie wegen des zu schliessenden Pacht-Contracts zu hören, auf der Creditorum Erinnerungen, Einwendungen, und Wiederspruch, Rücksicht zu nehmen, wofern Ihr sie aber unerheblich haltet, ohne daß es einer Sentenz bedarf, solche durch Resolutiones zu verwerfen, und den Pacht-Contract, ohne daß er zuvor zur Approbation eingesandt werden dürfe, mit demjenigen, welcher nach Eurem Dafürhalten, die besten Conditiones offeriret, zu schliessen; wogegen Wir den Creditoribus, welche sich dabey nicht beruhigen wollen, freylassen, ihre Beschwerden über Euer der Krieges- und Domainen-Cammer Verfahren bey Unserm gesamten Geheimten Etats-Ministerio anzubringen, und Remedur zu bitten.

Ob nun zwar solchemnach durch diese Pacht-Anschläge von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer allein, nicht aber, die vielmehr Euch dem Cammer-Gericht, nach wie vor, zum Ausbieten zum Verkauf überlassen bleibende Kauf-Anschläge angefertiget werden müssen, so verordnen Wir doch auch zugleich hiermit:

> daß jedesmahl in solchen Fällen, wo schon von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer ein solcher Pacht- und wahrer Ertrags-Anschlag gemacht worden, ehe das Guth zum Verkauf taxiret wird, von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, Euer Ertrags-Anschlag, dem Cammer-Gericht communiciret, und von Euch dem letztern diejenigen Pertinenzien, Regalien, Jura, Gebäude, welche in den Pacht-Anschlag nicht gekommen, e. g. Jus Patronatus, Jurisdiction, Jagd, Gebäude ꝛc. nur noch mit der darüber aufzunehmenden Taxe hinzugefügt, und der daraus zusammengesetzte Kauf-Anschlag gemacht, in der öffentlichen Feilbietung aber specifice, wie viel das aus gedachtem Pacht-Ertrage à 5 Procent ausgerechnete Capital, und wie viel die Taxe des übrigen an Capital betrage, bemerket, und ausser der allezeit überdies doch nach der bisherigen Vorschrift der Concurs-Ordnung anzufertigenden, und mit bekannt zu machenden

chenden Concurs-Taxe in denen Proclamatibus zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle, damit ein jeder Kauflustiger desto vollständigere Kenntniß von dem feilgebothenen Guthe erhalte.

Viertens, kan die Verpachtung der Güther wohl auf Sechs Jahre geschehen, insoferne nicht zum voraus abzusehen ist, und Ihr das Cammer-Gericht, nicht etwa der Krieges- und Domainen-Cammer anzeiget, daß das Guth binnen kürzerer Zeit verkauft, oder auf andere Art aus der gerichtlichen Administration ehender gezogen werden dürfte. Dem Pächter muß, wenn er vor Ende seiner Pacht-Zeit abzuziehen genöthiget wird, billig eine Vergütigung angedeien.

Wir wollen aber die Verabredung über die Art und die Principia dieser Vergütigung nicht erst auf die Zeit, daß sich der Fall ereignet, ausgesetzet wissen, sondern es muß darüber im Contract selbst schon eventualiter das nöthige bestimmet werden, auch solches nach der Verschiedenheit des Aufrufs der Pacht, im ersten, zweyten, dritten, oder einem der folgenden Jahre geschehen.

Fünftens, können Wir in Euren der Krieges- und Domainen-Cammer gethanen Antrag:

wegen der von der Landschaft oder Banque gegen 5 p. Cent Zinsen, aufzunehmende Geldvorschüsse, welche zu Anschaffung des etwa fehlenden Viehes, Saat-Getraides, Inventarii, Reparatur der Wirthschafts-Gebäude, und sonst, erfordert werden dürfte;

nicht entriren, sondern es kan, wenn ja noch mehr Vieh und Getreide, als von dem Pächter auf das Guth mitgebracht wird, anzuschaffen nöthig seyn sollte, der Ankauf desselben am füglichsten dem Pächter überlassen, und das Zinßquantum dieses Vorschusses, in dem Ertrags-Anschlage in Ausgabe gesetzt werden.

Sechstens, bleibt Euch der Krieges- und Domainen-Cammer frey, da Ihr Eure Sicherheit, ratione der Pacht-Gelder, nehmen müsset, mit den Pächtern der Güther, wegen des ausser der jedesmahl nothwendig zu bestellenden hinlänglichen Caution etwa zu pränumerirenden vierten Theils der Pacht, das nöthige nach Gutfinden zu verabreden.

Siebentens, müssen von denen Departements-Räthen die Reisen auf die, unter Eurer der Krieges- und Domainen-Cammer, Administration kommende adeliche Güther, zugleich, wenn sie ihre Departements zu bereisen haben, vorgenommen, die Revision der Güther auf das geschwindeste bewerkstelliget und beendiget, auch ihnen nur für diejenigen Tage, an welchen sie sich würklich auf denen Güthern aufgehalten, Diäten, eben so hoch, wie einem Rath des Landes-Justitz-Collegii, gegeben und aus denen Einkünften bezahlt werden, wohingegen, wenn eine besondere Reise von dem Departements-Rath vorzunehmen ist, welches jedoch nur im äußersten Nothfall, und auf Euer der Krieges- und Domainen-Cammer ausdrückliche Special-Veranlassung geschehen muß, demselben die Diäten und zugleich die Reise-Kosten gleichfalls auf den Fuß, wie solche dem Rath des Landes-Justitz-Collegii zukommen, vestzusetzen, und prævia approbatione des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii zu assigniren sind.

Mit denen Expeditionen in Administrations- und Verpachtungs-Sachen der adelichen Güther, muß es eben so, wie bey Unsern Domainen-Aemtern, gehalten werden, folglich die dabey vorfallende Correspondenz mit dem Beamten, ohne Expeditions-Gebühren und ohne Stempel-Papier geschehen, die Fälle ausgenommen, woselbst in Unsern Aemter-Sachen Stempel-Papier, als unter andern, bey Contracten, genommen wird.

Wenn aber die Creditores oder Curator bonorum etwas suchen, oder Vorstellungen bey Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, übergeben, so muß zu denen Expeditionen nicht nur Stempel-Papier genommen werden, sondern es sind auch die Expeditions-Gebühren zu erlegen.

Achtens, wollen Wir dem Rendanten der Domainen-Casse, wohin die Guths-Einkünfte eingezogen werden sollen, für diese extraordinaire Mühe, ein Douceur

à ½ p.

à ½ p. Cent von jeder Einnahme hiermit verwilliget haben. Mit denen Diäten für die Bau-Bediente aber, ist es dergestallt zu halten, daß ihnen solche auf den Fuß, wie es in Privat-Verrichtungen geschiehet, zuzubilligen und zu reichen sind.

Neuntens, soll es in Ansehung der von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung der unter Eurer Aufsicht kommenden adelichen Güther, auszuübenden Jurisdiction, nachfolgendergestallt gehalten werden:

a) Bleiben von Eurer der Krieges- und Domainen-Cammer Jurisdiction, die Fälle eximiret, wo Jura oder Freyheiten des Guths concurriren, weil die Sache sodann für das Forum, unter welchem das Guth selbst, nehmlich das Landes-Justitz-Collegium, gehöret.

b) Kan kein Tertius, folglich auch kein Unterthan des Guthes, der etwa über die Bedrückung seiner Grund-Herrschaft, es sey in zuviel geforderten Diensten, oder Abgaben, bey dieser seiner Obrigkeit ordinairen foro zu klagen befugt seyn würde, angehalten werden, einem andern foro sich zu submittiren.

Wohingegen

c) was den eigenen Dienstzwang und Erhebung der Pächte von denen Unterthanen, auch per viam executionis, betrift, solche salva debentibus, wenn sie die Schuldigkeit leugnen, ad forum ordinarium provocatione, eben so wie

d) unter eben der Reservation die Regulirung der Remissionen der Unterthanen bey Unglücksfällen, Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, nach der bisherigen Observanz, so wie solches, nehmlich bey jedem Guthe, oder in dem Creyse, wo es belegen, bishero üblich gewesen, allerdings überlassen bleiben.

e) Der Administratorum und Sequester wegen, hat es kein Bedenken, daß die sowohl schon angesetzte, als von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer etwa neu anzunehmende, sich Eurer der Krieges rc. Cammer Jurisdiction, in diesen ihren Geschäften, nicht entziehen können.

f) In Ansehung der Pächter aber, ist bey deren Annahme sogleich in den Contracten die Unterwerfung unter Eurer der Krieges- und Domainen-Cammer, Jurisdiction vest zu setzen; der in der Pacht sitzenden Pächter forum hingegen, kann, gegen ihre Contracte, diese neue Einrichtung nicht verändern, außer daß, wo in dem Contract der Pächter sich des Eigenthümers Jurisdiction unterworfen, er sich nunmehro der Jurisdiction der in diese Stelle tretenden Krieges- und Domainen-Cammer nicht entziehen kan, und ausserdem, daß jeder aller dieser Pächter, die unten beym 12. Punct befindliche Maßgebung, sich gefallen lassen muß.

Zehntens, bleibt Euch der Krieges- und Domainen-Cammer frey, wenn Ihr, bey Ermangelung eines annehmlichen Pächters, ein Guth auf einige Zeit administriren lassen müsset, das dem Administratori zu reichende Gehalt nach Verhältniß seiner Bemühung, jedoch mit Adhibirung der möglichsten Menage, prævia approbatione Unsers General rc. Directorii, zu bestimmen.

Eilftens. Die Besorgung der Administration der in der Alt-Mark und Priegnitz belegenen Güther, muß von der Stendalschen Cammer-Deputation geschehen.

Zwölftens. In Ansehung der Remission für die Pächter, bey entstehenden Unglücksfällen von Brand, Ueberschwemmung, Hagel-Schaden und Viehsterben, wollen Wir, die solcherwegen bey Unsern Domainen-Aemtern bishero gebräuchlich gewesene Principia angenommen und befolgt wissen. Wir nehmen aber hievon aus:

die schon in der Pacht sitzende und andere Bedingungen und Befugnisse aus ihren schon vorhin geschlossenen Contracten, habende Pächter solcher Güther, die jetzt unter Eurer der Krieges- und Domainen-Cammer, Aufsicht kommen, als welchen sowohl ratione fori, als der etwa stipulirten principiorum remissionis, ihr jus quæsitum nicht genommen werden kann, sondern

dern über deren Remission bey Euch dem Cammer-Gericht, als dem Landes-Justitz-Collegio, rechtliches Erkenntniß erfolgen muß, es wäre dann, daß in diesen Contracten die Pächter sich die Remission nach Cammer-Principiis gefallen lassen, als in welchem Fall, Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, alleine die Sache zu entscheiden habt.

Dreyzehntens, müssen von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer die etwanige Retablissements bey einem oder andern Guthe, ohne daß Wir Euch ein für allemahl authorisiren können, aus der Landschaft oder Banque Capitalia dazu zinsbar aufzunehmen, nur nach und nach vorgenommen, und aus denen Einkünften bestritten werden. In ganz ausserordentlichen Fällen aber, wo die Summe, welche zu verwenden unumgänglich nothwendig ist, so viel beträgt, daß sie weder aus denen Revenüen bestritten, noch etwa von dem Pächter vorgeschossen werden kan, sondern ein Capital dazu aufgenommen werden muß, habt Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, nach geschehener Untersuchung, die Creditores, nach vorgängiger, auf die Art wie beym dritten Punct vorgeschrieben, zu veranlassenden Citation, darüber zu vernehmen, und sodann Euer Gutachten deshalb an Unser gesamtes Etats-Ministerium zur Entscheidung und Bestimmung einzusenden.

Vierzehntens, dependiret Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, im übrigen in Ansehung der Euch aufgetragenen Administrationen dazu qualificirter adelicher Güther lediglich von Unserm General-Directorio, bleibet auch außer allem nexu mit denen Judiciis, Eigenthümern der Güther und ihren Creditoren, außer daß Ihr dem Cammer-Gericht jederzeit die Bestände der Einkünfte mit den von Euch beglaubigten Rechnungs-Abschlüssen gegen Quittung zu übersenden habt. Wir setzen auch noch ausdrücklich vest:

daß weder Creditoribus über die von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer abgenommene und richtig befundene Rechnung, monita zu formiren, noch Euch dem Cammer-Gericht darüber zu cognosciren, nachgelassen, jedoch Creditores zur Rechnungs-Abnahme in casu administrationis, auf die bey dem dritten Punct vorgeschriebene Art, citiret, und wenn von ihnen darüber Beschwerden geführet, solche von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, jedoch ohne Sentenz, abgeholfen werden, und wenn Creditores sich dabey nicht beruhigen wollen, ihnen frey stehen soll, ihre Beschwerden darüber an Unser gesamtes Etats-Ministerium zu bringen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst:

a) daß wenn Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer bey Administration solcher Güther, die Rechte eines dritten, auch etwa der Guths Unterthanen, beeinträchtigen solltet, Ihr Eure Facta, so gut als Dominus schuldig gewesen seyn würde, vor eben dem Foro justitiæ, wie er, justificiren müsset.

b) Daß die von Euch der Krieges- und Domainen-Cammer, verlangte removirung alles Nexus mit dem Cammer-Gerichte keinesweges so weit gehen könne, daß Ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, nicht hauptsächlich beym Anfang und Ende der Euch aufgetragenen Administration, mit dem Cammer-Gericht Euch wegen der richtigen Uebernahme und Zurückgabe, nach dabey jedesmahl anzufertigenden Inventariis, zu vereinigen, und über die während der Administration etwa vorgefallene Veränderung, bey der Zurückgabe, Auskunft zu ertheilen, auch sonst, wegen der dem Cammer-Gericht nöthigen Nachrichten, mit demselben zu correspondiren, verbunden bleiben sollet.

Wir befehlen Euch gnädigst, dieser Euch hiermit gewordenen Vorschrift in allen Stücken pünctlichst nachzukommen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. März 1774.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz.
v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht und Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVII.

No. XVII. Rescript an die Clevische Cammer, wegen der Stempel-Freyheit, wenn das Objectum nur 30 Rthlr. beträget. De Dato Berlin, den 8. Mart. 1774.

Friederich, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c.

Unsern 2c. Bey Einsendung der verhandelten Acten, in Sachen des ehemahligen Haupt-Pächters der Renthey Huissen, Nahmens Plencker, contra den zeitigen Haupt-Pächter Engelbertz, in puncto rückständiger Zehend-Gelder, weshalb Euch das abgefaßte decretum revisorium mittelst besondern Rescripti vom 1ten huj. zur weitern Besorgung zugefertiget wird, habt Ihr unterm 23 Jul. a. p. zugleich angefraget:

> wie es wegen der Stempel zu halten, da die Sache 36 Rthl. Clevisch betrage, und partes sich deren zum Theil bedienet, zum Theil aber auch nicht, weil sie dieselbe als eine Bagatel Sache unter 30 Rthl. Berliner Courant gehalten, weshalb auch Ihr vorerst Anstand genommen, partes mit Stempel-Strafen zu chargiren, oder die Stempel-Bogen auf ihre Kosten ad Acta zu legen.

Wir lassen Euch nun darauf hierdurch zur Resolution ertheilen: daß, da die das Objectum Litis ausmachende 36 Rthl. 18 Gr. Clevisch Courant, nach hiesigem Landes-Münz-Fuße, mehr nicht als 30 Rthl. betragen, nach der Regulativ-Verordnung vom 22. Febr. 1769. aber, nur in den Fällen:

> wo das Object nur bis 30 Rthl. exclusive, ausmacht, die in dem Stempel-Edict, Art. 14. verordnete Stempel-Freyheit Statt haben soll,

solchemnach zwar diese Sache zur Stempel-Freyheit nicht qualificiret ist, dennoch aber partes bloß zu Supplirung des noch ermangelnden Stempel-Papiers ohne Strafe angehalten werden sollen.

Wie Wir denn auch hiermit vestsetzen, daß künftig sowohl in Ansehung der Bestimmung der Stempel-Freyheit, als der Qualität der Bagatel-Sachen das dortige sogenannte Clevische Courant nach dem hiesigen Münz-Fuße zu Berlinisch Courant reduciret und gerechnet werden soll, wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind Euch 2c. Geben Berlin, den 8. Mart. 1774.

ad Mandatum.

v. d. Schulenburg.

An die Clevische Cammer, wegen der Stempel-Freyheit, wenn das Objectum nur 30 Rthl. beträget.

No. XVIII. Instruction bey der egalisirten neuen Wasser- und Land-Zoll-Rolle der Grafschaft Lingen, nach welcher die Königl. Zoll-Bedienten dieser Grafschaft sich in allen Puncten allerunterthänigst pflichtschuldigst jedesmahl genau richten sollen. De Dato Berlin, den 18. Mart. 1774.

Nachdem es für nöthig befunden worden, die bisherige Zoll-Rolle in der Grafschaft Lingen zu Beförderung des Commercii, und Abhelfung verschiedener sich eingeschlichener Mißbräuche revidiren zu lassen, dergestalt daß man theils ein und andere Stücke, so zeithero zu hoch im Satze geschienen, moderiret, theils aber bey andern eine billigmäßige Aenderung getroffen, auch sonsten eine und andere Erklärung in der Verzollung deutlicher exprimiret, und mithin das Werk dergestalt gefasset hat, daß in Zukunft sowohl die Zoll-Bediente als Zollanten eine Richtschnur und Maaße vor sich haben mögen, wornach jeder Theil sich inskünftige richten könne: Als haben Se. Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster

ster Herr, zu dem Ende diese Instruction abfassen lassen, und werden die sämmtliche Zoll-Bediente hiemit angewiesen und befehliget, sich denen in sothaner Instruction enthaltenen Puncten überall gemäß zu bezeigen, den Zoll nach Anleitung der Zoll-Rolle einzufordern und zu berechnen, auch dawider keine Unterschleife, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und dem Befinden nach, Vestungs-Strafe, zu gestatten.

Diesemnach sollen

I.

die künftig neu anzusetzenden Zoll-Einnehmer nach Einhalt des neu emanirten Accise- und Zoll-Justitz-Reglements vom 11ten Junii 1772. von dem Provincial-Zoll-Gerichte verpflichtet, von der Provincial-Direction aber zu ihrem Dienst angewiesen werden, und derselben subordiniret seyn. Diejenigen so über die Zoll-Einnehmer, in Ansehung ihres Amts, Klage zu führen gegründete Ursachen zu haben vermeynen, können solche nach denen in dem 11ten und 12ten §. des 2ten Capitels vorbesagten Reglements geschehener Bestimmungen gehörigen Orts anbringen, und deren Untersuchung und Entscheidung gewärtigen.

II.

Die Zoll-Einnehmer sollen nicht mehr, oder weniger nehmen, als in der approbirten Zoll-Rolle vorgeschrieben worden, und damit allen Unterschleifen vorgebeuget werden möge, sollen selbige

III.

sich von denen Kauf- und Fuhr-Leuten, die Fracht-Briefe vorzeigen lassen, nach denselben die ganze Ladung genau untersuchen, darnach die Gelder einheben, und die Zoll-Zettul ertheilen.

IV.

Die Zoll-Einnehmer haben sowohl in ihren Registern als auszugebenden Zettuls, das Datum, den Nahmen des Zollanten, was er geladen, woher er kommt, und wohin er reiset, nicht weniger auch ihren eigenen Nahmen, und die Zoll-Städte zu benennen, damit sowohl die Brigade, als auch die andern Zoll-Einnehmer solche mit der Ladung confrontiren und daraus sehen können, ob der Zoll davon richtig und nach der Zoll-Rolle abgetragen worden.

V.

Soll kein Zoll-Einnehmer bey Zehen Rthlr. Strafe unter was Vorwand es auch sey, sich unterstehen geschriebene Zettul auszugeben, und die Zollanten über die Gebühr aufzuhalten, oder unfreundlich zu begegnen, auch keine Durchstechereyen machen, noch dieselbe mit wenigerem, als in der Zoll-Rolle vorgeschrieben, passiren lassen, bey unvermeidlicher Ersetzung des Dupli, und daß er überdem extraordinarie bestrafet werde.

Von den gedruckten Zoll-Zettuln müssen die Zoll-Einnehmer einen hinlänglichen Vorrath halten, und dahero, wenn eine oder die andere Sorte abgehet, sich in Zeiten bey demjenigen, dem die Distribution davon aufgetragen, melden.

VI.

Von denen Zoll-Zettuln sowohl als von dem eingehobenen Gelde, muß jeder Zoll-Einnehmer eine richtige Rechnung halten, und solche den 25sten jedes Monats abschliessen, damit deren Richtigkeit jeden Monat nach vorgegangener Revision und Justification attestiret, und die Zettul nachgesehen werden können; und sollen die Zoll-Einnehmer, für jeden fehlenden Zettul das baare Geld ex propriis zu ersetzen schuldig seyn; und damit den Zoll-Einnehmern, dieses um so viel mehr erleichtert werde, so sollen

VII.

die bisherige nach denen Sätzen der Zoll-Rolle gedruckten Zoll-Zettuls beybehalten werden.

VIII.

Kein Zoll-Zettul soll länger gelten als einen Tag, es wäre dann, daß der Passirende erweißlich, die Nacht über, im Zoll-Districte entweder der Ober- oder der Nieder-Grafschaft zugebracht, und nicht ausser Landes gewesen. Und soll derjenige, so einen solchen Zettul mißbraucht, gleich demjenigen der den Zoll zu lösen unterläßet, oder den Zoll defraudiret,

diret, mit Vier Gulden Holl. per Stüver nach der Zoll-Taxe bestrafet werden, wovon dem Denuncianten, es mag der Zoll-Einnehmer selbst, „oder ein anderer seyn, der vierte Theil zufließen soll." Diejenigen aber, so mit Kaufmanns-Gütern und Waaren, zu dem Markte kommen, bezahlen den Zoll nicht beym Eingehen, sondern beym Ausgehen, wobey der Zoll-Einnehmer auf den Zettul notiren muß, ob er im Lande auf den nächsten Märkten, oder ausserhalb Landes gehet. Von dem aber zu Markte einkommenden Vieh, sowohl von Ein- als Ausländern, muß denen Nachbaren gleich der Zoll beym Eingang baar entrichtet werden.

IX.

Die Zoll-Einnehmer müssen sich an dem ihnen zugelegten Douceur von 10 pro Cent für Einhebung und 2 pro Cent für Umwechselung der schlechten Münzsorte genügen, und ein weiteres so wenig von den Zollanten fordern, als in Rechnung bringen.

X.

Und damit denen Zoll-Defraudationen desto besser vorgebeuget werden möge, sind zwey besondere Zoll-Brigadiers in der Grafschaft Lingen angeordnet, und diese dahin verpflichtet, daß sie beständig auf dem Lande zu Pferde patroulliren, die Schleif- und Bey-Wege genau observiren, und denenjenigen welche ihnen begegnen, die Zoll-Zettul mit aller Bescheidenheit abfordern, und daferne sie dabey Unrichtigkeit spüren, den Contravenienten sofort arretiren, und nach dem neuen Accise- und Zoll-Justitz-Reglement mit demselben verfahren.

XI.

Niemand ist von Entrichtung des Zolles frey, es sey dann, daß er einen Königlichen Höchsteigenhändigen Paß vorzeigen kann. Die im Lande angesessene Stifter, und von Adel aber, bleiben von der Zoll-Abgabe verschonet, daferne sie ihre eigene Producten-Pächte und Zehend-Korn, von dem einen Guthe zu dem andern, oder zu ihrem eigenen Gebrauch, durch ihre eigene Pferde, oder Dienst-Gespann, transportiren lassen. Es müssen aber diese Adeliche und Stifter die erforderliche Attesten darüber selbst nebst Beydrückung ihres Pettschafts ausstellen, ihre Administratores aber, wie auch die hiesigen Pachtschuldigen Unterthanen, bevor sie ihr Pacht- und Zehend-Korn aus dem Lande fahren, davon dem Beamten des Orts Anzeige thun, und um einen Freyschein requiriren, welcher sodann darauf ein beglaubtes pflichtmäßiges Attest cum causæ cognitione ohnentgeldlich auszustellen schuldig ist.

Wofern aber solche Producten an andere verkaufet worden, bleiben selbige, gleich allen andern Kaufmanns-Waaren, der bisherigen Observanz nach, der Verzollung unterworfen. Ein gleiches wird auch statuiret, in Ansehung des Königl. Vorwerks-Mühlen- und Pacht-Korns.

XII.

Uebrigens bleibet es in Ansehung der Zoll-Verfassung, in der Ober- und Nieder-Grafschaft bey der bisherigen Gewohnheit. Und wenn

XIII.

bey den Zoll-Einnehmern der geringste Zweifel entstehet, haben sie sich deshalb an die Provincial-Zoll-Direction zu wenden, um von selbiger Verhaltungs-Befehle einzuziehen, und nach deren Verordnung sich genau zu richten. Damit endlich

XIV.

keiner sich entschuldigen könne, wie er nicht gewußt, daß er den Zoll zu zahlen verbunden, sollen an allen Zoll-Städten, ohnweit den Häusern derer Zoll-Einnehmer, Zoll-Tafeln mit Sr. Königl. Majestät Nahmends-Zug aufgehangen, und kann in denen Zoll-Häusern die neue approbirte und des Endes gedruckte Zoll-Rolle eingesehen werden, welche die Zoll-Einnehmer schuldig, einem jeden Zollanten auf dessen Verlangen vorzuzeigen. Und hat ein jeder bey Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Ungnade sich darnach genau zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 18ten Martii 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. d. Horst. B. v. d. Schulenburg.

Revidirte und egalisirte

Wasser- und Land-Zoll-Rolle,

der

Grafschaft Lingen.

A.		Zoll-Geld. Wasser-Zoll.			Land-Zoll.		
		Fl.	St.	Pf.	Fl.	St.	Pf.
Alaun	Eine Tonne — — —	—	2	—	—	2	—
Amboß	Ein Amboß von 300 Pfund —	—	2	—	—	2	—
Amedum oder Stärke und Stieffel	Eine Tonne blaue und weisse —	—	2	—	—	2	—
Arzeney	oder Apothecker-Waaren, wie auch Materialisten-Waaren, von jedem Pferde so für den Wagen gespannet — —	—	—	—	—	4	—
Asche als	Pottasche für 1 Tonne — —	—	2	—	—	2	—
	Weidasche für 1 Tonne — —	—	1	—	—	1	—
	gemeine Asche für 1 Tonne — —	—	—	4	—	—	4
Austern	Eine Tonne in Schaalen — —	—	4	—	—	2	—
Axe —	Eine Mühlen-Axe — —	—	—	—	—	12	—
	Eine Wagen- oder Karren-Axe —	—	—	—	—	—	4
B.							
Back-Steine	Von jeden 1000 Stück — —	—	15	—	—	—	—
	dito à 100 Stück — —	—	—	—	—	1	—
Bau- oder Quader-Steine	Ausländische so durchgehen, per Pünte	4	—	—	—	—	—
	dito zu Lande per Pferd —	—	—	—	—	1	4
	Einländische dito so durchgehen, per Pferd	—	—	—	—	—	4
Bau-Holz	Fuder so durchgehet per Pferd —	—	—	—	—	2	—
	Einländisches Bauholz darf gar nicht ausgehen.						
	Ein Fuder Krumm-Holz aber so ausgehet	—	—	—	—	4	—
Bette	so durchgehet mit Zubehör — —	1	5	—	1	—	—
	dito so ausser Landes gehet —	1	17	4	1	10	—
Bienen	oder Immen, ein Korb mit Bienen	—	—	4	—	—	4
Bier	Ausländisches so durchgehet per Tonne	—	2	—	—	2	—
	Einländisches dito, so ausgehet per Tonne	—	—	4	—	—	4
Bier-Eßig	Fremder so durchgehet per Oxhoft —	—	8	—	—	6	—
	Einländischer dito, so ausgehet per Oxhoft	—	—	4	—	—	4
Blasebalg	Für einen Schmidt — —	—	4	—	—	4	—
	Für eine Orgel — —	—	2	—	—	2	—
	Ein Dousin kleine Hand-Blase-Bälge	—	—	4	—	—	4
Böttiche	Ein großer Brau-Böttich — —	—	4	—	—	4	—
	Ein mittelmäßiger dito — —	—	3	—	—	3	—
	Ein kleiner dito — — —	—	1	4	—	1	4

Bohnen

B.		Zoll-Geld. Wasser-Zoll. Fl.	St.	Pf.	Land-Zoll. Fl.	St.	Pf.
Bohnen	per Last — — —	1	5	—	1	—	—
Brandtwein	Franz-Brandtwein so durchpaßiret per Ohm	—	15	—	—	12	—
	Korn-Brandtwein per Ohm, fremder	—	10	—	—	8	—
	Einländischer dito, so ausgehet, ist vor der Hand frey.						
Brandtweins-Kessel	Ausländischer so durchgehet —	1	17	4	1	10	—
	Einländischer dito so ausgehet —	—	10	—	—	7	4
Brau-Pfanne	Ausländische so durchgehet per Centner	—	2	—	—	2	—
	Einländische zur Hälfte per Centner	—	1	—	—	1	—
Bremer	sogenannte Land-Kutsche welche Passagiers und Güter bey sich haben, zahlen per Coffre	—	—	—	—	6	—
	per Ballen und Packe — —	—	—	—	—	4	—
	Desgleichen alle Lohnfuhren, und sind die Pferde bey der Retour frey. —						
Brennholz	per Fuder so ausgehet — —	—	—	—	—	6	—
Bruch-Steine	Fremde so durchgehen per Pferd —	—	—	—	—	—	4
Buchweitzen	per Last — — —	1	5	—	1	—	—
Bücher	per Centner — — —	—	1	—	—	1	—
Bücklinge	Ein Wagen per Pferd — —	—	—	—	—	3	—
Bürsten	als Kopf- und Kleider-Bürsten nach dem Werth vom Reichsthaler — —	—	—	4	—	—	4
Butter	Einheimische so ausser Landes gehet per 20 Pfund — — —	—	5	—	—	5	—
	dito ausländische so durchpaßiret per Tonne	—	3	—	—	3	—
	C.						
Cabinet	oder Nußbaumen Schrank ausländisch so durchgehet — — —	—	15	—	—	12	—
	dito so in der Grafschaft Lingen angefertiget und ausgehet — — —	—	6	—	—	6	—
	von Eichen und ander Holz, so fremde und durchgehet — — —	—	10	—	—	8	—
	dito so in der Grafschaft Lingen angefertiget und ausgehet — — —	—	4	—	—	4	—
Canonen	Metallene per Centner — —	—	2	—	—	2	—
	Eiserne dito per Centner — —	—	1	—	—	1	—
Castanien	Ein Faß von 300 Pfund — —	—	3	—	—	3	—
Citronen	Eine ganze Kiste — — —	—	3	—	—	3	—
	Eine halbe dito — — —	—	1	4	—	1	4
Coffee	Von zehen Pfunden — —	—	1	4	—	1	4
	Von mehreren Pfunden nach Proportion.						
Coffre	Ein neuer Coffre oder Kiste so durch- und ausgehet — — — —	—	2	3	—	2	—
Corinthen	Ein Faß à 300 Pfund — —	—	3	—	—	3	—

	D.	Zoll-Geld. Wasser-Zoll. Fl.	St.	Pf.	Land-Zoll. Fl.	St.	Pf.
Dach-Pfannen	Von 100 Stück		2			2	
Distillateur-	und Apothecker- auch Material-Waaren, für jedes Pferd so vor den Wagen gespannet					4	
	E.						
Erbsen	per Last	1	5		1		
Erdenzeug	vide Pötte Karre.						
Extra-Posten	Vor der Hand frey.						
Eyer	per Tonne		8			8	
Eisen	Eine Stange oder Stab			4			4
Eiserne Kanonen-Kugeln	à 300 Pfund		2			2	
Eiserne Waaren	als Ofen und Ofen-Pfeiffen, Schneide- und Schmiede-Waaren, vom Rthlr.			4			4
	F.						
Federn	Allerhand Gänse-Federn rc. rc. von einem Wagen				1		
	dito von einer Karre					10	
Feder-Vieh	allerhand, als Gänse, Enten, Calecutische Hühner rc. rc. per Thaler			4			4
Fett	Schweine-Fett von 100 Pfund		4			4	
Fisch-Waare	per Pferd					3	
Flachs	Fremder so durchgehet per 20 Pfund		4			4	
	Einländischer so ausgehet per 20 Pfund		6			6	
	Von mehr oder wenigern Pfunden wird nach Proportion genommen.						
Fleisch	als gepöckeltes oder geräuchertes Fleisch, per Centner		1			1	
	G.						
Galanterien	und sonstige Ellen-Waaren, eine Karre mit 1 Pferd					10	
	dito mit 2 Pferden				1		
	Ein Galanterie- und Tabulet-Crämer giebt von seinen Trage-Päcken					5	
Garn	Ausländisch, ein damit beladener Wagen per Pferd					4	
	Einländisch darf gar nicht ausgehen.						
Garten-Früchte	Einländische Kartoffeln, oder Erd-Aepfel, so ausgehen per Scheffel		1			1	
	Andere dito so ausgehen per Pferd					1	
Gäst	Eine Tonne Gäst oder Bier-Bärme		2			2	
Gerste	per Last	1	5		1		
Glaß	Eine Tragekiepe Trink-Gläser					1	
	Eine Kiste Fenster-Glaß		2			2	
Glocken	per Centner		1			1	
Grünspan	per Centner		1			1	

Hafer

H.		Zoll-Geld. Wasser-Zoll. Fl.	St.	Pf.	Land-Zoll. Fl.	St.	Pf.
Hafer —	per Last — — —	—	15	—	—	12	—
Hamburger	so genannte Land-Kutsche, welche Passagiers und Güter bey sich haben, zahlen per Coffre	—	—	—	—	6	—
	per Ballen und Packen — —	—	—	—	—	4	—
Hanf-Saamen	per Sack — — —	—	2	4	—	2	—
Haus-Geräthe	altes geringes so aus- und durchgehet per Pferd	—	—	—	—	1	—
Häute —	rohe von einem Wagen per Pferd —	—	—	—	—	6	—
Heringe —	Eine Tonne — — —	—	4	—	—	3	—
Hessischer Wagen	Ein grosser — — —	—	—	—	1	5	—
	Ein kleiner — — —	—	—	—	1	—	—
Heu —	Einländisches so ausgehet per Pferd	—	—	—	—	2	—
	Zu Wasser für 1000 Pfund —	—	6	—	—	—	—
Höcker-Waaren	Einen Wagen woferne sie nicht ihren speciel-Satz haben per Pferd — —	—	—	—	—	3	—
Holz-Flötte	von 18 bis 20 Fuder — —	5	—	—	—	—	—
Hölzerne Waaren	als Holschen oder hölzerne Schuhe, Wannen rc. rc. per Pferd — —	—	—	—	—	1	4
	Zu Wasser per 100 Stück Wannen	—	10	—	—	—	—
Honig —	Eine Tonne — — —	—	5	—	—	4	—
Hopfen und	rohe Tobacks-Blätter von 100 Pfund oder	—	2	4	—	2	—
	per Pferd — — —	—	—	—	—	6	—
Hühner —	so nach Holland transportiret werden, per 25 Stück — — —	—	—	—	—	3	—
	I.						
Instrumenten musicalische	An allerhand Sorten nach dem Werth vom Reichsthaler — —	—	—	4	—	—	4
Jude —	so lange feine Waaren bey sich hat —	—	—	—	—	6	—
	dito so grobe und lange Waaren bey sich führet	—	—	—	—	4	—
	dito so kurze und geringe Waaren bey sich führet	—	—	—	—	3	—
Judenpassagier	Ein Unvergleiteter zu Pferde —	—	—	—	—	4	—
	Ein Unvergleiteter zu Fuß —	—	—	—	—	2	—
	K.						
Kälber —	Einländische so ausgehen per Stück	—	1	—	—	1	—
Käse —	Von 100 Stück — —	—	7	4	—	—	—
	dito von 100 Stück oder eine Karre mit 1 Pferd	—	—	—	—	6	—
	Uebrigens nach Proportion.						
Kalck —	Fremder so durchgehet per Tonne —	—	—	—	—	2	—
	dito so durchgehet per Pferd —	—	—	—	—	1	—
	Einländischer dito so ausgehet per Pferd	—	—	—	—	1	—
Kanten —	oder Spitzen per Rthlr.	—	—	4	—	—	4
Kaufmanns-Güter	Ein beladener Wagen mit Eisen, Kupfer, Leder, Blech, Tuch, und andern Kram-Waaren, ohne Unterscheid per Pferd, so aus- und durchpassiret — —	—	—	—	—	4	—
Dito	Eine Grossirers-Karre, so Tücher, Bette, Bührer, Lint, Tobacks-Dosen rc. rc. geladen, mit 1 Pferd, zahlet aber —	—	—	—	—	10	—
Dito	mit 2 Pferden — —	—	—	—	1	—	—

Kessel

K.

		Zoll-Geld.					
		Wasser-Zoll.			Land-Zoll.		
		Fl.	St.	Pf.	Fl.	St.	Pf.
Kessel —	Ausländischer mittelmässiger von einer Tonne	—	7	4	—	6	—
	Einländischer dito — —	—	—	—	—	3	—
	Ausländischer kleinerer — —	—	4	—	—	3	—
	Einländischer dito — —	—	—	—	—	1	4
Kiesel-Steine	Eine Pünte — — —	2	10	—	—	—	—
Kien-Rauch	oder Kien-Ruß von 1000 Stück Butten	—	—	—	—	1	4
Kisten-Füllung	incl. Braut-Bette so ausser Landes gehet	3	—	—	2	10	—
Klee-Saamen	Vom Pferde — —	—	—	—	—	3	—
Koppel-Pferde	so zu Markte gehet, oder durchpassiret jedes Stück — — —	—	—	—	—	2	—
	Das Reit-Pferd ist frey.						
	Ein Bauer oder auch Ausländer, so von seinen eigenen Pferden, ein einzelnes Pferd zu Markte bringet, giebet von jedem Pferde	—	—	—	—	1	—
Korn —	Ein Fuder im Stroh, so ausser Landes gehet, mit 2 Pferden — —	—	—	—	—	4	—
	dito mit 4 Pferden — —	—	—	—	—	6	—
	Von denen Korn-Früchten und Heu, so die Ausländer von denen in hiesiger Grafschaft befindlichen contribuablen Gründen ausfahren, und ausser Landes consumiret werden, ein Fuder mit 2 Pferden —	—	—	—	—	2	—
	dito mit 4 Pferden — —	—	—	—	—	4	—
Kreide —	Eine Tonne — —	—	2	4	—	2	—
Kuh —	oder Rind, so aus- oder durchgehet	—	—	—	—	1	—
Kupfer —	rohes per Centner — —	—	1	—	—	1	—
	dito verarbeitetes per Centner —	—	2	—	—	2	—
Kutsche —	Eine neue, so durchpassiret —	—	—	—	—	12	—

L.

		Fl.	St.	Pf.	Fl.	St.	Pf.
Lamm —	Einländisches jedes Stück so ausgehet	—	1	—	—	1	—
Leder —	Zubereitetes Leder von allerhand Sorten per Centner — — —	—	3	—	—	3	—
Leichen-Steine	Fremder so durchgehet — —	—	10	—	—	8	—
	Einländischer dito so ausgehet	—	—	—	—	4	—
Lein-Saamen	Eine Tonne — —	—	2	4	—	2	—
Linnen-Packen	ohne Unterschied — —	—	—	—	—	12	—
Lohn-Fuhren	Fremde Passagiers per Pferd	—	—	—	—	3	—
	Die einheimischen — —	—	—	—	—	2	—
	Die nach Holland gehende Arbeiter aber, zahlen per Pferd nur — —	—	—	—	—	1	—
Löwend-Linnen	Ausländisches per Pferd — —	—	—	—	—	2	—
	Einländisches oder im Lande fabricirtes hingegen ist ganz frey.						
Lumpen	so zum Papiermachen gebraucht werden, Fuder so durchgehet, per Pferd	—	—	—	—	2	—

M.

		Zoll-Geld.					
		Wasser-Zoll.			Land-Zoll.		
		Fl.	St.	Pf.	Fl.	St.	Pf.
Materialisten-Waaren	vide Distillateur- und Apotheker-Waaren.						
Mauer-Steine	vide Back-Steine.						
Mehl als	Von 4 Scheffel Weitzen-Mehl —	—	4	—	—	4	—
	— 4 — Roggen-Mehl —	—	2	—	—	2	—
	— 4 — Buchweitzen- und Grützen-Mehl — — —	—	2	—	—	2	—
Mühlen-Steine	Ausländischer Mühlen Stein, so durchgehet, ein Rheinischer Stein — —	2	10	—	1	5	—
	Ein dito Sand-Stein — —	1	5	—	1	—	—
	Ein Einländischer so ausser Landes gehet	—	—	—	—	10	—
Mumme	Braunschweigische Mumme, eine Tonne	—	8	—	—	8	—
N.							
Nägel —	vide Eiserne Waaren und denen gleich.						
Neun-Augen oder Bricken	Eine Tonne eingebratene oder eingepöckelte	—	2	—	—	2	—
	Ein Fäßlein à 2 Schock — —	—	—	4	—	—	4
	Von denen frischen Neun-Augen aber wird nach dem Werth vom Rthlr. entrichtet	—	—	4	—	—	4
Nüsse —	Welsche Nüsse per Scheffel —	—	—	4	—	—	4
	Kleine Hasel-Nüsse per Scheffel —	—	—	4	—	—	4
Nutz-Holtz	Ausländisches Fuder per Pferd —	—	—	—	—	2	—
	Einländisches darf gar nicht ausgeführet werden.						
O.							
Obst —	Ein Scheffel Aepfel oder Birnen so ausgehet	—	2	—	—	2	—
Ochsen —	Jedes Stück so aus- oder durchgehet	—	—	—	—	1	—
Oehl —	Eine Tonne — — —	—	4	—	—	3	—
Oehl-Kuchen	Von 100 Stück — — —	—	1	4	—	1	—
Ofen —	Von Eisen, vide Eiserne Waaren.						
Orgeln —	vide Instrumenten und denen gleich.						
Ost-Indische Waaren	Eine Kiste — — —	1	5	—	1	—	—
P.							
Packen-Träger	so lange Waaren bey sich hat, als Ellen-Waaren, Strümpfe, Mützen, Handschuh ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	4	—
Dito.	so kurze und geringe Waaren bey sich führet, als Lint, Schnur-Riemen, Messer, Schnallen, Nadeln ꝛc. ꝛc. — —	—	—	—	—	2	—
Dito.	Ein Hechel- und Mausefallen-Crämer, auch Nägel- und Bilder-Träger —	—	—	—	—	1	—
Pappageyen	Nach dem Werth vom Rthlr. —	—	—	4	—	—	4
Pappier —	Ausländisch, ein Ballen à 10 Rieß sowohl fein als auch Concept- und Druck-Papier	—	—	—	—	1	—
	Ein Ballen à 10 Rieß Blau und Maculatur	—	—	—	—	—	4
Perucken —	Nach dem Werth vom Rthlr. —	—	—	4	—	—	4
Pferde —	vide bey den Koppel-Pferden. —						

		Zoll-Geld.					
		Wasser-Zoll.			Land-Zoll.		
P.		Fl.	St.	Pf.	Fl.	St.	Pf.
Pferde-Geschirr	und dergleichen Riemer- und Sattler-Waaren, nach dem Werth vom Rthlr. —	—	—	4	—	—	4
Pflaumen	Frische per Scheffel so auspassiren —	—	1	—	—	1	—
	Trockene oder gebackene so durchgehen, ein Faß — — —	—	4	—	—	3	—
Porcellain	Eine Kiste — — —	1	5	—	1	—	—
Pötte-Karren	Ausländische so durchpassiret per Pferd	—	—	—	—	2	—
	Schiebe-Karre irdenes Zeug —	—	—	—	—	2	—
Pulver —	Schieß-Pulver per Pferd, so vor den Wagen gespannt — —	—	—	—	—	4	—
Dito.	Von einem Packen — —	—	—	—	—	2	—
Q.							
Quader-Steine	vide Bau-Steine. — —						
R.							
Räder —	Ein neues Rad so ausgehet —	—	—	—	—	1	—
Rasch —	Boy oder Soye, so aus- und durchgehet per Stück — — —	—	1	—	—	1	—
Reiß —	Ein Faß — — —	—	4	—	—	3	—
Roggen —	per Last — — —	1	5	—	1	—	—
Rohr —	so die Weber gebrauchen, per Pferd	—	—	—	—	—	4
Rosinen —	Ein Faß von 300 Pfund — —	—	3	—	—	3	—
Rüben oder Knollen	vide Garten-Früchte und denen gleich.						
Rübe-Saamen	woraus Oehl gemachet wird, für 2 Scheffel	—	—	4	—	—	4
S.							
Salz —	Eine Tonne fremdes durchgehendes	—	3	—	—	2	—
Sauer-Brunnen-Wasser	Eine Kiste mit Bouteillen — —	—	1	—	—	1	—
Schafe —	per Stück so ausgehet einländisch —	—	1	—	—	1	—
Schinken —	Jedes Paar — —	—	1	—	—	1	—
Schub-Karre	mit kostbaren Kaufmanns-Gütern	—	—	—	—	4	—
	mit schlechtern Sachen, als Gläser u. d. gl.	—	—	—	—	2	—
Schweine	so durchgehen, eine Trift à 25 Stück	—	—	—	—	10	—
Dito.	per Stück einzeln — —	—	—	—	—	—	4
Dito.	per Stück einländisch so ausgehet —	—	—	—	—	2	—
Dito.	per Stück so von den Unterthanen nach fremden Märkten gebracht wird	—	—	—	—	1	—
Schweine-Fett	item Speck von 100 Pfund —	—	4	—	—	4	—
	Eine einzelne Seite Speck — —	—	1	—	—	1	—
Schwingmühle	womit das Korn rein gemachet wird, per Stück — —	—	4	—	—	3	—
Seiffe als	Weisse oder Spanische Seiffe, gehöret unter Materialisten-Waaren.						
Dito.	Grüne, eine Tonne à 4 Tönnchen —	—	3	—	—	3	—
	Ein einzeln Tönnchen giebt aber —	—	1	—	—	1	—

Spiegel,

	S.	Zoll-Geld Wasser-Zoll. Fl.	St.	Pf.	Land-Zoll. Fl.	St	Pf.
Spiegel —	Wenn es neue sind, nach dem Werth vom Rthlr. — — —	—	—	4	—	—	4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Haus-Geräthe gerechnet.						
Spinn-Räder	Ein einzelnes Stück neues —	—	—	4	—	—	4
	Die alten gehören unter Haus-Geräthe.						
Steine oder Stein-Kohlen	Einländische so auspassiren per Pferd	—	—	—	—	—	4
Steinerne Tröge	Ein großer steinerner Trog —	—	2	—	—	2	—
	Ein kleiner dito — — —	—	1	—	—	1	—
Stock-Fisch	per Centner — — —	—	1	—	—	1	—
Stroh —	Einländisch so ausser Landes gehet, per Pferd	—	—	—	—	2	—
	Von 1000 Pfund zu Wasser —	—	6	—	—	—	—
Stühle —	feine, als Canapées ꝛc. ꝛc. vom Rthlr.	—	—	4	—	—	4
	Die groben gehören unter hölzerne Waaren.						
Syrup —	Eine Tonne — —	—	4	—	—	3	—
	T.						
Talg —	Von 100 Pfund Talg — —	—	4	—	—	3	—
Thee —	vide Coffee und dem gleich.						
Theer —	Eine Tonne Theer — —	—	2	4	—	2	—
Thraan —	Ein Quardel Thraan so durchgehet	—	7	4	—	6	—
	Eine Tonne — — —	—	4	—	—	3	—
	Und nach Proportion.						
Tobacks-Blätter	rohe, vide Hopfen.						
Tobacks-Pfeiffen	Körbe, kleine — —	—	1	4	—	1	—
	dito Tonne — — —	—	4	—	—	3	—
Torf —	Eine Pünte — — —	2	—	—	—	—	—
Trockene Waaren	als Reiß, Graupen, Pflaumen u. d. gl. per Faß — — — —	—	4	—	—	3	—
	Und nach Proportion.						
	U.						
Uhren —	so aufgehangen werden à 40 bis 50 Gülden Werth. — — —	—	2	4	—	2	—
Violinen —	vide Instrumenten und denen gleich.						
Vögel —	Von einem Trage-Packen, Singe Vögel	—	3	—	—	2	—
	W.						
Wacholder-Beeren	per Last — — —	—	—	—	1	—	—
Wachs —	so durch- und ausgehet, per 100 Pfund	—	12	4	—	10	—
Wagen —	Neuer ausgehender mit Eisen beschlagener	—	—	—	—	8	—
	dito ohne Beschlag — —	—	—	—	—	6	—
Weber-Stuhl	Neuer — — — —	—	2	4	—	2	—
	Die alten gehören unter die Haus-Geräthe.						

W.		Zoll-Geld. Wasser-Zoll. Fl.	St.	Pf.	Land-Zoll. Fl.	St.	Pf.
Wein —	Rhein- Mosel- Franken- und Franz-Wein, per Ohm — — —	—	10	—	—	8	—
Wein-Essig	Vom Rhein herkommender per Ohm	—	7	4	—	6	—
Weitzen —	per Last — — —	1	5	—	1	—	—
Wildprät als	Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Haasen 2c. nach dem Werth, vom Rthlr. —	—	—	4	—	—	4
Wolle —	Fremde Wagen per Pferd so durchgehet	—	—	—	—	6	—
	Einländisch darf gar nicht ausgehen.						
	Z.						
Ziegen —	Ein Stück so durchgehet — —	—	1	—	—	1	—
Zinn —	Ein Centner oder 100 Pfund roh Zinn	—	—	4	—	—	4
	Ein Centner verfertigte zinnerne Waaren	—	1	—	—	1	—
Zucker —	Eine Kaste — — —	—	—	4	—	—	4
Zwirn —	gehöret unter Materialisten-Waaren.						
	Von allen ungewöhnlichen zollbaren Waaren, so in dieser Wasser- und Land-Zoll-Rolle nicht enthalten noch angeschlagen, giebt man für eine Tonne, oder ein Schifs-Pfund à 3 Centner — —	—	4	—	—	3	—
	Oder nach dem Werth vom Rthlr. —	—	—	4	—	—	4
	Von eingehenden Sachen so im Lande bleiben, wird in der Grafschaft Lingen kein Zoll bezahlt.						

Signatum Berlin, den 18ten Mart. 1774.

Friederich.

(L.S.)

v. d. Horst. B. v. d. Schulenburg.

No. XIX. Verordnung, daß die zu denen Domainen- und andern, auch adelichen Güthern gehörige Unterthanen, die sich aus West-Preussen in die alten Königlichen Provinzien oder aus den alten Provinzien nach West-Preussen begeben, nunmehro an dem Orte, wo sie den 1ten Januar. 1774. sich befunden, ruhig gelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 26. Martii 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß ob zwar durch die Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und West-Preussen verfahren werden solle, vom 8ten November 1773., vestgesetzet worden, daß niemand durch eigenmächtige Entweichung oder langes Aussenbleiben sich von der Unterthänigkeit des Guthes, wozu er gehöret, losmachen und befreyen, vielmehr ein, ohne der Grundherrschaft Willen und Erlaubniß,

niß, sich auswärts aufhaltender Guths-Unterthan zu jeder Zeit zurückberufen werden könne; Wir dennoch nöthig gefunden, in Ansehung der vergangenen Zeit und in Rücksicht auf die in West-Preussen seit einigen Jahren, ehe es Unserm Scepter unterworfen worden, geherrschten Unruhen, und daß daraus sowohl viele sich in Unsere angrenzende alte Provinzien begeben, als auch viele aus diesen dahin entwichen, folgende Ausnahmen von obgedachter Regul zu machen, um dadurch den sonst unvermeidlichen großen Inconvenienzien, ja der Depeuplirung mancher ganzen neuen Etablissements und Colonien, vorzubeugen.

Wir setzen demnach hiermit **zuvörderst** den Ersten Januarii des 1774sten Jahres zum Zeitpunkt, von welchem an in West-Preussen die obige aus der Verordnung vom 8ten Novemb. 1773. allegirte Regul erst ihre völlige Anwendung haben und behalten soll;

Es soll daher **Zweytens** kein Guths-Unterthan männlichen oder weiblichen Geschlechts, unverheyratet oder verheyratet, auch im letztern Fall mit seinen noch nicht erwachsenen Kindern, nemlich unter 14. Jahren männlichen und unter 12. Jahren weiblichen Geschlechts, er habe zu einem Unserer eigenen Domainen- Geistlichen- Adelichen- oder anderer Güther in West-Preussen gehöret, der sich daraus vor dem 1sten Januar 1774. entfernet, aus dem Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts, es sey in eben derselbigen Unsern Provinz West-Preussen, oder Unseren angrenzenden Provinzien Ost-Preussen, Neumark, Pommern, Lauenburg und Bütow als ein Unterthan zurückberufen werden können, sondern für derjenigen Unterthänigkeit, womit er seiner ehemaligen Guthsherrschaft verpflichtet gewesen, erlassen angesehen werden, er habe sich an dem gegenwärtigen Ort seines Aufenthalts ansäßig oder nicht gemacht, oder sey daselbst Unterthan oder nicht geworden.

Drittens, soll aber auch eben so wenig ein Unterthan eines Unserer Domainen- Geistlicher- Adelicher- oder anderer Güther Unserer Provinzien Ost-Preussen, Neumark, Pommern, Lauenburg und Bütow, männlichen oder weiblichen Geschlechts, unverheyratet oder verheyratet, auch im letztern Fall mit seinen noch nicht erwachsenen Kindern, nehmlich unter 14. Jahren männlichen und unter 12. Jahren weiblichen Geschlechts, welcher sich aus dem Guth, zu welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet war, vor dem 1sten Januarii entfernet, und seinen gegenwärtigen Aufenthalt in West-Preussen hat, daraus als ein Unterthan zurückberufen werden können, sondern vielmehr seiner vorigen Unterthänigkeit erlassen angesehen werden, er habe sich an dem gegenwärtigen Ort seines Aufenthalts ansäßig oder nicht gemacht, oder sey daselbst Unterthan oder nicht geworden.

Wogegen es **Viertens** in Ansehung Unserer alten Provinzien Ost-Preussen, Neumark, Pommern, Lauenburg und Bütow, sowohl überhaupt unter sich, als in denselben in Ansehung der Grundherrschaften untereinander, bey der Regul, ihre Unterthanen zurückberufen zu können, ohne einige Rücksicht auf obige Ausnahmen und den Zeitpunkt des 1sten Januarii 1774. zu nehmen, verbleibet.

Wie Wir denn auch **Fünftens** ausdrücklich wollen, daß in Zukunft und seit dem 1ten Januarii 1774. in Unseren Provinzien Ost- und West-Preussen nach oballegirter Verordnung vom 8ten November 1773. verfahren werden soll.

Wir befehlen demnach Unseren sämmtlichen Obern und Niedern Collegiis in Ost- und West-Preussen, Neumark, Pommern und sämmtlichen Einwohnern dieser Provinzien, sich nach dieser Verordnung, welche sowohl die Ost-Preussische, West-Preussische, Neumärkische und Pommersche Regierung, als auch die Krieges- und Domainen-Kammer jeder dieser Provinzien zu desto allgemeinerer Bekanntwerdung zu publiciren hat, auf das allergenaueste zu achten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Martii 1774.

Friederich.

(L.S.)

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.

No. XX. Privilegium und Gülde-Brief für das Schneider-Gewerk in denen associirten Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger. De Dato Berlin, den 28. Martii 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magisträte in denen Fünf neuen Ravensbergschen Städten Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger, allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir den in selbigen wohnenden Schneidern, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Briefe ertheilen und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch in Betracht Wir diese Fünf Ravensbergsche Städte in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeiten ferner ohngestört gelassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und statt gegeben haben: So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß dieses neue Schneider-Gewerk in besagten Fünf Städten sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. als eine von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogene Pragmatische Sanction, wie solche den 6. August 1732. von Uns publiciret, und worinn die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll; überdem haben Wir demselben noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß alle und jede in obbenannten Fünf Städten anjetzo befindliche Schneider, welche dieses Handwerk bisher getrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches fernerhin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. II.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche, und unter dem Gewerk verabredete Quote mit Zwey Rthlr. als einen Antritts-Fond vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied des Schneider-Gewerks hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen aus Landesherrlicher Hoheit, hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. III.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Fünf Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschub thun.

Art. IV.

Das Schneider-Gewerk in denen Fünf associirten Städten, soll sich vorerst zu einer Lade halten, und diese Anfangs in der Stadt Halle, als dem Mittel-Punkt obiger Städte, etabliret seyn, daselbst Drey Jahr hintereinander, oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodenn aber von da nach Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger ambuliren, und verleget werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren. Jedoch wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu hätte, und willens wäre, gleich vor sich selbst, eine besondere

Lade

Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm ein solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdenn keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art. V.

Soll an dem Ort, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Halle, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet, und aus dem Mittel des Gewerks an dem Orte der Lade, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darin etwa vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen, und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. VI.

Ein solcher erwählter Dechen, bey welchem obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft, unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dasselbe zu übernehmen, und wenigstens Drey Jahr lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. VII.

Zur Wahl eines neuen Dechen aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen dem neuerwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer in continenti zu revidirenden Specification gegen Quitung extradiret.

Art. VIII.

Soll in einer jeden der übrigen vier Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Schneider-Gewerks ein Deputirter durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch auf die Aufrechthaltung derer Gülde- und Innungs-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts wo die Lade ist, Vorbewust und Consens der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten vor sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemahl schuldig und gehalten seyn sollen, dem Gewerk ihres Orts von jedem Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. IX.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Gewerks-Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Misbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder der Fünf Städte dem Schneider-Gewerk ein Beysitzer aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet, und selbiger sowohl zu denen Wahlen derer Dechenten und Deputirten jeden Ortes, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen des Gewerks mit gezogen werden.

Art. X.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der Lade, den einen, und der gemeinschaftliche Decanus den andern Schlüssel in Verwahrung haben soll.

Art. XI.

Sollte in einer oder der andern der Fünf associirten Städte das Schneider-Gewerk in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenienz gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade separiren, und ein eigenes Gewerk, folglich auch eine eigene Lade errichten und halten zu wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden. Es muß aber ein solch Gewerk alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. XII.

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll unter Zuziehung

hung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter aus denen übrigen Vier Städten bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes Ausbleiben sich ohnfehlbar einfinden. Falls indessen einer oder der andere Deputirter durch unvermeidliche Verhinderung persönlich zu erscheinen abgehalten würde, muß er solches dem Gewerk seines Orts zeitig und wenigstens acht Tage vor obbemeldetem Termin anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied aus seinen Mitteln dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. XIII.

Ausser diesen Vier Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Schneider-Gewerks jeden Ortes frey, einer solchen General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen; diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbiger durch Mehrheit der Stimmen von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern beschlossen und verabredet worden, sich zu conformiren schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neuangehende Meister und Lehr-Burschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen, und wenn dieser drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechens aus dem Mittel des Gewerks des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Vier Deputirten und sämmtlichen Gewerks-Glieder geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade mit denen darinn befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. VII. verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. XV.

Vor allen Dingen muß ausser obigen Geschäften, auf dieser generalen Zusammenkunft sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Misbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Schneider-Gewerks immer mehr befördert werden könne.

Art. XVI.

Sollte ausser dieser jährlich vestgesetzten Zusammenkunft, ein Lehr-Bursche oder Geselle, ein- und ausgeschrieben, oder zum Mitmeister recipiret zu werden, verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen, oder andern eiligen Fällen mit Zuziehung derer übrigen Schneider-Gewerks-Glieder das nöthige vorläufig zu veranlassen, er muß aber, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, denen Vier Deputirten des Gewerks in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens der übrigen Werkgenossen, darüber einziehen, sonsten aber jetztgedachter Deputatus alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden.

Art. XVII.

Soll bey solcher generalen Zusammenkunft der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario Loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Nach vollendetem Vortrage des Dechenten eröfnet jeder der Vier Deputirten, nach der im Eingange dieses Gülde-Privilegii bemerkten Ordnung der Städte, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception, seine Meinung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, ein

ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen anbefehlen lassen, einer den andern in seiner Rede nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott- oder gar Schimpf-Worte mit einzumischen hat, wiedrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Exceß mit Einem Rthlr. und dem Befinden nach stärker bestrafet werden soll.

Art. XVIII.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf der Gewerks-Beysitzer zu vigiliren und solche nicht zu gestatten hat. Weil aber doch die Deputirten und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden auf jede anwesende Person 12 Gr., jedem Deputato aber 18 Gr, an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit der currenten Einnahme bey der Lade passiret.

Art. XIX.

Da auch das Amt eines Dechenten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Rthlr. accordiret; er muß aber vor allen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen, und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer, respondiren soll.

Art. XX.

Wenn nun ausser denen in obbenannten Fünf associirten Städten anjetzo vorhandenen Schneidern künftig jemand bey diesem Gewerk in einer oder der andern solcher Städte als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Magistrats-Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Ortes der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechent davon denen Vier Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Meisters einholet, diesem auch zugleich einen kurzen Tag zur Wiedererscheinung bestimmet, an welchem Tage denn, wenn die Vier Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister nichts zu erinnern finden, der Dechent das gesamte Schrider-Gewerk zusammen berufen läßt, und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maasgabe des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander Jahren, doch dergestallt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. XXI.

Soll der Geselle, welcher solchergestallt Meister zu werden angehalten und sich dazu qualificiret hat, zum Meister-Stück verfertigen:

Einen Mantel,
Einen Manns-Rock,
Eine Schnür-Brust,

wie es allemahl die Mode ist; und kann ein solcher Schneider-Meister indistincte Manns- oder Frauens-Kleidung verfertigen. Ueber jetzt benannte Stücke aber sollen sie ein mehreres zu verfertigen unter keinerley Vorwand angehalten werden. Wie ihm denn auch unverwehret ist, diese Stücke für sich und die Seinigen zu machen, oder sonst damit zu thun was er will.

Art. XXII.

Diese Meister-Stücke sollen in Beyseyn des Dechenten, und einigen der ältesten Gewerks-Glieder des Orts der Lade, zugeschnitten, hiernächst aber in des Dechenten oder eines andern Meisters Hause, verfertiget werden, und sind bey dem Meister-Schnitt alle Schmausereyen auf das schärfste verbothen.

Art. XXIII.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Dechenten des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des ermeldten Beysitzers geschehen muß, und hat der Dechent denen Vier Gewerks-Deputirten von dem Tage der Aufweisung des Meister-Stücks Nachricht zu geben, um, wenn sie wollen, der Aufweisung mit beyzuwohnen, ohne jedoch dafür einige Reise-Kosten prätendiren zu können.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden. Sonst aber ihm einiger von den Amts-Meistern zuweilen aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch weniger die Fehler mit Gelde abgekaufet werden, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; maßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursach, Schwürigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, soviel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, vestgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Fünf Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden Articul vestgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede dieses Schneider-Gewerks frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung der im folgenden Articul specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. XXIV.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf Acht Rthlr. in die Meister-Lade, denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Achtzehn Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Zwölf Gr., und dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, Achtzehn Gr., so

so aber diejenigen, welche an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen dürfen, zur Raths-Cämmerey Einen Thlr. Zwölf Gr., und der Kirche Zwölf Gr., und über diese auf Zwölf Thaler sich zusammen belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich desfalls beym Magistrat gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks geniessen.

Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade Vier Rthlr. zurück.

Art. XXV.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Schneider in solchen Fünf combinirten Städten fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermassen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Auch soll keinem Meister erlaubet seyn, mehr Gesinde auf seiner Werkstelle, als zwey Gesellen und einen Jungen, zu setzen. Es sey denn, daß er nöthige Mondirungs- Hochzeits- oder Trauer-Arbeit habe, auf welchen Fall ihm zugelassen seyn soll, so viel Gesellen auf Stück und Tagelohn anzunehmen, als zu Bestreitung dergleichen ausserordentlichen Arbeit nöthig ist, jedoch mit Vorwissen des Gewerks-Deputirten.

Art. XXVI.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Schneider-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch auf angebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden, und den Commissarium Loci, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, dem Gewerk jedesmahl wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten, und Invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, verstanden wissen, und soll keinem derselben Schneider-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. XXVII.

Wegen der Schneider auf dem platten Lande, hat es bey dem, was in dem Accise-Reglement d. d. Berlin, den 28. August 1750. §. 60. pag. 91. verordnet ist, sein Bewenden; nach welchem auf dem platten Lande zur Bequemlichkeit der Unterthanen, einige Bauern-Schneider geduldet werden sollen, welche aber dafür ein gewisses Nahrungs-Geld erlegen müssen, auch blos auf ihre eigene Hand arbeiten, keinesweges aber Gesellen oder Jungen halten, vielweniger letztern in die Lehre nehmen dürfen, es sey denn, daß sie sich desfalls vorher bey dem Schneider-Gewerk in der nächsten Stadt qualificiret, und dazu die Erlaubniß erlanget, auf

 welchen

welchen Fall dergleichen bey einem zünftigen Schneider-Gewerk sich durch Verfertigung eines Landmeisters-Stück qualificirt gemachten Land-Schneider zwar verstattet und nachgelassen seyn soll, Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen; es müssen aber die Jungens anders nicht, als bey dem Gewerk der Stadt, wo die Lade ist, loßgesprochen, noch weniger die Gesellen anderswo zu Meister gemacht werden.

Art. XXVIII.

Wenn der Dechent oder auch der Deputirte jeden Ortes etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, ausser der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten. Wenn aber jemand, so sich in einer von denen Fünf Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XXIX.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen dem Deputirten, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch daß dabey nicht getrunken werde: maßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft an seinem Orte ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, der soll Drey Mgr. Strafe in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten oder Deputirten Erlaubniß haben, widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. XXX.

Der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein- für allemahl gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. XXXI.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe, wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen General-Zusammenkunft an dem Orte der Lade, von dem Dechenten in Gegenwart des Beysitzers, abgelegt, und für deren Abnahme und der Gesellen-Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechent, in denen Vier übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Beysitzers und des Gewerks des Orts ableget, Sechszehn Gr., dem Gewerk Anderthalb Thaler, denen Gesellen aber jährlich Einen Thaler zur Ergötzlichkeit gereichet und zugebilliget.

Wann ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das gantze Gewerk deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern wer von dem Meister oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus; wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister,

ster, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XXXII.

Ob nun zwar, da solchergestalt die nichtsbedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden: so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art XXXIII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Jahr oder alle Quartale etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Vier Städten aber in eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser, der Dechent und ein Alt-Geselle jeden Orts, einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher letztern Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit einzuführen; und sollen einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlt werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet werden, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XXXIV.

Damit auch den vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge und Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, soviel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde: So verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursache zu haben vermeynet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfe :c. :c. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, untersuchen, und davon das abgehaltene Protocoll dem Commissario Loci zur Decision einsenden, dieser darauf, wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Verbesserung derselben, dafern solches noch geschehen kann, sonst aber zur Bezahlung des verdorbenen Kleides und in die Kosten verdammen soll. Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemahl ist, in Zehen Thaler Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret, und die Sentenz Vierzehen Tage auf dem Rathhause öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber sich zum zweytenmal auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerke gestossen, und ihm zu seiner Subsistenz keine andere, als Flick-Arbeit, gestattet werden.

Art. XXXV.

Damit aber diesem Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten desto besser begegnet werde, so verordnen Wir ferner, daß kein Schneider, bey Zehen Thaler Strafe zur Cämmerey, sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Hause, oder dessen Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber Faden, Seide und Knöpfen, mit ihm zu machen. Es soll auch jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flicke, Schräteln und Stücke, dem Herrn des Kleides bey Ueberlieferung desselben auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch-Ecken, verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget. Würde ein Schneider überführet werden, daß er an Kürschner, Mützenmacher, Frauensleute, Juden, und es sey an wen es wolle, dergleichen Abgänge, an Tuch, Zeug, Etoffen, Tressen, Seide, Knöpfen, rc. verkaufet hätte, soll er für einen jeden Groschen mit Einem Thaler Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll. Könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem entwandten Zeuge oder Zuthat zu eines andern oder seiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf vorbeschriebene Art nach vorstehendem Articul wider ihn verfahren werden.

Art. XXXVI.

Wenn ein Meister des Schneider-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, beyde Theile darüber ad protocollum vernehmen, solches zur Decision an den Comissarium Loci einschicken, dieser darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Schneider bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen; gleichwie denn solches auch durch das General-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Art. XXXVII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die Meister, so viel deren nöthig sind, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe tragen: und soll sich bey Zwölf Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursache, so dem Dechenten an dem Ort der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Schneider, wie jedermänniglich, sich zu conformiren haben.

Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlangt wird, und wer von der Folge ohne erhebliche Ursachen wegbleibet, soll Drey Mgr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art.

Art. XXXIX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als einem andern Meister erlaubet ist, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget hat, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schneiders Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schneider-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XL.

Wann ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre dann, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, welches sodann schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charité-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret werden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge, er sey Einheimisch oder Ausländisch, Zwey Ggr. Schreibe-Gebühren dem Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. XLI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfalls davon an den Commissarium Loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden.

Wenn aber aus denen Waysenhäusern, arme Kinder, zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XLII.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit demselben umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit über-

übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestallt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Da auch die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig als die Gesellen, zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden denen Meistern, so zu sagen, abgestohlen werden müsse, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde, wieviel sie übrig behalten, nicht wissen solle, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne; so verordnen Wir hiermit, daß die Meister den Jungens, wenn sie Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse, und wie den Eigenthümern zum Besten etwas dabey ersparet werden könne.

Art. XLIII.

Wann nun ein Lehr-Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit vestgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen; Worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirte, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments, wandern müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewerks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-

werks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige 12 Gr. an das Amt, auch dem Beysitzer Sechs, und den Altmeistern, so den Lehr-Brief unterschreiben und besiegeln, jedem Drey Gr., für Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll oder Amts-Buch. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer angehängten Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden.

Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. XLIV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir, dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schneider-Gesellen des Orts unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schneider-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches gehörigen Orts anzeigen, welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734., zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestraft werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XLV.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneider-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug Vaters, Mutter, Schwester, etc. nebst übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden,

 keine

keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Gr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XLVI.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet werden: so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Deputirten jeden Ortes zur Verwahrung in der Gesellen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XLVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht lången behalten wolle.

Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. vestgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorgeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XLVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen. Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 33. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Gewerks-Deputirten, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XXXI. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Gewerks-Deputirten und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestallt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- und auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XLIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wann dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. L.

Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider, in denen obbenannten Fünf Städten der Grafschaft Ravensberg, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci, Magisträten, auch sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Acht und Zwanzigsten Martii, im Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. Bar. v. d. Schulenburg.

No. XXI. Privilegium und Gülde-Brief für das Schmiede-Gewerk in denen associirten Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger. De Dato Berlin, den 28. Martii 1774.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magisträte in denen Fünf neuen Ravensbergschen Städten Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger, allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir den in selbigen wohnenden Schmieden, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Briefe ertheilen und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch, in Betracht Wir diese Fünf Ravensbergsche

sche Städte in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeiten ferner ohngestört gelassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und Statt gegeben haben: So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß dieses neue Schmiede-Gewerk in besagten Fünf Städten sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. als eine von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogene Pragmatische Sanction, wie solche den 6. August 1732. von Uns publiciret, und worinn die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll; überdem haben Wir demselben noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß alle und jede in obbenannten Fünf Städten anjetzo befindliche Grob- und Klein-Schmiede, welche dieses Handwerk bisher getrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches fernerhin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. II.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche, und unter dem Gewerk verabredete Quote mit Zwey Rthlr. als einen Antritts-Fond vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied des Schmiede-Gewerks hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen aus Landesherrlicher Hoheit, hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. III.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Fünf Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschub thun.

Art. IV.

Das Schmiede-Gewerk in denen Fünf associirten Städten, soll sich vorerst zu einer Lade halten, und diese Anfangs in der Stadt Halle, als dem Mittel-Punkt obiger Städte, etabliret seyn, daselbst Drey Jahr hintereinander, oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodenn aber von da nach Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger ambuliren, und verleget werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren. Jedoch, wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu hätte, und willens wäre, gleich vor sich selbst, eine besondere Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm ein solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdenn keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art. V.

Soll an dem Ort, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Halle, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet, und aus dem Mittel des Gewerks an dem Orte der Lade, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darinn etwa vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen, und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. VI.

Ein solcher erwählter Dechen, bey welchem obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft, unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dieselbe zu übernehmen, und wenigstens Drey Jahr lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. VII.

Zur Wahl eines neuen Dechen aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die

die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen dem neuerwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer in continenti zu revidirenden Specification gegen Quitung extradiret.

Art. VIII.

Soll in einer jeden der übrigen vier Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Schmiede-Gewerks ein Deputirter durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch auf die Aufrechthaltung derer Gülde- und Innungs-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts wo die Lade ist, Vorbewust und Consens der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten vor sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemahl schuldig und gehalten seyn sollen, dem Gewerk ihres Orts von jedem Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. IX.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Gewerks Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Misbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder der Fünf Städte dem Schmiede-Gewerk ein Beysitzer aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet, und selbiger sowohl zu denen Wahlen derer Dechenten und Deputirten jeden Ortes, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagung des Gewerks mit gezogen werden.

Art. X.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der Lade, den einen, und der gemeinschaftliche Decanus den andern Schlüssel in Verwahrung haben soll.

Art. XI.

Sollte in einer oder der andern der Fünf associirten Städte das Schmiede-Gewerk in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenienz gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade separiren, und ein eigenes Gewerk, folglich auch eine eigene Lade errichten und halten zu wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer, zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden; es muß aber ein solch Gewerk alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. XII.

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll unter Zuziehung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter aus denen übrigen Vier Städten bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes Ausbleiben sich ohnfehlbar einfinden. Falls indessen einer oder der andere Deputirter durch unvermeidliche Verhinderung persönlich zu erscheinen abgehalten würde, muß er solches dem Gewerk seines Orts zeitig und wenigstens acht Tage vor obbemeldetem Termin anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied aus seinen Mitteln dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. XIII.

Ausser diesen Vier Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Schmiede-Gewerks jeden Ortes frey, einer solchen General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen; diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbiger durch Mehrheit der Stimmen von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern beschlossen und verabredet worden, sich zu conformiren schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neuangehende Meister und Lehr-

Lehr-Burschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen, und wenn dieser drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechens aus dem Mittel des Gewerks des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Vier Deputirten und sämmtlichen Gewerks-Glieder geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade mit denen darinn befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. VII. verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. XV.

Vor allen Dingen muß ausser obigen Geschäften, auf dieser generalen Zusammenkunft sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Misbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Schmiede-Gewerks immer mehr befördert werden könne.

Wobey sie hauptsächlich ihr Augenmerk auf Erfindung neuer künstlicher Waare, oder auf Nachahmung dergleichen künstlicher Arbeit, so in fremden Ländern erfunden wird, richten müssen, damit sie dem Ausländer den Absatz abgewinnen.

Und bleibt ihnen deshalb vorbehalten, daß kein geringer Bürger und Einwohner des platten Landes seine Schmiede-Arbeit ausserhalb Landes verfertigen lassen darf, bey Drey Rthlr. Strafe von jedem Thaler des Werthes der Waare.

Wogegen, wenn das Gewerk nicht jedesmahl gute und tüchtige Arbeit liefert und verfertigt, dasselbe nach Verhältniß und Befinden der Umstände mit zehn, zwanzig und mehrern Reichsthalern in Strafe zu nehmen seyn soll, welche Strafen von dem Commissarius Loci dictiret, und bey der Steuer-Casse berechnet werden, wohin der Contravenient gehöret.

Es bleibt aber dem Gewerk hinwiederum der Regreß an denjenigen Meistern zu nehmen, frey, welche die untüchtige Arbeit gemacht, oder schlechte und untaugliche Waare geliefert haben.

Art. XVI.

Sollte ausser dieser jährlich vestgesetzten Zusammenkunft, ein Lehr-Bursche oder Geselle, ein- und ausgeschrieben, oder zum Mitmeister receßiret zu werden, verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen, oder andern eiligen Fällen mit Zuziehung derer übrigen Schmiede-Gewerks-Glieder das nöthige vorläufig zu veranlassen, er muß aber, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, denen Vier Deputirten des Gewerks in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens der übrigen Werkgenossen, darüber einziehen, sonsten aber jetztgedachter Deputatus alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden.

Art. XVII.

Soll bey solcher generalen Zusammenkunft der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario Loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Nach vollendetem Vortrage des Dechenten eröfnet jeder der Vier Deputirten, nach der im Eingange dieses Gülde-Privilegii bemerkten Ordnung der Städte, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception, seine Meinung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen anbefehlen lassen, einer den andern in seiner Rede nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott- oder gar Schimpf-Worte mit einzumischen hat, wiedrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Exceß mit

Einem

Einem Rthlr. und dem Befinden nach stärker bestrafet werden soll.

Art. XVIII.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf die Gewerks-Beysitzer zu vigiliren und solche nicht zu gestatten haben. Weil aber doch die Deputirten und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden auf jede anwesende Person 12 Gr., jedem Deputato aber 18 Gr. an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit der currenten Einnahme bey der Lade paßiret.

Art. XIX.

Da auch das Amt eines Dechenten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Rthlr. accordiret, er muß aber vor allen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen, und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer, repondiren soll.

Art. XX.

Wenn nun ausser denen in obbenannten Fünf associirten Städten anjetzo vorhandenen Schmieden künftig jemand bey diesem Gewerk in einer oder der andern solcher Städte als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Magistrats-Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Ortes der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechent davon denen Vier Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meynung über die Aufnahme dieses jungen Meisters einholet, diesem auch zugleich einen kurzen Tag zur Wiedererscheinung bestimmet, an welchem Tage denn, wenn die Vier Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister nichts zu erinnern finden, der Dechent das gesamte Schmiede-Gewerk zusammen berufen läßt, und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maasgabe des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestallt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. XXI.

Soll der Geselle, welcher solchergestallt Meister zu werden angehalten, und sich dazu qualificiret hat, zum Meister-Stück verfertigen, und zwar:

a) Ein Kleinschmidt oder Schlösser,
   1. Ein Teutsches, Englisches, oder Französisches Stuben-Thüren-Schloß, nach der neuesten Façon, mit zwey Riegeln und einem blinden Schlüssel.
   2. Ein fein Teutsches, Englisch, oder Französisches Haus-Thüren-Schloß mit einem Riegel und einem holen geschmiedeten Schlüssel.

b) Ein Grob- oder Huf-Schmidt,
   1. Eine Mist-Forcke.
   2. Ein breit Pflug-Eisen.
   3. Eine Axt.
   4. Ein Huf-Eisen.

Ueber

Ueber diese Stücke aber ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand angehalten werden. Es ist ihm auch unverwehret, für sich und die Seinigen solches zu machen, oder sonst damit zu thun was er will.

Art. XXII.

Diese Meister-Stücke sollen an dem Ort der Lade in eines Meisters Hause, und in Gegenwart der ältesten Gewerks-Glieder, verfertiget werden, und dabey alle Schmausereyen hiermit schlechterdings untersagt seyn.

Art. XXIII.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Dechenten des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des ermeldten Beysitzers geschehen muß, und hat der Dechent denen Vier Gewerks-Deputirten von dem Tage der Aufweisung des Meister-Stücks Nachricht zu geben, um, wenn sie wollen, der Aufweisung mit beyzuwohnen, ohne jedoch dafür einige Reise-Kosten prätendiren zu können.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden. Sonst aber ihm einiger von den Amts-Meistern zuweilen aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch weniger die Fehler mit Gelde abgekaufet werden, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; maßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursach, Schwürigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, soviel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, vestgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden soll, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Fünf Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden Articul vestgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede des Schmiede-Gewerks frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend und gegen Erlegung der im folgenden Articul specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. XXIV.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll hierauf in die Meister-Lade Acht Rthlr., den gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Achtzehn Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Zwölf Ggr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Achtzehn Ggr., zur Raths-Cämmerey Einen Rthlr., und der Kirche Zwölf Ggr., mithin zusammen Zwölf Rthlr. sich belaufende Kosten, ein mehreres aber nicht, es sey unter welchem Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemel-

gemeldet, zum Mitmeister auf und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks geniessen.

Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade Vier Rthlr. zurück.

Art. XXV.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Schmiede in solchen combinirten Fünf Städten ungeschlossen bleibt, und dabey soviel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es soll aber desto genauer dahin gesehen werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermassen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Wie denn auch einem jeden Meister erlaubet seyn soll, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Eine neue Esse aber kann nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, wegen Feuersgefahr angeleget werden.

Art. XXVI.

Wer nun die Schmiede-Innung vorbeschriebenermassen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Schmiede-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden, und den Commissarium Loci, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl dem Gewerk wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schmiede-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten, und Invaliden-Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Schmiede-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. XXVII.

Damit auch aller sämmtlich bey dem Bau vorkommender Zweifel und Streit zwischen denen Grob-Schmieden und Schlössern, wegen der einem jedem dieser Handwerker zukommenden Arbeit auf einmal gehoben, und ein- für allemahl vestgesetzt werde, was ein jedes Gewerk, ohne des andern Eintrag und privative zu machen und zu verfertigen befugt seyn, und was beyde Gewerke mit einander ohne Unterschied zu arbeiten gemein haben und behalten sollen: So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit in Gnaden, daß denen Klein-Schmieden und Schlössern alle nachstehende Arbeit einzig und allein, denen Grob- und Huf-Schmieden aber keine derselben zu machen erlaubt seyn soll.

1) Alle Beschläge an Thüren, Thoren und Fenstern, einzelne Helpen, Ueberwürfe und Krampen, welche künftig auch die Nagelschmiede nicht mehr machen müssen.

2) Alles eiserne Gatterwerk, es sey platte oder getriebene, gegossene oder gefeilte Arbeit, imgleichen Klammerwerk, und was darunter mit begriffen, als: Camin- Ofen- und Bank-Eisen, Bolzen und Schrauben, so unter 50 Pfund wiegen, ausgenommen das Schraubenschneiden, so zu Wagen Arbeit mit gehöret.

3) Alle eiserne Blech-Arbeit, als die eiserne Thüren, Klappen, Röhren, Darren, Horten und eiserne Brat-Oefen.

M 4) Die

4) Die kleine Arbeit an Küchen- und Camin-Geräthe, so auf dem Feuerheerde gebraucht wird, als Brand-Ruthen, Feuer-Schippen, Zangen, item Bratenwender mit ihren Spießen.

5) Grosse Stück- und andere Fässer, Feuer-Küwen und Eimer-Beschläge, so gefeilet werden, Rothbänder, imgleichen Scheffel- und übrige Maaße, Kisten und Kasten mit Bändern zu beschlagen.

6) An Carossen und Chaisen die eiserne Spiegel-Federn, gefeilte Winden, Thüren- und Kasten-Beschläge.

7) Das kleine Kellerwerk, als Vorhang- und Halfter-Ketten, Ketten zu denen Waage-Schalen, und alle Waage-Balken, welche sauber und accurat ausgearbeitet werden müssen.

8) Alle Machinen, als eiserne Räder, Getriebe-Schrauben ohne Ende, Scheiben, und was an reiner Arbeit zu den Maschinen gehöret, Trieben Köpfe und Kolben, auch Wagen-Winden, Schraubenwerk an den Röhren der Feuersprützen, und die Glocken einzubinden.

Hingegen können die Schlösser mit vorbenannten Grobschmieden gemein behalten, und cumulative arbeiten und annehmen:

1) Alles Anker- Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, so über 50. Pfund wiegen, es sey so groß wie es wolle, in den Haus- und Feld-Essen zu arbeiten, die grobe Arbeit an den Glocken-Stühlen und Glocken-Schlägel, welche über 20. Pfund wiegen.

2) An Küchen-Geräthe, als Ofen-Gabeln und Krücken, große und kleine Dreyfüße, Bratspieße, so mit Händen gedrehet werden, nebst den Feuerböcken dazu und auf den Heerden.

3) Große Stück- und kleinere Fässer, Kufen, Eimer und Tübben-Beschläge und Bänder, so nicht gefeilt werden.

4) An Garten-Geräthe, eiserne Harken, Schaufeln und Raum-Hacken.

5) Die Hammer und Ambosten kann ein jeder zu seinem Gebrauch ohne Unterschied machen.

Die Grob- und Huf-Schmiede sollen nachstehende Arbeit privative zu machen, und zu verfertigen befugt seyn, als: allen Hufschlag, allen Wagen-Beschlag, an Carossen, Chaisen, Post- und Rüst-Wagen, Holtz- und Bauer-Wagen, in Summa alles Wagenwerk, imgleichen Karren und Pflüge, große und kleine Wagen-Ketten, Stein- Sand- und Kalk-Kasten, ausgenommen den Beschlag, die Bänder und Schlösser, an Carossen, Chaisen, wie nicht weniger die Federn an denselben, auch die Wagen- Kasten- Halfter-Ketten, als welche die Klein Schmiede allein verfertigen. Ferner verfertigen die Grob-Schmiede allein, alle Fortifications- und Artillerie- Schleusen- Mühlen- und Brücken-Arbeit, Rammen, Wasser-Schnecken, Ramm-Pfähle mit Schuen zu beschlagen und was sonst zur Grund-Veste gehöret, imgleichen alle große Maschinen-Beschläge, so nicht ausgefeilt werden, alle grobe Arbeit an den Feuer- und Wasser-Sprützen, und alles Feuer-Geräthe, an Schleifen, Wasser-Tienen, Feuer-Haaken und Leitern, alle grobe Brunnen-Beschläge, und was dazu gehöret, als: Rohr- Büchsen, Ringe und Ventilen; ferner, den groben Beschlag zu den Glocken, auch die Klöppel oder Schlägel, so über 20. Pfund wiegen, alles Waffen-Zeug, Axten, Beile, Hacken, Picken, Schippen und Spaden, Hacke-Messer, Heu- und Mist- und andere Gabeln, große Hammer und Posteckel, sowohl zur Wirthschaft, als für Grob-Schmiede, Maurer und Zimmerleute; imgleichen Amboste, endlich Sensen, Gerber-Messer und Futter-Klingen.

Cumulative oder gemeinschaftlich aber, sollen sie sowohl als die Schlösser, verfertigen können: Alles Anker- Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, die grobe Arbeit an den Glocken-Stühlen und Klöppels, wenn sie über 20. Pfund wiegen, Ofen-Geländer und Krücken, große und kleine Dreyfüße, Bratspieße, so mit Händen gedrehet werden, Brat-Böcke, Brand-Ruthen, Feuer-Zangen und Rösten, wenn sie in der Küche auf dem Feuerheerd gebraucht werden; die Feuer-Zangen und Brand-Ruthen aber zu den Caminen bleiben den Klein-Schmieden privative, ferner große Stück- und kleine Fässer, auch Eimer und Ketten, Beschläge und Bänder

der so nicht gefeilet werden, eiserne Harken, Schuffeln und Raum-Hacken, und endlich kann ein jedes Gewerk alle Hammer und Amboste zu seinem Gebrauch machen und verfertigen. Sollte aber über einer hier nicht specificirten Arbeit Streit entstehen, so soll die Feile zum principio regulativo dienen, dergestallt, daß die Grob-Schmiede denen Klein-Schmieden solche Arbeit überlassen sollen, wozu dieselbe gebraucht werden muß, und wenn entweder der Klein- oder Grob-Schmidt gegen obbemeldte Vorschrift in Absicht der einem jeden privative zustehenden Arbeiten handeln, als einer dem andern darunter Eintrag und Abbruch in der Nahrung thun sollte, soll solches dem Magistrat gemeldet werden, welcher darauf beyde Theile hört, und mit Beyfügung des Protocolli davon an den Commissarium Loci berichtet, dieser auch verfüget, daß dem Contravenienten, die von ihm zur Ungebühr verfertigte Arbeit, weggenommen, confiscirt, und das Geld dafür halb der Cämmerey und halb der Armen-Casse berechnet, der Contravenient auch dem Befinden nach überdem mit Gelde bestraft werden.

Art. XXVIII.

Auf dem platten Lande sollen, Inhalts des Accise-Reglements d. d. Berlin, den 28. August 1730. pag. 91. überhaupt keine Klein-Schmiede geduldet werden; die gegen Erlegung eines gewissen Nahrungs-Geldes angesetzte Grob-Schmiede aber, welche jedoch wenigstens eine gute Stunde von der Stadt entfernt seyn müssen, schuldig seyn, mit nächstgelegenem Gewerk in der Stadt eines jährlichen Beytrags, welcher nicht über 24. Mgr. seyn soll, zu vergleichen. Wie denn ein solcher Grob-Schmidt, wenn er nicht verlanget Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, sondern blos auf seiner eigenen Hand arbeiten will, keinesweges nöthig hat, das Meister-Recht zu gewinnen; wenn er aber zünftig und Gesellen zu halten, auch Jungen zu lehren befugt seyn will, so muß er nicht nur die verordnete Meisterstücke verfertigen, sondern sich auch zur Lade mittelst Erlegung der Gebühren qualificiren, auch die Jungens bey der Lade ein- und ausschreiben lassen.

Art. XXIX.

Wenn der Dechent oder auch der Deputirte jeden Ortes etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, ausser der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten. Wenn aber jemand, so sich in einer von denen Fünf Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XXX.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen den Deputirten, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch daß dabey nicht getrunken werde: maßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlassten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft an seinem Orte ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, jedesmahl Zwey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, außer dazu vom Beysitzer, Dechenten oder Deputirten Erlaubniß zu haben, widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. XXXI.

Der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein- für allemahl gänzlich abgeschafft und verbothen.

Art. XXXII.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe, wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen General-Zusammenkunft an dem Orte der Lade, von dem Dechenten in Gegenwart des Beysitzers, abgelegt, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen-Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechent, in denen Vier übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Beysitzers und des Gewerks des Orts ableget, Sechszehn Gr., dem Gewerk Anderthalb Thaler, denen Gesellen aber jährlich Ein Thaler zur Ergötzlichkeit gereichet und zugebilliget.

Wann ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das gantze Gewerk deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wie öfters geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern wer von Meister oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus; wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XXXIII.

Ob nun zwar, da solchergestalt die nichtsbedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden: so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art XXXIV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Jahr oder alle Quartale etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Vier Städten aber in eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser, der Dechent und ein Alt-Geselle jeden Orts, einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher letztern Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit einzuführen; und sollen einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlt werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet werden, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art.

Art. XXXV.

Denen Meistern des Schmiede-Gewerks lieget als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu versehen, und niemanden mit untauglichen Eisen-Waaren zu betrügen. Besonders aber müssen die Klein-Schmiede und Schlösser von denen ihnen etwa auszuarbeiten gelieferten Sachen an Eisen nichts verderben, verfälschen, noch entwenden; immaßen, wenn das eine oder andere geklaget werden sollte, der Magistrat solches kurz und gut untersuchen, und mit Einsendung des Protocolli an den Commissarium Loci davon berichten, dieser auch darauf schleunige Justitz administriren, und die Gewerkschaft, diese aber den Meister dafür in gebührende Strafe nehmen solle.

Es soll auch ein Meister dem andern die Arbeit und Nahrung durch Verunglimpfung nicht zu entziehen trachten, noch weniger das Gesinde abspänstig machen, bey willkührlicher Strafe, davon die eine Hälfte zur Cämmerey, und die andere Hälfte zur Meister-Lade fließen soll.

Art. XXXVI.

Wenn ein Meister des Schmiede-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, beyde Theile darüber ad protocollum vernehmen, solches zur Decision an den Commissarium Loci einschicken, dieser darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Schmiede bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch auf das schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schmiede sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen; gleich wie denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXXVII.

Alles Correspondiren mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines ihrer Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die Meister, so viel deren nöthig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe tragen: und soll sich bey Zwölf Mgr. Strafe ohne erhebliche Ursache, so dem Dechenten an dem Ort der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesagt worden, deßen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Schmiede, wie jedermänniglich, sich zu conformiren haben.

Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlangt wird, und wer von der Folge ohne erhebliche Ursachen wegbleibt, soll Drey Mgr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Folge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXXIX.

Eines Meisters Wittwe soll nicht allein berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als einem andern Meister erlaubet ist,

doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget hat, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schmiedes Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schmiede-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XL.

Wann ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre dann, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, welches sodann schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge, Zwey Ggr. Schreibe-Gebühren dem Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. XLI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer, allenfalls aber vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfalls davon an den Commissarium Loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden.

Wenn aber aus denen Waysenhäusern, arme Kinder, zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XLII.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit demselben umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestallt denn der Magistrat, wenn

wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem ersten Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XLIII.

Wann nun ein Lehr-Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit vestgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen; Worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirte, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments, wandern müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewerks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden, nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige 12 Gr. ans Amt für Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll oder Amts-Buch, auch dem Beysitzer Sechs, und denen beyden Alt-Meistern, so den Lehr-Brief unterschreiben und besiegeln, jedem Drey Gr.

Wenn

Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer angehängten Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden.

Die ungestempelte beglaubte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. XLIV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestallt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schmiede-Gesellen des Orts unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schmiede-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches gehörigen Orts anzeigen, welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotner Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestraft werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XLV.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schmiede-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge, zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, rc. nebst übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestraft werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Gr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XLVI.

Wir lassen auch allergnädigst geschehen, daß die unter den Gesellen, etwa sonst eingeführte gute Ordnungen, wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Deputirten jeden Ortes zur Berechnung in der Gesellen-

Casse

Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XLVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. vestgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XLVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon den Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XXXIV. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Gewerks-Deputirten, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XXXII. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestallt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XLIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wann dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römi-

mischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. L.

Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schmiede, in denen obbenannten Fünf Ravensbergschen neuen Städten, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci, Magistraten, auch sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Acht und Zwanzigsten Martii, im Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. Bar. v. d. Schulenburg.

No. XXII. Privilegium und Gülde-Brief für das Schumacher-Gewerk in denen associirten Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger. De Dato Berlin, den 28. Martii 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magistrate in denen Fünf neuen Ravensbergschen Städten Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther und Enger, allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir den in selbigen wohnenden Schumachern, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Briefe ertheilen und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch, in Betracht Wir diese Fünf Ravensbergsche Städte in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeiten ferner ohngestört gelassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und Statt gegeben haben: So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß dieses neue Schumacher-Gewerk in besagten Fünf Städten sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten Aug. 1731. als eine von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogene Pragmatische Sanction, wie solche den 6ten August 1732, von Uns publiciret, und worinn die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll. Ueberdem haben Wir demselben noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art.

Art. I.

Daß alle und jede in obbenannten Fünf Städten anjetzo befindliche Schumacher, welche dieses Handwerk bisher getrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches fernerhin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. II.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche, und unter dem Gewerk verabredete Quote mit Zwey Rthlr. als einen Antritts-Fond vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied des Schumacher-Gewerks hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen aus Landesherrlicher Hoheit, hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. III.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Fünf Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschub thun.

Art. IV.

Das Schumacher-Gewerk in denen Fünf associirten Städten, soll sich vorerst zu einer Lade halten, und diese Anfangs in der Stadt Halle, als dem Mittel-Punkt obiger Städte, etabliret seyn, daselbst Drey Jahr hintereinander, oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodenn aber von da nach Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger ambuliren, und verleget werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren. Jedoch, wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu hätte, und willens wäre, gleich vor sich selbst, eine besondere Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm ein solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdenn keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art. V.

Soll an dem Ort, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Halle, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet, und aus dem Mittel des Gewerks an dem Orte der Lade, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darinn etwa vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen, und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. VI.

Ein solcher erwählter Dechen, bey welchem obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft, unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dasselbe zu übernehmen, und wenigstens Drey Jahr lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. VII.

Zur Wahl eines neuen Dechen aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen dem neuerwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer in continenti zu revidirenden Specification gegen Quitung extradiret.

Art. VIII.

Soll in einer jeden der übrigen vier Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Schumacher-Gewerks ein Deputirter durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch auf die Aufrechthaltung derer Gülde- und Innungs-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts wo die Lade ist, Vorbewust und Consens, der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten vor sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemahl schuldig und gehalten seyn sollen, dem Gewerk ihres Orts von jedem Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. IX.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Gewerks-Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Misbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder der Fünf Städte dem Schumacher-Gewerk ein Beysitzer aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet, und selbiger sowohl zu denen Wahlen derer Dechenten und Deputirten jeden Ortes, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen des Gewerks mit gezogen werden.

Art. X.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der Lade, den einen, und der gemeinschaftliche Decanus den andern Schlüssel in Verwahrung haben soll.

Art. XI.

Sollte in einer oder der andern der Fünf associirten Städte das Schumacher-Gewerk in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenienz gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade separiren, und ein eigenes Gewerk, folglich auch eine eigene Lade errichten und halten zu wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer, zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden; es muß aber ein solch Gewerk alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. XII.

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll unter Zuziehung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter aus denen übrigen Vier Städten, bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes Ausbleiben, sich ohnfehlbar einfinden. Falls indessen einer oder der andere Deputirter durch unvermeidliche Verhinderung persönlich zu erscheinen abgehalten würde, muß er solches dem Gewerk seines Orts zeitig und wenigstens acht Tage vor obbemeldetem Termin anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied aus seinen Mitteln dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. XIII.

Ausser diesen Vier Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Schumacher-Gewerks jeden Ortes frey, einer solchen General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen; diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbiger durch Mehrheit der Stimmen von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern beschlossen und verabredet worden, sich zu conformiren schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neuangehende Meister und Lehr-Burschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen, und wenn dieser drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechens aus dem Mittel des Gewerks des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Vier Deputirten und sämmtlichen Gewerks-Glieder, geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade mit denen darinn befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. VII. verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. XV.

Vor allen Dingen muß ausser obigen Geschäften, auf dieser generalen Zusammenkunft sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Misbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Schumacher-Gewerks immer mehr befördert werden könne.

Art. XVI.

Sollte ausser dieser jährlich vestgesetzten Zusammenkunft, ein Lehr-Bursche oder Geselle, ein- und ausgeschrieben, oder

zum

zum Mitmeister recipiret zu werden, verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen, oder andern eiligen Fällen mit Zuziehung derer übrigen Schumacher-Gewerks-Glieder das nöthige vorläufig zu veranlassen, er muß aber, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, denen Vier Deputirten des Gewerks in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens der übrigen Werkgenossen, darüber einziehen, sonsten aber jetztgedachter Deputatus alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden.

Art. XVII.

Soll bey solcher generalen Zusammenkunft der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario Loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Nach vollendetem Vortrage des Dechenten eröfnet jeder der Vier Deputirten, nach der im Eingange dieses Gülde-Privilegii bemerkten Ordnung der Städte, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception, seine Meinung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen anbefehlen lassen, einer den andern in seiner Rede nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott- oder gar Schimpf-Worte mit einzumischen hat, wiedrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Exceß mit Einem Rthlr. und dem Befinden nach stärker bestrafet werden soll.

Art. XVIII.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf der Gewerks-Beysitzer zu vigiliren und solche nicht zu gestatten hat. Weil aber doch die Deputirten und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden auf jede anwesende Person 12 Gr., jedem Deputato aber 18 Gr., an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit der currenten Einnahme bey der Lade passiret.

Art. XIX.

Da auch das Amt eines Dechenten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Rthlr. accordiret; er muß aber vor allen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen, und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer, responditen soll.

Art. XX.

Wenn nun ausser denen in obbenannten Fünf associirten Städten anjetzo vorhandenen Schumachern künftig jemand bey diesem Gewerk in einer oder der andern solcher Städte als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Magistrats-Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Ortes der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechent davon denen Vier Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Meisters einholet, diesem auch zugleich einen kurzen Tag zur Wiedererscheinung bestimmet, an welchem Tage denn, wenn die Vier Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister nichts zu erinnern finden, der Dechent das gesamte Schumacher-Gewerk zusammen berufen läßt, und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief,

nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maasgabe des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestallt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. XXI.

Soll der Geselle, welcher solchergestallt Meister zu werden angehalten und sich dazu qualificiret hat, zum Meister-Stück verfertigen:

Zwey Paar Manns-Schuhe,
Ein Paar Frauens-Schuhe,
Ein Paar Frauens-Pantoffeln.

Ueber diese Stücke aber ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand angehalten werden. Es ist ihm auch unverwehret, diese Stücke für sich und die Seinigen zu machen, oder sonst damit zu thun was er will.

Art. XXII.

Diese Meister-Stücke sollen in des Dechenten, und einigen der ältesten Gewerks-Glieder des Orts der Lade zugeschnitten, hiernächst aber in des Dechenten oder eines andern Meisters Hause verfertiget werden, und sind bey dem Meister-Schnitt alle Schmausereyen auf das schärfste verbothen.

Art. XXIII.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Dechenten des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des ermeldten Beysitzers geschehen muß, und hat der Dechent denen Vier Gewerks-Deputirten von dem Tage der Aufweisung des Meister-Stücks Nachricht zu geben, um, wenn sie wollen, der Aufweisung mit beyzuwohnen, ohne jedoch dafür einige Reise-Kosten prätendiren zu können.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden. Sonst aber ihm einiger von den Amts-Meistern zuweilen aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch weniger die Fehler mit Gelde abgekaufet werden, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; maßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursach, Schwürigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Es kann auch für keinen Fehler gerechnet, noch weniger der Meistergeselle deswegen abgewiesen oder um Geld bestrafet werden, daß sich am Leder einige Mängel finden, welche sehr weit hergesuchet

zu

zu werden pflegen, und doch von der Geschicklichkeit des Meisters in der Arbeit kein Zeugniß geben, sondern es ist genug, ihm die Fehler des Leders zu zeigen, und zu erinnern, daß er künftig in seiner Arbeit tüchtiges Leder brauchen solle.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, soviel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, vestgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Fünf Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden Articul vestgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede des Schumacher-Gewerks frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung der im folgenden Articul specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. XXIV.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf Fünf Rthlr. in die Meister-Lade, denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Achtzehn Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Zwölf Gr., dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, Achtzehn Gr., welche aber derjenige, so an einem andern Ort Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Einen Rthlr. Zwölf Gr., und der Kirche Zwölf Gr., und über diese auf Neun Thaler sich zusammen belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks geniessen.

Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade Zwey und einen halben Rthlr. zurück.

Art. XXV.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Schumacher-Gewerk in solchen combinirten Fünf Städten fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermassen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Auch soll keinem Meister erlaubet seyn, mehr Gesinde auf seiner Werk-Stelle, als zwey Gesellen und einen Jungen zu setzen. Es sey denn, daß er nöthige Mondirungs- Hochzeits- oder Trauer-Arbeit habe, auf welchen Fall so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung dergleichen ausserordentlichen Arbeit nöthig hat, jedoch muß er solche mit Vorbewust des Gewerks-Deputirten anders woher verschreiben, und kann von den einwandernden keinen über obige Zahl annehmen, es wäre dann, daß seine Mitmeister ihre Zahl complet hätten, oder sonsten damit zufrieden wären. Nachdem auch die Lohgärber in der hiesigen Provinz bisher kein besonderes Amt gehabt, sondern sich zu dem Schumacher-Gewerk gehalten, so hat es auch fernec dabey sein Bewenden, und stehet denen Schumachern, welche die Lohgärberey verstehen, frey, solche neben ihrer Schumacher-Arbeit zu exerciren, mithin das Leder

Leder zu ihrer eigenen Consumtion oder auch zum Debit ein- und ausser Landes Lohgar zu machen und zu gerben.

Art. XXVI.

Wer nun die Schumacher-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Schumacher-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden, und den Commissarium Loci, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, demselben jedesmahl dem Gewerk wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schuster-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten, und Invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, verstanden wissen, und soll keinem derselben Schuster-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Dahingegen sollen auch keine Kaufleute, Italiener, Kramer oder Juden, solche Schuhe, Stiefeln und Pantoffeln, als im Laden gemacht werden können, von auswärtigen Orten verschrieben, feil haben und verkaufen, jedoch werden noch zur Zeit, und bis auf weitere Verordnung, die ausländische gestickte, brodirte Frauens-Schuhe und Pantoffeln davon ausgenommen. Denen Schustern aus andern einländischen Städten, ist auch nicht erlaubet, auf den Jahrmärkten Schuhe, Stiefeln oder Pantoffeln, einzubringen, und feil zu haben. In denen Jahrmärkten ist ihnen solches, und mit dem einheimischen zu gleicher Zeit auszulassen, unverwehrt.

Art. XXVII.

Auf dem platten Lande sollen, Innhalts des Accise-Reglements d. d. Berlin, den 28. August 1750. §. 60. pag. 91. ausser Schuh- und Altflicker, durchaus keine Schuster, welche neu arbeiten, geduldet, sondern dieselbe auf Ordre des Commissarii Loci von denen Land- und Policey-Ausreutern aufgehoben, ihnen die gefundene neue Waaren und Handwerks-Instrumenta, so sie dazu gebrauchet, sofort weggenommen, und dieselbe überdem bestrafet, diejenigen Gerichts-Obrigkeiten auch, so dergleichen geduldet, in eine fiscalische Strafe nach Befinden condemniret werden. Die Schuster aus den Städten sollen aber sich auch keinesweges unterstehen, auf dem Lande mit neuen oder alten Schuhen, Stiefeln und Pantoffeln zu hausiren, oder hausiren zu lassen, bey Vermeidung der in Unserm Hausir-Edict gesetzten Strafe.

Art. XXVIII.

Wenn der Dechent oder auch der Deputirte jeden Ortes etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, ausser der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten. Wenn aber jemand, so sich in einer von denen Fünf Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet.

Uebrigens

Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XXIX.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen den Deputirten sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch daß dabey nicht getrunken werde; massen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft an seinem Orte ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, jedes mahl Drey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten oder Deputirten Erlaubniß haben, widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. XXX.

Der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein- für allemahl gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. XXXI.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe, wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen General-Zusammenkunft an dem Orte der Lade, von dem Dechenten in Gegenwart des Beysitzers, abgelegt, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechen, in denen übrigen Vier Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Beysitzers und des Gewerks des Orts ableget, Sechszehn Ggr., dem Gewerk Einen Rthlr. Zwölf Ggr., denen Gesellen aber jährlich Einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht und zugebilliget.

Wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das ganze Gewerk deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schumacher gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern wer von dem Meister oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus; Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestallt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Februarii 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XXXII.

Ob nun zwar, da solchergestallt die nichtsbedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden, so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XXXIII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Jahr oder alle Quartale etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um

 einem

einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Vier Städten aber eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser oder der Dechent und ein Altgeselle jeden Orts, einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen, etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit einzuführen; und sollen einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlt werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet werden, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XXXIV.

Denen Meistern des Schumacher-Gewerks lieget als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu versehen, und niemanden mit untauglichem und tadelhaftem Leder zu betrügen, daher, und weil ihnen nachgelassen ist, das Leder zu ihrer Handthierung, auch zum Debit in- und ausser Landes, selbst zu gerben und gar zu machen, sie sich zu hüten haben, daß sie solches nicht liederlich zurichten, allermaßen, wenn jemand klagen würde, daß er mit untauglicher Arbeit betrogen sey, der Magistrat solches kurz und gut untersuchen, davon mit Einsendung des Protocolli an den Commissarium Loci berichten, dieser auch darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister in Strafe condemniren soll.

Art. XXXV.

Es soll deswegen kein Meister dem andern durch Hausiren, Abrufen der Käufer, Verachtung der Waare; oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen; würde jemand dergleichen überführet, soll er in Zwey Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb zur Gewerks-Lade, verfallen seyn.

Art. XXXVI.

Wenn ein Meister des Schuster-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, beyde Theile darüber ad protocollum vernehmen, solches zur Decision an den Commissarium Loci einschicken, dieser darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Schuster bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schumacher, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen; gleichwie denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Art. XXXVII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des

Magi-

Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die Meister, so viel deren nöthig sind, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe tragen: und soll sich bey Zwölf Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursache, so dem Dechenten an dem Ort der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Schuster, wie jedermänniglich, sich zu conformiren haben.

Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlangt wird, und wer von der Folge ohne erhebliche Ursachen wegbleibet, soll Drey Ggr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXXIX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als einem andern Meister erlaubet ist, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget hat, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schumachers Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schuster-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XL.

Wann ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre dann, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schulen zu schicken, annehmen wollte, welches sodann schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Zwey Ggr. Schreibe-Gebühren an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art.

Art. XLI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfalls davon an den Commissarium Loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden.

Wenn aber aus denen Wäysenhäusern, arme Kinder, zum Gewerk gebracht werden, soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XLII.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit demselben umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestallten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XLIII.

Wann nun ein Lehr-Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit vestgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirte, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments, wandern müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle ein-

eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewerks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Losſprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige 12 Gr. an das Amt, für Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll oder Amts-Buch, auch dem Beysitzer Sechs Gr., auch dem Dechenten und Altmeister, oder Deputirten, so den Lehr-Brief unterschreiben und besiegeln, jedem Drey Groschen.

Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer angehängten Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden.

Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. XLIV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir, dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schuster-Gesellen des Orts unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schuster-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches gehörigen Orts anzeigen, welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1704., zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestraft werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XLV.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schuster-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Her-

Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, rc. nebst übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Gr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XLVI.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet werden: so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Deputirten jeden Ortes zur Verwahrung in der Gesellen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XLVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht längen behalten wolle.

Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. vestgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XLVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Gewercks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XXXIII gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese

Gelder

Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Gewerks-Deputirten, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XXXI. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XLIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wann dieser es an den Magistrat gelangen lassen fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. L.

Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schumacher, in denen obbenannten Fünf Städten der Grafschaft Ravensberg, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen Cammer, dem Commissario Loci, Magisträten, auch sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchstelgenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Acht und Zwanzigsten Martii, im Ein Tausend Sieben Hundert und Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No.

No. XXIII. Privilegium und Gülde-Brief für das Tischler-Gewerk, in denen associirten Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger. De Dato Berlin, den 28. Martii 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magisträte in denen Fünf neuen Ravensbergschen Städten Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger, allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir den in selbigen wohnenden Tischlern, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Briefe ertheilen und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch, in Betracht Wir diese Fünf Ravensbergsche Städte in ihrer Profeßion der Stadt-Gerechtigkeiten ferner ohngestört gelassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und Statt gegeben haben: So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß dieses neue Tischler-Gewerk in besagten Fünf Städten sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. als eine von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogene Pragmatische Sanction, wie solche den 6. August 1732. von Uns publiciret, und worin die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll. Ueberdem haben Wir demselben noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß alle und jede in obbenannten Fünf Städten anjetzo befindliche Tischler, welche dieses Handwerk bisher getrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches fernerhin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. II.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche, und unter dem Gewerk verabredete Quote mit Zwey Rthlr. als einen Antritts-Fond vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied des Tischler-Gewerks hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen aus Landesherrlicher Hoheit, hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. III.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Fünf Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschub thun.

Art. IV.

Das Tischler-Gewerk in denen Fünf associirten Städten, soll sich vorerst zu einer Lade halten, und diese Anfangs in der Stadt Halle, als dem Mittel-Punkt obiger Städte, etabliret seyn, daselbst Drey Jahr hintereinander, oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodenn aber von da nach Versmold, Borgholzhausen, Werther und Enger ambuliren, und verleget werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren. Jedoch, wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu hätte, und willens wäre, gleich vor sich selbst, eine besondere Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm ein solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdenn keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art.

Art. V.

Soll an dem Ort, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Halle, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet, und aus dem Mittel des Gewerks an dem Orte der Lade, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darinn etwa vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen, und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. VI.

Ein solcher erwählter Dechen, bey welchem obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft, unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dasselbe zu übernehmen, und wenigstens Drey Jahr lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. VII.

Zur Wahl eines neuen Dechen aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen dem neuerwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer in continenti zu revidirenden Specification gegen Quitung extradiret.

Art. VIII.

Soll in einer jeden der übrigen vier Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Tischler-Gewerks ein Deputirter durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch auf die Aufrechthaltung derer Gülde- und Innungs-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts wo die Lade ist, Vorbewust und Consens, der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten vor sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemahl schuldig und gehalten seyn sollen, dem Gewerk ihres Orts von jedem Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. IX.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Gewerks-Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Misbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder der Fünf Städte dem Tischler-Gewerk ein Beysitzer aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet, und selbiger sowohl zu denen Wahlen derer Dechenten und Deputirten jeden Ortes, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen des Gewerks mit gezogen werden.

Art. X.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der Lade, den einen, und der gemeinschaftliche Decanus den andern Schlüssel in Verwahrung haben soll.

Art. XI.

Sollte in einer oder der andern der Fünf associirten Städte das Tischler-Gewerk in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenienz gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade separiren, und ein eigenes Gewerk, folglich auch eine eigene Lade errichten und halten zu wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer, zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden; es muß aber ein solch Gewerk alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. XII.

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll unter Zuziehung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter aus denen übrigen Vier Städten, bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes Ausbleiben, sich ohnfehl-

 bar

bar einfinden. Falls indessen einer oder der andere Deputirter durch unvermeidliche Verhinderung persönlich zu erscheinen abgehalten würde, muß er solches dem Gewerk seines Orts zeitig und wenigstens acht Tage vor obbemeldetem Termin anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied aus seinen Mitteln dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. XIII.

Ausser diesen Vier Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Tischler-Gewerks jeden Ortes frey, einer solchen General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen; diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbiger durch Mehrheit der Stimmen von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern beschlossen und verabredet worden, sich zu conformiren schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neuangehende Meister und Lehr-Burschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen, und wenn dieser drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechens aus dem Mittel des Gewerks des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Vier Deputirten und sämmtlichen Gewerks-Glieder, geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade mit denen darinn befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. VII. verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. XV.

Vor allen Dingen muß ausser obigen Geschäften, auf dieser generalen Zusammenkunft sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Misbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Tischler-Gewerks immer mehr befördert werden könne.

Wobey sie hauptsächlich ihr Augenmerk auf Erfindung neuer künstlicher Waare, oder auf Nachahmung dergleichen künstlicher Arbeit, so in fremden Ländern erfunden wird, richten müssen, damit sie dem Ausländer den Absatz abgewinnen.

Und bleibt ihnen deshalb vorbehalten, daß kein geringer Bürger und Einwohner des platten Landes seine Tischler-Arbeit ausserhalb Landes verfertigen lassen darf bey Drey Rthlr. Strafe von jedem Thaler des Werthes der Waare.

Wogegen, wenn das Gewerk nicht jedesmahl gute und tüchtige Arbeit liefert und verfertigt, dasselbe nach Verhältniß und Befinden der Umstände mit zehn, zwanzig und mehrern Rthalern in Strafe zu nehmen seyn soll, welche Strafen von dem Commissarius Loci dictiret, und bey der Steuer-Casse berechnet werden, wohin der Contravenient gehöret.

Es bleibt aber dem Gewerk hinwiederum der Regreß an denjenigen Meistern zu nehmen, frey, welche die untüchtige Arbeit gemacht, oder schlechte und untaugliche Waare geliefert haben.

Art. XVI.

Sollte ausser dieser jährlich vestgesetzten Zusammenkunft, ein Lehr-Bursche oder Geselle, ein- und ausgeschrieben, oder zum Mitmeister recipiret zu werden, verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen, oder andern eiligen Fällen mit Zuziehung derer übrigen Tischler-Gewerks-Glieder das nöthige vorläufig zu veranlassen, er muß aber, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, denen Vier Deputirten des Gewerks in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens der übrigen Werkgenossen, darüber einziehen, sonsten aber jeztgedachter Deputatus alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden.

Art. XVII.

Soll bey solcher generalen Zusammenkunft der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein

sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario Loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Nach vollendetem Vortrage des Dechenten eröfnet jeder der Vier Deputirten, nach der im Eingange dieses Güldr-Privilegii bemerkten Ordnung der Städte, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception, seine Meinung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen anbefehlen lassen, einer den andern in seiner Rede nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott- oder gar Schimpf-Worte mit einzumischen hat, wiedrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Exceß mit Einem Rthlr. und dem Befinden nach stärker bestrafet werden soll.

Art. XVIII.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf der Gewerks-Beysitzer zu vigiliren und solche nicht zu gestatten hat. Weil aber doch die Deputirten und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden auf jede anwesende Person 12 Gr., jedem Deputato aber 18 Gr., an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit der currenten Einnahme bey der Lade passiret.

Art. XIX.

Da auch das Amt eines Dechenten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Rthlr. accordiret; er muß aber vor allen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen, und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer, respondiren soll.

Art. XX.

Wenn nun ausser denen in obbenannten Fünf associirten Städten anjetzo vorhandenen Tischlern künftig jemand bey diesem Gewerk in einer oder der andern solcher Städte als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Magistrats-Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Ortes der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechent davon denen Vier Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Meisters einholet, diesem auch zugleich einen kurzen Tag zur Wiedererscheinung bestimmet, an welchem Tage denn, wenn die Vier Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister nichts zu erinnern finden, der Dechent das gesamte Tischler-Gewerk zusammen berufen läßt, und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maasgabe des General-Patents §. 11. ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dien-

sten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestallt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. XXI.

Soll der Geselle, welcher solchergestalt Meister zu werden angehalten und sich dazu qualificiret hat, sich bey der ersten Versammlung des Gewerks erklären, ob er zum Meisterstücke

Ein fournirtes Spinde,
Ein fournirtes Brett-Spiel, oder
Einen Englischen Fenster-Rahmen mit drey Lichter,

verfertigen wolle? Und soll er nichts mehr als eines von diesen Stücken, auch keine Zeichnungen, zu machen schuldig seyn, ihm auch frey stehen, wenn es fertig, damit zu thun was er will.

Art. XXII.

Diese Meister-Stücke sollen in des Dechenten, wenigstens eines Meisters Hause, an dem Ort der Lade verfertiget werden, und sind dabey alle Schmausereyen aufs schärfste verbothen.

Art. XXIII.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Dechenten des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des ermeldten Beysitzers geschehen muß, und hat der Dechent denen Vier Gewerks-Deputirten von dem Tage der Aufweisung des Meister-Stücks Nachricht zu geben, um, wenn sie wollen, der Aufweisung mit beyzuwohnen, ohne jedoch dafür einige Reise-Kosten prätendiren zu können.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden. Sonst aber ihm einiger von den Amts-Meistern zuweilen aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch weniger die Fehler mit Gelde abgekaufet werden, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; maßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursach, Schwürigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Es soll auch für keinen Fehler am Meisterstück geachtet werden, wenn das Holz nicht recht trocken oder sonst nicht gut ist, maßen hier nur auf die Arbeit, und daß selbige recht gemacht sey, nicht aber auf die Tauglichkeit des Holzes ankommt.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, vestgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden soll, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesrn, sich in einer von denen Fünf Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden Articul vestgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem

dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede des Tischler-Gewerks frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung der im folgenden Articul specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. XXIV.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll hierauf in die Meister-Lade Zehn Rthlr., dem Beysitzer Einen Rthlr., denen gesammten Mitmeistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, Einen Rthlr., welches aber derjenige, so an einem andern Ort Meister gewesen, nicht erlegen darf, in die Armen-Büchse Zwölf Ggr., und über diese auf Dreyzehn Rthlr. Zwölf Ggr. zusammen sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks geniessen.

Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade Fünf Rthlr. zurück.

Art. XXV.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Tischler in solchen combinirten Fünf Städten fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey soviel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Auch soll keinem Meister erlaubet seyn, mehr Gesinde auf seiner Werk-Stelle, als zwey Gesellen und einen Jungen, zu setzen.

Art. XXVI.

Wer nun die Tischler-Innung vorbeschriebenermassen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Tischler-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden, und den Commissarium Loci, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl dem Gewerk wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Tischler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten, und Invaliden-Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Tischler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. XXVII.

Auf dem platten Lande sollen, Innhalts des Accise-Reglements d. d. Berlin, den 28. August 1750. §. 60. pag. 91. keine Tischler geduldet, sondern von denen Land- und Policey-Ausreutern ihrer Instruction

struction gemäß, vigiliret, ihnen die gefundene neue Waaren und Handwerks-Instrumenta, so sie dazu gebraucht, sofort weggenommen und dieselben überdem bestraft werden. Es sollen auch keine Müller, Zimmerleute, Stell- und Rademacher sich unterstehen, Tischler-Arbeit für andere zu verfertigen oder als Stöhrer angesehen werden. Weil aber viele Dörfer von denen Städten entlegen sind, und die Begrabung der Todten oft keinen Verzug leidet, so soll ihnen frey stehen, platte Särge ohne Erhöhung zu machen. Ferner, sollen die Tischler aus andern Städten keine Tischler-Waare in die Stadt zum Verkauf bringen, als in den Jahr-Märkten, und wenn dieselbe vorbey, die unverkauften Waaren wieder mit zurück nehmen, oder mit Vorwissen des Gewerks in der Stadt bey jemanden bis zum künftigen Markt einsetzen; denen Einwohnern aber ist unbenommen, dergleichen vor sich auswärts in andern Städten zu bestellen, und herein zu bringen, auch wenn sie sich mit den Meistern in der Stadt sich nicht vereinigen können, einen Tischler aus einer andern Stadt zu verschreiben und ihre Arbeit durch denselben verfertigen zu lassen, welchem sodann so wenig als dessen Gesellen von denen Meistern in der Stadt und deren Gesinde, bey Strafe, keine Schwürigkeiten oder Verdruß gemacht werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn Dechent oder auch der Deputirte jeden Ortes etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, ausser der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten. Wenn aber jemand, so sich in einer von denen Fünf Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XXIX.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen dem Deputirten, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch daß dabey nicht getrunken werde: maßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft an seinem Orte ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, soll jedesmahl Zwey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten oder Deputirten Erlaubniß haben, widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. XXX.

Der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein- für allemahl gänzlich abgeschafft und verbothen.

Art. XXXI.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe, wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen General-Zusammenkunft an dem Orte der Lade, von dem Dechenten in Gegenwart des Beysitzers, abgelegt, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen-Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechen, in denen Vier übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis, in

Bey-

Beysenn des Beysitzers und des Gewerks des Orts abgeleget, Sechszehn Ggr., dem Gewerk Anderthalb Rthlr., denen Gesellen aber Ein Rthlr. jährlich zur Ergötzlichkeit gereichet und zugebilliget.

Wann ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das gantze Gewerk deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Tischler gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern wer von dem Meister oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus; wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 3ten Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XXXII.

Ob nun zwar, da solchergestalt die nichtsbedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden: so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XXXIII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Jahr oder alle Quartale etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Vier Städten aber eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser, oder der Dechent einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher letztern Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit einzuführen; und sollen einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlt werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet werden, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art XXXIV.

Denen Meistern des Tischler-Gewerks lieget als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu versehen, immaßen wenn darüber geklagt wird, und nach einer von zweyen derer ältesten Gewerks-Meister gehaltenen Besichtigung sich findet, daß die Arbeit nicht tüchtig verfertiget worden, der Magistrat solches kurz und gut untersuchen, und mit Einsendung des Protocolli an den Commissarium Loci davon berichten, dieser auch darauf schleunige Justitz administriren, und die Gewerkschaft, diese aber den Meister dafür in gebührende Strafe nehmen solle.

Art.

Art. XXXV.

Es soll auch ein Meister dem andern die Arbeit und Nahrung durch Verunglimpfung oder Verachtung nicht zu entziehen trachten, noch weniger das Gesinde abspänstig machen, bey willkührlicher Strafe, davon die eine Hälfte zur Cämmerey, und die andere Hälfte zur Meister-Lade fließen soll.

Art. XXXVI.

Wenn ein Meister des Tischler-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, beyde Theile darüber ad protocollum vernehmen, solches zur Decision an den Commissarium Loci einschicken, dieser darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Tischler bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch auf das schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Tischler, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen; gleichwie denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXXVII.

Alles Correspondiren mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines ihrer Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die Meister, so viel deren nöthig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe tragen: und soll sich bey Zwölf Mgr. Strafe ohne erhebliche Ursache, so dem Dechenten an dem Ort der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesagt worden, deßen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Tischler, wie jedermänniglich, sich zu conformiren haben.

Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlangt wird, und wer von der Folge ohne erhebliche Ursachen wegbleibt, soll Drey Mgr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Folge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXXIX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als einem andern Meister erlaubet ist, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget hat, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Tischlers Wittwe ausser dem

Gewerk

Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Tischler-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XL.

Wann ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre dann, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge, Zwey Ggr. Schreibe-Gebühren an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. XLI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfalls davon an den Commissarium Loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden.

Wenn aber aus denen Waysenhäusern, arme Kinder, zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XLII.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit demselben umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestallt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem

erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XLIII.

Wann nun ein Lehr-Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit vestgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen; Worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirte, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments, wandern müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano, die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewerks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden, nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige 12 Gr. ans Amt für Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll oder Amts-Buch, auch dem Beysitzer Sechs Gr., und dem Alt-Meister, oder Dechenten und Deputirten, so den Lehr-Brief unterschreiben, und besiegeln, jedem Drey Gr.

Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer angehängten Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden.

Die ungestempelte beglaubte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. XLIV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestallt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig

völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen denen Tischler-Gesellen des Orts unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Tischlers Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches gehörigen Orts anzeigen, welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotner Selbst-Rache, und der Declaration vom 5. Februar 1734. zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestraft werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XLV.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge, zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, rc. nebst übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestraft werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Gr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XLVI.

Wir lassen auch allergnädigst geschehen, daß die unter den Gesellen, etwa sonst eingeführte gute Ordnungen, wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Deputirten jeden Ortes zur Berechnung in der Gesellen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XLVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen

Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XLVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon den Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XXXIII. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Gewerks-Deputirten, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XXXI. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestallt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XLIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wann dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. L.

Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerk der Tischler, in denen obbenannten Fünf Städten der Grafschaft Ravensberg, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu ver-

vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci, Magisträten, auch sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Acht und Zwanzigsten Martii, im Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. Bar. v. d. Schulenburg.

No. XXIV. Privilegium und Gülde-Brief für die combinirte Kaufmanns-Kramer-und Höcker-Gülde in denen associirten Ravensbergischen Städten, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger. De Dato Berlin, den 28. Martii 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magisträte in denen Fünf neuen Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger, allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir den in selbigen wohnenden Kaufleuten, welche mit allerhand Kauf-Kram- und Höcker-Waaren bisher Handlung getrieben, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Einrichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Kaufmanns-Gülde erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Brief ertheilen, und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch, in Betracht Wir diese Fünf Ravensbergische Städte in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeiten ferner ungestöhrt gelassen, und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und Statt gegeben haben:

So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diese neue Kaufmanns-Gülde in besagten Fünf Städten, sich nach dem allgemeinen Patent vom 16. August 1731. wie solches den 6ten August 1732. von Uns publiciret, und worin die vielfältigen bey den Gülden eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwilligen bey denenselben sogar wider die Reichs-Gesetze theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet worden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt, auf das genaueste befolgen soll. Ueberdem haben Wir solcher Kaufmanns-Gülde noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst vorgeschrieben. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß alle und jede in obbenannten Fünf Städten anjetzo befindliche Kaufleute, auch diejenigen, so bisher als bloße Krämer, oder als bloße Höcker, oder in beyden Qualitäten Handel und Wandel getrieben, sie mögen die Handlung zünftig gelernet haben oder nicht, solche mit allerhand nicht verbothenen und andern Zünften etwa privative nicht zugelegten Waaren, fernerhin zu treiben zwar befugt, jedoch aber ein jeder solcher Kaufleute

Art. II.

Die zu Errichtung solcher neuen Gülde erforderliche Kosten ad Zehn Rthlr. als einen Antritts-Fond, zuerst zur Lade zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Gülde-fähiges Mitglied der Kaufmanns-Gülde hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben anklebende Mängel

und Gebrechen aus Landesherrlicher Hoheit hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen. Doch steht dem Dechant und denen Deputatis aus den Fünf Städten nicht nur frey, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß diejenigen, so bloß mit Höcker-Waaren handeln, und wegen ihrer geringen Umstände sich auf Kram-Waaren und Kaufmanns-Güter nicht extendiren können oder wollen, für Fünf Rthlr. angenommen werden, mit dem Beding, daß, wenn sie hernach auch mit Kram- und Kaufmanns-Waaren handeln würden, die übrigen Fünf Rthlr. nachgezahlet werden.

Art. III.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieser Kaufmanns-Gülde erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied derselben aus allen Fünf Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschuß thun.

Art. IV.

Alle Fünf associirte kleine Städte sollen zwar an die in diesen Artikuls bestimmte gleichmäßige Gesetze, in Ansehung ihrer ganzen Einrichtung, gebunden seyn. Zu Vermeidung öfterer unnöthigen Bereisungen und Kosten aber, wird es hiermit vestgesetzt, daß eine jede Stadt ihre eigene besondere Lade haben und halten könne.

Sollte aber eine oder andere dieser Fünf associirten Städte nach ihrer Convenientz besser finden, sich mit einer oder mehrern Städten zusammen zu thun, und mit derselben lieber eine gemeinschaftliche Lade halten wollen, so bleibt ihr dieses auch frey gelassen.

Art. V.

Soll an einem jeden Orte, wo eine Lade ist, ein Decanus aus dem Mittel der Kaufmannschaft, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, der die Lade mit denen darin vorhandenen Geldern und Documenten in Verwahrung nehmen, und gehörig respiciren, und zu dem Ende hinlänglich vermögend seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. VI.

Ein solcher erwählter Dechant, bey welchem obige Requisita vorhanden, soll sich dieses Amts der Dechenschaft, unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dasselbe zu übernehmen, und wenigstens Drey Jahr lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. VII.

Zur Wahl eines neuen Dechants aus dem Mittel der Kaufmanns-Gülde des Orts geschritten werden, da denn der abgehende Dechant dem neuerwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer zu revidirenden Specification, gegen Quitung extradiret.

Art. VIII.

Sollen in einer jeden der Fünf associirten kleinen Städte, aus dem Mittel der Kaufmanns-Gülde zwey Deputirte durch Mehrheit der Stimmen gewählet werden, und diese nicht nur die Kaufmannschaft jeden Orts repräsentiren, sondern auch insbesondere auf die Aufrechthaltung derer Gülde-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne dieser Deputirten und der Kaufmanns-Gülde des Orts, Vorbewust und Consens der Assessor oder Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde-Angelegenheiten vor sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemahl schuldig und gehalten seyn sollen, der Gülde ihres Orts von jedem Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen beschliessen wird, zu richten.

Art. IX.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Zusammenkünften der Kaufmanns Gülde ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Mißbräuche dabey einschleichen, so soll in einer jeden derer Fünf Städte der Kaufmanns-Gülde ein Beysitzer aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet, und selbiger sowohl zu denen Wahlen derer Dechanten und Deputirten jeden Ortes, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen der Kaufmanns-Gülde gezogen werden.

Art.

Art. X.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Decanus den einen, die Beysitzer jeden Orts aber, den zweyten in Verwahrung haben sollen. Was den Fond der Lade aber anbetrift, setzen Wir ein- vor allemahl hiermit vest, daß derselbe unter keinerley Vorwande in Anspruch genommen, sondern der Gülde zu ihrer alleinigen eigenen Disposition beständig verbleiben solle.

Art. XI.

Die Originalia derer Gülde-Privilegiorum sollen bey der Stadt Halle verwahrlich aufbehalten, einer jeden Stadt aber beglaubte Abschriften davon ertheilet werden.

Art. XII.

Alle Jahre auf den Johannis-Tag, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag, wird mit Zuziehung des Beysitzers aus dem Magistrat, denen beyden Deputirten und der gesammten Kaufmannschaft des Orts, wo sich die Lade befindet, in des Decani Hause eine Zusammenkunft gehalten, von welcher niemand ohne erhebliche Ursachen und bey einer sofort einzufordernden Strafe von 12. Ggr. zur Lade, wegbleiben darf, und sollen diejenige, so dabey nicht erschienen, sich demjenigen, was bey dieser Zusammenkunft durch Mehrheit der Stimmen von denen gegenwärtigen Mitgliedern der Kaufmannschaft beschlossen und verabredet worden, zu conformiren schuldig und gehalten seyn.

Art. XIII.

Hat die Stadt, wo die Zusammenkunft gehalten wird, mit einer oder mehreren andern Städten eine gemeinschaftliche Lade, so müssen die mit ihr verbundene Städte jeder Art, zwey Deputirte zu dieser Zusammenkunft schicken, und daferne die gewöhnliche Deputirte jedes Orts, ohnvermeidlich behindert würden, dazu andere aus dem Mittel der Kaufmannschaft ausgemacht werden.

Art. XIV.

Bey dieser Zusammenkunft sollen die neu-angehende Kaufleute und Lehr-Burschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, auch Geburts- und Lehr-Briefe lösen, der Dechant seine Rechnung ablegen, und wenn dieser drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechants aus dem Mittel der Kaufmannschaft des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Deputirten, des Magistrats Beysitzers und sämtlicher Mitglieder der Kaufmannschaft des Orts geschritten, solche Wahl durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade mit denen darin befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. VII. verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. XV.

Vor allen Dingen muß außer obigen Geschäften, in dieser Zusammenkunft sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen, das auswärtige Commercium und der Absatz des Garns, der Leinewand, und anderer Producten, auch wie die Nahrung der geringen Einwohner durch patriotischen Vorschub der Kaufmannschaft, mehr und mehr befördert, denen bisherigen Hindernissen und Schwürigkeiten begegnet, die etwanigen Bedrückungen der Auswärtigen gehemmet, und überhaupt die Nahrung empor gebracht werden könne, wovon der Dechant dem zeitigen Steuer-Rath alljährlich Vier Wochen nach Johannis ausführlichen Bericht, mit dem Gutachten der Kaufmannschaft abzustatten hat; der zeitige Steuer-Rath aber bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade gehalten seyn, der Kaufmannschaft in ihrem billigen Suchen, ohne Weitläufftigkeit und auf die kürzeste Art, prompte Assistence zu leisten, sie gegen alle etwanige Eingriffe in ihren wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten, Unserer allergnädigsten Intention gemäß, zu schützen, und was zur Aufnahme des Commercii gereicht, nach allem Vermögen zu befördern.

Art. XVI.

Sollten bey dieser Zusammenkunft solche Sachen vorkommen, die eine gemeinschaftliche Ueberlegung der Mitverbundenen,

nen, oder auch aller associirten Städte erfordert; so soll der Decanus der Stadt, wo die Sache in Ueberlegung gekommen, denen übrigen Städten wenigstens Acht Tage vor dem zu bestimmenden Termino davon Nachricht geben, sie zu einer generalen Zusammenkunft in der dazu am bequemsten belegenen Stadt, berufen, die associirte Städte aber gehalten seyn, wenigstens zwey Deputirte aus dem Mittel der Kaufmannschaft zu dieser gemeinschaftlichen Zusammenkunft abzuschicken.

Die zur Ueberlegung gekommene Vorfälle werden alsdenn sowohl wie das gemeinschaftlich abgeforderte Resultat ad Protocollum gebracht, und wie im vorhergehenden Articulo vestgesetzet worden, ferner verfahren.

Art. XVII.

Soll bey der jährlichen generalen Zusammenkunft der zeitige Dechant, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben; und wenn der dabey gegenwärtige Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches oder auf Unruhen und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls der versammleten Kaufmanns-Gülde Bedeutung zu thun, und selbige darunter eines andern zu belehren, woferne aber solches nicht angenommen worden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario Loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun. Nach vollendetem Vortrage des Dechanten erdfnet ein jeder der Deputirten, nach der im Eingange dieses Gülde-Privilegii bemerkten Ordnung der Städte, und demnächst ein jedes der anwesenden Mitglieder der Kaufmanns Gülde nach der Ordnung ihrer Reception seine Meinung, wobey, überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen, einer den andern in seiner Rede nicht zu turbiren noch sonsten einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott- oder gar schimpfliche Worte einzumischen hat, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Exceß mit Einem Rthlr., und nach Beschaffenheit der Sache noch stärker bestrafet werden soll.

Art. XVIII.

Sollte außer dieser jährlich vestgesetzten Zusammenkunft, ein neu angehender Kaufmann oder Lehr-Bursche recipiret zu werden verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechant als Bewahrer der Lade melden, so stehet zwar frey, in dergleichen oder andern sehr eiligen Fällen, mit Zuziehung der Kaufmannschaft des Orts der Lade, das nöthige vorläufig zu veranlassen, er muß aber, wenn die Stadt mit andern eine gemeinschaftliche Lade hat, und die Zeit es einigermaßen erlauben will, denen Deputatis der Kaufmannschaft in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens sämtlicher Kaufmanns-Glieder ihres Orts, darüber einziehen, sonst aber jetztgedachten Deputatis alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der jährlichen Versammlung erdfnen, und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden.

Art. XIX.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf die Beysitzer der Kaufmanns-Gülde zu vigiliren, und solche nicht zu gestatten haben. Weil aber doch die Deputirte mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so wird jedem Deputato Ein Rthlr. zur Ergötzlichkeit, und an Reise-Kosten aus der currenten Einnahme bey der Lade passiret.

Art. XX.

Da auch das Amt eines Dechanten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben jährlich Acht Rthlr., oder nach Gelegenheit auch weniger, pro Salario accordiret. Er muß aber vor allen Dingen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen und mit keinen unmäßigen Ausgaben beschweret werde, wofür sowohl der Dechant, als besonders der Beysitzer der Kaufmannschaft, repondiren soll.

Art. XXI.

Sollte sich in einer der Fünf associirten Städte anjetzo ein Kaufmann finden, welcher

welcher neben seinem Handel, es sey mit Korn oder Höcker-Waaren, auch zugleich bisher das Brauen oder Backen exerciret haben, so wird ihm solches fernerhin, so lange er lebet, frey gelassen, jedoch daß nach seinem Tode das Backen und Brauen mit dem Kramer- oder Höcker-Amte nicht connex bleiben, noch auf seine Nachkommen conjunctim sich vererben, sondern diese schuldig seyn sollen, entweder das Kramer- oder Höcker-Amt allein zu treiben, und sich des Backens und Brauens zu begeben, oder bey dessen Fortsetzung jenes fahren zu lassen, immaßen solches in der Absicht nur hiermit verwilliget wird, damit die jetzigen Brauer und Bäcker, welche bisher zugleich mit Krämer- oder Höcker-Waaren gehandelt, durch diese neue Einrichtung der Zunft und Gülde nicht aus ihrer Possession und Branche der Nahrung gesetzet, und desfalls zu queruliren veranlaßet werden mögen. Gleichergestalt wird es einem jetzigen Bäcker und Brauer, der zugleich Handlung treibet, zugelassen, ad dies vitæ das Kramer- oder Höcker-Amt zu gewinnen; ihren Nachkommen ist es aber so wenig wie den Kaufleuten erlaubet, beydes zu exerciren und beyzubehalten.

Art. XXII.

Damit auch diejenigen, welche bloß Höcker-Nahrung treiben und dabey vor der Hand lediglich bleiben wollen, wissen mögen, was für Waaren sie als bloße Höcker zu führen berechtiget sind; so dienet ihnen hiermit zur Nachricht, und genauer Richtschnur, daß ihnen mit keinen andern, als folgenden Waaren, nemlich:

1) Käse und Butter,
2) Fische, todte und lebendige,
3) Reiß, Mehl, Grütze und Graupen,
4) Bier-Eßig, Baum- und Rüben-Oel,
5) Thran, Seife, Lein-Oel,
6) Allerley Garn, Hanf und Flachs,
7) Irden, Steinernen, und andern dergleichen Gefäßen,
8) Allerley Leder und Lederzeug,
9) Wachs, Seife oder Stärke,
10) Seile und Stricke,
11) Tobacks-Pfeiffen und Toback,
12) Korn, Garten-Früchte, Saamen,
13) Rauen Häuten und Fellen,
14) Gemeinen Brandwein,
15) Metallen- und Eisen-Waaren,
16) Pech, Theer, Talg und Lichter,
17) Fleisch, Fett und Speck,
18) Allerhand höltzernen Waaren,

zu handeln nachgelassen seyn soll. Wenn aber ein Höcker, mehrere Waaren als jetzt specificiret, zu legen und en Gros oder en Detail handeln will, muß er die volle Gebühren dem Amte entrichten.

Art. XXIII.

Wenn nun, außer denen in obbenannten Fünf associirten Städten anjetzo wohnenden und gegen Erlegung der im Articulo II. festgesetzten Antritts-Gelder recipirten Kaufleuten künftig jemand als ein Kaufmann oder in der Qualität eines Kramers oder Höckers aufgenommen werden will, so soll ein solcher sich bey dem Mittel des Magistrats, der Kaufmanns-Gülde zugeordneten Beysitzer des Orts der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechant melden, und sein Suchen zum Mitgliede angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaaßen leiden will, der Dechant davon denen Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meynung über die Aufnahme dieses jungen Gülde-Bruders einholet, diesem zugleich auch einen baldigen Tag zur Wiedererscheinung bestimmet, in welchem Tage dann, wann die Deputirten gegen den sich angebenden neuen Gülde-Bruder nichts zu erinnern finden, der Dechant, die gesammte Kaufmanns-Gülde des Orts der Lade zusammen berufen lässet, und in deren und des Beysitzers Gegenwart der neue Gülde-Bruder seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Attestatis, vorzeigen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen wir die neuangehende Gülde-Brüder verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits voraussetzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgabe des General-Patents §. 11. ertheilte beglaubte Abschrift derselben nebst denen erhaltenen Attestatis hin-

R

hinreichend seyn, und ein mehreres deshalb nicht erfordert werden. Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugniß seines Wohlverhalttens fehlet, muß an dem Orte, wo er zum Gülde-Bruder angenommen werden will, vorhero noch ein halbes Jahr als Diener bey einem Kaufmann sich aufhalten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn möge.

Art. XXIV.

Soll derjenige, welcher in obiger Maße zur Kaufmanns-Gülde tüchtig erachtet werden wird, und zwar ein Kaufmann oder ein solcher, der mit Kramer- und Höcker-Waaren zugleich handeln will, Vierzig Rthlr., ein bloßer Höcker aber, Zwanzig Rthlr. pro Receptione, zur Lade, und überdem dem Decano des Orts der Lade Zwey Rthlr., dem Beysitzer und denen Deputirten des Orts seines Etablissements jedem Einen Rthlr., wie auch dem Amts-Bothen des Orts der Lade, Zwölf Mgr. erlegen, und sollen von obigen respective Vierzig und Zwanzig Rthlr. pro Receptione Zwey Rthlr. zur Cämmerey, und Zwey Rthlr. zur Armen-Casse des Orts der Lade fliessen, auch ausser obigen Kosten keiner ein mehreres, es sey unter was Vorwand es wolle, zu zahlen, jedoch ein solcher neuer Gülde-Bruder vorher das Bürger-Recht an dem Orte seines Etablissements gewinnen, und sich dazu zu qualificiren schuldig seyn.

Art. XXV.

Der Sohn eines in der Kaufmanns-Gülde recipirten Kaufmanns, wenn er die Handlung seines Vaters fortsetzet; nicht weniger eines zünftigen Kaufmanns Sohn aus den Fünf combinirten Städten, wenn er eine bereits etablirte Handlung annimmt und fortsetzet, und sich vermittelst eines gebührenden Lehr-Briefes und beglaubten Attests qualificiren kann, er mag das Kramer- und Höcker-Amt zugleich, oder jedes besonders, exerciren wollen, zahlen nur die Hälfte zur Lade, wie die im vorigen Articul pro Receptione an den Dechant, die Beysitzer, die Cämmerey und Armen-Casse bestimmte Douceur-Gelder.

Die übrigen Söhne eines zünftigen Kaufmanns in den Fünf kleinen Städten, sie mögen sich in ihrer Geburts-Stadt, oder in einer andern der associirten Städte setzen, und daselbst eine neue Handlung etabliren, zahlen, je nachdem sie das Kramer- oder Höcker-Amt, oder beyde zugleich, annehmen, die im Art. II. vestgesetzte Antritts-Gelder.

Wenn eine Wittwe oder Tochter eines recipirten Kaufmanns, einen zünftigen Kaufmann aus einer andern nicht associirten Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, heyrathet, so erleget derselbe die pro Receptione in Artic. XXIV. bestimmte Gelder zur Lade auch nur die Hälfte, oder er bekommt selbige, wann sie bereits bezahlet wären, zur Hälfte zurück.

Art. XXVI.

Daferne auch jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, ein verzünfter Kaufmann, als Kramer oder Höcker gewesen, sich in einer von denen Fünf associirten Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen, beschlösse, soll derselbe, nachdem er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, gegen Erlegung der im XXIV. Articul vestgesetzten Gülde-Gelder und Gebühren, angenommen werden; es wäre denn, daß die Glieder der Kaufmanns-Gülde von denen Fünf associirten Städten in den Gülden anderer Städte ohnentgeldlich aufgenommen würden, in welchem Fall das Reciprocum zu beobachten. Jedoch soll ein solcher Kramer oder Höcker gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er dasigen Orts die Kaufmanns-Gülde oder das Kramer- und Höcker-Amt gewonnen und exerciret habe; jedoch behalten Wir uns vor, wenn bemittelte Fremde sich in einer der Fünf Städte etabliren und Handlung anlegen wollten, hierin zu dispensiren, und sie auch ohne dergleichen Attest zuzulassen.

Art. XXVII.

Soll zwar die Kaufmanns-Gülde in solchen Fünf combinirten Städten fernerhin ungeschlossen bleiben, und darin so viel Glieder als sich ehrlich ernähren können,

nen, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zur Gülde gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Kaufmanns-Wittwe und Tochter, oder daß er eines Kaufmanns Sohn sey, zu statten komme.

Art. XXVIII.

Wer nun die Kaufmanns-Gülde vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll nicht erlaubet seyn, weder für sich allein, noch weniger mit einem Jungen oder Diener einige Kaufmannschaft zu treiben; sondern, wer sich dessen heimlich anmasset, soll darüber nachdrücklich bestraft werden, wovon die eine Hälfte der Cämmerey, die andere aber der Lade adjudiciret werden soll. In Ansehung des Linnen- und Garn-Handels, bleibt es aber vor der Hand auf den jetzigen Fuß ohne neue Beschränkung, da solche dem Debit dieser Fabricatorum hinderlich seyn mögte.

Art. XXIX.

Wegen der Commercianten des platten Landes, ingleichen der Juden, hat es bey denen emanirten Edictis und Commercien-Reglements, besonders dem vom 26ten August 1719. §. 6. und der Legge-Verordnung vom 7ten May 1719. §. 9., ferner dem Accise-Reglement vom 28ten August 1750., sein Bewenden, und haben die Juden sich nach dem Inhalt ihres Geleits-Privilegii, genau zu achten; der zeitige Steuer-Rath aber besonders dahin zu sehen, daß dieselben ihren Handel nicht über die ihnen vorgeschriebenen Schranken auf nur unerlaubte Art ausbreiten, noch mit Waaren handeln, die ihnen nach Unsern in dieser Absicht ertheilten Verordnungen, nicht verstattet sind, als auf welchen Fall, und wenn darüber geklaget wird, derselbe solches sofort zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen hat.

Art. XXX.

Alles Hausiren sowohl von Juden als Christen, wird ausser denen Jahrmärkten, mit solchen Waaren, welche die Kaufmannschaft in denen Fünf associirten Städten führet, ingleichen alle Vor- und Aufkauferey, Sammlung des Garns, Leinewand, und der Wolle schlechterdings verbothen, dergestallt, daß derjenige, welcher directe oder per indirectum dagegen contraveniren, und darauf betreten wird, nach Maßgabe der Hausir-Edicte und anderer desfalls erlassenen Reglements, bestraft werden soll.

Art. XXXI.

Wenn der Dechant oder auch die Deputirte jeden Ortes etwa nöthig finden, die Kaufmanns-Gülde ihres Orts, ausser der jährlich bestimmten General-Zusammenkunft in Gülde-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Bruder die Berufung der Kaufmanns-Gülde unweigerlich verrichten, oder solche dergestallt, bey Strafe von Zwölf Ggr, besorgen, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Wenn aber jemand, so sich in einer der Fünf associirten Städte setzt, bereits anderswo Kaufmann gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren, da er die Gülde gewonnen. Erhübe sich aber sonst wegen des Jüngsten-Amt Streit, so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zur Erlangung der Gülde gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gülde-Angelegenheiten, keinesweges aber zu andern Aufwartungen bey denen Gülde-Versammlungen, gebraucht werden.

Art. XXXII.

Dem Beysitzer des Magistrats und dem Dechanten, imgleichen den Deputirten, sollen die Kaufmanns-Gülde-Brüder bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect bezeugen, und sich bey solchen Versammlungen sittsam und ehrbar verhalten, jedoch daß dabey nicht getrunken werde: Massen, wenn sie dergleichen thun wollen, solches ausser denen der Gülde-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Gülde-Bruder auf Erfordern bey

der Gülde-Zusammenkunft an seinem Orte, ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, der soll Einen Rthlr., und wer zu spät kommt, jedesmahl 4 Ggr. zur Armen-Büchse erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehen will, muß er dazu vom Beysitzer, Dechanten oder Deputirten Erlaubniß haben; in jedem Falle aber ist er an deme, was beschlossen ist, verbunden.

Art. XXXIII.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe, wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen Zusammenkunft an dem Orte der Lade, von dem Dechanten in Gegenwart des Beysitzers, derer Deputirten und der Kaufmanns-Gülde des Orts der Lade, abgelegt, und dem Beysitzer für die Abnahme Einen Rthlr., denen Deputirten zusammen Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit zugebilliget, mehrere andere und unnöthige Ausgaben aber sollen nicht paßiren. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Gülde-Verwandter von jemanden geschimpfet worden, noch weniger mit andern Gülden, wenn auch nur ein einziger Gülde-Bruder gescholten worden, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Gülde-Verwandter oder Laden-Diener geschimpfet ist, macht auf seine Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; Wenn aber die ganze Gülde geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden, doch mit Vorwissen des Magistrats-Beysitzers.

Art. XXXIV.

Ob nun zwar, da solchergestallt die nichts bedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gülde-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden: so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen, solches mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer und Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Gülde-Bruder nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XXXV.

Einem jeden Gülde-Verwandten gebühret als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, die Käufer jederzeit mit guter Waare zu versehen, und dieselbe wegen der zu erhandelnden Waaren nicht im Preise zu übersetzen. Wir verbiethen auch dieserwegen aufs schärfste, daß weder einzelne Gülde-Verwandten, noch weniger die ganze Gülde, unter einander sich heimlich bereden und verbinden, ein oder andere Waaren auf einen gewissen ausserordentlichen Preiß zu setzen, und diejenige, so solche darunter verkaufen, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen, gleichwie denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Gülde-Bruder frey, seine Waare so wohlfeil zu verkaufen als er will. So muß auch ein jeder richtige Ellen, Maaß und Gewicht halten, und gebrauchen. Wie denn der Magistrat, Dechant und Deputirte jedes Orts hierauf allenthalben gute Achtung geben, und diejenige so dawider handeln, anzeigen, und bey harter Strafe nicht verschweigen sollen, damit sie als Betrüger und Falsarii nach Anleitung der beschriebenen Rechte, ohne einziges Ansehen der Person, in verdiente Strafe genommen werden mögen. Es sollen auch dieselbe, so auf dergleichen Betrügerey betroffen werden, nach Befinden ganz und gar aus der Gülde gestossen und nicht wieder angenommen werden.

Art. XXXVI.

Es soll auch von denen Gülde-Verwandten nicht einer dem andern bey Versammlung der Gülde unbescheiden begegnen, oder dem andern die Waare verachten, und die Käufer von des andern Laden ab- und zu sich rufen, bey Zwölf Ggr. Strafe zur Lade, und wenn diesemnach einer oder der andere in verwürkte Strafe verfallen erkannt ist, der soll die ihm zuerkannte Strafe alsobald erlegen, bey Vermeidung doppelter Erlegung, wenn

er

er die Zahlung bis auf folgende Zusammenkunft aufzuschieben sich unterstehen würde.

Art. XXXVII.

Wenn ein Gülde-Verwandter einen Diener oder Jungen, der von einem Handelsmann oder Gülde-Verwandten auf eine gewisse Zeit zu dienen angenommen worden, und seinen Dienst angetreten, wider seines Herrn Wissen und Willen aber ohne Abschied vor Endigung der gesetzten Zeit aus solchen Diensten getreten, dessen ohngeachtet und wohlwissend selbigen in seinen Dienst angenommen hätte, derselbige soll in Zwanzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und davon Ein Drittel der Cämmerey, ein Drittel der Lade, und ein Drittel der Armen-Casse, zufließen.

Art. XXXVIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gülden, soll sich die Kaufmanns-Gülde bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gülden Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXIX.

Eines Kaufmanns Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, den Handel mit einem Diener, gleich andern Gülde-Verwandten, zu continuiren, sie auch derer übrigen Gülde-Verwandten zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben. Im Fall auch die Wittwe durch des Dieners Unfleiß und Nachläßigkeit in merklichen Schaden und Verlust gebracht würde, so bleibet ihr unbenommen, gegen denselben ihren Regreß zu nehmen, gestallt ihr denn vom Magistrat die Hand nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Laden- oder Handels-Diener hätte, soll die Gülde ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Kaufmanns Wittwe sich ausser der Gülde wieder verheyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie dadurch das Gülde-Recht verlohren und keinen Laden halten könne.

Art. XL.

Wann ein Knabe bey einem Kaufmann zu Erlernung der Kaufmannschaft, sich angiebet, so soll ein solcher wenigstens Vierzehn Jahr alt und confirmiret seyn, auch rechnen und schreiben, Teutsch und Lateinisch lesen, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo können. Und soll ein Kaufmann Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Gülde-Brüder, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Kaufmann sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Kaufmann gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor die Gülde stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Und bezahlet letzterer für das Einschreiben und Aufdingen Zwey Rthlr., in die Lade Einen Rthlr., in die Cämmerey Einen Rthlr., dem Beysitzer Acht Ggr., dem Amts-Dechanten Sechzehn Ggr., jedem Deputato 8 Ggr., und dem Amts-Boten 4 Gr. an Gebühren.

Art. XLI.

Wann nun solchergestallt ein Bursche seine Fünf Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit vestgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Lehr-Herr ihn wieder vor die Gülde, wozu die Handels-Diener mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Beysitzer und Deputirte, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, Bevortheilung seines Nächsten durch unrechte Maaß, Ellen und Gewicht und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Herren treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle.

Wann nun der Lehr-Bursche solchem nachzuleben versprochen, und dem Dechanten, auch Deputirten der Gülde die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien losgesprochen und ins Protocoll oder Amts-Buch als Diener eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Diener verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gülde-Deputirten des Orts, wo der Diener in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydrückung des Gülde-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren an die Gülde zur Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Gülde-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Patents, dem reisenden Diener eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gülde-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Diener Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer, Decano und Deputirten, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem Zwölf Ggr., wovon jeder derer obigen Dreyen einen Drittheil bekommt. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Briefe wird vom Beysitzer und dem Decano, auch Deputatis, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen gleich getheilet werden.

Art. XLII.

Es stehet einem jeden Kaufmann frey, seine Söhne selbst zu lehren, er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung vorspecificirter Gebühren, ein- und ausschreiben lassen.

Art. XLIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Lehr-Herr wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden.

Wenn aber aus denen Waysenhäusern, arme Kinder, zur Handlung gebracht werden, soll jeder Gülde-Verwandter nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben die Handlung umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Kaufmanns Sohne ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Kaufmann frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art.

Art. XLIV.

Der Lehr-Herr soll seinen Lehr-Burschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich, insonderheit vom Einkaufe, Werth und Güte der Waaren, unterrichten, und christlich und vernünftig mit demselben umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Burschen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung der Handlung gehindert werden, belegen, noch weniger aber seiner Frau und Diener dergleichen zu thun gestatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Principal oder Diener, gestallten Sachen nach, darüber zur Verantwortung, die Sache zur Cognition ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Lehr-Herren oder Diener desfalls bestrafen. Und da der Bursche durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Lehr-Herr ihn wieder anzunehmen, und ins künftige bescheidentlich zu verfahren, angewiesen werden soll.

Wenn aber ein Lehr-Knabe aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor die Gülde gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Kaufmann, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Kaufmann verstirbet und hinterlässet einen Lehr-Knaben, der die gehörige Lehr-Jahre noch nicht ausgestanden, so stehet es der noch lebenden Wittwe frey, ihn beyzubehalten, und nach vollendeten Lehr-Jahren gehörigermaßen bey der Gülde ausschreiben zu lassen.

Art. XLV.

Was die Handels- oder Laden-Diener betrifft, so stehet einem jeden Kaufmann und dessen Wittwe frey, so viel zu halten, als er oder sie will, und müssen solche Handels- oder Laden-Diener, wenn sie aus fremden Orten kommen, jederzeit mit guten Attestatis oder Kundschaften versehen seyn; widrigenfalls derjenige, so keine gute Zeugnisse hat, für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden soll.

Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Gülde-Verwandter bey der im General-Reichs-Patent §. 2. vestgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem angekommenen Diener, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne das geordnete Attest oder Kundschaft seines Wohlverhaltens, in Dienste nehme, oder ihm selbiges heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Diener aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, ankäme, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Atteste, von der Handlung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gedienet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Atteste, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XLVI.

Gleichwie nun die Kaufmanns-Gülde in denen obbenannten Fünf Ravensbergischen neuen Städten, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, auch darin zu dispensiren, Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserm Cammer-Gerichte, Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci, Magisträten, auch sämtlichen Beamten und

und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Acht und Zwanzigsten Martii, im Ein Tausend Sieben Hundert und Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XXV. Erneuertes und geschärftes Edict, daß, bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, keine einländische Wolle, bewollete und unbewollete Felle, ausserhalb Landes geführet werden sollen. De Dato Berlin, den 3. April 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß ob Wir zwar die Ausfuhre der, in Unserer Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, wie auch in den Luckenwaldischen und Jerichowschen Creysen, imgleichen in Unsern Pommerschen und Caminschen Landen, gewonnenen Adelichen- Aemter- und Pündel-Wolle, zum Besten und Aufnehmen der einländischen Woll-Manufacturen, wovon des Landes Wohlfahrt gutentheils auch dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte, insonderheit durch die, vom 24. May 1719. und 1. December 1721. bey Verlust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer Geld- und anderer harten Strafe, verbothen haben, solches auch durch das Patent vom 27. May 1723. auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, und durch das Edict vom 24. Januarii 1732. auf die Neumark extendiret worden, Wir dennoch höchstmißfällig vernommen, daß diesen Unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten, auch hiernächst ergangenen Verordnungen, unter der Hand vielfältig zuwider gehandelt, und die in Unsern Landen gewonnene Wolle zum grössesten Nachtheil der einländischen Woll-Arbeiter und Woll-Manufacturen, in nicht geringer Quantität heimlich außer Landes geschleppet werde, mithin hauptsächlich dadurch bereits ein so hoher Woll-Preiß verursachet sey, daß mehrgedachte Woll-Manufacturiers dabey fast nicht länger bestehen, noch ihre wollene Waaren anders als um einen hohen Preiß verkaufen können, worunter aber nicht allein das Publikum, sondern auch insonderheit die Woll-Arbeiter an ihrer Nahrung, wegen des sich vermindernden Debits, sehr leiden.

Wie Wir nun solchem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeynet sind; Als haben Wir nöthig gefunden, vorerwehnte Edicte zu renoviren, auch respective zu erweitern, und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste:

I.

Daß, bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, von der, in Unserm Königreich Preussen, so wohl in Ost- als West-Preussen, wie auch in Litthauen, desgleichen in Unsern Chur- und Märkschen Landen, worunter die Neumark und incorporirte Creyse mit begriffen, wie auch in Vor- und Hinter-Pommern, im Fürstenthum Camin, im Lauenburg- und Bütowschen, im Herzogthum Magdeburg, in dem Fürstenthum Halberstadt, auch den Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, fallenden Wolle

Wolle, sie sey auf Unsern Aemtern oder auf Adelichen- oder Stadt-Güthern gewonnen, wozu die Pündel-Wolle der Prediger, Bürger in den kleinen Städten, Schäfer und Bauern, desgleichen die Pelade- Rauf- und Gerber-Wolle auch zu rechnen ist, nichts aus Unsern Landen geführet, noch an Fremde und Ausländer verkaufet, sondern wider die Uebertreter dieses Edicts, es sey wer es wolle, mit aller Rigueur, wenn sie der Contravention zu überführen sind, verfahren werden soll.

II.

Nicht minder wollen Wir allergnädigst, daß alle in Unsern Landen gefallene Wolle von keinem Wollhändler oder sonst jemanden, sondern blos allein von denen im Lande wohnenden würklichen Woll-Arbeitern und Fabricanten, auch deren von Uns dazu besonders authorisirten Verlegern, welche für den Einkaufs-Preiß, den Woll-Arbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus verfertigte Waaren für billigen Preiß annehmen, erhandelt, auch zum Besten der armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht aufs Land kommen, und von den großen Fabricanten vom Woll-Handel gemeiniglich abgestossen werden, alle, in die Städte so wohl auf die ordentliche Woll-Märkte, als auch ausserhalb derselben gebracht, und daselbst verkaufet werden soll, wie denn auch der Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande, bey Confiscation der erhandelten Wolle von dem Käufer, und Verlust derer dafür bezahlten Gelder für den Verkäufer, wenn dawider gehandelt, und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habende, dessen überzeuget werden, nach Vorschrift des unterm 17. November 1747. wider die Auf- und Vorkäuferey auch verbothenen Handel mit Wolle auf dem platten Lande, hiermit gänzlich inhibiret wird.

III.

Findet hierunter in Ansehung sämtlicher bewolleter und unbewolleter Felle ein gleiches statt, und muß, bey Strafe der Confiscation, nichts davon aus Unsern Landen ausgeführet, selbige auch nicht auf dem platten Lande aufgekaufet, sondern nach den Städten zum Verkauf gebracht, und gegen diejenigen, so solchem entgegen handeln, auf eben die Art, wie solches ad II. wegen der Wolle vestgesetzet ist, verfahren werden.

Ausser Landes aber Wolle spinnen und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet den einländischen Woll-Arbeitern zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie zu Verhütung aller Unterschleife, wenn sie eine Parthey Wolle ausser Landes zum Spinnen schicken wollen, vorhero bey der Accise-Casse das Gewicht der zum Spinnen auszuschickenden Wolle, jedesmahl anzeigen, und einen Passir-Zettul darüber nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurück kommt, solches abermahlen bey der Accise-Casse melden, damit wegen des Gewichts der Ueberschlag gemachet, und die Defraudationes solchergestallt vermieden werden können.

Die Ausfuhre des wollenen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet, gleich der Ausfuhre der Wolle selbst, verbothen.

IV.

Damit auch alle Unterschleife hierunter um so mehr vermieden werden mögen; So muß von nun an auf denen auszustellenden Woll-Zetteln, zu desto mehrerer Genauigkeit und Richtigkeit derselben, die Quantität der Wolle, statt der Zahlen, jederzeit mit Buchstaben ausgefüllet werden; wie denn

V.

Auch die von Adel und Beamten, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmahl ein glaubwürdiges Attest geben lassen, und selbiges dem Land-Rath ihres Creyses zusenden müssen, welcher alle diese Atteste jährlich, vor Ablauf des Monaths Martii, wegen des letzt verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schäfereyen und Dörfern, an die Krieges- und Domainen-Cammer derselben Provinz unfehlbar einsenden muß, und hat diese sodann daraus unverzüglich eine General-Tabelle von solcher Provinz anfertigen zu lassen, und selbige alle Jahr an

das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium einzuschicken.

VI.

Des Endes und damit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung und denjenigen, so in diesem Edicte vestgesetzet worden, überall genau nachgelebet werde, verordnen und befehlen Wir hiermit, Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, Land- und Steuer-Räthen auch Magiſtråten, desgleichen Unserer General-Accise- und Zoll-Administration, hiermit so gnädig als ernstlich, hierüber bey Vermeidung der größten Verantwortung, mit gebührendem Nachdruck zu halten, und müssen von denen Cammern die Policey- und Land-Reuter, desgleichen von der General-Accise- und Zoll-Administration, sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, Brigadiers, Visitirer, und Thorschreiber, von neuem scharf und gemessenst instruiret werden, auf die Contravenienten fleißig Acht zu geben, und sobald sie einen oder andern entdecken oder ertappen, welcher der Contravention wider dieses Edict überführet werden kann, solchen bey der Cammer der Provinz anzuzeigen, auch die Wolle, imgleichen die bewollete und unbewollete Felle, so der Contravenient ausser Landes zu fahren, auf dem Wege und im Begriff gewesen, wenn er solche antrifft, mit Wagen und Pferden anzuhalten, und in gute Verwahrung zu bringen, und sodann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, als welche darüber zu erkennen hat, unverzüglich zu berichten, da sodann solcher Denunciant, wann seine Anzeige Grund hat, und der Beschuldigte obgedachtermaßen überführet werden kann, ausser dem sonst geordneten Denuncianten-Antheil an der confiscirten Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders eine gute Belohnung zu gewarten haben soll.

VII.

Sollte sich aber finden, daß ein oder anderer obiger Accise- und Zoll-Bedienten, wie auch Land- und Policey-Ausreuter, dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdecket, mit selbigen aber durch die Finger gesehen, und colludiret, mithin solche nicht angezeiget hätte; so sollen dieselben deshalb sofort cassiret und überdem mit harter Leibes-Strafe unnachbleiblich beleget werden.

VIII.

Auch muß Unser General-Fiscal und sämtliche in den Provinzien bestellte Fiscåle ebenfalls fleißig vigiliren, und ein wachsames Auge haben, daß keine Contraventiones gegen dieses Edict gestattet, sondern die Uebertreter jedesmahl ohne einziges Nachsehen zu der hierin gesetzten Strafe gezogen werden, weshalb selbige, wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeiget wird, sofort nach den Beweiß-Gründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn mögte, forschen, und die Inquisition darauf formiren müssen.

IX.

Uebrigens muß Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainen Cammer, wie bereits mittelst Edicts vom 24sten Januarii 1732. vestgesetzet worden, so genau als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzusendenden accuraten Tabelle, bey Einsendung der jährlichen Schaaf-Stands- und Woll-Tabelle, zugleich näher nachweisen, wieviel feine Wolle, die in Unserm dortigen Herzogthum etablirten Woll-Arbeiter jährlich benöthiget seyn mögten, wieviel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wie viel sie unumgänglich von der in Unsern Märkschen Landen gefallenen Wolle brauchen, damit die Woll-Händler, welche für dieselben in Unsern Märkschen Landen die feine Wolle einkaufen und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begehen, noch auch auf eine grössere Quantität Wolle, als die Manufacturiers im Magdeburgschen würklich gebrauchen, Pässe fordern können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und ein jeder vor Schaden und Strafe hüten könne; so befehlen Wir hiermit, daß dieses erneuerte und geschärfte Woll-Edict, in den Städten an den Rathhaus-Thüren und andern publiquen Orten, imgleichen auf dem Lande in den Krügen, überall angeschlagen, nicht minder auf dem platten Lande in den

in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren, nach jeden Orts Gewohnheit jährlich Zweymal ohnfehlbar öffentlich abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten April 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. Baron v. d. Schulenburg.

No. XXVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß die in den Administrations-Geschäften derer in Concurs verfallenden adelichen Güther, vorkommende Correspondence, imgleichen die Gelder, nicht porto-frey gehen sollen. De Dato Berlin, den 7. April 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da die, vermöge Rescripti vom 2ten Febr. a. c. getroffene Verfügung, daß die in Concurs verfallende adeliche Güter, zu Verhütung deren Deteriorirung, von Euch, auf eben den Fuß, wie Unsere Domainen-Aemter administriret werden sollen, leicht die Folge haben könnte, daß eine unumschränkte Porto-Freyheit darauf gezogen werden mögte; so wird Euch, zu Eurer Nachricht und Achtung, hiermit bekannt gemacht, daß die in diesen Geschäften vorkommende Correspondence, ausser, wenn solche generale Verfügungen betrift, die das Ganze dieses Geschäftes, und nicht bloß ein einzelnes Guth angehen, oder wenn Ihr nöthig finden solltet, der generalen Einrichtung dieses Geschäftes wegen, bey Unserm Etats-Ministerio Verhaltungs-Befehle einzuholen, im geringsten nicht Porto-frey gehen soll; und habt Ihr zu solchem Ende ganz ernstlich zu veranlassen, daß die Canzeleyen, ausser denen obgedachten ausgenommenen Fällen, alle sonstige abgehende Correspondence und Gelder, nicht mit der Rubrique von herrschaftlichen Sachen bezeichnen, die zu Eurer Administration ressortirende Pächter hingegen, die an Euch eingehende Correspondence und Gelder franco einschicken müssen; wie denn überhaupt, in Ansehung der Porto-Pflichtigkeit dieser Geschäfte, alles so bleiben muß, wie es seyn würde, wenn diese neue Verfügung nicht geschehen wäre.

Sind ꝛc. Berlin, den 7. April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß die, in den Administrations-Geschäften derer in Concurs verfallenden adelichen Güther vorkommende Correspondence, imgleichen die Gelder, nicht Porto-frey gehen sollen.

No. XXVII. Erneuertes Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectores im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Graffschaften Mansfeld und Hohenstein, auch sonst jedermänniglich, sich zu achten haben. De Dato Berlin, den 8. April 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach kürzlich verschiedene Mißbräuche und Irrungen bey der Salz-Beschreibung, in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Graffschaften Mansfeld und Hohenstein, sich hervor gethan,

than, und dahero nöthig gefunden, die unterm 16. Martii 1725. emanirte Instruction und Reglement für die Salz-Inspectores, hinwiederum zu erneuern, sothane Instruction und Reglement auch zu dem Ende revidiret worden; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß

1.

Die bestellten Salz-Inspectores, von Dorf zu Dorf reisen, und denenselben zu solchen Reisen, nach dem unterm 5ten April 1724. ergangenen Edicte, zwar die freye Vorspann unweigerlich, dagegen aber sonst nicht das Geringste gegeben werden soll.

2.

Müssen die Salz-Inspectores, in denen ihnen angewiesenen Creysern, jedem Haus-Wirth ein gedrucktes Buch einhändigen, in welchem die Quantität Salz, so eine jede Haushaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschaft zu verzeichnen, und solches in ihr Register eintragen, und zwar muß auf jede Person so über neun Jahr alt, vier Metzen, und falls vier oder mehr Personen in einer Haushaltung sind, noch überdem auf vier Personen für das Einschlachten und zur extraordinairen Comsumtion zwey Metzen, auf jede milchende oder tragende Kuh zwey Metzen, nicht weniger auf zehn milchende Schaafe Zwey Metzen, auf zehn güste Schaafe oder Hammel, Eine Metze, und zum Brauen pro Wispel ein und eine halbe Metze Salz gerechnet und angesetzet werden. Es reguliret sich aber die Conscription zur extraordinairen Consumtion bey denen Gastwirthen und solchen Profeßionisten, welche zu ihrem Gewerbe viel Salz gebrauchen, nicht wie bey andern Consumenten, nach der Anzahl derer zur ordinairen Consumtion beschriebenen Personen, sondern nach ihren würklichen Bedarf, wozu der vorjährige Bedarf die Anleitung giebet, und der Bedarf des currenten Jahres darnach von dem Salz-Inspector arbitriret werden muß. Was hiernächst die Salz-Bücher, welche die Consumenten von dem Salz-Inspector erhalten, anbelanget, so müssen solche dergestalt eingerichtet und so viel Papier dazu genommen werden, daß sie drey Jahre gebrauchet werden können, für deren jedes denn dem Salz-Inspectori, von denen Ackerbautreibenden Sechs Pfennige, von denen so keinen Ackerbau treiben, als Einliegern und andern geringen Unterthanen aber nur Vier Pfennige, und ein mehreres so wenig von Armen als Bemittelten, bey Fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, zu nehmen erlaubt seyn soll.

3.

Wenn dieses geschehen, muß jeder Hauswirth bedeutet werden, die ihm zugeschriebene Quantität Salz, von dem ihm bekannt zu machenden Salz-Seller, oder wenn es im Ganzen geschiehet, von der ihm anzuweisenden Salz-Factorey zu holen, und sich jedesmahl, wieviel er geholet, ins Salz-Buch verzeichnen lassen. Es muß aber vorhin gedachte Bereisung nicht in der Schlachte-Zeit, sondern im Frühjahr im Februario, Martio und April geschehen, wenn das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4.

Alle und jede, welche der Conscription unterworfen sind, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, müssen bey denen jährlich vorzunehmenden Salz-Revisionen vor den Salz-Inspector auf dessen Begehren ohne Schwierigkeit, in dem von ihm anzusetzenden Termino erscheinen, oder doch demselben wenigstens sofort eine richtige Designation ihrer Personen und Viehes zuschicken; wer sich dessen aber weigert, oder eine Person verschweiget, soll nicht allein wegen seines Ungehorsams in Vier Rthlr. Strafe, für jede verheimlichte Person so über 9 Jahr alt, verfallen, sondern auch schuldig seyn, das Salz, so er nach Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und nicht genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet, zu bezahlen, auch überdem, für jede nicht bezahlte Metze Salz, Vier Groschen Strafe zu erlegen, das verschwiegene Vieh hingegen soll weggenommen und confisciret werden.

5.

5.

Die Revision muß übers Jahr in eben der Woche wiederum geschehen, in welcher die Salz-Inspectores die Consumtion in die Bücher niedergeschrieben, und haben sie in jedes Buch deutlich zu bemerken, daß sie übers Jahr in selbiger Woche wiederkommen, und nachsehen würden, ob die angesetzte Quantität Salz von dem Salz-Seller oder Factoren, wohin der Consument gewiesen, geholet worden, und zwar folgendergestallt:

„N. N. soll nehmen vom Februario 1774. bis wieder dahin 1775.

„1) Auf sechs Personen „à vier Metzen	1 Schfl. 8 Metz.
„2) Für das Einschlachten und extraordinaire „Consumtion, auf vier „Personen zwey Metzen, „also auf sechs Personen	= 3 =
„3) Auf zwey tragende „oder milchende Kühe à „zwey Metzen	= = 4 =
„4) Auf zehn milchende „Schaafe	= = 2 =
„5) Auf zehn güste „Schaafe oder Hammel	= 1 =
„6) Zur Brauerey pro „Wispel Ein und eine „halbe Metze, also z. E. „von sechs Wispel	= 9 =
	2 Schfl. 11 Metz.

„welches Salz er von dem Seller N. „N. oder Factorey N. N. zu kaufen, „und in diesem Buche hiernächst von „des Sellers oder Salz-Factors Hand „verzeichnen lassen. Uebers Jahr in „eben dieser Woche werde ich wiederkom„men, und in diesem Buche nachsehen, „ob so viel Salz richtig genommen, und „ob die vereydete Salz-Sellers und „Salz-Factors an welche er verwiesen, „solches eigenhändig eingeschrieben ha„ben; für jede Metze Salz, so nicht „abgeholet worden, muß ausser dem „Salz-Gelde vom Hauswirth, wenn „er keinen Abgang an Personen oder „Vieh in seiner Haushaltung glaubhaft „darthun kann, Vier Groschen, und „so oft ein anderer als bestellter Salz-„Seller oder Salz-Factor eingeschrie„ben, auch Vier Groschen pro Metze, „wenn aber das von Fremden einge„schriebene Salz, nicht würcklich abge„hohlet worden, pro Metze Acht Gro„schen Strafe erleget werden; wer hin„gegen milchende und tragende Kühe, „ingleichen milchende und güste Schaa„fe und Hammel bey der Angabe ver„schweiget, dem werden solche wegge„nommen und confisciret, so wie auch „derjenige, welcher nicht alle Personen „in seiner Haushaltung treulich angie„bet, für jede verschwiegene Person, „so über 9 Jahr alt, in Vier Rthlr. „Strafe verfällt, und dennoch schuldig „ist, das Quantum an Salz, so er „nach Proportion derer in seiner Fami„lie befindlichen Personen hätte nehmen „sollen, und nicht genommen hat, al„les Einwendens ohnerachtet, zu be„zahlen, und für jede nicht abgeholte „Metze Salz, überdem Vier Groschen „Strafe zu erlegen. Datum N. N. „den ten 177

6.

Und da solchergestalt die Bereisungen derer Salz-Inspectoren in ihren Districten, ganz abgemessen geschehen müssen: so befehlen Wir denen Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen, Gemeinden und Jedermänniglich, welche Vorspann zu geben und anzuordnen schuldig sind, so gnädig als ernstlich, die Salz-Inspectores mit der nöthigen Vorspannung nicht aufzuhalten, ihnen auch dieselbe, nach denen etwa von denen Dörfern abgelegenen einzelnen Vorwerkern, und von da wieder zu denen Dörfern, ohnweigerlich und ohnentgeldlich zu geben, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Salz-Inspectores wegen verweigerter oder verzögerter Vorspanne, Expresse zu fahren, oder Extra-Post zu nehmen, sich gedrungen sehen sollten, der- oder diejenigen, welche die Vorspanne versaget oder aufgehalten haben, die Kosten ex propriis erstatten sollen.

7.

Jeder Salz-Inspector muß sich derer Salz-Seller und Salz-Factors Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision derer Bücher nicht ungewiß sey, ob das Salz von denen Sellern

und Salz = Factors selbst eingeschrieben oder nicht; allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Salz = Bücher denen Salz-Factors und Sellers vorzeigen, und deren Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet und anzeiget.

8.

Wenn bey denen Revisionen Controversien vorkommen, so sollen, damit Niemand zur Ungebühr von dem Salz = Inspector beschweret, diesem aber auch keine Processe von denen Consumenten gemacht werden mögen, die Inspectores solche Leute bey der Gerichts = Obrigkeit, worunter selbige stehen, vorfordern, und die Entschuldigung in ihrer Gegenwart gründlich untersuchen laßen, jedoch sollen sie keinesweges als Kläger, sondern als Con - Commissarii angesehen werden, und damit denen unnöthigen Klagen um so mehr vorgebeuget werde, so sollen von dem ohne Ursach querulirenden die Diäten dem Inspectori täglich mit Sechszehn Groschen, so lange derselbe sich nehmlich seinethalben versäumen müssen, gereichet werden.

9.

Wenn der Salz-Inspector die Revision in seinem Bezirk bewerkstelliget hat, so muß er das Salz-Probe-Register nach denen Rubriquen:

Sollen nehmen.
Haben genommen.
Restiren.

einrichten, auch am Ende eines jeden Orts, dererjenigen Nahmen specificiren, so überführet sind, daß sie, strafbarer Weise, sich die Consumtion nicht in die Bücher haben eintragen lassen, solches alsdenn nebst einer pflichtmäßig angefertigten Designation derer überdem etwa strafbaren Consumenten, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Bestimmung der Strafe nachsuchen.

10.

In der Stadt Magdeburg, allwo nicht zu besorgen ist, daß fremdes Salz hinein practiciret werden könne, cessiren, bis zu anderweiter Verordnung, die Salz-Bücher und Aufnahme derer Salz-Probe-Register, so wie denn auch Unsere Aemter und dazu gehörige Vorwerker, Schäfereyen und Mühlen, obgleich sie der Salz-Beschreibung unterworfen sind, dennoch vor wie nach die Freyheit behalten, ihr jährlich zur Consumtion bestimmtes Quantum an Salz aus Unsern Factoreyen, wohin sie gewiesen, abholen zu lassen, jedoch müssen sie dem Salz-Inspectori bey der jährlichen Revision die Quantität des aus der Factorey genommenen Salzes, durch Atteste der Factorey in continenti dociren, widrigenfalls sie in die Gesetz-mäßige Strafe verfallen; was hingegen ihre Familie und dergleichen Bediente, die nicht zur Wirthschaft gehören, anbetrift, deshalb muß am Ende des Jahres bey der Revision der Abgang, wegen derer etwa abwesend gewesenen, gehörig nachgewiesen werden.

Die von Adel aber sind, vermöge Rescripti vom 3. Mart. 1733. von der Beschreibung eximiret, und können das Salz immediate aus der Factorey holen, jedoch müssen selbige ein eigenes Buch oder Bogen darüber halten, das abgeholte Salz jedesmahl von dem Factor darin verzeichnen lassen, und dieses Buch oder Bogen dem Salz-Inspectori auf Verlangen vorzeigen, auch im übrigen, bey Verlust der Exemption, aller Unterschleife sich enthalten, und von dem zu ihren Haushaltungen geholten Salze, niemanden, als nur ihren Pächtern und in ihrem Lohn und Deputat stehenden Bedienten, etwas überlassen. Welche Bewandtniß es auch mit denen Prinzlichen Aemtern, Klöstern, Stiftern, und andern hat, welche mit dem Adel paria jura haben.

11.

Die Zeit über, da der Salz-Inspector nicht Revision hält, muß er, so viel an ihm ist, darauf vigiliren, daß kein fremd Salz ins Land gebracht, noch auch Pfännerschaftliches Salz im Lande debitiret werde, zu solchem Ende auch mit denen Fuhrleuten, Zoll- und andern Ausreutern fleißig correspondiren, imgleichen an denen Grenzen, wo etwa fremd Salz durch Schlupf-Wege eingebracht werden könnte, gewisse Leute instruiren, unvermerkt

merkt gute Acht darauf zu haben, und die etwanigen Contraventiones ihm aufs schleunigste anzuzeigen, wovon er sodann zur Bestrafung an die Krieges- und Domainen-Cammer Bericht zu erstatten hat.

12.

Ferner muß auch der Salz-Inspector, sich nach der Salz-Seller Aufführung, ob solche ihrer Instruction ein Genüge leisten, die Consumenten beym Salz-Verkauf treu und ehrlich behandeln, und ihnen die Consumtion ohnverdrossen ins Salz-Buch notiren, ganz genau erkundigen, selbige zur beständigen Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit öfters anmahnen, die Pflichtvergessenen aber nahmentlich der Krieges- und Domainen-Cammer zur Bestrafung anzeigen.

13.

Uebrigens müssen mehrgedachte Salz-Inspectores sich Unserer Salz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commissionen, jederzeit mit möglichster Sorgfalt und Treue unterziehen, widrigenfalls und wenn sich einer derselben der geringsten Negligence schuldig machen sollte, selbiger seines Dienstes sofort entsetzet, und dessen Stelle einem rechtschaffenen Manne conferiret werden soll; inmassen denn die Krieges- und Domainen-Cammer über dieses erneuerte Reglement und Instruction mit allem Nachdruck zu halten, solches auch überall gehörig zu publiciren, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person darnach zu bestrafen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement und Instruction höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. April 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. XXVIII. Circulare nebst Beylage an alle Königlich Preußische Accise- und Zoll-Administrationes, daß fernerhin keine goldene oder silberne Tressen, Touren, Malinen, auch Gold- und Silber-Faden, welche aus fremden Landen kommen, zum einländischen Debit einzulassen. De Dato Berlin, den 9. April 1774.

Da Se. Königl. Majest. von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, zur Aufrechthaltung der hiesigen Gold- und Silber-Manufactur, allergnädigst resolviret haben, daß die Einfuhre derer jenigen Goldenen und Silbernen Tressen, dergleichen ganzen Touren, auch Malinen, und Gold- und Silber-Faden, welche noch bisher zur innern Consumtion aus fremden Landen mit einem Impost von 60. pro Cent in in Dero sämtlichen Provinzien einpassiret worden, von nun an, in Schlesien, Ost- und West-Preussen, auch in allen Dero übrigen Königlichen Provinzien diesseits der Weser, sie haben Nahmen wie sie wollen, nicht weiter zum innern Debit gestattet werden, sondern hiermit gänzlich verbothen seyn soll:

So befehlen Allerhöchst gemeldte Seine Königliche Majestät Dero General-Accise- und Zoll-Administration hiermit in Gnaden, dieser Ordre gemäß, sämtliche Provincial-Accise- und Zoll Directions zu instruiren, und darauf mit aller pflichtmäßigen Attention zu halten, daß derselben überall genaue Folge geleistet werde. Signatum Berlin, den 22. Januar 1774.

signé Fréderic.

Circulaire.

Conformement aux Ordres du Roi dont copie cy-dessus, présenté le 7. Avril

Nach obiger allergnädigsten Cabinets-Ordre sub præsent. den 7 April a. c.

7. Avril a. c. il est enjoint à tous les Bureaux des Accises & Péages, de ne laisser entrer à l'avenir, pour le débit intérieur, aucune espece de galons étrangers, soit d'or ou d'argent, Touren, Malinen, & fils d'or & d'argent venant de l'étranger, & d'executer avec la plus grande ponctualité le contenu du présent Ordre.

Berlin, le 9. Avril 1774.

L'Admin. Royale & Générale des Accises & Péages.

a. c. wird sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hierdurch anbefohlen, fernerhin keine Goldene oder Silberne Tressen, Touren, Malinen auch Gold- und Silber-Faden, welche aus fremden Landen kommen, zum einländischen Debit einzulassen, und sich darnach allergehorsamst zu achten.

Berlin, den 9. April 1774.

Königl. Preuß. General-Accise- und Zoll-Administration.

De la Haye de Launay, Engelbrecht, la Serre, de Morinval.

No. XXIX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß den Kriegs- und Domainen-Cammern, von denen von Zeit zu Zeit, den modum procedendi näher bestimmenden Vorschriften und Erläuterungen, um sich gleichfalls darnach achten zu können, Nachricht gegeben werden solle. De Dato Berlin, den 14. April 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Es ist zu Beförderung Unsers Dienstes nöthig, daß die Krieges- und Domainen-Cammern von denen von Zeit zu Zeit den modum procedendi näher bestimmenden Vorschriften und Erläuterungen Kenntniß, um sich gleichfalls darnach zu achten, ehender erhalten, als solche in der oft sehr spät herauskommenden jährlichen Sammlung der Edicte und dem darin fortgesetzten Anhang des Codicis gedruckt erscheinen.

Wir befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, sobald Ihr dergleichen Anweisungen, es sey durch besondere Rescripte oder Visitations-Bescheide, erhaltet, sie der dasigen Krieges- und Domainen-Cammer abschriftlich mitzutheilen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß hievon ausgeschlossen bleibt, was entweder nur die innere Verfassung Eures Collegii betrifft, oder keine allgemeine Vorschrift enthält.

Da es aber auch eben so nützlich ist, daß die Provincial-Landes-Collegia wechselseitig alle General-Verordnungen ohne Unterschied sich communiciren, welche Ihnen von hier, es sey bloß zur Befolgung oder auch zur Publication zugeschickt werden, in so weit sie nicht Etats- und Cassen-Sachen, oder überhaupt nicht etwa solche Gegenstände betreffen, welche allein das Collegium angehen: So wollen Wir, daß Ihr auch dieses von nun an, Eurer Seits gegen die dasige Cammer beobachtet, gleichwie solche eben dazu von Unserm General-Directorio die Anweisung erhalten wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An sämtliche Regierungen und Ober-Landes Justitz-Collegia.

No.

No. XXX. Rescript an das Cammer-Gericht und Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer, daß diejenige unter dem Enrollement stehende Landes-Kinder, welche vor Anfang des Jahres 1755 ausserhalb Landes gegangen, mit der Ladung und deren Folgen verschonet bleiben sollen. De Dato Berlin, den 14. April 1774.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß ein gewisser Terminus a quo als normativ angenommen werde, über welchen in Vorladung derer, der Werbung halber ausgetretenen Landes-Kinder, nicht aus zu gehen ist.

Da nun in dem Directorial-Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer vom 14ten May 1765 das Jahr 1755 schon dazu genehmiget worden; so wollen Wir, bey allenthalben vorwaltenden gleichen Umständen, hiermit verordnet und vestgesetzet haben:

daß diejenige unter dem Enrollement stehende Landes-Kinder, welche vor Anfang des Jahres 1755. ausserhalb Landes gegangen; mit der Ladung und deren Folgen verschonet bleiben sollen.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14ten April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wedell. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXI. Circulare an alle Regierungen, Consistoria, Hof- und Ober-Gerichte, Krieges- und Domainen-Cammern, Universitäten, Pupillen-Collegia, Kirchen- und Armen-Directoria, daß inskünftige diejenige Judicia oder andere Collegia, die aus der Banque Capitalien zurück nehmen, alsofort nach Empfang des Geldes, mit den ersten Posten, bey fiscalischer Geld-Busse, die quitirte Obligationes zurück senden sollen. De Dato Berlin, den 15. April. 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß von einigen Ober- besonders aber Unter-Gerichten auch andern Collegiis, nach Zurückerhaltung der in hiesige Banque belegten Capitalien, die darüber vorhin ausgestellte Obligationes, Unserer emanirten Instruction vom 18ten Julii 1768. Art. 3. zuwider, ungebührlich lange und wohl über Jahr und Tag der Banque vorenthalten werden, diesen Unordnungen und unverantwortlicher Saumseligkeit aber durchaus Einhalt geschehen muß; So setzen Wir hiedurch wiederholentlich veste, und verordnen, daß diejenigen Judicia oder andere Collegia, die aus der Banque Capitalien zurück nehmen, alsofort nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurück senden müssen, widrigenfalls, und wann solches nicht längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Gelder geschiehet, der, oder die Saumseligen in eine fiscalische Strafe, das erstemal von 5 Rthlr. und das zweytemal von 10 Rthlr. genommen werden sollen; Wornach Ihr sämtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magisträte und Rendanten, unverzüglich

T zu

zu instruiren und Euch selbst allerunterthänigst zu achten habt. Wir sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 15ten April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Hof- und Cammer-Gericht, auch Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, in simili an alle Regierungen, Consistoria, Hof- und Ober-Gerichte, Kriegs- und Domainen-Cammern, Pupillen-Collegia, Universitäten, Kirchen- und Armen-Directoria.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch die genaue Befolgung des Rescripts vom 17. Julii 1767. im ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. de 1769. pag. 272 wegen Deposition einer den Tribunals-Urthels-Gebühren gleichkommenden Summe eingeschärft, auch wiederholet wird, daß die Armen-Partheyen wegen ihres temerarii litigii, wenn sie in die Kosten-Erstattung condemniret worden, mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe beleget werden sollen. De Dato Berlin den 21. April 1774.

Friederich, König von Preussen &c. &c. Unsern &c. Aus verschiedenen bey Unserm Tribunal eingelaufenen Berichten, Anzeigen und Vorstellungen, ist bemerket worden, daß die wegen der Kosten der Revisions-Instanzien an Unser Tribunal, in dem Schlesischen Anhange zum Codice Fridericiano pag. 13. und dem ausführlichen Anhange pag. 272. gegebene Vorschrift, nicht überall genau befolget, und entweder die, den Advocatis darin auferlegte Anzeige, und bey deren Unterlassung hiernächst gegen den Advocaten zu veranlassenden Execution, übersehen, oder falls auch die Anzeige geschehen, dennoch die sofort zu bewirkende Einziehung der zu deponirenden Summe von der Parthey verabsäumet, und selbiger bis nach publicirten Revisions-Urthel Anstand gegeben werde, da denn die Umstände der Parthey sich öfters verändert haben, oder doch von derselben die Einziehung der Gebühren durch allerhand Mittel und Wege schwieriger gemacht, und verhindert wird.

Ob nun gleich der Sinn und die Absicht bey obiger Vorschrift nicht dahin gehet, der Einsendung völlig instruirter Acten durch die unterlassene Deposition der Gebühren Anstand zu geben, sondern diese Einsendung der Acten demohngeachtet sofort geschehen muß; so ist dennoch auch hieraus kein Grund zu nehmen, von der völligen Beobachtung obiger Vorschrift abzugehen, und Ihr werdet daher angewiesen, obgedachte Verordnungen, zu Vermeidung der häufigen bey der Tribunals Sportul-Casse sich ereignenden Ausfälle an Gebühren und Stempel-Papiers, auch andern Auslagen inskünftige genauer zu befolgen.

Es hat auch nicht weniger Unser Tribunal wahrgenommen, daß viele arme Partheyen Unsere Verordnung vom 12. Mart. 1772., nach welcher Wir den Armen, bloß um ihrer Armuth willen, die sonst zuläßige Instanzen nicht verschränken wollen, mißbrauchen, und öfters in klaren und nicht zweifelhaften Fällen, die 3te Instanz nur zur Verzögerung des Processes ergriffen. Damit nun diese der mit dem Armen litigirenden Parthey schädliche, und der Tribunals-Sportul-Casse nicht weniger nachtheilige Mißbräuche vermieden werden; so werdet Ihr hiermit befehliget, genau darauf zu halten, daß in den Fällen, wo eine solche arme Parthey wegen ihres temerarii litigii in die Kosten condemniret wird, dieselbe bey deren Unvermögen, in Gefolge der unterm 23. April 1768. und 12. Mart. 1772. emanirten Verordnungen, mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe beleget werden. Sind Euch &c. Gegeben Berlin, den 21 April 1774.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz, v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügten Publicando, wegen Abkürzung der Subhastations-Fristen bey Rustical-Possessionen und Städtischen Besitzungen von geringem Werthe. De Dato Berlin, den 21. April 1774.

Von Gottes Gnaden, **Friederich**, König von Preussen rc. rc. rc.

Unsern gnädigen rc. Das mittelst Eures allerunterthänigsten Berichts vom 11ten dieses entworfene Publicandum wegen Abkürzung der Subhastations-Fristen, bey Rustical-Possessionen und Städtischen Besitzungen vom geringem Werthe, hat Unsern völligen Beyfall gefunden. Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, mit dessen Bekanntmachung um so mehr sonder Anstand zu verfahren, als solches auch noch vor der neuen Concurs-Ordnung nöthig ist. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 21. April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. XXXIII.

Nachdem die Erfahrung gelehret, wie die durch die Instruction für die Neumärkische Regierung vom 3ten Novemb. 1750. vestgesetzte resp. Neun und Sechs Monathliche Subhastations-Fristen, bey ländlichen und städtischen Besitzungen von geringerm Werthe zu manchen Unbequemlichkeiten, besonders dadurch, Gelegenheit geben, daß bey Subhastationibus necessariis die zu veräussernde Grundstücke binnen der Zeit, da selbige sub hasta stehen, sehr oft durch bestellte Administratores verwaltet werden müssen, diese aber mehrentheils nur auf ihren eigenen Vortheil und nicht auf die gute Cultur und Conservation der Grundstücke bedacht sind, so daß hiedurch nicht nur öftere Ausfälle an denen von den Grundstücken zu entrichtenden Abgaben, sondern auch eine Verminderung des Werths und der Verfall der Grundstücke selbst verursacht werden, mithin Sr. Königl. Majest. höchsten Interesse sowohl, als dem Interesse der Theilhaber, dadurch Nachtheil erwächset: So ist nach der Gleichförmigkeit desjenigen, was dieserhalb auf den Antrag der Schlesischen Ober-Amts-Regierung durch die allerhöchste Rescripte vom 3. August 1771. und vom 5. April 1772. in Schlesien vestgestellet, auch in Ansehung der Chur-Mark gut gefunden, die bisherige Subhastations-Fristen, in Ansehung der einzelnen Grundstücke auf dem platten Lande und der städtischen Besitzungen von geringerm Werthe, abzuändern, zu verkürzen, und hierunter folgendes zur Richtschnur vestzusetzen.

I.

Zuvörderst hat es in Ansehung aller Ritter-Güther, ohne Unterschied des Werthes, imgleichen in Ansehung aller einzelnen Grundstücke auf dem Lande, sie haben Nahmen wie sie wollen, deren gerichtliche Taxe 5000. Rthlr. inclusive oder darüber beträgt, bey der bisherigen Neun Monathlichen Subhastations-Frist sein Verbleiben.

II.

Bey allen unter 5000 Rthlr. an gewürdigten Werth betragenden Lehn- und erblichen Schultzen-Gerichten, Frey-Güthern, Mühlen, und andern einzelnen Grundstücken auf dem platten Lande, deren Natur eine Subhastation zuläßt, ihre Benennungen und Nahmen mögen übrigens seyn wie sie wollen, ist darauf zu sehen, ob die gerichtliche Taxe 2000 Rthlr. incl. oder darüber bis 5000 Rthlr. betrage, oder ob sie sich unter 2000 Rthlr. belaufe; Bey jener von 2000 Rthlr. und darüber, sind die Subhastations-Termine auf Sechs Monathe, bey dieser unter 2000 Rthlr. auf Drey Monathe, zu setzen und einzuschränken.

III.

Bey allen Büdner- oder Häußler-Stellen auf dem Lande aber wird die Subhastations-Frist auf Neun Wochen hiermit herunter gesetzt, falls anders die Art und Natur dieser Güther eine öffentliche Subhastation erlaubt.

IV.

Soviel die Städtischen Besitzungen anbetrift, sie mögen in Häusern, Gärten, Wiesen, Ackerstücken bestehen, und Nahmen haben wie sie wollen, so soll es, wenn die gerichtliche Taxe derselben auf 2000 Rthlr. incl. oder höher ausgefallen, bey der bisherigen Sechs-Monathlichen Subhastations-Frist verbleiben. Sind selbige aber auf 2000 Rthlr. noch nicht gewürdiget, so soll ebenfalls nur eine Drey-Monathliche Subhastations-Frist erforderlich seyn.

Hiernach haben sich alle Ober- und Unter-Gerichte, Gerichts-Obrigkeiten, Justitz-Beamte und Gerichts-Verwalter in Unserer Chur-Mark a dato an, ganz eigentlich zu achten, und in vorkommenden Fällen darnach die Subhastations-Termine anzusetzen, weshalb dies durch gegenwärtiges Publicandum zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Berlin, den 21. April 1774.

No. XXXIV. Circulare an sämmtliche Cammern, daß die Vier Termine Crucis, Luciä, Reminiscere und Trinitatis vom 1. Junii, 1. September, 1. December und 1. März ihren Anfang nehmen sollen. De Dato Berlin, den 3. May 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Da Wir bey Gelegenheit eines vorgekommenen Zweifels, in Ansehung des, denen Erben der mit Tode abgehenden Bedienten, aus Unsern Domainen-Cassen zu bezahlenden Gehalts für das Sterbe-Quartal, gut gefunden haben, zu Coupirung aller künftigen Dispüte zu bestimmen und vestzusetzen: daß, weil das Cassen-Jahr bey den Domainen-Cassen, so wie bey Unsern übrigen Haupt-Cassen, vom ersten Junii jeden Jahres angehet, darnach natürlicher Weise sich auch die Bezahlung der Gehälter reguliren, mithin die Besoldungs-Quartale, nicht mit denen im Calender vorkommenden, sehr veränderlichen Vier Terminen, Crucis, Luciä, Reminiscere und Trinitatis angehen, sondern vom ersten Junii, ersten September, ersten December und ersten Martii, ihren Anfang nehmen, und auf volle drey Monathe gerechnet werden müssen, folglich, wenn ein mit Tode abgehender Bediente, welcher mit seinem Gehalte auf die Domainen-Casse angewiesen gewesen, noch den Anfang dieser, mit dem ersten Junii, ersten September, ersten December und ersten Martii angehenden Quartale, erlebet, den Erben desselben das Gehalt von dem angetretenen Quartal ausgezahlet werden soll:

So lassen Wir Euch dieses Regulativ zu Eurer Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen. Sind rc.

Berlin, den 3. May 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. Bar. von der Schulenburg.

An sämmtliche rc. Cammern und Cammer-Deputationen, daß die Quartale in Ansehung der aus der Domainen-Casse, zu bezahlenden Gehälter, zu drey vollen Monathen gerechnet werden.

No.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage, daß hinführo, zu besserer Verhütung aller Unterschleife, die ein Sechstel-Stücke zwar nach wie vor in Beutel gezählet, jedoch noch ein zweyter Beutel adhibiret werden soll, so daß der Erste in dem Letzten mit dem Kropf umgekehret, auf den Boden des andern gebracht, der Bindfaden durch die Kröpfe aber übers Kreutz durchgezogen werde. De Dato Berlin, den 9. May 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Aus Unserm General-Directorio ist, zu Coupirung der seit einiger Zeit bemerkten Betrügereyen an den Cassen-Beutels mit ein Sechstel Stücken unterm 19ten m. pr. an sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationes ein Circulare erlassen worden, davon Wir Euch zur Nachricht und Achtung eine Abschrift hierneben communiciren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. May 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXXV.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Zu Coupirung der seit einiger Zeit bemerkten Betrügereyen an den Cassen-Beutels mit ein Sechstel-Stücken haben Wir zwar per Rescriptum vom 15ten m. pr. verordnet und vestgesetzet, daß ins künftige alle ein Sechstel-Stücke in Rouleaux, mit darauf notirten Gewichte, und keinesweges weiterhin bloß in Beutels eingezählet und bey Unsern Cassen angenommen und ausgegeben werden sollen.

Da Wir aber nachher gefunden, daß diese Präcaution theils überhaupt zu gänzlicher Verhütung des Uebels nicht ganz zulänglich, theils mit verschiedenen grossen Unbequemlichkeiten verknüpft ist: So wird obige Verordnung hiermit wiederum gänzlich aufgehoben, dagegen aber anderwitig vestgesetzet, daß die ein Sechstel-Stücke nach wie vor bloß in Beutels gezählet, jedoch noch ein zweyter Beutel adhibiret werden soll, so daß der erste in dem letztern, mit dem Kropf umgekehret, auf den Boden des andern gebracht, der Bindfaden durch die Kröpfe aber übers Kreutz durchgezogen werde.

Ihr habt daher die unter Euch stehende Cassen hiernach, und daß selbige bey Einpackung der ein Drittel- und ein Zwölftel-Stücke gleichfalls doppelte Beutels in der vorbeschriebenen Art, wie bey den ein Sechstel-Stücken gebrauchen, überall aber zu den Beutels veste und egale Leinwand und zum Siegel feines Lack nehmen, auch das Pettschaft auf die Etiquette jedesmahl rein ausdrücken sollen, gemessenst zu instruiren, und Wir Sind ꝛc. Berlin, den 19. April 1774.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und ꝛc. Cammer-Deputationen.

No. XXXVI. Rescript an die West-Preußische Regierung, wodurch ihre Instruction vom 21ten September 1773. wegen Bestallung der Pfarrer erläutert wird. De Dato Berlin, den 9. May 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Eure allerunterthänigste Berichte vom 8ten, 12ten und 19ten April c. wegen der Pfarr-Vacanzien resp. zu Fürstenau, zu Wermersdorf und Schönau, und zu Tolcksdorf, sind zu seiner Zeit allhier eingelaufen. Die Regierungs-Instruction vom

vom 21ten Sept. 1773. pag. 9. Lit. c. distinguiret die Fälle, wo Uns die Nomination und Collation zustehet, von den Fällen, wo einem Privato die Collation competiret. In Ansehung der letzteren ist bereits verordnet, daß das Decretum approbatorium von Euch (die Ihr darauf, daß der Neovocatus ein Landes-Kind sey, den Eyd der Treue geleistet habe, und wider seine Person kein erhebliches Bedenken obwalte, zu sehen habt) ertheilet werde. In diesen Fällen nun bedarf es allhier in Ansehung der Dorf-Pfarr-Stellen keiner Anfrage, wenn nicht etwa besondere Bedenklichkeiten vorkommen mögten. Und was die Pfarr-Stellen Königlicher Collation betrift: so wird Euch ebenfalls in Ansehung der Dorf-Pfarren die Befugniß ertheilet, ohne Berichts-Erstattung anhero diese Unsere Gerechtsame zu verwalten. Bey Stadt-Pfarr-Stellen hingegen habt Ihr fernerhin zur Approbation anhero zu berichten. Sind rc. Berlin, den 9. May 1774.

Ad Mandatum.

v. Zedlitz.

An die West-Preußische Regierung.

No. XXXVII. Erneuertes Edict, worinnen die ehemahlige Verordnungen wegen des Transito und Eingangs sämtlicher Englischer Waaren erneuert und erkläret werden, anbey wegen der Favorisirung des Englischen Commercii Vorsehung geschiehet. De Dato Berlin, den 11. May 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. rc.

Da Uns verschiedentlich vorgetragen worden, wie bey Erhebung der Zölle und Landes-Abgaben, so dahin gehören, in Absicht des Commercii mit denen Königl. Großbritannischen Unterthanen, und derer aus diesem Königreiche sowohl ein- als durchgehenden Waaren, durch die Zoll- und Accise-Bedienten, zum öftern einiger Irthum entstanden ist, daß man die bereits von Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Gedächtniß, erlassene, und von Uns bestätigte Verordnungen, nicht nach dem Unterschied derer verschiedenen Länder und Provinzen eingesehen, und zur Ausführung gebracht, sondern dasjenige, so nach vorkommenden Umständen, in jeder Provinz zu beobachten gewesen, auf eine andere anwenden wollen, woselbst es dem allgemeinen und besonders dem Transito-Handel schädlich seyn können;

So haben Wir für dienlich erachtet, zu mehrerer Deutlichkeit, durch gegenwärtiges Edict die vorhin bereits existirten Verordnungen dergestalt zu Jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, damit hieraus fernerhin keine Beschwerungen und Verwechselungen der Abgaben entstehen können.

Wir sind hierzu um desto mehr bewogen worden, da es Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, mit denen Großbritannischen Reichen das bisherige wechselseitige Commercium nicht allein zu unterhalten, sondern selbiges auch auf alle mögliche Art weiter auszubreiten und zu erleichtern.

Wir setzen und verordnen also Kraft dieses, daß

§. 1.

soviel den Transito und den Durchgang aller und jeder Englischen Waaren, sonder Ausnahme, betrift, welche durch Unsere Lande auf denen Ströhmen, nach allen Gegenden von Deutschland, Pohlen, Böhmen und allen andern angränzenden Ländern gehen, so soll zuvörderst auf der Elbe, und auch bey Land-Frachten, welche durch das Halberstädtische, Magdeburgsche, und dasiger Orten, Unsere Lande berühren, der Transito nicht ferner nach dem ersteren hohen Satze, so wie solcher im Jahre 1752. und nachhero üblich gewesen, und auf 33 pro Cent bestimmet war, erhoben werden, sondern es ist, ohne einigen Unterscheid des Werthes, blos von dem Gewicht eines Centners,

ners, zu 110 Pfund gerechnet, an Transito, die Abgabe von Sechs gute Groschen zu entrichten, wann diese Waaren nach Sachsen gehen; und nur die Halbscheid dieser geringen Abgabe, wann erwiesen wird, daß die Spedition gerade ins Teutsche Reich gehet, ohne die Ober-Sächsischen Länder zu berühren.

Was den Transito auf der Seite von Schlesien betrift, welcher nach der Verfassung dieser Provinz, für alle und jede fremde Kaufleute, so zum Durchhandel nach Pohlen Waaren gehen lassen, auf 8 pro Cent gesetzet ist: so hat es auch hierbey für alle Deutsche, Pohlnische, Holländische und andere Kaufleute fernerhin sein Bewenden; hingegen soll, zum Faveur dererjenigen Englischen Kaufleute, so sich etwan der Straße, über Breßlau nach Pohlen, zum Absatz ihrer eigenthümlichen Waaren, bedienen wollten, auf die Halbscheid gesetzet werden, und diese nicht mehr als 4 pro Cent an Transito zu erlegen haben. Was die Marken und Pommern betrift, da quer durch solche bishero keine Englische Speditiones geschehen sind, noch wegen deren natürlichen Situation haben geschehen können: so bleibt es in Absicht des Transito bey dem jetzigen Reglement, und Frankfurter Meß-Verfassung; dahingegen aber, und weil der mehreste Englische Handel nach Pohlen über Danzig und der Weichsel betrieben worden:

So befehlen Wir hierbey auf das nachdrücklichste, daß die solchergestalt Seewärts nach Pohlen einkommende Englische Waaren, von welcher Art und Eigenschaft sie auch seyn mögen, nur den Toback und Salz ausgenommen, gar keinen Transito geben, noch auch mit einigerley neuen Abgabe, ausser denenjenigen beleget werden sollen, welche zu denen Pohlnischen Zeiten bereits verordnet gewesen sind.

Was die sämtlichen Westphälischen Provinzen, als die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Minden, Ostfrießland und Meurs, imgleichen die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betrift; so soll daselbst von denen Englischen Waaren nicht der geringste Transito erfordert werden, sondern, solche beym Ein- und Durchgange hiervon völlig frey bleiben, wenn gleich die Handlungs-Aussichten und andere Ursachen veranlassen möchten, einigerley andere Waaren, so nicht aus Engelland und dessen Colonien kommen, dem Transito zu unterwerfen.

§. 2.

Was die ordinairen Zölle betrift, welche bekanntermaßen in Unsern sämmtlichen Provinzien und Ländern keine schwere Abgaben ausmachen:

So verordnen Wir, daß die Englischen Unterthanen bey allen ihrn National-Waaren, welche durch- und eingebracht werden können, nicht im allermindesten schwerer und härter behandelt werden sollen, als Unsere eigene Unterthanen, mit welchen Wir sie völlig in diesem Stücke gleich gehalten wissen wollen, zu dem aber noch hinzufügen, daß diejenigen Englischen Lieferanten, von welchen die hiesige Tabacks-Administration die ansehnlichen Quantitäten an Virginischen und Marländischen Toback übernimmt, nicht das geringste an Zoll erlegen, sondern hiermit frey eingehen sollen; Wogegen Wir Uns aber vorbehalten, die Holländische, Hamburger und andere Kaufleute, wenn sie als Eigenthümer dergleichen Tobacke liefern, befundenen Umständen nach, der Abgabe des Zolles zu unterwerfen.

Was auch in specie den Zoll zu Fordan auf der Weichsel betrifft, so soll selbiger nach eben denen Principiis, die der Pohlnische Tarif und Zoll-Ordnung vestgesetzet hat, fernerhin bey denen Englischen Waaren sein Verbleiben haben, insbesondere aber hierbey darauf gesehen werden, daß sothane Waaren nicht über ihren würklichen Werth, sondern der Wahrheit gemäß zur Verzollung von denen Bedienten taxiret und angeschlagen werden.

§. 3.

Was die zum inneren Gebrauch einzuführen verstattete Englische Waaren betrifft; so bestehen solche entweder in Consumtibilien, in rohen Producten, oder in Fabricatis.

Bey

Bey denen erstern, wozu hauptsächlich alle Arten von gesalzenen und geräucherten Fischen, Englischen Bier, Thee, Coffee, roher Zucker, Reiß, vieles durch Englische Schiffe eingeführtes Baumöl, imgleichen Thran und andere Waaren so hierher zu rechnen sind, gehören; so soll davon in allen Unseren Provinzien an der ordinairen Consumo-Accise, denen Englischen Eigenthümern, oder auch ihren Factors und Spediteurs ein mehreres nicht abgefordert werden, als Unsern zum Handel selbsten am vorzüglichsten privilegirten Unterthanen; wobey es sich aber von selbsten verstehet, daß hierdurch dem Bürger-Rechte einer jeden See-Stadt, kein Eintrag geschehen könne, und diese Gleichheit der Abgaben blos auf die Englische Waaren selbst gehe.

Bey der Zweyten Art von Waaren, als den rohen Productis, hat es eine gleiche Bewandnis, und das Englische Zinn und Bley, Eisen, Flachs, rohe Häute, Pferde, Indigo, Gummi, Honduras-Holz und andere Farbe-Waaren, so wird es damit auf gleichen Fuß gehalten. Wobey annoch wegen des Tobacks und Salzes, so die Englischen Eigenthümer an Unsere Compagnien debitiren, gleichwie bey den Zöllen vestgesetzet wird, daß solche gar keine Accise zu entrichten haben sollen;

Dagegen aber Wir Uns vorbehalten, daß, denen sich ergebenden Umständen nach, dieses nicht auf Holländische und Hamburger Lieferanten extendiret werden könne.

Endlich die Fabricata, als die dritte Classe betreffend; so ist hierbey wiederum eine Verschiedenheit nach deren Art, so wie auch nach Unseren Provinzien, zu beobachten.

Die Clincaillerie Waaren, das verarbeitete Zinn und Bley, auch die in Engelland fabricirte Leinewande und Tischzeuge, können durchgehends in Unseren sämtlichen Ländern dergestallt eingeführet werden, daß dafür von denen Engelländern keine höhere Accise noch Abgabe gefordert werde, als Unsere National-Kaufleute nach dem differenten Tarif selbst entrichten müssen; was aber Wollene, Baumwollene und Seidene Zeuge, fertige Leder-Waaren, Fabricata von allen übrigen Metallen und Tressen betrifft, so können zuerst in Unseren Königlichen Ost- und West-Preußischen Provinzen selbige nach denen Quantis eingebracht werden, so denen dortigen Preußischen Kaufleuten einzuführen verstattet worden, und ihnen bleibet frey, solche darnach zu berechnen, und unter diesen einzubringen.

In denen Provinzen an der Oder und Elbe aber, bleibet es bey denen älteren Verordnungen, sowohl was die Einbringung als die innere Consumtion betrifft, in Absicht welcher letzteren bereits durch das Edict vom 20sten März 1734. Unseres höchstseeligen Herrn Vaters Majestät Vorsehung gethan haben.

Dagegen aber, wird in allen und jeden Unserer Westphälischen Länder, und nahmentlich denen zuvor gemeldeten Herzogthümern, Cleve und Geldern, imgleichen denen Fürstenthümern Minden, Ostfrießland und Meurs, auch Grafschaften, Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, die Einführung dieser Englischen Fabricatorum, so wie aller und jeder übrigen Englischen National-Waaren, ohne Erlegung von Accise, frey gegeben, und soll dieserhalb nicht das geringste, außer denen sogenanten Städte-Steuern und [illegible], erfordert werden.

Schlüßlich haben Wir annoch beyfügen wollen, daß, da wir äußerlich vernehmen, als sollten in einigen Unseren Häfen, besonders in Preussen und Stettin, die Zoll-Bediente geglaubet haben, daß die Englischen Schiffe, gleichsam zur Vergeltung desjenigen, so denen hiesigen, durch die Navigations-Acte wiederfähret, schärfer, als alle übrige müsten behandelt werden: So mißbilligen Wir dieses vollkommen, ordnen und befehlen dahingegen, denen Englischen Schiffen, außer was die Licent- und allgemeine Hafen-Rechte betrift, nicht das mindeste abzufodern, noch aufzulegen, sondern ihnen, als denen freundschaftlichsten unter allen Seefahrenden Nationen, zu begegnen.

Hieran geschiehet Unser Allerhöchster Wille, und zu dessen mehrerer Vesthaltung wollen Wir, daß dieses Unser Edict durch

durch den Druck und öffentliche Publication bekannt gemacht werde; verordnen und befehlen dabey allen Unseren Militair- und Civil-Bedienten, wes Standes sie seyn mögen, insonderheit aber, Unserem General-Krieges- und Finanz-Directorio, Unserer General-Zoll- und Accise-Administration, Unseren sämtlichen Justitz-Collegiis, und allen unter diesen stehenden Königlichen Bedienten, sonder Ausnahme hierüber auf das vesteste und ohnverbrüchlichste zu halten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beygedruckten Königlichen Siegel. Gegeben Berlin, den 11. May 1774.

Friederich.
(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXVIII. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß diejenigen, welche freye Wohnung in denen, den Cassen und Cämmereyen zugehörigen Häusern geniessen, die darinn vorfallende kleine Reparaturen, selbst auf eigene Kosten fertigen lassen müssen. De Dato Berlin, den 12. May 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Wir haben bis daher angemerket, daß von denenjenigen, welche freye Wohnung in denen Uns zugehörigen, auch in denen Cämmerey-Gebäuden, geniessen, die darin vorfallenden kleinen Reparaturen nicht selbst bewerkstelligen, und diese nicht nur, sondern auch diejenigen, welche durch die, zu mehrerer Bequemlichkeit von ihnen veranlaßten, Veränderungen entstehen, nicht weniger das Weissen der Zimmer, die Verschmierung der Ofen, das Schornsteinfeger-Lohn und dergleichen, Unsern Cassen und denen Cämmereyen aufgebürdet werden.

Da aber denen Cassen und Cämmereyen, welchen die Gebäude zu unterhalten oblieget, ein Mehreres nicht zugemuthet werden kann, als daß solche die Gebäude quoad necessitatem in baulichem Stande, in Dach und Fach erhalten; so wird hierdurch ein- für allemahl vestgesetzet, daß künftighin diejenigen, welche freye Wohnung in denen, Unsern Cassen und denen Cämmereyen zugehörigen Häusern geniessen, alle diejenigen Reparaturen, welche an Fenstern, Thüren, Feuerheerden und dergleichen, vorfallen, wozu auch das Schornsteinfegen und Ausweissen der Zimmer nebst Ausschmierung der Ofen gehöret, welche mehrentheils auch ein jeder Miether tragen muß, und überhaupt, alles dasjenige was nicht zu Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach gehöret, und nicht über einen Thaler zu stehen kommt, auf eigene Kosten selbst fertigen lassen müssen.

Ihr habt also dahin zu sehen, und die Verfügung zu treffen, daß an dergleichen Kosten forthin nichts mehr in denen Anschlägen und Rechnungen zur Ausgabe gebracht werde; sondern die Bewohner solche vielmehr selbst fertigen lassen, und die Kosten tragen müssen; und dienet Euch übrigens zur Nachricht, daß dato auch der Ober- rc. Rechenkammer aufgegeben worden, darauf bey Revision der Rechnungen genau zu attendiren, und dergleichen Ausgaben darin nicht weiter passiren zu lassen. Sind Euch rc. Berlin, den 12. May 1774.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg.

An sämtliche rc. Cammern und Cammer-Deputationen, daß diejenigen, welche freye Wohnung in denen, denen Cassen und Cämmereyen zugehörigen Häusern geniessen, die darin vorfallende kleine Reparaturen, selbst, auf eigene Kosten fertigen lassen müssen.

No. XXXIX. Remissions-Reglement, wornach den contribuablen Unterthanen in dem Herzogthum Cleve bey sich ereignenden Unglücks-Fällen, die Remissiones ertheilet werden sollen. De Dato Berlin, den 19. May 1774.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, verschiedentlich angemerket haben, daß in Ansehung der, bey den Eingesessenen des Herzogthums Cleve, sich ereignenden Unglücksfällen, keine veste Principia obwalten, wornach einestheils die Untersuchung des Schadens angestellt, anderntheils die Remissiones ertheilet werden sollen: Als verordnen Höchstdieselbe hierdurch ein für allemahl, was massen es hierunter pro futuro folgendergestallt gehalten werden solle.

§. 1.

Unter die Unglücksfälle, welche sich zur Remission qualificiren, gehören:

A. Mißwachs.
B. Hagelschlag.
C. Mäuse-Schnecken-und-Elsten-Fraß.
D. Frost-Schaden.
E. Ueberschwemmung und Wasser-Schaden.
F. Abbruch und Besandung.
G. Brand-Schaden.
H. Viehsterben.

§. 2.

Bleibt es bey dem Herkommen, daß, wenn keine ganze Kirchspiele, Dörfer, Bauerschaften oder grosse Districte mit den im §. 1. bemerkten Unglücks-Fällen betroffen worden, sodann von dem platten Lande kein Nachlaß gefodert, sondern derselbe bey den Geerbten des Amts oder Gerichts, worinnen die beschädigte Stücke belegen, gesuchet werden müsse; Falls aber ein ganzes Kirchspiel, Dorf, Bauerschaft, oder ein so grosser District, daß die Remission dem übrigen Theile viel zu schwer fiele, mit den vorhin bemeldeten Unglücksfällen heimgesuchet werden sollte: So kann sich das platte Land nicht entziehen, diesen Schaden zu übertragen, zu welchem Ende, bey dem nächsten Landtage, um eine gemeine Landes-Remission angestanden werden muß.

Damit indessen desto zuverlässiger jedesmahl constire, wann das gemeine Land, die Remission pro rata matriculari übernehmen muß; so wird hierdurch vestgesetzet, daß, wenn das Taxatum des Schadens, den zehenten Theil des jährlichen Contributions-Quanti des Amts oder Gerichts berühret, oder übersteiget, das ganze platte Land derselben Provinz die Remission übernehmen; wenn aber das Taxatum unter den 10ten Theil ist, das Amt oder Gericht alleine solche Remission tragen müsse, wovon aber in beyden Fällen die Adeliche und sonstige Schatzfreye Gründe, gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 3.

Sobald nun ein dergleichen Unglück entsteht, müssen die Contribuenten, welche damit betroffen werden, solches sofort, dem ihnen vorgesetzten Landrath anzeigen, als welcher schuldig ist, selbiges der Krieges- und Domainen-Cammer vorläufig zu melden. In beyden Fällen, wenn der Schade so groß ist, daß das platte Land darunter beyzutreten gemüßiget seyn mögte, oder aber, wenn der Schade nicht von solcher Importanz ist, sondern von dem Amte, Gerichte oder Jurisdiction, worinnen die beschädigte Stücke belegen, übertragen werden muß, liegt dem Landrath des Creyses ob, den durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse-Schnecken- und Elsten-Fraß, oder schädlicher Ueberschwemmung sich ereigneten Schaden, durch Drey verpflichtete Scheffen, so jedoch aus andern Aemtern zu choisiren, gehörig taxiren zu lassen. Und damit hierunter in allen Creysen, auf einen egalen Fuß procediret werde: so wird intuitu der vorzunehmenden Untersuchung des Feldschadens folgendes vestgesetzet:

a) Weilen hier zu Lande die Contribution, entweder nach der Morgenzahl, oder nach ganzen und halben Höfen und Kotten repartiret und aufgebracht wird;

wird; So hat der Landrath, oder derjenige, welchem, in dessen Abwesenheit, von der Krieges- und Domainen-Cammer, die Aufnahme committiret wird, sich vorher die ungefähre Größe der beschädigten Höfe und Kotten geben zu lassen, und siehet nach, wie viel Bau- und wie viel Weideland, wie nicht weniger Holzungen und Waldungen dazu gehören, giebt Acht, ob auch Schatzfreye Stücke darunter sortiren, oder dergleichen bey dem Hofe oder Kotten gebauet oder cultiviret werden, separiret dieselben von den Contribuablen Ländereyen, und untersuchet hiernächst, ob letztere alle, oder nur einige davon, von dem Mißwachs, Hagelschlage, u. s. w. berühret worden.

b) Findet es sich, daß alle oder doch der mehreste Theil davon beschädiget worden, so examiniret der aufnehmende Landrath ferner, ob auf den beschädigten Aeckern
   1) etwa alles verlohren gegangen, daß der Contribuent nichts davon einernten werde, oder ob
   2) derselbe nur drey Viertel, oder
   3) die Hälfte, oder auch
   4) nur gar ein Drittel von dem Ertrage der Aecker eingebüsset und verloren habe, da sodann im erstern Fall, dem verunglückten Contribuenten, eines ganzen Jahres Contribution, im zweyten Fall, neun Monathe, in dem dritten die Halbscheid, und in dem letzten Fall vier Monathe, von der auf solchen Aeckern haftenden Contribution, gut gethan werden soll. Zu dem Ende muß

c) der Landrath, sich die Amts- oder Gerichts-Steuer-Matricul, des Jahres, darinnen der Schade geschehen, vorzeigen lassen, und wie viel per Morgen die Contribution gedachten Jahres von den beschädigten Stücken beträgt, extrahiren, und darnach das Quantum remittendum wie lit. e. vorgeschrieben wird, reguliren.

d) Auf den Fall es sich aber zutragen sollte, daß von einem Hofe, worunter 12, 15, 20. und mehr Morgen Bau-Land gehören, zwey bis drey Morgen ganz, oder 5 bis 6 Morgen zur Halbscheid, oder auch nur zum dritten und vierten Theil beschädiget worden, wird davon gar keine Remission in Vorschlag gebracht, auch nicht einmahl eine Taxe vorgenommen, sondern der Contribuent sofort abgewiesen.

e) Die Aestimation des Schadens soll nach der Aussaat und der Körner-Zahl, welche in gemeinen Jahren, von den Stücken gewonnen zu werden pfleget, und der Anschlag in Gelde nach der Cammer-Taxe, geschehen.

§. 4.

Bey dem Wasser-Schaden kommt hauptsächlich zu bemerken vor, daß bekanntermaßen im Clevischen nicht alle Ueberschwemmungen, und in specie nicht diejenige, welche zu Winterszeiten, ohne Durchbruch der Deiche und Dämme vorgehen, und wovon das Wasser nur 3. à 4. Wochen in den sogenannten Polders stehen bleibt, sondern nur diejenige für schädliche angesehen werden müssen, die entweder zur Sommers-Zeit im May oder Junio, oder in der Zeit nachher, wann der Grund, nachdem er schon einmahl trocken geworden, durch erhaltene Beschlickung verdorben, und das Graß darauf unnützbar dadurch gemacht wird, eintreffen, und über die Sommer-Dämme hergehen, oder die in Winters-Zeiten so lange anhalten, daß die Winter-Früchte dadurch ganz verdorben werden. In solchem Fall nun, procediret der Landrath mit der Aufnahme des Schadens auf eben denselben Fuß, wie hier oben vorgeschrieben worden: jedoch mit dem Unterschiede, daß von den Aeckern, worauf das Winter-Korn verlohren gegangen, in dem Fall, wann diese Aecker so früh wieder trocken werden, daß selbige in denselben Jahre annoch so zeitig mit Sommer-Getreyde zu besaamen, daß dasselbe gerathen könne, die Remission wegen des verlohren gegangenen Winter-Korns, cessiren müsse, indem der Ertrag des ersteren, das letztere bisweilen übersteiget. Wenn aber zu Sommers-Zeiten Ueberschwemmungen vorfallen, die so lange stehen bleiben, daß nicht nur Winter- und Sommer-Korn dadurch verlohren gehen, sondern auch die Weyden unbrauchbar

gemacht werden: so muß es zwar wegen Aufnahme des Schadens am Getrayde gleichfalls nach obigem Fuß gehalten, in Ansehung der Weyde-Gründe aber, das Remissions-Quantum so wohl nach der Zeit, als so lange das Wasser darauf gestanden, als auch derjenigen Zeit welche erfordert wird, daß sie wieder trocken werden, ehe das Vieh wieder aufgetrieben werden kann, proportioniret, mithin pro rata solcher Zeit, 1, 2 oder drittehalb Monathen, zum Nachlaß an der Schatzung in der Tabelle angesetzet werden.

§. 5.

Von Abbruch und Besandung.

Da es sich auch verschiedentlich zuträgt, daß die am Rhein, auch andern großen Ströhmen, belegene Ländereyen, durch Abbruch und Besandung sehr beschädigt werden können: So verordnen Se. Königl. Majestät, und setzen hierdurch ein für allemal vest, daß, in dem Fall der Abbruch und die Besandung von einer solchen Importance ist, daß das Amt oder Jurisdiction, worunter die abgebrochene und besandigte Ländereyen belegen, die dadurch cessirende Schatzung alleine zu übertragen ausser Stande ist, welches alsdann anzunehmen steht, wenn das Amt, ohne auf seine Größe und Umfang zu sehen, an seinem zur Matricul gehörigen Grunde, den zwanzigsten Theil verlohren, solcher Ausfall, der Billigkeit nach, von dem ganzen Lande getragen; Falls aber ein dergleichen Schade, nur einige Individua in einem Amte oder Jurisdiction betrift, selbiger sodann auch von dem concernirenden Amte oder Herrlichkeit alleine übernommen und die davon betragende Schatzung den Individuis abgeschrieben werden solle.

§. 6.

Von Brandschaden.

Was den Brandschaden anbetrift; so cessiren dafür pro futuro alle ehedem gebräuchlich gewesene Remissiones an der Schatzung, nicht minder die Lieferung des Strohs von den Kirchspiels-Nachbaren zum Dache; und soll es hierunter lediglich nach dem für das platte Land des Herzogthums Cleve emanirten Feuer-Societäts-Reglement de 1767. gehalten werden.

§. 7.

Für den Wieder-Aufbau eines verfallenen oder Altershalber eingestürzten Hauses oder andern Gebäudes, wird nichts bonificiret, sondern es muß der Eigener diesen Aufbau ex propriis alleine besorgen.

Falls aber einige von den Eigenern für die Schatzung daran gegebene Güther mit dem Onere contributionis und darauf haftenden Zinsen, von andern wieder angenommen werden, und auf solchen Hofe sich verfallene Gebäude befinden, so soll dieserhalb sowohl, als auch wegen der etwa einzubedingenden Frey-Jahre, zwischen denen Geerbten und dem neuen Annehmer das Nöthige, auf dem nächsten Erben-Tage reguliret, und der dieserhalb zu entwerfende Contract ad approbandum zur Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden, welche sodann nach Befinden der Umstände das Nöthige darunter verfügen wird.

§. 8.

Anlangend das Viehsterben, so wird es damit, wie §. 2. bestimmet worden, dergestallt gehalten, daß, da nemlich die Contribuablen Unterthanen zu der Remission alleine beytragen, das Vieh, so auf adlich freyen Gründen, und dasjenige so die Contribuenten nicht zur Wirthschaft, sondern zum Handel und Fettweyden haben, zur Remission nicht qualificiret seyn, sondern der Eigener den Schaden davon tragen soll. Sonsten ist hierunter, gleichwie bey den übrigen Unglücksfällen und Feldschäden, ein Unterschied zu machen, ob es

a) ein totales Viehsterben sey, so die ganze Provinz betrifft, oder
b) ob nur ein und das andere Amt und Jurisdiction, oder
c) ob einige Particuliers und Beerbte in den Aemtern und Herrlichkeiten damit heimgesuchet werden.

Im ersten Fall verstehet es sich von selbst, daß wegen dieser Landes-Calamität von dem Lande, keine Remission übernommen oder ausgeschlagen werden könne, in mehreren Betracht die verunglückte Contri-

Contribuenten eben so viel würden aufbringen müssen, als ihr eigenes Remissions-Quantum betrüge, sondern es behalten sich Se. Königl. Majest. vor, nach Beschaffenheit und Befinden der Umstände dem verunglückten Lande einige Hülfe zufliessen zu lassen. Im zweyten Fall hingegen ist das ganze Land, den durch das Viehsterben die einzelen Aemter und Jurisdictionen betroffenen Schaden, gleichwie Letztere den hiedurch erlittenen Verlust der Individuorum und Eingesessenen, über sich zu nehmen schuldig.

§. 9.

Damit aber bey Untersuchung des sich geäusserten Viehsterbens auch der dieserhalb zu ertheilenden Remission, nicht willkührlich oder obenhin verfahren werde, zumahlen es nicht darauf angesehen, daß, wann einem oder dem andern vermögenden Eingesessenen, des Winters, oder im Frühjahr, ein Rindvieh umfallen, oder ein Pferd crepiren mögte, dieser dafür sofort befugt seyn sollte, von dem Amte oder Gerichte eine Remission zu prätendiren: So setzen und ordnen Seine Königliche Majestät hiedurch, daß, wenn der Contribuent, über die Hälfte des zu dem Guthe erforderlichen Viehes (worunter jedoch solches nicht zu rechnen, so er zu seinem Gewinn und Handel hat) verlohren, oder wenn der Verlust einen ganz geringen Kötter, der höchstens nur zwey Stück hält, betrifft, alsdenn eine Remission statt haben soll, wobey jedoch der Verlust jähriger Kälber oder Schweine und Schaaf-Viehes gar nicht in Attention kömmt. Gleichergestallt soll es bey grassirender Viehseuche, wodurch entweder alles Vieh, oder auch nur der größte Theil von den Höfen hingeraffet wird, mit dem an der Seuche crepirten Vieh gehalten, und nur dasjenige Vieh, was über die Hälfte des zur Cultur des Hofes gehörigen Vieh-Standes von der Seuche verlohren gegangen, vergütet werden.

Die Verificirung des sowohl an der Seuche als auch sonst crepirten Viehes, soll aber durch die resp. Dorfschafts-Vorsteher und Scheffen, mittelst Besichtigung und darüber zu ertheilenden pflichtmäßigen Attestes geschehen, und sothanes Attest dem Creys-Einnehmer des Orts, zur weitern Besorgung eingereichet werden.

§. 10.

Wenn bey der Eruirung des an der Seuche oder sonst crepirten Viehes, weiter kein Zweifel obwaltet, so soll dem Contribuenten, den solches betroffen, der vierte Theil des Werths, in nachfolgenden Sätzen zukommen, und zwar

a) in der Niedrigung,

Ein dreyjähriger Ochse oder große Kuh, zu	35 Rthlr.
Ein zweyjähriger Stier oder Ochse zu	25 Rthlr.
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle zu	20 Rthlr.
Ein Einwinter zu	15 Rthlr.

b) auf der Höhe,

Ein dreyjähriger Ochse oder Kuh zu	25 Rthlr.
Ein zweyjähriger Stier zu	20 Rthlr.
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle zu	15 Rthlr.
Ein Einwinter zu	8 Rthlr.

gestalten alleine durch diese Vestsetzung der Bedenklichkeit und Ungewißheit, so allemahl eine Taxation mit sich führet, am ersten vorgebeuget wird, und niemand eine Prägravation zu befürchten hat. Das betragende Remissions-Quantum aber, muß auf dem nächsten Erben-Tage in dem Steuer-Ausschlage mit beygeschlagen, und auf diese Weise, von dem ganzen Amte oder Jurisdiction übertragen werden. Und damit die Remissiones nicht aus einem Jahre in das andere verschleppet werden: so wird ausdrücklich vestgesetzet, daß solche in dem nehmlichen Jahre, in welchem der Schade sich zugetragen, nachgesuchet werden müsse, widrigenfalls nach Ablauf des Jahres, keine Remission statt findet.

§. 11.

Bey einem sich ereignenden Pferde-Sterben, oder falls ein und anderer contribuabler Unterthan, einen ungewöhnlichen Abgang an Pferden hat, muß von dem Landrath des Creyses wohl examiniret werden, ob die umgefallene Pferde, Alters halber crepiret, oder wohl gar ver-

wahrloset worden, als in welchen beyden Fällen, keine Remission statt findet; wenn aber ein Pferd an einer ausserordentlichen Krankheit und Unglücksfall, oder in herrschaftlichen Diensten, verlohren gehet, so soll mit Beystimmung der Geerbten, in den Aemtern, wo starke Pferde zum Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene Weise umgefallene Pferd Acht Rthlr. und wo keine Pferde gebrauchet werden, Fünf Rthlr., pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protocoll angesetzet, dabey aber die Umstände deutlich angeführet werden, damit man sehen könne, ob der Contribuent solchen Nachlasses bedürfe, oder eine Remission zu prätendiren befugt sey.

§. 12.

Schlüßlich wird annoch bemerket, daß, da dieses Remissions-Reglement blos die Contribuenten, in Ansehung der contribuablen Gründe, und nicht die Domainen-Pächter, ratione der schatzbaren Domainen-Ländereyen concerniret (gestallten Se. Königl. Majest. den Domainen-Pächtern, in vorkommenden Unglücks-Fällen, die Remission an ihrem Pacht-Quanto, aus Höchst Dero Casse, ohne Concurrenz der Particulier contribuablen Unterthanen angedeihen lassen,) es sich auch von selbst verstehet, daß die contribuablen Domainen-Gründe, zu Aufbringung des Remissions-Quanti, so bey sich ereignenden Unglücks-Fällen, den contribuablen Eingesessenen, nach diesem Reglement angedeihen wird, nicht zu concurriren schuldig, dahingegen aber die Domainen-Pächter bey vorkommenden Unglücks-Fällen vom Lande oder den Aemtern und Jurisdictionen keine Vergütigung prätendiren, mithin, wann nach Beschaffenheit der Umstände, dergleichen Remissionen accordiret werden, diese Domainen-Pächter auch davon nicht participiren können. Wornach sich also die Krieges- und Domainen-Cammer, desgleichen die sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Landes-Deputirte, Amts- und Gerichts-Geerbte, auch sonsten jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 19. May 1774.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XL. Rescript an die West-Preußische Regierung, nebst Circulare, wegen des Canzley-Styls an sämmtliche Land-Voigtey-Gerichte, das Marienburger Großwerder-Vogtey-Gericht, sämmtliche Magisträte und Domainen-Aemter und adeliche Gerichte in West-Preussen. De Dato Berlin, den 30. May 1774.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Gleichwie Wir schon in dem §. LXVI. der Instruction für die West-Preußische Land-Vogtey-Gerichte vom 21ten Sept. 1773. die Land-Vogtey-Gerichte wegen der in ihren Expeditionen zu beobachtenden Formularien an Euch verwiesen haben: So finden Wir nöthig, daß auch überhaupt allen unter Euch stehenden Gerichten, wegen der von ihnen in ihren Expeditionen zu gebrauchenden Titulaturen, zu Verhütung aller Irrungen, eine so viel möglich bestimmte Vorschrift zu ihrem Verhalten, jedoch mit Vermeidung aller weitläuftigen Titulaturen ertheilet werde. Wir lassen Euch dahero ein darüber entworfenes und von Uns genehmigtes

Circulare wegen des Canzeley-Styls an sämmtliche Land-Vogtey-Gerichte, das Marienburger Grossen-Werder-Vogtey-Gericht, sämmtliche Magisträte, Domainen-Aemter und adeliche Gerichte in West-Preussen,

hierneben in Copia vidimata zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, dasselbe, so wie es gefasset, unter Eurer Unterschrift an

an alle Euch subordinirte Gerichte zu ihrer Achtung zu erlassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 30. May 1774.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die West-Preußische Regierung.

ad No. XL.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben nöthig befunden, eine besondere Vorschrift entwerfen zu lassen, deren Ihr Euch in Absicht des Canzeley-Styls

A) sowohl gegen die Eurem Gerichts-Zwange unterworfene Personen, und alle diejenigen, welche bey Euch Processe führen, oder etwas zu suchen haben;

B) als gegen andere Gerichte, Collegia und Personen, zu bedienen habt, und theilen Euch solche hierdurch in Gnaden mit.

A. bey Euren Expeditionen an die Eurem Gerichts-Zwange unterworfene Personen, und alle diejenigen, welche bey Euch Proceß führen, oder etwas zu suchen haben,

fallen ein für allemal sowohl im Eingang, als im Schluß und Courtoisie, alle Curialien weg, und es nehmen dahero Eure Expeditionen sogleich mit dem Context ihren Anfang, und am Ende desselben folgt das Datum, der Nahme des Gerichts; e. g.

Königl. Preußl. Land-Vogtey-Gericht zu N.

und die Nahmen der Glieder

N. N. N. N. N. N.

Im Context der Expedition ist sowohl wegen der in personalibus, als wegen der nur in realibus Eurem Gerichts-Zwange unterworfenen Personen, nicht weniger aller derjenigen, welche, obwohl sonst unter Eurer Gerichtsbarkeit nicht stehend, doch als Kläger, oder Imploranten, gegen Eurer Gerichtsbarkeit unterworfene Personen, oder in Sachen, welche für Euch gehören, oder Euch besonders aufgetragen sind, vor Euch Recht zu nehmen, und folglich darinn Verordnungen von Euch anzunehmen schuldig sind, folgender Unterschied zu beobachten.

1. Erz-Bischöfe, Bischöfe und Weih-Bischöfe, (wenn nicht etwa ihres Fürstlichen Standes wegen, der ad 2 nachfolgende Unterschied statt findet), erhalten, wenn sie in einer jeden Expedition zum erstenmal genannt werden, das Prädicat Herr, und dabey die Erz-Bischöfe das Prädicat **Magnificenz und Hochwürden**, die Bischöfe aber das Prädicat **Hochwürden**, und die Weih-Bischöfe das Prädicat **Wohlwürden**;

also

1. des Herrn Erz-Bischofs von N. Magnificenz und Hochwürden.
2. des Herrn Bischofs von N. Hochwürden.
3. des Herrn Weih-Bischofs von N. Wohlwürden;

In der Folge hingegen werden die Worte: **Dieselben, Denenselben**, gebraucht, e. g.

Was der N. N. wegen wider des Herrn Erz-Bischofs Magnificenz und Hochwürden, (wider des Herrn Bischofs Hochwürden) gebethen und vorgestellet, solches wird die Beylage mit mehrerm besagen. Wenn Wir nun dem Suchen statt gegeben und Terminum audientiæ auf den ansetzen lassen; als citiren und laden Wir Dieselben ꝛc.

In Dorso

An des Herrn Erz-Bischofs von N. (i. e. Nahme des Erz-Bißthums) Herrn von N. (i. e. Familien-Nahme) Magnificenz und Hochwürden.

An des Herrn Bischofs von N. (i. e. Nahme des Bißthums) Herrn von N. (i. e. Familien-Nahme) Hochwürden.

An des Herrn Weih-Bischofs von N. (i. e. Nahme des Bißthums) Herrn von N. (i. e. Familien Nahme) Wohlwürden zu N.

2.

2. Fürsten und Fürstinnen aus alten Reichs-Fürstlichen Häusern, erhalten auf eine ähnliche Art das erstemal das Prädicat

des Herrn Fürsten / der Frau Fürstin } N. Durchlauchten.

Fürsten und Fürstinnen, so neuerlich in den Reichs- oder auch von Uns in den Fürsten-Stand erhoben worden:

des Herrn Fürsten / der Frau Fürstin } N. Hoch-Fürstliche Gnaden.

alle andere Fürsten und Fürstinnen aber

des Herrn Fürsten / der Frau Fürstin } N. Fürstliche Gnaden.

In der Folge heißt es, wie ad 1.

Dieselben, Denenselben.

In Dorso

An des Herrn Fürsten / An der Frau Fürstin } N. Durchlauchten oder resp. Hoch-Fürstliche oder Fürstliche Gnaden

zu
N.

3. & 4. Die in Unsern Diensten stehende, oder daraus verabschiedete General-Lieutenants und Etats-Ministres bekommen zu Anfange des Contextes:

Des Herrn General-Lieutenants von N. Excellenz. oder

Des Herrn Etats-Ministre von N. Excellenz.

Die General-Majors:

Des Herrn General-Majors von N. Hochgebohren oder Hochwohlgebohren.

In der Folge des Contextes an Beyde:
Dieselben, Denenselben.

In Dorso

An des Herrn General-Lieutenants und Chef eines (Infanterie- oder Cavallerie-) Regiments, v. N. Excell.

zu
N.

An des Herrn Etats-Ministre von N. Excellenz

zu
N.

An des Herrn General-Majors und Chef eines (Infanterie- oder Cavallerie-) Regiments, v. N. Hochgebohren oder Hochwohlgebohren

zu
N.

5. Die Dohm-Capitel werden zum Erstenmahle angeredet:

Einem Hochwürdigen Dohm-Stift, e. g. wird bekannt gemacht ꝛc. ꝛc.

In der Folge des Contextes heißt es:

Dasselbe, Demselben.

In Dorso

An ein Hochwürdiges Dohm-Stifft

zu
N.

An die Klöster und andere Geistliche Stifter findet ein ähnlicher Curial-Styl statt, nur daß statt Einem Hochwürdigen Dohm-Stift gesetzet wird:

Einem Wohlwürdigen Collegiat-Stift (Kloster.)

In Dorso

An Ein Wohlwürdiges Collegiat-Stift (Kloster) zu
N.

An die Prälaten, Dohm-Herren, Aebte und Aebtissinnen, wird im Anfang gegeben:

Des Herrn Prälaten (Dohm-Herrn, Abt) Wohlwürden.

Der Frau Aebtissin N. Wohlwürden.

Im Context

Dieselben, Denenselben.

In Dorso

An des Herrn Prälaten, (Dohm-Herrn, Abt) N. Wohlwürden

zu
N.

An der Frau Aebtissin N. Wohlwürden zu
N.

6. An die Immediat-Städte heißt es zum Erstenmahle:

Der Magistrat (Stadt-Gericht) der Königl. Stadt N.

In der Folge des Contextes heißt es:

Derselbe, oder Dasselbe, Demselben.

Bey adelichen Städten findet ein ähnliches statt, nur daß es zum Erstenmahle heißt:

Der Magistrat der West-Preussischen Mediat-Stadt N.

In Dorso

an jene

An den Magistrat der Königl. Stadt N.

an diese

An den Magistrat der West-Preussischen Mediat-Stadt N.

7. Alle

7. Alle eben nicht besonders ausgenommene Personen geistlichen Standes, Professores, Rectores, Con- & Subrectores auf Gymnasien und höhern Schulen.

8. Alle Unsere würkliche Titular-Civil-Bediente, sie seyn in oder ausser Diensten.

9. Alle Unsere mit Beybehaltung ihrer Caracters dimittirte Officiers.

10. Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen Unsers Königl. Hauses, nicht minder anderer Fürsten würklichen Diensten stehende Bedienten.

11. Alle Personen von Adel, Grafen und Frey-Herren mit eingeschlossen.

12. Unsere Oeconomie-Beamten oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter oder Administratores, Justitz-Amtleute und Justitiarii.

13. Sämmtliche Ober- und Unter-Gerichts-Advocaten, adeliche und andere Justitiarien.

Alle diese sub Nris 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. vorstehende Personen erhalten zu Anfang des Contextes das Prädicat Herr, in der Folge des Contextes heißt es: Derselbe, Demselben.

In Dorso

An den Herrn N. zu N.

14. An Organisten, Küster, Schulmeister, Glöckner, Kaufleute, Bürger und Bauern ꝛc. heißt es e. g.

dem Organisten ꝛc. (Kaufmann, Bürger oder Bauer), N. wird zu erkennen gegeben, daß ꝛc. und hat Er sich hiernach zu achten.

In Dorso

An den N. zu N.

Die Anwendung obiger Vorschriften in Absicht der Personen männlichen Geschlechts, ergiebt sich auf das weibliche Geschlecht in der Art von selbst, daß den Worten:

Herr, Derselbe, Demselben, Der, Dem, Er

nur zu substituiren ist

Frau, Dieselbe, Derselben, Die, Der, Sie.

B. In Ansehung Eurer Schreiben an andere Gerichte oder Personen, es seyn Requisitoriales, Subsidiales, An- oder Rück-Schreiben, dienet folgendes zu Eurer Direction.

I. Sind es Militair- und Regiments-Gerichte oder Personen, so wird der bey allen Schreiben übliche Titul an den Chef, oder, vorkommenden Umständen nach, an den Commandeur gerichtet. als:

Hochgebohrner,
oder nach Umständen
Hochwohlgebohrner,
Insonders Höchstzuehrender Herr General-Lieutenant, (General-Major, Obrister)

Im Context heißt es:

An einen General-Lieutenant
Eure Excellenz.

An einen General-Major oder Obristen
Euer Hochgebohren.
oder nach Umständen,
Euer Hochwohlgebohren.

Im Schluß

Wir sind mit aller Hochachtung
oder
Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn
Eurer Excellenz
Eurer Hochgebohren
Eurer Hochwohlgebohren
gehorsamste Dienere
oder
ergebenste Dienere.

darauf folgt der Nahme des Collegii, und die Nahmen der Membrorum Collegii selbst.

II. Sind es Civil-Gerichte oder Collegia oder Personen, an welche Schreiben erlassen werden, und zwar

a. Ober-Landes Collegia,

so ist der Titul regulariter
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Insonders Höchstzuehrende Herren.

Im Context heißt es:

Ein Königl. Hochlöbliches e. g. Hof-Gericht ꝛc.

Es wäre denn, daß der Präsident eines

solchen Landes-Collegii ein Etats-Ministre wäre, und heißt es alsdenn

Eure Excellenz und Ein Königl. hochlöbl. Cammer-Gericht

(Ober-Amts-Regierung, wie in Breslau, Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Ober-Burggräfl. Amt, wie zu Königsberg in Preussen.)

Im Schluß, wie an die Militair-Gerichte

gehorsamste Dienere
oder
ergebenste Dienere.

darauf folgt der Nahme des Collegii und dessen Membrorum ebenfalls wie bey den Militair-Gerichten.

Im Dorso

An Eine Königl. hochlöbl. Regierung, Hof-Gericht ꝛc.

Nota.

1. die Preußl. Pommersche Regierung zu Stettin, bekommt wegen ihres Stadthalters den Titul

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Herr.
Hochwohl- und Wohlgebohrne
Insonders Hochzuehrende Herren.

Im Context

Eure Königl. Hoheit und eine Königl. hochlöbl. Regierung

Im Schluß

unterthänig gehorsamste
Dienere.

Im Dorso

An Se. Königl. Hoheit und Eine Königl. hochlöbliche Pommersche und Camminsche Regierung
zu
Stettin.

2. An die Ost-Preußische Regierung, worinn bloß Etats-Ministres sitzen, ist der Titul

Hoch- und Hochwohlgebohrne würkliche Geheime Herren Etats-Ministres,
Insonders Hochzuehrende Herren!

Im Context

Eure Excellenzien.

Im Schluß

ganz gehorsamste
Diener.

Im Dorso

An Eine Königl. hochlöbliche Ost-Preußische Regierung zu Königsberg in Preussen.

b. An Provincial-Unter-Collegia. e. g.

Land-Vogtey-Gerichte, Amts-Justiz-Collegia, Magistrate, Domainen-Aemter, adeliche Gerichte, einzelne Personen ꝛc. fällt gleich Anfangs der Titul, und am Ende die Courtoisie weg.

Im Context heißt es:

Ein Königliches
und nach Beschaffenheit der Umstände
Ein Wohllöbliches e. g. Land-Vogtey-Gericht;
des Herrn N. N. Hochwohlgebohren (Hochedelgebohren) ꝛc.

Unmittelbar auf den Context folgt das Datum und der Nahme des das Schreiben erlassenden Collegii und seiner Membrorum.

Endlich verstehet es sich von selbst, daß Ihr an diejenigen Ober-Landes-Collegia, denen Ihr subordiniret seyd, in denen für diese Collegia gehörigen Geschäften Euch allezeit der Form der Berichte bedienen und ihnen in selbigen titulum Regis sowohl oben im Anfang durch die Worte

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

als auch im Context und im Schluß, durch die Worte

Eure Königliche Majestät

geben, und auch ausser dem oben auf der ersten Seite zu setzenden Dato, unten am Ende des Berichts

allerunterthänigst treugehorsamste
Diener

unterschreiben und Eure Nahmen darunter setzen müsset.

Marienwerder, den 1774.

Circulare, wegen des Canzeley-Styls, an sämmtliche Land-Vogtey-Gerichte, das Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht, sämmtliche Magistrate, Domainen-Aemter und adeliche Gerichte in West-Preussen.

No. XLI.

No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das die Armen-Anstalten respicirende französische Consistorium zu Berlin von Gerichts-Stempel und andern Gebühren in allen seinen Rechts-Angelegenheiten, so wie einzelne Armen, befreyet seyn soll. De Dato Berlin, den 2. Junii 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders liebe und liebe Getreue! Nachdem Wir das die Armen-Anstalten respicirende französische Consistorium zu Berlin, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, von Gerichts-Stempel und andern Gebühren, in allen seinen Rechts-Angelegenheiten, so wie einzelne Armen, zu dispensiren geruhet: So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Unter-Gerichte darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 2. Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß anstatt des in der Deposital-Instruction de 1759. §. 19. geordneten Donnerstages, auf den Dienstag, der Deposital-Tag zu verlegen, und an dem Tage die Ein- und Auszahlungen bey der Cammer-Gerichts-Depositen-Casse geschehen sollen. De Dato Berlin, den 2. Junii 1774.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey denen in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 25ten m. pr. angeführten Umständen approbiren Wir hiermit gnädigst:

daß anstatt des in der Deposital-Instruction de 1759. §. 19. geordneten Donnerstages auf den Dienstag der Deposital-Tag verleget werde.

Ihr habt dahero auch durch einen Aushang, und ein an die Advocaten zu erlassendes Patentum ad domum bekannt zu machen, daß, weil die Banque des Donnerstags Nachmittags geschlossen wäre, statt dieses Tages Euer Depositorium jederzeit des Dienstages geöfnet, ausser diesem Tage aber nichts ad depositum angenommen, noch daraus gezahlet werden solle. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage an die Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer, eine Erläuterung des Decisiv-Rescripts vom 7ten Martii 1774., wegen der, der Cammer beygelegten Aufsicht auf die Guths-Wirthschaft der in Concurs verfallenen Ritter-Güther betreffend. De Dato Berlin, den 6. Junii 1774.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Churmärkische ꝛc. Cammer, wegen der Art und Weise der, ihr durch das Decisiv-Rescript vom 7ten Mart. c. auf-

aufgetragenen Administration in Concurs verfallener adelichen Güther bey verschiedenen Puncten angefraget hat, und Wir dieselbe darauf mit ausführlicher Resolution dato versehen lassen: So empfanget Ihr davon zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Achtung hierneben eine Abschrift und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. XLIII.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von Eurer unterm 6ten April c. gethanen Anfrage, wegen der Euch aufgetragenen Administration adelicher in Concurs verfallener Güther, ist in dem Geheimen Etats-Rath Vortrag geschehen, und lassen Wir Euch zu Folge des darinn von dem General ꝛc. Directorio und Justitz Departement gemeinschaftlich gefaßten Schlusses nachfolgendes zu Eurer Direction ohnverhalten.

Ad punctum I. des Decisiv-Rescripts vom 7ten Mart. c.

bittet ihr:

Erstlich:

daß Ihr von Administration derjenigen adelichen Güther, worüber noch kein Concurs eröfnet, sondern bloß auf Anh[illegible] eines oder mehrerer Gläubiger ein[illegible] Sequestration veranlasset worden, verschonet werden mögtet.

Diesem Euerm Verlangen können Wir aber nicht nachgeben. Es muß vielmehr hierunter bey dem Decisiv-Rescript lediglich verbleiben, und überhaupt, sobald dem Eigenthümer die Disposition seines Guthes ad instantiam Creditorum genommen wird, alsdenn die Administration desselben, Unserer höchsten Intention gemäß, von Euch besorget werden.

Gleichergestallt findet Euer Gesuch,

Zweytens:

daß Ihr von der Aufsicht über dergleichen Güther, worinn Creditores nach dem Ertrag des Pacht-Anschlages immittiret sind, und wobey der vorige Possessor nicht mehr soutenitet werden kann, zu dispensiren,

keine Statt, und hat es in Ansehung dieser Güther bey der Disposition des Decisiv-Rescripts lit. d. sein Bewenden, jedoch gehet solches nach dessen deutlichen Innhalt nur auf die künftige Fälle, und nicht auf diejenigen, wo schon, ehe Ihr mit diesem Geschäffte chargiret worden, Creditores im Gefolge der Verordnung vom 10ten Julii 1771. in die Güther zum eigenen Genusse immittiret sind.

Ad punctum II. des Decisiv-Rescripts vom 7ten Mart. c.

verlanget Ihr

Drittens:

daß Euch die Beurtheilung zu überlassen, bey denen adelichen Güthern zur Vermessung zu schreiten, wo Ihr die sich findende Nachrichten zu Bestimmung der Saat und des Vieh-Standes nicht hinlänglich zu seyn erachten dürftet.

Dieses können Wir nicht nachgeben, und bleibet es auch hierunter ohne einige Abänderung bey dem Decisiv-Rescript, maßen dergleichen Vermessungen viele Kosten erfordern, und nicht nothwendig sind, Ihr auch oberwehnte Nachrichten auf eine oder die andere, in gedachtem Rescripto benannte Art zu eruiren bedacht seyn müsset, zumahlen die mehresten Kauf- und Pacht-Anschläge von adelichen Güthern ohne dergleichen Vermessungen angefertiget, nicht weniger die Güther darnach verkaufet, und verpachtet werden. Ueberhaupt könnet Ihr dergleichen Güther in Pausch und Bogen verpachten, und nur allenfalls den Pächtern die Condition machen, daß sie sich der Eviction begeben müssen. So können Wir auf Euern Antrag

Viertens:

in denen die Administration der adelichen Güther angehenden Sachen, Creditores ohne Requisition des Cammer-Gerichts unmittelbar citiren zu dürfen,

nicht

nicht Statt finden lassen, und müsset Ihr die Verordnung des Decisiv-Rescripts in Ansehung der Citation der Creditorum zu Licitationen bey Verpachtung der adelichen Güther durch Requisition des Cammer-Gerichts um so mehr beobachten, als diesem Collegio jedesmahl die Creditores besser als Euch bekannt sind. Dahingegen wollen Wir bey diesem Puncte des Decisiv-Rescripts, wo Ihr zu verordnen bittet,

Fünftens:

daß die Creditores gegen die Resolution, wodurch ihre Beschwerden verworfen, binnen 10 Tagen solche anzuzeigen, und zugleich, ohne jedoch nova anzubringen, zu deduciren hätten, dergestallt, daß, wenn solches binnen der gesetzten Zeit nicht geschiehet, sie damit ipso jure præcludiret seyn sollten, ohne vorhero super desertione zu erkennen,

hiermit vestsetzen, daß in jedem Contradictions Fall der Creditorum sofort von Euch berichtet, denen Creditoribus solches zu Ausbringung einer andern Resolution bekannt gemacht, und indessen von Euch bis zur erfolgten Approbation stille gestanden, hiernächst aber, wann solche an Euch eingegangen, ohne Nehmung der geringsten weitern Rücksicht auf den Widerspruch der Gläubiger verfahren werden solle.

Ad punctum V. des Decisiv-Rescripts, bittet Ihr in Ansehung der zu Anschaffung des Saat-Getraydes, Vieh und Inventarii benöthigten Gelder

Sechstens:

Euch nachzulassen, daß Ihr bey dergleichen Vorfallenheiten auf schleunige Bewilligung des nöthigen Vorschusses anzutragen Erlaubniß haben mögtet.

Es dient Euch aber hierauf zur Resolution: daß Ihr zuvörderst Eurer Seits dafür bestens sorgen müsset, gute und vermögende Pächter, welche die Anschaffung des Saat- und Brod-Korns, auch Zug-Viehes u. s. w. aus ihren eigenen Mitteln bestreiten können, und solches übernehmen, zu dergleichen Pachtungen zu erhalten. Wenn jedoch solche annehmliche Pächter nicht ausfindig zu machen seyn sollten, gleichwohl die Nothwendigkeit es erfordert, daß die auf dem Guthe fehlende Saat-Getrayde benebst dem Vieh-Inventario angekaufet werden müsten, die jedesmahligen Pächter aber dieses selbst anzuschaffen sich nicht verstehen wollten: so habt Ihr in einem jeden dergleichen speciellen Fall, bey Unserm Geheimen Etats-Ministerio darüber besonders anzufragen.

Ad punctum VII. des Decisiv-Rescripts verlanget Ihr

Siebentens:

daß Euch erlaubet werden mögte, für eben die Expeditionen, welche bishero bey dem Cammer-Gericht bezahlet worden, die gewöhnlichen Expeditions-Jura zu nehmen.

Dieses Euer Verlangen findet keine Statt, und hat es bey demjenigen, was dieserhalb in dem Decisiv-Rescript einmahl vestgesetzet, lediglich sein Bewenden.

Ad punctum IX. des Decisiv-Rescripts können Wir Eurem Gesuch

Achtens:

Euch über die bereits in Pacht sitzende Pächter ohne Ausnahme die Jurisdiction in Pacht-Sachen zu gestatten,

ebenfalls nicht deferiren; sondern es verbleibet lediglich bey demjenigen, was das Decisiv-Rescript hierüber vestgesetzet, weil die bereits vor der jetzigen Einrichtung mit den Pächtern geschlossene Contracte bis zu deren Endigung unverbrüchlich gehalten werden müssen, und selbigen die ihnen daraus zustehende Befugnisse nicht genommen werden können, es wäre dann, daß dergleichen Pächter sich freywillig gefallen liessen, in Pacht-Sachen unter Eurer Jurisdiction zu stehen, als in welchem alleinigen Falle Wir nichts dagegen haben, daß Ihr solche über sie exerciret.

Ad punctum XIV. des Decisiv-Rescripts bittet Ihr endlich

Neuntens eine Declaration dahin zu ertheilen:

daß im Fall jemand an seinem Rechte durch die Administration oder Pacht beeinträchtiget zu seyn glaubet, er zwar deshalb in foro justitiæ seine

Klage anbringen, jedoch solche gegen den Litis Curatorem der in Concurs befangenen adelichen Güther richten müsse, und Ihr sodann nur dasjenige, was daselbst erkannt wird, bey der Administration befolgen zu lassen haben sollet.

Bey diesem Puncte nun, wollen Wir allerdings sothanes Decisiv-Rescript, wie solches auch schon diese Meynung hat, hiermit dahin declariren:

daß Ihr Euch nur mit denen Gerechtsamen der Güther nicht eigenmächtig befassen, sondern, insofern es bey Anfertigung der Pacht-Anschläge auf die Dienste der Unterthanen, Servituten, Prästationen, Grenzen und Nachbaren und dergleichen ankömmt, mit dem Contradictore, Curatore bonorum oder Mandatario communi creditorum Rücksprache halten, in ganz besondern Fällen aber zuvörderst die Sache zur rechtlichen Decision aussetzen, und dem Justitz-Collegio davon Nachricht geben sollet, damit die Sache zum rechtlichen Verfahren zwischen dem Contradictore oder Curatore und dem die Rechte des Guths Anfechtenden eingeleitet werden könne; Wie Wir denn auch allerdings sonst alle die das Guth selbst angehende Klagen, zu Vertretung dessen Rechte, nicht Euch, sondern dem Contradictori oder Curatori communiciret, und die Citationes an diese erlassen wissen wollen, so daß Ihr über nichts weiter responsable bleibet, als worüber die Justitz-Collegia selbst bey Hintansetzung des Ihnen obliegenden pflichtmäßigen Betragens zu verantworten gehabt haben würden.

Hiernach werdet Ihr Euch gehorsamst zu achten wissen, und haben Wir übrigens das Cammer-Gericht davon dato benachrichtigen lassen. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 6. Junii 1774.

An die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIV. Erneuertes Edict gegen den Gebrauch des fremden Salzes im Königreiche Preussen, in Pommern, der Chur- und Neu-Mark, auch sämmtlichen Königlichen Provinzien diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 16. Junii 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; da die Gesetze, nach welchen die Schleich-Händler und Consumenten des fremden Salzes bishero in Unseren Landen bestrafet worden, sehr verschieden und zum Theil so strenge sind, daß sie in der Application fast bey jedem Falle haben gemildert werden müssen; Wir auch den Grundsatz angenommen, daß bey Bestrafung dergleichen Delictorum Unserer Vasallen und Unterthanen, so viel möglich, auf deren Erhaltung gesehen, und die deshalb zu gebende Straf-Gesetze, in einem Staate, so viel sich nur thun lassen will, einförmig und übereinstimmend seyn müssen: So haben Wir nach reiflicher Erwägung der Sachen für gut gefunden, verordnen, wollen und setzen hiermit veste, daß Unsere Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen in Unserem Königreiche Preussen, in Pommern, der Chur- und Neu-Mark, auch sämtlichen Provinzien disseits der Weser (Schlesien ausgenommen) hinführo, bey Bestrafung der Käufer und Verkäufer des fremden Salzes, sich nach folgenden Sätzen richten sollen.

1.

Wir erneuern, bestätigen und bekräftigen hiermit alle diejenige Edicte und Verordnungen, welche Unsere glorreiche Vorfahren in der Regierung, und besonders Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, Wir auch selbst zur Einführung und Bevestigung des Uns zustehenden Salz-Regalis, von Zeit zu Zeit, erlassen haben, in soferne solche durch

durch gegenwärtige Verordnung nicht geändert, und declariret werden.

2.

Da der Verkäufer des fremden Salzes, in Unseren Staaten, Unser höchstes Interesse doppelt beleidiget, indem er sich an den, aus den Majestäts-Rechten, Uns zustehenden Regalien vergreift, und Unsere getreue Unterthanen zu Uebertretung der Gesetze verführet; so ist Unser Wille, daß er auch empfindlicher als jene bestrafet werde. Wir setzen, wollen und verordnen also, daß ein solcher Schleich-Händler, er mag mit fremden, oder andern einheimischen, als Unsern Domainen-Salze handeln, wenn er seines Delicti gehörig überführet ist, nach geschehener Confiscation des bey ihm gefundenen Salzes, und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften, für jede Metze, und was unter einer Metze ist, Einen Rthlr an Strafe erlegen, und im Falle des Unvermögens, für jeden Rthlr. mit Viertägiger Festungs- und Zuchthaus-Strafe beleget werden soll; welche Strafe ohne Nachsicht an ihm vollzogen, und bey einem zweyten überführten Schleichhandel verdoppelt werden soll.

3.

Wann hingegen Unsere Unterthanen, die vermöge Unserer Verordnungen sich Unseres Domainen-Salzes bedienen sollen, dergleichen fremdes Salz zu ihrer eigenen Consumtion einkaufen und einbringen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß selbige, nebst Confiscation dieses Salzes, für jede Metze, und was unter einer Metze ist, in Zwölf Ggr. Strafe verfallen, und im Falle des Unvermögens, für jede Zwölf Ggr., zwey Tage bey Wasser und Brod, für ihre Obrigkeit arbeiten sollen. Das confiscirte Salz aber muß jederzeit ausserhalb Landes verkaufet werden.

4.

Verordnen und wollen Wir, daß denen Denuncianten der 4te Theil des, in beyden obigen Fällen, aus der Confiscation des Salzes, und der darauf gesetzten Strafe, erhaltenen Geldes, ohne einigen Abzug, gegeben werde; und wann die Delinquenten, wegen des Unvermögens, mit Gefängniß bestrafet werden müssen; so wollen Wir demohnerachtet denen Denuncianten ein proportionirliches Douceur aus Unserer General-Salz-Casse an Gelde reichen lassen.

Wir befehlen übrigens hiermit Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Officio Fisci, auch sämtlichen Salz-Bedienten in Unserm Königreiche Preussen diesseits der Netze und des Weichsel-Canals, in Pommern, der Chur- und Neu-Mark, auch übrigen Provinzien diesseits der Weser, Schlesien ausgenommen, über dieses Edict alles Ernstes und bey eigener Verantwortung, aufs nachdrücklichste und pünktlichste zu halten, damit demselben ein völliges Genüge geleistet, und dagegen auf keine Weise gehandelt werde. Unsere Vasallen und Unterthanen aber haben sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. Jun. 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. XLV. Rescript an die Clevische Regierung, daß denen Colonisten allein in Proceß-Sachen, die Befreyung von denen Gerichts-Gebühren verstattet, solche aber nicht auf die Actus voluntariæ Jurisdictionis zu ziehen sey. De Dato Berlin, den 23. Junii 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Die denen Colonisten zugestandene Befreyung von denen Gerichts-Gebühren, ist ihnen

ihnen allein in Proceß-Sachen gestattet, und daher auf die Actus voluntariæ jurisdictionis nicht zu ziehen. Wornach Ihr das dortige Land-Gericht nicht nur zu bescheiden, sondern auch sämtliche übrige Land-Gerichte zu instruiren, auf Eure Anfrage vom 6ten dieses angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An die Clevische Regierung.

No. XLVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen der verschiedentlich angemerkten Bedrückungen derer Unterthanen von denen Beamten. De Dato Berlin, den 23. Junii 1774.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst verschiedentlich angemerket haben, daß hin und wieder, wenn die Unterthanen über Bedrückungen ohne sonst wider die Beamten Beschwerde führen, erstere nicht hinlänglich gehöret und assistiret, dahingegen aber die Beamten unterweilen gar sehr protegiret werden, und die Beamten daher auch, wenn die Unterthanen mit ihnen processiren, gemeinhin gegen letztere gewinnen, und diese darunter, wie es nicht anders seyn kann, sehr leiden müssen, Wir Höchstselbst aber solches, und daß auch einem Unserer geringsten Unterthanen, Unrecht geschiehet, durchaus nicht ferner statuiret, dahingegen aber Unsere Unterthanen auf alle Weise conserviret wissen wollen; als wird Euch dergleichen unerlaubte Protection der Beamten gegen die Unterthanen, hierdurch auf das ernstlichste untersaget, und befehlen Wir Euch zugleich, von nun an, auf die Conservation Unserer Unterthanen Euer beständiges Augenmerk zu richten, auch im geringsten nicht zu gestatten, daß denenselben von denen Beamten oder sonst zu nahe getreten, oder sie wohl gar auf eine oder andere Art gedrücket werden, wie Ihr denn auch, wenn von denen Unterthanen hinführo über die Beamten Beschwerden geführet werden, solche auf das genaueste untersuchen zu lassen, und bey Entscheidung der Sachen jederzeit auf die Conservation mehrbemeldeter Unserer Unterthanen Bedacht zu nehmen habet. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen der verschiedentlich angemerkten Bedrückungen derer Unterthanen von denen Beamten.

No. XLVII. Cabinets-Ordre, betreffend die Hofe-, sowohl Gespann- als Hand-Dienste, wie solche in Sr. Königl. Majestät Staaten auf einen erträglichern Fuß einzurichten. De Dato Potsdam, den 1. Julii 1774.

Um denen beständig fortdaurenden dringenden Klagen derer Bauern, über zu starke Hofe-, sowohl Gespann- als Hand-Dienste, diejenige mehrere abhelfliche Maaße zu verschaffen, welche die bisherige Dienst-Reglements, weil solche sich nur auf die Zeit und Art der Arbeit einschränken, nicht leisten wollen, hat Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, auf den Gedanken gebracht, ob vielleicht nicht die Bestimmung der Quantität der Arbeit, zum Exempel einer gewissen Morgen-Zahl umzuackernden Landes, oder gewisser zu leistender Fuhren ꝛc. auf jeden Hofe-Dienst-Tag, und so auch mit den Hand-Diensten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher solche prästiret wird, zu nehmen,

men, den Bauer williger und fleissiger machen dürfte. Allerhöst Dieselbe befehlen demnach Dero General-Directorio und Groß-Canzler Freyherrn von Fürst, hierdurch in Gnaden, nicht allein diesen Umstand, sondern auch überhaupt, wie das Dienstwesen im Lande auf einen mehr erträglichen Fuß einzurichten, und zu setzen seyn dürfte, in ganz eigentliche Ueberlegung zu nehmen, und Sr. Königl. Majest. darüber gutachtl. allerunterthänigst zu berichten. Potsdam, den 1. Julii 1774.

Friederich.

An das General-Directorium und Groß-Canzler Freyherrn v. Fürst.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen besserer Einrichtung des Dienstwesens auf dem platten Lande. De Dato Berlin, den 8. Julii 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir Höchstselbst laut der an Unser General-Ober- ꝛc. Directorium, und an Unsern Groß-Canzler und wirklichen Geheimen Etats- und Justitz-Minister Freyherrn von Fürst, unterm 1ten huj. erlassenen, und abschriftlich hiebeygefügten Cabinets-Ordre, den beständig fortdaurenden dringenden Klagen der Bauern und Unterthanen, über zu starke Hofe-, sowohl Gespann- als Hand-Dienste, mehrere abhelfliche Maaße, auf eine oder andere Art zu verschaffen gesonnen sind, als durch die bisherige Dienst-Reglements, weil solche sich nur auf die Zeit und Art der Arbeit einschränken, geschehen könnten; und Wir dahero auf die Gedanken gebracht worden, ob vielleicht die Bestimmung der Quantität der Arbeit, zum Exempel, einer gewissen Morgenzahl umzuackernden Landes, oder gewisser zu leistender Fuhren u. s. w., auf jeden Hof-Dienst-Tag, und so auch mit dem Hand-Dienste, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher solche prästiret wird, den Bauer williger und fleißiger machen dürfte; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, dieses alles, und wie überhaupt das Dienst-Wesen auf dem platten Lande, in der Eurer Aufsicht anvertrauten Provinz, ohne jedoch daß des Guths-Herrn, oder der Unterthanen Rechte verletzet werden, auf einen mehr erträglichen Fuß, als bishero, einzurichten und zu setzen seyn dürfte, sofort in die genaueste pflichtmässige Ueberlegung zu nehmen, zu dieser Einrichtung nach den in der Provinz und bey denen Land-Güthern vorkommenden verschiedenen Umständen, wo möglich General-Principia, von welchen allenfalls nur hier und da, wegen concurrirender besondern Ursachen und Befugnisse der Guths-Herrschaften oder der Unterthanen, Ausnahmen zu verstatten seyn dürften, zu entwerfen, und solche mit Beyfügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens, zu Unserer weiteren Verfügung des fordersamsten und spätestens binnen 4 Wochen, unter der Addresse Unsers Groß-Canzlers, ohnfehlbar einzusenden. Sind Euch ꝛc. Gegeben zu Berlin den 8. Julii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIX. Circulare, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen worden. De Dato Berlin, den 20. Julii 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da die Erfahrung vielfältig gezeiget hat, daß die zur christlichen Religion übergegan-

gegangene Juden, nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt; So haben Wir zu beschliessen geruhet:

daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereichet worden.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und empfanget von dieser gedruckten Verordnung Exemplaria, um solche ex officio an die Behörde, unter Eurer Unterschrift abgehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Julii 1774.

ad Mandatum.

v. Zedlitz.

An alle Regierungen und geistliche Collegia.

No. L. Circulare an alle Regierungen, und Krieges- und Domainen-Cammern, wegen des verlängerten Pacht-Lotterie-Societäts-Contracts, mit dem Grafen von Reuß und den Gräflich von Eichstädtschen Erben. De Dato Berlin, den 20. Julii 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben geruhet, den Pacht-Contract über die Lotterie, mit der bisherigen Lotterie-Pacht-Societät, nehmlich Unserm Ober-Marschall und Geheimen Etats-Minister Grafen von Reuß, und denen Erben Unsers verstorbenen Grand-Maître de la Garderobe Grafen von Eichstädt, und zwar wegen der hiesigen Berliner Lotterie bis Ende Januarii 1785. wegen der Langfuhrer Lotterie hingegen bis ultimo May 1785. zu prorogiren.

Daß, und Wie wegen der hiesigen Lotterie, der Kriegesrath Eltester, wegen der Langfuhrer Lotterie aber, der Erck, zu Lotterie-Richtern bestellet und angenommen sind, solches ist Euch bereits resp. unterm 14. Febr. und 15. April c. bekannt gemachet worden. Es bleibet dahero auch dabey, daß diese Richter noch künftig wie bishero, alle zwischen der Lotterie-Pacht-Societät Collecteurs, und den Lotterie-Einsetzern, als welche sich gleichfalls diesem Foro unterwerfen müssen, entstehende Streitigkeiten, welche die Lotterie Geschäfte betreffen, erörtern und entscheiden, gegen diejenige Lotterie-Collecteurs, welche die eingehobene, zur General-Lotterie-Casse gehörige Gelder schuldig bleiben, executive und mit Personal-Arrest, so lange bis sie ihre Schuld zur Lotterie-Casse abgeführet, verfahren, der Ungehorsam und die Widersetzlichkeit der Subaltern-Lotterie-Officianten gegen die Lotterie-Direction und Pacht-Societät untersuchen und bestrafen, keiner andern Cognition, als in wirklichen Lotterie-Sachen sich anmaßen, dahingegen aber auch die Justitz-Collegia und Gerichte, ihnen darinn alle schleunige Rechtshülfe, auch gehörige Requisition leisten, endlich wenn ein oder anderer Theil sich durch ein Erkenntniß des Lotterie-Richters graviret befindet, auch die Sache über 50. Rthlr. beträget, Acta in dieser zweyten Instanz an das Ober-Revisions-Collegium Unsers General ꝛc. Directorii zum Spruch eingesandt werden sollen.

Da Wir jedoch in dem Prolongations-Contracte vorerwehnter Lotterie-Pacht-Societät, einige mehrere, gleichfalls, sowohl zu Eurer als des Publici Kenntniß zu bringen nöthige Bedingungen zugestanden haben: So machen Wir Euch solche nachfolgendermaaßen bekannt, um Euch nicht allein selbst darnach zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Collegia, Gerichte, und das Publikum, in sofern nicht solches allbereits von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, in Gefolge des Rescripti vom 8. April a. c. geschehen ist, davon zu ihrer gleichmäßigen Achtung zu informiren.

I. Sollen diejenigen Lotterie-Collecteurs, die sich bey ihren Einnahmen einige Betrügereyen, Unterschleiffe oder sonst grobe dahin gehörige Vergehungen zu Schulden kommen lassen mögten, wie andere

andere treulose öffentliche Cassen-Bediente bestrafet werden.

II. In eines Lotterie-Collecteurs Vermögen, soll die Lotterie-Pacht-Societät, nicht aber die Einsetzer oder Spieler, welche sich an die Pächter selbst halten, ihrer Lotterie-Forderungen wegen, das Jus tacitæ hypothecæ haben, und hiernach loco compente in concursu lociret werden.

III. Stehet der Lotterie-Pacht-Societät frey, vor jeder Ziehung nach ihrem Gutfinden die Spiel-Sätze zu moderiren, oder auch ganz zurück zu weisen. Es lieget aber derselben ob, vor jeglicher Ziehung, dem Lotterie-Commissario, welches allhier der Geheime Krieges-Rath **Haindhelin** ist, in Langfuhre hingegen noch ernannt werden wird, eine Designation derer gestrichenen Nummern, oder moderirten Sätze, die das Castolet passiret sind, einzureichen, damit diejenigen Spieler, die in der Aussage ihrer Collecteurs Zweifel setzen, sich deshalb vergewissern, und nach Beschaffenheit derer Umstände, das erlegte Geld von dem Collecteur zurück fordern können.

Sollte inzwischen es nicht möglich seyn, diese Designation vor der Ziehung völlig fertig zu schaffen, so sollen die daran arbeitenden Bediente, während und nach der Ziehung, in einem besondern Zimmer, ohne die gezogene Nummern zu erfahren, unter Aufsicht des Lotterie-Richters, mit deren Anfertigung continuiren, bis sie dem Commissario eingehändiget werden können. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Julii 1774.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer. in simili An sämtliche übrige Regierungen und Krieges- u. Domainen-Cammern.

No. LI. Neue und verbesserte Instruction für die Ost-Preußische Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Consistorium, Ober-Burggräfliche Amt und Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium zu Königsberg. De Dato Berlin, den 30. Julii 1774.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem Wir durch Unsern Groß-Canzler des Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Staaten, wie auch geheimen Etats- und Justitz-Ministre, Freyherrn von Fürst, in demjenigen Theil Unsers souverainen Königreichs Preussen, welchem Wir, zur Unterscheidung von dem neu-acquirirten, und nunmehro West-Preussen genannten Theile desselben, den Namen von

Ost-Preussen

beygeleget haben, besonders bey folgenden in Königsberg ihren Sitz habenden Collegiis, der Regierung, dem Tribunal, dem Hofgericht, dem Pupillen-Collegio, dem Consistorio, dem Ober-Burggräflichen Amt, und dem Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegio, eine allgemeine Justitz-Visitation vornehmen lassen, dabey sich aber hervorgethan hat, daß die denselben im Jahre 1751 ertheilten Instructiones und Vorschriften, wie solche unter folgenden Tituln:

1) Umständliche Nachricht, wie künftig die Justitz-Collegia in Preussen bestellet werden sollen, vom 16. Sept. 1751.
2) Instruction für die Preußische Justitz-Collegia, insonderheit für das Tribunal und Hof-Gericht, vom 16. Sept. 1751.
3) Revidirte Sportul-Ordnung bey den Königl. Preußischen Justitz-Collegiis in Königsberg, worinnen
   a) die Sportuln beym Tribunal, Hof-Gericht und Pupillen-Collegio,

 b) Die

b) Die Sportuln beym Consistorio,

c) Die Gebühren der Advocaten bey diesen Collegiis,

d) Die Gebühren der Executorum reguliret, und auf einen gewissen Fuß gesetzet werden, vom 16. Sept. 1751.

4) Revidirte Sportul-Ordnung bey der Königsbergschen Regierungs-Canzeley, vom 16. Sept. 1751.

5) Revidirte Sportul-Ordnung, worinnen

a) Die Sportuln bey denen Justitz-Collegiis in den Aemtern, sowohl in Civilibus als Criminalibus, wie auch für das Ober-Burggräfliche Amt und das Königl. Hospital in Königsberg,

b) Die Sportuln bey dem Königsbergschen Hof-Hals-Gericht oder Criminal-Collegio reguliret und auf einen gewissen Fuß gesetzet werden, vom 16. Sept. 1751.

6) Reglement, wornach die Sportul-Cassen in Preussen einzurichten, und in beständiger guter Ordnung zu erhalten, vom 1. Sept. 1751.

7) Deposital-Ordnung für das Königreich Preussen vom 1. Sept. 1751.

8) Verordnung, wornach sich in Preussen, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen das Königl. Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu richten schuldig, vom 1. Sept. 1751.

öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden, nicht nur seit der Zeit sehr viele Abänderungen durch nachherige Verordnungen schon erlitten, sondern auch annoch in vielen und wichtigen Puncten einer Verbesserung, oder doch Erläuterung bedürfen, Wir nöthig gefunden haben, folgende

Neue und verbesserte Instruction

für sämtliche obbenannte Ost-Preußische Collegia in Königsberg

I.) die Regierung
II.) das Tribunal
III.) das Hof-Gericht
IV.) das Pupillen-Collegium
V.) das Consistorium
VI.) das Ober-Burggräfliche Amt
VII.) das Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium

abfassen zu lassen.

Wir wollen demnach und befehlen, daß künftig diese neue und verbesserte Instruction die Richtschnur dieser Collegiorum seyn, und alles, was ihrentwegen in den obgedachten Verordnungen de Anno 1751 enthalten, und nicht ausdrücklich hierin bestätiget ist, für aufgehoben und abgeändert angesehen werden soll.

Wogegen es bey demjenigen, was wegen aller übrigen Ost-Preußischen Gerichte in jenen älteren Verordnungen von Anno 1751 vorgeschrieben, und hierin nicht besonders abgeändert ist, noch so lange verbleibet, bis Wir auch diesen eine neue und verbesserte Instruction, wie Wir in kurzem zu thun entschlossen sind, ertheilen werden.

Wie sich denn auch von selbst versteht, daß

a) diese Instruction lediglich nur Ost-Preussen, und nicht die dazu neu-acquirirte Provinz West-Preussen, angehet, nachdem Wir für diese schon im vorigen Jahre die vollständigste Vorschriften ertheilet haben.

b) daß alles, was nach den Privilegiis der Französischen Colonie, für ihre besondere Gerichte gehöret, ausser den, mit Zuziehung des Französischen Richters in Königsberg, dem Hof-Hals-Gericht aufgetragenen Criminal-Sachen, bey seiner bisherigen Verfassung bleibet.

c) daß auch endlich gleichfalls, was nach den besonderen Verfassungen der Deutsch-Reformirten Sachen, zu dem besondern Reformirten Geistlichen Departement und dessen Aufsicht gehört, aus dieser Instruction ganz ausgeschlossen ist.

Sectio I.

Von der Regierung.

§. 1.

Die Regierung in Königsberg bleibt in ihrer bisherigen Verfassung, nach welcher Wir zu Mitgliedern derselben Vier Unserer Würklichen Geheimen Etats-

Mi-

Ministres, welche jetzt zugleich Präsidenten der Königsbergschen Ober-Justitz-Collegiorum sind, bestellet, und ihnen zwey Ober-Secretarien, nebst einem Geheimen Archivario, Geheimen Registratore, und den nöthigen Geheimen Canzley-Subalternen beygeordnet, ausserdem aber auch Unserm gegenwärtigen Ober-Präsidenten der Preußischen und Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammern in Cameral- und Commercien-Sachen Sitz und Stimme in der Regierung ertheilet haben.

§. 2.

Von allen Justitz-Sachen haben Wir die Regierung schon in Anno 1751. dispensirt, wobey es auch noch künftig sein unabänderliches Bewenden hat. Sie muß sich daher aller Sachen, welche zur Civil- und Criminal-Rechts-Pflege gehören, z. E. aller Wechsel Matrimonial-Pupillar- und anderer zu einem würklichen Rechts-Streit, es sey auch über Lehne, Privat-Grenzen, Jura der Kirchen und Geistlichen, Privat-Forderungen und Schulden der Prediger, Stipendia &c. kommenden Sachen gänzlich enthalten, keine Provocationes in diesen und andern Rechts-Streitigkeiten, weder von den Gerichten der Königsbergischen Academie, noch sonst annehmen, so wenig moratoria als salvos Conductus Schuldnern und Inquisiten, da wegen beyder die ordentliche Gerichte die Sache zu instruiren, und die Befehle und Genehmigung in den dazu qualificirten Fällen von hier zu erwarten haben, ertheilen, keine Rescripte an das Tribunal, Hofgericht und Pupillen-Collegium, in allen diesen Collegiis anvertraueten Geschäften, erlassen, noch weniger Acta von ihnen avociren, vielmehr, wenn ja entweder von hier Rescripte, oder alldort Berichte und Vorstellungen in dergleichen Sachen an sie einlaufen sollten, solche sofort an das Collegium, wohin solche gehören, abgeben lassen. Wie denn auch die Regierung von selbst alle solche für sie nicht gehörige Justitz-Sachen, auch wenn ein obzwar regulariter, laut des unten Sect. III. §. 14. verordneten, nicht mehr statt findendes Judicium mixtum, nicht zu vermeiden seyn sollte, die Sache an das Hofgericht verweisen muß.

§. 3.

Aus eben dieser Dispensation von allen Justitz-Sachen fliesset, daß künftig die Justitz-Bedienten weder von der Regierung examiniret noch vorgeschlagen, die bey der Regierung selbst sich ereignenden Eröfnungen subalterner Stellen aber dem Departement auswärtiger Affairen, zu deren Wiederbesetzung angezeiget werden müssen.

§. 4.

Ob Wir auch gleich bisher zugegeben haben, daß einige der bey den übrigen Collegiis in Königsberg bestellten Justitz-Bedienten, bey der Regierung verpflichtet worden, weil sodann erst zugleich der noch bis dahin nicht abgeleistete sogenannte Erb-Eid abgeleistet ward; so dispensiren Wir doch auch hiervon künftig die Regierung um so mehr, als Wir eines Theils schon im vorigen Jahr die allgemeine Verbindlichkeit, Uns den schuldigen Homagial- oder Erb-Eid bald nach erlangter Großjährigkeit zu leisten vestgesetzet haben; anderntheils die Dienst-Eide selbst nunmehro der Uns zu versprechenden Treue angemessener abgefaßt worden sind. Die Formularia davon sind in der Beylage sub Lit. A. enthalten, und es ist zugleich, um allen bisher zwischen den verschiedenen Collegiis hierüber entstandenen Streitigkeiten inskünftige vorzubeugen, bey einem jeden der in dieser Beylage benannten Collegiorum bemerket, welchen Unserer Bedienten dieser ihr Amts-Eid künftig von sothanem Collegio abgenommen werden soll, in so weit Wir nicht in einzeln Fällen die Verpflichtung, vornemlich der Präsidenten der Ober-Collegiorum, jemand andern besonders committiren. Welche Vorschrift die Regierung und übrige Collegia inskünftige pünctlich zu befolgen haben.

§. 5.

Die Geschäfte, welche die Regierung zu verwalten hat, und noch künftig auf sich behält, sind demnach

I. Die Regierungs- und Landes-Hoheits-Angelegenheiten überhaupt.

II. Die Geistlichen Angelegenheiten, mit Inbegrif der die pia Corpora, Kirchen, milde Stiftungen, hohe und niedere Schulen, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten angehenden Sachen insonderheit.

§. 6.

Die Regierungs- und Landes-Hoheits-Angelegenheiten begreifen überhaupt die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zustehenden Souverainitäts-Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen, ohne Unterschied der Religion in sich.

Ausser der allgemeinen Aufmerksamkeit hierauf, muß daher die Regierung vorzüglich auf folgende Gegenstände ein wachsames Auge haben:

1) Keiner, der in Unseren Staaten unbewegliche Güter besitzt, oder erlanget, oder in denselben seinen beständigen wesentlichen Aufenthalt hat oder nimmt, oder ein geistliches oder weltliches Beneficium oder Bedienung hat, oder bekommt, kann sich der Leistung des Uns als Obersten Landes Herrn schuldigen Homagii entziehen. Alle Unsere Domainen-Justitz-Aemter, Magisträte, Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in Ost-Preussen müssen daher in Ansehung aller ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, darauf, daß ein jeder seiner Pflicht hierunter gebührend nachkomme, ihre Aufmerksamkeit, und wenn Bürger-Eide, Unterthanen-Eide, Dienst-Eide bey ihnen geleistet werden, solche zugleich auf die Uns als Obersten Landes-Herrn schuldige Unterthanen-Pflicht richten. Die Regierung aber hat, falls sie erfahren sollte, daß solches verabsäumet werde, die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen. In Ansehung des sämmtlichen Adels und aller unter der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts, Ober-Burggräflichen Amtes, Amts-Justitz-Collegiorum und Erb-Aemter stehenden Personen aber, jedoch exclusive derjenigen, welche durch Ableistung des in der Beylage sub Lit. A. vorgeschriebenen Dienst-Eides schon den darinn zugleich enthaltenen Homagial-Eid abgeleget haben, muß die Regierung künftig diejenige, welche solchen binnen der Frist eines Jahres von Zeit der erlangten 25jährigen Majorennität, oder, falls sie erst nachher nach Ost-Preussen gekommen sind, und nicht schon in einer Unserer andern Provinzien den Homagial-Eid abgeleistet haben, von Zeit der Erlangung eines Grundstücks, Beneficii, Bedienung, oder der Niederlaßung in Ost-Preussen, abzuleisten sich nicht selbst melden, durch die angemeßenste Zwangs-Mittel dazu anhalten, wie sie dann auch, in Ansehung der vergangenen Zeit, auf Unseren ihr schon unter dem 11. Oct. 1773. ertheilten Befehl nochmahls verwiesen wird.

Das Formular dieses Homagial-Eides ist dem schon an die Regierung unterm 17. October 1773. erlassenen Rescript in der Sammlung der Edicte de Anno 1773. No. 58. beygefüget.

2) Sollten sich in Ost-Preussen noch nicht von Uns allodificirte Güter finden, so hat die Regierung nicht allein wegen der Uns schuldigen Lehns-Pflicht, sondern auch aller Uns daran zustehenden Rechte, die nöthige Sorgfalt zu tragen.

3) Keinem Unserer Vasallen und Unterthanen stehet nach der natürlichen und vorzüglichen Verbindlichkeit gegen das Vaterland und den Landes-Herrn frey, ohne Unsere Erlaubniß fremden Mächten zu dienen, oder sich ausserhalb Unsern Landen aufzuhalten. Es muß daher die Regierung accurate Vasallen-Tabellen von dem gesammten Adel und den Besitzern adelicher Güter, nach denen ihr schon längst darüber ertheilten Vorschriften, halten, und es können sich die Land-Räthe nicht entbrechen, solche jährlich mit Ende Novembers, in Ansehung aller Besitzer adelicher Güther ihres Creyses und ihrer Söhne und Brüder, nach denen ihnen von der Regierung, der bisherigen schon geschehenen Anweisung gemäß, vorzuschreibenden Formularien, anzufertigen, und zwey Exemplaria davon dem Amts-Justitz-Collegio oder Erb-Amt des Districts zuzusenden, damit solches nach dem Edict vom 4ten August 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. No. 51. pag. 155. ob und bey welchen Vasallen die Tabelle mit dem Land- und Hypothequen-Buch wegen des Tituli possessionis übereinstimme, unter der Tabelle

belle bemerke, wegen Berichtigung des Tituli possessionis die nöthige Verordnungen erlasse, die Tabelle selbst aber an die Regierung einsende, diese daraus durch den Advocatum Fisci einen Extract der abwesenden Vasallen, nach der gleichfalls schon längst dazu habenden Anweisung, in Duplo abfassen lasse, gegen die gesetzwiedrig-Abwesende Fiscum zu der in den Verordnungen vestgesetzten fiscalischen Action anweise, und ein Exemplar der Tabelle und des fiscalischen Extracts, mit der Anzeige der getroffenen Verfügungen an das Lehns-Departement des Etats-Ministerii hier in Berlin einsende. In Ansehung der übrigen Unterthanen gehöret es, wegen des darin einschlagenden Enrollirungs-Geschäftes, zu den Pflichten Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, durch den Cammer-Fiscal das Nöthige wegen der Wiederzurückberufung, und gegen die Aussenbleibende zu veranlassenden richterlichen Verfügungen bey dem Hofgericht antragen zu lassen, welches hierauf nach Unsern dieserhalb ertheilten Verordnungen zu verfahren hat.

4) Zur Conservation Unsers Adels haben Wir in allen Unsern Provinzien vestgesetzet, daß ohne Unsere Höchsteigene Erlaubniß kein adeliches Guth an einen, der nicht von Adel ist, verkauft werden dürfe.

Es hat daher die Regierung durch sämtliche Amts-Justitz-Collegia und Erb-Aemter dahin sehen zu lassen, daß kein solcher Kauf-Contract confirmiret, noch in die Hypothequen-Bücher eingetragen, sondern ein jeder solcher unqualificirter Käufer angewiesen werde, zuvörderst Unsere unmittelbare Einwilligung dazu beyzubringen.

5) Standes-Erhöhungen, und wenn Wir jemanden einen Character, Beneficium, Privilegium, &c ertheilen, muß die Regierung in Ost-Preussen auf die deshalb jedesmahl von hier aus zu erhaltende Anweisung, bekannt machen, und den Impetranten dabey schützen.

6) Legitimationes, jedoch nur quoad maculam, kann die Regierung auch ohne Unsern vorgängigen Befehl ertheilen.

7) Auch verstatten Wir derselben noch, wie bisher, Veniam ætatis zu ertheilen. Jedoch muß dieselbe hierbey alle nur mögliche Vorsicht gebrauchen, die Bewegungs-Gründe des Gesuchs, und ob der wahre Vortheil der Minderjährigen befördert werde, nach jedesmal darüber zuvor von dem Pupillen-Collegio, oder demjenigen vormundschaftlichen Gericht, worunter die Vormundschaft gehöret, und durch dieses vom bisherigen Curatore und nächsten Verwandten zu erfordernden Zeugnissen von der Fähigkeit desselben, sein Vermögen selbst zu verwalten, gewissenhaft untersuchen, auch niemals eine Person männlichen Geschlechts vor zurückgelegtem 20ten Jahre, und eine Person weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 18ten Jahre ihres Alters, Großjährig erklären.

8) In so weit alle die Juden betreffende Sachen nicht durch Unsere bereits ergangene Verordnungen der Krieges- und Domainen-Cammer beygelegt, oder zu Rechts-Angelegenheiten zu zählen sind, welche allein vor die Gerichts-Höfe gehören, verbleibt auch noch künftig die Aufsicht der Regierung.

9) Uns als Obersten Landes-Herrn stehet in Ost-Preussen, so wie in allen Unsern übrigen Provinzien, das Abschoß- und Abzugs-Recht, oder Gabella hereditaria & emigrationis von ausgehenden Vermögen oder Erbschaften zu, in so weit von Uns nicht mit benachbarten Staaten, wegen einer wechselseitigen Abschoß- und Abzugs-Freyheit, oder deren Modification, andere Verabredungen getroffen worden.

Gleichwie Wir aber eben dieses Abzugs- und Abschoß-Recht in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Grundstücke auszuüben, auch noch ferner denjenigen Magisträten, Patrimonial- und anderen Gerichten verstatten, welche dazu bisher berechtiget, oder in dessen Besitz gewesen, jedoch dieselben schuldig sind, in Ausübung dieses Rechts gegen Auswärtige, sich nach demjenigen zu richten, was Wir entweder wegen völliger Aufhebung oder Einschränkung dieses Rechts mit fremden Mächten durch Verträge vestgesetzet haben, oder noch ferner vest-

vestsetzen mögten; So muß die Regierung sowohl, daß hierunter kein Mißbrauch vorgehe, als auch, daß die Ausübung Unserer eigenen Rechte weder verabsäumet, noch zu weit ausgedehnet werde, Aufsicht haben. Es sey also die Frage, entweder von einem solchen Vermögen oder Nachlaß, welches aus der Gerichtsbarkeit eines Magistrats, oder andern Patrimonial-Gerichts, welchem das Abschoß- und Abzugs-Recht zustehet, in fremde Länder herausgehet, oder es sey die Frage von einem in fremde Länder aus einem Ort, wo Niemanden sonst und nur Uns dies Recht auszuüben zukommt, ausgehenden Vermögen oder Nachlaß; so muß der Fall allezeit von dem Gericht, worunter er sich ereignet, ohne andere, als allein der ihre besondere Privilegia und Vorgesetzte allhier in Berlin habenden Französischen Colonie Ausnahme, zuvörderst mittelst Berichts der Regierung angezeiget, von dieser die Erklärung des Advocati Fisci gefordert, und mit Beylegung derselben, an Unser Departement der Auswärtigen Affairen allhier, mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wie viel Abschoß oder Abzug (oder gar nichts) zu nehmen, berichtet und die Verhaltungs-Befehle darüber erwartet werden, ohne die Sache in einen fiscalischen Proceß einzulenken, es sey denn, daß über Umstände in facto Contradictiones vorfielen, welche erst durch ein rechtliches Verhör und Verfahren zwischen dem etwa ganz oder zum Theil die Schuldigkeit der Erlegung des Abschosses, oder Abzugs-Geldes leugnenden und dem solches fordernden Fisco oder Gericht ausgemittelt werden müßte, in welchem Fall, vor Abstattung des Berichts, die Sache zuvor von der Regierung zur rechtlichen Verhandlung an dasjenige Gericht, wohin sie, nachstehender Vorschrift zufolge, gehört, verwiesen, von diesem auf die von einem oder andern Theil nach Lage der Sache einzureichenden Klage, durch ein Verhör ins Licht gesetzet, darüber ein Erkenntniß entworfen, solches der Regierung communiciret, und von der letztern, zur Genehmigung, mit dem Bericht anhero eingesendet werden muß. Die Anweisung, welche darauf von hier erfolgt, ist die Richtschnur, nach welcher respective der Fiscus wegen des zu Königlichen Cassen fliessenden, und die Magisträte und Patrimonial-Jurisdictionen wegen des ihnen zukommenden, und zu nehmen zu verstattenden Abzugs- oder Abschoß-Geldes, zu bescheiden und sich zu richten schuldig sind.

Wenn hingegen ein Vermögen oder Nachlaß nicht aus Königlichen Landen, sondern nur aus einer Provinz oder Gerichtsbarkeit in die andere gehet: So haben Wir in Ansehung der Fälle, wo das Abzugs- oder Abschoß-Geld in Unsere Cassen fliessen würde, schon längst in allen Unsern Provinzien vestgesetzt, daß solches nicht genommen werden solle.

Den Magisträten und andern Patrimonial-Jurisdictionen hingegen wollen Wir zwar auch in diesen Fällen ihr Abzugs- oder Abschoß-Recht zu exerciren, jedoch nur in soweit sie dazu berechtiget sind, und solches nicht mißbrauchen, noch ferner gestatten, ohne daß es einer Anfrage von dem Gericht an die Regierung, noch von dieser an Unser Departement Auswärtiger Affairen, bedarf.

Sobald in einem oder andern der obbenannten Fälle es zu einer Contradiction kommt, und also ein rechtliches Verfahren, es sey über die Schuldigkeit überhaupt, oder über das zu erlegende Quantum, nöthig ist; so gehöret die Sache, sobald sie Unsern Fiscum betrift, vor das Hofgericht;

Ist der Streit zwischen der Cammer und einem Privato, so gehöret die Sache gleichfalls dahin.

Wird darüber zwischen einem Patrimonial-Gericht und einem Privato gestritten; so muß solche in dem Foro, worunter der Gerichtsherr stehet, erörtert werden.

Streiten endlich Unsere Domainen-Cammern unter einander, oder die Cämmereyen und Städte mit anderen Cämmereyen und Städten, oder Domainen-Aemter mit Städten und Cämmereyen, über die Frage, wem der Abschoß oder Abzug gehöret; so haben allein darüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammern die Erörterung, wie alles dieses in dem Reglement vom 19ten Junii 1749.

in der Continuatione IV. des Corporis Constitutionum Marchicarum No. LXVI. §. I. und in dem Rescript vom 4ten December 1767. in der Sammlung der Edicte de Anno 1767. No. 80. pag. 997. deutlich vorgeschrieben ist.

10) Die Landes-Gränzen müssen gegen die benachbarte Staaten unverrückt behauptet, wenn Turbationes dabey vorfallen, darüber von der Regierung an das Departement der Auswärtigen Affairen berichtet, die nöthige Correspondenz mit den Collegiis der angränzenden Länder geführet, und also sowohl hiebey als bey den über Provinzial-Gränzen entstehenden Streitigkeiten, der §. 18. des oballegirten Reglements vom 19ten Junii 1749. genau beobachtet werden.

11) Alle andere Beeinträchtigungen Unserer Ost-Preußischen Unterthanen von Seiten fremder Staaten müssen gleichfalls von der Regierung nicht unangemerkt gelassen, darüber mit den fremden Landes-Collegiis, so wie in andern ähnlichen Fällen correspondiret, und Unserm Departement Auswärtiger Affairen allhier, jederzeit Bericht davon erstattet werden. Wogegen aber auch fremde Unterthanen in Ost-Preussen nicht zur Ungebühr zu belästigen sind, und dahero, so bald ein Arrest gegen einen Fremden gesucht und verhängt wird, von der Regierung, welcher einen solchen Arrest sofort mit allen Umständen anzuzeigen, Wir allen Collegiis und Gerichten in Ost-Preussen hiermit zur Pflicht machen, an Unser Departement Auswärtiger Affairen berichtet werden muß.

Was aber überhaupt wegen der Arreste gegen Fremde zu beobachten, haben Wir unten Sect. III. §. 17. im siebenten Absatz ausführlicher den Gerichten vorgeschrieben, so daß die Regierung, die jedesmahl darüber an sie einkommende Berichte, nur mit ihrem Gutachten, ob, und wie weit sie etwas an der geschehenen Beobachtung dieser Vorschrift zu desideriren habe, zu begleiten, über die Justification eines Arrestes aber das Verfahren und Erkenntniß den Gerichten zu überlassen hat.

12) Die Ausfertigung der Pässe an Fremde oder Einheimische zu Lande oder über See, hat die Regierung ferner auf dem bisher beobachteten Fusse zu besorgen.

13) Die Aufsicht auf Unser Geheimes Archiv in Königsberg bleibt noch ferner der Regierung anvertrauet.

14) Die Publication aller allgemeinen Verordnungen in Ost-Preussen, welche entweder ihrer Natur nach, oder nach einer besonders darüber ertheilten Vorschrift, an alle Collegia, Gerichte und Einwohner, oder nur an gewisse Classen derselben, es sey ausser- in-, oder vor den Kirchen geschehen müssen, und nicht lediglich und bloß entweder Justitz- oder Cammer- und Policey-Sachen, deren Publication dem Hofgericht, oder der Krieges- und Domainen-Cammer aufgetragen wird, betreffen, wie auch die allgemeine Fürbitten und Danksagungen für die Landes-Herrschaft ꝛc. hat die Regierung annoch ferner auf die bisher beobachtete Art zu besorgen, bis Wir darüber ein auf alle Fälle bestimmteres Reglement ertheilen werden.

15) Gleichergestalt hat die Regierung die jährliche Einforderung und Einsendung der Tabellen von den Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten, nicht weniger, im Fall grassirender Krankheiten oder Pest, die Anstalten deshalb, mit Zuziehung des Collegii Medici und Sanitatis, wie bisher, zu besorgen.

16) Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissensfreyheit zu verstatten, und jeden bey dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis seiner Religion zu schützen, legen Wir der Regierung zu ihrer besondern Pflicht auf; Sie muß aber daher auch jede der verschiedenen Religions-Partheyen in den ihr gesetzten Schranken halten, und nicht gestatten, daß Unsere Souverainitäts-Rechte durch Mißbrauch der Toleranz verletzet werden.

Es bleibt daher

a) einem jeden, wes Standes und Religion er sey, unverwehrt, die katholische Religion anzunehmen, und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie dagegen einem katholischen Religions-Verwandten unbenommen ist, sich

sich zu der protestantischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen, so daß weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt seyn sollen. Gleichwie aber die Freyheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungs-Kraft voraussetzt, ein überlegter Entschluß aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet; So wollen Wir, daß vor zurückgelegtem 14ten Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinn jeder erzogen, Platz greifen soll.

b) Erzogen und unterrichtet werden muß jedes Kind, bis zum erreichten 14ten Jahre, in der Religion seiner Eltern, welche dieselben bey ihrem Leben bekannt, und nicht etwa erst in Articulo mortis, oder in den letzten Monathen ihres Lebens ergriffen haben; und wenn die Eltern diverser Religion sind, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter: Und erklären Wir hiermit alles dasjenige für ungültig und unkräftig, was dagegen in Ehestiftungen, oder andern Verträgen diesem zuwider, über die künftige Religion ihrer Kinder, zwischen den Eltern verabredet worden. Wenn daher einer protestantischen Mutter von einem katholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird; so muß sie diesen Sohn bis ins 14te Jahr in die katholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen katholischer Religion zur Erziehung gegeben werde. Wohingegen, wenn sie die Erziehung in der katholischen Religion nicht hindert, ihr unter dem Vorwand, daß sie protestantisch sey, die Erziehung nicht genommen werden kann. Was von der Mutter wegen der Söhne verordnet, findet gleichmäßig bey den Vätern, in Ansehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum in Ansehung der katholischen und protestantischen Religion statt.

c) Wenn bey Ehen diverser Religionen, nach eines oder beyder Eltern Absterben, Vormündere zu bestellen sind, so sollen regulariter den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestallt, daß wenn der Vater katholisch, die Mutter aber protestantisch gewesen, den Söhnen katholische, und den Töchtern protestantische Curatores bestellt, auch wenn Tutores legitimi pari gradu concurriren, der Vorzug nach der Religion gegeben werden. Wenn aber ein Vater oder Mutter, bey dem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen gesetzt, und ihn zum Vormunde per testamentum benennet hätte: So soll auf den Unterschied der Religion nicht gesehen, sondern er dem ohngeachtet zum Vormund admittiret werden. Jedoch muß auch ein solcher Vormund, welcher von einer andern Religion, als die Pflegbefohlnen, ist, die Kinder nach dem Principio der Religion ihrer Eltern erziehen lassen, oder aber, daß ihm die Education wieder genommen werde, gewärtigen.

d) Dahingegen muß keine Päbstliche Bulle, oder Bischöfliche, oder eines andern geistlichen Obern Verordnung, ohne Unsere Ober-Landesherrliche Einwilligung publiciret werden.

e) Auch muß kein geistliches Amt oder Beneficium katholischer Religion ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ertheilet, vielmehr zu dem Ende, so oft eine geistliche Vacanz sich ereignet, solches sofort der Regierung einberichtet werden. In den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation, oder Approbation desselben zustehet, muß die Regierung dafür sorgen, daß der, auf ihren von der entstandenen Vacanz sofort an Unser Geistliches Departement allhier abzustattenden Bericht, dazu ernannte nach den Ritibus der katholischen Kirche in sein Amt von seinem Geistlichen Obern eingesetzt werde. Wo aber die Collation einem andern, es sey einem Geistlichen Obern, oder einem weltlichen Patrono zustehet, ist blos der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingefüh-

geführet wird, Unserer Regierung anzuzeigen, damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist, und er zuvor den Uns als Obersten Landesherrn schuldigen Homagial Eid abgeleget, die ihr in solchem Fall in Unserm Namen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile, indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet sind, daß bey dergleichen geistlichen Aemtern und Beneficien, Fremde Unsern Unterthanen vorgezogen werden, als worauf dahero Unsere Regierung selbst, und durch das Officium Fisci zu invigiliren hat.

§. 7.

Unter die Geistlichen Sachen, worüber Wir noch ferner der Regierung die Oberaufsicht anvertrauen, begreifen Wir in Ost-Preussen nach der bisherigen Verfassung, mit Ausschliessung aller zum Proceß und rechtlicher Entscheidung gehörigen, obzwar Geistliche Güther, Rechte, Abgaben, Stiftungen, Personen, die Verlöbnisse und Ehen betreffenden Sachen, alles dasjenige, was außer der in dem vorhergehenden §pho schon erwähnten Wahrnehmung und Ausübung Unsers Ober-Landesherrlichen Rechts und Höchsten Gewalt, in Ansehung aller Religionen, zum Ressort des Geistlichen Departements Unsers hiesigen Etats-Ministerii, besonders in Ansehung der beyden protestantischen Confeßionen, nach Unsern Verfassungen gehört, und in Ost-Preussen nicht so, wie in Unsern übrigen Provinzien, dem besondern Consistorio beygelegt ist.

Die Regierung hat daher nach der bisherigen Verfahrungs-Art, bis etwa darüber eine andere besondere Anweisung erfolget, auch hiernach respective unmittelbar, oder mittelbar durch das Consistorium, folgende Angelegenheiten zu versehen und zu verwalten:

1) Eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß das Vermögen der Kirchen, piorum Corporum und aller milden Stiftungen, besonders des großen Hospitals und damit verbundenen Marien-Stifts in Königsberg, des großen Waysenhauses allda, des Montis pietatis, der Schloß-Kirche, und der Kirchen auf den Freyheiten, auch der Armen-Anstallten, sowohl in Königsberg als sonst, conserviret, gut verwaltet, und zweckmäßig angewendet werde, auch die dazu besonders bey dem großen Hospital und dem großen Waysenhause bestellte Collegia und Bediente zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wie denn auch daher durch sie die Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen, in soweit es, nach der bisherigen Verfassung, eines Patents oder Confirmation von hier bedarf, geschehen, und nach der erforderlichen Prüfung, mit einem Gutachten anhero begleitet werden müssen.

Daß von jeder milden Stiftung jährlich Rechnungen abgelegt, und wo das Vermögen nicht über 500 Rthlr. jährliche Einnahme beträgt, solche von dem Collegio in der Provinz, welchem die Aufsicht darüber zusteht, revidiret, falls aber die Einnahme höher ist, zur Revision Unserer Ober-Rechen-Cammer, an Unser Geistliches Departement anhero eingesandt werden müssen, haben Wir schon vor einigen Jahren die allgemeine Verordnung ergehen lassen, wobey es auch lediglich verbleibet.

Gleichwie aber die Regierung schon bisher die Kirchen-Rechnungen aus den Domainen-Aemtern und Städten jährlich revidiret, auch wegen der Kirchen-Bauten die Verfügungen, auf die durch das Consistorium erhaltene Anzeigen der Inspectoren, getroffen: So wollen Wir, daß fürs künftige dieselbige nicht weniger, wie bis zu dem Jahre 1751. geschehen, die adeliche Kirchen-Rechnungen auf gleichen Fuß revidiren, oder respective zur Revision der Ober-Rechen-Cammer anhero einsenden, auch das Nöthige wegen der adelichen Kirchen-Bauten reguliren, und das Hofgericht von dieser zu den Rechts-Sachen keinesweges gehörigen Arbeit entbunden seyn solle. Die Amts-Justitz Collegia müssen dahero künftig die adelichen Kirchen-Rechnungen, so wie das Consistorium die wegen der adelichen Kirchen-Bauten einkommende Berichte der Inspectorum, an die Regierung schicken.

2) Eine eben so genaue Sorgfalt erfordert die Bestellung der Personen zu den

den geistlichen Bedienungen, welche Wir, wie bisher, also auch noch ferner mit Vorbehalt der in Fällen, wo es bisher beobachtet worden, von Unserm Departement Geistlicher Geschäfte allhier einzuhohlenden Confirmation und Approbation, der Regierung überlassen.

3) Die Dispensationes in Matrimonialibus in denen in heiliger Schrift würklich nicht verbothenen Graden unter Protestanten, wollen Wir noch ferner der Regierung zu ertheilen verstatten. Sobald aber einiges Bedenken dabey obwaltet, so muß dieselbe, in Gefolge des Rescripts vom 22. December 1753. darüber zuvörderst bey Unserm Geistlichen Departement des Ministerii allhier anfragen.

4) Gleichergestallt erlauben Wir der Regierung, wie bisher, die Concession zur Haustrauung, und die Dispensation sowohl von der zweyten als dritten Proclamation zweyer Verlobten zu geben.

5) Die Collecten-Sachen, welche die Regierung bisher besorgt hat, überlassen wir auch noch ferner derselben.

6) Unsere Landesherrliche Sorgfalt für bessere Erziehung und Unterricht der Jugend aller Stände in höhern und niedern Schulen, und die Erweiterung der Erkenntnisse und Wissenschaften überhaupt, muß in Ost-Preussen von der Regierung vorzüglich befördert werden.

7) Sie muß insonderheit die Academie und Universität in Königsberg hinwiederum in Flor und Aufnahme zu bringen und darinn zu erhalten, sich bemühen, zu dem Ende bey der Wahl und Vorschlagung der Lehrer auf gründliche Wissenschaften, guten Vortrag und anständigen Wandel der zu berufenden, ihr Haupt-Augenmerk richten, die im Lehr-Amt schon stehende durch Erinnerungen und Aufmunterungen, und wenn solche nicht anschlagen wollen, durch nachdrückliche Mittel zum unermüdeten und dauerhaften Fleiß anhalten, die Studirende selbst aber durch Auszeichnung und Vorzug der Fleißigen, bey sich dazu ereignenden Gelegenheiten, und empfindliche Bestrafung der Müßiggänger, zur nützlichen Anwendung der ihnen dargebotenen Lehren, und Einsicht ihres eigenen Vortheils, bewegen. Wannenhero auch nicht zugelassen werden muß, daß der Academische Senat mit dem Beneficio der Communitæt und des Alumnats willkührlich verfahre, sondern es noch ferner dabey verbleibt, daß kein Studirender zu dem Genuß dieses Vortheils zugelassen werde, welcher nicht von den Decanis aller vier Facultäten examiniret, und per majora dazu ernannt worden, auch jederzeit eine Hälfte der Alumnorum und Communitäts-Genossen aus Theologis, die andere Hälfte aber aus Juristen und Medicis, genommen werde. Ueberhaupt muß die Regierung, daß alle übrige Fonds und Einkünfte der Academie zweckmäßig angewandt werden, genaue Aufmerksamkeit haben, und findet dabey eben dasjenige statt, was Wir oben wegen Ablegung der Rechnungen von den milden Stiftungen vestgesetzet haben.

8) Die Stipendia, deren es in Preussen eine beträchtliche Anzahl giebt, müssen von der Regierung, mit Beyhülfe des besondern Stipendien-Collegii, auf das gewissenhafteste verwaltet, und, der Absicht des Stifters gemäß, nützlich angewendet werden.

9) Die ansehnliche Schloß-Bibliothek in Königsberg bleibt noch ferner, mit den dabey bestellten Bedienten, der Aufsicht der Regierung, ihrem Endzweck und Einrichtung gemäß, überlassen.

10) Auf alle übrige zum Unterricht und Erziehung der Jugend bestimmte Anstalten, hat die Regierung mit Beyhülfe der besondern Schul-Commission, ein unverrücktes wachsames Auge zu haben, und den grossen Endzweck besserer Bildung des Verstandes und Herzens der Jugend, zu befördern, unermüdet sich zu bestreben.

§. 8.

Zu Besorgung aller dieser Geschäfte hat die Regierung sich wöchentlich, und zwar alle Montage, wo nicht dringende Vorfälle eine öftere ausserordentliche Zusammenkunft erfordern, Vormittags um 9 Uhr, in denen Regierungs-Zimmern auf dem Schlosse zu versammeln.

§. 9.

Ob Wir zwar schon in Anno 1751. den bis dahin eingeschlichenen Mißbrauch, daß die Regierung in den meisten Sachen sich

sich Vota und Gutachten von dem Officio Fisci geben lassen, aufgehoben haben; so bleibt doch die Regierung berechtiget, in den ihr aufgetragenen Angelegenheiten das Officium Fisci zu gebrauchen, und demselben Befehle und Aufträge zu ertheilen.

§. 10.

Wir haben nicht nöthig, den Mitgliedern der Regierung einen besondern modum procedendi hier vorzuschreiben, da alles bey diesen ihren Geschäften, wie sie solche untereinander, mit Unserer Genehmigung, in gewisse Departements vertheilet haben, und Wir künftig bey sich ereignenden Veränderungen, solche unter ihnen jedesmahl zu vertheilen Uns vorbehalten, auf eigenen mündlichen Vortrag, zu dem sie sich selbst schon verbunden wissen, und die von ihnen juxta majora zu fassende, entweder selbst niederzuschreibende, oder dem Ober-Secretario in die Feder zu dictirende Conclusa, Decreta, und die darnach zu expedirende Resolutiones, Anschreiben, Rescripta und Berichte, ankommt; was aber hiebey noch mehrere Ordnung befördern kann, der Regierung schon von Unserm Groß-Canzler, bey der im vorigen Jahr gehaltenen Visitation, an Hand gegeben worden ist, und inskünftige beobachtet werden darf.

§. 11.

Eben hierauf verweisen Wir auch lediglich die Ober-Secretarien, Geheimen Archivarium, Registratorem und übrige Subalternen bey dieser Unserer Ost-Preussischen Regierung.

§. 12.

Anstatt der unter dem 16. Sept. 1751. der Regierung vorgeschriebenen eigenen Sportul-Ordnung, hat dieselbe und ihre Geheime Canzeley sich künftig lediglich nach der beyliegenden Sportul-Ordnung sub Lit. B. 1. zu richten. Es ist dieselbe vollständiger gemacht, und darinn zwar ein und der andere Satz, jedoch hauptsächlich nur in Sachen von 100 Rthlr. und darüber, erhöhet, dahingegen in Sachen von 10 bis 30 Rthlr. exclusive, ausser den Schreib-Gebühren, fast gar nichts angesetzt, und in Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive, viele der vorigen Sätze sehr gemäßiget worden, zumahl nach dieser neuen Sportul-Ordnung die Gebühren für das mundum zugleich in dem Satz mit begriffen sind, anstatt daß sie ehedem besonders angesetzet wurden.

§. 13.

Die sämtlichen bey der Regierung einkommende Gebühren fliessen, und müssen vierteljährig abgegeben werden in die bey dem Hofgericht angeordnete General-Sportul-Casse, woraus jeder Bediente seine bestimmte Besoldung erhält. Und der bey der Regierung zu dieser Einnahme bestellte General-Rendant muß niemanden einige Nachsicht in Bezahlung dieser Gebühren geben. Auch muß derselbe, so wie die Regierung, und die bey derselben bestellte übrige Subalternen, die Vorschriften des dem Hofgericht unter heutigem dato zugefertigten General-Sportul-Cassen-Reglements, in sofern solche auf diese Special-Sportul-Casse ihre Anwendung haben können, beobachten.

§. 14.

Nach den verschiedenen Arten sämtlicher der Regierung obliegender Geschäfte, stehet dieselbe unter den verschiedenen zu jeder Art derselben bestellten Departements Unsers Etats-Ministerii allhier in Berlin, und muß daher, so wie von Unserer Höchsten Person, also auch von diesen Departements, in Unserm Namen Befehle, Rescripte und Anweisungen annehmen und befolgen, was sie aber an diese Departements zu gelangen lassen hat, in Form von Berichten fassen, dabey aber künftig sich nicht weiter der sonst, selbst wenn Unser ganzes Ministerium an Unsere höchste Person berichtet, nicht mehr üblichen, bisher allein von der Regierung noch beybehaltenen Eingangs-Formul:

„Ew. Königl. Majest. sind unsere unter-„thänigste treu-gehorsamste und pflicht-„schuldigste Dienste jederzeit bevor;"

bedienen. Wogegen die Regierung ihrerseits in allen ihr obstehendermaßen aufgetragenen Geschäften an alle nicht zum

Ressort des Militair- oder Finanz-Departements gehörige Collegia, Gerichte und Personen in Ost-Preussen, Befehle und Rescripte in Unserm Höchsten Nahmen zu erlassen befugt und berechtiget, sonst aber das Nöthige durch Anschreiben unter dem Namen:

Königl. Ost-Preussische Regierung zu bewirken verbunden ist.

Sectio II.

Von dem Tribunal.

§. 1.

Das Tribunal oder Ober-Appellations-Gericht in Königsberg bleibt, wie Wir es schon im Jahr 1751. mit Aufhebung der bis dahin alle Drey Jahre geschehenen Wechselung, und der ehedem nur jährlich zweymahl gehaltenen Juridiquen, auf einen vesten Fuß gesetzet haben, ein beständiges, und zwar in Ost-Preussen das erste Ober-Landes-Justitz-Collegium. Wir haben es mit einem Präsidenten, der jetzt zugleich Unser würklich Geheimer Etats-Ministre und Mitglied der Regierung ist, und mit Sechs Räthen, einem Secretario und Registratore, welcher zugleich Canzelist ist, und einem Aufwärter besetzt, wollen auch, daß noch ferner der Unterschied zwischen der Adlichen und Bürgerlichen Bank, in Ansehung der Räthe beybehalten, und folglich bey der Unterschrift alles dessen, was von dem ganzen Collegio unterschrieben werden muß, z. E. die in der Registratur zurückbleibende Concepte und Sentenzien, und die an Uns, oder Unser Ministerium zu erstattende Berichte in zwey Reihen, nehmlich in der erstern von dem Präsidenten und den sämtlichen Adlichen Räthen, in der zweyten, von den übrigen unterschrieben werden solle. Die Stellen des Präsidenten und der Räthe werden, bey entstehenden und sofort anzuzeigenden Vacanzen, künftig von Uns, ohne daß es einer Vorschlagung bedürfe, durch die Gesetzmäßige Proben dazu tüchtig befundenen Männern conferiret werden. Zu den sämtlichen Subalternen-Stellen des Collegii hat hingegen der Tribunals-Präsident jedesmal Uns die pflichtmäßige Vorschläge zu thun, und die Approbation, oder die Ernennung eines andern Subjecti zu erwarten.

§. 2.

In keiner Sache ist das Tribunal Richter erster Instanz, sondern es ist ein, lediglich zu Abfassung der Urtheile in zweyter oder dritter Instanz, in den dazu qualificirten Fällen, bestimmtes Collegium. Es instruirt auch selbst keine Acta oder Processe, sondern spricht aus schon instruirten ihm zukommenden Acten, publicirt auch selbst keine Sentenzien, sondern schickt dieselbe mit den Acten an dasjenige Collegium, von welchem es solche erhalten, und zwar nicht durch Rescripta, sondern Rückschreiben ad publicandum zurück.

§. 3.

In Ost-Preussischen Sachen ist das Tribunal Richter

a) in zweyter Instanz, in Civilibus und Criminalibus.

In allen Sachen, wo das Ost-Preussische Hofgericht Richter erster Instanz gewesen, und die sich zur zweyten Instanz nach dem Codice Fridericiano und dessen Anhang, qualificiren, sobald der Gegenstand entweder gar nicht zu schätzen ist, oder die Summa von 20 Rthlr. und drüber beträgt, indem unter dieser Summe a 20 Rthlr. Wir keine Appellation gegen Urtheile des Hofgerichts verstatten.

b) in dritter Instanz in Civilibus.

In allen Sachen, wo das Hofgericht Richter zweyter Instanz gewesen, und die sich zur dritten Instanz nach dem Codice Fridericiano und dessen Anhang qualificiren, sobald sie 50 Rthlr. und drüber, jedoch nicht 200 Rthlr. und drüber, noch einen in Geld nicht zu schätzenden Gegenstand, betreffen, indem unter der Summa von 50 Rthlr. Wir keine Revision verstatten, sobald aber solche vorhanden, kein Unterschied mehr, ob die vorigen Urtheile gleichförmig oder nicht, statt finden soll.

c) in dritter Instanz in Civilibus.

In allen sonst nach dem Codice Fridericiano und dessen Anhang revisiblen und 200 Rthlr. und darüber betreffenden Sachen, worin das Hofgericht in zweyter

Instanz

Instanz erkannt hat, falls Revident ausdrücklich bey der Inrotulation der Acten, oder sonst, vor Absendung der Acten, verlangt, daß das Tribunal in Königsberg darin erkenne, weil ausserdem, und wenn er solches ausdrücklich nicht bittet, Acta in allen solchen Fällen, wo das Objectum litis einen unschätzbaren Gegenstand, oder 200 Rthlr. und darüber betrift, wie Wir hiermit ausdrücklich zu desto mehrerer Beruhigung der zu einem entfernten Richter gewöhnlich mehr Zutrauen habenden Partheyen vestsetzen, an Unser Oberstes Tribunal allhier in Berlin, zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses, eingesandt werden sollen.

§. 4.

Wir haben aber auch Unserm Ost-Preußischen Tribunal, vigore specialis commissionis, schon durch die Instruction für die West-Preußische Regierung vom 21. Sept. 1773. §. VIII. & IX. aufgetragen, und tragen ihm auch nochmals hiermit auf, in West-Preußischen Sachen Urtheile aus denen ihm von der West-Preußischen Regierung zuzusendenden Actis in Revisorio abzufassen, und zur Publication dahin wieder zu remittiren, in Fällen

a) wo in einer 50 Rthlr. und darüber, jedoch noch nicht 200 Rthlr., noch einen in Geld nicht zu schätzenden Gegenstand betreffenden Sache in erster Instanz bey der Marienwerderschen Regierung, in zweyter Instanz per modum Commissionis bey dem Ost-Preußischen Hofgericht erkannt und hiergegen die dritte Instanz ergriffen worden.

b) Wo in einer 200 Rthlr. und darüber, oder einen in Geld nicht zu schätzenden Gegenstand betreffenden Sache zwar gleichfalls in erster Instanz bey der Marienwerderschen Regierung, in zweyter Instanz per modum Commissionis bey dem Ost-Preußischen Hofgericht erkannt worden, die Gravamina der dagegen ergriffenen Revisions-Instanz aber nur einen Theil des objecti litis, und nicht 200 Rthlr. und darüber, oder einen Gegenstand, der nicht zu schätzen ist, betreffen.

c) wo in einer zwar 50 Rthlr. und darüber, jedoch nicht 200 Rthlr. oder einen unschätzbaren Gegenstand betreffenden Sache, die Marienwerdersche Regierung in zweyter Instanz erkannt hat, und dagegen Revisio eingewandt worden ist.

§. 5.

Das Tribunal hat sich, ausser den im Codice Fridericiano vestgesetzten Ferien, wöchentlich einmal des Dienstags, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr, in den ihm auf dem Schloß angewiesenen Zimmern zu versammeln. Es muß aber nicht allein alle Vierzehn Tage einmal in den Erndte-Ferien, sondern auch ausser den Ferien ausserordentlich, und zwar in diesem letzten Falle auf Berufung des Präsidenten, des Donnerstags zusammen kommen, sobald eine solche Anzahl ausgearbeiteter Relationen und Correlationen nach einer geendigten Session übrig bleibet, daß solche in den zwey nächstfolgenden gewöhnlichen Versammlungen nicht abgelesen werden können.

§. 6.

Da das Tribunal selbst keine Processe zu instruiren hat, und also seine Arbeit nur in Ausarbeitung der Re- und Correlationen aus den ihm zukommenden Acten, und in Abfassung der Urtheile bestehet; so bedarf dasselbe zwar hierin keiner andern als der ihm in Codice Fridericiano und dessen Anhang deshalb ertheilten Vorschriften. Jedoch finden Wir nöthig, demselben folgendes noch besonders daraus einzuschärfen, und theils der besondern Verfassung gemäß vorzuschreiben:

a) Sowohl in Appellatorio als Revisorio, muß bey dem Tribunal jedesmal eine Relation und auch eine Correlation, ohne daß der Correferent wisse, wohin des Referenten Meynung gehe, oder ihm Relatio zuvor communiciret werde, schriftlich angefertiget werden.

b) Da in Appellatorio das Tribunal theils bloß auf eingebrachte Justification, theils schon ganz geschlossene Acta zum Spruch erhält, so muß zwar auch im erstern Fall, welcher jedoch nur in den vom Hofgericht an dasselbe einzusendenden Acten statt

statt findet, schriftlich re- & correferiret werden: Fällt aber das Conclusum dahin aus, daß vor der Hand die Sache noch erst zum Verfahren in Appellatorio zu verweisen, so sind hiernächst die Acta, wenn sie mit dem geschlossenen Verfahren wieder einkommen, eben denselbigen vorigen Referenten zu distribuiren, welche sodann zu ihren vorigen Relationen nur das im Verfahren hierzugekommene beysetzen, und ihr Votum darnach, ohne eine ganz neue Re- und Correlation zu machen, suppliren dürfen.

c) In Revisorio, worinn Acta niemals mehr (ausser wo z. E. in Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen, besondere Vorschrift darüber ertheilet ist) auf die bloße Deduction, sondern allezeit ganz geschlossen zum Spruch eingesendet werden sollen, muß gleichfalls jederzeit schriftlich re- und correferiret, wenn aber nach geschehener Ablesung der Re- und Correlationen, auf reformatoriam duorum conformium concludiret werden solle, noch überdies zuvor von zwey neuen Referenten eine Re- und Correlatio angefertiget, nach deren Anfertigung die Sache aufs neue vorgetragen, was sodann per majora concludiret wird, erkannt, und hiernach das Urtheil abgefasset werden.

d) In jeder Re- und Correlation muß das Factum, welches zu dem Proceß Anlaß gegeben, und historia processus, kurz und bündig prämittirt, die Hauptschriften der Instanz, worinn zu erkennen, kurz extrahiret, Formalia und Legitimatio der Mandatariorum untersucht, status controversiae vestgesetzt, und das votum qua materialia mit rationibus dubitandi und decidendi gründlich und gewissenhaft dergestalt abgefaßt werden, daß jedesmal das votum, was zu erkennen, vorausgehe, die rationes decidendi ex facto & jure demselben unmittelbar, hierauf aber die rationes dubitandi mit der Elision derselben folgen, und wenn eine Sache aus vielen verschiedenen Puncten bestehet, eben dieses bey jedem einzelen Puncte beobtet werde.

Das Erkenntniß, oder die Sentenz selbst, muß deutlich und klar dergestallt abgefaßt, und, ob confirmatorie oder reformatorie erkannt, ob und was von der Sentenz voriger Instanz bestätiget oder abgeändert werde, namentlich ausgedruckt, die rationes decidendi aber, nebst der Elision der rationum dubitandi, zwar auch der Sentenz, doch mit gehöriger und in die Augen fallender Separation und Absetzung von dem Erkenntniß selbst einverleibet werden.

f) Wenn in Appellatorio Acta anfänglich bloß ad justificationem zu erkennen, eingekommen, und das Tribunal in einigen Punkten ad reformatoriam concludirt, so kann dasselbe zwar in einer Sentenz zugleich in Ansehung derjenigen Gravaminum, welche es unerheblich hält, confirmatorie, und in Ansehung der übrigen, daß noch zuvörderst in Appellatorio zu verfahren, und die Sache hiernächst zum Spruch an dasselbe wiederum einzusenden sey, erkennen. Sollten aber die Punkte, wesfalls schon ad justificationem confirmatorie beschlossen wird, mit denjenigen, weshalb noch zuvörderst ein Verfahren zu eröfnen nöthig gefunden wird, in genauer Verbindung stehen, so kann das Tribunal das schon beschlossene confirmatorische Erkenntniß aussetzen, diejenige Gravamina, wobey es zu reformiren vermeint, zum Verfahren verweisen, und wenn dieses hiernächst geschlossen, und Acta wieder einkommen, über alle Gravamina zugleich erkennen. Da überhaupt auch, wenn gleich ad justificationem schon bey einem oder andern Punkt confirmatorie concludirt wird, sobald nur der geringste Zweifel obwaltet, das Gravamen lieber mit den übrigen zum Verfahren zu verweisen ist; So erwächset auch aus der geschehenen Verweisung zum Verfahren keinesweges die absolute Nothwendigkeit, deshalb künftig reformatorie darauf zu erkennen, sondern dem Tribunal stehet frey, nach vorher erwogener Sache dennoch auch dieser zum Verfahren verwiesener Punkte wegen, confirmatorie zu erkennen.

g) Endlich verstehet es sich von selbst, daß das Tribunal in Ost-Preußischen Sachen, nach denen unter Sectione III. §. 18. vorgeschriebenen, und in West-Preußischen Sachen, nach den in der Instru-

Instruction für die West-Preußische Regierung vom 21ten Sept. 1773. §. XIII. enthaltenen Gesetzen erkennen muß.

§. 7.

Wie in allen diesen dem Tribunal obliegenden Geschäften, sowohl vom Präsidenten und Räthen als auch den Subalternen des Collegii, die erforderliche Ordnung zu beobachten, wird das Tribunal durch eine ihm von Unserm Groß-Canzler auf Unsern Befehl unter heutigem Dato ertheilte Special-Anweisung instruiret.

§. 8.

Anstatt der den 16ten Septemb. 1751. dem Tribunal vorgeschriebenen Sportul-Ordnung hat dasselbe und seine Canzeley sich künftig lediglich nach der beyliegenden Sportul-Ordnung sub B. I. zu richten, worin, wie schon oben Sect. I. §. 12. erwähnet, die Gebühren auf einen der Verschiedenheit der Sachen angemessenen Fuß gesetzt werden.

§. 9.

Die sämmtliche bey dem Tribunal einkommende Gebühren, auch diejenigen mit eingeschlossen, welche von denen dem Tribunal aufgetragenen West-Preußischen Revisions-Sachen fallen, fließen in die bey dem Hofgericht angeordnete General-Sportul-Casse, woraus jeder Bedienter seine bestimmte Besoldung erhält, und muß das Tribunal sich hierunter nach der Vorschrift des unter heutigen Dato dem Hofgericht zugefertigten General-Sportul-Cassen-Reglements richten.

§. 10.

Nach der Qualität der obangeführten dem Tribunal obliegenden Geschäfte, stehet dasselbe allein unter Unserm Etats-Ministerio und unter Unserm Ober-Tribunal allhier in Berlin, und muß daher, so wie von Unserer Höchsten Person, auch von diesem Unsern Ministerio und Ober-Tribunal allhier, und sonst von keinem andern Collegio, ausser in den oben in Sectione I. Unserer Ost-Preußischen Regierung anvertrauten Sachen, auch von dieser Rescripte und Befehle annehmen und befolgen, was es aber an diese seine vorgesetzte Collegia gelangen zu lassen hat, in Form von Berichten fassen.

Die Berichte müssen künftig von dem ganzen Collegio, und zwar wegen des oben §. I. dieser Section bestätigten Unterscheides zwischen der Adelichen und Bürgerlichen Bank, von dem Präsidenten und Adelichen Räthen in einer, und den übrigen in der zweyten Reihe unterschrieben werden.

Die Sentenzien, Decrete und Rescripte an Partheyen und Untergebene darf nur der Präsident in mundo allein unterschreiben. Das Tribunal hat sich in allen diesen Expeditionen des Tituli Regis zu bedienen, so wie, was von den Partheyen bey demselben eingereicht wird, als an Uns selbst gerichtet werden muß.

Anschreiben an andere Collegia aber, immassen keines eigentlich unter demselben unmittelbar stehet, hat in mundo gleichfalls der Präsident nur allein zu unterschreiben, und darin sowohl, als in der Unterschrift, den Titul:

Königl. Ost-Preußisches Tribunal

zu gebrauchen.

Sectio III.

Von dem Hofgericht.

§. 1.

Das Hofgericht in Königsberg ist nächst dem Tribunal, dessen Geschäfte nach vorstehender Section auch ohnedem nur auf Abfassung der Urtheile in zweyter und dritter Instanz eingeschränkt sind, das eigentliche Ober-Landes-Justitz-Collegium in civilibus und criminalibus, welchem Wir theils selbst die Civil- und Criminal-Justitz zu verwalten, theils auf die allgemeine Verwaltung derselben, die Aufsicht in ganz Ost-Preussen aufgetragen haben. Wir haben es mit einem Präsidenten, der in die Stelle des ehemahligen Hofrichters getreten, und der jetzo zugleich Unser würcklicher Geheimer Etats-Rath und Mitglied der Regierung ist, einem Vice-Präsidenten und sieben Räthen, deren mehrere bey zunehmender Arbeit beyzufügen Wir Uns vorbehalten, zwey Secretarien, einem Registrator und einem

General-Sportul-Cassen-Rendanten, wie auch den übrigen nöthigen Subalternen besetzt, und die nöthige Anzahl von Fiscälen und Advocaten dabey bestellet, wollen auch, daß noch ferner der Unterschied zwischen der Adelichen und Bürgerlichen Bank in Ansehung der Räthe beybehalten, folglich bey der Unterschrift alles dessen, was vom ganzen Collegio unterschrieben werden muß, z. E. die ad Acta kommende Sentenzien, und die an Uns oder Unser Ministerium anhero gehende Berichte in zwey Reihen, nemlich in der ersten von dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und sämmtlichen adlichen Räthen, in der zweyten aber von den übrigen sämmtlichen Räthen unterschrieben werden sollen.

Die Stellen des Präsidenten, Vice-Präsidenten und Räthe, wollen Wir, bey entstehender und jedesmahl sofort anzuzeigender Vacanz, ohne daß es deshalb einer Vorschlagung bedürfe, durch die gesetzmäßige Prüfung, tüchtig befundenen Männern zu conferiren Sorge tragen; zu den sämmtlichen Subalternen- und Referendarien-Stellen des Collegii sowohl, als wenn neue Fiscäle, ausser dem von der Krieges- und Domainen-Cammer zu bestellenden Cammer-Fiscal, oder neue Advocaten zu bestellen sind, wollen Wir, daß jedesmahl der pflichtmäßige gemeinschaftliche Vorschlag von dem Präsidenten und dem Vice-Präsidenten, sowohl überhaupt wegen der Nothwendigkeit der Wiederbesetzung, als der Competenten, welche ihnen dazu am geschicktesten scheinen, mit gewissenhafter Anzeige ihres moralischen Characters, bißherigen Aufführung, Alters, Tauf- und Zunamens, Verwandschaft mit Gliedern oder Subalternen des Collegii, und der mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Besoldung und Emolumente an Uns geschehen, und falls die Art der Bedienung ein vorgängiges Examen allein, oder mit einer Probe-Relation verbunden, erfordert, ehe der Competent dazu admittiret wird, angefraget, und überhaupt keiner der Bedienten, auch unterster Subalternen bey dem Hofgericht ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung angenommen und bestellet werden soll.

Wir bestättigen auch hierdurch die Unserm Ost-Preußischen Hofgericht schon ertheilte Autorität, Macht und Gewalt, in allen ihm aufgetragenen Geschäften die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen, in Unserm Höchsten Nahmen abzufassen, und sich des hiernach sich richtenden Canzeley-Stils eines Königl. Ober-Landes-Justiz-Collegii zu bedienen, woraus sich von selbst ergiebt, daß alles, was an Unser Hofgericht von Partheyen eingereichet, oder von subordinirten Collegiis und Gerichten oder Personen an dasselbe berichtet wird, als an Uns selbst gerichtet werden muß.

Die dem Hofgericht in den demselben aufgetragenen Geschäften unmittelbar subordinirte Collegia und Gerichte sind:

1) das Oberburggräfliche Amt in Königsberg.

2) das Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg.

3) die sieben Amts-Justiz-Collegia, wie sie mit einigen seit 1751. gemachten Veränderungen ihres Gerichts-Bezirks jetzt bestellet sind.

a) zu Königsberg,
über die ehemalige Hauptämter Brandenburg, Balga, Bartenstein, Preusch-Eylau, Fischhausen, Klein-Heyde, Schacken, Neuhausen, Tapiau und Labiau.

b) zu Saalfeldt,
über die ehemalige Hauptämter Saalfeldt, Marienwerder, Riesenburg, Preusch-Mark, und Preusch-Holland, Liebstadt und Mohrungen.

c) zu Angerburg,
über die ehemalige Hauptämter Angerburg, Rastenburg, Barthen und Sehesten.

d) zu Neidenburg,
über die Aemter Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Osterode und Hohenstein.

e) zu Memel,
über das ehemalige Hauptamt Memel, und den dazu gehörigen District.

f) zu Insterburg,
über die ehemalige Hauptämter Insterburg, Tilsit und Ragnit.

g)

g) zu Lyck,
über die ehemalige Hauptämter Johannisburg, Oletzko, Lyck, Lötzen und Rein.

4) die Erbämter
a) Gerdauen und Nordenburg,
b) Deutsch-Eylau,
c) Gilgenburg,
d) Schönberg,
e) Neuhoff.

5) Unsere Domainen-Aemter, welche in Ansehung der Justitz-Verwaltung, laut des sub Lit. C. hiebey liegenden Incorporations-Plans vom 12. Jun. 1770. in Districte dergestalt vertheilet sind, daß ein Justitz-Amtmann und Actuarius über alle in einem jeden dieser Districte zusammen gezogene Aemter gesetzet ist.

6) die Academie oder Universität in Königsberg, bey welcher der Senatus academicus die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit ausübet.

7) der Magistrat und die sämmtliche Stadt- und andere Gerichte der Stadt Königsberg.

8) der Magistrat und Gerichte aller Unserer übrigen Immediat-Städte, wovon die Specification sub Lit. D. hierbey liegt.

9) die sämmtliche adeliche und Patrimonial-Gerichte sowohl auf dem Lande, als in der Stadt Königsberg;

welche daher sowohl in allen denjenigen Geschäften, die zur Aufsicht des Hofgerichts gehören, als auch, wenn ihnen von dem Hofgericht in ihm selbst obliegenden Geschäften etwas aufgetragen wird, den Anweisungen, Befehlen und Rescripten desselben Folge zu leisten schuldig sind.

Es stehen auch gleichermaßen in allen dem Hofgericht angewiesenen Geschäften unter ihm, und sind die von ihm, in Unserm Höchsten Namen zu erlassende Befehle anzunehmen und zu befolgen verbunden, die einigen der obgedachten Collegiorum hinwiederum unterworfene in dem §. II. dieser Section specificirte Gerichte und Collegia, wie auch alle Geist- und weltliche Personen hohen und niedern Standes und Ranges, welche entweder in Ost-Preussen angesessen oder wohnhaft sind, oder darin solche Officia bekleiden, wegen welcher Wir dem Hofgericht die Aufsicht aufgetragen haben, besonders sämtliche Justitz-Bediente, das Officium Fisci, Criminal-Räthe, Richter und Advocaten.

Das Hofgericht hat demnach entweder unmittelbar selbst, oder durch die ihm in diesem §pho subordinirte Collegia, Gerichte und Personen, die ihm obliegende Pflichten folgendermassen zu erfüllen.

§. 2.

Da Wir in Ost-Preussen

a) nach der Sect. I. dieser Instruction, die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zustehenden Souverainitäts-Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen Unserer Ost-Preußischen Regierung anvertrauet, auch derselben die bisher seit Anno 1751. dem Hofgericht aufgetragen gewesene Revision der adelichen Kirchen-Rechnungen nunmehro wieder auferleget haben;

b) was hingegen zu der Verwaltung der Finanz-Collegiorum gehöret, in dem Fundamental Gesetz vom 19. Jun. 1749. und

c) was wegen der besondern Qualität der Sachen eigenen Gerichten, z. E. den Accise- Zoll- Toback- Post- See- Licent- Wett- Admiralitäts- Commercien- Lotterie-Gerichten, und Richtern überlassen ist, in den besonderen Reglements für diese Gerichte vorgeschrieben sich findet;

d) Ferner Unsere Militair-Personen, so lange sie in Unsern Diensten stehen, ihr eigenes personelles Militair-Forum, und

e) sämmtliche zu den Französischen Colonien gehörige Personen gleichfalls ihr von den deutschen Gerichten ganz unabhängiges Gericht haben;

f) wegen der Vormundschaften in Ost-Preussen aber ein besonderes Collegium, wie unten in sectione sequenti folget, bestellet ist, und endlich sich

g) von selbst verstehet, daß in sofern jemand ein geistliches oder weltliches Officium auf sich hat, er dieses Officii wegen nur allein unter dem ihm deshalb vorgesetzten, wenn er gleich im übrigen, einem andern Richter unterworfen ist, stehe:

So ergiebet sich, daß alle durch vorstehende Ausnahmen der Sachen und Personen nicht ausgeschlossene übrige sämmtliche Justitz-Sachen die Geschäfte sind, welche Unserm Hofgericht obliegen.

Es theilen sich solche ab

in Civil-Sachen,

in Criminal-Sachen;

theils hat das Hofgericht solche selbst zu bearbeiten,

theils hat es darin die Aufsicht auf sämmtliche ihm subordinirte Collegia und Gerichte.

§. 3.

Was nun die eigene Bearbeitung der Civil-Sachen betrift; so gehören einige Personen und Sachen

in Erster Instanz,

andere

in Zweyter Instanz,

alle übrige aber nur

in Dritter Instanz

für das Hofgericht, als das eigentliche Ober-Landes-Justitz-Collegium in Ost-Preussen.

Hierzu treten noch

a) diejenigen West-Preußischen Sachen, worin Wir laut der Instruction für die West-Preußische Regierung vom 21. Sept. 1773. dem Ost-Preußischen Hofgericht per modum Commissionis in zweyter Instanz die Urthelle abzufassen aufgetragen haben.

b) Die Erkenntnisse in Appellatorio, wenn jemand von einer Sentenz des Ost-Preußischen Pupillen-Collegii, wozu doch dies Collegium, wie in sectione sequenti folget, nur in wenigen Fällen berechtiget ist, appelliret, als in welchem Fall Wir dem Hofgericht hiermit, wie schon durch das Rescript vom 2ten April 1772. sub Num. 4. in der Sammlung der Edicte de Anno 1772. No. XXIII. geschehen, nochmals auftragen, auf die unmittelbar vom Pupillen-Collegio demselben cum Actis zuzusendende Justificationem Appellationis das dem Pupillen-Collegio hiernächst mit einem Rückschreiben zu remittirende Urtheil per modum commissionis abzufassen.

§. 4.

In erster Instanz.

In Civilibus stehen folgende Personen unmittelbar unter dem Hofgericht, und müssen vor demselben Recht nehmen in ganz Ost-Preussen;

in Personalibus,

1) Bischöfe, auch Weih-Bischöfe darunter begriffen.

2) Fürsten und Fürstinnen, mit ihren den Fürstlichen Namen fortführenden Kindern.

3) Die in Unsern Diensten stehende, oder daraus verabschiedete Generals, Staabs-Officiers und Capitains, und zwar in soweit die in würcklichen Diensten noch stehende, etwa wegen ihrer Güter, ihres sonst habenden fori militaris ohngeachtet, Actione personali bey den Civil-Gerichten laut Anhangs zum Codice pag. 119. in Anspruch genommen werden können.

4) Unsere Etats-Ministres und Geheimen Etats-Räthe, sie seyn noch in oder ausser Diensten, oder haben auch nur den Titul davon von Uns erhalten.

5) Die Ober-Präsidenten, Präsidenten, Vice-Präsidenten, Directores, Ober-Forstmeister, Räthe, Assessores und Membra folgender Unserer in Königsberg und Gumbinnen etablirten geistlichen und weltlichen, Finanz- und Justitz-Collegiorum, als

des Tribunals,

der Krieges- und Domainen-Cammer,

des Hofgerichts,

des Pupillen-Collegii,

des Consistorii,

des Oberburggräflichen Amts,

des deutsch-reformirten Kirchen-Collegii,

der

der Special- Kirchen- und Schul-Commißion,
des Armen-Collegii,
des Stipendien-Collegii,
des Collegii montis pietatis,
des Admiralitäts-Collegii,
des Commercien-Collegii,
des Hof- Hals- Gerichts- und Criminal-Collegii,
des Collegii medici,
des Collegii sanitatis,

es sey, daß sie noch in diesen Collegiis Sitz und Stimme haben, oder darin ehemals gesessen, oder auch nur den Titul davon von Uns erhalten.

Wobey jedoch in Ansehung der hierunter begriffenen Präsidenten, Directoren und Räthe Unsers Ost-Preußischen Tribunals, Hofgerichts und Pupillen-Collegii, so lange sie in Diensten stehen, es sey, daß sie als Kläger oder Beklagte einen Rechtsstreit haben, den Gegnern derselben, nach der Verordnung des Codicis P. I. Tit. VI. §. 21. und des ausführlichen Anhanges ad Codicem p. 89. frey bleibet zu verlangen, daß sie bey dem durch das Rescript vom 28. Dec. 1749. mit Unserm Cammer-Gericht verbundenen Geheimen Justitz-Rath allhier Recht nehmen müssen.

6) Alle diejenige, welche auch nur blos den Titul eines Raths, eines der in vorstehenden Nummern benannten Collegiorum, ohne darin Sitz und Stimme zu haben, oder den Titul eines Raths mit einem andern Beysatz, z. E. eines Geheimen-Raths, Regierungs- Krieges- Legations- Consistorial- Cammer- Hof-Raths von Uns bekommen haben.

Von allen diesen sub No. 2. 3. 4. 5. 6. benannten Personen haben und behalten die Ehefrauen, Wittwen und Kinder eben dieses Forum ihrer Ehemänner und Väter, bis sie resp. durch anderweitige Verheuratung oder Etablissement ein anderes eigenes Forum erhalten.

7) Unsere sämmtliche Landräthe, Steuer-Räthe, Directeur provincial, Inspecteur général, Controlleur provincial, Receveur général vom Zoll, Accise- und Toback, die Banque- und Münz-Directores, die Directores des grossen Hospitals und Waysenhauses in Königsberg, Domherren bey Hochstiftern, der jedesmalige Rector der Universität in Königsberg, die Ober-Hof-Prediger, Inspectores und Ertz-Priester, Accise- Zoll- und Tobacks-Richter, der Hofpostmeister und Post-Director in Königsberg, die Land-Physici, und die Secretarii bey der Regierung, dem Tribunal, den beyden Krieges- und Domainen-Cammern zu Königsberg und Gumbinnen, dem Hofgericht, dem Pupillen Collegio u. dem Consistorio.

8) Die Directores, Räthe und Assessores, auch adeliche Gerichts-Schreiber der Amts-Justitz-Collegiorum, es seyn dieselbe Beklagte oder auch Kläger, gegen einen unter dem Gericht, wobey sie angesetzt sind, stehenden Gegner.

9) Die Verweser und adeliche Gerichts-Schreiber bey den Erbhauptmannschaften, in beyderley sub numero praecedente angeführten Fällen.

10) Unsere sämmtliche Fiscäle und Advocaten bey Unsern Collegiis in Königsberg.

Jedoch alle diese sub Num. 7. 8. 9. 10. vorstehende Bediente, mit ihren Ehefrauen und Kindern, nur so lange sie diese Bedienung bekleiden, nicht aber nach ihrer Dimission, noch deren Wittwen und Kinder nach ihrem Tode.

11) Alle von Uns Hof-Chargen, oder auch nur Hof-Bedienungs-Titul, oder Erb-Chargen und Erb-Dignitäten, e. g. Erbhauptmannschaften, u. s. f. habende, auch in der Prinzen und Prinzeßinnen Unsers Hauses, Hof- oder andern Diensten stehende oder gestandene Personen von Adel, worunter demnach andere Unter-Hof-Bediente nicht gehören.

10) Alle in auswärtigen Diensten stehende oder gestandene, mit einem der Würde eines Generals oder Etats-Ministre in Unsern Landen gleichkommenden Character bekleidete Personen, z. E. Pohlnische Senatores, Woywoden, Castellane, und zwar von den sub Num. 11. und 12. vorstehenden Personen

sonen die Ehefrauen Wittwen und Kinder, so lange diese kein anderes eigenes Forum erhalten.

13) Königliche ganze Collegia, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß sie von Jemanden in Anspruch zu nehmen.

14) Die Universität oder Academie in Königsberg.

15) Das grosse Königliche Hospital daselbst.

16) Das grosse Waysenhaus allda.

17) Die Stadt Königsberg, es sey, daß die Sache die Cämmerey, oder den Magistrat, oder eines der daselbst etablirten besondern Gerichte, nicht aber bloß einzelne Glieder derselben betreffe, in so weit nicht wegen dieser, die im ausführlichen Anhang zum Codice von pag. 90. — 92. recensirte Fälle der Ausnahme von dem foro ordinario eintreten, als in welchen das Hofgericht das judicium competens ist.

18) Alle Unsere übrige Städte und Immediat-Magisträte, nicht aber deren einzelne Glieder, in so weit nicht auch hierbey die in dem Anhange des Codicis pag. 90 — 92. angeführte Fälle der Ausnahme von dem Foro ordinario eintreten, als in welchen die Amts-Justitz-Collegia nach der unten §. 5. Lit. B. a. Num. 14. ertheilten Vorschrift, die Competenten Richter sind.

19) Alle mit dem Privilegio, unmittelbar unter Unserm Obersten Landes-Justitz-Collegio zu stehen, von Uns begnadigte Compagnien, Societäten und Comtoirs, e. g. die Assecuranz- die Salzhandlungs- die Seehandlungs-Compagnie, nicht aber deren einzelne Glieder, in so weit ihnen nicht in der Octroy eben dasselbe forum angewiesen ist.

20) Unser Fiscus, er sey Kläger, Beklagter, oder Intervenient.

§. 5.

Alle übrige Personen stehen in civilibus, und zwar nach dem Unterschiede zwischen Königsberg und andern Orten in Ost-Preussen, in personalibus in prima Instantia unter folgenden Gerichten:

A. In Königsberg

stehen, in sofern sie daselbst, es sey für beständig, oder auch nur auf eine Zeitlang, sich aufhalten, oder angesessen sind, und in soweit dadurch den Rechten nach forum fundirt wird,

a) unter dem Oberburggräflichen Amt,

1) Alle Geistlichen- Kirchen- Hospital- Waysenhaus- und Schul-Bediente, welche von Uns bestellet werden, und nicht in vorstehendem §. 4. Num. 7. benannt sind, alle drey Religionen, imgleichen Canonici majores & minores bey catholischen und protestantischen Collegiat-Stiftern.

2) Alle Personen von Adel, sie seyn Einheimische oder Fremde, welche nicht nach vorstehender Vorschrift unter des Hofgerichts Jurisdiction unmittelbar stehen.

3) Alle von Unserer Armee verabschiedete Subalterne Officiers, Regiments-Quartier-Meister, Regiments Feldschers, Auditeurs, Feld-Prediger und dergleichen zum Militair-Stande gehörige Personen, wie auch alle dieselbigen noch während ihres Militair-Dienstes, in den Fällen, wo sie laut Anhangs Codicis pag. 119. bey den Civil-Gerichten Recht nehmen müssen.

4) Die sämmtliche Geheimen Canzeley-Verwandte bey Unserer Ost-Preußischen Regierung, ausser den beyden Ober-Secretarien.

5) die sämmtliche Archiv- Registratur- und Canzeley-Bedienten und Subalternen bey den §. 4. Num. 5. recensirten Collegiis, ausser den §. 4. Num. 7. benannten Secretariis.

6) Diejenige, welche von Uns bloß den Titul eines Raths, ohne anderes Beywort, oder auch nur eines Amts-Raths, Commißions Raths rc. oder einen andern noch niedrigern Titul, z. E. eines Commissarii, Secretarii, Amtmanns, erhalten haben.

7) Diejenige Personen, welchen Wir im §. 4. Num. 7. 8. 9. 10. nur für sich

sich und während ihres Dienstes, das Hofgericht zum unmittelbaren Richter angewiesen, sobald sie nicht mehr in Unsern Diensten stehen.

8) Alle Unsere Zoll- Licent- Accise- Tobacks- Banque- Münz- Proviant- Post- beym grossen Hospital und Wäysenhause und sonst bestellte, auch Hofstaats-Bediente, in soweit es nicht solche sind, welche nach dem §. 4. Num. 7. und 11. unter dem Hofgericht stehen, sie seyn sonst noch in oder ausser Diensten, imgleichen Notarii, Hof-Mäckler, Hof-Handwercker, Hof- und andere von Uns privilegirte Comödianten.

9) Alle in auswärtigen Diensten gestandene, oder noch stehende Militair- und Civil-Bediente, in soweit sie nicht in dem §. 4. Num. 12. wegen des erhabenern Ranges, der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts unmittelbar unterworfen worden.

10) Alle Juden, und zwar einheimische und fremde, jedoch letztere nur, wenn sie sich nicht als Handelsleute, sondern anderer Geschäfte wegen, in Königsberg aufhalten, sie mögen auf der Burg und andern Freyheiten, oder übrigen von jeher zur Stadt-Jurisdiction gehörig gewesenen Districten wohnen, sich aufhalten, oder angesessen seyn.

Und zwar alle diese sub Num. 1. bis 10. benannte Personen mit ihren Ehefrauen, Wittwen und Kindern, so lange diese kein ander Forum erhalten.

b) **Unter dem Academischen Senat,**
die würcklichen Membra der Academie und dabey inscribirten, mit der wegen der Real-Jurisdiction in dem Rescript vom 6. Mart. 1766. in der Sammlung der Edicte de Anno 1766. No. 25. enthaltenen Maaßgebung, wie auch das Gesinde der Universitäts-Verwandten, nach Inhalt des Rescripts vom 31. Julii 1769. in der Sammlung der Edicte de Anno 1769. No. 55.

c) **Unter dem grossen Hospital,**
alle unter dessen Gerichtsbarkeit stehende Personen.

d) **Unter den adelichen Jurisdictionen in Königsberg,**
die darunter nach den Rescriptis decisivis vom 31. Julii und 30. Nov. 1769. in der Sammlung der Edicte de 1769. No. 55. und 76. stehende Personen.

e) **Unter den Französischen Colonie-Gerichten,**
alle reformirte Franzosen ohne Unterschied, sie mögen der Religion oder Handlung wegen sich in Königsberg aufhalten, und allda, oder anderwärts, in- oder ausser Frankreich gebohren seyn, auch inclusive des obzwar bey Deutschen dienenden Gesindes, sowohl in personalibus als realibus, immassen nach den Privilegiis dieser Colonie von Anno 1702. und 1719. und den Rescriptis decisivis vom 17. August 1742., 29. Julii 1745. und 18. Junii 1718., auch die Hypothequen-Bücher über die Gründe und Häuser dieser Französischen Colonisten, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, allein bey den Französischen Colonie-Gerichten geführet, von diesen alle Ingrossationes, Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes derselben verrichtet, nicht weniger die Concurs-Processe über das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen aller zu der Colonie gehörigen Personen allein eröfnet und dirigiret werden müßen.

f) **Unter dem Magistrat und Stadt-Gerichten der Stadt Königsberg,**

1) Alle übrige unter allen andern Gerichten nicht stehende einheimische und fremde Personen, auch

2) das deutsche Gesinde der sonst unter den übrigen Gerichten stehenden Personen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn das Gesinde, es sey in Policey- oder andern Sachen citiret wird, der Herrschaft solches durch den Gerichts-Diener gemeldet, auch, wenn das Gesinde der Eximirten selbst Kläger ist, die Klage bey dem foro der Herrschaft und keinesweges bey dem Stadt-Gericht, oder Gesinde-Amt und Policey-Directorio, angebracht werden muß.

B.

B. Ausserhalb Königsberg

stehen, in so ferne sie, es sey für beständig, oder auch nur auf eine Zeitlang, sich in Ost-Preussen aufhalten, oder daselbst angesessen sind, und in soweit dadurch den Rechten nach Forum fundiret wird,

a) Unter den sieben Amts-Justiz-Collegiis, welche in Angerburg, Insterburg, Lyck, Memel, Neidenburg, Saalfeldt und Königsberg bestellt sind, und wovon letzteres, nemlich das sogenannte Brandenburg-Neuhausensche Amts-Justiz-Collegium, ohngeachtet es in Königsberg seinen Sitz hat, doch darin selbst über niemand anders, als die Subalternen seines eigenen Collegii die Gerichtsbarkeit zu exerciren hat, und zwar unter demjenigen dieser Amts-Justiz-Collegiorum, in dessen Bezirk sie wohnen, oder unter dessen mittelbaren oder unmittelbaren Gerichtsbarkeit sie angesessen sind,

1) alle Personen geistlichen Standes, Canonici majores und minores bey Collegiat-Stiftern, Kirchen- Hospital- Waysenhaus- und Schul-Bediente aller Religionen, in soweit es nicht ihr geistliches Officium betrift, alle geistliche Collegia und Stiftungen und die dabey stehende Personen, folglich auch alle Pastores, Pfarrer, Prediger, Diaconi &c. ausgenommen allein sowohl diejenigen Prediger, welche, ohne dabey Inspectores zu seyn, bey solchen Städtischen, oder in Stadt-Gebieten befindlichen Kirchen stehen, über welche der Magistrat oder die Bürgerschaft das jus patronatus exerciret, als auch überhaupt alle Stadt-Schul-Meister, Küster, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Hüfner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen in den Städten.

2) Alle in Unsern Diensten stehende und daraus verabschiedete Subalternen Officiers, und zwar in soweit die in würklichen Diensten noch stehende etwa wegen ihrer Güter, ihres sonst habenden Militair-fori ohngeachtet, actione personali bey den Civil-Gerichten, laut des ausführlichen Anhangs des Codicis pag. 119. in Anspruch genommen werden können.

3) Die aus Unsern Diensten verabschiedete Regiments-Quartiermeister, Regiments-Feldscheers, Auditeurs, Feldprediger, und dergleichen zum Militair-Stande gehörige Personen.

4) Diejenige, welche von Uns blos den Titul eines Raths, ohne anderes Beywort, oder auch nur Commißions-Raths, Amts-Raths &c. oder einen andern noch niedrigern Titul, z. E. eines Amtmanns, Secretarii, Commissarii, erhalten.

5) Die laut des §. 4. Num. 7. 8. 9. 10. benannten und nur so lange sie in Unsern Diensten stehen, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Hofgerichts unterworfene Personen, wie nicht weniger die im §. 5. Lit. A. Num. 4. & 5. benannte, sobald sie ausser Diensten sind.

6) Sämtliche Subalternen der Amts-Justiz-Collegiorum, sie seyn noch in- oder ausser Diensten.

7) Alle Unsere Zoll- Licent- Toback- Münz- Banque- Proviant- Forst- Post- auch Hofstaats-Bediente, in soweit sie nicht in dem §. 4. Num. 7. und 11. unter dem Hofgericht stehen, sie seyn noch in- oder ausser Diensten.

8) Alle in auswärtigen Diensten gestandene, oder noch stehende Militair- und Civil-Bediente, in soweit sie nicht in dem §. 4. Num. 12. wegen des erhabenern Ranges unmittelbar unter dem Hofgericht stehen.

9) Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, imgleichen die unadeliche Besitzer adelicher Güther.

10) Die Eigenthümer der im Bezirk dieser oder jener Stadt etwa belegenen adelichen Güther, oder zu adelichen Rechten verschriebener Häuser oder Grundstücke.

11) Die Eigenthümer, Besitzer und Einwohner eines oder andern unter den

den Domainen belegenen adelichen Guthes, adelicher Hufen, oder zu adelichen Rechten verschriebener Immobilien.

12) Unsere Oeconomie-Beamte, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter und Aemter-Administratores, die Domainen-Justitz-Amt-Leute, Amts-Justitiarii und Actuarii.

13) Die Ehefrauen, Wittwen, Kinder, Domestiquen und Bediente aller in vorstehender Num. 1. bis 12. benannten Personen.

14) Die Justitz-Burgermeister und Richter, wie auch Stadt-Secretarii und Gerichts-Schreiber in den Immediat-Städten ausser Königsberg, es sey, daß sie dies Amt allein haben, oder auch zugleich dirigirende und Policey-Burgermeister seyn, als welche, da durch sie die Justitz allein verwaltet wird, und sie in einer Sache nicht zugleich Richter und Parthey seyn können, sowohl als Beklagte, als wenn sie auch gegen einen unter des Magistrats, bey welchem sie stehen, Jurisdiction stehende Person, Klage erheben wollen, bey dem Amts-Justitz-Collegio belanget werden, und Recht suchen müssen.

Wohingegen, was den dirigirenden Burgermeister in denjenigen Städten anbetrift, wo dieses Amt nicht zugleich dem Justitz-Burgermeister beygeleget ist, derselbe, so wie die übrigen Membra und Subalternen des Magistrats, als Rathsverwandte, Cämmerer, Senatores und dergleichen, laut der Vorschrift der Rescripte vom 15. und 21. December 1761. pag. 90. und 91. des ausführlichen Anhangs zum Codice Fridericiano sein forum ordinarium in personalibus bey dem Magistrat, bey welchem er stehet, behält, jedoch dem Kläger, denselben auch bey dem Amts-Justitz-Collegio in Anspruch zu nehmen, oder dem Beklagten, wenn gleich der Magistrat sein forum competens ist, die Verweisung der Sache, worin gegen ihn vom dirigirenden Burgermeister geklaget worden, an das Amts-Justitz-Collegium zu bitten, frey stehet, wie denn ein gleiches statt hat, wenn erwehnte Magistrats-Personen nur Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denunciaten sind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen dieselben Litis Consorten, Intervenienten, oder Litis Denunciaten seyn, zu thun haben, und nur einer derselben den Magistrat in der Sache nicht erkennen lassen will, und auf Erkenntniß des Amts-Justitz-Collegii provociret, als welchenfalls auch die übrige sich dessen Cognition unterwerfen müssen.

15) Die Adelichen Städte Landsberg, Allenburg, Gilgenburg rc. und deren Magistrate, wenn sie mit ihrer Adelichen Gerichtsbarkeit in Rechtsstreit verfallen.

b) Unter den oben §. 1. dieser Section Num. 4. benannten Erb-Aemtern.

1) Alle in dem Bezirk eines jeden dieser Erb-Aemter wohnende, zu den in nächstvorstehender Abtheilung sub a. Num. 1. — 13. recensirten Classen gehörige Personen.

2) Die in dem Erbamts-Bezirk belegene adeliche Mediat-Städte und deren Magisträte, nicht aber deren einzelne Glieder, in sofern nicht die Fälle sub No. 14. des nächstvorstehenden Abschnittes sub B. a. eintreten, als in welchem Falle die Sache gleichfalls vor das Erb-Amt zu ziehen ist.

c) Unter Unsern Domainen-Aemtern, und denen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit darin, laut des beyliegenden Incorporations-Plans sub C. bestellten Domainen-Justitz-Amtleuten,

1) alle in den Bezirk eines oder andern dieser Domainen-Aemter wohnende, oder darin angesessene Cöllmische und andere Eigenthümer, Bauern und andere Einwohner, die Cöllmischen und Frey-Dorfschaften, wie auch

die gemeinen Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hüfner und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, und überhaupt alle darin sich aufhaltende, weder des Hofgerichts, noch der Amts-Justiß-Collegiorum Gerichtsbarkeit vorstehendermaaßen unterworfene Einsaßen.

d) Unter den Magisträten der in der Specification sub D. benannten Immediat-Städte,

1) Alle deren Bürger und in denselben für beständig wohnende, oder auch nur eine kurze Zeit sich aufhaltende, oder darin angesessene, unter des Hofgerichts und der Amts-Justiß-Collegiorum Jurisdiction vorstehendermaaßen nicht stehende Personen.

e) Unter den in der Beylage sub D. am Ende in der Nota bemerkten Adelichen Mediat-Städten.

Alle deren Bürger, und in denselben für beständig wohnende, oder auch nur eine kurze Zeit sich aufhaltende, oder darin angesessene, weder des Hofgerichts, noch der Amts-Justiß-Collegiorum, noch der Adelichen Patrimonial-Jurisdiction unmittelbar unterworfene Personen.

f) Unter den Adelichen und Patrimonial-Gerichten.

Alle in deren Gerichts-Bezirk sich aufhaltende, oder angesessene, unter vorstehenden foris nicht stehende Personen.

§. 6.

In Realibus hat das Hofgericht keine Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben, indem demselben keine Immobilia unmittelbar unterworfen sind, auch daher dasselbe kein Hypothequen-Buch führet. Vielmehr müssen alle, auch die sonst in personalibus unter dem Hofgericht stehende Personen in foro speciali rei sitæ Recht nehmen, ausser in den Fällen, wo Jemand dieser eximirten Personen ein Immobile in Königsberg selbst besitzet, und deshalb actione reali belanget wird, indem sodann laut des Decisiv-Rescripti vom 6. Martii 1766. in der Sammlung der Edicte de 1766. No. 25. pag. 159. 166. die Klage, Erörterung und Entscheidung zwar vor das Hofgericht, die Execution durch Taxa-Subhasta- und Adjudication aber vor die Stadt-Gerichte gehöret.

Wir haben auch die Auseinandersetzungen der Gemeinheiten auf dem Lande, so wie in Ansehung Unserer Domainen-Aemter den Krieges- und Domainen-Cammern, also, in Ansehung der Privatis zustehenden Güther, den Amts-Justiß-Collegiis und Erbämtern, und zwar dergestallt aufgetragen, daß, wo Unsere Amts-Unterthanen dabey concurriren, die Grösse der Ländereyen die Entscheidung, welchem Collegio das Erkenntniß zustehe, geben, folglich, wenn z. E. neben Cöllmern (über deren Güther und denselben anklebende Gerechtsame, die Erkenntnisse nach dem Ressort-Reglement vor die Justiß-Collegia gehören) dem Adel oder dessen Unterthanen, Unsere Domainen-Amts-Bauren (zwischen welchen nach dem §. 4. desselben Reglements alle Streitigkeiten dieser Gattung zum Cameral-foro verwiesen sind) auseinander gesetzet werden sollen, und diese letztere weniger, die Cöllmer, der Adel, oder dessen Unterthanen aber das meiste Land haben, das Amts-Justiß-Collegium, wenn hingegen Unsere Amts-Bauern den größten Theil der zu separirenden Feldmark haben, die Krieges- und Domainen-Cammer die Sentenz abfassen, und die Appellation oder Provocation dagegen, in so fern sie zuläßig, dahin gerichtet werden solle, wohin in andern Sachen, von einem oder dem andern dieser respective Cammer- oder Justiß-Collegiorum die Appellationes, oder Provocationes, statt haben.

§. 7.

Was zur Real-Jurisdiction eines jeden der im §. 5. recensirten übrigen Gerichte in- und ausserhalb Königsberg gehöret, bestimmen einem jeden die angewiesene Gerichts-Bezirke, und bleibt es solchergestallt bey der angenommenen Regel, daß das forum rei sitæ durch den

Stand

Stand des Besitzers, folglich auch durch dessen Militair-Dienste, nicht geändert werde.

§. 8.

Gleichwie nun das Hofgericht, ausser denen im §. 6. ausgenommenen, ausserhalb Königsberg belegene Immobilia angehenden actionibus realibus, der unmittelbare Ober-Richter in erster Instanz aller im §. 4. benannten Personen, in allen Sachen ist, worinn sie belanget werden, und welche sich als zu des Hofgerichts Cognition gehörige Justitz-Sachen nach dem §. 2. dieser Section qualificiren: So haben Wir auch noch, ohne Ansehen der Person, folgende Sachen, wegen ihrer besondern Qualität, dem Hofgericht in erster Instanz, und zwar

ein für allemahl,

oder

wenn es eine oder andere der Partheyen verlanget,

beygeleget.

Zur ersten Gattung, wo es nicht auf die Wahl der Partheyen ankömmt, gehören

1) Alle Lehns-Sachen.

2) Wenn super jure patronatus vel decimis, oder andere Abgaben an Kirchen, gestritten wird.

3) Wenn ein Königliches Domainen-Amt mit einem benachbarten von Adel, oder andern Eigenthümer, wegen Grenzen, Servituten und desgleichen, in Rechts-Streit verwickelt wird.

4) Wenn zwischen Domainen-Aemtern, und den darunter gehörigen Cöllmischen Einsassen, Grenz-Irrungen oder solche Streitigkeiten entstehen, welche die Qualität der Güter und der Hufen der Cöllmer, mithin die Frage betreffen, ob sothanes Grundstück Cöllmisch, oder Amtsunterthänig sey, imgleichen ob die Cöllmische Einsassen zu Schaarwerks-Diensten, oder andern der Cöllmischen Qualität zuwider laufenden Prästationen verbunden sind.

5) Alle Concurse, welche über das Vermögen, auch die unbeweglichen Güther, der in personalibus unmittelbar unter dem Hofgericht stehenden Personen entstehen.

6) Alle aus (es sey von wem es sey) auf sich selbst ausgestellten sogenannten trockenen cedirten, oder uncedirten Wechseln, entstehende Wechsel-Klagen und Processe, wohingegen die aus trassirten oder gezogenen Wechseln (als welches die wahren Handlungs-Wechsel sind) entstehende Klagen und Processe, dem Commercien-Collegio überlassen bleiben.

Zur zweyten Gattung, wo es auf die Wahl der Partheyen ankömmt, gehören:

1) Die Ehesachen, welche Wir zwar künftig unter Protestanten, oder wo ein Theil protestantisch ist, ausser Königsberg, den Amts-Justitz-Collegiis überlassen, dennoch aber, sobald es eine oder andere Parthey verlanget, auch in prima instantia das Hofgericht vor sich ziehen muß.

2) Die Concurse, welche über das Vermögen eines in personalibus unter dem Hofgericht nicht stehenden Schuldners entstehen, welche, sobald es entweder der Schuldner, Curator massæ, oder auch nur einer der Creditorum verlanget, das Hofgericht in prima Instantia auch zu eigener Bearbeitung übernehmen muß.

3) Wenn rechtliche Beschwerden über das Verfahren des Richters erster Instanz von einer Parthey angebracht, und bescheiniget werden, welche es nothwendig machen, die Sache demselben abzunehmen, als welchenfalls das Hofgericht die ganze Sache auch in prima Instantia zu bearbeiten hat.

Was hingegen wegen besonderer Qualität der Sache ohne Ansehen der Person auf keine Art vor das Hofgericht, sondern andere ihm auch nicht subordinirte Collegia gehöret, haben Wir schon oben §. 2. dieser Section davon ausgeschlossen.

§. 9.

In allen solchen nach, laut der vorstehenden §§., dem Hofgericht in erster Instanz angewiesenen Sachen, wollen Wir,

 daß

daß es in Ansehung der zweyten und dritten Instanz folgendergestallt gehalten werden solle.

Vor allen Dingen setzen Wir allgemein zur Summa appellabili 20 Rthlr. und zur Summa revisibili, die beyden vorigen Urtheile seyn gleichstimmig oder nicht, 50 Rthlr., da nemlich der Gegenstand des Rechtsstreits resp. 20 und 50 Rthlr. und nicht darunter betragen muß, vest. Die Gerechtigkeiten werden in allen Fällen nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani zu Geld angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa appellabilis oder revisibilis herauskommt, auch überall, wo der Zustand des Streits keine Schätzung an Gelde leidet, z. E. in Ehe-Sachen, muß die Instanz verstattet werden. Und gleichwie hier auch nur die Summen vestgestellet worden, nach deren Unterschied die Instanzien zuzulassen oder abzuschlagen sind, so bleibt es im übrigen bey allen in dem Codice Fridericiano und dessen Anhang auf die Beschaffenheit der Sache sich gründenden gesetzlichen Bestimmungen der Zuläßigkeit der Instanzien. Nur haben Wir schon in verschiedenen Fällen declariret, und lassen es noch dabey, daß gleichwie dem Fisco gleiches Recht mit den Privatis angedeyhen muß, ihm eben dieselben Instanzien nicht zu versagen, auch denen Armen die sonst zuläßige Rechtsmittel, ihr Recht auch bis in die dritte Instanz zu verfolgen, frey bleibe, jedoch dieselben, anstatt der, andern Partheyen, zur Strafe des temerarii litigii, aufgelegten Bezahlung der Kosten und Succumbenz-Gelder, mit Leibes-Strafe zu belegen.

Die völlige Instruction des Appellatorii sowohl als des Revisorii, bleibt bey dem Hofgericht.

Da, wenn gegen des Hofgerichts Urtheile die zweyte Instanz ergriffen wird,

Da, wenn gegen des Hofgerichts Urtheile die zweyte Instanz ergriffen wird, Sectione IIda præmittirter massen allezeit das Tribunal in Königsberg das Urtheil zweyter Instanz abzufassen hat, folglich kein solcher Zeit-Verlust, wie sonst aus der Verschickung der Acten an ein entferntes Collegium daraus entstehet, wenn, wie bisher, noch ferner Acta in appellatorio zuförderst auf die blosse Justification, der Vorschrift des Codicis gemäß, zum Spruch dahin geschicket werden, so verbleibt es dabey, und muß nur sodann erst, wenn das Tribunal ein Verfahren eröfnet hat, solches von dem Hofgericht instruiret oder vollführet werden, es sey denn, daß die in dem Anhange zum Cod. pag. 133. angeführte Fälle eintreten, wo ohne vorläufige Vorlegung der Acten zum Spruch auf die bloße Justification, das Appellatorium sofort ganz instruiret werden muß.

In Revisorio wollen Wir, daß zur Ersparung der Zeit Acta niemals anders, als ganz geschloßen, zum Spruch vorgeleget werden sollen.

Das Hofgericht hat daher alles, was zur Instruction des Appellatorii und Revisorii in jedem Falle nöthig ist, zu verordnen. Es verstehet sich mithin von selbst, daß, falls die Schriften nicht gehörig und zur gesetzten Zeit eingereicht werden, die deshalb nöthige Præclusions- und Desertions-Termine von ihm anberaumt, und die Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand durch Resolutiones verfüget werden müssen. Das Hofgericht darf, wenn Justificatio appellationis oder Deductio revisionis nicht einkommt, und die Sache zur Præclusion qualificiret ist, Acta nicht wegschicken, sondern es kann per Sententiam das remedium pro deserto, und das Urtheil erster oder zweyter Instanz pro judicato erklären. Es kann und muß ferner, wenn, nach Vorschrift der Gesetze, Terminus super præclusione exceptionis angestanden, und die Exceptions-Schrift nicht eingereichet wird, den Appellaten oder Revisen seiner Exception durch einen Bescheid für verlustig erklären, mithin dieses dem Appellations- oder Revisions-Richter in der Haupt-Sache nicht überlassen, sondern Acta erst nach abgefaßten und publicirten Præclusions-Bescheide absenden. In allen Incident-Punkten, welche der causæ principali ein Præjudiz machen, und ohne deren Entscheidung in Appellatorio oder Revisorio nicht erkannt werden kann, muß das Hofgericht des Appellatorii oder Revisorii unbeschadet gleichfalls als in erster Instanz erkennen, und

wenn

wenn hiervon appelliret wird, so bleibt der Spruch in der Haupt-Sache natürlicherweise ausgesetzt. Wenn also in appellatorio und damit ergriffenen novo probatorio über Recusation der Zeugen gestritten wird: So erkennt das Hofgericht und verfährt alsdenn, wie die Gesetze hierunter verordnen, weiter. Wenn darin die Frage über Edition der Documente, imgleichen über Recognition oder Diffession derselben ein Streit entstehet: So erkennt das Hofgericht gleichfalls; dann die Instruction des novi probatorii hängt hiervon offenbar ab. Wenn in appellatorio oder revisorio darüber gestritten wird, ob Acta adhibenda vorzulegen sind, und hierüber nach dem Codice Fridericiano P. III. tit. 10. §. 10. erkannt werden muß, so geschiehet auch dieses von dem Hofgericht. Alles also, was vorher zum Behuf der Instruction des Appellatorii oder Revisorii rechtlich entschieden werden muß, gehöret zu des Hofgerichts Cognition.

Beträgt nun die Sache 20 Rthlr. und darüber, doch noch nicht 50 Rthlr. oder nicht einen Gegenstand, welcher die Schätzung nach einer gewissen Geld-Summe nicht leidet: So hat das Hofgericht Acta zum Erkenntniß in Appellatorio an das Ost-Preussische Tribunal zu Königsberg mit einem Anschreiben zu schicken, welches nach der ihm oben Sect. II. §. 3. ertheilten Vorschrift die Sentenz abzufassen, und mit einem Rückschreiben an das Hofgericht zur Publication zu remittiren hat; und bey diesem Urtheil hat es, da keine Revisio dagegen statt findet, sein Verbleiben.

Beträgt die Sache zwar 50 Rthlr. und darüber, jedoch noch nicht 200 Rthlr. noch einen in Gelde nicht zu schätzenden Gegenstand: So müssen Acta in appellatorio zwar gleichfalls an das Ost-Preussische Tribunal zum Erkenntniß geschickt und überall dabey vorstehendermaßen verfahren werden. Gleichwie aber in diesen, 50 Rthlr. und darüber, jedoch noch nicht 200 Rthlr. betragenden Sachen, die dritte Instanz, es seyn die vorigen Urtheile übereinstimmig oder nicht, zuläßig ist, die Einsendung der Acten an das Ober-Tribunal allhier in Berlin aber den Partheyen zu kostbar seyn würde, und auf der andern Seite die dieserhalb in dem Rescript vom 2ten April 1772. in der Sammlung der Edicte de 1772. No. 23. sub Num. 3. ertheilte Vorschrift, wegen zweyer aus dem Tribunal und Hofgericht durch den jedesmaligen ältesten Präsidenten beider Collegiorum zu ernennenden neuen Referenten, Ablesung der Relationen in pleno beider Collegiorum und Abfassung des Urtheils nach den meisten Stimmen, die gehofte Würkung nicht gehabt, folglich dieselbe hierdurch abzuändern nöthig gefunden worden: So muß, wenn in diesen Fällen Revisio eingewandt wird, das Hofgericht die völlig geschlossene Acta zum Erkenntniß an die West-Preussische Regierung zu Marienwerder mit einem Anschreiben schicken, welcher Wir aufgetragen haben, darin per modum commissionis die Revisions-Sentenz abzufassen, und mit einem Rückschreiben dem Hofgericht zur Publication zu remittiren.

Beträgt endlich die Sache 200 Rthlr. und darüber, oder einen an Gelde nicht zu schätzenden Gegenstand: So müssen Acta in appellatorio von dem Hofgericht zwar gleichermaßen an das Ost-Preussische Tribunal zum Spruch geschickt, und eben so wie in vorstehenden Fällen verfahren werden. Wird aber gegen dieses Appellations-Urtheil das Remedium revisionis eingewandt; so ist ein Unterschied zu machen, ob

a) nicht vielleicht die Revisions-Gravamina nur einen Theil des Objecti litis und nicht 200 Rthlr. oder darüber, oder nicht einen Gegenstand, der nicht zu schätzen ist, betreffen, oder

b) ob sie das ganze Objectum litis, oder doch wenigstens 200 Rthlr., oder doch einen unschätzbaren Gegenstand, betreffen.

Im ersten Fall sub a. muß das Hofgericht Acta instructa an die West-Preussische Regierung in Marienwerder schicken, welcher Wir auch in diesen Fällen das Revisions-Urtheil per modum commissionis abzufassen, und zur Publication an das Hofgericht mit einem Rückschreiben zu remittiren, aufgetragen haben.

Im zweyten Fall sub b. aber muß das Hofgericht die geschlossene Acta, mittelst Berichts, nicht mehr, wie bisher durch einen nur Zeit und Aufwand kostenden Umweg geschehen, an Unser Etats-Ministerium allhier in Berlin, als welches sodann die Sentenz durch Unser Oberstes Tribunal allhier abfassen ließ, und wenn solche von diesen eingesandt worden, unter seiner Unterschrift zur Publication an das Hofgericht remittirte; sondern unmittelbar an gedachtes Ober-Tribunal einsenden, welches nunmehro nicht mehr per modum commissionis, sondern als das Unsern Provincial-Landes-Justiz-Collegiis vorgesetzte Oberste allgemeine Justiz-Collegium die Revisions-Urtheile abzufassen, und mittelst Rescripts an das Hofgericht zur Publication zu remittiren, Wir authorisirt und angewiesen haben.

Succumbenz-Gelder haben in vorstehenden Fällen, wo das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat, wenn duæ conformes confirmiret werden, jedoch mit folgendem Unterschied, statt.

Beträgt das Objectum litis 2000 Rthlr. und darüber, oder ist der Gegenstand eine an Gelde nicht zu schätzende Sache, z. E. eine Ehe-Sache; so fallen die bey dem Tribunal allhier erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder allein der Casse des Potsdamschen Waysenhauses zu, und sind von dem Hofgericht an dieselbe zu übersenden.

Betrift die Sache nicht 2000 Rthlr. und darüber, oder einen unschätzbaren Gegenstand, jedoch 200 Rthlr. und darüber, so fällt die Hälfte dieser bey dem Tribunal allhier erkannten 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder dem Ober-Tribunal, die andere Hälfte dem Hofgericht zu.

Betrift die Sache endlich nicht 200 Rthlr. und darüber, und wird dennoch das Erkenntniß in revisorio bey der West-Preußischen Regierung abgefasset; so fallen die von dieser erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder dem Hofgericht ganz zu.

§. 10.

In zweyter Instanz in Civilibus und zwar Personalibus und Realibus kommen an das Hofgericht alle diejenige Sachen, worinn von den Erkenntnissen

- Unsers Ober-Burggräflichen Amts in Königsberg,
- Unserer sieben Amts-Justiz-Collegiorum,
- der Erb-Aemter,
- Unserer in der Beylage sub C. benannten Domainen-Aemter,
- der Academie und Universität zu Königsberg,
- des Magistrats und Stadt- auch anderer unmittelbar unter dem Hofgericht stehenden Unter-Gerichte in Königsberg,
- der übrigen in der Beylage sub D benannten Magisträte und Stadt-Gerichte ausserhalb Königsberg,
- der sämtlichen Adelichen und Patrimonial- auch der von einem Cöllmer über sein Cöllmisch Guth habenden eigenen Gerichte sowohl in- als ausserhalb Königsberg,

appelliret wird; und die nicht wegen ihrer Eigenschaft, zufolge des §. 2. dieser Sect. III. von des Hofgerichts Competenz ganz ausgeschlossen sind.

In Ansehung dieser in erster Instanz, bey den dem Hofgericht subordinirten Gerichten ihren Anfang nehmenden Sachen lassen Wir es zwar bey der im Codice Fridericiano vestgesetzten Summa appellabili, und daß in allen Sachen, welche nicht über 10 Rthlr. betragen, bey keinem Gericht irgend ein Remedium statt haben solle.

Auch lassen Wir es gleichergestalt bey der Vorschrift des Codicis, daß in Sachen, welche nicht 50 Rthlr. und darüber betreffen, keine dritte Instanz zuläßig sey.

Nicht weniger findet auch bey diesen Sachen seine vollkommene Anwendung, was Wir im vorigen §pho, wegen Anschlagung der Gerechtigkeiten zu Gelde, der Zuläßigkeit der Instanz, wenn zweifelhaft ist, ob die Summa vorhanden sey, oder der Gegenstand keine Schätzung an Gelde leidet, und der in Ansehung der Qualität der Sachen nach dem Codice, dessen Anhang und nachherigen Verordnungen zu beurtheilenden Zuläßigkeit der Instanz vorgeschrieben haben.

Beträgt aber die Sache über 10, jedoch nicht 20 Rthlr. so wollen Wir zwar

statt

statt des ehemaligen Zugs eine Appellation, zur Ersparung der Kosten, jedoch blos auf folgende Art, verstatten.

Ergreift jemand über einen Gegenstand, welcher zwar mehr als 10, jedoch unter 20 Rthlr. beträgt, die Appellation gegen ein Erkenntniß eines oder des andern der oberwähnten Gerichte, und hat nicht Gegner etwa über einen andern Gegenstand eben derselben Sentenz, welcher 20 Rthlr. und mehr importiret, appelliret, in welchem Fall diese Appellation jene an eben denselben Appellations-Richter nach sich ziehet; so muß von demselben Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, ein Verhör über das Appellatorium angesetzt, und wenn es abgehalten, mit den Actis und zwar

1) von dem Ober-Burggräflichen Amte zu Königsberg an das daselbst gleichfalls seinen Sitz habende Neuhaus-Brandenburgsche Amts-Justitz-Collegium,
2) von diesem Brandenburg-Neuhausenschen Amts-Justitz-Collegio an das Ober-Burggräfliche Amt,
3) von dem Memelschen an das Insterburgsche Amts-Justitz-Collegium,
4) von dem Insterburgschen an das Memelsche Amts-Justitz-Collegium,
5) von dem Angerburgschen an das Lycksche Amts-Justitz-Collegium,
6) von dem Lyckschen an das Angerburgsche Amts-Justitz-Collegium,
7) von dem Neidenburgschen an das Saalfeldsche Amts-Justitz-Collegium,
8) von dem Saalfeldschen an das Neidenburgsche Amts-Justitz-Collegium,
9) von Erb-Amt Gerdauen und Nordenburg an das Insterburgsche Amts-Justitz-Collegium,
10) von dem Erb-Amt Deutsch Eylau an das Saalfeldsche Amts-Justitz-Collegium,
11) von dem Erb-Amt Gilgenburg an eben dasselbe,
12) von dem Erb-Amt Schönberg an eben dasselbe,
13) von dem Erb-Amt Neuhof an eben dasselbe,
14) von jedem Domainen-Amt an das Justitz-Collegium des Districts und Creyses, worinn es gelegen,
15) von der Academie oder Universität zu Königsberg an das Ober-Burggräfliche Amt.
16) von dem Magistrat und den Stadt-Gerichten der Stadt Königsberg an das Ober-Burggräfliche Amt,
17) von den übrigen Magisträten und Stadt-Gerichten ausserhalb Königsberg an das Amts-Justitz-Collegium des Districts, worin die Stadt belegen,
18) von den sämmtlichen Adelichen und Patrimonial-Gerichten in Königsberg an das Ober-Burggräfliche Amt,
19) von allen übrigen Adelichen und andern Patrimonial- auch Cöllmischen-einem Cöllmer über sein Guth zustehenden Gerichten, an das Amts-Justitz-Collegium des Districts,

zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses per modum commissionis mittelst Anschreiben geschickt, von diesen requirirten Judiciis die Sentenz abgefasset, und an das requirirende Gericht, zur Publication und Execution remittiret werden, indem Niemanden ein Remedium hierwieder weiter zu verstatten ist.

Sobald aber der Gegenstand der Appellation 20 Rthlr. und mehr beträgt, oder keine Schätzung an Gelde leidet, gehet das Appellatorium an das Hofgericht, und müssen, dem Codici Fridericiano zufolge, nach geschehener Interposition der Appellation, die Richter erster Instanz die Partheyen klar und deutlich anweisen, die Appellation bey dem Hofgericht zu verfolgen, und sofort Acta an dasselbe einzusenden.

Das Hofgericht erkennet in allen diesen in appellatorio an dasselbe gelangenden Sachen, entweder ad justificationem, oder nach einem zuförderst annoch eröfneten Verfahren, welches es selbst instruiret, und bedarf es hierzu keiner andern Vorschrift, als der schon im Codice Fridericiano und dessen Anhang dazu ertheilten.

Falls jemand sich durch dieses Appellations-Urtheil des Hofgerichts beschweret hält, so stehet ihm frey, die dritte Instanz dagegen zu ergreifen, woferne causa an sich revisibilis ist, und 50 Rthlr. oder darüber, oder einen nicht zu schätzenden

den Gegenstand betrift, wenn auch die vorigen beyden Urtheile conform seyn sollten.

Das Hofgericht instruiret auch das Revisorium in allen Fällen selbst, und zwar sogleich usque ad exceptionem.

Beträgt die Sache, und zwar der Gegenstand der gravaminum, nicht 200 Rthlr. noch darüber, noch einen unschätzbaren Gegenstand, so hat das Hofgericht die in revisione geschlossene Acta an das Ost-Preussische Tribunal in Königsberg, zur Abfassung des Urtheils zu schicken, und dieses ihm solche mittelst Schreibens zur Publication zu remittiren.

Beträgt aber die Sache, nemlich der Gegenstand der gravaminum, 200 Rthlr. oder darüber, oder etwas an Gelde nicht zu schätzendes, so muß, falls Revident nicht, wie oben schon Sect. II. §. 3. vestgesetzet ist, ausdrücklich bey der Inrotulation, oder vor Absendung der Acten, das Erkenntniß des Ost-Preussischen Tribunals verlanget, das Hofgericht die geschlossene Acta an Unser Ober-Tribunal anhero nach Berlin, mittelst Berichts unmittelbar einsenden, und das von diesem mittelst Rescripts zurückzusendende Revisions-Erkenntniß zur Publication erwarten.

Alles, was von der dem Hofgericht obliegenden Instruction des Appellatorii und Revisorii in dem Fall, wenn es in erster Instanz erkannt hat, in dem vorstehenden Spho 9. verordnet ist, findet auch hier, wo das Hofgericht Richter zweyter Instanz ist, Statt.

Eben so ist die Regel allgemein, daß, wenn von beyden Theilen gegen eben dieselbe Sentenz Appellatio oder Revisio eingewandt wird, und die Gravamina einer der Partheyen, wegen der Wichtigkeit des Objecti, nach den vorstehenden Grundsätzen, die Einsendung der Acten an ein höheres Collegium erfordern, diese des Gegentheils, ob zwar minder wichtige, Gravamina zum Erkenntniß eben desselben Ober-Richters nach sich ziehet.

Succumbenz-Gelder finden in allen Sachen, wo die erste Instanz nicht bey dem Hofgericht gewesen, wenn gleich duæ conformes confirmiret werden, keine Statt.

Wird durch das entweder rechtskräftig gewordene Erkenntniß in appellatorio, oder auch in revisorio, das Erkenntniß des ersten Richters gänzlich bestätiget: So muß das Hofgericht Acta an sothanen Richter zur fernern Ausübung remittiren. Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Appellations- oder Revisions-Urtheil, das Erkenntniß des ersten Richters ganz oder zum Theil abgeändert: So behält das Hofgericht die fernere Instruction der Sache und Vollstreckung des Erkenntnisses, nach dessen völligen Erledigung dasselbe erst Acta primæ instantiæ an sothanes Judicium zu remittiren hat.

§. 11.

In **dritter Instanz** in civilibus, und zwar personalibus und realibus, kommen an das Hofgericht alle diejenige im §. 2. dieser Section von aller Competenz des Hofgerichts nicht ausgeschlossene Sachen, welche bey einem der nicht unmittelbar unter dem Hofgericht, sondern einem demselben subordinirten Gericht stehenden Untergericht in erster Instanz ihren Anfang genommen, und worin eines der dem Hofgericht unmittelbar subordinirten oben recensirten Gerichte in zweyter Instanz erkannt hat.

Nur folgende wenige Gerichte sind es, wovon nicht sogleich unmittelbar die Sachen in Appellatorio, sondern erst in Revisorio an das Hofgericht gelangen:

1) der Rath zu Landsberg, von dessen Erkenntnissen die Appellation, und zwar sobald auch die Sache nur über 10 Rthlr. beträgt, an die dasige adeliche Gerichte gehet.
2) Der Rath zu Allenburg, von dessen Erkenntniß die Appellation, und zwar, sobald die Sache nur über 10 Rthlr. beträgt, an die dasige adeliche Gerichte gehet.
3) Der Rath zu Gilgenburg, von dessen Erkenntniß die Appellation, und zwar gleichfalls, sobald es nur über 10 Rthlr. beträgt, an die Gräflich Finckensteinsche Besitzer von Gilgenburg gehet.
4) Diejenige besondere Richter und Richter-Aemter in Königsberg, von welchen bisher in gewissen Sachen respective

spective an den Magistrat und die Stadtgerichte in Königsberg appelliret worden, so lange es bey dieser Verfassung, als weswegen Wir überhaupt durch eine besondere Gerichts-Ordnung für die Stadt Königsberg bestimmtere Vorschriften zu ertheilen, Uns noch vorbehalten, bis dahin verbleibet.

Alles, was in Ansehung der Instruction des Revisorii bey dem Hofgericht, von der Summa revisibili à 50 Rthlr. und darüber, von denen in allen Fällen, wo das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat, cessirenden Succumbenz-Geldern von der remissione Actorum an das judicium a quo, in casu confirmatoriæ zur Execution, und deren Zurückhaltung in casu reformatoriæ bis zum Ende in vorstehenden §§. verordnet ist, findet auch hierbey seine Anwendung.

§. 12.

In den West-Preussischen Sachen, worin Wir dem Ost-Preussischen Hofgericht, wie schon oben §. 3. erwähnet, per modum commissionis das Erkenntniß in secunda Instantia, wenn die West-Preussische Regierung Richter erster Instanz gewesen, durch die West-Preussische Regierungs-Instruction vom 25. Sept. 1773. aufgetragen haben, hat das Hofgericht weiter nichts zu thun, als aus denen ihm mittelst Schreibens zuzusendenden Acten, das Appellations-Urtheil abzufassen, und mit einem Rückschreiben an gedachte Regierung zu remittiren.

§. 13.

Eben diese bloße Abfassung und Remittirung des Appellations-Erkenntnisses mit einem Rückschreiben ad publicandum liegt dem Hofgericht in den ihm vom Ost-Preussischen Pupillen-Collegio mittelst Schreibens zuzusendenden Acten ob, wo gegen ein Urtheil des Pupillen-Collegii, appellatio in den, laut den schon oben §. 3. dieser Section prämittirten zulässigen Fällen, eingewandt worden.

§. 14.

Was die eigene Bearbeitung der Criminal-Sachen betrift, so hat zwar das Hofgericht der Regul nach keine Inquisitions-Proceße, sogar bey vorfallenden Verbrechen der seiner Gerichtsbarkeit, juxta §. 4. dieser Section, in persönlichen Civil-Sachen unmittelbar unterworfenen Personen, selbst zu instruiren; Vielmehr ist in Ansehung dieser Personen das in Königsberg etablirte besondere Hofhalsgericht, oder Criminal-Collegium, das ordentliche und gewöhnliche Collegium inquirens, welches auch die Erkenntnisse in diesen Sachen abfasset.

Es können sich jedoch einestheils Fälle ereignen, in welchen sowohl Wir selbst, oder Unser Etats-Ministerium, auf angebrachte und bescheinigte erhebliche Beschwerden, über das Verfahren gedachten Criminal-Collegii, wie nicht minder eines jeden andern mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Untergerichts, oder aus andern Gründen bewogen würden, die Sache dem ordentlichen und gewöhnlichen Richter abzunehmen, und die Untersuchung bey dem Hofgericht tractiren zu lassen, als auch das Hofgericht unter gleichen Umständen, und wenn es nicht thunlich, die Sache einem andern Untergerichte per modum commissionis aufzutragen, selbige vor sich zu ziehen, sich genöthiget sehen mögte.

Anderntheils haben Wir schon längst aus Landesväterlicher Huld und Fürsorge für das Leben, Ehre, Freyheit und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, in dieser, so wie in andern Unsern Provinzen die Veranstaltung getroffen, daß die von den sämmtlichen Criminal-Gerichten zu führende Criminal-Processe, wie auch die Bestrafung der Verbrecher denselben nicht uneingeschränkt zu überlassen, und hat dahero Unser Ost-Preußisches Hofgericht die allgemeine Direction über die Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in Ost-Preussen.

Drittentheils hat das Hofgericht in den von dem Consistorio wider die Geistliche, welche circa officium delinquiren, instruirten Untersuchungs-Processen Erkenntnisse und Urtheile abzufassen.

Und Viertentheils kann es eben dieses den Krieges- und Domainen-Cammern auf gehörige Requisition in Cammer-Criminal-Sachen nicht versagen.

Wir ertheilen daher in dieser Vierfachen Rücksicht, dem Hofgericht hierdurch folgende bestimmte und ausführliche, sowohl die eigene Bearbeitung der Criminal-Sachen, als auch die allzugenau damit verbundene Aufsicht über die übrigen Gerichte zugleich angehende Vorschrift zu seiner eigenen und der Unter-Gerichte genauesten Achtung.

Anlangend

I. die dem Hofgericht selbst extra ordinem in den obgedachten Fällen **obliegende Instruction von Untersuchungs-Processen;** so befehlen Wir zuförderst demselben hierdurch, die Avocationem Actorum in criminalibus nicht anders als aus höchstdringenden Ursachen zu veranlassen, besonders den mit der Jurisdictione criminali versehenen adelichen und andern Patrimonial-Gerichten niemals einige Ursache zu einer gerechten Beschwerde über die Beeinträchtigung in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu geben, sich durch die von den Inculpaten oder Inquisiten öfters zur höchsten Ungebühr angebracht werdende Querelen nicht leicht einnehmen zu lassen, und im Fall einer würklich gegründeten Beschwerde, ehe es zur Avocation der Acten oder des ganzen Inquisitions-Processes schreitet, zuvor durch zu erlassende rescripta justitiæ, zu erfordernde Berichte, mit oder ohne Beyschliessung der Acten, und darauf zu ertheilende deutliche, umständliche und angemessene Vorschriften, wie auch durch kleine Geldstrafen, den Unter-Richter zu einer prompten und legalen Instruction anzuweisen, und zu bewegen zu suchen, allenfalls auch dem inquirirenden Unter-Richter, oder Unter-Gerichte, einen Fiscal, oder andern Justitz-Bedienten zu adjungiren. Es versteht sich von selbst, daß alles dieses bloß alsdenn zu beobachten, wenn dem Richter nur ein Versehen quoad modum procedendi, wodurch kein rechtmäßiger Verdacht einer pflichtwidrigen und strafbaren Absicht wider ihn entstehet, zur Last geleget wird. Sollten aber die eben jetzt vorgeschriebene Mittel den intendirten Zweck nicht erreichen, so ist das Hofgericht sodann mit der Avocatione Actorum, auch ohne daß es des Beweises einer bösen und strafbaren Absicht bedarf, zu verfahren wohl befugt.

Da Wir indessen gedachtes Collegium, bey seinen überhäuften Beschäftigungen, so viel als möglich mit der eigenen Instruction von Criminal-Untersuchungen gnädigst verschont wissen wollen; so setzen Wir, ob es wohl aus der diesem Unsern Ober-Landes-Justitz-Collegio oben §. 2. dieser Section aufgetragenen Inspection und Direction über die sämtlichen Unter-Gerichte schon von selbst folgt, dennoch ferner zum Ueberfluß hierdurch ausdrücklich vest, daß dem Hofgericht die Befugniß zustehen solle, in causa avocationis actorum die Inquisition einem jeden andern der Ost-Preußischen Criminal-Gerichte per modum commissionis aufzugeben und zu demandiren, welchen Aufträgen zu geleben sich kein Gericht bey Vermeidung fiscalischer Beahndung entziehen darf, wie denn auch besonders Unser Hof-Hals-Gericht zu Königsberg sich dazu gebrauchen zu lassen hat.

Dahingegen aber liegt auch dem Hofgericht ob, solchenfalls und zwar bey einer befundenen Strafbarkeit des vorigen Richters, denselben zur Erstattung der sämtlichen Inquisitions-Kosten, welche von den Inquisiten oder Inculpaten entweder wegen der erfolgten gänzlichen Absolution, oder wegen derselben Unvermögens, nicht zu erhalten stehen, an das per modum commissionis inquirirende Judicium anzuhalten, oder, wenn es aus andern Gründen, z. E. wegen einer nahen Verwandschaft zwischen dem vorigen Richter und dem Inculpaten, oder Inquisiten, Avocationem Actorum nöthig befunden, die Erstattung nach der in Nota gen. X. bey der Criminal-Sportul-Ordnung in der Beylage B. dieser Instruction sub No. 11. enthaltenen Vorschrift, aus der General-Sportul-Casse prompt verfügen zu lassen.

Tritt aber endlich nach dem oben angeführten ein solcher Fall ein, in welchem das Hofgericht schlechterdings die Untersuchung übernehmen muß; so hat selbiges vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Untersuchungen nicht anders als gesetzmässig veranlaßt, ohne Unterscheid der Personen, er sey ein einheimischer oder fremder

der Verbrecher, wenn sich die Sache und das Verbrechen selbst dazu qualificiret, arretiret, deren Vermögen, zur Sicherheit der Kosten, ohne daß ihnen und den Ihrigen der nöthige Unterhalt daraus zu entziehen, in Beschlag genommen oder Caution dafür gemacht, jedes Gefängniß in, der Gesundheit nicht nachtheiligen Zustande erhalten, gut verwahret, den Complicen alle Gelegenheit, sich unter sich und mit andern zu besprechen, genommen, jeder Gefangene mit den gehörigen Alimenten von dem Gefangen-Wärter versehen, auf keine Art bedrucket werde, auch von Zeit zu Zeit durch unvermuthete Visitationes der Gefängnisse auf alles dieses zu invigiliren.

Zu einer jeden Untersuchung ist ein Inquirent, sobald aber die Sache sich zur Special-Inquisition qualificirt, sind zwey Inquirenten und zwar aus der Zahl der eigenen Mitglieder, wie auch der Subalternen des Hofgerichts, vorzüglich aber der Fiscäle, zu denominiren, und überdem jederzeit ein Secretarius oder Referendarius zu Führung des Protocolls zu deputiren, wobey es sich von selbst verstehet, daß, falls ein oder anderer dieser Personen zu den Criminal-Sachen noch nicht besonders vereydet seyn sollte, dieses vor dem ihnen aufgetragenen Untersuchungs-Processe geschehen müsse.

Das Hofgericht aber hat sich hiermit nicht blos zu begnügen, sondern auch ferner darauf, daß die solchergestallt ernannte Inquirenten die ihnen committirte Untersuchung nach Vorschrift der Gesetze, besonders der in dem Sechsten Theile des verbesserten Preußischen Landrechts de 1721. enthaltenen Criminal-Proceß-Ordnung, in so ferne solche nicht durch den Codicem Fridericianum, dessen Anhang, und dessen in den jährlichen Sammlungen herauskommende Fortsetzung, in einem oder andern Stücke eine Abänderung erlitten, prompt instruiren, das genaueste Augenmerk zu haben, sich aber dabey auch folgende Punkte, wodurch die Disposition gedachten Sechsten Buchs des Preussischen Landrechts theils näher und ausführlicher erläutert und bestimmt, theils abgeändert wird, sich zu seiner Direction dienen zu lassen.

In Ansehung der **entwichenen** oder **abwesenden** Verbrecher, ist nach Anleitung des Preussischen Landrechts von 1721. im 10ten und 11ten Articul des 6ten Buchs, schon hinlänglich Vorsehung geschehen, und alles was daselbst wegen der Edictal-Citation, der Instruirung des Beweises in contumaciam, imgleichen wegen des sichern Geleits verordnet worden, behält auch künftig seine vollkommene Anwendung. Nur wollen Wir, daß in Ansehung der Banqueroutiers und ausgetretenen Schuldner hiernach und nach denen Verordnungen vom 4ten Febr. 1723, 20ten May 1736, 2ten Decemb. 1755 und 7ten Novemb. 1767.

Corp. Const. March. P. II. Sect. II. No. XL. LV. in der Sammlung der Edicte de Anno 1755. No. 97. und in der Sammlung der Edicte de Anno 1767. No. 75.

mit mehrerer Schärfe als bisher verfahren werde.

Sind die Verbrecher hingegen **gegenwärtig**, so ist bey der Instruction des Inquisitions-Processes, da der Processus accusatorius nach Unserer Justiz-Verfassung ganz unzulässig, die **summarische Untersuchung** des Verbrechens, oder General-Inquisition, von der **Special-Inquisition** zu unterscheiden; dabey aber auch die **Defension** des Inculpati oder Inquisiti niemals aus den Augen zu setzen.

A) Die summarische Untersuchung, oder die General-Inquisition, hat
   a) die Ausmittelung des corporis delicti, und
   b) die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die etwa nöthige Confrontation derselben unter sich, und mit dem Inquisito,

zum Vorwurf.

In Ansehung a) der summarischen Festsetzung des corporis delicti, ist nothwendig, daß solches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta bestimmet werde. Es muß also in casu homicidii & infanticidii, und überhaupt, wo jemand um das Leben gekommen ist, das Cadaver in Gegenwart eines der Inquirenten, von dem

Creys-Physico, oder auch, wenn dieser an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächsten Regiments-Feldscheer, nach Verschiedenheit der Fälle, und nach Maaßgabe des Edicts vom 19ten Decemb. 1755. in der Sammlung der Verordnungen de 1755. No. 100. obducirt werden. Und da zu Vestsetzung des Corporis delicti äusserst nothwendig ist, daß es hinlänglich constire, daß das obducirte Cadaver eben dasjenige Cadaver sey, weshalb die Inquisition wider Jemanden veranlasset worden, so muß solches zu dem Ende jederzeit, dem oder der Inculpatin vor der Obduction zur Recognition vorgeleget werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem über den Actum obductionis von dem der Obduction beywohnenden Inquirenten aufzunehmenden Protocoll zu registriren, und das von dem Obducenten, und wenn zwey dazu adhibiret worden, von allen beyden, sodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen.

Eben so sorgfältig muß auch in andern Fällen, nach deren Verschiedenheit, auf ähnliche oder andere Art jederzeit das Corpus delicti vor allen Dingen mit Zuverläßigkeit vestgesetzet werden.

Was b) die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die Confrontation derselben betrift; so müssen sich die Inquirenten hierbey hauptsächlich der Deutlichkeit befleissigen.

Der Inculpat und die Zeugen sind über alle und jede Umstände, sie mögen dem erstern zu seiner In- oder Exculpation gereichen, zu befragen.

Alle Suggestiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und Willkühr eines Menschen entgegen ist, und was in der Folge zu einer Revocation Gelegenheit geben kan, muß vermieden werden. Dahingegen sind alle erlaubte Mittel, so den Inculpaten oder die Zeugen zu einem aufrichtigen Geständniß bringen können, anzuwenden.

Es ist mithin die Pflicht der Inquirenten, dem Inculpaten und den Zeugen, die sich theils in ihren Aussagen selbst, theils in andern Neben-Umständen äußernde Widersprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen solche begreiflich zu machen, und auf diese Art die Wahrheit herauszubringen. Um diesen Endzweck desto eher zu erreichen, ist bey der summarischen Confrontation auf gleiche Weise zu verfahren.

Ueber diejenigen Umstände, weshalb diese Confrontation für nöthig gehalten wird, müssen besondere kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen summarischen Protocolle, und wie bey der Confrontation selbst die Umstände es erfordern, angefertigt und ad Acta registrirt werden. Nach diesen Sätzen muß hierauf die Confrontation geschehen.

Ueberhaupt aber müssen bey diesem ganzen Verfahren, die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, so jene verstehen, in der der Natur der Sache angemessenen Ordnung, auch nicht in der dritten, sondern in der ersten Person, dergestallt wie die, so vernommen werden, reden und sich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden. Falls jemand der deutschen Sprache nicht kundig ist, so ist dessen Aussage sowohl in dieser als der ihm bekannten Sprache niederzuschreiben. In dem Fall aber endlich, daß auch die Inquirenten die Sprache der Inculpaten nicht verstehen sollten, ist ein geschworner Interpres oder Dollmetscher zu adhibiren, und, daß dieses geschehen, ad Acta zu verzeichnen.

Sind die Verbrechen bloß dergestallt beschaffen, daß sie keine Special-Inquisition nach den Gesetzen erfordern, oder ist der Inquisit auf geführte defensionem pro avertenda, welche ihm jedoch nur nach Vorschrift des Cod. Frid. P. IV. Tit. 5. §. 5. verstattet werden muß, von der Special-Inquisition befreyt; So hat der Untersuchungs-Proceß in diesem Fall an und vor sich selbst seine Endschaft erreicht, und es ist hierauf, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, nach dem vorhin darüber in pleno Collegii abzufassenden und ad Acta zu schreibenden Concluso, oder auf das auf die defensionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß eine nähere Untersuchung des delicti, und kommt es mithin

auf

auf den zweyten Theil des Inquisitions-Processes, nemlich die Special-Inquisition, an, so ist hiebey annoch folgendes zu beobachten.

B) Bey dieser Special-Inquisition sind

a) die Special litis contestation eines Inquisiten, und

b) das wider ihn zu eröfnende probatorium, und in Absicht des letztern die Abhörung der Zeugen ad Articulos und die Confrontirung der Inquisiten sowohl als der Zeugen unter sich, als dieser mit den Inquisiten über gewisse articulos confrontationales,

von einander zu unterscheiden.

a) Die Special-Litis-Contestation

besteht in der Vernehmung des Inquisiten auf gewisse articulos inquisitionales speciales.

Diese müssen von den beyden Inquirenten, nach denen in der summarischen Inquisition angeführten und ausgemittelten Umständen dergestallt, so wie die oben angeführte Gesetze es erfordern, und daß besonders jeder derselben nur einen einzigen Umstand enthält, angefertigt, und auf einen besondern Bogen ad Acta verzeichnet und unterschrieben werden. Wenn dieses geschehen, so ist der Inquisit hierauf nach der Folge und dem Inhalt dieser Articul zur Special-Litis-Contestation zu ziehen.

Die Antworten welche der Inquisit auf diese Articul giebt, sind nicht zu verändern, sondern sie müssen dergestallt, wie der Inquisit solche thut, folglich so wie schon oben vorgeschrieben worden, in der ersten Person abgefaßt und zwar wiederum auf einen besondern Bogen niedergeschrieben werden, und ist von demjenigen, der das Protocoll führet, hierbey sowohl überhaupt, als auch in Absicht der Sprache alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieserhalb bey der summarischen Inquisition verordnet ist.

Die Abhörung ad Articulos, oder die Special-Litis-Contestation darf regulariter über eben dieselben Articul nicht wiederholt werden; Allein, da nach dem Preussischen Landrecht de 1721. Lib. VI. Tit. I. §. 14. dieserhalb in Ansehung der Delictorum atrociorum vestgesetzet ist, daß bey diesen Verbrechen die erwähnte Litis Contestation zu drey verschiedenen malen, und zwar zu verschiedenen Zeiten geschehen soll, so wird hiedurch vestgesetzet, daß dieses bey folgenden Verbrechen, als

dem Crimine perduellionis oder læsæ majestatis,

dem homicidio doloso und dessen speciebus, und

dem Crimine falsæ monetæ

beobachtet werden soll.

In Ansehung dieser Delictorum leidet also die obige allgemeine Regul eine Ausnahme; bey allen übrigen Verbrechen aber, bleibt es bey derselben unveränderlich, und es ist daher in diesen Delictis eine einmahlige nach Vorschrift der Gesetze aufgenommene Litis-Contestation jederzeit hinlänglich.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die einmal entworfene Articuli bey der Vernehmung der Inquisiten nicht geändert werden können.

Ereignen sich aber Umstände, welche die nähere Befragung des Inquisiten nothwendig machen; so muß dieses durch besondere, einem jeden Articul beyzufügende Quæstiones geschehen. Uebrigens muß, wenn der Inquisit nach diesen Vorschriften vernommen ist, über seine Aussagen, sie mögen in einer einmahligen oder dreyfachen Litis-Contestation enthalten seyn, ein Rotulus von dem Secretario oder Referendario, oder wenn dieser behindert wird, von dem einen der beyden Inquirenten verfertigt, und dieser sowohl als auch die über die Vernehmung des Inquisiten einzeln aufgenommene Protocolla von sämmtlichen Inquirenten unterschrieben werden.

b) In Absicht des oben angeführten zweyten Gegenstandes der Special-Inquisition, nemlich des zu instruirenden Probatorii durch

aa) die Abhörung der Zeugen ad Articulos,

bb) die Confrontirung derselben sowohl unter sich, als mit dem Inquisiten über gewisse Articulos,

ist folgendes zu bemerken.

aa) Die Articuli probatoriales speciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, sind, so wie die Articuli inquisitionales, zu entwerfen.

Es muß hiebey auf die bey der summarischen Inquisition vorgekommenen Umstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden.

Uebrigens sind sie sodann dem Inquisiten, oder dessen bereits ad Acta benannten Defensori, zur Entwerfung der besondern Fragstücke (interrogatoria specialia) zu communiciren. Bey der Vernehmung selbst ist lediglich nach denen in Vorstehendem vorgeschriebenen Principiis zu verfahren, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dieser Actus über eben dieselbe Articulos niemals dergestallt, wie in einigen Fällen bey der Special-Litis-Contestation geschehen muß, wiederholet werden darf.

Was endlich bb) die Confrontation betrift, so müssen sich Inquirenten hierunter nach den folgenden Vorschriften achten.

In der Voraussetzung, daß diese Confrontation auf dreyfache Art nothwendig seyn könne, nemlich daß

die Inquisiten unter sich,
die Zeugen unter sich, und
diese mit jenen,

confrontirt werden, so ist zu bemerken, daß die zu confrontirende Personen entweder einerley, oder verschiedener Jurisdiction unterworfen seyn können.

Ist der erste Fall vorhanden, so ist die Confrontation an und vor sich nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen.

Im letzten Fall aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction stehen, pflegen sich mehrere Bedenklichkeiten zu äussern. Soll solche durch ein sogenanntes Judicium mixtum geschehen, so ist sie, wie die Erfahrung gelehret hat, mit den größten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquisitions-Processe werden hierdurch auf das äusserste verschleppt. Um also diesen hieraus entstehenden Inconvenientien abzuhelfen, und damit alle Hindernisse, welche der nothwendigen Beschleunigung der Criminal-Processe entgegen sind, removiret werden; so wird ein dergleichen Judicium mixtum, wie hiermit geschiehet, fürs künftige gänzlich aufgehoben, und statt dessen hierbey folgender, der Natur der Sache und den processualischen Verfassungen gemäß eingerichteter modus procedendi vorgeschrieben.

Finden die Inquirenten die Confrontation der denselben unterworfenen Inquisiten oder Zeugen mit andern Coinquisiten, wider welche bey den Militair- oder andern Civil-Gerichten der Untersuchungs-Proceß instruiret wird, für nöthig, so müssen diese Gerichte dahin requiriret werden, ihre Inquisiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern.

Die Confrontation selbst geschieht alsdenn von den Inquirenten; jedoch müssen diese jenen Gerichten, bey Wiederablieferung der Inquisiten, das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten oder Zeugen mit den bey den Civil-Gerichten in Inquisition befangenen Inquisiten für nöthig erachten, beobachten.

Ist aber die Confrontation der in Inquisition sich befindenden Inquisiten oder Zeugen mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit oder der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, nothwendig; so sind diese Zeugen mediantibus requisitorialibus an die Gerichte, zu diesem Actu confrontationis zu citiren. Diese Gerichte sind schuldig, auf solche Requisition, die verlangte Zeugen bey dem requirirenden Gerichte zu sistiren, und wenn dieses geschehen, so ist wiederum bey diesen Gerichten mit der Confrontation zu verfahren, wohingegen auch in dem entgegen gesetzten Fall die Inquirenten sich hiernach zu achten verbunden sind.

Diese Vorschriften sind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden sämmtliche Inquirenten auf dasjenige, was sowohl hierunter im dem Landrecht Lib. VI. Tit. 2. Art. 1. §. 21 seqq. deutlich und bestimmt vorgeschrieben ist, als auch was bey der Vernehmung der Inquisiten ad articulos vestgesetzet und verordnet worden, verwiesen.

C)

C) Endlich gehört zur völligen Instruction eines Untersuchungs-Processes zuletzt, wenn die Untersuchung an und vor sich selbst nach der im Vorsiehenden vorgeschriebenen Verfahrungs-Art beendiget ist, die Defension des Inquisiten.

Hierunter sind sowohl wegen der Defension selbst, als des vorher von dem Defensore anzustellenden Colloquii mit dem Inquisiten, die Vorschriften der Circularium vom 18 November 1756. und 18 Sept. 1764. im Anhang des Codicis pag. 225. und des Circularis vom 27. Januar. 1772. sub No. 8. der Sammlungen de Anno 1772. Fol. 91. zu beobachten.

Revocirt der Inquisit bey der Instruction der Defension einige vorher constitirte Umstände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, so ist der Inquisit über die causas revocationis zu vernehmen, das Nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova sind zu untersuchen. Kann in Ansehung der letztern nichts näheres und zuverläßigeres ausgemittelt werden; so müssen die Gründe davon umständlich ad Acta registriret werden; der Inquisit ist hierauf zur Beybringung eines supplementi defensionis zu verstatten, und hierbey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem Vorstehenden dieserhalb enthalten ist.

Wenn nun entweder die Defension, ohne daß besondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibiret worden;

Oder der Inquisit in denen Fällen, nemlich wo solches nach dem Preußischen Land-Recht de 1721. Lib. VI. Tit. II. Art. II. §. 3. geschehen kann, der Defension renunciiret hat;

Oder das Verbrechen nur dergestalt beschaffen ist, daß es keiner besondern Vertheidigung bedarf;

Oder der Defensor, falls verschiedene Defensional-Beweisthümer angegeben worden, nach Instruction derselben, seine Deductions-Schrift eingereicht hat;

Oder die ihm dazu vorgeschriebene Frist wenigstens verlaufen ist;

Oder falls noch bey der Defension sich neue Umstände ereignen, und diese eine nähere Untersuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquisiten alsdann beyzubringen freystehende supplementum defensionis eingekommen ist;

Oder endlich demselben entsaget ist;

So ist in allen diesen Fällen der erste Haupt-Theil des Processes geendiget.

Die Criminal-Acten qualificiren sich zum Spruch, und sie sind daher sogleich in Gegenwart des Defensoris zu inrotulliren, und hiernächst muß ein, wenigstens von dem Secretario oder Referendario und dem Defensore zu unterschreibendes Protocoll, welches hauptsächlich die Anzahl der Voluminum und derselben Foliorum enthalten muß, auf- und ad Acta genommen, auch den Acten jedesmal eine den Lauf des Processes in folgenden Puncten

aa) wie der Inculpat heiße und wes Standes er sey?

bb) was er für ein Delictum begangen habe?

cc) wann er zum Arrest gebracht worden sey?

dd) wann die General-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

ee) wann sie beendiget sey?

ff) wann die Special-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

gg) wann Acta zur Defension vorgelegt?

hh) wer der Defensor sey?

ii) wann Defensio eingekommen?

kk) wann Acta inrotuliret worden?

enthaltende Tabelle vorgeheftet werden.

Wir setzen dabey generaliter und ohne Ausnahme vest, daß die Inquisitiones vor allen andern Geschäften vorzüglich und auf alle nur mögliche Art, in so weit die Gesetze und die Natur des Verbrechens es erlauben, zu beschleunigen seyn, und wer deren Verschleppung und Verzögerung sich schuldig machet, ausser der Bestrafung, auch jedesmal in Erstattung der verursachten mehrern Aetzungs- und andern Kosten zu condemniren, folglich nach Anleitung vorstehender Tabelle, ob und was etwa deshalb Inquirenten zur Last falle, bey dem künftigen Erkenntniß nicht ausser Acht zu lassen sey. Unmittelbar nach der Inrotulation müssen Inquirenten Acta mit einem Begleitungs-Bericht an das Hofgericht einsenden.

Sobald Acta mit diesem Begleitungs-Berichte der Inquirenten, bey dem Hofgericht

gericht eingekommen, ist letzterer sofort auf den Tage-Zettel zu setzen, von dem nothwendig schon vorhin bey Ernennung der Inquirenten bestellten Decernenten die schleunige Vorlegung der Acten zum Spruch zu verordnen, und solche von dem Registratore bey Vermeidung der oben auf alle Verzögerung in Criminal-Sachen generaliter bestimmten Strafe, in das besondere dem Hofgericht in der Special-Anweisung vom heutigen Dato vorgeschriebene Criminal-Distributions-Buch ohne allen Anstand einzutragen, letzteres auch dem Præsidio noch denselben Tag von dem Registratore, da ihm das Decret, welches die Vorlegung der Acten zum Spruch verordnet, zu Gesichte gekommen, oder wenn solches an diesem Tage nicht mehr möglich, den folgenden Tag ohnfehlbar vorzulegen.

Der Präsident hat hierauf und zwar in allen Sachen ohne Unterschied einen Re- und Correferenten zu ernennen. Diese müssen ihre Re- und respective Correlation schriftlich aufsetzen, und solche dem Präsidenten verschlossen einliefern, welcher ferner dahin sehen wird, daß solche sobald als möglich in der Versammlung des Collegii verlesen und darüber juxta plurima ein Conclusum und Erkenntniß abgefaßt werde.

Ueberhaupt aber hegen Wir zu Unserm Hofgericht, und besonders den bey demselben in Criminal-Sachen jedesmahl zu ernennenden Re- und Correferenten das allergnädigste Zutrauen, daß sie auf die möglichste Beschleunigung der Criminal-Erkenntnisse bedacht, und sich solchergestallt den Inquirenten und Untergerichten zu einem nachahmungswürdigen Beyspiel zu setzen unvergessen seyn werden, damit es der oben generaliter auf alle Verzögerung in Criminal-Sachen festgesetzten Beahndung wider die hierunter ihre Pflicht verabsäumende nicht bedürfe.

Bey Anfertigung und Vorlesung der Relationen selbst hat das Hofgericht vor allen Dingen darauf zu attendiren: ob formalia processus in Actis gehörig beobachtet, oder ob darinn solche hauptsächliche Fehler vorhanden sind, welche in die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß haben, z. E. ob die Vorschriften wegen der Uebersetzung bey den der deutschen Sprache unkundigen Inquisiten beobachtet, oder ob Inquisit bey denjenigen Verbrechen, wo es verordnet worden, zur dreymaligen Litis-Contestation gezogen, ob der Inquisit entweder vertheidigt ist, oder der Defension in den Fällen, wo es nemlich nach Vorschrift des Preußischen Landrechts de 1721. Lib. VI. Tit. II. Art. II. §. 3. geschehen kan, sich begeben hat, ob das verordnete Colloquium defensoris cum Inquisito geschehen, ob von Bekanntmachung desjenigen Gesetzes, wider welches der Inquisit gehandelt hat, z. E. bey Desertions-Theilnehmung, Kindermord rc. gehörig constirt, ob das Corpus delicti gehörig ausgemittelt, und der Beweis sattsam instruiret, oder das bey beyden ermangelnde durch Additional-Inquisitions- oder Beweis-Articul, Confrontationes oder auf andere Art suppliret werden könne; ob die Zeugen ihre Depositiones beschworen, und ob überhaupt Acta sich völlig zum Erkenntniße qualificiren.

Findet das Hofgericht dergleichen Mängel, die eine weitere Untersuchung erfordern; so hat selbiges, mit Remittirung der Acten, den Inquirenten die schleunige Abhelfung derselben, per Rescriptum aufzugeben, und bedarf es in diesen Fällen eines blossen Interlocuts, niemals einer Einsendung nach Hofe zur Confirmation, es müßte denn seyn, daß das Hofgericht bey vorkommenden Umständen ein medium extraordinarium eruendi veritatem zu veranlassen nöthig fände, als weshalb jederzeit zuvor an Unser Justitz-Ministerium allhier Bericht erstattet werden muß.

Haben sich aber keine der gedachten oder andern Mängel bey der Nachsehung der Acten geäußert, oder es werden selbige, nachdem Acta von den Inquirentibus wieder eingegangen, und anderweit zum Spruch distribuiret, und daraus, mit adhibirung der vorigen Relationen, re- und correferiret worden (wobey zugleich zu beobachten, daß eine Sache, worin vorhin interloquiret, zur Erhaltung einer mehrern Beschleunigung, und zur Erleichterung des Collegii, jedesmahl den vorigen Referenten wieder zugetheilet werde) für erlediget geachtet, mithin von dem Hof-

Hofgericht auf ein End-Urtheil würklich concludirt; so ist vor Publication desselben folgender Unterschied zu beobachten:

ob die Qualität des Verbrechens an und vor sich selbst, oder die von dem Hofgericht erkannte Strafe, Unsere Allerhöchste Bestättigung erfordern? oder

ob solche nicht nöthig sey?

Im letztern Falle ist das nach dem Concluso zu expedirende Urtheil von dem Hofgericht den Inquirentibus zum Behuf der Publication zuzusenden.

Im erstern aber, als nemlich

a) bey dem Crimine perduellionis und læsæ Majestatis, ohne Rücksicht was erkannt ist;
b) bey dem Crimine falsæ monetæ gleichfalls, ohne auf den Inhalt des erfolgten Erkenntnisses zu sehen;
c) bey dem homicidio und allen speciebus desselben, es mag solches dolosum, culposum oder casuale, und condemnatorie oder absolutorie erkannt seyn, überhaupt sobald nur ein Mensch um das Leben gekommen ist;
d) bey Desertions-Theilnehmung, ohne Unterschied der erkannten Strafe, auch wenn auf absolutoriam angetragen ist;
e) bey Vergehungen der zur Verwaltung der Justitz Bestellten, oder sonst doch zum Ressort Unsers Justitz-Departements gehörigen Bedienten, woraus, ohne daß, an sich betrachtet, eine criminelle Strafe darauf stehet, denselben in Verwaltung ihres Amts ein Anstoß erwachsen kan;
f) bey Vergehungen und Verbrechen eben dieser und der in öffentlichen geistlichen Aemtern stehenden Personen, welche ihre Amtsführung nicht angehen, und worauf in den Gesetzen eine criminelle Strafe stehet, in sofern das Erkenntniß entweder ganz entbindend ist, oder unter Verschonung mit der sonstigen criminellen Strafe, wegen des Amtes etwas erkannt worden, folglich auch
g) sobald wegen eines die Amtsführung nicht angehenden Verbrechens, oder sogenannten delicti communis, wider jemanden, der in einem öffentlichen sowohl geist- als weltlichen Amte stehet, auf Suspension, Cassation, Remotion oder Translocation erkannt, und endlich
h) bey allen Verbrechen, in welchen von dem Hofgericht auf Vestungs-Strafe, es sey auf Monathe oder Jahre, oder auf zwey Jahre Zuchthaus-Strafe und darüber, oder auf Staupenschlag, oder auf die Landes-Verweisung, concludiret worden;

muß das Hofgericht Acta in welchen der oben bey der Inrotulation vorgeschriebenen Tabelle, annoch folgende Anzeigen sub lit.

ll) wann Acta bey dem Hofgericht eingekommen,
mm) wann sie distribuiret,
nn) wer Referent sey,
oo) wer Correferent sey,
pp) wann die Re- und Correlation abgeliefert,
qq) wann die Relationes abgelesen,
rr) wann die Sentenz abgefasset worden,

jederzeit hinzufügen, mit dem entworfenen Urtheile, und wie Wir hierdurch ausdrücklich vestsetzen, niemals die Sentenz allein, vor der Publication, und zwar nach Verschiedenheit der angeführten und in dem Rescripto vom 12. Januar. 1771. Sammlung der Edicte de Anno 1771. No. 1. auseinandergesetzten Fälle, an Unsern Groß-Canzler, den Ministre des Preußischen oder des Criminal-Departements mittelst Berichts einsenden, oder endlich in den sub lit. f. & g. bestimmten, geistliche Personen angehenden Fällen, dem Consistorio beydes die Acta und das Urtheil communiciren, damit letzteres solche mit seinem allenfalls beyzufügenden Gutachten, an das Geistliche Departement Unsers hiesigen Etats-Ministerii zur Revision gelangen lassen könne; wenn aber ad i)

auf dreymonathliche bis zweyjährige Zuchthaus-Strafe

erkannt wird, bloß das Urtheil mit den abgefaßten Relationen zur Confirmation einsenden.

Und wenn das Erkenntniß allhier entweder bestätiget, oder abgeändert, oder supplirt ist, die Publication des nach Inhalt des erfolgenden Rescripti, entweder, wie es schon entworfen, bleibenden, oder anders auf das neue abzufassenden Urtheils, wie oben verordnet, verfügen.

Enthält nun das Erkenntniß entweder bloß eine Geldstrafe, welche in civilibus die vestgesetzte Summam appellabilem nicht erreichet, oder ist gegen Bauern oder sonst schlechte Leute, worunter aber in Nahrung stehende Bürger und die Cöllmer auf dem Lande nicht zu rechnen, auf etliche Tage oder Wochen Gefängniß-Strafe, Amts-Arbeit, oder Opus dominicum, oder auf eine auf dem Lande gewöhnliche und zugelassene schimpfliche Strafe erkannt; So findet, ausser der Zuflucht, welche wir keinem, etwa durch Illegalitæten oder Leidenschaften des Richters, Bedruckten, zu dem Ober-Richter und an Unser Hoflager zu nehmen, versagen werden, gar kein Remedium, wohl aber in allen andern Fällen als Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung statt.

Wenn nun darauf von den Inculpaten oder Inquisiten provociret wird; so hat auch das Hofgericht die zwote Instanz durch die anfänglich ernannte Inquirenten instruiren zu lassen.

Es müssen sich diese hierbey theils nach den allgemeinen Vorschriften, theils nach dem Circulari vom 27. Jan. 1772. No. VIII. in der gedruckten Sammlung der Verordnungen von 1772. pag. 91. richten.

Wir bestätigen insonderheit hierdurch ausdrücklich die Disposition Unsers unterm 31. October 1765. No. 97. der gedruckten Sammlung der Verordnungen de 1765. col. 1073 — 1076. erlassenen Rescripts: daß die in erster Instanz zur Zuchthaus-Strafe verurtheilte Inquisiten, unbeschadet der ergriffenen anderweiten Defension, zur Gewinnung der Zeit und Ersparung der Kosten, und um ihnen, bey mäßiger ihren Kräften angemeßenen Arbeit, ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, ad hunc effectum, daß ihnen die solchergestallt pendente lite im Zuchthause zugebrachte Zeit, auf die von ihnen auszustehende Strafe nach dem Ermessen des Richters zu gute gerechnet werde, sogleich post publicationem Sententiæ abzuliefern; Wollen jedoch nicht nur, daß der etwa erkannte Willkommen, oder eine jede andere aggravation der Zuchthaus-Strafe, bis zum erfolgten zweyten Erkenntnisse suspendirt bleiben sollen, sondern daß auch in den Berichten, womit Acta von den Inquirenten in ulteriori Instantia eingesandt werden, allemahl die eigentliche Zeit, wenn die obgedachte interimistische Ablieferung geschehen, zur Nachricht des Richters zweyter Instanz angezeiget werde. Nach völlig geendigter Instruction dieser Instanz aber sind von den Inquirentibus mit einer nach obiger Vorschrift fortgesetzten und sub litteris

ss) wann das Urtheil erster Instanz publiciret worden,

tt) ob Inquisit noch im Gefängnisse sitze, oder schon interimistice ins Zuchthaus abgeliefert worden,

uu) wann ulterior defensio eingebracht,

ww) wann Acta in secunda Instantia inrotuliret worden,

enthaltenden Tabelle bey dem Hofgericht anderweit einzureichende Acta von diesem letztern zum Erkenntnisse in Instantia ulterioris defensionis, mittelst Anschreibens an das Königsbergsche Tribunal zu übersenden, bey welchem die Sache ebenfalls, wie oben dem Hofgericht vorgeschrieben, unverzüglich ad re- & correferendum distribuiret, und das abgefaßte Urtheil hiernächst zur Publication oder Einsendung nach Hofe, an das Hofgericht, mit derjenigen Anzeige, welche zur nächstfolgenden Supplirung der in den Actis den ununterbrochenen Verfolg des Inquisitions-Processes darstellenden Tabelle nöthig ist, remittiret werden muß.

Ist das Verbrechen, oder die in prima Instantia erkannte Strafe dergestallt beschaffen, daß dieserhalb das Urtheil erster Instanz zu Unserer allerhöchsten Confirmation eingesandt werden müssen; so muß dieses auch in Ansehung des in ulteriori Instantia abgefaßten Erkenntnisses, und zwar auf eben die Art, wie oben in erster Instanz vorgeschrieben, nur daß der den Actis beyzufügenden Tabelle noch sub litteris

xx) wann Acta bey dem Hofgericht eingekommen,

yy) wann solche an das Tribunal geschickt worden,

zz) wann sie daselbst distribuiret worden,

aaa)

aaa) wer Referent sey,
bbb) wer Correferent sey,
ccc) wann Relationes eingekommen,
ddd) wann Relationes abgelesen,
eee) wann die Sentenz daselbst abgefaßt,
fff) wann Acta an das Hofgericht zurückgekommen,

beyzufügen ist, geschehen.

a) Wofern bey der anderweiten Vertheidigung neue Momenta, die nicht offenbar unerheblich sind, oder wenn zu den vorhin schon da gewesenen ganz oder zum Theil unbescheinigten, und nicht bereits für unerheblich erklärten Momentis, neue Beweisthümer hervorgebracht, oder sonst kund geworden sind, wenn auch gleich confirmatorie erkannt ist.

b) Wofern in dieser zweyten Instanz ein reformatorisches Urtheil concludiret worden, es mag solches auf die in dieser Instanz angebrachte neue Vertheidigungs-Gründe gebauet seyn oder nicht.

Hat aber das Urtheil erster Instanz, wegen besonderer Qualität des in Frage seyenden delicti, oder der erkannten Strafe, nicht eingeschicket werden dürfen; so ist solches auch in Absicht eines in ulteriori Instantia ergangenen schlechterdings bestätigenden Erkenntnisses außer dem Fall, daß Inquisit nach dem Preußischen Landrecht P. III. Lib. VI. Art. I. §. 3. ausdrücklich darum bittet, gar nicht, bey einem reformatorischen Erkenntniße aber nur alsdenn nöthig, wenn solches auf eine so hohe Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe, die nach der Bestimmung ad lit. h & i. Unsere Allerhöchste Bestätigung erfordert, ausgefallen.

Sobald nun entweder die Sache vom Hofe remittiret, oder wenn sich solche gar nicht zur Einsendung qualificiret, ist das Urtheil des Tribunals, wenn solches im erstern Falle, nöthigen Falls, nach Inhalt des vom Hofe erlassenen Rescripti, durch das Hofgericht abgeändert, von diesem den Inquirentibus zur Publication zuzufertigen, und da wider dieses Erkenntniß kein weiteres Remedium statt findet, die Vollstreckung desselben zu verfügen, es sind daher auch den Inquirenten zugleich die deshalb nöthige Ordres, z. E. zur Annahme der Inquisiten auf die Vestung oder Zuchthaus, zu communiciren.

Bey Vollstreckung einer Todes-Strafe wollen Wir, daß die von dem Hofgericht ernannte Inquirenten, wenn ihnen solches nicht in einem oder andern Falle specialiter aufgegeben worden, das sogenannte hochnothpeinliche Hals-Gericht nicht hegen dürfen; Sie haben daher der Regel nach weiter nichts zu beobachten, als daß sie dem Inquisito das Urtheil an einem dazu vestzusetzenden Tage publiciren, am Tage der Execution selbiges dem Inquisiten an der Gerichts-Stäte, wo es vollstrecket werden soll, nochmahls öffentlich vorlesen, und hierauf ferner nach den oben allegirten Gesetzen und dem Inhalte des Urtheils ordnungsmäßig verfahren.

Endlich hat das Hofgericht darauf zu halten, daß die von demselben ernannte Inquirenten de facta executione sogleich nachher die erforderliche Berichte abstatten, und demselben eine specifique Designation sämtlicher Untersuchungs-Kosten cum Actis zur Vestsetzung beyzufügen, welche nicht nur sodann unverweilt von dem Hofgericht geschehen, sondern auch das Nöthige wegen dessen Bezahlung und resp. Wiedereinziehung verfüget, und zuletzt repositio Actorum in der Hofgerichts-Registratur verordnet werden muß.

II. In Ansehung der Criminal-Untersuchungen, welche von den Unter-Gerichten selbst geführet werden, hat das Hofgericht die ihm dabey obliegende Direction und resp. oberrichterliche Gewalt folgendergestalt zu führen, und auszuüben.

Jedem mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Unter-Gericht liegt die Ausübung derselben ob, wenn das Verbrechen in seinem Gerichts-Bezirk begangen, oder der Verbrecher darin deprehendiret worden, er sey ein Fremder, auch selbst ein Pohle, oder Litthauer, oder nicht.

Unter den sämmtlichen Ost-Preußischen Criminal-Unter-Gerichten, ist das wichtigste das Hof-Hals-Gericht oder Crimi-

nal-Collegium in Königsberg, wovon unten in Sectione VII. gehandelt wird, dessen Gerichtsbarkeit sich nicht nur, wie oben schon erwähnet, über

die sämmtliche dem Hofgericht in causis civilibus personalibus unterworfene Personen,

sondern auch über den ganzen Adel und die Ritterschaft von Ost-Preussen, ferner über alle dem Ober-Burggräflichen Amte in persönlichen Civil-Sachen untergebene Personen, und auf die in der Burg- und den andern Königlichen Freyheiten zu Königsberg, namentlich dem Sackheim, Tragheim, Neuen-Sorge und Rosgarten begangene, wie auch solche delicta, über welche die Cognition in den Landesgesetzen Unsern eigenen Gerichten, mit Ausschliessung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, wenn gleich das Verbrechen in deren Gerichts-Bezirk begangen, reserviret, z. E. das crimen duelli, perduellionis &c. &c. endlich über die zur Französischen Colonie gehörige Personen, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung des Französischen Richters, erstrecket.

Wir haben auch überdem schon längst den adlichen und städtischen Gerichten verstattet, so wie dem Justitz-Collegio des Bezirks, also auch dem obgedachten Criminal-Collegio die Führung eines bey ihnen vorfallenden Inquisitions-Processes bis zur Execution, gegen Erstattung der sämmtlichen Inquisitions-Kosten, anzusinnen, und oben haben Wir nicht weniger dessen Schuldigkeit auch durch das Hofgericht von andern Gerichten avocirte Criminalia zu übernehmen, bestätiget.

Bey diesen theils ex propria jurisdictione, theils ad mandatum, theils ad requisitionem vorerwähntermaßen dem Criminal-Collegio obliegenden Inquisitions-Processen, ist bisher folgendes beobachtet, daß

a) über die Delicta, welche auf der Burg und andern Königl. Freyheiten in Königsberg begangen, von dem Creys-Richter ein sogenanntes primum scrutinium aufgenommen, solches dem Officio Fisci zugesandt, von diesem das Verbrechen anderweit, jedoch nur ebenfalls summarisch untersucht, hierauf beym Hofgerichte der aufgenommene sogenannte fiscalische Untersuchungs-Receß eingereicht, und endlich von diesem dem Criminal-Collegio die förmliche Untersuchung aufgegeben worden, welches die Sache völlig ab ovo angefangen.

b) In Ansehung der von solchen Personen, die das Hofgericht, oder Ober-Burggräfliche Amt in causis civilibus personalibus immediate für ihr Forum agnosciren, begangenen Verbrechen aber, blos das Officium Fisci solche summarisch untersucht, und sodann die Sache, wie oben angeführt, ebenfalls an das Hofgericht gebracht, und von diesem hinwiederum an das Criminal-Collegium verwiesen worden.

So gewiß es nun ist, daß in allen Fällen, wo dem Creys-Richter oder dem Officio Fisci eine Denunciation geschiehet, oder beyden ein begangenes Verbrechen zu Ohren kömmt, sie darüber eine summarische Untersuchung anzustellen nicht nur wohl befugt, sondern auch verbunden seyn; so sind es doch auf der andern Seite blos zur Verschleppung der Sachen und Vermehrung der Kosten dienende Mißbräuche, wenn

a) der Creyß-Richter sein summarisches Untersuchungs-Protocoll dem Officio Fisci, und nicht unmittelbar dem Hofgericht bisher zugesandt,

b) das Officium Fisci nach der Untersuchung des Creyß-Richters, noch eine neue summarische Untersuchung vorgenommen, und endlich

c) das Criminal-Collegium, wenn die Sache von dem Hofgericht an dasselbe verwiesen, eine zwote und öfters dritte summarische Untersuchung sich angemasset hat.

Um allen diesen Unschicklichkeiten vorzubeugen, ordnen und wollen Wir, daß

1) die Denunciationes nicht nur blos bey dem resp. Creyß-Richter und Officio Fisci angebracht werden dürfen, sondern solche in Ansehung derjenigen Sachen, in welchen bisher der Creyß-Richter das primum scrutinium aufgenommen, auch dem Officio Fisci sogleich sowohl als dem Criminal-Collegio oder Hof-

Hofgerichte in allen Fällen immediate geschehen können, nicht weniger alle diese resp. Bediente und Gerichte, besonders das Criminal-Collegium bey einem entstandenen Gerichte von einem begangenen Verbrechen, nach dessen Grund oder Ungrund ex officio zu forschen berechtiget, und sodann, wie hiernächst folget, weiter zu verfahren haben.

2) Daß der Creyß-Richter das von ihm aufgenommene summarium examen immediate an das Hofgericht, so wie das Officium Fisci bisher beobachtet, und ferner zu beobachten hat, einzusenden schuldig, das Criminal-Collegium aber, falls es nicht in einem oder andern Falle, wegen eines habenden Bedenkens, anzufragen nöthig findet, dazu nicht verbunden, sondern auf die summarische Untersuchung, oder das aufgenommene Denunciations-Protocoll, selbst das Nöthige sofort, nach Vorschrift der Gesetze veranlassen solle und müsse.

3) Dem Hofgericht zwar freystehe, auf die bey ihm angebrachte Denunciationes, oder bey einem entstandenen Gerichte, dem Officio Fisci, oder auch einem der Fiscäle specialiter, zumahl wenn die Erkundigungen ausserhalb Königsberg einzuziehen, eine vorläufige summarische Untersuchung zu committiren, damit es im Stande gesetzet werde, zu beurtheilen, ob die Sache zu einer förmlichen Untersuchung an das Criminal-Collegium zu verweisen nöthig, oder man solche vielmehr auf sich beruhen lassen müsse, regulariter aber das Hofgericht eine jede Denunciation, welche eine nähere Untersuchung verdienet, zumahl, wenn z. E. wegen einer vorzunehmenden Arretirung, Besichtigung, Obduction, periculum in mora vorhanden, sogleich an das Criminal-Collegium zu verweisen, schuldig, welches letztere hierauf ferner schleunig, was den Rechten gemäß, verfügen muß.

So wie nun überhaupt das Criminal-Collegium und Hof-Halsgericht sich nach demjenigen ebenfalls zu achten hat, was Wir dem Hofgericht ad Num. 1. præced. wegen der Verfahrungs-Art in den vom gedachten Collegio selbst instruiret werdenden Processen vorgeschrieben haben; so liegt doch demselben eben so, wie sämtlichen übrigen Untergerichten, ob, wenn es entweder auf ein Medium extraordinarium eruendi veritatem zu erkennen nöthig findet, bey andern Interlocuten aber nicht, oder wenn es definitive erkennen will, das per majora concludirte Urtheil, mit der schriftlichen Re- & Correlation und den Actis, welchen jederzeit eine, so wie oben den Inquirenten des Hofgerichts und ihm selbst vorgeschrieben, den ganzen Verfolg der Inquisition darlegende Tabelle beyzufügen ist, in allen Fällen ad justificandum, nemlich zur Revision an das Hofgericht einzusenden, welches sodann auf folgende Art zu verfahren hat.

Sobald ein solcher Bericht des Criminal-Collegii, oder eines andern Untergerichts, mit Criminal-Acten bey dem Hofgericht einkömmt, ist solcher sofort auf den Tage-Zettel zu setzen, und wie ad Num. 1. præced. verordnet, die Vorlegung und Distribution schleunig resp. zu decretiren und zu verfügen. Nur wollen Wir geschehen lassen, daß bloß ein Referent in diesen ad justificandum oder zur Revision an das Hofgericht kommenden Sachen ernannt, auch außer sehr wichtigen Fällen nur mündlich von ihm referiret werde.

Es qualificiret sich nun entweder die Sache wegen des in Frage seyenden Delicti, oder der von dem Criminal-Collegio, oder einem andern Untergerichte erkannten Strafe, zur Confirmation nach Hofe, oder sie qualificiret sich nicht dazu.

In dem ersten Falle hat das Hofgericht, ohne in die Materialia zu entriren, blos, ob die Formalia processus beobachtet, wobey es sich die ad Num. 1. præced. angeführte Puncte mit zur Richtschnur dienen zu lassen hat, zu beurtheilen, und im Fall befundener Mängel per Rescriptum das Nöthige wegen deren Abhelfung zu verfügen.

Werden nun, nachdem den Desideratis abgeholfen, Acta wieder eingesandt, oder ist gleich anfänglich kein Defect bey den Formalien bemerket worden; so hat das

das Hofgericht solche sofort mit dem von dem Untergerichte entworfenen Urtheil in beglaubter Abschrift, in so fern aber nur die Einsendung des Urtheils nöthig ist, dieses allein mittelst Berichts nach Hofe, welchem allezeit die oben vorgeschriebene, den ganzen Lauf des Processes enthaltende Tabelle, und nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall die Colonnen der Tabelle sub oo, pp, qq, rr, keine Anwendung finden, und solchen nur,

wenn die Sache im Collegio vom Referenten vorgetragen worden,

zu substituiren ist, an das Criminal-Departement Unsers Ministerii einzusenden, und nach erfolgter Remission der Acten oder des Urtheils, die Abfassung und Publication der Sentenz, nach Inhalt des Rescripti approbatorii vel correctorii des Hofes, dem Untergerichte aufzugeben.

In dem andern der oberwähnten Fälle ist das Hofgericht, auch die Materialia zu untersuchen, verbunden, und nach dem, was per majora concludirt, ist das Untergericht wegen Abfassung der Sentenz und Publication derselben zu bescheiden.

Da sich aber hierbey der Fall ereignen kan, daß das Hofgericht das Erkenntniß des Untergerichts bis zu einer solchen Strafe, welche die Confirmation des Hofes erfordert, zu schärfen nöthig fände; so verstehet es sich von selbst, daß sodann das Urtheil erster Instanz, und zwar nach Verschiedenheit der schon ad Num. 1. bestimmten Fälle, cum oder sine Actis mittelst Berichts, in welchem die Gründe des Hofgerichts für die intendirte Erhöhung der Strafe umständlich anzuführen, nach Hofe, mit gleichmäßiger Beyfügung der bey dem ersten Fall erwähnten Tabelle, eingesandt werden müsse. Das darauf erfolgte Rescript ist dann abermals die Norm, nach welchem das Erkenntniß von dem inquirirenden Gerichte abgefaßt werden muß, und solches demselben jederzeit von dem Hofgericht, bey Communication desselben aufzugeben.

Die Berichte und resp. Rescripte, wodurch ein Untergerichts-Urtheil in Criminal-Sachen, nach geschehener Revision approbirt, geändert, supplirt wird, heißen mit einem General-Namen Justificatoriæ, dagegen ist dieser Ausdruck außerdem weder von Urtheilen zweyter Instanz, sowohl in Civilibus als Criminalibus, noch sonst ferner von Unsern Ost-Preußischen Gerichten zu gebrauchen.

Wird wider das in erster Instanz publicirte Urtheil in den Untergerichts-Inquisitions-Processen auf das Rechtsmittel der ulterioris defensionis provocirt; so verbleibt auch die Instruction dieser zwoten Instanz dem Judicio inquirenti, und es hat ein solches Gericht dabey dasjenige zu beobachten, was ad Num. 1. præced. den vom Hofgericht ernannten Inquirenten vorgeschrieben, die Entwerfung eines Urtheils aber fällt in hac Instantia weg, und es sind dagegen bloß Acta instructa an das Hofgericht einzusenden. Hat nun dieses, nach Verschiedenheit der obangeführten Fälle, in prima Instantia zugleich über die Materialia cognoscirt, so sendet selbiges Acta zum Spruch in Instantia ulterioris defensionis an das Königsbergische Tribunal, im entgegengesetzten Fall aber, faßt es selbst ein Erkenntniß in secunda Instantia ab, und demandirt den Untergerichten dessen Publication und Execution, nachdem entweder zuvor die Confirmation in den Fällen, wo solche nach den ad Num. 1. gesetzten Bestimmungen nöthig, erfolgt, oder solche nicht erforderlich gewesen. Dasjenige, was Wir oben wegen der Unzulässigkeit des remedii ulterioris defensionis, wegen interimistischer Ablieferung der Inquisiten zum Zuchthause, und wegen der Einsendung einer vollständigen Liquidation der Inquisitions-Kosten zur Festsetzung, wie auch wegen des abzustattenden Berichts de facta executione verordnet haben, findet bey den Untergerichten gleichermaßen statt; nur finden Wir nöthig, allhier noch in Ansehung der Erbämter der adelichen und der städtischen Gerichte zu bestimmen, daß selbige bey Execution einer Lebens-Strafe das hochnothpeinliche Hals-Gericht öffentlich zu hegen haben, bey dem Criminal-Collegio aber sowohl, als den Amts-Justiz-Collegiis, diese Förmlichkeit, wenn ihnen, solche zu beobachten, in einem oder dem andern

dern Falle nicht speciatim aufgetragen, unterbleiben solle.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß weder das Hofgericht, noch ein Untergericht, die einmal erkannte Strafe zu mildern, oder dieselbe den Inquisiten gar zu erlassen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Strafe zu verwandeln, berechtiget, vielmehr muß befundenen Umständen nach dieserhalb bey Unserm Justiz-Ministerio allhier von dem Hofgerichte angefraget werden.

III. In Ansehung der Delictorum der Geistlichen circa Officium, weshalb das Consistorium jederzeit die Untersuchung führet, hat das Hofgericht, Inhalts des Regulativ-Rescripts vom 16. May 1760. im ausführlichen Anhang des Codicis pag. 98. nur theils in erster, theils in zweyter Instanz, wenn nemlich in prima Instantia das Consistorium erkannt hat, Urtheile abzufassen, und solche zum Behuf der Publication, nach allenfalls vorgängig einzuholender Confirmation des Geistlichen Departements, an das Consistorium zu remittiren. Und es ist daher wegen dieses Theils der Criminal-Geschäfte des Hofgerichts nichts anders zu verordnen nöthig, als daß es bey Abfassung dieser Urtheile, mit eben der Genauigkeit und Promtitude, wie in allen übrigen eigenen Criminal-Sachen verfahren muß, und wenn das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat, das Erkenntniß in secunda Instantia dem Königsbergischen Tribunal oblieget.

IV. In Ansehung der zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehörigen Criminal-Sachen, kan das Hofgericht sowohl als das Criminal-Collegium nach dem Circulari vom 24ten December 1765. in der Sammlung der Edicte de Anno 1765. No. 118. col. 1175. 1176. und dem ausführlichen Anhang des Codicis pag. 226. 229. sich nicht entbrechen, auf Verlangen die Criminal-Erkenntnisse gleichfalls abzufassen. Es muß aber jederzeit das Hofgericht durch ein Anschreiben der Krieges- und Domainen-Cammer, mit Beyfügung der Acten, darum requiriret werden, es sey, daß das Erkenntniß von dem Hofgericht selbst, oder von dem Criminal-Collegio verlanget werde.

Im erstern Fall, welches doch eine Sache von grosser Wichtigkeit supponiret, indem sonst regulariter die Cammern nach obigen Verordnungen nur von den Provincial-Criminal-Collegiis die Abfassung der Erkenntnisse in ihren Criminal-Sachen zu verlangen befugt sind, muß das Hofgericht selbst mit eben dem in seinen eigenen Criminal-Sachen zu beobachtenden Fleiß und Aufmerksamkeit die Erkenntnisse abfassen, und das Urtheil cum rationibus decidendi, mit seinem Siegel bedruckt, ohne daß eine Unterschrift nöthig sey, mit einem Rückschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Publication remittiren.

Im andern Fall hat das Hofgericht die Acten an das Criminal-Collegium, zur Abfassung des Erkenntnisses, abzugeben, und dieses Collegium hiernächst die cum ratione decidendi abgefaßte Sentenz gleichfalls ohne Unterschrift, bloß mit seinem Siegel bedruckt, an das Hofgericht einzusenden, welches darauf nur solche cum Actis mittelst Anschreibens an die Krieges- und Domainen-Cammer schicken darf, ohne daß es einer Justificatoriæ bey dem Hofgericht bedürfe.

Alles dieses ist zu beobachten, es sey, daß das Hofgericht oder das Criminal-Collegium definitive erkenne, oder weil es die Sache dazu noch nicht hinlänglich instruiret findet, noch erst interloquire. Auf diese vorgeschriebene Art muß also das Hofgericht sowohl als das Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium, und alle übrige Criminal-Gerichte, in den verschiedenen Arten der Criminal-Fälle überall verfahren.

§. 15.

Was nun die dem Hofgericht obliegende Aufsicht auf die sämmtliche ihm subordinirte Gerichte in allen

Civil- und

Criminal-Sachen

anlanget, muß dasselbe ausser dem, was schon wegen der Aufsicht in den Criminal-Sachen im vorstehenden §pho mit vorgeschrieben ist, solche vornehmlich dadurch ausüben, daß es ein jedes Gericht zur Beobach-

Beobachtung der Gesetze, der im Codice Fridericiano und dessen Anhang, auch sonst einem jeden ertheilten Special-Anweisungen und Einsendung der vorgeschriebenen Tabellen und Listen zu den gesetzten Zeiten, sorgfältig anhalte, dieselben nachsehe, den daraus sich ergebenden Mängeln, Unordnungen und Verzögerungen der Civil- und Criminal-Processe steure, die von den Partheyen gegen sie einlaufende Beschwerden untersuche, Berichte, Verantwortung und allenfalls Acta von denselben erfordere, den Mängeln abhelfe, die schuldig Befundene in Strafe nehme, wenn sich wichtige Uebertretungen der Ordnung finden sollten, eine gesetzmäßige Untersuchung veranlasse, und darüber nach Anleitung des Rescripts vom 12 Januar. 1771. in der Sammlung der Edicte de 1771. No. 1. pag. 10. berichte. Das Hofgericht aber muß auch durch einen Commissarium seines Mittels alle drey Jahre das Oberburggräfliche Amt, sämmtliche Amts-Justiz-Collegia, die Erb-Aemter, den Academischen Senat in Königsberg, den Magistrat und Stadt-Gerichte, nebst den übrigen Gerichten in Königsberg und die Magisträte und Gerichte der übrigen Städte ausserhalb Königsberg, nach der den 19. Junii 1773. wegen dergleichen Visitation der Untergerichte ertheilten, und in der Sammlung der Edicte de 1773. No. 30. befindlichen Vorschrift visitiren, auch jedesmal dem Pupillen-Collegio davon tempestive Nachricht geben, damit dieses, was es etwa wegen der Vormundschafts-Sachen noch besonders nachzusehen, und zu untersuchen nöthig findet, suppeditire. Bey den Domainen-Aemtern ist das Hofgericht, obgleich keinesweges regulariter verbunden, doch auf alle Fälle berechtiget, nach seinem Gutfinden, oder wenn es sich etwa durch besondere einkommende Klagen, oder ihnen aus Actis bekannt werdende Unordnungen bey Verwaltung der Justitz-Geschäfte bewogen findet, extraordinarie eine Justitz-Visitation vorzunehmen. Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß, da den Krieges- und Domainen-Cammern schon in dem Reglement vom 19. Junii 1749. und in dem ausführlichen Anhange des Codicis pag. 51. auferlegt ist, für die Sicherheit der Depositen-Gelder bey den Domainen-Aemtern zu sorgen, imgleichen das Sportul-Cassen-Wesen zu ihrem Ressort gehöret, das Hofgericht, was es etwa bey einer solchen extraordinairen Visitation zu desideriren findet, in Ansehung dieser beyden Gegenstände, die Cammer zu der ihr obliegenden ungesäumten Remedur benachrichtigen, auch überhaupt den auf eine solche Visitation an das Amt unmittelbar zu erlassenden Visitations-Bescheid, der Cammer communiciren muß, damit dieselbe durch ihren eigenen Justitiarium desto besser auf dessen Befolgung vigiliren lassen könne.

Da die besten Vorschriften unwirksam sind, wenn diejenigen, welchen die Befolgung obliegt, nicht die zu den Geschäften hinreichende Fähigkeit haben, und daher nach Unserer allgemeinen Justiz-Verfassung Niemanden eine Justiz-Bedienung anzuvertrauen ist, welcher nicht vorher, die von Uns dazu, nach dem Unterschied der Bedienung vorgeschriebene Proben seiner Fähigkeit abgeleget hat: So ist es eine der Haupt-Pflichten des Hofgerichts, darauf ein genaues Auge zu haben, daß in Ost-Preussen sich Niemand unterstehe, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, ehe er sich nicht dazu Vorschriftsmäßig qualificiret hat. Die Conferirung der sämtlichen Justiz-Bedienungen, selbst die Subalternen davon nicht ausgenommen, dependiret hingegen lediglich von Uns, und muß das Hofgericht sich deren nicht anmaßen, sondern sofort die Vacanz, mit Anzeige der mit der eröfneten Stelle verknüpft gewesenen Besoldung und Emolumente, an Unsern Groß-Canzler anhero berichten.

Zu Präsidenten, Vice-Präsidenten, Directoren und Räthen Unsers Hofgerichts sowohl als Unserer übrigen Ober-Collegiorum in Ost-Preussen, werden Wir nicht ermangeln, jedesmal die dazu fähigsten und geschicktesten zu erwählen, ohne daß dazu, außer dem Fall, daß Wir es ausdrücklich verlangen, ein Vorschlag von dem Hofgericht geschehen dürfe. In Ansehung aller Subalternen des Hofgerichts, Fiscäle, Advocaten aber sowohl, als in Ansehung aller übrigen Justiz-Bedienten, ohne Unterschied, hat das Hofgericht

gericht zugleich mit der Anzeige der Vacanz, Vorschläge zur Wiederbesetzung zu verbinden.

Es sey nun, daß sich zu den vacanten Stellen selbst ein oder mehrere Competenten bey dem Hofgericht angegeben, oder daß ein Magistrat jemanden, weil er dazu berechtiget, zur Genehmigung und Bestätigung präsentiret, oder daß das Hofgericht selbst jemanden dazu ausgesuchet, oder, daß Wir von hier Bericht wegen eines oder des andern sich allhier zu der Stelle angegebenen Competenten erfordern: So muß das Hofgericht in seinem Vorschlag und Gutachten alles Ansehen der Person und Empfehlungen bey Seite setzen, das was ihm von des Competenten oder Vorzuschlagenden moralischen Charakter, bisherigen Aufführung und Verwandschaft mit denenjenigen, von welchen er vorgeschlagen worden, oder welche in eben dem Collegio oder Gerichte worin er kommen soll, bekannt ist, nebst dem Alter, Vor- und Zunahmen, imgleichen ob, und wie er schon entweder bey dem Hofgericht, oder einem Landes-Justiz-Collegio einer Unserer übrigen Provinzien, die zu einer solchen oder ähnlichen Justiz-Bedienung erforderliche Proben abgeleget habe, anzeigen, falls er dergleichen Proben noch nicht abgeleget, die Anweisung, ihn dazu zu admittiren, von hier erwarten, und wenn solche erfolgt, das Examen, und zu denen Bedienungen, wo es erfordert wird, die Anfertigung der Probe-Relation veranlassen, das an Uns einzusendende Zeugniß und Gutachten darüber aber nach Pflicht und Gewissen abstatten.

Bey Referendariis und Subalternen Unserer Amts-Justiz-Collegiorum, des Ober-Burggräflichen Amts und Hof-Halsgerichts, excl. der Secretarien, Richter, Gerichts-Schreiber in den Städten, kan die Prüfung vor dem Vorschlag vorhergehen, und das Zeugniß und Gutachten über die Prüfung mit dem Vorschlag verbunden werden.

Wie und welche Amts-Eyde von den Justiz-Bedienten, in deren Formularien Wir zugleich bey denenjenigen, welchen Criminal-Geschäfte obliegen, den Criminal-Eyd inseriren lassen, damit es nicht bey jedem Criminal-Falle einer besondern Verpflichtung dazu bedürfe, bey dem Hofgerichte abzuleisten sind, ist in der Beylage sub lit. A. vorgeschrieben.

§. 16.

Zu Bestreitung aller dieser Geschäfte hat das Hofgericht sich wöchentlich dreymal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Freytags, wo nicht dringende Vorfälle eine ausserordentliche Zusammenkunft erfordern, Vormittags in den ihm angewiesenen Zimmern auf dem Schloß, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr, zu versammlen.

Der Dienstag und Freytag sind zu den ordentlichen Gerichts-Tagen in Civilibus und Criminalibus bestimmt. Auf den Donnerstag sind alle Termine in Ehesachen anzusetzen, und dieser Tag ausserdem der Ablesung der schriftlichen Relationen und den Generalibus zu widmen.

In den Ferien muß das Hofgericht wöchentlich einmal, und zwar des Dienstags, auf welchen in den Ferien auch die Ehesachen anzusetzen sind, und wenn die Zeit nicht hinreicht, noch ausserdem zur Ablesung der fertigen Relationen, und andern auch außer den ordentlichen Gerichts-Tagen vorzunehmenden Cassen-Rechnungs- und andern Geschäften, extraordinaire zusammen kommen.

§. 17.

Was den modum procedendi betrifft, verweisen Wir das Hofgericht, anstatt alles desjenigen, was in der Instruction de Anno 1751. deshalb enthalten,

1) auf Unsern Codicem Fridericianum Marchicum, sowohl in Formalibus als Materialibus,
2) auf dessen ausführlichen Anno 1769. gedruckten Anhang,
3) auf die bey jeder Jahrs-Sammlung der herauskommenden Verordnungen angefügte Continuation dieses Anhanges.

Nur in Ansehung einiger Gegenstände halten Wir noch folgende Vorschriften, außer derjenigen Special-Anweisung, welche Wir dem Hofgericht durch Unsern Groß-Canzler unter heutigem dato ertheilen lassen, hierdurch hinzuzufügen nöthig.

Zuförderst findet bey dem nur aus einem Senate bestehenden Hofgerichte alles, was in Codice Fridericiano und dessen Anhang sich auf einen Unterschied zwischen den verschiedenen Senaten gründet, keine Anwendung.

Zweytens sind in dem Codice zwar schon die Pflichten eines sowohl ersten als zweyten Präsidenten oder Vice-Präsidenten vorgeschrieben; da aber darinn vornehmlich auf die bey dem Hofgericht nicht befindliche zwey Senate Rücksicht genommen worden, so ist dagegen in der oberwähnten Special-Anweisung, was Wir sowohl dem Präsidenten als Vice-Präsidenten zu seiner besondern Obliegenheit anvertrauet haben, ausführlicher enthalten, gleichwie Wir auch darinn der Räthe und Subalternen Pflichten ihnen noch näher vor Augen gestellt, zugleich aber auch die Bücher, Rechnungen und Tabellen vorgeschrieben haben, welche bey dem Hofgericht zu führen, und resp. zu bestimmten Zeiten, an Uns und Unser Etats-Ministerium anhero einzusenden sind.

Drittens, anstatt der unterm 16. Sept. 1751 dem Hofgericht vorgeschriebenen Sportul-Ordnung, hat sich das Hofgericht und seine Canzeley künftig lediglich nach der beyliegenden Sportul-Ordnung sub B. zu richten, worinn, wie schon oben Sect. I. §. 12. erwähnet, die Gebühren auf einen der Verschiedenheit der Sachen angemessenern Fuß gesetzet worden.

Viertens bleibt es dabey, daß in die schon Anno 1751. bey dem Hofgericht errichtete General-Sportul-Casse alle zur Besoldung Unserer Justitz-Bedienten bestimmte Gerichts-Gebühren und Sportuln fliessen, welche sowohl bey Unserer Ost-Preußischen Regierung, als auch bey dem Tribunal, Hofgericht und Pupillen-Collegio in Königsberg, nicht weniger sämtlichen Ost-Preußischen Amts-Justitz-Collegiis, einkommen; wie Wir denn auch in diese General-Sportul-Casse zahlen lassen, was Wir zum Theil zu eben diesen Behuf und zu Bestreitung der Criminal-Kosten bestimmt haben. Da aber das unterm 1sten Sept. 1751. zur ordentlichen Verwaltung dieser Casse angefertigte Reglement in der Anwendung nicht vollständig genug gefunden worden; So haben Wir zu desto ordentlicher und rechnungsmäßiger Verwaltung, ein eigenes Sportul-Cassen-Reglement durch Unsern Groß-Canzler abfassen, und unter heutigem Dato dem Hofgericht zufertigen lassen, dessen allergenaueste Beobachtung Wir daher dem Hofgericht sowohl als den Collegiis, von welchen obberührtermaßen die Gebühren in diese General-Sportul-Casse fliessen, zur Pflicht machen.

Fünftens hat das Hofgericht sich die in den Sammlungen der Edicte von Anno 1766. bis jetzt inserirte und noch künftig herauskommende Verordnungen in Stempel Sachen, zur genauesten Befolgung empfohlen seyn zu lassen.

Sechstens geben die im ausführlichen Anhange des Codicis pag 6-32 befindliche Verordnungen wegen der Depositorum, worinn alles dasjenige schon mit enthalten ist, was durch die hierdurch nunmehro wegfallende besondere Preußische Deposital-Ordnung vom 1sten Sept. 1751 vorgeschrieben war, die von dem Hofgericht sowohl in Ansehung seiner eigenen als der Untergerichts-Depositorum zu beobachtende klare Vorschrift, nach welcher jedoch mit Beobachtung der dem Hofgericht in der ofterwähnten Special-Anweisung vorgeschriebenen besondern neuen Formularien zu dem zu haltenden Depositen-Buche, zu führenden Deposital-Rechnung und einzusendenden Deposital-Tabellen verfahren werden muß. Wir wollen auch künftig zu Verhütung der aus der bisherigen Einrichtung, nach welcher die baare Deposita zur Verwahrung an das Hofgericht von den Amts-Justitz-Collegiis eingesandt werden müssen, entstandenen, und dadurch, daß doch auch durch das Hofgericht diese Gelder hinwiederum bey der Banque placirt, folglich, wenn sich entweder Gelegenheit zur Unterbringung auf hypothecarische Sicherheit fand, oder Auszahlung an die Parthenen geschehen sollte, solche erst wieder von der Banque eingezogen und an das Amts-Justitz Collegium remittiret werden mußten, vermehrten Inconvenienzien des Hin- und Herschickens und Correspondenz auch Kosten, daß die Amts-Justitz-Collegia, so wie andere subordinirte Gerichte,

Gerichte, die Deposita selbst in eigener Bewahrung behalten, und solche regulariter, ausser wenn es das Hofgericht auf Verlangen und Kosten der Parthenen, oder sonst aus erheblichen Ursachen nöthig findet, an dasselbe wie bishero einzusenden, nicht verbunden, dagegen aber auch allein sowohl für die Sicherheit und gute Verwaltung, nach Vorschrift des Anhangs des Codicis pag. 42. als daß die müßig liegende Gelder vorschriftsmäßig bey der Banque binnen gesetzter Zeit zinsbar untergebracht werden, responsable seyn sollen.

Siebentens giebt zwar der Codex Part. III. Tit. 42. nebst dem in dem ausführlichen Anhang desselben pag. 217. bis 200 befindlichen Verordnungen wegen der Arreste die Richtschnur, nach welcher sowohl das Hofgericht als alle übrige Gerichte in Ost-Preussen, zu verfahren schuldig sind. Da aber in Ost-Preussen auch noch überdies auf die mit den Nachbarn, besonders dem Königreich Pohlen und Großherzogthum Litthauen, zu beobachtende gute Nachbarschaft und Verhütung alles Mißbrauchs der Arreste auf beyderseitiger Unterthanen Waaren, Effecten und Personen selbst, Rücksicht zu nehmen ist: So haben Wir nöthig gefunden, hierdurch nachfolgende bestimmtere Vorschriften wegen der Arreste, sowohl gegen Einländer als Fremde, zu ertheilen.

1) Wenn Real- oder Personal-Arrest in civilibus, besonders wider Fremde, gesuchet wird; so muß das Gericht, ehe es dazu schreitet, alle mögliche Vorsicht gebrauchen, und zu dem Ende ausser dem Fall des aus der geringsten Verzögerung sichtbar bevorstehenden Nachtheils, den Real- und Personal-Arrest nicht anders, als auf vorhergehende Nachforschung, ob causa arrestandi gültig sey, und auf Producirung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente, Urkunden und Beweise, worunter auch die Handels-Bücher dem Befinden nach gehören, nicht aber blos periculo petentis, auch nicht blos gegen eine, statt der erforderlichen Bescheinigung, erbotene Caution, anlegen.

2) Sollte darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesuchet wird, die Rechts-Person sey, so muß solches, vor der Verfügung des Arrestes selbst, bescheiniget werden.

3) Wenn jemand Namens eines Dritten einen Arrest nachsucht, so ist dieser nicht eher zu verstatten, als bis er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirt. Wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zu Ausbringung des Arrests angefertigte Memorial ausserdem noch eigenhändig unterschreiben. Es werden jedoch hiervon diejenige Personen ausgenommen, welche nach dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht für andere im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch sub cautione de rato, den Arrest im Namen derer Personen auszuwürken, in Ansehung deren sie nach den Rechten eine vermuthete Vollmacht haben.

4) Der Impetrant des Arrestes muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angeleget, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde. Sollten jedoch z. E. die sämtlichen Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältnisses deren Werths gegen des Arrest-Suchers Forderung, mit Arrest beleget werden müssen; so ist hiernächst von denen aus den Sachen gelöseten Geldern nur soviel sub Arresto zu behalten, als der Creditor an Capital, Zinsen und Kosten zu fordern hat.

5) Der Real- sowohl als Personal-Arrest hat Statt wider diejenigen Einländer, welche entweder gar nicht oder doch nicht genugsam angesessen, und der Flucht oder der Durchbringung, oder der Verschuldung und des Verfalls ihres Vermögens verdächtig sind, oder in Ansehung deren andere rechtliche Ursachen und Gründe der Verkümmerung obwalten.

6) Wenn jemand aus Unsern Landen sich unter fremde Herrschaft begeben, und nicht soviel an beweglichen und unbeweglichen Güthern hinterlassen wollte,

 daß

daß der Kläger seine Befriedigung daraus erhalten könnte; so kan sowohl Personal- als Real-Arrest gegen ihn verhänget werden.

7) Hat der Schuldner, er sey wer er sey, Einländer oder Fremder, in der Schuldverschreibung dem Gläubiger, er sey gleichfalls wer er sey, ein Einländer oder Fremder, die Freyheit ausdrücklich zugestanden, auf den Fall, da er dem Versprechen nicht nachkommen würde, mit Arrest, es sey Personal- oder nur allein Real-Arrest, aller Orten gegen ihn zu verfahren, so kan ihm dieses Mittel, zu seiner Befriedigung zu gelangen, nicht versaget werden.

8) Ist das Document, woraus geklaget wird, ein Wechsel, und hat derselbe die zu Anstellung einer Wechsel-Klage nach den Gesetzen erforderliche Requisita, so findet der Personal-Wechsel-Arrest, es sey gegen einen Einländer oder Fremden, auf Ansuchen eines einländischen sowohl als fremden Creditoris Statt.

9) Findet sich in einer Schuldverschreibung oder anderm Document, die Clausul: zahlbar aller Orten, so kann daraus ohne Unterschied, ob Kläger oder Beklagter ein Einländer oder Fremder sey, gegen Beklagten wo er sich findet, geklagt, auch, wenn sonst die Sache dazu sich qualificiret, und das Instrument, wenn auch die Clausul: zahlbar aller Orten, nicht eigenhändig von dem Schuldner darin geschrieben, sonst nicht verdächtig ist, mit Arrest verfahren werden.

10) Ist solutio ausdrücklich in Ost-Preussen stipulirt, oder ist

11) der Contract in Ost-Preussen, es sey erst ganz neuerlich, oder schon vor einiger Zeit, geschlossen; so kan in allen diesen beyden sub Num. 10. 11. vorstehenden Fällen, es sey der Kläger oder Beklagter ein Einländer oder Fremder, wofern der Beklagte in Ost-Preussen in Person gegenwärtig ist, oder Vermögen oder andere Waaren von ihm daselbst vorhanden, gegen ihn allda geklagt, und dem Befinden nach, wenn sonst die Sache dazu qualificirt, mit Personal- und Real-Arrest verfahren werden.

12) Gegen Fremde, die für Quartier, Zehrung rc. rc. in Gasthäusern, oder auch bey Kauf- und Handelsleuten, gegen versprochene unverzügliche baare Bezahlung, Waaren ausgenommen, hat Real- und Personal-Arrest Statt.

13) Real-Arrest hat ferner Statt, auf eines Pächters oder Miethers, der hinweg ziehen will, er sey wer er sey, invecta & illata, imgleichen die Fructus des gepachteten Fundi, wegen rückständiger liquiden Pacht oder Miethe, so daß Verpächter oder Vermiether auch absque decreto judicis solche zurückhalten kan.

14) Sowohl Real- als Personal-Arrest kan gegen denjenigen, dem Befinden nach, ohne Ansehen der Person verhängt werden, dessen Vermögen dergestallt in Abnahme gerathen, daß der Creditor Gefahr läuft, seine Befriedigung nicht zu erhalten.

15) Wenn Erbschaft oder andere Mobiliar-Stücke von jemanden, unter was für einem Vorwande es sey, dem ein Eigenthum oder anderes Recht daran prätendirenden vorenthalten werden, kan auf diese Special-Stücke der Real-Arrest angeleget werden. Wie denn auch in Concurs- und Liquidations-Sachen der offene Arrest gegen jeden nach der Vorschrift des Codicis P. IV. Tit. IX. mit den dabey befindlichen Maaßgebungen, und den ihm beygelegten Würkungen, besondere Anwendung findet.

16) Gegen einen Bürgen, er sey ein Einländer oder Fremder, hat Personal- und Real-Arrest Statt, wenn die Sache sich gegen den Hauptschuldner zum Arrest qualificirt, und dieser entweder schon excussus, oder in mora solvendi, oder difficilis conventionis, nemlich in Königl. Landen nicht zu belangen ist.

17) Ein in Anspruch genommener Bürge kan, wenn er auch noch nicht zur Zahlung condemnirt, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürget, so wie gegen seinen Mitbürgen, ohne Unterschied der Qualität der Person, seine Sicherheit durch Real- oder Personal-Arrest suchen.

18)

18) Wird einem Unserer Unterthanen in andern und auswärtigen Staaten und Ländern die Rechtspflege und Hülfe, oder die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gänzlich versagt, oder ungebührlich verzögert, so kan auf die von demselben beyzubringende Bescheinigung deshalb, deren Beurtheilung jedesmahl von Unsern Gerichten, nach den dabey concurrirenden Umständen, geschehen muß, dem Gläubiger gegen seinen Schuldner, wenn er selbst, oder Waaren von ihm nach Ost-Preussen kommen, der Personal- oder Real-Arrest nicht versaget werden.

19) Dahingegen findet weder Personal- noch Real-Arrest ausser den sub Num. 7. 8. 13. 14. 15. aufgeführten besondern Fällen Statt, gegen Unsere Unterthanen, adelichen und bürgerlichen Standes, welche mit Immobiliibus angesessen sind.

20) Vormünder und Curatores, und ihre Güther, können wegen ihrer Pflegbefohlnen Schulden nicht mit Arrest belegt werden, es sey denn, daß sie sich selbst dafür verbunden hätten.

21) Wider die Officianten, Dispositores, Schaffners, Factors und Handlungs-Bediente, Einsassen und Unterthanen, hat kein Personal-Arrest wegen der Schulden ihrer Herrschaften, Handlungs Herren, oder Principalen, wohl aber der Real-Arrest auf die den letztern zugehörige Waaren Statt. Wenn aber jemand mit dergleichen Personen selbst contrahiret, ohne sich eine hinreichende von den Principalen ausgestellte Vollmacht vorzeigen zu lassen, so hat auf solchen Contract weder Arrest noch Klage wider die Herrschaft, noch Arrest auf der letztern Waaren Statt, sondern der Contrahens muß sich an denjenigen, mit welchem er contrahiret, halten.

22) Wider den Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, wofern ihm nicht von seinem Schuldner dessen Forderung in solutum gegeben, oder cedirt, oder verpfändet worden.

23) Wider Eltern, Kinder oder Anverwandte, Wittwer, Wittwen und andere Erben und Successores ex testamento, ab intestato, oder wegen Gemeinschaft der Güther, kann der Arrest wegen der Schuld des Verstorbenen nur alsdann nachgegeben werden, wenn sogleich bescheiniget wird, daß dieselben des Debitoris Erben auf eine oder die andere Art geworden, oder auch, soviel die Kinder betrift, daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem Fall der Real-Arrest so lange Statt findet, bis sie die Enthaltung und Entäusserung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.

24) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Personal- oder Real-Arrestes nicht anders Statt, als wenn die Schuld aus der Societät herrührt, und die Natur und Eigenschaft einer Societäts Schuld hat.

25) Wider einen dritten Besitzer der ehemahl dem Schuldner zugehörig gewesenen, dem Gläubiger aber nicht übergebenen Waaren und Effecten, ist so wenig Arrest zu verstatten, als actio hypothecaria Platz hat. Wenn also auch einer Unserer Unterthanenen Waaren, z. E. Holz, von einem Ausländer erkaufet, der Ausländer aber solches nachher an einen dritten verkaufet; so ist der erste Käufer nicht berechtiget, wider den zweyten Käufer Personal-Arrest auszuwirken. Dahingegen steht ihm frey, auf die Waaren selbst, wenn sie nach Ost-Preussen kommen, in soweit Arrest anzulegen, als er sein etwa erlangtes Eigenthum erweisen kan.

26) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest suchet, so muß er zugleich bescheinigen, daß die Waaren, worauf der Arrest gesuchet wird, seinem Schuldner zugehören.

27) Wegen einer Forderung, deren Verfallzeit noch nicht gekommen, oder welche præscribirt ist, kan kein Arrest verhängt werden, der Verdacht der Entweichung rechtfertiget hingegen den Arrest, wenn gleich die Schuld noch nicht fällig ist. Es muß auch, wenn die Zahlung, wie gemeiniglich geschiehet, auf Trinitatis, Johannis, Michaelis, Ostern ꝛc. bestimmt ist, auf einige Tage

 oder

oder Zeit vor oder nach sothanen Fest-Tage selbst nicht so stricte geschehen, und dennoch der Arrest verstattet, auch gegen solche Schulden auf keine Præscription attendiret werden, welche ein Schuldner aus einem solchen Lande schuldig ist, wo keine Præscription Statt hat.

28) Wenn eine Sache schon im Proceß und zwar in Königl. Landen befangen, und lis pendens ist, muß kein Arrest verstattet, sondern der Implorant zur Ausführung der Hauptsache verwiesen werden, es sey denn, daß die Sache zur Execution stünde, oder der Implorant bescheinigen könnte, daß ihm sonst zu dem Seinigen zu gelangen schwer fallen mögte, oder daß bey dem Beklagten suspicio fugæ oder metus dilapidationis z. E. nach den obigen Nummern 5. & 18. vorhanden sey.

29) Wo Wir durch Special Concessiones zum faveur gewisser allgemeiner Anstalten und Fonds, die darinn, z. E. in der Churmärkischen Landschaft, bey der Banque &c. belegte Gelder, oder nach dem Anhang des Codicis pag. 217. gewisse Beyträge und Waaren, von allem Arrest eximiret haben, muß solches beobachtet werden.

30) Auf Besoldungen in Unsern Diensten stehender Personen kann der Arrest nur bis zur Hälfte angeleget werden, bey Accis- Zoll- und Tobacks-Bedienten aber haben Wir durch das Circulare vom 1. Martii 1773, vid. Sammlung der Edicte de 1773. No. 10., allen Arrest auf ihre Besoldungen unstatthaft erklärt, wie denn auch überhaupt, wenn gegen einen in Unsern Diensten stehenden Bedienten Personal-Arrest verhängt wird, jederzeit dem Collegio, wozu er gehöret, oder seinen Obern, worunter er stehet, wegen Respicirung seines Dienstes, Nachricht gegeben werden muß.

31) Gegen Pohlen und Litthauer, es mögen Christen oder Juden seyn, und deren Personen, Waaren und Effecten, hat, laut der Verträge und zur Unterhaltung der guten Nachbarschaft mit denselben, der Arrest regulariter nur in denen sub Num. 7. 8. 12. 13. 18. vorstehenden Fällen, und zwar ohne Unterschied, ob der Gläubiger Unser Unterthan, oder auch ein Pohle, Litthauer oder Fremder sey, Statt.

In folgenden gleichfalls obrecensirten Fällen aber, hat der Arrest nur unter gewissen Bedingungen Statt, und zwar,

a) in dem Fall sub No. 9. wenn der Gläubiger einer Unserer Unterthanen, und nicht selbst ein Pohle, Litthauer, oder Fremder ist, auch die Clausul: zahlbar aller Orten, eigenhändig von dem Schuldner in das Instrument geschrieben, oder, falls er Schreibens unerfahren, in einem gerichtlichen oder Notariat-Instrumente die Zahlung aller Orten versprochen, oder auch der Schuldner selbst zugestanden, daß mit seiner Genehmigung die quæst. Clausul inseriret worden.

b) in dem Fall sub No. 10. wenn der Ort der Zahlung eigenhändig von dem Schuldner in das Instrument geschrieben, oder, falls er Schreibens unerfahren, in einem gerichtlichen oder Notariat-Instrument die Zahlung in Ost-Preussen versprochen, oder der Schuldner selbst gestehet, daß der Zahlungs-Ort mit seiner Genehmigung auf Ost-Preussen gerichtet worden, oder dem Creditori durch ein, von einem auswärtigen Gericht ausgesprochenes, rechtskräftig gewordenes Urtheil, die Befugniß, die Schuldner namentlich auch in Preussen arretiren zu können, zuerkannt worden. Es hat hierbey kein Unterschied, ob der Kläger Unser Unterthan oder nicht sey, Statt, und es kömmt auch bey denen von einem Pohlen und Litthauer, oder andern auf diese Art ausgestellten, und zur Arrestlegung in Ost-Preussen qualificirten Verschreibungen, nicht darauf an, ob der Arrest von dem ursprünglichen Creditore selbst, oder von dessen aus- oder einländischen Cessionariis, oder Special-Bevollmächtigten, extrahiret werde.

Sind

Sind hingegen solche Verschreibungen zur Arretirung nicht qualificirt; so verstehet es sich von selbst, daß der Cessionarius, wenn er gleich ein Einländer ist, nicht mehr Recht habe, als der Cedens hat geben können. Wir wollen aber auch, daß eben dieses sub lit. a. & b. vorstehende, in Ansehung der vornehmlich unter den Pohlnischen Juden gebräuchlichen Schuld-Verschreibungen, Mamres und Starchows genannt, beobachtet werde. Indessen nehmen Wir die vor der Zeit der Publication dieser Instruction ausgestellte Mamres oder Starchows davon aus, und sollen diese ad fundandum forum & arrestum in Ost-Preussen, auch ohne Ausdrückung des Zahlungs-Ortes, noch für hinlänglich gehalten, zu Verhütung alles Mißbrauchs aber, binnen zweyen Monaten a die publicationis bey Unserer Ost-Preußischen Regierung angezeigt, und zum Behuf dieser ihnen accordirten Würkung durch die Regierung attestiret werden.

c) In dem Fall sub No. 11. wenn der Gläubiger Unser Unterthan ist, und nicht etwa zwischen zwey Pohlen, obzwar in Ost-Preussen, doch über Objecta in Pohlen ein Contract, e. g. Societatis, Emtionis, Venditionis &c. eingegangen worden, wofern nicht auch die Erfüllung in Preussen und zwar eigenhändig oder gerichtlich, oder vor einem Notario und zwey Zeugen, versprochen worden, oder beyde Theile sich ex post freywillig dem foro in Ost-Preussen, und dem Arrest unterworfen.

d) In den Fällen sub Num. 16. 17. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. hingegen nur, wenn zugleich einer der Fälle sub Num. 7. 8. 12. 13. 18. mit eintritt, oder zugleich die sub lit. a. b. oder c. vorstehendermaßen zur Zuläßigkeit des Arrests gegen einen Pohlen erforderte Requisita vorhanden sind.

32) Gleichwie es sich von selbst verstehet, daß ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein Fremder oder Einländer sey, wenn das Verbrechen in Ost-Preussen begangen, und der Verbrecher daselbst ergriffen wird, der Criminal-Arrest allda gegen ihn Statt finde, so findet auch im Fall ex capite doli & dolosæ inductionis gegen einen Fremden, und auch Pohlen und Litthauer geklagt wird, der Arrest Statt, wenn derjenige, wider den der Arrest gesuchet wird, in Ost-Preussen delinquirt, und ex delicto der verursachte Schade ersetzt werden muß.

33) In Ansehung der fremden Juden, folglich auch der Pohlnischen und Litthauischen, ist, zu Verhütung simulirter Arreste, wodurch diesen nur Gelegenheit zu verschaffen intendiret wird, sich über die ihnen erlaubte Zeit in Königsberg aufzuhalten, folgendes zu beobachten:

a) ein jeder Richter muß den wider einen solchen fremden Juden verstatteten Arrest, demjenigen Cameral-Departement, welches den Juden die Concessiones, Geleits-Briefe, oder Erlaubniß-Scheine, in Königsberg zu bleiben, ertheilt, bekannt machen, und

b) bey einem civilen, blos angesagten Arrest, dem Juden seinen Geleits-Brief abfodern, nach dessen Expirirung aber denselben zu Beybringung eines andern Geleits-Briefes anhalten, oder ihn zur persönlichen Haft ziehen.

c) Ist gleich Anfangs Personal-Arrest nachgesucht, muß der Jude nirgendhin als vor das Gericht, und nicht anders als unter Begleitung der Stadtwache gelassen werden.

d) In Proceß-Sachen muß kein Jude, er sey Kläger oder Beklagter, über die Geleits-Zeit in Königsberg bleiben, sondern er muß seine Sachen durch seinen Anwald betreiben, und

e) als Beklagter die zu Befriedigung seiner Creditoren nöthige, aus den mitgebrachten Waaren gelösete Gelder deponiren, oder dafern solche nicht hinreichend, zum persönlichen Arrest gezogen, im Fall er aber ein ansehn-

ansehnlicher Jude in Pohlen, und genugsam pro solvendo zu achten wäre, hingegen nicht so viel Waaren, als zu Befriedigung seiner Creditoren nöthig, mitgebracht hätte, fidejussorische Caution bestellen, und, nach geendigter Geleits-Zeit, sofort aus der Stadt reisen, zu welchem Ende

f) jedes Gericht eine Consignation derer in Proceß stehenden, und dabey melirten fremden Juden, höchstens zwey Tage nach Ablauf jeden Monats, der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und dabey in ordentlichen Colonnen anzeigen muß, wie weit der Proceß gediehen, und ob der Jude in Arrest, oder seine fernere Anwesenheit unumgänglich nöthig sey. Besonders aber haben

g) die Instigatores, Accis- und Licent-Unter-Bediente, Gerichts- und Stadt-Diener auf die heimliche Mäkeleyen der fremden Juden genaue Aufsicht zu haben, auf diese aus den monathlichen Consignationen ihnen bekannt werdende Juden vorzüglich zu invigiliren, und falls sich

h) finden sollte, daß jemand aus dergleichen Collusion gegen einen fremden Juden einen ungegründeten Arrest ausgewürkt; so ist derselbe, dem Befinden nach, mit 30. bis 100. Rthlr. Strafe, oder im Fall er des Vermögens nicht ist, mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe zu belegen.

34) Personal-Arrest ist in Orten, wo nur ein, und nicht verschiedene Gerichte sind, dies Gericht ohne Unterschied der Person, ob periculum in mora, wenn sonst die Sache sich dazu qualificiret, anzulegen berechtiget. An einem Ort aber, wo mehrere, und zwar höhere und niedere Gerichte etabliret sind, muß bey demjenigen Gericht der Arrest gesuchet werden, worunter der zu arretirende, er sey Fremder oder Einheimischer, in personalibus stehet. Real-Arreste sind hingegen bey dem Richter der Gerichtsbarkeit, in welcher sich die Waaren und Effecten befinden, anzulegen, es sey denn, daß z. E. bey der Arrest-Legung auf ein Activum bey eines Debitoris Debitore, dieser ein höheres personelles Forum, als wo er domiciliiret, habe. Wenn ein Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, oder zu setzen im Begrif ist, und die richterliche Hülfe nicht zu haben, auch die Forderung ganz offenbar, klar und gewiß ist; stehet dem Gläubiger zwar frey, den Schuldner selbst anzuhalten, er muß aber an dem Arrestato keinen Muthwillen noch Frevel ausüben, und in continenti solches den Gerichten anzeigen, auch die Flucht, oder gegründeten Verdacht dazu, zugleich bescheinigen. Wenn bey einem dritten, der nicht der Schuldner ist, ein Real-Arrest angelegt, oder ihm befohlen wird, eine Sache oder Schuld an sich zu halten, muß derselbe sofort bey Insinuation des Arestatorii schriftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen, Effecten und Geldern an sich habe, und solches weder an den Schuldner, noch einen dritten aushändigen oder zahlen, noch einem etwanigen andern Befehl hierunter Folge leisten, bis der Arrest verhängende Richter den Arrest selbst wieder aufgehoben. Auf die Wittinnen, Strusen und andere Holz-Waaren, so zu Wasser kommen, werden die Arreste in Königsberg folgendergestallt angelegt:

a) wenn solche durch den Baum geleget, und auf dem Strohm liegen, wird der Arrest vom Oberburggräflichen Amte verfüget.

b) Wenn solche bereits an den Ufern der Freyheit Sackheim angeleget, geschiehet die Verfügung wegen des Arrestes von dem Crenß-Richter, jedoch muß der Arrest von dem Impetranten, nach Beschaffenheit der Sache, wohin sie gehörig, dem Wett-Richter, oder den Stadtgerichten, intimirt und ad notitiam gebracht werden.

c) Die arretirte Gefäße und Waaren können sub Arresto weiter fortgebracht und an den Ort, wo die Abladung

ladung oder Verkauf geschiehet, angeleget werden. Der Arrest hindert auch nicht die Disposition des Eigenthümers über die arretirte Waaren, in soweit nicht selbst das Eigenthum in Anspruch genommen wird, wenn nur das Kaufgeld gesichert bleibet, als weswegen auch allenfalls der Richter selbst, wenn die Effecten und Waaren dergestallt beschaffen, daß sie nicht ohne Schaden aufgehalten werden könnten, oder ihr Unterhalt sehr viel kosten dürfte, im Fall Arrestatus in termino justificationis ausbleibt, zur Taxation und Auction schreiten, und die Gelder ad depositum nehmen kan und muß.

35) Gegen Fremde müssen alle angelegte Personal- und Real-Arreste, ohne Unterschied von welchem Gericht, in- oder ausserhalb Königsberg, solche angeleget worden, folglich auch den Wettgerichten, Commercien-Collegio, Accis-Amt und Accise-Direction, und dem Hofgericht selbst, obgleich weder das Commercien-Collegium und Wettgericht, noch die Accise-Direction und Accise-Aemter, noch das Hofgericht selbst, als subordinirte Collegia unter der Regierung stehen, doch in dieser besondern zum Regierungs-Ressort gehörigen, die Unterhaltung des guten nachbarlichen Vernehmens mit Fremden betreffenden Angelegenheit, mittelst Berichts oder Ausschreibens, nebst der causa arresti, der Regierung sofort specifice angezeiget, und von dieser mit einem Gutachten über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Arrestes, ohne indessen etwas darin zu verordnen, an Unser Departement der Auswärtigen Affairen anhero berichtet werden, damit, falls dasselbe etwa den angelegten Arrest für unzuläßig hielte, es darüber andere Verhaltungs-Befehle ertheile. Indessen ist nicht nöthig, daß die Gerichte mit dem über den verhängten Arrest anzuberaumenden rechtlichen Verfahren, bis zur eingelaufenen Resolution, selbst auch nur der Regierung, Anstand nehmen, indem diese für sich keinen angelegten Arrest wieder aufheben kan, wenn aber Unser Ministerium der Auswärtigen Affairen solchen für unzuläßig declariren sollte, solcher sofort wieder aufgehoben werden kann und muß, als in welchem Fall sowohl, als wenn die Approbation erfolgt, die Regierung in allen diesen Arrest-Fällen, auch an die oberwehnte Collegia, an welche sie sonst in andern Sachen Rescripte zu erlassen nicht befugt, die Nachricht und Resolution per Rescriptum oder Rückschreiben zu ertheilen hat.

Die persönliche Bekümmerung Pohlnischer und Litthauischer Magnaten, wie auch überhaupt Fremder von großer Distinction und Rang, kann und darf von keinem Gericht ohne vorherige Approbation der Regierung geschehen.

36) Sobald ein Arrest angeleget wird, muß zugleich Terminus oder eine bestimmte Frist zu dessen Justification anberaumet werden.

Ist derjenige, wider welchen der Arrest ausgebracht wird, Unser Unterthan, und hat er ein anderes Forum in Unsern Landen: so muß Arrestans angewiesen werden, in sothanem Foro den Arrest binnen der bestimmten Frist zu justificiren, und solches sub poena relaxationis zu dociren. Es findet aber dieses nur alsdenn Statt, wenn der Arrest entweder wegen einer nicht vorher klagbar gemachten Forderung, oder wegen einer schon in foro domicilii der Arrestatorum im Proceß befangenen Forderung angeleget wird. Wenn aber die Forderung, weshalb der Arrest ausgebracht ist, nicht in foro domicilii, sondern in einem andern foro, oder wohl gar in foro arresti selbst, schon vor gesuchtem Arrest competenter klagbar gemacht worden: so verstehet sich von selbst, daß alsdenn die Justification des Arrestes nicht in foro domicilii, sondern in demjenigen, wo bereits der Proceß über des Arrestanten Forderung schwebet, justificiret werden muß.

Wird aber gegen einen Fremden der Real- oder Personal-Arrest ausgebracht, so muß die Justificatio in foro arresti, nach den obigen sub Num. 34. præmittirten Grundsätzen, in dem da-

 zu

zu allezeit bey Anlegung des Arrestes zu præfigirenden Termino geschehen.

Dieser auf 4 Wochen, wenn nicht beyde Theile auf einen kürzern compromittiren, anzusetzende Terminus justificationis arresti ist in Ansehung des Arrestantis præjudicial, und wenn er nicht erscheinet, der Arrest zu relaxiren, dem Arrestato hingegen ist prorogatio termini nicht zu versagen, und muß daher, wenn Arrestatus in diesem Termino nicht erscheinet, der Arrest doch noch nicht in contumaciam pro justificato erkannt, sondern von dem Arrestante ein neuer Terminus sub præjudicio ausgebracht, hierauf aber, wie im Codice Fridericiano überhaupt wegen der Contumacial-Erkenntnisse vorgeschrieben, verfahren werden.

Es muß auch in den Arrest-Sachen vorzüglich schleunig und ohne Weitläuftigkeit procedirt, doch in Ansehung der dabey zugleich zu erörternden Hauptschuld, welcherwegen der Arrest verhängt worden, ordnungsmäßig, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach dem im Anhange des Codicis pag. 176. befindlichen Circulari vom 17. Decemb. 1762. in diesen Fällen die Beweise und Bescheinigungen, auch während der ergriffenen Appellation, nicht nur angetreten, sondern auch instruirt werden müssen, verfahren werden. Die Erkenntnisse, so in der Hauptsache, nemlich ob, und wie weit die Forderung, weswegen der Arrest impetriret worden, gegründet sey, decidiren zwar eigentlich, ob der Arrest justificiret sey: Da sich aber dabey während des Rechtsstreits hervorthun kann, daß zwar Klägers Forderung gegründet, aber doch noch eine nähere Erörterung verdiene, und folglich, daß er noch nicht ganz abzuweisen, jedoch der Arrest nicht wegen der Unerheblichkeit der Forderung, sondern aus andern Gründen, (e. g. weil Arrestatus seine Angessenheit in Unsern Landen nachgewiesen, oder sonst der Fall, wo Personal- oder Real-Arrest nicht Statt habe, vorhanden sey,) für nicht justificirt erkannt wird; so muß demohngeachtet in dem Foro, welches anfänglich durch den Arrest fundiret worden, die Hauptsache fortgesetzt werden.

37) Wenn der Arrest einmal angeleget worden, kann derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution, als durch baare Deposition des von dem Gericht zu bestimmenden Quanti bis zum Austrag der Sache relaxirt werden, es sey denn, daß Arrestatus eine ganz liquide Gegenforderung habe und bescheinige, oder sogleich die schon geschehene Zahlung erweise, in welchen Fällen jedoch noch allezeit die Relaxation nicht anders als per sententiam geschehen muß. Es ist auch ferner hierbey noch der Unterschied zu machen, daß, wenn der Arrest vornehmlich etwa auf ein Activum bey einem dritten, oder wegen eines in dem Verfolg der Sache zweifelhaft werdenden, und noch mehrere Beweise erfordernden Anspruchs angeleget worden, zwar auch gegen Caution durch Bürgen oder Pfänder, jedoch nicht bloß de justitio sisti, sondern auch de judicatum solui, der Arrest relaxiret werden könne, jedoch Gegner darüber gehöret, folglich dabey folgendergestallt verfahren werden muß.

Derjenige, der die Relaxation des Arrestes gegen Caution sucht, muß bey diesem Ansuchen zugleich die Cautions-Notul, und das, was zur Beurtheilung der Tüchtigkeit der Caution nöthig ist, beylegen, das Gericht aber solches dem Arrestanten mit einem kurzen Termino communiciren, und in Termino über die Tüchtigkeit der Caution erkennen. Uebersteigt der Werth der arretirten Sachen die Forderung des Arrestanten; so darf die Caution nur auf so hoch, als die Forderung an Capital, Zinsen und Kosten sich beläuft, bestellet werden. Ist aber der Werth der Sachen geringer als die Forderung des Arrestanten, so ist zur Relaxation des Arrestes genug, wenn soviel Caution, als der Werth der Sachen beträgt, bestellet wird.

38) In Ansehung der Remediorum und Instanzen in Arrest-Sachen, setzen Wir, mit Voraussetzung des No. 36. verord-

verordneten, daß, wenn auch gleich während des mit einer Arrest-Legung angefangenem Rechts-Streits, der Arrest auf eine oder die andere Art relaxiret wird, doch die Hauptsache zur rechtskräftigen Definitiv-Entscheidung in eben dem Foro fortgehen muß, folglich auch in Ansehung dieser Entscheidung der Hauptsache, alle sonst nach der Qualität der Sache zulässige Instanzen Statt haben, in Ansehung der Erkenntnisse, die eigentlich über die Fortdauer oder Aufhebung des Arrestes erfolgen, zur Regel, daß

a) zwar Appellatio, nach ihrer völligen Würkung, kein weiteres Remedium aber dagegen zuläßig seyn soll.

b) Ist also ein Arrest für justificirt erkannt; so muß der Arrestat bey seiner den Effectum suspensivum dergestallt, daß es auch unterdessen bey dem Arreste verbleibe, habenden Appellation wider das Urtheil die gesetzte Fatalien von 10 Tagen und 4 Wochen, bey der Interposition und Justification beobachten, und es hat das gewöhnliche Verfahren in Appellatorio Statt.

c) Ist hingegen auf die Relaxation des Arrestes gesprochen worden, so muß der Arrestant, bey der binnen 10 Tagen einzubringenden Appellations-Schedul zugleich seine Beschwerden rechtfertigen, diejenige Beweises- und Bescheinigungs-Mittel, die er annoch in Händen hat, beylegen, und es ist überhaupt in diesem Fall alles dasjenige zu beobachten, und es findet das kürzere Verfahren Statt, welches Wir durch das Rescript vom 5. Decemb. 1761. im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 187. alsdann vorgeschrieben haben, wenn auf eine Zeugen-Recusation, die Zulässigkeit eines oder mehrerer Zeugen erkannt worden. Auch diese Appellation hat den Effectum, daß es indessen beym Arreste verbleibet.

d) Ist nun während des Processes die Frage de relaxatione Arresti gegen Caution, so muß zwar, wenn der Richter die Caution für hinlänglich und tüchtig erkennt, dem Arrestanten die Appellation cum effectu suspensivo, das ist, daß indessen der Arrest bey Kräften bleiben mag, nachgelassen werden, es ist aber bey demselben eben dasjenige kurze Verfahren, was oben Lit. c. vorgeschrieben, zu beobachten, und hat auch gar kein weiteres Remedium Statt; Findet hingegen

e) der Richter die Caution untüchtig oder unzulänglich, so muß nicht auf die Abhelfung der bey der Caution befindlichen Mängel interloquirt, sondern die Caution sofort verworfen, und die Ursachen der Verwerfung in den rationibus decidendi angeführet werden, demjenigen aber, welcher die Caution stellen wollen, stehet sodann frey, entweder ohne Interposition eines Remedii, den in rationibus decidendi angemerkten Mängeln abzuhelfen, und über die nunmehrige Hinlänglichkeit der Caution, Terminum zum Verhör und Erkenntniß auszubringen, oder aber, wenn er durch die geschehene Verwerfung der Caution sich beschweret zu seyn erachtet, wider die Anfangs erkannte Unzulänglichkeit der Caution, die Appellation, während welcher es gleichfalls bey dem Arreste bleibt, zu interponiren, und bey der Rechtfertigung derselben, zugleich zu Abhelfung der Cautions-Mängel, das Nöthige beyzubringen, wozu ihm zwar die zur Justification geordnete 4 Wochen unbenommen sind, was aber alsdann in der zweyten Instanz erkannt wird, darüber hat kein Remedium weiter Statt.

39) Sollte sich entweder am Ende, oder noch während des Rechtsstreits, finden, daß ein Arrest zur Ungebühr nachgesucht worden: So muß der Impetrant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten verurtheilet, auch im Fall eines zur Ungebühr impetrirten Personal-Arrestes, dem Arrestato, wegen der dadurch angethanen Beschimpfung billigmäßige Satisfaction

faction zu geben angehalten, auch der Richter, welcher solchen unbilliger-weise verfüget, dafür angesehen werden.

Kein Jus hypothecæ noch einige Præferenz giebt der Arrest, es sey von Zeit dessen Anlegung oder Rechtfertigung extra casum juris retorsionis gegen andere Creditores, folglich hat diese Præferenz nur Statt, wenn Pohlen unter sich, oder mit einem Unserer Unterthanen wider einen Pohlen concurriren, da denn in diesem Fall die Prioritæt nach der Zeit des impetrirten Arrestes vestzusetzen, sonst aber in andern Fällen der Concurrenz die Prioritæt nach der Qualitæt der Schuld, Unsern Landes-Gesetzen gemäß, zu erkennen ist.

Nach allen diesen vorstehenden Grundsätzen ist demnach, anstatt der vorhin dieserhalb ergangenen Verordnungen, in Ost-Preussen wegen der Arreste von sämmtlichen Gerichten und Collegiis, folglich auch von Unserm Hofgericht, aufs genaueste zu verfahren.

In Ansehung der Arreste in Criminalibus muß jeder Richter nach der oben Sect. III. §. 14. wegen des modi procedendi in criminalibus ertheilten Vorschrift, nicht anders als wenn die Sache sich dazu qualificiret, dazu schreiten, sobald aber es einen Fremden betrift, darüber eben so, wie in Civil-Fällen, an die Ost-Preussische Regierung, und von dieser an das Departement auswärtiger Affairen allhier die Anzeige geschehen.

Achtens muß das Hofgericht sich in den, die Auseinandersetzung der Gemeinheiten betreffenden Geschäften, nach denjenigen Vorschriften ratione modi procedendi richten, welche bisher theils generaliter, theils specialiter an das Hofgericht ergangen sind.

Neuntens, was für eine Verfahrungs-Art in Criminalibus von dem Hofgericht zu beobachten, ist oben schon zugleich in dem §. 14. enthalten.

§. 18.

Die Gesetze, wornach in Ost-Preussen in Civil- und Criminal-Sachen das Hofgericht sowohl selbst zu erkennen und zu verfahren, als daß darnach von den unter ihm stehenden sämtlichen Ost-Preußischen Gerichten erkannt und verfahren werde, zu sehen hat, sind in der Beylage E. zu desto leichterer Einsicht nach den verschiedenen Materien und mit ihren Datis, wie sie von Zeit zu Zeit von Uns und Unsern Vorfahren, gegeben und vorgeschrieben worden, zusammengetragen. Und es hat das Hofgericht sich darnach, in soweit die ältere Verordnungen nicht durch neuere oder durch diese Instruction abgeändert worden, in den zu seinem Ressort gehörigen Geschäften aufs genaueste zu achten.

Wir haben aber auch zu denen in dieser Beylage enthaltenen, schon zu seiner Zeit publicirten Gesetzen, folgende neue Vorschriften und noch ausführlichere Erläuterungen hinzuzufügen, und hierdurch zur Befolgung Unsers Hofgerichts, und sämtlicher unter ihm stehenden Gerichte, auch allgemeiner Beobachtung, mittelst dieser, Gesetzes Kraft habenden, Instruction, hinzuzuthun nöthig gefunden.

I. In Ehe-Sachen, wovon das zweyte Buch des Preussischen Land-Rechts de Anno 1721. handelt, lassen Wir es zwar dabey, daß das schon 1751. in Ost-Preussen introducirte und zur Vorschrift gegebene zweyte Buch des ersten Theils des in Anno 1748. gedruckten Corporis Juris Fridericiani, jedoch nur dessen Titulus I. II. III. das eigentliche Gesetz quoad causas matrimoniales in Sachen der protestantischen Ehe-Leute, bey der evangelisch-Lutherischen und evangelisch-Reformirten Religion, nicht minder, wo ein Theil der Protestantischen, der andere der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, sey und bleibe, auch in diesem Falle die Effectus civiles dem Protestantischen Theile überall, dagegen bey dem Catholischen Theil nur in soweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Statt finden; wenn hingegen

gegen beyde Eheleute Catholisch, die Ehe-Processe zwischen ihnen von ihren dazu bestellten Vorgesetzten und Gerichten nach den Grundsätzen ihrer Religion entschieden werden sollen.

Wie aber schon überhaupt ein Unterschied zwischen Sponsalien- und Matrimonial-Sachen obwaltet, und Wir vestgesetzet haben, daß die Sponsalien-Klagen auch zwischen zwey Personen Catholischer Religion, nicht zur Cognition der Geistlichen Gerichte dieser Religion, sondern des weltlichen Richters, gehören: So muß dieser sich, so wie überhaupt, also auch in Sponsalien-Sachen zwischen zwey der Catholischen Religion zugethanen Personen, lediglich obgedachtes Corpus Juris Fridericiani zur Richtschnur seiner Erkenntnisse dienen lassen. Nur haben Wir theils schon durch einige allgemeine Verordnungen in Unsern sämtlichen Ländern, sowohl wegen der Sponsalien- als Ehe-Sachen, einige Stellen gedachten Corporis Juris Fridericiani abgeändert, theils ändern Wir solche hiermit ab, und ertheilen darüber folgende bestimmte Vorschrift zur Beobachtung sämtlicher Ost-Preussischen Gerichte:

a) Wird nach Unserm allgemeinen Edict vom 8ten Febr. 1770. wegen der nothwendigen schriftlichen Errichtung der Verträge §. 11. in der Sammlung der Verordnungen de 1770. No. 19. pag. 667. zur Gültigkeit und Verbindlichkeit eines Eheversprechens ohne Ausnahme, es mögen die sich Verlobende noch Eltern haben oder nicht, erfordert, daß das Eheversprechen in Gegenwart zweyer Zeugen, außer den Eltern, Groß-Eltern und Vormündern geschlossen, und, so wie andere Verträge, schriftlich abgefasset und vollzogen werde, und wie es mit dieser schriftlichen Vollziehung und Unterschrift zu halten, ist nicht allein in sothanem Edicte selbst, sondern auch in einem nachherigen, an die Ost-Friesische Regierung unter dem 14ten Januar 1771. erlassenen Rescript, in der Sammlung der Verordnungen von 1771. No. 3. pag. 17. ausführlich vorgeschrieben. Diese allgemeine Verordnungen derogiren demjenigen, was in dem Corpore Juris Frid. allegato, P. I. Lib. II. Tit. II. von den Requisitis zur Gültigkeit eines Eheversprechens verordnet ist, und muß nach diesen neueren Gesetzen, die Gültigkeit und Verbindlichkeit beurtheilet werden.

b) Ist durch die Circularia vom 24ten Nov. 1763. und 20ten May 1765. in der Sammlung der Verordnungen von 1763. No. 86. pag. 340. und de Anno 1765. No. 51. pag. 767. vestgesetzt worden, daß jede minorenne, auch selbst in dem Wittwen-Stande sich befindende Person, gegen ein auch mit Elterlichem oder der Curatorum Consens errichtetes gültiges Ehe-Versprechen, ohne eine Læsion zu allegiren oder zu beweisen, auf ihr Verlangen restituiret werden könne. Diese allgemeine Verordnung derogirt gleichfalls demjenigen, was in gedachtem Tit. des Corporis Juris Fridericiani hiergegen disponiret ist.

c) Werden nach Unserer schon den 3ten Junii 1740. gethanen allgemeinen Declaration in der Continuatione IV. Const. March. No. 21. p. 341. nur diejenige Grade, in welchen die Heilige Schrift die Ehe verbietet, für ganz verboten geachtet, und leidet daher in soweit der allegirte Titulus III. Corp. Juris Frid. seine Einschränkung.

Gleichwie Wir aber schon einestheils oben Sect. I. §. 7. Num. 3. der Ost-Preussischen Regierung verstattet haben, noch ferner in den in der Heiligen Schrift würklich nicht verbotenen Graden unter Protestanten die Dispensation zu ertheilen, und ihr nur aufgetragen haben, in Gefolge des Rescripts vom 22ten Dec. 1753. in zweifelhaften Fällen zuvor bey Unserm Geistlichen Departement des Ministerii allhier anzufragen; So verstehet es sich von selbst, daß Wir dagegen denen der Catholischen Religion zugethanen Personen nicht zu versagen gemeinet sind, in den nach ihren Grundsätzen verbotenen weit mehrern Graden die Dispensation von ihren geistlichen Obern zu suchen, und ihnen nur zur Pflicht machen, solche Dispensation hiernächst Unserer Regierung zu produciren,

 ohne

ohne welche Producirung Wir solchen keine Effectus civiles ertheilen können.

d) Ist durch das Rescript an das Ost-Preussische Hofgericht vom 5ten Dec. 1768. in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 112. pag. 5047. vestgesetzet, daß, wenn ein gültiges Eheverlöbniß vollzogen und copula carnalis dazu gekommen, die gesetzmäßige Vollziehung der Ehe aber von dem zurücktretenden Theile verweigert werde, jederzeit darauf erkannt werden müsse,

daß die Ehe durch priesterliche Copulation binnen einer dazu zu bestimmenden præclusivischen Frist zu vollziehen sey,

wenn aber auch diese Frist nicht beobachtet, und auf der Weigerung bestanden wird, das rechtliche Erkenntniß dahin abzufassen sey,

daß dennoch das matrimonium pro legitimo, und wofern eines oder mehrere Kinder schon aus dem Beyschlaf der Partheyen erzeuget, diese für eheliche Kinder zu declariren, folglich von dem, die Vollziehung der Ehe durch priesterliche Copulation einsegnen zu lassen, sich weigernden Theile alles dasjenige aus seinem Vermögen zu præstiren sey, was ein Ehegatte dem andern, und seinem ehelichen Kinde, zu præstiren schuldig.

Es derogirt daher diese neue Verordnung demjenigen, was hingegen auf solche Fälle in gedachtem Titulo II & III. des allegirten Corp. Jur. Frid. besonders pag. 36. n. 4. Tit. II. disponiret ist.

Es ergiebet sich aber auch hieraus von selbst, daß so wenig in diesem Falle, als wenn auch sogar die Schwängerung zu einem gültigen Eheversprechen nicht einmal hinzugekommen, das in eben dem Spho vorgeschriebene Zwangsmittel durch Gefängniß zu versuchen, sondern in diesem letztern Falle auf die anhaltende Weigerung, nur auf die in diesem Spho bestimmte Abfindung demjenigen gemäß zu erkennen sey, was schon aus dem unterm 8ten Novemb. 1765. erlassenen Rescript in der Sammlung de Anno 1765. Num. 100. p. 1089. hervorgehet. Wir setzen auch hiebey noch ad P. I. Lib. II. Tit. II §§. 40. 41. 42. gedachten Corporis Juris Fridericiani ausdrücklich vest, daß die bisherige Gewohnheit, nach welcher die Arrhæ sponsalitiæ in gewissen Fällen dem Consistorio oder Gericht für verfallen geachtet worden, künftig gänzlich cessiren, und es mit den gedachten Arrhis Sponsalitiis, wie den sonstigen Geschenken, nach den allegirten §is. gehalten werden solle.

e) Ist schon in Unserm allgemeinen Edict von 15ten Julii 1731. in Mylii Const. March. P. I. Sect. II. No. 130. pag. 249. die Trauung außer Landes, ohne dazu erhaltene Dispensation, bey schwerer Strafe verboten; Wir setzen daher auch noch zu der im allegirten Corpore Juris Frid. P. I. Lib. II, Tit. III. §. 28. enthaltenen Verordnung, daß die Trauung nie anders als von dem ordentlichen Parocho geschehen soll, hinzu: daß, wenn jemand sogar sich ohne der Regierung Dispensation außer Landes trauen zu lassen unterstehen sollte, derselbe mit einer harten fiscalischen Strafe zu belegen sey.

f) Finden Wir nöthig, das in eben dem unmittelbar vorher allegirten loco §. 29. enthaltene allgemeine Verbot, daß kein Catholischer Priester sich unterstehen soll, jemanden Unserer Unterthanen, welcher Religion er sey, ohne Unsere Permission zu copuliren, dahin zu limitiren, daß nur, wenn beyde Verlobte Protestantischer Religion sind, ein Catholischer Priester, ohne Special-Permission Unserer Regierung, sich der Trauung derselben bey arbitrairer fiscalischer Strafe eben so enthalten solle, wie Wir wollen, daß gleichfalls kein Protestantischer Geistlicher ein Brautpaar, wovon beyde der Catholischen Religion zugethan, trauen solle.

g) Ist schon in Unsern beyden Rescripten an das Ost-Preussische Pupillen-Collegium und an das Hofgericht vom 30ten Nov. 1756. in der Sammlung der Verordnungen de A. 1756. N. 111. und 112. pag. 191. vestgesetzt, daß die pœna secundarum nuptiarum in Unsern Landen noch zur Zeit keine Statt finden

finden solle. Wir wollen daher auch, daß, was dieserhalb in gedachten Corpore Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. III. wegen der pœnarum secundarum nuptiarum verordnet stehet, in den Ost-Preussischen Gerichten ohne Anwendung bleibe.

h) Ist schon durch Unser Circulare vom 27. Febr. und 12. Martii 1759. in der Sammlung der Verordnungen de An. 1759. No. 11 und 15. pag. 346. und 351. vorgeschrieben, wie es mit der anderweitigen Verehelithung geschiedener Eheweiber zu halten, und wie jedesmahl in der Sentenz, nach den bey der Sache vorgekommenen Umständen, die Zeit, binnen welcher ihnen solche zu verstatten, vestzusetzen sey. Es ist auch wegen der Zeit, binnen welcher sich eine Wittwe nach Ableben ihres Mannes wieder verheyrathen darf, durch das Rescript vom 9ten Decemb. 1767. in der Sammlung der Verordnungen de An. 1767. No. 81. pag. 99. eine ausführliche Vorschrift ertheilt, und erhält durch diese allegirte Verordnungen das Corp. Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. III. seine Erläuterung.

i) Ist schon durch das Rescript vom 27. Sept. 1751. in der Sammlung der Verordnungen de An. 1751. No. 83. pag. 157. von Uns allgemein vestgesetzet worden, daß die Ehescheidungen auch ob inimicitias capitales, und wenn aus der Ehe nichts wie Unheil, und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, erfolgen solle, und tritt daher diese Ursache denen in dem allegirten Tit. III. recensirten noch hinzu.

k) Ist schon per circulare vom 27ten Sept. 1751. in der Sammlung der Verordnungen de 1751. Num. 83. p. 157. vestgesetzt, daß niemals auf separationem a thoro & mensa erkannt werden solle. Es derogirt also auch diese Verordnung demjenigen, was im allegirten Corp. Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. III. Art. I. §. 35. & Art. II. hiegegen vorgeschrieben ist.

l) Ist schon durch das Rescript vom 27. Nov. 1765. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1765. No. 107. pag. 1103. vestgesetzet, daß allezeit bey Ehescheidungen auf pœnam divortii Rücksicht genommen werden solle.

Damit aber nun auch die Gerichte eine Richtschnur haben

Erstens, in welchen Fällen sie auf pœnam divortii erkennen sollen;

Zweytens, worinn die Strafe jedesmahl bestehen soll;

Drittens, ob und in welchem Fall dem schuldigen Theile eine anderweitige Verheyrathung zu versagen sey;

So setzen wir hiermit in Ansehung des

Ersten Punkts, in der Betrachtung, daß oft eine Ehe nur wegen nicht zu erreichenden Zwecks einer vernünftigen und friedsamen Ehe getrennet werden muß, ohne daß die Vergehungen eines oder des andern Theils eine Bestrafung verdienen, oder ein Theil mehr als der andere Gelegenheit zur Ehescheidung gegeben hat, vest:

1) Daß ob insidias vitæ structas, malitiosam desertionem, & adulterium, die pœna divortii allezeit gegen den schuldigen Theil erkannt werden solle.

2) Daß hingegen wegen aller übrigen die Ehescheidung veranlassenden Vergehungen, dem arbitrio judicis zu überlassen, ob dergleichen Vergehungen in einem so erheblichen Grade begangen worden, oder so viele derselben concurriren, daß solche die pœnam divortii, zum Besten des an allen folgenden Vergehungen unschuldigen Theils, verdienen.

3) Daß jedoch auf diese Strafen nur in dem Fall erkannt werde, wenn einer von beyden Theilen auf die pœnam divortii, oder daß der andere Ehegatte für den schuldigen Theil zu erklären sey, anträgt, ohne daß das Gericht ex officio schuldig sey darauf zu erkennen, oder ex officio Beweise deshalb zu eröfnen.

In Ansehung des

Zweyten Punkts, setzen Wir folgende Grundsätze vest:

a) Daß, wenn pœna divortii erkannt wird, der schuldige Theil pro mortuo zu achten, und dem unschuldigen Theile diejenige Vortheile zuzuerkennen, welche er in casu mortis naturalis entweder ex pacto oder ex lege, oder wenn solches zusammen bestehen kan, aus

aus beyden zugleich, erhalten haben würde, wobey jedoch der unschuldige Theil, falls ihm nach diesen Grundsätzen etwa das ganze Vermögen des schuldigen Theils zufallen sollte, diesem letztern die nothwendige Standesmäßige Alimenta reichen muß.

b) Daß, wenn der unschuldige Theil ex pacto oder ex lege gar keinen, oder einen zu geringen Vortheil erlangen würde, ihm die Wahl zu lassen sey, außer seinem zu behaltenden, oder in casu communionis bonorum, ganz zurückzunehmenden in die Communion gebrachten eigenen Vermögen, den vierten Theil des Vermögens des schuldigen Theils loco pœnæ divortii zu nehmen.

c) Daß der unschuldige Theil von allen diesen loco pænæ divortii ihm zufallenden Vortheilen, in dem Fall, wenn aus der geschiedenen Ehe Kinder vorhanden sind, nur den usumfructum ad dies vitæ, und wenn keine Kinder vorhanden, zugleich das Eigenthum erhalte.

d) Daß, wenn der schuldige Theil zwar kein Vermögen, wohl aber eine jährliche Besoldung, oder andere auf seine Lebenszeit eingeschränkte Einkünfte hat, oder eine einträgliche Profession treibet, derselbe dem unschuldigen Theil ad dies vitæ, oder bis zu dessen anderweitigen Heyrath ein gewisses, arbitrio judicis zu bestimmendes Jahrgeld reichen müsse.

In Ansehung des

Dritten Punkts setzen Wir vest:

1) Daß dem schuldigen Ehegatten nur mit dem adultero oder der adultera die Ehe nicht zu gestatten, es mögen außer dem Ehebruch, Nachstellungen auf das Leben des andern Ehegatten vorgegangen, oder der Ehebruch mit dem Versprechen der Ehe verknüpft gewesen seyn oder nicht.

2) Daß hingegen in allen andern Fällen die anderweitige Verheyrathung nicht zu versagen sey.

Es fällt demnach alles dasjenige aus der Anwendung weg, was diesem entgegen in gedachtem Corp. Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. III. vorgeschrieben ist.

m) Sind durch das allgemeine Edict vom 8ten Febr. 1761. §. 5. in der Sammlung der Verordnungen de An. 1761. No. 13. pag. 583. alle Huren-Strafen völlig aufgehoben, und deshalb in den nachherigen Rescripten vom 9ten Jan. 1766. und 27ten Julii ej. a. No. 36 und 65. in der Sammlung der Verordnungen von 1766. pag 53. und 511. noch einige Erläuterungen hinzugefüget; Es leidet also hierdurch mehrgedachter Tit. III. des Corp. Jur. Frid. die sich hieraus ergebende Aenderung.

Es verstehet sich auch endlich von selbst, daß demjenigen, was in Sponsalien- und Ehe-Sachen in diesem Corp. Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. I. II. III. enthalten ist, diejenige neuere Gesetze und Verordnungen derogiren, welche Wir in Ansehung dieser Gegenstände entweder schon allgemein, oder in Ansehung Ost-Preussens ertheilet haben, oder noch ertheilen werden.

II. In Ansehung der Contracte und deren rechtlichen Form, wovon das vierte Buch des Preussischen Landrechts de 1721. handelt, bleibt solches zwar gleichfalls mit den in der Beylage E. aufgeführten dazu gehörigen Verordnungen, besonders dem Edicte vom 8. Febr. 1770. in der Sammlung der Edicte von 1770. No. 19. p. 6669. die Richtschnur.

Nur finden Wir in Ansehung folgender Gegenstände nöthig, einige Erläuterungen und Zusätze hinzuzuthun:

1) Sind in dem 2ten Titel des gedachten 4ten Buchs des Landrechts, welches von den Zinsen oder usuris handelt, die Zinsen nicht höher als a 6 pro Cent nachgegeben und Gesetzmäßig erklärt. Da aber einestheils in gedachtem Preussischen Land-Recht die zu der Materie von den Zinsen gehörige Fragen, ob und wie weit Zinsen ultra alterum tantum, und wenn etwa Zinsen von Zinsen zu nehmen erlaubt sey, nicht zugleich klar genug bestimmet sind; Anderntheils zu besorgen ist, daß ohne Bestimmung angemessener und härterer Strafen, als in dem Land-Recht darauf gesetzet sind,

sind, gegen die Uebertreter, auch in der Zukunft schwerlich diesem so sehr eingerissenen und Unsern getreuen Unterthanen, besonders Besitzern unbeweglicher Grundstücke vorzüglich verderblichen Wucher mit Wirkung gesteuert werden dürfte; Drittentheils aber diese neue Strafen nur überhaupt auf künftige Fälle ihre Anwendung finden können: So haben Wir Uns bewogen gefunden, über alles dieses folgende klare Vorschriften zu ertheilen.

a) Nach Unsern Preussischen Gesetzen ist der gesetzmäßige Maaßstab von Zinsen jährlich 6 pro Cent vom Capital, ohne Unterschied der Arten der Schuldverschreibungen, und Verbindungen, in welchen das Capital selbst zu zahlen bedungen wird. Wenn kein Quantum der Zinsen bedungen, folglich von usuris moræ die Rede ist, finden gleichfalls 6 pro Cent als Landüblich statt. Es versteht sich auch von selbst, daß wer sich niedrigere Zinsen bedungen, damit sich begnügen muß.

b) Höhere Zinsen als a 6 pro Cent sind demnach, es mag die Verbindung vor oder nach Publication dieser Instruction von einem Unserer Unterthanen in Ost-Preussen eingegangen seyn, ungültig, und es ist die Verbindung auf das die 6 pro Cent übersteigende gesetzwidrig, unkräftig und ungültig.

c) Von dem Dato der Publication dieser Instruction aber an, soll auch dergleichen Versprechen höherer Zinsen als a 6 pro Cent, nicht allein ungültig seyn, sondern auch derjenige, welcher sich solches stipuliren lassen, mit dem Verlust des ganzen Capitals und der noch bey dem Schuldner ausstehenden auf 6 pr. Cent zum Besten des gedruckten Schuldners zu reducirenden Zinsen, auch noch überdem mit einer den vierten Theil des Capitals betragenden fiscalischen Strafe belegt werden. Das Capital und die Zinsen erhält die Armen-Casse des Orts wo der Schuldner seinen Aufenthalt hat, und die fiscalische Bestrafung fließt in Unsere fiscalische Straf-Casse. Diese Strafe wird verwürckt, nicht allein wenn der Wucher würklich durch Einforderung oder Einklagung, oder Annahme höherer als 6 pro Cent betragenden Zinsen, nach Publication dieser Instruction ausgeübet wird, und muß im letztern Falle, wenn nemlich die Zahlung schon an den Gläubiger geschehen ist, von diesem alles das empfangene, es sey Capital oder Zinsen, an die Armen-Casse des Orts, überdies aber der 4te Theil des Capitals zur fiscalischen Straf-Casse gezahlet werden, sondern es trift auch eben die Strafe denjenigen, welcher sich nur höhere Zinsen, als 6 pro Cent, nach Publication dieser Instruction versprechen lassen, so daß in diesem Fall der Schuldner, anstatt das Capital und Zinsen an ihn zu bezahlen, angehalten werden muß, solches nebst jedoch nur 6 pro Cent Zinsen, an die Armen-Casse des Orts abzuführen, der Gläubiger aber, ausser diesem Verlust, annoch den 4ten Theil des Capitals als eine fiscalische Strafe erlegen muß.

d) Wenn vor Publication dieser Instruction, auf eine sonst rechtsgültige Art höhere Zinsen als 6 pro Cent versprochen worden: so ist die Verbindung bis dahin gültig, und müssen dem Gläubiger auch bis dahin, auf die folgende Zeit aber nur 6 pro Cent, zuerkannt werden. Sind die Zinsen höher als 6 pro Cent vor der Zeit bis zur Publication dieser Instruction schon würklich gezahlet, so können sie weder condictione indebiti zurückgefordert, noch in sortem imputiret werden.

e) Ex mora oder sonst, können auch vor der Zeit bis zur Publication dieser Instruction keine höhere Zinsen als a 6 pro Cent erfordert werden.

f) Zinsen sollen künftig ultra alterum tantum, es rühre die Schuld, von welcher Zeit sie wolle, her, und es seyn die Zinsen schon über das alterum tantum vor oder nach Publication dieser Instruction angewachsen,

sen, von den Gerichten niemals erkannt werden, es sey denn in folgenden Fällen:

1) Wenn die Zinsen, ehe sie ad alterum tantum angewachsen, gerichtlich eingeklagt und die Zahlung nicht geleistet worden, als von welcher Zeit an, ein Gläubiger sie auch über das alterum tantum zu fordern berechtiget seyn soll.

2) Wenn jemand in die Zinszahlung condemniret, und er solche dennoch zu verweigern fortgefahren.

3) In actione tutelæ directa.

4) Wenn Tutor, Curator oder Administrator rei alienæ condemniret wird, Capital und Zinsen demjenigen, deßen negotia er gerirt, zu bezahlen.

Es verstehet sich von selbst, daß alles dieses nur auf den Fall unbezahlter Zinsen, und keinesweges auf den Fall, daß jemand von einem seit langer Zeit schon bey demselben Debitore placirten Capital so lange Zinsen erhoben, daß sie bereits sortem exäquiren, seine Anwendung habe.

g) Zinsen von Zinsen sind als ein in Unsern allgemeinen Gesetzen verbotener Anatocismus unerlaubt, und Wir wollen, daß derjenige Gläubiger, welcher sich solche von seinen Schuldnern nach dem Dato der Publication dieser Instruction versprechen läßt, oder aus einer, es sey vor oder nach Publication dieser Instruction eingegegangenen Verabredung, selbige eingeklagt oder einfordert, oder annimmt, nicht allein so viel als die Zinsen betragen, der Armen-Casse des Orts des Aufenthals seines Schuldners, zur Strafe erlegen, sondern auch der Schuldner, wenn er diese Zinsen noch nicht gezahlet hat, davon entbunden seyn solle. Jedoch finden Wir nöthig, folgende Ausnahmen von der Regel hierdurch vestzusetzen:

1) Wenn jemand von einem Tutore, Curatore, Administratore, Mandatario, negotiorum gestore, Capitalien und Zinsen zurückfordert, welche dieser in seinen Nutzen verwendet hat.

2) Wenn ein Fidejussor, der für den Principal-Debitorem bezahlt hat, von der ganzen dergestalt bezahlten Summe Zinsen von dem solchergestalt befreiten Debitore principali fordert.

3) Wenn eine andere ausdrückliche Novation in der Person des Gläubigers oder sonst vorgegangen.

4) Wenn, wie zumahlen unter Kaufleuten, oder Personen, die in starker Be- und Gegenberechnung mit einander stehen, zu geschehen pfleget, ohne Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners, eine ordentliche Liquidation angelegt, was einer dem andern, es sey an Capital oder Zinsen, an einem bestimmten Tage schuldig bleibt, vestgesetzt, und daß dieses Quantum von gedachtem Tage an als Capital angesehen und verzinset werden solle, von den Contrahenten ausdrücklich verabredet wird, als in welchen sämtlichen Fällen Zinsen von Zinsen zu fordern Wir hiermit vergönnen.

h) Alle andere versteckte Mittel unerlaubten Wucher auszuüben, z. E. wo höhere als gesetzmäßige Zinsen unter dem Namen eines Gratials oder Schenkung, eines Kaufs sub pacto de retrovendendo, einer Transaction, einer pœnæ conventionalis versteckt, oder unter dem Vorwande des von andern zu der Angeleihe aufgelehnten Geldes, abgefordert, oder die Schuld-Briefe auf höhere Summen, oder auf bessere Münz-Sorten, als das Anlehn geschehen, ausgestellet werden, erklären Wir hiermit, von der Publication dieser Instruction an, für eben so ungültig und unverbindlich, wie die ausdrückliche Stipulation höherer als 6 pro Cent betragender Zinsen, und soll derjenige, so sich solcher Uebertretung dieser Verordnung nach Publication dieser Instruction zu Schulden kommen läßt, dergestalt bestraft werden, daß er nicht allein das die gesetzmäßige Zinsen übersteigende, er habe dasselbe schon von seinem Schuldner

ner empfangen, oder es sey dieser von dem Gericht, wie Wir solches wollen, davon freygesprochen worden, zur Armen-Casse des Orts des Aufenthalts des Schuldners zahlen, und den 4ten Theil dieses sich bedungenen Zinß-Quanti annoch zur fiscalischen Straf-Casse bezahlen müsse.

i) Dahingegen versteht es sich von selbst, daß alles, was von Uns vorstehendermaßen verordnet ist, nur auf würkliche usuras und Zinsen, folglich zwar auch auf solche, wovon das Capital oder Haupt-Stuhl nicht seinen ersten Ursprung aus einem mutuo, sondern aus einem andern Contracte e. g. Kauf- oder Pacht-Contracte hat, sobald die Schuld zinßbar geworden, nicht aber auf Leib-Renten, Vitalitia, Census, Canones, Locaria, Societates, gehe.

2) Sind in dem Titul VII. dieses vierten Buchs des Landrechts de 1721. verschiedene Arten des Einspruchs und Nähergeltungs-Rechts vestgesetzt. Gleichwie Wir aber bey verschiedenen Fällen wahrgenommen, daß besonders der in §. 5. Art. IV. dieses Tituli VII. gewissermaßen auch Feld- und Grenz-Nachbarn nachgegebene Retractus ex jure vicinitatis sogar bey adlichen Gütern, sehr gemißbraucht, und Käufer und Verkäufer dadurch in sehr weitläuftige Umstände verwickelt worden: So behalten Wir Uns zwar vor, durch eine besondere Constitution den bisherigen Mißbräuchen des juris retractus abzuhelfen, setzen aber auch schon indessen hierdurch vest, daß bey adlichen ganzen Gütern das Einspruchs- oder Nähergeltungs-Recht ex jure vicinitatis einem kein anderes Recht dazu habenden Feldnachbar oder angrenzenden Besitzer eines andern Landguts ferner nicht zugestanden, und die Disposition des Landrechts loco alleg. nicht darauf weiter extendiret werden soll.

3) Ist bey dem Tit. XV. dieses 4ten Buchs von Ehe-Pacten, Heyraths-Guth, und derselben Rechten, unter dem Adel das Edict vom 8ten Febr. 1770. besonders zu beobachten, indem in dessen §pho 12. enthalten ist, daß die Ehestiftungen und Erbfolge-Verträge, es mögen die letztere unter Bluts-Verwandten, Eheleuten oder Freunden geschlossen werden, nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch überdieß entweder vor Gericht, oder vor einem Notario und zwey Zeugen, welches aber nicht die Eltern, Groß-Eltern und Vormünder der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werden, widrigenfalls ein Erbrecht oder andere Befugniß zu bewirken unfähig und unkräftig seyn sollen.

Alle dergleichen auf eine rechtsgültige Art ergangene Ehestiftungen und Heyraths-Contracte verbinden Contrahentes und ihre Erben, in so weit sie nicht die Rechte der Söhne in Ansehung derjenigen Güter, worinn ihnen ein vorzügliches durch die Rechte gegebenes Succeßions-Recht zusteht, verletzen, und es muß nach solchen auch die Succeßion der Eheleute unter dem Adel, worunter jedoch nicht der Fall gehört, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann von Adel ist, beurtheilt und entschieden werden, es sey denn, daß in einem solchen Pacto die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß dennoch beyden, oder einem Theile der Contrahenten bey sich ereignendem Todes-Fall des andern erlaubt seyn soll, zu wählen, ob er sich mit dem in den Ehe-Pacten stipulirten begnügen lassen, oder dasjenige fordern wolle, was ihm die Gesetze auf den Fall, daß keine Ehestiftung vorhanden wäre, zubilligen, oder es sey denn, daß per testamentum des præmorienten eine andere Disposition gemacht, nach welcher dem überlebenden Theil zu succediren allerdings die Wahl bleibt.

Wo aber dergleichen gültige Pacta entweder gar nicht gemacht, oder doch darinn die obgedachte Wahl frey behalten worden, oder auch kein Testament vorhanden, nach welchem der überlebende Ehegatte vorzüglich zu succediren wählet, folglich die Succeßion der Eheleute blos nach denen in diesem Fall eintretenden Succeßions-Gesetzen zu beurtheilen und wie sub b. zu entscheiden ist: So bleibt es lediglich bey der

Disposition des Preußischen Landrechts de 1721.

III. Wegen der Art und Weise, wie gerichtliche Testamente beym Hofgericht oder Ober-Burggräflichen Amte an- und aufzunehmen, finden Wir nöthig, ausser demjenigen, was in Ansehung der Testamente, Vermächtnisse, auch Verlassenschaften ohne Testament, das Fünfte Buch des Preußischen Landrechts de 1721. enthält, und welches sonst hierin auch fürs künftige die Richtschnur bleibet, noch folgende bestimmtere Vorschriften hierdurch zu geben:

a) Wenn Jemand sein Testament beym Hofgericht oder Ober-Burggräflichen Amte auf- oder annehmen lassen will; so muß er persönlich und nicht per mandatarium vor dem versamleten Collegio erscheinen, und es ist alsdann nöthig, daß wenigstens zwey Mitglieder desselben, und ein Secretarius oder ein Referendarius an dessen Stelle zu Führung des Protocolls gegenwärtig sey, von welchen Anwesenden sämtlich auch das darüber abgehaltene Protocoll unterschrieben werden muß.

b) Könnte, oder wollte der Testator nicht vor dem Hofgericht oder Ober-Burggräflichen Amte erscheinen; so stehet ihm frey, solches zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf- oder anzunehmen, und es müssen alsdann von dem requirirten Collegio zwey Mitglieder nebst einem Secretario, welcher das Protocoll zu führen hat, deputiret werden, das Testament auf- oder anzunehmen, welche sämtlich das dabey abgehaltene Protocoll unterschreiben müssen.

c) Bey der Auf- oder Annahme eines jeden Testaments muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunamen, und von woher er sey, im Protocoll verzeichnet, und wenn der Testator dem Collegio unbekannt ist, derselbe, ob er Jemanden an dem Orte zu benennen wisse, welcher ihn kenne, befragt, solchenfalls der Testator der von ihm benannten Person, welche jedoch dem Gerichte bekannt seyn muß, vorgestellt, und von dieser letztern ad protocollum attestiret werden, daß der Testator würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebet.

Wäre aber der Testator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Testaments ganz unbekannt, so muß das Hofgericht oder Ober-Burggräfliche Amt, ausser der Nachricht von des Testatoris angegebenen Geburts-Ort und letzten Aufenthalt, zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und von ihm, wenn er schreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterschreiben lassen.

Ferner muß bey jeder Testaments-Auf- oder Annahme des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforscht, und derselbe, ob er zu dem Testament von jemanden gezwungen, überredet oder verführet, oder solches sein freyer wohlbedachter Wille sey, befragt, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben, auch solche unter dem Protocoll von dem Testatore, falls er schreiben kann, durch seine eigene Unterschrift attestiret werden.

d) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen; so muß das Hofgericht oder Burggräfliche Amt, oder dessen Deputati, nicht nur die Vorschrift sub Lit. c. beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheyrathet sey? ob, und wie viel Kinder er habe? ob seine Eltern noch am Leben? befragen, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne gesetzmäßige Ursache enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber dessen Willen, ohne Suggestionen und Einreden, und zwar so viel möglich mit dessen eigenen Worten, ad Protocollum nehmen, das Niedergeschriebene dem Testatori nochmals vorlesen, auch nach nochmaliger Befragung, ob seine wahre Meynung getroffen sey, das Protocoll von ihm, wenn er Schreibens erfahren, eigenhändig unterschreiben lassen.

e) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen, von dem Testatore übergeben wird; So muß von dem Hofgericht, oder Ober-Burggräflichen Amte, ebenfalls die Vorschrift sub. Lit. c. beobachtet, zugleich aber dem Testa-

Testatori das Testament von Wort zu Wort vorgelesen, wenn darin bey der Erbeinsetzung, Enterbung, oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen, oder die wahre Meynung des Testatoris nicht deutlich genug ausgedrückt ist, dessen wahre Meynung erforscht, und das Testament darnach, wie es den Rechten nach bestehen kann, ad Protocollum genommen, solches, wie Lit. d. verordnet, dem Testatori vorgelesen, auch von ihm, wenn er schreiben kan, unterschrieben werden. Ueberreicht der Testator sein Testament versiegelt; So muß das Hofgericht oder Ober-Burggräfliche Amt nicht nur nach der Vorschrift Lit. c. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig unterschrieben, oder geschrieben habe, ob derjenige der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey, ob der Testator das Testament in dem Umschlage selbst eingesiegelt, oder es durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey, welches alles, nebst seiner Antwort, zu protocolliren ist.

Wenn der Testator nicht lesen, oder schreiben kan: So muß das Hofgericht oder Ober-Burggräfliche Amt das verschlossene Testament öfnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Testamente oben verordnet ist, verfahren.

f) Die entweder ex ore Testatoris aufgenommene, oder schriftlich offen überreichte, oder nach der vorstehenden Lit. eröfneten Testamente müssen hierauf, mit dem Siegel des Collegii verschlossen, so wie die von den Testatoribus versiegelt überreichte, mit den darüber aufgenommenen Protocollen, an einem besondern sichern Ort verschlossen aufbehalten, und dem Testatori darüber ein Recognitions-Schein ertheilet werden.

Nimmt der Testator, gegen Retradition des Recognitions-Scheins, welcher in solchem Fall zurück gegeben werden muß, sein Testament hiernächst zurück; So verliert es nicht nur die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause, oder sonst wo, noch unentsiegelt, selbst in dem Involucro, und etwa noch darin befindlichen gerichtlichen Registratur, gefunden würde, sondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succession geschiehet ab intestato, wenn der Testator ohne Errichtung eines andern Testaments gestorben ist.

Bleibt das Testament bis zu des Testatoris Tode in des Hofgerichts oder Ober-Burggräflichen Amts Verwahrung; So kan zwar das Collegium erwarten, daß von den Interessenten mit Producirung des Recognitions-Scheins, um die Publication desselben gebeten werde, womit solches denn dergestallt zu verfahren hat, daß die sich angegebene, oder demselben bekannte nächste Erben citiret, im Nichterscheinungs-Fall aber demselben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio bestellet werden.

Es muß aber auch das Hofgericht und Ober-Burggräfliche Amt nach dem Circulari vom 1sten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. pag. 253., wenn sich niemand der Interessenten um Publication des Testaments binnen Jahres Frist, nach dem Tode des Erblassers an gerechnet, meldet, das Testament öfnen und nachsehen, ob darin Legata ad pios usus befindlich seyn, damit die bey jedem Testamente, worin Legata ad pios usus vermacht worden, nöthige Anzeige desfalls gehörigen Orts geschehen könne. Wie denn auch das Hofgericht oder Ober-Burggräfliche Amt in Zukunft dergleichen Testamente, deren Autores, soviel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Collegio sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, zu eben dem Ende ex officio zu eröfnen hat.

IV. Wegen der besonders in dem 12ten Titel dieses 5ten Buchs des Land-Rechts de 1721. vestgesetzten Succession der Eheleute in der Cöllmischen Hälfte, als wobey es sonst sein Verbleiben hat, setzen

Wir noch, zu Verhütung der daher oft entstehenden Zweifel und Irrungen, vest, daß das Vermögen, wovon bey Theilungen die Cöllmische Hälfte gerechnet werden soll, regulariter nach der Zeit zu beurtheilen sey, da der Erbfall sich zugetragen; wenn aber der überlebende Ehegatte säumig gewesen, auf Schicht- und Theilung zu provociren, es auf der übrigen Erben Wahl beruhen soll, ob sie den gegenwärtigen Zustand des Vermögens, wie es zur Zeit der Schicht- und Theilung sich befindet, oder den Zustand, worin es sich tempore mortis des Erblassers befunden, zum Principio der Theilung nehmen wollen.

V. In Criminalibus, wovon das Sechste Buch des verbesserten Preussischen Land-Rechts de Anno 1721. handelt, bleibt solches nicht nur, wie Wir schon oben §. 14. dieser Section vestgesetzet haben, die eigentliche Criminal-Proceß-Ordnung, nach welcher und dem Codice Fridericiano, dessen Anhang, und den in dieser Instruction hinzugefügten Vorschriften zu verfahren ist, sondern es sind auch darin, und in den laut der Beylage E. von Zeit zu Zeit hinzugekommenen Edicten und Verordnungen die Gesetze enthalten, wornach in Criminalibus zu erkennen ist. Nur legen Wir, nach Unsern schon ehemahls in den Instructionen de Anno 1751. und sonst geäusserten Landesväterlichen Gesinnungen, sämmtlichen Richtern nochmahls hiermit zur Pflicht auf, in Criminalibus ehender zu gelinde, als zu scharf, zu erkennen. Gleichwie Wir nun schon aus eben diesen Bewegungs-Gründen, und zugleich um größere Uebel zu verhüten, alle Huren-Strafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, durch das Edict gegen den Kinder-Mord vom 8ten Febr. 1765. abgeschaft haben; so wollen Wir auch, daß in delictis carnis, wenn nemlich Jemand ein Stuprum simplex, incestum civilem, adulterium simplex oder duplex, ohne daß einer der hierdurch beleidigten Theile die Bestrafung des Schuldigen verlangt, begehet, wie auch wegen Verbal- oder unter gemeinen Leuten vorfallenden Real-Injurien, falls diese nicht atroces sind, keine Inquisitions-Processe und Criminal-Strafen Statt finden, nicht weniger leviora delicta, z. E. adulterium simplex und kleine Schlägereyen, wenn sowohl das eine oder andere hiervon, auf Verlangen des beleidigten Theils ja untersucht werden muß; ganz geringe Diebstäle von einigen Groschen, u. d. gl., nach der Qualität der Verbrecher mit Gefängniß, Spanischen Mantel oder Fiddel, mit Amts- oder Herrschaftlicher Arbeit, e. g. Anfertigung von Graben, Ausrodung von Brüchern, Pflanzung der Bäume, allenfalls in Ketten und Banden, wie auch andern, jedoch der Gesundheit nicht schädlichen und blos schimpflichen Strafen, niemahls hingegen mit Postrunken oder Stockschlägen, auch wenn es Bauren trift, niemahls mit Geld bestrafet werden, noch überhaupt in allen solchen Fällen die Erkenntnisse auf Zuchthaus- Vestungs- Staubbesen- und Landesverweisungs-Strafe gerichtet werden sollen.

VI. In Ansehung der ehemahls im alten Preussischen Landrecht de Anno 1688. enthalten gewesenen Lehnsgesetze, sind, nach der seit der Zeit erfolgten Aufhebung des nexus feudalis inter dominum directum & vasallum, die Unsern sämmtlichen adelichen sowohl als unadelichen Lehnsträgern und Vasallen ertheilte Lehns-Assecuration vom 18ten Dec. 1732., und die Constitution oder Verordnung, wie es nach angeführter Allodification der bisherigen Lehne im Königreich Preussen in Ansehung der Succession, oder sonst mit denselben gehalten werden soll, vom 31. Octob. 1738. die Gesetze, welche die Entscheidung geben. Alle diese in dem §. 18. vorgeschriebene Gesetze und Declarationes sind daher nicht allein vom Hofgericht selbst zu beobachten, sondern auch alle subordinirte Gerichte und Ost-Preussische Einwohner, zur Achtung und Befolgung derselben, sowohl durch die allgemeinste Publication dieser Instruction, als auch dabey zu fügende besondere Anweisung, wegen der Befolgung der in diesem §pho hinzugefügten Erläuterungen und Verordnungen anzuhalten.

§. 19.

§. 19.

Da nun nach allem obangeführten, in dieser Section enthaltenen, das Hofgericht eigentlich das Ober-Landes-Justitz-Collegium ist, welches in Ost-Preussen die Justitz-Sachen allgemein zu respiciren hat, und mit andern Geschäften nicht zu beladen ist; So stehet auch dasselbe allein unter Uns, Unserm Etats-Ministerio und Ober-Tribunal allhier in Berlin, und muß daher, so wie von Unserer Höchsten Person, von diesem Unsern Etats-Ministerio und Tribunal allhier, und sonst von keinem andern Collegio, ausser dem einzigen Fall, wo Unsere Ost-Preussische Regierung in denen ihr in dieser Instruction anvertraueten Geschäften, an dasselbe etwas zu erlassen hat, Rescripte annehmen und befolgen.

Was es aber an diese seine Vorgesetzte gelangen zu lassen hat, muß in Form von Berichten abgefaßt, von dem ganzen Collegio allemahl, und zwar, wie schon oben verordnet, nach dem Unterschied der adelichen und bürgerlichen Bank, in zwey Reihen, und zwar von dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und Räthen der adelichen Bank in der ersten, und von den Räthen der bürgerlichen Bank in der zweyten Reihe, unterschrieben werden. In allen seinen Sentenzen, Decreten und Rescripten hat das Hofgericht hingegen sich des Tituli Regis zu bedienen, und in Anschreiben an andere Collegia sich das Ost-Preussische Hofgericht zu nennen.

Sectio IV.
Von dem Pupillen-Collegio.

§. 1.

Das Ost-Preussische Pupillen-Collegium in Königsberg bleibet auf dem Fuß, wie Wir es 1751. neu etabliret haben, mit einem Präsidenten, der jetzt zugleich Unser würklicher Geheimer Etats-Rath und Mitglied der Regierung ist, und Sechs Räthen, Zween Secretariis, Einem Registratore, Zwey Canzellisten, deren einer zugleich Calculator seyn muß, Einem Aufwärter und Einem Boten besetzt. Wir wollen auch noch künftig in das Pupillen-Collegium vorzüglich die Räthe des Tribunals setzen, weil diese die Pupillen-Arbeit bey ihrer Tribunals-Arbeit besser als die Hofgerichts-Räthe zu bestreiten im Stande sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, Räthe in das Tribunal, wie Wir auch schon gethan, ohne sie zugleich in das Pupillen-Collegium, und in dieses andere zu setzen. Und gleichwie Wir die Stellen des Präsidenten und der Räthe, bey entstehenden und sofort Uns anzuzeigenden Vacanzen, ohne daß es dazu Vorschläge bedürfe, durch gesetzmäßige Proben tüchtig dazu befundenen Männern conferiren wollen: So hat hingegen der Präsident des Pupillen-Collegii in Ansehung dessen Subalternen, sobald sich dabey eine Vacanz ereignet, Uns pflichtmäßige Vorschläge dazu zu thun, und die Approbation oder Ernennung eines andern Subjecti zu erwarten. Um der Gleichheit mit dem Tribunal und Hofgericht willen, wollen Wir, daß, so wie bey diesen beyden Collegiis, also auch bey dem Pupillen-Collegio, ein Unterschied zwischen der adelichen und bürgerlichen Bank observiret, folglich auch alles dasjenige, was von dem ganzen Collegio unterschrieben werden muß, z. B. Berichte an Uns und Unser Etats-Ministerium, in zwey Reihen, nemlich in der ersten von dem Präsidenten und den sämmtlichen adelichen, in der zweyten aber von den übrigen Räthen, unterschrieben werde.

§. 2.

Obgleich das Pupillen-Collegium das Ober-Landes-Justitz-Collegium in Vormundschaften ist, und auch daher nicht allein gewiße, wie bald unten gezeiget werden wird, unmittelbar ihm beygelegte Vormundschafts-Sachen selbst zu bearbeiten, sondern auch die allgemeine Ober-Aufsicht auf alle Vormundschaften in Ost-Preussen hat, so ist es doch kein eigentlicher Gerichts-Hof, und es werden so wenig Processe bey demselben geführt, als Sentenzen abgefaßt und publicirt, ausser dem einzigen Fall, wenn ein Vormund zur Annahme einer Vormundschaft, nach ordentlicher Vernehmung seiner Entschuldigungs-Ursachen, ad protocollum, in einem

nem dazu angesetzten Termino per sententiam condemniret werden muß. Es ist dies auch der alleinige Fall, in welchem Appellatio von dem vom Pupillen-Collegio Veranlaßten Statt findet, und tragen Wir in solchem dem Hofgericht vigore commissionis specialis auf, in Appellatorio auf die von dem Vormund gegen ein solches Decisum des Pupillen-Collegii zu interponirende und binnen vier Wochen zu justificirende Appellation, ohne Erkennung eines weitern Verfahrens, wenn auch auf reformatoriam concludiret werden sollte, sententiam abzufassen, und mit den ihm vom Pupillen-Collegio zu dem Ende mittelst Anschreibens zugesandten Acten, gedachtem Collegio zur eigenen Publication zu remittiren. Ebenermaßen hat auch das Pupillen-Collegium, wenn bey einem demselben in Vormundschafts-Sachen subordinirten Collegio oder Gericht der Fall vorkommt, daß jemand zur Uebernehmung einer Vormundschaft condemniret werden müßte, und davon appelliret, in diesem bey dem Collegio oder judicio a quo usque ad justificationem zu instruirenden Appellatorio ein ordentliches Erkenntniß, es sey confirmatorie oder reformatorie, ohne Eröfnung eines weitern Verfahrens abzufassen, und mit denen ihm mittelst Berichts zu dem Ende eingesandten Acten per Rescriptum zur Publication zu remittiren.

§. 3.

Zur eigenen Bearbeitung des Pupillen-Collegii gehören unmittelbar, statt der in der Instruction vom 1ten Septbr. 1751. gegebenen Anweisung, inskünftige nur die Vormundschaften über die Kinder aller derjenigen Personen, welche laut der Sect. III. §. 4. in erster Instanz unter dem Hofgericht stehen, als in Ansehung welcher, das Pupillen-Collegium selbst die Vormünder zu setzen und zu confirmiren, und die Ober-Vormundschafts-Pflichten selbst zu erfüllen hat. Da aber bey einigen der in gedachtem §. 4. Sect. III. dem Hofgericht unmittelbar untergebenen Personen, nur temporelle, personelle mit dem Tode aufhörende, und auf die Erben keine Anwendung findende Vorzüge den Grund ihrer Exemtion von anderer Gerichtsbarkeit in personalibus sind, und es oft den Hinterlassenen zur großen eigenen Last gereicht, unter einem höheren Vormundschafts-Collegio unmittelbar zu stehen: So haben Wir außerdem, was wegen Bevormundung der Kinder Unserer Militair-Personen, schon in dem Reglement vom 30ten Novemb. 1772. in der Sammlung der Verordnungen de 1772. No. 70. vorgeschrieben ist, folgende Maaßgebungen in Ansehung der einen und der andern Art der nach obigem §. 4. Sect. III. unmittelbar unter dem Hofgericht stehenden Personen, soviel die Bevormundung ihrer Kinder angehet, hiebey nöthig erachtet:

1) In Ansehung der in gedachtem §. 4. Sect. III. Num. 7. 8. 9. 10. wegen ihrer Bedienung von der Jurisdiction, worunter sie sonst stehen würden, Eximirten, und des Hofgerichts-Jurisdiction untergebenen Personen, ist ein Unterschied zu machen, ob einer dieser Bedienten selbst oder seine Ehe-Consortin vor ihm stirbt. Im ersten Fall hört das Forum des Hofgerichts, wie Wir schon oben in gedachtem §. 4. Sect. III. verordnet, auf, und es würde daher dasjenige Gericht, unter dessen Foro der Verstorbene, wenn er die Bedienung nicht gehabt hätte, in personalibus gestanden haben würde, die Vormundschafts-Angelegenheiten zu besorgen haben. Um aber auch hierbey allem Zweifel vorzukommen, setzen Wir hierdurch fest, daß, wofern einer dieser Bedienten sein Domicilium in Königsberg gehabt, das Ober-Burggräfliche Amt, wofern er es aber ausserhalb Königsberg anderswo gehabt, das Amts-Justitz-Collegium diese Obervormundschaftliche Sorge übernehmen solle. Im andern Falle liegt hingegen dem Pupillen-Collegio unmittelbar selbst ob, dasjenige zu besorgen, was eines vormundschaftlichen Collegii Pflicht ist.

2) Doch überlassen Wir dem Pupillen-Collegio, in allen ihm zur Obliegenheit bleibenden Vormundschafts-Sachen, wo die Erblasser weit entfernt gelebt, sich der Amts-Justitz-Collegiorum des Bezirks, insonderheit, wo des Verstorbenen Immobilia gelegen, oder er gewohnt,

gewohnt, durch Special-Aufträge, zur Ersparung der Reise-Kosten, zu bedienen.

3) Sind diejenigen Vormundschaften, welche sich schon würklich jetzt unter der Bearbeitung des Pupillen Collegii finden, auch noch bis zum Ende fortzusetzen, ob sie wohl sonst nach dieser neuen Verordnung darunter nicht gehören würden.

§. 4.

Da das Pupillen-Collegium nicht blos die Vormundschaften über Unmündige oder Minderjährige, sondern auch solche Personen, zu respiciren hat, welche nicht ob ætatem, doch aus andern Ursachen, z. E. als prodigi, mente capti, furiosi, absentes, eines Curatoris bedürfen; So findet auch dieser Curatelen wegen alles dasjenige seine Anwendung, was im vorstehenden §. 3. verordnet ist. Curatelæ sexus hingegen gehören, da in Preussen jedes judicium curatorem sexus bestellt, nicht für das Pupillen-Collegium, sondern für die ordentliche Judices.

§. 5.

Auf die übrige Gerichte und Collegia, unter welchen nach eben dem Grundsatz, daß dasjenige Collegium, worunter die Erblasser in personalibus gestanden, auch die Vormundschafts-Angelegenheiten über dessen hinterlassene Kinder besorgen muß, alle übrige dem Pupillen-Collegio nicht unmittelbar untergebene Vormundschaften stehen, folglich alle die in dem §. 5. Sect. III. sub A. lit. a. b. c. d. e. und sub B. lit. a. b. c. d. e. & f. benannte Gerichte, muß dasselbe die obliegende General-Aufsicht in Vormundschafts-Sachen, mit der grösten Sorgfalt führen, wenn Anzeigen und Beschwerden gegen diese Gerichte und Collegia einlaufen, solche untersuchen, Acta allenfalls avociren, darin das rechtliche verfügen, die jährliche Tabellen sowohl von den Vormundschaften, als Pupillen-Depositis einfordern, darunter keine Nachsicht haben, und wenn Justitz-Visitationes bey einem oder dem andern dieser Gerichte von dem Hofgerichte vorgenommen werden, dem Visitatori, dem schon ohnedies nach der in dem in der Sammlung der Edicte de Anno 1773. No. 30. befindlichen Vorschrift vom 19ten Junii 1773. die Vormundschafts-Sachen gleichfalls zu visitiren obliegt, was etwa noch für besondere Mängel und Unordnungen in Vormundschafts-Sachen bey sothanem Gericht zu bemerken seyn würden, suppeditiren, damit das Pupillen-Collegium sodann auf den ihm jederzeit von dem Hofgericht zu communicirenden Special-Visitations-Bericht, wegen des Vormundschafts-Wesens, die nöthige Verfügungen zur Remedur der Mängel treffen könne und müsse.

Dahingegen hat das Pupillen-Collegium nicht nöthig, von allen und jeden Vormundschaften bey den unter ihm stehenden Gerichten die Inventaria oder Theilungs-Recesse zur Durchsicht und Confirmation einzufordern, immassen einestheils die Gerichte für das dabey Vernachläßigte denen Unmündigen responsable bleiben, anderntheils eine Unmöglichkeit ist, daß das Pupillen-Collegium alle Vormundschafts-Inventaria aus ganz Ost-Preussen mit der Genauigkeit revidire, ohne welche die Revision unnütz ist, und wenn solches auch möglich wäre, drittentheils ein dem Interesse der Unmündigen ungemein nachtheiliger Verzug und Aufenthalt die gewisseste Folge davon zu seyn pfleget.

§. 6.

Zu Bestreitung dieser Geschäfte hat das Pupillen-Collegium sich wöchentlich einmahl, und zwar des Mittwochs, in denen ihm angewiesenen Zimmern auf dem Schloß Vormittags, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr zu versammlen, auch in den Erndte-Ferien alle 14 Tage an eben dem Tage und Stunde zusammen zu kommen.

§. 7.

In Ansehung des Modi procedendi hat sich

1) das Pupillen-Collegium zwar als ein Justitz-Collegium nach allen denjenigen Vorschriften zu richten, welche in dem Codice Fridericiano und dessen ausführlichen Anhange de Anno 1769. auch dessen Fortsetzung in den jährlichen

Sammlungen der Edicte, zur Ordnung im Vortrag und Bearbeitung der Geschäfte, allen Collegiis allgemein ertheilet sind, in so weit solche auf seine besondere Bestimmung Anwendung finden.

2) Es hat auch das Ost-Preußische Pupillen-Collegium sich dasjenige zur Richtschnur dienen zu lassen, was in mehrgedachtem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. de 1769. und dessen jährlichen Continuation in dem besondern Abschnitt wegen des Pupillen-Collegii verordnet ist, in soweit solches allgemein und nicht blos auf das dem Codici beygedruckte Project des Churmärckischen Pupillen-Collegii und die Vormundschafts-Ordnung von 1718. als welchen beyden schon in Ost-Preussen Anno 1751. durch das in Vormundschafts-Sachen in vim legis allda introducirte Corpus Juris Fridericiani derogiret ist, Bezug habende Vorschriften in sich begreift.

3) Anstatt der unter dem 10ten Sept. 1751. vorgeschriebenen Sportul-Ordnung, hat es sich künftig nach der dieser Instruction sub Lit. B. No. 1. beygefügten neuen Sportul-Ordnung zu richten.

4) Alle bey demselben einkommende Sporteln und Gebühren fliessen, wie bisher, in die bey dem Hofgericht, wie oben Sect. III. §. 16. erwähnt, etablirte General-Sportul-Casse.

5) Die seit Anno 1766. in Stempel-Sachen herausgekommene, und noch herauskommende Verordnungen muß das Pupillen-Collegium in Ost-Preussen aufs genaueste befolgen.

6) Statt der den 1ten Sept. 1751. den Ost-Preußischen Collegiis vorgeschriebenen besondern Deposital-Ordnung, muß hinführo das Pupillen-Collegium sich nach den im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 6. bis 32. befindlichen Verordnungen, sowohl in Ansehung seiner eigenen als der Untergerichts-Depositorum richten, und nur dabey zugleich dasjenige beobachten, was Wir demselben, wegen der dem Zweck angemessenern Formularien zu dem zu haltenden Deposital-Buch, zu der zu führenden Deposital-Rechnung, und zu den einzusendenden Deposital-Tabellen, in der ihm unter heutigem Dato ertheilten Special-Anweisung vorgeschrieben haben.

Wir wollen auch künftig zu Verhütung der aus der bisherigen Einrichtung, nach welcher die baare Deposita von den Amts-Justitz-Collegiis zur Verwahrung an das Pupillen-Collegium eingesandt werden müssen, entstandenen, und dadurch, daß doch auch diese Gelder hinwiederum durch das Pupillen-Collegium bey der Banque placirt, folglich, wenn entweder sich Gelegenheit zur Unterbringung auf hypothecarische Sicherheit fand, oder Auszahlung an die Partheyen geschehen sollte, von der Banque durch das Pupillen-Collegium wieder eingezogen, und an die Amts-Justiz-Collegia remittiret werden müssen, vorerwähnten Inconvenienzien des Hin- und Herschickens und Correspondenz auch Kosten, daß hinführo die Amts-Justitz-Collegia, so wie andere subordinirte Gerichte, die Deposita selbst in eigener Verwahrung behalten, und solche regulariter, ausser wenn es das Pupillen-Collegium nöthig findet, und verordnet, an dasselbe einzusenden nicht verbunden, dagegen aber auch allein für die Sicherheit und gute Verwaltung nach Vorschrift des Anhanges des Codicis pag. 43. als, daß die müßig liegende Gelder vorschriftsmäßig binnen der gesetzten Zeit bey der Banque zinsbar untergebracht worden, responsable seyn sollen.

7) Was zur Erhaltung der Ordnung in der neuen Verfahrungs-Art des Collegii, nach dessen besondern Bestimmung zu beobachten sey, enthält die demselben unter heutigem Dato ertheilte Special-Anweisung.

8) Die Haupt-Richtschnur des Ostpreussischen Pupillen-Collegii, wie auch derer ihm untergebenen sämtlichen vormundschaftlichen Gerichte aber bleibet, statt der den 1ten Sept. 1751. emanirten Verordnung von den Vormundschaften und Curatelen in Preussen, nunmehro sowohl

sowohl in Ansehung des modi procedendi als der zu beobachtenden Gesetze, welches beydes darin so genau zusammen verbunden ist, daß es auch hier nicht wohl getrennet werden kann, das obgedachte Anno 1748. schon gedruckte, und 1751. in Ost-Preussen in Vormundschafts-Sachen in vim legis vorgeschriebene Corpus Juris Fridericiani, und zwar dessen Pars I. Lib. III. mit den in §. seqq. hinzugefügten Erläuterungen und Abänderungen.

§. 8.

1) Ad Tit. III. §. 2. obgedachten Lib. III. Part. I. des Corporis Juris Fridericiani, ergiebt es sich von selbst, daß eine Mutter nicht weniger Recht habe als ein Fremder, und folglich auch sie ihren Kindern durch ihren letzten Willen einen Vormund bestellen könne, wenn sie denselben, außer dem ihnen gesetzten Pflichttheil etwas vermacht.

2) Ad Tit. III. §. 6. & Tit. VI. §. 8. ist schon durch das Circulare vom 23ten Febr. 1760. pag. 285. und 286. des ausführlichen Anhanges des Codicis Fridericiani deutlicher, wie es mit Bestellung der Sicherheit von einem Tutore testamentario zu halten, verordnet. Wir finden aber nöthig, hierdurch auch noch folgendes zur Erläuterung dieses Tit. III. hinzuzufügen.

Väter, wie auch andere Erblasser sind berechtiget, Vormünder, welche sie ihren unmündigen Erben per testamentum vel per pactum setzen, und in deren Redlichkeit, Treue, Eifer und Klugheit sie ein uneingeschränktes und zuversichtliches Vertrauen setzen, von aller Abhängigkeit von Obervormundschaftlicher Aufsicht, von aller obrigkeitlichen und richterlichen Einmischung, folglich auch von aller Sicherheits-Bestellung, zu entbinden, und muß solchenfalls nur die laut Tit. VI. §. 1 - 5. allezeit nöthige gerichtliche Confirmation hinzutreten, und das Tutorium und Curatorium von dem Gericht mit allen den Clausuln und Bedingungen expediret werden, mit welcher der Erblasser den Vormund bestellet hat.

Ist der Vormund also von dem Erblasser von aller Cautions- und Sicherheits-Bestellung dispensirt; so muß auch nicht einmal diese Vormundschaft auf des Vormundes Grundstücke eingetragen, noch weniger die in dem Fall, wenn der Vormund unangesessen, in dem Circulari vom 23ten Febr. 1760. vorgeschriebene Einschränkung seiner vormundschaftlichen Gewalt unternommen werden, als welches beydes demnach nur Statt hat, wenn von dem Erblasser nichts dagegen verordnet ist, oder wenn dem Gericht in der Folge glaubhafte Anzeigen der Verschwendung oder üblen Verwaltung des Vormundes geschehen.

Insonderheit setzen Wir in Ansehung derjenigen Väter, deren Vermögen in Handlungen, Manufacturen, Fabriquen und Kaufmännischen Entreprisen besteht, und deren Vortheil und Credit die Geheimhaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Zustandes erfordert, vest, daß solche überhaupt berechtiget seyn sollen, auch, wenn sie unmündige Kinder hinterlassen, in ihren Dispositionen die Obervormundschaftliche Aufsicht der Gerichte gänzlich auszuschliessen, die Caution dem Vormund zu erlassen, und zu bestimmen, und vorzuschreiben

a) wie und auf was Art ohne alle Einmischung der Gerichte und Obrigkeiten, die Inventaria und Verzeichnisse aufgenommen werden,
b) von wem solches geschehen,
c) von wem und wie die General- und Schluß-Balance gezogen und verfertiget,
d) von wem, wie, und auf welche Weise die Handlung oder das Werk fortgesetzet, getrieben und verwaltet werden soll.

Es vertraue nun der Vater entweder dieses alles dem von ihm ernannten Handlungs-verständigen Vormunde selbst an, oder er trage solches, unter dessen Aufsicht, eigenen Handlungs-Directoren und Bedienten auf, als in welchem letztern Falle diese die Inventaria, Balancen und Bücher nach den väterlichen Verordnungen blos dem

Vormund vorlegen, und in dem Handlungs-Comtoir verwahren müssen; so haben die Gerichte sich in alles dieses nicht im geringsten zu mischen.

Hat der Vater mit andern in Handlungs-Compagnie gestanden, so sind entweder bereits im Societäts-Vertrage, Vorsehungen und Verfügungen auf den Todes-Fall eines Compagnons während der Compagnie in Absicht auf die Inventur, Schluß-Balance, Fortsetzung und Direction der Compagnie-Handlung getroffen, oder es enthält derselbe dieserhalb keine Bestimmungen.

Im erstern Fall müssen die Verabredungen die Vorschrift und Richtschnur geben, folglich auch von dem hinterlassenen Unmündigen, ohne daß die Gerichte dagegen etwas unternehmen können, beobachtet werden. Im letztern Fall aber steht dem Vater frey, in seinem letzten Willen dergleichen Verordnungen zu machen, die er dem Geheimnisse der Societäts-Handlung ihrer Angelegenheiten, und ihrer Erhaltung und Aufnahme zuträglich erachtet.

Soviel die Aufhebungen und Auseinandersetzungen der Compagnie bey Sterbe-Fällen betrift; so kommt es auch hiebey auf die in dem Compagnie-Vertrage enthaltene gewöhnliche Verabredungen in Absicht auf die Inventur, den Rabatt, Versicherung, Verzinsung, Herausziehung oder das Stehenlassen der Capitalien an; in deren Ermangelung kann ein Vater auch hierüber solche Verfügungen machen, die mit seiner und seiner Erben Societäts-Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mit dem Rechte seines Compagnons, und der Natur der Handlungs-Geschäfte verträglich sind.

Verordnet aber ein Vater über alle vorstehende Gegenstände nichts, so kann unter dem Vorwande des Handlungs-Geheimnisses, von den Vorschriften Unserer Gesetze in Ansehung der Vormundschaften überhaupt nicht abgegangen werden; und bekommt hierdurch sowohl überhaupt als auch besonders wegen der Kaufmanns-Wittwen, dasjenige, was in dem Anhange des Codicis pag. 288 und 289. vestgesetzet worden, seine resp. Abänderung und Erläuterung.

3) Ad Tit. 4. §. 4. fliesset schon aus der am Ende desselben den Gerichten auf die darin angezeigte Fälle vorgeschriebenen Verfahrungs-Art, daß ausser diesen Fällen ein Vater von Bestellung der Caution für seiner Kinder Vermögen frey sey.

Wir haben Uns auch, laut der im Anhange des Codicis pag. 283-285. befindlichen Verordnungen vom 7ten Dec. 1753, 20ten Martii 1756 und 15ten Januarii 1765. noch näher dieserhalb, und wie es sowohl, wenn der Vater Immobilia oder nicht hat, zu halten sey, erklärt, wobey Wir es nochmahls bewenden lassen.

Nur finden Wir Uns aus dem allgemeinen Grundsatz, daß der Wille des Erblassers so wie von seinen Erben, also auch denen nur dieser Erben Rechte, während ihrer Minderjährigkeit vertretenden Gerichten, befolget werden muß, bewogen, hiermit ausdrücklich vestzusetzen, daß, wenn derjenige, von welchem die Unmündige das Vermögen ererbet, es sey Mutter oder jemand anders, derselben Vater von aller Sicherheits-Bestellung per testamentum vel pacta entbunden, die Gerichte so wenig diese Sicherheit überhaupt, als auch nur die ohnedem oft weit lästigere und nachtheiligere Eintragung auf seine Immobilia zu verlangen, ehender und anders berechtiget seyn sollen, als wenn er entweder zu einer andern Ehe schreitet, als welchenfalls er ohnedem verbunden ist, mit seinen Kindern sich auseinanderzusetzen; oder er den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verschaft, oder ein Amt, Pacht, oder Cassen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verschwenden anfängt, von allem diesen aber dem vormundschaftlichen Gericht glaubhafte Anzeige geschiehet, indem alsdann der Fall der stärksten Vermuthung eintritt, daß der Erblasser,

ser, wenn er hievon Wissenschaft gehabt, eben dieselben Maaßregeln vorgeschrieben haben würde, und daher nicht allein diese, sondern auch alle andere nach Beschaffenheit der Umstände erforderliche Besorgungen der Sicherheit von dem Gericht übernommen werden müssen.

4) Ad eund. Tit. IV. §. 6. ist schon nach demjenigen, was deshalb in Titulo VI. §. 10. dieses IIIten Buchs des Corp. Jur. Frid. verordnet ist, auch ein Vater von Verfertigung eines gerichtlichen Inventarii, oder Edirung einer eydlichen Specification frey, wenn der Erblasser, von welchem das Vermögen kömmt, entweder per pacta oder Testamentum ein anderes verordnet. Es muß aber demohngeachtet doch der Vater, nach den allegirten Verordnungen ein richtiges Verzeichniß des Vermögens, als welches allezeit eine wesentliche Pflicht eines Administratoris fremden Vermögens ist, anfertigen, und auf alle Fälle fertig und in Bereitschaft halten, auch darf er, wenn er es, wie Wir ihm jedoch nicht auflegen sondern freystellen, dem vormundschaftlichen Gericht einreichen will, es nur versiegelt überreichen. Dieses hingegen ist nicht berechtiget, solches ehender von ihm zu erfordern, oder, wenn es von ihm übergeben worden, zu entsiegeln, als wenn diejenige Umstände sich hervorthun, welche ad Num. praeced. den Zutritt des Gerichts nothwendig machen, als nemlich, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet, oder den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verschaffet, oder ein Amt, Pacht, oder Cassen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verschwenden anfängt, von allem diesen aber dem vormundschaftlichem Gerichte glaubhafte Anzeige geschiehet.

5) Ad Tit. IV. §. 9. ist die Zeit der erlangten Majorennität in Ost-Preussen das zurückgelegte 21ste Jahr, und kann auch sodann eine Mutter Vormünderin seyn.

Sie gebraucht auch hierzu keines Curatoris sexus, es muß aber derselben allezeit, wenn sie es auch, wie ihr in diesem §. No. 1. freygegeben, nicht verlangen sollte, ein Tutor oder Curator honorarius von dem Gerichte beygeordnet werden.

6) Ad Tit. V. §. 10. setzen Wir auch in Ansehung der Großmütter eben dasjenige vest, was Wir wegen des der Mutter beyzuordnenden Mit-Vormundes vorstehendermaßen vorgeschrieben haben.

7) Ad Tit. V. §. 18. findet alles darin disponirte in Ost-Preussen seine Anwendung, jedoch mit der Erweiterung, daß die darin den verschiedenen Personen aufgelegte Anzeige nicht blos dem Pupillen-Collegio in Ansehung der unmittelbar unter ihm stehenden, sondern auch überhaupt diese Anzeige allezeit dem Gerichte, unter welchem die Verstorbene in personalibus gestanden, geschehen müsse.

8) Ad Tit. V. §. 19. bedarf es der darin vorgeschriebenen besondern Vormundschafts-Bücher nicht, wenn nur dagegen die Vormundschafts-Tabelle beständig genau fortgeführet wird.

9) Ad Tit. VI. §. 8. bleibt es zuvörderst bey demjenigen, was Wir wegen der von einem Tutore Testamentario und von einem Vater zu erfordernden Sicherheit oben ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. verordnet haben.

In Ansehung der Caution aller andern Vormünder aber giebt das Circulare vom 16ten Sept. 1770. in der Sammlung der Verordnungen de 1770. No. 67. pag. 7391. nicht allein besonders in Ansehung der mit Landgütern angesessenen Vormünder, sondern auch in Ansehung aller übrigen, die bestimmte Vorschrift, da es sich deshalb auf die vorhergehende in dem Anhange des Codicis pag. 285. & 286. enthaltene Verordnungen beziehet, durch welche Wir vestgesetzet haben, und hierdurch nochmahls auch in Ost-Preussen vestsetzen, daß, wo der Vormund keine, oder nicht hinlängliche Sicherheit bestellet,

a) dem Tutorio vel Curatorio die Clausul, wie weit er für seiner Pflegbefohlnen Capitalien, Kaufgelder, Pachtgelder, Zinsen, Praetiosa, Schuld-

Schuldverschreibungs- und andere Documenta, ohne jedesmahlige besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts an- und einzunehmen und darüber zu quittiren befugt seyn solle, folglich wie weit überhaupt seine vormundschaftliche Gewalt etwa eingeschränkt seyn solle, inseriret werden;

b) Alles dasjenige, was solchemnach dem Vormund zur eigenen Verwahrung nicht anvertrauet werden kann, ad depositum genommen, und besonders die Unterbringung der vormundschaftlichen Capitalien mit Hülfe des Vormundes, wie auch die Beurtheilung selbst von dem Gericht übernommen werden muß.

10) Ad Tit. VI. §. 9. ist in dem Anhange des Codicis pag. 156. seqq. ein weit vollständigeres, und daher auch in Ost-Preussen anzuwendendes Schema eines Inventarii vorgeschriebeen.

11) Ad Tit. VIII. §. 9. & 10. lassen Wir es zwar bey der darinn einem jeden Vormund, auch dem Vater auferlegten Anfertigung eines Inventarii, oder einer eydlichen Specification, jedoch mit der in dem schon oben ad Tit. III. §. 6. angeführten Grundsatz, daß die Gerichte gegen eines Erblassers ausdrückliche Disposition und dessen in einen Vormund oder Vater gesetztes uneingeschränktes Vertrauen, so lange dieser sich durch nachherige Facta dessen nicht offenbar unwürdig macht, nichts u unternehmen berechtiget seyn sollen, gegründeten Maaßgabe.

a) daß diese obzwar allezeit als eine wesentliche Pflicht eines Administratoris fremder Güther, nothwendig bleibende Anfertigung des Inventarii den davon per testamentum etwa dispensirten Vormund doch nicht obligire, solches den Gerichten, es sey versiegelt oder unversiegelt, wenn solches von dem Erblasser ausdrücklich verbothen, ehender einzureichen, als bis sich der oben ad Tit. III. §. 6. angeführte Fall der Verschwendung und üblen Administration, und die davon an das Gericht gelangende Kenntniß ereignet, folglich das Gericht zuzutreten verbunden ist,

b) daß insonderheit der Vater das Inventarium oder Specification, nach dem oben schon dieserhalb ad Tit. IV. §. 6. verordneten, zwar anzufertigen, jedoch dem Gericht nicht anders, als in den daselbst bestimmten Fällen, einzureichen schuldig ist,

c) daß, wie Wir schon oben ad Tit. III. §. 6. vorausgesetzt, auch eine Ausnahme hievon mache, was ein Vater, der Kaufmann gewesen, in seinem letzten Willen disponirt, oder wozu er sich durch Pacta mit andern verbunden hat.

12) Ad Tit. VI. §. 28. ist, wie es mit interimistischer Belegung müßig liegender Pupillen-Gelder bey Unserer Banque, in Unsern Landen zu halten, durch die im Jahr 1768 und besonders unterm 2. August und 24. ejusd. m. & anni an das Ost-Preußische Hofgericht und Pupillen-Collegium erlassene, in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 64. & 65. & 72. pag. 4047. seq. und 4065. so wie auch durch die allgemeine Verordnungen vom 4. Febr. und 9. Martii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. resp. No. 7. & 13. pag. 29. & 43. ausführlich bestimmt und vestgesetzet worden.

13) Ad Tit. VI. §. 28. ist zwar bey unbeweglichen Gütern, wenn keine gute Pächter zu finden, die vormundschaftliche Administration zuläßig; es muß aber jederzeit die Verpachtung, welche jedoch auch regulariter nie anders als nach vorgängigen Anschlag, prævia licitatione an den melius offerirenden geschehen muß, wo sie nur möglich zu machen, vorgezogen werden.

14) Ad Tit. VI. §. 39 — 46. finden Wir zu dem darin verordneten nur noch hinzuzusetzen nöthig, was in denen im Anhange des Codicis pag. 285-288. enthaltenen Verordnungen vom 23ten Febr. 1760, 2ten April und 30ten Julii 1760. wegen der Veräusserung unbeweglicher, Unmündigen zugehöriger Güter, vorgeschrieben ist.

15) Ad

15) Ad Tit. VI. §. 48—50. beziehen Wir Uns auf dasjenige, was Wir schon ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. und 6. vestgesetzet haben, daß, was ein Erblasser entweder per testamentum oder per pactum in Ansehung der Verwaltungs-Art der Unmündigen Vermögen vestgesetzt, von den Gerichten beobachtet werden müsse, und ist zwar also jeder administrirende Vormund, weil solches der Natur seiner Pflicht gemäß ist, eine Rechnung anzufertigen, keinesweges aber, wenn der Erblasser ihn davon dispensiret hat, solche den Gerichten abzulegen verbunden. Ist dergleichen Dispensation nicht geschehen, so findet alles dasjenige seine Anwendung, was vom §. 48. bis §. 60. verordnet ist.

16) Ad Tit. VI. §. 54. muß, sobald es auf Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines den Curanden verursachten Schadens ankommt, und der Vormund des vormundschaftlichen Gerichts Veranlassungen, welche niemals in Form eines richterlichen Ausspruchs oder Sentenz zu fassen sind, noch ihrer Natur nach eine Appellation zulassen, nicht befolgen will, ein Curator litis bestellt, und von diesem die Sache mit dem Vormunde im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden.

17) Ad Tit. VII. & VIII. können Wir überhaupt nicht unangemerkt lassen, daß nach Unsern allgemeinen Verfassungen, die Pflicht, Autorität und Gewalt eines Vormundes durch die Jahre des Pflegbefohlnen, bis zur völlig erreichten Majorennität keine Aenderung leiden, und es also auf die in diesem Titul desfalls gemachte Distinction nicht ankomme, und daß ein Vormund bis zur völlig erlangten Majorennität seines Pflegbefohlnen, diesen (ausgenommen allein in Ehe- und Sponsalien-Sachen) durch alle diejenige Handlungen ohne Unterschied verbinden, welche er allein, oder mit Vorwissen, Zuziehung oder Einwilligung seines Pflegbefohlnen, in der Qualität als Vormund unternommen.

18) Ad Tit. X. hört die Vormundschaft, welche nach unserer Landes-Verfassung, Tutelam & Curatelam in sich begreift, nicht eher auf, als wenn der Pflegbefohlne das 21ste Jahr seines Alters völlig zurück geleget hat, und hiernach ist also nur aus diesem Titul dasjenige ohne Anwendung, was sich in dem angenommenen Unterschiede zwischen Pupillo & Minore gründet, und in dem §. 1. 4 und 5. disponiret ist.

Alles übrige aber bleibt die Vorschrift auf den Fall der ganzen Endigung der Vormundschaft, es sey dieselbe Tutela oder Curatela, und ist mit demjenigen zu combiniren, was in dem Tit. XIII. von Beendigung der Curatel sich disponiret findet, wie denn auch ein einmahl bestellter Tutor durch die erlangte Mündigkeit seines Pflegbefohlnen nicht befreyet wird, die Vormundschaft oder Curatel bis völlig zu erlangter Majorennität seines Curanden zu continuiren.

19) Ad Tit. XI. §. 11. hat es bey dem Pupillen-Collegio kein Bedenken, daß, da dasselbe über die causas excusationum eines von ihm zu bestellenden Vormundes erkennt, die Appellation dagegen bey demselben, interponiret und justificiret, und Acta mit dieser Justifications-Schrift von demselben an das Ost-Preussische Hofgericht, wie oben verordnet, zum Erkenntniß per modum Commissionis geschickt werden, bey andern Gerichten geht die Appellation in diesen Fällen, wie oben verordnet, ans Pupillen-Collegium.

20) Ad Tit. XIII. §. 1. wiederholen Wir hier, was Wir schon oben ad Tit. X. §. 1. wegen des wegfallenden Unterschiedes zwischen der Tutel und Curatel bemerket haben, und setzen nochmals vest, daß die Vormundschaft nicht eher als nach zurückgelegtem 21sten Jahre aufhöre.

21) Ad Tit. XIII. §. 2. ist wegen Verwaltung des Vermögens der Abwesenden, auch wenn ein Abwesender für todt zu achten, folglich dessen Curatel aufhört, die im Anhang des Codicis pag. 305. befindliche ausführliche Verordnung vom 27ten Octob. 1763. ergangen und zu befolgen.

22) Ad Tit. XIII. können Wir einestheils nicht unbemerkt lassen, daß auch eine

Frau-

Frauens-Person, mit zurückgelegtem 21sten Jahre ihres Alters, ihre völlige Majorennität erhalte; anderntheils aber, daß in Ost-Preussen keine Frauensperson, wenn sie auch majorenn ist, ohne einen gerichtlichen Curatorem sexus etwas zurecht beständiges Gerichtlich oder ausser Gericht vornehmen, handeln oder verrichten könne.

23) Ad Tit. XIII. §. 9. No. IX. ist schon oben das zurückgelegte 21ste Jahr zum Termino der völligen Majorennität gesetzt.

24) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. haben Wir oben Unserer Ost-Preußischen Regierung die Befugniß bestätiget, in Ost-Preussen veniam ætatis zu ertheilen.

Es muß aber dieselbe sich darunter nach den Gesetzen und besonders dem Circulari vom 10ten August 1752. in der Sammlung der Edicte de 1752. No. 48. richten.

Die Würkungen der veniæ ætatis sind in denen im Anhange des Codicis pag. 278. & 279. enthaltenen Verordnungen resp. vom 25ten August und 29ten Sept. 1764. vestgesetzt, und wie es in Ansehung der Decretorum de alienando, wenn jemand, der veniam ætatis erhalten, ein Immobile veräussern will, zu halten sey, dazu giebt die Verordnung vom 23ten Julii 1760. pag. 288. des Anhanges zum Codice die Anweisung.

25) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. g. ist auch hier wieder zu bemerken, daß, statt des 25sten Jahres, das 21ste Jahr zu setzen.

26) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. h. ist zwar die Majorennität derer von Adel auf das zurückgelegte 20ste Jahr verkürzt; es erhalten also auch solche nach Zurücklegung dieses 20sten Jahres die Administration ihres Vermögens, können aber nach der darüber unterm 23ten October 1762. ertheilten ausführlichen Declaration im Anhang des Codicis pag. 276. bis 278. vor vollendetem 21sten Jahre, weder vom Capital noch Immobilien disponiren, noch Schulden contrahiren.

27) Ad Tit. XIII. §. 10. wiederholen Wir nur dasjenige, was wegen der Majorennitäts-Jahre bereits unter den vorhergehenden Nummern angemerkt worden, und daß nach der Declaration vom 23ten October 1762. der Curator auch eines adlichen Pflegbefohlnen nicht eher, als nach dessen würklich zurückgelegtem 21sten Jahre, von seinem Officio entlediget werde.

28) In Ansehung der Curæ sexus, welche zwar keine eigentliche Vormundschaft ist, wovon jedoch in dem IIten Buche des Preußischen Landrechts de 1721. gehandelt wird, lassen Wir es bey der schon vestgesetzten Regel, daß alle Actus, welche eine Frauensperson ohne einen gerichtlichen Curatorem verrichtet, null und nichtig sind.

Nach allen diesen resp. Erläuterungen und Zusätzen des Corporis Juris Fridericiani P. I. Lib. III. hat sich sowohl das Ost-Preußische Pupillen-Collegium, als jedes vormundschaftliche Collegium und Gericht in Ost-Preussen zu achten.

§. 9.

Da nun nach dem obangeführten in dieser Section enthaltenen, Unser Ost-Preußisches Pupillen-Collegium, das Ober-Landes-Collegium in Vormundschafts-Sachen in ganz Ost-Preussen, und mit keinem andern Geschäfte beladen ist; So stehet dasselbe auch allein unter Unserm Etats-Ministerio allhier in Berlin, und muß daher, so wie von Unserer Höchsten Person, also auch nur von Unserm Etats-Ministerio allhier in Berlin, und sonst von keinem andern Collegio, ausser dem einzigen Fall, wo die Ost-Preußische Regierung, in den ihr in dieser Instruction anvertraueten Angelegenheiten an dasselbe etwas zu erlassen hat, z. E. wenn sie wegen zu ertheilender veniæ ætatis Auskunft erfordert, und hiernächst solche ertheilt, Rescripte annehmen und befolgen; Was es aber an diese seine Vorgesetzte gelangen zu lassen hat, muß in Form von Berichten abgefaßt, und solche nach der oben §. 1. dieser Section ertheilten Vorschrift und Ordnung, von dem ganzen Collegio unterschrieben werden. Bey seinen Rescripten, Decreten und Sentenzen, hat sich das Ost-Preußische Pupillen-Collegium des Tituli Regis zu bedienen, in Anschreiben an andere Collegia und Gerichte aber sich das Ost-Preußische Pupillen-Collegium zu nennen.

Sectio V.
Vom Ost-Preußischen Consistorio.

§. 1.

Das Ost-Preußische Consistorium bleibt, bis Wir ein anderes verordnen werden, in seiner bisherigen Verfassung, wie es mit einem Präsidenten, der jetzt zugleich einer Unserer Würklichen Geheimen Etats-Ministres und Mitglied der Ost-Preußischen Regierung ist, zwey Weltlichen und vier Geistlichen Räthen, einem Secretario, der zugleich Registrator und Canzellist ist, und einem Aufwärter besetzt ist, und behalten Wir Uns vor, wenn es die Arbeit erfordern sollte, die bisher noch unbesetzt gebliebene Stelle eines Officialis oder Vice-Präsidenten, und noch eines Weltlichen Raths, gleichfalls annoch wieder mit geschickten Subjectis zu besetzen.

Zu den Präsidenten- sowohl als Raths-Stellen bedarf es so wenig einer Vorschlagung, wenn Wir solche nicht erfordern, sondern nur einer vom Consistorio selbst zu thuenden Anzeige der entstandenen Vacanz, zu Subalternen aber hat das Consistorium jederzeit, bey sich ereignender Erdfnung einer Stelle, pflichtmäßige Vorschläge zu thun.

§. 2.

Da in Ost-Preussen nach der besondern bisherigen dasigen Verfassung, die Geistliche Sachen, wie schon oben Sect. I. §. 3. angemerkt, zum Theil von der Regierung und zwar unmittelbar selbst, oder durchs Consistorium, zum Theil aber von diesem allein respiciret werden; So lassen Wir es auch noch ferner dabey, bis zu einer andern dieserhalb zu bestellenden Einrichtung und näherer Bestimmung der Grenzen und des Verhältnisses zwischen der Regierung und dem Consistorio bewenden.

Das Consistorium hat eigentlich mit den Externis Ecclesiæ, als: Kirchen-Rechnungen, Bauten bey Kirchen und Kirchen-Gebäuden, nichts, sondern hauptsächlich nur mit Internis zu thun, und was dasselbe außer und mit denen schon oben Sect. I. §. 7. recensirten Geistlichen Sachen, worinn es der Regierung an die Hand geht, zu verrichten hat, bestehet vornehmlich in folgendem:

1) das Consistorium sorget dafür, daß die geistliche Aemter mit geschickten und die gehörige Eigenschaften dazu habenden Personen besetzt, und von keinen anderen verwaltet werden. Es examinirt daher alle zu einem Predigt- oder Schul-Amt vocirte Candidaten, ertheilt denselben, in sofern sie in Examine bestanden, das Testimonium darüber, nimmt erstern überdies noch das Juramentum Simoniæ ab, und trift wegen der Ordination die gewöhnlichen Anstalten.

In Ansehung derjenigen Stellen, welche durch die Regierung vergeben werden, berichtet das Consistorium zugleich von der Fähigkeit der Candidaten an die Regierung. Bey den Stellen, welche adliche Patroni zu vergeben haben, ertheilet es selbst die Confirmation und besorgt die Introduction, und wenn etwa ein Patronus sich in Ansehung der vacanten Stellen säumig erzeigen sollte, hält es solchen dazu an, nicht weniger sorget es dafür, daß während einer Vacanz, worunter auch eine temporaire Suspension gehöret, nichts bey dem vacanten geistlichen Amt versäumet werde, und wenn ein Prediger eine Reise vornehmen will, ertheilt es ihm die Concession dazu, doch allezeit dergestalt, daß sein geistlicher Dienst dadurch nicht leide.

2) Da nicht genug ist, daß derjenige, welchem ein geistliches und Schul-Amt anvertrauet wird, beym Antritt desselben sich dazu qualificire, sondern er sich auch in der Folge dessen nicht unwürdig machen muß; So hat das Consistorium auf aller dieser Kirchen- und Schul-Bedienten Lehre, Leben und Wandel, auch während ihres Amts, theils unmittelbar, theils durch die von Uns bestellte Inspectores die genaueste Aufsicht zu haben. Wir haben zu dem Ende ganz Ost-Preussen, welches ehedem in Ansehung der geistlichen Sachen in Samland, Natangen und Oberland eingetheilet war, exclusive Königsberg, in 24 Inspectionen abgetheilt, und muß der in jeder Inspection bestellte Inspector (oder nach vorigem Sprachgebrauch, Erz-Priester) in dem ihm angewiesenen District, auf

sämtliche geistliche Personen und Angelegenheiten Acht haben, jährliche Visitationes halten, die Protocolla und Berichte davon, nicht weniger die jährlichen Conduiten-Listen aller unter seiner Inspection stehenden Kirchen- und Schul-Bedienten, Prediger, Praecentorum, Stadt-Schullehrer, Kirch-Schulmeister und Küster, an das Consistorium einsenden.

Aeussert sich nun ein Verdacht, oder geschiehet eine Anzeige gegen einen dieser Inspectoren selbst, oder gegen einen andern Kirchen- und Schul-Bedienten, es sey von diesen Inspectoren in ihrem Visitations-Bericht oder Conduiten-Liste selbst, oder durch einen andern; so stellt das Consistorium die nöthige Untersuchung deshalb an, und verfährt in dem fernern Verfolg derselben nach den Vorschriften des ausführlichen Anhanges des Codicis pag. 98-101. und dem Circulari vom 12ten Januar. 1771. in der Sammlung der Edicte de 1771. No. 1. Die Conduiten-Listen muß das Consistorium überdem allezeit und wofern es nöthig, nach vorher eingezogenen näheren Erläuterungen von den Inspectoribus, an Unser geistliches Departement einsenden, der Regierung aber auch diejenige Kirchen- und Schul-Bediente zu besserer Versorgung empfehlen, welche nach dem Bericht der Inspectoren, oder sonst eine Verbesserung ihres Einkommens verdienen.

3) Gleichwie in den von den Inspectoribus jährlich an das Consistorium einzusendenden Visitations-Berichten, der Vorschrift gemäß, noch weit mehrere, das gesamte Kirchen- und Schulwesen betreffende Gegenstände, z. E. wegen Einrichtung und ordentlicher Haltung des Gottesdienstes, der Actuum Ministerialium, der Jurium Stolae, des Decems, der Art des Unterrichts der Jugend, des Schul-Geldes, des Kirchen-Vermögens, der Hospitäler, Bauten und Reparaturen bey Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäuden rc. berührt werden müssen; So berichtet das Consistorium diejenige Sachen, welche nicht ad interna gehören, z. E. was die Administration des Kirchen-Vermögens, der Hospital-Fonds, die Bauten und Reparaturen betrift, mit den Visitations-Berichten und zwar ohne Unterschied, ob es Königliche, Städtische oder adliche Kirchen und Schulen betrift, an die Regierung. Was den Unterricht der Jugend anbetrift, zeigt es der Schul-Commission, soweit es für dieselbige gehörig, an; sobald aber eine Sache z. E. wegen Decems oder anderer Abgaben, wegen des juris patronatus, eine richterliche Entscheidung erfordert, muß das Consistorium solche an das Hofgericht verweisen, über alles übrige hingegen ertheilt es einen Visitations-Bescheid an den Inspectorem.

4) Werden neue Kirchspiele, neue Prediger- Diaconat- oder Schul-Stellen, Auswidmungen ganzer Dörfer, Häuser, oder Personen, in Vorschlag gebracht; so stellt das Consistorium die Untersuchung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit davon an, und berichtet davon an die Regierung gutachtlich.

5) Wird wegen Einsegnung eines Confirmandi, ohne daß er das Lesen erlernt, Dispensation gesucht; so frägt das Consistorium erst darüber bey der Regierung an. Wohingegen, wenn aus erheblichen Ursachen nur die Erlaubniß zur Privat-Einsegnung eines Confirmandi erbeten wird, das Consistorium solche selbst ertheilt.

6) Ueberhaupt stattet das Consistorium in geistlichen Kirchen- und Schul-Sachen, es mag interna oder externa betreffen, der Regierung, wenn solche es verlangt, die Gutachten ab.

7) Dahingegen läßt das Consistorium alle General-Verordnungen, welche ihm zu dem Ende von der Regierung zugefertiget werden, an die Inspectores ergehen.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Geschäfte, hat das Consistorium sich wöchentlich einmal, und zwar Dienstags in den ihm angewiesenen Zimmern auf dem Schloß, Vormittags und zwar von Michaelis bis Ostern um 9, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr zu versammlen, auch in den Erndte-

Ferien

Ferien alle 14 Tage an eben dem Tage und Stunde zusammen zu kommen.

§. 4.

In Ansehung des modi procedendi hat sich

1) das Consistorium nach allen denjenigen Vorschriften zu richten, welche in dem Codice Frid. und dessen ausführlichem Anhang de Anno 1769. auch dessen Fortsetzung in den jährlichen Sammlungen der Edicte, zur Ordnung im Vortrage und Bearbeitung der Geschäfte allen Collegiis allgemein ertheilt sind, in soweit solche auf seine besondere Bestimmung Anwendung finden.

2) Anstatt der unter dem 16ten Sept. 1751. vorgeschriebenen Sportul-Ordnung, hat das Consistorium sich künftig nach der dieser Instruction sub Lit. B. No. 1. beygefügten neuen Sportul-Ordnung zu richten.

3) Alle bey demselben einkommende Sporteln und Gebühren fliessen dagegen nicht, wie aus den in vorstehenden Sectionen I. II. III. IV. benannten Collegiis, in die General-Sportul-Casse, sondern allein in die Special-Sportul-Casse des Consistorii, woraus ein jeder der bey diesem Collegio bestellten Bedienten seine ratam, nach den auch dieserhalb der Sportul-Ordnung schon annectirten Notatis erhält.

4) In Stempel-Sachen hat sich das Consistorium nach den seit 1766. herausgekommenen und noch herauskommenden Verordnungen zu achten.

5) In Ansehung der Depositorum, in sofern dergleichen bey demselben vorfallen, hat das Consistorium sich statt der den 11ten Sept. 1751. emanirten besondern Preußischen Deposital-Ordnung, nach denjenigen Verordnungen zu achten, welche sich in dem ausführlichen Anhange des Codicis pag. 6-32. finden, nicht weniger alles dasjenige zu beobachten, was wegen interimistischer Unterbringung müßig liegender Gelder der Kirchen- und andern Stiftungen bey der Banque, in den Anno 1769. ergangenen Verordnungen in der Sammlung der Edicte de 1769. No. 22-25. pag. 5533-5552. vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Gesetze, welche das Consistorium in seinen Geschäften besonders zur Richtschnur zu nehmen hat, sind ausser dem, was davon schon in dem Preußischen Landrecht de 1721. und in des Grubens Sammlung der Constitutionum Prutenicarum P. I. & III. enthalten, die seit dem von Uns und Unsern Vorfahren emanirte Verordnungen in geistlichen und Schul-Sachen, auch in subsidium das jus canonicum, in soweit es auf die protestantische geistliche Sachen Anwendung findet.

§. 6.

Da das Consistorium nach allem dem vorstehenden ein eigentlich der Regierung in geistlichen und Schul-Sachen zur Hülfe gegebenes Collegium ist: So hat es auch nur von dieser, und Uns und Unserm Etats-Ministerio allhier in Berlin, Rescripte anzunehmen und zu befolgen, auch nur an diese seine Vorgesetzte sich der Form der jedoch vom Präsidenten und sämmtlichen Gliedern in einer Reihe, ohne Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Räthen, nach dem Alter der Patente zu unterschreibenden Berichte zu bedienen, in Anschreiben an andere Collegia und Verfügungen an Untergebene und Privatos aber, als welche der Präsident nur allein unterschreiben darf, sich Ost-Preussisches Consistorium zu nennen.

Sectio VI.

Von dem Ober-Burggräflichen Amte.

§. 1.

Wir haben schon oben in Sectione III. §. 5. Lit. A. a, præmittiret, daß ein Theil der Unsern Ober-Gerichten in andern Provinzien zustehenden Gerichtsbarkeit, in Königsberg dem Ober-Burggräflichen Amte daselbst in erster Instanz anvertrauet sey. Es ist diesem besondern Collegio ein Ober-Burggraf oder Präsident, der jetzt zugleich Unser würklich geheimer Etats-Rath und Mitglied der Regierung ist, vorgesetzet, welcher mit dreyen von Uns dazu bestellten Assessoribus dieses

Judicium constituiret. Wir haben dabey einen Secretarium, einen Copisten, zwey Aufwärter und zwey Schloß-Frohn-Diener, ausser der nöthigen Anzahl von Advocaten bestellt, sind auch gesonnen, zu besserer Beförderung der Geschäfte noch mehrere Subalternen hinzuzufügen. Auch werden Wir bey entstehender, und Uns sofort durch das Hofgericht anzuzeigender Vacanz, die vacant werdenden Stellen jederzeit mit tüchtigen Subjectis wieder zu besetzen nicht ermangeln, und die Vorschläge Unsers Hofgerichts zur Approbation, oder Ernennung eines andern Subjecti, erwarten.

§. 2.

Des Ober-Burggräflichen Amts in Königsberg Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht auf Criminalia, sondern schränket sich auf die Civil-Sachen, auch allein auf Königsberg ein. Ausser der eigenen ihm zustehenden Civil-Jurisdiction aber, liegen demselben auch alle Executiones ob, welche das Hofgericht, und nach Verschiedenheit der Sachen auch etwa die Regierung und das Pupillen-Collegium innerhalb Königsberg veranlasset, ohne Unterschied der Personen, gegen welche die Execution geschiehet.

Die Geschäfte des Ober-Burggräflichen Amts sind demnach, ausser denen ihm auf vorigen Fuß noch vor der Hand unter der Direction der Regierung bleibenden, einige der Königsbergischen Kirchen betreffenden Angelegenheiten,

I. Die Verwaltung der eigenen Civil-Gerichtsbarkeit über die darunter stehende Personen.

II. Die Besorgung der Vormundschafts-Angelegenheiten in Ansehung aller dieser Personen und ihrer Kinder.

III. Die Executiones in Königsberg gegen alle die unter dem Hofgericht stehende Personen.

§. 3.

Was nun

I. Die eigene Gerichtsbarkeit anbetrift: So ist zur Hebung aller bis dahin wegen der Real-Jurisdiction zwischen dem Ober-Burggräflichen Amte, auch zum Theil dem Hofgerichte selbst, und den seit 1724. combinirten Stadt- und Freyheits-Gerichten obgewalteten Streitigkeiten schon durch das in der Sammlung der Edicte de Anno 1766. No. 25. pag. 159 — 166. befindliche Rescriptum decisivum vom 6ten Martii 1766. Sect. II. n. I. vestgesetzet, und bleibet es noch ferner dabey, daß das Königsbergische Stadt- und Freyheits-Gericht über alle sowohl von jeher in dem Städtischen Sprengel belegenen, als auch auf sämmtlichen Vorstädten und Freyheiten befindliche Gründe und Häuser, ohne Unterschied, ob solche von Eximirten oder Bürgern besessen werden, jedoch mit den in Ansehung einiger in Königsberg belegenen Adelichen Gründe und Häuser, in dem Rescripto decisivo vom 31ten Julii 1769. in der Sammlung der Edicte de anno 1769. No. 55. pag. 6189. enthaltenen Maaßgebungen, das Grund- und Hypothequen-Buch hat und führet, in solches alle dahin gehörende Actus, als Erlangung zu Erbrecht, Kauf-Contracte, Hypothequen und andere diese Gründe und Häuser afficirende Handlungen, und folglich auch diejenigen, welche ehedem bey dem Ober-Burggräflichen Amte eingetragen worden, einträgt, und alle Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes dieser Gründe und Häuser verrichtet, daß aber dahingegen alle Actiones reales wider sonst von der Jurisdiction der Stadt- und Freyheits-Gerichte eximirte Personen, von welcher Beschaffenheit auch diese Actiones seyn mögen, und wenn solche auch gleich die in derselben von jeher gehaltenen Jurisdictions-Sprengel, oder auf den ihm erst bey Combination der Städtischen- und Freyheits-Gerichte im Jahr 1724. beygelegten Freyheiten, mithin es sey wo es wolle, in Königsberg belegene Häuser und Gründe betreffen, bey den Stadt- und Freyheits-Gerichten nicht anzunehmen oder zuzulassen, sondern nachdem der Beklagte in personalibus unter dem Hofgericht oder Ober-Burggräflichen Amte stehet, bey jenem oder diesem anzustellen, und bis zur Execution auszuführen, sobald es aber zur Execution, nemlich Taxation, Subhastation und Adjudication kommt, diese actus executionis respective ad mandatum des Hofgerichts und ad requisitionem

nem des Ober-Burggräflichen Amts von den Stadt- und Freyheits-Gerichten, ohne sich jedoch darinn einige Cognition anzumassen, den judicatis gemäß zu verrichten sind.

Die Personen, welche in personalibus und mit vorstehender Maaßgebung in realibus unter dem Ober-Burggräflichen Amte in erster Instanz stehen, sind alle diejenige, welche schon oben in Sectione III. §. 5. Lit. A. a. von No. 1. bis 10. inclusive benannt sind. Alle diese müssen in Civil-Justitz-Sachen von dem Ober-Burggräflichen Amte Recht nehmen, und seinen Befehlen, Verordnungen und Entscheidungen gehorsamen.

In Ansehung der Qualität der Sachen aber finden einestheils dabey folgende Ausnahmen statt:

1) Wenn die Sache entweder nach dem Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749. zur Verwaltung Unserer Finanz-Collegiorum gehöret, oder eigenen dazu bestellten andern Gerichten, z. E. den Accise- Zoll- Tobacks- Post- Steu- Wett- Licent- Admiralitäts- Commercien- Lotterie-Gerichten und Richtern überlassen ist.
2) Wenn es eine Ehe-Sache betrifft, als welche Wir in Königsberg, ohne dabey eine Wahl den Partheyen zu überlassen, dem Hofgericht allein zugeeignet haben.
3) Wenn eine Wechsel-Klage, es sey aus einem auf sich selbst gestellten sogenannten trockenen cedirten, oder uncedirten, oder es sey aus einem gezogenen traßirten Wechsel, angestellt wird, inmaßen erstere in Königsberg allein für das Hofgericht, die letztere aber für das Commercien-Collegium gehören.

Anderntheils stehet in Concursen, welche über eines unter des Ober-Burggräflichen Amts Gerichtsbarkeit in personalibus stehenden Schuldners Vermögen entstehen, sowohl dem Schuldner als Curatori massæ, auch selbst einem einzelen Creditori, frey, darauf zu provociren, daß der Concurs schon in prima instantia an das Hofgericht gezogen werde. Und eben so muß

Drittentheils sich das Ober-Burggräfliche Amt gefallen lassen, wenn das Hofgericht auf eingebrachte und gegründet befundne Beschwerden, eine bey demselben schon anhängige Sache ganz von demselben ab- und zur eigenen Entscheidung auch schon in prima instantia an sich ziehet.

§. 4.

In allen Sachen, worinn das Ober-Burggräfliche Amt Richter erster Instanz ist, geht die Appellation an das Hofgericht, und die Revision nach der Wichtigkeit des Objecti litis entweder an das Ober-Tribunal allhier in Berlin, oder an das Tribunal in Königsberg, wie Wir schon oben Sect. III. §. 10. ausführlich auch wegen der Appellations-Fälle unter 20 Rthlr. verordnet haben.

§. 5.

In Ansehung des modi procedendi in diesen Rechts-Sachen, verweisen Wir das Ober-Burggräfliche Amt, anstatt alles desjenigen, was demselben in der Instruction de Anno 1751. dieserhalb vorgeschrieben ist:

1) auf Unsern Codicem Fridericianum Marchicum, sowohl in formalibus als materialibus,
2) auf dessen ausführlichen Anno 1769. gedruckten Anhang,
3) auf die bey jeder Jahres-Sammlung der herauskommenden Verordnungen angefügte Continuationen dieses Anhanges.

Nur in Ansehung einiger Gegenstände halten Wir noch folgende Vorschriften, ausser derjenigen Special-Anweisung, welche dem Ober-Burggräflichen Amte, unter heutigem Dato auf Unsern Befehl durch Unsern Groß-Canzler, statt eines Visitations-Bescheides, auf die im vorigen Jahr gehaltene Visitation, zugefertiget wird, hinzuzufügen nöthig:

Zuförderst findet bey dem Ober-Burggräflichen Amte, da es keine Unter-Gerichte unter sich hat, auch kein Provincial-Landes-Justitz-Collegium ist, alles was in Codice und dessen Anhang hierauf Rücksicht hat, keine Anwendung.

Zweitens sind zu den im Codice vorgeschriebenen Pflichten eines Präsidenten, Räthe und Subalternen eines jeden Justitz-

stitz-Collegii, auch der Ober-Burggraf oder Präsident, und sämmtliche Glieder des Ober-Burggräflichen Amts, verbunden. In der allegirten Special-Anweisung aber haben Wir dieselben noch in einem und andern Punkt der besondern Verfassung des Ober-Burggräflichen Amts angemessener, und zugleich die Bücher, Rechnungen und Tabellen vorschreiben lassen, welche bey dem Ober-Burggräflichen Amt zu führen, und resp. zu bestimmten Zeiten an das Hofgericht einzusenden sind.

Drittens, anstatt der unter dem 16ten September 1751. demselben, nebst den Amts-Justitz-Collegiis gleichförmig vorgeschriebenen Sportul-Ordnung, hat das Ober-Burggräfliche Amt sich künftig lediglich nach der beyliegenden Sportul-Ordnung B. III. zu richten, worinn, wie schon oben Sect. I. §. 10. erwähnt, mehr auf die Verschiedenheit der Fälle, als in der ehemaligen, Rücksicht genommen worden.

Viertens bleibt es wegen der beym Ober-Burggräflichen Amte einkommenden Sportuln bey der bisherigen Verfassung, daß solche nicht in die beym Hofgericht errichtete General-Sportul-Casse, sondern in die besondere Sportul-Casse des Ober-Burggräflichen Amts fliessen, und ein jeder der bey diesem Collegio bestellten Bedienten daraus seine Ratam, nach den dieserhalb schon gedachter Sportul-Ordnung selbst annectirten Notatis erhält.

Fünftens hat das Ober-Burggräfliche Amt die in Stempel-Sachen seit dem Edict de Anno 1766. bis jetzt ergangene und in den jährlichen Sammlungen der Verordnungen erhaltene Vorschriften aufs genaueste zu befolgen.

Sechstens, in Ansehung der Depositorum ist statt der unterm 1sten Sept. 1751. in Preussen besonders publicirten Deposital-Ordnung, künftig dasjenige die Richtschnur, was wegen der Depositorum im Anhange des Codicis pag. 6-32. verordnet ist, und hat sich das Ober-Burggräfliche Amt, darnach und nach demjenigen, was Wir in der oberwähnten Special-Anweisung vom heutigen Dato, wegen der Formularien zu dem zu haltenden Depositen-Buch, zu führenden Deposital-Rechnung und einzusendenden Deposital-Tabellen vorgeschrieben, zu richten.

Siebentens gehet die Sect. III. §. 17. im siebenten Abschnitt enthaltene Vorschrift auch auf das Ober-Burggräfliche Amt, und verweisen Wir dasselbe hiermit nur auf die Beobachtung alles darinn Verordneten.

§. 6.

Die Gesetze, wornach das Ober-Burggräfliche Amt zu erkennen hat, sind alle diejenige, welche Wir oben Sect. III. §. 18. dem Hofgericht vorgeschrieben haben, und wornach also das Ober-Burggräfliche Amt sich gleichfalls zu richten hat.

§. 7.

Was nun

II. die laut §. 2. dem Ober-Burggräflichen Amte gleichfalls obliegende Vormundschaftliche Geschäfte betrift; so gehören zu desselben Besorgung

1) alle Vormundschaften über die unmündigen und minderjährigen Kinder der desselben Gerichtsbarkeit in personalibus laut §. 3. dieser Section und §. 5. Lit. A.a. Sect. III. unterworfenen Personen.
2) Alle Curatelen über diese Personen, selbst in den Fällen, wo ihnen ob prodigalitatem, imbecillitatem, dementiam, furorem, absentiam, Curatores gesetzt werden müssen, worunter aber nicht gehört, wenn blos ob sexum Curator bestellet wird, immassen jedes Judicium Curatores sexus bestellet.
3) Die Vormundschaften über die unmündige und minderjährige Kinder derjenigen verstorbenen Väter in Königsberg, welche, wegen ihrer Militair-Bedienung, unter dem Militair-Foro, doch nicht in einem solchen Character gestanden, daß, wenn sie auch noch in ihrem Leben ihre Dimission erhalten, nach der Sect. III. §. 4. Num. 3. unter des Hofgerichts Jurisdiction unmittelbar gekommen seyn, sondern laut gedachter Sect. III. §. 5. Lit. A a. Num. 3. unter das Ober-Burggräfliche Amt gehöret haben würden.

4) Die

4) Die Vormundschaften über die unmündige und minderjährige Kinder solcher Väter in Königsberg, welche laut der Sect. III. §. 4. n. 7. 8. 9. 10. nur während ihres Dienstes unter dem Hofgericht stehen.

§. 8.

In Ansehung des modi procedendi in diesen Vormundschafts-Sachen, verweisen Wir das Ober-Burggräfliche Amt auf alles dasjenige, was Wir oben Sect. IV. §. 7. dem Ost-Preussischen Pupillen-Collegio vorgeschrieben haben.

Gleichwie also auch das Ober-Burggräfliche Amt in der Qualität eines vormundschaftlichen Collegii, keine Sentenz anders als in den Fällen, wo ein Vormund nach ordentlicher Vernehmung seine Entschuldigungs-Ursachen ad protocollum in einem dazu angesetzten Termino per sententiam zur Uebernehmung einer Vormundschaft condemniret werden muß, abzufassen hat, so wird auch die Appellation, welche etwa hiergegen ergriffen wird, bis zur Justification inclusive von dem Ober-Burggräflichen Amt selbst instruiret, und nach Verschiedenheit der Sect. IV. §. 2. in fine an das Ost-Preussische Pupillen-Collegium eingesandt, welches ohne weiteres Verfahren, und ohne daß eine weitere Instanz Statt hat, die anderweitige Sentenz abfasset, und ad publicandum remittiret.

§. 9.

Nicht weniger hat das Ober-Burggräfliche Amt sich nach allen den Gesetzen, welche Wir dem Pupillen-Collegio in allegirter Sectione IV. §. 7. und 8. zur Richtschnur ertheilt haben, zu achten, und darnach zu verfahren.

§. 10.

Was endlich

IIItens die Geschäfte anbetrift, welche dem Ober-Burggräflichen Amt, als beständigem judicio executionis in allen Sachen in Königsberg obliegen, worin das Hofgericht, und nach Verschiedenheit der Fälle auch die Regierung und das Pupillen-Collegium Executiones zu veranlassen hat: So ist die Regel, daß dasselbe sich keines Auftrages entziehen kann, welchen es deshalb von gedachten Collegiis erhält, und daß ihm dabey keine Cognition zusteht, sondern es lediglich die Verordnungen befolgen, allenfalls bey sich angebenden Bedenken anfragen und Verhaltungs-Befehle von sothanen Collegiis erbitten muß.

Wir setzen auch nochmals, wie schon in Anno 1751. geschehen, vest, daß das Hofgericht diese Executiones unmittelbar, und ohne darum bey der Regierung Ansuchung zu thun, auftragen könne und müsse: Und declariren eben hierzu auch das Pupillen-Collegium hiermit befugt.

§. 11.

Der modus procedendi, welchen das Ober-Burggräfliche Amt bey diesen Executionen zu beobachten hat, ist zwar eben derjenige, welcher im Codice Fridericiano P. III. Tit. XLI. und in dem ausführlichen Anhange pag. 208—217 vorgeschrieben ist. Da aber meistens alle diese Vorschriften nicht die Execution durch ein Judicium, sondern durch einen besonders verpflichteten Landreuter oder Executorem supponiren, nach der bisherigen Verfassung des Ober-Burggräflichen Amts aber, dessen Secretarius unter des Collegii Direction diese Executiones durch den Aufwärter verrichtet: So muß hauptsächlich Secretarius, nebst dem dazu zu adhibirenden Aufwärter, dasjenige beobachten, was laut sothanen Verordnungen dem Landreuter oder Executori obliegt, das Ober-Burggräfliche Amt aber, welches die Execution und des Secretarii und Aufwärters Handlungen hierbey dirigiret, ihm dazu theils generaliter, theils nach Verschiedenheit der Fälle specialiter bey jeder aufgetragenen Execution die Anweisung geben, auch, wenn es der Sache Wichtigkeit erfordert, selbst einen Assessorem des Collegii dazu mit deputiren.

§. 12.

Zur Wahrnehmung aller dieser vorstehenden dreyerley Arten seiner Obliegenheiten, versammlet sich das Ober-Burggräfliche Amt wöchentlich zweymal, und zwar

des Montags und Donnerstags, in den ihm auf dem Schloß dazu angewiesenen Zimmern Vormittags, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr, und kommt auch in den Ferien alle 8 Tage Donnerstags zusammen.

§. 13.

Nach der Verschiedenheit der ihm obliegenden Geschäfte, stehet das Ober-Burggräfliche Amt als ein subordinirtes Collegium nicht allein unter der Regierung, in den zu ihrem Ressort gehörigen Sachen, sondern auch in Vormundschafts-Sachen unter dem Pupillen-Collegio, in allen übrigen Sachen aber unter dem Hofgericht, und muß daher von allen diesen Collegiis, so wie, falls es nöthig gefunden werden sollte, etwas immediate an dasselbe gelangen zu lassen, von Uns Selbst, Unserm Etats-Ministerio und Ober-Tribunal allhier in Berlin, Rescripte annehmen und befolgen, auch an diese seine Vorgesetzte berichten, und zwar dergestalt, daß der Ober-Burggraf und sämmtliche Assessores die Berichte in einer Reihe unterzeichnen.

Die Sentenzen, welche ad Acta bleiben, müssen allezeit von dem Ober-Burggrafen oder Präsidenten des Collegii mit sämmtlichen Assessoribus, so wie die Berichte, unterschrieben werden. Die expedirte Sentenzen aber, so wie alle Decrete und Resolutiones, und was sonst expediret und an die Partheyen insinuiret wird, dürfen nur von dem Ober-Burggrafen, als Präsidenten, allein unterzeichnet werden.

Bey allen und jeden seinen Geschäften und Expeditionen aber hat sich das Collegium das Königliche Ober-Burggräfliche Amt in Königsberg, zu nennen, des Tituli Regis aber sich nicht zu bedienen.

Sectio VII.
Von dem Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegio.

§. 1.

Das Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg ist nicht blos ein zur Abfassung von Gutachten und Urtheln bestelltes Collegium, sondern ein wahres Judicium criminale. Und es ist schon oben Sect. III. §. 14. angeführet worden, daß das Ost-Preußische Hofgericht zwar die allgemeine Direction über die Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in ganz Ost-Preussen, eigentlich selbst aber keine Inquisitions-Processe, sogar bey vorfallenden Verbrechen der seiner Gerichtsbarkeit in persönlichen Civil-Sachen unmittelbar unterworfenen Personen, zu instruiren habe, sondern in Ansehung dieser Personen das in Königsberg etablirte besondere Hof-Hals-Gericht oder Criminal-Collegium das ordentliche und gewöhnliche Judicium inquirens sey, auch demselben eine noch weiter sich erstreckende Criminal-Gerichtsbarkeit beygeleget sey.

In anno 1751. haben Wir dieses Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium mit einem Hof-Hals-Richter, einem Vice-Hof-Hals-Richter, Sechs Assessoren, einem Secretario, einem Dollmetscher und einem Aufwärter besetzt, auch einige Advocaten dabey bestellet. Die Stelle eines Vice-Hof-Hals-Richters haben Wir seit der Zeit, bey deren erfolgten Eröfnung wieder zu besetzen nicht nöthig gefunden; Und Wir lassen es daher dabey, daß künftig, wie jetzt, das Collegium bestehen soll aus einem Hof-Hals-Richter oder Directore, aus Sechs Assessoribus oder Criminal-Räthen, welchen Wir schon in anno 1751. den Rang über alle Hofräthe, und die sonst blos den Titul von Räthen haben, beygelegt, und den oberwähnten Subalternen bestehen solle, behalten Uns doch vor, deren Anzahl, ausser noch dabey anzusetzenden mehreren Referendariis, benöthigten Falls zu vermehren. Auch werden Wir bey entstehender, und Uns sofort durch das Hofgericht mit pflichtmässigen Vorschlägen, zur Wiederbesetzung, anzuzeigender Vacanz die erledigten Stellen mit geschickten Subjectis, ohne daß, wie ehedem, Doctores oder Professores vorzüglich dazu zu erwählen, hinwiederum zu besetzen nicht ermangeln, indem Wir gesonnen sind, nicht allein Räthe sondern auch Subalternen anderer Collegiorum, wenn sie sich dazu widmen und sich zu höhern Bedienungen verdient machen wollen, in

in dies nach der Wichtigkeit seiner Geschäfte aller Achtung würdige Collegium zu setzen.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit dieses Hof-Hals-Gerichts und Criminal-Collegii erstreckt sich, wie oben Sect. III. §. 14. schon angeführet, nicht allein

1) über die sämmtliche dem Hofgericht in causis civilibus personalibus unterworfene Personen,

sondern auch

2) über den ganzen Adel und die Ritterschaft in ganz Ost-Preussen,

3) über alle dem Ober-Burggräflichen Amte in persönlichen Civil-Sachen untergebene Personen,

4) auf die in der Burg- und andern Königl. Freyheiten zu Königsberg, namentlich dem Sackheim, Tragheim, Neuen-Sorge und Roßgarten begangene Delicta.

5) auf diejenige Delicta, über welche die Cognition in denen Landes-Gesetzen Unsern eigenen Gerichten, mit Ausschliessung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, wenn gleich das Verbrechen in deren Gerichtsbarkeit begangen, reserviret ist, z. E. das Crimen duelli, perduellionis &c.

6) Endlich über die zur Französischen Colonie gehörige Personen, jedoch mit Zuziehung des Französischen Richters.

Es ist ferner von Uns, wie gleichfalls schon citato loco prämittiret, den adelichen und städtischen Gerichten verstattet, so wie dem Justitz-Collegio des Bezirks, also auch dem Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegio, die Führung eines bey ihnen vorfallenden Inquisitions-Processes bis zur Execution, gegen Erstattung der sämmtlichen Inquisitions-Kosten, anzusinnen, und kann sich dasselbe nicht entziehen, solche zu übernehmen.

Gleichergestalt hat das Criminal-Collegium auch auf Verlangen der Krieges- und Domainen-Cammer, wie nicht weniger eodem citato loco angeführt ist, Erkenntnisse in Cammer-Criminal-Sachen abzufassen.

§. 3.

Wie und was das Criminal-Collegium bey allen diesen laut vorstehendem §pho ihm theils ex propria jurisdictione, theils ad mandatum, theils ad requisitionem obliegenden Criminal-Geschäften zu beobachten hat, ist, um der Verbindung mit des Hofgerichts Pflichten willen, ausführlich schon im oftererwähnten §. 14. Sect. III. zugleich mit vorgeschrieben, und verweisen Wir dasselbe sowohl hierauf, als auch auf die Special-Anweisung, welche Wir dem Criminal-Collegio unter heutigem Dato durch Unsern Groß-Canzler, statt eines Visitations-Bescheides, auf die im vorigen Jahr gehaltene Visitation ertheilen lassen. Nur finden Wir noch folgendes ratione modi procedendi hinzuzufügen nöthig.

Zuförderst bleibt es noch ferner bey der im Sechsten Theil des Preußischen Landrechts vorgeschriebenen Verfahrungs-Art und Criminal-Proceß-Ordnung, in soweit nicht solche durch den Codicem Fridericianum, dessen ausführlichen Anhang und dessen Fortsetzung in den jährlichen Sammlungen der Edicte und der oben in Sectione III. §. 14. zugleich dem Hofgericht ertheilten Instruction ausdrücklich aufgehoben und geändert ist, und darf daher unter andern auch nicht mehr, wie bisher, jedes Verhör eines Inculpaten, Inquisiten oder Zeugen, in pleno Collegii vorgenommen werden, sondern es ist genug, wenn solches von zwey Räthen und einem Secretario oder Referendario geschiehet.

Zweytens darf daher auch das Criminal-Collegium nicht mehr auf dasjenige recurriren, was in der Instruction de anno 1751. für dasselbe sowohl, als für das Hofgericht und die Unter-Gerichte in criminalibus enthalten, da solches alles, in so weit es dabey verbleibet, in den oballegirten §. 14. Sect. III. mit eingezogen ist.

Drittens haben Wir zwar bey dem Criminal-Collegio einige Advocaten besonders bestellet, welchen oblieget, es sey aus Wahl der Inculpaten und Inquisiten, oder auf Verordnung des Criminal-Collegii, die Defensiones zu übernehmen.

Unsere Meynung aber gehet keinesweges dahin, daß den Inculpaten und Inquisiten nicht frey stehen solle, einen andern Defensorem, es sey aus der Zahl der Hofgerichts- oder der Ober-Burggräflichen Amts, oder der Stadt-Gerichts-Advocaten zu wählen, als welche dazu eben so wie die Advocaten des Criminal-Collegii zu admittiren sind.

Viertens hat das Criminal-Collegium sich zu Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, nicht allein der beym Ober-Burggräflichen Amte bestellten Schloß-Frohndiener oder Schützen, sondern auch der in Civil-Arrest-Sachen eben diesem Collegio angewiesenen Gefängnisse der Schloß-Frohnveste und der Pfeffer-Stube auf dem Schlosse, auch zur Verwahrung der Criminal-Gefangenen zu gebrauchen.

Fünftens, an Statt der unterm 16ten Sept. 1751. demselben nebst den Amts-Justizcollegiis gleichförmig vorgeschriebenen Sportul-Ordnung hat das Criminal-Collegium sich künftig lediglich nach der in beyliegender Sportul-Ordnung sub Lit. B. II. zu richten, und die Consignation der Gebühren, bey jedesmaliger finito processu inquisitionis mit Einsendung der Acten einzureichenden Liquidation sämtlicher Inquisitions-Kosten mit beyzulegen.

Sechstens, bleibet es wegen der bey dem Criminal-Collegio einkommenden Sportuln bey der bisherigen Verfassung, daß solche nicht in die bey dem Hofgericht errichtete General-Sportul-Casse, sondern in die besondere Sportul-Casse des Criminal-Collegii fliessen, und ein jeder der bey diesem Collegio bestellten Bedienten daraus seine Ratam, nach den dieserhalb schon der Sportul-Ordnung selbst angefügten Notatis erhält.

Siebentens hat das Criminal-Collegium die in Stempel-Sachen seit dem Edict de Anno 1766. bis jetzt ergangene, und in den jährlichen Sammlungen der Verordnungen enthaltene Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Achtens, in Ansehung der Depositorum ist Statt der unterm 1sten Sept. 1751. in Preussen besonders publicirten Deposital-Ordnung, künftig dasjenige die Richtschnur, was wegen der Depositorum in Ansehung des Codicis pag. 6. bis 32. verordnet ist, und hat sich das Criminal-Collegium darnach, in so weit Deposita bey ihm vorfallen, nach der ihm oballegirtermaassen unter heutigem dato ertheilten Special-Anweisung zu richten.

§. 4.

Die Gesetze, wornach das Criminal-Collegium zu erkennen hat, sind ihm schon oben, so wie dem Hofgericht in Sect. III. §. 14. und 18. sub No. V. angewiesen.

§. 5.

Zu Bestreitung der Geschäfte muß das Criminal-Collegium sich alle Mittewoche und Sonnabende, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, und von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, Vormittags in dem demselben auf dem Schloß angewiesenen Zimmer versammlen, muß auch, wenn es die Vielheit der Geschäfte erfordert, auf Ansage des Directoris extraordinarie zusammen kommen, wie ihm denn auch keine Ferien verstattet werden können. Der Mittwoch muß hauptsächlich zu den Verhören der Inculpaten, Inquisiten, Zeugen ꝛc. und der Publication der Urtheile, angewendet werden. Der Sonnabend hingegen ist hauptsächlich zu Ablesung der Re- und Correlationen und Abfassung der Urtheile bestimmt; doch müssen auch in diesem Tage die übrigen Geschäfte vorgenommen werden.

§. 6.

Obwohl das Hof-Hals-Gericht kein Ober-Landes-Justizcollegium, sondern eigentlich nur ein, zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit, dem Hofgericht zugeordnetes Collegium ist: So stehet doch dasselbe nur allein unter dem Hofgericht, Regierung, Unserm Ministerio und Uns Selbst, und hat von diesen allein Befehle und Rescripte anzunehmen, zu befolgen, auch an diese nur zu berichten, dagegen aber auch an keine andere Collegia etwas zu befehlen und zu rescribiren, sondern dieselbe in allen Fällen zu requiriren

tiren und das Nöthige durch Anschreiben zu erlassen, allenfalls die Befehle und Rescripte bey dem Hofgericht zu erbitten. Die Berichte, Schreiben an andere Gerichte und Sentenzen, es sey in dem zurückbleibenden Concept oder mundo, müssen von dem Directore und sämtlichen Räthen jederzeit unterschrieben werden.

Die übrigen Expeditionen darf und kann Director allein unterzeichnen.

In allen und jeden seinen Geschäften, hat sich dieses Collegium, das Hof-Halsgericht und Criminal-Collegium zu nennen, des Tituli Regis aber sich nicht zu bedienen.

Diese neue und verbesserte Instruction für Unsere Ost-Preussische Collegia in Königsberg, nahmentlich die Regierung, das Tribunal, das Hofgericht, das Pupillen-Collegium, das Consistorium, das Ober-Burggräfliche Amt und das Hof-Halsgericht und Criminal-Collegium, ist demnach die Richtschnur, wornach a dato publicationis nicht allein die sämtliche Collegia in Königsberg, sondern auch in Ansehung der darin enthaltenen sie nicht weniger verbindenden allgemeinen Verordnungen, Vorschriften und Gesetze, alle übrige Justiz-Collegia, Magisträte, Gerichte und Einwohner in Ost-Preussen sich auf das genaueste zu achten haben; und soll daher dieselbe zu diesem Ende von Unserer Ost-Preussischen Regierung auf die allerallgemeinste Art in ganz Ost-Preussen bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 30sten Julii 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

Beylage.

Lit. A.

Formularia der Amts-Eyde nebst der Vorschrift bey welchem Collegio ein jeder dieser Eyde abzunehmen ist.

I.

Bey der Regierung.

Eyd eines Würklichen Geheimen Etats-Ministre, als Mitgliedes der Ost-Preußischen Regierung.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd; daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero Würklich Geheimen-Etats-Rathe und Mitgliede der Königl. Ost-Preußischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen der Regierung fleißig und gehörig beywohnen, die alsdann vorkommenden, oder sonst mir aufgetragene Sachen, in sorgfältige Erwägung ziehen, darinn nach meinem besten Verstande das diensamste rathen, was im Rathe vorgehet, oder von meinen Collegen votirt und gesprochen wird, keinem Menschen, es sey wer er wolle, es sey dann, daß mir solches von Sr. Königl. Majestät befohlen

würde, eröfnen und aussagen, noch weniger directe noch indirecte das geringste thun und vornehmen, wodurch andere, sie seyn bey der Sache interessirt oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votirt und gesprochen worden, damit einem jeden die libertas votandi verbleibe, und er nicht zu besorgen habe, daß ihm deßhalb über kurz oder lang einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ferner will ich alles, was Sr. Königl. Majestät hohe Person, Etat und Interesse concernirt, wenn solches zu meiner Wissenschaft kommt, oder ich es sonst in Erfahrung bringe, Sr. Majestät sofort und ohne Verzug anzeigen und getreulich berichten, übrigens aber solches, und was mir etwan sonst von Sr. Königl. Majestät specialiter, zu thun oder zu verrichten anbefohlen werden mögte, bis in mein Grab verschwiegen behalten, und niemanden, er sey wer er wolle, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen und Befehl schriftlich oder mündlich offenbahren, zu dem Ende mit keinem andern Potentaten oder deren Ministris in Sachen, welche Sr. Königl. Majestät oder Deren Land-Interesse betreffen, die geringste Correspondence ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen haben oder pflegen, sondern lediglich Sr. Königl. Majestät und Dero Lande Bestes, zu meinem unverrückten Augenmerk behalten.

Ich will auch, wenn Se. Königl. Majestät außer Landes abwesend seyn, oder, welches Gott noch viele Jahre gnädigst verhüte, mit Tode abgehen sollten, in allen von mir etwan zu gebenden Rathschlägen keinen andern Zweck haben, als wie das ganze Königreich in Sr. Königl. Majestät und Dero Nachfolger an der Cron und Chur Händen, Inhalts der von Sr. Königl. Majestät deshalb gemachten oder noch ferner zu errichtenden Verordnungen, conservirt und erhalten werden möge. Uebrigens will ich in allen Sachen mich jederzeit unpartheyisch halten, und besonders dahin sehen, daß einem jeden, er sey hohen oder niedrigen Standes, arm oder reich, fremd oder einheimisch, Feind oder Freund, Recht und Gerechtigkeit ohne Verzug angedeyhe, niemanden um meines Nutzens willen, in Sachen, so zu meinem Amte gehören, ohne Sr. Königl. Majestät Vorbewust, weder schriftlichen noch mündlichen Rath ertheilen, und mich überhaupt von Beobachtung dieser meiner Amts-Pflichten durch nichts in der Welt abhalten lassen, keine Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von irgend einem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch überhaupt jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener, Würklich-Geheimen Etats-Rathe und Mitgliede der Königl. Regierung wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Ober-Secretarien.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, mich zu Dero Ober-Secretario bey Dero Königl. Ost-Preußischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen der Regierung fleißig und gehörig beywohnen, das Protocoll in der Versammlung der Regierung und überall, wo es meinem Amte oblieget, getreulich führen, Acta, Protocolla,

tocolla, Briefschaften, so Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten, oder auch Privat-Sachen betreffen, ohne Höchstdero und meiner Vorgesetzten bey Dero Regierung Vorwissen und Zulassung niemanden aus den Registraturen, oder sonst, weder in Abschrift noch in originali geben oder mittheilen, was mir zu expediren befohlen wird und obliegt, und ich in Rathschlägen oder andern Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten höre und vernehme, oder mir in- oder ausserhalb Raths anvertrauet oder gesagt wird, niemanden entdecken, sondern solches bey mir bis in mein Grab behalten. Ich will auch weder directe noch indirecte das geringste vornehmen, wodurch andere, sie seyn bey der Sache interessirt oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votirt oder gesprochen worden, auch mit allem Fleiß dahin sehen, daß von sämtlichen bey der Regierung bestellten Geheimen Canzeley-Verwandten, in Registrirung, Verwahrung und Beförderung der Sachen, der Ordnung getreulich möge nachgelebt, und zu Sr. Königl. Majestät Nachtheil oder Schaden nichts möge veranlaßt und versäumt werden, so wie ich auch alles, was mir in Amts-Sachen von meinen Vorgesetzten anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten will. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Ober-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Geheimen Archivarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꝛc. König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero Geheimen Archivario bey Dero Königl. Ost-Preussischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur bestimmten Zeit im Geheimen Archiv einfinden, alle Sachen beym Archiv in guter accurater Ordnung halten, auch was von alten Sachen noch rückständig ist, gleichfalls nach den Materien in richtige Acta und Repertoria zu bringen, mich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen, und fleißig darauf sehen, daß alle zur Geheimen Canzeley kommende Rescripte, Verordnungen und Expedienda, zeitig von den Canzeley-Verwandten angefertiget werden. Ferner will ich alles, was mir von meinen Vorgesetzten bey der Regierung in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten, keinem, es sey ein Fremder oder Einwohner, einige Briefschaften oder Urkunden, oder sonst etwas, woraus Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen einiger Nachtheil entstehen könnte, oder auch überhaupt Sachen, welche Sr. Königl. Majestät hohes Interesse einigermassen, oder auch das Interesse der, bey der Regierung etwas zu suchen habenden oder andern Privat-Personen, concerniren, ohne Sr. Majestät oder meiner Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung Vorbewust aus dem Archiv oder der Canzeley geben, oder abschreiben, was mir zu schreiben und zu verwahren befohlen wird oder obliegt, oder was ich in Rathschlägen oder Sr. Königl. Majestät Angelegen-

heiten hören und vernehmen, oder im Rath oder ausserhalb Raths mir zu verrichten anvertrauet werden mögte, niemanden entdecken, vielmehr solches alles bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Geheimen Archivario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Geheimen Registratoris.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero Geheimen Registratore bey der Königlichen Ost-Preußischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vestgesetzten Zeit in dem Geheimen Archiv einfinden, die Acta in gehöriger Ordnung halten, solche ohne der Regierung Vorwissen, niemanden extradiren, von den vorhandenen Urkunden und Briefschaften und sonst zum Archiv oder der Canzeley kommenden Expeditionen, es seyn Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten oder auch Privat-Sachen, ohne meiner Vorgesetzten bey der Regierung Erlaubniß niemanden Abschriften ertheilen, oder solche Sachen auf andere Art communiciren und zur Wissenschaft kommen lassen, alles was mir zu registriren und zu schreiben zukommt und sonst befohlen wird, fleißig verrichten, dasjenige was ich auf solche Art oder sonst von Rathschlägen oder Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten hören und vernehmen mögte, niemanden entdecken oder vertrauen, sondern solches bis in mein Grab verschwiegen behalten. Ferner will ich mich auch äußersten Fleisses bemühen, nebst dem Archivario, für die gute Ordnung im Archiv möglichst zu sorgen, dasjenige was von alten Sachen noch rückständig ist, gleichfalls nach den Materien in richtige Acta und Repertoria fordersamst bringen, und zu dem Ende ohne des Archivarii Vorwissen und Willen in dem Archiv zwar nichts vornehmen oder ändern, jedoch demselbigen in obigen getreulich assistiren, alles was mir von meinen Vorgesetzten bey der Regierung in Amts-Sachen committirt und anbefohlen wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Geheimen Registratori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der geheimen Canzeley-Verwandten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero geheimen Canzeley-Verwandten bey der Königl. Ost-Preussischen Regierung allhier in Königsberg, allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen, verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alles, was mir zu registriren, zu schreiben oder abzuschreiben zukommt, oder mir sonst befohlen wird, fleißig verrichten, mich zur vestgesetzten Zeit in der geheimen Canzeley einfinden, von den mir unter Händen kommenden Urkunden, Briefschaften und allen übrigen Expeditionen, es seyen Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten, oder auch Privat-Sachen, ohne meiner Vorgesetzten bey der Regierung Vorwissen, niemanden Abschriften ertheilen, noch auch solche zu lesen geben, oder sonst auf andere Art communiciren und zur Wissenschaft kommen lassen; dasjenige was ich von Rathschlägen oder Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten hören und vernehmen möchte, niemanden entdecken und vertrauen, sondern solches alles bis in mein Grab verschwiegen behalten. Ich will auch ferner, was mir von meinen Vorgesetzten bey der Regierung in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten, von Concepten, Originalien und andern Sachen, ohne Vorwissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten bey der Regieruug, aus der Canzeley mit mir zu Hause oder an einen andern Ort nehmen, sondern jedes an seinen Ort lassen und ab- oder zurück geben, aus den mir bekannt werdenden Rathschlägen der Regierung keiner Parthey rathen oder Warnung thun, auch an niemanden von den Votis der Mitglieder der Regierung, falls ich davon etwas erfahre, Nachricht ertheilen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und geheimen Canzeley-Verwandten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc

Eyd des Calculatoris bey der Regierung.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero Calculatore bey Dero Ost-Preussischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir zu übergebende Rechnungen nach meinem besten Wissen und Gewissen untersuchen,

tersuchen, die in denselben befindliche Mängel und unrichtig aufgeführte Posten ohne den geringsten Ansehen der Person und andern Neben-Absichten, getreulich anzeigen, mit dem mir ausgemachten Gehalt und Gebühren mich begnügen, und von den Partheyen in den mir committirten Sachen, über die festgesetzten Gebühren nichts fordern, noch nehmen, mich für keinen interessiren, auch alles was mir von meinen Vorgesetzten bey der Regierung in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Ich will ferner von allem, was mir in Sr. Königl. Majestät Angelegenheiten, wie auch Privat-Sachen, von der Regierung committirt wird, und sonst von den Geschäften der Regierung und bey derselben gepflogenen Rathschlägen bekannt werden möchte, niemanden es sey schriftlich oder mündlich etwas eröfnen, communiciren und zur Wissenschaft kommen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, so bald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Calculatori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Aufwärter bey der Regierung.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Aufwärter bey Dero Ost-Preussischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey der Regierung in und ausser Dero Zimmern, gehörig aufwarten, und was mir daselbst auch sonst von meinen Vorgesetzten bey der Regierung anbefohlen wird, mit allem Fleiß verrichten, keinen er sey auch wer er wolle, welcher zur Regierung nicht gehört, ohne expressen Befehl einlassen, vielweniger bey den Tischen oder sonst in den Regierungs-Zimmern, etwas anzurühren, oder in denselben gar zu lesen gestatten, noch selbst die Schriften lesen und Fremden communiciren. Ferner will ich auch die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wenn die Insinuation geschehen, getreulich anzeigen, mich an der mir verschriebenen Besoldung und den mir ausgesetzten taxmäßigen Gebühren begnügen lassen, niemanden mit unrechtmäßigen Sporteln übersetzen, was ich von der zur Regierung gehörigen Sachen oder bey derselben gepflogenen Berathschlagungen etwan sehen oder hören möchte, niemanden ohne besondern Befehl entdecken, und offenbaren, sondern solches alles bey mir bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschencke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen; vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchst-Dero

Dero Regierung anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Aufwärter bey der Regierung wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Geheimen-Canzeley-Bothen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissendenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Canzeley-Bothen bey Dero Ost-Preußischen Regierung allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen, mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wenn die Insinuation geschehen, getreulich anzeigen, auch was mir von meinen Vorgesetzten bey der Regierung anbefohlen und aufgetragen werden möchte, pflichtmäßig ausrichten. Ferner will ich auch, was ich in Königlichen Verrichtungen hören und erfahren werde, niemanden als dem es zu wissen gebühret, offenbaren, sondern bis in mein Grab verschwiegen halten, mich auch an dem mir ausgesetzten Gehalte und mir zugebilligten Accidenzien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten bey Höchstdero Regierung anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Geheimen-Canzeley-Bothen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

II.
Bey dem Tribunal.

Eyd des Tribunals-Präsidenten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Präsidenten Dero Ost-Preußischen Tribunals allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir, als Präsidenten des Tribunals obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs, und der übrigens bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden

Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen, und folglich auch in den vorkommenden Criminalien, nach den Gesetzen angedeyhe, für die Beschleunigung der Sachen besonders der Criminal-Processe gewissenhaft Sorge tragen, mit niemanden einigerley Anhang in Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun; die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Tribunals den Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen. Ich will auch ferner auf die sich hervorthuende Mängel bey dem Tribunal fleißige Obacht halten, dieselben abschaffen; die Tribunals Räthe und sämmtliche zum Tribunal und in der Canzeley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts anmahnen und anhalten, was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten; das Siegel, so Seine Majestät mir anvertrauen, genau bewahren; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß, dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst oder Dero Etats Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Tribunals-Präsidenten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Tribunals-Räthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗⸗⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu Dero Ost-Preußischen Tribunals-Rathe allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den gerichtlichen Sessionen zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und vom Präsidenten begehret wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen des Tribunals mich einfinden, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs und der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, Acta, Bittschriften, Rescripte, Berichte und alles was mir zum Vortrag und Ausarbeitung von dem Präsidenten zugetheilet wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, getreulich daraus vortragen, die schriftlichen Relationes fleißig und gründlich ausarbeiten, die Urtheile sowohl in Civil- als Criminal-Sachen nach den Gesetzen abfassen, mein Votum jederzeit nach meinem Gewissen abgeben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, alle und jede, besonders die Criminal-Processe möglichst beschleunigen, mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen und machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, auch die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts, den Partheyen oder anderen, vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen. Ich will auch ferner alles, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten erfahren oder mir vertrauet werden dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten, was mir sonst von Sr. Königlichen Majestät wegen, von dem verordneten Präsidenten in Amts-Sachen anbefohlen

len und committirt wird, mit getreuem Fleiß verrichten; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königlichen Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Tribunals-Rathe wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Tribunals-Secretarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗⸗⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Secretario bey Dero Ost-Preußischen Tribunal allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältig erfüllen, mich zu der vorgeschriebenen Zeit fleißig auf dem Tribunal einfinden, das Protocoll überall, wo es mein Amt erfordert, treulich führen; die Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, und alles, was gerichtlich eingebracht wird, wohl verwahren, die Eingaben oder deren Abschriften ohne Befehl des Präsidenten, oder desjenigen, welcher dessen Stelle vertreten möchte, niemanden geben, noch sonst, was die Parthenen angehet, eröfnen und lesen lassen; alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten; keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen; alles was mir von dem Präsidenten oder meinen Vorgesetzten beym Tribunal in Amts-Sachen anbefohlen wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Tribunals-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Tribunals-Registratoris und Canzelisten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗⸗⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Registratore und Canzelisten bey Dero Ost-Preussischen Tribunal allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und be-

fördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleissig auf dem Tribunal einfinden, die, in der mir anvertrauten Registratur befindliche Acta, und das über dieselben zu führende Repertorium in gehöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präsidenten oder Collegii Vorwissen niemanden extradiren noch Copeyen davon ertheilen; die einkommenden Acta dem Präsidenten sofort zur Distribution vorlegen, und wenn die Urthel darin verfertigt, solche nebst den Acten unverzüglich remittiren. Ich will auch ferner meinem Amte als Canzelist mit Lesen, Schreiben und Copiren treulich vorstehen, die Heimlichkeiten des Tribunals, als abgefaßte Urthel und Decrete, niemanden erdfnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, auch an niemanden ohne Erlaubniß des Tribunals Copeyen davon geben, keine Sportuln für mich machen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und den mir zugebilligten Accidenzien begnügen, auch übrigens alles was mir von dem Präsidenten oder meinen Vorgesetzten beym Tribunal in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Tribunals-Registratori und Canzelisten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott 2c.

Eyd des Tribunals-Aufwärters oder Bothen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ; ; ; König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. mich zu einem Aufwärter (Bothen) bey Dero Ost-Preussischen Tribunal allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Tribunals gehörig aufwarten, die zum Tribunal gehörige Personen ehren, ihnen gehorsam und gewärtig seyn; alles was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig und getreulich befolgen, niemand ohne Befehl in die dem Tribunal gehörige Zimmer über die daselbst liegende Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber zustehet; wenn ich von den Heimlichkeiten und Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschweigen; den Partheyen auch daraus weder warnen noch rathen. Ich will auch ferner die Insinuationen und Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wenn die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen über meinen gebührlichen und gewöhnlichen Lohn nichts nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt

offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Tribunals-Aufwärter (Bothen) wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

III.
Bey dem Hof-Gerichte.
Eyd des Hof-Gerichts-Präsidenten.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Präsidenten Dero Ost-Preussischen Hof-Gerichts allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir als Präsidenten des Hof-Gerichts obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii zu rechter Zeit und fleissig beywohnen, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs, und der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen, und folglich auch in den vorkommenden Criminalien, nach den Gesetzen angedeyhe, für die Beschleunigung der Sachen, besonders der Criminal-Processe, gewissenhaft Sorge tragen, mit niemand einigerley Anhang in Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Collegii den Partheyen oder andern, vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen. Ich will auch ferner auf die sich bey dem Hof-Gericht sowohl, als bey den, demselben subordinirten Unter-Gerichten hervorthuende Mängel, fleissige Obacht haben, dieselben abschaffen, die Hof-Gerichts-Räthe und sämtliche zum Hof-Gericht und in der Canzeley verordnete Personen zu fleissiger Abwartung ihres Amts anmahnen und anhalten; was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in mein Grab verschwiegen behalten; das Siegel, so Se. Königl. Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst oder Dero Etats-Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Präsidenten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Hof-Gerichts-Vice-Präsidenten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer

rer und Churfürst 2c. mich zum Vice-Präsidenten bey Dero Ost-Preußischen Hofgericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den gerichtlichen Sessionen zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey dem Hofgericht nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, auch der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person in allen Sachen, und folglich auch in den vorkommenden Criminalien, reine und schleunige Justitz-Pflege nach den Gesetzen angedeyhe, auch die bey dem Hofgericht zu verhandelnde Sachen, besonders die Criminal-Processe, möglichst beschleuniget werden. Ich will auch ferner keiner Parthey wider die andere rathen noch warnen; mit niemanden einigerley Anhang in Urtheilen suchen, mein Votum jederzeit nach meinem besten Gewissen in allen Sachen abgeben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben; die Heimlichkeiten des Gerichts weder den Partheyen noch andern, vor oder nach dem Urtheil nicht entdecken, auf die, sich sowohl bey dem Gericht selbst, als bey den, demselben subordinirten Unter-Gerichten hervorthuende Mängel, genau Acht haben, dieselben möglichst abschaffen; die zum Collegio und in der Canzeley verordnete Personen zu fleißiger Beobachtung ihres Amts anmahnen und anhalten, und alles was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in mein Grab verschwiegen behalten; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst oder Dero Etats-Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Vice-Präsidenten des Hofgerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott 2c.

Eyd der Hofgerichts-Räthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. mich zum Rath bey Dero Ost-Preußischen Hofgericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den gerichtlichen Sessionen zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und von dem Präsidenten begehrt wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen des Hofgerichts mich einfinden, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs, wie auch der übrigen ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, Acta, Bittschriften, Rescripte, Berichte und alles was mir zum Vortrag und Ausarbeitung von dem Präsidenten zugetheilet wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, getreulich

daraus

daraus vortragen, die schriftlichen Relationes fleißig und gründlich ausarbeiten, die Urtheile sowohl in Civil- als Criminal-Sachen nach den Gesetzen abfassen, mein Votum jederzeit nach meinem Gewissen abgeben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, alle und jede, besonders die Criminal-Processe möglichst beschleunigen, mit niemanden einigerley Anhang in Urtheilen suchen und machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, auch die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts, den Partheyen oder anderen, vor oder nach dem Urthel nicht eröfnen. Ich will auch ferner alles, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten erfahre oder mir vertraut werden dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten, was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen, von den verordneten Präsidenten in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, mit getreuem Fleiß verrichten; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hofgerichts-Rathe wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Hofgerichts-Referendarien.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Referendario bey dem Ost-Preußischen Hofgericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen haben, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alles was mir von denen mir vorgesetzten, Präsidenten und Räthen, in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs, wie auch der übrigen Königlichen Verordnungen, mit Treue und Fleiß ausrichten, das Protocoll besonders bey Untersuchungen richtig führen, hauptsächlich auch dasjenige, was im Collegio verhandelt und vorgetragen wird, niemanden ohne Erlaubniß des Collegii eröfnen, sondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Gerichts oder den darinn eröfneten mündlichen oder schriftlichen Votis erfahre, bis in mein Grab verschwiegen halten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so betragen und bezeigen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hofgerichts-Referendario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd der Hof-Gerichts-Secretarien.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꞏ ꞏ ꞏ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Secretario bey dem Ost-Preussischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern; Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleissig auf dem Hof-Gericht einfinden, das Protocoll überall wo es mein Amt erfordert, treulich führen, die Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, und alles was gerichtlich eingebracht wird, wohl verwahren; die Eingaben oder deren Abschriften ohne Befehl des Präsidenten oder dessen, welcher seine Stelle vertreten möchte, niemanden geben, noch sonst was die Partheyen angehet, eröfnen und lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten; keiner Parthey wider die andere rathen noch warnen; alles was mir von den Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hof-Gericht in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung begnügen lassen; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Secretario wohl ansteher, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Depositen-Cassen-Rendanten bey dem Hof-Gericht.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꞏ ꞏ ꞏ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Depositen-Cassen-Rendanten bey dem Ost-Preussischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir als Depositen-Cassen-Rendanten obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir anvertraute Hof-Gerichts-Depositen-Casse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung halten, für die Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin gehörigen Gelder, Sachen und Documente, wie auch für der ersteren zinsbare Unterbringung auf Hypothequen, allenfalls zeitige Belegung bey der Banque, gehörig sorgen, wegen Beytreibung der fälligen Zinsen von den aus der Depositen-Casse ausgeliehenen Capitalien das nöthige zeitig antragen, die Depositen-Rechnung, Manualien, Journale, und Bücher, welche mir zu führen obliegen, richtig und Vorschriftsmäßig führen, die nöthigen und erforderten Abschlüsse des Zustandes

der

der ganzen Casse oder einzelner Depositorum ordentlich und richtig anfertigen, die zur Casse einlaufende Gelder nicht an mich behalten, sondern solche bey der nächsten Eröfnung der Casse in Gegenwart der Cassen-Curatorum getreulich abliefern, keine Unterschleife dabey machen, den Zustand der Casse oder einzelner Depositorum oder auch andere Heimlichkeiten des Collegii, in so ferne mir davon etwas bekannt würde, niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbaren, und übrigens alles, was mir von den Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hof-Gericht in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Depositen Cassen-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Hof-Gerichts-Registratoris.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Registratore bey dem Ost-Preußischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit auf dem Hof-Gericht einfinden, die, in der mir anvertrauten Registratur befindliche Acta, und das über dieselbe zu führende Repertorium in gehöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präsidenten oder des Collegii Vorwissen niemanden extradiren, noch Copeyen davon ertheilen; die einlaufenden Bittschriften, Rescripte, Berichte, vorgeschriebenermaßen präsentiren, und solche wie auch die zum Spruch instruirte Acta dem Präsidenten zur Distribution vorlegen, die ersteren, wenn sie decretiret und die Decrete expedirt sind, sofort ad Acta heften, die Rubriquen richtig anfertigen, die Bücher und Journale welche bey dem Hof-Gerichte geführt und gehalten werden, in sichere Verwahrung nehmen, den Inrotulationen der Acten jederzeit selbst beywohnen, die mir zugestellte Original-Documenta wohl verwahren; die Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, keine unrechtmäßige Sportuln für mich nehmen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmaßigen Accidentien begnügen lassen, auch übrigens alles was mir von denen Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hof-Gerichte in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie

es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Registratori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Hof-Gerichts-Registratur-Assistenten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Registratur-Assistenten bey Dero Ost-Preussischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit auf dem Hof-Gerichte einfinden, dem Registratori allen möglichen Beystand in seinem Amte leisten, und dahin sehen, daß die in der Registratur befindliche Acta, und das über dieselben zu führende Repertorium, in gehöriger Ordnung gehalten werden. Ich will auch ferner bey Verhinderung oder Krankheit des Registratoris die demselben obliegende Pflichten sorgfältig beobachten, die Acta ohne des Präsidenten oder des Collegii Vorwissen niemanden extradiren noch Copeyen davon ertheilen; die einlaufende Bittschriften, Berichte, Rescripte vorgeschriebenermaßen präsentiren, und solche wie die zum Spruch instruirten Acta dem Präsidenten sofort zur Distribution vorlegen, die ersten, wenn sie decretirt und die Decreta expedirt sind, sofort ad Acta heften, die Rubriquen richtig verfertigen, die Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey wider die andere rathen noch warnen, keine unrechtmäßige Sportuln für mich nehmen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von den Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hof-Gericht in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königlichen Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Registratur-Assistenten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des General-Sportul-Cassen-Rendanten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum General-Sportul-Cassen-Rendanten allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwen-

abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zu rechter Zeit auf dem Hofgericht einfinden, die mir anvertrauete General-Sportul-Casse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung halten, für die Einziehung, Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin fliessenden Gerichts-Gebühren und Gelder, nach Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements gehörig sorgen, darüber die Haupt-Rechnung richtig und ordentlich führen, die jedesmaligen Abschlüsse des Zustandes der General-Sportul-Casse ordentlich und richtig anfertigen, die Resten-Designation dem Collegio quartaliter übergeben, die ausstehende Gebühren nach meinem besten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwissen des Collegii einige Nachsicht verstatten, die einlaufenden Gelder nicht an mich behalten, sondern solche wöchentlich in Gegenwart des Curatoris Cassæ getreulich abliefern, keine Unterschleife dabey machen, auch den Zustand der Casse, niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, auch alles was mir von denen Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hofgerichte in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen; vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und General-Sportul-Cassen-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des General-Sportul-Cassen-Controlleurs und Assistenten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum General-Sportul-Cassen-Controlleur und Assistenten allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zu rechter Zeit auf dem Hof-Gericht einfinden, die Sportul-Cassen-Controllen richtig führen, die Rechnungen und Extracte mit aller Genauigkeit und ohne Saumseligkeit anfertigen und mundiren helfen, auch auf den Fall, daß der General-Sportul-Cassen-Rendant krank oder verhindert werden sollte, die General-Sportul-Casse selbst in guter Ordnung halten; für die Einziehung, Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin fliessenden Gerichts-Gebühren und Gelder nach Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements gehörig sorgen, darüber die Haupt-Rechnung richtig und ordentlich führen, die jedesmaligen Abschlüsse des Zustandes der General-Sportul-Casse pflichtmäßig anfertigen, die Resten-Designation dem Collegio quartaliter übergeben, die ausstehenden Gebühren nach meinem besten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwissen des Collegii einige Nachsicht verstatten, die einlaufenden Gelder nicht an mich behalten, sondern solche wöchentlich in Gegenwart des Curatoris Cassæ getreulich abliefern, keine Unterschleife machen, den Zustand der Casse niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, auch übrigens alles was mir von den Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hofgerichte in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und aus-

ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und General-Sportul-Cassen-Controlleur und Assistenten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr etc.

Eyd der Hofgerichts-Canzelisten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. mich zum Canzelisten bey dem Ost-Preußischen Hofgericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit in der Hofgerichts-Canzeley einfinden, alles was mir zu schreiben und zu copiren zukommt, oder mir sonst befohlen wird, fleißig verrichten, die Heimlichkeiten des Hof-Gerichts, als abgefaßte Urthel, Decrete, Rescripte, Berichte, Protocolle, Urkunden und andere Briefschaften, niemanden ohne Befehl des Collegii eröfnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, auch ohne besondere Erlaubniß davon keine Copeyen geben, keiner Parthey wider die andere rathen, auch die Vota der Mitglieder des Collegii, im Fall ich solche erfahren sollte, niemanden entdecken, niemanden mit Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien und Copialien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von meinen Vorgesetzten beym Hof-Gericht in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Canzelisten, wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr etc.

Eyd der Hof-Gerichts-Copisten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. mich zum Copisten bey dem Ost-Preußischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und

Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich täglich zur gesetzten Zeit in der Canzeley einfinden, alles was mir von den verordneten Präsidenten, Räthen und meinen übrigen Vorgesetzten beym Hof Gericht in Amts-Sachen anbefohlen, oder in den, demselben anvertrauten Angelegenheiten ins Reine oder abzuschreiben oder sonst zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen und mit möglichsten Fleiß und Geschwindigkeit ausrichten, die Heimlichkeiten des Hof-Gerichts, als abgefaßte Urtel, Decrete, Rescripte, Berichte, Protocolle, Urkunden und andere Briefschaften, niemanden ohne Befehl des Collegii eröfnen oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, auch ohne besondere Erlaubniß davon keine Copeyen geben, keiner Parthey wider die andere rathen, auch die Vota der Mitglieder des Hof-Gerichts, im Fall ich solches erfahren sollte, niemanden entdecken, niemanden mit Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir vorgeschriebenen Besoldung und den mir ausgesetzten Copialien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Copisten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd eines Hof-Gerichts-Aufwärters oder Bothen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zu einem Aufwärter, (Bothen) bey Dero Ost-Preussischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Hof-Gerichts gehörig aufwarten, die zum Hof-Gericht gehörige Personen ehren, ihnen gehorsam und gewärtig seyn, alles was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig und getreulich verrichten, niemanden ohne Befehl in die dem Hof-Gericht zugehörige Zimmer, über die daselbst befindliche Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber zusteht; wenn ich von Heimlichkeiten und Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschweigen, den Partheyen auch daraus weder rathen noch warnen. Ich will auch ferner die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen über meinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts fordern und nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß

muß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Gerichts-Aufwärter (Bothen) wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Hof-Gerichts-Advocaten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zu einem Advocaten bey dem Ost-Preußischen Hof-Gericht allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, eine offenbar ungerechte Sache wissentlich nicht annehmen, noch defendiren, auch zu solchem Ende, keine Klage, ohne vorhero die in dem Codice Fridericiano und dessen Anhange vorgeschriebene Information und Instruction vorzunehmen, anstrengen, nichts was der Wahrheit zuwider ist, anführen, vielweniger vorsetzlich etwas leugnen, in zweifelhaften Sachen den Parthenen die Güte anrathen oder dieselben zu einem Compromiss zu disponiren, mich bemühen. Ich will auch ferner meine Manual-Acta jederzeit in der gehörigen Ordnung halten, ohne die höchste Noth keine Dilationes fordern, auch die Processe durch unnöthige dilatorische Incident-Puncte nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, solche in einem Jahre zu Ende zu bringen suchen, übrigens aber den mir vorgesetzten Präsidenten und Hof-Gerichts-Räthen die gebührende Achtung jederzeit bezeigen, und was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen oder aufgegeben worden, willig und getreulich ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was für Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die mein Officium angehen, vor, während oder nach dem Proceß fordern, oder anders als wenn sie mir freywillig gegeben werden, nehmen, und mich mit demjenigen begnügen lassen, was mir nach den Gesetzen, der Sportul-Ordnung und der richterlichen Festsetzung für meine Arbeiten und Bemühungen zukommt; und endlich will ich mich überall so betragen, wie es einem getreuen Königlichen Unterthanen und Hof-Gerichts-Advocato wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Directorum der Amts-Justitz-Collegiorum.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Directore des Amts-Justitz-Collegii zu N... allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir als Directori des Amts-Justitz-Collegii obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältig erfüllen, den Sessionen des Collegii zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, und auf alle Weise dahin

hin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des Codicis, dessen Anhangs, und der übrigen bereits ertheilten und noch zu ertheilenden Königl. Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justitz Pflege in allen Sachen, und folglich auch in den vorkommenden Criminalien, angedeyhe, für die Beschleunigung der Sachen, besonders der Criminal-Processe, gewissenhaft Sorge tragen, mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Collegii den Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen. Ich will auch ferner auf die bey dem Collegio sich hervorthuende Mängel fleißig Obacht haben, und dieselben abschaffen, die zum Collegio gehörigen Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amtes anhalten, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten vertraut werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen sollte, bis in mein Grab verschwiegen behalten; das Siegel so Se. Königl. Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten, auf die Kirchen-Rechnungen und Hypothequen-Bücher fleißige Aufmerkung haben, und auch dafür sorgen, daß die Processe in der vorgeschriebenen Zeit zu Ende gebracht werden. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Directori eines Amts-Justitz-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd des Hof-Hals-Richters, oder Directoris des Criminal-Collegii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Hof-Hals-Richter im Königreich Preussen allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, einem jeden ohne Ansehen der Person, den peinlichen Rechten, der Criminal-Ordnung und den in Criminal-Sachen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen zu Folge, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen lassen, der Partheyen Vorbringen mit Fleiß anhören, in allen Sachen ein gewissenhaftes Urtheil fällen, die Inquisitionen möglichst beschleunigen, die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden offenbaren, auch keiner Parthey gegen die andere rathen oder warnen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Hof-Hals-Richter wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd

Eyd des Advocati Fisci.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Advocato Fisci allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, und darauf Acht haben, daß Sr. Königl. Majestät Landes-Hoheit, Regalien und andere Gerechtsame vertreten und conserviret, die Höchstdenenselben zukommende Abgaben an Abschoß- Straf- und anderen Geldern richtig beygetragen werden. Ich will auch ferner alle und jede mir kund werdende fiscalische Sachen mit Fleiß und nach meinem besten Verstande treiben, und dafür sorgen, daß solches von den übrigen fiscalischen Bedienten ebenfalls geschehe, die mir aufgetragene oder selbst obliegende förmliche oder summarische Untersuchungen in Criminalibus überall Vorschriftsmäßig instruiren, dabey richtige Protocolla halten, was ich zu Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen Nachtheil gereichend entdecken und erfahren sollte, gehörig anzeigen, alles aber was Sr. Königl. Majestät geheime Angelegenheiten betrift, und mir etwan vertraut werden sollte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Advocato Fisci wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Mandatarii Fisci.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Mandatario Fisci allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich allen mir aufgetragenen fiscalischen Sachen und Untersuchungen willig und gerne unterziehen, solche mit Rath des Advocati Fisci treulich führen und abwarten, dabey richtige Protocolla halten, und darauf Acht haben, daß Sr. Königl. Majestät Landes-Hoheit, Regalia und andere Gerechtsame vertreten und erhalten werden; was ich zu Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen Nachtheil gereichend entdecken und erfahren sollte, getreulich anzeigen, alles aber was Sr. Königl. Majestät geheime Angelegenheiten betrift, und mir etwan vertraut werden sollte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen; sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil

theil

theil oder Genuß dergleichen offeriret, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Mandatario Fisci wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Substituti Fisci.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꝛc. König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Substituto Fisci allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alle und jede fiscalische Sachen, so mir vom Hof-Gericht aufgegeben oder mir sonst bekannt werden möchten, fleißig und nach meinem besten Verstande treiben und fortsetzen, auch dahin sehen, daß alle dergleichen Sachen zur gerichtlichen Cognition kommen und gehörig bestraft werden; zu welchem Ende ich auch jederzeit, was ich von dergleichen Sachen in Erfahrung bringe, dem Hof-Gericht getreulich denunciiren und berichten, von demselben desfalls Verordnungen erwarten, die ertheilte Verordnungen pflichtmäßig befolgen, insonderheit die mir in Criminalibus aufgetragene Untersuchungen überall den Gesetzen und Vorschriften gemäß instruiren, bey den darin vorfallenden Verhören richtige Protocolla halten, und von den geschwebten oder schwebenden fiscalischen Processen und Sachen dem Hof-Gericht die vorgeschriebenen Tabellen zur gehöriger Zeit einreichen will. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Substituto Fisci wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Aufwärters des Officii Fisci.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꝛc. König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Aufwärter des Officii Fisci allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alles, was mir von meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen anbefohlen wird, treu und fleißig verrichten, bey den Sessionen gehörig aufwarten, die Acta, Schriften und was mir sonsten anvertraut wird, wohl bewahren, niemanden solche eröfnen oder lesen lassen, als wem solches zu erfahren zustehet; die mir etwa zu

Ohren kommenden geheimen Angelegenheiten des Officii Fisci bis in mein Grab verschwiegen behalten; die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfallt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen über meinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und fiscalischen Aufwärter wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd eines Amts-Verwesers bey einem Erb-Amte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem ich zum Erb-Amts-Verweser bey dem Erb-Amte zu N.. allergnädigst bestellt und angenommen worden, ich zuförderst dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn ꝛc. Könige von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den bey dem Erb-Amte zu haltenden Gerichts-Tägen zu rechter Zeit und fleißig beywohnen und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des Codicis, dessen Anhangs und der übrigen bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Königl. Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen und folglich auch in den vorkommenden Criminalien angedeihe, für die Beschleunigung der Sachen besonders der Criminal-Processe, gewissenhafte Sorge tragen, die sich bey dem Erb-Amte meldenden Partheyen willig und ausführlich hören, alles was mir von denselben vorgetragen und eingebracht wird, besonders die bey Criminal Untersuchungen vorfallenden Verhöre getreulich ad Protocollum verzeichnen lassen, überhaupt die vorfallende Inquisitiones Vorschriftsmäßig führen, Acta, Bittschriften, Berichte und Rescripte mit Fleiß lesen, beurtheilen, abfassen und befolgen, mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten des Gerichts den Partheyen vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen. Ich will auch ferner auf die sich bey dem Erb-Amte hervorthuende Mängel sorgfältige Obacht haben und dieselben abschaffen, den Adelichen Gerichts-Schreiber des Erb-Amtes zur fleißigen Abwartung seines Amts anhalten, auf die Kirchen-Rechnungen und Hypothequen-Bücher fleißige Aufmerkung haben, niemanden bey den Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich hierunter, so wie überhaupt, lediglich nach den mir ertheilten Vorschriften und Landes-Gesetzen richten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen

getreuen Erb=Amts=Verweser wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Justitz=Burgemeister und Richter ausserhalb Königberg.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Justitz=Burgemeister und Richter der Stadt N. allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb= und Ober=Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn; Dero und Dero Königl. Hauses Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts=Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen; das Wohl der Stadt und Bürgerschaft und die derselben zustehende Gerechtsame mir äusserst angelegen seyn lassen, den Sessionen des Gerichts zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, nach Vorschrift des Codicis, dessen Anhangs auch der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königl. Verordnungen, einem jeden ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justitz=Pflege angedeihen lassen, Acta, Bittschriften, Berichte und Rescripte mit Fleiß lesen, beurtheilen, abfassen und befolgen, keiner Parthey wider die andere rathen und warnen, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions=Processe, zu Ende zu bringen suchen, das Vormundschaft= und Hypothequen=Wesen getreulich und gesetzmäßig verwalten, auf das Expeditions= Registratur= Depositen= Stempel= Sportul= und Strafen=Wesen die gehörige Acht haben, die vorfallenden Inquisitiones Vorschrifts=mäßig führen, und dabey Gott, die Gerechtigkeit und mein Gewissen zum unverrückten Augenmerk haben, alles getreulich ad Protocollum verzeichnen lassen, auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht minder auf derselben gehörige Verpflegung, sichere Verwahrung, Unterhaltung der Gefängnisse, auch gute Beschaffenheit der zur Bewahrung der Gefangenen bestellten Leute, die genaueste Obacht haben; die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren; und was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder sonst erfahren möchte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königlichen Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Justitz=Burgemeister und Richter wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Justitz=Burgemeister und Stadt=Schreiber zugleich.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Justitz=Burgemeister und Stadt=Schreiber der Stadt N. allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb= und Ober=Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes

in allem suchen und befördern; Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, das Wohl der Stadt und Bürgerschaft und die derselben zustehende Gerechtsame mir äusserst angelegen seyn lassen, den Sessionen des Gerichts zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs, auch der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, einem jeden ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, die Partheyen, so vor Gericht zu thun haben, ausführlich hören, die Protocolle sowohl in Civilibus als Criminalibus richtig und getreulich führen, Acta, Bittschriften, Berichte und Rescripte, mit Fleiß lesen, beurtheilen, abfassen und befolgen, keiner Parthey wider die andere rathen und warnen, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions-Processe, zu Ende bringen, das Vermundschaft- und Hypothequen-Wesen getreulich und gesetzmäßig verwalten, mir das Expeditions- Registratur- Depositen- Stempel- Sportul- und Straf-Wesen gewissenhaft angelegen seyn lassen; die Inquisitionen Vorschriftsmäßig führen, und dabey allein Gott, die Gerechtigkeit und mein Gewissen zum unverrückten Augenmerk haben, auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht minder auf derselben gehörige Verpflegung, sichere Verwahrung, Unterhaltung der Gefängnisse, auch gute Beschaffenheit der zur Bewahrung derselben bestellten Leute, die genaueste Obacht haben; die Heimlichkeiten des Gerichts, niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, und was ich von Sr. Königlichen Majestät geheimen Angelegenheiten oder sonst erfahren und mir etwan vertraut werden mögte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft selbige immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Justitz-Burgemeister und Stadt-Schreiber wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd eines Stadt-Schreibers ausser Königsberg.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Stadt-Schreiber der Stadt N. allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Raths und Gerichts gehörig und zu rechter Zeit beywohnen; alles, was bey dem Rath und Gericht gehandelt, vorgetragen und eingebracht wird, insbesondere auch die bey Criminal-Untersuchungen vorfallende Verhöre getreulich ad Protocollum verzeichnen und verwahren; die Verordnungen pflichtmäßig expediren, die Acta bey der Registratur in guter Ordnung halten, die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, entdecken, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, niemanden mit Sporteln übersetzen, auch was mir von Sr. Königl. Majestät wegen,

von

von meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, getreu und gehorsamlich ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, so bald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Stadt-Schreiber wohl ansteher, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd eines adelichen Justitiarii oder Actuarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem ich zum Justitiario (Actuario) bey den adelichen N . . schen Gerichten angenommen worden, ich zuförderst dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn . . . Könige von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die Partheyen welche vor mir zu rechten haben, willig und ausführlich hören, alles, was mir von denselben vorgetragen und eingebracht wird, besonders die bey Criminal-Untersuchungen vorkommenden Verhöre getreulich ad Protocollum nehmen, einem jeden ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, die Acta bey der Registratur in guter Ordnung halten und asserviren, richtige Ingrossations-Bücher halten, die vorkommenden Criminalien möglichst beschleunigen, auf die Inquisiten und deren sichere Bewahrung und gehörige Verpflegung genaue Obacht haben; die Heimlichkeiten der Sachen keiner Parthey oder anderen entdecken, keiner Parthey wider die andere rathen und warnen, auch niemanden mit übermäßigen Sporteln übersetzen, sondern mich hierunter, so wie überhaupt lediglich nach den mir ertheilten Vorschriften und den Landes-Gesetzen richten. Geschencke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen; vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Justitiario (Actuario) wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd eines Notarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr . . . König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Notario allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem su-

chen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir, als Notario obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir anzufertigen aufgetragene Instrumente, treu und gewissenhaft, und so, daß den Landes-Verfassungen dadurch kein Nachtheil zugezogen wird, verfertigen, und, den Gewohnheiten dieses Königreichs nach, in die gehörige Form bringen; keine Instrumente und Urkunden, welche richtigen und offenbaren Verträgen entgegenlaufen, abfassen, die von mir aufzunehmende Protocolle getreulich führen, Urtheile und der Zeugen Aussagen, bis solche rechtlich eröfnet sind, niemanden, dem es zu wissen nicht gebührt, entdecken, und mich mit dem mir für meine Arbeit ausgesetzten Gebühren begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, dergleichen zu meinem Vortheil oder Genuß offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Notario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd eines Land-Messers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Landmeßer bey Dero Ost-Preußischen Hof-Gericht und übrigen Justitz-Collegiis im Königreich Preussen, allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen; bey den, mir von diesen Collegiis aufgetragenen Vermeßungen und Untersuchungen, gewissenhaft verfahren, niemanden zum Vortheil oder Schaden in meinem Amte handeln, sondern meinen Bericht jederzeit nach der Wahrheit getreulich abstatten; übrigens den mir vorgesetzten Präsidenten und Räthen die gebührende Achtung jederzeit erweisen, und was mir in Amts-Sachen von denenselben anbefohlen und committirt wird, willig ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd eines Dollmetschers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zu einem Dollmetscher allergnädigst bestellt und angenommen,

ich

ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir in Inquisitions- und andern Sachen zugestellte Articul und Fragestücke, auch jede andere Schriften, getreulich und richtig übersetzen; des Inquisiten und anderer abgehörten Leute Antworten und Depositionen aufrichtig verdollmetschen, auch solche nach ihrem eigentlichen Sinn und Verstande in deutschen Worten zum Protocoll geben, von allem demjenigen, was in Criminal- und anderen Sachen ausgesagt wird, oder mir zu Ohren kommt, ausser dem Collegio, wo die Sache hingehört, niemanden etwas entdecken, mich auch an den mir für meine Arbeit ausgesetzten Gebühren begnügen lassen, und darüber nichts fordern, übrigens auch den mir vorgesetzten Präsidenten und Räthen jederzeit die gebührende Achtung erweisen, auch was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig ausrichten. Geschencke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Dollmetscher wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

IV.

Bey dem Pupillen-Collegio.

Eyd des Präsidenten des Pupillen-Collegii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Präsidenten Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegii allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir als Präsidenten des Pupillen-Collegii obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift der Pupillen-Ordnung und sämmtlicher das Vormundschafts-Wesen betreffender, bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königl. Verordnungen, einem jeden ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhe, den Pupillen möglichst geschwind, redliche und gewissenhafte Vormünder bestellt, diese zu ihrer Pflicht und jährlichen Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen angehalten, die den Pupillen zugehörige Gelder sicher untergebracht, und überhaupt für das Beste und die Erziehung derselben, hinlängliche Sorge getragen werde. Ich will auch ferner auf die bey dem Collegio sich etwan äussernde Mängel fleißig Obacht haben, denselben abhelfen, die Räthe des Collegii und sämmtliche zur Canzeley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts ermahnen und anhalten, die Heimlichkeiten des Collegii niemanden eröfnen, und was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten vertraut worden, oder ich sonst

sonst in Erfahrung bringen möchte, bis in mein Grab verschwiegen halten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchstselbst oder Dero Etats-Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Präsidenten des Pupillen-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue.

Eyd der Pupillen-Räthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⁝⁝⁝ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Pupillen-Rath bey Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen, verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den gerichtlichen Sessionen zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und von dem Präsidenten begehrt wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen des Collegii mich einfinden, nach Vorschrift der Pupillen-Ordnung und sämmtlicher das Vormundschafts-Wesen betreffender, bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justiz-Pflege angedeyhen lassen, Acta, Bittschriften, Berichte, Rescripte und alles was mir vom Präsidenten zum Vertrag und Ausarbeitung zugetheilt wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, getreulich daraus vortragen, mein Votum jederzeit nach meinem Gewissen geben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben. Ich will auch ferner gewissenhaft dahin sehen, daß den Pupillen möglichst schleunig redliche und gewissenhafte Vormünder bestellet, diese zu ihrer Pflicht und jährlichen Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen angehalten, die den Pupillen gehörige Gelder sicher untergebracht, und überhaupt für das Beste und die Erziehung derselben hinlängliche Sorge getragen werde; die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden entdecken, dem es solche zu wissen nicht nicht gebühret, alles was ich von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten erfahren oder mir vertraut werden dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten, und was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen von von den verordneten Präsidenten anbefohlen und committirt wird, mit Treue und Fleiß verrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Pupillen-Rath wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd

Eyd des Secretarii bey dem Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Secretario bey dem Ost-Preussischen Pupillen-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit auf dem Collegio einfinden, das Protocoll überall wo es mein Amt erfordert, getreulich führen, die mir zugestellten Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, alles was getreulich eingebracht wird, wohl verwahren, niemanden ohne Erlaubniß des Präsidenten oder dessen, welcher seine Stelle vertreten möchte, Abschriften davon geben, noch sonst, was die Partheyen angehet, jemanden eröfnen und lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, alles was mir von dem Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Pupillen-Collegio anbefohlen und committirt wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Secretario des Pupillen-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Registratoris beym Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Registratore bey dem Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleißig in der Registratur einfinden, die, in der mir anvertrauten Registratur befindliche Acta und das über dieselbe zu führende Repertorium in gehöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präsidenten oder Collegii Vorwissen niemanden extradiren noch Copeyen davon ertheilen, die einlaufenden Bittschriften, Rescripte, Berichte ꝛc. vorgeschriebener maaßen präsentiren und solche dem Präsidenten sofort zur Distribution vorlegen, die mir zugestellte Original-Documente wohl verwahren, die Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, keine unrechtmäßige Sportuln für mich nehmen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und Gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von dem Präsidenten und meinen übrigen Vorge-

setzten in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener, und Registratori beym Pupillen-Collegio wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr rc.

Eyd des Depositen-Cassen-Rendanten beym Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Depositen-Cassen-Rendanten bey Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir anvertrauete Depositen-Casse des Pupillen-Collegii mit allem Fleisse und aller nur ersinnlichen Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung halten, für die Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin gehörigen Gelder, Sachen und Documente, wie auch für der ersteren zinsbare Unterbringung auf Hypothequen, allenfalls zeitige Belegung bey der Banque, gehörig sorgen, wegen Beytreibung der fälligen Zinsen von den aus der Depositen-Casse angeliehenen Capitalien, das Nöthige zeitig antragen, die Depositen-Rechnung, Manualien, Journale und Bücher, welche mir zu führen obliegen, richtig und vorschriftsmäßig führen, die nöthigen und erforderten Abschlüsse des Zustandes der ganzen Casse oder einzelner Depositorum ordentlich und richtig anfertigen, die zur Casse einlaufenden Gelder nicht an mich behalten, sondern solche bey der nächsten Eröfnung der Casse in Gegenwart der Cassen-Curatorum getreulich abliefern, keine Unterschleife dabey machen, den Zustand der Casse oder einzelner Depositorum und das Vermögen der Unmündigen, oder auch andere Heimlichkeiten des Collegii, in so ferne mir davon etwas bekannt wird, niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, und übrigens alles, was mir von dem Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten beym Pupillen-Collegio in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, dergleichen zu meinem Vortheil oder Genuß offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Depositen-Cassen-Rendanten des Pupillen-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd

Eyd des Calculatoris beym Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Calculatore bey Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die Heimlichkeiten des Collegii, in soferne mir solche bekannt würden, dessen Cassen-Sachen und das Vermögen der Unmündigen niemanden ohne Befehl des Collegii offenbahren, die mir zu übergebende Rechnungen nach meinem besten Wissen und Gewissen untersuchen, die in denselben befindliche Mängel und unrichtig aufgeführte Posten, ohne dem geringsten Ansehen der Person und anderen Nebenabsichten getreulich anzeigen, mich mit dem mir ausgemachten Gehalt und Gebühren begnügen lassen, und von den Partheyen in den mir committirten Sachen über die vestgesetzten Gebühren nichts fordern noch nehmen, mich für keinen interessiren, auch alles was mir von meinen Vorgesetzten beym Collegio in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschencke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Calculatori beym Pupillen-Collegio wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Canzelisten beym Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Canzelisten bey Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit in der Canzeley des Collegii einfinden, alles was mir zu schreiben und zu copiren zukommt, oder mir sonst befohlen wird, fleißig verrichten, die Heimlichkeiten des Collegii niemanden ohne Befehl desselben eröfnen, die in meinen Händen befindliche Briefschaften niemanden, als dem es zukommt, lesen lassen, keine Copeyen davon ertheilen, keiner Parthey daraus rathen noch warnen, niemanden mit Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von meinen Vorgesetzten in Amtssachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen,

 vielmehr,

vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Canzelisten beym Pupillen-Collegio wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott etc.

Eyd des Aufwärters (Bothen) beym Pupillen-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. mich zum Aufwärter (Bothen) bey Dero Ost-Preußischen Pupillen-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Collegii gehörig aufwarten, die zum Collegio gehörige Personen ehren, ihnen gehorsam seyn, und alles was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig und getreulich befolgen, niemanden ohne Befehl in die dem Collegio gehörigen Zimmer, über die daselbst befindliche Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber gebühret, wenn ich von geheimen Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschwiegen halten, und niemanden daraus weder rathen noch warnen. Ich will auch ferner die Insinuationen und Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen über meinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts fordern und nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und verhalten, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Aufwärter (Bothen) des Pupillen-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott etc.

V.
Bey dem Consistorio.
Eyd des Consistorial-Präsidenten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. mich zum Präsidenten bey Dero Ost-Preussischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die

die mir als Präsidenten des Consistorii obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii wie auch den Examinibus der zum Predigt-Amt in Vorschlag gebrachten Candidaten, zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, die geistlichen Sachen in guter Ordnung halten, über die Kirchen, Hospitäler und andere Pia Corpora, imgleichen über der Prediger, Schulmeister und Küster Leben und Wandel genaue Aufsicht haben, auch dahin sehen, daß die Inspectores nach gehaltener Visitation ihre Berichte alle Jahre einschicken, und daß alsdann dieselben schleunig beschieden werden. Ich will auch auf die bey dem Collegio sich etwan hervorthuende Mängel fleißige Obacht haben, dieselben möglichst abschaffen, die zum Collegio verordnete Räthe und Subalternen zu fleißiger Abwartung ihres Amts anmahnen und anhalten, auch was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden oder ich sonst in Erfahrung bringen möchte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchst-Selbst oder Dero Etats-Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Präsidenten des Consistorii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd eines Officialis des Consistorii.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Officiali bey Dero Ost-Preussischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellet und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii, wie auch den Examinibus der zum Predigt-Amt in Vorschlag gebrachten Candidaten zu rechter Zeit und fleißig beywohnen, nebst dem Consistorial-Präsidenten, oder wenn er abwesend oder verhindert seyn sollte, an dessen Stelle, die geistlichen Sachen in guter Ordnung halten, über die Kirchen, Hospitäler und andere Pia Corpora, imgleichen über die Prediger, Schulmeister und Küster Leben und Wandel genaue Aufsicht haben, auch dahin sehen, daß die Inspectores nach gehaltener Visitation ihre Berichte alle Jahre einsenden, und daß alsdenn dieselben schleunig beschieden werden. Ich will auch, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen möchte, bis in mein Grab verschwiegen behalten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchst-Selbst oder Dero Etats Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Officiali

ciali Consistorii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd der Consistorial-Räthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Rath bey Dero Ost-Preussischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Consistorii zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und von dem Präsidenten befohlen wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen des Collegii mich einfinden, die zum Predigt-Amt zu examinirende Candidaten gewissenhaft prüfen; Acta, Bittschriften, Berichte, Rescripte und alles was mir von dem Präsidenten zum Vortrag und Ausarbeitung zugetheilt wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, getreulich daraus vortragen und mein Votum jederzeit nach meinem besten Wissen und Gewissen abgeben. Ich will auch die geistlichen Sachen in möglichst guter Ordnung halten, über die Kirchen, Hospitäler und andere Pia Corpora, imgleichen über der Prediger, Küster und Schulmeister Leben und Wandel genaue Aufsicht haben, und dahin sehen, daß die Inspectores nach gehaltener Visitation ihre Berichte alle Jahre einschicken und sie alsdenn schleunig beschieden werden; die Heimlichkeiten des Collegii will ich niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, eröfnen, alles, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten erfahre oder mir vertraut werden dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten, und alles, was mir sonst von Sr. Königl. Majest. wegen von den verordneten Präsidenten in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, mit getreuem Fleiß befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Consistorial-Rath wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Nota.

Bey der Eydes-Formul für einen **Weltlichen Consistorial-Rath** werden die Worte:

„die zum Predigt-Amte zu examinirende Candidaten gewissenhaft prüfen" ausgelassen.

Eyd des Secretarii des Consistorii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Secretario bey Dero Ost-Preußischen Con-

Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleißig auf dem Collegio einfinden, das Protocoll überall, wo es mein Amt erfordert, treulich führen, die Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, und alles was gerichtlich eingebracht wird, wohl verwahren, die Eingaben oder deren Abschriften ohne Befehl des Präsidenten oder dessen, welcher seine Stelle vertreten möchte, niemanden geben, alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen halten, alles was mir von dem Präsidenten und den mir vorgesetzten Räthen in Amts-Sachen anbefohlen wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Secretario des Consistorii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Registratoris des Consistorii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissendenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Registratore bey Dero Ost-Preußischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleißig auf dem Collegio einfinden, die in der mir anvertrauten Registratur befindlichen Acta und das über dieselben zu führende Repertorium in gehöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präsidenten oder Collegii Vorwissen niemanden extradiren noch Copeyen davon ertheilen, die einlaufenden Bittschriften, Rescripte, Berichte vorgeschriebenermaßen präsentiren, und solche dem Präsidenten sofort zur Distribution vorlegen, die mir etwa zugestellte Original-Documente wohl verwahren; die Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen halten, keine unrechtmäßige Sportuln für mich nehmen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von dem Präsidenten und den mir vorgesetzten Räthen in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß, dergleichen offeriret oder auch nur versprochen

wird,

wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Registratori des Consistorii wohl ansteht, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd des Canzelisten beym Consistorio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Canzelisten bey Dero Ost-Preußischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit in der Canzeley des Consistorii einfinden, alles was mir zu schreiben und zu copiren zukommt oder mir sonst befohlen wird, fleißig verrichten; die Heimlichkeiten des Collegii niemanden, ohne Befehl des Collegii, eröfnen; die mir zu schreiben zugestellte Verfügungen, Berichte, Rescripte und andere Briefschaften, niemanden als dem solches zustehet, lesen lassen, davon keine Copey geben, niemanden mit Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von dem Präsidenten, den Räthen und meinen übrigen Vorgesetzten beym Consistorio in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten; Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Canzelisten des Consistorii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd eines Aufwärters (Bothen) des Consistorii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ::: König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zu einem Aufwärter (Bothen) bey Dero Ost-Preußischen Consistorio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Collegii fleißig aufwarten, die zu demselben gehörige Personen ehren, ihnen gehorsam seyn, und alles was mir in Amts-Sachen von ihnen anbefohlen wird, willig und getreulich verrichten, niemand ohne Befehl in die dem Consistorio

Consistorio zugehörige Zimmer über die daselbst befindliche Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber zustehet; wenn ich von Heimlichkeiten und Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschweigen, den Partheyen auch daraus weder rathen noch warnen. Ich will auch ferner die Insinuationen und Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen über meinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts fordern und nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königlichen Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Aufwärter (Bothen) des Consistorii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

VI.
Bey dem Ober-Burggräflichen Amte.
Eyd des Präsidenten des Ober-Burggräflichen Amtes.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König und Herr, Herr ꝛc. König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Präsidenten des Ober-Burggräflichen Amtes allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir als Präsidenden obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii fleißig und zu rechter Zeit beywohnen, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des Codicis, dessen Anhangs, und der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, wie auch der Pupillen-Ordnung und sämmtlicher das Vormundschafts-Wesen betreffender Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, reine und schleunige Justiz-Pflege nach den Gesetzen angedeyhe, für die Beschleunigung der Processe gewissenhaft Sorge tragen, mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Collegii den Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil nicht eröfnen, auch dafür gewissenhaft sorgen, daß den Pupillen möglichst geschwind, redliche und treue Vormünder bestellt, diese zu ihrer Pflicht und jährlichen Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen angehalten, die den Pupillen zugehörige Gelder sicher untergebracht, und überhaupt auf das Beste und die Erziehung derselben genaue Obacht gehalten werde. Ich will auch ferner dahin sehen, daß die vom Hofgerichte dem Collegio ertheilte Aufträge möglichst geschwind befolgt werden, auf die sich beym Collegio etwan äussernde Mängel fleißig Acht haben, dieselben abschaffen, die Assessores des Collegii und sämmtliche zum Collegio und in der Canzeley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amtes anmahnen und anhalten, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen möchte, bis in mein Grab ver-

schwiegen halten; das Siegel, so Se. Königl. Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerit oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät Höchstselbst oder Dero Etats-Ministerio anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Präsidenten des Ober-Burggräflichen Amtes wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd der Assessorum des Ober-Burggräflichen Amtes.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ꝛc. König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Assessore des Ober-Burggräflichen Amtes allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenomen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den gerichtlichen Sessionen zu rechter Zeit und gehörig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und vom Präsidenten begehrt wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen des Collegii mich einfinden, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, dessen Anhangs und der übrigen bereits ertheilten und noch ferner zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, wie auch der Pupillen-Ordnung und sämmtlicher das Vormundschafts-Wesen betreffender Königl. Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justiz Pflege angedeyhen lassen, Acta, Bittschriften, Berichte, Rescripte und alles was mir zum Vortrag und Ausarbeitung von dem Präsidenten zugetheilt wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, getreulich daraus vortragen, die schriftlichen Relationes fleißig und gründlich ausarbeiten, die Urtheile nach den Gesetzen abfassen, mein Votum jederzeit nach meinem Gewissen abgeben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, alle Processe möglichst beschleunigen, mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen oder machen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, auch die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts denen Partheyen oder anderen, vor oder nach dem Urthel nicht eröfnen. Ich will auch dafür gewissenhaft sorgen, daß den Pupillen möglichst schleunig redliche und treue Vormünder bestellt, diese zur jährlichen Ablegung ihrer Rechnungen angehalten, die den Pupillen zugehörige Gelder sicher untergebracht, und überhaupt auf das Beste und die Erziehung derselben genaue Obacht gehalten werde, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten erfahre, oder mir vertraut werden dürfte, bis in mein Grab verschwiegen halten, die dem Collegio von dem Hof-Gericht ertheilte Aufträge schleunigst befolgen, und was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen, von dem Präsidenten in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, mit getreuem Fleiß verrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vor-

Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Assessori des Ober-Burggräflichen Amtes wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Eyd des Secretarii des Ober-Burggräflichen Amts oder Schloß-Amts-Schreibers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗⸗⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Secretario bey dem Ober-Burggräflichen Amte, (Schloß-Amts-Schreiber) allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern; Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleißig im Collegio einfinden, das Protocoll überall, wo es mein Amt erfordert, treulich führen, die Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, alles was gerichtlich eingebracht wird, wohl verwahren, die Eingaben oder deren Abschriften ohne Befehl des Präsidenten oder desjenigen, welcher dessen Stelle vertreten möchte, niemanden geben, noch sonst, was die Partheyen angehet, eröfnen und lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, alles was mir vom Präsidenten, oder den mir vorgesetzten Assessoribus in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr so bald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Secretario des Ober-Burggräflichen Amtes oder Schloß-Amts-Schreiber wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Depositen-Cassen-Rendanten bey dem Ober-Burggräflichen Amte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗⸗⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. mich zum Depositen-Cassen-Rendanten bey Dero Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir anvertraute Depositen-Casse des Ober-Burggräflichen Amtes mit allem Fleisse und

aller nur ersinnlichen Treue und Rechtschaffenheit in guter Ordnung halten, für die Verwahrung und genaue Berechnung aller dahin gehörigen Gelder, Sachen und Documente, wie auch für der ersteren zinsbare Unterbringung auf Hypothequen, allenfalls zeitige Belegung bey der Banque gehörig sorgen, wegen Beytreibung der fälligen Zinsen von den aus der Depositen-Casse angeliehenen Capitalien das Nöthige zeitig antragen, die Depositen-Rechnungen, Manualien, Journale und Bücher, welche mir zu führen obliegen, richtig und vorschriftsmäßig führen, die nöthigen und etwan erforderten Abschlüsse des Zustandes der ganzen Casse oder einzelner Depositorum ordentlich und richtig anfertigen, die zur Casse einlaufenden Gelder nicht an mich behalten, sondern solche bey der nächsten Eröfnung der Casse in Gegenwart der Cassen-Curatorum getreulich abliefern, keine Unterschleife dabey machen, den Zustand der Casse oder einzelner Depositorum, und das Vermögen der Unmündigen oder auch andere Heimlichkeiten des Collegii, in soferne mir davon etwas bekannt würde, niemanden ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, und übrigens alles, was mir von dem Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten bey dem Ober-Burggräflichen Amte, in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, dergleichen zu meinem Vortheil oder Genuß offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Depositen-Cassen-Rendanten bey dem Ober-Burggräflichen Amte wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott 2c.

Eyd des Registratoris des Ober-Burggräflichen Amtes.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ... König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. mich zum Registratore bey dem Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit auf dem Ober-Burggräflichen Amte einfinden, die, in der mir anvertrauten Registratur, befindliche Acta und das über dieselben zu führende Repertorium in gehöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Präsidenten oder Collegii Vorwissen, niemanden extradiren, noch Copeyen davon ertheilen, die einlaufenden Bittschriften, Rescripte, Berichte vorgeschriebener massen præsentiren, und solche, so wie auch die zum Spruch instruirte Acta, dem Präsidenten sofort zur Distribution vorlegen, die ersteren, wenn sie decretirt und extendirt sind, sofort ad Acta heften, die Rubriquen richtig verfertigen, die Bücher und Journale, welche bey dem Ober-Burggräflichen Amte geführt und gehalten werden, in sichere Verwahrung nehmen, den Inrotulationen der Acten jederzeit selbst beywohnen, die mir zugestellte Original-Documente wohl verwahren, die Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, keine unrechtmäßige Sportuln für mich nehmen, sondern mich an der ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen, auch übrigens alles, was mir von dem Präsidenten und meinen übrigen Vorgesetzten

beym

beym Ober-Burggräflichen Amte in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, willig und getreulich befolgen und ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Registratori des Ober-Burggräflichen Amtes wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd der Copisten des Ober-Burggräflichen Amtes.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Copisten bey dem Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, alles was mir von dem verordneten Präsidenten, Assessoren und meinen übrigen Vorgesetzten in Amts-Sachen anbefohlen, oder in den, dem Collegio anvertrauten Angelegenheiten ins reine oder abzuschreiben, oder sonst zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichsten Fleiß und Geschwindigkeit ausrichten, die Heimlichkeiten des Collegii als abgefaßte Urthel, Decrete, Berichte, Protocolle, Urkunden und andere Briefschaften niemanden ohne Befehl des Collegii eröfnen, oder anders als der Ordnung gemäß, lesen lassen, auch ohne besondere Erlaubniß davon keine Copeyen geben, keiner Parthey wider die andere rathen oder warnen, auch die Vota der Mitglieder des Collegii, im Fall ich solche erfahren sollte, niemanden entdecken, niemanden mit Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir verschriebenen Besoldung und den mir ausgesetzten Copialien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt, oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Copisten beym Ober-Burggräflichen Amte wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd des Aufwärters bey dem Ober-Burggräflichen Amte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr : : : König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Aufwärter bey dem Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will

will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Collegii gehörig aufwarten, die zum Collegio gehörigen Personen ehren, und ihnen gehorsam seyn, alles was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig und getreulich verrichten, niemanden ohne Befehl in die dem Collegio zugehörigen Zimmer, über die daselbst befindliche Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber zustehet, wenn ich von Heimlichkeiten und Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschweigen, den Partheyen auch daraus weder rathen noch warnen. Ich will auch ferner die Insinuationes oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, die mir anbefohlene Executiones aller Arten ohne Ansehen der Personen, unverzüglich und vorschriftsmäßig vollstrecken, die abgepfändeten Sachen getreulich einbringen, nichts davon unterschlagen, und von den Partheyen über meinen gebührlichen und gewöhnlichen Lohn nichts fordern und nehmen. Geschencke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät, oder meinen Vorgesetzten, anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königl. Diener und Aufwärter des Ober-Burggräflichen Amtes wohl ansteheт, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd des Schloß-Schützen oder Schloß-Frohn-Diener bey dem Ober-Burggräflichen Amte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⁝ ⁝ ⁝ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Schloß-Schützen (Schloß-Frohn-Diener) bey dem Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, was mir von dem Präsidenten des Ober-Burggräflichen Amtes und meinen übrigen Vorgesetzten bey diesem sowohl, als dem Criminal-Collegio, oder Hof-Hals-Gericht, in Amts-Sachen anbefohlen wird, willig und getreulich ausrichten, auf die Gefängnisse und die darinn aufbewahrten Personen fleißig Acht haben, was mir dabey Verdächtiges vorkommt, unverzüglich meinen obgedachten Vorgesetzten anzeigen, mit den gefangenen Personen auf keine Art mich einverstehen oder Gemeinschaft halten, noch ihnen mit ihren Mitschuldigen oder anderen verdächtigen Leuten geheime Unterredungen verstatten, vielweniger ohne Vorwissen meiner Vorgesetzten ihre Bande ihnen erleichtern, oder ihren Arrest erweitern, am allerwenigsten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder solche befördern, dagegen aber auch die denselben gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängnisse, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Strohs verordnetermaassen ohne Abbruch ihnen wiederfahren lassen, über die mir festgesetzte Gebühren und Besoldung nichts fordern, noch irgend ein Geschenk von den Inhaftirten oder anderen Personen selbst,

selbst, oder durch andere, unter was für einem Schein oder Nahmen es immer seyn mag, in Sachen die meinen Dienst betreffen, annehmen, und mich von Beobachtung dieser meiner Pflicht weder durch Freund- noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen, oder sonst irgend eine andere Ursache abwendig machen lassen, überhaupt mich überall so bezeigen und betragen, wie es einem redlichen und getreuen Schloß-Schützen (Schloß-Frohn-Diener) bey dem Ober-Burggräflichen Amte wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Advocaten des Ober-Burggräflichen Amtes.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zu einem Advocaten bey dem Ober-Burggräflichen Amte allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, eine offenbar ungerechte Sache wissentlich nicht annehmen, noch defendiren, auch zu solchem Ende keine Klage, ohne vorhero die in dem Codice und dessen Anhange vorgeschriebene Instruction und Information, vornehmen, anstrengen, nichts, was der Wahrheit zuwider ist vorbringen, vielmehr vorsetzlich etwas leugnen, in zweifelhaften Fällen den Partheyen die Güte anrathen oder dieselben zu einem Compromiss zu disponiren mich bemühen. Ich will auch ferner meine Manual-Acten jederzeit in der gehörigen Ordnung halten, ohne die höchste Noth keine Dilationes suchen, auch die Processe durch unnöthige dilatorische Incident-Puncte nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, solche in einem Jahre zu Ende zu bringen suchen, übrigens aber den mir vorgesetzten Präsidenten und Assessoren des Gerichts die gebührende Achtung bezeigen, und was mir in Amts-Sachen von denselben anbefohlen wird, willig und getreulich ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was für Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die mein Officium angehen, vor, während oder nach dem Proceß fordern, oder anders als wenn sie mir freywillig gegeben werden, nehmen, und mich mit demjenigen begnügen, was mir nach den Gesetzen, der Sportul-Ordnung und der richterlichen Bestsetzung für meine Arbeiten und Bemühungen zukommt, und endlich will ich mich überall so betragen, wie es einem getreuen Königlichen Unterthanen und Advocaten des Ober-Burggräflichen Amtes wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

VII.
Bey dem Hof-Halß-Gericht oder Criminal-Collegio.
Eyd eines Criminal-Raths.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr = = = König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Criminal-Rath bey Dero Ost-Preussischen Hof-Halß-Gerichte (Criminal-Collegio) allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam

horsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, den Sessionen des Collegii zu rechter Zeit und fleissig beywohnen, wenn es die Noth erfordert und von dem Directore verlangt wird, auch zu den extraordinairen Versammlungen mich einfinden, nach Vorschrift der peinlichen Rechte, der Criminal-Ordnung und der in Criminal-Sachen bereits ertheilten und noch künftig zu ertheilenden Königlichen Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person reine und schleunige Justiz-Pflege angedeyhen lassen; Acta, Bittschriften, Berichte, Rescripte und was mir sonst vom Directore zum Vortrag und Ausarbeitung zugetheilt wird, mit Aufmerksamkeit lesen und extrahiren, die schriftlichen Relationes und Gutachten fleißig und gründlich ausarbeiten, die Urtheile nach den Gesetzen abfassen, mein Votum jederzeit nach meinem Gewissen abgeben, und dabey allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben. Ich will auch die mir aufgetragene Untersuchungen gründlich und in möglichster Geschwindigkeit führen, alles was sowohl zur Eruirung des Delicti, als auch zur Exculpation des Inculpati gereichen kann, so viel an mir ist, ausser allem Zweifel zu setzen suchen, keiner Parthey rathen oder warnen, alles was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten kund oder mir vertraut werden möchte, bis in mein Grab verschwiegen halten; und was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen von dem verordneten Directore in Amts-Sachen anbefohlen und committirt wird, mit getreuem Fleiß verrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur und Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Criminal-Rath wohl ansteher, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mir Gott 2c.

Eyd des Secretarii beym Criminal-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr , , , König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. mich zum Secretario bey dem Ost-Preussischen Criminal-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, mich zur vorgeschriebenen Zeit fleißig auf dem Collegio einfinden, das Protocoll überall, wo es mein Amt erfordert, hauptsächlich aber bey den vorfallenden Untersuchungen getreulich führen, die Verordnungen mit aller Sorgfalt expediren, alles was bey dem Gericht eingebracht wird, wohl verwahren, die Eingaben oder deren Abschriften ohne Befehl des Directoris oder desjenigen, welcher dessen Stelle vertreten möchte, niemanden geben, noch sonst, was die Partheyen angehet, eröfnen und lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Collegii bis in mein Grab verschwiegen behalten, keiner Parthey rathen oder warnen, alles was mir vom Directore oder meinen übrigen Vorgesetzten bey dem Collegio in Amts-Sachen anbefohlen und committirt

mittirt wird, gewissenhaft ausrichten, niemanden mit Gerichts-Gebühren übersetzen, sondern mich an der mir ausgesetzten Besoldung und gesetzmäßigen Accidenzien begnügen lassen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr sobald mir oder andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offerirt oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Secretario des Criminal-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott rc.

Eyd des Aufwärters (Bothen) bey dem Criminal-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zum Aufwärter bey Dero Criminal-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, bey den Sessionen des Collegii fleißig aufwarten, die zum Collegio gehörige Personen ehren und ihnen gehorsam seyn, alles was mir von denselben in Amts-Sachen anbefohlen wird, willig und getreulich verrichten, niemanden ohne Befehl in die dem Collegio gehörigen Zimmer, über die daselbst befindliche Acta und Briefschaften gehen lassen, als dem es Amtshalber zustehet, wenn ich von Heimlichkeiten und Rathschlägen des Collegii etwas erfahren sollte, solches bis in mein Grab verschweigen, den Partheyen auch daraus weder rathen noch warnen. Ich will auch ferner die Insinuationen oder Einhändigungen der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen, mit gehöriger Sorgfalt verrichten, wem die Insinuationen geschehen, getreulich anzeigen, und von den Partheyen, über meinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts fordern und nehmen. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Nahmen, in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, solches Sr. Königl. Majestät oder meinen Vorgesetzten anzeigen, und weder directe noch indirecte davon profitiren, mich auch jederzeit so bezeigen und betragen, wie es einem getreuen Königlichen Diener und Aufwärter (Bothen) beym Criminal-Collegio wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr rc.

Eyd der Advocaten bey dem Hof-Halß-Gericht oder Criminal-Collegio.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr ⸗ ⸗ ⸗ König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. mich zu einem Advocaten bey Dero Hof-Halß-

Gericht oder Criminal-Collegio allhier in Königsberg allergnädigst bestellt und angenommen, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden. Ich will auch insbesondere die mir obliegende Amts-Pflichten jederzeit sorgfältigst erfüllen, die mir anbefohlene oder von mir verlangte Defensiones nach meinem besten Wissen und Gewissen ausführen, alles dasjenige was zu des Inculpati oder Inquisiten Exculpation, allenfalls zur Milderung der Strafe, dienen kann, nach vorgängiger Besprechung mit dem Defendendo getreulich vorstellen, dabey aber nichts was der Wahrheit zuwider ist, anführen, vielweniger vorsetzlich etwas leugnen, oder dergleichen Leugnen oder Wiederruf des gethanen Bekenntnisses den von mir zu defendirenden Partheyen anrathen, und sie durch diese oder andere verbotene Mittel der wohlverdienten Strafe zu entziehen suchen. Ich will auch ferner meine Manual-Acten jederzeit in der gehörigen Ordnung halten, ohne die höchste Noth keine Dilationes fordern, keine unnöthige Defensional-Articul und Defensional-Zeugen übergeben oder vorschlagen, überhaupt die Untersuchungen in keine Wege verzögern, dem Directori und meinen übrigen Vorgesetzten beym Criminal-Collegio die gebührende Achtung beweisen, und was mir in Amts-Sachen von denselben aufgegeben und anbefohlen wird, willig und getreulich ausrichten. Geschenke, Gaben, Pensiones oder Promessen, von was für Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen die mein Officium angehen, vor, während oder nach der Defension fordern, oder anders als wenn sie mir freywillig gegeben werden, nehmen, und mich mit demjenigen begnügen, was mir nach den Gesetzen, der Sportul-Ordnung und der richterlichen Vestsetzung für meine Arbeiten und Bemühungen zukommt; endlich mich überall so betragen, wie es einem getreuen Königlichen Unterthanen und Advocaten des Criminal-Collegii wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc.

Lit. B.

Lit. B.

Sportul-Ordnung

für die

Königliche Ost-Preußische Collegia in Königsberg,

nemlich:

I. Für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium und Consistorium in civilibus;

II. Für das Hof-Gericht und das Hof-Hals-Gericht, oder Criminal-Collegium in criminalibus;

III. Für das Ober-Burggräfliche Amt;

IV. Für die Advocaten bey der Regierung, dem Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegio, Consistorio, Ober-Burggräflichen Amt und Criminal-Collegio;

V. Für die Dollmetscher bey sämmtlichen Collegiis.

I.

Sportul-Ordnung

für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium und Consistorium.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	1	45	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen per Commissarium geschehen muß, werden ausser obigen Satze die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acta.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Acten, solche, oder Abschiede, auch Sentenzen daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
a) solche zu inrotuliren — —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
ausser in Concurs-Sachen, worinn diese Gebühren cessiren.									
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion, oder Refixion eines Proclamatis oder Patents dem Aufwärter — — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
a) eines Proclamatis oder Patents ad instantiam eines fremden Gerichts, dem Gerichte —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
b) eines Proclamatis oder Patents desselben Gerichts, bey welchem die Sache ist, dem Gerichte —	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Anlehn, vide Schuldverschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
für die in den Kirchen dreymal zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger — —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents, vide Affixion.									
Anschreiben, bey Einsendung der Acten in secunda vel tertia instantia, vide Schreiben.									
Arrest offener, in Credit-Sachen, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Schuldners Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam, oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwannigen deshalb gegen den Schuldner habenden Rechtes, und bey nahmhafter Strafe, dem Gerichte anzuzeigen — — —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren — —	—	7	9	—	11	4½	—	15	—
Arrestatorium in ordinairen Civil-Processen —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aßignation, für deren Aufnahme ad protocollum —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Die Ausfertigung darüber, für jede besonders	—	18	13½	—	45	—	1	—	—

Arrest

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Attest — — — —	—	15	—	—	37	9	1	15	—
Auction der Mobilien, für jeden Tag — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Geschiehet die Auction coram Commissario, so fliesset für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, zwar gleichfalls der obige Satz zur Sportul-Casse; es erhält aber der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren. Der Aufwärter oder Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction beym Gerichte selbst, oder coram Commissario — —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Aufbietung, siehe Concession.									
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Landreuter — — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Wenn die Aufhebung ausserhalb den Ort des Aufenthalts des Landreuters geschiehet, und									
1) von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd zur Transportirung des Aufzuhebenden, nebst dem erforderlichen Futter sowohl dafür als für des Landreuters Pferd besorgt wird, erhält der Landreuter ausserdem									
a) für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
b) an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
2) Wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd zur Transportirung des Aufzuhebenden, nebst dem erforderlichen Futter sowohl dafür als für des Landreuters Pferd nicht besorgt, und werden von dem Landreuter seine eigene Pferde und Wagen dazu, in so fern es nöthig, gebraucht, so erhält der Landreuter									
a) für jede Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	45	—	—	45	—	—	45	—
b) an Warte-Geld täglich — —	—	37	9	—	37	9	—	37	9
3) Wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd zur Transportirung des Aufzuhebenden, nebst dem erforderlichen Futter, sowohl dafür, als für des Landreuters Pferd, nicht besorgt, und muß der Executor dazu Pferde und Wagen miethen, so erhält er, ausser dem zu bescheinigenden bezahlten, aufs genaueste vorher zu accordirenden Quanto an Miethe und Futter, für das oder die zum Transport gemiethete Pferde —									
a) für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise — — — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b) an Warte-Geld täglich — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
4) Wird vom Extrahenten zwar die Fuhre oder das Pferd zur Transportirung des Aufzuhebenden, nebst dem dazu erforderlichen Futter, nicht aber auch die Fütterung des Landreuter-Pferdes besorgt; so erhält der Landreuter									
a) für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — — — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b) an Warte-Geld täglich — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Aufkündigung einer Miethe oder eines Capitals, z. E. bey Wechseln, worinn eine Aufkündigung bedungen, wenn solche ad instantiam des Gläubigers, oder bey Miethen									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
auf Anhalten eines oder des andern Contrahenten von dem Gerichte geschieht — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Avocirung der Acten — — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Aussertigung,									
in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzet ist — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Auszahlung,									
wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Deposi-ten- und Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird. — — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
a) Aussertigung darüber, für jegliche besonders	—	18	13½	—	45	—	1	15	—
Beglaubte Abschriften, siehe Vidimus.									
Bericht,									
a) wenn blos eine Nachricht verlanget worden, oder Acta eingesendet werden — —	—	22	9	—	56	4½	—	75	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	15	—
c) wenn darinn weitläuftige Species facti ex actis extrahirt, oder jura partium deducirt worden —	—	37	9	1	45	—	2-5	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Bürgschaft, vide Caution.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung ꝛc. für jedes Jahr, oder wenn sonst dergleichen verlanget wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45 bis 60	—
Caution, Fidejussion, Expromission,									
solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen, Fidejubenten und Expromittenten —	—	30	—	1	—	—	2-5	—	—
a) Aussertigung darüber, für jegliche derselben besonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Certioration									
und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Aussertigung darüber, für jegliche derselben besonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Cession									
solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Aussertigung darüber für jegliche derselben besonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Citation									
wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt —	—	22	9	—	52	9	1	—	—
a) wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
b) wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Aufwärter, Bothen oder Landreuter die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet. vide Insinuation.									
c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplarien —	—	11	4½	—	37	9	—	60	—
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.									

Codi-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Codicill, vide Testament.									
Collation									
A) einer Pfarr-Stelle ohne Unterschied der Religion									
a) wenn die Pfarre groß und wichtig, oder eine Inspector-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	4 - 6	—	—
b) wenn sie schlecht — — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
B) einer Caplan- oder Schul-Lehrer Stelle —	—	—	—	—	—	—	1 - 3	—	—
Nota. Wegen des bey der Collation oder Confirmation von den Geistlichen abzulegenden homagii, vide Homagium.									
C) einer Kirchen- oder Hospital-Vorsteher-Stelle —	—	—	—	—	—	—	—	45	bis
Commißions-Gebühren.							1		
A) Wenn das Geschäft in Königsberg vorgenommen wird, so erhält täglich									
a) der Präsident oder Vice-Präsident — ob sie wohl eigentlich nicht andere Commißionen übernehmen, als die ihnen vom Ministerio aufgetragen worden.	—	—	—	2	—	—	3	—	—
b) der Rath — — —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
Nota. Wenn die Commißion in Königsberg gehalten wird, und wegen der ordinairen Amts-Verrichtungen des Commissarii zu einer mehrere Termine erfordernden Commißion, nur halbe Tage genommen werden können; so erhält Commissarius nur zweydrittel der für einen ganzen Tag angesetzten Gebühren.									
B) Wird aber die Commißion außerhalb Königsberg gehalten, so erhält täglich									
a) der Präsident oder Vice-Präsident — ob sie wohl eigentlich nicht andere Commißionen übernehmen, als die ihnen vom Ministerio aufgetragen worden.	—	—	—	3	—	—	4	—	—
b) der Rath — — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
C) Jeder der andern Commissarien erhält die Diäten nach den Sportul-Ordnungen seines Gerichts; ist er aber ganz ohne Bedienung, jedoch einer von Adel, oder ein Titular-Rath, oder ein Fiscal, so erhält derselbe täglich — — —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.									
Die Justitz-Visitations-Diäten werden nach den Sätzen, die für die Sachen von 100 Rthlr. und drüber sind, bezahlt.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, auch für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder die einen etwa für sich zur Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts be-									

sondere

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
sondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen, nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
D) Die freye Fuhre muß vom Extrahenten besorgt werden.									
Geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der Postmäßige Satz, und für den Wagen täglich paßiret — —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Zu den Justitz-Visitationen wird freyer Vorspann gegeben, und die Wagen-Miethe fällt gänzlich weg.									
Sämmtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul-Casse vorschußweise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
E) Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamten, Ingenieurs, Förster u. s. w. als Sach-Verständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
F) Wohingegen Handwerksleute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
G) Für die Aufwartung bey den Commißionen in Königsberg, erhält der Aufwärter täglich —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Commissoriale,									
es erhalte den Auftrag wer da wolle —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commissorialis.									
Communicatorium — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
wegen deßen Insinuation, vide Insinuation.									
Concession									
a) zum zweyten und dritten mahle zugleich proclamirt zu werden — — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
b) ein für allemahl aufgeboten zu werden —	—	—	—	—	—	—	7	—	—
es wäre denn, daß es keiner Proclamation bedürfte, als in denen Fällen, welche im Corp. Jur. Frid. P. I. Lib. II. Tit. III. §. 22. ausgenommen sind, welchen noch beyzufügen, wenn ein Officier oder Bedienter schleunige Ordre erhält, zu verreisen, und die Dispensation nicht abwarten kan.									
c) zur Haus-Trauung — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
es wäre denn, daß es keiner Dispensation bedürfe, z. E. in den Fällen des Corp. Jur. Frid. P. I. L. II. Tit. III. §. 27.									
Nota. Ausser den obigen Sportul-Sätzen muß der Invaliden-Casse in jedem dieser drey vorstehenden Fälle 1 Rthlr. und zur Schloß-Bibliothec 2 Rthlr. gezahlt werden.									
d) mehr als drey Gevattern zu bitten, wenn nehmlich die Eltern Pathen-Geschenk annehmen, für jeden der mehrern Gevattern — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
e) zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derselben Religion ist — — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
f) wenn ein Prediger verreisen will —	—	—	—	—	—	—	—	15	—

g) für

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
g) für einen Candidatum Theologiæ ad concionandum, inclusive tentaminis — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
h) für einen jeden Wagen bey Hochzeiten oder Leichen der Handwerker — —	—	—	—	—	—	—	—	37	9
Nota. Zur Armen-Casse wird noch besonders für jeden Wagen 1 Rthlr. bezahlt.									
i) für jede andere Conceßion — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Confirmation									
A) eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Namen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift, aufzunehmenden Protocolli —	—	22	9	—	75	—	2-5	—	—
Nota. Muß zur Aufnahme der Recognition der Unschrift, ein Commissarius ernannt werden; so erhält derselbe besonders die gesetzlichen Commißions-Gebühren.									
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	45	—	1	—	—
B) Eines Pfarrers, Caplans oder Schul-Lehrers, ohne Unterschied der Religion, bey einer Stelle, wo das jus patronatus nicht königlich ist,									
a) wenn die Pfarre oder die Stelle wichtig —	—	—	—	—	—	—	3-6	—	—
b) wenn sie schlecht — —	—	—	—	—	—	—	1-3	—	—
C) Einer Schulmeister- Organisten- oder Präcentor-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
Eben so wird es mit den Küstern in den Städten und auf dem Lande gehalten.							1		
Consens,									
wenn solcher von der Regierung zu ertheilen ist —	—	15	—	—	60	—	2-4	—	—
a) wenn solcher wegen eines auszuleihenden Kirchen-Hospital- oder einer andern milden Stiftung zugehörigen Capitals ertheilet wird — —	—	7	9	—	15	—	1	30	—
Constitutio liquidi,									
oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	60	—	1-5	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jede besonders —	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	45	—	1	—	—
Nota. Wird dazu ein Commissarius ernannt, so erhält derselbe noch ausserdem die gesetzmäßige Diäten									
Contract,									
es sey solches ein Kauf- Mieths- Pacht- Tausch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme — — —	—	30	—	1	—	—	1 6	45	bis
a) Ausfertigung darüber, für jede besonders —	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	45	—	1	—	—
Copialien,									
a) für Sentenzen, Resolutionen, Decreta, Protocolls, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzeley für jeden nach Vorschrift des Codicis Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen — — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Canzeley für die Richtigkeit der Co-									

pepen

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
peyen stehen muß; so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nicht besonders bezahlt.									
c) für die Constitutions-Protocolle demjenigen, dem die Abschriften davon anzufertigen obliegt —	—	3	13½	—	3	13½	—	3	13½
Copulations-Schein — — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium									
a) wenn solches einem Curatori minderjähriger, blödsinniger, abwesender, oder für Verschwender erklärter Personen ertheilt wird — —	—	—	—	—	—	—	1	7	9
b) wenn solches einem Curatori sexus, litis, concursus &c. ertheilt wird — —	—	22	9	—	52	9	1	7	9
Decharge									
über abgenommene Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Decretum,									
wenn solches expedirt wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Nota. Abschlägliche Decreta sind gleichfalls zu expediren.									
a) de alienando vel transigendo in Vormundschafts-Sachen — — —	—	—	—	—	—	—	1=3	—	—
b) in Sachen geistlicher Stiftungen, Kirchen, Hospitäler und anderer Fundationen — —	—	7	9	—	15	—	1	30	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Depositen-Gebühren									
a) von baarem Gelde von jedem 100. Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) von Documenten, Pretiosis und andern Effecten	—	—	—	—	—	—	1	—	—
In Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Depositen-Schein — — —	—	15	—	—	37	9	—	60	bis
							1		
— — Interims-Schein, dem Rendanten —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Designatio actorum und Heftung derselben, dafür dem Registratori des Pupillen-Collegii — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung, welche auf ein schriftliches Gesuch expediret wird, z. E. in Processen während der Ferien	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Documentum præstiti juramenti, vide Eyd.									
Donatio									
A) inter vivos									
a) für deren Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	2=6	—	—
b) für deren Insinuation und Confirmation —	—	22	9	—	75	—	1=5	—	—
c) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
B) mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung ꝛc. vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal Citation, vide Citation.									
Ehe-Stiftung									
a) für deren Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1	45	bis
							6		
b) für deren blosse Confirmation —	—	22	9	—	75	—	1=5	—	—

c) für

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Ehren-Erklärung, oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	45 60	bis
Eid, wenn solcher in loco judicii von einer oder mehrern litigirenden Personen und actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	11	½	—	37	9	—	60	—
Geschiehet aber die Eydes-Leistung extra locum judicii, es sey in ædibus privatis oder eines Juden in der Synagoge, so werden, ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält, auch bey Juden dem Rabbi und Unterdiener seine Gebühren besonders bezahlt.									
a) wenn solcher einem Curatori ætatis, litis, concursus, einem Sequester, einem oder mehrern Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlag geschicht.	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti juramenti erfordert; so wird für jegliche besonders bezahlt —	—	22	9	—	45	—	—	75	—
c) wird ein Geistlicher zu mehrerer Schärfung des Gewissens adhibiret, demselben — —	—	30	—	—	60	—	1	30	—
Ejectorium, vide Exmissoriale.									
Erbtheilung, wenn solche vom Gerichte angeleget wird	—	37	9	1	45	—	2 : 9	—	—
Nota. Wenn auch einige Punkte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren, jedoch die ordinaire Commißions-Gebühren angesetzt werden.									
a) wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird	—	22	9	—	75	—	1 : 9	—	—
b) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	22	9	—	60	—		15	—
Erb-Zins-Brief, solchen aufzunehmen —	—	30	—	1	—	—	1 4	45	bis
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derselben —	—	15	13½	—	45	—	1	—	—
Examen									
a) eines Amts-Justitz-Directoris oder Erb-Amts-Verwesers — — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
b) eines Raths bey einem Amts-Justitz-Collegio, eines Secretarii bey dem Ober-Burggräflichen Amte, und dem Hof-Hals-Gerichte, imgleichen eines adelichen Gerichts-Schreibers bey einem Amts-Justitz-Collegio, oder bey einem Erbamte —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
c) eines Referendarii									
α) bey den obern Collegiis — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
β) bey den übrigen Gerichten — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
d) eines Hof-Hals-Richters, Criminal-Raths, Ober-Burggräflichen Amts-Assessoris —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
wenn sie nicht als Räthe, Fiscäle oder Advocaten sonst schon examiniret sind.									
e) eines Ober-Secretarii bey der Regierung —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
f) eines Fiscals — — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
g) eines Advocaten									
α) bey den obern Collegiis — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
β) bey den übrigen Gerichten z. E. bey dem Ober-Burggräflichen Amte, Hof-Hals-Gerichte rc.	—	—	—	—	—	—	5	—	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
h) eines Notarii — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
i) eines geheimen Archivarii, Secretarii, geheimen und andern Registratoris bey den obern Collegiis	—	—	—	—	—	—	6	—	—
k) eines Justiz-Amtmanns —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
l) eines Amts-Actuarii — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
m) eines adelichen Justitiarii —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
n) eines Justiz-Burgermeisters, oder Ober-Richters in Königsberg — — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
— Stadt-Raths, Stadtgerichts-Verwandten, Creys- und andern Richters in Königsberg	—	—	—	—	—	—	5	—	—
— Secretarii oder Registratoris bey den Städtischen Collegiis in Königsberg — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
o) eines Justiz-Burgermeisters in einer andern Stadt.									
p) eines Stadt-Secretarii in einer andern Stadt.									
Nota: ad lit. o und p wird nichts bezahlt.									
q) für das Examen eines jeden andern Justiz-Bedienten — — —	—	—	—	—	—	—	2-6	—	—
r) eines protestantischen Geistlichen, inclusive des tentaminis, wenn solches nicht schon vorhero besonders geschehen, und der Admonition, inclusive des Testimonii — —	—	—	—	—	—	—	20	—	—
s) eines Rectoris oder Schul-Professoris	—	—	—	—	—	—	8	—	—
t) eines ordinairen Schul-Lehrers —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Nota: für einen Dorfschulmeister wird nichts gegeben.									
Mandatum an die Examinatores ad examinandum	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Mandatum ad tentandum, vide Tentamen. Testimonium, vide Attest.									
Nota: die Examinations-Gebühren bekommen Examinantes, und theilen solche, wenn mehrere Examinanten sind, zu gleichen Theilen, ausgenommen bey dem Satze sub r, welcher zur Sportul-Casse des Consistorii fließt, desgleichen den Sätzen sub s & t, welche denenjenigen verbleiben, so solche bisher genossen.									
Excitatorium — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Execution,									
dem Landreuter für deren Ankündigung —	—	11	4½	—	26	4½	—	60	—
für deren würkliche Vollstreckung, und zwar									
a) den ersten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für jeden der übrigen Tage —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Wenn die Ankündigung oder Vollstreckung der Execution ausser dem Orte des Aufenthalts des Landreuters geschiehet; so erhält derselbe									
a) für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b) den ersten Tag — —	—	30	—	—	60	—	1	15	—
c) jeden der übrigen Tage — —	—	10	—	—	10	—	—	30	—
Executoriale — —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
a) perpetuum — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Exmissoriale — —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urthel, vide Sentenz.									
Expromission, vide Caution.									
Fideicommiss, vide Testament.									
Fidejussion, vide Caution.									

Frey-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Frey-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Frey-Paß, vide Paß.									
Geburts-Brief — —	—	15	—	—	37	9	1	15	—
Geleits-Brief — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Gesundheits-Paß, vide Paß.									
Grenz-Beziehung — —	—	22	9	—	45	—	1 · 3	—	—
Nota. Die Commissions-Gebühren werden dem Commissario besonders bezahlt.									
Handveste, oder Verschreibung, solche aufzunehmen	—	30	—	1	—	—	1 · 4	—	—
a) Ausfertigung darüber für jede besonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Heftung der Acten, vide Designatio actorum.									
Homagium — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
nach Ablauf eines Jahres das Duplum.									
Immissoriale — —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — —	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation									
a) einer mündlichen oder schriftlichen Citation, oder anderen Verordnung, wie auch eines Schreibens in Königsberg, es sey in der Stadt oder in den Vorstädten, in und ausser den Ferien dem Aufwärter oder Boten — —	—	3	13½	—	15	—	—	15	—
dagegen wird eben demselben, da die Insinuations-Gebühren in den beyden letzten Colonnen von 12. auf 15. Gr. erhöhet, künftig an Ferien-Gebühren nichts passirt, jedoch, wenn eine Vorstellung oder Acta ob periculum in mora ad votandum herumgetragen werden müssen, dafür bezahlt —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Läßt der Extrahent die Insinuation an auswärtige Oerter durch andere, als die bey den Collegiis bestellte Boten verrichten; so wird dem Boten für die Zustellung der Verordnung an den Extrahenten zu diesem Behuf, bezahlt — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
b) für Ansage eines mündlichen Arrestes dem Aufwärter oder Boten, — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
c) pro insinuatione eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet, dem Aufwärter oder Boten. —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
d) Geschiehet die Insinuation ausserhalb Königsberg, so daß der Insinuant über Land reisen muß; so erhält derselbe, ausser den vorstehend bestimmten Gebühren, noch für jegliche Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise									
vom 1sten April bis ultimo Septembris —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
vom 1sten October bis ultimo Martii —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Nota. Es muß aber die Sache dergestalt beschaffen seyn, daß er nothwendig warten müssen.									
Insinuatorium — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Intercessionale — — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Introduction									
A) eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
B) eines Raths bey den Obern Collegiis in Königsberg	—	—	—	—	—	—	6	—	—
C) eines protestantischen Geistlichen, dem Introducenten									

 a) eines

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a) eines Inspectoris — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
ausser der Beköstigung, welche der Introducendus besorgen, oder dafür erlegen muß —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
b) eines Probstes oder Pfarrers —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
c) eines Caplans — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
ausser der Beköstigung, welche der Introducendus besorgen, oder dafür erlegen muß —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Die freye Fuhre ist die Gemeinde zu geben verbunden.									
Mandatum Introductionis — —	—	—	—	—	—	—	3	67	9
Notificatorium an den Patronum —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Inventur — — —	—	11	4½	—	52	9	1-3	—	—
Die Commissions-Gebühren werden besonders bezahlt.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Revision, vide Rechnung und Calculatur-Gebühren.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Legitimations-Patent — —	—	45	—	2	—	—	3-10	—	—
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Leichen-Paß — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Mandatum,									
in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzet ist —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Mandatum justitiæ — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Meilen-Gebühren, vide Insinuation, Execution, Aufhebung, Observation.									
Mieths-Contract, vide Contract.									
Monitorium — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Mortifications-Schein — —	—	15	—	—	52	9	1	15	—
Notificatorium — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
a) einer Standes-Erhöhung, oder eines Titular-Charakters, vide Publication.									
Obligation, vide Schuldverschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners,									
A) dem Landreuter in dem Orte seines Aufenthalts									
a) für den ersten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für jeden der folgenden Tage —	—	11	4½	—	30	—	—	52	9
B) Geschiehet die Observation außer dem Orte des Landreuters Aufenthalts, so erhält der Landreuter									
a) für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise — — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
b) den ersten Tag — —	—	30	—	—	60	—	1	15	—
c) jeden der übrigen Tage —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation, nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	11	4½	—	60	—	1-3	—	—
a) Geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn sie Statt der D-position gewisse Gelder blos versiegeln lassen wollen — —	—	11	4½	—	60	—	1-3	—	—
Die Commissions-Gebühren werden besonders vergütiget.									
Ocular-Inspection,									
außer den, den Commissariis zu zahlenden Diäten	—	22	9	—	45	—	1-2	—	—
Ordination									
eines protestantischen Geistlichen,									
a) dem Consistorial-Rath oder General-Superintendenten — — —	—	—	—	—	—	—	2	60	—

b) dem

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
b) dem aßistirenden Prediger	—	—	—	—	—	—	1	30	—
c) für die Musik, der Schloß-Capelle	—	—	—	—	—	—	5	—	—
d) dem Glöckner	—	—	—	—	—	—	—	60	—
e) dem Kirchen-Knecht	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Mandatum ordinationis	—	—	—	—	—	—	1	7	9
Offener Arrest, vide Arrest.									
Ordre, offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contracte, Testamente oder Ehestiftung enthalten; so werden dafür eben die Gebühren, welche bey einem Testamente geordnet, angesetzt.									
Paß über See, für Fremde	—	—	—	—	—	—	1	30	—
— — — für Einheimische	—	—	—	—	—	—	1	—	—
für einen ordinairen Paß auf dem Lande, für jede Person	—	—	—	—	—	—	—	60	—
für einen Paß an arme Handwerks-Bursche, die Person ebenfalls	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Patentum ad domum, worinn mehrern Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl	—	22	9	—	60	—	1 : 2	—	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Præclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritæts Sentenz, vide Sentenz.									
Pro Cent Gelder, vide Depositen-Gebühren.									
Proclama, vide Citation, Subhastations-Patent, Arrest und Affixion.									
Proclamation, vide Concession.									
Prorogations-Decret, vide Dilations-Ertheilung.									
Protestation, solche aufzunehmen	—	30	—	1	—	—	2 : 5	—	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Protocoll, wenn solches ganz oder extractweise zu expediren verlangt wird	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Publication, einer Standes-Erhöhung oder Titular-Charakters, wenn solche von dem Impetranten verlangt wird, für jegliche Ausfertigung	—	—	—	—	—	—	1	—	—
a) eines Testaments, Codicills, vide Testament.									
Quittung, solche aufzunehmen	—	15	—	—	45	—	1	15	—
a) Ausfertigung darüber für jede besonders	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
Rechnung, deren Abnahme, vide Abnahme.									
deren Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
deren Revision, wenn die Kirche oder das pium corpus bey seinen jährlichen Einkünften 10 Rthl. Ueberschuß hat	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda, vel non adeunda hereditate	—	15	—	—	52	9	1	15	—
a) Schein, Recepisse oder Document über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa, vide Testament.									
Refixion eines Proclamatis oder Patents, vide Affixion.									

Reise-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr	Pf.
Reise-Permißion, in so fern solche von den Obern Collegiis in Königsberg ertheilet wird, ausser bey Predigern	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Relaxatorium	—	18	13½	—	37	9	1	—	—
Remissoriale an Untergerichte	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Renunciation der weiblichen Gerechtsame, inclusive der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
a) besondere Ausfertigung darüber, für jegliche derselben ausser obigem Satze, ibidem.									
Requisitoriale, vide Schreiben.									
— — offenes an mehrere andere Gerichte	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Rescript, die Gelder ad Depositum zu nehmen	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Rescriptum justitiæ	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Rescript, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Resignation, nebst Aufnahme des erforderlichen protocolli	—	11	4½	—	60	—	1=3	—	—
die Commißions-Gebühren werden besonders bezahlt.									
Resolution	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Revision, vide Rechnung.									
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Schreiben an andere Gerichte oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale, An- oder Rückschreiben, mit oder ohne Acten	—	15	—	—	37	9	—	60	—
a) an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, für jegliches	—	7	9	—	11	4½	—	15	—
Schuldverschreibung, solche aufzunehmen	—	30	—	1	—	—	2=6	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1) Wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile	—	22	9	—	60	—	1	—	—
b) auf ein Verfahren loco oralis von jedem Theile	—	30	—	1	—	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel von jedem Theile	—	—	—	1	30	—	2=3	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und e.g. super Con- & Reconventione gestritten worden, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	4=5	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	5=7	—	—
f) auf ein commissarisches Verfahren von jedem Theile	—	30	—	1	—	—	2=3	—	—
Wenn die zur Commission verwiesene Sache wichtig, und e. g. super Con- & Reconventione gestritten worden, oder wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, sind die ad Num. I. lit. d. und e. vorstehend bestimmte Gebühren anzusetzen.									

Nota.

	In Sachen über 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefällt wird, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schriftwechsel, oder durch einen Vorbescheid, zum weitern Verfahren verwiesen wird.									
2) Wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile —	—	30	—	1	—	—	1 2	60	bis
b) auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theile	—	45	—	1	30	—	2 = 3	—	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel, von jedem Theile — — —	—	—	—	2	45	—	4 = 5	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und e. g. super Con- & reconventione gestritten worden, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	5 = 7	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	8 = 10	—	—
f) auf ein commissarisches Verfahren, von jedem Theile — —	—	45	—	1	30	—	4 = 5	—	—
Nota Wenn die zur Commission verwiesene Sache wichtig, und e. g. super Con- & reconventione gestritten worden, oder wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, sind die ad Num. 2. Lit. d. und e. vorstehend bestimmte Gebühren anzusetzen.									
g) wenn ein bloßes Expensen-Urthel erfolgt, von jedem Theile — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird bey den vorstehenden Sätzen, welche blos auf die bey den Königsbergschen Ober-Collegiis in Ost-Preussischen Sachen erfolgte Sentenzen gehen, kein Unterschied gemacht, ob die Sentenz in prima, secunda oder tertia instantia erfolgt, ausser wenn sogleich ad justificationem confirmatorie, auch nur pro parte, oder wie z. E. in casu Rescripti vom 24. Nov. 1772. in der Sammlung der Edicte de 1772. Num. 68. auf die vorige Acta und die bloße Interposition erkannt wird, in welchen Fällen zu erlegen									
α) in Sachen bis 30 Rthlr. exclusive überhaupt .	2	—	—	—	—	—	—	—	—
β) in Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 50 Rthlr. exclusive überhaupt — —	—	—	—	2	60	—	—	—	—
γ) in Sachen von 50 Rthlr. und drüber, die bey Erkenntnissen über einen Schriftwechsel, nach Verschiedenheit der Fälle, vorstehend bestimmte Gebühren.									
3) Wenn Grundstücke oder Pretiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	45	—	1	30	—	2	60	—
4) Wenn auf erlassene Edictal-Citation sich keine Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz —	—	45	—	1	30	—	2	60	—
5) Wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- oder Präclusions-Sentenz — —	—	60	—	2	60	—	4 = 6	—	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a) wenn die Masse über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	7-18	—	—
b) wenn die Masse über 5000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	20-40	—	—
6) Wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz —	—	30	—	—	60	—	2	60	bis
							3		
a) wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	4-5	—	—
b) wenn die Masse über 5000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	6-10	—	—
7) für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — — —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen vorstehend bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione Actorum, oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlt: die obgedachte Urthels-Gebühren in Concurs-Sachen aber werden als sumtus communes ex massa genommen.									
8) pro sententia declaratoria — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
9) für jegliche gesetzlich nothwendige oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen, ausser daß	—	15	—	—	75	—	1	30	—
a) bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzt werden	—	30	—	1	—	—	3	—	—
b) für Expedition eines alten Abschiedes oder Urthels von 10 und mehr Jahren aus bereits reponirten Acten	—	30	—	1	60	—	2	30	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur der Canzeley die oben festgesetzte Copialgebühren bezahlt.									
Ferner sind an Urthels-Gebühren zu erlegen:									
10) An das Ober-Tribunal in Berlin in revisorio									
a) in Sachen unter 2000 Rthlr. von jedem Theil	—	—	—	—	—	—	10	—	—
b) in Sachen von 2000 Rthlr. und drüber, oder die keiner Schätzung an Gelde fähig sind —	—	—	—	—	—	—	20	—	—
11) An die West-Preußische Regierung in Marienwerder in Revisorio, in den Sachen, worinn derselben per modum commissionis in Ost-Preußischen Sachen zu erkennen aufgetragen ist, von jedem Theile —	—	—	—	4	—	—	5	—	—
Wohingegen gleichfalls in denenjenigen West-Preußischen Sachen, worin den Königsbergischen Collegiis aufgetragen ist, per modum commissionis zu erkennen, an Urthels-Gebühren erhält									
12) das Tribunal in Königsberg in Revisorio von jedem Theile — — —	—	—	—	4	—	—	5	—	—
13) das Hofgericht in Königsberg in Appellatorio von jedem Theile — — —	1	—	—	3	—	—	4	—	—
a) wenn die Sache aus vielen Gravaminibus bestehet, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	5-7	—	—
b) wenn die Gravamina zusammen über 5000 Rthlr. betragen, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	8-10	—	—
wohin die West-Preußische Regierungs-Sportul-Ordnung, in Ansehung der Urthels-Gebühren für das Königsbergische Hofgericht in West-Preußischen Sachen, hierdurch suppliret wird.									

Seque-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Sequestration,									
solche anzuordnen und den Sequester zu instruiren, inclusive der erforderlichen Ausfertigung —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Societäts Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
a) wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Subhastations-Patent									
von dreyen in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der drey Exemplarien —	—	11	4½	—	37	9	—	60	bis 1
Nota 1. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termine Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Geboth blos unter dem in loco judicii affigirten Patent unentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, ebenfalls kein neues Patent expediret, sondern nur unter den vorigen Proclamatibus, oder wenigstens unter dem in loco judicii affigirt gewesenen, der neue Termin notiret, u. solches dergestallt wieder affigiret werden.									
Nota 2. Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Proceß verschiedene unter einer und eben derselben Gerichtsbarkeit liegende Grundstücke zu subhastiren sind; so müßen selbige, in sofern es nur irgend möglich, in ein Patent gebracht, und deren Verkauf auf dieselben Termine angesetzt werden. Ein gleiches ist in den Fällen, wo mehrere Grundstücke voluntarie ad hastam gestellet werden, zu beobachten.									
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Succumbenz-Gelder — —									
wenn duæ conformes in Revisorio confirmiret werden, wovon die erste Sentenz von dem Hofgericht gesprochen worden, es sey daß das Ober-Tribunal in Berlin, oder die West-Preussische Regierung die Sentenz abgefaßt.	—	—	—	—	—	—	50	—	—
Wenn die Sache über 2000 Rthlr. betrift, oder das Objectum litis keine eigentliche Bestimmung oder Schätzung nach einer gewissen Geldsumme leidet, als z. E. die Ehesachen, als in welchen Fällen allezeit das Tribunal in Berlin erkennet; so fallen diese Succumbenz-Gelder ganz dem Potsdamschen Waysenhause zu.									
Beträgt die Sache unter 2000 Rthlr. jedoch 200 Rthlr. und drüber, und wird beym Tribunal in Berlin erkannt; so bekömmt sothanes Tribunal die Hälfte, und die andere Hälfte fällt der Ostpreussischen General-Sportul-Casse anheim.									
Wenn die West-Preussische Regierung in Marienwerder per modum commissionis die Revisions-Sentenz abgefaßt, fallen die Succumbenz-Gelder ganz zur Ost-Preussischen General-Sportul-Casse.									
Syndicat, oder Vollmacht einer Commun,									
für deren Aufnahme — —	—	—	—	—	37	9	—	45	—
a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	—	—	—	45	—	—	60	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Tausch- oder Permutations-Contract, vide Contract.									
Taxe									
a) eines Pfandes oder anderer Mobilien —	—	15	—	—	60	—	1	30	—
b) eines Immobilis — —	—	15	—	1	30	—	2	60	bis
ausser den Gebühren der Taxanten, und den, den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commissions-Gebühren.							6		
c) für deren besondere Ausfertigung —	—	15	—	—	60	—	1-2	—	—
Tentamen, wenn solches ad obtinendam licentiam concionandi gesucht wird, vide Concession.									
Mandatum dazu — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Testament, A) für die An- und Ausnahme desselben, item eines Codicills, oder Fideicommissi &c.									
a) wenn solches im Gerichte selbst ex ore Testatoris aufgenommen wird — —	—	15	—	—	60	—	2-5	—	—
b) wenn solches in dem Gerichte, schon fertig, aus den Händen des Testatoris angenommen wird —	—	7	9	—	30	—	1	45	bis
c) wenn das Testament ausser dem Gerichte an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigem Satze, für die Deputirte die gesetzliche Commissions-Gebühren bezahlt werden.							2		
B) für den Recognitions-Schein —	—	15	—	—	52	9	1	15	—
C) für die Zurückgabe eines, gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurückgeforderten Testaments — —	—	7	9	—	45	—	1	—	—
D) für die Publication									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	30	—	2-3	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	15	—	—	45	—	4-6	—	—
d) wenn Fremde Erben sind —	—	30	—	1	—	—	7-12	—	—
E) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	22	9	1	—	—	2-4	—	—
Testimonium, vide Attest. a. eines Ordinandi, vide Examen.									
Todten-Schein, — —	—	15	—	—	52	9	1	30	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium, — —	—	—	—	—	—	—	1	7	9
Venia ætatis, nach Beschaffenheit des Vermögens —	—	—	—	—	—	—	6-24	—	—
Die Charge- und Stempel-Cassen erhalten jede besonders die in den deshalb publicirten Reglemens vestgesetzte Gebühren.									
Venia concionandi, vide Concession.									
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	1-4	—	—
a) für die Ausfertigung desselben, und zwar für jegliche besonders — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, das im Cod. Frid. P. IV. Tit. 7 §. 9. bestimmte Præmium angesetzt, welches, wenn der Vergleich von									

dem

dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilet wird; wenn aber der Vergleich, es sey in loco oder extra locum judicii, von einem Membro Collegii zu Stande gebracht worden, dieses allein erhält.

Ist das Objectum litis von der Beschaffenheit, daß es keine Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, z. E. die Ehesachen, so muß nach Qualität der Personen, und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gerichte ex officio bestimmt werden. Wenn eine Gerichts-Person, von mit einander noch in keinem Proceß stehenden, sondern sich gütlich aus einander zu setzen gesonnenen Personen, um die Vermittelung ersucht wird, z. E. bey Erbtheilungen, Berechnungen rc. so kann die Gerichts-Person, was ihr dafür freywillig als ein Geschenk gegeben wird, annehmen.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Vermessung — — — außer den dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.	—	22	9	—	45	—	1·3	—	—
Verordnung — —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
Verpflichtung, eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten, eines Raths bey den Ober-Collegiis in Königsberg. — von diesen ist der Satz schon unter der Introduction begriffen.									
I. Bey der Regierung.									
1) Der Ober-Secretarien — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
2) des geheimen Archivarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) des geheimen Registratoris — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
4) eines geheimen Canzeley-Verwandten —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
5) eines Calculatoris — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
6) eines Aufwärters, 7) eines geheimen Canzeley-Boten — nichts.									
II. Beym Tribunal.									
1) Eines Secretarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
2) des Registratoris und Canzelisten —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) eines Tribunals-Aufwärters, oder Boten, nichts.									
III. Beym Hofgericht.									
1) Eines Referendarii — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
2) eines Hofgerichts-Secretarii —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) eines Hofgerichts-Registratoris —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
4) eines Hofgerichts-Registratur-Assistenten	—	—	—	—	—	—	2	—	—
5) des General-Sportul-Cassen-Rendanten	—	—	—	—	—	—	2	—	—
6) eines General-Sportul-Cassen-Controlleurs und Assistenten, imgleichen eines Calculatoris	—	—	—	—	—	—	1	—	—
7) eines Hofgerichts-Canzelisten —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
8) eines Hofgerichts-Copisten —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
9) eines Hofgerichts-Aufwärters, 10) — — Boten — nichts.									
11) eines Hofgerichts-Advocaten —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
12) eines Directoris bey einem Amts-Justiz-Collegio, oder Erb-Amts-Verwesers —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
13) des Hofhals-Richters, oder Directoris des Criminal-Collegii — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
14) des Advocati fisci — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
15) des Mandatarii fisci — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—

16) des

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
16) des Substituti fisci — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
17) des Aufwärters des Officii fisci, nichts.									
18) eines Justiz-Burgermeisters und Richters in den Städten ausser Königsberg —	—	—	—	—	—	—	1	60	—
19) eines Justiz-Burgermeisters und Stadtschreibers ausser Königsberg — —	—	—	—	—	—	—	1	60	—
20) eines Stadtschreibers oder Stadt-Secretarii ausserhalb Königsberg — —	—	—	—	—	—	—	—	75	—
21) eines adelichen Justitiarii oder Actuarii	—	—	—	—	—	—	2	—	—
22) eines Notarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
23) eines Landmessers — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
24) eines Dollmetschers — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
IV. Beym Pupillen-Collegio.									
1) Eines Secretarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
2) eines Registratoris — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) eines Calculatoris — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4) eines Canzelisten — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
5) eines Aufwärters, 6) eines Boten } nichts.									
V. Beym Consistorio.									
1) Eines Secretarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
2) eines Registratoris — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) eines Canzelisten — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Nota. So lange die drey vorstehende Stellen combiniret bleiben, ist nur der erste Satz zu bezahlen.									
4) eines Aufwärters, 5) eines Boten — } nichts.									
Verschreibung, vide Handveste.									
Vidimus für jegliches Document — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Ausserdem erhält die Canzeley die Copialien nach der Bogen Zahl.									
Wird das Vidimus aus Acten, welche schon in der Registratur befindlich, genommen, erhält, in sofern solches nur unter keinem Siegel erfordert wird, die Gebühren der Registrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex Actis ertheilt.									
Visitations-Gebühren,									
dem Inspectori, inclusive des Examinis und Attestirung einer Kirchen-Rechnung, jährlich — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vocation, vide Collation.									
Vollmacht, für deren Aufnahme — — —	—	—	—	—	37	9	—	60	—
a) für jegliche Ausfertigung — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Vormundschaft, vide Abnahme, Calculatur-Gebühren, Decharge, Tutorium, Curatorium, Decretum.									
Urthel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	2:4	—	—
a) für jegliche Ausfertigung — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn zwanzig oder weniger Artikul sind —	—	—	—	—	37	9	—	75	—
b) wenn über zwanzig Articul sind — —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nichts besonders bezahlt.									
c) summariter abzuhören für jeden Zeugen —	—	15	—	—	37	9	—	60	—
d) den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen —	—	—	—	—	15	—	—	22	9

Nota.

Nota 1. Diese Gebühren erhält der Rath, Referendarius, Secretarius oder wem sonst der Auftrag dazu geschehen; es darf aber der Commissarius an Copialien bey Anfertigung des Rotuli nichts besonders ansetzen.

Nota 2. Wenn der Commissarius ausser dem Ort seines Aufenthalts verreisen muß, z. E. wenn der Zeuge, so an einem andern Orte sich aufhält, und daher nach dem Wohnort des Commissarii nicht beschieden werden kan, oder auch in rem præsentem geführet werden muß, und die Gebühren für die Abhörung desselben nach den Sätzen ad a. b und c. die gewöhnliche Diäten nicht erreichen, so wird dem Commissario, letztern zu nehmen, verstattet, dagegen aber fallen die oberwehnte Gebühren pro examine testium hinweg. Post publicationem rotuli werden der Canzeley blos die Copialien bezahlt, vide Copialien.

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlt werden.

II. Die Gebühren pro mundo sind hingegen schon unter jedem Satze enthalten, und fliessen hierdurch zugleich zur Sportul-Casse.

In Ansehung der bey dem Consistorio vorfallenden Sportuln, bleibt es dahingegen bey der bisherigen Verfassung, nach welcher selbige nicht in die General-Sportul-Casse, sondern in die besondere Consistorial-Sportul-Casse fliessen. Hieraus erhält zuvörderst der die Canzelisten-Stelle vertretende Subaltern, die schon unter der Taxe mit begriffene Gebühren pro mundo eines jeden nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogens, von allen Expeditionen, welche bezahlt werden, und zwar nach den pro quantitate objecti in dieser Sportul-Ordnung bestimmten Copialien-Sätzen resp. à 3 Gr. 13½ Pf. und à 7 Gr. 9 Pf. — Hiernächst der Secretarius und Ministerialis des Consistorii das einem jeden ausgemachte fixum, und das residuum wird unter die sämmtlichen Räthe (den jüngsten Geistlichen Rath ausgenommen) und den Secretarium des mehrgedachten Collegii, zu gleichen Theilen distribuiret.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse sondern die Canzeley erhält, und nach der Bogenzahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches die Canzeley zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon, zur Wiedereinziehung von der Parthey, anzusetzen.

VI. Ist bey Verschickung der Acten Wachstuch nöthig, so muß der Aufwärter oder Bothe solches liefern, und bey den Copialien der Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey, angesetzt werden. Bey kleinen Paquets sind 22½ Gr. Preuß., bey grossen 30 Gr. derselben in Rechnung zu paßiren.

VII. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Bediente und Personen erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerkt, wem sie zukommen. Wo nichts davon erwähnt ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

VIII. In sofern bey einem oder dem andern Collegio, wie z. E. beym Hofgerichte, eingeführt, daß die dem Aufwärter oder Boten in dieser Sportul-Ordnung zugebilligte Gebühren, als: pro Insinuatione, Ausruf, und Aufwartung bey Auctionen und Commißionen, Aff- und Refixion &c. nicht demjenigen, welcher den Actum, wofür etwas bezahlet wird, verrichtet, allein anheim fallen, sondern gesammelt, und hiernächst nach einer gewissen Proportion unter die Aufwärter und Boten vertheilt werden, bleibt es hierunter auch ferner bey der bisherigen Verfassung. Geschicht aber, wie z. E. bey Insinuationen, einem Landreuter der Auftrag dazu, so erhält derselbe die dafür bestimmte Gebühren allein.

IX. Da die sämmtliche Gebühren in den drey Columnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. inclusive, gar nichts

nichts genommen werden darf; so muß, wenn, wie z. E. in Injurien- und Matrimonial Sachen, auch bey einigen Actibus voluntariæ jurisdictionis, das Objectum nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität und Vermögens-Umstände der Personen genommen werden.

X. In Vormundschafts-Sachen, welcher wegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Columne in vielen Fällen nichts angesetzet ist, muß, wenn gleich das Vermögen 100 Rthlr. und drüber beträgt, doch nichts angesetzet werden, in sofern die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.

XI. Wo in der dritten Columne alternative Sätze, e. g. 1. bis 3. und s. f. angesetzt sind, muß in Sachen unter 200 Rthlr. allezeit nur der niedrigste, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. beträgt, die Zwischen-Sätze aber müssen nach Proportion von den Sachen von 200 Rthlr. bis 2000 Rthlr. genommen werden.

XII. Sollten Fälle vorkommen, wofür bisher etwas entrichtet werden müssen, und welche in dieser Sportul-Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt worden, so ist von denen darinn ausgedruckten Sätzen, der mit dem vorkommenden Falle die meiste Aehnlichkeit habende, zu nehmen.

XIII. Dagegen bleibt es dabey, daß auch inskünftige folgende in der Sportul-Ordnung für das Tribunal, Hofgericht und Pupillen-Collegium de 1751. bereits abgeschafte Sätze gänzlich wegfallen, als

a) für die Collationes und Paginationes,
b) die Schalt-Gelder,
c) die Gebühren pro extraditione der Interlocute und Abschiede, jedoch daß hierunter nicht die in dieser Sportul-Ordnung für die Abschriften der Sentenzen und für die Ausfertigung derselben in gewissen Fällen angesetzte Gebühren zu verstehen.
d) in status-causæ Gelder,
e) die Siegelungs-Gelder bey den Appellations-Acten,
f) die Succumbenz-Gelder in IIda instantia,
g) die Pro-Cent Gelder beym Pupillen-Collegio,
h) die Protocoll-Gebühren, wohin aber nicht die für die Aufnahme der Contracte rc. oder pro expeditione, wie auch für bloße Abschriften der Protocolle in dieser Sportul Ordnung bestimmte Sätze zu rechnen.
i) die für das Herumtragen der Acten nebst den Re- und Correlationen ad votandum, imgleichen für die Berichte nach Hofe, den Boten und Aufwärtern vorhin bezahlte Gebühren, ausser in den Fällen, wo ob periculum in mora von den Partheyen solches extraordinarie verlangt wird.
k) die Gebühren für Heftung der Acten, worunter aber die dem Registratori des Pupillen-Collegii verwilligte Acten-Heftungs- und Designations-Gebühren nicht zu verstehen.
l) für Urthels-Fragen, womit aber die Gebühren für Berichte oder Schreiben, wodurch Acta zum Spruch versandt werden, nicht zu verwechseln.

Auch fällt

m) der in Sachen unter 20 Rthlr. bisher von dem Condemnato Innhalts obgedachter Sportul-Ordnung de 1751. zu bezahlen gewesene 1 Rthlr. pro sententia hinweg, da in Sachen von 10 Rthlr. und drunter, ferner gar nichts angesetzet werden darf, und in Sachen von 10 Rthlr. exclusive bis 20 Rthlr. die Gebühren durch die erste Columne dieser Sportul-Ordnung reguliret sind.

XIV. Wegen der Armen- Soldaten- und andern Official-Sachen, bleibt es bey den in den allgemeinen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen in Absicht derselben Sportul-Freyheit.

II. Spor-

II.

Sportul-Ordnung

für das Hof-Gericht und das Hof-Hals-Gericht oder Criminal-Collegium in Criminalibus.

No.		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen.			
	Summarische			
	a) wenn unter fünf Zeugen sind, überhaupt —	—	75	—
	b) wenn fünf oder mehr Zeugen sind, überhaupt —	1	45	—
2	Abhörung, summarische des Inquisiten — —	1-2	—	—
3	Acten			
	solche zu inrotuliren, vide Inrotulation, solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest,			
	a) für die Verordnung, jemanden zum Arrest zu bringen —	1	—	—
	b) für die Verordnung, jemanden aus dem Arrest zu dimittiren	1	—	—
6	Articul,			
	worüber der Inquisit abzuhören,			
	A) für die Formirung derselben — —	1-2	—	—
	B) für die Vernehmung darüber — —	1-2	—	—
	wenn die Vernehmung zum zweyten male geschiehet, die Hälfte.			
	zum dritten male eben so viel, wie das zweyte mal.			
	C) Rotulum darüber anzufertigen, pro Bogen —	—	7	9
	Articul, worüber Zeugen abzuhören			
	A) für die Formirung der Articul — —	1-2	—	—
	B) für die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereidigung —			
	für einen Zeugen — —	1	—	—
	für 2 bis 4 Zeugen — —	2-3	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen — —	4-6	—	—
	wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden noch — —	—	37	9
	C) für den Rotulum anzufertigen, wie oben pro Bogen	—	7	9
7	Attest,			
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten —	1	15	—
	b über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen —	—	30	—
8	Atzungs-Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — —	—	3	13[illegible]
	b) für Honoratiores täglich — — —	—	7	9[illegible]
9	Ausfertigung oder Expedition,		15	
	in so weit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehrers, oder weniger gesetzt ist	—	45	—
10	Bericht,			
	a) worin Anfragen während der Inquisition oder Materialia enthalten	1-2	—	—
	b) womit blos Acta eingesandt werden, oder sonst, worin keine Materialien vorkommen — — —	1	—	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urthels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeigt wird — —	1-2	—	—
11	Besichtigung			
	a) eines Verwundeten in loco, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren, dem Gerichte	1	—	—
	b) wenn der Inquirens dazu reisen muß, an Diäten exclusive des Fuhrlohns	1	30	—
12	Besichtigung,			
	a) eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers und dadurch verursachten Schadens und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des Corporis delicti nothwendig, und solches zu registriren, dem Gerichte — —	1-2	—	—
	b) wenn der Inquirens reisen muß, an Diäten exclusive des Fuhrlohns	1	30	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht bereits versehen sind, an Diäten täglich —	—	60	—

No.		Rtl.	Gr.	Pf.
14	Captur, vide Gerichtsboten und Arrest.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten — — —	—	45	—
	2) eines Zeugen — — —	—	22	9
	3) edictalis eines Inculpaten, für alle drey Ausfertigungen —	—	60	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal Citation zu inseriren — —	—	11	4½
16	Compaß-Schreiben, vide Requisitoriale.			
17	Confrontation,			
	A) über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus — —	1	—	—
	B) über Articul, des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	1 : 3	—	—
18	Copialien pro Bogen der Canzeley — —	—	7	9
19	Corpus delicti zu erheben, vide Körper.			
20	Defension,			
	a) dem Defensori inclusive des Colloquii mit dem Inquisiten	1 : 10	—	—
	b) dem Actui colloquii beyzuwohnen, dem Gerichte —	—	60	—
21	Defensions-Articul,			
	a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	1 : 2	—	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen, inclusive der Beeydigung,			
	für einen Zeugen — — —	1	—	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — —	2 : 3	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen — — —	4 : 6	—	—
	und wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden noch —	—	37	9
	c) für den Rotulum anzufertigen, für jeden Bogen —	—	7	9
22	Denunciation,			
	ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	45	—
23	Dilation zur Einbringung der Defension,			
	für die Ausfertigung — — —	—	45	—
24	Edictales, vide Citatio.			
25	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd, denselben vom Inculpaten oder Inquisiten abzunehmen, inclusive der Formul			
	1) dem Gerichte — — — —	—	60	—
	2) dem Geistlichen dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	3) wird der Eyd von einem Juden in der Synagoge abgenommen, so bekömmt der Deputatus seine Diäten, und			
	4) der Rabbi und Unterdiener, seine Gebühren besonders.			
	c) Urphede, dem Gerichte — — — —	—	60	—
26	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem der solches verrichtet	—	7	9
27	Examen Inquisiti vel Testium, vide Abhörung und Articul.			
28	Execution, dem Gerichte			
	a) bey dem Actu executionis beym Staupbesen — —	—	60	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	2	—	—
	c) bey einer Landes-Verweisung — — —	—	45	—
	d) für die Aufnahme der Registratur darüber in jedem obiger 3 Fälle	—	45	—
29	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
30	Expedition, vide Aussertigung und Extradition.			
31	Extradition und Expedition eines Protocolls oder Urthels in forma probante, wenn solche verlangt wird — — —	—	52	9
32	Gefangenwärter Gebühren			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	60	—
	2) für die Loßlassung eines Gefangenen — —	—	60	—
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder, incl. Lager-Stroh, Stroh-Kutzen, Strohsäcke und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzt	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche sitzt — — —	—	15	bis
	und so ferne für jede Woche, wenn er auch die ganze Woche nicht ausgesessen.	—	22	9
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9

Geleit,

No.		Rtl.	Gr.	Pf.
33	Geleit, vide Salvus Conductus.			
34	Gerichts-Boten, Aufwärter, oder Landreuter, welcher die folgende Geschäfte verrichtet,			
	a) pro citatione eines Inculpati oder Zeugen in loco judicii, es geschehe solche mündlich, oder es werde nur derselben Insinuation verrichtet	—	11	4½
	b) für die Arretirung oder Captur des Inculpati,			
	α) in loco	1	—	—
	β) ausserhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für jede Meile, ausser dem vorstehenden Satze	—	15	—
	c) bey einer Besichtigung und Obduction	—	3	3¾
	d) bey einer Haus-Suchung	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	3	3¾
	f) für Transportirung des Gefangenen die Meilen-Gelder à Meile	—	15	—
	g) pro Citatione vel Insinuatione ausserhalb der Stadt, für die Meile	—	11	4½
35	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung desselben dem Gerichte	1	—	—
36	Haussuchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führende Protocoll, dem Gerichte	1	—	—
37	Heilungs-Kosten, sind prævia liquidatione, & moderatione des Collegii medici besonders zu bezahlen.			
38	Inrotulation der Acten	—	60	—
39	Inventarium, vide Eyd. welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich dem, der solches aufnimmt	1	—	—
40	Juramentum, vide Eyd.			
41	Justificatoria, worunter in Criminalibus in Ost-Preussen inskünftige allein zu verstehen ist, wenn das Hofgericht ein von einem Unter-Gerichte abgefaßtes Criminal-Urthel nach geschehener Revision approbiret, supplirt, ändert, oder noch mehreres zur Instruction der Sache interloquendo vorschreibt,			
	a) wenn solches per Rescriptum geschicht	1 : 2	—	—
	b) wenn solches in einer zur Confirmation nach Hofe gehenden Sache mittelst Bericht geschiehet	1 : 2	—	—
42	Körper einen todt gefundenen			
	a) zu besichtigen, vide Besichtigung.			
	b) zu erheben, um ihn an den Ort, wo er obduciret werden soll, bringen zu lassen, und für Aufnahme des Protocolls,			
	1) dem Gerichte	1	—	—
	2) dem Secretario oder Actuario, oder demjenigen der dessen Stelle vertritt	—	45	—
	c) den Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden	—	15	—
	d) zu seciren, vide Obductions Kosten.			
43	Landes-Verweisung, vide Execution.			
44	Loßlassung eines Gefangenen, vide Gefangenwärter-Gebühren.			
45	Ministerialis, vide Gerichts-Bothe.			
46	Nuncius, vide Gerichts-Bothe.			
47	Obductions-Kosten,			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi	1	30	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten inclusive der freyen Fuhre	1	30	—
	c) dem Physico oder Medico, pro obductione und ausserdem	2	—	—
	d) bey Reisen, an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro sectione und ausserdem	2	—	—
	f) auf Reisen, an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre	1	—	—
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions Scheins, oder Visi reperti, auch Abstattung der Relation nichts besonders passirt.			

No.		Rt.	Gr.	Pf.
	B) bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	60	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten exclusive der freyen Fuhre — — —	1	30	—
	c) den Medico oder Physico für die Obduction —	2	—	—
	und ausserdem			
	d) denselben bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	f) auf Reisen an Diäten ausserdem noch exclusive der freyen Fuhre	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beschaffenheit der Wunden dependiret, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer von beyden dazu zu ziehen, auch ob einer, der in dem Edicte vom 19. Dec. 1755. §. 1. in der Sammlung der Edicte de Anno 1755. Num. C. col. 913—916. recensirten Fälle vorhanden sey, in welchem die sonst in allen andern Fällen bey einem Entleibten nöthige Section unterbleiben könne.			
48	Observation			
	eines Inculpaten, dem Gerichts Bothen, Aufwärter oder Landreuter			
	a) in loco judicii für den ersten Tag — — —	1	—	—
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	30	—
	Geschiehet die Observation extra locum judicii;			
	c) so erhält der Gerichts-Bothe, Aufwärter, oder Landreuter für jede Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise ausser den noch — —	—	15	—
	d) und an Warte Geld täglich ausser den sub b. vorstehenden Gebühren	—	15	—
49	Obsignation			
	des Vermögens des Arrestati, dem, der solches verrichtet —	1	—	—
50	Ocular Inspection, vide Besichtigung.			
51	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
52	Offener Arrest,			
—	wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpaten oder Inquisiti Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen, deshalb gegen den Inculpaten oder Inquisiten habenden Rechtes, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — —	—	45	—
	das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren	—	11	4½
53	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
54	Präparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
55	Probatorial-Articul, vide Articul.			
56	Proclama, vide Edictales und offene Arreste.			
	— — wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanige Damnificaten, ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden	—	45	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — —	—	11	4½
57	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung nichts dafür angesetzet ist, darf auch nichts genommen werden.			
58	Publication,			
	pro Publicatione eines Urthels ist nichts zu nehmen.			
59	Registratur, vide Protocoll.			
60	Requisitoriale — — —	—	45	—
61	Rescript, in causa criminali — — —	—	45	—
62	Resignation des Vermögens des Arrestati demjenigen, der solche verrichtet	1	—	—
63	Resolution, vide Ausfertigung.			
64	Reversales,			
-	an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten —	—	45	—
65	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
66	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation.			

Salvus

No.		Rtl.	Gr.	Pf.
67	Salvus Conductus — — — —	1	60	—
68	Scharfrichter-Gebühren			
	werden nach der in dem Rescript vom 29ten April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlt.			
69	Schöppen, vide Beysitzer.			
70	Schreiben, vide Ausfertigung.			
71	Section, vide Obductions-Kosten.			
72	Sentenz,			
	in erster Instanz — — — —	2-5	—	—
	in zweyter Instanz — — — —	2-6	—	—
73	Special-Inquisition, vide Articul.			
74	Steck-Brief — — — —	1	—	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	30	—
75	Staupenschlag, vide Execution.			
76	Strohkutzen, Strohsäcke, vide Gefangenwärter-Gebühren.			
77	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
78	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
79	Tod,			
	den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und wo es zuläßig, denselben zum Richtplatze zu begleiten, dem Geistlichen — —	—	60	—
80	Vernehmung des Inquisiten oder der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
81	Verwundete, vide Besichtigung.			
82	Visitation, vide Haussuchung.			
83	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiten, für dessen Aufnahme ad Protocollum — — —	—	45	—
84	Urphede, vide Eyd.			
85	Urthel, vide Sentenz.			
86	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem vorstehender Sätze begriffen, sondern muß ausserdem noch bezahlt werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inculpaten, Inquisiten, oder auch eines Denuncianten genommen werden. Wenn solche aber wegen des Unvermögens der obgedachten Personen dem Criminal-Fond, oder der Gerichts-Obrigkeit zur Last fallen; so cessirt das Stempel-Papier, und wird solches daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmal suspensiret.

II. Die Gebühren pro mundo sind schon unter jedem Satz enthalten, und fliessen beym Hofgerichte hierdurch zugleich zur Sportul-Casse.

In Ansehung der beym Criminal-Collegio vorfallenden Sportuln, bleibt es dahingegen bey der bisherigen Verfassung, nach welcher solche nicht in die General-Sportul-Casse, sondern in die besondere Sportul-Casse des Criminal-Collegii fliessen. Hieraus erhält zuförderst der die Canzelisten-Stelle vertretende Subaltern die schon unter der Taxe mit begriffene Gebühren pro mundo eines jeden nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. X. §. 3. geschriebenen Bogens von allen Expeditionen, welche bezahlt werden, à 7 Gr. 9 Pf. das übrige wird nach der bisherigen Observanz unter sämmtliche Glieder des Criminal-Collegii vertheilt. Es ist auch daher für die Verpflichtung dieser sämmtlichen Glieder, welche exclusive des Directoris, im Criminal-Collegio geschiehet, und für die Introduction nichts angesetzet, da diese Erlassung gleichfalls jedem, in seinem eigenen Falle zu gute kömmt.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse, sondern die Canzley, oder wer solche macht, erhält, werden allein die Gebühren für Abschriften verstanden.

IV. Für das Siegel wird gar nichts genommen.

V. Was bey Verschickung der Acten, zu Wachstuch oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien, und muß der Aufwärter oder Bote solches liefern, auch bey den Copialien der Betrag davon zur Wiedereinziehung angesetzt werden.

Bey kleinen Paquets sind 22½ Gr. Preuß. bey grossen 30 Gr. dafür in Rechnung zu passiren.

VI. Wo alternative Sätze, e. g. 1 bis 2 Rthlr. bestimmt, muß in leichten Sachen, und wenn die Inculpaten oder Inquisiten, von, wenigstens vergleichungsweise, geringerm Stande sind, welche Vergleichung insonderheit bey dem Satze sub No. 8. b. zu machen ist, allezeit der geringste, und der höchste nur alsdann, wenn die Sache sehr wichtig, und der Inculpat oder Inquisit von vornehmen Stande ist, angesetzt, in den übrigen Fällen aber müssen die Zwischen-Sätze genommen werden.

VII. Folgende in der Sportul-Ordnung für das Criminal-Collegium de 1751. enthaltene Sätze fallen künftig gänzlich weg, als

a) die für einen Achts-Proceß überhaupt angesetzte 5 Rthlr., da dagegen die einzelne darinn vorfallende Gebühren zu nehmen sind.

b) für die Annehmung eines Inquisiten, die Gebühren dem Gericht à 60 Gr. und 36 Gr.

c) für die jedesmalige Auslassung des Inquisiten aus dem Gefängnisse, dem Gerichte à 60 Gr. und 36 Gr.

d) für die jedesmalige Auslassung des Inquisiten aus dem Gefängnisse, dem Gefangenwärter à 30 Gr. weil dagegen demselben für die Annehmung und Loßlassung höhere Sätze zugebilliget worden.

e) für die ad requisitionem eines andern Gerichts geführte Inquisition von jedem Bogen der Inquisitions Acten à 15 Gr. immaßen kein Gericht dem andern in Königl. Landen die Erlangung der Rechtshülfe so kostbar machen muß, gegen Auswärtige aber das jus retorsionis allein nur in dem Fall statt hat, wenn diese allein gegen Königl. Preuß. Länder so hohe Sätze ansetzen sollten.

f) für die Publication eines Urthels à 60 Gr.

g) die Siegel Gelder à 60 Gr.

VIII. Ueberhaupt muß ferner kein Unterschied, so wie in der vorigen Sportul-Ordnung des Criminal-Collegii geschehen, zwischen Fällen gemacht werden, wo das Gericht die Untersuchung aus eigener Veranlassung oder ad Requisitionem anderer Gerichte führt.

IX. Werden bey dem Hofgerichte zu den sub Numeris 1. 2. 6. 11. 12. 17. 20. 21. 25. 28. 35. 36. 38. 42. 47. und 83. specificirten Verrichtungen Commissarii oder besondere Inquirentes gebraucht, so erhalten diese, es sey einer oder mehrere, zusammen das in der Sportul-Ordnung für das Gericht angesetzte, und für die von demselben abgestattete Berichte müssen Ihnen die sub numero 10. dieser Sportul-Ordnung bestimmte Gebühren paßiret werden.

In Ansehung der übrigen Gebühren, welche gleichfalls einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satze sothane Person benannt. Bey dem Hofgerichte bleibt es indessen bey der bisherigen Verfassung, nach welcher die den Aufwärtern und Boten in dieser Sportul-Ordnung zugebilligte Gebühren, nicht demjenigen welcher das Geschäfte verrichtet, allein anheimfallen, sondern gesammlet, und hiernächst unter sämmtliche Aufwärter und Boten nach einem gewissen Verhältnisse vertheilt werden.

X. Es muß aber überhaupt, sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung aller andern Gebühren, folgender Unterschied beobachtet werden.

Ist

Ist das Vermögen des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inculpaten, Inquisiten oder Denunciaten zur Bezahlung derselben hinreichend, so werden alle in vorstehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

Muß hingegen wegen des Unvermögens der obgedachten Personen, oder weil keiner derselben in die Kosten condemniret worden, der dazu bey dem Hofgerichte destinirte Criminal-Fond, ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen; so findet dabey folgendes statt.

A) Bey den Sätzen sub numeris 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. a. 12. a. 15. 16. 17. 20. b. 21. b. & c. 22. 23. 25. b. 1. 3. 4. & c. 28. 31. 34. a. 34. c. 34. d. 35. 36. 38. 39. 41. 42. b. 47. A. a. 47. B. a. 49. 52. 56. 60. 61. 62. 64. 67. 72. 74. 83. darf gar nichts bezahlt werden, in sofern nicht dabey baare Auslagen, e. g. an auswärtige Gerichte, für Fuhrlohn rc. verwendet werden müssen.

B) Bey den Sätzen sub numeris 11. b. 12. b. 13. 18. 20 a. 21. a. 32. 34. b. α. 34. e. 47. A. b. 47. B. b. 48. a. & b. wird nur die Halbscheid desjenigen bezahlt, was Inculpat oder Inquisit davon, und zwar wo alternative Sätze gesetzt sind, nach der Wichtigkeit der Sache oder seinem Stande zu bezahlen verbunden gewesen seyn würde.

C) Bey den Sätzen sub numeris 47. A. d. & f. 47. B. d. & f. werden dem Physico oder Medico und dem Chirurgo 30 Gr. weniger gegeben, wohingegen,

D) die Sätze sub numeris 8. 25. b. 2. 26. 34. b. β. 34. f. 34. 9. 37. 42. c. 47. A. c. & e. 47. B. c. & e. 48. c. & d. 68. 79. in allen Fällen für voll bezahlet werden müssen.

E) Dem Criminal Senat in Berlin werden für das Gutachten, wenn die Sache zur Confirmation nach Hofe gediehen, 2 Rthlr. 12 Gr. aus dem Criminal-Fond bezahlt.

XI. Wenn das Hofgericht oder Criminal-Collegium in solchen Criminal-Sachen, welche nach dem Ressort-Reglement vom 19ten Junii 1749. vor die Cammern gehören, um die Abfassung eines Erkenntnisses ersucht wird, so müssen zwar, wenn die in die Kosten verurtheilte Inculpaten, Inquisiten oder Denunciaten des Vermögens sind, die volle No. 72. dieser Sportul-Ordnung angesetzte Gebühren, nach dem in Nota præced VI. bemerkten Unterschiede erleget werden.

Wenn aber im Fall des Unvermögens der obgedachten Personen, oder weil keiner derselben in die Kosten condemniret worden, die Inquisitions-Kosten dem dazu bey der Cammer befindlichen Fond zur Last fallen; so wird nur die Hälfte desjenigen bezahlt, was nach der Wichtigkeit der Sache oder dem Stande des Inculpaten oder Inquisiten, sonst zu entrichten gewesen wäre.

III. Spor-

III.

Sportul-Ordnung
für das
Ober-Burggräfliche Amt.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Kirchen-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
einer Vormundschafts- oder Sportul-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen geschehen muß, werden dem Commissario ausser obigen Sätzen die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acta.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten, solche, oder Abschiede, auch Sentenzen daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
a) solche zu inrotuliren — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
ausser in Concurs-Sachen, worinn diese Gebühren cessiren.									
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion, oder Refixion eines Proclamatis oder Patents dem Aufwärter — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
eines Proclamatis oder Patents ad instantiam eines fremden Gerichts, dem Gerichte —	—	7	9	—	22	9	—	37	9
eines Proclamatis oder Patents in einer Sache, so bey dem Ober-Burggräfl. Amte selbst schwebt, dem Gerichte — — —	—	3	13½	—	11	4½	—	18	13½
Anlehn, vide Schuldverschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
für die in den Kirchen dreymal zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger — —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents, vide Affixion.									
Anschreiben, vide Schreiben.									
Arrest offener, in Credit-Sachen, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des gemeinen Schuldners Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam, oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen, deshalb gegen den Concursificem habenden Rechtes, und bey nahmhafter Strafe, dem Gerichte anzuzeigen	—	15	—	—	30	—	—	60	—
das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Arrestatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									

Aßigna-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Aßignation, für deren Aufnahme ad protocollum —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
a) Die Ausfertigung darüber, wenn sie verlangt wird, für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Attest — — — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Auction der Mobilien, für jeden Tag — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geschiehet die Auction nicht in dem Gerichte, so wird zwar ebenfalls für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse bezahlt, der Commissarius aber erhält ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren.									
Der Aufwärter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction beym Gerichte selbst, oder coram Commissario —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Aufwärter — — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Auffkündigung einer Miethe oder eines Capitals, z. E. bey Wechseln, worinn eine Auffkündigung bedungen, wenn solche ad instantiam des Gläubigers, oder bey Miethen auf Anhalten eines oder des andern Contrahenten von dem Gerichte geschieht — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Ausfertigung,									
in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzet ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
zum Anschlagen gerichtlicher Kauf- und Mieths-Zettul auf Häuser und Güther —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Auszahlung,									
wenn darüber, (jedoch mit Ausschliessung der Deposi-ten- und Sportul-Cassen-Sachen,) ein Protocoll aufgenommen wird. — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche besonders .	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Beglaubte Abschriften, siehe Vidimus.									
Berichte,									
a) wenn blos eine Nachricht verlanget worden, oder sonst eine Anzeige, z. E. einer vollstreckten Execution geschiehet, oder Acta eingesendet werden —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) wenn darinn weitläuftige Species facti ex Actis extrahirt, oder jura partium deducirt werden —	—	22	9	—	60	—	1:2	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Bürgschaft, vide Caution.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung ꝛc. für jedes Jahr, oder wenn sonst dergleichen verlanget wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, Fidejussion, Expromission,									
solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen, Fidejubenten und Expromittenten —	—	15	—	—	45	—	1:2	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derselben besonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Cession, solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche derselben besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
a) wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
b) wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Aufwärter oder Bothen die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet. vide Intimation.									
c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der drey zu expedirenden Exemplarien —	—	7	9	—	11	4½	—	22 bis 45	9
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannten Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.									
Codicill, vide Testament.									
Commissions-Gebühren,									
wenn die Sache sich dazu qualificirt, daß ein Commissarius dazu bestellt werden muß, so erhält täglich									
a) der Präsident — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
ob er wohl eigentlich keine andere Commissionen übernimmt, als die ihm vom Ministerio aufgetragen werden.									
b) der Assessor — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
c) der Referendarius oder Secretarius —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Wenn wegen ordinairer Amts-Verrichtungen des Commissarii, zu einer, mehrere Termine erfordernden Commission nur halbe Tage genommen werden können, so erhält Commissarius für jeden halben Tag nur ⅔tel der für einen ganzen Tag angesetzten Gebühren.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten für die Aufnahme der Commissions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende Commissarische Verfügungen, oder für einen etwa für sich zur Führung des Protocolls zu adhibirenden Referendarium oder Copiisten, nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
Sämmtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul-Casse Vorschußweise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
d) Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamten, Ingenieurs, Förster u. s. w. als Sach-Verständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
e) Handwerksleute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen 2c. erhalten täglich —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
f) für die Aufwartung bey den Commißionen in Königsberg, erhält der Aufwärter täglich —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	45	9
Nota. Wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commissorialis.									

Commu-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Communicatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen deßen Insinuation, vide Insinuation.									
Confirmation									
A) eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Namen wie er wolle, wie nicht minder jeder andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift, aufzunehmenden Protocolli — —	—	11	4½	—	45	—	1 = 3	—	—
Nota. Muß die Aufnahme der Recognition ausserhalb Königsberg per Commissarium geschehen, so erhält derselbe besonders die gesetzlichen Commissions-Gebühren.									
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Constitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen — —	—	7	9	—	30	—	1 = 3	—	—
a) Ausfertigung darüber, wenn sie verlangt wird, für jede besonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	15	—
Nota. Geschiehet die Aufnahme einer solchen Berechnung per Commissarium, so erhält derselbe noch ausser dem obigen zur Sportul-Casse fliessenden Satze, die gesetzliche Commissions-Gebühren.									
Contract, es sey solches ein Kauf- Mieths- Pacht- Tausch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1 = 3	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jede besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Copialien,									
a) für Sentenzen, Resolutionen, Decreta, Protocolla, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzeley für jeden nach Vorschrift des Codicis Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen — — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Canzeley für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß; so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.									
c) für die Constitutions-Protocolle, demjenigen, dem die Abschriften davon anzufertigen obliegt —	—	3	13½	—	3	13½	—	3	13½
Copulations-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium									
a) wenn solches einem Curatori minderjähriger, blödsinniger, abwesender, oder für Verschwender erklärter Personen ertheilt wird	—	—	—	—	—	—	—	45	—
b) wenn solches einem Curatori sexus, litis, concursus &c. ertheilt wird — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge, über abgenommene Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Decretum, wenn solches expedirt wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf
Wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Nota. Abschlägliche Decreta sind gleichfalls zu expediren.									
a) de alienando vel transigendo in Vormundschafts-Sachen — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depositen-Gebühren									
a) von baarem Gelde von jedem 100. Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) von Documenten, Pretiosis und andern Effecten	—	—	—	—	—	—	1:3	—	—
In Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Depositen-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— — Interims-Schein, dem Rendanten —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung, welche auf ein schriftliches Gesuch, z. E. in Processen während der Ferien expediret wird	—	7	9	—	22	9	—	30	9
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Documentum præstiti juramenti, vide Eyd.									
Donatio									
A) inter vivos									
a) für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
b) für deren Insinuation und Confirmation —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	1:2	—	—
c) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	60	—
B) mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung ꝛc. vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal Citation, vide Citation.									
Ehe-Stiftung									
a) für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1:3	—	—
b) für deren blosse Confirmation —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	1:3	—	—
c) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	60	—
Ehren-Erklärung, oder Schein, so vom Gericht darüber ausgefertiget wird — —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 60	
Eid, wenn solcher im Gericht von einer oder mehrern litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Geschiehet aber die Eides-Leistung ausserhalb dem Gericht, es sey in ædibus privatis oder eines Juden in der Synagoge, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält, auch bey Juden dem Rabbi und Unterdiener seine Gebühren besonders bezahlt.									
a) wenn solcher einem Curatori ætatis, litis, concursus, einem Sequester, einem oder mehrern Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird, und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlag geschicht.	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	15	—	—	22	9
b) wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
c) wird ein Geistlicher zu mehrerer Schärfung des Gewissens adhibitet, demselben — —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Ejectorium, vide Exmissoriale.									
Erbtheilung, wenn solche vom Gerichte angeleget wird	—	22	9	—	75	—	1:5	—	—

Nota.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Nota. Wenn auch einige Punkte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren, jedoch wenn Commissarius dazu erbeten wird, ausser dem obigen, zur Sportul-Casse fliessenden Satze die ordinairen Commißions-Gebühren angesetzt werden.									
a) wenn solche zur Confirmation übergeben wird	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	1 · 3	—	—
b) für die Ausfertigung in beyden vorstehenden Fällen, und zwar für jegliche — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	60	—
Excitatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Execution									
für deren Ankündigung									
dem Secretario — —	—	7	9	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	45	—
dem Aufwärter — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	15	—
für deren wirkliche Vollstreckung									
dem Secretario — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	45	—	—	60	—
dem dabey zu adhibirenden Aufwärter									
a) den ersten Tag — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	15	—	—	45	—
b) jeden der übrigen Tage da er sich bey dem Schuldner einlegen muß — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Executoriale — — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
a) perpetuum — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmissoriale — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urthel, vide Sentenz.									
Expromission, vide Caution.									
Fidei-commiss, vide Testament.									
Fidejussion, vide Caution.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Immissoriale — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation,									
a) einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder andern Verordnungen in Königsberg, es sey in der Stadt oder in den Vorstädten in und ausser den Ferien, dem Aufwärter — —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
Dagegen wird demselben, da die Insinuations-Gebühren in den beyden letzten Columnen von 6 Gr. auf 11 Gr. 4 ½ Pf. erhöhet sind, künftig an Ferien-Gebühren nichts passiret, jedoch wenn eine Vorstellung oder Acta ob periculum in mora ad votandum herum getragen werden müssen, dafür dem Aufwärter bezahlt — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
Läßt der Extrahent die Insinuation durch andere als die bey dem Gericht bestellte Aufwärter verrichten, so wird dem Aufwärter für die Zustellung der Verordnung an den Extrahenten zu diesem Behuf bezahlt	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	11	$4\frac{1}{2}$

b) für

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
b) für mündliche Ansagung eines Arrest dem Aufwärter — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
c) für die Insinuation eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet, dem Aufwärter — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
Insinuatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Intercessionale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Interims-Depositen-Schein, vide Depositen-Interims-Schein.									
Introduction,									
a) eines Präsidenten — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
b) eines Assessoris — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Inventur — — —	—	7	9	—	45	—	1 2	—	—
Die Commissions-Gebühren werden besonders bezahlt.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Mandatum, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzet ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
die Gelder ad depositum zu nehmen —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mieths-Contract, vide Contract.									
Monitorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Notificatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Obligation, vide Schuldverschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners,									
A) dem Aufwärter									
a) für den ersten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für jeden der folgenden Tage —	—	11	4½	—	30	—	—	52	9
Obsignation, nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	7	9	—	22	9	1	—	—
a) Geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn sie Statt der Deposition gewisse Gelder blos versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Die Commissions-Gebühren werden besonders vergütiget.									
Ocular-Inspection,	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
Der Commissarius erhält noch außerdem die gesetzmäßige Diäten.									
Offener Arrest, vide Arrest.									
Ordre, offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum successorium,									
wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contracte, Testamente oder Ehestiftung enthalten; so werden dafür eben die Gebühren, welche bey einem Testamente geordnet, angesetzt.									
Patentum ad domum, worinn mehrern Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Præclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritæts-Sentenz, vide Sentenz.									

Pro

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Pro Cent Gelder, vide Depositen-Gebühren.									
Proclama, vide Citation, Subhastations-Patent, Arrest und Affixion.									
Prorogations-Decret, vide Dilations-Ertheilung.									
Protestation,									
solche aufzunehmen — — —	—	15	—	—	45	—	12	—	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche deselben —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Protocoll,									
wenn solches ganz oder extractweise zu expediren verlangt wird — — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
— — Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Nota. Für die Aufnahme des Verhörs und Termins-Protocolle wird nichts bezahlt.									
Publication, einer Standes-Erhöhung oder Titular-Charakters, wenn solche von dem Impetranten verlangt wird, für jegliche Ausfertigung — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
a) eines Testaments, Codicills, vide Testament.									
Quittung,									
solche aufzunehmen — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
a) Ausfertigung darüber wenn sie verlangt wird, für jegliche derselben besonders — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Recepisse, vide Recognitions Schein.									
Rechnung, deren Abnahme, vide Abnahme.									
deren Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda, vel non adeunda hereditate — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
a) Schein, Recipisse oder Document über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa, vide Testament.									
Refixion eines Proclamatis oder Patents, vide Affixion.									
Relaxatorium — — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Remissoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtsame, inclusive der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
a) besondere Ausfertigung darüber, für jegliche derselben ausser obigem Satze, ibidem.									
Requisitoriale, vide Schreiben.									
— — offenes an mehrere andere Gerichte —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Resignation, nebst Aufnahme des erforderlichen protocolli — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
die Commißions-Gebühren werden besonders bezahlt.									
Resolution — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben, specialiter angesetzt ist	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben, an andere Gerichte oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale, in Parthey-Sachen, An- oder Rückschreiben, mit oder ohne Acten	—	7	9	—	22	9	—	30	—
a) an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, in Parthey-Sachen für jegliches —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	11	$4\frac{1}{2}$

Schuld-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und druber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schuldverschreibung,									
solche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1 = 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1) Wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco oralis von jedem Theile	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel von jedem Theile — — —	—	—	—	—	60	—	1 = 2	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und e.g. super Con- & Reconventione gestritten worden, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	2 3	30 30	bis
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, von jedem Theile — —	—	—	—	—	—	—	3 4	45 45	bis
f) auf ein commissarisches Verfahren von jedem Theile	—	15	—	—	45	—	1 = 2	—	—
Wenn die zur Commission verwiesene Sache wichtig, und e. g. in Con- & Reconventione gestritten worden, oder wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, sind die ad Num. I. lit. d. und e. vorstehend bestimmte Gebühren anzusetzen.									
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partheyen gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Hauptsache finaliter zu entscheiden, gefällt wird. Z. E. darüber was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super Recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vorbescheid zum weitern Verfahren verwiesen wird.									
2) Wenn definitive erkannt worden.									
a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis von jedem Theile	—	22	9	—	60	—	1 2	30	bis
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel von jedem Theile — — —	—	—	—	1	30	—	2 3	30 30	bis
d) wenn die Sache wichtig, und e. g. super Con & Reconventione erkannt wird, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	3 4	45 45	bis
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) auf ein Commissarisches Verfahren, von jedem Theile — — —	—	22	9	—	60	—	2 3	30 30	bis
Nota. Wenn die zur Commission verwiesene Sache wichtig und e. g. in Con- & Reconventione gestritten worden, oder wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, sind die ad Num. 2. Lit. d & e vorstehend bestimmte Gebühren anzusetzen.									
g) für ein bloßes Expensen-Urthel von jedem Theile	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) Wenn Grundstücke oder Pretiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) Wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	2	30	—
5) Wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich									

Gläubi-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gläubiger gemeldet, für die Prioritæts- und Præclusions-Sentenz — —	—	45	—	1	30	—	2 = 4	—	—
a) und wenn die Masse über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	4 = 7	—	—
b) wenn die Masse über 5000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	6 = 18	—	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1 = 2	—	—
a) und wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2	15	bis
							3	75	
b) wenn Massa über 5000 Rthlr beträgt —	—	—	—	—	—	—	4 = 8	—	—
7) für eine Interimisstische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur — —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen vorstehendermaßen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro Inrotulatione Actorum, oder an Commissions-Gebühren etwas bezahlt. Die obgedachte Urthels-Gebühren in Concurs-Sachen aber, werden als Sumtus communes ex Massa genommen.									
8) pro Sententia declaratoria —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
9) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorher specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen, ausser daß	—	7	9	—	22	9	—	60	—
a) bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzt werden — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
b) eines alten Abschiedes oder Urthels von 10 und mehr Jahren, aus bereits reponirten Acten —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur der Canzeley die oben vestgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequestration,									
solche anzuordnen und den Sequester zu instruiren, inclusive der erforderlichen Ausfertigung —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
a) wenn mehrere als Ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhastations-Patent									
von dreyen in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der drey Exemplarien —	—	7	9	—	30	—	—	45	bis
								60	
Nota 1. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termine Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Geboth blos unter dem in loco judicii affigirten Patent unentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, ebenfalls kein neues Patent expediret, sondern nur unter den vorigen Proclamatibus, oder wenigstens unter dem in loco judicii affigirt gewesenen, der neue Termin notiret, u. solches dergestallt wieder affigiret werden.									
Nota 2. Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Proceß verschiedene unter eines und eben derselben									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gerichtsbarkeit liegende Immobilia zu subhastiren sind; so müßen selbige, in sofern es nur irgend möglich, in ein Patent gebracht, und deren Verkauf auf dieselben Termine angesetzt werden. Ein gleiches ist in den Fällen, wo mehrere Grundstücke voluntarie ad hastam gestellet werden, zu beobachten.									
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Syndicat, oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
a) für jegliche erforderl. Ausfertigung —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
Tausch-Contract, vide Contract.									
Taxe									
a) eines Pfandes oder anderer Mobilien —	—	15	—	—	30	—	—	45 bis 60	
b) eines Immobilis, oder einer gleiche Rechte damit habenden Sache, z. E. eines Stuhls in der Synagoge ꝛc. — — —	—	—	—	—	60	—	1-3	—	—
ausser den Gebühren der Taxanten, und Diäten der Commissarien, vide Commissions-Gebühren.									
c) für deren besondere Ausfertigung —	—	15	—	—	30 bis 60		1-2	—	—
Testament,									
A) für die An- und Aufnahme desselben, item eines Codicills, oder Fideicommissi &c.									
a) wenn solches im Gerichte selbst ex ore Testatoris aufgenommen wird — —	—	15	—	—	60	—	1	45 bis	
							3		
b) wenn solches in dem Gerichte, schon fertig, aus den Händen des Testatoris angenommen wird —	—	7	9	—	30	—	1-2	—	—
c) wenn das Testament ausser dem Gerichte auf- oder angenommen wird, müssen ausser obigen Sätzen, die gesetzmäßige Commissions-Gebühren den Deputatis bezahlt werden.									
B) für den Recognitions-Schein —	—	15	—	—	45	—	—	52	9
C) für die Zurückgabe eines, gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurückgeforderten Testaments — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
D) für die Publication.									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	15	—	—	75	—
b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	30	—	1-2	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	7	9	—	45	—	2-3	—	—
d) wenn Fremde Erben sind —	—	—	—	—	—	—	4-6	—	—
E) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	15	—	—	60	—	1-2	—	—
Todten-Schein, — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium, — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich,									
wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	1-3	—	—
a) für die Ausfertigung desselben, und zwar für jegliche besonders — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte, des im Cod. Frid. P. IV. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt, welche, wenn der Vergleich von									

dem

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilet wird; wenn aber der Vergleich von einem Commissario zu Stande gebracht wird, dieser allein erhält.									
Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, z. E. die Ehesachen, so muß nach Qualität der Personen, und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gerichte ex officio bestimmt werden.									
Wenn eine Gerichts-Person, von, mit einander noch in keinem Proceß stehenden, sondern sich gütlich aus einander zu setzen gesonnenen Personen, um die Vermittelung ersucht wird, z. E. bey Erbtheilungen, Berechnungen rc. so kann die Gerichts-Person, was ihr dafür freywillig als ein Geschenk gegeben wird, annehmen.									
Vermessung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
ausser den dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.									
Verordnung	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Verpflichtung,									
1) eines Präsidenten } von diesem ist der Satz schon unter									
2) eines Assessoris } der Introduction begriffen.									
3 eines Referendarii	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4) eines Secretarii	—	—	—	—	—	—	4	—	—
5) eines Registratoris	—	—	—	—	—	—	4	—	—
6) eines Copiisten	—	—	—	—	—	—	1	—	—
7) eines Aufwärters } nichts.									
8) eines Boten } nichts.									
9) eines Schloß-Schützen } nichts.									
10) eines Ober-Burggräfl. Amts-Advocaten	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Vidimus, für jegliches Document dem Secretario	—	7	9	—	18	$13\frac{1}{2}$	—	37	$9\frac{1}{2}$
Ausserdem erhält die Canzeley die Copialien nach der Bogen-Zahl.									
Wird das Vidimus aus Acten, welche schon in der Registratur befindlich, genommen, erhält die Gebühren der Registrator, oder der die Registratur versehende Subaltern, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex Actis ertheilt.									
Vollmacht, für deren Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	30	—
a) für jegliche Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Vormundschaft, vide Abnahme der Rechnung, Calculatur Gebühren, Decharge, Curatorium, Tutorium, Decretum.									
Urthel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Execution, Observation.									
Wechsel, für dessen Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1	—	—
a) für die Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
Zeugen zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn zwanzig oder wenigere Articul sind	—	—	—	—	15	$13\frac{1}{2}$	—	45	—
b) wenn über zwanzig Artikul sind	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nichts besonders bezahlt.									
c) summariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	45	—
d) den Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen	—	—	—	—	15	—	—	22	9

Nota 1. Alle diese vorstehende Gebühren erhält der Assessor, Referendarius, Secretarius, oder derjenige, welchem sonst die Zeugen-Abhörung committirt wird, er darf aber an Copialien, bey Anfertigung des Rotuli, nichts besonders ansetzen.

Nota 2. Wenn die Zeugen-Abhörung nicht in den Gerichts-Zimmern geschehen kan, z. E. wenn der Zeuge Krankheits oder anderer erheblichen Ursachen wegen, in seiner Wohnung vernommen, oder auch in rem præsentem geführet werden muß, die Gebühren für die Abhörung desselben aber, nach den Sätzen ad a b. und c. die gewöhnlichen Diäten nicht erreichen, so wird dem Commissario letztere zu nehmen verstattet, dagegen aber fallen die oberwähnte Gebühren pro examine testium hinweg.

Post Publicationem rotuli werden bloß der Canzeley die Copialien bezahlt, vide Copialien.

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlt werden.

II. Die Gebühren pro mundo hingegen sind schon unter jedem Satze enthalten, und fliessen hierdurch zugleich zur Sportul-Casse, jedoch nicht zur General- sondern zu der besondern Sportul-Casse des Ober-Burggräfl. Amtes, aus welcher zuförderst der die Canzelisten-Stelle vertretende Subaltern, die schon unter der Taxe mit begriffene Gebühren, pro mundo eines jeden nach Vorschrift des Cod. Frid. Part. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogens von allen Expeditionen, welche bezahlt werden, und zwar nach den pro Quantitate Objecti in dieser Sportul-Ordnung bestimmten Copialien-Sätzen respective à 3 Gr. 13½ Pf. und 7 Gr. 9 Pf. Preuß. erhält, sodann aber das Residuum nach dem bisher beobachteten Verhältnisse inter membra Collegii und diejenigen von desselben Subalternen, welche davon bisher participirt, vertheilet wird.

III. Unter den Copialien, welche nach der Bogen-Zahl jedesmahl besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden, und erhält selbige nicht die Sportul-Casse, sondern der oder diejenigen Subalternen, welche solche bisher genossen.

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden; so hat solches die Canzley zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.

VI. Ist bey Verschickung der Acten Wachstuch nöthig, so muß der Aufwärter solches liefern, und bey den Copialien der Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey, angesetzt werden. Bey kleinen Paquets sind 22 Gr. 9 Pf. Preuß. bey grossen 30 Gr. derselben in Rechnung zu passiren.

VII. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii, oder einzelne Bediente und Personen erhalten, ist schon bey jedem Satze angemerkt, wem sie zukommen. Wo nichts davon erwähnt ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

VIII. In sofern die dem Aufwärter in dieser Sportul-Ordnung zugebilligte Gebühren, als pro Insinuatione, Ausruf und Aufwartung bey Auctionen und Commissionen, Affixion und Refixion &c. demjenigen, welcher den Actum, wofür etwas bezahlet wird, verrichtet, nach der bisherigen Observanz nicht allein anheim fallen, sondern gesammelt, und hiernächst nach einer gewissen Proportion unter mehrere vertheilet werden, bleibt es auch noch ferner dabey.

IX. Da die sämtliche Gebühren in den drey Columnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzet sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. inclusive, gar nichts genommen werden darf; so muß, wenn, wie z. E. in Injurien- und Matrimonial-Sachen, auch bey einigen Actibus voluntariæ jurisdictionis, das Obje-

Objectum nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität und Vermögens-Umstände der Personen genommen werden.

X. In Vormundschafts-Sachen, welcher wegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Columne in vielen Fällen nichts angesetzet ist, muß, wenn gleich das Vermögen 100 Rthlr. und darüber beträgt, doch nichts angesetzet werden, in sofern die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.

XI. Wo in der dritten Columne alternative Sätze, e. g. 1. bis 3. und s. f. angesetzt sind, muß in Sachen unter 200 Rthlr. allezeit nur der niedrigste, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. beträgt, die Zwischen-Sätze aber müssen nach Proportion von den Sachen von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. genommen werden.

XII. Sollten Fälle vorkommen, wofür bisher etwas entrichtet werden müssen, und welche in dieser Sportul-Ordnung nicht ausdrücklich erwähnet worden; so ist von den darinn ausgedruckten Sätzen, der mit dem vorkommenden Falle die meiste Aehnlichkeit habende, und in den etwa vorkommenden geistlichen Sachen, die Sportul-Ordnung für die Regierung, Tribunal, Hofgericht, Pupillen-Collegium und Consistorium zur Richtschnur zu nehmen.

XIII. Dagegen bleibt es dabey, daß auch inskünftige folgende in der dem Ober-Burggräflichen Amte bisher vorgeschrieben gewesenen Sportul-Ordnung für die Aemter-Justiz-Collegia, de 1751. bereits abgeschafte Sätze gänzlich wegfallen, als

a) die Protocoll-Gebühren, wohin aber diejenige Gebühren nicht zu rechnen, welche in dieser Sportul-Ordnung für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage, der Contracte :c. oder pro expeditione, wie auch für die Abschrift der Protocolle, bestimmt worden.

b) der vormals üblich gewesene Satz, für Emballage ausser den ad Num. 6. præcedentem den Aufwärtern zugebilligten Gebühren,

c) die für das Abtragen der Acten und Berichte auf die Post,

d) für das Heften der Acten, und

e) für Urthels-Fragen ehemals bezahlte Gebühren;

auch fällt

f) der in Sachen unter 10 Rthlr. bisher von dem Condemnato Innhalts obgedachter Sportul-Ordnung de 1751. zu bezahlen gewesene 1 Rthlr. pro Sententia hinweg, da in Sachen von 10 Rthlr. und darunter, ferner gar nichts angesetzet werden darf.

XIV. Wegen der Armen- Soldaten- und andern Official-Sachen, bleibt es bey den in den allgemeinen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen in Ansehung derselben Sportul-Freyheit.

IV.

Sportul-Ordnung

für die

Advocaten bey der Regierung, dem Tribunal, Hofgericht, Pupillen-Collegio, Consistorio, Ober-Burggräflichen Amte, und Criminal-Collegio.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.									
Accusatio contumaciæ, vide Contumacia.									
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweis oder Bescheinigung.									
Appellation,									
A) pro interpositione derselben —	—	30	—	—	60 75	bis	— 1	75	bis
B) pro justificatione derselben,									
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro interpositione — — —	—	60	—	1 bis 1	bis	—	2-3	—	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1	—	—	2-3	—	—	3-8	—	—
Articul, vide Beweis.									
Attendirung eines Termins, vide Termin.									
Audientia,									
pro termino audientiæ oder Verhörs-Termin —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
in Injurien-Sachen — —	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
pro termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publication.									
Bescheinigung oder Gegenbescheinigung.									
a) für die Antretung derselben —	—	30	—	—	45	—	—	—	—
b) für die Deduction in demonstratorio nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satzschriften in demonstratorio zugelassen werden.									
Beweis, oder Gegenbeweis,									
A) für die Antretung desselben									
a) wenn derselbe durch Artikul, es sey per documenta oder per testes, oder durch Ocular-Inspection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul	—	—	—	—	60	—	1-6	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen denen sub A. benannten Beweis-Arten jedesmal formiret werden müssen, per juramenti delationem oder sonst angetreten wird —	—	—	—	—	30	—	1-3	—	—
B) für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio	—	—	—	2	—	—	3-5	—	—
Beylagen, vide Copialien.									
Briefe in Proceß-Sachen pro Stück —	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instruments in Termino, vide Termin.								15	
Cession, für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments, in Termino, vide Termin.									
Commission, die Termine darinn zu attendiren, vide Termin.									

Contu-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Contumacia,									
a) pro accusatione derselben	—	30	—	—	60	—	1	—	—
b) für den Vortrag in contumaciam	—	45	—	1	—	—	1 : 2	—	—
Copialien, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften per Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.									
Cura, vide Sollicitatura.									
Distribution, pro termino distributionis, vide Termin.									
Documente, pro termino productionis derselben, vide Termin.									
Duplic, vide Satzschrift.									
Duplicat der Satzschriften unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Eyd,									
a) für Ableistung eines Homagial oder andern Eydes in animam alterius	—	—	—	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.									
c) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.									
Exceptio,									
a) in einem Verfahren loco oralis, vide Verfahren.									
b) in einem ordentlichen Schriftwechsel in prima Instantia	—	—	—	1	—	—	2 : 8	—	—
c) contra personas testium	—	22	9	—	45	—	—	60	—
d) in Pro- vel Reprobatorio	—	—	—	2	—	—	3 : 5	—	—
e) in Appellatorio	—	30	—	2	—	—	3 : 5	—	—
f) in Revisorio	—	—	—	2	—	—	3 : 5	—	—
g) ad liquidationem expensarum	—	22	9	—	45	—	—	60	—
Extension einer Vollmacht	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Fidejussion, für Ueberreichung eines Fidejussions-Instruments in Termino, vide Termin.									
Gegenbescheinigung, vide Bescheinigung.									
Gegenbeweis, vide Beweis.									
Information,									
wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. und 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt	—	30	—	1	—	—	2	—	—
Inrotulation, für Attendirung des Termins, vide Termin.									
Insinuatio decreti nichts, weil solche durch die dazu bestellte gerichtliche Person geschehen muß, es sey in loco oder extra locum judicii.									
Instantia,									
pro cura derselben nichts, weil dagegen pro solicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.									
Interposition, vide Appellatio & Revisio.									
Interrogatoria	—	—	—	—	45	—	1 : 2	—	—
Intervention, vide Klag-Libell.									
Klag-Libell, es sey in Con- oder Reconventione oder Interventione	—	30	—	1	—	—	2 : 8	—	—
In Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	2	—	—

Libell,

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Libell, vide Klag-Libell.									
Licitation,									
pro Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.									
Memorial, vide Vorstellung.									
Ocular-Inspection									
a) für deren Beywohnung in Königsberg —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
b) ausserhalb Königsberg täglich —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.									
Præclusions-Termin,									
für Attendirung desselben, vide Termin.									
Probatorial-Articul, vide Beweis.									
Production, für Attendirung des termini productionis, vide Termin.									
Publication,									
a) für Anhörung bey Publication eines Bescheides, Sentenz, Resolution und Rotuli nichts, es sey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex officio, oder von einer Parthey blos zu Anzeigung der Publication der Sentenz bestellet wird —	—	30	—	1	—	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gericht niedergelegten Deposition — — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Recognition,									
für Attendirung eines Recognitions-Termins, vide Termin.									
Reconventio, vide Klag-Libell.									
Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Instruments in Termino, vide Termin.									
Replic, vide Satzschrift.									
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.									
Revidirung und Unterschrift,									
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	7	9	—	7	9	—	7	9
b) — — — Satzschrift —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Revision,									
A) pro interpositione — —	—	—	—	—	60 75	bis	— 1	75	bis
B) pro deductione									
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch außer den Gebühren pro interpositione — — —	—	—	—	1 1	bis 45	— —	2·3	—	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	—	—	—	2·3	—	—	3·8	—	—
Satz-Schrift,									
nemlich Replica und Duplica bey einem ordentlichen Schriftwechsel in prima instantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift —	—	30	—	1·2	—	—	2·4	—	—
Schedula appellationis, revisionis, vide Appellation, Revision.									
Schriftwechsel, vide Satzschrift.									
Sentenz, vide Publication der Sentenz.									
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	7	9	—	15	—	—	15	—
Submissio ad acta, wenn sie schriftlich geschehen muß	—	30	—	—	60	—	—	75	—
Supplique, vide Vorstellung.									

Termin,

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Termin,									
a) Verhörs-Termin, vide Audientia.									
b) Eidesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eidesleistung seiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
c) Productionis testium, oder Beywohnung derselben Vereidigung — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
d) Productionis & Recognitionis documentorum	—	30	—	—	60	—	1	—	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.									
f) Commissionis — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
g) Licitationis									
aa) abseiten des Licitanten —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
bb) abseiten eines jeden andern Interessenten	—	30	—	—	60	—	1	—	—
h) Liquidationis & verificationis,									
α) abseiten des Liquidanten, für jeden Liquidanten	—	45	—	1	—	—	2	—	—
β) abseiten des Liquidaten gegen jeden Gläubiger	—	15	—	—	30	—	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Im Concurs-Processe, Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Advocati creditorum erhalten dafür nichts.									
k) præclusionis — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
l) cautionis m) cessionis n) fidejussionis o) renunciationis p) transactionis } für die Ueberreichung des Instrumenti —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — —	—	30	—	—	[illegible]	—	1	—	—
Verfahren, loco oralis, jedem Advocaten —	—	—	—	2 = 3	—	—	3 = 4	—	—
Verhörs-Termin, vide Audientia.									
Verification,									
für den Termin zu attendiren, vide Termin.									
Vergleich,									
a) denselben bey Gerichte zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.									
b) wenn derselbe von den Advocaten inter partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihrem von dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von der Parthey annehmen.									
Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commissario mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, bekömmt jeder Advocat ausser den Termins-Gebühren, nach dem Betrag des Quanti, was seine Parthey durch einen Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt als von ihr gefordert worden,									
1) beträgt solches 100 Rthlr. und drunter —	—	—	—	2	—	—	—	—	—
2) — — über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) — — über 500, bis 1000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	6	—	—
4) — — über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. über jene 1000 Rthlr. wofür schon sub num. 3. die Gebühren angesetzet sind	—	—	—	—	—	—	2	—	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr inclus. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Ist das Objectum litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung einer gewissen Geld-Summe leidet, z. E. die Ehe-Sachen; so müssen nach Qualität der Personen und des Vermögens den Partheyen die Quanta vom Gerichte ex officio bestimmt werden.									
Vollmacht,									
solche zu extendiren, vide Extension der Vollmacht.									
Vorstellung,									
a) wenn darinn nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzschrift überreicht wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	—	—
Vortrag in contumaciam, vide Contumacia.									
Zeugen-Production,									
für Attendirung des Termins, vide Termin.									

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlt werden.

II. Die Schreib-Gebühren sind gleichfalls darunter nicht begriffen, und müssen nach dem für Copialien bestimmten Satze besonders bezahlt werden.

III. Da die Advocaten-Gebühren in den drey Columnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestallt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthl. inclusive gar nichts genommen werden darf; so kann, wenn wie z. E. in Injurien- und Matrimonial-Sachen, auch bey einigen Actibus voluntariæ jurisdictionis, das Objectum nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität und Vermögens-Umstände der Personen genommen werden.

IV. In Vormundschafts-Sachen kann den Advocaten, wenn sie darinn gebraucht werden, zwar nicht ganz umsonst zu dienen angemuthet werden, wenn auch gleich das Collegium keine Gebühren nimmt; sie müssen sich aber bey solchen Vormundschaften, wo die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen, mit dem Satz in der ersten der drey Columnen begnügen.

V. Wo in der zweyten und dritten Columne alternative Sätze, e. g. 1 bis 2 Rthlr. und dergleichen angesetzet sind, muß der Richter durch die Moderation den Satz, welcher dem Advocaten zuzubilligen ist, bestimmen, wie denn auch dem Richter überhaupt freystehet und oblieget, bey Festsetzung der Advocaten-Gebühren, nicht allein für etwa ganz unnöthige Vorstellungen und Schriften, die Gebühren ganz unzuläßig zu erklären und zu streichen, sondern auch Gebühren für die Schriften nicht nach ihrer Größe, sondern nach ihrer Gründlichkeit festzusetzen, und wenn der Advocat ohne Noth solche weitläuftig gemacht, oder auch die Termine unnöthig vervielfältigt, ihn mit dem Verlust der Gebühren und deren Einziehung zur Sportul-Casse zu bestrafen.

VI. Da verschiedene der in der Sportul-Ordnung de Anno 1751. den Advocaten zugebilligten Arten der Gebühren, zumahl in Ansehung der unter 100 Rthl. betragenden, und in die erste und zweyte Columne gehörigen Sachen, vornemlich aber die zu sehr gemißbrauchte Gebühren für Supplicata merklich herunter gesetzt, obwohl auch dagegen einige, vornemlich in der dritten Columne erhöhet worden; so wird

wird den Advocaten dagegen von den in gedachter Sportul-Ordnung de Anno 1751. aufgehobenen und abgeschaften Sätzen, nunmehro wieder zu nehmen erlaubet, die in dieser neuen Sportul-Ordnung angesetzte Gebühren

pro accusatione contumaciæ, pro informatione und pro sollicitatura, für welche letztere sie jedoch alles von ihren Parthenen zur General-Sportul-Casse zu entrichtende bezahlen und vorschiessen müssen.

Und es bleibt nur noch fernerhin nach Anleitung gedachter alten Sportul-Ordnung de Anno 1751. abgeschaft, und werden Advocatis nicht passiret die Gebühren:

a) pro termino audientiæ, wenn darinn statt des mündlichen Verhörs die Sache loco oralis, oder zum Schriftwechsel verwiesen wird, wenn auch gleich die Provocation, oder erste Satz des Klägers oder Extrahenten darinn ad protocollum genommen wird, immassen dies nur eigentlich die Wiederholung der Klage oder des Gesuchs, worauf terminus anberaumet worden, ist.

b) pro audienda sententia, es sey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex officio, oder von einer Parthey blos zur Anhörung der Publication bestellt worden.

c) für die Constitutions-Protocolla, weil sie ihnen von der Canzeley abschriftlich zugestellt werden.

V.

Sportul-Ordnung

für die geschworne Dollmetscher bey sämmtlichen Collegiis.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, für jede Seite, welche wenigstens 26 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet — — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine ganze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt; so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction, oder eines Vortrages jedesmal — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen statum causæ, oder Instruction und Nachricht für den Advocaten, von jeder Seite — — — mit der Bemerkung wie ad Num. 1.	—	22	9
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey oder dem Gerichte verlanget wird, von jeder Seite — — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad articulos in civilibus adhibiret wird, für jeden Actum oder Session — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commission mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in criminalibus, es sey bey summarischen Verhören oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibiret wird, für jede Session, bey welcher er zugezogen wird	—	30	—
	Nota 1. Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussagen sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung, durch seine Unterschrift attestiren.			
	2. Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden; so erhält der Dollmetscher nichts.			

Lit. C.

Incorporations-Plan, nach welchem die Ost-Preussischen und Litthauischen Domainen-Aemter in Districte eingetheilet, und dergestallt combiniret sind, daß in jedem Districte ein eigener dazu bestellter Domainen-Justitz-Amtmann, und Domainen-Justitz-Amts-Actuarius die Gerichtsbarkeit der darinn combinirten Domainen-Aemter verwaltet.

I. Im Königsbergschen Departement.

Domainen-Aemter.	Districte.	Domainen-Aemter.	Districte.
1. Kalthoff.	Erster District.	27. Karschau.	Fünfter District.
2. Neuhausen.		28. Kobbelbude.	
3. Schaacken.		29. Brandenburg.	
4. Laptau.		30. Balga.	
5. Rossitten.		31. Carben.	
6. Grünhoff.		32. Preusch-Eylau.	
7. Waldow.		33. Uberwangen.	Sechster District.
8. Caymen.		34. Bartenstein.	
9. Labiau.	Zweyter District.	35. Wandlacken.	
10. Mehlaucken.		36. Barthen.	
11. Lauckischcken.		37. Rastenburg.	
12. Friedrichsgraben.		38. Ortelsburg.	Siebenter District.
13. Groß-Hof-Tapiau.	Dritter District.	39. Friedrichsfelde.	
14. Klein-Hof-Tapiau.		40. Mensguth.	
15. Petersdorff.		41. Willemberg.	
16. Saalau.		42. Soldau.	
17. Lappoehnen.		43. Neydenburg.	
18. Natangen.		44. Liebstadt.	Achter District.
19. Taplacken.		45. Mohrungen.	
20. Lochstädt.	Vierter District.	46. Osterode.	
21. Fischhausen.		47. Hohenstein.	
22. Palmnicken.		48. Liebmühl.	
23. Dirschkein.		49. Preusch Marck.	Neunter District.
24. Kragau.		50. Dollstädt.	
25. Caporn.		51. Preusch-Holland.	
26. Friedrichsberg.		52. Behlendorff.	

II. Im Litthauischen Departement.

Domainen-Aemter.	Districte.	Domainen-Aemter.	Districte.
1. Linkuhnen.	Erster District.	10. Lesgewangminnen.	Zweyter District.
2. Kuckernese.		11. Lobbegallen.	
3. Winge.		12. Alt-Hof-Memel.	Dritter District.
4. Heinrichswalde.		13. Clemmenhoff.	
5. Baublen.		14. Heydekrug.	
6) Stannaitschen.	Zweyter District.	15. Proculs.	
7) Szirgupöhnen.		16. Ruß.	
8) Brackupöhnen.			
9) Kussen.			

17. Alt-

Nahmen und Zahl der Städte.	Nahmen des Districts.
17. Alt-Hof-Ragnit. 18. Balgarden. 19. Schreitlaucken. 20. Tauroggen. 21. Kassigkehmen. 22. Gerskullen. 23. Sommerau. 24. Moulienen.	Vierter District.
25. Grünkowkaiten. 26. Uschpiaunen. 27. Dörschkehmen. 28. Budwetschen. 29. Dantzkehmen. 30. Gbritten. 31. Budupöhnen. 32. Kattenau.	Fünfter District.
33. Alt-Hof-Insterburg. 34. Georgenburg. 35. Gaudischkehmen 36. Jurgaitschen. 37. Gudwallen. 38. Weedern. 39. Dinglaucken.	Sechster District.
40. Plicken. 41. Mattischkehmen. 42. Buglin incl. 43. Maigunischken. 44. Königsfelde. 45. Kiauten. 46. Tollmingkehmen. 47. Waldaukadel. 48. Bredauen. 49. Holz-Flöß-Amt.	Siebenter District.
50. Johannisburg. 51. Drygallen. 52. Lyck. 53. Aris. 54. Rhein. 55. Sehesten. 56. Schnitken. 57. Lötzen.	Achter District.
58. Angerburg. 59. Sperling. 60. Czichen. 61. Oletzkow. 62. Polommen. 63. Stradaunen. 64. Czimochen.	Neunter District.

Lit. D.

Specification der Immediat-Städte in Ost-Preussen und Litthauen ausser Königsberg.

I. Königsbergischen Departements.

Nahmen und Zahl der Städte.	Nahmen des Districts.
1. Bartenstein. 2. Creutzburg. 3. Domnau. 4. Preusch-Eylau. 5. Friedland. 6. Heiligenbeil. 7. Zinten. 8. Fischhausen. 9. Labiau. 10. Tapiau. 11. Pillau. 12. Wehlau.	In dem District des Brandenburg-Neuhausenschen Amts-Justitz-Collegii.
13. Liebemühl. 14. Marienwerder. 15. Garnsee. 16. Riesenburg. 17. Freystadt. 18. Bischofswerder. 19. Saalfeld. 20. Liebstadt. 21. Preusch-Holland. 22. Mohrungen. 23. Mühlhausen.	In dem District des Saalfeldschen Amts-Justitz-Collegii.

 24. An-

24. Angerburg. 25. Rastenburg. 26. Schippenbeil. 27. Barthen. 28. Sensburg. 29. Drengfurth.	In dem District des Angerburgschen Amts-Justitz-Collegii.	34. Passenheim. 35. Osterode. 36. Hohenstein.	Amts-Justitz Collegii.
30. Neidenburg. 31. Soldau. 32. Ortelsburg. 33. Willemberg.	In dem District des Neidenburgischen	37. Deutsch-Eylau.	In dem Erb-Amte Deutsch-Eylau.
		38. Gerdauen. 39. Nordenburg.	In dem Erb-Amte Gerdauen und Nordenburg.
		40. Rosenberg.	Im Erb-Amte Schömberg.

II. Litthauischen Departements.

1. Memel. 2. Tilsit.	Im District des Memelschen Amts-Justitz-Collegii.	11. Arys. 12. Bialla. 13. Johannsburg. 14. Lyck. 15. Lötzen. 16. Marggrabowa oder Oletzkow. 17. Nicolaiken. 18. Rhein.	In dem District des Lyckschen Amts-Justitz-Collegii.
3. Insterburg. 4. Darkehmen. 5. Gumbinnen. 6. Ragnit. 7. Pilkallen. 8. Schirwind. 9. Stallupoehnen. 10. Goldapp.	Im District des Insterburgischen Amts-Justitz Collegii.		

Nota. Die Städte Allenburg, Landsberg und Gilgenburg stehen zwar auch, jedoch als andere Städte, nicht unmittelbar unter dem Hofgerichte.

Beylage.

Lit. E.

Die Hauptgesetze in Ost-Preussen sind folgende, theils besonders gedruckte, theils in den nachstehenden dabey allegirten Sammlungen zu finden:

I. Das verbesserte Land-Recht des Königreichs Preussen vom Jahr 1721. als das Grund-Gesetz in allen Justitz-Sachen dieses Königreichs.

II. Codex Fridericianus Marchicus, welcher schon in Berlin 1748. edirt und in Anno 1751. im Königreich Preussen als die Richtschnur des gerichtlichen modi procedendi in formalibus & materialibus vorgeschrieben worden, und, in sofern er von dem Ersten Buch des Preussischen Land-Rechts abweicht, demselben derogirt.

III. Die in Preussen publicirte Schlesische Hypothequen-Ordnung de 1750.

IV. Der seit Anno 1751. in matrimonialibus und causis tutelæ in Preussen introducirte und zur Vorschrift gegebene, und hierin dem zweyten Buche des Preussischen Land-Rechts derogirende Erste Theil des 1748. gedruckten Corporis Juris Fridericiani.

V. Das Preussische See-Recht vom 1sten December 1727.

VI. Die Strand-Ordnung für das Königreich Preussen vom 10. Novemb. 1728.

VII. Die Constitution und Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification oder Vererbung der bisherigen Lehne im Königreich Preussen mit demselben in Ansehung der Succession und sonst gehalten werden solle, vom 31sten October 1738.

Die übrigen Preussischen Gesetze und Constitutiones finden sich in folgenden Sammlungen:

1. Das von Gruben herausgegebene Corpus Constitutionum Prutenicarum bis in das Jahr 1721. in welchem Jahre das verbesserte Preussische Land-Recht edirt ist, enthält die sämmtliche Preus-

Preussische Verordnungen bis dahin in Geistlichen, Justitz- Cameral- und Policey-Sachen.

2. Das Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, als

a) vom Jahr 1751. bis 1755.
b) vom Jahr 1756. bis 1760. } inclusive
c) vom Jahr 1761. bis 1765.
d) vom Jahr 1766. bis 1770.
e) für das Jahr 1771.
f) für das Jahr 1772.
g) für das Jahr 1773.

Imgleichen zum Theil

h) Die Continuatio quarta des Corp. Constit. March. für das Jahr 1748. bis 1750. enthält sowohl allgemeine als besondere Verordnungen dieser Jahre.

3. In dem ausführlichen Anhang zum Codice Fridericiano, zu der Tribunals-Ordnung und zu dem Projecte eines Pupillen-Collegii, sind aus dem Novo Corpore Constitutionum besonders die in die Justitz-Verfassung und den gerichtlichen Proceß, imgleichen das Pupillen-Wesen einschlagende Verordnungen vom Jahr 1748. bis 1768. inclusive gesammlet, und nach der Ordnung des Codicis Fridericiani und des Projects des Pupillen-Collegii im Jahr 1769. zu Berlin zusammen gedruckt worden, und dieser Anhang wird jährlich in der vorstehend sub Num. 2. allegirten Sammlung der Edicte fortgesetzt.

Obige Sammlungen sind publica autoritate promulgirt, und verstehet sich von selbst, daß aus allen diesen Constitutionen, in soweit die neuern von den ältern abweichen, jene diesen derogiren. Einige Special-Verordnungen finden sich auch noch in Privat-Collectionen.

Auch sind einige allgemeine, das Königreich Preussen zugleich mit angehende Verordnungen in dem Corpore Constit. Marchic. inseriret.

Die Anwendung dieser Gesetze und Constitutionen auf die besondere Fälle, richtet sich nach den verschiedenen Gegenständen.

Das Reglement d. d. Potsdam den 19. Junii 1749. welches sich in der oben sub Num. 2. allegirten Continuatione IV. Corporis Constitutionum Marchicarum für die Jahre 1748. bis 1750. findet, ist das Fundamental-Gesetz, welches diejenigen Geschäfte und Angelegenheiten bestimmt, welche den Krieges- und Domainen-Cammern, und dem Cameral- und Finanz-Departement nicht aufgetragen, und daher den übrigen Weltlichen und Geistlichen Landes-Collegiis überlassen sind.

Alle diese zu der Cameral- und Finanz-Collegiorum Departements nicht gehörige Angelegenheiten sind:

Publica und Landes-Hoheits-Sachen.
Geistliche Sachen,
Justitz-Sachen.

Die Publica und die Landes-Hoheit sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen betreffende Angelegenheiten, hat in Ost-Preussen die Regierung zu besorgen. Sie beobachtet bey dieser Verwaltung, und jeder Unterthan hat zu befolgen, die bekannte Rechte eines jeden Ober-Landes-Herrn eines ihm eigenthümlich zustehenden Landes.

In Geistlichen Sachen, welche, ausser den Ober-Landesherrlichen Rechten, gleichermaßen die Regierung mit dem Consistorio zu respiciren hat, wird nach den Principiis jeder Religion verfahren.

In Geistlichen Sachen Catholischer Religion gelten die Canonischen Rechte, in so ferne sie sich in protestantischer Landes-Herrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen, und der Landes-Hoheit in Geistlichen Sachen nicht entgegen sind.

Die Geistliche und Kirchen-Sachen der Evangelisch-Reformirten Religionsverwandten werden in Ost-Preussen durch das in Berlin etablirte reformirte Ober-Kirchen-Directorium nach den Special-Verordnungen respicirt.

In den geistlichen Kirchen- Parochial- Schul- und Armen-Sachen der Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten, sind die Haupt-Quellen der geistlichen Kirchen- Parochial- und Consistorial-Rechte theils in dem ersten Theil des Corporis Constitutionum Prutenicarum vom Gruben zusammen getragen, als welches von Kirchen, Schulen, Universitäten,

ten, Consistorial-Matrimonial-Hospital-Kloster- und Stipendien-Sachen handelt, und wozu noch einige neuere Verordnungen in dem dritten Theil desselben nachgeholet sind; theils sind solches die nachher herausgekommene dahin gehörige Constitutionen und Verordnungen, welche sich sowohl in öffentlichen Sammlungen, wie z. E. „das de dato Berlin den 12ten „August 1763. emanirte und in dem No„vo Corpore Constitutionum Prussico„Brandenburgensium für das Jahr „1763. No. 53. col. 265. 282. sich ge„druckt findende allgemeine Land-Schulen„Reglement,“ als auch in Privat-Compilationen, finden.

Gleichwie aber besonders in den Parochial- und Kirchen-Rechten die langwierige und rechtliche Observanz, und ursprünglich alte Special-Verfassungen der Kirchen ebenfalls mit als ein Principium regulativum in dergleichen Sachen gelten; so hat die Regierung, der die Direction in diesen Geistlichen und Consistorial-Sachen übertragen ist, auf obige Verordnungen zu halten, dabey aber auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanz Rücksicht zu nehmen.

Alle in die Kirchen- und Parochial-Rechte zwar einschlagende, dabey aber hauptsächlich das Interesse privatorum betreffende Sachen, z. E. jura patronatus, decimarum &c. gehören dahingegen in Ansehung aller dreyen besondern Religionen zur Cognition des Hofgerichts in der Qualität eines fori contentiosi.

Anlangend die Justitz-Sachen, in dem weitesten Umfange betrachtet; so theilen sich solche nach ihren verschiedenen Gegenständen, gemäß der in dem Preußischen Land-Rechte vom Jahr 1721. hierbey zum Grunde gelegten Abtheilung, in folgende Abschnitte, und handelt

Das Erste Buch des Preußischen Land-Rechts vom gerichtlichen Proceße;

Das Zweyte Buch von Ehesachen, Verlöbnißen, Legitimirung, imgleichen von Pfleg- und Vormundschaften, und dergleichen dazu gehörigen Sachen;

Das Dritte Buch von dem Haab- und Güter Recht, Eigenthum, Gewähr, und Besitz;

Das Vierte Buch von Contracten und Handthierungen, und daraus fliessenden Klagen und Forderungen;

Das Fünfte Buch von Testamenten, letzten Willen, auch Erb- und Verlassenschaft derer die ohne Testament sterben;

Das Sechste Buch von peinlichen Sachen und dem Criminal-Proceß; wozu auch

Statt des Siebenten Abschnitts dasjenige, was nach Allodificirung der Preußischen gesammten Lehn-Güter, in Ansehung der Familien, aus den Lehn-Successions-Rechten annoch in valore geblieben, und bey der General-Allodification der Lehn-Güter nicht aufgehoben worden, gehöret.

Erster Abschnitt.

Diese Erste Abtheilung betrift eigentlich

a) Die Justitz-Verfassung im Königreich Preussen, die daselbst etablirten Gerichte und Gerichts-Personen;

2. Den gerichtlichen Proceß.

Was nun den ersten Gegenstand, nemlich die völlige Justitz-Verfaßung des Königreichs Preussen, und die Gerichte und Gerichts-Personen anbelanget; so hat dies Erste Buch des verbeßerten Preussischen Land-Rechts durch die im Jahr 1751. in Preussen vorgegangene Reform der Justitz, verschiedene sehr beträchtliche und wesentliche Veränderungen gelitten; und wie solche fürs künftige bleibet, ist aus der neuern und verbeßerten Instruction, der diese Beylage beygefügt ist, zu ersehen.

Was den zweyten Gegenstand von dem Ersten Buch des verbeßerten Land-Rechts, nemlich den gerichtlichen Proceß, anbetrift; so ist dasjenige, was in dem verbeßerten Land-Recht davon vorgeschrieben worden, durch den Codicem Fridericianum Marchicum, als welcher sowohl ratione formalium als materialium schon Anno 1751. zur einzigen Richtschnur gesetzt worden ist, völlig aufgehoben, und in so weit besagter Codex Marchicus von dem Land-Recht abweicht, dieses dadurch gänzlich abgeändert worden, weshalb denn auch in Ansehung des gerichtlichen Proceßes

und

und dahin einschlagenden Sachen, der Codex Marchicus, in so weit derselbe nicht auch durch nachfolgende spätere Verordnungen einige Abänderungen erlitten hat, die eigentliche und positive Proceß-Ordnung in Ost-Preußen ist.

Die Abänderungen sind durch die in das Novum Corpus Constitutionum Prussico-Marchicarum eingerückte Verordnungen, Declarationen und Circularia geschehen, welche, bis zur bevorstehenden Herausgabe eines Codicis Fridericiani revisi, vorläufig besonders bekannt gemacht sind, und als Declarationes Codicis Fridericiani in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen.

Da aber diese in die weitläuftige Sammlungen aller Edicte, in die vierte Continuation des Corporis Myliani, und in das neue von 1751. angehende Corpus constitutionum marchicarum eingerückte Abänderungen und Erläuterungen des Codicis Fridericiani sehr zerstreuet, und beschwerlich aufzufinden waren; so ist nicht nur der unter den oben specificirten Sammlungen sub No. II. aufgeführte ausführliche Anhang zum Codice Fridericiano schon in Anno 1769. angefertiget, und alle dahin gehörige Verordnungen, Declarationen und Circularia nach der Ordnung des Codicis Fridericiani, mit der Anzeige der Stellen, auf die sie sich referiren, aus gedachten Sammlungen der Constitutionen in solchen zusammen getragen und von neuem abgedruckt worden, sondern es wird auch ferner auf gleiche Art, hinter der jährlich herauskommenden Samlung der Edicte jeden Jahres, ein fortgesetzter Anhang zum Codice Fridericiano aus solchen Edicten, zwar nicht in extenso, jedoch mit Beziehung auf die Nummern der Edicte beygefüget, woraus, durch Vergleichung derselben und des ausführlichen Anhangs mit dem Codice Fridericiano Marchico selbst, diese Abänderungen ohne grosse Mühe sogleich bemerkt werden können: Hiezu tritt nunmehro diese neue und verbeßerte Instruction, wozu diese Beylage gehöret.

Statt des in dem Ersten Buch des Preußischen verbeßerten Land-Rechts von dem gerichtlichen Proceß enthaltenen, sind demnach vorstehende Vorschriften künftig die Richtschnur.

Zweyter Abschnitt.

Das Zweyte Buch des verbeßerten Preußischen Land-Rechts handelt, wie oben erwähnt,

1) Von Ehe-Sachen, Verlöbnissen und Legitimirung der Kinder;
2) Von Pfleg- und Vormundschafts-Sachen und andern dazu gehörigen Dingen.

Was nun

a) Die Ehe-Sachen betrift; so ist und bleibt das schon in Anno 1751. in causis matrimonialibus in vim legis in Ost Preussen vorgeschriebene und unter den Gesetzen sub No. IV. oben angeführte Corpus Juris Fridericiani die Richtschnur in dieser Rechts-Materie, und ist durch dasselbe dem Preußischen Land-Recht überall, wo es von demselben abweicht, derogirt. Es gilt jedoch nur in Sachen der protestantischen Eheleute beyder Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten Religionen, nicht minder, wo ein Theil der protestantischen, der andere der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, wobey selbst in dem letztern Fall, was die Effectus civiles anlangt, dieselben zwar bey dem protestantischen Theil überall, dagegen bey dem Catholischen Theil nur in soweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Platz finden, wohingegen, wenn Matrimonial-Sachen unter Eheleuten vorkommen, welche beyde der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, dieselbe nach den Grundsätzen dieser Religion von denen dazu bestellten Gerichten oder Vorgesetzten abzuthun sind.

Da sich auch bey der Anwendung dieses Corporis Juris Fridericiani in verschiedenen Fällen gefunden, daß es nähere Bestimmungen, Verbesserungen und Abänderungen bedürfe, so ist dieses in der neuen verbesserten Instruction geschehen, wozu diese Beylage gehört.

b) Der zweyte Gegenstand des zweyten Buchs des verbesserten Preussischen Land-Rechts, betrift die Vormundschaften und Curatel-Sachen.

Schon Anno 1751. ist in causis tutelæ das Corpus Juris Fridericiani, welches oben sub Num. IV. unter den

Gesetzen allegirt ist, zur Richtschnur vorgeschrieben, und dadurch sowohl dem Preussischen Land-Recht, als auch der unterm 21sten Martii 1725. emanirten Constitution für das Preussische Pupillen-Collegium derogirt worden.

Es bleibt demnach auch künftig das Dritte Buch des ersten Theils obgedachten Corporis Juris Fridericiani das Gesetz, welches in Ost-Preussen in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen zu beobachten ist; Und es tritt demselben hinzu, was noch in der neuen und verbesserten Instruction, wozu diese Beylage gehört, zu mehrerer Erläuterung und Bestimmung der bisherigen Vorschriften verordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Das Dritte Buch des Preussischen Land-Rechts handelt von dinglichen Rechten, die jemanden über Haab und Güter zustehen, und zwar

- im Ersten Titul von dem Eigenthum, und von den Arten selbiges zu erlangen;
- in dem Zweyten, von dem einem Grundstück anklebenden Dienstbarkeiten;
- in dem Dritten vom Nutzungs-Recht und persönlicher Dienstbarkeit einer Sache;
- in dem Vierten von der Verjährung;
- in dem Fünften und letzten von dem Besitz und Gewähr der Güter und den Interdicten.

In allen diesen Rechts-Materien ist durch keine spätere Constitution in Ost-Preussen einige Abänderung gemacht, folglich bleibet dieses hierinn die eigentliche rechtliche Vorschrift in den Handlungen und Erkenntnissen.

Vierter Abschnitt.

Das Vierte Buch des verbesserten Preussischen Land-Rechts handelt von Contracten und Handthierungen und deren rechtlichen Form, wie auch den daraus entstehenden Klagen, und zwar

- in dem Ersten Titul von dem Leihe Contract (mutuum);
- in dem Zweyten von den Zinsen;
- in dem Dritten von dem Contracte des Verlehnens (commodatum);
- in dem Vierten von dem zur Verwahrung anvertraueten Guth (depositum);
- in dem Fünften von Verpfändungen, Bestellung und Bestätigung der Hypotheken (contractus pignoratitius & Hypotheca);
- in dem Sechsten von dem Kauf und Verkauf (emtio venditio) und besonders von dem Verkauf liegender Güter, wie auch von dem Vertretungs- oder Evictions-Rechte;
- in dem Siebenten von den mancherley Arten des Einspruchs-Rechts in Preussen (retractus);
- in dem Achten Titul vom Miethen und Vermiethen (locatio conductio);
- in dem Neunten von dem Erbzins-Recht (emphyteusis);
- in dem Zehnten von dem Contracte der Gesellschaft (contractus societatis);
- in dem Eilften von Auftrag und Vollmachten (Mandatum);
- in dem Zwölften von den aus einem mündlichen oder schriftlichen Versprechen entstehenden Verbindlichkeiten (contractus verbalis & literalis);
- in dem Dreyzehnten von Bürgschaften (fidejussio);
- in dem Vierzehnten von Schenkungen unter Lebendigen (donatio inter vivos);
- in dem Funfzehnten von Heyraths-Guth, Ehe-Pacten und derselben Rechten unter dem Adel (pactum dotale);
- in dem Sechszehnten von Gedingen, die nicht eigene besondere Nahmen haben (contractus innominatus), vom Tausch- und Aestimations-Contract, bloßen Pacten und Gedingen, von Verträgen oder (pactum nudum & transactio);
- in dem Siebenzehnten von gewissermaaßen den Contracten ähnlichen Handlungen, z. E. wenn zum Besten der Abwesenden ohne derselben Wissen etwas geschehen (negotiorum gestio), von der Forderung des Geldes, so man zu bezahlen nicht schuldig gewesen (condictio indebiti);

in

in dem Achtzehnten Titul von Handlungen mit Personen, die in fremder Gewalt sind, oder für einen andern contrahiren, Handlungs-Dienern und Factoren;
in dem Neunzehnten von See- und Schiff-Händeln;
in dem Zwanzigsten von den sogenannten vermischten Klagen, als von Grenz-Scheidungen, Theilung gemeinschaftlicher Güter, oder einer Erbschaft;
in dem Einundzwanzigsten von den Arten, wie die Verpflichtungen wieder aufgehoben werden.

Alles was hierdurch verordnet worden, ist und bleibt, da durch die spätere Gesetze keine beträchtliche Abänderungen gemacht sind, die Richtschnur. Indessen ist dennoch folgendes anzumerken:

1) Ist durch das in novo Corpore Constitutionum de Anno 1770. No. 19. befindliche Edict vom 8ten Febr. 1770. allgemein vestgesetzt, daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, ausser den in diesem Edict ausdrücklich ausgenommenen Fällen, schriftlich errichtet, widrigenfalls aber unverbindlich seyn sollen. Hiedurch hat also insonderheit der Zwölfte vorangeführte Titul in Ansehung der aus einem mündlichen Versprechen entstehenden Verbindlichkeiten, eine wesentliche Abänderung erhalten, und dieses neuere Gesetz enthält mithin die Vorschrift, wornach alle Contracte, Verträge :c. :c. beurtheilet werden müssen.

2) Sind in Ansehung des Leihe-Contracts (mutui), wegen der bey Verschiedenheit der Münz-Sorten entstehenden Streitigkeiten, die dieserhalb emanirte Edicte, als:
a) Das Münz-Edict vom 21. April 1763. in der Sammlung der Edicte de 1763. No. XX.
b) Die Declaration dieser Edicte vom 8. Julii und 24. Julii 1763. in der Sammlung der Edicte de 1763. No. XLI. & XLVI.
c) Das Münz-Edict vom 29. Martii 1764. in der Sammlung der Edicte dieses Jahres No. XXI. und
d) Die Declaration vom 16. Julii 1764. der Edicten-Sammlung de 1764. No. XLIV.
und in Absicht des Agio von Gold gegen Courant, das Edict vom 30. Julii 1764. in der Sammlung der Edicte de 1764. No. L.
wie nicht weniger wegen des verbothenen Agiotirens des jetzigen Courants, das Edict vom 9. Martii 1764. No. XXVII. in der Sammlung der Edicte de 1764.
zu bemerken.

3) Da auch ferner zu dem Leihe-Contract (mutuum) noch besonders einige Contracte, welche Wechsel genannt werden, und das daraus entstehende Wechsel-Recht gehören, und hiervon in dem verbesserten Preussischen Land-Recht nirgends gehandelt wird; so sind hierunter die dieserhalb ertheilte besondere Vorschriften, welche, statt derer ehedem emanirten Verordnungen, in der unterm 30sten Jan. 1751. für die gesammte Preussische Lande publicirten erneuerten Preussischen Wechsel-Ordnung enthalten sind, und auch nachhero durch viele besondere Verordnungen.
a) vom 6. Oct. 1753. No. 6.
b) vom 22. Novbr. 1755. No. 9.
beyde im Nachtrag der Constitutionen zu den Jahren 1761. bis 1765. zu finden.
c) vom 15. Jan. 1756. No. 6. de 1756.
d) vom 14. Febr. 1756. No. 20.
e) vom 16. May 1758. No. 23.
f) vom 30. May 1758. No. 25.
g) vom 15. Sept. 1761. No. 45.
h) vom 8. Mart. 1762. No. 11.
i) vom 23. May 1762. No. 20.
k) vom 15. Oct. 1763. No. 72.
l) vom 22. Julii 1765. No. 78.
m) vom 29. Oct. 1766. in Ansehung der Banque, No. 89.
n) vom 30. Jan. 1767. No. 4.
o) vom 6. Febr. 1767. No. 7.
p) vom 28. Oct. 1768. No. 89.
q) vom 30. Mart. 1769. No. 21.
r) vom 24. April 1770. sub No. 2. im Nachtrag.
s) vom 13. Jan. 1771. No. 2.
beträchtliche Erläuterungen erhalten ha-

ben, zu beobachten, wie denn auch die schon in einem alten Edicte vom 3ten December 1731. in Königl. Preußischen Landen vestgesetzte Ungültigkeit der Wechsel über die Spiel-Schulden durch obige Wechsel-Ordnung vom 30. Januar 1751. No. 9. Art. XI. aufs neue bestätiget worden.

4) Bey dem IIten Titul wegen der Zinsen, sind nicht allein überhaupt in dem General-Juden-Privilegio vom 17ten April 1750. ad No. LXV. der Sammlung der Edicte de 1750. §. 27. und dem Edicte vom 13. Jan. 1755. in der Sammlung der Edicte de 1755. No. IV. sondern auch in Ansehung der bey der Immission nicht zu Capital zu schlagenden Zinsen in dem Edict vom 24ten Jan. 1759. No. V. in der Edicten-Sammlung de 1759. neuere Vorschriften enthalten. Ausser diesem ist aber in der neuen und verbesserten Instruction, wozu diese Beylage gehört, noch mehreres verordnet, was wegen der Zinsen zu beobachten ist.

5) Ad Titulum V. von Verpfändungen, giebt das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750. ad Num. LXV. der Edicten-Sammlung de 1756. im §. 24. wegen der hiebey von den Juden zu beobachtenden Erfordernissen, einige nähere Erläuterungen.

6) Schlägt in die Materie von dem Pfand-Recht und Pfand-Contracte das Hypothequen-Wesen, und die, zu Erhaltung des öffentlichen Credits in einem Lande, verordnete Anfertigung der Hypothequen-Bücher, worüber, da in dem verbesserten Land-Recht nicht umständlich gehandelt ist, die Schlesische Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. publiciret worden, welche unter dem 25ten December ejusd. a. und mit einer beygefügten Declaration vom 8ten Junii 1753. auch in andern Königl. Preußischen Landen eingeführet, und in dem Novo Corpore Constitutionum ad annum 1753. sub No. 32. eingerückt ist.

Einige mehrere Erläuterungen haben derselben die unter folgenden Datis emanirte Verordnungen gegeben:

a) vom 9. Martii 1752. No. 12. im Nachtrag.
b) vom 18. Novbr. 1752.
c) vom 6. Oct. und 24. Nov. 1755. No. 93.
d) vom 19. May 1756. No. 50.
e) vom 6. Dec. 1760. No. 42.
f) vom 28. May 1762. No. 23.
g) vom 10. Nov. 1762. No. 43.
h) vom 9. Aug. 1763. No. 51.
i) vom 18. Sept. 1763. No. 60.
k) vom 12. Nov. 1764. No. 75.
l) vom 15. April 1765. No. 33.
m) vom 3. Sept. 1765. No. 87.
n) vom 22. Mart. 1766. No. 31.
o) vom 12. Julii 1767. No. 50.
p) vom 13. Julii 1767. No. 51. cum annexo vom 18. Nov. 1752.
q) vom 12. Febr. 1770. No. 20.
r) vom 27. Jan. 1771. No. 40. und 41.
s) vom 11. Jul. 1771. No. 51. und
t) vom 13. April 1772. No. 21.

welche alle in dem novo corpore constitutionum unter den Jahren, in welchen sie promulgiret worden, und unter den dabey angezeigten Nummern anzutreffen sind.

7) Wegen Verpfändung ausstehender Schulden (oppignoratio nominum) ist besonders in dem Edicte vom 8ten Dec. 1762. No. XLIX. der Sammlung der Edicte de 1762. das Rechtliche näher und bestimmter vestgesetzt.

8) Ad Tit. VI. sind wegen Verkauf adelicher Güter, folgende nachher emanirte Edicte, als

a) vom 15. Januar 1751. No. 7.
b) vom 24. Sept. 1752. No LIX.
c) vom 20. Mart. 1755. No. XXVI.
d) vom 29. Aug. 1755. No. LXI.
e) vom 19. Februar 1762. No. 8.
f) vom 7. Dec. 1762. No. XLVIII.

} in den Samlungen der Edicte dieser Jahre.

zu bemerken.

9) Da auch zu der Lehre vom Kauf, die Rechte in Absicht der Lotterie, als eine

eine Species emtionis spei mit gehören, so sind hierunter die Edicte

- a) vom 3. Jul. 1751. No. LIV.
- b) vom 29. Januar 1752. No. II.
- c) vom 24. October 1755. No. LXXVI.
- d) vom 29. Julii 1769. No. XLVIII.
- e) vom 1. Septemb. 1765. No. LXV.

} in den Samlungen der Edicte dieser Jahre.

zu beobachten.

10) Zu dem Achten Titul, in Ansehung des Mieths- und Pachts-Contracts, sind gleichfalls nach Herausgabe des verbesserten Preußischen Land-Rechts verschiedene Verordnungen hinzu gekommen, und gehören hiezu

- a) daß kein Jude sich mit Kuhpachtereyen abgeben soll, vom 12. Nov. 1764. in der Edicten-Sammlung de 1764. No. 76.
- b) wie die Pacht-Streitigkeiten intuitu evictionis abgemacht werden sollen, vom 25. Julii 1764. No. XLIX.
- c) ratione locationis operarum das Edict und die Gesinde-Ordnung vom 15. Mart. 1767. No. XXIII. der Sammlung der Edicte de 1767.

11) Ist das in dem Tit. XV. enthaltene noch mehr in dieser neuen und verbesserten Instruction erläutert.

12) Wird in dem XIXten Titul des Vierten Buchs des verbesserten Land-Rechts zwar der See- und Schiffs-Händel und der dahin gehörigen Rechte erwähnt, es sind aber diese Rechte in das verbesserte Land-Recht nicht eingeschaltet, sondern die Gerichte dabey auf eine besondere Schiffs-Ordnung verwiesen worden. Dieselbe ist auch unter dem 1ten Decbr. 1727. unter dem Titul: Königl. Preußisches See-Recht, besonders herausgekommen, zu welcher

- unter dem 18. Febr. 1766. eine Assecuranz- und Haverey-Ordnung,
- unter dem 10. Novemb. 1728. eine Strandungs-Ordnung,
- unter dem 20. Novemb. 1741. eine Declaration derselben,
- unter dem 8. Martii 1719. ein revidirtes Bordings-Reglement,
- unter dem 11. Januar. 1753. eine Declaration des 10ten Art. derselben,

nebst andern hieher gehörigen Verordnungen, so bey der Auflage des Preußischen See-Rechts de 1770. beygefüget sind, herausgekommen.

13) Gehören zu den in eben des Preußischen Land-Rechts Viertem Buche und dessen 20sten Titels zweyten Articul abgehandelten Klagen, das, so gemein ist, zu theilen, besonders noch die, wegen Aufhebung der zu Streit und Verhinderung einer vollständigen Nutzung Anlaß gebenden Gemeinheiten in den Königlich-Preußischen Provinzien ergangene neue Verordnungen vom 29. Julii 1763. No. 49.; 28. Junii 1765. No. 69.; 21. October 1769. No. 68. & 70.; 11. Aug. 1770. No. 56.; und 25. Decemb. 1770. No. 88. wie sich dieselben unter den angeführten Nummern bey einem jeden Jahre in novo Corpore Constitutionum finden.

Fünfter Abschnitt.

Das Fünfte Buch des verbesserten Preußischen Land-Rechts handelt von Testamenten, Vermächtnissen, auch Verlassenschaft ohne Testament, und zwar

- in dem Ersten Titel von Aufrichtung der Testamente, und den Testamentis privilegiatis,
- in dem Zweyten von Einsetzung der Erben,
- in dem Dritten von dem Pflicht-Theil (legitima),
- in dem Vierten von den Testamenten der Eheleute unter einander,
- in dem Fünften von Enterbung der Eltern und Kinder rc.
- in dem Sechsten von den Ursachen, aus welchen Testamente unkräftig werden,
- in dem Siebenten von Antretung und Entsagung der Erbschaften und den anzufertigenden Inventariis,
- in dem Achten von Vermächtnissen und Legatis,
- in dem Neunten von der Uebergabe auf den Todes-Fall,

in dem Zehnten von Codicillen,
in dem Eilften, wie die Testamente zu eröfnen und zu exequiren,
in dem Zwölften von Erbschaften ohne Testament in aufsteigender und absteigender Seiten-Linie, item den Graden der Sippschaft und Succession der Eheleute,
in dem Dreyzehnten von den Klagen, so einem Erben zustehen,
in dem Vierzehnten von Theilungen der Erbschaft und Collation,
in dem Funfzehnten von der Erbschaft der Freyen und Bauern.

Dieser Theil des Königlich-Preußischen Land-Rechts hat sehr wenige und nur nachfolgende Abänderungen und Erläuterungen erhalten:

1) Ist durch das Rescript vom 7. Nov. 1763. No. LXXVIII. in der Sammlung der Edicte de 1763. verordnet, daß das Testament eines Kriegsgefangenen als ein Testamentum privilegiatum militare angesehen werden solle.

2) Ist der in dem verbesserten Preußischen Land-Recht unbeschränkten Freyheit, den geistlichen Stiftungen, Kirchen und Corporibus Vermächtnisse zuzuwenden, durch das Edict vom 21. Junii 1753. No. 36. der Edicten-Sammlung dieses Jahres, derogirt, und diese Freyheit auf eine Summe von 500 Rthlr. eingeschränkt, und dieses Edict nachhero unterm 12. Martii 1754. sub No. 22. der Sammlung der Edicte dieses Jahres, und durch die Verordnung vom 1. Julii 1771. No. 42. der Edicten-Sammlung dieses Jahres, wie auch durch das Circulare vom 16. Sept. 1771. sub No. 59. der Edicten-Sammlung dieses Jahres in einigen Puncten declariret worden.

3) Ist der siebente Titel des Vierten Buchs des Preußischen Land-Rechts durch die allgemeine Verordnung, wie es bey Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur &c. zu halten, vom 30. August 1765. sub No. 42. in der Sammlung der Edicte de 1765. in ein besseres Licht gesetzt, und zum Theil abgeändert.

4) Sind in Ansehung der Erbschaften der Abwesenden in den Edicten vom 10. Jan. 1752. No. IV. der Sammlung der Edicte de 1752. und vom 27. October 1763. in der Sammlung der Edicte de 1763. No. LXVII. einige nähere Vorschriften enthalten.

5) Desgleichen ist in dem Edicte vom 10. Julii 1754. No. XLIV. der Sammlung der Edicte de 1754. wegen Erbtheilung der Thorschreiber, Förster 2c. etwas bestimmter vorgeschrieben.

6) Ist bereits durch das unter den bey des von Sahme Einleitung zur Preußischen Rechtsgelahrtheit beygedruckten Verordnungen No. V. befindliche Edict vom 6. October 1722. die Disposition des Preußischen Land-Rechts Lib. 5. Tit. 15. von der Erbschaft der Freyen und Bauern erläutert.

7) In Ansehung der Succession der Eheleute bleibt es zwar auch noch ferner bey der in dem Preußischen Land-Recht de 1721. enthaltenen Disposition wegen der cöllmischen Hälfte, doch mit der in der neuern und verbesserten Instruction, wozu diese Beylage gehöret, hinzugefügten Maaßgebung.

Sechster Abschnitt.

Das Sechste Buch des verbesserten Preußischen Land-Rechts handelt anfänglich von dem Criminal-Proceß, und nachher auch von den Verbrechen selbst und deren Bestrafung, und zwar

in den zwölf Artikeln des ersten Titels von dem Criminal-Proceß überhaupt, General- und Special-Inquisition;
in den drey Articuln des zweyten Titels von Beweisung der Missethaten, und was zu der Inquisiten Defension, auch Einrichtung der Criminal-Acten nöthig;
in den zwölf Artikeln des dritten Titels von dem Urtheil und dessen Beschaffenheit, auch der peinlichen Frage und Reinigungs-Eide;
in den drey Artikeln des vierten Titels von der Publication eines End-Urtheils, den Remediis dagegen, Nachlaß der Strafe, und Execution derselben;
in den acht Artikeln des fünften Titels vom Laster beleidigter Majestät, Mißhandlungen wider Gott, Meineyd, gebrochener Urpfehde, Aufruhr und Verwirrung des Gottesdienstes, Hinderungen

gen der obrigkeitlichen Gewalt, Strafe der Münzverfälscher;

in 20 Artikeln des 6ten Titels von der Strafe des Selbstmordes, gemeinen Todtschlags, Meuchelmordens, Vergiftens;

in acht Artikeln des 7ten Titels von Ehebruch, Blutschande, zwiefacher Ehe, Huren-Wirthschaft, Nothzucht und Sodomie;

in 22 Artikeln des 8ten Titels von Diebstählen, Räubereyen, Kirchen- und Menschen-Raub, Unterschleif und dergleichen;

in zwey Artikeln des neunten Titels von dem Verbrechen der Verfälschungen;

in vier Artikeln des zehnten Titels von Schmähungen mit Worten und Werken;

in fünf Artikeln des 11ten Titels von zugefügtem Schaden am Leibe oder Gut; und

in den 3 Artikeln des 12ten Titels von Verjährung der Verbrechen und Vollziehung der End-Urtheile in peinlichen Sachen.

Zu diesen Verordnungen des verbesserten Preußischen Land-Rechts sind wegen Bestrafung einiger Verbrechen verschiedene neue Edicte und Verordnungen hinzugekommen, zum Exempel

wegen Wiedersetzlichkeit der Bauren gegen ihre Obrigkeit, vom 3. Mart. 1722.;

wegen Bestrafung der falschen Münzer vom 12. Julii 1724. in Sahmens Einleitung zur Preußischen Rechtsgelahrtheit No. XI. pag. 824.;

wegen Bestrafung der Selbstmörder vom 22. Jan. 1731., 7ten Martii 1743., 6. Decemb. 1751., 28. Ocober 1752. in Corpore Constitutionum Marchicarum P. II. Sect. III. No. LXIV., Cont. III. No. VIII. und der Sammlung der Edicte de 1752. No. 72. imgleichen der Sammlung der Edicte im Nachtrag de 1765. No. V.

wegen Aufhebung der Strafe des Sackens vom 2ten August 1740.

wegen des Mords unehlich gebohrner Kinder, dessen Verhütung, und Abschaffung der Huren-Strafen vom 8ten Febr. 1765. No. 13. und 20. Julii 1770. No. 52.; vom 9ten Jan. und 27. Julii 1766. No. 6. und 65. der Sammlung der Edicte von den allegirten Jahren;

wegen der Selbstrache vom 12ten May 1721. in Corp. Const. March. P. II. Sect. III. No. XLIV.

wegen der verbotenen dreykantigen Klingen vom 11. Nov. 1766. in der Sammlung der Edicte de 1766. No. 92.

wegen der Mordbrenner vom 14. Octob. 1723. in Corp. Const. March. P. V. Sect. V. No. LIV.

wegen Beschädigung der Maulbeer-Bäume vom 15. Dec. 1746. in Cont. III. pag. 129. und vom 8ten October 1731. Corp. Const. March. P. III. Sect. I. No. CXXXV.

wegen der Jagd-Verbrecher und Wild-Diebe vom 18ten Mart. 1727., vom 23. Junii 1729., 11. Julii 1746., imgleichen 9. Junii 1728. und 2ten Mart. 1728. in Corp. Const March. P. III. Sect. II. No. LVII. & LVIII.

wegen der Räubereyen und Diebereyen, gewaltsamer Diebstähle, Einbrüche und Gewaltthätigkeiten vom 5. April 1723, 28. Septemb. 1750., 17. Jan. 1751, in Corp. Const. March. P. II. Sect. III. No. XLVII. und in der Edicten-Sammlung de 1751. No. IX.

wegen Einbrüche und Strassen-Gewalt vom 28. Decbr. 1750. und 17. Jan. 1751. in der Sammlung der Edicte de 1751. No. IX.

wegen der muthwilligen Bettler und Zigeuner vom 24. Nov. 1724. in Corp. Const. March. P. V. Sect. V. Cap. I. No. LV. imgleichen vom 30ten Nov. 1739. Cont. I. pag. 299. vom 28ten April 1748. Cont. IV. No. XVI. pag. 42. und 12. October 1758. in der Sammlung de 1758. No. XLIV.

wegen derer, welche gestohlenes Magazin-Getreyde kaufen, vom 25ten Jan. 1757. Ed. de 1757. No. VIII.

wegen derer, welche entwichene Unterthanen verheelen, vom 10. Nov. 1763. Ed. de 1763. No. 79.

wegen Forthelfung der Deserteurs, vom 4. Octob. 1749, 12. und 17. Nov. 1764. und 10. Dec. 1764. 26. Febr. und 18. Mart. 1766. Cont. Corp. Const. March. IV. No. 80. pag. 190.

Samm-

Sammlung der Edicte de 1764. No. 74. 81. in der Sammlung der Edicte de 1766. No. 21. und in der Sammlung der Edicte de 1768. No. 47.

wegen Erkaufung gestohlener Ammunitions-Stücke vom 10ten Febr. 1730. Corp. Const. March. P. II. Sect. III. No. 61.

wegen Untersuchung und Bestrafung der Cassen-Betrügereyen vom 30ten May 1769. in der Sammlung der Edicte de 1769. No. 42.

wegen des verbothenen Tobackrauchens in Holtzungen, Ställen, Scheunen ꝛc. vom 28. April 1723., 20. Oct. 1743. und 8. Julii 1744. Corp. Const. March. P. V. Sect. I. Cap. 2. No. 36. & Cont. II. pag. 81. & 191. imgleichen vom 18. Octob. 1758. in der Sammlung der Edicte de 1758. No. 46. & 29. Jan. 1764. in der Sammlung der Edicte de 1764. No. V. wie auch vom 3ten Julii 1770. §. 7. No. 48. der Edicten-Sammlung de 1770.

wegen Strafe derjenigen, so sich durch Abhauung ihrer Gliedmassen zu Krieges-Diensten untüchtig machen, vom 4. Dec. 1764. in der Sammlung der Edicte de 1764. No. 85.

wegen Diebstahl der Müller vom 27ten October 1767. in der Sammlung der Edicte de 1767. No. 74.

wegen Bestrafung der untreuen Arbeiter in den Woll- und andern Fabriquen, und derjenigen, so ihnen darunter hülfliche Hand leisten, vom 22. Dec. 1768. in der Sammlung der Edicte de 1768. No. 108.

wegen unvorsichtiger Aufbehaltung geladener Gewehre, vom 22. Nov. 1769. in der Sammlung der Edicte de 1769. No. 71.

wegen der Fisch-Diebereyen, vom 6ten August 1764. in der Sammlung der Edicte de 1764. No. 54.

wegen Schiessens auf den Hochzeiten, vom 18. Dec. 1772. u. s. f.

Wozu die gegen die muthwillige Banqueroutiers ergangene viele Edicte, als besonders das vom 4ten Febr. 1723. in Corp. Const. March. P. II. Sect. II. No. 40., vom 20ten May 1736. in Corp. Const. March. P. II. Sect. II. No. 55., 2ten Dec. 1755. in der Sammlung der Edicte de 1755, No. 79. vom 7ten Nov. 1767. No. 75. in der Sammlung der Edicte dieses Jahres und andere kommen, welche sowohl als die recensirten in den oben erwehnten allgemeinen und besondern Sammlungen sich finden, und durch welche alle theils das sechste Buch des Preußischen Land-Rechts in vielen Stücken abgeändert, theils die Criminal-Rechte in Preussen erweitert, erläutert und bestätiget worden.

Gerichte und Unterthanen müssen sich daher nach allen diesen Gesetzen und Verordnungen auf das genaueste achten.

Statt eines

Siebenten Abschnittes

würden hier die Preußischen Lehn-Rechte anzuführen seyn, wovon in dem alten Preußischen Land-Recht das ganze siebente Buch gehandelt, welches aber bey dem verbesserten Preußischen Land-Recht daher ausgeblieben, weil die Allodification der Preußischen Lehne dazumahl im Werke gewesen, welche auch nach vorher erfolgter Assecuration vom 8ten Decbr. 1732. im Jahre 1738. völlig zu Stande gekommen.

Obgleich nun durch solche der nexus feudalis inter dominum directum & vasallum aufgehoben worden; so sind doch die Successions-Rechte in den Lehnen dabey unverändert gelassen, wo besonders die Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification oder Vererbung der bisherigen Lehne in Ost-Preussen nunmehro mit denselben in Ansehung der Succession und sonst gehalten werden soll, vom 31ten October 1738. Ziel und Maaß giebt.

Diese hierin angezeigte Gesetze sind demnach, nebst der Instruction, der sie hiermit beygefüget sind, die Richtschnur, wornach sich sowohl die Gerichte, als sämmtliche Einwohner und Einsassen in Ost-Preussen zu achten haben.

No. LII.

No. LII. Neues Reglement für die Ost-Preussische General-Sportul-Casse, vom 30. Julii 1774.

(Nota. Da solches in den Hauptstücken mit dem Sportul-Cassen-Reglement für die West-Preussische Regierung vom 21. September 1773., welches sich in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1773. Col. 2273—2376. befindet, übereinstimmet, so ist dessen Abdruck in dieser Sammlung nicht nöthig gefunden worden.)

No. LIII. Special-Anweisung für das Ost-Preussische Tribunal in Königsberg, wegen der einem jeden Mitgliede und Subalternen desselben obliegenden Pflichten, und der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher und anzufertigenden Tabellen. De Dato Berlin, den 30. Julii 1774.

Seine Königliche Majestät haben in der neuen und verbesserten Instruction für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Consistorium, Oberburggräfliche Amt, Hof Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg, vom heutigen Dato in Sectione IIda, dem Ost-Preussischen Tribunal eine ausführliche Anweisung seiner Pflichten gegeben, und worüber keine besondere Vorschriften ertheilt sind, bleibt der Codex Fridericianus mit den in dessen Anhange und jährlichen Fortsetzungen enthaltenen Verordnungen, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da aber einestheils das Ost-Preussische Tribunal eine ganz besondere Verfassung hat, anderntheils bey dessen Visitation sich verschiedene Mängel hervorgethan: so haben Se. Königl. Majestät nöthig erachtet, ausser den schon in der Instruction enthaltenen, ihm noch besonders, worinn eines jeden Mitglieds und Subalternen desselben Special-Pflichten bestehen, und wie und von wem die zur Ordnung in den Geschäften nöthige Bücher, Journale und Tabellen zu führen und anzufertigen, vorzuschreiben.

§. 1.

Der Tribunals-Präsident hat das Präsidium und die Direction des ganzen Collegii; und ausser den allgemeinen, dem ganzen Collegio obliegenden Pflichten, liegt ihm folgendes besonders ob:

1. Er muß eine genaue Aufsicht auf jeden Rath und Subalternen des Collegii, daß jeder seine Pflichten erfülle, auf alle dessen Dienst-Geschäfte, daß sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, haben, den Fehlern, Unordnungen und Verzögerungen steuern und abhelfen, in sofern er aber dabey Widerstand findet, solches Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler allhier in Berlin anzeigen, jedoch sich gegen die Räthe sowohl als Subalternen, da sie sämmtlich Königliche Diener sind, mit der gehörigen Bescheidenheit und Anständigkeit betragen.

2. Das große Siegel des Collegii muß er in seiner Verwahrung haben, so daß solches niemahls ohne sein Vorwissen gebraucht werden könne.

3. Alle im Namen des Collegii erfolgende Expeditiones dürfen von ihm und zwar zwar exclusive der Berichte, welche jederzeit das ganze Collegium, nach der in der Instruction ertheilten Vorschrift, zu unterschreiben hat, nur allein in Mundo unterschrieben werden. Die Concepte, exclusive der Urthel, revidirt Decernens allein; In Ansehung der Urthel unterschreibt der Präsident zwar allein jederzeit sogleich in der Session das von dem Referenten auf die Relation am Ende niedergeschriebene Conclusum, wornach die Sentenz abzufassen per Majora beschlossen worden; Referens aber ist schuldig, hiernächst zu Hause ordentlich die Sentenz zu concipiren, solche in der nächstfolgenden

den

den Session fertig mitzubringen, solche zuvor dem Correferenti und hiernächst dem Präsidenten und sämmtlichen Räthen zur Revision und Unterschrift dieses in der Registratur des Tribunals bleibenden Concepts, ehe es in die Canzley zur Anfertigung des Mundi gegeben wird, vorzulegen. Daß das Concept nach demjenigen, was Vota majora concludirt haben, gefaßt werden, und also diese Revision und Unterschrift des Concepts, um dieses zu beglaubigen, von sämtlichen, auch den etwa dissentirenden Räthen geschehen müsse, bringt die Absicht der Revision mit sich. Dagegen stehet einem jeden Dissentienti, welcher überstimmt worden, wenn nicht sein Dissensus schon aus der von ihm angefertigten Re- oder Correlation erhellet, frey, sein Votum dem Concept des per majora concludirten Urthels zur Asservirung desselben in Registratura beyzulegen. Das mit diesem revidirten Concept gleichstimmige und daher jederzeit vorher von den Secretariis zu collationirende und zu contrasignirende Mundum des Urthels, unterschreibt hiernächst vor dessen Abgang der Tribunals-Präsident allein.

4. Eine seiner vornehmsten Sorgen muß der Präsident dahin gerichtet seyn lassen, daß die zur Ordnung nothwendige Bücher nach den sub A bemerkten Formalien bey dem Collegio ordentlich und accurat geführet werden, oder was Statt solcher an folgenden Vorschriften gemäß zu beobachten ist, geschehe, und er muß sowohl die bey einem jeden derselben ihm auferlegte eigene Pflichten erfüllen, als auch daß die Räthe und Subalternen, was ihnen in Rücksicht darauf obliegt, nicht weniger beobachten, sich angelegen seyn lassen.

5. Das Præsenzien-Buch

sub Litt. A. No. 1.

muß der Präsident selbst, oder bey dessen Abwesenheit, oder Krankheit, der erste Rath führen, und bey jeder Session die abwesenden Glieder und Subalternen mit der Ursache der Abwesenheit darin bemerken.

6. Das Rescripten-Buch

sub Litt. A. No. 2.

muß gleichfalls der Präsident selbst halten, und jedes Rescript, sobald es einläuft, ob es gleich hiernächst auch in das Journal oder den Decernenten-Zettel zum Vortrag gesetzt werden muß, darin eintragen, auch in der nächsten Session dem Collegio publiciren. Er muß auch solches wenigstens wöchentlich einmahl, und ob es in den Rescript-Befehlen befolgt sey, nachsehen, im Fall es geschehen, solches in die dazu bestimmte Columne eintragen, in dessen Entstehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

7. So selten es sich bey dem Tribunal zutragen kann, daß Memorialia, Bittschriften, Vorstellungen, Anschreiben, es sey denn, daß mit diesen letztern Acta zum Spruch einkommen, als in welchem Falle solche keines Vortrages bedürfen, sondern nur die Acta sofort in das Distributions-Buch eingetragen werden müssen; so muß doch auch zu diesen, ob zwar seltenen Fällen, ein Decernenten-Zettel oder Journal über die schriftlich einkommenden Exhibita

sub Litt. A. No. 3.

von dem Registratore geführt, von einem Tage zum andern continuirt und dem Präsidenten zur Benennung der Decernenten, und um hiernächst in der Session die eingekommenen Sachen daraus vortragen zu lassen, jedesmahl vorgelegt werden.

8. Das Siegelungs- oder Expeditions-Buch

sub Litt. A. No. 4.

ist von dem Secretario zu führen, und nach den dazu vorgeschriebenen Columnen alles dasjenige darin einzutragen, was zu dem doppelten Endzweck, der daraus zu ersehenden Gewißheit, ob nichts unexpedirt geblieben, und wieviel für jede Expedition an Gebühren zu entrichten sey, gerechnet und dem Präsidenten bey Vorlegung der Mundorum zur Unterschrift mit zu schicken, damit er in dem Buche selbst durch seine Unterschrift die geschehene Gegeneinanderhaltung und Uebereinstimmung der Expedition mit dem Buche attestire.

9. Das Distributions-Buch in Civilibus,

sub Litt. A. No. 5.

liegt dem Präsidenten zu führen selbst ob. Er hat bey der Distribution soviel mögliche

liche Gleichheit zwischen den Räthen zu beobachten und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ein jeder die ihm zugeschriebene Relationes ohne Zeitverlust ausarbeite.

Sobald eine Re- oder Correlation fertig ist, und sie ihm von dem Rath im Collegio versiegelt zugestellt wird, muß er das Presentatum auf die Relation setzen, das Datum der Uebergabe in dem Buche notiren, das Buch alle Woche nachsehen und die Räthe an die daraus erhellende Rückstände erinnern, und indeß die fertigen Relationes, wozu noch die Correlationes fehlen, in einem Behältnisse unter seinem Beschluß im Sessions-Zimmer sorgfältig asserviren.

10. Das Distributions-Buch in Criminalibus

sub Litt. A. No. 6.

hat der Präsident auf gleiche Art selbst zu führen, und in alle die vorgeschriebene Columnen selbst das darin gehörige einzutragen, vornemlich aber darauf zu halten, daß in Criminal-Sachen die Re- und Correlationes wie in Civil-Sachen ausgearbeitet werden.

11. Ein Urthels-Buch in Ost-Preussischen Civil-Sachen

sub Litt. A. No. 7.

wie auch,

12. Ein besonderes Urthels-Buch in West-Preussischen Civil-Sachen

sub Litt. A. No. 8.

muß der Präsident selbst halten, und das in jede Columne gehörige selbst eintragen. Es ergiebt sich von selbst, daß solches in Ansehung der vier ersten Columnen bey der Ablesung der Relationen, in Ansehung der fünften, bey der Unterschrift des Concepts der Sentenzen, und in Ansehung der übrigen, bey der Unterschrift des Mundi geschehen müsse.

Gleichwie der Präsident sogleich, als Re- und Correlationen von einer Sache fertig sind, solche ablesen lassen muß, so dienen ihm dagegen diese Bücher zur Controlle, daß keine abgelesene Sache hiernächst zurück bleibe. Er hat dagegen nicht mehr nöthig, bey dem Ablesen das bisherige sogenannte Protocoll-Buch zu halten, und darin in jeder Sache das Conclusum des Collegii und Singula Vota der Räthe einzuschreiben, noch weniger solches zum Zeitverderb durch den Secretarium führen zu lassen, immaßen was er dagegen bey der Fassung der Conclusorum zu beobachten hat, unten sub Num. 37, dem Zweck gemäßer, sich vorgeschrieben findet.

Er muß auch für die prompte Expedition und Absendung der Urthel an die Collegia, von welchen die Acta kommen, sorgen.

13. Ein Criminal-Urthels-Buch in Ost-Preussischen Sachen,

sub Litt. A. No. 9.

muß der Präsident gleichfalls besonders führen, und dabey eben dasjenige, was bey den andern beyden vorstehenden Urthels-Büchern vorgeschrieben ist, beobachten.

14. In das Straf-Buch,

sub Litt. A. No. 10.

woraus alle in West-Preussischen Sachen, wenn auch gleich vom Tribunal, comminirte oder dictirte Strafen jedoch ausgeschlossen und allein der West-Preussischen Regierung zur Annotirung und Einziehung überlassen bleiben müssen, und welches, zur Vermeidung der Vervielfältigung der Bücher, in drey Abtheilungen, von Fiscalischen, Sportul-Cassen und Stempel-Strafen abgetheilt ist, muß jeder Decernent oder Referent, der eine Strafe dictirt, oder auch nur comminirt, in die dazu angewiesene Columnen eintragen, folglich der Präsident nur, daß solches geschehen, Achtung geben. Die Sportul-Cassen-Strafen, fliessen in die General-Sportul-Casse; und gehöret also dasjenige, wozu die vorletzte Columne bestimmt, zu der die General-Sportul-Casse habenden Hof-Gerichts Besorgung; und hat daher auch das Tribunal die Remissions-Gesuche wegen Strafen, so in seinen Sentenzien dictirt worden, lediglich an das Hof-Gericht zu verweisen.

Nur wenn das Tribunal ausser dem Fall einer Sentenz, per decretum jemanden, z. E. einem seiner Subalternen eine Strafe comminirt oder dictirt, gehört für dasselbe auch die respective Vestsetzung oder Erlassung, und muß nur in diesem letzten Falle, wenn schon die dictirte Strafe dem Hof-Gericht durch den zugesandten monathlichen Extract bekannt gemacht worden,

worden, auch die Remission demselben besonders notificirt werden.

In Ansehung der Fiscalischen und der Stempel-Strafen hat hergegen das Tribunal dieses Buch jederzeit vom Officio Fisci, welchem das Nöthige wegen Einziehung dieser Strafen zu befördern obliegt, inspiciren zu lassen; und da die Beytreibung dieser Strafen gleichfalls nicht vom Tribunal geschehen darf, so cessirt auch hiebey die vorletzte Columne.

15. Ein Journal über Introductiones und Dienst-Eyde

sub Lit. A. No. 11.

muß der Präsident, und zwar nach dem Unterschied, daß entweder blos die Vereidigung zur Bedienung, wie bey den Subalternen, oder zugleich die Introduction geschiehet, die in der Sportul-Ordnung dafür angesetzte Gebühren bey dem Actu selbst, sofort eintragen.

16. Statt der sonst bey den Collegiis zur Controlle der Sportul-Casse zu haltenden Bücher, hat das Tribunal, da alle seine Gerichts-Gebühren zur General-Sportul-Casse fliessen, auch nicht vom Tribunal, sondern von dem Hof-Gericht, bey welchem diese General-Sportul-Casse etablirt ist, eingezogen werden dürfen, um monathliche Extracte von denen von ihm angesetzten Gebühren und zwar

aus dem Siegelungs- oder Expeditions-Buch sub Lit. A. No. 4., aus dem Urthels-Buche in Ost-Preußischen Civil-Sachen, sub Lit. A. No. 7., aus dem Urthels-Buche in West-Preußischen Civil-Sachen, sub Lit. A. No. 8., aus dem Criminal-Urthels-Buche sub Lit. A. No. 9., aus dem Straf-Buche sub Lit. A. No. 10. Sect. II. aus dem Introductions- und Dienst-Eyde-Buch sub Lit. A. No. 2.

durch den Secretarium anzufertigen und dem Hof-Gericht unter der Unterschrift des Präsidenten zuzusenden, damit dieselben von dem General-Sportul-Cassen-Rendanten in seine Bücher und Rechnungen unter: **Das soll einkommen**, eingetragen und zur General-Sportul-Casse eingezogen werden können.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß zu der zu bewürkenden Einziehung auch jedesmahl in dem Extract, wer die Zahlung prästiren soll, deutlich ausgedrückt werden müsse.

Diese monathliche Extracte müssen aus allen diesen Büchern ohne Unterbrechung oder einer Auslassung eines Monaths, auch wenn in einem Monath etwa in einem oder andern dieser Bücher keine anzusetzende Gebühren vorfallen, solches in dem Extract mit dem Ausdruck: **Nichts**, angedeutet, endlich alle Jahre auch in alle diese monathliche Extracte in sich summariter zusammenfassendes von dem Tribunal nach vorgängiger, von zwey Räthen vorzunehmenden Conferirung mit den Büchern zu attestirenden Jahrs-Extract, die Richtigkeit jener monathlichen Extracte beglaubiget und dem Hof-Gericht zugefertiget werden. Daß nun alles dieses geschehen, darauf hat der Präsident pflichtmäßig Achtung zu geben.

17. Die das Canzley-Wesen insonderheit betreffende Bücher sind in dem im Anhange des Codicis pag. 62. allegirten und in der Sammlung der Edicte de 1765. No 54. pag. 775 bis 839 befindlichen Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts vom 25ten May 1765. ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeschrieben, nur bey der wenigen Expedition, welche bey dem Tribunal vorgefallen, findet der gröste Theil davon keine Anwendung, und hat der Präsident nur darauf zu sehen, daß Secretarius und der zugleich die Stelle des Registratoris respicirende Canzelist die Concepte und Munda aller vorfallenden Expedition ohne Anstand jedesmahl prompt anfertige. Als worauf die Aufsicht um so leichter ist, da bey allen Urtheln und deren Begleitungs-Schreiben das Urthels-Buch, und bey allen übrigen Expeditionen, das Expeditions- und Siegelungs-Buch, wenn die Munda zur Unterschrift kommen, dem Präsidenten zugleich mit vorgelegt werden müssen.

18. Die Registratur des Tribunals gehöret zur Special-Aufsicht des Präsidenten. Doch da bey diesem Collegio eigentlich keine Proceß-Acta bleiben, sondern die in jeder Sache zum Spruch einkommenden wieder mit dem Urthel zurückgeschickt werden müssen: so ist es nicht nöthig, so viel verschiedene Acten der Registratur-

stratur-Bücher, als in dem im Anhange des Codicis pag. 64. allegirten und in dem in der Sammlung der Edicte de Ao. 1765. No. 116. pag. 1135—1174. befindlichen Registratur-Reglement vom 23ten Dec. 1765. vorgeschrieben sind, zu halten. Es ist vielmehr genug, daß

die Registratur-Bücher sub Lit. A. No. 12.

nur in folgenden Abtheilungen geführt werden.

1. Ueber die Generalia,
2. Ueber die in Ost-Preußischen Sachen zum Spruch einkommende Acta,
3. Uber die in West-Preußischen Sachen zum Spruch einkommende Acta,
4. Ueber die zum Spruch einkommende Criminalia,

und einer jeden dieser verschiedener Arten von Acten ein eigenes Repositorium gewidmet werde.

Ausser den Generalibus, welche Jahresweise nach den datis eingetragen werden können, müssen die übrigen Acten in alphabetischer Ordnung asservirt werden. Zu jeden dieser Proceß-Acten gehören eigentlich nur bey dem Tribunal folgende Stücke.

a) Das Anschreiben, womit Acten einkommen in originali.
b) Die Original Re- und Correlation.
c) Die vom Collegio unterschriebene Concepte der Sentenzen.
d) Das Concept des Schreibens, womit Acta remittirt werden.

welche sämmtliche Stücke daher zusammen geheftet, asservirt werden müssen. Alle Jahre können die abgethanene aus den Fächern, worinn die Currenten liegen, herausgenommen, und in eben der alphabetischen Ordnung zusammen gebunden in ein, den reponirten Sachen jeder der verschiedenen Arten bestimmtes Repositorium gelegt, und darinn dergestallt asservirt werden, daß, wenn irgend in der Folge auf Relationes in einer sothanen abgethanenen Sache recurrirt werde, oder überhaupt solche nachgesehen werden müssen, solche desto leichter sogleich aufzufinden seyn.

19. Rechnungen sind bey dem Tribunal nicht so, wie bey andern Collegiis in ihren Special-Anweisungen in derselben Beylagen sub Lit. B. vorgeschrieben, zu führen nöthig, da einestheils keine Deposita bey demselben vorfallen können, anderntheils wegen der Sportuln schon oben sub No. 16. præmittirt ist, daß das Tribunal selbst keine Einnahmen davon habe, sondern nur die gehörige Extracte, um darnach die Gebühren bey der General-Sportul-Casse einzuziehen, dem Hofgericht zuschicken müsse. Weswegen denn der Präsident nur, daß dieses ununterbrochen geschieht, sorgen muß.

20. Zur Besorgung des Präsidenten gehört ferner, daß auch die Tabellen und Listen nach den sub Lit. C. beyliegenden Formularien an das Etats-Ministerium anhero eingesandt werden.

21. Die Quartal-Präsenz-Tabelle,
sub Lit. C. No. 1.
darf nur lediglich aus dem Präsenzien-Buche sub Lit. A. No. 1. abgeschrieben, und von dem Präsidenten unterschrieben werden.

22. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle
sub Lit. C. No. 2.
ist, in Ansehung der vier ersten Abtheilungen, von dem Registratore aus seinen Repertoriis, in Ansehung der fünften Abtheilung aber von dem Präsidenten aus den Urthels-Büchern
sub Lit. A. No. 7 & 8.
anzufertigen.

23. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle
sub Lit. C. No. 3.
hat der Registrator aus seinem Repertorio anzufertigen, der Präsident aber mit seinem Distributions-Buche in Criminalibus
sub Lit. A. No. 6.
zu vergleichen, und zugleich die vierte Abtheilung zu suppliren.

24. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus
sub Lit. C. No. 4.
hat der Präsident selbst aus seinem Distributions-Buche
sub Lit. B. No. 5.
anzufertigen.

25. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus
sub Lit. C. No. 5.

 hat

hat der Präsident gleichfalls aus seinem Distributions-Buch,

sub Lit. A. No. 6.

anzufertigen.

26. Die jährliche General-Proceß-Tabelle in Civilibus

sub Lit. C. No. 6.

muß der Registrator anfertigen, und mit den eingesandten Quartal-Listen stimmen.

In Ansehung der daraus erhellenden, noch unabgethanenen Sachen, muß der Präsident die Referenten an die rückständige Relationes nachdrücklich erinnern.

27. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle

sub Lit. C. No. 7.

hat der Registrator anzufertigen, der Präsident aber wegen der unabgethan bleibenden, so wie vorstehendermaßen vorgeschrieben und zu gleichen Endzwecken zu revidiren.

28. Die jährliche Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus,

sub Lit. C. No. 8.

hat der Präsident aus den Quartal-Referenten- und Restanten-Listen in Civilibus des ganzen Jahres zusammen zu fassen.

29. Die jährliche Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus

sub Lit. C. No. 9.

ist von dem Präsidenten gleichfalls anzufertigen.

30. Die jährliche Tabelle der abgefaßten Urthel in Civilibus

sub Lit. C. No. 10.

darf der Präsident nur aus den Quartal-Proceß-Listen

sub Lit. C. No. 2.

und deren fünften Abtheilung zusammen tragen, und dabey zwischen den Ostpreussischen und Westpreußischen Sachen den Unterschied beobachten.

31. Die jährliche Tabelle der abgefaßten Urthel in Criminalibus

sub Lit. C. No. 11.

hat der Präsident gleichfalls aus den Quartal Criminal-Proceß-Tabellen und deren vierten Abtheilung zusammen zu fassen, und mit dem Urthels-Buche zu controlliren.

32. Die halbjährige fiscalische Straf-Tabelle

sub Lit. C. No. 12.

muß aus dem Straf-Buche

sub Lit. A. N. 10.

halbjährig von dem Secretario ausgezogen und nur von dem Präsidenten nachgesehen werden.

33. Die vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle

sub Lit. C. No. 13.

ist gleichfalls durch den Secretarium aus dem Straf-Buche

sub Lit. A. No. 10.

zu extrahiren, und von dem Präsidenten, daß solches geschehen, zu vigiliren.

34. Die vierteljährige Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers

sub Lit. C. No. 14.

hat der Präsident gleichfalls durch einen der dazu besonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern und Journalen

sub Lit A. No. 3. 4. 7. 8. & 9.

extrahiren zu lassen.

35. Der jährliche Etat der Besoldungen und Specificationen sämmtlicher auch nicht besoldeten Bedienten und Subalternen bey dem Tribunale ist nach dem Schemate

sub Lit. C. No. 15.

aus deren Bestallungen und Rescriptis von dem Secretario zu formiren, und von dem Präsidenten zu revidiren.

36. Alle diese Tabellen

sub Lit. C. No 1. bis 15.

sind nach ihrer Verschiedenheit, zu verschiedenen Zeiten an folgende Departements des Etats Ministerii und resp. Collegia und zwar an jene mittelst Berichts, an diese mittelst Anschreibens, einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 1. 2. 4. sind vom 1ten Dec. bis ultimo Febr.

vom 1ten März bis ult. May,

vom 1ten Junii bis ult. August,

vom 1ten Sept. bis ult. Novemb.

anzufertigen, und spätestens 8 Tage nach dem Quartal-Schluß an den Groß-Canzler einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 3 & 5. sind nach eben diesen Quartalen einzurichten, und in gleicher Frist an den Ministre des Criminal-Departements einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 6. 7. 8. 9. 10. 11. sind jedesmahl am Ende des Nov. abzuschliessen, und längstens den 14. Dec. an den Groß-Canzler einzusenden.

Das

Das Duplicat der Tabellen sub Litt. C. No. 7 & 11. ist in eben der Zeit an den Minister des Criminal-Departements einzusenden.

Die Tabelle sub Litt. C. No. 12. ist mit dem ersten Junii und ersten December jeden Jahres abzuschliessen und an den Minister, welcher allhier das Special-Departement von Preussen hat, acht Tage nach dem Schluß des halben Jahres einzusenden.

Die Tabelle sub No. 13 & 14. hat das Tribunal nach eben den ihm wegen der Proceß-Listen vorgeschriebenen Quartalen an die Ost-Preussische Krieges- und Domainen-Cammer zu communiciren.

Der Besoldungs-Etat und die Specification der Bedienten nach dem Schemate sub Litt. C. No. 15. ist jedesmahl zu Anfange des Decembers, und zwar künftig nicht mehr, wie bisher, durch die Regierung, sondern unmittelbar von dem Tribunal an Sr. Majestät Groß-Canzler einzuschicken.

37. Bey der auf vorstehende Art wahrzunehmenden Ordnung in den Geschäften, muß der Präsident jedoch seine allergrößte Aufmerksamkeit auf gründliche Ausarbeitung der Re- und Correlationen, gewissenhafte Entscheidung und deutliche Abfassung der Urthel in Essentialibus und Materialibus sowohl als Formalibus richten, auf die Re- und Correlationes wenn sie abgelesen werden, genau Acht haben, Acta selbst dabey nachsehen, eines jeden Raths freyes Votum erfordern, das seinige selbst dabey eröfnen, und hiernach Vota majora, wenn aber paria, inclusive des seinigen vorhanden, nach derjenigen Meinung, welcher er beypflichtet, es sey denn die Frage: ob duæ conformes zu confirmiren oder zu reformiren, als in welchem Falle nach dem Circulari vom 31. December 1756. im Anhange des Codicis pag. 205. zu verfahren ist, das Conclusum und die Sentenz abfassen lassen.

38. Findet der Präsident ex officio, oder auf Anregung der Partheyen, wahrscheinliche Hofnung, die zum Spruch an das Tribunal gediehene Sachen durch einen gütlichen Vergleich abzuthun, so kann er entweder denselben, wenn er will, selbst versuchen, oder durch die Referenten versuchen lassen, ohne daß jedoch die Sache dadurch aufgehalten werde.

Auch versteht sich von selbst, daß dieses in West-Preussischen und Criminal-Sachen nicht Statt finde. Der zu Stande gekommene Vergleich muß niemahls in Form einer Sentenz abgefaßt, sondern nur Acta an das Hof-Gericht mit der Copey des Vergleichs remittirt, und daß es demnach keines Erkentnisses bedurft habe, gemeldet, den Partheyen aber überlassen werden, über den vom Tribunal auszufertigenden Vergleich, die Confirmation bey dem Hof-Gericht, wie auch etwa die Eintragung bey dem judicio rei sitæ selbst zu suchen.

39. Ausser der Publication der einlaufenden Rescripte, bleibt der Präsident von allen Vorträgen und eigenen Ausarbeitungen an Re- und Correlationen völlig dispensirt, damit er desto weniger an seinen in vorstehenden Nummern recensirten Obliegenheiten und der General-Direction des Collegii und allen dessen Geschäften verhindert werde.

40. Länger als höchstens 14. Tage kann der Präsident sich, ohne entweder von Sr. Königl. Majestät höchsten Person selbst, oder allhier von dem Etats-Ministerio dazu habenden Urlaub, nicht entfernen. Will er aber eine Reise ausserhalb Ost-Preussen vornehmen, so muß er auch auf kürzere Zeit dazu gedachte Erlaubniß haben.

§. 2.

Die Räthe des Tribunals haben ausser den einem jeden Rath eines Landes-Justiz-Collegii laut des Codicis Fridericiani obliegenden Pflichten, was ihnen der Präsident in Dienst-Sachen auflegt, unumgängliche Folge zu leisten, die schuldige Subordination niemahls ausser den Augen zu setzen, und falls sie, in einem oder andern Falle sich über das Betragen des Präsidenten mit Grund beschweren zu können, sich befugt halten sollten, ohne darum den Dienst zu vernachläßigen, solches anhero Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler anzuzeigen.

Die ihnen obliegenden Verrichtungen bestehen eigentlich in folgenden:

1. Die

1. Die von dem Präsidenten einem jeden zugeschriebenen Vorträge müssen die Räthe nach der Reihe des Journals sub Litt. A. No. 3., wie der Präsident sie dazu aufruft, thun.

2. Die concludirten Verfügungen müssen die Räthe selbst auf das Memorial, Vorstellung ꝛc. niederschreiben, und wenn solche durch den Secretair im Concept extendirt worden, revidiren.

3. Die Hauptbeschäftigung der Räthe ist die Anfertigung der Re- und Correlationen; und haben sie sich hierin nach der Instruction vom heutigen Dato Sect. II. §. 6. zu richten, reife Beurtheilungskraft darin zu zeigen, die Criminal-Sachen welche in secunda Instantia von dem Hofgericht an das Tribunal kommen, allezeit vor den Civil-Sachen auszuarbeiten. Sobald die Relation fertig, muß dieselbe dem Präsidenten verschlossen, um das Præsentatum darauf zu setzen und solche bis zur Einreichung der Correlation zu verwahren, übergeben, und mit der Correlation gleichergestallt verfahren werden, damit sodann, wenn dieselbe eingekommen, beyde abgelesen und die Urthel daraus unverzüglich abgefaßt werden können.

4. Die Urthel selbst müssen von den Räthen nach eben der schon in der Instruction Sect. II. §. 6. ertheilten Vorschrift nicht mehr nach dem alten Gebrauch und Styl, sondern in den neuern Gesetzen gemäßern Ausdrücken, deutlich und klar abgefaßt werden:

Es gehöret dazu unter andern

a. daß allezeit in den Urtheln der Vor- und Zunahme der Partheyen, wie auch deren Charakter, und wer davon Appellant oder Appellat, Revident oder Revisus sey, auch ob die Sache eine Appellations- oder Revisions-Sache sey, genannt werde, ohne daß es nöthig sey, jedesmahl das Objectum Litis zu prämittiren, es sey denn, daß der vorige Richter, wegen der zwischen eben denselbigen Partheyen schwebenden mehrern Processe, zu deren desto besserer Unterscheidung das Objectum Litis in rubro besonders angemerkt.

b. Daß, es erfolge Confirmatoria oder Reformatoria, die data publicationis der Sentenzien, gegen welche das Remedium ergriffen worden, bestimmt ausgedrückt werde.

c. Daß dasjenige, was von der vorigen Sentenz abgeändert wird, klar ausgedrückt und daß an dessen Statt reformatorie erkannt wird, gesetzt werde. Z. E. Wenn in voriger Sentenz erkannt ist:

daß Beklagter von der angestellten Schuld-Klage zu entbinden,

das Tribunal aber dafür hält, daß der Beklagte zu zahlen schuldig sey, die Sentenz folgendergestallt lauten müsse.

daß die Sentenz vom : : : dahin zu ändern: daß Beklagter von der angestellten Schuld-Klage nicht zu entbinden, vielmehr schuldig, die eingeklagte Schuld-Forderung a : : : mit Zinsen a : : : binnen : : : Wochen, dem Kläger sub pœna Executionis zu bezahlen.

d. Daß, wenn nur zum Theil reformatorie erkannt wird, allezeit ausdrücklich das Gravamen nach seiner Nummer oder Abtheilung, weshalb reformatoria und weshalb confirmatoria erfolge, allegirt werde.

e. Daß dahingegen nicht nöthig sey, in Ansehung der in voriger Sentenz geschehenen Vestsetzung des Deserviti und der Urthels-Gebühren, wowider ohnedem kein Remedium zuläßig ist, jedesmahl, daß es dabey bleibe, zu erwähnen, wohingegen, wenn über Condemnation in die Kosten, oder Compensation derselben, von einer oder der andern Parthey gravaminirt worden, das Erkenntniß deshalb, so wie in Ansehung der übrigen Gravaminum, deutlich zu fassen sey.

f. Daß niemahls mehr die Formul nach Zeit und Gelegenheit zu gebrauchen, sondern allezeit rechtliche Entscheidungs-Gründe dem Urthel anzufügen, oder wenn die vorige Sentenz blos aus den darin enthaltenen Gründen confirmirt wird, solches mit diesen Worten anzuführen, und allein in revisorio, es mag confirmatoria oder reformatoria erfolgen, keine rationes decidendi beyzufügen nöthig.

g. Daß

g. Daß die Entscheidungs-Gründe nicht mehr mit dem Erkenntnisse zu vermischen, sondern allezeit dergestallt im Schreiben abzusetzen, daß sie sich von dem Erkenntnisse unterscheiden.

h. Daß gleichfalls in Ansehung der Beweise, welche erkannt worden, diese Absetzung dergestallt zu gebrauchen, daß das ohnedem allezeit bestimmt und klar abzufassende Probandum klar in die Augen falle.

i. Daß auch jederzeit, ob und wie viel Urthels-Gebühren, und ob Succumbenz-Gelder zu erlegen, nach dem allezeit schon bey Ablesung der Re- und Correlationen darüber zu fassenden und auf der Relation und Concept der Sentenz zu notirenden Concluso bestimmt angemerkt werde.

k. Daß hingegen die Ausdrücke:
Justificando für Recht erkennen,
Justifications-Sentenz,
wird gefunden,
wird es dahin gestellet,
werden die Parthenen pro executione ad Imam Instantiam remittirt,
wie recht ist,
einestheils ganz unbrauchbar und theils überflüssig, künftig ganz wegzulassen.

l. Daß endlich, da das Tribunal in allen seinen Expeditionen Titulum Regis zu gebrauchen authorisirt ist, die Formul dessen Sentenzien in Procemio & fine folgendergestallt zu fassen.

In Appellations-
Revisions- } Sachen

Appellanten
Revidenten } wider N. N. { Appellaten
Revisen

Erkennen und sprechen Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. rc. für Recht und denen Actis gemäß: daß : : : :
Von Rechts wegen
Königsberg rc.

und ist, wie im Concept vom Präsidenten und Räthen, im Mundo dahingegen bloß allein von den Tribunals-Präsidenten ohne Beyfügung einer andern Titulatur zu unterschreiben, mit dem Tribunals-Siegel neben der Unterschrift des Präsidenten zu bedrucken, ad marginem des Mundi aber

Ost-Preußl. Tribunals-Sentenz in causa N. contra N.
Urthels-Gebühren : :
Expeditions-Gebühren : :
Succumbenz-Gelder : :
Stempel : :
Advocaten des Appellanten
Revidenten } N. N.
Advocaten des Appellaten
Revisen } N. N.

zu setzen sey.

5. Finden sich Mängel in modo procedendi, welche zur Entscheidung inter partes nicht gehören, so müssen die von den Referenten gemachte Bemerkungen nicht in der Sentenz, welche nur, was zwischen den Parthenen streitig ist, zu entscheiden hat, sondern dem Rückschreiben, womit Sententia zur Publication geschickt wird, eingerückt werden, immaßen überhaupt Weisungen und Vorwürfe an die Judicia zu geben, von welchen die Acta an dasselbige bloß zum Spruch gelangen, das Tribunal auf keine Weise befugt ist.

6. Wenn der Präsident durch Krankheit oder Abwesenheit in seinen Verrichtungen gehindert wird, muß der erste Rath auf der adelichen Bank dieselbe für ihn übernehmen, und sodann alles dasjenige, was nach vorstehendem §pho 1. demselben obliegt, besorgen.

Ohne Erlaubniß des Präsidenten, kann keiner der Räthe aus Königsberg eine Nacht ausbleiben oder verreisen. Will einer der Räthe ausser Ost-Preussen verreisen, muß er dazu allhier von Sr. Majestät Groß-Canzler die Erlaubniß suchen.

§. 3.

Der Secretarius des Tribunals hat alle diejenigen Pflichten auf sich, welche mit der Bedienung eines Secretarii in jedem Ober-Landes-Justiz-Collegio, dem Codici Fridericiano gemäß, verknüpft sind. Was er bey einer jeden Art der bey dem Tribunal zu haltenden Bücher und anzufertigenden Tabelle und Extracte zu thun hat, ist zugleich im §. 1. oben schon enthalten, worauf er daher hiemit nur lediglich verwiesen wird.

Seine Aufmerksamkeit aber muß er besonders bey Collationirung aller Expeditionen, besonders aber der von den Räthen concipirten Sentenzien mit dem Mundo auf deren Gleichstimmigkeit richten, indem er durch deren Contrasignirung sich sonst für alle dabey untergelaufene und bey Urtheln oft grosses Unheil für Partheyen nach sich ziehende Schreibe-Fehler responsable machet.

In dem Rückschreiben, womit die abgefaßte Urthel an die Collegia, von welchen die Sachen einkommen, remittirt werden, muß allezeit der Betrag der Urthel- und Expeditions-Gebühren, welche die General-Sportul-Casse einzuziehen hat, ausgedrückt und in den Westpreußl. Sachen die Marienwerdersche Regierung ersucht werden, sothanen Betrag einzuziehen, und an das Ost-Preußl. Hof-Gericht zur General-Sportul-Casse zu übersenden.

In dem Schreiben des Ost-Preußischen Tribunals an andere Collegia in Ost- und West-Preussen, sind die bisherigen Curialien sowohl oben im Anfang der Schreiben

Hochgebohrne, Hochwohl- und ꝛc. ꝛc.
Insonders ꝛc.

als am Ende,

Ew. Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen ꝛc.

ergebene Diener.

nicht mehr nöthig, sondern es ist sogleich mit dem Context ꝛc.

Ew. Excellenz und einem Hochlöblichen Ost-Preußischen Hof-Gericht übersenden wir ꝛc. ꝛc.

Einer Hochlöbl. West-Preußischen Regierung remittiren wir ꝛc. ꝛc.

anzufangen, und das Schreiben ohne der bisherigen final-Clausul:

Die wir ꝛc. ꝛc. beharren

zu schliessen, das datum unmittelbar hinzuzufügen und darunter auf der linken Seite,

Sr. Königlichen Majestät in Preussen, würklicher geheimer Etats- und Krieges-Minister und zum Ost-Preußischen Tribunal verordnete Präsident und Räthe,

auf der rechten Seite aber der blosse Name des Präsidenten, N. N. und zwar dieser eigenhändig von ihm zu schreiben.

In was für Form die Urthel sonst auch in Mundo zu expediren, ist schon im vorstehenden §pho zulänglich mit enthalten; und ist hierbey nur anzumerken, daß, da keine Urthel bey dem Tribunal publicirt werden, alle dessen Urthel in forma probante expedirt an die Collegia, von welchen die Acta eingekommen, geschickt, und daher auch die Expeditions-Gebühren dafür, so wie sie in der, der Instruction vom heutigen dato beygefügten Sportul-Ordnung sub B. I. bey dem Satze Sentenz No. 9. bestimmt sind, angesetzt werden müssen, dahingegen von den Collegiis, welche solche publiciren, hiernächst post publicationem die den Partheyen nöthige respectiven Copeyen und Exemplaria in forma probante zu ertheilen sind, von dem Tribunal aber und dessen Registratore oder Canzeley, weder Abschrift, noch Mundum der Sentenzien, es sey vor oder nach der Publication, gegeben werden muß.

§. 4.

Der Tribunals-Registrator, welcher zugleich die Stelle eines Canzelisten bey diesem Collegio verrichtet, hat diejenigen Pflichten zu erfüllen, welche mit beyden dieser Bedienungen in einem jeden Landes-Justitz-Collegio verknüpft sind.

Als Canzelist muß er hauptsächlich für die Richtigkeit der Mundorum, und daß auf die accurateste Art die Sentenzien, welche von den Räthen aufgesetzt, ihm zur mundirung zugestellt werden, ohne eine Sylbe oder Wort auszulassen, pünktlich abgeschrieben werden, Aufmerksamkeit haben. Es muß auch derselbe künftig weiter zufolge des schon im vorhergehenden §pho 3. bemerkten, von keiner Sentenz des Tribunals weder eine Abschrift oder mundum, es sey vor oder nach dessen Publication, den Partheyen geben.

Als Registrator aber hat er alles dasjenige, was ihm in Ansehung der zu führenden Bücher und anzufertigenden Tabellen schon oben in §pho 1. auferlegt ist, sorgfältig zu beobachten, und auch, daß die an das Tribunal einkommende Acta unverletzt, und ohne daß darauf neue Zeichen oder Nummern bey dem Tribunal gesetzt

setzt werden, an die Collegia, von welchen sie einkommen, remittirt werden.

§. 5.

Des Aufwärters Schuldigkeit ist, ausser den allen Canzley-Dienern und Bothen, bey allen Ober-Landes-Justitz-Collegiis obliegenden Dienstleistungen, demjenigen zu gehorsamen und dasjenige auszurichten, was der Präsident, Räthe, Secretarien und Registrator ihm auferlegen.

§. 6.

Alle dazu in vorstehenden §§. einem jeden auferlegte Pflichten, hat derselbe aufs genaueste zu beobachten; und das Ost-Preußische Tribunal hat nach Anleitung der sich darauf beziehenden Sectionis IIdæ der Instruction vom heutigem dato dieser auf Sr. Königl. Majestät Befehl ihm ertheilten Special-Anweisung die gehörige und schuldige Folge zu leisten.

Berlin, den 30. Julii, 1774.

Ad mandatum.

v. Fürst.

Beylage sub Lit. A.

No. 1. Schema zu dem bey dem Ostpreussischen Tribunal zu führenden Präsenzien-Buch,
ist bey der Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung vom 10. Sept. 1773. sub lit. A. no. 1. zu ersehen. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 575—578.

No. 2. Schema zum Rescripten-Buch,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 2. zu ersehen. vid. ibid. col. 579.

No. 3. Schema zum Decernenten-Zettel, oder Journal über die eingekommenen Exhibita,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 3. vid. ibid. col. 581-582.

No. 4. Schema zu dem Expeditions- oder Siegelungs-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 7. vid. ib. col. 583—586.

No. 5. Schema zum Distributions-Buch in Civilibus,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 6. vid. ibid. col. 591—592., nur mit dem Unterschiede, daß

a) in dem rubro der dritten Columne das Wort: Correferendum zu suppliren.

b) Hinter der 4ten Columne allein folgende drey, unter den Rubriquen:
Nahmen des Correferenten,
Datum exhibitæ relationis,
Datum exhibitæ correlationis,
zu setzen.

No. 6. Schema zum Distributions-Buch in Criminal-Sachen,
ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 5. eingerichtet.

No. 7. Schema zum Urthels-Buch in Ostpreußischen Civil-Sachen,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 9. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 603. 604. nur mit dem Unterschiede, daß

a) in der 3ten Columne der Nahme des Correferenten zu suppliren.

b) die 5te Columne in zwey Columnen unter den Rubriquen abzutheilen:
quo dato die Sentenz abgefaßt und das Concept unterschrieben.
quo dato das Mundum der Sentenz und das remissoriale unterschrieben.

c) zwischen der sechsten und siebenten Columne, eine Columne sub rubro:
Expeditions-Gebühren für das Urthel und das remissoriale,
zu inseriren.

d) die achte Columne statt Copialien mit dem rubro: Bothen- oder Aufwärter-Gebühren, zu versehen.

No. 8. Schema zum Urthels-Buch in Westpreußischen Civil-Sachen,
ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 7. eingerichtet.

No. 9. Schema zum Criminal-Urthels-Buch,
enthält zwey besondere Sectiones mit den Rubriquen:

Sect. A. in den vom Hof-Gericht eingesandten Criminal-Sachen.

Sect. B. in den vom Consistorio an das Tribunal kommenden Criminal-Sachen.

Bey jeder Section sind die Columnen nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 7. eingerichtet.

No. 10. Schema zum Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 11. zu ersehen. vid. ibid. col. 615—620.

No. 11. Schema zum Journal über die Introductions- und Dienst-Eyde, befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 14. vid. ibid. col. 625—628.

No. 12. Schema zu den Registratur-Büchern.

Das I. Repertorium über die Generalia,

befindet sich bey eben dem Reglement für die Gerichte der Stadt Elbing vom 10ten Sept. 1773, sub lit. A. no. 15. a. vid. ib. col. 1007. 1008., nur mit dem Unterschiede: daß in der Stelle der zweyten Columne zwey Columnen mit den Rubriquen:

Datum
Inhalt

zu substituiren.

Das IIte Repertorium über die Ostpreußischen Sachen,

Das IIIte Repertorium über die Westpreußischen Sachen,

Das IVte Repertorium über die Criminal-Sachen,

aber haben jedes fünf Columnen mit den Rubriquen:

Nummer,
Nahmen der Partheyen,
wenn die Sache eingekommen,
wenn sie distribuirt worden,
wenn sie an ; ; ; mit dem Urthel wieder zurückgesandt worden.

Beylagen sub Lit. B. sind keine.

Immassen bey dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg keine Rechnungen zu führen nöthig sind.

Beylagen sub Lit. C.

No. 1. Schema zu der einzusendenden Quartal-Präsenz-Tabelle, befindet sich bey der Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung, sub lit. C. no. 4. vid. Samml. der Verordn. de 1773. col. 679—682.

No. 2. Schema zu der einzusendenden Quartal-Civil-Proceß-Tabelle, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 3. vorgeschrieben, vid. ibid. col. 683—688. nur mit dem Unterschiede, daß

a) die beyden ersten Sectiones mit den Rubriquen:

I. Section der vom 1ten Junii bis ult. Aug. 177- eingekommenen Ostpreußischen Sachen,

II. Section der vom 1ten Jun. bis ult. Aug. 177- von der Westpreußischen Regierung eingekommenen Sachen,

zu versehen.

b) bey der Vten Section die Columne von Bescheiden wegzulassen.

No. 3. Schema zur Criminal-Proceß-Tabelle, ist mit der vorigen auf gleichen Fuß abgefaßt. vid. ibid. col. 683—688. ausgenommen, daß

a) die Ite Section dieser Criminal-Proceß-Tabelle die zwey erstern der vorstehenden zusammenfaßt, und

b) der IVten Section das Rubrum: IV. Section der abgefaßten Urthel zu geben.

No. 4. Schema zur Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus, befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 5. vid. ibid. col. 695—698, nur mit dem Unterschiede, daß

a) in den beyden Unter-Abtheilungen der 3ten Columne die Re- & Correlationes gleichfalls zu separiren, und

b) in der 4ten Columne, die Summen der ausgearbeiteten Correlationen, zu suppliren.

No. 5. Schema zur Quartal-Referenten- u. Restanten-Tabelle in Criminalibus, ist

ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. C. no. 4. eingerichtet.

No. 6. Schema zur jährlichen General-Proceß-Tabelle in Civilibus,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. a. zu ersehen. vid. ibid. col. 703—706.

No. 7. Schema zur jährlichen General-Proceß-Tabelle in Criminalibus,

ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. C. no. 6. eingerichtet.

No. 8. Schema zur jährlichen General-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. d. vid. ibid. col. 715. 716; nur ist in dem Rubro der 3ten Columne, die Summe der distribuirten Correlationen, hinzuzufügen.

No. 9. Schema zur jährlichen General-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. d. zu ersehen. vid. ibid. col. 717. 718.

No. 10. Schema zur jährlichen Tabelle der abgefaßten Urthel in Civilibus,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. e. vid. ibid. col. 719. nur ist die letzte Columne wegzulassen.

No. 11. Schema zur jährlichen Tabelle der abgefaßten Urthel in Criminalibus,

ist nach dem vorstehenden Schemate sub lit. C. no. 10. eingerichtet. vid. ibid. col. 719.

No. 12. Schema zur halbjährigen fiscalischen Straf-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 12. vid. ibid. col. 739. nur mit dem Unterschiede: daß die drey letzten Columnen wegfallen.

No. 13. Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 13. vid. ibid. col. 741. jedoch mit dem Unterschiede: daß die drey letzten Columnen wegfallen.

No. 14. Schema zur Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 14. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 743.

No. 15. Schema zum jährlich einzusendenden Etat der Besoldungen und sämmtlicher auch nicht besoldeten Justitz-Bedienten, Subalternen und Advocaten bey dem Ostpreußischen Tribunal,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 19. vid. ibid. col. 771—776.

No. LIV. Special-Anweisung für das Königliche Ost-Preussische Hof-Gericht, wegen der einem jeden dessen Mitglieder und Subalternen besonders obliegenden Pflichten, der zu beobachtenden Ordnung in den Geschäften, und der zu diesem Ende zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen. De Dato Berlin, den 30. Julii 1774.

Se. Königl. Majest. haben in der neuen und verbesserten Instruction für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen Collegium, Consistorium, Ober-Burggräfliche Amt, und Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg, vom heutigem Dato, einem jeden dieser Collegiorum, und unter diesen auch insonderheit, dem Hof-Gericht, eine ausführliche Anweisung seiner Pflichten gegeben, und in soweit keine besondere Vorschriften ertheilet sind, bleibt der Codex Fridericianus mit dessen Anhang, und desselben Fortsetzung in der jährlichen Sammlung der Edicten, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da aber bey der im vorigen Jahr vorgenommenen Visitation des Hof-Gerichts sich hervorgethan, daß die theils schon im Codice, theils in dessen Anhang, theils auch durch den Visitations-Bescheid vom 29. Sept. 1766. ertheilte Anweisungen von dem Hof-Gericht, entweder gar nicht, oder doch nicht ihrem wahren Sinn und Absicht gemäß befolget worden:

So haben Se. Königliche Majestät nöthig erachtet, dem schon in der Instruction enthaltenen, gegenwärtige Special-Anweisung hinzuzufügen, und Dero Ost-Preussischen Hof-Gericht, in verschiedenen Punkten, noch gemessener und pünktlicher, worinn eines jeden Mitgliedes und Subalternen desselben Special-Pflichten bestehen, wie die bisherigen Fehler künftig zu vermeiden, und wie und von wem die zur Ordnung in den Geschäften nothwendige Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen rc. zu halten, zu führen und anzufertigen sind, hiermit vorzuschreiben.

§. 1.

Da Se. Königl. Majestät dem Präsidenten des Hof-Gerichts einen Vice-Präsidenten an die Seite gesetzt haben, damit bey dem großen Umfange der Geschäfte des Hof Gerichts, auf alle Theile derselben, desto genauere Aufmerksamkeit von dem Präsidio, welches mithin künftig aus dem Präsidenten und dem Vice-Präsidenten bestehet, gerichtet werden könne, derjenige Unterschied aber, welcher im Cod. Frid. P. I. Tit. IV. zwischen dem ersten und dem zweyten Präsidenten gemacht ist, bey dem Hof-Gericht, welches nur aus Einem Senat bestehet, keine Anwendung hat: So haben Se. Königl. Majestät sich bewogen gefunden, hierdurch sogleich klar zu bestimmen:

I. Was zur gemeinschaftlichen Respicirung des **Präsidenten** und des Vice-**Präsidenten,**
II. Was zu des **Präsidenten** alleinigen Respicirung,
III. Was zu des **Vice-Präsidenten** alleinigen Respicirung gehören soll.

§. 2.

Zur **gemeinschaftlichen** Respicirung legen Se. Königliche Majestät beyden **Präsidenten** folgende Theile des Präsidii, und zwar auf folgende Art auf.

1. Die allgemeine Aufsicht auf Beobachtung der Ordnung, und der dem Hof-Gericht ertheilten Vorschriften, wie auch auf sämtliche Räthe und Subalternen des Hofgerichts.

Es gehöret hierzu besonders die Untersuchung, und nach dem Cod. Frid. P. I. Tit. III. § 9. möglichst zu versuchende gütliche Vermittelung, auch fernere Verfügung, wegen der wider Verhoffen zwischen den Räthen und Subalternen etwa entstehenden Zwistigkeiten.

2. Die Recherche und Abhelfung der über das Verfahren oder Betragen der Räthe und Subalternen in Amts-Sachen, von Partheyen angebrachten, und gegen einen oder andern derselben nahmentlich gerichteten Beschwerden, als in welchen Fällen insonderheit, wenn es auf ertheilte Decreta oder Resolutiones ankommt, beyden Präsidenten obliegt, Acta selbst nachzusehen, die Beschwerden mit demselben und den Gesetzen zu vergleichen, die Partheyen durch ein angemessenes Decret zu bescheiden, oder das Nöthige zur Abhelfung der Beschwerden, im Fall periculum in mora ist, sogleich zu verordnen, sonst aber die Sache im Collegio ordentlich zum Vortrag zu bringen, und dabey auf die Vorschrift des Cod. Frid. P. II. Tit. IV. §. 5. Rücksicht zu nehmen.

3. Die Sorgfalt für die richtige Haltung der zur Ordnung der Geschäfte beym Collegio nöthigen Bücher (welcherwegen, was einer oder der andere von ihnen selbst darinn einzutragen hat, bey jedem besondern Geschäfte bemerkt ist,) für die accurate Führung und Ablegung der Rechnungen, und für die zeitige Einsendung der Tabellen, nach den in den Beylagen A. B. C. vorgeschriebenen Schematibus.

4. Die alljährliche Ernennung
 a. der Curatorum der Depositen-Casse,
 b. des Curatoris der General-Sportul-Casse,
 c. des Deputirten zu den Straf-Sachen.

5. Die Ernennung der Commissarien
 a. zum Examine der Referendarien,
 b. zu den übrigen Examinibus,
 c. zur Visitation der Unter-Gerichte,
 d. zu andern Commissionen in- und ausserhalb Königsberg,
 e. zur Direction der Concurs- und Liquidations-Processe.

6. Die Ernennung der Deputatorum zu den Verhören und dem Constitutioniren, wie auch der dabey zu adhibirenden Referendarien, nach einer dergestallt vestzusetzen-

zusetzenden beständigen Tour, daß wöchentlich gewechselt, keiner dabey prägravirt, und jedem Rath sowohl, als Referendario, alle Quartale zum voraus die Woche, welche ihn sowohl wegen der Verhöre, als des Constitutionirens treffe, bekannt gemacht werde, als zu welchem Ende der Vice-Präsident quartaliter eine Liste dazu anfertigen, und solche den Räthen und Referendariis zu ihrer Achtung zustellen zu lassen hat; Wie denn überhaupt alle diese sub Num. 4. 5 & 6. vorstehendermaaßen, den Räthen und Referendariis Collegii sowohl als andern Commissariis ertheilte Aufträge in das von dem Vice-Präsidenten darüber zu führende Commissions-Buch sub Litt. A. Num. 12. einzutragen sind, damit eines Theils um desto sicherer alle Prægravation unter den Räthen vermieden, andern Theils aber, von Zeit zu Zeit in diesem Buch nachgesehen werden könne, ob und welche Commission noch nicht geendigt sey.

7. Die Verstattung der Uhrlaube an die Räthe, Subalternen, Fiscales und Advocaten des Collegii, in so fern sie nicht ausserhalb Ost-Preussen reisen wollen, immaßen, sobald eine Reise ausserhalb der Provinz intendirt wird, der Uhrlaub, auch von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten selbst, allhier bey Sr. Königl. Majestät Höchsten Person, oder Dero Groß-Canzler, gesuchet werden muß.

Es ergiebt sich hierbey von selbst, daß der Präsident sowohl, als der Vice-Präsident, ein jeder sich selbst, auf einige Tage von Königsberg abwesend zu seyn, erlauben kann. Ohne von hier erhaltene Erlaubniß aber muß keiner von beyden länger, als 8 Tage außer Königsberg bleiben, auch muß die Abwesenheit jederzeit dergestallt eingerichtet werden, daß niemals beyde Präsidenten zugleich einen ganzen Tag und Nacht aus Königsberg abwesend seyn.

Wer von dem Präsidenten oder Räthen, einem Gerichts-Tag nicht beygewohnet, muß in das sub lit. A. No. I. vorgeschriebene Präsenzien-Buch, mit der Bemerkung der Ursache seiner Abwesenheit, oder Verhinderung, von dem Vice-Präsidenten notirt, und die sub lit. C. No. I. vorgeschriebene Präsenz-Tabelle quartaliter vom 1. Decemb. angerechnet, aus diesem Buch durch einen Subalternen abgeschrieben, und von dem Hof-Gericht mittelst Berichts an den Groß-Canzler eingesandt werden.

8. Die Ertheilung der Dispensation an die Räthe und Subalternen des Collegii, wie auch die Fiscale und Advocaten, von der persönlichen Erscheinung auf dem Hof-Gericht, in sofern alle diese zusammen entweder blos bey den ordentlichen oder auch bey den ausserordentlichen Zusammenkünften des Hof-Gerichts, oder endlich alle Tage auf dem Hof-Gericht zu erscheinen verbunden, jedoch mit der Ausnahme der Canzelisten, welche, wenn sie mit der ihnen zugefallenen Arbeit fertig worden, von dem Canzley-Director die Dispensation von der fernern Anwesenheit aus dem Hof-Gericht erhalten.

9. Die Uebertragung der Geschäfte eines durch Krankheit oder andere Ursachen daran verhinderten Raths, Referendarii oder Subalternen an einen andern.

10. Die auf einlaufende Cabinets-Ordres, Rescripte und Anschreiben anderer Collegiorum ob periculum in mora zu treffende schleunige Verfügungen mit oder auch ohne Zuziehung eines oder mehrerer Räthe, nach Beschaffenheit der Sache.

11. Die nach Befinden nöthige Censur, der an Se. Königl. Majestät, oder Dero Etats-Ministerium gehenden, und von dem, von beyden Präsidenten jederzeit dazu zu ernennenden, von dem Vice-Präsidenten aber, in das Berichts-Buch sub lit. A. No. 13. einzutragenden Referenten abgefaßten Berichte, als welche in allen Fällen, ehe sie mundirt werden, von beyden Präsidenten im Concept unterschrieben werden müssen.

12. Die Attention auf das Betragen der Advocaten, wie solche im Cod. Frid. und dessen Anhang, auch übrigen Verordnungen, den Präsidenten zur Pflicht gemacht ist.

13. Die Aufmerksamkeit auf die Untergerichte und deren Justitz-Verwaltung. Hierzu gehöret insonderheit, daß die unten vorgeschriebene Hülfsmittel, das Betragen der Unter-Gerichte bey dem Hof-Gericht zu controlliren, angewendet, Acta über die von den Unter-Gerichten einzusenden-

sendende Civil- und Criminal-Proceß-, auch Depositen- und andern Tabellen und General-Berichte, Bedienungs- und Bestallungs-Publicationes, und dergleichen Acta ordentlich gehalten, die Justiz-Visitationes nicht unterlassen, die aus den Special-Berichten durch einen Subalternen zu extrahirende jährliche Unter-Gerichts-Proceß-Tabelle sub Litt. C. No. 14., nebst der jährlichen Tabelle der visitirten Unter-Gerichte sub Litt. C. No. 15. in der Mitte Decembris jeden Jahres, an den Groß-Canzler eingesendet, quartaliter von jedem Amts-Justiz-Collegio, die bey demselben eingegangene Sportuln eingesendet, und überhaupt mit Verbesserung der Unter-Gerichts-Justiz-Pflege es immer weiter gebracht, allen noch hie und da nicht ausgerotteten, oder sich wieder einschleichenden Unordnungen abgeholfen, und vornehmlich zu den Unter-Gerichts-Justiz-Bedienungen niemand, der nicht derselben durch seine Fähigkeit und Betragen würdig, vorgeschlagen werde.

Beyden Präsidenten liegt sowohl in diesen gemeinschaftlichen, als auch in allen ihren Dienst-Verrichtungen ob, gegen Räthe, Subalternen und Advocaten, da sie sämmtlich Königliche Diener sind, mit der gehörigen Anständigkeit und Bescheidenheit sich zu betragen, ohne die ihnen als Präsidenten zukommende Autorität, welche Se. Königl. Majestät, in diesen gemeinschaftlichen Pflichten, ihnen beyden zusammen, und in denen hiernächst folgenden besondern Amts-Verrichtungen, einem jeden besonders, hiermit ertheilen, bey Seite zu setzen, und anfechten zu lassen.

Se. Königl. Majestät legen ihnen die beßmöglichste Einigkeit und Beförderung des Dienstes auf. Sollten sich jedoch, in diesen zur gemeinschaftlichen Respicirung gehörigen Sachen, Fälle ereignen, daß der Präsident und Vice-Präsident nicht einerley Gesinnung wären, und sich nicht vereinigen könnten; so behält zwar des Präsidenten Meynung den Vorzug, und es muß solcher gefolget werden, dem Vice-Präsidenten aber stehet frey, sein Votum, warum er anderer Meynung gewesen, beyzulegen, auch allenfalls, wenn ihm die Sache es zu verdienen scheinen sollte, darüber zu berichten.

§. 3.

Dem Präsidenten tragen Se. Königl. Majestät folgende Theile des Præsidii zur alleinigen Respicirung auf:

1. Die Erbrechung und Präsentation der an das Hof-Gericht einlaufenden Cabinets-Ordres, Rescripte und Anschreiben von andern Collegiis.

Es müssen daher dieselben alle ihm unerbrochen überbracht, die Cabinets-Ordres und Rescripta von ihm in der nächsten Session des Collegii sogleich beym Anfang derselben publicirt, und in das Rescripten-Buch sub lit. A. no. 2. eingetragen, hiernächst aber, so wie die Anschreiben, sogleich an den Registratorem geschickt werden, um sie in das Journal oder Decernenten-Zettul einzutragen, damit von dem bestimmten Decernenten der Vortrag geschehe, und das Nöthige verfüget werde. Wie es zu halten sey, wenn eine schleunigere Verfügung auf dergleichen einkommende Cabinets-Ordres, Rescripta und Anschreiben nöthig erachtet werden sollte, ist schon im vorstehenden §. 2. no. 10. vorgeschrieben.

2. Die Erbrechung und Præsentation aller verschlossen entweder unter des Hof-Gerichts oder des Präsidenten Adresse einlaufenden Eingaben, folglich aller Berichte der Unter-Gerichte, Commissarien, oder andern Personen, welche hiernächst der Präsident dem Registratori zur Eintragung in den Decernenten-Zettul zuschicken muß.

3. Die Erbrechung und Præsentation der Memorialien, Schreiben und dergleichen in schleunigen Vorfällen, oder sonst, da die Parthеyen den gewöhnlichen und gesetzmäßigen Weg der Uebergabe an den Registratorem entweder zu langsam, oder aus andern Gründen nicht rathsam für sich halten, und sich daher an den Präsidenten unmittelbar mit ihren Vorstellungen wenden, oder solche auf der Post zu seiner eigenhändigen Erbrechung abgehen lassen.

In diesen Fällen kommt dem Präsidenten zu, falls würklich eine Gefahr im Verzuge sich absehen läßt, das unbedenkliche augenblicklich zu verfügen, die mit Bedenklichkeit verknüpfte schleunige Gesuche aber dem, aus den sogleich dazu aus der

der Registratur zu erfordernden Actis zu ersehenden bisherigen, oder, falls noch keine Acta davon vorhanden wären, zu ernennenden neuen Decernenten zur Abgabe seines Voti zuzuschreiben, und, wie überhaupt in allen dergleichen Fällen beobachtet werden muß, mit den Ante-Actis, falls schon deren vorhanden, verschlossen zuzulassen.

Der Decernent hat hierauf das Gesuch mit seinem Voto und den Actis an den Vice-Präsidenten gelangen zu lassen, von welchem es der Präsident wieder zurück erhält, seine Meynung beyfügt, und die Verordnung juxta majora entweder selbst aufsetzt, oder sie vom Decernenten abfassen lässet.

Dieses ausserordentliche Votiren aber darf zur Beschwerde des Collegii, dessen Mitgliedern, bey den zu Hause zu verrichtenden weitläuftigen, wichtigen, und eine anhaltende Arbeit erfordernden Geschäften, alle unnöthige Stöhrungen zu ersparen sind, nicht ohne Noth ausgedehnet werden, sondern findet lediglich alsdenn Statt, wenn der nächste Gerichts-Tag nicht ohne Gefahr für den Supplicanten abzuwarten stehet.

Ausser solchen Fällen sind aber alle Eingaben, wenn sie gleich beym ersten Präsidenten eingereicht worden, nach vorgängiger Præsentation, um solche auf den ordentlichen Decernenten-Zettul zu setzen, dem Registratori zu übersenden, es wäre denn, daß darinn Beschwerden über das Verfahren der Decernenten oder andern Mitglieder des Collegii geführet würden, auf welchem Fall bereits oben §. 2. no. 1. das Nöthige verordnet ist. Es muß auch überhaupt in allen, sowohl in diesen no. 3. dieses §. 3., als auch in den numeris 1 und 10. des §. 2. recensirten Fällen, wo etwas, ausser der ordentlichen Session decretirt wird, die Vorstellung, Bericht &c. dem Registratori zugesendet, und auf den ordentlichen Decernenten-Zettul mit der Anmerkung, daß bereits darauf verordnet sey, gesetzt werden, damit dem Collegio das Verordnete bekannt gemacht werde.

Endlich ist zwar unten mit Bezug auf die im Anhang des Codicis pag. 21. befindliche Instruction vorgeschrieben, wie es mit Einsendung der zu den beyden bey dem Hof-Gericht vorhandenen Cassen, als nemlich der Depositen- und der General-Sportul-Casse gehörigen Gelder gehalten werden solle.

Falls aber mit Verabsäumung dieser Vorschriften dennoch Gelder immediate an das Hof-Gericht durch die Post eingesandt werden sollten, und nicht aus der Addresse sogleich zu ersehen wäre, zu welcher der obigen Cassen diese Gelder gehören, (immassen wo es constirt, zu welcher Casse die Gelder gehören, der Rendant derselben solche an sich nehmen, und in dem nach der bisherigen Art zwar fortzuführenden, jedoch künftig allezeit bey dem Post-Amt zu seiner Legitimation bleibenden, und nur jedesmahl von demselben zur Quittung mitzuschickenden Post-Buch über den Empfang quittiren muß) so hat der Präsident, sobald dergleichen Gelder an das Hof-Gericht, oder Hof-Gerichts-Präsidenten Addresse mit der Post einlaufen, solche durch den Rendanten der Depositen-Casse in Empfang zu nehmen, und von ihm darüber nicht nur vorangezeigtermassen im Post-Buche, sondern auch auf den Bericht, Schreiben, Vorstellung &c. mit welchen die Gelder eingekommen, bey Erbrechung derselben, welche, in sofern das Geld nicht besonders verpacket, sondern in dem Schreiben &c. verschlossen ist, in Gegenwart des gedachten Rendanten zu verrichten, der Präsident sich selbst zur Regel machen wird, quittiren zu lassen, sodann den Bericht, Schreiben &c. dem Registratori zuzusenden, um solchen zur fernern nöthigen Verfügung auf den Decernenten-Zettul zu setzen.

Nur, wenn die quartaliter von den Amts-Justitz-Collegiis einkommende Sportuln eingesendet werden, wie auch, wenn extraordinaire Einnahmen sich ereignen, ist der Betrag davon von dem Präsidenten, an welchen solche jederzeit zu addressiren sind, in die zu dem Ende ihm zu haltenden in dem Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato vorgeschriebenen Bücher sub lit. A. No. 22. und 23. einzutragen.

Daß übrigens dem dortigen Post-Amt von dieser vorstehenden allgemeinen Verfügung wegen Empfangnehmung und

Quittirung dieser Gelder Nachricht zu geben sey, verstehet sich von selbst.

4. Die Durchsicht des von dem Registratore anzufertigenden, und ihm jederzeit den Tag vor der Session vorzulegenden Decernenten-Zettul sub lit. A. No. 3. und Ernennung der Decernenten in jeder Sache.

5. Die Führung des Præsidii und Aufrufung der Räthe nach der Ordnung gedachten Decernenten-Zettuls beym Vortrag der darinn eingetragenen Vorstellungen, Memorialien &c.

6. Die Aufsicht auf die Siegelung, und die Unterschrift der expedirten Verordnungen und Sentenzien, als welche, ausser den Berichten, so allezeit von dem ganzen Collegio, und zwar dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und adelichen Räthen, in einer, und den Räthen der Bürgerlichen Banck in der zweyten Reihe zu unterschreiben sind, allein von dem Präsidenten unterschrieben werden dürfen.

Es muß zu diesem Ende das dem Präsidenten anvertraute größere Hof-Gerichts-Siegel von demselben, nach dem Cod. Frid. P. I. Tit. III. §. 15. in guter Verwahrung gehalten werden. Das von der Canzley zu führende Siegelungs-Buch sub lit. A. No. 4. muß ihm bey jeder Siegelung zugleich mit vorgeleget werden.

Da künftig der Präsident die Concepte der Expeditionen, ausser den Berichten, als weswegen schon oben §. 2. No. 11. das Nöthige verordnet ist, nicht mehr revidiren darf, sondern diese Revision allein dem Decernenten oblieget, so hat er desto mehrere Aufmerksamkeit bey der Unterschrift der Mundorum darauf zu richten, ob die mundirte Verordnungen, nebst den Copeyen Vorschriftsmäßig abgefaßt sind, ob der gesetzmäßige Canzley-Styl beobachtet, ob das Decret, und Expedition dem Concluso Collegii gemäß sey, oder ob sonst kein Versehen, auch in dem Siegelungs-Buche, z. E. wegen der darinn, nach Anleitung des Sportul-Cassen-Reglements vom heutigen Dato §. VI. von der Canzley jederzeit einzuschreibenden Sportuln, wobey das Hof-Gericht so wenig als das Præsidium von der neuen Sportul-Ordnung vom heutigen Dato abweichen, und keine Erhöhung noch Verminderung sich erlauben darf, untergelaufen. Insonderheit hat der Präsident bey Unterschrift der Befehle, an den Rendanten der Depositen-Casse darauf Achtung zu geben, ob solche auch mit den nöthigen Zeichen, der in das Deposital-Buch geschehenen Eintragung versehen.

Wenn irgend eine Bedenklichkeit aufstösset, und solche dem Präsidenten durch die Einsicht des Original-Decrets nicht gleich gehoben wird; so hat derselbe sich an den daraus ersichtlichen Decernenten zu wenden, allenfalls juxta §. 8. Tit. III. P. I. Cod. Frid. jedoch, weil dadurch nur Aufenthalt verursacht wird, nicht anders als im höchsten Nothfall zu verfahren, übrigens aber sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß es seine Pflicht erfordere, alles was im Collegio per majora concludirt worden, zu unterschreiben, es möge mit seiner Meynung oder nicht übereinstimmen. In dem Siegelungs- oder Expeditions-Buche selbst, muß er in jedem Siegelungs-Tage, daß die darinn specificirte Expeditiones ihm auch sämmtlich vorgelegt worden, durch seine Unterschrift attestiren.

7. Die Distribution der Acten zum Spruch in Civilibus und Criminalibus.

Es stehet dem Präsidenten nicht frey, hierbey eine Ausnahme zu machen, und die etwa von den Unter-Gerichten eingekommene Appellations-Acta ad Justificationem sofort ohne Distribution zum Verfahren zu verweisen. Auch ist nicht nöthig, wegen dieser Appellations-Sachen, ein eigenes Distributions-Buch zu halten, sondern alle zu distribuirende Civil-Acta sind in das Distributions-Buch sub lit. A. No. 6. und alle Criminal-Acta in das Distributions-Buch sub lit. A. No. 8. einzutragen, ausgenommen allein, die West-Preußische an das Hof-Gericht per modum Commissionis zum Spruch kommende Sachen, welchen das Buch sub lit. A. No. 7. bestimmt ist.

Gleichwie der Präsident in alle diese Bücher, nur den Nahmen des Referenten eigenhändig einzutragen hat, und beym Eingang der Relationen, in die letzte Columne der Bücher sub lit. A. No. 6. und 7. das Datum einzutragen hat; so hat Registrator

tor die übrigen Columnen, in allen diesen 3 Büchern zu füllen.

Es ist dabey auf die Beförderung der Sachen, Vermeidung aller Prægravation, und zugleich auf die möglichste Erleichterung der Räthe zu sehen.

Zu diesem Ende müssen, so viel die Civil-Sachen betrift, am Sonnabend jeder Woche, in Ansehung der Criminal-Sachen aber, sobald sie einlaufen, und die Vorlegung verordnet ist, die zum Spruch stehende Acta dem Präsidenten, nebst den, nach obigen Unterschied der Sachen zu haltenden Distributions-Büchern, ins Haus geschickt werden.

Der Präsident hat zu jeder Sache denjenigen Referenten zu erwählen, welcher nach seinen Eigenschaften und Charakter, und der Beschaffenheit der Processe und Materien, dazu am geschicktesten ist, welchem z. E. dieser oder jener Proceß vorzüglich bekannt ist, welcher darinn schon referiret hat u. s. w. Er hat also nicht immer blos der Reihe zu folgen, jedoch, wenn er solche unterbrochen, hiernächst wieder herzustellen, und durch Zuschreibung anderer Stücke an den übergangenen Rath die Gleichheit beständig zu erhalten. Wenn die Relationes, und wie allezeit geschehen muß, verschlossen, mit dem auswendig darauf gesetzten Rubro der Sache und Dato distributionis von den Räthen an den Präsidenten übergeben werden, muß er das Præsentatum darauf setzen, in dem Distributions-Buche die Uebergabe in der dazu gehörigen Colonne bemerken, die Relationes in den, im Collegio unter seinen Beschluß habenden Relations-Kasten, bis sie abgelesen werden können, legen, und am Ende eines jeden Quartals, welches vom 1ten December bis ult. Februarii, und so ferner von 3 zu 3 Monathen zu rechnen ist, aus dem Distributions-Buche nicht allein die sub Litt. C. No. 4 und 5 vorgeschriebene Referenten und Restanten-Tabelle extrahiren, und die sub No. 4. an den Groß-Canzler, die sub No. 5. an den Minister des Criminal-Departements allhier einsenden, sondern auch eine Erinnerungs-Liste wegen der rückständigen Relationen unter den Räthen herum schicken, die Säumigen zur Ablieferung anhalten, und nicht gestatten, daß bey dem Ablauf eines Quartals noch Sachen unausgearbeitet bleiben, welche in dem vor diesem Quartal vorhergehenden schon distribuirt worden; immassen, wenn ein Rath durch Krankheit, oder andere gesetzmäßige Verhinderungen in Rückstand gerathen sollte, ihm die distribuirte Sachen abgenommen, und an andere distribuiret werden müssen, damit der Fortgang der Sachen darunter nicht leide. Am Ende des Jahres aber hat der Präsident die aus diesen Büchern zu extrahirende General-Tabellen sub Litt. C. No. 10 & 11. mit der jährlichen Proceß-Tabelle an den Groß-Canzler einzuschicken.

8. Die Aufsicht, auf die unten vorgeschriebene Art, aus den Verhören, und von Räthen oder Referendariis gehaltenen Commissionen vorzutragen, und die Verhörs- und Commissions-Bescheide, und Resolutiones darauf abzufassen, und zu publiciren, wie auch die Eintragung der dabey vorfallenden Gebühren und Stempel, in das Verhörs-Buch sub Litt. A. No. 5. laut des §. 6. des Sportul-Cassen-Reglements vom heutigen Dato.

9. Die Führung des Præsidii beym Ablesen der Relationen.

Es muß dabey der Präsident, unter beständiger Nachsicht der Acten, den Referenten, und ob er auch etwas zur Entscheidung Erhebliches übergangen, controlliren, allenfalls die Haupt-Stellen in Urkunden, Contracten und andern Stücken, wenn sie nicht in der Relation hinlänglich extrahirt sind, selbst aus den Acten vorlesen, und mit der schärfsten Aufmerksamkeit darauf sehen, daß das Collegium von den wahren Umständen des Vorganges und von den Zweifels-Knoten, die sich bey Anwendung der Gesetze finden, zureichende Begriffe bekomme.

Wenn die Relation abgelesen ist, hat der Präsident den Statum controversiæ zu recapituliren, und dabey alles, was eine klare und leichte Subsumtion des vorliegenden Falls, unter die dahin einschlagende Rechts-Sätze befördern kann, ins Licht zu setzen, ohne jedoch noch sein Votum zu eröfnen; sodann aber muß er die Stimmen der Räthe, und zwar reguläriter nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I.

 Tit. III.

Tit. III. §. 8. in der Ordnung, daß der letzte Rath den Anfang macht, jedoch auch bisweilen nach Gutfinden in einer andern Ordnung erfordern, dabey, daß jeder Rath sein Votum mit Kenntniß und Achtsamkeit abgebe, attendiren, wenn es nöthig, die Erläuterungen selbst geben, oder von dem Referenten geben lassen, nach gesammleten sämmtlichen Stimmen sein Votum geben, hierauf das Conclusum juxta majora, unter die Relation von dem Referenten schreiben lassen, und solches selbst unterschreiben; und im übrigen die von jedem Präsidenten in Ansehung dieses wichtigen Theils der Geschäfte laut des Cod. Frid. P. I. Tit. I. §. 14—17. Tit. III. §. 8. seq. Tit. VI. §. 10. zu beobachtenden Reguln sich empfohlen seyn lassen, auch nach Anleitung des Sportul-Cassen-Reglements vom heutigen Dato §. VI. bey der Ablesung der Relationen und Unterschrift der Sentenzien in die deshalb von ihm zu führende Urtheils-Bücher sub Litt. A. No. 9. 10. 11. selbst alles dasjenige eintragen, wozu die vorgeschriebenen Colonnen bestimmt sind; nicht weniger dafür sorgen, daß die, von einem dazu zu ernennenden Subalternen aus diesen Büchern, und dem Verhörs-Buch zu extrahirende jährliche Tabellen der abgefaßten Urthel und Bescheide in Civilibus und Criminalibus sub Litt. C. No. 12 und 13, jährlich im December an den Groß-Canzler eingesendet werden. In den Ferien, ist, weil gewöhnlich zum Ablesen der Relationen an den, in jeder Woche zu haltenden Gerichts-Tagen keine Zeit übrig bleibet, nachdem die Vielheit der fertigen Relationen oder andern Umstände es erfordern, eine ausserordentliche Zusammenkunft Vormittags auf dem Hof-Gericht anzusetzen.

10. Die Ernennung der Commissarien zur Aufnahme oder Annahme der Testamente, welche er, so wie oben §. 2. No. 6. in Ansehung der übrigen Commissionen dem Vice-Präsidenten aufgetragen ist, in das Commissions-Buch sub Litt. A. No. 12. einzutragen, wie er denn überhaupt auch nicht zu unterlassen hat, nicht allein die bey dieser Annahme, sondern auch bey der Publication oder Zurückgabe zur Sportul-Casse fliessende Gebühren in das Testamenten-Buch sub Litt. A. No. 20., und die Commissions-Gebühren, in das Commissions-Gebühren-Buch sub Litt. A. No. 19. einzuschreiben.

11. Die Ernennung der in Armen- und Soldaten-Sachen den Partheyen ex officio zu bestellenden Sachwalter und deren Eintragung in das Repartitions-Buch sub. Litt. A. No. 24., wobey soviel möglich die Reihe und Gleichheit unter den Advocaten zu beobachten ist.

12. Die Introduction des Vice-Präsidenten, und Räthe des Collegii, wie auch deren sowohl als sämtlichen Subalternen und anderer Justiz-Bedienten, welche nach der Instruction vom heutigen Dato und deren Beylage sub A. den Dienst-Eyd bey dem Hof-Gericht abzulegen haben, Verpflichtung; wobey der erste Secretarius den Eyd vorzulesen, der Präsident aber hiernächst die geschehene Introductiom, und respective Verpflichtung mit den dafür zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren in das Introductions- und Dienst-Eyde-Buch sub Litt. A. No. 17. einzutragen hat.

13. Die Einsendung des von dem Sportul-Cassen-Rendanten, aus dem Etat des vorigen Jahres, und den seit der Zeit eingelaufenen eine Abänderung enthaltenden Rescriptis anzufertigenden, und nicht allein die besoldeten zum Hof-Gericht gehörigen Personen, mit Vor- und Zunahmen, Referendarien, Auscultatoren und Advocaten nicht ausgeschlossen, in sich enthaltenden jährlichen Besoldungs-Etats des Collegii, nach dem Schemate sub Litt. C. No. 22. im December jeden Jahres, an den Groß-Canzler.

In allen diesen dem Präsidenten obliegenden Verrichtungen, hat der Präsident sich der einem jedem Präsidenten beygelegten Autorität, jedoch wie schon oben §. 2., prämittiret, mit der gehörigen Bescheidenheit zu bedienen, und sich Sr. Königl. Majestät Schutzes zu versprechen, auch daher, wenn er Widerstand in Ausübung seiner Pflichten finden sollte, die Gesetzmäßigen Zwangs-Mittel zu ergreifen, wenn aber solche nicht fruchten sollten, an Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler anhero zu berichten.

§. 4.

§. 4.

Dem **Vice-Präsidenten** tragen Se. Königl. Majestät folgende Theile des Præsidii zur alleinigen Respicirung auf.

1. Die Aufsicht auf die Registratur, deren öftere Visitation, und Beobachtung, daß die allergenaueste Ordnung darinn gehalten werde. In so weit in dieser Special-Anweisung nicht eine andere Vorschrift ertheilt ist, bleibt das im Anhang des Codicis pag. 64. allegirte, in der Edicten-Sammlung von 1765. No. 116. befindliche Cammer-Gerichts-Registratur-Reglement vom 23. December 1765. die Richtschnur. Da aber dieses Reglement theils in Ansehung des bisherigen bey dem Hof-Gericht zur Registratur vorhandenen engern Raums, theils in Ansehung der bey dem Hof-Gericht an der Zahl weit weniger, als bey dem Cammer-Gericht vorfallenden Geschäfte, theils in Ansehung der auch überhaupt in verschiedenen Stücken von den Einrichtungen bey dem Cammer-Gericht abweichenden Verfassung des Hof-Gerichts, nicht überall bey diesem Collegio völlig angewendet werden kann; So hat der Vice-Präsident, welcher hierdurch ausdrücklich dazu autorisiret wird, nur ungesäumt dasjenige aus dem gedachten Reglement vom 23. Dec. 1765. bey dem Hof-Gericht zu introduciren, was dabey seine Anwendung findet, hiernächst aber, ein, den dasigen Local-Umständen, und der Verfassung des Hof-Gerichts, angemessenes eigenes Registratur-Reglement für dasselbe anzufertigen, und nach der hierüber von hier zu gewärtigenden Approbation in Ausübung zu bringen und darinn zu erhalten.

2. Die Aufsicht auf die Canzley-Geschäfte, öftere Controllirung derselben, und ihrer Bücher.

In so weit in dieser Special-Anweisung nicht eine andere Vorschrift ertheilt ist, bleibt das im Anhang des Codicis pag. 62. allegirte in der Sammlung der Edicte von 1765. befindliche Cammer-Gerichts-Canzley-Reglement vom 25. May 1765. die Richtschnur.

Da aber dieses Reglement theils wegen der in der Instruction vom heutigen dato, und der derselben beygefügten Sportul-Ordnung bey dem Hof-Gericht gemachten neuen Einrichtung, in Absicht der der Canzley sonst zugeflossenen Gebühren, theils wegen der bey dem Hof-Gericht angesetzten wenigern Canzley-Bedienten, als bey dem Cammer-Gericht, theils endlich wegen der überhaupt auch in vielen Stücken von der Einrichtung des Cammer-Gerichts abweichenden Verfassung des Hof-Gerichts, bey diesem nicht völlig in allen Stücken anzuwenden ist; So hat der Vice-Präsident, welcher hierdurch ausdrücklich dazu autorisirt wird, nur ungesäumt dasjenige aus dem gedachten Reglement vom 25. May 1765. bey dem Hof-Gericht zu introduciren, was dabey Anwendung findet, hiernächst aber ein dieses Collegii Verfassung angemessenes eigenes Canzley-Reglement für dasselbe anzufertigen, nach der hierüber von hier zu gewärtigenden Approbation in Ausübung zu bringen, und darinn zu erhalten.

3. Die Ober-Aufsicht auf die Depositen-Casse, und jedesmahlige Beywohnung der Abnahme der Deposital-Rechnung, wie auch Revidirung der Depositen-Tabellen. Der Vice-Präsident muß daher auch darauf halten, daß in das zu dem Ende sub Litt. A. No. 14. vorgeschriebene Depositen-Buch, von jedem Decernenten, was in Depositen-Sachen decretirt wird, eingetragen, daß von dem Rendanten die Rechnungen sowohl über die baaren Gelder und Effecten, als auch über die Documenta, laut der Vorschrift sub Litt. B. No. 1 und 2. geführet, sofort nach Trinitatis jährlich abgenommen, von den Commissariis der Abnahme ein Extract der Depositen-Gebühren, dem Sportul-Cassen-Rendanten, nebst dem Betrag derselben, gegen dessen Quittung zugestellet, und hierauf ungesäumt die sub Litt. C. no. 16 und 17 vorgeschriebene von dem Rendanten anzufertigende, und von denjenigen, welche die Rechnung abgenommen, zu attestirende Depositen-Tabellen an den Minister, welcher das Preussische Departement allhier hat, eingesendet werden. Von Zeit zu Zeit hat er unvermuthet mit Zuziehung noch eines andern Raths, ausser den Curatoribus die Depositen-Casse, entweder ganz oder zur Probe nur ein oder anderes Special-Depositum zu visitiren, und den etwa ein-

 schlei-

schleichenden Mißbräuchen, und Unordnungen abzuhelfen.

4. Die Ober-Aufsicht auf die General-Sportul-Casse, und daß solche nach dem General-Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato in gehöriger Ordnung gehalten werde. Er muß daher sorgfältig dahin sehen, daß, gleichwie der Präsident nicht ermangeln wird seiner Seits, was ihm, in dem General-Sportul-Cassen-Reglement in die zur Controlle der Rechnung dienende Bücher des Collegii selbst einzutragen, vorgeschrieben ist, zu beobachten, auch diejenigen Eintragungen der Gebühren, mit der nothwendigen Accuratesse geschehen, welche nach eben dem gedachten Sportul-Cassen-Reglement die Räthe und Decernenten in die Bücher sub lit. A. no. 14. 15. 18. 19. 21. zu verrichten verbunden sind.

Er muß ferner darauf halten, daß die von dem Tribunal, laut des Sportul-Cassen-Reglements monathlich, dem Hof-Gericht zuzusendende, und, wie alle andere Schreiben, auf den Decernenten-Zettul zu setzende Extracte der Tribunals-Gebühren in copia jederzeit ungesäumt dem General-Sportul-Cassen-Rendanten zur Einziehung communiciret werden. Eben diese Aufmerksamkeit muß er darauf richten, daß die gleichfalls auf den Decernenten-Zettul zu setzende jährliche von der Regierung, und dem Pupillen-Collegio dem Hof-Gericht zuzusendende Extracte, der bey ihnen eingegangenen Gebühren, dem General-Sportul-Cassen-Rendanten zum Empfang des Betrages in copia communiciret werden.

Nicht weniger hat er gleichfalls dafür zu sorgen, daß auch von denen quartaliter von den Amts-Justitz-Collegiis einzusendenden Sportul-Cassen-Geldern, dem General-Sportul-Cassen-Rendanten jederzeit der Betrag durch ein Mandatum zum Empfang bekannt gemacht werde.

Er muß aber auch der jährlichen Abnahme der General-Sportul-Cassen-Rechnung, und noch ausserdem von Zeit zu Zeit unvermuthet der wöchentlichen Ablieferung des Cassen-Bestandes von dem Rendanten in den Sportul-Kasten beywohnen, und die Casse mit Zuziehung eines Raths ausser den Curatoren visitiren.

5. Die Aufmerksamkeit auf das Strafwesen, und daß sowohl die Fiscalischen, als auch zur Sportul-Casse fließende Strafen, von jedem Decernenten, in das dazu mit 3 Abschnitten vorgeschriebene Buch sub lit. A. no. 15. gehörig eingetragen, als auch die halbjährige Fiscalische Straf-Tabelle sub lit. C. n. 18. um Trinitatis und Weynachten, aus sothanem Buch durch den Deputatum zum Strafwesen extrahiret, in der Canzley abgeschrieben, und an den Minister des Preussischen Departements allhier, mittelst Berichts des Hof-Gerichts, die vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle sub lit. C. no. 19., welche von eben dem Deputato daraus zu extrahiren, und in der Canzley zu mundiren, hingegen, der Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Schreibens zugesandt, auch dem Officio Fisci jederzeit von diesen beyden Arten der Strafe Nachricht gegeben, endlich in Ansehung der Sportul-Cassen-Strafen von eben diesem Deputato der Quartal-Extract angefertiget, und dem General-Sportul-Cassen-Rendanten zur Einnahme zugestellet werde.

6. Die Vigilanz auf die Fiscalischen Sachen, und daß das Officium Fisci der gesetzlichen Obliegenheit nachkomme.

7. Die Achtsamkeit auf Haltung der Stempel-Controllen, und was damit, nach den ergangenen Edicten, Circularien und Rescripten verbunden ist.

Es gehöret hierzu insonderheit, daß jeder Decernent angehalten werde, sobald ein Collateral-Erbschafts-Fall angezeigt, oder ex Actis bekannt wird, solchen in das Collateral-Stempel-Buch sub lit. A. No. 16. einzutragen, und wegen Berichtigung des Collateral-Stempels das Nöthige zu verordnen, von allen diesen bey dem Collegio selbst sowohl, als von allen bey dessen Unter-Gerichten vorfallenden Collateral-Erbschafts-Fällen, die vorgeschriebene Tabelle sub lit. C. No. 21. aus dem gedachten Buch sub lit. A. No. 16., und den Berichten der Unter-Gerichte durch einen dazu zu benennenden Subalternen extrahirt, dem Collegio zur Revision vorgelegt, und an den Etats-Rath allhier zur Erbrechung des das Stempel-Departement habenden Ministers eingesandt werde.

Wohin-

Wohingegen in Ansehung der übrigen Stempel-Gebühren nur, von einem dazu besonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern sub lit. A. No. 3. 4. 5. 9. 11. 18. 19. 21. vierteljährig ein Extract des verbrauchten Stempel-Papiers anzufertigen, und mittelst Schreibens des Collegii der Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer zuzusenden ist.

8. Die Revision sämmtlicher Acten, welche, wo nicht monathlich, doch wenigstens alle Viertel-Jahr dergestallt vorzunehmen, daß keiner der laufenden Processe in einem Viertel-Jahr unrevidirt bleibe, und die sich aus dieser Revision als nöthig ergebende Excitatoria ex Officio, welche er, in soweit sie nur die Beförderung des Laufs der Processe angehen, sofort, ohne davon erst im Collegio den Vortrag zu thun, angeben kann. Es liegt daher dem Vice-Präsidenten auch besonders ob, nicht allein darauf zu halten, daß der Registrator die sub lit. C. No. 2. und 3. vorgeschriebene Quartal-Proceß-Tabellen, am Ende jeden Quartals, welche vom 1ten Dec. an von 3 zu 3 Monathen zu rechnen sind, anfertige, und in soweit in dem Vten Abschnitt der Tabelle sub No. 2. zugleich die Zahl der in dem Quartal publicirten Urtheil und Bescheide mit angezeigt werden muß, ihm der Extract aus den Verhörs- und Urtheils-Büchern dazu, von einem der Subalternen ausgezogen und zugestellt werden, hiernächst aber das Collegium diese Tabellen an den Groß-Canzler einsende, sondern auch vornehmlich die gleichfalls von dem Registratore am Ende Novembris anzufertigende, und gleichfalls an den Groß-Canzler einzusendende sub lit. C. No. 6. 7. 8. 9. vorgeschriebene jährliche General-Proceß-Tabellen, sowohl in Civilibus als Criminalibus, besonders auch wegen der über ein Jahr alten, und der Concurs-Liquidations- und Indult-Sachen sorgfältig zu revidiren, und noch, ehe dieselbigen abgehen, die Special-Liste, der über ein Jahr alten Sachen sub No. 7 & 8. mit Hülfe der Decernenten Stück vor Stück nachzusehen, auch, was zur Beförderung nöthig, von jedem Decernenten verordnen, und, daß solches geschehen, von dem Registratore in die 7te Colonne eintragen zu lassen.

9. Die besondere Aufsicht auf die Concurs- und Liquidations-Processe, auch Führung einer besondern Liste darüber, wornach die Decernenten und Commissarii in ihrer Direction beobachtet, und besagte Processe in ihrem Ordnungsmäßigen Fortlauf erhalten werden müssen.

10. Die Aufsicht auf die bey den Verhörs- und Constitutions-Deputationen, wie auch Commissionen, sowohl von den Räthen, als Referendariis und Advocaten zu beobachtende Ordnung, als zu welchem Ende der Vice-Präsident sich von Zeit zu Zeit dabey unvermuthet, wenn es auch nur auf eine halbe Stunde ist, einzufinden, und denselben beyzuwohnen hat.

11. Die Bildung und Anführung der Referendarien und Auscultatoren zum Dienst, auch Ertheilung der denselben nach dem Circular vom 28ten Febr. 1769. in der Sammlung der Edicte de An. 1769. no. 16. col. 5381., wenn sie sich zum großen Examine allhier melden wollen, erforderlichen gewissenhaften Atteste, welches Se. Königl. Majestät ihm desto angelegentlicher empfehlen, als der ganze Staat dabey interessirt ist, daß in dieser Pflanz-Schule durch gute und unverdrossene Anweisungen tüchtige Justitz-Bediente für die Zukunft angezogen werden.

Der Vice-Präsident hat in Ansehung dieser ihm zu seiner alleinigen Versehung beygelegten Theile des Præsidii allen Hinderungen, die sich der Ausübung der neuen Instruction, dieser Special-Anweisung, und des General-Sportul-Cassen-Reglements, etwa entgegen stellen mögten, unter Erwartung der ihm in seiner Bestallung von Sr. Königl. Majestät versprochenen mächtigen Unterstützung, auf alle Weise abzuhelfen, diejenigen Unter-Bediente, welche sich in die neue Einrichtung nicht recht finden könnten, zwar mit Gelindigkeit zurecht zu weisen, auf der andern Seite aber dieselben mit Nachdruck zur pünktlichsten Beobachtung ihrer Schuldigkeiten, in Gefolge der neuen Vorschriften anzuhalten, wider diejenigen Subalternen, an denen Unwille und steifer Sinn zu bemerken, mit der nöthigen Bestrafung, wozu Se. Königl. Majestät ihn hiermit ausdrücklich autorisiren, zu verfahren, und

und wenn solche nicht fruchten will, Sr. Königl. Majestät in einem besonders abzustattenden Berichte, den er so wenig mit dem Präsidenten, als dem Collegio, zu concertiren braucht, zur härtern Beahndung, und dem Befinden nach zur Ertheilung der Dimission anzuzeigen.

Uebrigens dispensiren Se. Königliche Majestät den Vice-Präsidenten, in Rücksicht des weiten Umfanges der ihm theils gemeinschaftlich mit dem Präsidenten, theils zur alleinigen Versehung vorstehendermassen beygelegten Theile des Præsidii, von den juxta Cod. Frid. P. I. Tit. IV. §. 3. gleich einem Rathe zu übernehmenden Amts-Pflichten; wollen jedoch, daß derselbe, in sofern es seine obgedachte Geschäfte verstatten, (als weshalb er im Fall einer Hinderung dem Präsidenten davon zu Ernennung eines Correferenten aus den Räthen, die nöthige Anzeige thun muß) der beständige Correferent der bey dem Hof-Gericht angesetzten Referendarien seyn solle.

§. 5.

Wenn einer der beyden Präsidenten verreiset, oder durch Krankheit, oder andere gesetzmäßige Verhinderungen abgehalten wird, als welchenfalls derselbe es dem andern melden muß, die ihm entweder gemeinschaftlich mit dem andern oder allein aufgetragene Verrichtungen zu besorgen; so hat während dieser Zeit der andere solche zu übernehmen, und, was er unterdessen statt des andern verfüget, demselbigen bey seiner Wiedererscheinung im Collegio Nachricht zu geben, und allenfalls vorzulegen.

§. 6.

Gleichwie den Räthen oblieget, den, sowohl von dem Präsidenten als Vice-Präsidenten, und zwar entweder von beyden gemeinschaftlich, oder von einem jeden besonders, nach Verschiedenheit der Departements an sie zu erlassenden Erinnerungen und Anordnungen unweigerlich zu genügen und zu folgen; so sind sie auch verbunden, beyden Präsidenten in Erfüllung ihrer Pflichten dergestallt an die Hand zu gehen, daß sie alle wider die Ordnung einschleichende, und von ihnen bemerkt oder ihnen kund werdende Mängel und Vergehen der Unter-Bedienten dem Präsidio nach Verschiedenheit der Departements zur Remedur anzeigen, und daß insonderheit die Curatores der beyden bey dem Hof-Gericht vorhandenen Cassen, der Depositen- und der General-Sportul-Casse, alle wider Verhoffen sich hervorthuende Besorgnisse, und Verdacht einer Unsicherheit, oder auch wohl gar Malversation der dabey bestellten Subalternen dem Vice-Präsidenten mit der in solchen Fällen nöthigen Behutsamkeit sogleich hinterbringen, damit durch anzustellende extraordinaire Cassen-Visitation, und sonstige vor gedachtem Vice-Präsidenten, allenfalls mit dem Collegio vorher zu concertirende Verfügungen die Cassen bestmöglichst in Sicherheit gestellt und darinn erhalten werden.

§. 7.

Die einem jeden Rath eines Landes-Justiz-Collegii, mithin auch den Räthen des Ost-Preussischen Hof-Gerichts obliegende eigene Pflichten und Beschäftigungen, sind nicht nur in dem Cod. Frid., und dessen Anhang, ausführlich enthalten, sondern was deshalb bey jeder Art der Geschäfte noch besonders von ihnen zu beobachten ist, findet sich unten bey diesen Geschäften bemerkt.

Damit keiner derselben vor dem andern allzusehr prägravirt werde, ist dem Präsidio schon oben §. 2. no. 4. 5. 6. das Commissions-Buch sub lit. A. no. 12. vorgeschrieben, in dessen ersten Section alle den Räthen aufzutragende besondere Geschäfte, z. E. die Deputation zu den Verhören, zu dem Constitutioniren, und den Straf-Sachen, die Curatel der Depositen- und Sportul-Casse, wie auch alle andere Commissiones, nach der Ordnung der Datorum der Aufträge einzuschreiben sind, dem ohngeachtet kann sich keiner der Räthe, unter dem Vorwande einer Ungleichheit, dem Auftrage entziehen, sondern es stehet ihm nur frey, bey etwa fortdaurenden, ihm allzuhart vorkommenden Prægravation, bey dem Groß-Canzler allhier in Berlin, seine Beschwerde dagegen anzubringen, und hat derselbe, wenn sie gegründet, die billige Remedur zu gewärtigen.

Se.

Se. Königl. Majestät verwilligen hinführo den Räthen, zu mehrerer Aufmunterung und zu desto willigerer Ausrichtung der übrigen Official-Geschäfte, die, in der hinter der Instruction vom heutigen Dato, befindlichen Sportul-Ordnung, vestgesetzte Commissions-Gebühren in Parthey-Sachen. Höchstdieselben erwarten aber dagegen, von sämmtlichen Räthen, einen unermüdeten Fleiß und Dienst-Eifer mit untadelhafter Rechtschaffenheit verbunden.

§. 8.

Die Referendarii des Hof-Gerichts, müssen sich zu allen Geschäften bey dem Hof-Gericht, welche sonst von Räthen, Secretarien, Registratore, auch selbst Canzelisten zu verrichten sind, gebrauchen lassen, und den Anordnungen des Präsidii williglich Folge leisten, indem es zu ihrem eigenen Besten gereichet, wenn sie von allen bey Gerichten vorfallenden Geschäften, durch eigene Ausübung solche Kenntniß erhalten, welche es ihnen künftig desto leichter macht, auch andere wieder darin zu unterweisen, und dazu anzuhalten.

Wozu sie besonders bey den Verhören und Constitutioniren gebraucht werden sollen, ist bey diesen Geschäften selbst angemerket. Sie können sich aber auch nicht entziehen, bey Commissionen, ohne daß sie dazu durch ein Commissoriale angewiesen werden, den Räthen, auf ihr blosses Verlangen, oder mündlichen Befehl des Präsidenten oder Vice-Präsidenten helfliche Hand in Führung der Protocolle zu leisten, ohne dafür Commissions-Gebühren zu verlangen, als welche ihnen sodann nur zuzubilligen sind, wenn ihnen entweder allein, oder mit einem Rath ausdrücklich eine Commission aufgetragen, und daß sie dafür Gebühren haben sollen, verordnet wird.

Den geschicktesten unter den Referendarien sind auch von Zeit zu Zeit, Verhörs-Bescheide vorzutragen und abzufassen, auch Decernenda eines Raths bisweilen zu übernehmen, aufzutragen, wohingegen Relationes, zwar einem jeden, doch in wichtigen Sachen nicht ehender, als bis er schon dazu hinreichende Fähigkeiten und Beurtheilungskraft, in seinen übrigen Verrichtungen dargethan hat, zu distribuiren sind. Auscultatores sind zwar jetzo bey dem Hof-Gericht nicht vorhanden; da jedoch in der Folge diejenigen, welche zu Referendarien angenommen zu werden begehren, und dazu bey Ablegung der Proben noch nicht tüchtig befunden werden, vor der Hand als Auscultatores anzunehmen sind, so findet auch in Ansehung ihrer Statt, daß sie zu allen Verrichtungen des Collegii sich willig finden lassen müssen, doch noch nicht, wie Referendarien, zu Abfassungen von Bescheiden und Relationen zu gebrauchen sind: Sitz, aber nicht Stimme, haben sowohl Referendarii, als Auscultatores, im Collegio sowohl, als bey den Deputationen und Commissionen.

§. 9.

Die beyden bey dem Hof-Gericht bestellten Secretarii haben sich, in Ansehung ihrer Amts-Verrichtungen, nach dem oben §. 4. no. 2. vorgeschriebenen Cammer-Gerichts-Canzley-Reglement vom 25. May 1765., und demjenigen, was davon, laut des im gedachten §pho ihm gethanen Auftrages, der Vice-Präsident bey dem Hof-Gericht in Anwendung zu bringen möglich und nützlich finden wird, folglich nach den ihnen, hierüber von ihm zu ertheilenden Anweisungen zu richten.

Insonderheit müssen sie

1. alles, was vom Präsidenten und Räthen zu expediren verordnet wird, dem Decret gemäß, in dem gehörigen Canzley-Styl expediren.

2. Auf die Concepte müssen sie jederzeit nicht allein die für die Expedition zu bezahlende Gebühren nach der Sportul-Taxe, sondern auch das, von dem Registratore, etwa für die mit der Post unfranquirt eingegangene Vorstellungen oder Berichte ausgelegte, und mit dem darauf von ihm anzuklebenden Couvert zu bescheinigende Porto, den zur Expedition zu nehmenden Stempel, und den Betrag der Copial-Gebühren, wenn etwa Beylagen bey der Expedition in Copia communi-

municirt werden, und zwar dergestallt separirt z. E.

Taxa — 1 Rthlr.
Porto dem Registratori 15 Gr.
Stempel — 15 —
Copialien — 7 — 9 pf.

ad marginem setzen, daß der Rendant der General-Sportul-Casse, welchem alle Concepte, ehe sie ad Acta kommen, vorzuzeigen sind, hieraus specifice, jeden der einzuziehenden Posten ersehen könne, der Canzellist aber, welcher das Mundum besorgt, eben diese Sätze auf das Mundum ansetze, und eben so auch die Eintragung in das Siegelungs-Buch geschehe.

3. Bey Expedirung der Verordnungen in Depositen-Sachen, müssen sie jederzeit das von dem Decernenten bey dem Decret notirte Folium des Depositen-Buches, wo die Eintragung geschehen, gleichfalls auf das Concept ad marginem notiren, und, sollte es wider Verhoffen von dem Decernenten vergessen worden seyn, bey der Uebersendung des Concepts zur Revision solches erinnern.

4. Wenn in den zu expedirenden Verordnungen termini zum Verhör, Eydesleistung ꝛc. angesetzet werden, so haben Secretarii das Datum des Termins in dem Concept offen zu lassen, ad marginem aber, daß solcher von dem Canzley-Director nach der Anleitung des Verhörs- und Termins-Buches einzurücken sey, auf eine in die Augen fallende Art zu notiren, damit er solches nicht übersehe, sondern sowohl in dem Concept, als dem Buche, den Tag eintrage, wie denn Secretarii, wenn es ja vergessen worden seyn sollte, noch bey Collation und Contrasignirung des Mundi solches zu erinnern, und noch zuvor dem Canzley-Directori zur Inserirung in das Concept und Mundum, die Expedition zuzuschicken haben, ehe sie zur Siegelung gehet.

5. Alle Munda der Expeditionen, wenn sie von den Canzelisten angefertigt sind, müssen Secretarii mit den Concepten collationiren, und, ehe sie dem Präsidenten zur Unterschrift gebracht werden, contrasigniren, als wodurch sie sich für die Richtigkeit des Mundi responsable machen.

6. Alle Vidimationes, ausser den im folgenden §pho, dem Registratori aus den Acten unter dem kleinen Siegel verstatteten, müssen Secretarii, es sey, daß von einem hiernächst den Partheyen zu retradirenden, bey den Verhören oder sonst überreichten Original eine vidimirte Copey ad Acta zu nehmen, oder die schon davon ad Acta befindliche zu vidimiren, oder unter die Copey, eines blos zu dem Ende präsentirten und hiernächst mit der vidimirten Copey zu retradirenden Originals, das Vidimus zu setzen ist, besorgen.

Für die Vidimirung der entweder schon ad Acta befindlichen, oder dazu zu nehmenden Copeyen der Documente bey Production der Originalien in termino, werden die Gebühren in das Verhörs-Buch notirt. Für die übrigen werden die Vidimations-Gebühren bey der Expedition angesetzt, und kommen in das Siegelungs-Buch, indem diese Vidimus, wie andere Expeditiones, unter dem großen Siegel und der Unterschrift des Präsidenten mit der Contrasignatur des Secretarii expediret werden müssen. Secretarii, welche jene ad Acta bleibende vidimirte Copeyen, durch eigenhändige Unterzeichnung, daß solche mit dem producirten Original gleichstimmig sey, zu attestiren, bey diesem mit dem großen Siegel zu versehenden Vidimus aber, die Expedition zu contrasigniren haben, müssen für die Richtigkeit derselben stehen, und sich daher nicht die geringste Unzuverläßigkeit dabey zu Schulden kommen lassen. Das bisher gehaltene besondere Vidimations-Buch aber fällt als unnöthig hinweg.

7. Zeugen-Verhöre, Obligationes, Resignationes, Inventuren, sind in Königsberg vorzüglich den Secretariis aufzutragen, und ihnen dafür die in der Sportul-Ordnung ausgesetzte Commissions-Gebühren zuzubilligen.

8. Damit sie nun desto mehr Zeit haben, alle diese ihnen obliegende Geschäfte zu verrichten: so dispensiren Se. Königl. Majestät dieselben künftighin von der Gegenwart in der großen Audientz-Stube, dem Ablesen des Tage-Zettuls, der Führung der Constitutions-Protocolle, und Publication der Constitutions-Decrete und Sentenzien, und wollen, daß sie darinn nicht ferner, wie bisher, sitzen, sondern ihre

ihre Geschäfte, in einer andern Stube, ohne Distrahirung verrichten sollen.

9. Gleichwie aber auch billig eine so viel möglich gleiche Vertheilung der ihnen obliegend bleibenden Arbeiten unter ihnen geschehen muß, so überlassen Se. Königl. Majestät davon die genauere Bestimmung zwar dem Vice-Präsidenten, bey dem ihm überhaupt wegen des neuen Canzley-Reglements gethanen Auftrag, setzen indessen auch schon hierdurch fest: daß, da der erste Secretarius zugleich Deposital-Rendant ist, alle Expeditiones in Deposital-Sachen, dem zweyten zugetheilt, und dem ersten zwar dagegen einige andere Generalia angehende Expeditiones auferlegt werden müssen, das über sich habende Amt eines Deposital-Rendanten aber billig dabey in Betrachtung zu ziehen, und ihm deshalb nicht so viel Expeditions-Arbeit, als dem zweyten, zuzutheilen sey.

§. 10.

Der Registrator und dessen Assistent, müssen sich, in Ansehung ihrer Amts-Verrichtungen, nach dem oben §. 4. No. 1. vorgeschriebenen Cammer-Gerichts-Registratur-Reglement vom 23. Dec. 1765, und demjenigen, was davon der Vice-Präsident laut des in gedachtem §pho ihm gethanen Auftrages bey dem Hof-Gericht in Anwendung zu bringen, möglich und nützlich finden wird, folglich nach den ihnen hierüber von ihm zu ertheilenden Anweisungen, richten.

Bis eine bestimmtere Vertheilung der Registratur-Arbeit, zwischen dem Registratore und dessen Assistenten, in dem von dem Vice-Präsidenten nach der oben §. 4. No. 1. ihm geschehenen Auflage anzufertigenden eigenen Registratur-Reglement für das Hof-Gericht erfolget, hat der Assistent ohne Unterscheid, in allen Geschäften, dem Registratori an die Hand zu gehen.

Beyde haben also insonderheit folgendes wahrzunehmen:

1. Alles, was an das Collegium schriftlich einkömmt und überreicht wird, muß Registrator, exclusive desjenigen, was laut §. 3. No. 1. 2. 3. der Präsident zuförderst selbst zu erbrechen und zu präsentiren hat, annehmen, und sofort das Datum præsentationis darauf setzen, und, wenn er dabey Post-Porto auszulegen verbunden ist, das Porto darauf bey dem Præsentato notiren, und zu dessen Beweis das Couvert ankleben.

2. Nicht allein alles dieses, sondern auch, was ihm zu diesem Behuf von dem Präsidenten zugeschickt wird, muß er (ausser den etwa schon zum Spruch geschlossen einkommenden Acten, als welche in die Distributions-Bücher gehören), in den Decernenten-Zettul für jeden Gerichts-Tag sub lit. A. No. 3. eintragen, wo schon von der Sache Acta vorhanden, in der ersten Columne die Zahl der Voluminum bemerken, wo schon ein perpetuus Decernens bestellt, dessen Nahmen, in die dazu angewiesene Columne setzen, wo nicht, solche zur Benennung desselben offen lassen, diesen Decernenten-Zettul, mit den sämmtlichen Exhibitis dem Präsidenten Vorschriftsmäßig zusenden, und, wenn er solchen zurück erhalten, die Exhibita mit den Acten, einem jeden Decernenten spätestens am Morgen des Tages vor dem Gerichts-Tage überschicken.

3. Zu dem ihm von dem Canzley-Director aus dem Verhörs- und Termins-Buch sub lit. A. No. 5. zuzusendenden Tage-Zettul, für jeden Gerichts-Tag, muß er die Acta, welche zu den Terminen gehörig, dem ersten Rath der Verhörs-Deputation der Woche noch Tages vor dem Gerichts-Tage zusenden.

4. Sobald Acta zum Spruch vorzulegen verordnet sind, muß Registrator sie in die Distributions-Bücher sub lit. A. No. 6. 7. 8. eintragen, und wie oben §. 3. No. 7. vorgeschrieben, dem Präsidenten mit den Distributions-Büchern zur Ernennung der Referenten versiegelt überbringen lassen.

5. Alles zur Registratur gehörige, muß in die dazu bestimmte Repertoria eingetragen werden.

6. Gleichwie ein jedes Repertorium, auch ein eigenes Repositorium für die darinn eingetragene Sachen erfordert, so muß sorgfältig auf jedes Acten-Stück, das Registratur-Zeichen, in welches Repertorium solches eingetragen, folglich in welchem Repositorio es zu asserviren ist,

auf eine in die Augen fallende Art gesetzt werden.

7. In die zu reponiren verordnete Acta ist sofort zwischen dem ersten und zweyten Blatt ein blauer starcker aus den Acten hervorragender Zettul einzuheften, damit die in das Fach für die reponirten gehörigen Acta sich dadurch sogleich auszeichnen.

8. Alle Acten müssen geheftet werden, und ist die gröste Genauigkeit darinn zu beobachten, daß auch jedes Stück zu den Acten, wohin es gehörig, komme; und wenn auch gleich Registratori erlaubt ist, sich einer andern Hand als der seinigen zum Heften zu bedienen, so muß er doch selbst jedes anzuheftende Stück zu den Actis, wozu es kommt, legen.

9. Nichts aber muß Registrator ehender ad Acta heften, als darauf verordnet ist; auch muß nichts ad Acta geheftet werden, ehe es nicht, nach dem Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato, dem Sportul-Cassen-Rendanten vorgezeiget worden. Sobald aber das Vidit von dem General-Sportul-Cassen-Rendanten darauf gesetzt, muß die Heftung ad Acta sofort geschehen.

10. Rotulus muß vor allen Acten, und sogleich vom Anfang der Sache angefertigt und beständig fortgesetzt, auch zu dem Ende Acta foliiret werden.

11. Was ad Acta zu nehmen verordnet, muß Registrator ohne Befehl des Collegii nicht retradiren.

12. Werden von Parthenen bloße oder auch beglaubte Abschriften, jedoch nur unter dem kleinen Siegel von ad Acta gekommenen Pieçen verlangt, und es erlaubt solches das Collegium auf die vom Registratore zu thuende Anzeige, oder es sind von eben derselbigen Parthey selbst eingereichte Exhibita oder Documenta, als in welchem Fall es keiner Erlaubniß des Collegii bedarf, so hat Registrator die entweder simple oder beglaubte Copey, und zwar diese unterm kleinen Siegel zu ertheilen, und dafür unmittelbar sich die in der Sportul-Ordnung vom heutigen Dato vestgesetzte Gebühren bezahlen zu lassen, aller andern Vidimationen aber muß er sich enthalten.

13. Endlich müssen die Tabellen sub lit. C. no. 2. 3. 6. 7. 8. 9. von ihm respective quartaliter, und jährlich aus den von ihm zu haltenden Repertoriis angefertigt, und dem Vice-Präsidenten zur Revision vorgelegt werden, welcher ihm, zum Behuf der im 5ten Abschnitt der Tabelle sub lit. C. no. 2. anzumerkenden Zahl der publicirten Urthel und Bescheide, einen Extract aus den Verhörs-, und Urthels-Büchern, durch einen Subalternen ausziehen und zustellen zu lassen nicht ermangeln wird.

§. 11.

Der Canzley-Director, welchen Se. Königl. Majestät zu Haltung besserer Ordnung in der Canzley zu bestellen geruhet, hat seine besondern Obliegenheiten aus dem oben schon §. 4. no. 2. vorgeschriebenen Cammer-Gerichts-Canzley-Reglement zu ersehen, und sich nach den Anweisunden des Vice-Präsidenten, welchem das daraus anzuwenden Mögliche und Nützliche sofort zu introduciren aufgetragen ist, zu richten, bis derselbige das vollständige eigene Canzley-Reglement für das Hof-Gericht angefertiget haben, und darinn noch bestimmter, einem jeden der Canzley-Bedienten seine Obliegenheit vorgeschrieben seyn wird.

1. Seine Haupt-Beschäftigung ist, die Vertheilung der Canzley-Geschäfte, und Haltung der guten Ordnung in der Canzley.

2. Er muß also die Expedienda in jedem Gerichts-Tage, sobald sie decretirt sind, den Secretariis, und zwar jedem, die ihm nach der Vertheilung zukommenden, zustellen.

3. Wenn die von den Secretariis aufgesetzte, und durch ihn zur Revision der Decernenten beförderte Concepte von der Revision der Decernenten zurück kommen, muß der Canzley-Director solche unter die Canzelisten, zu Anfertigung der Mundorum und der Copeyen, distribuiren.

4. Sobald die Munda fertig und von jedem Canzelisten, die von ihm angefertigte Munda in das Siegelungs-Buch eingetragen, und von dem Canzley-Director an die Secretarios zur Collation und Contra-

trasignatur befördert, auch dieses von ihnen geschehen, muß

5. der Canzley-Director die Munda der fertigen Expeditionen (worinn die Concepte auch hierbey noch liegen zu lassen sind) dem Präsidenten zur Unterschrift und Siegelung, mit dem Siegelungs-Buche zuschicken.

6. Wenn aber die Munda unterschrieben und gesiegelt zurückkommen, muß der Canzley-Director solche unter die Aufwärter und Bothen zur respectiven Bestellung und Insinuation distribuiren, und

7. sobald die geschehene Bestellung und Insinuation von den Aufwärtern und Bothen auf die Concepte notirt, solche wie alle andere Sachen zur Registratur abliefern, doch

8. ehe sie zur Registratur kommen, dem General-Sportul-Cassen-Rendanten vorlegen.

9. Wie er die Termine in das Verhörs-Buch einzutragen, und wie er daraus den Tage-Zettul anzufertigen, und in dem Audienz-Zimmer abzulesen habe, ist theils schon §. 9. no. 4. theils unten im §. 18 und 20. vorgeschrieben.

Es muß

10. auch künftig der Canzley-Director das Neben-Protocoll bey dem Constitutioniren führen, nehmlich die ad Acta kommende Protocolla und Decreta auf besondere Bogen schreiben, und die Copeyen davon den Advocaten beyder Theile noch desselbigen Tages, nach der Publication, oder längstens den folgenden Morgen, zustellen. Für jede dieser Copeyen verwilligen Se. Königl. Majestät ihm einen guten Groschen, oder 3 Gr. 13½ Preußl.

Es muß

11. auch ferner der Canzley-Director von allen bey dem Hof-Gericht publicirt werdenden Sentenzien des Ost-Preussischen Tribunals, der West-Preussischen Regierung und des Berlinischen Ober-Tribunals, die sofort nach der Publication den Partheyen zuzustellende Copeyen, gegen die Copial-Gebühren à 7½ Gr. Preußl. pro Bogen anfertigen, und den nach Beschaffenheit der Sache zu adhibirenden 1 Gr. Bogen hergeben.

12. Sämmtliche diese ad num. 10 und 11. ihm accordirte Gebühren, nebst dem vorgeschossenen Stempel aber hat derselbe sich von den Advocaten selbst, ohne daß sie durch die Sportul-Casse laufen, zahlen zu lassen, und

13. den Betrag des dabey verbrauchten, und bezahlt erhaltenen Stempel-Papiers, alle Quartale, demjenigen Canzley-Verwandten zu melden, dem die Anfertigung der Stempel-Quartal-Tabelle sub. lit. C. no. 20. aufgetragen ist, um solchen mit darinn aufführen zu können. Daß

14. dahingegen in Fiscalischen und Armen- und Soldaten-Sachen, diese Copeyen von dem Canzley-Director umsonst angefertigt werden müssen, verstehet sich von selbst. Auch hat

15. der Canzley-Director, da ihm diese Copialien privative beygelegt sind, dagegen kein Antheil an den Copial-Gebühren, welche den Canzelisten für die von ihnen anzufertigende Copeyen zufließen.

16. Sollte der Canzley-Director, alle die in diesem §pho ihm auferlegte Geschäfte zu bestreiten nicht im Stande seyn, so sind Se. Königl. Majestät nicht abgeneigt, ihm einen Assistenten, gegen Ueberlassung eines Theils der Emolumenten an denselben zu verstatten, und nach gehöriger Anzeige zu accordiren.

§. 12.

Die fünf Canzelisten bey dem Hof-Gericht, unter deren Zahl nunmehro der bisherige erste, zum Canzley-Director bestellte Canzelist nicht mehr gehöret, sind verbunden, alles dasjenige, was bey dem Hof-Gericht zu mundiren und zu copiren ist, inclusive der Copeyen der Hof-Gerichts-Urtel, Bescheide und Rotulorum, und exclusive bloß derjenigen Copeyen, welche in vorstehendem §pho dem Canzley-Directori, und in §pho 10. dem Registratori privative beygelegt sind, nach der Vertheilung des Canzley-Directoris unter ihnen zu verrichten.

Daß sie für die Munda keine Gebühren künftig weiter erhalten, da sie durch die Zulagen in Fixo dafür hinlänglich entschädiget sind, setzet schon die der Instruction vom heutigen Dato beygefügte Sportul-Ordnung vest.

Die Copial-Gebühren aber, welche sie noch ferner, jedoch künftig, nach dieser neuen Sportul-Ordnung nur à 7 Gr. 9 Pf. pro Bogen erhalten, theilen sie sich zu gleichen Theilen, wenn sie solche Monathlich, aus der General-Sportul-Casse, durch welche sie wieder eingezogen werden, mit dem aus dem ihnen zu dem Ende accordirten eisernen Bestande, vorgeschossenen Stempel erhalten.

Die Canzelisten müssen die Munda sowohl als Copeyen nicht allein mit zuverläßiger Genauigkeit anfertigen, nichts auslassen, auch besonders nicht, die in Depositen-Sachen auf den Concepten befindliche Annotirungen der Foliorum des Depositen-Buches, und eben so wenig die auf den Concepten angesetzte Sportul- Stempel- Porto- und Copialien-Gebühren darauf zu setzen unterlassen. Mit eben der Accuratesse haben sie die fertig gewordenen Munda mit den Gebühren in das Siegelungs-Buch einzutragen.

Sollten die jetzo bestellten fünf Canzelisten, die Arbeit zu bestreiten außer Stande seyn; So sind Se. Königl. Majestät nicht abgeneigt, ihnen Gehülfen zu geben, deren aber keiner, ehe er allhier nicht approbirt und vereydet, angenommen, und zugelassen werden muß.

§. 13.

Der General-Sportul-Cassen-Rendant und Controlleur haben beyde sich lediglich nach dem General-Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato zu achten. Dieses weiset ihnen so viel Beschäftigung an, daß sie dagegen mit keiner andern Arbeit, noch weniger mit anderer Einnahme und Ausgabe, wegen etwa für Partheyen, oder für Advocaten eingeforderter, und executive beygetriebener, und einkommender Gelder, chargirt werden müssen.

§. 14.

Die beyden Aufwärter des Hof-Gerichts, müssen, in allen Geschäften des Collegii, den Befehlen des Präsidii und der Räthe und demjenigen, was ihnen Secretarii, Registrator, Canzley-Director, und General-Sportul-Cassen-Rendant auftragen, gehorsamste Folge leisten, und alles was ihnen aufgetragen wird, treulich und ihrem Eyde gemäß ausrichten, bey den Bestellungen und Insinuationen sich keine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, noch, was ihnen etwa von Sachen im Collegio bekannt wird, welches Partheyen zu wissen nicht gebühret, z. E., wer in einer oder andern Sache Referent, wer dieser, oder jener Meynung gewesen sey, an jemanden, es sey aus Leichtsinn oder Gewinnsucht, offenbaren, auch in Geld-Sachen und sonst keine Untreue begehen, oder sonst gewiß Cassation und exemplarische Bestrafung gewärtigen.

§. 15.

Die bey dem Hof-Gericht bestellte drey Bothen, haben die allgemeine Obliegenheit eben so, wie die Aufwärter, auf sich, was ihnen von dem Collegio, und den im vorigen §pho erwähnten Personen befohlen und aufgetragen wird, zu befolgen, auch eben die Treue und Verschwiegenheit, wie die Aufwärter, in ihren Amts-Verrichtungen zu beweisen.

§. 16.

Das Officium Fisci und die Fiscäle, stehen in allen zu des Hof-Gerichts Ressort gehörigen Sachen, unter demselben, und müssen von ihm darinn Befehle und Aufträge annehmen und befolgen.

Das Hof-Gericht muß auch dahin sehen, daß sie ihrem Amte, nach dem Cod. Frid. und dessen Anhang, ohne Ansehen der Person vorstehen.

Gleichwie sie aber, der Königl. Intention gemäß, nicht ohne hinlänglichen Grund, jemanden in Fiscalischen Anspruch nehmen müssen, so muß das Hof-Gericht ihnen auch dagegen, wenn sie gewinnen, und das Gegentheil zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird, unweigerlich dazu verhelfen, und zugleich für das Interesse der Stempel-Casse dergestallt vigiliren, daß die Fiscäle außer ihren eigenen Gebühren, auch den zu zahlenden Stempel-Betrag ex Actis zu extrahiren, und das Gegentheil, solchen der Stempel-Casse zu vergüten angehalten werden.

§. 17.

§. 17.

Die bey dem Hof-Gericht bestellte Advocaten, inclusive der, in so weit sie privat-Praxin treiben, gleiche Obliegenheiten auf sich habenden Fiscäle, müssen sich der Angelegenheiten ihrer Partheyen gewissenhaft und sorgfältig annehmen, und, daß solches geschehe, von dem Hof-Gericht Acht zu haben, nicht unterlassen werden.

Das Hof-Gericht ist daher auch verbunden und berechtigt, es sey ex officio, oder auf Anhalten der Partheyen, die Advocaten zu dieser ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sich allenfalls Acta manualia von ihnen vorlegen zu lassen, und nachzusehen, ob die Verschleppungen oder Umzüge in den Processen, entweder in dem Mangel einer gleich anfänglich, nach Anleitung des Anhanges zum Cod. Frid. pag. 69. nicht hinlänglich erforderten Instruction, oder in ausdrücklichen Anweisungen der Partheyen, oder vielmehr in der eigenen Saumseligkeit oder Eigennutz des Advocati, ihren Grund haben.

Sollten ex Officio zu erlassende Excitatoria, sollten wiederholte Strafen, gegen säumige und ihre Pflicht und Eyd aus den Augen setzende Advocaten ohne Würkung seyn, muß das Hof-Gericht sie mittelst einer ordentlichen Untersuchung zur Verantwortung ziehen, und, wenn sie mit ihrer Vertheidigung gehöret, Acta zur Bestrafung durch Cassation anhero an den Groß-Canzler einsenden.

Was ein jeder Advocat ausser den ihm laut des Codicis und dessen Anhangs obliegenden Pflichten, bey einem oder andern Geschäfte, in Ansehung der durch diese Special-Anweisung eingeführten, von der bisherigen etwas abweichenden Ordnung zu beobachten habe, ist bey sothanen Geschäfte selbst in folgenden §phis bemerkt.

Was sie künftig an Gebühren von ihren Partheyen zu empfangen haben, ist in der neuen Sportul-Ordnung, welche der Instruction vom heutigen Dato beyliegt, enthalten.

Welche Arten von Gerichts-Gebühren sie hingegen für ihre Partheyen, und für welche derselben, monathlich zur Sportul-Casse zu entrichten haben, ist in dem General-Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato vorgeschrieben.

Sowohl zur Wiedererhaltung dieser zur Sportul-Casse gezahlten Gerichts-Gebühren, als ihrer eigenen Deservitorum und Auslagen von den Partheyen, muß das Hof-Gericht den Advocaten durch die promptesten Hülfs-Mittel verhelfen.

Die Armen- und Soldaten-Sachen, so wie auch diejenigen Sachen anderer Partheyen, welche ihnen das Hof-Gericht aufträgt, müssen die Advocaten willig auf sich nehmen, und mit eben dem Eifer und Sorgfalt, als andere Sachen, respiciren.

Daß unter ihnen deshalb so viel möglich Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern allzusehr belästiget werde, hat der Präsident durch die Eintragung, der einem jeden ex Officio aufgetragenen Sachen, in das ihm zu diesem Ende vorgeschriebene Repartitions-Buch sub lit. A. No. 24. zu bewürken.

Das Hof-Gericht aber hat auch in diesen ex Officio von den Advocaten, übernommenen Sachen, ihnen im Fall des Gewinnstes der Sache, nach den dieserhalb vorhandenen Vorschriften, zu ihren Gebühren hiernächst gleichfalls zu verhelfen.

§. 18.

Sämmtliche, laut vorstehenden §§. zu dem Hof-Gericht gehörige Präsidenten, Räthe, Referendarien, Subalternen, Fiscäle und Advocaten sind zwar ohne Unterschied der Tage und Stunden, zu den Pflichten ihres Amtes verbunden, und es können, wenn Gefahr im Verzuge ist, Sonn- und Festtage davon nicht ausgeschlossen werden; In Ansehung des Theiles ihrer Geschäfte aber, deren Eigenschaft eine Versammlung des Gerichts erfordert, sind bey dem Hof-Gericht wöchentlich drey Gerichts-Tage, und zwar des Donnerstags allein zu den Verhören in Ehe-Sachen, des Dienstags und Freytags aber zu allen übrigen Sachen, in der Instruction vom heutigen Dato festgestellt.

In der nach dem Codice Fridericiano P. I. Tit. II. §. 4. bestimmten, und dem Hof-Gericht so wenig zu verkürzen als zu verlängern, noch auf andere Wochen zu verlegen freystehenden Ferien ist hingegen wöchent-

wöchentlich, und zwar Dienstags nur ein Gerichts-Tag für alle Sachen ohne Unterschied, bey dem Hof-Gericht zu halten.

Die Ordnung, in welcher in diesen Gerichts-Tagen, und zwar mit einem Unterschied zwischen

I. den ordentlichen auf den Dienstag und Freytag angesetzten

II. dem zu den Ehe-Sachen, insonderheit auf den Donnerstag bestimmten

III. den in den Ferien nur wöchentlich einmahl zu haltenden, die Geschäfte zu tractiren sind, ist folgende.

I. Wenn sich in den ordentlichen auf den Dienstag und Freytag jeder Woche bestimmten Gerichts-Tagen das Collegium zu der in der Instruction festgesetzten Zeit, und zwar von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 8 Uhr in der großen Hof-Gerichts-Audienz-Stube versammlet, und der Präsident, der das bisherige unnöthige eigene Protocoll jeden Gerichts-Tages nicht mehr führen darf, die seit dem vorigen Gerichts-Tage eingelaufenen Rescripta und Cabinets-Ordres dem Collegio publicirt, in das Rescripten-Buch sub lit. A. No. 2. eingetragen, und dem Registratori, um solche auf den Decernenten-Zettul des folgenden Gerichts-Tages, zum Vortrag des Decernenten zu setzen, zugeschicket, oder wenn die Sache dringend ist, selbst noch auf den Decernenten-Zettul dieses Tages gesetzt, und dem Decernenten zugestellet hat;

So sind

1. die Memorialien und eingekommene schriftliche Exhibita von den dazu, nach der Ordnung des Decernenten-Zettuls sub lit. A. No. 3. vom Präsidenten aufzurufenden Räthen vorzutragen.

Es müssen hierbey doch diejenigen Räthe, welche in diesem Gerichts-Tage zu den Verhören und dem Constitutioniren deputirt sind, vor den andern zu diesen Vorträgen der Memorialien aufgerufen, und wenn diese drey ihre Vorträge vollendet, die Fortsetzung des Vortrags von den übrigen so lange unterbrochen werden, bis

2. hierauf die beyden, im vorigen Gerichts-Tage zu den Verhören deputirt gewesene Räthe, die Resolutiones und Verhörs-Bescheide auf die in gedachtem Gerichts-Tage, abgehaltene Protocolle vorgetragen, und von dem Collegio, die von dem Deputato, unter oder hinter den Protocollis sofort zu schreibende Resolutiones und Bescheide concludirt worden, und bis

3. gleichfalls der im vorigen Gerichts-Tag zum Constitutioniren deputirt gewesene Rath diejenigen Constitutions-Protocolla, wobey er allein das Decret abzufassen bedenklich gehalten, oder welche auch, nach der unten §. 21. erfolgenden Verordnung, Nachsehung der Acten und Vortrag in pleno erfordern, vorgetragen, und nach dem Concluso diese Decrete sowohl in das Haupt- als Neben-Protocoll eingetragen hat.

Wenn nun

4. Hierauf, und während, daß vorstehendes sub no. 2. & 3 geschiehet, dem Präsidenten und Collegio die Resolutiones und Bescheide auf die bey den Verhören des vorigen Gerichts-Tages gehaltene Protocolla, wie auch die in vorigem Gerichts-Tage concludirte Commissions-Bescheide zur Unterschrift und respective Eintragung der Gebühren, laut des Sportul-Cassen Reglements vom heutigen Dato, in das sodann dem Präsidenten hierbey zugleich mit beyzufügende Verhörs-Buch vorgelegt, und die unterschriebene Resolutiones und Bescheide, den in diesem Gerichts-Tage zu den Verhören deputirten Räthen zur Publication, ehe die neuen Verhöre des Tages angehen, in der Neben-Stube, auch eben so die supplirten, und schon vorhin sogleich von dem Deputato zum Constitutioniren des vorigen Gerichts-Tages abgefaßte Constitutions-Decreta, nebst dem in vorigem Gerichts-Tage, aus den schriftlichen Relationen concludirten, abgefaßten, und von dem Collegio unterschriebenen Sentenzien, dem Constitutionirungs-Deputato dieses Tages zur Publication vor den neuen Constitutions-Vorträgen, eben in sothaner Neben-Stube zugestellet worden; so ist

5. mit dem Vortrag der Memorialien von den übrigen Räthen bis respective um 9 Uhr in dem obgedachten Sommer-Semestri, und um 10 Uhr in dem Winter-Semestri fortzufahren, sodann aber sind

6. es

6. es seyn schon alle im Decernenten-Zettul eingetragene Sachen vorgetragen, oder nicht, die Advocaten in das grosse Audienz-Zimmer herein zu fordern, und es verstehet sich hierbey von selbst, daß solches zwar in dem ausserordentlichen Falle, wenn alles das vor allen Dingen sub No. 2. 3. 4. vorzunehmende, noch nicht zu der gesetzten Stunde vollendet seyn sollte, später als präcise zu dieser gesetzten Stunde geschehen könne, ehender, und vor sothaner Stunde aber, bis zu welcher den Advocatis billig zu Hause sich zu präpariren und zu arbeiten verstattet bleiben muß, der Eintritt der Advocaten vor den Schrancken des Audienz-Zimmers nicht gefordert werden müste, sondern das Collegium allenfalls, wenn es schon alle seine sub No. 1. 2. 3. 4. 5. erwähnte Agenda vollendet haben sollte, den Zwischenraum der Zeit zu Ablesung der Relationen anwenden könne.

7. Den in die Audienz gerufenen Advocaten, ist der Tage-Zettul des Tages, welcher alle diejenigen Agenda enthält, welche auf diesen Tag in dem Verhörs-Buch eingetragen sind, und wovon jederzeit ein Duplicat dem Präsidenten vorzulegen ist, durch den Canzley-Director vorzulesen.

Bey jeder Sache muß jeder Parthey Advocat, ob er gegenwärtig und zum Actu bereit, oder warum der Actus nicht vor sich gehen könne, mit kurzen Worten anzeigen.

Sowohl der Präsident hat hiernach auf dem Duplicat des Tage-Zettuls, als der erste der beyden Deputatorum zu den Verhören desselbigen Tages in dem ihm vorliegenden Verhörs-Buch zu notiren und auzustreichen, welche Sache vor sich gehen werde.

Nach völliger Ablesung des Tage-Zettuls haben die zum Actu bereiten der nicht erscheinenden oder nicht bereiten Advocaten Contumaciam zu accusiren, und ist diese Accusatio contumaciæ von den zu den Verhören deputirten Referendariis respective in das Haupt- und Neben-Protocoll noch in pleno zu protocolliren, ohne daß darauf etwas zu verfügen nöthig ist; immassen, wenn es ein Terminus præjudicialis ist, der Vortrag in Contumaciam im folgenden, oder nach Beschaffenheit der Sache, noch in eben demselbigen Gerichts-Tage geschehen muß, wenn terminus aber nicht sub præjudicio anstehet, novus Terminus bey dem Constitutioniren, oder falls Gegner noch keinen Advocaten hat, schriftlich durch ein Memorial gesucht werden muß, und also nur das Contumacial-Protocoll ad Acta zu nehmen ist.

8. Hiernach haben Advocati abzutreten, und in die zu den Verhören bestimmte Neben-Stube zu gehen, wohin die zwey deputirte Räthe, mit den beygeordneten vier Referendariis sich gleichfalls zu begeben haben.

9. In dieser Nebenstube publicirt zuförderst der erste Deputatus der Advocaten sämmtliche Resolutiones und Bescheide, auf die bey den Verhören des vorigen Gerichts-Tages abgehaltene Protocolla, wie auch die Commissions-Bescheide, und setzet das Publicatum darunter.

Es verstehet sich dabey von selbst, daß er entweder selbst die Ablesung verrichten, oder sie durch einen der Referendarien thun lassen, auch ohne Ablesung ein zumahl weitläuftiger Bescheid von den Advocaten pro publicato angenommen werden kann.

Nach sothaner Publication sind die Verhöre und Termine des Tages nach der Ordnung des Verhörs-Buches, und der unten §. 20. ertheilten Vorschrift abzuhalten, folglich auch die auf dem Tage-Zettul angesetzte Rotuli zu publiciren, und von den Partheyen anzutragen, wie sie das Verfahren darüber zu richten verlangen.

10. Sobald alle Verhöre, und andere in dem Verhörs-Buch angesetzte Termine abgewartet worden, hat die Verhörs-Deputation sich in das Plenum wieder zu begeben, und die Nebenstube, dem dazu aus dem Pleno nunmehr abzurufenden Deputato zu constitutioniren zu überlassen.

Sollte auch die Verhörs-Deputation nicht vor 12 Uhr fertig worden seyn, so muß sie zu solcher Stunde den Fortgang ihrer Geschäfte dennoch unterbrechen, und nicht länger die Advocaten auf den Anfang des Constitutionirens, wobey sie alle gegenwärtig seyn müssen, warten lassen,

vielmehr zu dem Ende die Nebenstube räumen, bis das Constitutioniren zu Ende ist, da sie sodann daselbst die noch unvollendeten Verhöre und Geschäfte noch desselbigen Morgens, oder, wo auch solcher bis 2 Uhr nicht hinreicht, des Nachmittags zum Ende bringen müssen, ohne daß ein Aufschub auf den folgenden Gerichts-Tag statt habe.

11. Der zum Constitutioniren deputirte Rath, muß zuförderst die Constitutions-Decreta auf die Vorträge des vorigen Gerichts-Tages, hiernächst alle von dem Collegio, (exclusive der zu den Verhören gehörigen Verhörs- und Commissions-Bescheide,) abgefassete, wie auch die von dem Ost-Preußischen Tribunal, der West-Preußischen Regierung, und dem Ober-Tribunal allhier in Berlin ad publicandum eingegangenen Sentenzien, welche ihm zu dem Ende bey seinem Abtritt aus dem Pleno zuzustellen sind, den Advocaten publiciren; und es verstehet sich hierbey, daß er die Ablesung durch den ihm beygeordneten Referendarium, oder den Canzley-Director, verrichten lassen, auch von den Parthenen das Publicandum ohne Ablesung pro publicato angenommen werden kann, er jedoch eigenhändig die geschehene Publication darunter zu notiren hat.

Wenn diese Publication geschehen ist, hat der Deputatus die Advocaten constitutioniren, und die Vorträge Nummernweise von dem ihm zugeordneten Referendario in das Haupt-Protocoll, von dem bey dem Constitutioniren gegenwärtig zu seyn verbundenen Canzley-Director aber in das zu jedem Acten-Stück kommende Neben-Protocoll, woraus dieser auch hiernächst Advocatis die Copeyen gegen 1 Gr. für jedes Protocoll cum Decreto zu ertheilen hat, aufnehmen zu lassen.

Gleichwie unterdessen Deputatus sich schon während dem Constitutioniren, die darauf zu ertheilende gantz unbedenkliche Decreta notirt, so dictirt derselbe diese sogleich, nach geendigtem Constitutioniren, dem Referendario und Canzley-Directori, in die von ihnen geführte Protocolla.

Zu den übrigen aber erfordert Deputatus laut eines dem Registratori zuzuschickenden Zettuls die Acta, als welche auch solchenfalls vom Referenten abgefordert werden müssen, um daraus, wie oben schon prämittirt, in pleno solche erst vorzutragen, und vor der Publication in die mit sich genommene Haupt- und Neben-Protocolla zu suppliren.

12. Während der Zeit, daß auf vorstehende Art in der Nebenstube anfänglich die Verhöre gehalten werden, und hiernächst constituirt wird, muß in pleno, wofern von den auf dem Decernenten-Zettul befindlichen Memorialien, laut obstehender No. 6. noch etwas übrig geblieben, fortgefahren, sonst aber, wie auch hiernächst, wenn der Vortrag der Memorialien zu Ende,

13. zu Ablesung der abgefaßten Berichte von den Räthen, welchen solche zugeschrieben worden, und endlich

14. zur Abfassung der Sentenzien, und der dazu nöthigen Ablesung der Re- & Correlationen geschritten werden. Vor allen andern sind hierbey

a. die mündlichen Commissions-Vorträge vorzunehmen, worauf eine Entscheidung oder Resolution abzufassen ist.

b. Sind die in gewissen Fällen in Criminal-Sachen laut der Instruction vom heutigen Dato erlaubten mündlichen Vorträge von den Referenten ex Actis zu thun.

c. sind endlich die schriftlich angefertigte Relationes, mit Beobachtung des auch hierbey wieder den Criminalien in Ansehung der Beschleunigung gebührenden Vorzuges, von den Referenten abzulesen.

Was auf die Commissions-Vorträge sub

a) concludirt wird, fasset der Commissarius hinter dem Protocoll in Form eines respective Bescheides oder Resolution, und leget solches im folgenden Gerichts-Tage bald Anfangs der Session dem Verhörs-Deputato zur Eintragung in das Verhörs-Buch, und dem Präsidenten und Collegio zur Unterschrift und respective Eintragung der Gebühren vor, wornächst der erste Verhörs-Deputatus sothanen Tages es zur Publication mitnimmt.

Die

Die ad b) concludirte Justificatorias, fasset der Referent nach der Verschiedenheit der Sachen, entweder in die Form eines Rescripts oder Berichts, entweder noch an demselbigen, oder folgenden Tage ab, und leget sie dem Präsidenten und Collegio, zur Unterschrift vor, ehe mit Ablesung der Relationen angefangen wird, wornächst sie dem Canzley-Director zur Besorgung der Expedition zuzustellen sind.

Die ad c) concludirten Erkenntnisse, merket der Referent sogleich hinter der Relation an, und setzet, wenn das Collegium, oder Majora mit ihm einig, bey seinem Voto kurz: ita conclusum, oder im entgegengesetzten Fall; was per majora, gegen sein Votum zu erkennen, concludirt worden; und dieses Notatum ist von dem Präsidenten zu unterschreiben.

Die nach diesem Concluso von dem Referenten hiernächst zu Hause abzufassende und auf einen besondern Bogen zu schreibende Sentenz aber ist in folgendem Gerichts-Tag dem Präsidenten und Collegio zur Unterschrift, und respective Eintragung der Gebühren, vorzulegen, ehe der Deputatus zum Constitutioniren seinen Abtritt nimmt, damit er solche zur Publication mitnehmen könne.

Sowohl ad a) die Commißions-Bescheide als ad b) die Justificatoriæ und ad c) die aus schriftlichen Relationen abgefaßte Sentenzien, sind regulariter, ehe sie dem Präsidenten und Collegio zur Unterschrift vorgeleget werden, von dem Verfasser abzulesen.

In ganz leichten Sachen, z. E. wo ad c) die schon in der Relation des Referenten, mit den beyzufügenden rationibus entworfene Sentenz pure oder auch nur mit einer geringen Aenderung approbirt worden, bedarf es der anderweitigen Ablesung der Sentenz vor der Unterschrift nicht, jedoch stehet solchenfalls, so wie bey der Ablesung, also auch bey der Unterschrift, nicht nur dem Präsidenten und Vice Präsidenten, sondern auch den Räthen frey, was ihnen dem Concluso nicht gemäß verfasset zu seyn scheine, zu erinnern, und auf dessen Abänderung anzutragen.

II. In den zu den Ehe-Sachen insonderheit auf den Donnerstag bestimmten Gerichts-Tagen muß nicht allein das Collegium, sondern auch die Advocaten, welche auf diesen Tag anstehende Termine abzuwarten haben, von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, und von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr sich versammlen und einfinden.

Da aber in diesem extraordinairen Gerichts-Tage, ausser dem Fall summi periculi in mora keine Memorialien vorzutragen sind, auch weder constitutionirt, noch publicatio von Bescheiden und Sentenzien geschehen muß; so fallen die in vorstehendem 1sten Abschnitt erwähnte Agenda sub No. 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. in diesem Tage gänzlich hinweg.

Vielmehr wird mit der sub No. 6. in den ordentlichen Gerichts-Tagen, erst eine Stunde nach der Zusammenkunft des Collegii erfolgenden Hereinrufung der Advocaten in das Audienz-Zimmer, der Anfang gemacht, der sub No. 7. vorgeschriebene Tage-Zettul abgelesen, contumacirt, laut der Anweisung sub No. 8. von den zu den Verhören deputirten Räthen und Referendariis nebst den Advocaten der Abtritt in der Nebenstube genommen, alles das sub No. 9 wegen Haltung der Verhöre (exclusive der Publicationen, deren keine in diesem Tage geschiehet) vorgeschriebene beobachtet; und ist, da die Ehe-Sachen mit eben der Ordnung, wie andere Sachen, auch keinesweges künftig mehr, ohne Advocaten tractirt werden müssen, die bisherige tumultuarische Verfahrungs-Art gänzlich bey Seite zu setzen, weshalb auch keine Ehe-Klage ohne Unterschrift eines Advocaten, und wo nicht bey der Klage bescheinigt ist, daß schon von dem Beicht-Vater, oder einem andern dazu erwählten Geistlichen, die Güte vergebens tentiret worden, angenommen, und sowohl klagendem, als beklagtem Theil, wenn er selbst keinen Advocaten finden kann, und sich einen zu constituiren bittet, solcher ihm nicht erst in dem Termino selbst, sondern vorher constituiret werden muß, damit er die gehörige Instruction einziehen könne. Von den übrigen Räthen des Collegii, welche nebst den Präsidenten in dem Audienz-Zimmer bleiben, ist hingegen

an diesem Tage, dasjenige vorzunehmen, was sub No. 13. und 14. auch in den ordinairen Gerichts-Tagen, ihnen zur Beschäftigung vorgeschrieben ist.

III. In den Ferien, in welchen der wöchentliche Gerichts-Tag eigentlich auf den Dienstag hauptsächlich dazu bestimmt ist, daß die eingelaufene Berichte und Memorialien vorgetragen, und die keinen Verzug leidende Verhöre, e. g. in Wechsel-, Aliment-, und andern Sachen, welche daher auch auf diese Gerichts-Tage in den Ferien in dem Verhörs-Buch anzusetzen sind, abgehalten werden, ist eben die Ordnung, wie bey dem ersten Abschnitt, in den gewöhnlichen ordentlichen Gerichts-Tagen, zu beobachten, und cessirt nur das Constitutioniren, und was dieserhalb in gedachtem ersten Abschnitt vorgeschrieben ist, wogegen in dem letzten Gerichts-Tage vor den Ferien, die Decreta auf die Constitutions-Protocolla sothanen Tages, noch an demselbigen abgefasset, und publiciret werden müssen.

Ausser diesen in vorstehenden drey Abschnitten erwähnten Gerichts-Tagen, muß das Collegium sich auch auf Erfordern des Präsidenten zu Ablesung der Relationen, und Abfassung der Urthel, wenn solches nicht in den ordentlichen Zusammenkünften bestritten werden kann, ausserordentlich versammlen.

Es muß aber nicht ohne Noth, die den Räthen nöthige Zeit zu desto gründlicherer Ausarbeitung der schriftlichen Relationen entzogen, und so viel möglich die drey Gerichts-Tage in jeder Woche, mit Entfernung alles Zeit-Verderbes angewendet werden, sämmtliche in der Versammlung des Collegii vorzunehmende Geschäfte zu bestreiten.

Sowohl zu den Depositen- als den Sportul-Cassen-Sachen, nehmlich den Verrichtungen, welche dabey den Curatoribus obliegen, ist der Sonnabend zu widmen, und ist die Gegenwart der übrigen Räthe dabey so wenig, als der Präsidenten nöthig, wohingegen dem Vice-Präsidenten in Rücksicht auf die ihm deshalb auferlegte besondere Aufsicht frey bleibt, ja obliegt, sich von Zeit zu Zeit unvermuthet dabey einzufinden.

Nach dieser Vertheilung der Zeit zu jedem Geschäfte, ist die gute Ordnung beständig sorgfältig zu unterhalten.

§. 19.

Die erste Beschäftigung des Collegii in den ordentlichen Gerichts-Tagen ist demnach, laut des vorstehenden §phi, der Vortrag der Memorialien, und eingekommenen schriftlichen Exhibitorum.

1. Was zu den Memorialien und schriftlichen Exhibitis, und folglich auf den Decernenten-Zettul sub Lit. A. No. 3. gehöret, ist aus dem Codice selbst klar.

2. Bey einem Ober-Landes-Justitz-Collegio, wie das Hof-Gericht ist, finden mündliche Klagen und Vorstellungen der Partheyen keine Statt; vielmehr muß alles schriftlich angebracht, und, von Advocatis unterschrieben, eingereichet werden.

3. Meldet sich demohngeachtet ein Supplicant bey dem Præsidio oder Collegio mündlich, ohne einen schriftlichen legalen Aufsatz, so kann derselbe zwar von einem Referendario ad Protocollum darüber vernommen werden, was er verlange. Es muß aber sodann dieses Protocoll eben sowohl, als ein schriftlicher Aufsatz, auf den Decernenten-Zettul gesetzt, und zum Vortrag gebracht werden.

4. Wofern nicht blos ein Mandatum Justitiæ, oder ein Excitatorium gesucht, oder nicht etwa Beschwerde gegen den schon habenden Advocaten oder Unter-Gerichte geführt wird, als in welchen Fällen das gesetzmäßige sogleich verordnet werden kann, muß entweder dem schon in der Sache bestellten, oder der Parthey zuzuordnenden Advocaten aufgegeben werden, nach genauerer von derselben einzuziehender Information dasjenige, was sie verlange, der Ordnung gemäß, schriftlich vorzustellen, indem dem Referendario, der das Protocoll aufnimmt, nicht angemuthet, noch anvertrauet werden kann, die Pflichten des Mandatarii zu vertreten, und die Materialia aus den oft confusen Partheyen-Vorträgen so herauszuziehen, daß das Protocoll, statt eines libelli actionis, oder andern Haupt-Schrift, im Processe dienen können. Es hat dieses in allen, ohne Ausschliessung der Ehe-Sachen, Statt, und ist der

der dagegen eingerissene Mißbrauch abzustellen.

5. Wie, wenn periculum in mora wahrscheinlich vorhanden ist, in, oder auch ausser dem Gerichts-Tage zu verfahren sey, ist schon oben §. 3. No. 3. verordnet; ausser solchen Fällen, muß nichts, was nicht schon auf dem Decernenten-Zettul stehet, zum Vortrag in dem Gerichts-Tage kommen, noch durch die während der Session einkommende neue Klagen, oder abgehaltene Protocolla, die Reihe und Ordnung der Geschäfte unterbrochen werden.

6. Alle Vorträge der Memorialien, müssen von den Räthen, nach hinlänglicher Präparation, aus den ihnen, falls deren schon vorhanden, damit zuzusendenden Actis geschehen.

7. Bey neuen Klagen haben sie darauf genaue Acht zu haben, ob auch das Forum sowohl ratione causæ als personæ fundirt, ob Vollmacht beygelegt, ob der Kläger ein Fremder und zum Vorschuß verbunden, und ob auch die Klage so beschaffen sey, daß libellus nicht etwa als offenbar ineptus zurück zu geben, ob es eine Wechsel-Klage, in welcher Terminus in der Stadt von 3 Tagen und auf dem Lande von 14 Tagen angesetzt werden muß, auch überhaupt, ob die Sache so, daß ein längerer als der gewöhnliche Terminus von 3 oder 4 Wochen Statt habe, beschaffen sey.

8. Bey Antretungen der Beweise, muß vornehmlich von dem Decernenten darauf Achtung gegeben werden, ob solcher nur etwa pendente Appellatorio angetreten werde, als in welchem Fall nur die Communicatio zur Nachricht erforderlich ist.

9. Ist dieser Fall nicht vorhanden, so muß nach der Art des Beweises cum communicatione an den Gegentheil das Ordnungsmäßige verordnet, und z. E. respective examen testium jemanden committirt, terminus productionis & recognitionis oder juratorius cum mandato ante terminum super acceptatione vel relatione sich zu erklären, angesetzet, auch niemahls das Documentum insinuationis des Beweises, als von welchem Termino das Fatale des Gegenbeweises abhängt, ad Acta zu erfordern, vergessen werden.

10. Der eingerissene Mißbrauch, eingekommene Berichte den Advocatis blos ad inspiciendum vorzulegen, und sich damit zu begnügen, daß solches, in das sogenannte Inspicienten-Buch notirt werde, ist künftig sorgfältig zu vermeiden, und vielmehr, sobald es in den Fortgang des Processes Einfluß hat, ex officio dasjenige, was nach dessen Lage geschehen muß, ohne das Gesuch des Advocaten zu erwarten, zu decretiren.

11. Bey einkommenden Berichten mit Zeugen-Rotulis muß daher insonderheit von dem Decernenten selbst, ob sie publicirt werden können, ex Actis nachgesehen, und casu quod sic terminus dazu in proxima per decretum, welches nicht allein den Partheyen, sondern auch dem Canzley-Director, um es in das Verhörs-Buch und den Tage-Zettul einzutragen, vorzuzeigen ist, angesetzt werden.

12. Bey allen Commissions-Berichten, auch über Examina bey allen, auch blos über Actus voluntariæ jurisdictionis aufgenommenen Protocollis, bey allen Schreiben und Rescriptis, womit von dem Ost-Preussischen Tribunal, der West-Preussischen Regierung, und dem hiesigen Ober-Tribunal, Sentenzien ad Publicandum zurück kommen, als welche sämmtlich, exclusive der zur Publication zu gebenden Sentenzien, auf den Decernenten-Zettul gesetzt werden müssen, und überhaupt bey allen solchen Sachen, wobey zur Sportul-Casse fliessende, oder auch durch diese wieder einzuziehende Gebühren vorkommen, muß Decernens dem Sportul-Cassen-Reglement gemäß nicht unterlassen, die Eintragung in die zur Controlle vorgeschriebene Bücher zu verrichten, und die gehörigen Mandata, wegen deren Bezahlung an die Partheyen sowohl, als an den Rendanten zur respective Ausgabe und Wieder-Einnahme, anzugeben.

13. Es liegt auch dem Decernenti bey dem Vortrag der von dem Ost-Preussischen Tribunal, der West-Preussischen Regierung, und dem hiesigen Ober-Tribunal mit Sentenzien, einlaufenden Schreiben und Rescripten ob, zu beurtheilen, ob diese Sentenzien, noch ausser den, von dem Canzley-Director, schon ohne Unterschied davon, an die Partheyen zu ertheilenden

 Copeyen,

Copeyen, nach dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766, und Circulari vom 16ten May 1765. für die Partheyen zu expediren seyn, und im Fall, daß sie dazu qualificirt, solches durch ein dem Canzley-Director vorzuzeigendes Decret zu veranlassen.

14. In allen Deposital-Sachen muß Decernens bey eigener Verantwortung niemahls unterlassen, das verordnete, in das Deposital-Buch sub Lit. A. No. 14. einzutragen, und das Folium des Buches, wo die Eintragung geschehen, bey dem Decret zu notiren.

15. Ueberhaupt müssen die Räthe bey dem Decretiren die Processe in Ordnung zu erhalten bemühet seyn, und in so weit in den Ferien, oder, wo noch kein Mandatarius vom Gegentheil ad Acta bestellet ist, alles dasjenige, was sonst zum Constitutioniren gehöret, in schriftlichen Vorstellungen gesucht werden muß, so findet auch sodann bey dieser schriftlichen Decretirung dasjenige Statt, was unten §. 21. wegen des Constitutions-Decreti in Ansehung der Dilationen, der Prorogationen der Termine, der Executionen 2c. verordnet ist.

§. 20.

Die Vorträge sind

1. noch künftig, wie bisher, nicht in pleno, sondern in einer Nebenstube, worinn aber sodann keine andere Geschäfte vorzunehmen, noch weniger andere Störungen zu dulden sind, zu halten.

2. Zwey Räthe mit 4 Referendarien sind dazu wöchentlich alternative zu deputiren.

3. Dem ersten Deputato, sind die Verhörs- und Termins-Acta, den Tag vor dem Gerichts-Tage zuzustellen, damit derselbe sich von der Beschaffenheit der Sachen, worinn der Terminus, oder das Verhör anstehet, informiren könne.

4. Die Referendarii haben dabey das Protocoll, und zwar einer das ad Acta zu heftende, der andere das ins Verhörs-Protocoll-Buch zu schreibende zu führen.

5. Es gehöret zu diesen Verhörs-Vorträgen nicht allein das Verhör, welches würklich gehalten wird, sondern auch, wenn gebeten wird, statt des Verhörs die Sache zum Verfahren loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel zu verweisen, wannenhero der Extrahent des Verhörs, jederzeit zuerst provociren, und hierauf der Citatus, entweder excipiren, oder jene Verweisung der Sache bitten muß, dessen ungeachtet aber, falls zugleich terminus recognitionis der der Klage oder Imploration beygelegten, oder auch von Beklagten, zu Begründung seiner Exception schon ante terminum communicirten Documente anstehet, mit deren Production und respective Recognition oder Diffession in ipso Termino verfahren werden muß, wenn gleich das Verfahren in der Hauptsache loco oralis, oder zur schriftlichen Verhandlung verwiesen wird, welches doch auch anderergestallt nicht geschehen muß, als wenn die Sache würklich, ihrer Weitläuftigkeit wegen, nicht gehöret werden kann, als weshalb, wenn Advocati solches zur Ungebühr vorgegeben haben sollten, dieselben hiernächst mit Heruntersetzung ihrer Gebühren zu bestrafen sind.

6. Regulariter muß jedes Verhör vor beyden obberührtermassen dazu deputirten Räthen gehalten werden.

7. Wenn aber sehr viele Termine zum Verhör, oder auch andern Handlungen, z. E. Eydesleistungen, auf denselbigen Tag anstehen, so können die beyden deputirten Räthe sich theilen, und ein jeder mit zwey Referendariis ein besonderes Verhör oder Eidesleistung in einer andern Stube aufnehmen.

8. Beyde Deputati, oder auch, wenn sie sich theilen, jeder derselben, müssen auf deutlichen Vortrag der Advocaten, und daß ordentlich Lis contestirt werde, die genauste Obacht geben, und allenfalls den ausschweifenden, oder sich nicht genug herauslassenden Advocaten anhalten, seine Information, nach Anleitung der Verordnung vom 1ten Septbr. 1750. pag. 68. des ausführlichen Anhangs des Codicis, zu produciren.

9. Der Vice-Präsident selbst hat von Zeit zu Zeit den Verhören unvermuthet beyzuwohnen, und, daß hierauf gehalten werde, sich zu überzeugen.

10. Wenn die Verhöre, und die übrigen Termine abgehalten sind, vertheilet der älteste der deputirten Räthe die Protocolla, zwischen ihm selbst und dem zweyten Rath, nach

nach einer so viel möglichen Gleichheit, und nimmt

11. jeder, die ihm zugetheilte Protocolla, und dazu gehörige Acta, mit sich nach Hause, um die Resolutiones und Verhörs-Bescheide darauf zu entwerfen.

12. In dem folgenden Gerichts-Tag trägt jeder, die ihm zugetheilte Verhörs- und Termins-Protocolle, wie oben §. 18. vorgeschrieben, in pleno bald zu Anfang der Session vor, damit solche

13. dem Concluso und majoribus Collegii gemäß von ihm noch unter oder hinter den Protocollis, mit Beyfügung der Gebühren, und, in soweit es Bescheide sind, mit allen den beyzufügenden Bemerkungen, ob und was für Stempel respective umzuschlagen, oder zu den Copeyen zu adhibiren, ob eine Expedition nöthig sey, auch, wer die Advocaten sind, an welche die Copeyen ertheilt werden müssen, geschrieben;

14. dem Præsidio und übrigen Räthen zur Unterschrift vorgelegt, und

15. hiernächst in die Verhörs-Stube zur Publication an die Partheyen, von den deputirten Räthen bey ihrem Abtritt, aus dem pleno mitgenommen werden können.

16. Das über die Verhöre, und dazu gehörige andere Termine, z. E. Eidesleistungen und dergleichen, zu haltende Buch, ist sub Lit. A. No. 5. vorgeschrieben.

17. Der Canzley-Director muß solches in seiner Verwahrung haben, und

18. alle, es sey durch schriftliche Verordnungen, oder bey dem Constitutioniren angesetzte Termine, so wie er den Tag dazu, in die ihm jederzeit von den Secretariis mit der Nota, daß der Tag darinn zu suppliren sey, zuzustellende Concepta sowohl, als in die Constitutions Decreta ante publicationem selbst einzusetzen hat, in das Verhörs-Buch dergestallt eintragen, daß

19. kein Verhör, über 3 bis 4 Wochen hinausgesetzt,

20. dabey auf die Entfernung der Partheyen Rücksicht genommen,

21. in Wechsel-, und andern keinen Verzug leidenden Sachen, die gesetzmäßige, oder noch besonders in dem Decret ertheilte Vorschrift, wegen kurtzer, und etwa schon in proxima Juridica anzusetzender Termine beobachtet, ausserdem aber regulariter

22. jeder Gerichts-Tag mit mehr nicht, als höchstens 10 Verhörs-Terminen belegt werde.

23. Für jeden Gerichts-Tag muß Tages vorher, der Canzley-Director hieraus den Tage-Zettul formiren, und darinn alle Termine, welche auf sothanen Tag angesetzt sind, verzeichnen, ein Duplicat dem Registratori, um die hierzu gehörige Acta dem ersten deputirten Rath zuzuschicken, zustellen, ein anderes Duplicat aber, in dem Gerichts-Tage, dem Präsidenten vorlegen, und ein drittes zu der ihm selbst obliegenden Ablesung in pleno anfertigen.

24. Es ergiebt sich von selbst, daß in das Verhörs-Buch der Canzley-Director nur dasjenige, was in die zweyte Columne und zwar sub a. b. c. d. e. gehört, was

25. hingegen in die 1te, 3te, 4te, 5te, 6te gehört, der zu den Verhören deputirte Rath eintragen müsse; immassen, was

26. die 7. 8. 9. 10te Columne betrift, schon im Sportul-Cassen-Reglement vorgeschrieben ist, daß solche der Präsident, wenn er die ihm, mit dem Buch von den Deputatis vorzulegende Bescheide und Resolutiones unterschreibt, zu füllen habe.

Nur muß auch

27. der Deputatus in die zweyte Columne das, was in die Abtheilungen sub f. & g. gehöret, selbst nachtragen, indem hiervon dem Canzley-Director nichts, ehe die Sache geschiehet, bekannt wird, auch solches in den Tage-Zettul nicht gesetzet werden kann. Alles was

28. hier wegen der Verhöre und Termine verordnet ist, hat auch seine Anwendung in Ehe-Sachen, obwohl dazu ausser den beyden ordinairen Gerichts-Tagen, ein besonderer Tag in der Woche, nemlich der Donnerstag, bestimmt ist, indem auch diese Ehe-Sachen nur vor eben denjenigen zwey Räthen, welche für die gantze Woche zu den Verhören deputirt sind, gehört werden, auch die Bescheide und Resolutiones auf die Protocolla nicht desselbigen Tages, sondern erst in dem darauf folgenden ordinairen Gerichts-Tage abgefaßt und publicirt werden dürfen.

29. Eben

29. Eben so findet alles dieses auch in Wechsel-Sachen statt, nur mit dem Unterschiede, daß, auf Verlangen des Klägers, der Bescheid, allenfalls auch noch von einem der Verhörs-Deputatorum, an eben dem Tage, da das Verhör gehalten, in sofern das Collegium noch beysammen ist, demselben vorgetragen, juxta Conclusum gefasset, unterschrieben, und noch eben des Tages extraordinarie von dem Deputato publicirt werden kann.

§. 21.

Das Constitutioniren hat, wie es bishero in pleno geschehen, allzuviel Zeit den übrigen Geschäften entzogen. Es soll

1. daher künftig in einer Nebenstube, und zwar nicht mehr vor einem beständig damit beladenen, sondern vor einem wöchentlich dazu alternative zu deputirenden Rath des Collegii geschehen.

2. Ein Referendarius hat dabey das Haupt-Protocoll in einem dazu zu haltenden Buche, worinn die eine halbgebrochene Seite den Vorträgen, die andere den Decretis zu widmen ist, und der Canzley-Director hat das Neben-Protocoll auf einzelne ad Acta kommende Bogen, so daß das Decret hinter den Vortrag gesetzt werde, zu führen.

3. Was zu den Constitutions-Vorträgen gehört, schreibt Codex ausführlich vor: vornehmlich bleibt es bey den beyden Haupt-Grundsätzen,

daß a) nichts constitutionando vorgetragen werden muß, was ad Materialia gehört, und

b) gegen niemand etwas constitutionando vorzutragen, zuzulassen ist, der noch keinen ad Acta bestellten Mandatarium hat.

4. Die Advocaten müssen nach der Reihe, und zwar die Fiscale zuerst, und nach ihnen die übrigen, nach dem Alter ihrer Reception, vortragen, und

5. was sie dabey übergeben, dem Deputato, um das Præsentatum darauf zu setzen, vorlegen.

6. So kurtz die Constitutions-Vorträge gefaßt werden müssen, so deutlich und præcise müssen sie doch seyn.

Wenn z. E. eine Dilatio gebeten wird, so muß, ob es prima oder secunda sey, und auf wie viel Zeit etwa das Verfahren, warum sie gebeten wird, gerichtet sey, und wenn prorogatio termini gesucht wird, ob er sub præjudicio anzusetzen, auch ob die Citation zum ersten Termin, laut des zu übergebenden legalen Documenti Insinuationis richtig insinuirt sey, ausgedruckt werden, damit im ersten Fall, wenn die Dilatio der Ordnung, und nicht dem bisherigen Mißbrauch gemäß, zu verstatten ist, der Zeitraum, von 8 oder 14 Tagen, 3 oder 4 Wochen, und im andern Fall, der allezeit auf einen gewissen Gerichts-Tag anzuberaumende neue Terminus als præjudicialis angesetzt werde.

7. Bey Communication der Satz-Schriften, muß die Schrift selbst, wenn sie auch etwan schon vorhin ad salvandum fatale, dem Registratori zur Präsentirung vorgelegt worden, dem Deputato eingereicht, und nicht blos darauf, daß sie schon übergeben sey, Bezug genommen werden.

8. Wenn Executio gesucht wird, muß jederzeit eine ordentliche Liquidation, und Ausrechnung des durch die Execution beyzutreibenden, übergeben, und Gegnern zugleich communiciret werden, damit, wenn der Gegentheil gegen das Quantum etwas einwendet, Acta nachgesehen, und ehe die Execution verordnet wird, vorhin Festsetzung von dem Collegio erfolge, und nicht dem Executions-Judicio, oder Executori, solches überlassen werden dürfe.

9. Die Executiones sind zwar von dem Hof-Gericht regulariter in Königsberg dem Ober-Burggräflichen Amt, und auf dem Lande, den Amts-Justitz-Collegiis aufzutragen; doch stehet dem Hof-Gericht auch frey, unmittelbar in Königsberg, durch einen seiner vereydeten Aufwärter, oder Bothen, in so weit sie dazu fähig sind, und es nicht auf ein beträchtliches Quantum ankommt, auf dem Lande aber, durch ein anderes Unter-Gericht, oder Commissarium, dem Befinden nach, die Execution vollstrecken zu lassen.

10. Es werde aber die Executio, wem sie wolle, committirt, so muß ausser dem Fall, daß das beyzutreibende Quantum zur Depositen-Casse der General-Sportul-Casse gehört, und darein fliessen soll, dem Vollstrecker der Execution niemahls die Einsendung und Ablieferung des beyzutreibenden

benden an das Hof-Gericht aufgegeben oder erlaubt, sondern derselbe in dem Executoriali angewiesen werden, wer derjenige, oder sein zum Empfang ad Acta legitimirter Mandatarius sey, an welchen er es gegen Quittung abzuliefern habe, nach dessen Bewürkung er es nur mittelst Berichts ad Acta zu melden hat.

11. Die Constitutions-Protocolla sind mit Nummern nach der Reihe, wie sie vorgetragen werden, in dem Haupt- und Neben-Protocoll zu versehen.

12. Der deputirte Rath hat zu Gewinnung der Zeit, schon während des Vortrages, die unbedencklichen Decrera zu fassen, nach den Nummern sich zu notiren, und sie nach vollendetem Constiturioniren, dem das Haupt-Protocoll führenden Referendario sowohl als dem, das ad Acta kommende Neben-Protocoll, schreibenden Canzley-Director in die Feder zu dictiren.

13. Werden Verhörs-Termine, oder solche, welche in das Verhörs- und Termin-Buch gehören, präfigirt, so setzet der Canzley-Director solche, wenn er sie zuförderst, nach Gelegenheit des Verhörs- und Termin-Buches, darinn notirt, auch in das Constitutions-Protocoll vor der den folgenden Gerichts-Tag erst erfolgenden Publication ein. Werden Commissions-Termine angesetzt, oder prorogirt, so sind solche, in die von dem Canzley-Director, durch den Aufwärter dem Commissario zuzustellende Constitutions-Neben-Protocolla von letztern einzurücken, und solche eingerückte Tage hiernächst auch in das Haupt-Protocoll nachzutragen, so daß sowohl schon bey der Publication, als aus der Copey, der Tag zur Commission den Partheyen bekannt werde.

14. Wo bey Abfassung der Decrete aber ein Bedencken, oder Acta nachzusehen nöthig, wozu unter andern alle Executions-Gesuche, wo der Gegentheil nicht pure consentirt, desgleichen, alle von den Advocaten zur Festsetzung übergebene Liquidationes ihrer Deservitorum und Auslagen gehören, muß Deputatus sich die Acta dazu von dem Registratore geben lassen, und daraus im künftigen Gerichts-Tage den Vortrag in pleno thun, hiernächst aber das concludirte Decretum vor der Publication in den beyden Protocollis des Referendarii und Canzley-Directoris suppliren.

15. Bey der Publication der Constitutions-Decrete muß allezeit das Datum publicationis hinter jedem Decret in dem ad Acta kommenden Neben-Protocoll von dem Canzley-Director notirt werden.

In dem Haupt-Protocoll darf der Referendarius nur hinter sämmtliche Protocolla eines Gerichts-Tages, das Publicatum setzen, und falls etwa eines der Decretorum ausgesetzt worden, solches dabey anführen.

§. 22.

Die Berichte, welche das Collegium zu erstatten hat, sind entweder durch Rescripte erfordert, oder sie werden aus eigener Veranlassung nöthig gefunden.

Daß die erstere schleunig abgestattet werden, dienet das Rescripten-Buch sub Litt. A. No. 2, und dessen letzte Columne dem Präsidenten, der solches zu führen hat, zur beständigen Erinnerung.

Damit aber auch die andern, wenn das Collegium solche beschlossen hat, von demjenigen, welchem die Abfassung aufgetragen ist, nicht verzögert werden, ist das Berichts-Buch sub Litt. A. No. 13. von dem Vice-Präsidenten zu führen, und darauf zu halten, daß der beschlossene Bericht von dem Rath, welchem er zugeschrieben, auch ohne Verzug abgefasset werde.

Da das gantze Collegium für den Inhalt des Berichts, u. daß solcher der Wahrheit, und den Actis conform sey, stehen muß, so hat sich auch dasselbe nicht lediglich auf den Verfasser des Berichts zu verlassen, sondern es ist darüber eben so, wie über eine Sentenz, zu votiren; und ob zwar der Bericht juxta majora abgehen, auch von dissentientibus unterschrieben werden muß, so stehet doch diesen frey, zu verlangen, daß, in Sachen von Wichtigkeit, ihr, von dem Bericht, es sey auch nur in einem oder andern Punkt abweichendes Votum, mittelst Post-rescripti mit dem Bericht eingesendet werde.

§. 23.

Commissiones müssen

1. in allen solchen Sachen, welche nach dem Codice sich dazu qualificiren, angeordnet, jedoch

2. in

2. in so weit sie ausserhalb Königsberg nothwendig vorzunehmen sind, regulariter, niemahls einem Rathe oder Subalternen des Collegii, sondern dazu geschickten Membris der Amts-Justitz-Collegiorum und Richtern aufgetragen werden, wohingegen in Königsberg

3. die Commissiones, Räthen und Referendariis Collegii,

4. Inventuren, Obsignationes, und Resignationes und Zeugen-Verhöre aber den Secretariis aufzutragen sind.

5. Alle die von auswärtigen Commissariis, oder Subalternen des Collegii aufgenommene Commissions-Protocolla, müssen von denselben, und zwar, wenn es Rotuli testium sind, nur diese in die gehörige Form verfasset, ohne die Protocolla Examinis selbst beyzulegen, besonders versiegelt, mit einem Bericht begleitet, und respective franco eingesendet, und folglich

6. auf den Decernenten-Zettul zum Vortrag eines Raths gesetzt werden, welcher, der Lage der Sache gemäß, das Nöthige darauf verordnen, und z. E. wenn Zeugen-Rotuli eingekommen, und solche publicirt werden können, Terminum zur Publication derselben in proxima in das Verhörs-Buch und den Tage-Zettul anzusetzen, verfügen muß.

7. Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß eine Sentenz auf das eingesandte Commissions-Protocoll erfolgen muß, so ist die Distribution der Acten, zum Spruch zu verordnen.

8. Hat aber ein Rath oder Referendarius Collegii, dergleichen Commission expedirt, worauf ein Erkenntniß, oder Commissions-Bescheid erforderlich ist, so hat dieser Commissarius selbst die Sache in pleno vorzutragen, nach dem Concluso den Bescheid abzufassen, dabey alles dasjenige, was bey Verhörs-Bescheiden vorgeschrieben, zu beobachten, und sind dergleichen Vorträge und Bescheide, damit sie in das Verhörs-Buch, wohin sie nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. Lit. g. verwiesen sind, kommen, dem Deputato des Tages, wenn sie publicirt werden sollen, zur Nachtragung darinn, und hiernächst mit demselben, dem Präsidenten zur Unterschrift, wenn er die andern Verhörs-Bescheide desselbigen Tages unterschreibt, vorzulegen.

9. Allen Commissariis ist regulariter, jederzeit bey dem Auftrag ein Zeitraum vorzuschreiben, in welchem sie das Geschäfte zu Ende zu bringen haben, und es ist daher nicht allein bey der dem Vice-Präsidenten oberwehntermassen obliegenden fleißigen Revidirung der Acten der säumige Commissarius auch ohne die sonst den Partheyen freystehende Urgirung, ex officio zu excitiren, sondern es dienet auch das Commissions-Buch sub Lit. A. No. 12. dazu, daß bey dessen monathlicher Nachsehung, der Vice-Präsident auf einmahl übersehen könne, welche Commissiones noch nicht vollendet sind.

10. Wenn hingegen Unter-Gerichten, oder Commissariis, blos Eydes-Abnahmen committiret worden, so ist auch sogleich dazu Terminus juratorius selbst in der Verordnung anzusetzen, und dem gegenseitigen Mandatario bekannt zu machen, damit es keiner neuen Citation desselben durch den Commissarium bedürfe.

11. Rechnungs- oder andere aus vielen Punkten bestehende, besonders Liquidations- und Concurs-Sachen, Processe zwischen Unterthanen, und ihrer Herrschaft, und dergleichen, qualificiren sich insonderheit zu Commissionen. Es muß aber auch dabey, wie bey allen andern Commissionen überhaupt, nicht schriftlich verfahren, sondern von den Partheyen alles ad Protocollum verhandelt werden.

12. Die Commissions-Diäten müssen, nebst den etwa vorgefallenen baaren Auslagen, jederzeit bey Einsendung, oder Uebergebung der Commissions-Protocolle liquidirt, und nach der Sportul-Ordnung vom heutigen Dato festgesetzet, wegen deren Bezahlung aus der Sportul-Casse, und Wiedereinziehung von den Partheyen aber die Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements vom heutigen Dato beobachtet werden.

§. 24.

Das Referiren, und Abfassung der Urtheln verdienet eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Præsidii.

1. Daß nur aus Commissions-Protocollis, und wenn es auf eine Justificatoriam

toriam in Criminalibus ankomme, mündlich von dem vortragenden Rath referiret werden dürfe, ist schon oben §. 18. præmittirt.

2. In allen andern, es sey loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesenen, und geschlossenen, oder auch von den Unter-Gerichten einkommenden Appellations-Sachen, als welche letztere auch schon ad Justificationem, wo nicht die Fälle des Anhangs des Codicis pag. 172. 187., und überhaupt eines sogleich anzusetzenden Verhörs oder Verfahrens nur ad exceptionem, eintreten, zum Spruch zu distribuiren sind, müssen die Räthe schriftliche Relationes, und zwar ohne, wie bisher, darinn viele Monathe säumig zu seyn, so bald sie ihnen distribuiret werden, anfertigen, und

3. darinn sich der Ordnung und Solidité befleißigen;

a. das factum, welches zu dem Proceß Anlaß gegeben, und

b. historiam processus kurz præmittiren,

c. die Haupt-Schriften der Instanz, worinn zu erkennen, kurtz und bündig extrahiren,

d. Formalia und Legitimationes Mandatariorum untersuchen;

e. statum controversiæ festsetzen, und

f. das Votum qua materialia mit rationibus dubitandi & decidendi gründlich und gewissenhaft dergestallt abfassen, daß

g. jedesmahl das Votum, was zu erkennen sey, vorausgehe.

h. die rationes decidendi in facto & jure, demselben unmittelbar hierauf aber

i. die rationes dubitandi mit deren Elision folgen, und wenn

k. eine Sache, aus verschiedenen vielen Punkten bestehet, eben dieses bey jedem einzelen Punkt beobachtet werde.

4. Die fertigen Relationes müssen von den Räthen selbst abgelesen werden. Hat ein Referendarius die Relation angefertiget, findet solches gleichfalls statt, und die Correlation ist nur, im Fall Correferent mit dem Referenten nicht einerley Meinung ist, abzulesen, wiewohl bey diesem Correferiren, mit Referendariis, vornehmlich in soweit es vom Vice-Präsidenten geschiehet, Correferent schon bey der Relation ad marginem, die Versehen und Fehler des Referenten entweder im Extract, oder der Beurtheilung anzumerken hat.

5. Nach Ablesung der Relationen muß darüber, und zwar der Regul nach, von unten, jedoch auch nach dem Gutfinden des Präsidenten, auf dessen Aufrufung ausser der Tour votirt werden.

6. Was majora concludiren, als wobey der Präsident, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, oder der vorsitzende Rath, im Fall paria, das ist, z. E. inclusive seiner Stimme, drey von einer, drey andern aber, von einer entgegengesetzten Meinung sind, den Ausschlag giebt, muß erkannt werden; und ist genug, wenn auch das Collegium exclusive der beyden, oder eines der Präsidenten Voti, nur aus 3 Votanten bestehet.

7. Die Sentenzien selbst müssen dergestallt abgefasset werden, daß, was erkannt werde, deutlich und klar daraus erhelle.

8. Ob also zwar die rationes decidendi & dubitandi der Sentenz jederzeit zu inseriren sind, so müssen doch solche in das Erkenntniß nicht mit eingeflochten, sondern durch eine, in die Augen fallende Absetzung davon separirt, auch

9. sich nicht ferner an die bisher fast beständig allgemein übliche Gewohnheit, mit

Alldieweilen 2c. — —

anzufangen, gebunden, sondern vielmehr

10. das Erkenntniß z. E.

daß Beklagter, modo Deducent, dasjenige, was ihm per Sententiam vom — — zu erweisen, auferlegt, und er sich angemasset, nicht erwiesen, und daher derselbe Einwendens ungehindert dem Kläger, modo Deducten, die eingeklagten 1000 Rthlr. Capital in Friedrichs d'Or, cum usuris a 5 pro Cent, von dem 1ten Martii dieses Jahres an, binnen 4 Wochen sub pœna executionis zu bezahlen, auch sämmtliche Proceß-Kosten, prævia liquidatione & moderatione, zu erstatten schuldig, die Gebühren des Deducentischen Advocati N. aber auf — — Rthlr.

 und

und des Deductischen auf — — Rthl.
festzusetzen

prämittirt, und die rationes dubitandi & decidendi, folgendergestallt hinterher gesetzt werden,

denn es hat Beklagter und Deducent die Schuld fol. — — eingestanden, und nur exceptionem solutionis opponirt. Den ihm per sententiam vom — — fol. — — auferlegten Beweiß, hat er zwar durch die fol. — — producirte Quittung angetreten. Der Inhalt derselben würde auch das probandum erschöpfen, immässen Kläger darinn bekannt, die quæst. 1000 Rthl. den — — von Beklagten empfangen zu haben.

Kläger und Deduct aber hat fol. — — die Unterschrift des Instrumenti eydlich diffitirt. Condemnatis in Bezahlung des libellirten Capitals, und Zinsen, auch ob temerarium litigium in die Kosten, ist hiervon die natürliche Folge, wannenhero, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Von Rechtswegen.

11. Eben in dieser Absicht, sind erkannte Beweise, nehmlich, was zu erweisen erkannt wird, als welches auch jederzeit auf ein gewisses factum, und nicht blos etwa, z. E.

daß Kläger von Beklagteu so viel zu fordern habe,

daß Beklagter Klägern noch so viel schuldig sey,

daß die Schuld (ohne das tempus præscriptionis zu erwähnen) verjährt sey.

zu richten, Eydes-Formuln, welche abzuschwören, und dergleichen, auf ähnliche Weise zu fassen, daß sie in den Sentenzien sich auszeichnen.

12. In Appellatorio, worinn die Urtheln nicht mehr Justifications-Urtheln, eben so wenig als die Justifications-, und Deductions-Schriften in Appellatorio, in Revisorio Justificationes libelli zu nennen sind, muß allezeit, es erfolge Confirmatoria oder Reformatoria, das Datum sententiæ a qua, und im ersten Fall, statt des Ausdrucks, bene pronunciatum, daß sie bestätiget oder confirmirt, im zweyten Fall statt des Ausdrucks, finden und gefunden, daß sie reformirt, oder abgeändert werde, ausgedruckt, dasjenige auch, was in der abgeänderten Sentenz abgeändert wird, wörtlich erwähnet, und z. E. so gefaßt werden,

daß Sententia a qua Unsers Amts-Justitz Collegii zu L. vom 1774 dahin zu ändern,

daß Kläger und Appellant mit seiner Klage nicht abzuweisen, sondern ꝛc.

13. Unten ad marginem Sententiæ muß der Referent nicht allein die Nahmen der Advocaten, sondern auch die Urthels- und Copial-Gebühren, nicht weniger, ob und was für ein Stempel entweder ad Acta umzuschlagen, oder bey Ertheilung der Copey, oder der Expedition, und ob solche zu expediren sey, nach der Qualität der Sache notiren.

14. In allen Criminal-Sachen hingegen, werden keine Gebühren und Stempel ehender, als am Ende der Untersuchung angesetzt, und, wie es sodann damit zu halten sey, schreibt nicht allein die Instruction, sondern auch das Sportul Cassen-Reglement vom heutigen Dato ausführlich vor.

15. Die Sentenzien müssen von den Referenten eigenhändig geschrieben ad Acta kommen, und bedarf es deren vorherigen Abschreibung durch einen andern nicht, es sey denn, daß irgend ein Referendarius hierunter freywillig, einem oder dem andern Rath, bey zumahl weitläuftigen Sentenzien hülfreiche Hand leisten wolle.

16. Auch müssen diese ad Acta kommende Sentenzien, von dem ganzen Collegio und Præsidio, und zwar in eben der Ordnung und Reihe, wie schon in der Instruction, auch wegen der Berichte verordnet, vor der Publication unterschrieben werden.

17. Von dem Präsidenten aber muß bey der Unterschrift, die Eintragung dieser Sentenzien in die Urthels-Bücher, oben verordnetermassen, geschehen.

§. 25.

In Ansehung des Canzley- und Expeditions-Wesens ist schon oben §. 4. No. 2. und §. 9. angeführt, daß vor der Hand das im Anhang des Codicis pag. 62. allegirte, und in der Sammlung der Edicte vom Jahr 1765. No. 54. col. 775-839. befind-

befindliche Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts, vom 25ten May 1765. die Richtschnur bleibe, und davon dasjenige zu beobachten sey, was der Vice-Präsident laut des ihm §. 4. gethanen Auftrages, bey dem Hof-Gericht anzuwenden möglich, und nützlich finden werde, bis er ein eigenes Canzley-Reglement für das Hof-Gericht angefertiget haben, und dessen Genehmigung von hier erfolgt seyn wird.

Da zu den Expeditions- und Canzley-Geschäften, die beyden Secretarii, der Canzley-Director, und die fünf Canzelisten bestellt sind, so sind eines jeden derselben Haupt-Pflichten, auch schon oben in §§. 9. 11. und 12. erwähnet.

Die Ordnung, in welcher überhaupt die Canzley-Geschäfte zu tractiren, bestehet vornehmlich darinn,

1. daß der Canzley-Director alle Expedienda ungesäumt den Secretariis zustelle, und daher zu Gewinnung der Zeit ihm auch schon, während der Session, folglich, ehe die Advocaten, und er zum Ablesen des Tage-Zettuls in die Audienz gerufen werden, die gleich Anfangs der Session von den zu den Verhören, und dem Constitutioniren deputirten Räthen vorgetragene und decretirte Sachen, durch die Aufwärter aus der Sessions-Stube gebracht, auch damit hiernächst in Ansehung der successive vorgetragenen Sachen, bis das Constitutioniren angehet, fortgefahren, am Ende der Session aber, ihm alles, was decretirt worden, vorgelegt werde, damit spätestens des Nachmittags noch alles von ihm an die Secretarios zur Expedition überschicket werden könne.

2. Daß Secretarii, was ihnen zu expediren zukömmt, noch desselbigen, oder spätstens des folgenden Tages, expediren, und dem Canzley-Director zur Uebersendung desselben zur Revision an die Decernenten zustellen,

3. daß der Canzley-Director dieses ungesäumt besorge,

4. daß die revidirte Concepte von ihm, unter die Canzelisten zur Mundirung und Anfertigung der Copeyen distribuirt werden,

5. daß die Canzelisten die Munda und Copeyen gehörig anfertigen, und in das Siegelungs-Buch eintragen,

6. daß hierauf die sämmtlichen Munda zur Collation und Contrasignatur an die Secretarios befördert,

7. daß sie, wenn sie contrasignirt worden, sämmtlich auf einmal in jedem Siegelungs-Tage von dem Canzley-Director dem Präsidenten mit dem Siegelungs-Buche zur Unterschrift geschickt, und von ihm

8. wenn sie zurückgekommen, zur Bestellung und Insinuation, an die Bothen und Aufwärter distribuirt werden,

9. daß endlich hierbey auch von den Secretariis, Canzley-Director und Canzelisten alles dasjenige beobachtet werde, was einem jeden in Rücksicht der Gebühren, in dem Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato, und der, der Instruction vom heutigem Dato, beygefügten Sportul-Ordnung vorgeschrieben ist.

§. 26.

In Ansehung des Registratur-Wesens, ist schon oben §. 4. No. 1. und §. 10. angeführt, daß vor der Hand, das im Anhange des Codicis pag. 64. allegirte in der Edicten-Sammlung de Anno 1765. No. 116. befindliche Cammer-Gerichts-Registratur-Reglement vom 23ten Dec. 1765. die Richtschnur bleibe, und davon dasjenige zu beobachten sey, was der Vice-Präsident laut des ihm §. 4. gethanen Auftrages bey dem Hof-Gericht anzuwenden möglich und nützlich finden werde, bis er ein eigenes Registratur-Reglement für das Hof-Gericht angefertigt haben, und dessen Genehmigung von hier erfolgt seyn wird.

Es sind auch die Haupt-Pflichten des Registratoris, und des ihm beygeordneten Assistenten schon oben §. 10. angeführet.

Die Regul ist indessen:

1. daß alles, was an Acten und Briefschaften, bey einem Collegio zu verwahren ist, zur Registratur, und der Verwahrung und in Ordnung Haltung des Registratoris gehöret, und regulariter weder Secretarii, noch sonst jemand, damit zu beladen sind, die verschiedenen Arten der Geschäfte und Acten aber auch eine sorgfältige Separation verdienen.

Hauptsächlich also ist

2. die bisherige unnöthige Absonderung

 in

in eigenen Repertoriis und Repositoriis der Ehe- und Wechsel-Sachen, von den übrigen Proceß-Sachen, ungesäumt abzuschaffen, dagegen desto sorgfältiger die Absonderung der Concurs-Liquidations-Indult-Processe, der zu den Processualibus gar nicht gehörigen Sachen, und endlich auch der Criminal-Processe von den ordentlichen Civil-Processen zu beobachten, und jeder Art mit den gehörigen Unter-Abtheilungen besondere Repositoria und Repertoria (immassen diese auf jene sich zu desto leichterer Auffindung jederzeit beziehen müssen) zu widmen.

3. In jedem Repositorio, welches den Proceß-Acten in Civilibus und Criminalibus gewidmet wird, sind eben so viel Fächer, für die reponirten, als für die currenten, nach alphabetischer Ordnung zu machen.

4. Ganz alte Sachen aber sind zu Gewinnung des Raums, jedoch, mit dazu anzufertigenden Specificationen, insbesondere Behältnisse, und um der leichteren Auffindung willen, in eben der Ordnung, die sie unter den currenten gehabt, zu bringen und zu reponiren.

5. Für die niedergelegten, und noch nicht publicirten Testamente müste, wenn sie in der Registratur des Hof-Gerichts aufbewahret werden sollten, ein feuerfester, sicherer, eigener Kasten angefertigt werden, indem für deren Sicherheit eben so sorgfältig, als für deponirte Gelder und Documente, zu sorgen ist.

So lange hierzu in der Registratur nicht Anstalt gemacht werden kann, müssen sie nebst dem Journal sub Lit. A. No. 20. in einem in der Audienz-Stube des Collegii stehenden verschlossenen Schrank, wozu dem ersten Secretario der Schlüssel anvertrauet werden kann, verwahret werden.

Sobald sie aber publicirt und erdfnet sind, gehören sie in die Registratur, und das von dem Registratore darüber, so wie über andere Actus voluntariæ jurisdictionis zu haltende Repertorium und solchem gemäß eingerichtete eigene Repositorium.

6. Eben so, und so lange sind die Sportul-Cassen-Rechnungen und Beläge, nebst den die Abnahme derselben, und sonst das Sportul-Cassen-Wesen betreffenden Actis und Büchern in den sub No. 5. erwähnten Schrank zu bringen, und darinn aufzuheben.

7. Die Deposital-Acta, Rechnungen, Beläge und Bücher, sind gleichfalls, so lange kein bequemer und sicherer Raum dazu in der Registratur zu finden ist, in einem besondern verschlossenen Behältniß, in der Audienz-Stube aufzubewahren. Hierzu aber kann der Schlüssel nicht dem ersten Secretario, welcher Deposital-Rendant ist, sondern er muß dem zweyten Secretario anvertrauet werden.

8. Dagegen sind die sogenannte Verlautbarungs-Acta, und überhaupt solche, welche nicht nach den vorstehenden Numeris 5. 6. 7. einer besondern Verschliessung bedürfen, von denen dem Registratori anzuvertrauenden nicht auszuschliessen.

§. 27.

Zur Vorschrift des Verfahrens in Deposital-Sachen, ist

1. dem Hof-Gericht, in der Instruction vom heutigen Dato, Sect. III. §. 17. im Abschnitt sechstens, dasjenige angewiesen, was in dem Anhange des Codicis pag. 6. bis 32. enthalten ist.

2. Die darinn aber bey dieser Special-Anweisung mitzutheilen vorbehaltene neue Formularia liegen hierbey, und zwar

a. zu dem im Collegio zu haltenden Deposital-Buche sub Lit. A. Num. 14.

b. zu den zu führenden Deposital-Rechnungen, über die baaren Gelder und Documente sub Lit. B. Num. 1. und 2.

c. zu den einzusendenden Depositen-Tabellen sub Lit. C. Num. 16. und 17.

3. Die Ober-Aufsicht auf die Depositen-Casse, haben Se. Königliche Majestät, oben §. 4. Num. 3. dem Vice-Präsidenten aufgetragen.

4. Die Special-Curatel über die Depositen-Casse, muß jährlich nicht mehr, wie bisher, einem, sondern zwey Räthen des Collegii wechselsweise aufgetragen, und jährlich neue dazu, von dem Præsidio, wie schon §. 2. Num. 4. Lit. A. verordnet, ernennet werden.

5. Der

5. Der erste Secretarius des Hof-Gerichts bleibt, wie bisher, der beständige Rendant.

6. Zur Verwahrung der Depositorum, sowohl der baaren Gelder und Sachen, als Documente, muß, so lange kein besonderes Deposital-Gewölbe, worinn ein ordentlicher Depositen-Kasten mit Sicherheit zu stellen ist, der in der Audienz-Stube des Hof-Gerichts befindliche, inwendig mit Eisen beschlagene, und mit 3 verschiedenen Schlössern versehene Schrank noch ferner gebraucht werden.

Zu den drey Schlössern müssen die bestellten zwey Curatores und der Rendant, jeder einen Schlüssel haben, und ist dazu der bisher in der Verwahrung des Präsidii gewesene Schlüssel abzugeben, indem es der Absicht der 3 verschiedenen Schlösser und Schlüssel zuwider ist, daß jemand einen der Schlüssel in Verwahrung habe, der doch der jedesmahligen Eröffnung und Verschliessung beyzuwohnen nicht verbunden ist, folglich dazu seinen Schlüssel an andere vertrauen muß.

7. Daß zu allen Einnahmen und Ausgaben, in und aus der Depositen-Casse der Sonnabend in jeder Woche für beständig zu bestimmen sey, ist schon oben §. 18. in fine verordnet, weil solche nicht anders, als in Gegenwart der Curatorum, geschehen müssen.

8. Nicht weniger ist

a. schon oben §. 3. Num. 6., §. 4. Num. 3., §. 9. Num. 3., §. 12. §. 19. verordnet, daß darauf sorgfältigst gehalten werden müsse, daß alles, was in Depositen-Sachen decretirt wird, in das Depositen-Buch sub Lit. A. Num. 14. eingetragen werde, und

b. die Anfertigung und Ablegung der Rechnungen sub Lit. B. Num. 1. und 2. schon oben §. 4. Num. 3. von Trinitatis zu Trinitatis jeden Jahres vorgeschrieben, auch

c. eben der Zeitpunct, zur jährlichen Einsendung der Deposital-Tabellen sub Lit. C. Num. 16. und 17. festgesetzt. Und wenn

9. die übrigen, in dem Anhange des Codicis pag. 6 bis 32. ertheilte Vorschriften befolgt werden, können Richtigkeit und Ordnung im Depositen-Wesen zuverläßig erhalten werden. Nur finden

10. Se. Königl. Majestät, in Rücksicht der dabey bisher bemerkten Mängel, dem Hof-Gericht folgendes, noch besonders einzuschärfen nöthig.

a. Da das Deposital-Buch sub Lit. A. Num. 14. die Controlle der ganzen Verwaltung des Depositi ist, so muß jeder Decernent, oder Referent einer Verordnung, Bescheides oder Sentenz, worinn eine Deposital-Einnahme oder Ausgabe verordnet wird, bey eigener Verantwortung niemals das sowohl in gedachtem Anhang des Codicis, als auch schon oben, in dieser Special-Anweisung, wegen der Eintragung in dies Buch ihm vorgeschriebene, und zum Kennzeichen, daß solches geschehen, das Folium des Buches bey dem Decret zu notiren unterlassen; Secretarius sowohl als Canzelist aber haben das von dem Decernenten, oder Referenten annotirte Folium gleichfalls sorgfältigst auf das Concept und Mundum zu setzen, und der Präsident bey der Unterschrift, ob auch alles dieses beobachtet worden, genaue Aufmerksamkeit zu haben.

b. Gleichwie schon fest stehet, daß in Deposital-Sachen, alles schriftlich gesucht und expedirt, auch daher bey dem Constitutioniren nichts davon vorgetragen werden muß, so ist alles in Depositen-Sachen zu expedirende, dem zweyten Secretario, weil der erste selbst Deposital-Rendant ist, zugetheilt, und von diesem letztern, niemahls etwas in Depositen-Sachen zu expediren.

c. Sobald etwas zu deponiren verordnet wird, muß nicht blos der Befehl an den Deponenten, sondern auch an den Rendanten, zur Einnahme erlassen werden.

d. Wenn, auf ein dergleichen an den Rendanten, erlassenes Mandatum, zum Empfang, die Deposition nicht binnen der gesetzten Zeit würklich erfolget, muß Rendant solches durch ein dem Hof-Gericht zu übergebendes

Pro

Pro Memoria, zur weitern Veranlassung anzeigen.

Niemahls aber müssen, von einem Rechnungs-Jahr zum andern unbefolgte Mandata zur Einnahme in die jedes Jahr, neu anzufertigende Deposital-Bücher, und Rechnungen bey dem: Soll einkommen, übertragen werden, ohne daß dem Collegio durch die Commissarios zur Abnahme der Rechnung solches angezeigt werde, damit ex Actis nachgesehen werde, ob vielleicht die Lage der Sache sich dergestallt verändert, daß das Mandatum an den Rendanten wieder aufzuheben sey, oder was sonst in der Sache zu verfügen sey, als wovon sodann eines oder das andere geschehen muß.

e. Curatores müssen über alles, was in jedem Deposital-Tage geschiehet, ein Protocoll halten.

f. In Ansehung der Quittungen muß genauer dasjenige, was im Anhang des Codicis, allegato loco, wegen des Unterschieds, zwischen der Interims-Quittung, und dem Depositen-Schein des Collegii vorgeschrieben ist, auch wegen der dafür zu nehmenden Gebühren, die Sportul-Ordnung vom heutigen Dato beobachtet werden.

g. Sowohl über die baaren Gelder und Effecten, als über die Documente, muß eine besondere Rechnung, nach der ausdrücklich dazu ertheilten separirten Vorschrift sub Lit. B. Num. 1 und 2. von dem Rendanten geführet werden.

h. Die Abnahme der Rechnung muß jederzeit durch diejenigen Räthe, als Commissarios, geschehen, welche zu Curatoribus der Depositen-Casse für das folgende Rechnungs-Jahr von dem Præsidio laut §. 2. Num. 4. ernannt werden.

Es muß aber auch jederzeit der Advocatus Fisci mit dazu gezogen, von ihm die Protocolla der Abnahme mit unterschrieben, und allenfalls, wenn er ausser den monitis Commissariorum etwas zu erinnern findet, solches durch ein dem Protocollo beyzufügendes besonderes Pro Memoria angezeigt werden.

i. Das Protocoll der Rechnungs-Abnahme, muß, es sey von den Commissarien, ohne, oder mit einem Bericht übergeben worden, in pleno, von einem dazu zu ernennenden Rath vorgetragen, und die Decharge, entweder pure, oder mit Inserirung der Monitorum, welche nicht sofort elidirt werden können, für den Rendanten verordnet und expedirt werden.

Es ergiebt sich von selbst, daß, in soweit Monita solche Punkte betreffen, welche Curatores zugleich angehen, diese in Ansehung der Zeit ihrer Curatel dabey kein Votum haben.

Es fliesset nicht weniger aus der Wichtigkeit des Geschäftes, daß, wenn die Monita etwas beträchtliche Defecte und Unrichtigkeiten bey den Cassen betreffen sollten, solchen durch die schleunigste Maaßreguln sofort abgeholfen, und ehe solches erfolget, die Decharge nicht ertheilt werden müsse.

Ueberhaupt muß auch in der Folge, daß nichts von dem monirten, unerfüllt, und unabgethan bleibe, ex Officio vigilirt, und besonders von dem Vice-Präsidenten, vermöge der ihm auf das Depositen-Wesen aufgetragenen Aufsicht, darauf gesehen werden.

k. Die Depositen-Tabellen, welche sub Lit. C. Num. 16. und 17. dergestallt vorgeschrieben sind, daß sie mit sehr leichter Mühe, als ein Extract aus den Rechnungen, von dem Rendanten anzufertigen sind, müssen von den beyden abgehenden Curatoribus Cassæ, und dem Rendanten sowohl, als den beyden Commissariis der Abnahme, und neuantretenden Curatoribus attestirt, unverzüglich, nach Abnahme der Rechnung, an den zeitigen Minister des Preußischen Departements eingesendet werden.

l. Die abgenommenen Deposital-Rechnungen, dazu gehörigen Beläge, Protocolla der Abnahme und darauf ergangene Verordnungen, überhaupt alle diese Deposital-Acta sowohl, als die alten und neuen Deposital-Bücher des Collegii, müssen in einem, von dem unter dem Beschluß der Curatorum und Rendanten befindlichen

findlichen Schrank, separirten verschlossenen Behältniß, in dem Audienz-Zimmer, so lange in der Registratur kein bequemer und sicherer Raum dazu ist, wie schon oben §. 26. Num. 7. verordnet worden, aufbewahret werden.

m. Endlich ist zwar schon in dem allegirten Anhang des Codicis pag. 21. & sequentibus zur Regel vestgesetzt, daß Depositen-Gelder und Documenta von demjenigen, der sie zu deponiren hat, nicht mit der Post geschickt, sondern zur Casse eingereicht werden müssen.

Da aber sich doch Fälle ereignen können, daß Amts-Justitz-Collegiis, Unter-Gerichten, Commissariis und Executoribus anbefohlen werden muß, Gelder ad Depositum einzusenden, so muß sodann von dem Collegio nur zugleich jederzeit vestgesetzt werden, daß auch die geschehene Einsendung an den Rendanten mit eben der Post, durch einen besondern Bericht, dem Collegio angezeiget werde, damit es davon Wissenschaft erhalte.

11. Diejenigen Emolumenta, welche den jedesmahligen Curatoribus, und dem Rendanten der Depositen-Casse, in denen im allegirten Anhange des Codicis befindlichen Instructionen vom 13ten Julii 1759., und 25ten August, 1761. bewilligt sind, haben dieselben auch künftig bey dem Hof-Gericht zu genießen.

§. 28.

Um das Straf-Wesen in guter Ordnung zu halten, ist das Straf-Buch sub lit. A no. 15. vorgeschrieben, und schon oben §. 2. n. 4 und §. 4. n. 5. verordnet, daß jährlich einem Deputato, wozu auch ein geschickter Referendarius genommen werden kann, unter Direction des Vice-Präsidenten, die besondere Aufsicht auf das Strafwesen aufzutragen ist.

Dieser Deputatus muß, obwohl übrigens jedem Decernenti demohngeachtet obliegt, alles, was wegen Strafen verordnet wird, in das Buch selbst einzutragen, alle Viertel Jahr solches nachsehen, und mit Adhibirung der Acten, worin etwa die noch nicht vestftehenden Strafen nur comminirt worden, die nöthigen Vorträge ex officio thun, und daraus sowohl die Quartal-Extracte, der zur Sportul-Casse fliessenden dictirten Strafen, zur Communicirung an den Rendanten, als auch die halbjährige an den Minister des Preussischen Departements allhier um Trinitatis und Weyhnachten einzusendende Fiscalische Straf-Tabelle, sub lit. C. no 18., und nicht weniger die quartaliter an die Königsbergische Krieges- und Domainen-Cammer, mit einem Schreiben des Collegii zu schickende Stempel-Straf-Tabelle, sub lit. C. no. 19. extrahiren, und dem Collegio vorlegen.

Sollte das Hof-Gericht einen ihrer Referendarien dazu tüchtig finden, so kann demselben, zur Anreizung mehreren Fleisses, der sechste Theil von den zur Sportul-Casse würklich einkommenden Strafen quartaliter, als eine bey der Sportul-Casse zu berechnende extraordinaire Ausgabe gebilliget werden.

§. 29.

Das Stempel-Wesen betreffend, hat das Hof-Gericht, alle an dasselbe ergangene Verordnungen, und die ihm vorgeschriebene Edicta und Gesetze, wie es schon in der Instruction angewiesen ist, sorgfältig zu befolgen, auch Niemanden, wie bisher in Ansehung der Pohlen, den Gebrauch der gedruckten gestempelten Vollmachten betreffend, geschehen, davon zu eximiren, und, daß es nicht in Verantwortung komme, zu verhüten.

Wegen der Quartal-Stempel-Straf-Tabelle, sub lit. C. no. 19. ist schon im vorstehenden §pho, die Anweisung gegeben. Die Quartal-Stempel-Tabelle von dem verbrauchten Stempel-Papier sub lit. C. no. 20. muß vierteljährig durch einen dazu zu ernennenden Subalternen, aus den Büchern sub lit. A. no. 3. 4. 5. 9. 11. 18. 19. 21. gezogen, und wie schon oben §. 4. no. 7. verordnet, der Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Schreibens zugeschickt, die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle sub lit. C. no. 21. aber muß, wie bisher, nicht allein, aus dem Collateral-Stempel-Buch des Collegii sub lit. A. no. 16.,

sondern auch aus den Quartal-Berichten der Unter-Gerichte accurat extrahirt, und mittelst Berichts an das Etats-Ministerium zur Erbrechung des das Stempel-Departement habenden Ministers eingeschickt werden.

Nur muß auch daher, sobald ein Collateral-Erbschafts-Fall bey dem Hof-Gericht selbst bekannt wird, solcher in das Buch sub lit. A. n. 16. einzutragen, und das Nöthige wegen Bezahlung des Stempel-Betrags zu verfügen nicht unterlassen, sondern auch ohne Nachsicht darauf gehalten werden, daß die Unter-Gerichte, von den bey ihnen sich ereigneten Collateral-Erbschafts-Fällen, die vorgeschriebene Tabellen und Berichte quartaliter, ohne Unterbrechung einsenden, und auch wenn in dem Quartal, kein Collateral-Erbschafts-Fall sich zugetragen, doch dieses anzeigen.

§. 30.

In Ansehung des Sportul-Wesens, ist einestheils, die Sportul-Ordnung selbst schon der Instruction vom heutigen Dato beygefügt, anderntheils giebt das Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato die ausführliche Richtschnur, wie wegen Einziehung, Verwahrung und Berechnung der zur General-Sportul-Casse gehörigen Gelder zu verfahren ist.

Daß und wie die laut dieser Special-Anweisung bey dem Collegio zu führenden Bücher sub lit. A. no. 4. 5. 9. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. zur Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung dienen sollen, ist schon in gedachtem Sportul-Cassen-Reglement gleichfalls enthalten.

Nicht weniger ist schon oben §. 4. no. 4. dem Vice-Präsidenten die Ober-Aufsicht, auf die General-Sportul-Casse aufgetragen, und in §. 2. no. 4. lit. b. verordnet, daß einem der Räthe, jährlich wechselsweise Cura, der General-Sportul-Casse aufgetragen sey, immaßen nicht, wie bisher, Einem beständig diese Last aufgebürdet bleiben kann.

Und endlich verstehet sich von selbst, daß zur Sportul-Casse fliessende Gelder, zwar von dem Debenten mit der Post übersendet werden können, jedoch, wie aller Debenten Obliegenheit ist, franquirt, und an den Rendanten addressirt werden müssen.

§. 31.

Die Aufsicht auf die Unter-Gerichte, ist zwar schon in der Instruction vom heutigen Dato dem gantzen Collegio, auch oben in dieser Special-Anweisung §. 2. no. 3., den beyden Präsidenten zur besondern Pflicht gemacht, und es müssen solche exclusive der Domainen-Justitz-Aemter (als welche zu visitiren eine besondere Veranlassung nöthig ist,) alle drey Jahr, nach der Vorschrift der Beylage des Rescripts vom 19ten Junii 1773, in der Sammlung der Edicte de Anno 1773. no. 30. von einem Hof-Gerichts-Rath visitiret, die darauf zu ertheilende Visitations-Bescheide aber, welche nur die generale Anweisungen enthalten müssen, so wohl, als was etwa in einer oder andern Special Sache bey sothanen Special-Actis zu verordnen nöthig ist, längstens binnen 4 Wochen, nach der Zurückkunft des Commissarii von der Visitation ertheilet werden.

Obige bey dem Rescript vom 19ten Junii 1773. beyliegende Vorschrift, zur Visitation der Unter-Gerichte, hat das Hof-Gericht zwar nur, in soweit sie auf die Beschaffenheit der dasigen Gerichte applicable, zur Richtschnur zu nehmen.

Es kann also auch statt der vorgeschriebenen Special-Voluminum über jeden Gegenstand der Visitation bey kleinern Gerichten genug seyn, wenn nur über jeden Gegenstand besondere Abschnitte in dem Visitations-Protocoll gemacht werden: keiner der in der Vorschrift separirten Gegenstände aber muß ausgelassen, und wenn nichts dabey zu moniren gefunden wird, die doch darüber vorgenommene Recherche angemerkt, und bey grossen Gerichten allezeit, über einen jeden Gegenstand, das vorgeschriebene besondere Volumen gehalten werden.

Bey keinen Unter-Gerichten kann auch der Vortrag des Visitations-Protocolls, von dem Visitatore selbst im Collegio geschehen.

Bey größern aber muß der Vortrag, und die Abfassung des Visitations-Bescheides

scheides einem andern Rath des Collegii aufgetragen werden.

Wie die Bekanntmachung der Visitation an jedem Ort auf den Canzeln dem Endzweck am angemessensten zu bewürken sey, wird des Hof-Gerichts Veranlassung in jedem Fall überlassen.

Und eben so verstehet es sich von selbst, daß von denen zur Untersuchung vorgeschriebenen Gegenständen, nur diejenigen zu untersuchen sind, welche nach der Qualität des Gerichts dabey Statt haben, auch wenn die Generalia, wie z. E. die Verfassungen und Besoldungen des Gerichts unverändert bleibend, eingeführt sind, solche nur in der ersten vorzunehmenden Visitation zu bemerken sind, und auf die vorhergehende letzte Visitations-Protocolla Bezug genommen werden darf.

In Ansehung der von den Unter-Gerichten einkommenden Appellationen, muß insonderheit darauf gesehen werden, daß einestheils Acta zu gehöriger Zeit einkommen, anderntheils nicht, wie bisher, fast in allen Fällen zu Einbringungen der Justificationen erst Termini præclusionis angesetzt werden müssen.

Die Mängel, Mißbräuche und Unordnungen, welche sich in den eingekommenen Appellations-Acten finden, muß das Hof-Gericht niemahls unbemerkt lassen, in so weit sie aber die Entscheidung selbst nicht betreffen, nicht in der nur das Recht unter den Partheyen bestimmenden Sentenz, sondern in einem besondern, an das Untergericht zu erlassenden Rescript verweisen, und allenfalls mit verdienten Strafen ahnden.

Eben mit dieser Sorgfalt, muß auch bey, außer Appellations-Fällen, einlaufenden Beschwerden, über die Unter-Gerichte, derselben Verfahren untersucht, Acta, wenn es nöthig, avocirt, und durch Rescripte und Strafen den Unordnungen abgeholfen werden.

Außer vorbemerkten 3 jährigen Visitationen aber, müssen auch die Unter-Gerichte angehalten werden, die vorgeschriebene Civil- und Criminal-Proceß-Depositen- und andere Tabellen zu den gesetzten Zeiten vollständig und zuverläßig einzusenden.

Nach allen vorstehenden in dieser, laut der Instruction vom heutigen Dato Sect. III. §. 17., auf Sr. Königl. Majestät Befehl, dem Hof-Gericht ertheilten Special-Anweisung, enthaltenen Vorschriften, hat sich das Hof-Gericht auf das allergenaueste zu achten, demselben allergehorsamste Folge zu leisten, auch in so weit solche, wegen der veränderten Ordnung der Geschäfte in den Gerichts-Tagen, und sonst, den Advocaten zu wissen nöthig, durch einen Aushang denselben bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Julii, 1774.

Ad mandatum.

v. Fürst.

Beylagen sub Lit. A.

No. 1. Schema zu dem, bey dem Ost-Preußischen Hof-Gericht zu führenden Präsenzien-Buch,

ist bey der Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung vom 10. Sept. 1773. sub lit. A. no. 1. zu ersehen. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 575—578.

No. 2. Schema zum Rescripten-Buch,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 2. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 579.

No. 3. Schema zum Decernenten-Zettel, oder Journal über die einkommenden Exhibita,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 3. vid. ibid. col. 581-582.

No. 4. Schema zum Siegelungs-Buch, befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 7. vid. ib. col. 583—586.

No. 5. Schema zum Verhörs- und Termins-Buch,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 5. vid. ib. col. 587—590; nur mit dem Unterschiede, daß:

a) zwischen der 3ten und 5ten Columne, eine Columne sub rubro: Betrag des von den Partheyen eingereichten Stempel-Papiers und des

Stempels der publicirten Rotulorum, desgleichen

b) zwischen der 6ten und 7ten Columne die Columne sub rubro: Betrag des Stempels zu Eidesleistung, Umschlag um Verhörs- und Commissions Bescheide, und zu Abschriften derselben, zu inseriren.

c) die 8te Columne gänzlich wegzulassen.

No. 6. Schema zum Distributions-Buch in Ostpreußischen Civil-Sachen, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 6. zu ersehen. vid. ibid. col. 591.

No. 7. Schema zum Distributions-Buch in West-Preußischen Civil-Sachen, ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 6. eingerichtet.

No. 8. Schema zum Distributions-Buch in Criminalibus, befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 7. vid. ibid. col. 595—598. Nur mit der Abänderung: daß

a) statt der 2ten und 3ten Unter-Abtheilung in der 2ten Columne, nur die eine Columne sub rubro: das Justitz-Collegium, und in der letzten Unter-Abtheilung, so wie auch bey allen übrigen Columnen, statt des Worts: Regierung, das Wort: Hof-Gericht, zu setzen.

No. 9. Schema zum Urthels-Buch in Ostpreußischen Civil-Sachen, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 9. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 603. 604.

No. 10. Schema zum Urthels-Buch in Westpreußischen Civil-Sachen, ist nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 9. eingerichtet, nur mit der Abänderung, daß

a) in der 3ten Columne der Nahme des Correferenten zu suppliren.

b) der 4ten Columne das rubrum: quo dato Re- & Correlationes abgelesen und Conclusum abgefaßt, desgleichen

c) der 5ten Columne das rubrum: — quo dato Acta cum Sententia an die West-Preußische Regierung remittirt worden, zu geben,

d) zwischen der 6ten und 7ten Columne eine Columne sub rubro: — Expeditions-Gebühren für das Urthel und remissoriale, zu inseriren, und

e) die 8te Columne mit dem rubro: Bothen- oder Aufwärter-Lohn, zu versehen.

No. 11. Schema zum Criminal-Urthels-Buch wegen der von den Cammern und dem Consistorio zum Spruch einkommenden Criminal-Sachen, enthält zwey besondere Sectiones mit den Rubriquen:

Sect. A. in den von den Cammern eingesandten Criminal-Sachen.

Sect. B. in den vom Consistorio eingesandten Criminal-Sachen.

Bey jeder Section sind die Columnen nach dem vorstehenden Schemate sub lit. A. no. 10. eingerichtet.

No. 12. Schema zum Commißions-Buch, enthält zwey besondere Sectiones mit den Rubriquen:

Sect. I. betreffend die Commissiones, Cassen-Curatelen, und Deputationes der Räthe und Referendarien des Collegii.

Sect. II. betreffend die Commissiones, welche auswärtigen Commissarien aufgetragen worden.

Beyde Sectiones erhalten die vier Columnen, unter den Rubriquen:

Nahmen des Commissarii,
was für eine Sache aufgetragen worden,
Datum des Auftrags,
Datum der Vollbringung.

No. 13. Schema zum Berichts-Buch, enthält vier Columnen unter den Rubriquen:

Nahmen des Referenten,
in qua Causa,
wem die Abfassung des Berichts aufgetragen,
wenn der Bericht abgelesen.

No. 14. Schema zum Depositen-Buch, befindet sich bey eben der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773, sub lit. A. no. 10. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 607—614.

No. 15.

No. 15. Schema zum Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 11. zu ersehen. vid. ibid. col. 615—620.

No. 16. Schema zum Collateral-Stempel-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 12. vid. ibid. col. 621.

No. 17. Schema zum Journal über die Introductions- und Dienst-Eyde,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 14. vid. ibid. col. 626—628.

No. 18. Schema zum Criminal-Kosten-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 8. vid. ibid. col. 599—602.

No. 19. Schema zu dem über die Commissions-Gebühren auswärtiger Gerichte, Urthels-Succumbenz-Remissions- und Gerichts-Gebühren zu führenden Buch,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 17. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 639—648, nur mit dem Unterschiede, daß

a) in der ersten Abtheilung sub aa. die 4te Columne gänzlich wegzulassen und hinter der letztern Columne folgende vier unter den Rubriquen:
   Porto bey Absendung der Gebühren,
   Aufwärter-Gebühren,
   Copialien,
   Summa,
zu bringen.

b) in der 2ten Abtheilung sub bb., der 4ten Columne die beyden Unter-Abtheilungen, unter den Rubriquen:
   bey Absendung der Urthels- und Remissions- auch Succumbenz-Gelder an das Tribunal,
   bey Absendung der Succumbenz-Gelder an das Potsdamsche Waysenhauß,
zu geben.

c) in der 6ten Columne die 3te Unter-Abtheilung, mit dem rubro: Für die Ost-Preußische General-Sportul-Casse, zu versehen.

d) In dem rubro der dritten Abtheilung sub ee. statt des Worts Königsbergsche: das Wort: West-Preußische Regierungs, Imgleichen in deren 5ten Columne, statt Regierung, allein, für die Ost-Preußische Sportul-Casse zu setzen,

e) die Abtheilung sub dd. gänzlich wegzulassen.

f) in der Abtheilung sub ee. zwischen der 4ten und 5ten Columne annoch folgende 3 Columnen mit den Rubriquen:
   Gerichts-Gebühren,
   Porto bey Abschickung derselben,
   Copialien,
zu inseriren.

No. 20. Schema zum Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille, oder andere Dispositiones mortis causa,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 15. vid. ibid. col. 631—636.

No. 21. Schema zum Journal über die Actus voluntariæ Jurisdictionis, und andere besondere Handlungen.
enthält folgende 7 Columnen, unter den Rubriquen:
   Nummer,
   Nahmen des Extrahenten, Testatoris, Donatoris,
   quo dato die Aufnahme oder Handlung geschehen,
   worinn solche bestanden,
   Gebühren,
   Stempel,
   Summa.

No. 22. Schema zum Amts-Justitz-Collegien-Sportul-Buch,
ist bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773. sub lit. A. No. 18. zu ersehen. vid. ibid. col. 649, nur mit dem Unterschiede, daß

a) vor der ersten Columne, eine Columne sub rubro: Nummer, zu setzen.

b) in der 2ten Columne, das Wort, Land-Vogtey wegzulassen.

No. 23. Schema zum Journal über extraordinaire Einnahme und Ausgabe bey der General-Sportul-Casse,

 enthält

enthält zwey Abtheilungen, wovon die eine, die Columnen mit den Rubriquen:

Nummer,
Einnahme,

und die andere, die Columnen mit den Rubriquen:

Nummer,
Ausgabe,

in sich faßt.

No. 24. Schema zum Repartitions-Buch der Armen- und Soldaten-Processe unter die Advocaten,

enthält folgende drey Columnen mit den Rubriquen:

Datum des Auftrages,
Causa,
Nahmen des Advocaten, welchem der Proceß aufgetragen.

Beylagen sub Lit. B.

No. 1. Schema zur jährlichen Deposital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. B. No. 1. vid. ibid. col. 671—674.

No. 2. Schema zur jährlichen Deposital-Rechnung über die Documente,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. B. No. 2. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 675—678.

Beylagen sub Lit. C.

No. 1. Schema zur Quartal-Präsenz-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 1. vid. ibid. col. 679—682.

No. 2. Schema zur Quartal-Civil-Proceß-Tabelle,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 2. vid. ibid. col. 683—688.

No. 3. Schema zur Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. n. 3. vid. ibid. col. 691—694, nur mit dem Unterschiede, daß

a) in der 3ten Columne der Umstand: von wem Acta inquisitionis eingesandt, zu suppliren.
b) den 4 Unter-Abtheilungen dieser Columne die Rubriquen:
das Amts-Justitz-Collegium,
die Stadt,
das Patrimonial-Gericht,
der ernannte Commissarius,
zu geben.

No. 4. Schema zur Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus,

ist bey eben der Special-Anweisung sub. lit. C. no. 4. zu ersehen. vid. ibid. col. 695—698. nur sind in den Unter-Abtheilungen der 3ten Columne die Re- & Correlationes gleichfalls zu separiren, und in der 4ten Columne, die Summa der Correlationen zu suppliren.

No. 5. Schema zur Quartal-Referenten- u. Restanten-Tabelle in Criminalibus,

ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. C. no. 4. eingerichtet. vid. ibid. col. 699—702.

No. 6. Schema zur jährlichen General-Proceß-Tabelle in Civilibus,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. a. vid. ibid. col. 703—706.

No. 7. Schema zu der bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden Special-Liste der über ein Jahr alten Sachen,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. b. vorgeschrieben. vid. ib. col. 707—710.

No. 8. Schema zu der bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C no. 6. c. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 711—714.

No. 9. Schema zur jährlichen Criminal-Proceß-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 7. vid. ibid. col. 722. nur mit dem Unterschied, daß in der 4ten

4ten Columne die 4 Unter-Abtheilungen das Rubrum haben:

das 2c.
der Magistrat
das Patrimonial-Gericht
der dazu ernannte Commissarius.

No. 10. Schema zu der bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden jährlichen General-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. d. vid. ibid. col. 715. nur ist in der 3ten Columne das Quantum der Correlationen zu inseriren.

No. 11. Schema zu der bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden jährlichen General-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. d. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 717.

No. 12. Schema zur jährlichen Tabelle der abgefaßten Urthel in Civilibus,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 6. e. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 719.

No. 13. Schema zur jährlichen Tabelle der abgefaßten Urthel in Criminalibus,
ist gänzlich nach dem vorstehenden Schemate sub lit. C. no. 12. eingerichtet, nur ist die 3te Columne wegzulassen.

No. 14. Schema zur jährlichen Unter-Gerichts-Proceß-Tabelle,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 8. a. vid. ibid. col. 723.

No. 15. Schema zur Tabelle der in dem Jahre visitirten Unter-Gerichte,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 8. b. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 725. 726.

No. 16. Schema zur jährlichen Depositen-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub. lit. C. no. 10. vid. ibid. col. 731—734.

No. 17. Schema zur jährlichen Depositen-Tabelle von den Documenten,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 11. vid. ibid. col. 735—738.

No. 18. Schema zur halbjährigen fiscalischen Straf-Tabelle,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 12. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 739.

No. 19. Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 13. zu ersehen. vid. ibid. col. 742.

No. 20. Schema zur vierteljährigen Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers, excl. der Collateral-Stempel-Gebühren,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 14. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 743.

No. 21. Schema zur Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 15. vid. ibid. col. 746.

No. 22. Schema zu dem jährl. einzusendenden Etat der Besoldungen und sämmtlicher auch nicht besoldeten Justitz-Bedienten, Subalternen und Advocaten bey dem Hof-Gericht und den sämmtlichen Amts-Justitz-Collegiis,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 19. vid. ibid. col. 771—776.

No. LV.

No LV. Special-Anweisung für das Ost-Preußische Pupillen-Collegium in Königsberg, wegen der einem jeden dessen Mitglieder und Subalternen besonders obliegenden Pflichten und der zur Ordnung in den Geschäften, nothwendig zu haltenden Bücher, zu führender Rechnungen und anzufertigenden Tabellen. De Dato Berlin, den 30ten Julii 1774.

Se. Königl. Majestät haben in der neuen und verbesserten Instruction für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Consistorium, Ober-Burggräfliches Amt, und Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg vom heutigen Dato dem Ost-Preußischen Pupillen-Collegio, eine ausführliche Anweisung seiner Pflichten gegeben; und in soweit keine besondre Vorschriften ertheilet sind, bleibt der Codex Fridericianus mit dessen Anhang, und desselben Fortsetzung in der jährlichen Sammlung der Edicte, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da aber einestheils die Vormundschafts-Sachen eine andere Bearbeitung, als die Processe, erfordern, anderntheils bey der Visitation des Pupillen-Collegii sich hervorgethan hat, daß verschiedene der schon ertheilten Vorschriften, nicht zweckmäßig befolget worden: So haben Se. Königl. Majestät nöthig erachtet, ausser dem schon in der Instruction enthaltenen, ihm nachfolgendermassen, worinn eines jeden Mitgliedes und Subalternen desselben Special-Pflichten bestehen, und wie und von wem, die zur Ordnung in den Geschäften, nothwendige Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen rc. zu halten, zu führen, und anzufertigen, hiermit vorzuschreiben.

§. 1.

Der Präsident des Pupillen-Collegii hat das Präsidium und die Direction des ganzen Collegii; Und ausser den allgemeinen, dem ganzen Collegio obliegenden Pflichten, lieget ihm folgendes besonderes ob. Er muß

1. eine genaue Aufsicht auf jedes Mitglied, und auf jeden Subalternen des Collegii, damit jeder seine Pflicht erfülle, und auf alle dessen Dienst-Geschäfte, damit sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen, den Fehlern, Unordnungen und Verzögerungen steuren, und abhelfen, in sofern er aber dabey Widerstand findet, solches Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler allhier in Berlin anzeigen, jedoch sich gegen die Räthe sowohl, als Subalternen, da sie sämmtlich Königl. Diener sind, mit der gehörigen Bescheidenheit und Anständigkeit betragen.

Der Präsident hat

2. alle an das Pupillen-Collegium einlaufende Cabinets-Ordres, Rescripta, Anschreiben von andern Collegiis, alle verschlossene entweder unter des Pupillen-Collegii, oder des Präsidenten Addresse, einlaufende Eingaben, folglich alle Berichte der Unter-Gerichte, Commissarien oder andrer Personen zu erbrechen, und das Präsentatum darauf zu setzen, welche er hiernächst sämmtlich, nachdem er jedoch in Ansehung der Cabinets-Ordres und Rescripte derselben Publication zuförderst im Collegio verrichtet hat, zusenden muß, um sie, der unten folgenden Vorschrift gemäß, auf den Decernenten-Zettul zu setzen.

3. Alle im Nahmen des Collegii erfolgende Expeditiones, dürfen excl. der Berichte, welche jederzeit das ganze Collegium nach der in der Instruction Sect. IV. 1. ertheilten Vorschrift zu unterschreiben hat, in mundo nur allein von ihm unterschrieben werden, und das nach der Verschiedenheit der Expeditionen dabey zu adhibirende große Siegel des Collegii in seiner Verwahrung, so daß es ohne sein Vorwissen nicht gebraucht werden könne, bleiben.

Die Concepte revidirt jeder Decernens, ohne daß es einer Revision des Präsidenten bedürfe.

4. Eine seiner vornehmsten Sorgen muß der Präsident dahin gerichtet seyn lassen

lassen, daß die zur Ordnung nothwendige Bücher, nach den sub lit. A. beyliegenden Formularien, bey dem Collegio ordentlich und accurat geführet werden, oder was statt solcher, den folgenden Vorschriften gemäß, zu beobachten ist, geschehe; und er muß sowohl die bey einem jeden derselben ihm auferlegte eigene Pflichten, als auch, daß Räthe und Subalternen, was ihnen in Rücksicht darauf oblieget, nicht weniger beobachten, sich angelegen seyn lassen.

5. Das Präsenzien-Buch
sub Lit. A. No. 1.

muß der Präsident selbst führen, und bey jeder Session die abwesenden Glieder und Subalternen, mit der Ursache ihrer Abwesenheit darinn bemerken.

6. Das Rescripten-Buch
sub Lit. A. No. 2.

muß gleichfalls der Präsident selbst halten, und jedes Rescript, sobald es einlauft, von ihm darinn eingetragen, in der nächsten Session dem Collegio publiciret, und hiernächst dem Registratori, um es auf den Decernenten-Zettul zum Vortrag zu setzen, zugestellet werden.

Der Präsident muß auch dieses Buch, wenigstens wöchentlich einmahl, und ob alles in dem Rescript befohlene befolgt sey, nachsehen, im Fall es geschehen, solches in die dazu bestimmte Columne eintragen, in dessen Entstehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

7. Der Decernenten-Zettul, oder das Journal über die einkommende Exhibita
sub Lit. A. No. 3.

muß von dem Registratore angefertiget, und von einem Sessions-Tage zum andern continuirt, darinn alle einkommende Vorstellungen, Memorialien, Anschreiben, Berichte, und, wie oben schon erwehnet, die Rescripte, auch die von Deputatis Collegii, oder Secretario, oder Referendariis Collegii abgestattete Berichte, oder auch blos aufgenommene und brevi manu ohne Bericht dem Collegio eingereichte Protocolla eingetragen, und dem Präsidenten zwey Tage vor der Session vorgeleget werden, damit dieser in jeder Sache, worinn noch keiner bestellt, einen Decernenten (als welcher sonst, so lange keine gegründete, oder auch nur scheinbare Beschwerde über ihn einlauft, perpetuus bleibet, und daher schon jedesmahl, in dem Journal von dem Registratore, in der dazu bestimmten Columne anzuzeigen ist,) ernenne; die Sache von dem Registratore dem Decernenten zugeschickt, und von diesem in der nächsten Session, nach der Ordnung des Decernenten-Zettuls, in pleno vorgetragen werden.

Sollten auch nach der Zeit, da der Decernenten-Zettul dem Präsidenten zugeschickt worden, solche Sachen bey dem Registrator einlaufen, welche an dem nächsten Gerichts-Tag nothwendig vorgetragen werden müssen, so ist dieserhalb von dem Registratore ein Nach-Zettul in der Form des Decernenten-Zettuls anzufertigen, in solchen die Memorialien rc. welche einen schleunigen Vortrag erfordern, mit der letzten Zahl des Decernenten-Zettuls und Beyfügung von Buchstaben, nach Ordnung des Alphabets, z. E. 10. a. zu versehen, dem Präsidenten beym Anfang der Session zur Ernennung des Decernenten vorzulegen, und demnächst diese eingekommene Sachen, mit den Acten, während der Session dem Decernenten zuzustellen. Kommt aber während der Session eine keinen Verzug leidende Sache ein, so muß der Präsident solche selbst, mit den dazu in continenti aus der Registratur zu erfordernden Acten, in den Decernenten-Zettul, jedoch nicht mit einer neuen Nummer, sondern mit der letzten Nummer des Decernenten-Zettuls und Beyfügung der Buchstaben, nach Ordnung des Alphabets, oder wenn schon ein Nachzettul von dem Registratore gemacht, in demselben mit Beyfügung des in der Ordnung dieses Nachzettuls folgenden Buchstaben, eintragen, die der Sache in dem Zettul gegebene Nummer und respective Buchstaben auf das Exhibitum selbst setzen, und dasselbe dem Rath zum Vortrag, noch während der Session sofort zustellen.

Wird ausser dem ordentlichen Sessions-Tage etwas wegen der erforderlichen Beschleunigung decretirt, als welches nicht anders, als dergestallt, geschehen muß, daß der Präsident zwey Räthe schriftlich votiren lasse, seine Meynung beyfüge, und das hiernächst juxta majora concludirte expediren lasse; So ist doch die Sache hier-

hiernächst noch dem Registratori zuzuschicken, und von ihm in den Decernenten-Zettul einzutragen, damit von der, ob zwar schon geschehenen Verfügung, in pleno Collegii, der Vortrag geschehe.

Meldet sich jemand mit einem Gesuch, Klage oder Beschwerde, es sey während, oder ausser der Session, mündlich; so muß er auf Veranlassung des Präsidenten von einem Referendario oder Secretario ad Protocollum vernommen, und hiernächst, im ersten Fall, wie bey den schriftlichen während der Session einkommenden Exhibitis verordnet ist, verfahren werden, im letztern Fall aber das Protocoll, es werde ob periculum in mora auf vorstehende Art, auch sogleich schon ausser dem Sessions-Tage etwas darauf verordnet, oder die Decretirung bis zum Sessions-Tag ausgesetzet, zur Nach- oder respective Eintragung in den Decernenten- oder Nach-Zettul, dem Registratori zugeschickt werden.

8. In das Siegelungs-Buch
sub Lit. A. No. 4.

sind von jedem Secretario, die von ihm concipirte Expeditiones bey deren Contrasignatur, in dazu vorgeschriebene Columnen einzutragen.

Bey Vorlegung der Mundorum zur Unterschrift, ist dies Buch dem Präsidenten mitzuschicken, damit er darinn selbst, die geschehene Gegeneinanderhaltung und Uebereinstimmung der Expeditionen mit dem Buch, in jedem Siegelungs-Tage durch seine Unterschrift attestire. Damit auch die Sachen in der Expedition nicht allzu lange verzögert werden, muß zweymal die Woche, alles, was sodann in mundo fertig geworden, dergestallt zur Unterschrift und Siegelung dem Präsidenten gebracht werden, daß von einer Session zur andern nichts unexpedirt übrig bleibe.

9. Das Termins-Buch
sub Lit. A. No. 5.

muß von beyden Secretariis geführet werden.

Es gehören bey dem Pupillen-Collegio in dieses Buch eigentlich und hauptsächlich die Termine, in welchen Vormünder zu Leistungen der Vormundschafts-Pflichten vor dem versammleten Collegio zu erscheinen, oder ihre Entschuldigungs-Ursachen anzubringen, citiret werden, und muß der Secretarius, der die Citation expedirt, den hierzu bestimmten Tag in das Buch eintragen. Um dies Buch aber gemeinnütziger zu machen, sind auch alle andre Termine und Fristen in Vormundschafts-Sachen darinn einzutragen, damit daraus von jedem Sessions-Tag zum andern erhelle, ob nicht allein die Injuncta binnen dem vorgeschriebenen Zeitraum befolget, sondern auch, ob von dem Collegio das Nöthige darauf veranlasset worden.

Ob also gleich die Vormundschafts-Rechnungen, sobald sie nicht ganz unbeträchtliche Kleinigkeiten betreffen, nicht in pleno Collegii, sondern von einem Commissario abgenommen werden müssen, und dieses nicht Vormittags, an demselbigen Tage, da die Session gehalten wird, geschehen kann; so muß doch der Terminus zur Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung jederzeit, in der desfalls zu expedirenden Verordnung, auf einem Sessions-Tag angesetzt, und demjenigen, der die Rechnung ablegen soll, aufgegeben werden, sich Vormittags sothanen Tages zu melden, und daß darauf Nachmittags die Vormundschafts-Rechnung abgenommen werden solle, zu gewärtigen; ob es sich wohl von selbst verstehet, daß wenn in sothanen Nachmittag die Abnahme nicht absolviret werden kann, der folgende und mehrere Tage in einer ununterbrochenen Reihe angewandt werden müssen. Mit allen andern Commißions-Terminen in Königsberg (indem ausserhalb Königsberg keine Commission einem Rath des Collegii aufgetragen werden muß,) ist es gleichergestallt zu halten. Wenn aber auch ausserhalb Königsberg, einem Commissario etwas aufgetragen, oder einem Unter-Gericht oder Vormund, oder sonst jemand in Vormundschafts-Sachen etwas beyzubringen, oder zu dociren auferlegt, und anbefohlen wird, oder darum auch andere Judicia requiriret werden; so muß doch auch, wie gewöhnlich, jederzeit ein gewisser Zeitraum dazu vorgeschrieben werden.

Anstatt nun, daß, wie bisher, gewisse Fristen von 8 oder 14 Tagen, von 3 oder 4 Wochen, von 1 oder 2 Monathen nachgegeben worden; so ist künftig in den Expeditionen dazu allezeit ein gewisser Tag, und

und zwar ein Sessions-Tag zu bestimmen, in, oder vor welchen das aufgetragene, befohlene, verlangte erwartet werde. Und dieser ist allemahl bey der Ausfertigung von dem Secretario in das Termins-Buch, unter dem Rubro zu Beybringung und Einreichung ꝛc.

e. g.

„Dem N. N. zu Einreichung seiner „Vormundschafts-Rechnung;

„Dem N. N. zu Beybringung der „Tauf-Scheine;"

einzutragen.

Dieses dergestallt alle auf jeden Sessions-Tag fallende Agenda, außer den zum Decernenten-Zettul gehörigen Vorträgen, enthaltende Termins-Buch, muß der erste Secretarius, jeden Sessions-Tag, dem Präsidenten, mit dazu gehörigen Actis vorlegen. Dieser muß alles auf diesen Tag angesetzte, respective in der Session selbst, oder in so weit es Commissions-Termine sind, des Nachmittags vornehmen, oder, wo entweder die Citirte nicht erscheinen, oder die Injuncta nicht beygebracht worden, die nöthigen Excitatoria, mit Bestimmung anderer in das Buch von dem expedirenden Secretario einzutragenden Tage verordnen lassen. Sind die Injuncta entweder schon vorhero eingekommen, oder werden noch während der Session eingereicht, so wird in dem Buch nur die geschehene Befolgung notirt, indem übrigens diese schriftliche Eingaben, Berichte, Rückschreiben ꝛc. auf dem Decernenten-Zettul, und zu dem Vortrag daraus gehören, wozu Decernens sich vor der Session ex Actis zuzubereiten, die Zeit haben muß. So wie also der Secretarius die erste und zweyte Columne des Buchs schon gefüllt, dem Präsidenten vorlegt, so hat dieser hingegen das Nöthige in alle übrige Columnen einzutragen, und ist hiebey noch anzumerken, daß in die hier zur Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung vorgeschriebene Columne zur Sportul-Casse fliessende Gebühren nur diejenige gehören, welche für den Actum, nicht für die Anfertigung, es sey des Bescheides oder Resolution selbst, oder der darinn angegebenen Verordnungen, zu entrichten sind, inmaßen diese letztere, nebst den dabey vorfallenden Copialien und Stempel-Gebühren, in das Siegel[illegible]-Buch gehören.

10. Das Depositen-Buch
sub lit. A. no. 6.

ist als die Controlle der Deposital-Rechnung des Rendanten, nicht von diesem, sondern dem Collegio selbst, zu führen.

Das Schema selbst ist zwar mit einigen Abweichungen, von den im Anhang des Codicis p. 19 und 20. befindlichen Schematibus, und besonders mit Weglassung des, den Nutzen, welcher bey dessen Vorschrift intendirt worden, nicht erfüllenden Journals, auf eine dem Endzweck angemessenere Art eingerichtet; Es muß aber im übrigen alles, was wegen der Eintragung darin von jedem Decernenten, der etwas in Depositen-Sachen veranlasset, wegen der Aufmerksamkeit des Präsidenten hierauf bey Unterschrift des Mundi, wegen der entweder für beständig, oder jährlich zu bestellenden zwey Cassen-Curatorum, wegen des Rendanten, wegen der sichern Verwahrung, und sonst wegen des Depositen-Wesens, überhaupt in dem Anhang des Codicis p. 6—32. verordnet ist, auf das allergenaueste, bey der sonst auf das ganze Collegium, und vornehmlich denjenigen, der die ihm obliegende Pflicht nicht erfüllet, fallenden Verantwortung, beobachtet werden. Es ist daher vor allen Dingen nöthig, daß sich das Pupillen-Collegium, anstatt, daß bisher, seine baaren Deposita und Effecten von den deponirten Documenten und Obligationen abgesondert, und jene, ob zwar in einem besondern Kasten, doch zugleich in demjenigen Gewölbe verwahret werden, welches dem Oberburggräflichen Amte gehöret, und wozu dieses die Schlüssel hat (so daß ohne dessen jedesmahligen Zuziehung zu dem auch überdies zu engen Depositen-Kasten des Pupillen-Collegii nicht gekommen werden kann) ein eigenes Deposital-Gewölbe durch deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer, und allenfalls anhero zu thuende Vorschläge zu verschaffen sich bemühe, worin seine Deposita, in dem noch dazu erforderlichen sichern Kasten dergestallt separirt aufbewahret werden können, daß von jeder

Vormundschaft sowohl die Gelder als Effecten und Documenta beysammen darinnen liegen.

Indessen muß doch auch schon jetzo allezeit

a. mit der größten Genauigkeit, alles was in Depositen-Sachen verordnet wird, in das vorgeschriebene Deposital-Buch des Collegii von dem Decernenten eingetragen,

b. Das Folium, wo die Eintragung geschehen, bey dem ad Acta bleibenden Decret von dem Decernenten selbst, bey dem Concept und Mundo aber respective von dem Secretario und Canzellisten annotiret, und, ob dieses geschehen, respective von dem Decernenten bey der Revision des Concepts und von dem Präsidenten bey der Unterschrift des Mundi nachgesehen,

c. Von dem Rendanten, ohne schriftlichen Befehl des Collegii weder etwas, es sey an baaren Geldern und Effecten oder Documenten angenommen noch ausgegeben, folglich über jede Einnahme oder Ausgabe ein schriftlich Mandat, mit genauer Bestimmung des Quanti und der Münz-Sorten, an den Rendanten erlassen, und solches von dem ersten Secretario, der nicht Rendant ist, expediret werden.

d. So lange nicht die Pupillen-Deposita in ein andres sichres Behältniß, als das bisherige, und die Gelder und Documenta darein zusammen gebracht werden können, sind noch, wie bisher, alle Einnahmen und Ausgaben in dem Sessions-Zimmer des Collegii, und während der Session, oder, wenn es die Zeit nicht verstattet, in einem dazu anzusetzenden außerordentlichen Tage in pleno zu verrichten, ein Protocoll von dem ersten Secretario darüber zu halten.

e. Auf dieses ad Acta zu nehmende Protocoll von dem Decernenten, wenn es eine Einnahme betrift, die Expedition eines ordentlichen Depositen-Scheines zu verordnen, und zugleich die würklich geschehene Einnahme in dem Deposital-Buch in die Columne:

Ist eingekommen

einzutragen, und

f. von dem ersten Secretario aber der Depositen-Schein, auf Stempel-Papier, und gegen Erlegung der in der Sportul-Ordnung dafür angesetzten Gebühren zu expediren, ohne daß es bey dieser Verfahrungs-Art, der im Anhang des Codicis p. 13. num. 9. erwehnten Interims-Quittung des Rendanten, mit allen deshalb ertheilten Vorschriften bedürfe.

g. Alles das vorstehendermaßen sub lit. d & f. verordnete, ist auch bey denen mit der Post einkommenden Geldern zu beobachten, welche nach der darüber mit dem Post-Amt noch ferner wie bisher zu continuirenden Vereinigung nicht anders, als in den Sessions-Tagen, gegen die darüber, in das schon introducirte, und von der Post jederzeit mit zu schickende Post-Buch von dem Rendanten einzuschreibende Quittungen an das Pupillen-Collegium abzugeben sind.

h. Jährlich muß eine ordentliche Rechnung, wie davon unten ad num. 17. dieses §. das Schema sub lit. B. num. 1 und 2. beyliegt, und nicht bloß ein Abschluß aus den Büchern, von dem Rendanten angefertigt, solche

i. von zwey Räthen, in Gegenwart der Curatorum mit Adhibirung und Gegeneinanderhaltung des Deposital-Buches gegen die Rechnung abgenommen,

k. in soweit solche richtig, und mit den Belägen, welche über jede Einnahme in mandatis des Collegii und über die Ausgabe in rechtsgültigen Quittungen derjenigen, an welche die Zahlung oder Extradition, laut der gleichfalls beyzulegenden Mandatorum Collegii geschehen sollen, oder in Post-Scheinen über die Absendung an dieselben, bestehen müssen, übereinstimmig, auch so weit der sowohl in Ansehung der baaren Gelder nachzuzählende, als in Ansehung der Effecten und Documente Stück für Stück nachzusehende Bestand richtig befunden wird,

l. der Rendant durch eine vom Collegio ihm auszufertigende Quittung dechargiret,

m. in soweit aber Monita nicht elidiret werden können, solche noch zu deren Abhel-

Abhelfung in einer gewissen Frist der Decharge inseriret werden.

Die Depositen-Gelder müssen

n. so wenige Zeit als möglich müßig, und der Depositen-Casse baar zur Last und Gefahr bleiben, vielmehr, sobald sie 6 Wochen darinn liegen, und weder von dem Vormund, noch durch die auch dem Pupillen-Collegio obliegende Bemühung, mit Bekantmachung in den Intelligenz-Blättern auf sichere Hypothequen untergebracht werden können, bey der Banque zinsbar beleget werden, und damit dies um soviel weniger vernachläßiget werde, muß der Präsident sich monathlich einen Extract von den Curatoribus und Rendanten, wieviel baare Gelder in jedem Deposito, und wie lange dieselbigen darinn liegen, geben lassen, und hierauf, die den Verordnungen, wegen placirung der Gelder bey der Banque gemäße Verfügungen treffen. Die Zinsen von den bey der Banque placirten Geldern müssen,

o. wo es nicht ganz geringfügige sind, welche bis zur Wiederbezahlung des Capitals ausgesetzt bleiben können, wenigstens jährlich eingefordert werden.

p. Da die Placirung der Gelder bey der Banque nur interimistisch ist; so muß das Pupillen-Collegium sowohl als der Vormund seine Bemühung demohngeachtet fortdauren lassen, die Pupillen-Gelder gegen höhere und wenigstens 5 pro Cent Zinsen auf sichere Hypothequen (inmassen auf bloße Chirographa oder Wechsel solches unerlaubt bleibt) unterzubringen.

Hat das Pupillen-Collegium ohne den Vormund, die Gelegenheit zu der sichern Placirung gefunden, und das Capital ausgeliehen, so muß dasselbe dem Vormund davon Nachricht ertheilen, und ihm nicht nur den Nahmen und Aufenthalt des Debitoris, sondern auch das Quantum, die Münz-Sorte und Terminum a quo der Zinsen, mit dem Befehl, die Zinsen zu rechter Zeit zu erheben, und solche, wie das ausgeliehene Capital selbst, in Rechnung zu bringen, bekannt machen.

Wenn hiernächst einer der Curanden volljährig wird, und sich erkläret, etwa eben so gerne sein Capital baar, als die Obligation darüber, anzunehmen, so kann, wenn sonst nichts obstiret, gegen Cession dieser Obligation das Geld aus anderer Pupillen baaren Bestande dazu nützlich angewandt, und es eben so gehalten werden, wenn eine sichere Obligation, welche einem Minderjährigen gehöret, zur Bestreitung nöthiger Ausgaben aufgekündigt werden sollte, als in welchem Fall gleichfalls statt der Aufkündigung des Capitals, von andern Pupillen-Geldern gegen Jura cessa dazu genommen werden können.

Es kann endlich, um die Placirung der Pupillen-Gelder noch mehr zu befördern, auch das Mittel ergriffen werden, daß, wenn bey einer Vormundschaft baarer oder nur interimistisch in der Banque placirter Bestand vorhanden, eine andere Vormundschaft hingegen mit Passivis, welche doch auf Immobilibus hinlänglich versichert sind, onerirt ist, diese Passiva mit jenen Geldern gegen Jura cessa getilgt werden.

11. In das Straf-Buch

sub Lit. A. No. 7.

welches, zur Vermeidung der Vervielfältigung der Bücher, in drey Abtheilungen von Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Strafen abgetheilet ist, muß jeder Decernens, der eine Strafe dictirt oder auch nur comminirt, solche in die dazu angewiesene Columnen eintragen, folglich der Präsident nur, daß solches geschehen, Achtung geben.

Die Sportul-Cassen-Strafen fliessen in die General-Sportul-Casse.

In Ansehung der Fiscalischen und Stempel-Strafen hat hingegen das Pupillen-Collegium dieses Buch jederzeit auf Verlangen dem Officio Fisci, welchem das Nöthige, wegen Einziehung dieser Strafen, zu besorgen obliegt, vorlegen zu lassen.

12. Das Journal über die Introductiones und Dienst-Eide

sub Litt. A. No. 8.

hat der Präsident zu führen, und bey jedem sich ereignenden Fall einer Introduction oder Verpflichtung eines Raths oder Subalternen des Collegii die Eintragung darinn zu verrichten.

13. Das Commissions-, und auswärtige Gerichts-Gebühren-Buch, ist vornehmlich in der Absicht zu halten, daß solches zur Controlle der Sportul-Casse diene. Es muß daher in die erste Abtheilung desselben, alles dasjenige eingetragen werden, was Räthen und Subalternen des Collegii für Abnahme von Vormundschafts-Rechnungen, Durchlegung in Calculo, u. s. f. auf die jedesmahlige Liquidation derselben zugebilliget wird; in die zweyte Abtheilung aber, was andern zum Collegio nicht gehörigen Commissariis, für aufgetragene Commissiones, oder auch requirirten Gerichten, an Gerichts-Gebühren, auf ihre nicht weniger erforderliche jedesmahlige Liquidationes zu entrichten ist, von dem Decernenten bey dem Vortrag eingetragen, und, daß dieses geschehe, von dem Präsidenten Achtung gegeben werden.

14. Die Registratur-Bücher oder Repertoria,

sub Litt. A. No. 10.

müssen von dem Registratore geführet, und, daß dabey die genaueste Ordnung und Exactitude beobachtet werde, von dem Präsidenten durch öftere Nachsehung derselben und Visitation der Registratur Achtung gegeben werden.

Die in dem Schemate vorgeschriebene vier Repertoria für jede Art der darin einzutragenden Sachen, erfordern auch vier verschiedene hiernach einzurichtende Repositoria, so daß ein jedes Repertorium auf ein eigenes Repositorium seine Beziehung hat.

Das erste Repositorium für die Generalia ist in 24 Fächer, nach den Lettern des Alphabets, einzutheilen, und sind nach alphabetischer Ordnung darinn zu verwahren, Acta und Nachrichten von der Verfassung des Collegii, der Bestellung und Verpflichtung desselben Glieder und Subalternen, die jährlichen Depositen-Cassen-Rechnungen, die dazu gehörige Beläge und Acta, die während des Laufs eines jeden Jahres an das Collegium erlassen, zusammen zu heftende Edicte, Patente, Circularia und General-Rescripte, die wegen deren Publication abgehaltene Protocolla, eingekommene oder abgestattete Berichte, und überhaupt alle dergleichen, nicht eine einzelne Vormundschaft betreffende, Generalia, so wie auch solches bishero geschehen ist. Es muß aber auch hierüber das sub Litt. A. No. 10. vorgeschriebene Repertorium geführet werden.

In das zweyte Repositorium gehören alle Acta derjenigen Vormundschaften, welche zur eigenen Bearbeitung des Pupillen-Collegii gehören.

Dieses ist in zwey Haupt-Abtheilungen, jede von 24 Fächern, nach alphabetischer Ordnung, und zwar eine für die currenten, und die andre für die geendigten und abgethanen, dergestallt einzurichten, daß bey dem vorauszusetzenden Anwachs, jederzeit hinlänglicher Raum in jedem Fach sey, bis etwa nach einem geraumen Zeit-Verlauf, die reponirten Acta der geendigten Vormundschaften, ganz in ein ander Behältniß, statt der bisherigen Reponirung, in zwey besondern Repositoriis gebracht werden können.

Ueber sämmtliche diese zur eigenen Bearbeitung des Pupillen-Collegii gehörige Vormundschafts-Acten ist das in dem Schemate vorgeschriebene zweyte Repertorium zu führen, und darinn solche nach dem Geschlechts-Nahmen der Pupillen oder Curanden einzutragen, auch dieselbe auf dem Titel-Bogen in rubro mit der bey der Eintragung in das Repertorium enthaltenen Nummer und Zeichen e. g. R. 2. Litt. B. No. 5. de 1774. zu versehen. Nach diesem Registratur-Zeichen, müssen sothane Acta sowohl, in den für die currenten, als in den für die reponirten Acta der geendigten Vormundschaften (als in welcher, zu einer so gleich in die Augen fallenden Distinction, zwischen dem ersten und zweyten Blatt, ein blauer aus den Acten herausragender Zettel von starken Papier einzuheften ist) bestimmten Fächern gelegt und aufbewahret werden, bis letztere obstehendermaßen, in ein ganz besonder Behältniß gebracht werden können, da sodenn eine besondere Specification von diesen ganz weggelegten Sachen, jedoch zu desto leichterer Wiederauffindung, in eben der Reihe, und mit eben den Zeichen, welche sie unter den currenten gehabt, anzufertigen ist.

Das

Das dritte Repositorium ist denjenigen Actis bestimmt, welche die Aufsicht des Pupillen-Collegii, über die zur Besorgung der ihm subordinirten Gerichte und Collegiorum gehörige Vormundschaften betroffen. Dieses ist, zur Erspahrung des Raums, nicht nach alphabetischer Ordnung, auch nicht wie bisher in zwey Abtheilungen, sondern nach der Reihe der subordinirten Gerichte und Collegiorum einzurichten, und jedem derselben ein eigenes Fach zu widmen, darinn sowohl alle, das Vormundschafts-Wesen sothanen Gerichts betreffende Generalia, e. g. Tabellen, Berichte, Visitations-Rescripte ꝛc. zusammengeheftet, als auch die Anzeigen, Verordnungen und Rescripta in Special-Fällen von Vormundschaften, welche bey sothanem Gericht schweben, jedoch von jeder Sache besonders geheftet zu legen.

Ueber diese Acta ist das dritte Repertorium mit eben der Separation der Gerichte zu führen, und den in jedes Fach zu legenden Acten-Stücken, in dem Repertorio eine Nummer zu geben, diese aber auch auf dem Rubro der Acten selbst zu notiren,

e. g. R. 3 Mag. zu Insterb.
N 4.

so daß jede Sache durch diese Uebereinstimmung allezeit leicht aufgefunden werden könne.

Das vierte in 24. Fächern nach alphabetischer Ordnung abzutheilende Repositorium, ist solchen Sachen bestimmt, welche so wenig zu den eigenen, als der subordinirten Collegiorum Vormundschaften gehören, und worinn etwa extraordinaire Requisitoriales von andern Gerichten, oder Vorstellungen, und dergleichen, einlaufen. Und hierüber ist das vierte Repertorium in eben der Ordnung zu führen, auch das schon bey den vorigen Repertoriis, wegen des auf das Acten-Stück zu setzenden Registratur-Zeichens, welches dasselbe in dem Repertorio erhält, zu beobachten.

Gleichwie nun schon bey dem zweyten Repositorio, 24. besondere Fächer dazu bestimmt sind, daß sogleich, wenn eine, der in dieses Repertorium gehörigen Vormundschaften zu Ende ist, Acta davon mit Einheftung eines blauen Zettuls, in das Fach der reponirten gelegt, und erst, wenn der Raum sie nicht mehr fassen kann, zusammen gebunden, und in ein ander Behältniß gebracht werden müssen: So sind doch auch von Zeit zu Zeit, aus den übrigen 3. Repositoriis, diejenigen Acta zu reponiren, von welchen kein öfterer Gebrauch mehr abzusehen ist. Sie sind sodann gleichfalls mit einem blauen Zettul zu versehen, und in ein ander Behältniß zu bringen. Ein besonderes förmliches Repertorium ist hierüber besonders zu führen nicht nöthig, dagegen aber eine mit Benennung der Titul und Nahmen, und der Registratur-Zeichen, in alphabetischer Ordnung zu haltende, und beständig zu continuirende Specification der Acten, welche reponirt werden, nöthig, damit auch in der Folge der Zeit solche hiernach leicht wieder aufgefunden werden können.

15. Die das Canzeley-Wesen insonderheit betreffende Bücher, sind in dem im Anhange des Codicis pag 62. allegirten, und in der Sammlung der Edicte de Anno 1765. num. 54. col. 775—839. befindlichen Canzley-Reglement des Cammergerichts vom 25. May 1765. ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeschrieben. Da aber bey dem Pupillen-Collegio einestheils die Expedienda nicht von vielerley Gattungen, anderntheils mit weniger Personen dabey bestellt sind: So hat der Präsident nur daraus durch die Secretarios und die Canzelisten, dasjenige anwenden zu lassen, was, zur Ordnung und Beförderung des Expeditions-Wesens, unumgänglich nöthig ist.

16. So wie der Präsident auf richtige Haltung und Führung aller der in der Specification sub lit A. vorgeschriebenen Bücher auf die vorstehende Art seine Aufmerksamkeit richten muß, so liegt ihm nicht weniger Obsicht auf die bey dem Collegio zu führende Rechnungen ob.

17. Die Depositen-Rechnungen sub lit. B. no. 1 und 2.

sind von dem zweyten Secretario als Rendanten, und zwar ohne daß dieses Officium eines Rendanten künftig zwischen den beyden Secretariis getheilet sey,

sowohl in Ansehung der baaren Gelder als der Documente zu führen.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accuratesse durch die bisherige gewöhnliche Art der Rechnung über die Deposita nicht erreichet werden können, vornehmlich es jederzeit mit den grösten Schwürigkeiten verknüpft gewesen, beym Schluß der Rechnung, eine mit der Rechnung genau übereinstimmende Depositen-Tabelle anzufertigen: So sind die allegirten beyliegenden Schemata sub Lit. B. no. 1 und 2. zu zwey besondern Rechnungen,

einer über die baaren Gelder und Effecten, der andern über die Documenta,

angefertigt worden.

Hierinn ist nun von dem Rendanten sogleich von einem Tag zum andern alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende, dergestallt einzutragen, daß zu jeder Zeit ohne Mühe, jedes Depositum abgeschlossen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres eben diese nur ins reine zu schreibende Rechnung, ohne sie in eine andre Form zu giessen, als daß allen diesen einzelen Rechnungen über jedes Depositum eine summarische General-Rechnung, oder Recapitulation und Balance der Einnahme, Ausgabe und Bestandes, beygefüget werde, nach der ihm schon oben sub No. 10. aus dem Anhang des Codicis pag. 6. bis 32. vorgeschriebenen Verfahrungs-Art abgenommen, und eben so leicht die unten vorgeschriebene jährliche Deposital-Tabelle daraus angefertiget werden könne.

18. Obwohl nach dem General-Sportul-Cassen-Reglement vom heutigen Dato, die bey dem Pupillen-Collegio einkommende Gebühren, gleichfalls in diese General-Sportul-Casse fliessen, auch darinn verordnet, wie solche quartaliter an das Hof-Gericht zu diesem Ende mit einer Designation zu schicken: So muß doch die Einziehung und Special-Berechnung dieser Sportuln bey dem Pupillen-Collegio selbst geschehen. Das Pupillen-Collegium hat sich dazu, als Special-Rendanten des ersten Canzelisten zu bedienen, welchem Se. Königl. Majestät dafür von jedem Reichsthaler würkl. Einnahme, einen halben guten Groschen verwilligen.

In Ansehung der Art der Einziehung Controllirung, und Berechnung aber, hat sich das Pupillen-Collegium nach demjenigen zu richten, was dem Hof-Gericht in gedachtem General-Sportul-Cassen-Reglement in Ansehung derjenigen Art der Hof-Gerichts-Sportuln, und bey demselben vorkommenden Einnahmen und Ausgaben derselben, vorgeschrieben ist, welche, nach der Verfassung des Pupillen-Collegii, auch bey diesem vorkommen können. Und es bedarf dieserhalb keiner nähern Vorschrift, als daß der Präsident ein wachsames Auge darauf haben muß, daß hiernach das Sportul-Cassen-Wesen bey dem Pupillen-Collegio in Richtigkeit und Ordnung gehalten werde.

19. Zur Besorgung des Präsidenten gehöret ferner, daß auch die Tabellen und Listen nach den sub Lit. C. beyliegenden Formularien angefertiget und eingesendet werden.

20. Die Quartal-Präsenz-Tabelle
sub Lit. C. No. 1.

darf nur lediglich aus dem Präsenzien-Buch sub Lit. A. No. 1. abgeschrieben, und von dem Präsidenten unterschrieben werden.

21. Die jährlich am Ende Nov. einzusendende Vormundschafts-Tabelle
sub Lit. C. No. 2.

hat der Registrator aus dem zweyten Repertorio mit leichter Mühe anzufertigen, da eben dieselbigen Columnen, welche das Repertorium hat, ausser der einzigen das Vermögen anzeigenden, beybehalten, und die darinn eingetragenen Sätze abgeschrieben werden dürfen.

Der Präsident muß aber auch die Tabelle, ehe sie abgehet, durch den Decernenten in jeder Sache revidiren, das sich noch unberichtigt findende veranlassen, und in die gehörige Columnen das deshalb veranlassete eintragen lassen.

22. Die jährliche Depositen-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten
sub Lit. C. No. 3.

muß der Deposital-Rendant aus seiner Rechnung ausziehen, und der Präsident bey der Abnahme der Jahres-Rechnung von den dazu deputirten Commissariis, und Cassen-Curatoribus, nach geschehener Ueberzählung des Bestandes, attestiren lassen.

23. Die

23. Die jährliche Depositen-Tabelle von den Documentis

sub Lit. C. No. 4.

ist auf eben die Art, wie vorstehende Tabelle, nach abgenommener Rechnung und Revidirung des Bestandes anzufertigen und zu attestiren.

24. Die halbjährige Fiscalische Straf-Tabelle

sub Lit. C. No. 5.

muß der Präsident halbjährig durch den Secretarium aus dem Straf-Buch sub lit. A. no. 7. extrahiren lassen.

25. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle

sub lit. C. no. 6.

ist gleichfalls durch den Secretarium, aus eben diesem Straf-Buch sub lit. A. no. 7. zu extrahiren, und von dem Präsidenten, daß solches geschehen zu attendiren.

26. Die Quartal-Stempel-Tabelle, von dem verbrauchten Stempel-Papier

sub. lit. C. no. 7.

hat der Präsident durch einen dazu besonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern sub. lit. A. no. 3. 4. 5. extrahiren zu lassen.

27. Den jährlich einzusendenden Etat der Besoldungen

sub lit. C. no. 8.

hat der Präsident selbst aus den Patenten, Bestallungs-Rescriptis, und in Ansehung der Columne von Emolumenten aus den Angaben der Subalternen anzufertigen.

28. Außer dieser, die eigenen Vormundschafts-Sachen des Pupillen-Collegii betreffenden Tabellen, muß aber auch der Präsident aus den ohne Verstattung der geringsten Nachsicht von allen subordinirten Gerichten einzufordernden jährlichen Vormundschafts-Tabellen, welche nach eben dem Schemate sub lit. C. no. 2. nur mit Hinzufügung einer Columne, wie viel das Vermögen des Pflegbefohlenen betrage, einen jährlichen summarischen Extract nach dem Schemate

sub lit. C. no. 9.

durch den Registratorem anfertigen lassen.

29. Nicht weniger hat der Präsident aus den mit eben der Exactitude von allen subordinirten Gerichten einzufordernden jährlichen Vormundschafts-Depositen-Tabellen einen summarischen Extract nach dem Schemate

sub lit. C. no. 10.

durch den Deposital Rendanten und Calculatorem ex officio anfertigen zu lassen.

30. Alle diese Tabellen sub lit. C. von No. 1 bis 10., sind nach ihrer Verschiedenheit zu verschiedenen Zeiten an folgende Departements des Etats-Ministerii und Collegia, und zwar an jene mittelst Berichts, an diesen mittelst Anschreibens, zu schicken. Die Tabelle sub No. 1. ist vom 1ten Dec. bis ult. Febr., vom 1ten Mart. bis ult. May, vom 1ten Junii bis ult. Aug., vom 1ten Septbr. bis ult. Novbr. anzufertigen, und spätestens acht Tage nach dem Quartal-Schluß, an den Groß-Canzler in Berlin einzusenden.

Die Tabellen sub lit. C. No. 6 und 7. sind nach eben diesen Quartalen einzurichten, und an die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Cammer zu schicken.

Die Tabelle sub lit. C. No. 2. ist jährlich mit Ende Novemb. abzuschliessen, und längstens 14 Tage nachher an den Minister, welcher das Preußische Special-Justitz-Departement hat, einzuschicken.

Die Tabellen sub lit. C. No. 3 und 4. müssen sogleich, nachdem um Trinitatis die Deposital-Rechnungen abgenommen worden, an eben gedachten Minister eingesandt werden.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 5. muß halbjährig um Trinitatis und um Weihnachten abgeschlossen, und nicht weniger an sothanen Minister geschickt werden.

Den Etat der Besoldungen sub Lit. C. No. 8. muß hingegen das Pupillen-Collegium künftig allezeit unmittelbar gegen Weihnachten an Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler einsenden.

Endlich sind die jährlichen Extracte aus dem Unter-Gericht, Vormundschafts- und Depositen-Tabellen sub Lit. C. No. 9. und 10. gleichfalls jederzeit gegen Weihnachten an denjenigen Minister allhier, einzusenden, welcher das Preußische Special-Justitz-Departement hat.

31. Bey der auf vorstehende Art und Weise wahrzunehmenden Ordnung in den Geschäften, und da dabey es nicht sowohl auf Rechts-Entscheidungen, sondern auf zweckmäßige Leitung der Vormund-

schaften durch Verordnungen ankommt, hat der Präsident seine gröste Aufmerksamkeit auf die Vorträge der Räthe aus den einem jeden sowohl laut des Decernenten-Zettuls sub Lit. A. No. 3., als des Termins-Buches sub Lit. A. No. 5. zugetheilten Sachen zu richten.

Gleichwie dieser Vortrag nur mündlich geschehen darf, so ist auch nur mündlich in der Session darüber zu votiren. In wichtigen Sachen, z. E. sobald die Frage ist, ein Capital eines Unmündigen oder Minderjährigen auszuleihen, die Sicherheit einer Schuld oder Caution zu beurtheilen, ferner, wenn etwa bey Abnahme der Deposital-Rechnungen Monita von Wichtigkeit in dem Abnahme-Protocoll unabgelehnet bleiben, und in andern dergleichen Fällen muß hingegen der Präsident sämmtliche Räthe schriftlich votiren, das erste Votum aber von dem ordinairen Decernenten in der Sache machen lassen, und das seinige zuletzt beyfügen.

So wohl bey dem mündlichen als schriftlichen Votiren, giebt des Präsidenten Votum, wenn paria vorhanden sind, nemlich wenn z. E. der Präsident mit 2 Räthen einer, 3 Räthe aber einer andern Meinung sind, den Ausschlag.

Jedoch leiden hiebey diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit, die Einwilligung sämmtl. Mitglieder erfordern, nehmlich wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit, z. E. einer Schuld oder einer Caution ankommt, als in welchen Fällen dasjenige verordnet werden muß, was entweder unanimia concludiret, oder falls Vota verschieden ausgefallen, was Vota negativa behauptet haben, so daß, wenn auch nur ein einziges Mitglied des Collegii, die zu einem Darlehn angebothene Sicherheit für nicht hinreichend hält, allezeit dessen Meinung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufassen ist.

32. Selbst für seine Person hat der Präsident ausser der Publication der Rescripte weder ordentliche Vorträge wie die Räthe zu thun, noch zu decretiren nöthig.

33. Wenn der Präsident an der Beywohnung der Session verhindert wird, liegen dem ersten gegenwärtigen Rath, eben dieselbigen Pflichten an seiner Statt ob; es kann dieser auch, im Fall paria vorhanden sind, durch sein Votum so wie der Präsident selbst, den Ausschlag geben.

34. Länger als höchstens 14 Tage kann der Präsident sich, ohne entweder von Sr. Königl. Majestät höchsten Person selbst, oder allhier von dem Etats-Ministerio erhaltenen Urlaub, nicht entfernen.

Will er aber eine Reise ausserhalb Ost-Preussen vornehmen; so muß er auch auf kürzere Zeit gedachte Erlaubniß vorher dazu suchen.

§. 2.

Die Räthe des Ost-Preussischen Pupillen-Collegii haben, ausser den einem jeden Rath eines Justitz-Collegii laut des Codicis Fridericiani obliegenden Pflichten, was ihnen der Präsident in Dienst-Sachen auflegt, unweigerlich zu befolgen, die schuldige Subordination niemahls aus den Augen zu setzen, auch falls sie, in einem oder dem andern Fall, sich über das Betragen des Präsidenten mit Grunde beschweren zu können, sich befugt halten sollten, ohne darum den Dienst zu vernachlässigen, solches Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler anzuzeigen.

Die ihnen hauptsächlich aufliegenden Pflichten, bestehen in folgenden:

1. Die von dem Präsidenten ihnen zugeschriebene Vorstellungen, Memorialien, Berichte, Schreiben, Rescripte müssen die Räthe, nach der Reihe des Journals sub litt. A. No. 3., wornach der Präsident sie aufzurufen hat, getreulich und vollständig vortragen, und dabey sogleich ihre Meinung beyfügen.

2. Die beschlossenen Decreta und Verfügungen, müssen die Räthe selbst auf die Vorstellungen ꝛc. niederschreiben, und so deutlich und bestimmt abfassen, daß der Secretarius solche dem wahren Sinn gemäß expediren könne; das von dem Secretario aufgesetzte Concept, muß jeder Decernens revidiren, ohne daß es noch überdies einer Revision des Präsidenten bedürfe.

3. Bey den Commissionen, als wozu sich vornehmlich alle Abnahmen der Vormundschafts-Rechnungen, alle Erbtheilungen (wenn nehmlich dieselben gütlich ohne eine richterl. Entscheidung zu Stande gebracht

gebracht werden können) gehören, müssen die Räthe die Protocolla selbst führen, und ist nicht nöthig, daß Secretarius, ausser in sehr wichtigen Sachen, dazu gebraucht werde. Es können aber die Räthe zur Führung dieser Protocolle sich der Hülfe der Referendarien, ohne daß diese Diäten dafür zu fordern berechtiget sind, bedienen, doch müssen sie für die Richtigkeit sorgen, und ausser den Protocollanten, das Protocoll selbst unterschreiben.

4. Bey der Leitung und Direction der sämmtlichen Vormundschaften, müssen die Räthe sich befleißigen, alle eingeschlichene Mißbräuche und Fehler künftig zu vermeiden, und insonderheit folgendes besser zu beobachten.

a. Sogleich bey dem ersten Anfang einer Vormundschaft über einen Unmündigen oder Minderjährigen, müssen die Tauf-Scheine erfordert werden, inmassen diese die Dauer derselben bestimmen, und das Alter in das Tutorium oder Curatorium inserirt werden muß, wie es sich denn von selbst verstehet, daß, wenn jemanden als prodigo, absenti, mente capto, imbecilli, furioso, ein Curator bestellet werden soll, diese qualitas zuförderst gesetzmäßig ausgemittelt sey, und in Curatorio gleichfalls ausgedruckt werden muß.

b. Da jeder Vormund confirmiret werden muß, so ist auch jeder, ehe ihm ein Tutorium vel Curatorium expedirt wird, zuförderst auf einen bestimmten Termin zur Uebernahme der Vormundschaft und ad præstandum præstanda zu citiren.

c. Weigert er sich die Vormundschaft zu übernehmen, so muß er in sothanen Termino seine causas excusationis ad Protocollum geben, und deshalb nach Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani P. I. Libr. III. Tit. XI. §. 8 bis 13. verfahren werden.

d. Uebernimmt er die Vormundschaft, so muß er an Eidesstatt durch einen Handschlag, die in dem in Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. III. Tit. VI. §. 7. vorgeschriebenen und ihm vorzulesenden Eide enthaltenen Vormundschaftlichen Pflichten zu erfüllen angeloben, und, die übrigen Præstanda zu præstiren, gleichfalls angehalten werden. In Ansehung der zu bestellenden Caution und Sicherheit, sind diejenigen Maaßreguln, nach dem Unterschied der Fälle zu nehmen, welche in der Instruction vom heutigen Dato Sect. IV. und dem darinn zum Grunde gelegten Corpore Juris Fridericiani, an die Hand gegeben sind.

Ist die Vormundschaft auf ein Immobile einzutragen, so muß niemahls unterlassen werden, zuvor darinn einen Hypothequen-Schein ad Acta zu erfordern, indem ohne solchen, ob und was für Sicherheit die Eintragung gebe, ohnmöglich zu beurtheilen ist.

e. In das hierauf zu expedirende, dem Vormunde zur Legitimation erforderliche Tutorium oder Curatorium muß ausdrücklich jederzeit inserirt werden, ob dem Vormund in Rücksicht hinreichend bestellter Sicherheit, alle Vormundschaftliche Gewalt, ohne Ausnahme übertragen, oder ob und wie weit sie eingeschränkt sey, damit jeder, der mit in dieser Vormundschaftlichen Qualität zu thun hat, sich darnach richten könne.

f. Die erste Beschäftigung des Vormundes muß die Conscribirung des Inventarii seyn, und daher unter keinem Vorwand demselben darunter nachgesehen werden. Daß das Inventarium vollständig sey, ist nothwendig; diese Vollständigkeit aber bestehet darinn, daß alles, was von dem Vermögen des Curandi, und dem ihm angefallenen Nachlasse durch richterliche Mittel zu erfahren möglich, darinn verzeichnet werde, keinesweges aber muß die Conscribirung des Inventarii und dessen Uebergabe bey dem Pupillen-Collegio bis dahin ausgesetzet werden, daß alles zum Vermögen, und dem angefallenen Nachlaß gehörige völlig liquid, und ausgemittelt worden sey.

Ungewisse und zweifelhafte, noch erst rechtlich auszumachende, oder auch schon im Proceß befangene Forderungen dürfen nur in dieser ihrer Qualität im Inventario aufgeführet, die unstreitige Massa activa von der noch illiquiden separirt, und eben so auch ratione

 passivo-

passivorum mit eben der Distinction verfahren werden. Eben so wenig darf die beym Antritt der Vormundschaft, jedem Vormund obliegende Anfertigung, Ab- und Uebergabe des Inventarii, darum aufgehalten werden, weil noch erst Theilung mit Mit-Erben des Curandi, sie seyn gleichfalls Minorennes oder auch Majorennes, anzulegen ist. Denn, da auch in diesem Falle selbst ratione der Mit-Erben ein Inventarium über das Ganze, welches getheilet werden soll, nothwendig ist, ehe eine Theilung vor sich gehen kann, so muß der Vormund das Inventarium über das Ganze, es sey gerichtlich oder mit den Mit-Erben privatim conscribirt, dem Pupillen-Collegio übergeben, und nur anzeigen, wieviel Antheil, nemlich was für ein pars quota seinem Curando daran entweder unstreitig, oder wie er zu behaupten vermeine, zustehe. So wie dem Pupillen-Collegio nicht allein sogleich nach der Uebergabe des Inventarii, sondern auch in der Folge obliegt, es gehöre das specificirte Vermögen dem Curando allein, oder auch in Gemeinschaft mit andern, alles dasjenige zu moniren, was zur Vermehrung des Curandi Vermögens oder Antheils gereichen kann, so ist der bisher im Gebrauch gewesene Ausdruck der Confirmation eines Inventarii der Natur der Sache unangemessen, indem dadurch, wenn das Collegium bey einem Inventario gegenwärtig nichts weiter zu moniren findet, nicht excludirt wird, daß auf neue Entdeckungen das Inventarium nicht noch in der Folge verbessert werden könne, als welches vielmehr sowohl zu des Vormundes als des Pupillen-Collegii beständig fortdaurenden Pflicht bleibet.

g. Anstatt, daß bisher gemeiniglich die Theilungen und Exdivisiones, es sey, daß bloß Minorennes unter sich, oder mit Majorennen concurrirt, in die Inventaria eingeflochten werden, muß künftig sorgfältiger, der zwischen Inventariis und Theilungs-Recessen, obwaltende wesentliche Unterschied beobachtet werden. Nur allein bey ganz unbeträchtlichen Erbschaften, kann die sich etwa durch den bloßen Calculum aus dem vorstehenden Inventario ergebende Theilung sofort dem Inventario adnectirt werden. In allen andern Fällen muß zwar das Inventarium zum Grunde der Theilung gelegt, hierüber aber mit Beziehung darauf ein besonderes Instrument oder Receß (welche letztere Benennung bisher zur Ungebühr allen Protocollis gegeben worden, und doch nach ihrer wahren Bedeutung, nur Vorträgen zwischen zweyen oder mehrern Personen zukömmt) errichtet werden, wenn auch gleich ein oder anderer Theil des zu theilenden Vermögens und Nachlasses noch nicht völlig eruirt oder liquid gemacht worden, muß, in so weit ohne Nachtheil oder Gefahr der Curanden solches ausgesetzt werden kann, doch mit der Haupttheilung nicht angestanden, und die illiquiden Punkte mit der nöthigen Vorsicht, wegen doch desfalls zwischen den Erben zu nehmenden Sicherheit zu einem künftigen besondern Neben-Receß ausgesetzet werden.

Sind die Theilenden sämmtlich minorenn, so hat es kein Bedenken, daß die Theilung allein unter der Direction des Pupillen-Collegii vorgenommen, und der Theilungs-Receß bey dem Pupillen-Collegio angefertiget und vollzogen werden kann. Concurriren Majorennes, und sind sie mit der von dem Pupillen-Collegio ihnen proponirten Theilung zufrieden, so wird solche durch diese Einwilligung der Majorennen gleichfalls gültig, und das Pupillen-Collegium ertheilt solchenfalls dem zwischen den Vormündern und den Majorennen zu errichtenden Theilungs-Receß, eine besondere zu expedirende Approbation. Sind Majorennes aber nicht mit der vom Pupillen-Collegio ratione der Minorennen proponirten Theilung, oder auch unter sich nicht einig, so kann sich das Pupillen-Collegium keiner Division anmaßen, sondern es muß die Sache für das ordentliche Gericht, worunter der Nachlaß gehört, verweisen. Durch dieses Gericht sind sodann in contradictorio

dictorio die Principia des hiernächst solchen gemäß zwischen den Vormündern und den Majorennen Miterben zu errichtenden Theilungs-Recesses rechtskräftig vestzusetzen, oder auch sogleich den rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, der ganze Theilungs-Receß selbst gerichtlich anzufertigen, welchen das Pupillen-Collegium sich gefallen lassen muß.

Betrifft die Theilung Immobilia entweder allein, oder auch mit andern Stücken, so bedarf sowohl ein von dem Pupillen-Collegio allein unter Minorennen gemachter, als auch mit Concurrenz majorenner Miterben angefertigter, und von dem Pupillen-Collegio approbirter Theilungs-Receß noch außerdem allezeit der gerichtlichen Confirmation und Eintragung des Judicis rei sitæ; und muß dahero von dem Pupillen-Collegio niemahls versäumet werden, dergleichen Recessen, wegen der dadurch den Pflegbefohlenen sowohl wegen des Tituli possessionis der ihnen zufallenden Immobilien selbst, als auch wegen der ihnen darauf etwan angewiesenen Hypothequen, die nöthige Sicherheit durch die Confirmation und Eintragung in foro rei sitæ zu verschaffen.

h. Zu Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen, müssen Vormünder ohne Nachsicht angehalten werden. Regulariter müssen dieselben jährlich, falls aber das Vermögen unbeträchtlich ist, alle zwey Jahre abgeleget werden. Es verstehet sich auch von selbst, daß die Ablegung der Rechnung in den Fällen ganz cessire, wo der Vormund entweder nach den in der Instruction vom heutigen Dato vestgesetzten Grund-Sätzen davon dispensirt ist, oder wo etwa wegen Unzulänglichkeit des Vermögens, von dem Vormund, oder Vater, oder Mutter, oder einem dritten mit Genehmigung des Pupillen-Collegii die Unterhaltung und Erziehung des Pflegbefohlnen für die sämmtl. Revenües desselben übernommen werden, als im welchem Fall es nur der jährlichen Anzeige des gegenwärtigen Zustandes des Vermögens bedarf.

Zu der Rechnung ist das Formular in der Beylage sub no. 3. ad Corpus Juris Frider. Libr. III. enthalten. Hauptsächlich ist darin jederzeit ein Extractus Inventarii zu præmittiren, und in solchem die Veränderungen, welche sich etwa seit der letztern abgenommenen Rechnung in der Substanz des Vermögens ereignet, anzumerken, damit jederzeit daraus der gegenwärtige wahre Zustand sich justificire.

i. Die Abnahme der Rechnungen muß folgendergestallt bewerkstelliget werden:

aa. Sobald eine Rechnung einkommt, muß sofort von dem Präsidenten ein Commissarius zur Abnahme der Rechnung, welcher allezeit von dem Decernente ordinario caussæ unterschieden seyn muß, ernennt werden.

bb Calculator hat die Rechnung in calculo durchzulegen, und, was er dabey unrichtig findet, anzumerken.

cc. Secretarius hat die Rechnung mit dem Inventario und den Actis zu conferiren, und was er dabey zu erinnern findet, zu moniren.

dd. Sowohl des Calculatoris als Secretarii monita, müssen hierauf dem Vormund abschriftlich communicirt, und mit dieser Zufertigung, oder falls nichts zu moniren gefunden worden, auch ohne solche, Terminus zur Abnahme dieser Vormundschafts-Rechnung, und zwar nach dem oben §. 1. num. 9. bemerkten, auf einem Sessions-Tag mit der Auflage angesetzt werden, daß er darinn entweder persönlich, oder durch einen Mandatarium, wozu sowohl ein Advocat, als jeder andrer Rechtsverständiger gebraucht werden kann, erscheine, und die Rechnung justificire.

ee. Noch einige Tage vor Eintritt dieses Termini müssen hingegen auch dem Commissario Acta, nebst den Monitis des Calculatoris und Secretarii zugestellet werden, damit er gleich-

falls die Rechnung mit den Actis vergleiche, und allenfalls selbst ex officio monita darüber machen könne.

ff. In Termino, worinn der Vormund die Beläge, welche er in der eingesandten Rechnung nur allegiren darf, mitbringen und in Originali zum Beweise produciren muß, hat Commissarius die Rechnung, und die dabey von dem Calculatore, Secretario und allenfalls ihm selbst gemachte Monita mit dem Vormunde Punkt für Punkt durchzugehen, die Beantwortung derselben und die producirten Beläge, welche, in so weit sie richtig befunden worden, zu durchstreichen sind, zu untersuchen, darüber ein Protocoll zu halten, und in solchem, bey jedem etwas zweifelhaft bleibenden Punkt, sein Gutachten dem Protocoll kurz einzuverleiben.

gg. Das Protocoll der Abnahme muß hierauf von dem Commissario, ohne daß es eines besondern Berichts dazu bedürfe, jedoch mit einer Nota seiner Commissions- und der Calculatur-Gebühren, dem Registratori zugestellet, von diesem unter den übrigen Decernendis auf den Decernenten-Zettul gesetzt, dem schon darinn bestellten Decernenti causæ mit den Actis zugeschickt, in der nächsten Session von ihm daraus vorgetragen, und ad marginem Protocolli, was im Collegio darauf concludirt wird, z. E. ob und wie weit Monita für elidirt zu achten, ob und wie die Decharge und Quittung, ohne oder mit was für Monitis zu ertheilen, wie es mit dem etwa vorhandenen Bestande zu halten, verordnet werden.

hh. Dieses Verordnete muß von dem Secretario niemahls in Form einer Sentenz oder Bescheides, sondern nach seiner Eigenschaft, entweder als eine Verordnung, Befehl, Decharge ꝛc. ausgefertiget werden, inmaßen nur, wenn wichtige Haupt-Monita bey der Abnahme unelidirt bleiben, die Decharge zu suspendiren, und zuvor die Elidirung zu erfordern, sonsten aber die Decharge mit Inserirung der noch entweder binnen einer bestimmten Frist, oder bey künftiger Rechnung zu elidirenden Monitorum zu expediren, und nur künftig jederzeit bey der Abnahme der neuen Rechnung darauf zu sehen ist, ob den Injunctis genüget worden.

ii. Hat Secretarius bey Durchsehung der Rechnung gleich anfänglich dabey gar nichts, oder sehr wenig moniret, und findet das Collegium bey dem hierüber a Decernente zu thuenden Vortrag, daß es daher keines besondern Termini der Abnahme coram Commissario bedürfe, so können blos die Beläge von dem Vormunde eingefordert, und sodann, oder, falls sie schon mit der Rechnung eingesendet, sogleich von dem Decernenten nachgesehen, und darauf das Nöthige wegen der Decharge und sonst vorgetragen und verordnet werden.

kk. Zur Ersparung der Reise oder anderer Kosten des Vormundes kann auch ausserhalb Königsberg von dem Pupillen-Collegio, einem der subordinirten Collegiorum, oder auch einem Commissario allein, die Abnahme der Rechnungen aufgetragen werden, in welchem Fall sodann sothanem Collegio oder Commissario das Protocoll der auf eben den Fuß zu bewürkenden Abnahme mittelst Berichts an das Pupillen-Collegium zur Verordnung, und resp. Ertheilung der Decharge, eingesendet werden muß.

Auf Anfragen der Vormünder zu ihrer Verhaltung müssen dieselben jederzeit gehörig beschieden, und sie vornemlich in solchen Fällen, wo sie eines besondern Decreti approbatorii, e. g. zu Vergleichen, Anstellung oder Renunciation von Processen, Appellation oder Revisionen u. s. w. bedürfen, mit bestimmter Resolution versehen werden.

ll. Wegen aller solcher Præstandorum, wo der Vormund dem Pupillen-Colle-

Collegio schlechterdings subordinirt, und Gehorsam schuldig ist, z. E. Rechnungs-Ablegen, Berichts-Erstattungen, Beantwortungen der Monitorum &c. sind die rechtlichen Zwangs-Mittel, folglich auch Strafen von 5 bis zu 10 Rthlr. inclusive zur Sportul Casse, zu gebrauchen. Sobald es aber auf solche Præstanda ankommt, weshalb dem Vormund rechtliches Gehör gebühret, z. E. auf Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines dem Curando verursachten Schadens ꝛc. und der Vormund des Pupillen-Collegii Verfügungen sich nicht unterwerfen will, muß ein Curator litis dem Curando gesetzt, und die Sache zwischen ihm und dem Vormund vor dessen ordentlichen Richter im Wege Rechtens ausgemachet werden.

mm. Gegen Curanden und Pflegebefohlnen selbst, stehen dem Pupillen-Collegio gleichfalls die rechtlichen Zwangs-Mittel frey.

nn. Sobald aber ein Pflegebefohlener majorenn geworden, hört diese Gewalt auf, und wenn der Vormund etwas von ihm zu verlangen hat, z. E. wenn er von ihm über die geführte Vormundschafts-Rechnung quittirt seyn will, muß er im Weigerungs-Fall denselben bey seinem Gericht sub comminatione perpetui silentii auffordern.

oo. Gegen einen dritten blossen-Debitorem oder Creditorem, oder Mit-Erben eines Pflegbefohlenen, kann das Pupillen-Collegium keine Zwangs-Mittel selbst gebrauchen, sondern es muß, im Fall Wiederspruchs, die Sache für die ordentlichen Gerichte gebracht werden.

pp. Ueber alle subordinirte Gerichte, hat in allen, es sey bey dem Pupillen-Collegio selbst, oder bey sothanen Gerichten schwebenden Vormundschaften das Pupillen-Collegium alle diejenige Autorität und Gewalt, welche allen Ober-Landes-Collegiis über Unter-Gerichte zustehet, auszuüben.

qq. In Ansehung der von den Unter-Gerichten einkommenden jährlichen Tabellen, müssen die Räthe, welchen der Präsident solche sogleich jedesmahl zu distribuiren hat, ehe daraus die einzusendende Extracte laut §. 1. n. 28. und 29. formiret werden, die gröste Aufmerksamkeit darauf, was dabey etwa zu moniren, und entweder von dem Unter-Gericht zu mehrerer Erläuterung zu erfordern, oder schon sofort demselben aufzugeben sey, richten, und dahin den Antrag im Collegio thun, damit auch bey den Unter-Gerichten, das bisher so sehr versäumte Vormundschafts-Wesen in bessere Ordnung und Richtigkeit komme.

rr. Ueberhaupt aber müssen sowohl Acta generalia der Vormundschafts-Sachen bey den Unter-Gerichten, als die Special-Acta, der bey dem Pupillen-Collegio selbst schwebenden Vormundschaften von dem Decernente perpetuo von Zeit zu Zeit revidirt, und von ihm die nöthigen Excitatoria nach gehörigen Vortrag im Collegio angegeben werden.

ss. Ohne Erlaubniß des Präsidenten kann keiner der Räthe aus Königsberg eine Nacht ausbleiben. Will einer der Räthe ausser Ost-Preussen verreisen, muß er dazu allhier von Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler den Urlaub suchen.

§. 3.

Die beyden Secretarii des Pupillen-Collegii haben alle diejenigen Pflichten auf sich, welche mit der Bedienung eines Secretarii bey jedem Justitz-Collegio, dem Codici Fridericiano gemäß verknüpft sind.

Der zweyte Secretarius ist zugleich Rendant der Depositen Casse, und hat daher besonders die Pflichten eines Deposital-Rendanten zu erfüllen.

Der erste Secretarius führet das Protocoll in der Session, welches aber nur in den Fällen zu führen nöthig ist, wenn ein Vormund ad præstandum præstanda citirt werden, oder derselbe oder ein anderer persönlich vor dem Collegio zu erscheinen

scheinen citirt worden, oder eine Bezahlung oder Auszahlung, zum oder aus dem Deposito geschiehet, oder sonst ein ausserordentlicher Fall, ein Protocoll zu halten, erfordert, immassen sonst über die gewöhnlichen Verrichtungen des Collegii ein Protocoll zu führen nicht nöthig ist.

Was sie bey einer jeden Art der bey dem Pupillen-Collegio zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, zu thun haben, ist schon oben im §. 1. enthalten, worauf sie daher hiermit nur lediglich verwiesen werden.

In Ansehung des Expeditions- und Canzley-Wesens, haben sie, wie schon oben §. 1. Num. 15. prämittirt, nur dasjenige zu beobachten, was aus dem daselbst allegirten Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts bey dem Pupillen-Collegio Anwendung findet.

In die Expeditiones theilen sich beyde Secretarii, und liegt insonderheit dem ersten Secretario auch alles dasjenige ob, was in gedachtem Reglement dem Canzley-Director auferlegt ist.

Daß Secretarii den Befehlen des Präsidenten, wie auch den Verordnungen des Collegii und der Räthe Folge zu leisten, und sich in den gehörigen Schranken zu halten haben, ergiebt sich aus der Qualität ihrer Bedienung von selbst.

§. 4.

Der Registrator des Pupillen-Collegii, hat gleichfalls, die mit dieser Bedienung bey jedem Justitz-Collegio, nach dem Codice Fridericiano verbundene Pflichten zu erfüllen, Acta gehörig zu heften, zu foliiren, die Rubriquen mit Beyfügung des Nahmens des Decernenten, und Rotulos darinn zu machen.

Was er in Ansehung der bey dem Collegio zu haltenden Bücher, und anzufertigenden Tabellen, zu beobachten hat, ist schon oben §. 1. bey der Art derselben vorgeschrieben, worauf er daher hiermit verwiesen, und zugleich generaliter angewiesen wird, auch diejenigen Bücher, welche nicht von ihm selbst, sondern vom Präsidenten und Collegio geführet werden, in seiner Verwahrung zu haben, bey jedesmahliger Seßion aber dem Präsidenten vorzulegen. Nicht weniger hat derselbe auch aus dem, im Anhang des Cod. pag. 64. allegirten, und in der Sammlung der Edicte de Anno 1765. Num. 116. befindlichen Cammer-Gerichts Registratur-Reglement vom 23 Dec. 1765. alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was ohne Rücksicht auf Proceß-Acten zur guten Ordnung überhaupt, z. E. in §. 6. wegen des Decernenten-Zettuls, wegen des Buches, worinn die ausgegebenen Acten zu notiren, vorgeschrieben ist. In allen seinen Dienst betreffenden Sachen muß er dem Präsidenten und Räthen des Collegii den schuldigen Gehorsam leisten, und überhaupt die gehörige Subordination niemahls aus den Augen setzen.

§. 5.

Die bey dem Pupillen-Collegio angestellte Referendarien müssen sich auf Anweisung des Präsidenten zu allem, was derselbe ihnen in Dienst-Sachen aufgiebt, vornemlich aber zu Sublevirung der Räthe, und der Secretarien, theils in Führung der Protocolle, theils in Expeditionen, nicht weniger auch in der Registratur, gebrauchen lassen, damit sie in allen Theilen der Justitz-Geschäfte eine Fertigkeit und Uebung erhalten.

§. 6.

Die beyden Canzelisten, wovon einer zugleich Calculator ist, haben die laut Codicis Fridericiani mit dieser ihrer Bedienung verknüpften Pflichten zu erfüllen, und derjenige von ihnen welcher Calculator ist, die in Rechnungs-Sachen erforderliche Pünktlichkeit auf das genaueste zu beobachten, im übrigen auch den Befehlen des Präsidenten und Verordnungen der Räthe und Secretarien die schuldige Folge zu leisten.

§. 7.

Des Aufwärters und Bothen Schuldigkeit, ist, außer dem, allen Canzley Dienern und Bothen bey jedem Justitz-Collegio obliegenden Dienstleistungen, demjenigen zu gehorsamen, und dasjenige auszurichten, was der Präsident, Räthe, Secretarii, und Registrator ihnen auftragen.

§. 8.

§. 8.

Alle diese in vorstehenden §§phis einem jeden auferlegte Pflichten hat derselbe aufs genaueste zu beobachten, und das Pupillen-Collegium hat nach Anleitung der sich hierauf beziehenden Sectionis IV. der Instruction vom heutigen Dato, dieser ihm hiermit auf Sr. Königl. Majestät Befehl ertheilten Special-Anweisung, die gehörige Folge zu leisten. Berlin, den 30ten Julii 1774.

Ad Mandatum.

v. Fürst.

Beylagen sub Litt. A.

No. 1. Schema zu dem bey dem Ost-Preußischen Pupillen-Collegio zu führenden Präsenzien-Buch,
ist bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773, sub Lit. A. No. 1. zu ersehen. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 575-578.

No. 2. Schema zum Rescripten-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 2. zu ersehen. vid. ibid. col. 579.

No. 3. Schema zum Decernenten-Zettel, oder Journal über die eingekommenen Exhibita.
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 3. vid. ibid. col. 581.

No. 4. Schema zum Siegelungs-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 6. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 583—586, nur mit dem Unterschiede, daß der 2ten Columne das rubrum: Nummer der Expedition nach dem Expeditions-Buch, zu geben.

No. 5. Schema zum Termin-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 5. vid. ibid. col. 587 — 590, nur mit dem Unterschiede, daß

a) zwischen der 3ten und 4ten Columne eine Columne sub rubro: Betrag des von den Partheyen eingereichten Stempel-Papiers, excl. derjenigen Sachen, die hiernächst in den Decernenten-Zettel einzutragen,

zu inseriren.

b) die drey letzten Columnen gänzlich wegzulassen.

No. 6. Schema zum Depositen-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 10. vid. ibid. col. 607—614, nur ist die erste Columne in der Tabelle der Ausgabe, wegzulassen.

No. 7. Schema zum Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 11. vid. ibid. col. 615—620.

No. 8. Schema zum Journal über die Introductions- und Dienst-Eyde,
ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 14. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 625—628.

No. 9. Schema des über die Commissions- und auswärtige Gerichts-Gebühren zu führenden Buchs,
enthält zwey Abtheilungen. Die erste sub rubro:

aa. Commissions-Gebühren,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. no. 17. vid. ibid. col. 639, 640. nur mit dem Unterschiede, daß

a) die 2te Columne, datum decreti zu rubriciren.

b) hinter der letzten Columne, folgende drey mit den Rubriquen:
Porto bey Absendung derselben,
Aufwärter-Gebühren, für die Aufwartung bey Commissionen,
Summa,

zu bringen.

Die zweyte Abtheilung sub rubro:

bb. Auswärtige Gerichts-Gebühren,

befindet sich gleichfalls daselbst sub ee. vid. ibid. col. 647, nur mit dem Unterschiede, daß

a) zwischen der 4ten und 5ten Columne, die drey mit den Rubriquen:
Gerichts-Gebühren in Gold,
Gerichts-Gebühren in Courant,
Porto bey Absendung derselben,

zu inseriren.

b) in der letzten Columne, Gold, oder Courant,

zu separiren.

No. 10. Schema zu den Registratur-Büchern,

enthält 4 Repertoria, von welchen das 1te und 2te, nach dem 1ten und 6ten Repertorio des bey der Instruction für die Westpreußische Patrimonial-Gerichte vom 17ten Sept. 1773. befindlichen Schematis sub lit. A. No. 10. eingerichtet. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 1659—1660, und resp. 1669. 1670.

Das 3te Repertorium sub rubro: Vormundschafts-Sachen von subordinirten Gerichten betreffend, und

Das 4te Repertorium sub rubro: Extraordinaria betreffend, fassen blos die beyden Columnen des 1ten Repertorii, in sich.

Beylagen sub Lit. B.

No. 1. Schema zur jährlichen Deposital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten,

ist bey der Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung vom 10. Sept. 1773, sub lit. B. No. 1. zu ersehen. vid. S. der Verordn. de 1773. col. 671—674, nur mit dem Unterschiede: daß die 8te Columne gänzlich wegzulassen.

No. 2. Schema zur Deposital-Rechnung über die Documente,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. B. No. 2. vid. ibid. col. 675—678.

Beylagen sub Lit. C.

No. 1. Schema zur Quartal-Präsenz-Tabelle,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 1. zu ersehen. vid. ibid. col. 679—682.

No. 2. Schema zur jährlichen Vormundschafts-Tabelle,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 9. zu ersehen. vid. ibid. col. 727—730.

No. 3. Schema zur jährlichen Depositen-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 10. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 731—734.

No. 4. Schema zur jährlichen Depositen-Tabelle von den Documenten,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 11. vid. ibid. col. 735—738.

No. 5. Schema zur halbjährigen fiscalischen Straf-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 12. vid. ibid. col. 739.

No. 6. Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 13. befindlich. vid. ibid. col. 741.

No. 7. Schema zur vierteljährigen einzusendenden Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 14. vid. ibid. col. 743.

No. 8. Schema zu dem jährl. einzusendenden Etat der Besoldungen und sämmtlicher auch nicht besoldeten Justitz-Bedienten, Subalternen, bey dem Pupillen-Collegio,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. no. 19. zu ersehen. vid. ibid. col. 771—776.

No. 9. Schema zum jährlichen Extract der Unter-Gerichts-Vormundschafts-Tabelle,

enthält die 3 Columnen, unter den Rubriquen:

Nummer,
Nahmen der Gerichte,
Zahl der Vormundschaften.

No. 10. Schema zum jährl. Extract aus den Unter-Gerichts-Vormundschafts-Depositen-Tabellen,

enthält vier Columnen, unter den Rubriquen:

Nummer,
Nahmen der Gerichte,
An Capitalien und Documenten, mit der Unter-Abtheilung:
Einnahme,
Ausgabe,
Bestand.
An baaren Gelde, mit eben den vorgedachten drey Abtheilungen.

No. LVI.

No. LVI. Special-Anweisung für das Königl. Ober-Burggräfliche Amt in Königsberg, wegen der einem jeden dessen Mitglieder und Subalternen besonders obliegenden Pflichten, und der zur Ordnung in den Geschäften, nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen. De Dato Berlin, den 30ten Julii 1774.

Se. Königl. Majestät haben in der neuen und verbesserten Instruction für die Regierung, das Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Consistorium, Ober-Burggräfliches Amt, und Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg vom heutigen Dato dem Oberburggräflichen Amt eine ausführliche Anweisung seiner Pflichten gegeben; und in soweit keine besondere Vorschriften ertheilet sind, bleibt der Codex Fridericianus mit dessen Anhang, und desselben Fortsetzung in den jährlichen Sammlungen der Edicte, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da aber einestheils das Oberburggräfliche Amt eine von der Einrichtung bey andern Collegiis abweichende besondere Verfassung hat, anderntheils bey dessen Visitation nicht nur einige der ihm ertheilten Vorschriften mangelhaft, sondern auch andere derselben unbefolgt befunden worden; So haben Se. Königl. Majestät nöthig erachtet, außer dem schon in der Instruction enthaltenen, ihm noch folgendermaßen, worinn eines jeden Mitgliedes und Subalternen desselben Special-Pflichten bestehen, und wie und von wem die zur Ordnung in den Geschäften nothwendige Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen ꝛc. zu halten, zu führen und anzufertigen, hiermit vorzuschreiben.

§. 1.

Der Oberburggraf oder Präsident des Oberburggräflichen Amts hat das Präsidium und die Direction des ganzen Collegii, und außer den allgemeinen dem ganzen Collegio obliegenden Pflichten, liegt ihm folgendes besonders ob:

Er muß

1. eine genaue Aufsicht auf jedes Mitglied, und auf jeden Subalternen des Collegii, damit jeder seine Pflicht erfülle und auf alle dessen Dienst-Geschäfte, damit sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen, den Fehlern, Unordnungen und Verzögerungen steuern und abhelfen, in sofern er aber dabey Widerstand findet, solches dem Ost-Preußischen Hof-Gericht anzeigen, damit dieses entweder selbst darunter die gehörige Hülfe leiste, oder zu den durch Unser Etats-Ministerium von hier zu erlassenden Verfügungen berichte; Jedoch muß er sich auch gegen diese seine Untergebene, da sie sämmtlich Königliche Diener sind, mit der gehörigen Bescheidenheit und Anständigkeit betragen.

Er muß

2. das große Siegel des Collegii in seiner Verwahrung haben, so daß solches niemahls ohne sein Vorwissen gebraucht werden könne.

3. Alle, im Nahmen des Collegii erfolgende Expeditiones dürfen, exclusive der Berichte, welche jederzeit das ganze Collegium nach der in der Instruction Sect. IV. §. 13. ertheilten Vorschrift zu unterschreiben hat, in mundo nur allein von ihm unterschrieben werden.

Die Concepte revidirt jeder Decernent, ohne daß es, wie bisher zum Aufenthalt der Sache nur gereichet, einer Revision des Präsidenten bedürfe. Die ad Acta bleibende Sentenzien unterschreibt vor der Publication der Präsident sowohl, als sämmtliche Assessores in einer Reihe. Wenn die Sentenz aber zur Extradition an die Partheyen expedirt wird, unterschreibt der Präsident das expedirte Mundum allein.

4. Eine seiner vornehmsten Sorgen, muß der Präsident dahin gerichtet seyn lassen, daß die zur Ordnung nothwendige Bücher nach den sub. lit. A. beyliegenden Formularien bey dem Collegio ordentlich und accurat geführet werden,

 oder

oder was statt solcher den folgenden Vorschriften gemäß zu beobachten ist, geschehe. Und er muß sowohl die bey einem jeden derselben ihm auferlegte eigene Pflichten erfüllen, als auch daß Assessores und Subalternen, was ihnen in Rücksicht darauf obliegt, nicht weniger beobachten, sich angelegen seyn lassen.

5. Das Präsenzien-Buch,
sub. lit. A no. 1.
muß der Präsident selbst führen, und bey jeder Session die abwesenden Glieder und Subalternen mit der Ursache ihrer Abwesenheit darinn bemerken.

6. Das Rescripten-Buch,
sub. lit. A. no. 1.
muß gleichfalls der Präsident selbst halten, und jedes Rescript, sobald es einläuft, von dem Präsidenten darin eingetragen, in der nächsten Session dem Collegio publicirt, und hiernächst dem Registratori, um es auf den Decernenten-Zettul zum Vortrag zu setzen, zugestellt werden.

Der Präsident muß auch dieses Buch, wenigstens wöchentlich einmahl, und ob alles in dem Rescript befohlne befolget sey, nachsehen, im Fall es geschehen, solches in die dazu bestimmte Columne eintragen, in dessen Entstehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

7. Der Decernenten-Zettul oder das Journal über die einkommende Exhibita,
sub. lit. A. no 3.
muß vom Registratore angefertiget und von einem Sessions-Tage zum andern continuirt, darin alle einkommende Vorstellungen, Klagen, Memorialien, auch die von Deputatis Collegii oder Secretario, oder Referendariis Collegii, zumahl in Vormundschafts- und Executions-Sachen, abgestattete Berichte, oder auch bloß aufgenommene und brevi manu ohne Bericht, dem Collegio eingereichte Protocolla, und wie oben schon erwehnet, die Rescripte, nicht weniger Anschreiben, von andern Gerichten eingetragen, und dem Präsidenten den Tag vor der Session vorgelegt werden, damit dieser in jeder Sache, worin noch keiner bestellet, (als welcher sonst, so lange keine gegründete oder auch nur scheinbare Special-Beschwerde über ihn einläuft, perpetuus bleibt, und daher schon jedes mahl in dem Journal von dem Registratore, in der dazu bestimmten Columne anzuzeigen ist) einen Decernenten ernenne, die Sache von dem Registratore dem Decernenten zugeschickt, und von diesem in der nächsten Session, nach der Ordnung des Decernenten-Zettuls in pleno vorgetragen werden.

Sollte während der Session eine keinen Verzug leidende Sache einkommen, so muß der Präsident solche selbst in den Decernenten-Zettul setzen, und solche einem Assessori noch während der Session zum Vortrag sofort zustellen.

Wird außer dem ordentlichen Gerichts-Tag etwas wegen der erforderlichen Beschleunigung decretirt, als welches nicht anders, als dergestalt geschehen muß, daß der Präsident, einen oder zwey der Assessoren schriftlich votiren lasse, seine Meynung beyfügen und das hiernächst juxta majora concludirte expediren lasse, so ist doch die Sache hiernächst noch dem Registratori zuzuschicken und von ihm in den Decernenten-Zettul einzutragen, damit von der, ob zwar schon geschehenen Verfügung in pleno Collegii der Vortrag geschehe. Meldet sich jemand mit einem Gesuch, Klage, oder Beschwerde, es sey in oder außer den Gerichts-Tage, mündlich, so muß er auf Veranlassung des Präsidenten von einem Referendario oder Secretario ad Protocollum vernommen, und hiernächst dieses Protocoll, es werde ob periculum in mora auf vorstehende Art, auch sogleich schon außer, oder in dem Gerichts-Tag etwas darauf verordnet, oder die Verfügung bis zum Gerichts-Tag ausgesetzt, zur Nachtragung in das Journal dem Registratori zugeschickt werden.

8. Das Siegelungs- oder Expeditions-Buch,
sub lit. A. no. 4.
ist von dem Secretario zu führen, und daher von ihm in die dazu vorgeschriebene Columnen alles dasjenige einzutragen, was zu dem doppelten Endzweck der daraus zu ersehenden Gewißheit, ob nichts unexpedirt geblieben, und wieviel für jede Expedition an Gebühren zu entrichten sey, gereichet. Bey Vorlegung der Mundorum zur Unterschrift ist das Buch dem

dem Präsidenten mitzuschicken, damit er darin selbst die geschehene Gegeneinanderhaltung und Uebereinstimmung der Expeditionen mit dem Buche in jedem Siegelungs-Tage durch seine Unterschrift attestire.

9. Das Verhörs- und Termins-Buch sub Lit. A. Num. 5.

muß von dem Secretario geführet und für jeden Gerichts-Tag fortgesetzt werden; so daß er darinn, die auf sothanen Gerichts-Tag fallende Termine gehörig einträgt, jeden Gerichts-Tag aber solches dem Präsidenten, mit den zu jeder darinn aufgeführten Sache gehörigen Actis vorlegt, damit dieser nicht allein das auf diesen Tag angesetzte, gehörig vornehmen lasse, sondern auch, was in Termino in jeder Sache geschehen, selbst eintrage, folglich ausser der zweyten von dem Secretario schon ausgefüllten Columne, alle übrigen selbst fülle, auch in der ersten Columne nur denjenigen Sachen eine Nummer beyfüge, worinn ein Verhörs- oder Commissions-Bescheid erfolget, damit bey der Quartal-Proceß-Liste hieraus desto leichter die Zahl der in einem jeden Quartal publicirten Bescheide extrahiret werden könne. So wie schon aus dem Rubro der vierten Columne des Schematis erhellet, daß jede Sache cum Actis einem der Assessorum oder Referendarien besonders zugeschrieben werden muß, so ist doch kein Verhör bloß einem Referendario, sondern, wenn es die Zeit in pleno zu halten nicht verstattet, einem der Assessorum nebst einem Referendario oder Secretario, der das Protocoll führet, aufzutragen, und hierauf solches von dem Assessore in pleno zur Abfassung des Bescheides vorzutragen.

Wie denn auch die Constitutions-Vorträge, wenn die Zeit, sie in pleno anzuhören, nicht verstattet, gleichfalls auf eben die Art aufgenommen und hiernächst zur Abfassung der Decrete darauf in pleno von dem deputirten Assessore vorgetragen werden müssen.

In Vormundschafts-Sachen ist das Verhörs-Buch zugleich als ein Termins-Buch folgendergestallt zu nutzen. Daß darinn die Termine zu Ableistung der Vormundschafts-Pflicht gehören, zeigt schon das Schema.

Den Commissions-Terminen, es sey zur Abnahme der Rechnungen oder sonst, ist in dem Schemate auch schon der Platz angewiesen, und müssen daher auch solche jederzeit, wenn sie gleich nicht während der Session, sondern erst den Nachmittag desselben Tages, oder in den folgenden, (welches doch jederzeit in einer ununterbrochenen Folge geschehen muß,) gehalten werden können, auf einen Sessions-Tag angesetzt und in das Buch eingetragen werden.

Gleichwie aber auch, wenn in Vormundschafts-Sachen jemanden etwas beyzubringen, oder zu dociren auferlegt, oder ein anderes Iudicium darum requirirt wird, jederzeit ein gewisser Zeitraum dazu vorgeschrieben werden muß, und bißher dazu gewisse Fristen binnen 8 oder 14 Tagen, 2 oder 3 Wochen, 1 oder 2 Monathen, nachgegeben worden: so ist künftig in den Expeditionen, dazu allezeit ein gewisser Tag und zwar ein Sessions-Tag zu bestimmen, in oder vor welchem das Verlangte erwartet werde; und dieser ist allezeit bey der Ausfertigung von dem Secretario in das Termins-Buch unter dem Rubro:

zur Beybringung und Einreichung,

e. g.

dem N. N. zu Einreichung der Tauf-Scheine,

einzutragen.

Sind nun die Injuncta nicht schon vorher eingebracht, als weshalb Acta nachzusehen sind, oder werden sie nicht selbst noch in der Session eingereicht, als in welchen beyden Fällen zwar die geschehene Befolgung in dem Buche zu notiren, die Eingaben, Berichte ꝛc. selbst aber auf den Decernenten-Zettel zu setzen und nach der Reihe desselben vorzutragen sind, so muß während der Session ein Excitatorium angegeben, und ein anderweitiger Terminus zur Befolgung präfigirt, auch in dem Buche notirt werden, durch welche Verfahrungs-Art in Vormundschafts-Sachen, wo fast alles von dem Collegio, ohne daß, wie in den Processen, davon von jemand andern, Erinnerung und Urgirung geschiehet, ex officio besorgt werden muß, vermieden wird, daß nicht leicht etwas versäumt werden könne.

10. Das Distributions-Buch
sub Lit. A. No. 6.

hat zwar Registrator zu führen, und so bald eine entweder loco Oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen gewesene Sache zum Spruch geschlossen ist, solche in das Distributions-Buch einzutragen und solches dem Præsidio vorzulegen.

Dieser aber muß in der dazu bestimmten Columne den Referenten benennen, bey der Distribution Gleichheit zwischen den Assessoribus beobachten, wenn die Relation fertig ist, und dem Präsidenten, um das Datum præsentati darauf zu setzen, versiegelt exhibirt wird, solches in der lezten Columne des Buchs notiren, die Relation auch sofort in demselbigen oder dem nächstfolgenden Gerichts-Tag ablesen lassen, auch damit keine Sache allzulange bey dem Referenten liegen bleibe, das Distributions-Buch wöchentlich nachsehen und an die Rückstände gehörig erinnern.

11. Das Urthels-Buch.
sub Lit. A. No. 7.

muß der Präsident halten, und das in jede Columne gehörige selbst eintragen. Es ergiebt sich von selbst, daß solches in Ansehung der 4 ersten Columnen bey der Ablesung der Relation, in Ansehung der 5 leztern aber bey der Publication geschehen müsse.

Es dienet dieses Buch nicht allein zu dem daraus zu formirenden Quartal-Extract, bey der Quartal-Proceß-Tabelle, wie viel Urthel abgefaßt worden, sondern auch vornehmlich zur Controlle, daß keine auf abgelesene Relationes concludirte Sentenz unabgefaßt und unpublicirt bleibe.

12. Ein Depositen-Buch,
sub Lit. A. No. 8.

wegen der Proceß- oder gerichtlichen Depositorum, und ein anderes, wegen der vormundschaftlichen Depositorum,

Nach eben diesem Schemate sub Lit. A. No. 8, nur mit Weglassung der in der Ausgabe für die bey Pupillen-Depositis nicht statt findenden Depositen-Gebühren bestimmten Columne,

muß bey dem Oberburggräfl. Amt, für jede dieser besondern Arten der Depositorum geführet werden, und sind diese Bücher, welche das Collegium selbst und nicht der Rendant hat, die Controlle der Depositen-Rechnung.

Das Schema selbst ist zwar mit einigen Abweichungen von den im Anhange des Codicis pag. 19. & 20. befindlichen Schematibus, und besonders mit Weglassung des den Nutzen, welcher bey dessen Vorschrift intendirt worden, nicht erfüllenden Journals auf eine dem Endzweck angemessene Art eingerichtet. Es muß aber im übrigen alles, was wegen der Eintragung darinn von jedem Decernenten, der etwas in Depositen-Sachen veranlaßt, wegen der Aufmerksamkeit des Präsidenten darauf bey Unterschrift des Mundi wegen der entweder für beständig oder jährlich zu bestellenden Cassen-Curatoren, wegen des Rendanten, wegen der sichern Verwahrung und sonst wegen des Depositen-Wesens überhaupt in dem Anhang des Codicis pag. 6 bis 32. verordnet ist, auf das allergenaueste, bey der sonst auf das ganze Collegium und vornehmlich denjenigen, der die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, fallenden Verantwortung, beobachtet werden.

Es muß dahero

a) vornemlich mit der größten Aufmerksamkeit alles, was in Depositen-Sachen verordnet wird, in die vorgeschriebene Depositen-Bücher des Collegii von dem Decernenten oder Referenten eingetragen,

b) das Folium, wo die Eintragung geschehen, bey dem ad acta bleibenden Decret von dem Decernenten selbst und bey dessen Concept und Mundo von dem Secretario und Copisten annotiret, von dem Decernenten und Präsidenten respective bey der Revision, das Concept und Unterschrift des Mundi, ob solches geschehen, nachgesehen,

c) von dem Rendanten ohne schriftlichen Befehl des Collegii weder etwas eingenommen, noch ausgezahlet,

d) die Quittung über die ad Depositum gekommene Gelder, Effecten und Documente ferner nicht mehr von dem Rendanten allein, sondern von dem Collegio gegen reproducirung des von dem Rendanten ausgestellten und dagegen ad Acta zu nehmenden Interims-Scheins, und nachdem solchem zufolge,

e) die

e) die würkliche Einnahme in dem Depositen-Buch, in die Columne:
Ist eingekommen
eingetragen worden,

f) der förmliche Depositen-Schein auf Stempel-Papier und gegen Erlegung der in der Sportul-Ordnung dafür angesetzten Gebühren expediret werden.

g) Muß jährlich eine ordentliche Rechnung, wie davon unten ad Num. 19. dieses §phi das Schema sub. Lit. B. n. 1. und 2. beyliegt, und nicht bloß in Abschluß aus den Büchern, von dem Rendanten angefertiget, solche

h) von demjenigen Assessore, welcher nicht zugleich Curator ist, in Gegenwart der Curatorum mit Adhibirung und Gegeneinanderhaltung der Deposital-Bücher gegen die Rechnung abgenommen,

i) so weit solche richtig und mit den Belägen, welche über jede Einnahme in Mandatis des Collegii über die Ausgabe in rechtsgültigen Quittungen derjenigen, an welche die Zahlung oder Extradition, juxta Mandata Collegii geschehen sollen, bestehen müssen, übereinstimmig, auch so weit,

k) der sowohl in Ansehung der baaren Gelder nachzuzählende, als in Ansehung der Effecten und Documente Stück vor Stück nachzusehende Bestand richtig befunden wird,

l) der Rendant durch eine vom Collegio auszufertigende Quittung dechargiret,

m) in so weit aber nicht monita elidirt werden können, solche noch zu deren Abhelfung in einer gewissen Frist der Decharge inserirt werden.

n) Die Depositen-Gelder müssen so wenige Zeit, als möglich, müßig und der Depositen-Casse baar zur Last und Gefahr bleiben, vielmehr sobald sie 6 Wochen darinn liegen, und nicht auf Hypothequen sicher untergebracht werden können, bey der Banque zinßbar belegt werden; und damit dies um so weniger künftig wie bisher vernachläßiget werde, muß der Präsident sich monathlich einen Extract von den Curatoribus und Rendanten, wie viel baare Gelder in jedem Deposito und wie lange dieselbigen darinn liegen, geben lassen, und hierauf die den Verordnungen, wegen Placirung der Gelder bey der Banque gemäße Verfügungen treffen.

Die Zinsen von den bey der Banque placirten Geldern müssen, o) wo es nicht ganz geringfügige sind, welche bis zur Wiederbezahlung des Capitals ausgesetzt bleiben können, wenigstens jährlich eingefordert werden.

Wogegen aber auch, p) Se. Königliche Majest. den Curatoribus und Rendanten diejenige Emolumente allergnädigst accordiren, welche in den allegirten im Anhang des Codicis pag. 6. bis 32. befindlichen Verordnungen denselben dafür ausgesetzt sind.

13. In das Straf-Buch,
sub Lit. A. No. 9.

welches zur Vermeidung der Vervielfältigungen der Bücher in drey Abtheilungen von Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Strafen abgetheilt ist, muß jeder Decernent, der eine Strafe dictirt, oder auch nur comminirt, solche in die dazu angewiesene Columnen eintragen, folglich der Präsident nur, daß solches geschehe, Achtung geben.

Die Sportul-Cassen-Strafen fliessen in die Special-Sportul-Casse des Oberburggräflichen Amts. In Ansehung der Fiscalischen und Stempel hergegen hat das Oberburggräfl. Amt dieses Buch jederzeit auf Verlangen dem Officio Fisci, welchem das Nöthige wegen Einziehung dieser Strafen zu besorgen obliegt, vorlegen zu lassen.

14. In das Collateral-Stempel-Buch,
sub Lit. A. No. 10.

muß jeder Decernens sowohl in Vormundschafts- und Erbtheilungs- als andern Sachen, wenn dem Oberburggräfl. Amt ein Fall, daß jemanden eine Collateral-Erbschaft zugefallen ist, bekannt wird, den Fall eintragen, und es muß von dem Präsidenten, nach den ergangenen Verordnungen wegen des Stempel-Wesens, genau darauf gehalten werden, daß auch der Betrag des Collateral-Stempels, würklich zur Stempel-Casse entrichtet, und daß solches geschehen, zur Eintragung in die dazu bestimmte Columne dociret werde.

15. Das

15. Das Journal über die niedergelegte Testamente, Codicille, und andere Dispositiones mortis causa,

sub Lit. A. No. 11.

hat der Secretarius zu führen, und sich wegen der Eintragung nach den, dem Schemati beygefügten Anmerkungen zu richten, damit daraus zu jeder Zeit constire, wieviel und welche Testamente, noch in der Verwahrung des Oberburggräfl. Amts sind.

Es muß aber daher auch dieses Buch bey jedem Actu, entweder einer Deposition oder einer Retradition oder Publication des Testaments, dem Präsidenten vorgelegt, und der Actus von ihm darinn durch seine Unterschrift attestirt werden.

Der Präsident muß ferner dafür sorgen, daß die deponirten Testamente, bis sie entweder auf Verlangen des Deponenten retradirt, oder nach des Deponenten Ableben publicirt werden, als in welchem letztern Fall sie sodann mit den Publications-Actis in die Registratur gehören, entweder in dem Depositen-Kasten, oder in einem andern verschlossenen Schrank unter dem Beschluß eines der Assessorum oder des Secretarii sicher verwahret werden.

Alle Viertel-Jahre muß der Präsident auch eine Revision anstellen, ob nach Anleitung dieses, in gedachtem Kasten oder Schrank zugleich mit zu verwahrenden Journals, alle diejenigen Testamente noch vorhanden seyn, welche deponirt und noch weder retradirt, noch publicirt worden, immassen der Präsident und das ganze Collegium dafür responsable ist.

16. Die Registratur-Bücher oder Repertoria,

sub Lit. A. No. 12.

müssen von dem Registratore geführet, und daß dabey die genaueste Ordnung und Exactitude beobachtet werde, von dem Präsidenten durch öftere Nachsehung derselben, und Visitation der Registratur, Achtung gegeben werden.

Die in dem Schemate vorgeschriebene sechs Repertoria für jede Art der darinn einzutragenden Sachen erfordern auch sechs verschiedene hiernach einzurichtende Repositoria, so daß ein jedes Repertorium auf ein eigenes Repositorium seine Beziehung hat.

Das erste Repositorium für die Generalia ist in 24. Fächer nach den Littern des Alphabets einzutheilen, und sind nach alphabetischer Ordnung darinn zu verwahren Acta und Nachrichten von der Verfassung des Collegii, der Bestellung und Verpflichtung desselben Glieder und Subalternen, die jährliche Depositen-Cassen-Rechnungen, die dazu gehörigen Beläge und Acta, die während des Laufs eines jeden Jahres an das Collegium erlassene zusammen zu heftende Edicte, Patente, Circularia und General-Rescripte, die wegen deren Publication abgehaltene Protocolle, abgestattete Berichte, und überhaupt alle dergleichen Generalia.

Das zweyte Repositorium ist gleichfalls in 24. Fächern nach alphabetischer Ordnung für die Kirchen-Sachen einzurichten.

In das dritte Repositorium gehören alle Acta Processualia, exclusive der Concurs-Liquidations- und Indult-Processe. Dieses ist in zwey Haupt-Abtheilungen, jede von 24. Fächern, nach alphabetischer Ordnung, und zwar eine für die currenten und die andere für die reponirten, dergestallt einzurichten, daß bey dem vorauszusehenden Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum in jedem Fache sey, bis etwa nach einem geraumen Zeit-Verlauf, die reponirten Acten ganz in ein ander Behältniß gebracht werden können.

Ueber sämmtliche Acta dieser Art ist das in dem Schemate vorgeschriebene dritte Repertorium zu führen, und darinn solche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch auch mit der aus dem Schemate ersichtlichen Beziehung, unter dem Nahmen des Beklagten, einzutragen, auch dieselbigen mit dem, bey der Eintragung erhaltenen Zeichen,

R. 3. lit. A. no. 3. de 1774.

in rubro auswendig auf dem Titel-Bogen zu versehen. Nach diesem Registratur-Zeichen müssen sothane Acta hiernächst sowohl in den für die currenten, als in den für die reponirten Acten, (als in welche letztere zu einer sogleich in die Augen fallenden Distinction zwischen dem ersten

ersten und zweyten Blatt ein blauer aus den Acten herausragender Zettel von starken Papier einzuheften) bestimmten Fächern aufbewahret werden.

Das vierte Repositorium ist allein den Concurs-Liquidations- und Indult-Processen zu widmen, und solches eben so wie das dritte in 24. Fächern für die currenten, und in 24 Fächern für die reponirten abzutheilen.

Zu des Registratoris Pflicht gehöret hiebey vorzüglich, daß in jeder dieser Sachen nicht allein, besondere Volumina generalia citationis Creditorum, sondern auch besondere Volumina generalia constitutionis & distributionis massæ, und außerdem wegen eines jeglichen sich meldenden Liquidanten Volumina specialia, in deren jedes ein Extract der Classifications-Sentenz, in so weit sie diesen Liquidanten angehet, dessen Beweise, Bescheinigungen, auch etwa ergriffene Appellation gehören, geheftet, und sämmtliche zu jedem Concurs gehörige Acta in das nach dem Schemate vorgeschriebene vierte Repertorium, nach alphabetischer Ordnung, und zwar bey Indulten und Concursen nach dem Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Processen über Immobilia aber, nach dem Nahmen der Immobilien, eingetragen, auch auf dem Rubro der Acten das Zeichen z. E.

R. 4. lit. Z. no. 1.

gesetzt werde. Und ist im übrigen auch wegen der Reposition eben das bey dem dritten Repositorio vorgeschriebene zu beobachten.

Das fünfte, nicht wie vorhergehende doppelt sondern nur einfach in 24. Fächern abzutheilende, Repositorium ist denen durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum Sexus, wegen Verlautbarungen und nachgesuchten Confirmationen, imgleichen den in Sachen, welche bey dem Collegio nicht anhängig sind, einlaufenden Executions-Befehlen, Requisitorialien, Implorations-Schreiben und dergleichen, bestimmt, und muß über solche von dem Registratore das nach dem Schemate vorgeschriebene fünfte Repertorium mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung geführt, auch auf dem Rubro der Acten das Zeichen z. E.

R. 5. lit. M. no. 3.

bemerkt werden.

Das sechste Repositorium muß in zweymahl 24. Fächern für die currenten und die abgethanen Vormundschafts-Sachen, nach alphabetischer Ordnung eingerichtet, das Repertorium nach dem, für das sechste Repertorium vorgeschriebenen Schemate geführet, auf jedes Acten-Stück in rubro das Zeichen, welches es im Repertorio bekommen, z. E.

R. 6. lit. F. no. 4.

gesetzt, auch wegen der Distinction der abgethanenen, von den currenten, eben dasjenige beobachtet werden, was oben bey dem dritten Repertorio vorgeschrieben ist.

Es ergiebt sich von selbst, daß da, wenn die vorstehende Vorschriften beobachtet werden, die reponirten Sachen jeder Art, durch die eingehefteten blauen Zettel sich sogleich auszeichnen, wie auch aus der in den Repertoriis bey jeder Sache zu annotirenden Reposition, in die Augen fallen, kein besonderes förmliches Repertorium für die reponirte Sachen, geführet werden dürfe. Eine nur mit Benennung der Nahmen und der Registratur-Zeichen in alphabetischer Ordnung zu haltende und beständig zu continuirende Specification der Acten, welche reponirt werden, aus jedem der Repertoriorum, ist hingegen dazu nöthig und nützlich, damit, wenn der Raum in den dazu bestimmten Fächern zu mangeln anfangen sollte, sie in ganze Paquete nach dieser Specification zusammen gebunden, und in ein anderes separirtes Behältniß gebracht werden können.

17. Die das Canzley-Wesen insonderheit betreffende Bücher sind in dem im Anhang des Codicis pag. 62. allegirten, und in der Sammlung der Edicte de Anno 1765, no. 54. col. 775—839, befindlichen Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts vom 25ten May 1765, ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeschrieben. Da aber bey dem Oberburggräflichen Amt einestheils das Expeditions-Wesen nicht von einem solchen großen Umfang ist, anderntheils

weit weniger Personen dazu bestellt sind, so hat der Präsident nur daraus durch den Secretarium und Copisten dasjenige anwenden zu lassen, was zur Ordnung und Beförderung des Expeditions-Wesens unumgänglich nöthig ist.

18. So wie der Präsident auf richtige Haltung und Führung aller der in der Specification sub lit. A. vorgeschriebenen Bücher, auf die vorstehende Art, seine Aufmerksamkeit richten muß; So liegt ihm nicht weniger Obsicht auf die bey dem Collegio zu führende Rechnungen, ob.

19. Die Deposital-Rechnungen
sub lit. B. no. 1 und 2.

sind von dem Rendanten zu führen. Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accuratesse durch die bisherige gewöhnliche Art der Rechnungen über die Deposita nicht erreichet werden können, vornehmlich es jederzeit mit den grösten Schwürigkeiten verknüpft gewesen, beym Schluß der Rechnung eine mit der Rechnung genau übereinstimmende Depositen-Tabelle anzufertigen, so sind die allegirten beyliegenden Schemata sub lit. B. no. 1 und 2. zu zwey besondern Rechnungen,

einer über die baaren Gelder und Effecten,

der andern über die Documente,

angefertiget worden.

Hierin nun ist von dem Rendanten sogleich von einem Tag zum andern, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende dergestallt einzutragen, daß zu jeder Zeit, ohne Mühe jedes Depositum abgeschlossen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres, eben diese nur ins Reine zu schreibende Rechnung, ohne sie in eine andere Form zu gießen, als daß allen diesen einzelen Rechnungen über jedes Depositum eine summarische General-Rechnung oder Recapitulation und Balance der Einnahme, Ausgabe und Bestandes, beygefügt werde, nach der schon oben sub num. 12. dieses §phi aus dem Anhang des Codicis pag. 6—32 vorgeschriebenen Verfahrungs-Art, abgenommen und eben so leicht die unten vorgeschriebene jährliche Depositen-Tabelle daraus angefertiget werden könne. Nur findet die schon oben sub no. 12. bey dem Depositen-Buch selbst gemachte Anmerkung auch hier Statt, daß, da die Pupillen-Deposita von den Judicial-Depositis sorgfältig separirt bleiben müssen, von jeder dieser beyden Arten der Depositorum besondere Rechnung zu führen, und bey den Pupillen-Depositis die Columne der Ausgabe an Depositen-Gebühren gänzlich wegzulassen ist.

20. Da die sämmtlichen Sportuln bey dem Ober-Burggräflichen Amt nicht in die General-Sportul-Casse, wie aus andern Collegiis in Königsberg, fliessen, sondern solche noch ferner dem Collegio allein zur Repartition, nach der bisher beobachteten Proportion verbleiben; so ist davon keine solche Rechnung, wie bey andern Collegiis, nöthig. Da es aber dennoch zur Pflicht des Präsidenten gehört, daß auch hierunter Ordnung gehalten, von Partheyen nicht mehr, als die Sportul-Ordnung vorschreibt, gefordert und genommen, die Taxe sowohl auf das ad Acta bleibende Concept, und das Mundum, welches die Parthey bekömmt, gesetzt, das an Gebühren gezahlte wohl verwahret und wem es zukommt, repartiret, das ausstehende aber zur gleichmäßigen Vertheilung eingezogen werde: so hat er dahin zu sehen, daß darüber richtige Rechnung von denjenigen Subalternen, welchen er es aufzutragen hat, geführet, und quartaliter mit Adhibirung der zur Controlle der Einnahme kommenden Bücher sub Lit. A. No. 4. 5. 7. 8. 9. 10. abgenommen werde, wozu das Ober-Burggräfliche Amt sich der Anleitungen, in so weit sie auf die bey Ihnen vorfallende Gebühren applicable sind, bedienen kann, welche das Sportul-Cassen-Reglement für das Hof-Gericht vom heutigen Dato enthält.

21. Zur Besorgung des Präsidenten gehört ferner, daß auch die Tabellen und Listen nach den sub Lit. C. beyliegenden Formularien angefertiget und eingesendet werden.

22. Die Quartal-Präsenz-Tabelle
sub Lit. C. No. 1.

darf nur lediglich aus dem Präsenzien-Buche sub Lit. A. No. 1. abgeschrieben, und von dem Präsidenten unterschrieben werden.

23.

23. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle

sub Lit. C. No. 2.

ist in Ansehung der 4 ersten Abtheilungen von dem Registratore, aus seinen Repertoriis, in Ansehung der 5ten Abtheilung aber von dem Präsidenten aus den Büchern sub Lit. A. No. 5 und 7. anzufertigen.

24. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle

sub Lit. C. No. 3.

hat der Präsident selbst aus seinem Distributions Buch sub Lit. A. No. 6. zu contrahiren, und zugleich diese Gelegenheit nicht zu versäumen, die Restanten gehörig und mit Nachdruck an die Ausarbeitung der rückständigen Relationen zu erinnern.

25. Die jährliche General-Proceß-Tabelle

sub Lit. C. No. 4.

muß der Registrator anfertigen, und der Präsident, ob sie mit den Quartal-Listen stimme, nachsehen.

26. Die der General-Proceß-Liste beyzulegende Special-Liste der über ein Jahr alten Processe

sub Lit. C. No. 5.

hat zwar gleichfalls der Registrator anzufertigen; der Präsident aber muß dieselbige durch die Decernenten in jeder dieser noch unabgethanenen Sachen revidiren, die Verfügungen, welche zur Beförderung ex officio erforderlich sind, veranlassen, und, was deshalb geschehen, in die 7te Columne hinzufügen lassen.

27. Die nicht weniger zu der General-Proceß-Tabelle gehörige Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe

sub Lit. C. No. 6.

anzufertigen, ist gleichfalls die Pflicht des Registratoris, der Präsident aber muß solche auf eben die Art, wie vorstehende Tabelle, durch den Decernenten revidiren lassen.

28. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle

sub Lit. C. No. 7.

hat Registrator aus dem den Vormundschafts-Actis gewidmeten, Repertorio mit leichter Mühe anzufertigen, da eben dieselbigen Columnen, welche das Repertorium hat, ausser der einzigen, das Vermögen anzeigenden, nur beybehalten, und die darinn eingetragene Dinge abgeschrieben werden dürfen. Der Präsident aber muß auch diese Tabelle, ehe sie abgehet, durch den Decernenten in jeder Sache revidiren, das sich noch unberichtigt findende veranlassen, und in die gehörigen Columnen, das deshalb veranlaßte, eintragen lassen.

29. Die jährliche Depositen-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten

sub Lit. C. No. 8.

muß der Deposital-Rendant aus seiner Rechnung ausziehen, und der Präsident bey der Abnahme der Jahres-Rechnung von den dazu deputirten Commissariis und Cassen-Curatoribus, nach geschehener Ueberzählung attestiren lassen. Gleichwie schon oben bey den Deposital-Büchern und bey den Deposital-Rechnungen verordnet ist, daß die Judicial-Deposita mit den Pupillar-Depositis nicht zu vermischen sind, so muß auch von jeder Art dieser Depositorum eine besondere Tabelle, doch nach eben diesem Schemate, angefertiget, und nur bey der Ausgabe, in Ansehung der Pupillar-Depositorum, die Columne für die bey diesen nicht Statt findende Deposital-Gebühren weggelassen werden.

30. Die jährliche Deposital-Tabelle von den Documentis

sub Lit. C. No. 9.

ist mit gleichmäßiger Separation der Judicial- und Pupillar-Documentorum auf eben die Art, wie vorstehende Tabelle, nach abgenommener Rechnung anzufertigen und zu attestiren.

31. Die halbjährige Fiscalische Straf-Tabelle

sub Lit. C. No. 10.

muß der Präsident halbjährig durch den Secretarium aus dem Straf-Buch sub Lit. A. No. 9. extrahiren lassen.

32. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle

sub Lit. C. No. 11.

ist gleichfalls durch den Secretarium aus eben demselben Straf-Buch sub Lit. A. No. 9. zu extrahiren, und von dem Präsidenten, daß solches geschehen, zu vigiliren.

33. Die Quartal-Stempel-Tabellen von dem verbrauchten Stempel-Papier sub Lit. C. No. 12.
hat der Präsident durch einen dazu besonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern sub lit. A. n. 3. 4. 5. 7. extrahiren zu lassen.

34. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle, sub Lit. C. n. 13.
hat der Präsident hingegen durch den Secretarium, aus dem Collateral-Stempel-Buch sub Lit. A. n. 10. auf das genaueste anfertigen zu lassen.

35. Alle diese Tabellen sub Lit. C. n. 1 bis 13. sind nach ihrer Verschiedenheit zu verschiedenen Zeiten an folgende Collegia zu schicken.

Die Tabellen sub Lit. C. n. 1. 2. 3. sind vom 1ten Decembr. bis ult. Febr., vom 1ten Mart. bis ult. May, vom 1ten Junii bis ult. August, vom 1ten Sept. bis ult. Novembr. anzufertigen, und spätestens 8 Tage nach dem Quartal-Schluß an das Hof-Gericht einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. n. 11. 12. sind nach eben diesen Quartalen einzurichten, und an die Königsbergsche Kriegs- und Domainen-Cammer zu schicken.

Die Tabelle sub Lit. C. n. 13. ist zwar eben auch nach diesen Quartalen abzuschliessen, nicht aber an die Kriegs- und Domainen-Cammer, sondern an das Hof-Gericht, zu schicken.

Die Tabellen sub Lit. C. n. 4. 5. 6. sind jährlich mit dem Ende Novembr. abzuschliessen, und längstens 14 Tage nachher an das Hof-Gericht einzusenden.

Die Tabelle sub Lit. C. n. 7. muß gleichfalls jährlich bis Ende Novembris angefertiget, und an das Königsbergsche Pupillen-Collegium eingesendet werden.

Die Tabellen sub Lit. C. n. 8. 9. müssen sogleich, nachdem in Termino Trinitat. die Rechnungen abgenommen worden, und zwar in soweit sie die Judicial-Deposita betreffen, an das Hof-Gericht, und in so weit sie Pupillaria betreffen, an das Königsbergsche Pupillen-Collegium geschickt werden.

Die Tabelle sub Lit. C. n. 10. ist halbjährig um Trinitatis und um Weihnachten an das Hof-Gericht einzusenden.

36. Bey der auf vorstehende Art und Weise wahrzunehmenden Ordnung in den Geschäften, muß der Präsident jedoch seine allergrößte Aufmerksamkeit auf die Entscheidung der Rechtshändel zwischen den Partheyen selbst richten.

Da nun die jus inter partes machenden Entscheidungen entweder auf ein mündliches Verhör der Partheyen, oder auf ein zwischen ihnen veranlassetes Verfahren loco oralis oder ordentl. Schrift-Wechsel erfolgen müssen;

So können zwar die mündlichen Verhöre, wenn es die Zeit, solche in pleno zu halten, nicht zulässet, vor einem dazu vom Präsidenten deputirten Assessore und einem ihm zu Führung des Protocolls beyzuordnenden Referendario oder Secretario gehalten werden. Es sind solche aber hiernächst von diesem Deputato oder einem andern von dem Präsidenten dazu zu ernennenden Assessore, in pleno vorzutragen, und darüber sowohl von dem Präsidenten als Assessoribus zu votiren, juxta majora (wobey, wenn paria, zum Ex. des Präsidenten und eines der Assessorum Votum für die eine, der andern beyden Assessorum Votum aber für die andere Meynung ist, des Präsidenten Votum den Ausschlag giebt), das Conclusum und nach solchem die Sentenz, wie sie ad Acta bleibt, und von dem Präsidenten sowohl als Assessoribus in einer Reihe zu unterschreiben und hiernächst zu publiciren ist, abgefaßt werden.

Da in denjenigen Sachen, worinn entweder ein Verfahren loco oralis oder ein ordentlicher Schrift-Wechsel veranlaßt worden ist, schriftliche Relationes von dem in oberwehnten Distributions-Buch sub Lit. A. n. 6. von dem Präsidenten ernannten Referenten angefertigt, und abgelesen werden müssen, so muß der Präsident bey dieser Ablesung Acta selbst nachsehen, darüber mündlich votiren lassen, und im übrigen eben so, wie vorstehendermassen bey den Verhörs-Bescheiden, verfahren.

37. Auf die Vorträge der Memorialien, wozu der Präsident die Assessores, nach der Ordnung des Journals oder Decernenten-Zettels sub Lit. A. n. 3. aufzurufen hat, muß derselbe nicht weniger

Auf-

Aufmerksamkeit haben, und hat auch dabey, was wegen des Votirens in der vorstehenden Nummer verordnet, Statt. Nur in Vormundschafts-Sachen leiden diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erfordern, nemlich wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit, z. E. einer Schuld oder einer Caution, ankömmt, als in welchen der jedesmalige Decernent sein schriftliches Votum aufsetzen, solches unter sämmtliche Membra Collegii circuliren, und wenn alle Vota beysammen sind, dasjenige verordnet werden muß, was entweder unanimia concludirt, oder falls diese Vota verschieden ausgefallen sind, was Vota negativa behauptet haben; so daß wenn in diesen Fällen auch nur ein einziges Mitglied die offerirte Caution, oder die zu einem Darlehn dargebotene Sicherheit für nicht hinreichend hält, dessen Meynung den übrigen vorzuziehen und das Decret hiernach abzufassen ist.

38. Das Constitutioniren hingegen kann zwar der Präsident durch einen dazu allein mit einem Referendario oder Secretario zu deputirenden Assessorem verrichten lassen, die darauf abzufassende Decreta hingegen muß der Präsident in pleno vortragen lassen.

39. Selbst für seine Person hat der Präsident, ausser der Publication der Rescripte, weder einen Vortrag zu thun, noch zu decretiren, noch zu referiren nöthig.

40. Wenn der Präsident an der Beywohnung der Session verhindert wird, liegen dem ersten gegenwärtigen Assessori eben dieselben Pflichten an seiner Statt ob. Es kann dieser auch, im Fall paria vorhanden sind, durch sein Votum, so wie der Präsident, wenn er gegenwärtig wäre, den Ausschlag geben.

41. Länger als höchstens 14 Tage kann der Präsident, sich ohne entweder von Sr. Königl. Majestät höchster Person selbst, oder allhier von dem Etats-Ministerio erhaltenen Urlaub, nicht entfernen. Will er aber eine Reise ausserhalb Ost-Preussen vornehmen, so muß er auch auf kürzere Zeit gedachte Erlaubniß vorher dazu suchen.

§. 2.

Die Assessores des Oberburggräflichen Amts haben, ausser den einem jeden Rath eines Justitz-Collegii, laut des Codicis Fridericiani, obliegenden Pflichten, was ihnen der Präsident in Dienst-Sachen auflegt, unweigerlich zu befolgen, die schuldige Subordination niemals aus den Augen zu setzen, und falls sie, in einem oder andern Fall, sich über das Betragen des Präsidenten mit Grunde beschweren zu können, befugt halten sollten, ohne darum den Dienst zu vernachläßigen, solches Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler anzuzeigen.

Die ihnen hauptsächlich obliegende Pflichten bestehen in folgenden:

1. Die von dem Präsidenten ihnen zugeschriebene Vorstellungen, Memorialien, Klagen der Partheyen ꝛc. müssen die Assessores nach der Reihe des Journals sub Lit. A. n. 3., wornach der Präsident sie aufzurufen hat, getreulich und vollständig vortragen, und dabey sogleich ihre Meinung beyfügen.
2. Die beschlossenen Decreta und Verfügungen müssen die Assessores selbst auf das Memorial, Vorstellung ꝛc. niederschreiben, und entweder zur Ersparung der Zeit und Mühe sogleich dergestallt in extenso, daß solche von dem Copisten nur mundirt werden dürfen, oder doch so deutlich und bestimmt abfassen, daß der Secretarius solche dem wahren Sinn gemäß expediren könne, als in welchem leztern Fall, das von dem Secretario anzufertigende Concept jederzeit dem Decernenti, ohne daß es noch überdies der Revision des Präsidenten bedürfe, zuvor zur Revision vorzulegen hat, ehe solches mundirt werden könne.
3) Bey dem Constitutioniren, wozu um Gewinnung der Zeit jederzeit nur ein Assessor, mit einem das Protocoll führenden Referendario oder Secretario deputirt werden darf, hat dieser Deputatus, daß was Advocati vortragen, auch getreulich ad Protocollum genommen werde, Achtung zu geben, diese von jeder Sache besonders zu haltende Constitutions-Protocolla hiernächst, nach zuvor wo es nöthig, geschehener

hener Nachsehung der Ante-Actorum, in pleno vorzutragen, und nach dem Concluso die hinter jedes Protocoll sofort von dem Protocollanten zu schreibende Decreta zu dictiren, damit sie noch selbigen Tages, oder spätestens am folgenden Gerichts-Tag, publicirt, den Advocatis die zu ihren Manual-Acten nöthige Abschriften ertheilt, und die etwa darinn verordnete Expeditiones von dem Secretario angefertiget werden können.

4. Bey den Verhören, sie werden in pleno, oder, wegen Mangel der Zeit, von einem, wie oben erwehnt, von dem Präsidenten dazu deputirten Assessore und einem jederzeit ihm beyzufügenden Referendario oder Secretario, gehalten, müssen Assessores alle Aufmerksamkeit, nicht allein auf richtige Protocollirung dessen, was Advocati vortragen, sondern auch, daß von beyden Theilen jederzeit gehörige Einlassung auf die respective Klage und Exception geschehe, nichts unbeantwortet gelassen, und jede Sache allezeit so viel möglich zu einem definitiv-Erkenntniß instruirt werde, richten. Aus den entweder in pleno, oder von einem Deputato gehaltenen Verhören, muß jeder Assessor das ihm davon zum Vortrag, von dem Präsidenten zugetheilte in pleno, nebst dem seiner Meinung nach abzufassenden Erkenntniß, oder Verhörs-Bescheide, cum rationibus decidendi & dubitandi mündlich vortragen, hierauf aber nach dem Concluso Collegii den Bescheid schriftlich selbst abfassen, und, ehe er publicirt wird, dem Präsidenten und übrigen Assessoribus zur Mit-Unterschrift vorlegen.

5. Schriftliche Relationes müssen die Assessores in allen loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesen gewesenen und vom Präsidenten ihnen distribuirten Sachen anfertigen. Es muß in diesen Relationen jederzeit das Factum, welches zu dem Proceß Anlaß gegeben und historia Processus kurz und bündig præmittirt, die Haupt-Schriften kurz extrahiret, Formalia und Legitimatio der Mandatariorum untersucht, Status Controversiæ festgesetzt, und das Votum qua materialia mit rationibus dubitandi & decidendi gründlich und gewissenhaft dergestalt abgefaßt werden, daß jedesmahl das Votum, was zu erkennen, vorausgehe, die rationes decidendi ex facto und jure demselben unmittelbar, hierauf aber die rationes dubitandi mit der Elision derselben folgen, und wenn die Sache aus vielen verschiedenen Punkten bestehet, eben dieses bey jedem einzelnen Punkte beobachtet werde.

Wenn nach geschehener Ablesung der Relation per majora Collegii, das Erkenntniß entweder ganz oder auch zum Theil, nach des Referenten oder auch ganz oder zum Theil wider des Referenten Votum concludirt worden, muß der Referent das Conclusum unter seiner Relation schreiben, dem Präsidenten zur Unterschrift vorlegen, hiernächst die Sentenz nach diesem Concluso abfassen, und dieselbe sodann wie sie originaliter ad Acta zu behalten und zu publiciren ist, vor dem Präsidenten und übrigen Assessoribus unterschreiben lassen, die Relation aber zur Verwahrung in die Registratur abgeben.

Die Sentenzien selbst müssen mit Benennung der Partheyen und ihres Characters, ohne daß das Objectum litis in rubro, wo nicht zwischen eben denselbigen Partheyen bey eben dem Judicio mehrere Processe schweben, zu præmittiren nöthig ist, deutlich und klar, dergestalt, daß daraus was würklich erkannt werde, constire, abgefaßt, die rationes decidendi aber, nebst den rationibus dubitandi und deren Elision zwar auch der Sentenz, jedoch mit gehörigen und in die Augen fallenden Separation und Absetzung, einverleibet werden. Gleichwie denn auch, wenn auf Beweis erkannt wird, nicht allein sorgfältig jederzeit das Thema probandum bestimmt auszudrucken, sondern auch, damit es desto besser in die Augen falle, e. g. daß Kläger binnen Ordnungs-Frist zu beweisen schuldig.

Daß Beklagter ꝛc.

abzusetzen ist.

Da

Da das Oberburggräfl. Amt sich nicht des Tituli Regis bedienen kann; so ist im übrigen in den Sentenzien die Formul:

In Sachen des N. N. Klägers,
Provocanten,
wider N. N. Beklagten,
Provocaten,

erkennen wir zum Oberburggräfl. Amt, von Sr. Königl. Majestät von Preussen, bestallte Oberburggraf, Präsident und Assessores, für Recht und den ergangenen Actis gemäß:

Daß 2c. 2c.
Von Rechtswegen

zu gebrauchen.

6. In der Direction und Leitung der Processe überhaupt müssen Assessores sich befleißigen, alle dem in Codice Fridericiano und dessen Anhang vorgeschriebenen Modo procedendi zuwider sich eingeschlichene Mißbräuche und Fehler, wovon unter andern folgende bey der Visitation sich ausgezeichnet haben, künftig zu vermeiden.

a. Die Beschleunigung der Processe muß nicht bloß dem Willkühr der Partheyen und ihren Sachwaltern überlassen, sondern auch ex officio befördert werden.

b. Niemahls ist ab executione, auch selbst in Mieths-Sachen, anzufangen, sondern jederzeit zuvor Terminus audientiæ anzusetzen, wegen etwa vorhandener Unsicherheit aber das rechtliche Mittel der Arrest-Anlegung zu ergreifen.

c. Die angesetzten Verhörs- und andere Termine müssen nicht so vielfältig, wie geschiehet, prorogirt, noch Circumductio derselben gestattet, sondern die säumigen Advocaten, wenn sie nicht etwa von ihren Partheyen selbst, daß sie dem Proceß einigen Anstand geben sollen, legitimiren können, mit Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

d. Auf eine Beweises-Antretung muß alles dasjenige, was nach der Beschaffenheit des erwählten Modi probandi erforderlich, sofort decretirt werden.

e. Wenn ein Beweis durch Eydes-Delation angetreten wird, muß nicht erst der Gegen-Parthey Declaration darüber gefordert, sondern sogleich Terminus zur Eydesleistung mit dem gewöhnlichen Mandato tempestive super acceptatione vel relatione sich zu erklären, anberaumt werden.

f. Wenn zum Behuf eines zu führenden Beweises Editio documentorum vom Gegentheil gesuchet wird, als welches mit der zugleich intra fatale zu übergebenden Beweiß-Antretung geschehen muß, ist sofort Terminus editionis und zugleich productionis & recognitionis zu præfigiren, in Entstehung der Edition, auf den Editions-Eyd zu erkennen, und es sey, daß dieser abgeschworen werde, oder Editio geschehe, darauf Terminus ad definitivam über den angetretenen Beweiß selbst anzuberaumen.

g. Der Gegenbeweiß und der Beweiß der Exception sind von einander sorgfältig zu distinguiren. Jener ist der Beweis des Gegentheils dessen, was Gegner behauptet, dieser ist der Beweis einer Einwendung, welche, wenn auch der Gegner seinen Beweiß zu führen vermag, doch seine bewiesene Forderung elidiret.

h. Protocolla über Examina testium, müssen nicht ehender, als Rotulus selbst, der ohnedem jene Protocolla bey den Acten unnöthig macht, ad Acta gebracht werden.

i. Rotuli Testium müssen jederzeit den Partheyen bey, oder nach dem Constitutioniren gehörig publicirt, und darauf das Verfahren darüber durch ein sofort zu publicirendes Decret nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, entweder in einem Verhörs-Termin, oder in einem schriftlichen Verfahren regulirt werden.

k. Wenn in einer Sentenz auf einen Eyd erkannt wird, muß allezeit darinn zugleich Terminus juratorius præfigirt werden.

l. Wenn ein erkanntes Suppletorium abgeschworen ist, muß statt blosser Vor-

Vorlegung des Protocolls der Eydesleistung an den Gegner, die Sentenz, worinn das Suppletorium erkannt, wenn sonst nichts mehr in den Sachen zu entscheiden übrig ist, per decretum für purificirt erklärt, oder Terminus ad definitivam angesetzt werden.

m. Die Litis denunciation muß niemahls die Hauptsache aufhalten, indem solche nur zur freywilligen Vertretung geschiehet, und die Folge nach sich ziehet, daß Litis denunciat bey dem gegen ihn zu nehmenden Regreß nicht vorschützen könne, nicht gehörig noch tempestive zur Assistenz citiret worden zu seyn, als weswegen auch, wenn von einem Litis denunciaten die Schuldigkeit der Vertretung geläugnet oder bestritten wird, diese Frage als ein besonderer Proceß tractiret, und mit der Hauptsache nicht vermischt werden muß.

n. In Concursen, muß sogleich anfänglich ein Curator und Contradictor allezeit zu seiner Legitimation gehörig bestellet und præstanda von ihm nach dem Codice præstirt werden.

o. Edictales und Patenta ad domum an die bekannten und entweder aus den Hypothequen-Scheinen, oder dem Inventario constirenden Creditores, gehören zu dem Wesen und ersten rechtlichen Einleitung eines Concurses.

p. Curator Concursus, wenn er, wie in den meisten Concursen, wo die Masse nicht besonders wichtig ist, geschehen muß, zugleich Contradictor ist, muß in termino liquidationis Creditorum nicht allein das Nöthige wegen Constituirung der Massæ, sondern auch, daß Creditores ordentlich und gehörig ihre Forderungen liquidiren, besorgen.

q. Die Liquidationes der Creditorum müssen zwar ad Protocollum mündlich angegeben, außer geringschätzigen Forderungen aber schriftlich, und zwar sämmtlich in dem dazu deshalb sub præjudicio angesetzten Termino liquidationis übergeben werden, obwohl noch einige etwa später kommende Liquidanten bis zu der die Präclusion erst völlig vestsetzenden Classifications-Sentenz, nicht abgewiesen werden müssen.

r. Das Verifications-Verfahren ist zwar vor einem Deputato Collegii, jedoch ununterbrochen in den ersten Tagen nach dem Liquidations-Termin, nach der Reihe der sich angebenden Liquidanten, zwischen demselben und dem Contradictore abzuhalten, und keine Verschleppung zu gestatten.

s. In der Prioritäts-Sentenz muß nicht ein willkührlicher Terminus moti Concursus, sondern derjenige Tag dafür angenommen werden, da er per Decretum oder Sententiam eröfnet worden.

t. Distributio Massæ darf nicht allezeit bis zur völligen Beendigung eines Concurses, oder bis alle und jede Forderungen rechtskräftig ausgemacht sind, ausgesetzt bleiben, sondern sobald Massa ganz oder zum Theil constituirt ist, und sich ergiebt, daß ein oder anderer Creditor mit seiner sowohl ratione Veritatis als Prioritatis rechtskräftig veststehenden Forderung zur Perception kommen muß, ist auch schon interimistische Distribution an dergleichen Creditores vorzunehmen, und allenfalls wegen des noch nicht zu bestimmen möglichen Quanti des Betrags zu den Kosten soviel Procent, als sie ohngefähr betragen dürften, in Deposito zurückzubehalten.

7. In den Vormundschafts-Sachen haben Assessores nicht weniger Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Vorschriften zu richten, und folgende unter andern mehrerern bemerkte Fehler insonderheit zu vermeiden.

a. Sogleich bey dem ersten Anfang einer Vormundschaft müssen die Taufscheine erfordert werden, immaßen diese die Dauer derselben bestimmen, auch das daraus erhellende Alter der Pflegbefohlnen jederzeit in das Tutorium oder Curatorium inserirt werden muß.

b. Je-

b. Jeder Vormund muß an Eydes Statt durch einen Handschlag, die in dem in Corpore Juris Frideric. P. I. Lib. III. Tit. VI. §. 7. vorgeschriebenen und ihm vorzulesenden Eyd enthaltene Vormundschafts-Pflichten angeloben, und die übrigen Præstanda zu præstiren, gleichfalls angehalten werden.

c. In Ansehung der zu bestellenden Caution und Sicherheit sind diejenigen Maßreguln, nach dem Unterschied der Fälle zu nehmen, welche in der Instruction vom heutigen Dato Sect. IV. und dem darinn zum Grunde gelegten Corpore Juris Frider. an der Hand gegeben sind. Ist die Vormundschaft auf ein Immobile einzutragen, so muß niemals unterlassen werden, zuvor davon einen Hypothequen-Schein ad Acta zu erfordern, indem ohne solchen, ob und was für Sicherheit die Eintragung gebe, ohnmöglich zu beurtheilen ist.

d. Jedem Vormund muß ein Tutorium oder Curatorium expediret, und darinn die Vor- und Zunahmen und Alter der Pflegbefohlnen deutlich exprimiret werden.

e. In das zur Legitimation erforderliche Tutorium oder Curatorium muß ausdrücklich jederzeit inserirt werden, ob dem Vormund in Rücksicht hinreichend bestellter Sicherheit alle vormundschaftl. Gewalt ohne Ausnahme übertragen, oder ob und wie weit sie eingeschränkt sey, damit jeder, der mit ihm in dieser vormundschaftlichen Qualität zu thun hat, sich darnach richten könne.

f. Zu Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen müssen Vormünder ohne Nachsicht angehalten werden.

g. Die Abnahme der Rechnung muß zwar nicht in pleno, sondern von einem Deputato, jedoch Ordnungs- und Rechnungsmäßig mit Nachsehung der Beläge, Untersuchung des Bestandes ꝛc. geschehen, und hierauf das Protocoll der Abnahme nicht von dem Commissario, sondern dem Decernenten, oder wofern dieser zugleich Commissarius gewesen, von einem andern von dem Präsidenten zu ernennenden Decernenten vorgetragen werden.

h. In der auf diesen Vortrag zu decretirenden und zu expedirenden Decharge für den Vormund, müssen alle diejenigen Monita specificiret werden, welche ihm noch zu elidiren auferlegt bleiben, damit, wo nicht ehender, doch bey der künftigen Jahres-Rechnung, ob ihnen genüget, nachgesehen werde.

i. Ueberhaupt müssen Assessores ex officio von Zeit zu Zeit Acta revidiren und die nöthigen Excitatoria angeben, damit nichts versäumet werde.

8. Ohne Erlaubniß des Präsidenten kann keiner der Assessorum aus Königsberg eine Nacht ausbleiben. Will einer der Assessoren außer Ost-Preussen verreisen, muß er dazu allhier von Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler den Urlaub suchen.

§. 3.

Der Secretarius des Oberburggräfl. Amts hat alle diejenigen Pflichten auf sich, welche mit der Bedienung eines Secretarii bey jedem Justiz-Collegio dem Codici Fridericiano gemäß verknüpfet sind. Was er bey einer jeden Art, der bey dem Oberburggräfl. Amt zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, zu thun hat, ist zugleich oben in §. 1. schon enthalten, worauf er daher hiermit nur lediglich verwiesen wird. In Ansehung des Expeditions- und Canzley-Wesens, hat er, wie schon oben §. 1. no. 17. prämittirt, nur dasjenige zu beobachten, was aus dem daselbst allegirten Canzley-Reglement bey dem Oberburggräfl. Amt Anwendung findet.

Da aber nach der besondern Verfassung in Königsberg die Executiones, welche entweder die Regierung oder das Hofgericht, oder das Pupillen-Collegium veranlasset, regulariter durch das Oberburggräfl. Amt zu vollstrecken sind, und dieses hauptsächlich solche durch den Secretarium und Zuordnung eines der Aufwärter verrichten lässet; So hat der

Secretarius dabey nach der schon in der Instruction Sect. VI. §. 11. allegirten Executions-Ordnung des Codicis P. III. Tit. XLI. und dem im Anhange des Codicis, pag. 208—217. vorgeschriebenen, sich zu betragen, den zu adhibirenden Aufwärter aber in jedem speciellen Fall, was er dabey zu thun habe, auf das allergenaueste zu instruiren.

Daß Secretarius den Befehlen des Präsidenten, wie auch den Verordnungen des Collegii und der Räthe Folge zu leisten, und sich in den gehörigen Schranken eines Subalternen zu halten habe, ergiebt sich aus der Qualität seiner Bedienung von selbst.

§. 4.

Der Registrator des Oberburggräfl. Amts, oder derjenige Subaltern, welcher seine Stelle verrichtet, hat gleichfalls die mit dieser Bedienung bey jedem Justiz-Collegio nach dem Codice Fridericiano verbundenen Pflichten zu erfüllen, Acta zu heften, zu foliiren und Rotulos darinn zu machen.

Was er in Ansehung der bey dem Collegio zu haltenden Bücher und anzufertigenden Tabellen zu beobachten hat, ist schon oben §. 1. bey jeder Art derselben vorgeschrieben, worauf er daher hiermit verwiesen und zugleich generaliter angewiesen wird, auch diejenigen Bücher, welche nicht von selbst, sondern vom Präsidenten und Collegio geführet werden, in seiner Verwahrung zu haben, bey jedesmahliger Session aber dem Präsidenten vorzulegen.

In allen seinen Dienst betreffenden Sachen muß er dem Präsidenten und Räthen des Collegii den schuldigen Gehorsam leisten, und überhaupt die gehörige Subordination niemahls aus den Augen setzen.

§. 5.

Die bey dem Oberburggräfl. Amt angestellte Referendarii müssen sich, auf Anweisung des Präsidenten, zu allem was derselbe ihnen in Dienst-Sachen aufgiebt, vornehmlich aber zu Sublevirung der Räthe und des Secretarii, theils in Führung der Protocolle, theils in den Expeditionen, theils bey den Executionen, nicht weniger auch in der Registratur, gebrauchen lassen, damit sie in allen Theilen der Justiz-Geschäfte die erforderliche Uebung sich erwerben.

§. 6.

Der Copist hat bey dem Oberburggräfl. Amt die im Codice Fridericiano den Canzelisten vorgeschriebene Pflichten und zugleich die Obliegenheiten eines Copisten, auch im übrigen die Befehle des Präsidenten und des Collegii, zu erfüllen.

§. 7.

Der beyden Aufwärter Schuldigkeit ist, außer den allen Canzley-Dienern und Bothen bey jedem Justiz-Collegio obliegenden Dienstleistungen, demjenigen zu gehorsamen und dasjenige auszurichten, was der Präsident, Assessor, Secretarius und Registrator ihnen auftragen.

Besonders haben sie bey den Executionen, die von dem die Execution dirigirenden Assessore, Secretario, oder Referendario ihnen jedesmahl zu ertheilende Speciale Vorschrift auf das pünktlichste zu befolgen, und sich dabey keine Excesse oder Veruntreuungen, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, zu Schulden kommen zu lassen.

§. 8.

Die Schloß-Frohn-Diener haben eigentlich die sonst Gefangenwärtern, Thürhütern und andern dergleichen Subalternen obliegende Verrichtungen auf sich, und müssen selbige sich nach eben der vorstehenden Vorschrift für die Aufwärter richten.

§. 9.

Alle diese in vorstehenden §§phis einem jeden auferlegte Pflichten hat derselbige aufs genaueste zu beobachten; und das Oberburggräfl. Amt hat, nach Anleitung der sich hierauf beziehenden Sect. VI. der Instruction vom heutigen Dato, dieser ihm hiermit auf Sr. Königl. Majestät Befehl ertheilten Special-Anweisung die gehörige Folge zu leisten.

Berlin, den 30. Julii, 1774.

Ad mandatum.

v. Fürst.

Beyla-

Beylagen sub Lit. A.

No 1. Schema zu dem bey dem Ober-Burggräfl. Amt zu führenden Præsenzien-Buch,
ist bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10. Sept. 1773, sub Lit. A. No. 1. zu ersehen. Vid. S. d. Verordn. de 1773. Col. 575—578.

No. 2. Schema zum Rescripten-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 2. zu ersehen. Vid. ibid. Col. 579.

No. 3. Schema zum Decernenten-Zettel oder dem Journal über die einkommenden Exhibita,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 3. Vid. ibid. Col. 581—582.

No. 4. Schema zum Expeditions-oder Siegelungs-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 7. vid. ibid. Col. 583—586.

No. 5. Schema des Verhörs- und Termins-Buches,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 5. zu ersehen. vid. ibid. Col. 587—590.

No. 6. Schema zum Distributions-Buch in Civilibus,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 6. vid. ibid. Col. 591.

No. 7. Schema des Urthels-Buchs,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 9. vid. ibid. Col. 603.

No. 8. Schema zum Depositen-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 10. vid. ibid. Col. 607—614.

No. 9. Schema zum Fiscalischen, Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 11. zu ersehen. vid. ib. Col. 615—620.

No. 10. Schema zum Collateral-Stempel-Buch,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 12. vid. ib. Col. 621.

No. 11. Schema zum Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille und andere Dispositiones mortis causa,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 15. zu ersehen. vid. ib. Col. 631—636.

No. 12. Schema zu den Registratur-Büchern,
befindet sich bey der Instruction für sämtl. Adeliche und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen v. 17. Sept. 1773. sub Lit. A. No. 10. vid. ibid. Col. 1659—1674. nur mit dem Unterschiede: daß

a) zwischen der 2ten und 3ten Columne des vierten Repertorii, die Columne sub rubro: Nahmen des Commissarii, zu setzen.

b) Das 7te Repertorium, die Criminalia betreffend, wegzulassen.

Beylagen sub Lit. B.

No. 1. Schema zu der jährlichen Deposital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten,
befindet sich bey der Special-Anweisung für die West-Preuß. Regierung vom 10. Sept. 1773. sub Lit. B. No. 1. vid. ibid. Col. 671—674.

No. 2. Schema zur jährlichen Deposital-Rechnung über die Documenta,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. B. No. 2. vid. ibid. Col. 675—678.

Beylagen sub Lit. C.

No. 1. Schema zur Quartal-Präsenz-Tabelle,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 1. vid. ibid. Col. 679—682.

No. 2. Schema zur Quartal-Civil-Proceß-Tabelle,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 2. vid. ibid. Col. 683—688.

No. 3. Schema zur Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 4. vid. ibid. Col. 695—698, nur mit dem Unterschiede: daß
a) in den beyden Unterabtheilungen der 3ten Columne, Re- & Correlationes gleichfalls zu separiren.
b) In der 4ten Columne die Summe der ausgearbeiteten Correlationen hinzuzusetzen.

No. 4. Schema zur jährlichen General-Proceß-Tabelle,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 6 a. zu ersehen. vid. ibid. Col. 703—706.

No. 5. Schema zur jährlichen General-Proceß-Liste mit einzusendenden Special-Listen, der über ein Jahr alten Sachen,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 6 b. vid. ibid. Col. 707—710.

No. 6. Schema zu der bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 6 c. vid. ibid. Col. 711—714.

No. 7. Schema zur jährlichen Vormundschafts-Tabelle,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 9. vorgeschrieben. vid. ibid. Col. 727—730.

No. 8. Schema zu der jährlichen Depositen-Tabelle von den baaren Geldern,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 10. zu ersehen. vid. ibid. col. 731—734.

No. 9. Schema zur jährlichen Depositen-Tabelle von den Documenten,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 11. vid. ibid. col. 735—738.

No. 10. Schema zur halbjährigen Fiscalischen Straf-Tabelle,
befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 12. vid. ibid. col. 739.

No. 11. Schema zur Quartal-Stempel Straf-Tabelle,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 13. zu ersehen. vid. ibid. col. 741.

No. 12. Schema zur Vierteljährigen Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers, excl. der Collateral-Stempel-Gebühren,
ist bey eben der Special-Anweisung sub Lit. C. No. 14. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 743.

No. 13. Schema zur Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle,
befindet sich bey dem Reglement für die Gerichte und den Magistrat der Stadt Elbing vom 10ten Sept. 1773. sub Lit. C. No. 8. vid. S. d. Verordn. von 1773. col. 1154.

No. LVII. Special-Anweisung für das Königliche Ost-Preußische Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg, wegen der einem jeden Mitgliede und Subalternen desselben obliegenden Pflichten, und der zur Ordnung in den Geschäften, nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen.

De Dato Berlin, den 30. Julii 1774.

Se. Königl. Majestät haben in der neuen und verbesserten Instruction für die Regierung, Tribunal, Hof-Gericht, Pupillen-Collegium, Consistorium, Ober-Burggräfliche Amt, Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium in Königsberg, vom heutigen Dato, so wie jenen, also auch diesem letzten Collegio eine ausführliche Anweisung seiner Pflichten gegeben. Und worüber keine besondere Vorschriften ertheilt sind, bleibt der Codex Fridericianus mit den in dessen Anhang und desselben Fortsetzung in den jährlichen Sammlungen der Edicte befindlichen Verordnungen, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da

Da aber einestheils das Hof-Hals-Gericht eine ganz besondere von der Einrichtung andrer Collegiorum abweichende Verfassung hat, anderntheils bey dessen Visitation sich hervorgethan hat, daß ihm angemessene Vorschriften annoch fehlen: So haben Se. Königl. Majestät nöthig erachtet, ausser dem schon in der Instruction enthaltenen, ihm nachfolgendes besonderes, worinn eines jeden Mitgliedes und Subalternen desselben Special-Pflichten bestehen, und wie, und von wem die zur Ordnung in den Geschäften nothwendige Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen rc. zu führen und anzufertigen, vorzuschreiben.

§. 1.

Der Hof-Hals-Richter oder Director dieses Criminal-Collegii hat das Præsidium und die Direction des ganzen Collegii, und ausser den allgemeinen dem ganzen Collegio obliegenden Pflichten lieget ihm folgendes besonders ob.

1) Er muß eine genaue Aufsicht auf jedes Mitglied und Subalternen des Collegii, daß jeder seine Pflichten erfülle, und auf alle dessen Dienst-Geschäfte, daß sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, habenden Fehlern, Unordnungen und Verzögerungen steuren, und abhelfen, in soferne er aber dabey Widerstand findet, solches dem Ost-Preußischen Hof-Gericht anzeigen.

2) Er muß das Siegel des Collegii in seiner Verwahrung haben, so daß solches niemahls ohne sein Vorwissen gebraucht werden könne.

3) Alle im Nahmen des Collegii erfolgende Expeditiones, Decreta, Mandata, Attestata, Urtheile, Requisitoriales, müssen von ihm in Concepte und Mundo, jedoch mit diesem Unterschiede, unterschrieben werden. Die Concepte aller Expeditionen exclusive der Urtheile, revidirt Decernens, und Director; die Concepte der Urtheile müssen, ehe sie mundirt werden, vom Director und sämmtlichen Räthen unterschrieben werden, und hiernächst asservirt bleiben. Daß das Concept nach demjenigen, was Vota majora concludirt haben, gefasset werden, und also die Revision und Unterschrift des Conceptes, um dieses zu beglaubigen, von sämtlichen auch den etwa dissentirenden Gliedern geschehen müsse, versteht sich von selbst. Dagegen stehet einem jeden dissentienti, welcher überstimmet worden, frey, sein Votum dem Concept des per majora concludirten Urthels beyzulegen, auch zu verlangen, daß Copia zugleich davon dem Bericht bey Einsendung des Urthels an das Hof-Gericht beygelegt werde. Die Munda aller Requisitorialien und Schreiben an andre Gerichte, Berichte und Urtheile unterschreibt der Director, und sämmtliche Räthe, alle übrige Expeditiones aber der Director allein.

4) Der Director muß eine seiner vornehmsten Sorge seyn lassen, daß die zur Ordnung nothwendige Bücher nach beyliegenden Formularien bey dem Collegio ordentlich und accurat geführet werden, und einestheils die bey einem jeden derselben ihm auferlegten eigene Pflichten erfüllen, anderntheils, daß die Räthe und Subalternen des Collegii, was ihnen in Rücksicht darauf oblieget, nicht weniger beobachten, sich angelegen seyn lassen.

5) Das Präsenzien-Buch sub Lit. A. no. 1. muß der Director, und bey dessen Abwesenheit, oder Krankheit, der erste Rath, führen, und bey jeder Session die abwesenden Glieder und Subalternen mit der Ursache der Abwesenheit bemerken.

6) Das Rescripten-Buch sub lit. A. Num. 2. muß gleichfalls der Director selbst halten, und jedes Rescript, sobald es einläuft, ob es gleich hiernächst auf jedes Journal, oder dem Decernenten-Zettul zum Vortrag gesetzt werden muß, darinn eintragen. Er muß auch solches wenigstens wöchentlich einmahl, und ob das im Rescript befohlne befolgt sey, nachsehen, in dessen Entstehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

7) Der Decernenten-Zettul, oder das Journal über die eingekommene Exhibita sub lit. A. Num. 3. anzufertigen, oder das Journal von einem Tage zum andern zu continuiren, und dem Director zur Benennung des Decernenten, und um hiernächst in der Session die eingekommene Sachen daraus vortragen zu lassen, vorzulegen, gehört zur Pflicht des bey

diesem Collegio zugleich die Stelle Registratoris vertretenden Secretarii. Sollte aber während der Session, eine keinen Verzug leidende Sache einkommen, so muß der Director solche selbst in dem Journal eintragen.

Wird ausser dem ordentlichen Sessions-Tage etwas wegen der erforderlichen Beschleunigung decretirt, welches nicht anders, als dergestallt, daß der Director zwey Räthe schriftlich votiren lasse, seine Meynung beyfüge, und das hiernächst juxta majora concludirte expediren lasse, geschehen muß; so ist doch die Sache hiernächst noch von dem Secretario, welcher die Expedition verrichtet, in dieses Journal einzutragen, damit von der, ob zwar schon geschehenen Verfügung auch in pleno Collegii der Vortrag geschehe.

Meldet sich jemand mit einer Denunciation, Anzeige oder Beschwerde, es sey in, oder ausser dem Gerichts-Tage mündlich, so muß er auf Veranlassung des Directoris, von einem Referendario oder Secretario ad Protocollum vernommen, und hiernächst dieses Protocoll, es werde ob periculum in mora auf vorstehende Art auch sogleich schon ausser dem Gerichts-Tag etwas darauf verordnet, oder die Verfügung bis zum Gerichts-Tag ausgesetzt, zur Nachtragung in das Journal dem Secretario zugesandt werden.

8) Das Siegelungs- oder Expeditions-Buch sub Lit. A. No. 4. ist von dem Secretario zu führen, nach den dazu vorgeschriebenen Columnen alles dasjenige darinn einzutragen, was zu dem doppelten Endzweck der daraus zu ersehenden Gewißheit, ob nichts unexpedirt geblieben, und wieviel für jede Expedition an Gebühren zu entrichten sey, gereichet, und dem Directori bey Vorlegung der Mundorum zur Unterschrift mitzuschicken, damit er in dem Buche selbst durch seine Unterschrift, die geschehene Gegeneinanderhaltung und Uebereinstimmung der Expedition mit dem Buch attestire.

9) Das Termins-Buch sub Lit. A. Num. 5. hat Secretarius zu führen. Nach dem Schemate sind zu jedem Gerichts-Tage zwey Folia, das eine zu den anstehenden Terminen, das andere zu den Publicandis bestimmt, und das Buch in jeder Session dem Directori vorzulegen. In das erste Folium, wovon die ersten beyden Columnen schon bey der Vorlegung von dem Secretario gefüllt seyn müssen, trägt Director alles in die übrige Columnen gehörende während der Session selbst ein. In das zweyte Folium trägt der Director alle, auch die in eben demselbigen, oder vorhergehenden Tagen abgehaltene Protocolle, abgefaßte Resolutiones selbst ein, und füllt sämmtliche Columnen, exclusive der beyden lezten. Bey den zur Publication auf diesen Tag schon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulis aber füllt er nur die 3te, 4te und 5te Columne, indem er die Publication verrichtet.

10) Das Distributions-Buch sub Lit. A. Num. 6. muß Director selbst führen; und da das Schema in so viel Columnen abgetheilt ist, daß daraus zu jeder Zeit, in was für Terminis die Sache stehe, zu sehen, und die Criminal-Geschäfte eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, so muß der Director von dem ersten Anfang jeder Sache jeden Haupt-Schritt, der darinn gethan wird, in die dazu bestimmte Columne ungesäumt eintragen, das Buch alle Woche wenigstens einmahl nachsehen, und bey denen Sachen wo ein Aufenthalt sich zeiget, die Ursache davon aus den Acten, oder sonst, erforschen, die nöthige Excitatoria angeben, die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und allen seinen Fleiß und Aufmerksamkeit dahin richten, daß keine Sache bis zu ihrem völligen Ende, unbetrieben liegen bleibe.

In ganz geringfügigen Sachen soll dem Director erlaubt seyn, nur einen Referenten zu ernennen. Sonst muß regulariter ein Referent und Correferent in jeder Sache ernannt werden.

Wo Referens und Correferens bestellt wird, kann Inquirens zu einen von beyden ernannt werden; wo aber nur eine Relation erforderlich, muß solche allezeit einem andern, als dem Inquirenti, aufgetragen werden.

Daß Director auch bey der Distribution Gleichheit beobachte, und keinen Rath für den andern prægravire, gehört zu seiner Directions-Pflicht.

11) Ausser

11) Ausser diesem Distributions-Buch muß Director auch ein besonders Urtels-Buch laut des Schematis sub Lit. A. Num. 7. halten, und in die dazu bestimmte Columnen das darinn gehörige dergestallt eintragen, daß er bey Ablesung der Re- und Correlationen im Collegio die erste, zweyte, dritte, vierte, wenn ihm der Bericht womit Acta an das Hof-Gericht zur Revidirung eingesandt werden, zur Unterschrift vorgelegt worden, die fünfte, und wenn Acta cum Sententia zurück gekommen, als wornach zugleich folgenden Tages die Sentenz publicirt werden muß, die sechste und übrige Columnen füllen.

Vid. Schema des Urtels-Buchs.

12) Ereignen sich bey einem Inquisitions-Proceß, wie doch selten geschiehet, Fälle, daß entweder baare Gelder oder Documenta oder auch Effecten ad depositum genommen werden müssen, z. E. wenn jemand für sich selbst oder einen andern Caution mit baarem Gelde, oder Geldes werthen Obligationen oder Effecten, bestellt: so muß mit diesen Depositen eben so, wie mit andern Civil-Depositis, nach Vorschrift der Instruction vom heutigen Dato verfahren, und ein Deposital-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. Num. 8. von dem Secretario geführt werden. Director muß bey eigener Verantwortung für die Sicherheit und Verwahrung der Depositorum jeder Cassen, wozu er als perpetuus Curator Cassæ einen, der aus den Räthen jährlich wechselsweise zu wählende zweyte Curator Cassæ den zweyten, und der Secretarius als Rendant den dritten Schlüssel haben und verwahren muß, Sorge tragen, jeden Decernenten, daß er, was jedes Depositum angehet, bey der Decretirung in das Buch gehörigen Orts eintrage, anhalten, auch daß, und ob solches geschehen, bey der Unterschrift der Expeditionen selbst nachsehen.

Res furtivæ, und was von dem Vermögen eines Inculpaten oder Inquisiten in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, gehören zwar eigentlich nicht zu den ordentlichen Depositis; es muß aber damit auf gleiche Art, wie mit den Depositis, verfahren, und da solche mehrentheils in Effecten zu bestehen pflegen, welche grössere Behältniße, als Depositen-Kasten sind, erfordern: so müssen sie mit eben der Sorgfalt in einem dazu gewidmeten Zimmer, wozu der Director einen, der zweyte Curator depositi den andern, der Secretarius und Rendant aber den dritten Schlüssel haben muß, verwahret, und darüber ein besonderes Buch, nach Anleitung des Deposital-Buchs sub Lit. A. Num. 8. nur mit Weglassung der hiebey keine Anwendung findenden, und Substituirung andrer Columnen z. E. daß statt des Nahmens des Deponenten, bey wem die in Verwahrung genommene Effecten gefunden worden, substituirt, und wenn die Sache gerichtlich taxirt worden, die Taxe supplirt werde, gleichfalls dergestallt gehalten werden, daß auf einem oder mehrern dazu nach der Menge der etwa in Verwahrung genommenen Effecten bestimmten Blätter alles zu ersehen, was zu einer Sache gehöret. Wie denn auch die dazu gehörigen etwa noch nicht in würkliche Verwahrung gekommene und nur in Beschlag genommene und mit Arrest belegte Sachen bey jeder Sache mit der nöthigen Anmerkung zu notiren sind.

13) Der Director muß ferner auch auf gehörige Annotirung aller Strafen, welche von dem Collegio dictirt worden, seine Aufmerksamkeit richten, und daher das Fiscalische, Sportel-Cassen- und Stempel-Straf-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. Num. 9. selbst führen, und jede vorfallende Strafe darinn gehörig eintragen.

14) Endlich muß Director für die allergenaueste Ordnung in der Registratur, ohne welche die Geschäfte nicht anders, als in Verwirrung gerathen können, sorgen, und den Secretarium, welcher zugleich die Stelle eines Registratoris bey diesem Collegio vertritt, zur richtigen Führung der Registratur-Bücher nach dem Schemate sub lit. A. no. 10. anhalten, die Registratur öfters visitiren, und jeden sich ereignenden Mangel sofort durch die würksamste Verfügungen abhelfen, besonders, daß die reponirten Acten in einem besondern Repositorio und nach eben der alphabetischen Ordnung verwahret werden.

Es muß Director künftig nicht mehr verstatten, daß Inquirentes die Inquisitions-Acta in ihrer eigenen Verwahrung bis

bis zum Schluß behalten, sondern es müssen solche in Registratura aufbewahret, auch sofort geheftet, foliirt, in die Repositoria eingetragen und in Ordnung gehalten werden.

15) Da bey dem Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegio der dabey bestellte Secretarius die Pflichten eines Secretarii und Canzellisten zugleich auf sich hat, so sind zwar die in dem Canzley-Reglement für das Cammer-Gericht vom 25. May 1765. in der Sammlung der Edicte von 1765. no. 54. vorgeschriebenen verschiedenen Canzlei-Bücher, bey diesem Collegio nicht nöthig. Der Director aber hat demohngeachtet alle Sorgfalt dahin zu richten, daß nichts unexpedirt bleibe, und sich davon durch öftere Nachsehung der Bücher sub lit. A. No. 3, 4, 5 und 7. zu überzeugen.

16) Nicht weniger Aufsicht muß Director auf die vom Secretario zu führende Rechnung haben.

17) Gleichwie schon oben erwähnet, daß nicht allein von den wahren Depositis, sondern auch von sämmtlichen bey einem Inquisitions-Proceß in gerichtliche Verwahrung kommenden, oder in Beschlag genommenen Geldern, Obligationen und Effecten, ordentliche und accurate Annotationes in die zu haltende und vorgeschriebene Depositen-Bücher eingetragen werden müssen, so ist auch darüber genaue Rechnung nöthig. Es muß daher Director dahin sehen, daß solche am Ende einer jeden Inquisition aufs allergenaueste aus den Büchern angefertiget und abgeschlossen, wenn aber ja eine Inquisition von einem Jahr ins andre fortdauern sollte, dieser Abschluß der Rechnung alle Jahr um Trinitatis vorgenommen, die Rechnung revidirt und ordentlich abgenommen werde, wozu das Criminal-Collegium sich gleichfalls der hiebey liegenden Schematum sub lit. B. no. 1 & 2. in soweit die darin vorgeschriebene Columnen Anwendung finden, zu bedienen verbunden ist.

18) Da die sämmtliche Sporteln bey dem Hof-Hals-Gericht oder Criminal-Collegio nicht in die General-Sportul-Casse, wie aus andern Collegiis, fliessen, sondern solche noch ferner dem Collegio allein zur Repartition nach der bisherigen Proportion verbleiben, so ist davon keine solche Rechnung, wie bey andern Collegiis, nöthig. Da es aber dennoch zur Pflicht des Directoris gehört, daß auch hierunter Ordnung gehalten, von Partheyen nicht mehr, als die Sportul-Ordnung vorschreibt, genommen, das gezahlte wohl verwahret, und, wem es zukommt, repartirt, das Ausstehende aber zur gleichmäßigen Vertheilung eingezogen werde, so hat er dahin zu sehen, daß darüber richtige Rechnung von dem Secretario als Rendanten geführet, und quartaliter mit Adhibirung der zur Controlle der Einnahme dienenden Bücher sub lit. A. no. 4, 5, 7 und 8. abgenommen werde, wozu das Criminal-Collegium sich der Vorschriften, in soweit sie auf die bey ihnen vorfallende Gebühren applicable sind, bedienen kann, welche das Sportel-Cassen-Reglement für das Hof-Gericht vom heutigen Dato enthält.

19) Die Criminal-Kosten Berechnung muß bey jeder Inquisition, wenn sie zu Ende, aus den obgedachten Büchern sub lit. A. no. 4. 5. 7. 8. selbst, worinn zugleich in die dazu bestimmte, oder allenfalls noch zu supplirende Columnen auch dasjenige, was an Gebühren an andere als das Collegium und seine eigentlichen Subalternen gehöre, von Zeit zu Zeit einzutragen, von dem Secretario angefertigt und jedesmahl mit Nachsehung der Acten von dem Directore revidirt und attestirt werden.

20) Zur Besorgung des Directoris gehört ferner, daß auch die Tabellen und Listen an das Hof-Gericht nach den sub lit. C. beyliegenden Formularien eingesandt werden.

21) Bey denjenigen Tabellen und Listen, welche quartaliter einzusenden sind, müssen die Quartale vom 1 Junii bis ult. Augusti, vom 1. Septemb. bis ult. Novemb., vom 1. Decemb. bis ult. Febr., und vom 1. März bis ult. May, bey den übrigen aber die dazu in der Specification gesetzte Termine observirt werden.

22) Die Präsenzien-Tabelle sub lit. C. no. 1. darf nur von einem Copisten aus dem Präsenzien-Buch sub lit. A. no. 1. abge-

abgeschrieben, und von dem Directore und Collegio unterschrieben werden.

23) Die Quartal-Proceß-Tabelle sub lit. C. no. 2. hat Secretarius als Registrator anzufertigen, Director aber mit adhibirung seines Distributions-Buchs sub lit. A. no. 7. zu revidiren, und diese Gelegenheit zu nützen, wenn sich ein Aufenthalt in der Sache hervor thut, das Nöthige zur Beförderung zu veranlassen.

24) Die Quartal-Referenten- und Restanten-Liste sub lit. C. no. 3. hat Director aus dem Distributions-Buch sub lit. A. no. 7. selbst zur Mundirung und Einsendung zu extrahiren, auch hiebey nicht zu unterlassen, wenn eine Sache allzulange bey einem Re- oder Correferenten zur Ausarbeitung der Re- oder Correlation vorliegt, solchen daran zu erinnern, und für der aus der Verzögerung auf ihn fallenden Verantwortung und Tragung der aus der Verschleppung erwachsenden Atzungs- und andrer Kosten zu warnen.

25) Die jährlich am Ende Novemb. einzusendende General-Proceß-Tabelle sub lit. C. no. 4. hat Secretarius als Registrator zwar aus den Registratur-Büchern anzufertigen, Director aber zu revidiren, und bey allen noch nicht abgethanen und völlig geendeten Acten selbst nachzusehen, und so wie bey der Quartal-Proceß-Tabelle, was zur Beförderung nöthig, zu veranlassen, und solches in den letzten Columnen anzumerken.

26) Die jährlich sogleich nach Trinitatis einzusendende Depositen-Tabelle sub lit. C. no. 5. muß Secretarius und Rendant anfertigen, der zweyte Curator aber mit dem Director aufs genaueste revidiren, und hiernächst auch das ganze Collegium mit seiner Unterschrift attestiren.

Es verstehet sich von selbst, daß diese Tabelle, in Ansehung der darinn mit aufzuführenden, in Verwahrung genommenen Effecten und Vermögen der Inquisiten, nicht ganz nach dem Schemate anzufertigen, möglich, sondern solche nur nach demjenigen einzurichten, was davon, das Depositen-Buch und die Depositen-Rechnung angiebt.

27) Die halbjährige um Trinitatis und Weihnachten einzusendende fiscalische Straf-Tabelle sub lit. C. no. 6. muß Secretarius aus dem Buch sub lit. A. no. 9. anfertigen, und Director solche revidiren.

28) Aus eben diesem Buche sub lit. A. no. 9. hat Secretarius die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle sub lit. C. no. 7. welche jedoch nicht an das Hof-Gericht, sondern mittelst Schreibens an die Kriegs- und Domainen-Cammer zu schicken, anzufertigen, und von dem Director attestiren zu lassen.

29) Und endlich hat Director die gleichfalls quartaliter auf eben der Art an die Cammer einzusendende Quartal-Stempel-Straf-Tabelle sub lit. C. no. 3. 4. 5. 7. welche Secretar. zu extrahiren hat, zu attestiren.

30) Bey der auf vorstehende Art wahrzunehmenden ununterbrochenen Ordnung und Beförderung der Geschäfte, muß Director jedoch auch seine gröste Aufmerksamkeit auf Gesetzmäßige Führung und Instruirung der Processe, gründliche Ausarbeitung der Re- & Correlationen und gewissenhafte Abfassung der Urtheile in Essentialibus und Materialibus sowohl als Formalibus richten, auf die Vorträge der Räthe genau Achtung haben, wenn Relationes abgelesen werden, die Acta selbst dabey nachsehen, eines jeden freyes Votum erfordern, das seinige selbst dabey eröfnen, und hienach juxta majora, wobey sein Votum, wenn paria inclusive des seinigen vorhanden, vor der gegenseitigen Votanten Meynung, wenn diese nicht auf mitiorem pœnam geht, den Ausschlag giebt, das Conclusum und die Sentenz fassen lassen.

31. Sowohl von eigener Führung der Inquisitionen als von Vortragen der eingekommenen Sachen, nicht weniger von eigener Ausarbeitung der Re- & Correlationen, soll Director, um desto besser seine Direction und Aufsicht verwalten zu können, dispensirt seyn, es sey denn, daß entweder das Hof-Gericht, oder das Etats-Ministerium ihm besonders solches anbefehle, wie sich denn auch von selbst verstehet, daß er keinen Verzug leidende, oder auch etwa aus andern Ursachen solches erfordernde Sachen selbst vorzutragen, zu decretiren und darauf zu verfügen sich nicht entziehen kann, obwohl, wenn solches ausser der Session geschiehet, dabey dasjenige zu beobachten ist, was oben sub no. 7. vorgeschrieben worden.

§. 2.

Die Criminal-Räthe und Assessores des Hof-Hals-Gerichts und Criminal-Collegii haben außer den einem jeden Rath eines Justiz-Collegii in Criminalibus obliegenden allgemeinen Pflichten, und der Befolgung dessen, was ihnen der Hof-Hals-Richter und Director, und das Collegium, in Dienst-Sachen auflegt, folgende Obliegenheiten hauptsächlich auf sich.

1) Eine ihrer Haupt-Beschäftigungen ist die Führung der Inquisitionen, und muß ein jeder die ihm vom Directore und Collegio aufgetragne mit unermüdeter Betriebsamkeit Ordnungsmäßig zum Ende zu befördern suchen. Ohngeachtet, zu Haltung des Protocolls, Secretarius, und an dessen Stelle ein Referendarius ordentlicher Weise gebraucht werden muß, so kann sich doch auch kein Criminal-Rath entziehen, die Protocolle selbst zu führen, damit wenn Secretarius oder Referendarius durch allzuviel auf einmahl zusammentreffende Untersuchungen, oder Amts-Geschäfte abgehalten werden, der auf alle mögliche Weise zu befördernde Fortgang der Sache nicht aufgehalten werde.

2) Die von dem Director ihm zugetheilte Vorträge im Collegio muß jeder Rath nach hinlänglicher Vorbereitung mit den Acten thun, es betreffe die Sache eine ihm selbst, oder einem andern Rath aufgetragene Untersuchung, indem regulariter zwar in jedem Proceß ausser dem Inquirenten ein andrer zum Decernenten bestellt werden muß, dem Directori aber hierunter vorkommenden Umständen nach, besonders in minder wichtigen Fällen, Ausnahme zu machen frey bleibt. Was auf den Vortrag per majora decretirt wird, wenn er auch abgestimmt werden sollte, muß er getreulich decretiren; und da ein jeder Rath, was auf sein Decret expedirt ist, im Concept revidiren muß, so hat er darauf, daß die Expedition des Secretarii auch dem Decrete gemäß sey, Acht zu haben.

3) Die Anfertigung der Re- und Correlationen aus zum Spruch instruirten Acten, ist eine Haupt-Pflicht der Räthe. Ausser ganz geringfügigen Sachen, worinn, wie oben Sect. I. Num. 10. vorgeschrieben, des Directoris Beurtheilung überlassen ist, ob er nur Einen Referenten bestellen wolle, muß in jeder Criminal-Sache schriftlich re- und correferirt werden. Zur Beschleunigung der Sachen muß jeder Referent, sobald er die sogleich, als sie geschlossen, ad referendum von dem Directore laut Sect. I. Num. 10. zu distribuirende Acta bekommen, und zwar höchstens binnen 14 Tagen, bey eigener Vertretung der sonst durch den Verzug sich mehrenden Kosten, die schriftliche Relation anfertigen, und Acta mit der darinn offen liegenden Relation verschlossen, dem Correferenten zur Anfertigung der schriftlichen Correlation zusenden, in welcher diesem sich allenfalls in Ansehung des Extractus Actorum, wenn er nicht etwas hinzuzufügen nöthig findet, auf die Relation zu beziehen frey stehen soll. Correferens muß in eben der Frist, wie Referens, seine Correlation anfertigen, und cum relatione & Actis dem Director übergeben, damit ohne Anstand in der nächsten Session solche abgelesen, und das Urthel daraus abgefaßt werde.

4) Nicht allein bey der eigenen Anfertigung der Re- und Correlationen, sondern auch bey Abstattung ihres Voti über die von andern angefertigte Re- und Correlationes, es geschehe solches mündlich bey der Ablesung, oder wenn Director es wegen Wichtigkeit der Sache nöthig findet, schriftlich, müssen die Räthe ihr Gewissen rein bewahren, und allein auf die Wahrheit des Facti, und die Gesetze sehen, sich aber auch sowohl in ihren Relationen, als in ihrem Urtheile, eines klaren deutlichen Styls, und nicht mehr der alten Form der Schöppen-Stühle, bedienen.

5) Einer der Räthe, und zwar nach einer jährlich vorzunehmenden Abwechselung, kann sich nicht entziehen, als zweyter Curator des Depositi, mit dem Directore, als beständigen Curatore, diese Curatel auf sich zu nehmen, und die oben Sect. I. Num. 12. 16. 25. enthaltene Vorschrift zu befolgen, wogegen der Rath, den dieses trift, in sothanem Jahre von eigner Führung der Inquisitions-Processe, so viel möglich, zu dispensiren ist.

§. 3.

Der Secretarius des Hof-Hals-Gerichts und Criminal-Collegii, welcher zugleich das Amt eines Registratoris, Canzeli-

zelisten, und Copisten versiehet, hat alle diejenigen Pflichten auf sich, welche mit allen diesen verschiedenen Bedienungen in einem jeden Justiz-Collegio verknüpft sind. Und was er bey einer jeden Art der bey dem Collegio zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, zu thun hat, ist zugleich in Sect. I. oben schon gröstentheils enthalten, worauf er daher hiermit verwiesen wird. Zur Erleichterung seiner Arbeit, ja selbst der Revision jeden Decernentis, gereichet, wenn die meisten Decreta, wie bisher, sogleich von dem Rath so gefaßt werden, daß sie nur wörtlich mundirt werden dürfen.

Zu den Registratur- und Expeditions-Geschäften, in soweit solches vornehmlich nur das Heften der Acten, Anfertigung der Designationen, Mundorum &c. betrift, kann er zwar mit Vorwissen und Genehmigung des Directoris sich eines oder mehrern Gehülfen bedienen, sonst aber zu den nur einigermassen wichtigen Geschäften keinen als den, oder diejenige mehrere in Eyd und Pflicht genommene Referendarien gebrauchen, welche der Director ihm dazu zur Hülfe anweiset.

§. 4.

Die bey dem Criminal-Collegio angesetzte Referendarien müssen sich auf Anweisung des Directoris zu allem, was derselbe ihnen aufgiebt, vornemlich aber zu Sublevirung des Secretarii, theils in Führung der Protocolle, theils in den Expeditionen, theils in der Registratur, gebrauchen lassen, auch zum Re- & Correferiren, jedoch so, daß allezeit einer der Räthe Re- oder Correferent in der Sache zugleich sey, zugezogen werden.

§. 5.

Des Dollmetschers Pflicht bestehet bey diesem Collegio, so wie bey allen andern Collegiis, in der getreuen Uebersetzung.

§. 6.

Des Aufwärters Schuldigkeit ist, ausser denen allen Canzley-Dienern und Bothen bey allen Justiz-Collegiis obliegenden Dienstleistungen, demjenigen zu gehorsamen, und dasjenige auszurichten, was der Director und das Collegium ihm aufträgt.

§. 7.

Alle die in vorstehenden Abschnitten einem jeden aufgelegte Pflichten, hat derselbige aufs genaueste zu beobachten, und das Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium hat, nach Anleitung der sich hierauf beziehenden Sect. VII. der Instruction vom heutigen Dato, dieser auf Sr. Königl. Majestät Befehl ihm ertheilten Special-Anweisung, die gehörige und schuldige Folge zu leisten.

Berlin, den 30ten Julii 1774.

Ad Mandatum.

v. Fürst.

Beylagen sub Lit. A.

No. 1. Schema zu dem bey dem Ost-Preuß. Criminal-Collegio zu führenden Præsenzien Buch,

ist bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773, sub Lit. A. No. 1. zu ersehen. vid. S. d. Verord. v. 1773. col. 575—578.

No. 2. Schema zum Rescripten-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 2. zu ersehen. vid. ibid. col. 579.

No. 3. Schema zum Decernenten-Zettel, oder Journal über die eingekommenen Exhibita,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 3. vid. ibid. col. 581, 582.

No 4. Schema zum Expeditions- oder Siegelungs-Buch,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub Lit. A. No. 6. vid. ibid. col. 583—586.

No. 5. Schema zum Termins-Buch, befindet sich bey dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 10ten Sept. 1773. sub lit. A. No. 1. vid. ibid. col. 939—946.

No 6. Schema zum Distributions Buch, befindet sich bey eben dem Reglement sub lit. A. No. 13. vid. ibid col. 991—994, nur mit dem Unterschiede: daß

a) in dem Rubro der 3ten Columne, statt des Worts: Ort, das Wort: Gerichts-Bezirk, zu setzen.

b) Dieser 3ten Columne die 5 Unter-Abtheilungen unter den Rubriquen:
des Criminal-Collegii,
des Amts Justitz-Collegii,
der Stadt,

des Domainen-Justiz-Amts,
des Patrimonial-Gerichts,
zu geben.

c) Die 14te Columne gänzlich wegzulassen, und

d) in dem rubro der 16. und 23ten Columne statt des Worts: West-Preußische Regierung, das Wort: Hof-Gericht, zu setzen.

No. 7. Schema des Urtels-Buchs, ist bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773. sub lit. A. No. 9. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 603, jedoch mit der Abänderung: daß

a) in der 3ten Columne, der Nahme des Correferenten zu suppliiren und der 4ten Columne, das rubrum: quo dato Re- & Correlatio abgelesen und Conclusum gefaßt, zu geben.

b) Zwischen der 4. und 5ten Columne die Columne sub rubro: quo dato acta cum sententia an das Hof-Gericht geschickt, zu setzen, und

c) die 8te Columne: Expeditions-Gebühren, zu rubriciren.

No. 8. Schema zum Depositen-Buch, befindet sich bey eben der Special Anweisung sub lit. A. No. 10. vid. ibid. col. 607—614.

No. 9. Schema zu dem Fiscalischen Sportul-Cassen- und Stempel Straf-Buch, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. A. No. 11. zu ersehen. vid. ibid. col. 615—620.

No. 10. Schema zu den Registratur-Büchern, befindet sich bey dem Reglement für die Gerichte und den Magistrat der Stadt Elbing vom 10ten Sept. 1773. sub lit. A. No. 8. vid. ibid. col. 955—971, nur mit dem Unterschiede: daß

a) das 2te, 3te und 6te Repertorium wegzulassen,

b) in dem rubro der 3ten Columne des 5ten Repertorii, statt des Worts: Ort, das Wort: Gerichts-Bezirk, zu setzen, und

c) dieser 3ten Columne die fünf Unter-Abtheilungen mit den Rubriquen:
bey dem Criminal-Collegio,
bey dem Amts-Justiz-Collegio,
bey der Stadt,
bey dem Domainen-Amt,
bey dem Patrimonial-Gerichte,
zu geben.

Beylagen sub Lit. B.

No. 1. Schema zur der jährlichen Depositał-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten, befindet sich bey eben der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773. sub lit. B. No. 1. vid. ibid. col. 671—674.

No. 2. Schema zu der jährlichen Depositen-Rechnung über die Documente, ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. B. No. 2. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 675—678.

Beylagen sub Lit. C.

No. 1. Schema zur Quartal-Präsenz-Tabelle, befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. No. 1. vid. ibid. col. 679—682.

No. 2. Schema zur Quartal-Proceß-Tabelle, ist bey dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 10ten Sept. 1773. sub lit. C. No. 4 zu ersehen. vid. ibid. col. 1123—1126, nur mit dem Unterschiede: daß

a) in dem rubro der 3ten Columne statt des Worts: Ort, das Wort: Gerichts-Bezirk, zu setzen.

b) Dieser 3ten Columne die fünf Unter-Abtheilungen mit den Rubriquen:
des Criminal-Collegii,
des Amts-Justiz-Collegii,
der Stadt,
des Domainen-Justiz-Amts
des Patrimonial-Gerichts,
zu inseriren, und

c) in

c) in dem rubro der 12ten und 19ten Columne statt des Worts: West-Preußische Regierung, das Wort, Hof-Gericht, zu bringen.

No. 3. Schema zur Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle,

befindet sich bey der Special-Anweisung für die West-Preußische Regierung vom 10ten Sept. 1773. sub lit. C. No. 5. vid. ibid. col. 699—700.

No. 4. Schema zu der jährlichen Proceß-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. No. 7. vid. ibid. col. 722. nur mit dem Unterschiede: daß

a) der 4ten Columne das rubrum: aus welchen Gerichts-Bezirk der Inquisit zur Inquisition gebracht, und

b) dieser 4ten Columne, fünf Unter-Abtheilungen mit den Rubriquen:
des Criminal-Collegii,
des Amts-Justiz-Collegii,
der Stadt,
des Domanial-Justiz-Amts,
des Patrimonial-Gerichts,
zu inseriren.

No. 5. Schema zur jährlichen Deposit-ten-Tabelle über Gelder, Effecten und Documente,

befindet sich bey der Special-Anweisung, sub lit. C. No. 10. & 11. vid. ibid. col. 731—738.

No. 6. Schema zur halbjährigen Fiscalischen Straf-Tabelle,

befindet sich bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. No. 12. vid. ib. col. 739.

No. 7. Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle,

ist bey eben der Special-Anweisung sub lit. C. No. 13. zu ersehen. vid. ibid. col. 741.

No. 8. Schema zur Vierteljährigen Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers, ist bey eben dieser Special-Anweisung sub lit. C. No. 14. vorgeschrieben. vid. ibid. col. 743.

No. LVIII. Declaration des Accise- und Zoll-Gerichts-Reglements vom 11ten Junii 1772. in Ansehung der in Accise- und Zoll-Contraventions-Sachen zu beobachtenden Verfahrungs-Art. De Dato Berlin, den 6. August 1774.

Friederich, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c.

In der unter dem 18. Junii a. p. an Unsern Groß-Canzler erlassenen und Euch zugekommenen Cabinets-Ordre, haben Wir unter andern verordnet:

1) daß die Denunciationen in Accise- und Zoll-Vergehungen nicht eher vor Gericht gebracht werden sollen, als wenn die Vorgesetzten der Accise- und Zoll-Officianten das Factum einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung werth finden.

2) Daß unschuldig Befundene mit dem Kosten-Ersatz verschonet werden sollen.

Um die Anwendung dieses Unsers Befehls zu erleichtern, finden Wir nöthig, selbigen durch nachfolgende Declaration des Reglements für die in Accise- und Zoll-Sachen bestellte besondere Richter vom 11. Junii 1772. genauer zu bestimmen.

I. Zu Erreichung des Endzwecks, welcher Uns bewogen, eigene Zoll- und Accise-Richter und das Ober-Accise- und Zoll-Gericht zu bestellen, bleibt allezeit unumgänglich nothwendig:

daß Unser Ober-Accise- und Zoll-Gericht von allen angebrachten Denunciationen aller und jeder Vergehungen wider Unsere in Accise- und Zoll-Sachen emanirte Gesetze, Nachricht erhalte.

Es bleiben daher, nach Maaßgabe Cap. III. §. 60. die Accise- und Zoll-Aemter mit dem 1ten jeden Monaths eine Tabelle der im verflossenen Monath angebrachten Denunciationen, nach dem bey obgedachtem Reglement sub No. 2. vorgeschriebenen Formular, wovon jedoch nur die 5. ersten Columnen, nemlich

1) wenn die Entdeckung oder die Denunciation geschehen.

2) Wer entdeckt oder denunciirt worden.

 3) Durch

3) Durch wen die Entdeckung oder Denunciation geschehen.
4) Wo die Entdeckung geschehen.
5) Worinn das Objectum defraudationis vel contraventionis bestanden.

in allen den Fällen, wo es noch zu keiner Entscheidung gekommen, nebst Beyfügung einer Columne, worinn das Datum der Einsendung der Sache an die Provincial-Direction zu notiren gebraucht werden dürfen, an den Provincial-Richter des Departements, einzusenden verbunden, welcher aus allen diesen einzelnen Tabellen mit dem Schluß jeden Quartals eine generelle Liste seines ganzen Departements nach eben diesen Formular (doch so, daß alle bey einem Accis- oder Zoll-Amt angebrachte Denunciationen hintereinander specificiret werden) dem Ober-Accis- und Zoll-Gericht einzureichen hat.

II. Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß unter sothanen Denunciationen viele, eine weitere kostbare Recherche nicht verdienen, demungeachtet aber doch auf einer Seite die Beurtheilung von ihrem Werth oder Unwerth den Accis- und Zoll-Aemtern mit Zuverläßigkeit nicht überlassen werden kann, und es auf der andern Seite Unserm Interesse nachtheilig seyn würde, die Commis und Employés durch die Besorgniß wegen der unnöthig zu verursachenden oder selbst zu vertretenden Untersuchungs-Kosten einzuschränken; so befehlen Wir, daß, so wie Unser Reglement Cap. III. §. 3. 8. 19. 27. 28. 29. 30. Cap. IV. §. 9. vorschreibt, die in Cap. III. §. 7. 10. 12. 13. vorgeschriebene Entdeckungs-Berichte und Anzeigen zwar fernerhin wie bisher bey den Accis- und Zoll-Aemtern übergeben, und daselbst die vorläufige Untersuchungen des denunciirten Falls nach Vorschrift des Reglements vorgenommen werden sollen; Wir wollen aber, daß sodann diese bey dem Accise- und Zoll-Amt aufgenommene Acta, anstatt daß sie bisher nach dem Cap. III. §. 49. des Reglements unmittelbar an den Provinzial-Accis- und Zoll-Richter eingeschickt werden müssen, zuvor sofort an den Directeur provincial eingesendet werden sollen.

III. Der Directeur provincial hat, wenn er die an ihn eingesandte Acta nicht hinlänglich findet, das Factum daraus zu ersehen, das fehlende durch das Accise- und Zoll-Amt suppliren zu lassen, sobald das Objectum aber sich über 1 Rthlr. beläuft, folglich nach dem Cap. II. §. 11. und Cap. III. §. 53. so wenig ihm als dem Accis- und Zoll-Amt die Entscheidung zustehet, gegen die ohnedem alles willkührliche Verfahren verbietende Vorschrift des Cap. III. §. 1. sich keiner Cognition oder Beurtheilung anzumaßen, sondern Acta ohne den mindesten Verzug an Unsere General-Administration einzusenden.

Im Fall, daß der Uebertreter ein Fremder wäre, und sein Verbrechen sogleich anerkennen, und sich zur Erlegung der gesetzmäßigen Strafe bereit erklären sollte, hat der Directeur, wenn es Transito-Zoll betrift, das angebotene anzunehmen, und ihm darüber eine von dem Richter des Orts mit ihm zu unterschreibende Quittung auszustellen, um nicht nachtheiligen Aufenthalt zu veranlassen.

In allen andern Fällen, auch in denjenigen, wo der Uebertreter eine Moderation verlangen sollte, muß der Director sich damit begnügen, die Submission und Erklärung des Uebertreters ad Acta zu nehmen, und solche hiemit an die General-Administration gelangen zu lassen.

IV. Nur allein Unserer General-Accis- und Zoll-Administration, keinesweges aber einem Accis- und Zoll-Amt, oder einem Provincial-Directeur, verstatten Wir künftig: ob eine eingekommene Denunciation oder Entdeckung eine gerichtl. Untersuchung nicht verdiene, zu arbitriren, und die in dem Cap. IV. §. 9. des Reglements, auf dem Fall, daß die gerichtliche Untersuchung nicht verlangt werde, vorgeschriebene und allezeit nothwendig bleibende ausdrückliche Anzeige und Erklärung an die Gerichte zu thun. Wie Wir nun auch schon in dem Reglement Cap. IV. §. 105. Unserm Finanz-Ministre beym Zoll und Accise-Departement und Unserer General-Zoll- und Accise-Administration die Gewalt und Befugniß ertheilet, die Strafen, außer den im §. 104. davon ausgenommenen Fällen, zu erlassen

erlassen und zu moderiren, auch solches hiemit dahin extendiren, daß solches zu Ersparung der Kosten auch vor angestellter gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung geschehen köñe; So wird künftig die General-Administration, sobald von dem Directeur provincial nach dem vorstehenden §pho Acta einkommen, nach Verschiedenheit der Fälle folgendergestallt verfahren.

V. Findet die General-Administration die Sache nicht untersuchungswerth, es sey wegen Geringfügigkeit des Objecti, oder der aus den Acten sich ergebenden Einwendungen des Denunciati, so hat sie nach dem Cap. IV. §. 9. Acta mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie die Untersuchung nicht verlange, Euch zuzusenden, Ihr aber Euch dabey zu beruhigen, Acta in die Registratur des Provinzial-Gerichts, wohin sie gehören, nebst einer Abschrift der Erklärung, zu remittiren, das Original dieser Erklärung aber in Eurer Registratur zu reponiren. Daß in diesem Fall, da kein Schuldiger vorhanden, keine Kosten Statt finden, auch die zu remittirende Acta als Herrschaftliche Accise- und Zoll-Sachen, postfrey gehen müssen, verstehet sich von selbst.

VI. Findet die General-Administration die Sache dergestallt angethan, daß eine nach dem Cap. IV. §. 105. ihr freystehende Moderation schon ohne nähere gerichtliche Untersuchung Statt habe; so hat dieselbe auch in diesem Fall Euch Acta zuzusenden, und Ihr habt eine Sentenz

worinn pœna legis nebst dieser erfolgten Moderation der General-Administration exprimiret werden muß, nach Maaßgabe des im Reglement Cap. II. §. 12. 13. 14. vestgesetzten Unterschiedes ratione des Objecti litis, entweder selbst, oder bey dem Provincial-Gericht anfertigen, und solche nach Maaßgabe gedachten Reglements publiciren zu lassen.

Wer daher eine Moderation der gesetzmäßigen Strafe noch vor derselben durch ein richterliches Erkenntniß erfolgten Vestsetzung verlangt, muß sich bey der General-Administration, sobald die Acta von dem Provincial-Directeur an dieselbe eingeschickt werden, melden. Findet Ihr aber etwa aus den Acten, wenn sie Euch mit Bekanntmachung der erfolgten Moderation obangeführtermaaßen zukommen, daß daraus nicht: ob der Angeschuldigte auch damit zufrieden sey, constire, oder sonst einiges Bedenken, z. E. wenn der Angeschuldigte ganz unschuldig zu seyn behauptete; so habt Ihr durch den Provinzial-Richter noch zuvörderst dem Denunciato seine Erklärung, ob er dabey acquiesciren wolle, oder eine gerichtliche Untersuchung verlange, abzufordern, im ersten Falle die Sentenz vorstehendermaassen nach der Moderation abfassen zu lassen, oder selbst abzufassen, im andern Falle die Untersuchung nach den im Reglement enthaltenen Vorschriften zu veranlassen. Der Bezahlung der Kosten kann sich derjenige nicht entbrechen, welcher nur eine Moderation einer gesetzmäßigen Strafe erhält, und er gewinnt schon hinreichend dadurch, daß die gerichtliche Untersuchungs-Kosten erspart werden, wenn er sich der Moderation, ohne die Untersuchung zu verlangen, unterwirft. Da Wir aber von jeder, es sey durch Erkenntniß des Richters, oder Moderation der General-Administration, vestgesetzten Strafe und Confiscation die Hälfte zum Denuncianten-Theil, hiervon aber wieder den zwölften Theil zu Bezahlung der bey der Sache emploirten Justiz-Bedienten, gewidmet haben, so darf nur dasjenige von dem Denunciato noch über dies hinzugefüget werden, was an Gebühren aus diesem Zwölftel nicht bestritten werden kann.

VII. Findet hingegen die General-Administration eine gerichtliche Untersuchung nöthig, so hat dieselbe Euch gleichfalls Acta sofort zuzusenden, und Ihr habt überall nach der Vorschrift des Reglements zu verfahren, ohne Euch an die mittlerweile von dem Accis- und Zoll-Amt unter Direction des Provincial-Directeurs vorgenommene Untersuchungs-Art, zu binden, vielmehr werdet Ihr das etwa noch fehlende suppliren lassen.

In die Kosten muß der ganz unschuldige Theil niemals condemniret werden, sondern wenn sich ja hervorthun sollte, daß weder Denunciatus gegründeten Anlaß zu der Untersuchung gegeben, noch auch der Ersatz der Kosten dem Denuncianten oder sonst jemand auferlegt werden könne,

so müssen die Kosten gänzlich niedergeschlagen, und die Sache als eine Herrschaftliche Accis-Sache gratis tractirt und expedirt werden. Der Schuldige hingegen, welcher in die Kosten condemniret wird, muß solche ausser dem Straf-Quanto noch besonders zahlen, worinn er condemniret wird. Und wenn er auch noch hiernächst in Ansehung der Strafe einige Remißion oder Moderation nach Publication der Sentenz erhalten sollte, kann er von diesem Kosten-Ersatz durch die General-Administration nicht freygesprochen werden.

VIII. Damit nun aber auch in allen Fällen die General-Administration besser und sicherer in den Stand gesetzt werde, gleich anfänglich, ehe es noch zur gerichtl. formellen Untersuchung kommt, aus denen durch den Directeur provincial ihr eingesandten Actis den Entschluß zu fassen, ob die Sache einer rechtlichen Untersuchung würdig oder nicht, ob die gesetzmäßige Strafe zu moderiren, oder ganz oder zum Theil zu remittiren, oder der ordentlichen gerichtlichen Untersuchung der Lauf zu lassen sey; und daher von dem corpore delicti und den circumstantiis facti zuverläßiger constiren möge, als zu erwarten ist, wenn man sich darunter allein auf hinreichende Kenntniß dazu nicht habende Accis- und Zoll-Officianten verlassen müßte; so ist Unser Wille, daß Unsere Zoll- und Accis-Aemter bey Aufnahme aller und jeder Entdeckungs-Berichte und bey der vorläufigen Untersuchung des denunciirten Falls jedesmal eine zur Justiz vereydete Magistrats-Person, oder den Justitiarium des Orts, folglich auch in den Oertern, wo Accis- und Zoll-Richter etabliret, einen andern als diesen, oder wofern gar keine richterliche Person in dem Ort gegenwärtig seyn sollte, zwey von der General-Administration unabhängige unverwerfliche Zeugen, zuziehen sollen, welche dafür: daß überall gesetzlich verfahren werde, und die Protocolla mit bedürfender Zuverläßigkeit aufgenommen werden, zu sorgen, und jedes Protocoll allemal bey der letzten Zeile in margine dergestallt zu unterschreiben haben, daß diese Unterschrift, wobey zugleich das Officium anzugeben ist, ganz von der Unterschrift der Accis-Officianten separirt bleibe.

IX. In Ansehung der Vergeltung der sonst mit ihrem Amt nicht verknüpften ausserordentlichen Bemühung dieser Justiz-Bedienten, ist ein Unterschied zwischen folgenden Fällen zu beobachten.

Wird von der General-Administration der Fall der Untersuchung nicht würdig befunden, so fallen alle Kosten, also auch das Honorarium des dabey adhibirten Justiz-Bedienten, weg, und er muß sich dabey so, als wenn er in einer Armen- oder Official-Sache adhibirt worden, beruhigen. Wird die gesetzmäßige Strafe von der General-Administration moderiret, so ist von diesem laut der Moderation zu erlegenden Quanto die Halbscheid das Denuncianten-Theil, wovon Wir aber hinwiederum den zwölften Theil sowohl zur Bezahlung der bey der Aufnahme des Entdeckungs-Berichts und der vorläufigen Untersuchung oberwehntermaßen zu adhibirenden Justiz-Bedienten oder Zeugen, als auch überhaupt zu Bestreitung der Gerichts- Stempel- und Post-Gebühren, bestimmt haben. Und muß dieses Zwölftheil in jedem Fall an das Ober-Accis- und Zoll-Gericht ausgezahlet, und von diesem dergestallt angewendet werden, daß vorzüglich davon obige adhibirte Justiz-Bedienten, oder Zeugen, davon ihre Diäten erhalten. Kommt endlich die Sache zur würklichen gerichtlichen Untersuchung, und wird der Denunciat jure absolvirt und niemand in die Kosten condemnirt, so können auch die dabey adhibirte Justiz-Bediente selbige so wenig, als in dem Fall, wo es die General-Administration zu keiner förmlichen Untersuchung kommen lassen, fordern.

Erfolgt hingegen die Verurtheilung eines oder andern Schuldigen in die Kosten, so müssen diesen adhibirten Justiz-Bedienten die gesetzmäßige Diäten von den Condemnato bezahlt werden.

Wird aber endlich der Schuldige nicht allein in die Kosten condemnirt, sondern auch in die Strafe genommen, so wird das oberwehnte Zwölftheil von dem Denuncianten-Theil als eine Vergeltung der Bemühung diesen adhibirten Justiz-Bedienten, statt der Diäten, allein zu Theil, indem die übrige Kosten von dem Condemnato besonders bezahlt werden müssen.

Gleich-

Gleichwie nun Unsere General-Administration eine hiermit einstimmige Anweisung an sämmtliche Provincial-Directeurs, Accise- und Zoll-Aemter, und sämmtliche Accise- und Zoll-Officianten ihrer Seits gleichfalls ergehen lassen wird; so habt Ihr Euch nicht allein selbst, vom 1. Sept. dieses Jahres an, hiernach allergehorsamst zu achten, sondern auch die sämmtlichen Provincial-Richter zu gleichmäßiger Befolgung anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Aug. 1774.

Friederich.

v. Fürst.

An das Ober-Accise- und Zoll-Gericht allhier.

No. LIX. Publicandum wegen Verhütung der Kohlen-Diebereyen bey den Wettinschen Bergwerken. De Dato Berlin, den 9ten August 1774.

Demnach bißher mißfällig wahrgenommen worden, daß, aller darauf gesetzten und an denen Uebertretern vollstreckten Strafen ohngeachtet, die Kohlen-Diebereyen auf denen Königl. Stein-Kohlen-Bergwerken nicht unterblieben, sondern vielmehr immer weiter fortgegangen, und dadurch vornehmlich unterhalten worden, daß sich beständige heimliche Abkäufer zu denen entwendeten Kohlen, gefunden, welche ihre hiermit getriebene Parthierereyen, so künstlich mehrentheils zu verstecken gewußt, daß es öfters schwer gehalten, oder gar unmöglich gewesen, die Thäter heraus zu bringen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen, diesen, zum grössesten Schaden des Königlichen Interesse gereichenden Kohlen-Diebereyen aber überhaupt, und vornehmlich dadurch nachdrücklichen Einhalt zu thun nothwendig, daß der Handel mit Stein-Kohlen, zwischen Privat-Personen, ganz und gar nicht weiter zu erlauben; Als wird hiermit bekannt gemachet und festgesetzet:

1) Soll von dem Tage der Publication dieses an, niemand, wer er auch sey, ferner von jemand anders, es sey von wem es wolle, Stein-Kohlen zu erkaufen sich unterstehen, sondern ein jeder, der dergleichen bedarf, solche lediglich auf der hierzu an jedem Orte angewiesenen Factorey erkaufen.

2) Soll derjenige, welcher von einem andern, es mag ein Bürger, Bauer, Bergmann, oder wer es sonst seyn wolle, Stein-Kohlen zu erkaufen sich unterfängt, eben so, als wenn die erkauften Kohlen entwendet, und er der Kohlen-Dieb selbst wäre, angesehen, und er nicht nur zu ohnentgeldlicher Herausgebung der Kohlen jedesmahl angehalten, sondern auch überdem, nebst seinem Verkäufer, nachdrücklich bestrafet werden.

3) Soll zu Vermeidung aller Ausflüchte und Unterschleife, auch nicht einmal ein Unterthan, welcher würklich Steinkohlen von einer Factorey erkaufet, befugt seyn, solche an einen andern wieder zu verkaufen, maaßen

4) dergleichen Entschuldigung gar keine Statt finden, sondern der Käufer sowohl, als der Verkäufer, eben so angesehen werden wird, als wenn er würklich gestohlene Kohlen ver- und gekaufet, wie denn zu solchem Ende

5) Sr. Königl. Majestät Berg-Amte zu Wettin nachgelassen ist, mittelst mündlicher Requisition der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, oder auf den Dörfern, wo dergleichen nicht gegenwärtig, mittelst Zuziehung des Richters oder Schöppens, in denen dem Berg-Amte verdächtig scheinenden Häusern Visitationes vorzunehmen, und soll derjenige, bey welchem sich alsdenn Steinkohlen finden, von welchen er nicht darthun kann, daß er dieselben von einer Kohlen-Factorey erkaufet, in die sub No. 2. erwehnte Strafe, ohne Ausnahme verfallen seyn.

Solchemnach werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen die Richter und Schöppen auf denen Dörfern hierdurch befehliget, dem Berg-Amte, auf dessen mündliche Requisition, wenn solches hier oder da Visitationes vorzunehmen für nöthig findet, ohnweigerlich bey der

schweresten Verantwortung, hülfliche Hand zu leisten, und ohne Anstand mit der Visitation zu verfahren. Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Publicandum nicht nur durch den Druck gehörig bekannt gemachet, und von denen Canzeln alle Viertel Jahre einmahl verlesen, sondern auch überall an denen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Signatum Berlin, den 9. August 1774.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. der Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. LX. Remissions-Reglement, wornach denen contribuablen Unterthanen in der Grafschaft Marck die Remissiones bey sich ereignenden Unglücks-Fällen ertheilet werden sollen. De Dato Berlin, den 22ten October 1774.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, verschiedentlich angemerket haben, daß in Ansehung derer bey denen Eingesessenen der Grafschaft Marck sich ereignenden Unglücks-Fälle, keine feste Principia obwalten, wornach einestheils die Untersuchung des Schadens angestellet, anderntheils die Remissiones ertheilet werden sollen;

Als verordnen Höchstdieselbe hierdurch ein für allemahl, daß es hierunter pro futuro folgendergestallt gehalten werden solle.

§. 1.

Unter denen Unglücks-Fällen, welche sich zur Remission qualificiren, gehören:

A. Mißwachs,
B. Hagelschlag,
C. Mäuse- und Schnecken-Fraß,
D. Frost-Schaden,
E. Wasser-Schaden,
F. Vieh-Sterben.

§. 2.

Bleibt es bey dem Herkommen, daß, wenn keine ganze Kirchspiele, Dörfer, Bauerschaften, oder grosse Districte mit denen im §. 1. bemerkten Unglücks-Fällen betroffen worden, sodenn von dem platten Lande kein Nachlaß gefordert, sondern derselbe bey denen Geerbten des Amts oder Gerichts, worinnen die beschädigten Stücke belegen, gesuchet werden müsse; Falls aber ein ganzes Kirchspiel, Dorf, Bauerschaft oder ein so grosser District, daß die Remission, dem übrigen Theile viel zu schwer fiele, mit denen vorhin bemeldten Unglücks-Fällen heimgesuchet werden sollte; so kann sich das platte Land nicht entziehen, diesen Schaden zu übertragen. Zu welchem Ende bey dem nächsten Land-Tage um eine gemeine Landes-Remission angestanden werden muß. Damit indessen desto zuverläßiger jedesmahl constire, wenn das gemeine Land, die Remission pro rata matricularia übernehmen muß, so wird hierdurch festgesetzet, daß, wenn das Taxatum des Schadens den Zehnten Theil des jährlichen Contributions-Quanti des Amts oder Gerichts berühret, oder übersteiget, das ganze platte Land derselben Provinz, die Remission übernehmen, wenn aber das Taxatum unter den Zehnten Theil ist, das Amt oder Gericht alleine solche Remission tragen müsse, wovon aber in beyden Fällen die Adeliche und sonstige Schatz-freye Gründe gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 3.

Sobald nun ein dergleichen Unglück entstehet, müssen die Contribuenten, welche damit betroffen worden, solches sofort dem ihnen vorgesetzten Land-Rath anzeigen, als welcher schuldig ist, selbiges bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu melden.

In beyden Fällen, wenn der Schade so groß ist, daß das platte Land darunter beyzutreten gemüßiget seyn mögte, oder aber, wenn der Schade nicht von solcher Importanz ist, sondern von dem Amte, Gerichte, oder Jurisdiction, worinnen die beschädigte Stücke belegen, übertragen werden

werden muß, lieget dem Land-Rath des Creyses ob, den durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse- und Schnecken-Fraß oder sonst sich ereigneten und zur Remission sich qualificirenden Schaden, durch drey verpflichtete Vorsteher, so jedoch aus andern Aemtern zu choisiren, gehörig taxiren zu lassen, und damit hierunter in allen Creisen, auf einen egalen Fuß procediret werde, so wird intuitu der vorzunehmenden Untersuchung des Feld-Schadens, folgendes vestgesetzet:

a) Weilen in der Grafschaft Mark, die Contribution, entweder nach der Morgen-Zahl, oder nach ganzen oder halben Hufen und Kotten, repartiret und aufgebracht wird; So hat der Land-Rath oder derjenige, welchem in dessen Abwesenheit von der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, die Aufnahme committiret wird, sich vorher die ohngefehrliche Grösse der beschädigten Höfe und Kotten geben zu lassen, und siehet nach, wie viel Bau- und wie viel Weide-Land, wie nicht weniger Holzungen und Waldungen dazu gehören; giebt Acht, ob auch Schatz-freye Stücke darunter sortiren, oder dergleichen bey dem Hofe oder Kotten gebauet, oder cultiviret werden; separiret dieselbe von denen contribuablen Ländereyen, und untersuchet hiernächst, ob sie alle, oder nur einige davon, von dem Miswachs, Hagelschlag :c. berühret worden.

b) Findet es sich, daß alle oder doch der mehreste Theil davon beschädiget worden, so examiniret der Land-Rath ferner: Ob auf denen beschädigten Aeckern

1) etwa alles verlohren gegangen, so daß der Contribuente nichts davon einernten werde, oder ob
2) derselbe nur drey Viertel oder
3) die Hälfte, oder auch
4) nur gar ein Drittel von dem Ertrage der Aecker eingebüsset, und verlohren habe, da sodenn im ersteren Fall dem verunglückten Contribuenten, eines ganzen Jahres Contribution, im zweyten Fall, Neun Monathe, in dem dritten die Halbscheid, und in dem letzten Fall, Vier Monathe, von der auf solchen Aeckern haftenden Contribution, gut gethan werden soll. Zu dem Ende muß

c) der Land-Rath sich die Amts- oder die Gerichts-Steuer-Matricul des Jahres, darinnen der Schade geschehen, vorweisen lassen, und wie viel per Morgen die Contribution gedachten Jahres, von denen beschädigten Stücken beträgt, extrahiren, und darnach das Quantum remittendum reguliren.

d) Auf dem Fall, es sich aber zutragen sollte, daß von einem Hofe, worunter 12. 15. 20. und mehr Morgen Bau-Land gehören, zwey bis drey Morgen ganz, oder 5. bis 6. Morgen zur Halbscheid, oder auch nur zum dritten und vierten Theil beschädiget worden, wird davon gar keine Remission in Vorschlag gebracht, auch nicht einmahl eine Taxe vorgenommen, sondern der Contribuente sofort abgewiesen.

e) Die Æstimation des Schadens soll nach der Aussaat und Körner-Zahl, welche in gemeinen Jahren von denen Stücken gewonnen zu werden pfleget, und der Anschlag in Gelde nach der Cammer-Taxe geschehen.

§. 4.

Was den Brand-Schaden anbetrift, so cessiren dafür pro futuro alle ehedem gebräuchlich gewesene Remissiones an der Schatzung, nicht minder die Lieferung des Strohes von denen Kirchspiels-Nachbaren zum Dache, und soll es hierunter lediglich nach dem für das platte Land emanirten Feuer-Societäts-Reglement de 1767. gehalten werden.

§. 5.

Für den Wiederaufbau eines verfallenen oder Alters halber eingestürzten Hauses oder andern Gebäudes, wird nichts bonificiret, sondern es muß der Eigner diesen Aufbau ex propriis allein besorgen, jedoch behält es hierunter in denen Aemtern, worinnen bishero eine Vergütigung von Contribution Statt gefunden, ferner sein Verbleiben. Falls aber einige

von denen Eigenern für die Schatzung daran gegebener Güther mit dem Onere Contributionis und darauf haftenden Zinsen, von andern wiederum angenommen werden, und auf solchem Hofe sich verfallene Gebäude befinden, so soll dieserhalben sowohl, als auch wegen der etwa einzubedingenden Frey-Jahre, zwischen denen Geerbten und dem neuen Annehmer, das Nöthige auf dem nächsten Erben-Tage reguliret, und der dieserhalben zu entwerfende Contract ad approbandum zur Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation eingesandt werden, welche sodann nach Befinden der Umstände, das Nöthige darunter verfügen wird.

§. 6.

Anlangend das Vieh-Sterben, so wird es damit, wie §. 2. bestimmet worden, dergestallt gehalten, daß, da nemlich die contribuablen Unterthanen, zu der Remission alleine beytragen, das Vieh, so auf Adelichfreyen Gründen, und dasjenige, so die Contribuenten nicht zur Wirthschaft, sondern zum Handel und Fettweiden haben, zur Remission nicht qualificiret sey, sondern der Eigener den Schaden davon tragen muß; sonsten ist hierunter, gleichwie bey denen übrigen Unglücks-Fällen und Feld-Schäden, ein Unterschied zu machen:

a) ob es ein totales Viehsterben sey, so die ganze Provinz betrift, oder
b) ob nur ein oder das andere Amt und Jurisdiction, oder
c) ob nur einige Particuliers und Beerbte in denen Aemtern und Gerichten, damit heimgesuchet werden.

Im ersteren Fall verstehet es sich von selbsten, daß wegen dieser Landes-Calamitæt, von dem Lande keine Remission übernommen, und ausgeschlagen werden kann, in mehrern Betracht, die verunglückte Contribuenten eben so viel würden aufbringen müssen, als ihr eigenes Remissions-Quantum betrüge, sondern es behalten sich Se. Königl. Majestät vor, nach Beschaffenheit und Befinden der Umstände, dem verunglückten Lande einige Hülfe zufliessen zu lassen.

Im zweyten Fall hingegen, ist das ganze Land, den durch das Viehsterben denen einzelnen Aemtern und Jurisdictionen betroffenen Schaden, gleich wie letztere, den hierdurch erlittenen Verlust derer Individuorum und Eingesessenen, über sich zu nehmen, schuldig.

§. 7.

Damit aber bey Untersuchung des sich geäusserten Vieh-Sterbens, auch der dieserhalben zu ertheilenden Remission, nicht willkührlich, oder obenhin verfahren werden, zumahlen es nicht darauf angesehen, daß wann einem oder andern vermögenden Bauren des Winters oder im Früh-Jahr ein Rind-Vieh umfallen, oder ein Pferd crepiren möchte, dieser dafür sofort befugt seyn sollte, von dem Amte oder Gerichte, eine Remission zu prätendiren: so setzen und ordnen Se. Königl. Majestät hierdurch, daß, wenn der Contribuent, über die Hälfte des, zu dem Guthe erforderlichen Viehes (worunter jedoch solches nicht zu rechnen, so er zu seinem Gewinn und Handel hat) verlohren, oder wenn der Verlust einen ganz geringen Kötter, der höchstens nur zwey Stück hält, betrift, alsdenn eine Remission Statt finden soll, wobey jedoch der Verlust jähriger Kälber oder Schweine, und Schaf-Viehes, gar nicht in Attention kommt. Gleichergestallt soll es bey grassirender Vieh-Seuche, wodurch entweder alles Vieh, oder auch nur der gröste Theil von den Höfen hingeraft wird, mit dem an der Seuche crepirten Vieh gehalten, und nur dasjenige Vieh, was über die Hälfte des zur Cultur des Hofes gehörigen Viehstandes an der Seuche verlohren gegangen, vergütet werden.

Die Verificirung des an der Seuche crepirten Viehes soll durch die Dorfschafts-Vorsteher, mittelst Besichtigung und darüber zu ertheilenden Pflichtmäßigen Attestes geschehen, und sothanes Attest dem Creyß-Steuer-Einnehmer des Orts zur fernern Besorgung eingereicht werden.

§. 8.

Wenn bey der Eruirung des an der Seuche crepirten Viehes, weiter kein Zweifel obwaltet, so soll dem Contribuenten, den solches betroffen, die Hälfte des Werths,

Werths, nach folgenden Sätzen zu gute kommen, als nehmlich:

für einen dreyjährigen Ochsen oder eine Kuh 25 Rthlr.

für einen zweyjährigen Stier 20 Rthlr.

für eine zweyjährige Kuh oder Mahl 15 Rthlr.

für einen Einwinter 8 Rthlr.

gestallten allein durch diese Vestsetzung der Bedenklichkeit und Ungewißheit, so allemahl eine Taxation mit sich führet, am ersten vorgebeuget wird, und niemand eine Prægravation zu befürchten hat.

Das betragende Remissions-Quantum, muß auf dem nächsten Erben-Tage in dem Steuer-Ausschlage mit beygeschlagen, und auf diese Weise von dem ganzen Amte oder Jurisdiction übertragen werden; und damit die Remissiones nicht aus einem Jahr in das andere verschleppet werden, so wird ausdrücklich vestgesetzet, daß solche in dem nehmlichen Jahre, in welchem der Schade sich zugetragen, nachgesuchet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf des Jahres keine Remission Statt findet.

§. 9.

Bey einem sich ereignenden Pferde-Sterben, oder falls ein oder der andere contribuable Unterthan einen ungewöhnlichen Abgang an Pferden hat, muß von dem Land-Rath des Creyses, wohl examiniret werden, ob die umgefallene Pferde, Alters halber crepiret, oder wohl gar verwahrloset worden, als in welchen beyden Fällen keine Remission Statt findet; wenn aber ein Pferd an einer ausserordentlichen Krankheit oder Unglücks-Fall, oder in herrschaftlichen Diensten verlohren gehet, so soll mit Beystimmung derer Geerbten in denen Aemtern, wo starke Pferde zum Acker-Bau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene Weise umgefallenes Pferd 8. Rthlr., und im Sauerlande 20. Rthlr. pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protocollo angesetzet, dabey aber die Umstände deutlich angeführet werden, damit man sehen kann, ob der Contribuent solchen Nachlaß bedarf, oder eine Remission zu prätendiren, befugt ist.

§. 10.

Schließlich wird annoch bemerket, daß, da dieses Remissions-Reglement bloß die Contribuenten, in Ansehung der contribuablen Gründe, und nicht die Domainen-Pächter, ratione der schätzbaren Domainen-Ländereyen, concerniret, gestallten Se. Königl. Majestät denen Domainen-Pächtern in vorkommenden Unglücks-Fällen, die Remission an ihrem Pacht-Quanto aus Höchstdero Casse ohne Concurrenz der Particulier contribuablen Unterthanen angedeyen lassen, es sich auch von selbst verstehet, daß die contribuable Domainen-Gründe zu Aufbringung des Remissions-Quanti, so bey sich ereignenden Unglücks-Fällen denen contribuablen Eingesessenen nach diesem Reglement angedeyen wird, nicht zu concurriren schuldig, dahingegen aber die Domainen-Pächter bey vorkommenden Unglücks-Fällen vom Lande, oder denen Aemtern und Jurisdictionen, keine Vergütigung prætendiren, mithin wenn nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Remissiones accordiret werden, diese Domainen-Pächter auch davon nicht participiren können.

Wornach sich also die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, desgleichen die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, Landes-Deputirte, Amts- und Gerichts-Beerbte, auch sonsten jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 22ten October 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

No. LXI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Anlage an die geheime Etats-Canzeley, daß, wenn inskünftige Rescripte an das Cammer-Gericht und die Chur-Märkische Cammer in einer Sache zugleich ergehen, solche nicht, wie bishero, an beyde Collegia in eins zu richten, sondern allemahl doppelt und an jedes Collegium besonders auszufertigen, auf dasjenige Exemplar aber, welches an die Cammer gehet, Duplicat gesetzt werden soll. De Dato Berlin, den 7. Nov. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Welchergestallt Wir Unsere geheime Etats-Canzley, dem in Eurem Berichte vom 30ten Sept. c. gethanen Antrage gemäß, anweisen lassen, solches werdet Ihr aus der copeylichen Anlage des mehrern ersehen, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten Nov. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LXI.

Seine Königl. Majest. von Preussen ꝛc. ꝛc. lassen Dero geheimen Etats-Canzeley hiermit anbefehlen, wenn inskünftige Rescripte an das Cammer Gericht und die Churmärkische ꝛc. Cammer in einer Sache zugleich ergehen, solche nicht, wie bishero, an beyde Collegia in eins zu richten, sondern allemal doppelt und an jedes Collegium besonders auszufertigen, auf dasjenige Exemplar aber, welches an die ꝛc. Cammer gehet, allezeit Duplicat zu setzen. Berlin, den 7ten Nov. 1774.

An die Geheime Etats-Canzeley.

No. LXII. Erneuertes Edict wider das Carten-Spiel, von Bassette, Landsquenet, Pharao, die sogenannte Biriby- und Lotterie-Spiele, auch alle andere Hazard-Spiele, es sey mit Carten, Würfeln oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden. De Dato Berlin, den 24ten Nov. 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestallt Wir höchstmißfällig vernommen und in Erfahrung gebracht haben, daß, ob Wir gleich bereits mittelst Unserer zu wiederhohlten mahlen emanirten Verordnungen, und unter andern durch die Edicte vom 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten Sept. 1744 und 9ten April 1763, alle Hazard-Spiele, als Bassette, Landsquenet, Pharao, Quindeci, Cinq & neuf, Pass à dix, Trischecke, und Würfeln, bey respective Ein Hundert und Drey Hundert Species-Ducaten Strafe schlechterdings gänzlich verbothen haben, dennoch solchem bishero nicht überall gehörig nachgelebet worden, überdem auch seit der Zeit noch andere Hazard-Spiele, und besonders die sogenannten Biriby- und Lotterie Spiele aufgekommen, und letzteres in den Caffee-Häusern, Billards, Wein- und Bier-Schenken, auch bey Particuliers stark im Gange seyn solle und gespielet werde.

Wie Wir nun solchem verderblichen und höchst schädlichem Unwesen durchaus nicht weiter nachgesehen, vielmehr solches auf alle Weise behindert, gestöhret und gänzlich abgeschaffet wissen wollen: Als haben Wir des Endes nöthig gefunden, die deshalb ergangenen oberwehnten Edicte, hiermit in allen Stücken zu erneuern, und anderweit zu verordnen, daß denenselben und gegen-

gegenwärtigem wider alle bishero verbothene Spiele, mit Inbegriff der sogenannten Biriby- oder Lotterie-Spiele, desgleichen wider alle andere Hazard-Spiele, es sey mit Carten, Würfeln oder andern Zeichen, und es mögen solche bereits erfunden seyn, oder künftig noch ausgedacht werden, gerichteten erneuerten Edict, bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19ten September 1731. festgesetzten und anderen empfindlichen irremissiblen Strafen, von nun an, durchgängig jederzeit gebührend nachgelebet werden soll.

Sämmtlichen Particuliers, Caffetiers, Billardiers, Gast-Wirthen, Wein- und Bier-Schenkern wird zugleich hiermit ernstlich und bey Ein Hundert Ducaten Strafe im Uebertretungs-Falle, oder wann sie solche nicht erlegen können, bey Drey-Monathlicher Vestungs-Strafe, anbefohlen, von nun an, dergleichen obbenannte Hohe und Hazard-Spiele, bey sich und in ihren Häusern und Wohnungen, schlechterdings nicht zu verstatten, wie dann auch, wann selbige sich sogar erdreisten sollten, denen Spielern zu diesen Hazard-Spielen etwa besondere Zimmer einzuräumen, und sie zu verbergen, von ihnen obige Strafe der Ein Hundert Ducaten sodann respective doppelt erleget, und beygetrieben oder vollzogen werden soll.

Wir befehlen dannenhero allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Officio Fisci, hierdurch so gnädig als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es zu eines jeden Wissenschaft komme, und um so weniger in Vergessenheit gerathen möge, in Unseren sämmtlichen Provinzien und Landen publiciret und öffentlich angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit von den Canzeln oder vor den Kirchen-Thüren verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach allem Rigueur und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne Ansehen der Person, zur festgesetzten irremissiblen Strafe zu ziehen, wohingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Nov. 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen.

No. LXIII. Verordnung an die hiesige Accise-Direction, daß in West-Preussen keine fremde Zucker weiter eingelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 26ten Nov. 1774.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig vernommen, daß, ohngeachtet aller erlassenen Verordnungen, in Dero West-Preußischen Provinzien, der fremde und Contrebande Zucker, unter dem Prätext eingelassen werde, weil selbiger über Königsberg ankömmt, woselbst bishero die Einführung des ausländischen Zuckers annoch erlaubt gewesen.

Wann nun einige Accise-Bediente sich sogar beygehen lassen, in West-Preussen dergleichen verbothene Zucker, mit Accise-Siegeln zu bedrücken, und mit Attesten zu versehen, dergestallt, daß hierdurch der Eingang dieser Contrebande völlig facilitiret, und gleichsam aus einer Provintz in die andere sicher gestellet wird:

So lassen Seine Königl. Majestät hierdurch Dero General-Accise- und Zoll-Administration auf das Nachdrücklichste anbefehlen, dieserhalb auf das Betragen derer Accise- und Zoll-Bedienten die genaueste Attention zu haben, und wann sich einer von denen Bedienten wiederum bey Versiegelung des fremden Zuckers betreten liesse, selbigen sofort nicht nur mit der unausbleiblichen Cassation zu bestrafen,

sen, sondern auch in Verhaft nehmen, und dem Befinden nach eine härtere Ahndung erkennen zu lassen, als worauf Unsere sämmtliche Accise- und Zoll- auch Tobacks-Gerichte, besonders zu vigiliren haben, da es sich verstehet, daß eben dieses bey denen Tobacks-Bedienten, Inspecteurs und Brigadiers Statt habe, welche hierunter ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, und die Einbringung des fremden Zuckers und Syrops auf eine oder die andere Art begünstigen würden, indem es schlechterdings dabey sein Verbleiben hat, daß solcher nur so lange, bis Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät ein anderes verordnen, in denen Districten von Ost-Preussen einzubringen erlaubt ist. Berlin, den 26ten Nov. 1774.

Friederich.

No. LXIV. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht, daß nur diejenigen Ehe- und Sponsalien-Sachen zu dem eigentlichen Foro Matrimoniali gehören, wenn de ipsa Matrimonii Substantia & vinculo eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo gestritten wird, wohingegen, wenn in Sponsalien-Sachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklaget wird, oder nach dem Edict vom 8ten Februar. 1770. darauf nicht geklaget werden kann, sondern etwa bloß ein Quantum pro defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräbniß-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum & educandum partum Klage erhoben wird; Ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder der andere Theil sein ihm zugehöriges oder inferirtes Vermögen zurück fordert, oder, wenn bey erkannten Divortio der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilet worden, und es zu Bestimmung deren Quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankommt, die Sache zu dem Foro ordinario des Beklagten gehöre und dahin zu verweisen sey. De Dato Berlin, den 9. Dec. 1774.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 25ten Nov. c. ist ersehen worden, daß, nachdem bey der in Anno 1751. in dortigem Königreich gemachten Justiz-Einrichtung, die sonst bey denen Consistoriis obgeschwebte Ehe-Sachen Euch und denen Aemter-Justiz-Collegiis zur Entscheidung unter dem Nahmen von Matrimonial-Sachen aufgetragen worden, zwar nach der vorher bey denen Consistoriis obgewalteten Observanz nicht allein diejenige Sachen, wenn eine geschwächte Person auf die Ehe, sondern auch, wenn selbige lediglich auf Alimentations- oder Deflorations-Kosten geklaget, als solche angesehen worden, welche vor die Matrimonial-Fora gehören; dagegen aber die ordinaire Gerichte in dem Fall die Beklagten vor das Forum matrimoniale zu sistiren bedenklich finden, wenn wegen geschehener Schwängerung auf Alimentations-Kosten des Kindes allein und nicht auf Vollziehung der Ehe angetragen wird. Weshalb Ihr denn hierüber um Verhaltungs-Befehle angehalten habt. Wir ertheilen Euch darauf zur gnädigsten Resolution, und setzen hiermit fest:

Daß nur diejenigen Ehe- und Sponsalien-Sachen zu dem eigentlichen Foro matrimoniali gehören, wenn de ipsa matrimonii substantia & vinculo, eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo, gestritten wird. Wohingegen, wenn in Sponsalien-Sachen auf die Vollziehung

hung der Ehe selbst nicht geklaget wird, oder nach dem Edict vom 8ten Febr. 1770. darauf nicht geklaget werden kann, sondern etwa bloß ein Quantum pro defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräbniß-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum & educandum partum Klage erhoben wird; Ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder andere Theil sein ihm zugehöriges, oder inferirtes Vermögen zurückfordert, oder wenn bey erkannten Divortio, der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilet worden, und es zu Bestimmung deren Quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankommt, die Sache zu dem Foro Ordinario des Beklagten gehöre, und dahin zu verweisen sey. Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, hiernach nicht allein Euch selbst gehörig zu achten, sondern auch die bisherige angezeigte contraire Observanz durch diesem gemässe Befehle an die dortige Justiz Collegia und Unter-Gerichte abzustellen. Sind rc. Berlin, den 9ten Dec. 1774.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
v. Dörnberg.

An das Ost-Preußische Hof-Gericht.

No. LXV. Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzustellenden Bettelns auf Strassen und in Häusern, in Berlin. De Dato Berlin, den 16 Dec. 1773.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem bey nunmehro erfolgter Vereinigung des sogenannten neuen Arbeits-Hauses, mit den übrigen Armen-Anstalten, die Einrichtung gemacht worden, daß diejenigen, welche ihren Lebens-Unterhalt von der Milde anderer Menschen suchen, in gehörige Classen vertheilt, der, Mitleiden und Nachsicht verdienende Hülflose, von dem muthwilligen Bettler und Faulen, unterschieden, beyde aber nach diesem sich von selbst ergebenden Unterscheid, auf Vorkehrung Unsers Armen-Directorii verpflegt werden sollen. So ist Unser ernstlicher Wille, daß

Erstlich: nunmehr auch alles Betteln auf Strassen und in den Häusern gäntzlich aufhören soll. Des Endes Wir die wegen Verbot des Bettelns verschiedentlich ergangene Edicte, besonders aber das unter dem 10ten Febr. 1715. wider das zunehmende Betteln in Residentzien emanirte Mandat hierdurch nochmahls erneuern, und befehlen solchemnach

Zweytens: Daß zuförderst diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel, als durch Allmosen ihren Lebens-Unterhalt sich verschaffen zu können, vermeinen, sich dieserhalb beym Armen-Directorio, mit Anzeigung ihrer Umstände melden, und von selbigem die ihnen gebührende Classe angewiesen bekommen sollen.

Drittens: Diejenigen hingegen, welche sich dieser Wohlthat nicht bedienen wollen, sondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, sollen, wenn sie beym Betteln auf Strassen und in Häusern betroffen werden, ohne irgend eine Nachsicht oder Unterscheid, sie mögen abgedankte Soldaten, Soldaten-Weiber, oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwercksburschen, oder herumlaufendes Gesindel seyn, aufgegriffen, in das Arbeits-Haus gebracht, und daselbst, wenn sie zum ersten mahl beym Betteln betroffen werden, auf drey Monathe, wenn es das zweyte mahl ist, auf Ein Jahr, und wenn es zum dritten- oder mehrern mahle ist, auf längere, auch nach Beschaffenheit Lebenszeit, in der ihnen gebührenden niedrigern Classe, zur Arbeit angehalten, jedoch dabey nothdürftig verpflegt werden.

Viertens: Sollten diese eben erwehnte Personen nach Absitzung der ihnen, wegen des Bettelns zur Strafe bestimmten Zeit, kein erlaubtes Gewerbe, oder andere Mittel e. g. Unterkommen bey ihren Verwandten ꝛc. ꝛc. wodurch sie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweisen im Stande seyn, würden sie dem Publico von neuem lästig werden; sie müssen daher, bis sie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe, oder anderes Versorgungs Mittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeits-Hause behalten, jedoch wenn sie sich während der Zeit ihres Aufenthalts in diesem Hause gut aufgeführet haben, in eine bessere Classe versetzt werden, wo man ihnen, vorkommenden Umständen nach, von demjenigen, was sie mit Spinnen verdienen, in sofern es die Kosten ihres Unterhalts übersteigt, etwas zufliessen lassen wird.

Fünftens: So wie es nach dem, oben angeführten Mandat dabey sein Verbleiben hat, daß kein Einwohner bey Zehn Rthlr. Geld- oder derselben zu substituirenden Leibes-Strafe sich unterstehen soll, irgend einen Bettler ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß zu beherbergen;

Sechstens: So muß auch niemand bey gleichmäßiger Strafe sich unterstehen, den Armen-Wächtern, bey Aufgreifung der Bettler, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zusammenrottiren, den Bettler befreyen zu wollen, oder diesem einen Schutz in den Häusern wider die Armen-Wächter zu ertheilen. Sollte jemand hierwider handeln, so soll er sogleich durch die Wachen in Arrest gebracht, und, nach Maaßgabe dieser Verordnung, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch nachdrücklicher bestraft werden.

Siebentens: Weil auch dem Betteln nie hinreichend gesteuret werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hofnung hätten, durch ihren Ungestüm, es sey im Nachlaufen der auf den Strassen gehenden Personen, oder durch das Eintreten in die Häuser, Allmosen zu erhalten; so verbiethen Wir jedem ohne Unterscheid, bey gleichmäßiger Strafe von Zehn Rthlr., den sich aller Verkehrung ungeachtet, etwa einfindenden Bettlern Allmosen auszutheilen, und durch dieses vermeintliche Wohlthun, die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stöhren.

Achtens: Dagegen aber soll es niemanden verwehrt seyn, das was er etwa einer bestimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuis zugedacht hat, dem Armen-Directorio mit Anzeige derjenigen, welchen es zugedacht ist, zustellen zu lassen, welches Directorium sodann bey eigner Vertretung diese Anweisung befolgen lassen muß.

Neuntens: Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern, in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgeht, ein Allmosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterstützungen, dieser oder jener armen Familien, oder armen Personen zufließen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder, Beyträge zu geben, und alles dieses den Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch soll das Armen-Directorium ebenfalls schuldig seyn, wenn auch Ihm dergleichen Gaben zur Austheilung zugestellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Nahmens des Empfängers, oder auch des Gebers, nach der Anweisung zu verfahren, und sich wegen der Befolgung durch die Quitung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren; als welcher letzterer Weg um so sicherer seyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Allmosen für solche Pauvres honteux abzuhohlen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieser Allmosen sich selbst zuzuwenden wissen. Dahingegen das Armen-Directorium, wie es sich von selbst verstehet, die ganze Summe ohne den mindesten Abzug, demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen wird.

So wie sich jeder Einwohner in Berlin nach dieser Vorschrift zu richten, und das Armen-Directorium über deren Befolgung zu wachen hat, Wir auch an Unser Gouvernement wegen der dem Armen-Directorio überall zu leistenden Hülfe, das Bedürfende erlassen haben; so befehlen Wir auch allen hohen und niedern

dern Collegiis, auf die vom Armen-Directorio bey ihnen angebrachten Anzeigen, wider die Uebertreter der oben 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung, der zum 3ten oder mehrern mahle beym Betteln betroffenen Personen, sich genau nach diesem Edict zu halten, und die hier geordnete Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict auf eine allgemeine Art, wie es sonst gewöhnlich, und auch von den Cantzeln publicirt werden. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten December 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Zedlitz.

No. LXVI. Publicandum wegen der neuen Armen-Anstalten in Berlin. De Dato Berlin, den 20. December 1774.

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16ten huj. die ehehin wegen Abstellung des Bettelns auf Strassen und in Häusern ergangene Verbote erneuert, und alles Privat-Allmosen-Austheilen an dergleichen Leute bey Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publico sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Haupt-Inhalt der erwehnten Verordnungen in einem kurzen Auszug vorzulegen:

1) In dem, dem Königl. Armen-Directorio nunmehro subordinirten Neuen Arbeits-Hause sollen die Hülfs-Bedürftigen, und Mitleiden verdienende Armen besser, als zeithero versorget, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2) Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert, und nunmehro dergestallt gemacht worden, daß alle darinn aufzunehmende Personen in zwo völlig verschiedene Haupt-Classen von einander separiret, und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlaf-Säle, und der Beköstigung, unterschieden werden.

3) Die erste Classe ist bestimmt für alte, und andere, Hülfe und Mitleiden verdienende, Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und nicht betteln wollen.

Diese melden sich bey der Armen-Casse auf dem Berlinischen Rathhause, nebst Vorzeigung eines Scheins von dem Prediger, zu dessen Kirche sie sich bisher gehalten haben, wegen ihres bisherigen unsträflichen Wandels, und ihrer Bedürfniß, und sie werden sodann, nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Angabe, aufgenommen. Sie spinnen im Hause so viel Wolle, als ihr Alter und Leibes-Beschaffenheit erlaubt; und wann sie mehr spinnen, als ihr Unterhalt dem Hause kostet, wird ihnen solches bezahlet.

4) Wann arme Personen von guten Herkommen (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls, und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darinn mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bey der vorstehenden No. gehalten werden.

5) In die zwote Haupt-Classe kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3. angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen.

Diese muthwillige Bettler werden ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerks-Bursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldaten-Weiber, oder deren Kinder seyn, durch die Armen-Wächter, und bedürfenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen, und im Arbeits-Hauß in diese Classe abgeliefert.

6) Wer zum erstenmahl beym Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drey Monath, wer zum zweytenmahl dabey gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehreren mahle auf mehrere Jahre, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Lebens-Zeit in diese Classe.

7) Desgleichen kommen in diese Classe, jedoch nach vorgängiger richterlichen Erkänntniß, ungetreues liederliches Gesinde und Lehr-Bursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit.

8) Alle diese sub No. 5. 6 und 7. erwehnte Personen werden sämmtlich zum Wolle-Spinnen und Zubereiten angehalten, und, ob zwar nothdürftig, jedoch mit einem sich von selbst gegen die erstere Haupt-Classe ergebenden Unterschied, sowohl in Ansehung des Maasses ihrer Arbeit, als der Beköstigung und Lager-Stätte, verpflegt.

9) Die Kinder werden, nachdem sie entweder selbst auf das Betteln ausgegangen, oder nur den aufgegriffenen Bettlern zugehörig sind, in einer unter die beyden angegebenen Haupt-Classen gemachten Abtheilung, besonders verpflegt, und täglich einige Stunden von dem angenommenen Schulmeister unterrichtet, bey der Arbeit aber, der Aufsicht einer Person der ersten Classe anvertrauet.

10) Ehe ein Bettler entlassen wird, muß er zuförderst, damit er dem Publico nicht von neuen zur Last falle, ein künftig anzufangendes Gewerbe glaubhaft machen, oder Verwandte, oder andere Leute nachweisen, welche sich seiner künftig annehmen, und sein Unterkommen sogleich veranstalten wollen.

11) Ein Bettler, welcher sich bey der Wegnehmung denen Armen-Wächtern widersetzet, oder sich zu Hintertreibung des Transportirens niederwirft, oder durch Schreyen den Pöbel zusammen zu locken suchet, wird von der nächsten Wache arretiret, und von da nach dem Arbeits-Hause geholet, und sodann wegen seiner Wiedersetzlichkeit bestraft, und auf längere Zeit sein Aufenthalt bestimmt werden.

12) Wenn bey etwaniger Entlegenheit von einer Wache, die Armen-Wächter einen sich der Transportirung widersetzenden Bettler, so lange in ein Hauß bringen; so muß der Eigenthümer oder Einwohner demselben, und dem bey ihm bleibenden Armen-Wächter, den Aufenthalt so lange gestatten, bis der andere Armen-Wächter die Wache herbey zu rufen im Stande ist, und die Wache ihn abholet.

13) Wenn ein Bettler in ein Hauß flüchtet, muß der Eigenthümer oder Einwohner denselben den Armen-Wächtern, bey Zehn Rthlr. Geld- oder zu substituirenden Leibes-Strafe, nicht vorenthalten, oder ihm wider diese, Schutz angedeihen lassen wollen.

14) Wer, bey Transportirung eines Bettlers, den Armen-Wächtern, es sey auf welche Art es wolle, vorsetzlich Hinderniß in Weg leget, wird in Zehn Rthl. Geld- oder derselben zu substituirenden Leibes-Strafe genommen, und von der Wache arretirt werden.

15) Die hiesige Gewerke müssen die ankommende Gesellen und Handwerks-Bursche bey ihrer Ankunft von dieser Einrichtung benachrichtigen.

16) Niemand darf bey gleichmäßiger Strafe von Zehn Rthlr. einen Bettler ohne

ohne Vorwissen und Genehmigung des Armen-Directorii beherbergen, oder ihn in sogenannte Schlaf-Stätte nehmen.

17) Da die Bettler nie von den Strassen und dem Eintreten in die Häuser abgehalten werden, sondern noch immer das äusserste wagen würden, wenn sie noch Hofnung hätten, durch ihren Ungestüm etwas zu erhalten: So haben Se. Majestät das Geben solcher Allmosen bey Zehn Rthlr. Strafe gänzlich verboten.

18) Alle diese Verbote gehen auch auf die Fest- und Feyertage, als in welchen das Betteln und Austheilen solcher Allmosen ebenfalls untersagt ist.

19) Dagegen ist es Niemanden verwehrt, dasjenige, was er einer bestimmten Art Armen, oder einzeln ihm etwa bekannten Individuis, zufliessen lassen will, auf die Armen-Casse, mit der Anweisung, für wen es bestimmt ist, zu schicken, da denn die Vorschrift und Intention des Gebers ohne den allermindesten Abzug genüget, und, wann es verlangt wird, die Befolgung nachgewiesen werden soll.

20) Wie denn ebenfalls freygelassen wird, einer oder der andern in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Allmosen zuzuwenden, oder Unterstützung dieser oder jener armen Familie, oder armen Personen zufliessen zu lassen, und alles dieses denen Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch würde der Weg durch das Armen-Directorium allemahl sicherer seyn, da bekanntlich diejenigen, welche dergleichen Allmosen für die Pauvres honteux abzuholen pflegen, sich einen beträchtlichen Theil davon zuzueignen wissen. Da das Publicum durch diese Einrichtung von der großen Beschwerde des Gassen- und Hauß-Bettelns befreyet wird, und von der guten Anwendung derer Allmosen bey den jetzt getroffenen Einrichtungen um so zuverläßiger versichert seyn muß, so heget man auch das zuversichtliche Vertrauen, es werde dagegen die Beyträge für die wahren Armen und Hülfsbedürftigen vermehren, und zu den für dieselben zu sammlenden Collecten reichlich beytragen. Berlin, den 20ten Decbr. 1774.

Königl. Preuß. Armen-Directorium.

v. Zedlitz. v. d. Hagen.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die bessere Einrichtung des Dienstwesens, denen zur Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden solle. De Dato Berlin den 27. Decemb. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Euch unterm 8. Julii a. c. bereits vorläufig Unsere Landesväterliche Intention wegen des auf einen mehr erträglichen Fuß als bisher einzurichtenden Dienst-Wesens der Unterthanen auf dem platten Lande, eröfnet. Da nun aus den deshalb immittelst eingezogenen Nachrichten hervorgehet, daß nicht allein in jeder Provinz, sondern auch fast bey jedem Amte und adelichen Guthe, ja, oft bey jedem dienstleistenden Unterthan selbst, sich eine allzugroße Verschiedenheit, in Ansehung der Art und Beschaffenheit der zu leistenden unentbehrlichsten Dienste, des Ackers, des Gespanns, der Entlegenheit der Aecker von dem Bauren-Dorfe, und der Befugniß der Herrschaften und der Unterthanen findet, auf welches alles nothwendig Rücksicht genommen werden muß, mithin hierunter nicht füglich generale Grund-Sätze bestimmet, noch allgemeine Vorschriften ertheilet werden können: So haben Wir, um Unsere wohlgemeinte Absicht hiebey dergestallt zu erreichen, daß die Landes-Cultur nicht leide, sondern vielmehr verbessert, und

doch dabey der Unterthan animiret werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehrern Zeit für sich selbst etwas zu verdienen, allergnädigst resolviret, daß die bessere Einrichtung des Dienst-Wesens, denen zu Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden soll, welche dazu die bequemste Gelegenheit haben, da sie sich ohnedem schon wegen der zu theilenden Gemeinheiten von der Qualität, Entfernung und Bestellungsart der Aecker, auch von den Umständen und Verbindlichkeiten der Unterthanen, informiren müssen.

Wir machen Euch demnach diese Unsere Höchste Willens-Meynung hiedurch näher bekannt, und befehlen Euch in Gnaden, die Gemeinheits-Theilungs-Commissarien anzuweisen, daß sie bey dem obhabenden Theilungs-Geschäfte jederzeit zugleich sich alle Mühe geben sollen, nach der Localitæt und Verschiedenheit der Umstände die Bestimmung der Dienste auf eine gewisse Quantität der Arbeit, jedoch nicht anders als mit Zufriedenheit, sowohl der Dienst-Herrschaft als auch der Dienstpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art, ohne Nachtheil der Landes-Cultur, zum Stande zu bringen, und wollen Wir alljährlich bey der einzusendenden Designation von den getheilten Gemeinheiten, zugleich eine dergleichen besondere Designation von den auf obgedachte Art eingerichteten Diensten gewärtigen, jedoch müssen diese beyderley Geschäfte deshalb keinesweges mit einander meliret, die Gemeinheits-Auseinandersetzungen, wenn auch über die Regulirung der Dienste keine Vereinigung Statt findet, nicht aufgehalten, und über jede dieser beyden Sachen, besondere Acta gehalten werden. Sind Euch rc. rc. Gegeben Berlin den 27. Decemb. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg.

An das hiesige Cammer-Gericht.

Fort-

Fortgesetzter Anhang AD CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1774sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen, wodurch der

CODEX FRIDERICIANUS

und die

Tribunals-Ordnung

eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. III. §. 6. Daß, wenn inskünftige Rescripte an das Cammer-Gericht und die Churmärkische Cammer in einer Sache zugleich ergehen, solche, von der Geheimen Etats-Canzley, nicht an beyde Collegia zugleich zu richten, sondern allemahl doppelt, und an jedes Collegium besonders, auszufertigen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774 No. LXI. pag. 955.

Ad Part. I. Tit. III. §. 6. Betreffend die abschriftliche Mittheilung der den modum procedendi näher bestimmenden Vorschriften und Erläuterungen an die Kriegs- und Domainen-Cammern.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XXIX. pag. 287.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. Daß diejenigen Judicia, oder Collegia, die aus der Banque Capitalien zurücknehmen, alsofort, nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, bey fiscalischer Geldbusse, die quittirten Obligationen zurück senden sollen.

vid. diese Contin. Constit. de 1774. No. XXXI. pag. 289.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. Daß, anstatt des in der Deposital-Instruction de 1759. §. 19. geordneten Donnerstags, auf den Dienstag der Deposital-Tag zu verlegen und an diesem Tage die Ein- und Auszahlungen bey der Cammer-Gerichts-Depositen-Casse geschehen sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XLII. pag. 325.

Ad Part. I. Tit. VI. §. 25. und Ad Part. I. Tit. XVI. Wegen der Sportul-Freyheit der Colonisten, daß solche nicht auf die Actus voluntariae jurisdictionis zu ziehen sey.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XLV. pag. 333. 334.

Ad Part. I. Tit. XVI. Daß die Armen-Anstalten respicirende französische Consistorium zu Berlin, von Gerichts-Stempel- und andern Gebühren, so wie einzelne Armen, befreyet seyn soll.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XLI. pag. 325. 326.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. Wegen des von Legatarien und Donatarien zu entrichtenden Stempel-Betrags.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. IX. pag. 87. 88.

Ad Part. III. Tit. III. Betreffend die Declaration des Accise- und Zoll-Gerichts-Reglements vom 11. Jun. 1772. in Ansehung der Verfahrungs-Art in Accise- und Zoll-Contraventions-Sachen.

vid. diese Cont. Constit. de 1774. No. LVIII. pag. 937. 938. seq.

Ad Part. III. Tit. VIII. §. 9. 10. Daß die unter dem Enrollement stehenden Landes-Kinder, welche vor Anfang des Jahres 1755. ausserhalb Landes gegangen, mit der Ladung und deren Folgen verschonet werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XXX. pag. 289.

Ad

Ad Part. III. Tit. VIII. §. 9. 10. Wegen der Edictal-Citation der ausgetretenen Cantonisten, daß solche nicht auswärts affigirt, die Citationes ad domum aber in Ansehung solcher ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf die Post gegeben werden sollen, auch wie es bey Rückkunft eines Cantonisten, mit Aufhebung des Confiscations-Erkänntnisses zu halten.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. III. pag. 16. 17. 18.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. IV. V. VI. §§. 27. 29. 40. 41. 42. Wegen des modi executionis in die Früchte eines in Concurs verfallenen adelichen Guths, und daß, sobald ein solches Guth in Concurs fällt, die Justiz-Collegia in sämmtlichen Königl. Landen, sofort davon die Kriegs- und Domainen-Cammer in der Provinz, worinn das Guth belegen ist, benachrichtigen, diese aber sodann, ohne den geringsten Anstand, einen Kriegs-Rath aus ihrem Mittel benennen, und dieser die Administration desselben auf eben dem Fuß, als ob es ein Domainen Guth wäre, dergestallt einrichten und dirigiren soll, daß dasselbe währenden Concursus nicht deteriorirt, und unter seinem vorigen Werth herunter gesetzt werden möge.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. VII. und die Beylage ad No. VII. pag. 51. 52.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. IV. V. VI. §. 27. 29. §§. 40. 41. 42. Betreffend die Art und Weise, wie die in Concurs befangene adeliche Land-Güter von der Cammer zu administriren seyn, und was dieserhalb sowohl Cammer- als Justiz-Collegia zu beobachten haben.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XVI. pag. 103. 104. Item No. XLIII. pag. 325. und die Beylage ad No. 43. pag. 327. 328.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 47. 60. 61. 62. Wegen Zuschlags der adelichen Land-Güther für Zweydrittel der Taxe, und daß durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Jan. 1774. die Verordnung vom 10. Jul. 1771. nicht aufgehoben worden.

vid. diese Contin. Const. de 1774. No. XV. pag. 99. und die Anlage ad No. XV. pag. 100. 101. 102.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 58. 59. Wegen Abkürzung der Subhastations-Fristen bey Rustical-Possessionen und städtischen Besitzungen von geringem Werth.

vid. diese Contin. Const. de 1774. No. XXXIII. pag. 293.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 9. und Ad Part. IV. Tit. IX. §. 162. Wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts Gebühren in Criminal- und Delinquenten-Auslieferungs-Sachen, zwischen den Staaten Sr. Königl. Majestät von Preussen und Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg.

vid. diese Contin. Const. de 1774. No. X. pag. 89. 90.

Ad Part. IV. Tit. VI. Sect. III. Wegen der schicklichsten Verfahrungs-Art, die bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten.

vid. diese Contin. Const. de 1774. No. VIII. pag. 53. 54. und deren Anlage sub A. pag. 57. 58.

Ad Part. IV. Tit. VI. Sect. III. §. 34. & 41. Wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinandersetzungs-Processen, und welchergestallt dieserhalb von der Neumärkischen Regierung die Verordnung de 22. Aug. 1770. zu befolgen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. IV. pag. 17. 18.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 10. Ueber die Frage, wie es in Concursen der Kaufleute mit der Vorladung der ausländischen bekannten Handlungs-Gläubiger zu halten?

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XII. pag. 95. 96.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 107. Wegen der, der Lotterie-Pacht-Societät, im Vermögen des Collecteurs zustehenden, stillschweigenden Hypothec.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. L. ad II. pag. 341.

Zur Tribunals-Ordnung.

Ad Tit. XIII. §. I. n. II. Wegen Beytreibung der Tribunals-Urtels-Gebühren, Einschärfung des Rescripts vom 17. Jul. 1767., und wegen Bestrafung armer Partheyen, die muthwilliger weise processiren, und die Instanzen mißbrauchen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1774. No. XXXII. pag. 291. 292.

Verzeichniß

derer

in dem 1775ten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen rc.

Nach der Ordnung der Zeit.

---

an

an bürgerliche Personen verkauft werden sollen, und sich von selbst verstehe, daß solches nur auf zukünftige Fälle gehe — 20. Febr.

No. 10. Circulare an sämmtliche Regierungen, Consistoria, Krieges- und Domainen-Cammern, Pupillen- und Justitz-Collegia, daß die Interims-Scheine, nach erhaltenen Banco-Obligationen, mit nächster Post, das erste mahl bey 5 Rthlr. und das zweyte mahl bey 10 Rthlr. Strafe remittiret werden sollen — 20 Febr.

11. Publicandum wegen der Sonn- und Festtags-Feyer in West-Preussen — — — 4 Mart.

12. Rescript an das Cammer-Gericht, daß, wenn die Cammern bey der ihnen aufgetragenen Direction verschiedener adelichen Güter nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwercks-Leuten oder auch Entrepreneurs Contracte schliessen, und hiernächst die Schuldner durch ein Moratorium oder Vergleich die Aufhebung der Administration zu Wege bringen, der Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sey — 27 Mart.

13. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht, daß die quartaliter einzusendende Criminal-Proceß-Tabellen nicht unter Adresse des Groß-Canzlers, sondern des Etats-Ministri von Zedlitz abgehen sollen — — — 31 Mart.

14. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, wegen der Reparatur- und Bau-Angelegenheiten auf denen in Administration gerathenen verschuldeten adelichen Gütern — — 5 April

15. Declaration der Verordnungen vom 14. May 1771., 1. Junii 1772. und 6. August 1774. wegen Moderation der auf Einbringung fremder seidener oder wollener Waaren gesetzten Strafen, in Fällen, wo es Kleinigkeiten unter 20 Rthlr. betrift, und die Defraudanten Bauern oder sonst niedrigen Standes, und nicht Handelsleute oder Juden sind — — 6 April

16. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, wegen Beobachtung der Proceß-Fristen und der dieserhalb anzusetzenden Præclusions- und Desertions-Termine — 7 April

17. Rescript an die West-Preußische Regierung über die Frage, ob und wieweit den adelichen Patrimonial-Gerichten in West-Preussen das Jus mulctæ, als Fructus jurisdictionis zukomme — 9 April

18. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Auslegung des §. 10. des Juden-Reglements de 1750. wegen verstorbener verschuldeter und Fallit gewordener Juden — — 13 April

19. Rescript an die Magdeburgische Regierung und Pupillen-Collegium, daß der Antheil des Zauchischen Creyses, so zum Herzogthum Magdeburg geleget worden, sich in Ansehung der Großjährigkeit, nach den Magdeburgischen Gesetzen richten und das 21te Jahr das Ziel seyn solle — — 15 April

20. Rescript an das Cammer-Gericht, daß obstehende Verordnung für den Luckenwaldischen Creyß nichts entscheide, sondern in diesem die vorige Rechte, auch in Ansehung der Großjährigkeit unverändert bleiben — — — 15 April

21. Patent an die Stände und Einsassen der ehemahligen Pohlnischen Districte an der Netze zur Huldigung in Inowraclaw — 22 April

No. 22.

No. 22. General-Pardon für die aus Seiner Königlichen Majestät Landen und Provinzien aus Furcht vor der Bestrafung wegen gemachter Contrebande, und dergleichen, ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonisten — — 11 May

23. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, daß die Juden gegen die Aeltesten Achtung haben, und sie von denselben in gewisse Strafe genommen werden können — — 22 May

24. Tarif, nach welchem in Vor- und Hinter-Pommern diejenige Nutz-Bau- und Brennholz-Waaren, welche die Haupt-Nutzholz-Administration nach den dabey befindlichen Pässen, entweder selbst durch ihre eigene Bediente, oder durch Lieveranten transportiren lässet, und entweder selbst directe, oder durch andere Kaufleute auswerts debitiret, zu Berichtigung der Accise- Zoll- und Licent-Gefälle im Preise geschätzet, und welchergestallt das Stab- und Nutzholz, welches die Kaufleute für eigene Rechnung transportiren, ästimirt werden soll — — 23 May

25. Privilegium und Gülde-Brief für das Schlächter-Gewerk in der Stadt Wesel — — — 31 May

26. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß hinführo auch vor der Woll-Schure, keine bewollete Schaafe und Hammel, bey der, in dem unterm 3. April 1774. erneuerten Edicte, festgesetzten Strafe ausser Landes verkauft werden sollen — 5 Jun.

27. Circulare an sämmtliche Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, daß künftig die Banco-Obligationen zwar mit den nemlichen beyden Siegeln und an der nemlichen Stelle der Obligation, als vorhin geschehen, bestärckt, solche Siegel aber nicht mehr auf Siegel-Lack, sondern mit schwarzer Farbe eingedruckt werden sollen — — 14 Jun

28. Publicandum wegen des in den Districten an der Netze, von Lobsenz nach Schneidemühl translocirten, und des in Bromberg noch ausser jenem neu etablirten Landvogtey-Gerichtes 16 Jun.
nebst einem Extract aus dem Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. und der Beylage A. welche sich aber schon in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1772. ad Num. 49. col. 465 bis 494 findet.

29. Edict wegen des verbothenen Feuer anmachen, Tobacksrauchen, Nachtfischen und Krebsen bey Feuer, das Graß anstecken und alle vorsetzliche oder zufällige Brand-Stiftung in den Heyden, für die Provinz West-Preussen und Districte an der Netze, und wie es bey einem entstehenden Brande in der Heyde, mit dessen Löschung gehalten werden soll — — 27 Jun.

30. Edict die auf die Vergiftung und vorsetzliche Beschädigung derer Bienen gesetzte Strafe betreffend — — 27 Jun.

31. Publicandum wegen der Beschädigung junger Bäume in Ost-Frießland — — — 4 Jul.

No. 32. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen Vergütigung der Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs von den auf den neuen Fuß stehenden Regimentern — 5 Jul.

33. Cabinets-Ordre wegen der Collecten, daß ausser den ein für allemahl und unveränderlich feststehenden Collecten, fernerhin alle andere, bis die bereits jetzt schon verwilligte eingesammlet seyn werden, schlechterdings untersagt, nach erfolgter Einsammlung dieser letztern aber jährlich nur 4 nachgelassen seyn, und zu solchen jedesmahl vom General-Directorio und Departement der geistlichen Geschäfte die dürftigsten Competenten ausgesucht werden sollen — — — 10 Jul.

34. Rescript an die Pommersche Regierung, womit derselben die Sportul-Ordnung für das Stadt-Gericht zu Alten-Stettin, und mit gewissen Einschränkungen auch für die übrigen adeliche und städtische Unter-Gerichte in Pommern, communiciret wird. Nebst der Sportul-Ordnung — — 11 Jul

35. Erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict, wegen des unbefugten Schiessens in denen Städten und Dörfern — 11 Jul.

36. Circulare an sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Judicia niemahls eine Obligation für einen Unter-Officier und Soldaten eher und anders ausfertigen und eintragen sollen, als bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht worden — — — 13 Jul.

37. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Referendarii sich auch in Criminal-Processen Kenntniß verschaffen, in dergleichen Sachen arbeiten und bey dem grossen Examine dieserhalb mit examiniret werden sollen — 29. Jul.

38. Privilegium und Gülde-Brief, für das Schumacher- und Lohgerber-Gewerk zu Wesel — — 24 Aug.

39. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen disseits der Weser, wodurch das Circulare vom 5. Julii wegen Verkauf der bewolleten Schaafe und Hammel declariret und der Verkauf vor der Herbst-Wollschur bis in den Monathen September und October jeden Jahres inhibiret wird — — — 5 Sept.

40. Publicandum wegen Einführung eines egalen Haspels in der Grafschaft Märk — — — 6 Sept.

41. Rescript an das Ost-Friesische Consistorium, nach welchem die Prediger und Schul-Lehrer dortiger Provinz, wenn sie nicht 5 und 3 Jahre im Amte gestanden, die auf sie verwandte Vocations- und übrige Kosten restituiren sollen, und darnach die Verordnungen vom 28. December 1769. und 9. Februar 1770. declariret und wegen dieser Provinz abgeändert werden — 7. Sept.

42. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß an keine Unterthanen Erlaubniß und Pässe, ausser Landes zu gehen, gegeben werden sollen — 15 Sept.

No. 43.

No. 56. Rescript an den Geheimen-Rath und General-Fiscal von Anieres, die Censur der von den hiesigen Buchhändlern verlegten aber ausserhalb Landes gedruckten Bücher betreffend — — 4. Dec.

57. Verordnung, welchergestallt Unterthanen, die sich ihrer Guths-Herrschaft widersetzen, gestraft werden sollen — — 7. Dec.

58. Circulare an alle Cammern und Cammer-Deputationen, wie es bey Bestellung der jüdischen Schulmeister gehalten werden soll 9. Dec.

59. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern, die Bestimmung der Collateral-Stempel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedirende Ehe-Leute zu entrichten haben — — 12 Dec.

60. Königliche allergnädigste Verordnung, die Ausfuhre von den einländischen Messen betreffend — — 25. Dec.

61. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, das allgemeine Verboth, das Ailhaudsche Pulver zu gebrauchen, betreffend — — — 27. Dec.

62. Circulare an sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß, wenn Unter-Officiers- und Soldaten-Weiber auf ihre Grund-Stücke neue Schulden contrahiren wollen, der Consens ihres Chefs dazu erforderlich seyn soll — — 27. Dec.

63. Patent und Reglement für die Königliche Preußische allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt — — 28 Dec.

No. I.

No. I. Rescript an die Neumärkische Regierung, wie es bey Edictal-Citationen der Abwesenden, wenn das Vermögen nicht über 100 Rthlr. beträgt, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 5ten Jan. 1775.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

Wir lassen Euch auf Eure Anfrage vom 29. m. p.

wie es bey Edictal-Citationen der Abwesenden, wenn das Vermögen geringfügig, gehalten werden solle,

zu Eurer Direction hiermit nicht verhalten:

daß wenn das Vermögen nicht über 100 Rthlr. beträget, die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen unterbleiben müsse.

Ihr habt Euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte dem gemäß gleichfalls zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5ten Januar 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An die Neumärckische Regierung.

No. II. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der bey dem Forst-Departement des General-Directorii, in Ansehung der Direction, gemachten neuen Einrichtung. De Dato Berlin, den 19ten Jan. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns die Erfahrung überzeuget hat, daß es Unserm höchsten Dienste nachtheilig ist, wenn die General-Direction des Forstwesens, von allen übrigen Theilen der Finanz-Angelegenheiten dergestallt separiret ist, daß das Forstwesen mit letztern gewissermassen ausser aller Verbindung gesetzt wird; so haben Wir gut gefunden, hierunter eine nähere Bestimmung dergestallt zu treffen, daß von nun an alle die innere Oeconomie in den Forsten, deren Verbesserung und Conservation betreffende, von denen die Erfüllung des Etats, und die Cassen angehenden Forstsachen separiret, und erstere unter der, Unserm würklich Geheimen-Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre, Freyherrn von der Schulenburg, als Ministre vom Forst-Departement, verbleibenden Haupt-Direction, ferner von Unserm Landjägermeister v. Lüderitz respiciret, die deshalb eingehende Berichte, Nachrichten, Tabellen und Vorstellungen von demselben erbro-

erbrochen, und demselben vorgetragen, auch die darauf gefaßte Resolutiones und deshalb zu treffende Verfügungen unter dessen alleinigen Unterschrift ausgefertiget werden, letztere aber zur alleinigen Direction Unsers würklich Geheimen-Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre, Freyherrn von der Schulenburg verbleiben, von demselben erbrochen, und wenn demselben daraus der Vortrag geschehen, die Resolutiones und Verfügungen deshalb in der hergebrachten Form erlassen werden sollen.

Und wie nach dieser Distinction folgende Sachen, nach wie vor, zur Erbrechung Unsers Landjägermeisters v. Lüderitz, gehören, als:

1. Wegen der anzulegenden Schonungen, und Anpflanzung der vortheilhaftesten Holzsorten.
2. Wegen einer guten Aufsicht in den Forsten und Verhütung aller zu deren Nachtheil gereichenden Handlungen.
3. Wegen des Betragens und Conduite der Forstbedienten.
4. Die Wiederbesetzung der vacant werdenden Forst-Bedienungen, ausser den Ober- und Städte-Forstmeister-, Forst-Schreiber- und den Bedienungen, bey der Haupt- und den Special-Forst-Cassen.
5. Alle Holz-Anweisungen, so wohl an diejenigen, so dazu berechtigt sind, als auch zu den vorkommenden Bauten, nach den Bau-Etats, und denen von dem Ober-Bau-Departement vorher zu revidirenden Anschlägen.
6. Wegen Unterhaltung der Dienst-Wohnungen derer Forst-Bedienten.
7. Wegen sämtlicher vorkommenden Jagd-Contraventionen.
8. Wegen der Hütung in den Forsten.
9. Wegen Urbarmachung der entbehrlichen und zur bessern Nutzung auszuthuenden Forst-Districte.
10. Wegen Vermeßung und richtiger Begränzung der Forsten, und deren Vertheilung in Schläge.
11. Wegen öfterer Bereisung der Forsten, um deren Behandlung und die Wirthschaft in selbigen zu examiniren, die Forst-Bediente und deren Conduite kennen zu lernen, und selbige in der gehörigen Attention zu erhalten: und dergleichen Sachen mehr, so wie endlich und
12. Die bey der Haupt-Nutzholz-Administration vorkommende Agenda, in sofern sie nicht die von besagter Administration, bey dem Forst-Departement zu thuende Anfragen und deren Decision betreffen.

So sind dahingegen nachbemeldte Sachen zur Erbrechung Unsers würklichen rc. rc. Freyherrn von der Schulenburg, zu adressiren:

1. Wegen der Curatel und Visitation der Haupt-Forst-Casse.
2. Wegen sämtlicher Forst-Etats, deren Anfertigung und Approbation.
3. Alle aus den Forst-Etats und Rechnungen entstehende Sachen, sowohl wegen der zu ertheilenden Chargen, als zu bestreitenden Ausgaben.
4. Alle von den Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Deputationen einzusendende monathliche Cassen-Extracte, desgleichen alle Ueberschuß-Balancen.
5. Alle Berichte der Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der etwa bey den Provincial-Etats sich ereignenden, und aus der Haupt-Forst-Casse durch den Gewinn der Haupt-Nutzholz-Administration, und sonst zu deckenden Ausfälle, imgleichen wegen der neuen sich ergebenden Einnahme.
6. Alle Berichte wegen zu ertheilender Confirmationen der auszufertigenden Erbverschreibungen, über die gegen Canones zu veräussernde, und in Erbpacht unterzubringende zu den Forsten gehörende Districte, wenn solche Veräusserungen unschädlich, und de concedendis befunden worden.
7. Wegen der zu ertheilenden Assignationen, über dasjenige Kaufmanns-Holz, so jährlich auf das Etats-Quantum, zum Behuf der Haupt-Nutz-Holz-Administration, auf die Provinzen Chur- und Neumark, auch

auch Magdeburg und Pommern angewiesen, und von besagter Administration zu Mit-Erfüllung der Etats bezahlet werden muß.

8. Wegen aller und jeden Assignationen, über Ausgabe-Posten bey den Provinzial-Forst-Cassen, oder der Haupt-Forst-Casse, zu gewissen Behuf, welche specialiter nachzusuchen sind, und worunter auch die wegen der zu den Anpflanzungen und Besaamungen, wenn selbige approbiret werden, erforderlichen Gelder gehören.

9. Wegen Wiederbesetzung sämtlicher Ober- und Städte-Forstmeister, imgleichen Forstschreiber und der Bedienungen, sowohl bey dem Departement, und der Haupt-Nutzholtz-Administration, als auch bey der Haupt- und bey den Special-Forst-Cassen, und Ertheilung der Instructionen für selbige.

10. Die einzusendenden Conduiten-Listen, für sämtliche Forst- und in Forstsachen arbeitende Bedienten: (wovon jedoch in Ansehung der eigentlichen Forst-Bedienten, das Duplicat zur Erbrechung des Landjägermeisters, zu seiner Information geschickt werden muß:) desgleichen alles was die Ausfertigung sämtlicher Bestallungen, und die Disposition über die Gehälter sämtlicher Bedienten, ohne Ausnahme, und derselben Verbeßerung betrift.

11. Wegen vorzunehmender Revision, oder nähern Bestimmung der Forst-Ordnungen, ferner wegen aller mit den benachbarten Landesherrschaften vorkommenden Forst-Gränz-Sachen, auch sämtlicher zwischen Unserm Fisco, und denen von Adel, oder andern Privatis entstehenden Streitigkeiten, über Grund- Holz- Jagd- Hude- und andere Forst-Gerechtsame.

12. Alle Berichte der Haupt-Nutzholtz-Administration, wenn selbige über den Fortgang des Handels und dessen Verbesserung, oder dabey vorkommende Hindernisse, und sonst eintretende, auf deren Oeconomie und Verwaltung einschlagende Beschwerden, anfrägt, und sich Verhaltungs-Befehle erbittet, oder vom auswärtigen Holzhandel, um wodurch solcher zu verbessern, Anzeige thut: ingleichen die Ertheilung sämtlicher Im- und Exportations-Päße.

Wir lassen Euch demnach diese Unsere höchste Willensmeinung hierdurch bekannt machen, mit Befehl: nicht nur Euch selbst gleich von jetzo an, darnach ganz eigentlich zu achten, sondern auch die Ober-Forstmeister und Forst-Bediente deshalb gehörig zu instruiren, imgleichen das sonst etwa erforderliche zu verfügen. Wir sind ꝛc. Berlin, den 19ten Januar. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

B. von der Schulenburg.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili

— — Altmärkische Cammer-Deputation.
— — Magdeburgische Cammer.
— — Halberstädtische Cammer-Deputation.
— — Hohensteinische Cammer-Deputation.
— — Mindensche Cammer.
— — Tecklenburg-Lingensche Cammer-Deputation.
— — Ost-Friesische Cammer.
— — Clevische Cammer.
— — Märkische Cammer-Deputation.
— — Neumärkische Cammer.
— — Pommersche Cammer.
— — Ost-Preußische Cammer.
— — West-Preußische Cammer.
— — Litthauische Cammer.
— — Brombergsche Cammer-Commission.

No. III. Rescript an das Cammergericht, wodurch die allerhöchste Declaration, wegen der Possession de Anno 1740. bestätiget, und festgesetzt wird, daß durch sothanen Besitz, auch vorhin nicht gehabte Rechte erworben werden können, und daß die Verordnung vom 3ten März 1690, und vom 2ten Januarii 1703. keine solche allgemeine Leges prohibitivæ seyn, gegen welche in Ansehung der Fischerey-Abnutzung nicht contraria possessio oder præscriptio statt finden sollte.

De Dato Berlin, den 26ten Jan. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus denen von Eurer Registratur, laut Rescripts vom 12ten dieses abgeforderten, hiebey wieder zurück kommenden in 2 Vol. sub rubris

1) Acta in causa des Amts Ruppin, in assist. fisci, contra den Lieutenant von Knesebeck, auf Carwe.
2) Acta in causa des Lieutenant von Knesebeck, als Erb- und Gerichts-Herrn auf Carwe, contra die Amts-Fischer zu Ruppin

bestehenden Actis, haben Wir Uns unmittelbar den Vortrag thun lassen, und darauf befohlen,

daß dem v. Knesebeck, wegen seiner Fischerey keine Chicanen gemacht werden sollen.

Ihr habt dahero nicht allein dem Amte Ruppin, welchem ohnedem von Unserer Höchsten Person die Schuld beygelegt wird, sondern auch überhaupt in der Sache keine Weitläuftigkeiten und Umzüge zu gestatten, vielmehr das von beyden Theilen ergriffene Appellatorium, auf alle nur mögliche Weise zu beschleunigen.

In der Sache selbst, werdet Ihr bey dem fernern Erkänntnisse Unsere allergnädigste Declarationes, wegen der Possession de Anno 1740, durch welche allerdings auch vorhin nicht gehabte Rechte acquiriret werden können, um so mehr genau Rücksicht zu nehmen haben, als die beyden von dem Amte schon ehedem in possessorio allegirte, und doch damals nicht attendirte Verordnungen, vom 3ten März 1690, und 2ten Jan. 1703, in so weit sie kein den Modum des Fischens überhaupt betreffendes Policey-Gesetz sind, sondern nur darin denen von Adel, welchen die Fischerey auf Unsern Gewässern zu ihres Hauses Nothdurft verliehen, sothane Fischerey durch Verpachtung oder Verkauf zu nutzen, untersagt worden, keinesweges solche leges prohibitivæ sind, gegen welche nicht contraria possessio und præscriptio statt finden könnte, wenn auch selbst in dem doch erst nach den Verordnungen von 1690, und 1703 ertheilten Lehn-Briefe, des v. Knesebeck vom 18ten August 1713, wie doch nicht ist, die verliehene Fischerey-Gerechtigkeit auf des Hauses Nothdurft sich eingeschränkt befände. Berlin, den 26ten Januar. 1775.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Rescript an das Cammergericht.

IV. Gewerks-Privilegium und Gülde-Brief, für die Drechsler-Innung, in der Stadt Schönebeck. De Dato Berlin, den 31ten Januar. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen; Nachdem die sämtlichen Drechsler-Meister der Stadt Schönebeck, allerunterthänigst angesuchet haben, daß Sie, gleich andern Gewerken, mit einem besondern Privilegio versehen werden mögten, und Wir, auf erstatteten Bericht Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, solchen Gesuch per Rescriptum vom 21. November 1774, allergnädigst zu deferiren kein Bedenken gefunden; Als verordnen Wir hierdurch zuförderst, daß das Drechsler-Handwerk zu Schönebeck sich nach dem allgemeinen

meinen Handwerks-Patent, vom 16ten August 1731, und wie solches den 6ten August 1732, von Uns publiciret worden, allergehorsamst zu achten habe.

Hiernächst haben Wir demselben noch nachstehende Artikul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Handwerk der Drechsler in Schönebeck Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel, dem Handwerck zugeordneten Beysitzer, und dem Innungs-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag, wann nicht besondere Ursachen entgegen stehen, darauf, das Handwerk zusammen fordern sollen, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre, auf das Handwerck gewandert habe, (weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten): erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: und da auch der Original Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, und deshalb ein mehreres nicht erfordert werden. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, ihm zu denen Wander-Jahren gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk richtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermassen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gäntzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, und dieserhalb sich bey der Versammlung des Handwerks gebührend gemeldet, folgende zwey Meister-Stücke machen.

1) eine dreyröhrige Feuer-Hand-Sprütze.

2) ein Spinn-Rad.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meister-Stücks gelassen worden, so soll er solches in eines Meisters Hause, den er sich nach Gefallen selbst erwählen kann, in Gegenwart desselben, und des Altmeisters, der dann und wann darnach sehen soll, verfertigen. Daß aber bey Verfertigung dieses Meisterstücks mehrere Meister zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gäntzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig ist, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Altmeister der Innung anzeigen, und um Berufung des Handwerks zu dessen Besichtigung ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn ermeldten Beysitzers geschehen muß. Sollten nun in dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe für dasmahl ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen; Sonst aber ihm, einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß, und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet, oder derselbe mit einer Geld-Strafe beleget, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber ein Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch, da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, massen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwürigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich zu Schönebeck zu setzen, und die Gülde zu gewinnen entschlossen, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade vier Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft, einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats einen Rthlr., dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, einen Rthlr., welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey zwey Rthlr., wenn derselbe ausser dem Bürger-Mahl, etwas zu geben, vorhin üblich und Herkommens gewesen, sonst auch zur Lade, und anstatt des vorhin gewöhnlichen Wachses, zur Armen-Schule oder Büchse ein Rthlr., und über diese auf zehn Rthlr. sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er zuvor das Bürger-Recht gewonnen, oder sich desfalls wenigstens zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks geniessen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Handwerk der Drechsler daselbst fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Handwerk gelassen werden, welche nicht vorbeschriebenermassen sich dazu tüchtig gemachet, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters

Meisters Sohn sey, zu statten komme. Und da hiebevor kein Meister befugt gewesen, mehr als zwey Gesellen zu halten; So wird doch nunmehro einem jeden Meister frey gelassen, so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber diejenigen Meister, so keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, auch nicht zu sehr darunter leiden mögen, so soll der Meister, welcher bereits zwey Gesellen in der Arbeit hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit der sonst gewöhnlichen Zahl versehen, oder dieselbe keinen mehr verlangen; wollte er aber darauf nicht warten, kann er sich die übrigen Gesellen, bey vorfallender pressanten Arbeit mit Vorbewußt des Altmeisters verschreiben.

Art. VIII.

Wer nun das Drechsler-Handwerk daselbst vorbeschriebener massen nicht gewonnen, und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Drechsler-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Handwerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage, wider solche Stöhrer geschwinde Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Drechsler-Handwerck gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Geselle bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselbe sowohl beym Auflegen für Arme, Kranke, als sonsten überall, demjenigen, so andere Gesellen zu thun schuldig, und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, willigst sich unterwerfen.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedanckten, bleßirten, und Invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, verstanden wissen; und soll keinem derselben Drechsler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Wie dann auch kein Meister aus andern Städten sich zu unternehmen hat, außer denen ordentlichen Jahrmärckten mit verfertigter Drechsler-Arbeit, in die Stadt zu kommen, und dieselbe weder heimlich noch öffentlich zu verkauffen, vielweniger soll einem Holz-Krämer oder einem andern Handwercks-Mann vergönnet seyn, mit Drechsler-Arbeit, sie sey gleich geschnitzt, gepappt oder gemahlet, wie sie immmer Nahmen haben mag, zu handeln oder hausiren zu gehen. Wer dawider handelt, soll erstlich gewarnet werden, hiervon abzustehen; würde er aber sich ferner betreffen lassen, so sollen ihm durch Hülfe der Obrigkeit die Drechsler-Waaren gar weggenommen werden, weil der Handel solcher Waaren, keinem andern als denen Drechslern, wie an andern Orten auch gebräuchlich, zukommt.

Art. IX.

Derowegen, weil zum öftern einige Tischler und Stellmacher, die zu ihrer Handthierung benöthigte Drechsler-Arbeit, mit zu verkaufen sich unterstanden, und also dadurch große Fuscherey dem Handwerck zum Nachtheil verursachet; So sollen sie nun hinführo alle Drechsler-Arbeit, so sie zu ihrer Handthierung nöthig haben, bey denen Meistern des Drechsler-Handwercks verfertigen lassen. Wer dawider handelt, dem soll durch Hülfe der Obrigkeit das Handwercks-Zeug, womit er gefuschert, weggenommen werden, und er in der Obrigkeit Strafe verfallen seyn.

Weil sich auch die Zinngiesser unterstehen, viele von Meßing gegossene

Arbeit für die Gelbgießer zu drehen, und zu verfertigen, wodurch dem Handwerck großer Abbruch geschiehet, und solche Arbeit von Messing und Silber alleine denen Drechslern zu machen und zu drehen zukommt; So soll ebenfalls denen Zinngiessern, durch angeführte Hülfe der ordentlichen Obrigkeit solches inhibiret, die Drechsler-Arbeit genommen werden, und sie in der Obrigkeit Strafe verfallen seyn.

Art. X.

Das Handwerck der Drechsler daselbst kommt jährlich ordentlicherweise, nehmlich zum Haupt-Quartal nur einmahl zusammen, und zwar in der Woche nach dem ersten Sonntag post Trinitatis. Bey dieser Haupt-Versammlung, welcher alle mithaltende Meister, wie auch Gesellen, mit beywohnen müssen, sollen vor allen Dingen die Handwercks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich verlesen, und denen sämtlichen Handwercks-Genossen eingeschärft werden; dafür soll dem Beysitzer alsdann, außer, was demselben bey Verfertigung eines Meister-Stücks, Gesellen machen, und Aufdingung eines Lehr-Jungens hierin apart gesetzet worden, mehr nicht als 16 Ggr. an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Wann aber das Handwerck oder der Altmeister nöthig findet, außer dieser alljährlichen eine anderweitige Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers, und daß derselbe dabey mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen, und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittages gehalten werden, damit alles fein nüchtern und vernünftig könne abgehandelt, und soll derjenige, so alsdann doch schon trunken dabey erschiene, mit 6 Ggr. Strafe zur Lade angesehen werden.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Handwercks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; Es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, s. muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschencken und dergleichen Aufwartungen bey denen Handwercks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Handwercks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern sollen die übrigen sämtlichen Meister, wie auch Gesellen, bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen; und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden. Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gäntzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar öfters geringen und lächerlichen Verbrechens, abschaffen; Und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Drechsler anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunft es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getruncken werde, massen wenn sie zusammen trincken wollen, solches außer denen des Handwercks-Angelegenheiten halber, veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern, bey des Handwercks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber, ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Das

Das jährliche Douceur für den vorsitzenden Altmeister, deren jederzeit 2 tüchtige angesessene, des Rechnens und Schreibens erfahrne, durch die meisten Stimmen in Beyseyn und unter der Direction des gedachten Beysitzers erwählte Leute, die denn auch deshalb, und um besserer Erfahrung willen, beständig beyzubehalten sind, seyn sollen, hat Magistratus mit Gutfinden des Beysitzers nach Proportion der Anzahl derer Handwerks-Genossen, und derer Einkünfte, auszumachen und festzusetzen.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt denen Gesellen-Briefen und Siegeln im gantzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Alt-Meister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden: Und wollen dieselben im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem ersten vorsitzenden und ohne alle Abwechselung beständig beyzubehaltenden Alt-Meister, der allezeit in der Ring-Mauer der Stadt wohnen muß, maßen die Lade keinesweges außer derselben zu bringen, im Hause stehen, und mit Drey Schlössern von unterschiedener Art, versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andere selbige erdfnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewercke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, das sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister bey der Artic. 10. gemeldeten jährlichen General-Zusammenkunft in der Woche nach dem ersten Sontag nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel, dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Handwercks-Beysitzer und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihm quittiren. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Handwerck Drey Rthl. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthl. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Handwercks von jemanden geschimpfet worden, das gantze Gewerck desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Drechsler gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das gantze Gewerck wäre

wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerck geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestallt, daß es einem geschimpften Meister oder Innung frey stehen soll, die ihm gethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februarii 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemässer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit da Wir auch solche Verordnungen machen wollen, daß die künftigen Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfoderte, eine Anlage zu machen, soll das Handwerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn nun das Handwerk sich vereinigen wollte, alle Quartal, oder jährlich etwas in die Handwerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so wie Art. XIII. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen, einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen, etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie denn zu dem Ende die bishero etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, beybehalten werden können. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll Ein bis höchstens vier Gr. aus der Meister Lade, von denen Gesellen Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29ten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann, oder will; Imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vagabonden geachtet, seinetwegen auch Nachricht der Obrigkeit gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Weil es sich zuträgt, daß bey denen Handwerkern, mancher Meister mit der Arbeit, die ihm Gott bescheret, nicht zufrieden ist, sondern aus bloßen Geitz manchesmal seinen Mitmeister, aus der bey ihm bestellten Arbeit hebet, und an sich ziehet, so großen Streit und Widerwillen erreget; Als soll dieses unter denen Drechslern auch ganz und gar verbothen, und wer dawider handelt, auf des Magistrats Erkenntniß in zwey Rthl. Strafe verfallen seyn.

Art. XVII.

Hingegen wenn ein Meister des Drechsler-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Drechsler bestellte Arbeit, falls er damit über die Gebühr auf-

aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzele Meister, noch weniger das ganze Handwerk der Drechsler, sich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann auch solches durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XVIII.

Weilen auch einige der Drechsler-Meister gegen das Weynachts-Fest allerhand bunte Waaren an Puppen-Zeug, aus andern Städten verschreiben, und an sich kaufen, wodurch die andern Meister ruiniret werden; So ist solches künftig abzuschaffen, und soll ein jeder Meister, wie in andern Städten, solche Waaren selber verfertigen, damit ein jeder sein Auskommen haben möge; vielweniger soll ihm vergönnet seyn, wenn bey ihm viel Arbeit bestellet worden, und er sie nicht allein verfertigen könnte, selbige in denen kleinen Städten, oder bey den Landmeistern des Drechsler-Handwerks machen zu lassen, sondern er soll vielmehr seinen nothleidenden Mitmeistern davon geben.

Wenn auch einige fremde Holz-Krämer, Drechsler-Waaren an die Meister zu Schönebeck und der Orten bringen, soll kein Meister dieselbe allein an sich kaufen, sondern der Altmeister soll es denen sämtlichen Meistern ansagen lassen, damit, wenn solches Holz vorhanden, ein jeder etwas davon bekommen, und nicht Einer allein die Nahrung an sich ziehen möge. Wer dawider handelt, soll bey der Innung in Einen Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern in- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern in- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an des Magistrats Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die Jüngsten Meister der Innung, so viel derer nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen; und soll sich bey acht Gr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, weder des einen, noch des andern entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läufften aber, wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welchen die Drechsler, wie jedermänniglich, sich zu achten haben.

Für sothanes Leichentragen, kann denen Trägern ein Douceur aus der Meister- oder Sterbe-Lade, wofern dafür etwas zu geben üblich gewesen, gegeben werden. Sollte aber die Zahl der Meister und Jung-Meister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, soll es durch die ältesten Gesellen, denen es der Alt-Meister ansagen lässet, geschehen, und sich dessen Niemand bey vier Gr. Strafe entziehen. Wie denn die übrigen Gesellen nach der Ordnung die Leichen derer Meister-Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und nachfolgen sollen, bey obiger Strafe.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehrjungen halte). Es wäre denn,

daß die meiste Zeit die Lehrjahre eines Jungens bereits bey Absterben ihres Mannes verflossen, da sie alsdenn einen solchen füglich an Gesellens-Statt brauchen könne, folglich selbigen beyzubehalten befugt seyn soll.

Auch soll sie derer den übrigen Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Handwerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Drechslers Wittwe ausser dem Handwerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Drechsler-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er schreiben, lesen, rechnen, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein gantzes Jahr als Junge länger bleiben sollte.

Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf von vier Wochen denselben vor die Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, so (nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung) vom hiesigen Charite-Hospital für zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen), übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als sechs Gr. Schreibe-Gebühr, an den Beysitzer, und zwölf Gr. in die Lade, dabenebst, an das Waisenhaus und Armen-Haus, oder auch an die gemeine Armen-Schule oder Büchse sechszehn Gr.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Beysitzer, allenfalls aber vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden; wenn aber aus den Waisenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus der Kirchen oder Almosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister

meister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament, auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor den Beysitzer und die Altmeister gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über vier Wochen, oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder zu einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, so nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm aber dieserwegen, keine längere Zeit, als die gesetzte Lehrjahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Ist aber der Junge so beschaffen, wie Art. 21. schon gedacht worden, so bleibet er bey der Wittwe an statt eines Gesellens, bis er losgesprochen wird.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und bey den Altmeistern, wozu zwey derer ältesten Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahre an vornehme Oerter, und zwar, falls er ein Landes-Kind und enrolliret wäre, nach vorgängiger Erhaltung eines Reise-Passes innerhalb Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Handwerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehr für zwölf Gr., exclusive des Stempel-Papiers, vom Charite-Hospital gedruckt geliefert werden), entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair vier Gr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister

Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung zwölf Gr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden; Welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen, eine gleichfalls gedruckte, und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls zwölf Gr., zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes, und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief, zwölf Gr. dem hiesigen Charite-Hospital, und für das Stempelpapier; vier Gr., dem Beysitzer, und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch zwölf Gr., wovon der Beysitzer sechs Gr., und die zwey Meister jeder drey Gr. bekommen; wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Briefe, aber wird vom Beysitzer und Altmeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Es soll bey Ein- und Ausschreibung eines jeglichen Jungens, imgleichen wenn ein solcher muthwilliger Weise von seinem Herrn entläuft, nicht sofort das ganze Handwerk zusammen gefordert, sondern dieses alles zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten, nur im Beyseyn des Beysitzers, und der beyden Altmeister vorgetragen und abgemacht werden.

Art. XXVI.

Die ehemahlige Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: Also und dergestalt, daß Wir, dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet, oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Drechsler-Gesellen, unter sich geschehen, müssen sie selbst dem Handwerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Drechsler-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Drechsler-Handwerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus, oder Herberge, zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo

man

man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, 2c. 2c. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestallt, daß die Drechsler-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam bezeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige, in zwey Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in sechs Gr. Strafe, vom Handwerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wann auch unter den Gesellen, wie bey andern Handwerckern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet wären; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Handwercks-Meister zu Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorhero ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, in Arbeit nehme, ohne die geordnete Kundschaft zu fordern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen, freystehen solle, sich bey einem andern Meister in derselben Stadt, sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern. Wenn auch ein Geselle, so daselbst oder auch in einer andern Stadt gelernet hat, außer Landes sich nachhero niederlassen, und dazu seinen Original-Lehr-Brief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für die Verwahrung desselben Zwey Rthlr. einer aber der sich im Lande setzet, mehr nicht denn Acht Ggr. erlegen.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Ein oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen

wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XIII. und XV. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Alt-Meister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XIII. geordnet worden, in der Woche nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis jedes Jahres in Beyseyn des Handwercks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflegen aber sollen keine Zechen und Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflegen aber sollen sich alle Gesellen dergestallt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solches sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Handwerck der Drechsler zu Schönebeck, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat;

Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Landes-Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, auch dem Magistrat zu Schönebeck, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorbeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Ein und Dreyßigsten Januar nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. V.

No. V. Rescript an das Ost-Preußische Consistorium, die Erklärung und Abänderung der Instruction vom 30. Julii 1774. Sect. 1. §. 6. n. 16. p. 10. und daß das Ein und Zwanzigste Jahr pro Anno Discretionis in Religions-Sachen vestgesetzet werde, betreffend. De Dato Berlin, den 6. Febr. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar in Unserer Instruction d. d. Berlin den 30ten Julii 1774. Sect. 1. §. 6. n. 16. pag. 10. zur Aufrechthaltung der einem jeden in Unsern Ost-Preußischen Landen zu gestattenden Gewissens-Freyheit und Verbannung alles gehäßigen Religions-Zwangs, unter andern verordnet:

> Daß, gleichwie die Freyheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungs-Kraft voraus setzet, ein überlegter Entschluß aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedencken lässet, vor zurückgelegten 14ten Jahr keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinn jeder erzogen, Platz greifen soll.

Da Ihr aber in Euerm ꝛc. Bericht vom 12ten Jan. c. vorgestellet, daß theils bey dortiger Jugend, absonderlich auf dem Lande, in solchem Alter selten genugsame Beurtheilungs-Kraft und Erkenntniß der Religions-Wahrheiten anzutreffen sey, theils auch die Cathol. Geistliche, Unsern Verordnungen gemäß, keinen der noch nicht annos discretionis und hinlänglichen Begrif von dem Unterschied der Religionen erlangt hat, zu ihrer Religion zu admittiren befugt seyn, und daher durch die Verordnung vom 5ten April 1756. das zurückgelegte 21te Jahr pro anno discretionis festgesetzet worden; so wollen Wir es auch gnädigst dabey bewenden lassen, daß das 21te Jahr, so wie bisher, in solchen Vorfällen, auch noch fernerhin angenommen werden möge, und also hiernach obgedachte Instruction loco allegato hiemit respective erklären und abändern. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin den 6ten Febr. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Zedlitz.

An das Ost-Preußische Consistorium.

No. VI. Rescript an die West-Preußische Regierung, wegen der Licenz-Zettul für diejenigen, so in den geistlichen Stand treten wollen. De Dato Berlin, den 10 Febr. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Euer allerunterthänigster Bericht vom 3ten dieses ist zu seiner Zeit allhier eingelaufen, worinn Ihr angezeiget, daß bey Gelegenheit der, von dem Studioso Theologiæ Johann Dresp, nachgesuchten Erlaubniß, sich dem Geistlichen Stand widmen zu dürfen, die dortige Krieges- und Domainen-Cammer Euch Unsere Cabinets-Ordre vom 11ten Jan. c. communiciret, mit der Aeußerung, daß solcher zufolge der Ober-Präsident von Domhardt dem ꝛc. Dresp, befundenen Umständen nach, einen Licenz-Zettul dazu ertheilet habe.

Da Ihr nun dabey den Zweifel geäußert, ob bey Ertheilung dergleichen Licenz-Zettul, die Euch in der West-Preußischen Regierungs-Instruction aufgegebene besondere Aufsicht, daß Niemand Unserer West-Preußischen Vasallen oder Unterthanen, ohne Euren Consens in den Kloster-Stand aufgenommen werde, bestehen könne; So wollen Wir Euch darauf hiermit ohnverhalten, daß es allerdings bey der in gedachter Instruction vom 21ten Sept. 1773. §. IV. n. 14. pag. 11.

pag. 11. Euch ertheilten Vorschrift sein Verbleiben behalte; Und habt Ihr nur Unserer Cabinets-Ordre vom 11. Jan. c. gemäß, darauf zu halten, daß wenn derjenige, welcher den Klösterlichen Stand zu wählen gemeinet ist, auch sämtliche num. 14. beschriebene Injuncta befolget, dennoch demselben aufgegeben werde, ehe ihm der Eintritt erlaubet, und das Kloster zur Annahme autorisiret werde, annoch den Licenz-Zettul vom Cameral-Departement beyzubringen. Sind Euch rc. Berlin, den 10ten Febr. 1775.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Zedlitz.

An die West-Preußische Regierung.

No. VII. Verordnung, daß adeliche Güter an Personen bürgerlichen Standes, ohne Seiner Königl. Majestät höchsteigenen Consens nicht verkauft, auch diese bürgerliche Eigenthümer verschiedene Rechte, in Ansehung dieser adelichen Güter nicht geniessen sollen, die sonst adelichen Besitzern zukommen. De Dato Berlin, den 18ten Febr. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst rc. rc. rc. Thun kund, fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wissen. Es ist von Anfang Unserer Regierung, Unsere Landesväterliche Sorgfalt unermüdet dahin gerichtet gewesen, daß Unser getreuer Adel bey seinen Vorzügen und Vorrechten, vor andern Ständen, in allen Gelegenheiten, besonders aber in Ansehung der demselben eigenen Befugniß, adeliche Güter zu besitzen, geschützet, und darin von andern nicht beeinträchtiget werde.

Wir haben daher auch, von Zeit zu Zeit, die Befehle erlassen, daß niemand, der nicht von Adel ist, befugt seyn solle, adeliche Güter zu kaufen, es sey dann, daß Wir Höchstselbst aus bewegenden Ursachen, Unsern Special-Consens dazu ertheilen.

Wann Wir diesen Consens ertheilet haben, ist es zum Vortheil des bisherigen adelichen Besitzers, der keinen Käufer unter dem Adel, oder der so viel, als der Bürgerliche, biete, finden, und sich allein hiedurch retten, Creditores befriedigen, oder sich wieder aufhelfen können, geschehen.

Da Wir aber seit einiger Zeit bemerket haben, daß, je länger je mehr, Mißbrauch von dieser Unserer, in einigen Fällen, erzeigten Gnade, und zugelassenen Ausnahme von der Regul, dergestalt gemacht werde, daß Wir unaufhörlich mit Gesuchen, um Erlaubniß für Personen bürgerlichen Standes, adeliche Güter kaufen zu dürfen, behelliget werden; So haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen und festzusetzen.

Zuförderst bleibet es bey der von Uns festgesetzten allgemeinen unabänderlichen Regul, daß ohne Unsern höchsteigenen Consens, kein adelich Gut, an eine Person bürgerlichen Standes, verkauft werden dürfe.

Zweitens, soll dem ungeachtet ein solcher durch Unsern Consens zum Besitz eines adelichen Gutes, künftig, gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes, in folgenden Vorrechten und Vorzügen, Unserm Adel nicht gleich gehalten werden.

1. Von Sitz und Stimme, auf Kreyß- und Landtägen, schliessen Wir denselben gänzlich aus.

2. Was in allgemeinen Kreyß- und Landes-Angelegenheiten, von den übrigen adelichen Einsaßen beschlossen wird, muß er sich, ohne daß von ihm, ein schriftlich oder mündlich Votum darüber, zu erfordern, oder anzunehmen ist, gefallen lassen.

3. Die

3. Die Gerichtsbarkeit erlauben Wir ihm keinesweges, unter seinem eigenen Nahmen, sondern nur allein unter Benennung der Gerichte des Orts, ausüben zu lassen.

4. In Ansehung des juris patronatus, soll er die jura honorifica desselben, z. E. Vorbitten für ihn als Patronum in der Kirche, besonders Geläute in Trauerfällen, u. s. f. wie andere adeliche Patroni, nicht geniessen.

5. Wollen Wir auch, um wo möglich, die adeliche Güter, wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen, daß wenn ein solcher bürgerlicher Besitzer, Erben sowohl adelichen als bürgerlichen Standes verlässet, z. E. wenn eine der Töchter einen von Adel geheyrathet, bey der anzulegenden Theilung das adeliche Gut jedesmahl dem adelichen Erben, auf sein Verlangen, nach einem leidlichen Anschlag, und die Geld-Portion dem bürgerlichen angewiesen werden solle.

6. Weder die hohe noch andere Jagd, soll ein dergleichen bürgerlicher Besitzer eines adelichen Gutes, wenn auch sonst dessen Eigenthümern die Jagd-Gerechtigkeit zustehet, zu exerciren, noch durch andere in seinem Nahmen exerciren zu lassen, befugt seyn.

Alles dieses wollen Wir, wann Wir jemanden bürgerlichen Standes erlauben, ein adelich Gut zu kaufen, auf das allergenaueste beobachtet wissen, und befehlen demnach allen Unsern Ober-Landes-Collegiis, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und Justitz-Collegiis, auch Unserm Officio Fisci, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten. Urkundlich, unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 18ten Februar 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

No. VIII. Privilegium und Gülde-Brief des Peruquenmacher-Gewercks zu Wesel. De Dato Berlin, den 18. Febr. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, rc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Nachdem die Peruquenmacher Unserer Stadt und Vestung Wesel, bey Uns allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir ihnen zu Abstellung der bisherigen Unordnung, und Einführung besserer Ordnung, ein besonderes Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir, damit der dadurch intendirte Zweck erreichet, auch das Aufkommen und Nahrung dieser Profession dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden zu accordiren allergnädigst gewilliget. Gleichwie sich nun das Peruquenmacher-Gewerck in Wesel hinkünftig durchgehends nach diesen Articuln zu achten hat, also soll

I.

Derjenige Geselle, welcher bey der Peruquenmacher-Innung zu Wesel eintreten, und Meister werden will, sich gebührend bey dem geordneten Gewercks-Assessor, und bey denen Alt-Meistern melden, und seinen dazu benöthigten Lehr-Brief und Attestata gehörig produciren, auch zugleich sich legitimiren, daß er seine 3 Wander-Jahre (wovon Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) gethan, und sich wohl und gut aufgeführet habe, da sodann ferner nach Maasgebung der folgenden Articul

mit demselben zu verfahren, und zwar ohne Unterschied, ob er eines Meisters Sohn oder Fremder sey.

Einem Soldaten paßiren Unsere Dienste als Wander-Jahre, denen Gesellen aber, so keine Soldaten gewesen sind, sondern nur in Herren-Dienste gestanden, paßiren zwey Jahre für ein Wander-Jahr.

II.

Soll ein Geselle, der Meister werden will, wenn er sich in allem nach dem ersten Articul gemeldet und gehörig legitimiret hat, weil es nöthig daß man siehet, ob er auch die Profeßion tüchtig erlernet, ein Meister-Stück, und zwar in des Alt-Meisters Haus verfertigen:

1.) Eine Peruque nach der neuesten Mode, sodann

2.) Die Maaße von einer Quarrée-Peruque, einer Spanischen Peruque, und einer Abbé-Peruque,

in Gegenwart des Alt-Meisters machen, und wozu dem Gesellen eine Sechswöchentliche Frist verstattet wird, welche Stücke dann auf gebührende Ansuchung bey dem Magistrats-Beysitzer und Alt-Meistern, vom Gewerck besichtiget werden müssen, und wenn die Arbeit nicht für tüchtig erkannt werden kann, und gantz verworfen wird, so muß derselbe Geselle noch ein halbes Jahr warten, und bey einem tüchtigen Meister arbeiten, und sodann sich erst wieder melden, und sein Meister-Stück tüchtig und besser verfertigen, und ordentlich besichtigen lassen, desgleichen es ohne Unterschied mit den Meister-Söhnen, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, gehalten werden soll.

III.

Wann dann das erforderte Meister-Stück fertig und vom Gewerck für tüchtig erkannt, und er Bürger geworden, soll derselbe in die Gülde, gegen Erlegung der verordneten Zehn Rthlr. in allem, wie im Art. IV. enthalten, als Meister angenommen werden; Dafern aber ein Fremder, aus einer Landes- oder fremden Stadt, allwo er schon Meister gewesen, sich hier setzen, und die Gülde gewinnen wollte, und er solches gehörig durch gerichtliche Attestata erwiesen, daß er schon sein Meister-Stück anderswo verfertiget; So soll er ohne Verfertigung eines neuen Meister-Stücks, gegen Erlegung der in folgendem IV. Artikel gesetzten Gebühren, zum Mit-Meister angenommen werden.

IV.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf Vier Rthlr. in die Meister-Lade, denen gesammten Meistern wegen Zusammenkunft Einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., und an den Alt-Meister, bey welchem das Meister-Stück verfertiget, Einen Rthlr., zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr., und zur dürftigsten Parochial-Kirche der Stadt Wesel Einen Rthlr.; in Summa Zehen Rthlr. erlegen.

Derjenige aber, welcher vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, bezahlet in allem Fünf Rthlr. und sonst nichts mehr, sodann muß er das Bürger-Recht gewinnen, und kann angenommen werden.

V.

Mögen zwar regulariter, so viele Meister als sich ehrlich ernähren können, gegen Abstattung der in vorhergehendem Art. festgesetzten Kosten, angenommen werden; Weilen aber die jetzige Anzahl der Meister schon aus 8 Personen bestehet, und diese Anzahl bey den gegenwärtigen Umständen hinlänglich ist: So soll vorerst, und bis die Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, vorkommenden Umständen nach, die Ansetzung mehrerer Meister für nöthig und gut erachtet, kein neuer Meister angenommen werden, es gienge denn einer von denen Achten erst ab; dagegen soll einem Meister erlaubet seyn, so viel Gesellen als er benöthiget, nebst einer Traiseusin zu halten; damit aber die andere Meister darunter nicht leiden, so muß der Meister, welcher schon zwey Gesellen sitzen hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, bis andere Meister, wenn sie es verlangen, ebenfalls mit eben soviel Gesellen versehen worden, oder bis sie keine mehr verlangen; wenn er aber darauf

darauf nicht warten wollte, so stehet ihm frey, mit Vorbewußt des Alt-Meisters, die nöthige Gesellen zu verschreiben.

VI.

Wer nun die Peruquenmacher-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, die Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder vielweniger die Profeßion erlernet, demselben soll so wenig für sich allein, noch weniger mit Gesellen und Jungens solche zu treiben, und dergleichen Arbeit zu verfertigen erlaubet seyn, sondern sobald sich dergleichen Stöhrer und Fuscher finden, muß solches dem Magistrat gebührend angezeiget werden, durch welchen Wir sodann schleunige Justiß administriren lassen wollen; Denen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und die Peruquenmacher-Profeßion erlernet, aber keine eigene Häuser und die Innung nicht gewonnen haben, soll nur, als Gesellen bey denen Gewercks-Meistern zu arbeiten, oder für sich allein nur bloß Militair-Personen, keinesweges aber Bürgerliche zu frisiren, erlaubet seyn; Die abgedanckten und Invaliden-Soldaten aber, dürfen zwar ohne Haltung Gesellen und Jungens für sich allein arbeiten, und sich ernähren, aber die ausrangirte Beurlaubte, und mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörige Soldaten, sollen keine Peruquenmacher-Arbeit verfertigen, als wann sie das Meister-Recht gewonnen haben, wohl aber für Gesellen bey einem zünftigen Meister arbeiten; wie sie sich dann auch alles Hausirens und Marchandirens mit solcher Peruquenmacher-Waare, bey Confiscation derselben, enthalten müssen.

VII.

Soll kein Einheimischer oder Fremder, der nicht mit im Amte und Gewercke ist, als Peruquenmacher allhier ausser den Jahrmärckten öffentlich feil haben, und Boutiquen halten, noch weniger mit Peruquenmacher-Waare in den Herbergen und Häusern hausiren gehen, und dadurch zum großen Schaden der Profeßion, der Nahrung Abbruch thun, immaßen das Hausiren, auch denen Gewercks-Meistern verbothen bleibt; Desgleichen auch Kaufleute, Weibspersonen und Juden nicht mit solcher Waare Handel und Wandel treiben sollen, sondern sobald solches kund wird, soll es dem Magistrat gebührend angezeiget, und solchen Nahrungs-Stöhrern nicht allein durch die Raths- und Policey-Bediente die Waaren genommen und confisciret, sondern dieselben noch dazu bestrafet werden, und von den confiscirten Waaren 1 Drittel der Cämmerey, 1 Drittel der Gewercks-Lade, und 1 Drittel den Policey-Bedienten, zufallen.

VIII.

Soll sich auch kein Barbier oder Bader, als welche ohnehin ihre eigene Innung haben, unterstehen, der Peruquenmacher-Profeßion zum Schaden und grossen Nachtheil ihrer Nahrung Peruquenmacher-Arbeit weder für sich noch zum Verkauf zu verfertigen, noch weniger durch ihre Gesellen und Lehr-Jungen verfertigen, und verkaufen zu lassen; Wie sie dann auch nicht für Quartal-Geld oder einzelne Peruquen accommodiren und austragen lassen dürfen; Falls aber dawider gehandelt, und solches in Erfahrung gebracht würde: So muß solches dem Magistrat angezeiget, und dem Contravenienten sofort durch die Policey-Bedienten die verfertigte Waare confisciret, und noch à parte der Verbrecher bestrafet, und solche Geld-Strafe zur Cämmerey bezahlet, die Gelder der confiscirten Waaren aber, wie bey Art. VII. gedacht, vertheilet werden; Wie dann auch

Bey gleichmäßiger Strafe, so wenig den Friseurs, so das Peruquenmacher-Handwerck nicht erlernet haben, Peruquen zu verfertigen und zu accommodiren, als den Peruquenmacher-Gesellen das Frisiren und andere zu ihrem Gewerck gehörige Arbeit für sich allein zu verfertigen, erlaubet seyn soll.

IX.

Wann ein Geselle in einer andern einländischen Stadt, so keine eigene Innung hat, und zwar auf 8 Stunden um Wesel herum Meister werden, und es mit der Weselschen Innung halten will: so

 muß

muß er das Meister-Recht auf vorbeschriebene Art und Weise zu gewinnen suchen, und das im Art. II. beschriebene Meister-Stück verfertigen. Es soll aber ein solcher Meister in Land-Städten an Meister-Gelde und allen Kosten nicht mehr als Fünf Rthl. erlegen, und wird solches Geld wie in Art. IV. gedacht, nach Proportion vertheilet, das Meister-Stück aber kann er verkaufen.

Hergegen können solche Land-Städte-Meister, Gesellen halten und Jungens lehren, jedoch müssen solche Jungens bey der Innung aufgedungen und loßgesprochen werden; desgleichen müssen auch die Land-Städte-Meister jährlich einmahl wenigstens, und zwar bey dem Haupt-Quartal erscheinen, und das sogenannte Quartal-Geld mit Sechszehn Gr. nebst Acht Gr. zur Meister-Armen-Casse (weil sie es mit genießen) erlegen. Sollte er aber nach Wesel ziehen, und sich daselbst setzen wollen, so muß ein solcher Meister das übrige geordnete Meister-Geld noch nach bezahlen. Wegen der Stöhrer und Fuscherey soll es in denen Land-Städten, wie im Art. VII. & VIII. berührt, ebenfalls gehalten werden.

X.

Wann das Gewerck oder die Alt-Meister nöthig finden, das Gewerck zum Quartal oder sonst zusammen kommen zu lassen, muß es mit Vorbewußt und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzer geschehen; die Berufung geschiehet durch den Amts-Bothen oder jüngsten Meister des Gewercks; so er sich aber dessen weigert, muß er, so ofte es geschiehet, Einen Rthlr. Strafe zur Gewercks-Lade erlegen. Wenn aber ein Peruquenmacher sich zu Wesel setzet, und anderswo schon Meister gewesen, ist ihm das jüngste Amt nicht zuzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach seiner Meisterschaft. Erhüben sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streitigkeiten, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zum letztenmahl zum Meister-Recht gemeldet, der Jung-Meister aber ist vom Quartal- und Armen-Cassen-Geld frey.

XI.

Den Beysitzer des Magistrats und die Altmeister müssen die Gewercks-Brüder bey Versammlungen gehörig respectiren; und welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks Zusammenkunft nicht zur bestimmten Zeit, sondern eine Stunde zu spät kommt, muß Zwey Gr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, und die Sache, warum die Zusammenkunft geschehen, noch nicht ausgemacht, ohngemeldet weggehen: So soll er Zwölf Gr. in die Lade erlegen, und dennoch zu dem Beschlossenen verbunden seyn.

XII.

Die Verwahrung der Briefschaften und Innungs-Gelder, soll in einer Lade oder Kasten, welche bey dem einen Alt-Meister im Hause stehen soll, geschehen; solche muß mit vier Schlössern verwahret, und davon der Beysitzer des Magistrats einen Schlüssel, die beyden Alt-Meister jeder einen, und der Jung-Meister einen haben, und muß der Alt-Meister, bey welchem die Lade stehet, gehörige Caution, die der Beysitzer determiniret, stellen. Wenn nun nöthige Gelder aus der Casse zu gebrauchen, muß im Beyseyn der vier Personen so die Schlüssel haben, solcher Kasten geöfnet, und dem Alt-Meister zur Berechnung eine Summe zugestellet werden. Falls auch wegen der Wahl der Alt-Meister, wann solche abgehen oder sterben, keine Einigkeit getroffen werden könnte, muß solches dem Magistrats-Collegio gemeldet werden, welches sodann einen zu benennen hat.

XIII.

Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, muß der Alt-Meister in der Woche nach Trinitatis, als dem Haupt-Quartal, sowohl über die zur Meister-Lade als auch Armen-Casse, auch der Gesellen-Quartal-Gelder, Armen-Casse und ihrer Straf-Gelder, als welche auch von dem Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer à parten Rechnung berechnet werden müssen, in Gegenwart des Beysitzers des Gewercks und der Gesellen justificiren, und

und wird derselbe darüber quitiret. Zu dieser Haupt-Quartal-Versammlung müssen auch die in denen Land-Städten mithaltende Meister, auf den dazu bestimmten Tag gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld von Sechszehn Gr. und Acht Gr. zur Armen-Casse für Nothleidende von ihrer Profession abführen; Die Wesel'sche Meisterschaft aber bezahlet ihr Quartal-Geld, jeder Meister Sechs Gr. und Zwey Gr. zur Armen-Casse alle Quartal, als Trinitatis bey dem Haupt-Quartal Acht Gr., bey dem zweyten Quartal um Michaelis Acht Gr., und bey dem dritten Quartal im Februario des folgenden Jahres Acht Gr., in Summa Einen Rthlr. Wegen der Tage zu den 3 Quartalen hat sich das Gewerck zu vergleichen; falls auch von jemand die Zahlung dieser Gelder nicht zur rechten Zeit geschiehet, so muß er dann solche doppelt erlegen.

Die Gesellen müssen gleichfalls alle Quartal, im Beyseyn der Altmeister, ihre Auflage thun, und muß jeder Geselle bey dem Haupt-Quartal Trinitatis, Sechs Gr., bey dem zweyten Quartal Fünf Gr., und bey dem dritten Quartal Fünf Gr., in Summa Sechszehn Gr. in die Gesellen-Armen-Büchse, zur Verpflegung der kranken und armen Gesellen, geben. Wann nun von dem Altmeister vorhingedachtermaßen, die Meister- und Gesellen-Rechnungen abgethan und justificiret worden, so soll dem Beysitzer zur Ergötzlichkeit Vierzig Stüber, dem Gewerk Ein Rthl. Dreyßig Stüber, und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthl. ex Cassa ausgezahlt werden.

Dem Beysitzer aber befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wenn das ganze Gewerk geschimpfet worden, können die Unkosten aus der Lade, würde aber ein Meister von dem andern Meister dieses Gewerks, oder ein Geselle geschimpfet, muß es in Beyseyn des Beysitzers abgethan, und der Beleidiger auf Erkenntniß des Beysitzers und Gewerks, ein weniges zur Strafe in die Armen-Casse des Gewerks erlegen; Wäre aber ein Meister oder Geselle, von einem von anderer Profeßion geschimpfet, muß es bey der Obrigkeit gesuchet und ausgemachet werden.

XIV.

Wann über Vermuthen bey dem Gewerk etwas vorfallen sollte, wozu einige Gelder nöthig, und nicht so viel in Cassa parat wäre, daß also solches durch eine Collecte eincassiret werden müßte, so muß solches bey dem Magistrat gemeldet werden, welcher sodann nach befundenen Umständen solche zu approbiren, auch zugleich dahin zu sehen hat, daß dabey die Gleichheit nach eines jeden Nahrung beobachtet werde.

XV.

Soll ein jeder Meister und Geselle, wie im vorstehenden XIII. Art. festgesetzet, nebst dem ordinairen Quartalgeld, die ordinirte Armen-Cassen-Gelder richtig und prompt, bey Strafe doppelter Bezahlung abführen, damit sowohl den Nothleidenden Meistern und Gesellen unter die Arme zu greifen, und ihnen nothdürftig zu helfen. Wann nun ein nothdürftiger und armer Meister des Gewerks, oder eines armen Meisters Frau, oder eines solchen Meisters Kind, oder wenn ein Lehr-Bursche stirbet, der nichts im Vermögen und keine Eltern hat, so sollen die höchstnöthige Begräbniß-Kosten aus der Meister-Armen-Casse genommen werden.

Stirbt ein Geselle, welcher arm, und miserabler Condition, auch von Hause nichts zu fordern hat, wird derselbe aus der Gesellen-Armen-Casse zur Erde bestattet; hätte er aber zu Hause was zu fordern, so müssen seine Mobilien mit dazu emploiret, und wenn es nicht hinreichend, ein Zuschuß gethan, und solcher in seinem Erbguth wieder gefordert werden.

Die Leichen-Ceremonien bey einem verstorbenen Meister, dessen Frau oder Kindes betreffend, bleibt es bey dem allgemeinen Stadt-Gebrauch und eingeführten Gewohnheit, jedoch daß solchenfalls die sämmtlichen Meister eine solche Leiche, bey Vier Gr. Strafe zur Meister-Armen-Casse, zu Grabe begleiten sollen.

XVI.

Ein einwandernder Geselle, welcher seine Kundschaft bey denen Altmeistern gezeiget, und solche richtig befunden, muß an den Meister, an welchem die Reihe ist, angewiesen werden; Hätte aber kein Meister einen nöthig, daß also derselbe nicht Arbeit bekommen könnte, so muß demselben aus der Gesellen-Casse Sechs Gr. gegeben werden. Wenn er aber gar keine Kundschaft hätte, sich auch nicht gehörig legitimiren könnte, so muß derselbe abgewiesen, und solches überdem dem Magistrat angezeigt, und von demselben darüber verordnet werden.

XVII.

Des Correspondirens mit ein- und ausländischen Gewercken, muß sich das Gewerk gänzlich enthalten; so es aber höchstnöthig, muß es mit Vorwissen des Beysitzers oder Magistrats selbst geschehen; auch wann von ein- und ausländischen Gewercken Schreiben einliefen, müssen solche an den Altmeister, und von demselben ungeöfnet an den Beysitzer gebracht, und hernach die Antwort mit demselben verabredet werden, oder so es nöthig, dem Magistrat angezeiget werden.

XVIII.

Eines Meisters Wittwe kann nach ihres Mannes Tode die Profeßion fortsetzen, gleich einem Meister-Gesellen, auch, weil es bey dieser Profeßion unumgänglich ist, einen Lehrjungen halten, der die Arbeit austragen, einholen und bestellen muß, jedoch muß der Lehrjunge, gleich andern, vom Gewerk ordentlich aufgedungen und losgesprochen werden;

Indessen aber muß die Wittwe einen tüchtigen Gesellen dabey behalten, damit ein solcher Lehrjunge nicht versäumet werde, sondern die Profeßion recht erlernen könne, und müssen die Altmeister solches mit besorgen, auch wenn es ihr an einen tüchtigen Gesellen fehlet, vom Gewerk einer, welchen sie verlanget, gegeben werden, und kann der Lehrjunge bey einer Wittwe drey Jahr bleiben, das vierte und letzte Jahr aber muß er bey einem Meister vollends auslernen; Indessen kann die Wittwe einen andern in die Lehre nehmen.

Wenn eine Wittwe aber ausser dem Gewerk heirathet, so darf sie diese Profeßion nicht mehr treiben, sondern muß von ihres Mannes Nahrung leben.

XIX.

Soll kein Lehrjunge, er sey eines Meisters Sohn oder Fremder, angenommen werden, bis er zwölf Jahr alt ist, schreiben und lesen kann, und im Christenthum informiret ist, oder der Meister muß ihn wöchentlich vier Stunden, bis er es gelernet, in die Schule gehen lassen, und kann ein Meister, ohne Zuziehung anderer Meister, einen Jungen vier Wochen zur Probe nehmen, und wenn er ihm gefällig, soll er mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes accordiren, und sodann nach Ablauf der vier Wochen, ihn für das Gewerk stellen, seinen Geburts-Brief, so nach der von Uns im gantzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charité-Hospital, für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen), übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber im Buche eingetragen wird.

Für das Einschreiben, und Aufdingen, bezahlt der Junge weiter nichts, als Sechs Gr. Schreibe-Gebühren dem Beysitzer, Zwölf Gr. in die Lade, und der bedürftigsten Parochial-Kirche Zwölf Gr.

XX.

Soll keinem Meister mehr als zwey Lehrjungen zu halten, und keinen andern eher als zwey Jahr zuvor, wann von den erstern einer ausgelernet, wieder anzunehmen erlaubet seyn.

XXI.

XXI.

Wann ein Lehrjunge so arm wäre, daß er das Lehr-Geld sogleich nicht aufbringen könnte, soll er vor den Magistrat gebracht, und wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine gesetzet, oder die Lehrjahre weiter extendiret werden.

XXII.

Muß der Lehrmeister seinen Lehrjungen gewissenhaft und mit allem Fleiß unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, und nicht mit übermäßigen Schlägen tractiren, auch nicht mit übermäßiger Hausarbeit belegen, damit er nicht an tüchtiger Auslernung der Profeßion gehindert werde, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten, damit er nicht Ursach habe zu entlaufen; Wie dann auch ein solcher Meister einen Lehrjungen, in den festgesetzten Lehrjahren zur Profeßion geschickt machen muß, widrigenfalls, und wenn es an den Meister läge, dieser dafür angesehen und bestrafet werden soll. Sollte aber ein Lehrjunge zu diesem Handwerk keine Geschicklichkeit haben, und es also in den Lehrjahren so weit nicht bringen können, daß er ein tüchtiger Geselle werde; so muß der Meister, zu seiner künftigen Entschuldigung, solches in dem ersten halben Jahre dem Gewerk sofort anzeigen.

Wenn aber ein Lehrjunge, aus blossen Muthwillen, aus der Lehre entläuft, und über vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf diensame Art bestrafet werden; Bleibt er über vier Wochen, oder gar weg, soll er auf letztern Fall seines entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig seyn, in dem ersten Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder zu einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

XXIII.

Wann ein Lehrjunge seine Vier Lehrjahre ausgestanden, soll sein Meister ihn vor das Gewerk bringen, in Beyseyn des Assessoris des Gewerks und der Gesellen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin derselbe gefehlet, vorstellen, da ihn sodann der Assessor und Aelteste, wie gedacht in Art. XIX. wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi examiniren, und wann er dessen kundig, zu allen Guten, und wie er sich in der Fremde zu verhalten habe, vermahnen, und wann er solches zu halten angelobet, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll und muß er sodann sofort losgesprochen, und in das Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehr für zwölf Gr. exclusive des Stempelpapiers, vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf Stempelpapier oder gestempelten Pergament, unter des Beysitzers und der zwey Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen zwölf Gr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget, und dieser Lehr-Brief, nebst Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und demselben zu seiner Wanderschaft eine gedruckte, und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copie, wofür zum Charite-Hospital gleichfalls zwölf Gr. bezahlet wird, ertheilet werden.

Für die Lossprechung, zahlt der Geselle in die Lade Einen Rthl., dem Beysitzer, wie vorgedacht, wegen des Lehr-Briefes und Einschreibung, Zwölf Gr., für das Stempelpapier Vier Gr., dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, für Ueberschreibung des Lehr-Briefes, in allen Zwölf Gr., wovon der Beysitzer Sechs Gr., und jeder Altmeister Drey Gr. bekommt.

Die gedruckte Copie, wird von gemeldeten drey Personen ebenfalls unterschrieben und besiegelt, und kostet Sechs Gr., und werden unter dem Beysitzer und zwey Altmeisters vertheilet.

XXIV.

Die Gesellen betreffend, müssen sie sich christlich aufführen, des Sonntags fleißig zur Kirche gehen, Gottes Wort anhören, und sich von allen üblen Gewohnheiten enthalten.

Der

Der Obrigkeit, wenn etwas in Gewerks-Sachen verordnet wird, sich nicht widersetzen, oder Aufstand erregen, und aus der Arbeit treten, falls sie es nicht thun, und ungehorsam sich bezeigen, schwere Strafe gewärtigen, sie müssen sich auch alles unnöthigen Schimpfens und Scheltens untereinander enthalten.

Sollte es aber wider Verhoffen geschehen, wird es bey dem Beysitzer und Altmeistern angezeiget, und von denselben abgethan; geschehen aber Beschimpfungen von andern Professions-Verwandten, geschiehet die Klage gehörigen Orts.

XXV.

Müssen die Gesellen sich auch treu und fleißig bey ihren Meistern aufführen, sich gehorsam bezeigen, und jedesmahl des Sonntags Abends, um zehn Uhr, zu Hause seyn, oder widrigenfalls für jede Stunde, die sie drüber ausbleiben, Zwey Gr. in die Gesellen-Armen-Casse, zur Strafe erlegen, und ist der Meister schuldig solches anzuzeigen, und so er es verschweiget, soll er statt dessen, die Strafe erlegen. Auch sollen die Gesellen keine freye Montage halten, auch muß kein Geselle sich unterstehen, für sich heimlich Fuscherey zu treiben, und zu arbeiten, sonst mit ihm, wie Art. VII. & VIII. beschrieben, gleich andern Stöhrern und Fuschern verfahren werden soll.

XXVI.

Wegen guter Ordnung bey Begleitung der Leiche eines Gesellen, bleibt es bey dem in der Stadt Wesel, und jeden Ort, eingeführten Gebrauch und Herkommen.

XXVII.

Wann ein Geselle Abschied nehmen, und bey einem andern Meister arbeiten wollte, soll er seinem Meister wenigstens vierzehn Tage vorher, davon Nachricht geben; wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Sollte ein Geselle von einem Meister zum andern in der Stadt gehen wollen, so muß er wenigstens drey Monath aus der Stadt wandern, und sodann bey dem neuen Meister einkehren.

Es muß auch kein Meister bey der in dem General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. sich unterstehen, einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwande es auch seyn möge, anzunehmen, ohne die geordnete Kundschaft zu fordern, oder ihm solche heimlich zustechen; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldten auswärtigen Oertern nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben, angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

XXVIII.

Die Alt-Gesellen müssen von den sämtlichen Gesellen mit Vorwissen der Alt-Meister erwählet werden, um in nöthigen Fällen für dieselben zu sprechen, und derselben Casse mit besorgen; Es müssen selbige aber bey Vermeidung schwerer Strafe alles Aufwiegeln verhüten helfen, und auf alle solche Unternehmungen wohl Acht haben, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, solches in Zeiten dem Alt-Meister anzeigen, damit derselbe solches weiter gehörigen Orts besorgen könne. Bey den Quartal-Auflagen der Gesellen, in Beyseyn der Altmeister müssen die Alt-Gesellen dahin sehen, daß es ordentlich zugehe, keine Schmausereyen dabey dulden, sondern sich alle still dabey betragen, auch die Einnahme nebst der Gesellen Nahmen richtig specificiren, nachzählen, in Beyseyn der Alt-Meister die Gelder nebst einem Cassen-Zettel in die Gesellen-Büchse stecken, wovon der Alt-Meister einen Schlüssel,

und die Altgesellen auch einen Schlüssel haben sollen, und muß solche Büchse in der Meister-Lade verwahret werden, und was zu Verpflegung der Krancken oder sonst nöthig ist, jederzeit herausgenommen, und Trinitatis von dem Alt-Meister über solche Einnahme und Ausgabe, wie Art. XIII. gemeldet, Rechnung abgeleget werden.

XXIX.

Müssen sich die Gesellen mit andern Gesellen ausserhalb alles Briefwechsels und Correspondirens bey schwerer Strafe wie schon Art. XVII. berühret, gänzlich enthalten.

XXX.

Wegen der Gesellen Lohn, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es von langen Jahren her üblich und gebräuchlich gewesen, jedoch daß einem jeden Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

XXXI.

Gleichwie nun das Peruquenmacher-Gewerck zu Wesel sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserm General-Directorio, der Clevschen Krieges- und Domainen-Cammer, der Garnison und dem Magistrat zu Wesel, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikul auf die darin vorbeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. Februar. 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. IX. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen Publication der Verordnung vom 18. Februar. 1775, daß der Adelichen Güter nicht an bürgerliche Personen verkaufet werden sollen, und sich von selbst verstehe, daß solches nur auf zukünftige Fälle gehe. De Dato Berlin, den 20. Februar. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc.

Unsern rc. Ihr empfanget hiebey 60 gedruckte Exemplaria der, von Uns aus Höchsteigener Bewegung, um Personen bürgerlichen Standes von dem Ankauf adelicher Güter abzuhalten, nöthig gefundenen Verordnung vom 18ten dieses. Wir befehlen Euch in Gnaden, solche auf das genaueste zu befolgen, und dieselbe gehörig bekannt zu machen.

Gleichwie es sich aber aus dem Inhalt dieser Verordnung selbst ergiebet, daß sie nur auf künftige Fälle gehet, wo Wir von nun an, einem oder andern bürgerlichen Standes, den Ankauf adelicher Güter verstatten, und daß dieser ohngeachtet des Consenses, welchen Wir ihm zum Ankauf ertheilen, die in der Verordnung enthaltene Einschränckungen der Eigenthums-Rechte sich gefallen lassen müsse; So verstehet es sich dagegen gleichfalls von selbst, daß, wo auch schon bishero, nach der besondern Provincial-Verfassung, bürgerliche Eigenthümer adelicher Güter auf Creyß- und Land-Tägen nicht erscheinen dürfen, es dabey auch in Ansehung der schon bisher mit Unserm Consens adeliche Güter besitzenden Personen bürgerlichen Standes, verbleibe. Sind rc. Gegeben Berlin, den 20sten Februarii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. Baron v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An alle Justitz-Collegia.

No. X. Circulare an sämmtliche Regierungen, Consistoria, Krieges- und Domainen-Cammern, Pupillen- und Justitz-Collegia, daß die Interims-Scheine, nach erhaltenen Banco-Obligationen, mit nächster Post, das erste mahl bey 5 Rthlr. und das zweyte mahl bey 10 Rthlr. Strafe remittiret werden sollen. De Dato Berlin, den 20 Februar. 1775.

Friederich, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Bey Publicirung Unsrer Höchsten Intention wegen der bey Unsrer Haupt-Banque zu Berlin und denen in verschiedenen Unsrer Provintzen etablirten Banco-Comptoirs zinßbar zu belegenden gerichtlichen Depositorum und Pupillen-Gelder, haben Wir sofort unterm 2ten August 1768. und weiterhin Unsern Regierungen, Consistoriis, Krieges- und Domainen-Cammern, Pupillen-Collegiis, Justitz-Collegiis 2c. 2c. die Anweisung gegeben, daß die bey Einzahlung der Gelder von den Provincial-Comptoirs Unsrer Haupt-Banque über den Empfang ausgestellte Interims-Scheine, nach Eingang der confirmirten Banco-Obligationen mit der nächsten Post zurückgesandt werden sollen;

Da Wir aber gleichwohl erfahren müssen, daß diese Unsre allergnädigste Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird: So setzen Wir, zu Verhütung solcher Unordnung und der daraus zu befürchtenden Mißbräuche, hiedurch wiederhohlentlich fest, und verordnen, daß, wenn über ein gerichtliches Depositum oder Pupillen-Capital, so bey einem oder dem andern Provincial-Banco-Comptoir belegt worden, die confirmirte Banco-Obligation eingehet, der Interims-Schein an dasjenige Banco-Comptoir, so selbigen ausgestellet hat, mit nächster Post remittiret, widrigenfalls dasjenige Judicium oder andere Collegium, so sich hierunter saumselig beweiset, in eine fiscalische Strafe, das erste mahl von Fünf Rthlr., und das zweyte mahl von Zehen Rthlr. genommen werden soll, wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magisträte, Rendanten, Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten ungesäumt zu instruiren habt. Sind 2c. Geben Berlin, den 20ten Februarii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XI. Publicandum wegen der Sonn- und Festtags-Feyer in West-Preussen. De Dato Berlin, den 4 Martii 1775.

Obgleich die Sonn- und Fest-Tage lediglich zu Gottesdienstlichen Handlungen bestimmet sind: So hat doch die Erfahrung gezeiget, daß in Sr. Königl. Majest. von Preussen 2c. Unseres allergnädigsten Herrn West-Preussischen Landen, solche statt deren feyerlichen Begehung oftmahls zu weltlichen Geschäften, oder gar zu Vergnügungen und Ueppigkeit profaniret und entheiliget werden.

Es werden demnach alle und jede Einwohner in denen unter Sr. Königl. Majest. Scepter stehenden Landen hiermit erinnert und ihnen zur gehorsamsten Befolgung und Achtung bekannt gemachet: daß alles dasjenige, wodurch der Gottes-Dienst, welcher fürnemlich auf diese Tage sowohl öffentlich in den Kirchen, durch Anhörung des Wortes Gottes, Singen und Bethen, als auch in den Häusern, durch allerhand christliche Uebungen gepfleget werden muß, gehindert wird, abgeschaffet, und zu dem Ende alle Gewerbe und Handthierungen, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, eingestellet, die Kram-Laden geschlossen, keine Märckte gehalten, noch auch sonst einige Eß- und Trinck-Waaren, ehe und bevor Nachmittags die Glocke Fünf geschlagen, verkaufet werden sollen.

Inson-

Insonderheit müssen auf den Sonn- und Fest-Tagen keine große Gastmahle und Lustbarkeiten gehalten, noch weniger Hochzeiten angestellet, fürnehmlich aber in den Wein- Bier- Zunft-Häusern und anderen Orten, wo geschencket wird, keine Gäste gesetzet, noch Wein, Bier, Brandtwein vor 5. Uhr Nachmittags verschencket oder verkaufet werden, ausgenommen, was reisende Leute, oder auch sonst die Krancken zu ihrer Erquickung bedürfen; was aber andere Einwohner und Soldaten zu ihrer unentbehrlichen Lebens-Nothdurft bedürfen, soll denenselben zu keiner anderen Zeit als zwischen 11. und 1. Uhr Mittags abzuhohlen erlaubet seyn, und hernach die Schencken, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, bis 5 Uhr Nachmittags wieder geschlossen werden, wie denn auch zwar nach dieser Zeit an männiglich dergleichen Geträncke kann verlassen werden, aber nur zum nöthigen Gebrauche, und nicht zur Sausserey oder anderen üppigen Gelagen, wofür die Schencken selbst, wenn sie darwider gehandelt, nachdrücklich angesehen werden sollen.

Alle Spiele, so von dem Glück dependiren, müssen des Sonn- und Fest-Tages gäntzlich eingestellet werden. Diejenige Spiele hingegen, so in einer Leibes-Uebung bestehen, oder sonst erlaubet sind, werden nicht eher als nach 5 Uhr Nachmittags verstattet, und müssen daneben mäßig und zwischen wenig Personen, auch nicht bis in die späte Nacht, gebrauchet, fürnemlich aber dabey alle verdächtige Gesellschaft von liederlichen Frauens-Volck und anderen Personen vermieden werden.

Weil auch der Gottes-Dienst fast überall auf dem Lande und in den Dörfern sehr schlecht und kaltsinnig verrichtet wird; So wird hiermit verordnet und festgesetzet, daß die Prediger auf dem Lande, außer denen Sonntags-Morgen-Predigten, auch Nachmittags ihre Zuhörer, jung und alt, in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der vorgehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Uebung eines Christlichen Lebens und guten Exempeln und Ermahnungen anführen sollen, und soll die Obrigkeit jedes Orts die Unterthanen, jung und alt, dazu mit Ernst anhalten, auch selbst bey solchen Gottseeligen Uebungen sich einfinden. Wann ein Prediger Matrem & Filiam, oder auch sonst mehr Kirchen zu besorgen hat, soll solches an dem Ort, wo die letzte Predigt geschehen, verrichtet werden.

Gleichwie nun alle und jede Einwohner in Sr. Königl. Majest. West-Preussischen Landen, sich nach solchem allergehorsamst zu achten haben; So lieget auch denen Magisträten in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Patronis auf dem Lande ob, und wird ihnen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, hierüber sorgfältigst und ernstlich zu halten, und keinen Unordnungen nachzusehen, sondern vielmehr die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen; daferne auch die Prediger der ihnen hierin ertheilten Vorschrift nachzuleben unterlassen würden, solches der West-Preussischen Regierung zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Signatum Berlin den 4ten Martii 1775.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz.

No. XII. Rescript an das Cammergericht, daß, wenn die Cammern bey der ihnen aufgetragenen Direction verschiedener adelicher Güter nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten, oder auch Entrepreneurs, Contracte schliessen, und hiernächst die Schuldner durch ein Moratorium oder Vergleich die Aufhebung der Administration zu Wege bringen, der Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sey. De Dato Berlin, den 27. März 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Es ist die Frage vorgekommen, wenn die Cammern, bey der ihnen aufgetragenen Direction über Administration verschuldeter adelicher Güter, nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten, oder auch Entrepreneurs, Contracte schliessen, und ehe diese vollführet, oder doch die Handwerksleute, oder Entrepreneurs bezahlt sind, die Schuldner durch ein Moratorium oder sonst durch Vergleich mit ihren Gläubigern die Aufhebung der Administration zu Stande bringen; ob die Gemein-Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sind? Wenn Streit über deren Auslegung oder Erfüllung entstehet, wem alsdenn die richterliche Entscheidung gebühre?

Da nun jedweder, so es dahin kommen läßt, daß sein Vermögen Schuldenhalber, unter öffentliche Administration gesetzet werden muß, dasjenige, so wegen derselben durch das die Administration dirigirende Collegium dabey geschehen, halten und sich gefallen lassen muß; wenn ferner die Entrepreneurs oder Handwerksleute, so den Befehl des die Administration dirigirenden Collegii vollziehen, über die ihnen dafür versprochene Bezahlung desselben Schutz nach aller Billigkeit fordern können; so befehlen Wir Euch, den Gemein-Schuldner, gegen die Entrepreneurs und Handwerksleute, wegen Haltung der unter Approbation der Cammer mit ihnen geschlossenen Contracte, bey Eurem Collegio mit gar keiner Einwendung zu hören, so wenig, als, wenn Streit entstünde, in welcher Beschaffenheit und Güte nach dem Contract die verdungene Arbeit zu liefern gewesen, und, in wie fern solche Contractmäßig geliefert worden, auch bedungener maassen, oder mit einiger Moderation zu bezahlen sey; sondern, wenn der Entrepreneur oder Handwerksmann, ein Attestat von der Cammer, über das verdiente Quantum produciret, muß ihm dazu von Euch ohne Zulassung einiger Weitläuftigkeit, durch die Execution prompt in den durch den Contract festgesetzten Zahlungs-Fristen, verholfen werden. Damit auch solches mit desto mehrerer Zuverläßigkeit, und ohne in den anderweitig dem Moratorien-Sucher, oder mit den Gläubigern sich vergleichenden Schuldner obliegenden Bedingungen ein Hinderniß zu verursachen, geschehen möge; so habt Ihr, wenn ein Schuldner, dessen Güter unter Direction der Cammer administriret werden, mit seinen Gläubigern sich gerichtlich vergleichet, oder ein Moratorium suchet, jedesmal Nachfrage zu halten, ob aus dergleichen, während der Administration geschlossenen Contracten etwas zu zahlen rückständig sey, auch, daß solches nach aufgehobener Administration, neben demjenigen, so er an seine Gläubiger zahlen muß, in den Contractmäßigen Terminen erfolge, es sey bey Bestätigung des Vergleichs, oder in dem Bericht des Moratorii, zur Bedingung zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 27ten März 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XIII.

No. XIII. Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht, daß die quartaliter einzusendende Criminal-Proceß-Tabellen, nicht unter Adresse des Groß-Canzlers, sondern des Etats-Ministri von Zedlitz abgehen sollen. De Dato Berlin, den 31sten März 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist mittelst Eures Berichts vom 15ten Martii c., die Criminal-Proceß-Tabelle für das Quartal vom 1ten December 1774, bis ult. Febr. 1775, unter der Adresse Unsers Groß-Canzlers allhier eingekommen, und bey dieser Gelegenheit bemerket worden, daß bey der Euch zugefertigten Special-Anweisung vom 30ten Julii 1774, §. 4, No. 8, ein Schreibfehler untergelaufen, daß anstatt der Einsendung der Quartal-Civil-Proceßtabelle, nach dem Schemate sub lit. C. No. 2, an Unsern Groß-Canzler, und der Quartal-Criminal-Proceßtabelle, nach dem Schemate, sub lit. C. No. 3, an den zeitigen Ministre des Criminal-Departements, die Einsendung beyder Tabellen an den Groß-Canzler vorgeschrieben werden.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, sothane Criminal-Quartal-Proceßtabelle, nach dem Schemate, sub lit. C. No. 3, künftig unter der Adresse Unsers jetzt das Criminal-Departement habenden Etats-Ministre, Freyherrn von Zedlitz, einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 31ten März 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An das Ost-Preußische Hofgericht.

No. XIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, wegen der Reparatur- und Bau-Angelegenheiten, auf denen in Administration gerathenen verschuldeten adelichen Gütern. De Dato Berlin, den 5ten April 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist die Frage vorgekommen, wenn von Seiten Eurer, bey der Euch aufgetragenen Direction, über die Administration verschuldeter adelicher Güter nöthig gefunden wird, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten, oder Entrepreneurs, Contracte zu schliessen, und ehe diese vollführet, oder doch die Handwerksleute, oder Entrepreneurs bezahlet sind, die Schuldner durch ein Moratorium, oder sonst durch Vergleich mit ihren Gläubigern, die Aufhebung der Administration zu Wege bringen, ob die Gemein-Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sind? und wenn Streit über deren Auslegung oder Erfüllung entstehet, wem alsdenn die richterliche Entscheidung gebühre?

Da nun jedweder, so es dahin kommen lässet, daß sein Vermögen Schuldenhalber unter öffentliche Administration gesetzet werden muß, dasjenige so während derselben durch das die Administration dirigirende Collegium dabey geschehen, halten und sich gefallen lassen muß, wenn ferner die Entrepreneurs oder Handwerksleute, so den Befehl des die Administration dirigirenden Collegii vollziehen, über die ihnen dafür versprochene Bezahlung, desselben Schutz nach aller Billigkeit fordern können: So haben Wir sämmtlichen Regierungen und Justitz-Collegiis aufgegeben, den Gemein-Schuldner gegen die Entrepreneurs und Handwerksleute, wegen Haltung derer unter Approbation der Cammern mit ihnen geschlossenen Contracte bey ihrem Collegio mit gar keiner Einwendung zu hören, so wenig als wenn

Streit entstünde, in welcher Beschaffenheit und Güte, nach dem Contract die verdungene Arbeit zu liefern gewesen, und in wie ferne solche Contractmäßig geliefert worden, auch bedungenermaaßen, oder mit einiger Moderation zu bezahlen sey, sondern wenn ein Entrepreneur oder Handwerksmann ein Attestat von der Cammer über das verdiente Quantum produciret, muß ihm dazu von der Regierung oder dem Landes-Justitz-Collegio, ohne Zulaßung einiger Weitläuftigkeit durch die Execution prompt in denen durch den Contract festgesetzten Zahlungs-Fristen verholfen werden.

Damit auch solches mit desto mehrerer Zuverläßigkeit, und ohne in denen anderweitig dem Moratorien-Sucher, oder mit den Gläubigern sich vergleichenden Schuldner obliegenden Bedingungen ein Hinderniß zu verursachen, geschehen möge: So ist denen Regierungen und Landes-Justitz-Collegiis zugleich dabey aufgegeben worden, wenn ein Schuldner, dessen Güter unter Direction der Cammer administriret werden, sich mit seinen Gläubigern gerichtlich vergleichet, oder ein Moratorium suchet, jedesmahl Nachfrage zu halten, ob aus dergleichen während der Administration geschlossenen Contracten etwas zu bezahlen rückständig sey, auch daß solches nach aufgehobener Administration, neben demjenigen, so er an seine Gläubiger zahlen muß, in den Contractmäßigen Terminen erfolge, und sey solches bey Bestätigung des Vergleichs, oder in der Bericht- und Anfertigung des Moratorii mit zur Bedingung zu machen.

Euch wird also dieses verfügete in der Absicht bekannt gemachet, um Euch auch Eures Orts darnach bey denen vorkommenden Fällen zu achten. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 5ten April 1775.

Auf Special-Befehl.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen.

No. XV. Declaration der Verordnungen vom vierzehnten May 1771, 1. Junii 1772, und 6. August 1774, wegen Moderation der auf Einbringung fremder seidener oder wollener Waaren gesetzten Strafen, in Fällen, wo es Kleinigkeiten unter 20 Rthlr. betrift, und die Defraudanten Bauern oder sonst niedrigen Standes, und nicht Handelsleute oder Juden sind. De Dato Berlin, den 6ten April 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen. Als wir im Jahr 1771 nöthig fanden, durch die von Uns unterm 14ten May 1771 vollzogene Declaration, den Transito betreffend, die Strafen, wegen Einbringung der in Unsern Ländern verbotenen fremden Waaren, zu schärfen; So ward bey der hierin geschehenen Festsetzung der ausser der Confiscation in jedem Contraventionsfall zu erlegenden Strafe von 500 Rthlr. unterlassen, einen Unterschied zu machen, ob die eingebrachte Contrabande-Waare, viel oder wenig am Werth betrage, und von was für Condition oder Stande der Defraudant sey. Es hat dieses den Erfolg nach sich gezogen, daß viele Unterthanen vom niedrigsten Stande, welche auch oft, aus Unwissenheit des Verbots, Waaren vom geringen und bisweilen kaum Einen Rthlr. betragenden Werth, zu ihrer eigenen Bedürfniß, aus der ihnen etwa am nächsten gelegenen fremden Stadt geholet, und in Unser Land eingebracht, durch die nach dem Gesetz zu erkennen verbundene Gerichte, mit ihr Vermögen weit übersteigenden Geldstrafen, und bey dem Unvermögen, solche zu bezahlen, mit langwieriger Gefängnißstrafe belegt, dadurch aber nebst den Ihrigen ganz ausser Stand, sich ferner ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, gesetzt, und auf Zeitlebens unglücklich gemacht worden.

Unserm

Unserm Finanzminister beym Zoll- und Accis-Departement, und Unserer General-Accis- und Zoll-Administration sind auch, sobald der Defraudationsfall seidene oder wollene fremde Waaren betroffen, durch das Accis- und Zollgerichts-Reglement vom 11ten Junii 1772, Cap. IV. §. 104, und dessen Declaration vom 6ten August 1774, bishero die Hände gebunden gewesen, einige Moderation oder Remission zu accordiren.

Wir sind deshalb daher auf den Uns geschehenen Vortrag bewogen worden, hierunter folgende Aenderung zu treffen, und durch gegenwärtige Declaration obiger Verordnungen hiemit festzusetzen.

Zuförderst wollen Wir, daß bey seidenen oder wollenen fremden, dem Verbot zuwider in Unsere Länder eingebrachten Waaren, ein Unterschied in Ansehung deren Werth beobachtet werden solle.

Beträgt der Werth derselben weniger, als Zwanzig Reichsthaler; so soll ausser der Confiscation nicht mehr als der fünfte Werth zur Strafe der Contravention erlegt werden.

Auch erlauben Wir nicht allein der General-Accis- und Zoll-Administration, diese geringe Contraventions-Fälle, auf eben die Art, als derselben in der Declaration vom 6ten August 1774, in Ansehung anderer Arten der Defraudationen freygelassen ist, ohne sie der Entscheidung der Accisgerichte zu unterwerfen, abzuthun, sondern verstatten auch in dem Fall, daß entweder auf ihr oder des Beschuldigten Verlangen, die Sache zur gerichtlichen Cognition und Entscheidung gekommen, Unserm Finanz-Ministre beym Zoll- und Accis-Departement, und Unserer General-Administration, die durch die Gerichte erkannte Strafen ganz oder zum Theil zu erlassen.

Beträgt hingegen der Werth der wider das Verbot eingebrachten Waaren, Zwanzig Reichsthaler oder mehr: So bleibt es lediglich bey Unsern vorigen dieserhalb erlassenen Verordnungen.

Zweytens wollen Wir, daß auch noch überdem in jedem solchen Fall, wo seidene oder wollene fremde Waaren dem Verbot zuwider, in Unsere Länder gebracht werden, und solche weniger als Zwanzig Reichsthaler an Werth betragen, auf die Condition und den Stand des Contravenienten Rücksicht genommen, und wann derselbe vom Bauernstande, oder sonst geringer Condition, und auch weder Handelsmann noch Jude ist, derselbe ausser der Confiscation der Waaren nur mit Erlegung des doppelten Werths der Waare bestraft, auch wegen dieser Strafe, der General-Accis- und Zoll-Administration die Abthuung der Sache, nach der Declaration vom 6ten August 1774, ohne gerichtliche Entscheidung, wie nicht weniger, falls die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gekommen, Unserm Finanz-Ministre des Zoll- und Accis-Departements, und gedachter General-Administration, die Moderation und Remission der erkannten Strafe frey stehen soll. Wir befehlen demnach jedermänniglich, besonders aber Unserer General-Accis- und Zoll-Administration, und den derselben subordinirten Accis- und Zoll-Bedienten, wie auch Unserm Ober-Accis- und Zoll-Gericht, und den demselben subordinirten Provincial-Accis- und Zoll-Gerichten, sich nicht allein selbst hiernach auf das genaueste von nun an zu richten, sondern wollen auch, daß diese Verordnung ungesäumt publicirt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin, den 6ten April 1775.

Friederich.

v. Fürst. v. Görne.

No. XVI.

No. XVI. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, wegen Beobachtung der Proceß-Fristen und der dieserhalb anzusetzenden Præclusions- und Desertions-Termine. De Dato Berlin, den 7 April 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß Unsere, wegen Beobachtung der Proceß-Fristen und Verspätigungs-Termine bisher ergangene Verordnungen, und besonders das Circulare vom 26. Decemb. 1766.

Sammlung der Verordnungen de Anno 1766. No. 106. col. 623-636. Ausführlicher Anhang ad Codicem Fridericianum de Anno 1769. ad P. III. Tit. XVIII. §. 10. & 13. pag. 163-169.

durch Collusiones der Advocaten gemißbrauchet, und aus diesen Terminen Gelegenheit zu mancherley Unserer landesväterlichen Absicht zuwider laufenden Verzögerungen der Processe genommen worden: So haben Wir nach Unserm unverrückten Endzweck in den processualischen Verhandlungen, die beste Gründlichkeit mit der möglichsten Geschwindigkeit zu verbinden, diesem nun nöthig erachtet, das oberwehnte Circulare vom 26. Decemb. 1766 und den sich darauf gründenden Aushang vom 9. Febr. 1768.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de anno 1769. P. III. Tit. XVIII. §. 10. & 13. pag. 170.

gänzlich aufzuheben, und an dessen Stelle nachstehendes vorzuschreiben und festzusetzen.

§. 1.

Zuvörderst verordnen Wir hiermit:

Daß von nun an, Desertions- und Præclusions-Termine nicht mehr statt finden sollen, in Ansehung der Deductions- und Exceptions-Schriften in Revisorio, sondern das zu ihrer Einbringung gesetzte Fatale ipso jure præclusivum dergestallt seyn solle, daß nach dessen Ablauf ohne Uebergabe der Schrift zwar nicht die Instanz, wohl aber die Ausführung in derselben verlohren gehe, mithin es so, als wenn der Revident oder Revisus, der sich an der Schrift versäumet, eine simple Submission ad Acta gethan, anzunehmen, und daher diesem zufolge in beyden Fällen nach Ablauf des Fatalis mit Inrotulation oder Vorlegung der Acten zum Spruch, zu verfahren sey.

Denn es verstehet sich nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. XXXV. §. 4. von selbst, daß auf eine pure Submission keine fernere Beantwortung statt finde, um die von dieser Regel bey der Submission auf beygebrachte Beweis-Mittel, oder auf den Rotulum im Cod. Frid. P. III. Tit. XXVIII. Sect. IX. §. 73. gemachte, und noch ferner bleibende Ausnahme, hier, wo vom Revisorio die Frage ist, keinen Einfluß habe.

Wenn demnach Revident nicht deduciret, und dieses der obigen Vorschrift zufolge für eine simple Submission aufgenommen wird: So folgt daraus, daß dem Revisen keine Exceptions-Frist laufe, mithin das Verfahren dritter Instanz für beschlossen anzunehmen sey.

Hätte aber Revident in der Revisions-Schedul die Beschwerden einigermaßen ausgeführt, und sich gleichwohl deren fernere Deduction vorbehalten: So ist im Fall deren Versäumung nach Ablauf des Fatalis durch ein Decret dem Revisen binnen 4 Wochen oder 14 Tagen præclusivischer Frist, die Exception auf die, einige Ausführung enthaltende Revisions-Schedul, frey zu lassen, und nach Vorbeystreichung dieser niemals zu prorogirenden Frist, es mag die Exception eingekommen seyn, oder nicht, zur Inrotulation und Vorlegung der Acten zum Spruch zu schreiten.

Hat aber Revident seine Deduction eingereichet, und dagegen Revisus seine Exception, binnen der niemals zu prorogirenden Frist nicht eingereicht: So ist gleichfalls durch ein Decret die Inrotulation,

lation, oder Vorlegung der Acten zum Spruch zu veranlassen.

Der säumigen Parthey Gegnern liegt zwar hauptsächlich ob, die Versäumniß, entweder bey dem Constitutioniren, oder in den Ferien schriftlich zu rügen: Es muß aber auch das Collegium und besonders der Präsident bey Revision der Acten ex officio darauf vigiliren.

§. 2.

Ferner bleibt es dabey, daß in gewissen, schon vorhin bestimmten Fällen, keine Præclusions-Termine statt finden.

Der erste Fall ist,

Wenn eine Justifications-Schrift in Appellatorio, das gegen ein Erkenntniß über einen Incident-Punkt erhoben worden, nicht eingebracht wird.

Denn die, durch die Neumärkische Regierungs-Instruction vom 3. Nov. 1750. §. 124. Cont. Const. IV. de An. 1748-1750. pag. 343.

in Ansehung dieser Appellationen vorgeschriebene kürzere Verfahrungs-Art, erfordert unumgänglich, daß, wie auch schon, dem Endzweck gemäß, durch den Gerichts-Gebrauch hergebracht ist, diese Appellationes binnen 14 Tagen ipso jure präclusivischer Frist a die interpositionis, justificiret werden müssen; Und Wir setzen solches nochmals hierdurch ausdrücklich fest. Folglich fällt bey allen diesen Appellations-Justificationen die Ansetzung eines Termini Desertionis weg.

Es verstehet sich aber von selbst, daß zu den Erkenntnissen über Incident-Punkte, von welchen, und den dagegen erhobenen und zu justificirenden Appellationen hier die Frage ist, diejenigen Appellationen gegen Erkenntnisse, welche darüber: Ob und was zu erweisen sey, erfolget, nicht gehören.

Der zweite Fall ist,

Wenn die Exceptions-Schrift in Appellatorio, welches gegen ein Erkenntniß über einen Incident-Punkt ergriffen worden, nicht einkömmt,

weil eben dieselbigen bey dem nächst vorstehenden ersten Fall, aus der Natur des in dem allegirten §. 124. der Neumärkischen Regierungs-Instruction vorgeschriebenen kurzen Verfahrens hergeleitete Gründe, auch hiebey obwalten und auch diese Exceptions-Schriften binnen 14 Tagen ipso jure präclusivischer Frist eingereichet werden müssen, ohne daß ein Terminus præclusionis deshalb anzusetzen ist.

Der dritte Fall ist,

Wenn wider die Justification oder Deduction eines Remedii gegen ein Urtheil, so auf Beweis erkannt, die Exceptions-Schrift versäumet worden.

Solchenfalls ist nach dem,

im ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad Tit. XXI. §. 3. pag. 174. und in der Sammlung der Verordnungen de An. 1758. No. LII. col. 315-318.

befindlichen Circulari vom 5. Dec. 1758. Num. 3. die Ansetzung eines Præclusions-Termins nicht nöthig, sondern es ist sogleich nach versäumter Frist, deren Verlängerung,

nach dem Rescript an das Cammer-Gericht vom 25. Junii 1762. Const. de An. 1762. No. XXIV. pag. 147. Ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. P. III. Tit. XXI. §. 3. pag. 177.

nicht mehr als einmahl gesucht und verstattet werden darf, mit Vorlegung der Acten zum Spruch zu verfahren.

Hiebey verbleibet es auch noch künftig in Absicht der Exceptions-Schriften in Appellatorio, wenn wider ein Urtheil, so auf Beweis erkannt, appellirt worden; gleich wie in Ansehung der Exceptions-Schriften in Revisorio schon überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch in dem Fall der gegen ein Urtheil, welches auf Beweis erkannt hat, ergriffenen Revisions-Instanz, alle Præclusions-Termine in dem vorstehenden §. 1. gegenwärtiger Verordnung aufgehoben sind.

Der vierte Fall ist,

Wenn wider ein, in Injurien-Sachen eingewandtes Rechts-Mittel, die Exceptions-Schrift nicht einkommt.

Solchenfalls ist durch die
im ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. de 1769. ad P. IV. Tit. IV. §. §. 10. 11. 17. 18. pag. 224. 225.
eingerückte Verordnung vom 20. May 1760. die vierwöchentliche Frist zur Exception, als ipso jure præclusiv geordnet, und hiebey verbleibet es auch noch künftig.

Daß auch überhaupt die Verspätigungs-Termine bey derjenigen Instruction in Appellatorio, welche nach den Circularien vom 3. Dec. 1760.
Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. ad P. III. Tit. XVIII. §. 29. pag. 187. ad P. III. Tit. XLII. §. 23-25. pag. 218. 219.
in Fällen, wo von einem Erkenntniß über die Zuverläßigkeit eines Zeugen, oder über Relaxation des Arrestes appellirt worden, in einem Verhör geschiehet, keine statt finden, ergiebet die Natur dieses abgekürzten Verfahrens selbst, und bleiben diese Circularia in unveränderter Gültigkeit.

§. 3.

Nach der im §. 1. dieser Verordnung enthaltenen gänzlichen Aufhebung aller Verspätigungs-Termine in der dritten Instanz, und nach der im vorstehenden §. 2. angeführten Ausnahme der darinn erwähnten Fälle, bleibt die Nothwendigkeit zur Anberaumung der Verspätigungs-Termine, nur bey nachstehenden, im Proceßlauf vorfallenden Versäumungen:

Erstens, wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis, oder ordentlichen Schrift Wechsel der ersten Instanz, der Beklagte die Exceptions-Schrift nicht binnen der gesetzten Zeit einbringt.

Es gehören hierunter auch, wenn in einem Defecten-Verfahren der Defectant die nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. XX. §. 4. loco Exceptionis anzusetzende Monita oder Defecten nicht einreicht.

Zweytens, wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis, oder ordentlichen Schrift-Wechsel der zweyten Instanz, die Exceptions-Schrift nicht binnen der gesetzten Frist übergeben wird.

Es verstehet sich von selbst, daß die, im §. 2. dieser Verordnung bestimmte Fälle zur Ausnahme hiervon gehören.

Drittens, wenn das Rechts-Mittel der Appellation, nicht binnen dem geordneten Fatali, welches vom Tage der geschehenen Interposition zu laufen anfängt, gerechtfertiget wird.

Es verstehet sich auch hiebey von selbst, daß die im §. 3. dieser Verordnung bestimmten Fälle zur Ausnahme hievon gehören.

Viertens, wenn sich jemand an dem Beweis, oder der Bescheinigung in erster Instanz verspätet, und solchen zu rechter Zeit nicht antritt.

Fünftens, wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel über einen Beweis, er möge in erster oder zweiter Instanz geführet werden, der Deducent sich an der Deductions-Schrift versäumet.

Sechstens, wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel über einen Beweis, er möge in erster oder zweiter Instanz geführet werden, der Deduct sich an der Exceptions-Schrift verspätet.

Nur allein wegen dieser sechs vorstehendermaßen, von einander abgetheilten Verspätigungs-Arten, sollen künftig Præclusions- und Desertions-Termine angesetzet werden; wohingegen sie so wenig bey den im Codice Fridericiano und dessen Anhang festgesetzten Fatalibus ipso jure præclusivis, als bey allen andern Frist-Versäumungen, die im Gang des Processes auf andere mancherley Art vorfallen können, statt finden. Es sind und bleiben bey diesen vorstehenden sechs Arten der Versäumung die Desertions- und Præclusions-Termine, von einer so unumgänglichen Nothwendigkeit, daß wenn gleich die Partheyen oder deren Sachwalter, deren Ausbringung ausser Acht gelassen, dennoch ex officio vom Richter vor Ertheilung des Haupt-Spruchs, vorläufig

läufig der Desertions- oder Præclusions-Termin anzusetzen ist. Es muß daher, zum Exempel, wenn von beyden Theilen appelliret, die Acten aber nur wegen einer der beyden Appellationen geschlossen, und an den Richter zweiter Instanz geschickt worden, diesenfalls nicht eine ausdrückliche Entsagung in den Acten anzutreffen ist, wegen der andern nicht fortgesetzten, aber auch nicht für desert erkannten Appellation zuvor auf Ansetzung und Abhaltung des Desertions-Termins, durch eine Resolution interloquiren.

Eben so ist es zu halten, wenn von mehreren, entweder bey einem Punkt, oder bey verschiedenen Punkten erkannten Beweisen, nur dieser oder jener, oder nur der Beweis dieser oder jener Alternative, mit Weglassung anderer angetreten worden.

§. 4.

In Ansehung der **ersten** Verspätigungs-Art,

> Wenn der Beklagte im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis, oder ordentlichen Schriftwechsel der ersten Instanz, die Exceptions-Schrift nicht binnen der gesetzten Frist einbringt,

ist in der Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 3. Nov. 1750. §. 1. 2. 4.

> Cont. Const. IV. de An. 1748-1750. No. CX. col. 316. 317.

und in der Declaration der Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 3. Dec. 1761. No. I. Lit. E.

> Sammlung der Verordnungen de An. 1761. No. LXVI. col. 104.
>
> Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. III. Tit. XIX. §. 2. & 4. pag. 172. 173.

zureichende Vorsehung geschehen, welche allhier, ihrem völligen Inhalt nach, bestätiget wird. Nach dieser Vorschrift soll die Lit. Contestation über drey Monath nicht verzögert werden. Es sind also die zwey verschiedene Fälle sorgfältig zu unterscheiden:

1) Ob ein Beklagter bereits vor dem Termine, worin die Sache zum schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis oder Schriftwechsel, verwiesen worden, die im Cod. Frid. P. III. Tit. XIX. §. §. 2. 3. 4. 5. 6. und in der oballegirten Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 3. Nov. 1750. §. 1. zugelassene Dilationen oder Prorogationen des Termins gesucht und erhalten hat; oder

2) Ob er dieselben nicht gehabt hat.

Im ersten Falle muß demselben in dem veranlaßeten Verfahren, keine weitere Dilation zur Exception verstattet, sondern von ihm, binnen der, bey der Eröfnung des schriftlichen Verfahrens, es sey loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel, vorgeschriebenen Zeit die Exceptions-Schrift eingebracht werden, und wenn er es nicht thut, so muß der Kläger in der nächsten Juridica darauf bey den Constitutions-Vorträgen, um Terminum præclusionis ansuchen, und dieser Termin in proxima angesetzet, zu dem Ende auch dieser Umstand, daß Beklagter schon die gesetzmäßige Fristen genossen, von dem Anwald des extrahirenden Klägers, bey 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse, als welcher er sich sonst durch dergleichen Nachsicht in Gefolge des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 52. schuldig macht, angezeigt werden. Ist die zur Exception bestimmte Frist in denen Ferien verlaufen, so muß der Præclusions-Termin von dem Kläger, mit eben der Anzeige schriftlich gesuchet, und von dem Tage des Decrets an, auf 14 Tage anberaumet werden.

In diesem Præclusions-Termin soll zwar der Beklagte annoch mit der Exceptions-Schrift, gegen Erstattung der Kosten zugelassen werden. Wenn er aber auch dieselbe in diesem Termin nicht einbringt, oder gar aussen bleibt: So ist keine weitere Dilation oder Prorogation zuläßig, sondern es muß der Anwald des Klägers in termino selbst die Præclusion in der Haupt-Sache bitten und in contumaciam vortragen, und es ist auf eben dieselbige pœnam contumaciæ zu erkennen, welche nach den Rechten statt gefunden haben würde, wenn er, ohne daß ein schriftliches Verfahren eröfnet worden, in termino audientiæ sub præjudicio præfixo, nicht erschienen wäre.

Im zweiten Falle aber, wenn ein Beklagter den dreimonathlichen Zeitraum zur Litis Contestation noch nicht genossen hätte, ist der Erste von dem Kläger wegen nicht überreichter Exceptions-Schrift erster Instanz zu extrahirende Præclusions-Termin, er werde beym Constitutioniren oder in den Ferien schriftlich gesucht, allezeit auf 3 Wochen anzusetzen.

Wird in diesem ersten Præclusions-Termin die Exception nicht beygebracht, und es wären gleichwohl gesetzmäßige Ehehaften vorhanden: So können solche in diesem ersten Præclusions-Termin specifice angeführt, und es kann eine einmahlige Prorogation des Præclusions-Termins zur Exception, jedoch nur in so weit verstattet werden, als dadurch die dreymonathliche Zeit zur Litis Contestation nicht überschritten wird. Keine weitere, den gedachten dreymonathlichen Zeit-Raum zur Litis Contestation überschreitende Prorogation ist anders nicht, als in dem ganz ausserordentlichen Falle, der in der oballegirten Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 3. November 1750. §. 1.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. P. III. Tit. XIX. §. 4. pag. 173.

eine Ausnahme davon zuläßet, zu verstatten. In dem Præclusions-Termin selbst muß des Klägers Anwald jedesmahl auf Præclusion provociren, und zugleich in der Haupt-Sache in contumaciam vortragen. Uebergiebt der Beklagte die Exceptions-Schrift, so wird durch eine Resolution auf das Verhörs-Protocoll der fernere Proceßlauf eingeleitet. Uebergiebt er sie aber nicht, sondern trägt solche Ehehaften vor, welche vorstehendermaßen zur Erhaltung einer Prorogation qualificiret sind: So ist durch eine Resolution der Termin zu prorogiren. Uebergiebt er aber weder die Exceptions-Schrift, noch trägt dergleichen gültige Ursachen zur Erhaltung einer Prorogation vor, so ist in contumaciam so zu erkennen, wie geschehen seyn würde, wenn der Beklagte, ohne daß ein schriftliches Verfahren eröfnet, in termino audientiæ sub præjudicio præfixo nicht erschienen wäre.

§. 5.

In Ansehung der zweiten Verspätigungs-Art,

> wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel der zweyten Instanz, die Exceptions-Schrift nicht binnen der gesetzten Frist übergeben wird,

ist ebenermaßen ein Unterschied zu machen:

> Ob 1. der Appellat schon vor Anberaumung des Præclusions-Termins, die gesetzliche Fristen erhalten,
>
> Oder 2. nicht.

Erstern Falls, und wenn auch etwa nach der Natur des Verfahrens, z. E. loco oralis, kein Frist-Gesuch erlaubt gewesen, als welches hiemit völlig übereinkömmt, ist gedachter Termin, wenn er bey dem Constitutioniren gesucht wird, in proxima, wenn solcher in den Ferien schriftlich gesucht wird, auf 14 Tage anzusetzen, und es findet keine Prorogation desselben statt, sondern wenn der Appellat ausbleibt, oder die Exceptions-Schrift nicht einreicht, muß er auf des Gegners Ungehorsams-Beschuldigung, damit durch einen Bescheid präcludirt, die Vorlegung der Inrotulation der Acten verordnet, und hiernächst auf die Justification, was Rechtens ist, erkannt werden.

Letzteren Falls, wenn der Appellat die gesetzmäßige Fristen nach Inhalt des Cod. Frid. P. III. Tit. XIX. noch nicht genossen hätte, ist der erste Præclusions-Termin auf so weit herauszurücken, daß der Ablauf der ersten Frist, die der Appellat hätte suchen können, demselben zu statten komme. Die Prorogation dieses ersten Verspätigungs-Termins aber findet nicht anders statt, als wenn nach Vorschrift des Cod. Frid. P. III. Tit. XIX. §. 3. Ursachen zur zweiten Dilation specifice angeführet und bescheiniget werden. Doch muß solcher niemals über den dreimonathlichen Zeit-Raum von der geschehenen Communication der Justifications-Schrift in Appellatorio gerechnet, hinausgesetzet werden.

Keine weitere diesen dreymonathlichen Zeit-Raum überschreitende Prorogation des zweyten Præclusions-Termins kann anders

anders als in dem ausserordentlichen Falle nachgegeben werden, in welchem nach der allegirten Stelle des Cod. §. 4. die dritte Dilation statt hat. In dem Præclusions-Termin, es sey der erste, oder in vorstehenden Fällen prorogirte, dessen fernere Prorogation aber weder gesucht wird, noch zuläßig ist, muß der Appellat, wenn er außen bleibt, oder die Exceptions-Schrift nicht überreicht, auf des Appellanten Præclusions-Antrag, damit durch einen Bescheid präcludiret, und nach zugleich veranlaßter Vorlegung oder Inrotulation der Acten, auf die Justifications-Schrift, was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 6.

In Ansehung der dritten Verspätigungs-Art,

Wenn das Rechts-Mittel der Appellation nicht binnen dem geordneten Fatali, welches vom Tage der interponirten Appellation zu laufen anfängt, gerechtfertiget wird,

ist ein Unterschied zu machen:

1) Ob die Justification auf eingesandte Acta der Unter-Gerichte und bey denselben eingewandte Appellation einkommen solle;

oder

2) Ob das Urthel, wogegen appellirt worden, von einem Ober-Gericht gefället ist, welches das Appellations-Verfahren selbst instruiret.

In dem ersten Falle ergehen die Vorladungen zum Desertions-Termin an die Partheien selbst, mit Einrückung der hiebey in der Verordnung vom 10ten December 1765.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. III. Tit. VIII. pag. 137. 138.

vorgeschriebenen Verwarnungs-Formul.

Der Desertions-Termin ist auch auf 4, oder nach Entlegenheit des Orts von welchem die Untergerichts-Acta eingekommen, auf 5, höchstens 6 Wochen hinaus zu setzen, und das vorladende Gericht hat Amtshalber darauf zu halten, daß gegen den Termin richtige Documenta insinuationis ad Acta kommen.

Gestellet sich der Appellant dennoch im Desertions-Termin nicht, so verdient dessen Ungehorsam keine Entschuldigung, weil er bey der Eröfnung des Spruchs des Untergerichts nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 6, von dem Unter-Richter, und bey der Vorladung zum Desertions-Termin vom Ober-Richter hinlänglich verwarnet, und der Folgen des ungehorsamen Ausbleibens verständiget worden.

Es muß also sodann, es werde vom Appellaten der Ungehorsam in Termino angeschuldiget oder nicht, nach der Verwarnung verfahren, die Appellation durch einen Bescheid für erloschen und desert erkannt, auch mit Zurückschickung der Acten an den Richter erster Instanz verfahren werden.

Meldet sich hingegen der Appellant in termino, und bittet um Verschiebung desselben; so soll die erste Prorogation auf 14 Tage niemals versagt werden, weil der Obergerichts-Advocat neu zur Sache kommt und nöthig finden kann, in der Justifications-Schrift dem Verfahren erster Instanz mehrere Vollständigkeit zu geben.

Der zweite Desertions-Termin hingegen, kann nicht anders, als in dem ausserordentlichen Falle prorogirt werden, in welchem nach dem allegirten P. III. Tit. XIX. §. 4. Cod. Frid. die dritte Frist zuläßig ist. Wird nun in dem zweiten, oder im nächst vorstehendermaßen ausserordentlich anberaumten dritten Desertions-Termin, die Justifications-Schrift nicht eingereicht; so muß, es werde vom Appellaten, der Ungehorsam des Appellantis angezeigt oder nicht, durch einen Bescheid die Appellation für desert und erloschen erkannt, und mit Remittirung der Acten an den ersten Richter verfahren werden.

In dem zweiten Fall, wenn das Urthel, wogegen appellirt worden, von einem Obergericht gefället ist, welches das Appellations-Verfahren selbst instruiret, muß nach Ablauf des Fatalis, wenn die Justifications-Schrift nicht eingekommen, der erste Desertions-Termin auf 14 Tage anberaumet werden; wohingegen dessen Prorogation oder Anberaumung eines zweiten Verspätigungs-Termins

mins auf 14 Tage bis 3 Wochen nur in dem Falle, wenn nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. XIX. §. 3. Ursachen, welche ein zweites Frist-Gesuch zuläßig machen würden, vorhanden; ein dritter Verspätigungs-Termin aber höchstens auch nur auf 14 Tage bis 3 Wochen niemals anders, als in dem ausserordentlichen Falle, in welchem nach dem Cod. P. III. Tit. XIX. §. 4, eine dritte Dilation statt findet, zugelassen werden soll.

Erscheinet nun Appellant in dem Præclusions-Termin gar nicht, oder überreicht weder die Justification, noch bittet er um Prorogation des Desertions-Termins, oder es sind keine der zur Prorogation gültigen Ursachen vorhanden; so muß auf den vom Appellaten ad Protocollum zu thuenden Desertions-Antrag mit Eröfnung des Desertions-Bescheides, worinn das Rechts-Mittel für erloschen und desert zu erklären, verfahren werden.

§. 7.

In Ansehung der vierten Verspätigungs-Art,

Wenn sich jemand an der Antretung des Beweises oder der Bescheinigung in erster Instanz verspätet,

ist darauf zu sehen:

Ob der Fall vorhanden, daß der Proceß durch die zurückgebliebene Beweis- oder Bescheinigungs-Antretung nicht aufgehalten wird.

Z. E. Wenn ein Beweis oder eine Bescheinigung salva appellatione, vel revisione, angetreten werden soll, und die Sache nicht so beschaffen ist, daß nach dem Rescript vom 17ten Dec. 1762.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. III. Tit. XIX. §. 3. pag. 176.

der Beweis pendente remedio zu instruiren. Denn solchenfalls haben die Gerichte bey Ansetzung der Præclusions-Termine, so wie bey deren Prorogation, den Partheien so lange Zeit zu gönnen, als wahrscheinlicherweise zur Erledigung des Appellatorii oder Revisorii erfordert wird. Es kann auch in solchen Fällen die Beweis- oder Bescheinigungs-Antretung vor der würklich erfolgten Præclusoria noch allemal eingereicht werden.

Muß hingegen der Beweis nach der Verordnung vom 17ten December 1762, pendente remedio instruiret werden; oder beruhet das Erkenntniß auf Beweis oder Bescheinigung in der Rechtskraft: so wird mit Anberaumung und Verschiebung der Verspätigungs-Termine vollkommen eben so verfahren, als im vorstehenden §. 6, vorgeschrieben ist, wenn von einem Urthel des Obergerichts, welches das Verfahren selbst instruiret, appelliret ist, und die Justifications-Schrift nicht eingebracht worden.

Erscheinet der Beweisführer in dem Præclusions-Termin nicht, oder überreicht weder die Antretung des Beweises oder der Bescheinigung, noch bittet er um Prorogation des Præclusions-Termins, oder es sind die gesetzmäßigen oberwehnten Ursachen zur Prorogation nicht vorhanden: so muß auf des Gegners Ungehorsams-Beschuldigung der auferlegte oder nachgelassene Beweis oder Bescheinigung für nicht geführt, und sofort in der Hauptsache definitive erkannt werden.

§. 8.

In Ansehung der fünften Verspätigungs-Art,

Wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel über einen Beweis, er möge in erster oder zweiter Instanz geführt werden, der Deducent sich an der Deductions-Schrift versäumet,

ist der Unterschied zu beobachten: Ob die Deduction über einen

a) In erster

oder

b) In zweiter Instanz

geführten Beweis versäumet wird.

Im ersten Falle wird bey der Eröfnung eines schriftlichen Verfahrens loco oralis oder ordentlichen Schriftwechsel über einen geführten Beweis jederzeit ein bestimmter Zeitraum ad deducendum gesetzt. Dieser muß, ohne daß Frist-Gesuche zu dessen Verlängerung zuläßig, von den Deducenten beobachtet werden. Geschiehet solches nicht, so muß von dem Deducten bey dem Constitutioniren, oder

in

in den Ferien, schriftlich Terminus præclusionis extrahiret, und wenn es bey dem Constitutioniren geschiehet, in proxima, wenn es aber schriftlich gesuchet worden, auf 14 Tage anberaumet werden.

Wird in diesem Præclusions-Termin die Deduction nicht eingereicht, so muß ohne Zulaßung einer Prorogation des Termins, oder Verstattung einiger fernern Frist zu deren Beybringung, Deducent damit durch einen Bescheid präcludirt werden. Es hat aber diese Præclusion abseiten des Deducenten keinesweges die Würkung, daß er mit seinem geführten Beweise, sondern nur, daß er mit dessen Ausführung präcludiret wird. Dem Deducten wird hingegen, durch diese Præclusion keinesweges seine Exception über dem von Deducenten geführten, obwohl nicht deducirten Beweis genommen, sondern sie ist ihm vielmehr durch den Præclusions-Bescheid binnen der, bey Eröfnung des Verfahrens, geordneten Frist, offen zu lassen.

Im zweiten Falle, wenn jemand sich an der Deduction über einen in zweiter Instanz geführten Beweis verspätet, ist hinwiederum ein Unterschied zu machen: Ob der sich versäumende Deducent,

a) Appellant

oder

b) Appellat

ist

Hat Appellant zur Unterstützung seiner Appellations-Gravaminum neuen Beweis in Appellatorio angetreten, als welches binnen 4 Wochen ipso jure präclusivischer Frist vom Tage der Interposition an, geschehen muß,

Cont. Constit. de An. 1748-1750. No. LXVIII. col. 173. Verordnungen de An. 1757. No LIX. col. 275.

so wird dadurch das Fatale justificandi appellationem suspendirt, und es darf die Justifications-Schrift erst nach Vollführung des neuen Beweises mit dessen Deduction, womit sie unzertrennlicherweise verbunden bleibt, zugleich übergeben werden.

Wenn demnach auf einen geführten neuen Beweis in Appellatorio das Verfahren eröfnet und dabey zugleich das vierwöchentliche Fatale zur Justification und damit unzertrennlichen Deduction des neuen Beweises festgesetzt worden, so ist in Ansehung der Anberaumung und Prorogirung der respectiven Præclusions- und Desertions-Termine lediglich eben dasjenige zu observiren, was laut §. 6, sodann statt hat, wenn die Einbringung der Justificationis appellationis gegen ein Urthel eines Gerichts, welches das Appellatorium selbst instruiret hat, versäumt worden.

Der Erfolg des Aussenbleibens des Appellantis und der Unterlaßung der Ueberreichung der Deduction des neuen Beweises und Justifications-Schrift, in dem, laut §. 6, allenfalls zuläßigermaßen prorogirten Termin ist, daß Appellatio durch einen Bescheid pro deserta zu erkennen, wodurch also auch der neue Beweis zugleich wegfällt.

Hat aber zweytens Appellat, entweder weil Appellant einen neuen Beweis, oder einen neuen Gegenbeweis angetreten, gleichfalls einen neuen Gegen-Beweis oder Beweis, oder auch, ohne daß das eine oder das andere von Appellanten geschehen, bloß zur mehrern Unterstützung seines Rechts und der Sententiæ a qua, neuen Beweis in Appellatorio angetreten, welches ihm laut des Rescripts vom 17. Octob. 1769.

Sammlung der Verordnungen de An. 1769. No. 67. col. 6217. 6597.

binnen 4 Wochen ipso jure präclusivischer Frist von dem Tage an, da ihm die Interpositions-Schedul des Gegners insinuirt worden, frey stehet, so gehöret in allen diesen Fällen die Deduction seines in dieser Appellations-Instanz geführten neuen Beweises zu seiner Exceptions-Schrift, dergestalt unzertrennlich, daß sie davon nicht separirt werden kann noch darf. Es ist also wegen Präfigirung und Prorogirung der Præclusions-Termine, hiebey eben so zu verfahren, als überhaupt wegen der Versäumniß der Exception zweiter Instanz §. 5. vorgeschrieben worden.

Der Erfolg der Præclusion mit der Exception und respectiven Deduction ist hiebey nicht, daß auf den geführten Beweis gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur, daß Appellat mit seiner

Aus-

Ausführung desselben zu hören: mithin die Inrotulation oder Vorlegung der Acten zum Spruch zu erkennen sey.

§. 9.

In Ansehung der sechsten Verspätigungs-Art,

> Wenn im schriftlichen Verfahren, es sey loco oralis, oder ordentlichen Schriftwechsel über einen Beweis, er möge in erster oder zweiter Instanz geführt werden, der Deduct sich mit der Exceptions-Schrift verspätiget,

ist es mit Anberaumung und Prorogation der Præclusions-Termine eben so zu halten, als in obstehendem §. 5. bey der zweiten Verspätigungs-Art, wenn eine Exceptions-Schrift in zweiter Instanz versäumet wird, vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Unterschied, daß Wir zu der Exception im blossen Probatorio erster Instanz gar keine Dilation zulassen können, folglich hiebey der im §. 5. gemachte Unterschied, obschon Dilationes ertheilet worden oder nicht, von selbst wegfällt.

Der Erfolg der Præclusion in diesem Falle ist die Vorlegung der Acten zum Spruch und Erkenntniß, auf das von dem Deducenten beygebrachte, und ausgeführte.

§. 10.

Gleichwie nun in vorstehenden §. §. der in Ansehung einer jeden der sechs verschiedenen Arten der Verspätigungen, bey Ansetzung und Prorogation der Verspätigungs-Termine zu beobachtende Unterschied vorgeschrieben ist: So wollen Wir, daß dahingegen in Ansehung aller dieser sechs Arten der Verspätigungen ohne Unterschied folgende allgemeine in nachstehenden §. §. enthaltene Reguln beobachtet werden sollen.

§. 11.

1) Jegliches Gesuch, Constitutions-Protocoll, schriftliches Memorial, Verordnung darauf, sowohl im Concept als Mundo, jegliches Verhörs-Protocoll, und darauf ertheilte Resolution, so die Anberaumung, Haltung, oder Verschiebung eines Desertions- oder Præclusions-Termins zum Gegenstand hat, muß mit der Marginal-Rubrique

> Præclusions- } Gesuch wegen periculum in mora
> Desertions- }

versehen werden.

2) Wird der Termin beym Constitutioniren ausgebracht, so muß der Advocat diese Marginal-Rubrique dem Referendario oder Secretario, der das Constitutions-Protocoll führet, ehe er den Vortrag selbst thut, in die Feder dictiren, und solche am Rande des Constitutions-Protocolls groß geschrieben werden; Und hierauf haben die Räthe, oder der deputirte Rath, vor welchen das Constitutioniren geschiehet, ganz eigentlich zu halten, und des Endes bey den mündlichen Vorträgen schlechterdings keine Uebereilungen und tumultuarische Geschwindigkeit zu gestatten, vielmehr hierunter die zum Ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. ad P. II. Tit. III. §. 3. 15. pag. 86. 87. getragene Verordnungen vom 8. May 1765. und vom 18. Julii 1767. zur steten Richtschnur zu nehmen.

Diese in die Augen fallende Marginal-Rubrique weiset dem Rath, der die Constitutions-Decrete abzufassen hat, an, den Termin, er sey nach der Verschiedenheit der oben auseinander gesetzten Fälle, in proxima oder weiter hinaus anzuberaumen, in dem Decret selbst auf einen bestimmten Tag zu setzen, und nicht die Ausfüllung der Canzley zu überlassen; giebt aber auch zugleich demjenigen, der die Termine in das Verhörs-Buch einzutragen hat, die Anweisung, daß er noch desselbigen Tages, da das Constitutions-Decret publiciret wird, den darinn schon von dem Rath auf einen gewissen Tag angesetzten Termin eintragen müsse.

3) Wird

3) Wird der Verspätigungs-Termin in den Ferien, oder sonst, weil Gegner etwa wie in Fällen, wo Acta in Appellatorio von einem Unter-Gericht eingesandt worden, noch keinen Advocaten hat, schriftlich ausgebracht, so muß die oberwehnte Marginal-Rubrique am Rande der Bittschrift auf eine in die Augen fallende Art ausgeworfen werden, und der Advocat der dieses unterläßt, verfällt in 16 Gr. Strafe zur Armen-Büchse, worinn ihn der Decernent zu verurtheilen und die Marginal-Rubrique selbst zu ergänzen hat.

Ob zwar auch hiebey der Decernent den Termin selbst jedesmal auf einen bestimmten Tag anzusetzen, und solches nicht dem Secretario zu überlassen hat; So muß doch auch diese Rubrique, von dem Secretario auf das Concept, und von der Canzley auf das Mundum gesetzt, und nach dieser Qualität keinen Verzug leidender Sachen, die Expedition vom Secretario, die Anfertigung des Mundi von der Canzley, die Siegelung und Insinuation, auch Eintragung des Termins in das Verhörs-Buch vor allen andern Sachen auf das schleunigste bewürkt werden.

4) Wird auch auf ein Verhörs-Protocoll durch eine Resolution ein Verspätigungs-Termin angesetzt, oder prorogirt, so muß gleichfalls der Rath selbst den Tag dazu bestimmen, und im übrigen wegen der Marginal-Rubrique auf gleichen Fuß verfahren werden.

5) Jeglicher Anwald der einen Verspätigungs-Termin ausbringt, muß anzeigen, ob der Gegentheil zu der Obliegenheit, woran er sich versäumet, und die den Gegenstand des Termins ausmacht, schon die zuläßige Fristen erhalten, falls anders die Natur der Obliegenheit, Befristung zuläßet. Welcher Anwald dieses unterläßet, ist, weil er hierdurch pflichtwidrig zum Präjudiß seines Clienten, dem Gegentheil nachsiehet, in Gefolge des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 52. in 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse zu nehmen.

6) Wenn derjenige Anwald, dem es gebühret hätte, den Desertions- oder Præclusions-Termin auszubringen, solches über 8 Tage nach Verlauf der gesetzten Fatalien und Fristen vernachläßiget, und es wird bey Revision der Acten, oder sonst ex officio der Termin anberaumet; So muß der Advocat, der die Præclusion zu urgiren versäumt hat, in 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse verurtheilet werden.

7) Die Verlegung oder Prorogation eines Verspätigungs-Termins, dessen Gegenstand möge bestehen worinn er wolle, darf niemahls, weder bey dem Constitutioniren, noch auf eine schriftliche Vorstellung geschehen, weil der Gegner sich über ein dergleichen Gesuch in termino selbst beym Verhör vernehmen lassen, und darüber richterliche Entscheidung, oder Bestimmung, nach abgehaltenem Protocoll erfolgen muß.

8) In Ansehung eines jeglichen Verspätigungs-Termins muß die Contumacial-Beschuldigung, oder der sogenannte Vortrag in Contumaciam, in dem Termin selbst geschehen, und zur Vermeidung aller Unterschleife und Verwirrung, nicht bis zur nächsten Juridica ausgesetzt werden.

9) Meldet sich in dem Termin diejenige Parthey nicht, welche ihn ausgebracht, oder welcher doch an Festsetzung der Desertion oder Præclusion gelegen ist; So ist ein Unterschied zu machen, ob dem ungeachtet Gegentheil, wie ihm obliegt, die Schrift oder Beweis-Antretung einreicht, oder nicht. Im ersten

Fall hat der Richter ex officio auf das Verhörs-Protocoll und die übergebene Schrift, oder Beweis-Antretung, durch eine Resolution den fernern Fortlauf des Processes einzuleiten.

Im zweyten Falle aber, ist zuförderst darauf zu achten, ob eine bey Unter-Gerichten eingewandte Appellation gerechtfertiget werden soll; denn dieserhalb ist, nach der im §. 6. enthaltenen besondern Vorschrift zu verfahren.

In Ansehung aller andern Verspätigungs-Vorfälle aber, kann zwar wegen der ermangelnden Ungehorsams-Beschuldigung, mit Eröfnung des Desertions- oder Præclusions-Bescheides, nicht verfahren werden, gesetzt auch, daß keine Hindernisse bescheiniget, oder keine solche Umstände vorhanden wären, welche die Verstattung einer anderweitigen Frist erlaubten. Es ist aber ex officio durch eine Resolution novus Terminus Desertionis vel Præclusionis über 8 Tage anzusetzen, diejenige Parthey, oder deren Sachwalter, so die Ungehorsams-Beschuldigung unterlassen, ex analogia des Cod. Frid. P. I. Tit. XVIII. §. 9. in 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse zu verurtheilen, und bey 10. Rthlr. fiscalischer Geldbuße anzuweisen, im neuen Termino die Nothdurft zu beobachten.

10) Meldet sich von beyden Theilen, oder deren Sachwalter niemand im Verspätigungs-Termine, so ist auch hiebey zuförderst darauf zu achten, ob eine bey einem Unter-Gerichte eingewandte Appellation justificiret werden soll, als weshalb es bey der auch in diesem Fall schon im §. 6. enthaltenen besonderen Vorschrift verbleibet.

In Ansehung aller andern Verspätigungs-Vorfälle aber, kann sodann mit Eröfnung des Desertions- oder Præclusions-Bescheides nicht verfahren werden, sondern es ist novus Terminus darüber zu erkennen, ex officio, auf eben die Art, als wenn zwar Citatus, aber nicht Extrahent, erschienen, und nur mit dem Unterschied anzuberaumen, daß beyde mit 5 Rthlr. Strafe zu belegen, und bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe anzuweisen, den neuen Termin ohnfehlbar abzuwarten.

§. 12.

In Ansehung aller und jeder Verspätigungs-Termine ist ferner der Grundsatz zu beobachten, daß

a) Wenn in selbigen die versäumte Beweis-Antretung oder Schrift einkommt, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand durch eine Resolution auf das Verhörs-Protocoll, es mag die Versäumniß durch rechtmäßige Ehehaften entschuldiget seyn, oder nicht, nachzugeben sey, imgleichen, daß

b) In der Wiedereinsetzungs-Resolution der Ordnungsmäßige Fortlauf der Sachen einzuleiten; und daß

c) darinn der Ersatz derjenigen Kosten zu bestimmen sey, die durch die Verspätigung und daher entstandene Abwartung des Termins verursacht worden.

Wir setzen wegen dieser Kosten ausdrücklich fest, daß, wenn gleich der Advocat nachweiset, daß die Schuld der Versäumung der Frist, nicht an ihm, sondern an andern unvermeidlichen Hindernissen, oder an der Parthey selbst, liege, ja wenn auch selbst letztere solche Ehehaften anführe oder bescheinige, die auch von ihr selbst die Schuld der Säumniß ablehne, dem ohnerachtet von der säumigen Parthey die Erstattung der Kosten an den Gegentheil geschehen müsse, indem es in Recht und Billigkeit gegründet ist, daß Zufälle von demjenigen, dem sie begegnen, getragen werden müssen, und der gegentheilige Anwald, der den Termin ausgebracht, allezeit dazu Befugniß und Obliegenheit gehabt.

Da aber die Sachwalter mit dem ihnen für die Ausbringung der Verspätigungs-Termine bewilligten Vigilanz-Thaler, bisher

bishero allzugroßen Mißbrauch getrieben; So schaffen Wir denselben hiemit gänzlich ab, und soll hingegen der Advocat desjenigen Theils, das die Desertion oder Præclusion urgirt, für die Vorstellung, worinn er um Ansetzung des Termins bittet, falls solches in den Ferien schriftlich geschiehet, eben so viel nur, als für eine andere Vorstellung, worinn keine Materialia tractirt werden, und für die Abwartung des Termins, es werde von dem Gegner der Beweis oder Schrift eingereicht, oder es müsse dessen Ungehorsam beschuldigt, und wie oben §. 11. vorgeschrieben ist, in eodem termino zugleich auch in contumaciam vorgetragen werden, eben so viel, jedoch auch nicht mehr, als für einen ordentlichen Verhörs-Termin, zugebilliget werden.

Wogegen dem Advocat derjenigen Parthey, die sich an dem Fatale oder Frist versäumet, für den Vortrag im Verspätigungs-Termin, nie etwas an Termins-Gebühren paßiren soll, weil sein Vortrag eigentlich die Ablehnung einiger Säumniß enthält, wofür der Parthey billig nichts in Rechnung zu bringen ist.

§. 13.

Die allgemeine Regul in Ansehung des Advocaten, der ein Fatale oder Frist nicht beobachtet, bleibt, daß von ihm nach der Declaration der Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 23. Dec. 1761. No. 7.

Sammlung der Verordnungen de An. 1761. No. 66. col. 108.

und nach dem Rescript vom 17. Dec. 1762. und dessen Anlage, No. VI.

Sammlung der Verordnungen de An. 1762. No. LII. col. 180.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. III. Tit. XVIII. §. 10. und 13. pag. 163.

die Nachweisung des Fleisses und der Unschuld, in jeglichen Verspätigungs-Termin auf die strengste Art und Weise übernommen werden müsse, weil nach Maßgabe des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 10 und 11. des den Advocaten unterm 1. Sept. 1750. vorgeschriebenen Informations Formulars,

Ausführl. Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. I. Tit. XIV. §. 10.

und der, wegen Einziehung der nöthigen Information, unterm 23. Dec. 1761. No. VII. ergangenen oballegirten Verordnung, fast alle Verspätigungs-Termine zu vermeiden sind, wenn der Advocat diese Gesetze beobachtet, folglich vorauszusetzen ist, daß, wenn es zu einem Verspätigungs-Termin kommt, der Advocat daran Schuld habe.

Sollte in diesem oder jenem Falle dennoch ein anderes sich behaupten, und darthun lassen, so gehöret solches zur Ausnahme, und diese muß vom Advocaten nebst der Beobachtung des gesetzlichen Fleisses gezeiget werden.

§. 14.

Die Nachweisung des Fleisses bestehet in folgenden Stücken:

a) Der Advocat muß das gedruckte oballegirte unterm 1. Sept. 1750. vorgeschriebene Informations-Formular, welches im Verlag des Hallischen Waysenhauses zu bekommen ist, und mit dessen zweckmäßiger Ausfüllung jeder Advocat seine Manual-Acta anfangen muß, oder das nach diesem Formular eingerichtete, eben dieselbe Erkundigungs-Punkte in sich begreiffende Informations-Protocoll, mit sothanen Manual-Acten produciren, und dem, die Verhöre dirigirenden Rath zur Beurtheilung übergeben.

Ausführl. Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. I. Tit. XIV. §. 10. pag. 69 & 70.

b) Der Advocat muß, mit Bezug auf die eigentliche Nummer dieses Formulars oder des Informations-Protocolls im Verhörs-Protocoll an- und ausführen, daß der Umstand, welcherhalb es zum Verspätigungs-Termin gekommen, von solcher Natur und Beschaffenheit sey, daß er Entschuldigung verdiene, wenn er darüber gleich Anfangs sich zu informiren unterlassen.

f) Mit Vorzeigung und Allegation der Concepte von abgelassenen Briefen, muß der Advocat nachweisen, daß er die Vorschrift der Declaration der Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 23. Dec. 1761.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. I. Tit. XIV. pag. 69. 70.

beobachtet, und wegen des Umstandes, der den Verspätigungs-Termin veranlasset, um nähere Nachricht an seine Parthey geschrieben, auch, wenn er mit unwissenden Leuten zu thun hat, er ihnen mit gehöriger Deutlichkeit gemeldet, worüber die weitere Information nöthig sey, daß aber dennoch solche ausgeblieben, er solches schriftlich bey Zeiten, mit Beyfügung der Abschrift von dem abgelassenen Briefe dem Gericht angezeigt, und das erforderliche an die Parthey selbst zu veranlassen, nachgesucht habe.

Fehlt eines von diesen Stücken; so ist der gesetzliche Fleiß nicht nachgewiesen, und der Advocat, der es zum Verspätigungs-Termin gegen sich und seine Parthey kommen lassen, ist nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 14. und 52. in 5 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse, und die Ersetzung der Kosten an den Gegentheil aus eigenen Mitteln, zu verurtheilen.

Beydes ist in der Resolution oder im Præclusions- oder Desertions-Bescheid fest zu setzen, und der Betrag der Strafe unter derselben am Rande auszuwerfen.

§. 15.

Einer von den Canzley-Bedienten nach der Wahl des Præsidii ist zum Empfang und Berechnung, nicht allein dieser, sondern überhaupt aller Strafen, die bey Gelegenheit der Verspätigungs-Termine dictirt worden, anzustellen.

Es hat demnach derselbe einzunehmen und zu berechnen:

a) Nach dem §. 11. No. 4. §. 4. No. 2.

die Strafe, worinn ein jeglicher Anwald verfällt, der bey Ausbringung des Verspätigungs-Termins nicht anzeigt, ob der Gegner zur Obliegenheit, woran er sich versäumt, die zuläßige Fristen schon gehabt.

b) Nach dem §. 11. No. 6.

die Strafe, worinn jeglicher Anwald verurtheilt wird, der den Verspätigungs-Termin nicht zu rechter Zeit ausgebracht.

c) Nach dem §. 11. No. 9.

die Strafe, welche demjenigen Advocaten auferlegt wird, der im Verspätigungs-Termin des Säumigen Ungehorsam nicht beschuldiget und nicht auf Præclusion oder Desertion anträgt.

d) Nach dem §. 11. No. 10.

die Strafe, worinn beyder Theile Advocaten fallen, welche einen Verspätigungs-Termin circumduciren.

e) Nach dem §. 14.

die Strafe, worinn jeder Anwald verfällt, der im Termin den gesetzlichen Fleiß nicht nachweiset.

Sobald eine dieser Strafen durch einen Bescheid, Resolution, oder Decret, dictiret wird, ist zugleich der obangeführtermaßen bestellte Empfänger derselben mit der Abschrift des Decrets zu versehen, und daß dies geschehen, in dem Bescheid oder Decret zu verordnen. Der Registrator, oder nach der Wahl des Præsidii, dessen Gehülfe, hat hingegen darüber aus allen diesen ad Acta kommenden Bescheiden, Resolutionen und Decretis, eine Controlle zu halten.

§. 16.

Weil nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 56. ein bestrafter Advocat innerhalb 8 Tagen die Strafe von selbst erlegen muß: so hat der gedachte Empfänger nach Verlauf dieser 8 Tage, unter

unter seinen Nahmen ein Monitorium an den Advocat zu erlassen, und, wenn nicht sofort die Strafe bezahlt wird, durch ein dem Gericht zu übergebendes Promemoria die executivische Abforderung nachzusuchen.

Am Ende jeglichen Monats aber, muß vom Empfänger die Berechnung mit dem, laut vorstehenden §. 15. am Ende, ihm zur Controllirung beygeordneten Registratore oder dessen Assistenten abgeschlossen, und ein Extract der zur Einnahme gebrachten Strafen dem Präsidenten übergeben, ein Befehl zur Annahme an den Rendanten zur Sportul-Casse ausgebracht, und darnach der würkliche Bestand abgeliefert werden. Doch sind zuvor nachstehende Abzüge davon zu berichtigen:

Erstens, soll von jeder, laut §. 11. No. 6. und §. 15. Lit. B. von dem Advocat der den Verspätigungs-Termin nicht zu rechter Zeit ausgebracht, zu erlegenden Strafe, der Registrator zu desto mehrerer Aufmunterung, Acta, worinn er Versäumungen bemerket, ex officio vorzulegen, einen Rthlr. erhalten.

Zweitens, soll von dem, was nach Abzug dieses, dem Registratori bewilligten Vigilanz-Thalers, an eingekommenen Strafen übrig bleibt, ein Viertheil dem Empfänger, und ein Viertheil dem, die Controlle führenden Registratori, oder Registratur-Assistenten, zufließen;

und soll demnach nur, was nach diesen Abzügen übrig bleibt, der Sportul-Casse zukommen.

§. 17.

Ueber die Verspätigungs-Termine ist ein besonderes Verhörs-Buch nach beyliegenden Schemate sub A. zu halten.

Von diesem Buch sind die vier ersten Columnen in der Canzley, die übrigen von dem die Verhöre dirigirenden Rath bey den Verhören selbst, auszufüllen. Diesem Rath liegt die sorgfältigste Aufmerksamkeit bey Abhaltung der Verspätigungs-Protocolle ob. Es müssen solche in seiner Gegenwart abgehalten, und das ohnedem unstatthafte sogenannte Absetzen der Protocolle muß dabey niemahls verstattet werden.

Die Nachweisung des Fleisses muß nach den im §. 14. festgesetzten Absonderungen geschehen, und keiner dieser Punkte im Protocoll übergangen werden. Das abgehaltene Protocoll ist sowohl mit den Judicial- als Manual-Acten, wo diese zur Nachweisung des Fleisses zu produciren sind, dem Rath der den Bescheid abfassen soll, zuzuschreiben; und der Bescheid oder Resolution muß, ohne Nachsicht, von ihm an dem nächstfolgenden Gerichtstag vorgetragen, abgefasset, und publiciret werden. Mit Ablauf jedes Monats hat der Präsident dieses besondere Verhörs-Buch nachzusehen, die monathlichen Extracte welche ihm laut §. 16. abzuliefern sind, mit dem Verhörs-Buch zu controlliren, und sowohl auf diese Art, als bey der ihm obliegenden Revision der Acten, die sorgfältigste Beobachtung aller dieser Vorschriften im Gang zu erhalten.

§. 18.

Es mag der Verspätigungs-Termin von gegenseitigen Anwald ausgebracht, oder ex officio anberaumt seyn, so soll derselbe, in sofern dessen Gegenstand die Diligenz-Nachweisung betrift, niemahls aufgehoben werden, weil die Advocaten, die ihnen in dem aufgehobenen Circulari vom 26. Dec. 1766. sub No. 16. freygelassene Aufhebungs-Gesuche, nur zur Ausweichung der Diligenz-Nachweisung gemißbraucht haben, und die Aufhebung so kurze Zeit vor dem Termin nachzusuchen pflegen, daß dadurch im Proceßlauf nichts gewonnen, wohl aber Verschleppung und Entfernung der Acten zum Expeditions-Geschäfte begünstiget wird. Es sollen daher alle Verspätigungs-Termine nach der Ordnung, wie sie in dem eigenen Verhörs-Buch angesetzt sind, bey den Verhören abgehalten werden.

Hat aber dieser oder jener Advocat seine Beweis-Mittel, oder Schrift, in Bereitschaft; oder will er sich entweder des einen oder des andern begeben, oder ad Acta submittiren; so kann er dies zu jeglicher Zeit vor dem Verspätigungs-Termin auf die Ordnungsmäßige Art thun, und solchergestallt den an solchen Termin hängenden Proceßlauf desto ehender wieder in den Gang bringen.

Alsdenn fällt der Termin, in soweit dessen Gegenstand die Erfüllung der Haupt-Obliegenheit betrift, zwar hinweg; weil aber derselbe in Ansehung der Diligenz-Nachweisung stehen bleibt, und diese nicht vollständigerweise geschehen kann, wenn dem, die Verhöre dirigirenden Richter nicht vor Augen gelegt wird, daß die Haupt-Obliegenheit, welcherhalb der Termin vornehmlich angestanden, würklich erfüllet worden, nicht aber dessen Behauptung in einer bloßen Angabe bestehe; so muß der Advocat, bey der ihm ohnehin nach dem §. 14. und 17. obliegenden Production der Manual-Acten, das Folium derselben allegiren, wo das Concept der Beweis-Antretung, der Schrift, der Renunciation, oder Submission anzutreffen ist. Sollten letztere beym Constitutioniren geschehen seyn; so müssen die Folia der Manual-Acten, wo die Abschrift der Constitutions-Protocolle befindlich, allegirt werden. Diese Allegationen sind hiernächst mit den Judicial-Acten zu vergleichen, weil in wichtigen Sachen, wo mannigfaltige Beweise erkannt sind, und wenn der Verspätigungs-Termin mehrere Versäumungen zum Vorwurf hat, gar oft unrichtige Angaben geschehen, und daraus Unterschleife entstehen könnten. Aus dieser Ursache ist mit den Verhörs-Protocollen, wenn sie gleich nur noch die Nachweisung der Diligenz zum Vorwurf haben, es eben so, wie in §. §. 14. und 17. vorgeschrieben ist, zu halten.

Findet sich aber bey Vergleichung der Judicial-Acten mit den Protocollen, daß ein Advocat die Erfüllung oder Wegfallung der Haupt-Obliegenheit, oder mehrere derselben, welcherhalb der Verspätigungs-Termin gestanden, wider die Wahrheit angegeben: so ist derselbe als ein Falsarius, das erstemahl da er sich ein solches betrügliches Vorgeben anzubringen unterstanden, mit 10 Rthlr. fiscalischer Geldbuße, das anderemahl mit 50 Rthlr. dergleichen Strafe, das drittemahl mit der Cassation, zu bestrafen.

§. 19.

Daß von einem Desertions- oder Præclusions-Bescheid nicht appelliret werden könne, folgt aus der Vorschrift des Cod. Frid. P. III. Tit. XVIII. §. 9. und 10. Denn es ist einleuchtend, daß dasjenige, was von versäumten Beweis-Mitteln verordnet, auf Schriften, welcherhalb der, aus der Versäumniß entstehende Nachtheil oft viel geringer ist, noch weit eher gehen müsse, und überdem würde die Zulassung der Instanzien die von Uns beabsichtete Verkürzung der gerichtlichen Rechtsstreite vollends unmöglich machen.

Uebrigens hat der Punkt der Diligenz-Nachweisung mit der Frage, ob die Desertion oder Præclusion durch einen Bescheid festzusetzen, oder der Parthey zur Gnügung der Obliegenheit, ein mehrerer Zeitraum offen zu lassen, mithin die Prorogation nachzugeben, keine wesentliche Verbindung, und es folgt daraus, daß etwa der Advocat seine Diligenz, und daß die Schuld allein an der Parthey liege, nachgewiesen, noch eben so wenig, daß gegen die Parthey auf Præclusion oder Desertion zu erkennen sey, als daraus, daß etwa der Advocat mit der Diligenz-Nachweisung nicht gesetzlicherweise auskommen könne, folget, daß eine Prorogation nachzugeben sey. Die Nothwendigkeit der einen oder andern Folge ist vielmehr lediglich nach den obigen §. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. zu beurtheilen, welche dennoch auf das sorgfältigste zur Richtschnur zu nehmen sind, sobald es auf eine Prorogation ankommt. Findet sich aber bey Abfassung eines Desertions- oder Præclusions-Bescheides, daß der Advocat nach Maasgabe des Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 59. sich in dem Fall befinde, daß der Parthey wider ihn der Regreß

Regreß ratione Interesse vorzubehalten: so ist vom Bescheides-Verfasser, dieser Vorbehalt, dem Bescheide ausdrücklich beyzufügen.

§. 20.

Wenn ein Proceß durch einen Untergerichts-Advocaten instruiret und von diesem die Schriften gefertiget werden: so ist jederzeit vorauszusetzen, daß der Obergerichts-Advocat durch zeitige Mittheilung des Urthels, der gegenseitigen Schrift u. s. w seiner Amtspflicht nachgekommen; mithin ist der Untergerichts-Advocat der Versäumniß für schuldig so lange zu achten, bis er entweder in dem Verspätigungs-Termin mit dem Beweis oder der Schrift, die Bescheinigung seines Fleisses einreicht, und nachweiset, daß die Schuld nicht an ihm, sondern an dem Obergerichts-Advocaten, oder an der Parthey selbst, liege. Es müssen daher in einem solchen, durch Untergerichts-Advocaten instruirten Processe alle diejenigen Strafen der Versäumniß, und diejenigen Obliegenheiten, welche nach den obigen Vorschriften, dem Obergerichts-Advocaten auferleget sind, dem Untergerichts-Advocaten zur Last geleget, und auf denselben so lange die Verurtheilung gerichtet werden, bis er die Bescheinigung seines Fleisses durch den Obergerichts-Advocaten eingereichet. Da aber ein solcher Untergerichts-Advocat der Publication derjenigen Bescheide und Resolutionen, welche auf die Verhörs-Protocolle der Desertions- oder Præclusions-Termine ertheilt werden, nicht beyzuwohnen pfleget: so muß der Obergerichts-Advocat zwar die Strafe und Kosten, in welche der Untergerichts-Advocat verurtheilt wird, aus eigenen Mitteln Vorschußweise übernehmen, sogleich aber befugt seyn, ein Mandatum de restituendo, und nach dessen bescheinigten Abgang auf der Post, oder sonstiger Insinuation, die Execution wider den säumigen Untergerichts-Advocaten auszubringen. Ja, Wir verstatten sogar den, beym Landes-Justitz-Collegio stehenden Advocaten, daß, um sich dieses Vorschusses zu entheben, ihm sofort, nachdem ein Deserts- oder Præclusions-Termin ausgebracht, oder ex officio angesetzt, erlaubt seyn solle, einen Befehl an den Untergerichts-Advocaten auszubringen, daß er ihn binnen 8 Tagen mit denjenigen Gebühren und Kosten versehe, welche die Ausbringung oder Ansetzung des Præclusions-Termins verursachet, und welche, dem Anschein nach, auf den Untergerichts-Advocaten fallen würden.

Wird von diesem die Bescheinigung seines Fleißes hernach eingebracht; so werden ihm die, dem Obergerichts-Advocaten, nach dem erhaltenem Befehl, zugestellte Gelder wieder ausgehändigt; und sollten sie vor Einbringung der Bescheinigung bereits verwandt seyn, so hat der Untergerichts-Advocat deren Ersetzung von demjenigen zu suchen, welchen die Folgen der Versäumung treffen.

§. 21.

Da Wir nun durch diese Verordnung, der Nachläßigkeit und Saumseligkeit der Advocaten, als einer der Haupt-Ursachen der Verlängerung der Processe zu steuern gesuchet haben; so werdet Ihr von selbst einsehen, daß durch Euer eigenes Verfahren, zu sothaner Verlängerung und Verschleppung der Processe eben so wenig beygetragen werden müsse.

Es muß also, statt der zur Gewohnheit gewordenen Gleichgültigkeit, womit mangelhafte Litis Contestationen, vorsetzliches Verläugnen und Verdrehen der Wahrheit angesehen werden, die im Cod. Frid. P. III. Tit. XI. §. 2 - 7. so sorgfältig empfohlene Aufmerksamkeit auf specielle und wahrhafte Litis Contestation niemahls ausser Augen gesetzt, und auf die daselbst §. 7. aus den gemeinen Rechten wiederhohlte, erweiterte, und in der Declaration der Neumärkischen Regierungs-Instruction vom 23ten December 1761.

Ausführlicher Anhang ad Cod. Frid. de An. 1769. ad P. III. Tit. XI. pag. 140.

eingeschärfte pœnas inficiationis, welche Wir ausdrücklich als gesetzliche Vorschriften

ten beobachtet wissen wollen, ohne Ansehen der Person, mit mehreren Nachdruck gehalten, auch die Fiscäle darauf zu vigiliren angewiesen werden.

§. 22.

Diese Unsere Verordnung habt Ihr solchemnach nicht nur selbst auf das genaueste a dato publicationis zu beobachten, sondern auch sämmtlichen Euch subordinirten Untergerichten, und den bey euch und ihnen bestellten Advocaten, die pünktlichste Befolgung anzubefehlen.

Damit Wir aber auch zur nothwendigen noch schärfern und dem Cod. Frid. P. I. Tit. XIV. §. 52 und 55. gemäß zu veranlassenden Ahndung in Erfahrung bringen, welche, der bey Euch bestellten Advocaten es am öftersten durch ihre Versäumniß zu Verspätigungs-Terminen kommen lassen; so habt Ihr bey der jährlichen Einsendung der Listen der Sentenzien und Verhörs-Bescheide, nicht allein zugleich, wie viel darunter Præclusions- und Desertions-Bescheide begriffen, sondern auch wie viel Strafen während der Dauer des Jahres wegen Versäumniß, jedem Advocaten dictirt worden, aus dem im §. 17. angeordneten besondern Verhörs-Buch, ohne alle Nachsicht anzuzeigen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Berlin, den 7ten April 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

Lit. A.

Lit. A.

SCHEMA

zu dem

besondern Verhörs-Buche

wegen der

Præclusions- und Desertions - Termine.

1. Nro. des Bescheides.	2. Nahmen der Partheyen und der Sachen, nebst dem Registratur-Zeichen der Acten.	3. Welchergestallt der Terminus angesetzt. Ex officio.	Ad instantiam welches Advocati.
	Den 15. Aug. 177		
A.	In Causa N. contra R.	Ex officio.	— —

4. Ob die Sache vor sich gegangen oder nicht, und warum nicht.	5. Nahmen des Raths welcher die Sache zum Vortrag bekommen.	6. Wenn die Publication des Bescheides oder Resolution geschehen.	7. Zur Sportul-Casse fliessender Gebühren.			8. Stempel-Gebühren.			9. Summe.			10. Strafe des Advocaten der Parthey der an Präfigirung des Præclusions- oder Desertions-Termins wider die Gegner, gelegen ist.		11. Strafe des Advocaten, wider welchen der Desertions- oder Præclusions-Termin angesetzt worden.	
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nahmen.	Geldbetrag Rthlr.	Nahmen.	Geldbetrag Rthlr.
Gehöret	Hr. M.	den 17. Aug.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	O.	5.	P.	5.

No. XVII. Rescript an die West-Preußische Regierung über die Frage, ob und wieweit den adelichen Patrimonial-Gerichten in West-Preussen das Jus mulctæ, als Fructus jurisdictionis zukomme. De Dato Berlin, den 9. April 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allerunterthänigster Bericht vom 14ten Martii c. worinn Ihr bey Gelegenheit der, von dem Justitz-Burgermeister Thiel zu Christburg als Justiciario des adelichen Guths Lichtenfelde, dem Bauer Gottfried Petzke dictirten und demnächst an Euch eingeschickten 10. Rthlr. Fiscalischer Strafe, mit Einsendung des von dem dortigen Officio Fisci darüber erforderten Gutachtens angefertiget habt, ob denen Adelichen Patrimonial-Gerichten in West-Preussen das Jus mulctæ als Fructus jurisdictionis zugestanden werden, oder dergleichen Straf-Gelder zu Unserer Straf-Casse fliessen sollen? ist zu seiner Zeit allhier eingelaufen.

Ihr hättet zwar billig, statt bloßer Begleitung des Gutachtens des Officii Fisci in Euerm Bericht, Eure eigene Meinung darüber zugleich mit Gründen eröfnen sollen, indessen ist nunmehro allhier diese Sache in nähere Erwägung gezogen worden.

Daß man denen von Adel in West-Preussen in den vormahligen Zeiten die Befugniß zugestanden habe, die von ihren Unterthanen verwirckte Geld-Strafen einzuziehen, und als Fructus jurisdictionis zu erheben,

ist keinem Zweifel unterworfen.

In der zwischen dem Hochmeister, der Ritterschaft und den Städten in Anno 1434. zu Elbingen errichteten Landes-Ordnung ist unter andern ausdrücklich versehen:

was Brüche von den Untersassen der Herrschaft gefallen, von Ungericht, daß die nach Gnaden und nach Recht genommen werden, und nicht nach Muthwillen, jemanden über Recht zu beschatzen.

vid. Schützens Chronic Fol. 124.
it. Preußische Sammlungen allerley bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen Tom. III. pag. 624.

Und daß hier unter dem Ausdrucke: Herrschaft, die Gerichts-Obrigkeit oder Herrschaft verstanden werden müsse, erweiset eine darauf folgende Disposition dieser Landes-Satzungen ibid. woselbst es haißet:

Daß kein Untersasse auf dem Lande seiner Herrschaft an heiligen und Feyertagen Schaarwercke zu thun schuldig seyn solle.

Daß ferner in dem zuerst angezogenen Articulo

von Geld-Strafen

geredet werde, zeiget nicht nur der Ausdruck von

Brüchen

als worunter eigentlich nur Geld-Strafen verstanden, als weshalb noch jetzt in verschiedenen Provintzien die Delicta poena pecuniaria coërceri solita

Brüchfällige Delicta

genennet werden,

vid. Puffendorff de Jurisdictione Germanica Part. 2. Sect. 3. Cap. 1. §. 243.

sondern auch der folgende Ausdruck:

zu beschatzen.

Unter dem Ausdruck

von Ungericht

hingegen wird alle straffällige Vergehung, oder Crimen verstanden.

Wehner practicar. Observationum pag. 487. Colum. a.

Nun findet sich auch noch in denen neuern Zeiten, und zwar in der Landes-Ordnung beider Lande Preussen Sigismundi Regis & Alberti Marchionis de An. 1526. Titulo von Fürkauf und seiner Strafe, folgendes disponiret:

daß bey befundenen Fürkauf, der Käufer seine Waaren und der Verkäufer 10 gute Marck, zur Buße verfallen seyn

seyn solle, und zwar dergestallt, daß wenn dergleichen auf dem Lande unter denen von Adel, die die Ober-Gerichte haben, geschiehet, solle derjenige unter dessen Gericht solches geschehen, die Waaren und das Geld nehmen. Wo es aber in den Städten oder unter ihren Gerichten geschehen, solle die Waare dem Rath, und das Geld der Ober-Herrschaft davon zukommen.

vid. Jus Culmense correctum ed. Braunsberg de Anno 1711. pag. 137.

Der Adel von West-Preussen, in so ferne ihm die Jurisdiction verliehen ist, befindet sich solchemnach, nicht, wie das Officium Fisci zu behaupten scheinet, bloß in dem Besitze des von ihm sogenannten Juris mulctæ, sondern er hat solches Recht, wie aus der Landes-Ordnung de 1434. erhellet, schon damahls rechtlich hergebracht gehabt, und sich nur anheischig gemacht, solches wider seine Unterthanen nicht zu mißbrauchen.

Nirgends findet sich, daß ihm dieses Recht wieder sey genommen worden, und die Disposition des Ost-Preußischen Land-Rechts

P. 3. Libro 6. Art. 2. §. 2.

findet daher auf den West-Preußischen Adel keine Anwendung, da selbiges, wo besondere Rechte und Verfassungen vorhanden sind, West-Preussen nicht verbindet. Wenn dieses zum voraus gesetzet wird; so kommt es ferner darauf an:

ob diesem oder jenem von Adel in West-Preussen entweder bloß die so genannte Jurisdictio civilis vulgaris zustehe, oder,

ob er sich auch nach dem Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. und der Instruction für sämtliche Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen vom 17. Septemb. 1773. Tit. 4. §. 1. zu der Jurisdictione alta, oder Criminal-Jurisdiction, hinlänglich legitimiren könne.

Kann er letzteres, so hat ein solcher von Adel den Rechts-Satz für sich:

Si pro *poena criminali*, legibus forte definita substitui *pecuniaria poena* vel irrogari a judice potest, adhuc dicendum videtur, & cognitionem delicti & *ipsam mulctam judici alto* cedere, quoniam, quod in locum alicujus rei substituitur, vicem rei tenet & moraliter æquale est habendum.

Puffendorff de Jurisdict. German. Part. 2. Sect. 2. Cap. 2. §. 90.
Ertel de Jurisdictione Cap. 18. Obs. 3.

Will dagegen Fiscus oder ein anderer behaupten, daß einer solchen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Herrschaft, nur ein gewisses Quantum, oder nur ein Theil der erkannten Geld-Strafe zustehe: so muß dieser die Ausnahme von der in der Vernunft und Billigkeit gegründeten Regul erweisen.

Competiret hingegen einer Herrschaft im Ersten Falle,

nur Jurisdictio civilis vulgaris und nicht zugleich Jurisdictio alta;

So fallen auch bey dieser Niedern Jurisdiction Strafen vor, als z. E. wegen Injurien, Beleidigungen des Richters in officio und so weiter.

In so ferne also eine mit der Patrimonial-Jurisdiction versehene Herrschaft über dergleichen Vergehungen zu cognosciren befugt ist, müssen Ihr auch die desfalls dictirte und erkannte Geld-Strafen, als Fructus jurisdictionis zukommen, da sie die dabey vorfallende Onera tragen muß.

Puffendorff c. l. P. 2. Sect. 4. §. 28.
Ertel cit. loco.

Und es ist wohl nicht leicht ein Land, wo der Fiscus Principis den *Patrimonial*-Gerichten dergleichen Geld-Strafen entziehen könnte, woferne nicht ein anders per legem specialem festgesetzet ist.

Zwar ist in dem Jure Culmensi ex ultima revisione Lib. 5. Tit. 26. Capite unico von Geld-Strafen versehen:

Des Richters höchstes Gewette (i. e. Strafe) sind 4. Mark Preußischer Wehrung, jedes Mark 20. Groschen, und jeder Groschen für 18. Pfennige gänge und gebe Geld gerechnet, und solle solches dem Richter in 14. Tagen

 nach

nach dem Erkenntniße gezahlet und erleget werden.

vid. Jus Culmense ex ultima revisione ed. Dantzig 1767. pag. 261.

Allein es ist in der dabey angeführten Note bereits gezeiget worden, daß diese Disposition sich bloß von den Judiciis Palatinaliis & Capitanealiis verstehe, welchen der Princeps allerdings vorschreiben konnte, wieviel sie für sich zur Strafe nehmen könnten, und wieviel dem Fisco Regio davon anheim fallen müsse; Auf die mit der Patrimonial-Jurisdiction versehene Gerichte derer von Adel aber kan dieses Gesetz nicht angewandt werden.

Nach dem neuen Reglement für die Magisträte der Königl. West-Preußischen Städte v. 13. Sept. 1773. pag. 66. §. 1. sollen alle Fiscalische Strafen, ohne daß ein Unterschied in Ansehung der Quantorum gemacht worden, zur Cämmerey, also zum Besten der Stadt, und weil sie die Onera jurisdictionis mit tragen muß, nicht aber zur General-Straf-Casse, fliessen.

Warum nun ein anderes bey den Patrimonial-Gerichten der von Adel statuiret werden solle, davon läßt sich keine hinlängliche ratio differentiæ absehen.

Es können überdieß, nach Unsern Verfaßungen, bey den Patrimonial-Gerichten, weder sehr wichtige, noch häufige Geld-Strafen vorfallen.

Des Adels Gerichtsbarkeit erstrecket sich bloß auf Bürger und unerimirte schlechte Einwohner in den kleinen Adelichen Städten, und über die Bauern in den Adelichen Dörfern.

Dieserhalb haben Wir schon vielfältig befohlen, und es ist zum Ueberfluß in der in der letztgedachten Instruction für die Magisträte pag. 67. §. 7. wiederhohlet, daß dergleichen schlechte Leute und Unterthanen so viel möglich mit Geld-Strafen verschonet, und vielmehr dagegen denenselben der Sache angemeßene und dem Publico zugleich nützliche Leibes- und Arbeits-Strafen auferleget werden sollen.

Wenn Ihr Eurer Obliegenheit gemäß, auf diese Unsere Intention ernstlich haltet, und die Patrimonial-Gerichte darnach geschärft instruiret; so werden gar selten dergleichen Straf-Fälle vorkommen können.

Billig hättet Ihr schon auf den jetzt einberichteten Fall aufmerksam seyn sollen, indem es etwas exorbitantes ist, daß ein bloßer adelicher Bauer um deshalb, weil er dem wider ihn ergangenen Judicato wegen eines streitigen Zauns nicht genüget hat, in 10 Rthlr. Geld-Strafe genommen worden, da derselbe dagegen füglich durch Gefängniß-Strafe, oder auf andere wenigere lästigere Art, zum Gehorsam hätte angehalten werden können und sollen.

Es stehet solchemnach allerdings denenjenigen von Adel und Besitzern adelicher Güter in West-Preussen, welche sich, ausser denen ihnen zustehenden Nieder-Gerichten, nach dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. auch zu der Criminal-Jurisdiction gehörig legitimiren, die Befugniß zu, sowohl die wegen verübter Verbrechen durch Urthel und Recht erkannte, als auch die wegen geringerer Vergehungen rechtlich dictirten Geld-Strafen, als Fructus jurisdictionis zu erheben. Was aber diejenige von Adel oder Besitzer adelicher Güter betrift, welche nur mit der Jurisdictione civili vulgari versehen sind, so sind dieselben bloß von solchen Vergehungen, worüber sie nach der Natur der Nieder-Gerichtsbarkeit zu cognosciren befugt, die erkannte Geld-Strafen, als Fructus jurisdictionis zu geniessen und einzuziehen berechtiget. Wohingegen sie die wegen solcher Verbrechen, worüber ihnen keine Cognition zustehet, erkannte Geld-Strafen zur General-Straf-Casse abzuliefern gehalten sind.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, hiernach das dortige Officium Fisci zu bescheiden; Und wollen Euch zugleich nochmahls hiermit anweisen, mit allem Ernst darauf zu halten, und die zu Eurem Ressort gehörige Patrimonial-Gerichte nachdrücklichst zu instruiren, daß nach Unserer so vielfältig geäusserten Willens-Meinung, nicht, wie gleichwohl in dem von Euch einberichteten Fall geschehen, die Bauern auf dem Lande, und die Bürger in den kleinen Städten, mit Geld-Strafen be-

beleget, sondern damit nach aller Möglichkeit verschonet, und dagegen vielmehr denenselben wegen ihrer Vergehungen, der Sache angemessene und dem Publico zugleich nützliche Leibes- und Arbeits-Strafen auferleget werden. Auch habt Ihr die in dem einberichteten Fall bereits dort eingesandte 10 Rthlr. Strafe an die Lichtenfeldische Gerichte mit nurgedachter Anweisung zu remittiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 9. April 1775.

Ad Mandatum.

Fürst.

An die West-Preußische Regierung.

No. XVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Auslegung des §. 10. des Juden-Reglements de 1750. wegen verstorbener, verschuldeter und Fallit gewordener Juden. De Dato Berlin, den 13. April 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit daß über die Auslegung des §. 10. des Juden-Reglements de 1770., wo es heißet:

stürbe ein verschuldeter und fallit gewordener Jude; soll es mit dessen Begräbniß nach Disposition des Edicti declaratorii vom 24. Decemb. 1730. noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung gehalten, und woferne die Eltern oder Erben vor dem Begräbnisse unmöglich Rath schaffen, noch annehmliche Caution stellen können, wozu sie mit Ernst anzuhalten, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns, oder andern Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch promte Execution angehalten werden sollen,

Zweifel entstanden, sind Uns von dem 3ten Senat Eures Collegii nachfolgende Fragen zur Entscheidung vorgeleget worden:

Imo, Ob das quæstionirte Gesetz bloß von falliten und verschuldeten Juden, oder indistincte von allen Juden, welche Christen bey ihrem Ableben schuldig bleiben, zu verstehen?

IIdo, Ob der Christ, der an einen verstorbenen Juden Forderungen hat, solche nicht vor dem Begräbniß, oder bald nach demselben einfordern oder versichern lassen müsse, oder ob er zu allen Zeiten bis zum 30ten Jahre die Erben und Eltern belangen könne?

IIItio, Ob der christliche Gläubiger, der seine Forderung post mortem debitoris einige Jahre bey der in ungetheilten Gütern mit einem oder mehreren Kindern sitzen bleibenden Wittwe stehen läßt, und der Wittwe oder ein und dem andern Kinde weiter creditiret, sich der zu seinem Faveur geordneten Strenge des Juden-Reglements noch immer bedienen könne?

IVto, Ob unter dem Ausdruck, Erben, auch alle Seiten-Verwandte, und deren Descendenten und Collaterales in capita vel stirpes zu verstehen?

Nachdem das Justitz-Departement hierüber mit dem General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio in Communication getreten: so sind beide Departements darunter einverstanden, daß sothane Fragen folgendermaßen zu entscheiden:

Ad Imum, daß, wie es auch schon aus dem ganzen Zusammenhange vor Augen lieget, das in dem §. 10. des Juden-Reglements de 1750. verordnete und vorangeführte, nur allein gegen solche Juden gilt, die einen verdächtigen Banquerout gemacht haben, (wofür doch alle Banqueroute der Juden, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen, zu halten) und, ehe der Untersuchungs-Proceß zu Ende ist, sterben.

Was indessen, wegen der jüdischen Banqueroute und des dabey zu beobachtenden Verfahrens, die Cabinets-Ordre vom 23. Decemb. 1747. und das in deren Conformität darauf emanirte Edict vom 25. Decemb. 1747. vorschreibet, dabey hat es, so wie auch bey der Declaration

tion desselben vom 23. Jan. 1749. lediglich nach wie vor sein Bewenden.

Ad IIdum, daß die Insolvenz der Juden vor dem Begräbniß bekannt seyn müsse, weil ausserdem man nicht, nach dem Ausdruck des Gesetzes sagen kann, daß ein dergleichen Fallit gewordener Jude gestorben.

Es ist aber die Insolvenz des Juden als bekannt anzunehmen, obschon noch nicht förmlich der Concurs vor dem Begräbniß ausgebrochen gewesen, wenn nur der Gläubiger, so von diesem Gesetze Gebrauch machen will, durch Einmahnung seiner Forderung bey den Hinterlassenen die Insolvenz des verstorbenen vor seinem Begräbniß gerüget.

Ad IIItium kann überall nicht anders als negativa statt finden, und endlich

Ad IVtum daß, da das Gesetz keinen andern Grad der Verwandtschaft als die Eltern benennet, daraus von selbst folge, daß solches auch judicando nicht weiter ausgedehnet werden, noch die andern Verwandten anders verbindlich gemacht werden können, als in so ferne durch Anmaßung des Nachlasses oder durch ihre Erklärung sie Erben werden.

Die Meinung, so von einigen Gerichten angenommen werden wollen, daß das Gesetz den Juden-Kindern das Beneficium abstinendi nehme, ist irrig, vielmehr weil das Beneficium abstinendi der natürlichen Billigkeit gemäß den Kindern in den gemeinen Rechten gegeben ist, auch nach diesem die Juden wie die Christen geurtheilet werden müssen, wofern nicht gegen sie eine besondere Ausnahme durch die Gesetze gemacht worden: so können auch unter dem Ausdruck des Edicts, Erben, Kinder nur in sofern verstanden werden, als sie würklich Erben geworden.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und Wir Sind 2c. Gegeben Berlin, den 13ten April 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XIX. Rescript an die Magdeburgische Regierung und Pupillen-Collegium, daß der Antheil des Zauchischen Creyses, so zum Herzogthum Magdeburg geleget worden, sich in Ansehung der Großjährigkeit, nach den Magdeburgischen Gesetzen richten und das 21te Jahr das Ziel seyn solle. De Dato Berlin, den 15. April 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben auf den Uns von Unserm Justitz-Departement geschehenen Vortrag, wie es zur Gefährde und Vervortheilung der Contrahenten gereichen würde, wenn in dem Antheil des Zauchischen Creyses, der denen Collegiis Unsers Herzogthums Magdeburg untergeben ist, das Alter womit die Großjährigkeit erlanget wird, nach den Märkischen Rechten, wie vorhin, bestimmet bleibe, zu verordnen geruhet:

daß sich dieser District hierunter an die in Unserm Herzogthum Magdeburg geltende Gesetze halten, folglich das 21te Jahr das Ziel seyn solle, mit welchem die völlige Großjährigkeit erlanget wird.

Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch in dem Euch untergebenen Theil des Zauchischen Creyses solches gewöhnlichermaßen zu publiciren. Sind 2c.

Berlin, den 15ten April 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An die Magdeburgische Regierung und Pupillen-Collegium.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht, daß obstehende Verordnung für den Luckenwaldischen Creyß nichts entscheide, sondern in diesem die vorige Rechte, auch in Ansehung der Großjährigkeit unverändert bleiben. De Dato Berlin, den 15 April 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf den Vortrag Unsers Justitz-Departements eine Gleichförmigkeit in dem den Magdeburgischen Landes-Collegiis untergebenen Antheil des Zauchischen Creyses mit dem Herzogthum Magdeburg, über den Anfang der Großjährigkeit einzuführen verordnet. Damit nun hiebey aller Mißverstand vermieden werde, so dienet Euch zur Nachricht und Achtung, daß sothane Verordnung für den Luckenwaldischen Creyß nichts entscheide, sondern in diesem die vorigen Rechte und Verfassungen, auch hierunter unverändert bleiben; allermaaßen in dem unter die Magdeburgische Landes Collegia gezogenen Theil des Zauchischen Creyses, eine Abweichung von den Magdeburgischen Gesetzen, nicht hat beybehalten werden können, ohne Unerfahrne die diesen kleinen District für einen Theil des Herzogthums Magdeburg halten müssen, bey ihren Contracten zu gefährden. In dem Luckenwaldischen Creyse hingegen, kann ein ähnlicher Irrthum sonst keine bedenckliche Folgen haben, als allenfalls die Anwendung einer überflüßigen Vorsicht. Sind ꝛc. Berlin, den 15. April 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

In simili

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. XXI. Patent an die Stände und Einsassen der ehemahligen Pohlnischen Districte an der Netze zur Huldigung in Inowraclaw. De Dato Berlin, den 22. April 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Entbieten hiermit denen sämtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten, Prälaten, Clöstern, denen Vasallen und Edelleuten, denen Magisträten und Einwohnern der Städte, denen Landleuten und allen übrigen, sowohl geist- als weltlichen Einsassen und Einwohnern derer ehemahlen von der Crone Pohlen besessenen, von Uns aber in Besitz genommenen Districte an der Netze, welche Uns bishero nicht gehuldiget haben, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes. Es ist denselben aus dem, von Uns am 13ten September 1772. publicirten Patent, und sonst zur Gnüge bekant, was massen Wir, um Unsere rechtmäßige Ansprüche an die Lande, welche die Crone Pohlen ehemahls Unseren Vorfahren entrissen, geltend zu machen, die Lande von Preussen und Pommern, und die Districte an der Netze, welche die Crone Pohlen ehemahls besessen, in Besitz nehmen lassen, die meisten Einwohner solcher Lande Uns auch den 27. September des 1772. Jahres zu Marienburg gehuldiget, und hiernächst zwischen Uns und der Crone Pohlen, ein feyerlicher Tractat, über die Abtretung solcher Provintzien, zu Warschau, den 18ten September des 1773. Jahres, geschlossen worden. Da nun einige Gegenden an dem Netze-Strohm, welche Wir, obigen Vorgängen zu Folge, in Unsern Besitz genommen, Uns noch nicht gehuldiget haben, solches aber dennoch die Ordnung erfordert; So haben Wir gut gefunden, zu Ableistung einer solchen öffentlichen und allgemeinen Erb-Landes-Hul-

digung in Unserer Stadt Inowraclaw, den 22ten des Monats Mali dieses Jahres, anzusetzen. Wir befehlen also hiermit so gnädig als ernstlich, allen zu Anfang dieses offenen Briefes benannten Ständen und Einsassen der Districte an der Netze, welche Uns noch nicht gehuldiget haben, und denen dieses Patent wird publiciret werden, daß sie sich zwey Tage vor dem angesetzten Huldigungs-Termin, in der Stadt Inowraclaw einfinden, sich bey Unserer dort angeordneten Commißion melden, ihre Ankunft zum Protocoll verzeichnen lassen, ihre Vollmachten produciren, und sodann zur gesetzten Zeit, an dem ihnen zu bestimmenden Orte einfinden, Uns den Eid der Treue und Unterthänigkeit abschwören, und Uns und unsere Erben und Nachkommen, für ihre rechtmäßige Landes-Herrschaft erkennen und annehmen. Und zwar ist Unsere Willens-Meynung, daß die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Edelleute und Besitzer der Güter, imgleichen die Pfarrer aus denen Städten und Dörfern, in Person samt und sonders, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, sich zu Inowraclaw einfinden, die übrigen Stände aber, durch gewisse zu erwählende, und mit zureichender Vollmacht versehene angesehene Deputirte aus ihren Mitteln dergestalt dabey erscheinen sollen, daß aus jeder Stadt Ein Bürgermeister oder Ein Stadt-Schreiber, aus jedem Kloster Ein Geistlicher, und aus jedem Dorffe Ein Schultze oder Zwey Deputirten, zu dieser allgemeinen Landes-Huldigung bevollmächtiget und abgefertiget werden sollen. Wir versehen Uns, daß ein jeder Einsasse obgedachter Districte an der Netze, sich hiernach gehorsamlich achten, und sich als Unsern getreuen und gehorsamen Unterthanen betragen wird, alsdenn derselbe sich Unserer Landesväterlichen Gnade, Vorsorge und Schutzes, überall zu erfreuen haben wird. Falls aber jemand der oberwehnten Einsassen, wider besseres Vermuthen, dem Inhalt dieses Unsers offenen Briefes nicht gehorsamen, Uns den Eyd der Treue nicht leisten, oder sich gar Unserer Herrschaft nicht unterwerfen, noch Uns für seinen Landes-Herrn erkennen, oder sich einiger Untreue, Widersetzlichkeit und Ungehorsams, schuldig oder verdächtig machen sollte, der oder diejenigen haben sich ohnausbleiblich zu gewärtigen, daß Wir mit denen, in dergleichen Fällen üblichen Strafen, wider sie, ohne Ansehung der Person, verfahren lassen werden. Des zu Urkund, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, allenthalben publiciren, und durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22ten April 1775.

Friederich.

(L. S.)

Graf v. Finckenstein. E. F. v. Herzberg.

No. XXII. General-Pardon für die aus Sr. Königl. Majestät Landen und Provinzien aus Furcht vor der Bestrafung wegen gemachter Contrebande, und dergleichen, ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonisten. De Dato Berlin, den 11. May 1775.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, wasgestalt viele Dero Unterthanen und Cantonisten, aus Furcht vor der Bestrafung, wegen gemachter Contrebande und dergleichen, aus Dero Landen über die Gränzen entwichen sind;

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Huld allergnädigst resolviret, lassen auch hiermit jedermänniglich bekannt machen, daß sie allen Unterthanen und Cantonisten, die wegen Contrebande und anderer Vergehungen von dieser Art, bis zum heutigen dato aus Dero Landen entwichen

chen sind, und welchen es ein Ernst ist, sich hinführo als treue und gehorsame Unterthanen aufzuführen, wenn sie wieder zurückkehren, und binnen einer Zeit von Sechs Monathen à dato angerechnet, in ihrer Heymath, an den Orten oder in den Städten, wo sie gewohnet haben, oder auch sonst in den Königl. Landen, um ein ehrliches Gewerbe zu treiben, sich wieder einfinden und einstellen, auch dergleichen Contraventiones, deren sie sich vorher schuldig gemachet, niemahls wieder begehen wollen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß dieselben Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Entweichung ganz frey seyn und bleiben, sondern auch ihnen und den ihrigen, solche, und was deshalb wider sie erkannt worden und geschehen, niemals zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier, Profeßion und Gewerbe gereichen soll.

Zu Urkund alles dessen lassen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, diesen Dero General-Pardon für alle Dero bisher wegen begangener Contrebande und anderer Verbrechen von dieser Art ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonisten durch den Druck publiciren, mit allergnädigstem Befehl, daß solcher aller Orten durch öffentlichen Anschlag und Ablesung von den Canzeln bekannt gemacht werde, damit jeder derselben sich darnach achten, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey fernerem Aussenbleiben aber desto schärfere Strafe zu gewärtigen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten May 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eschen. v. Görne.

No. XXIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, daß die Juden gegen die Aeltesten Achtung haben, und sie von denselben in gewisse Strafe genommen werden können. De Dato Berlin, den 22. May 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Damit die Rabbinen und Juden-Aelteste, welche ohnehin ihr mit Verantwortungen verknüpftes Amt, ganz unentgeldlich und ohne einige Belohnungen führen müssen, ihre Pflicht in allen Punkten und Fällen, die ihnen nach dem General-Juden-Reglement und andern Verordnungen obliegen, zur genauen Nachlebung derselben, desto besser auszuüben im Stande seyn mögen, finden Wir nöthig, daß die Juden und Juden-Gemeinen, nicht nur für dieselben als ihre Vorgesetzte gebührende Achtung haben, sondern auch ihren zum Amte der Rabbinen und Aeltesten nach besagtem Reglement und andern Verfügungen gehörenden Anordnungen Folge leisten, und denenselben, um diesen Zweck zu erhalten, mit gewissen Zwangs-Mitteln beygestanden werde. Zu dem Ende wird hierdurch verordnet, daß diejenige Juden, welche dawider handeln, von den Rabbinen und Juden-Aeltesten, sowohl nach ihren ritibus mit Strafe und Zwang beleget, als auch allenfalls in 1. 2. bis 5. Rthlr. Geld-Strafe genommen werden können, diese Strafen aber von Euch auf derselben Anzeige beygetrieben und zur General-Straf-Casse abgeliefert werden sollen. Ihr habet also dieses, durch die Steuer-Räthe in allen Städten Eures Ressorts, wo sich Schutz-Juden befinden, denenselben zu ihrer Achtung ex officio bekannt machen zu lassen, Euch auch selbst darnach zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 22. May 1775.

Auf Special-Befehl.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien.

No. XXIV. Tarif, nach welchem in Vor- und Hinter-Pommern diejenige Nutz- Bau- und Brennholtz-Waaren, welche die Haupt-Nutzholtz-Administration nach den dabey befindlichen Pässen, entweder selbst durch ihre eigene Bediente, oder durch Lieveranten transportiren lässet, und entweder selbst directe, oder durch andere Kaufleute auswerts debitiret, zu Berichtigung der Accise- Zoll- und Licent-Gefälle im Preise geschätzet, und welchergestallt das Stab- und Nutz-Holtz, welches die Kaufleute für eigene Rechnung transportiren, ästimiret werden soll. De Dato Berlin, den 23. May 1775.

Benennung der Holtz-Waaren.	Der Preiß ist, für die Administration. Rthl.	Gr.	Pf.	für die Kaufleute. Rthl.	Gr.	Pf.
Eichen-Holtz, sowohl Bäume als Zimmer- und Schneide-Holtz.						
Bey allen vorkommenden Transports werden die dabey befindliche gantze Eichen in drey Classen, nemlich große, mittel und kleine vertheilet, und diese drey Sorten Eichen im Durchschnitt, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, dergestallt geschätzet,						
⅓tel Große, das Stück zu — — —	12	—	—	12	—	—
⅓tel Mittlere, — — — —	8	—	—	8	—	—
⅓tel Kleine, — — — —	4	—	—	4	—	—
wie denn auch Mühlen-Ständer, Mühlen-Wellen und starke Balken, mit zu diesen Sätzen gerechnet werden; was aber zur Verkräntzung der Mühlen-Räder und kleinen Bauten gebrauchet wird, ingleichen die Zopf-Enden von 10 bis 16 Fuß lang, nicht minder die Kahn-Knie- und Krumm-Holtz, gehören zum Schiffs-Inn-Holtz, und ist solches, so wie alles andere nicht besonders specificirte Eichen Kaufmanns-Holtz, wenn solches unter 12 Zoll im Quadrat ist,						
das Schock Großes zu — — —	9	—	—	9	—	—
— — Mittel zu — — —	6	—	—	6	—	—
— — Kleines zu — — —	3	—	—	3	—	—
anzuschlagen.						
Schiffs- Knie- und Krumm-Holtz.						
Ein Stück der Großen von 18 Zoll und darüber im Quadrat	3	—	—	3	—	—
Ein Stück der Mittlern von 15 bis 18 Zoll im Quadrat	2	—	—	2	—	—
Ein Stück der Kleinen von 12 bis 15 Zoll im Quadrat	1	—	—	1	—	—
Stiehl- oder Pfahl-Eichen.						
Pro Eiche von 28 Fuß lang, 10 à 11 Zoll im Quadrat	1	20	—	1	20	—
Pro Eiche von 28 Fuß lang, 7 à 9 Zoll im Quadrat	1	—	—	1	—	—
wenn diese Eichen nicht das Längen-Maaß halten, obgleich die Stärcke vorhanden ist, werden Zwey für Eine gerechnet						

Stän-

Benennung der Holtz-Waaren.	Der Preiß ist, für die Administration			für die Kaufleute.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Ständer-Holz.						
Ein Stück von 16 bis 20 Fuß lang, 7 bis 11 Zoll im Quadrat starck — —	—	16	—	—	16	—
Ein dito noch längeres von gleicher Stärcke —	1	—	—	1	—	—
Riegel-Holtz.						
Ein Schock Riegel-Holtz, das Stück zu 5 bis 6 Fuß lang und 6 bis 9 Zoll dick —	6	—	—	6	—	—
Ein Tausend Stück hölzerne Schiffs-Nägel —	4	—	—	4	—	—
Plancken.						
Alle Eichene Schiffs-Plancken und Bretter zum auswärtigen Debit, sowohl zum Behuf der Tischler als Zimmerleute, werden nach Cubic-Fussen, und zwar der Cubic-Fuß gesunde gute Plancken zu vier Groschen, und der Cubic-Fuß Wrack, zu Zwey Groschen, dergestalt geschätzet, daß bey allen Transports durchgehends die Hälfte als gut, zu — —	—	4	—	—	4	—
die andere Hälfte aber als Wrack zu —	—	2	—	—	2	—
angeschlagen werde.						
Stab- und Boden-Holtz.						
Ein Ring Piepen-Stäbe zu 248 Stäbe p. Ring —	9	—	—	15	—	—
Ein Ring Orhoft-Stäbe, wovon 372 Stäbe einen Ring Piepen machen — —	9	—	—	15	—	—
Ein Ring Tonnen-Stäbe, davon betragen 496 Stäbe einen Ring Piepen — —	9	—	—	15	—	—
Ein Ring von 4 Schock Quadrat Orhoft-Boden- oder 1024 einfache Stäbe — —	4	12	—	12	—	—
Ein Ring kleines oder Böttcher Stab-Holtz —	4	12	—	10	—	—
Ein Ring Tonnen Boden, welche nur 18 Zoll lang gearbeitet, und wovon Sechs Quadrat-Schock oder 1536 einfache Stäbe auf einen Ring nach Piepen gerechnet werden — —	4	12	—	9	—	—
Ein Schock Frantz-Holtz — —	5	—	—	5	—	—
Ein Schock Klapp Holtz — —	2	—	—	2	12	—
Büchen-Holtz.						
Eine Kiehl-Büche — —	6	—	—	6	—	—
Ein Hundert gantze Büchene Candis-Kisten —	1	—	—	1	—	—
Ein Hundert dergleichen Kleine —	—	16	—	—	16	—
Kiehnen-Holtz.						
Ein Balcken von 50 bis 60 Fuß —	3	12	—	3	12	—
Ein Balcken von 40 bis 50 Fuß lang, 12 Zoll im Quadrat	1	12	—	1	12	—
Ein Saage-Block — —	2	—	—	2	—	—

Benennung der Holtz-Waaren.	Der Preiß ist, für die Administration Rthl.	Gr.	Pf.	für die Kaufleute Rthl.	Gr.	Pf.
Eine Sparre von 40 Fuß lang und drüber, 10 Zoll im Quadrat — —	1	—	—	1	—	—
Ein Bohl-Baum 40 Fuß lang 8 Zoll im Quadrat	—	16	—	—	16	—
Ein Schock Plancken à Stück 3 Zoll starck, 40 bis 50 Fuß lang — —	45	—	—	45	—	—
Ein Schock Diehlen, 24 Fuß lang, 1 Fuß breit 2 Zoll dick	20	—	—	20	—	—
Ein Schock Stacken, nach der Angabe des Werths.						
Nota. Was die Flösser-Diehlen und Lauf-Bretter, auch Flösser-Utensilien, als Schricke, Scherper, Heft-Blöcke, Bohl-Höltzer, Latten, Klampen, Stacken, Weden, Nägel ꝛc. betrift, so sind solche, in so ferne sie zur Flösserey gebrauchet, und nicht zum besondern Handel transportiret werden, frey.						
Brenn-Holtz.						
Ein Faden Eichen, Elsen und Bircken — —	—	20	—	—	20	—
Ein Faden Büchen — — —	1	8	—	1	8	—
Ein Faden Kiehnen — — —	—	16	—	—	16	—
Aus dem Schwechlinschen Revier, Amts Lauenburg,						
Ein Faden Büchen nur — — —	—	10	—	—	10	—
Stellmacher- und ander Nutz-Holtz.						
Ein Ulm- und Rüst-Baum; Eine Lade; Ein Paar große Räder; Ein Paar kleine Räder; Ein Schock Hälften; Ein Schock Speichen; Ein Schock Naben; Ein Paar Axen; Ein Gestelle; Ein Schock Schippen; Ein Schock große Molden; Ein Schock mittel Molden; Ein Schock kleine Molden — Von diesen, und allen übrigen hierinn nicht benannten Holtz-Waaren, werden die Gefälle nach der Angabe des Werths erhoben.						

Se. Königl. Majestät von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen demnach Dero General-Accise- und Zoll-Administration in Gnaden, sich nach vorstehenden, hiermit zur beständigen Richtschnur festgesetzet werdenden Holtz-Preisen, auf das eigentlichste zu achten, und darnach das Nöthige an die Unter-Bediente, um darnach die Accise-Zoll- und Licent-Gefälle zu erheben, weiter zu verfügen.

Was aber das fremde und Pohlnische Holtz betrift, welches die Haupt-Nutzholtz-Administration selbst, oder durch ihre Livranten kommen lässet, und entweder selbst directe, oder durch andere Kaufleute ausserhalb debitiret, so bleibet es bey denen in dem Rescripto vom 13ten August 1737. festgesetzten Holtz-Preisen; Dahingegen wenn Kaufleute fremdes oder Pohlnisches Holtz selbst kommen lassen, und es nicht von der Administration erhandeln, es bey den erhöheten, der General-Accise- und

und Zoll-Administration den 6ten December 1770. communicirten Sätzen, sein Verbleiben haben, auch darnach der Transito-Impost erhoben werden muß. Signatum Berlin, den 23ten May 1775.

Friederich.

(L. S.)

Schulenburg.

No. XXV. Privilegium und Gilde-Brief für das Schlächter-Gewerck zu Wesel. De Dato Berlin, den 31. May 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem die vielfältige bey den Gilden und Handwerckern eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwillige bey denenselben sogar wider allgemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten, dergestallt in vorigen Zeiten überhand genommen, und so viele und große Unordnungen nach sich gezogen hatten, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, Se. Römisch-Kayserl. Majestät auch, damit solchem Unwesen überall gesteuert werde mögte, dieses Reichs-Gutachten unterm 16. August 1731. als eine pragmatische Sanction im Reiche haben publiciren lassen:

So ist gleichfalls diese allgemeine Constitution in Unsern sämtlichen, zum Römischen Reiche gehörigen Provintzen, unterm 6. August 1732. wie jedermann bekannt, eingeführet worden, und Unserm Cammer-Gerichte, wie auch den Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen, dasjenige, so darin verordnet worden, zur Execution zu bringen und genau darüber zu halten.

Gleichwie nun die Erreichung des intendirten Zwecks dadurch erleichtert, Friede und Ruhe unter denen Gewerkern conserviret, und das Aufkommen und die Nahrung derselben, selbst nicht wenig befördert werden kann; so ist zu näherer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey gehörigen Wercks, schon damahls nöthig erachtet, die vorherige unvollständigere Innungs-Briefe, oder sogenannten Privilegia zu annulliren, dergestallt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, und bey den Judiciis im geringsten darauf nicht weiter reflectiret, noch bey Zehn Rthlr. Strafe von einem Advocaten zu einem Behelf angeführet werden soll.

Dahingegen ist resolviret, sowohl den Gilden und Zünften zu Verhütung aller Confusion, unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen entstandenen kostbaren Processe, alsauch denjenigen Gewerken, so bisher entweder keine Innungs-Articul, oder wohl gar keine Zunft unter sich gehabt haben, neue, und nach der jedesmahligen Verfassung eingerichtete Innungs-Articul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen dazu angeordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen, immassen, wenn von den Gewerken darüber oder darwider, unter dem Vorwande einer alten Observantz, Handwercks-Gebrauchs, oder vermeintlichen löblichen Gewohnheit, das geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Wiewohl sich nun das Gewerck der Schlächter zu Wesel, in Unsern Hertzogthum Cleve, sowohl nach dem allgemeinen Handwercks-Patent, vom 16. August 1731. und wie solches den 6. August 1732. von Uns publiciret worden, als auch nach demjenigen, was im vorstehenden

den verordnet ist, überhaupt allergehorsamst zu achten hat; So haben Wir demselben jedoch auch noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerck der Schlächter zu Wesel Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel, dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf, das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahre in Unsern Landen auf das Handwerk gewandert habe, mit Zeugnissen und Abschieden erweisen muß. Wir behalten Uns jedoch die Dispensation von den Wander-Jahren in allen Fällen, wo Wir es allerhöchst gut finden, ausdrücklich vor. Wie denn auch einem Knechte oder Gesellen, der bey unserer Armee als Soldat gedienet, hernach aber vom Regiment seinen ehrlichen Abschied erhalten, und aufzuweisen, sonst aber das Handwerk tüchtig gelernet hat, dieses nicht nur unschädlich seyn, sondern auch ein jedes Jahr seines Militair-Dienstes, als ein Wander-Jahr angerechnet werden soll. Dagegen wird andern Diensten bey Privat-Herrschaften dieser Vortheil nicht zugestanden. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen voraus setzet: und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, so soll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, als hinreichend angenommen werden.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermassen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Weil bey diesem Gewerck die Arbeit von der Beschaffenheit nicht ist, daß aus dem verfertigten Meisterstück von der Geschicklichkeit des Meisters geurtheilet werden dürfte; so soll derjenige, so Meister werden will, zu keinem Meister-Schlachten angehalten werden, und derselbe nur, um eine Probe seiner Wissenschaft und Erfahrung darzulegen, schuldig seyn, in Gegenwart zweyer Meister des Gewercks einen Ochsen, ein Schaaf und einen Hammel oder Kalb zu schätzen, wie viel Pfund das Stück am Gewichte ohngefehr halte, und darauf eine Ausrechnung zu machen, wie theuer das Pfund Fleisch nach Abzug des Felles, des Eingeweides und der Nebenstücke auf dem Scharren verkaufet werden könne? Es sollen aber bey dieser Gelegenheit keine sonst gewöhnliche Schmausereyen angestellet werden, als welche gänzlich nachbleiben sollen.

Art. IV.

Wenn der Meistergeselle mit seiner Ausrechnung fertig, soll er solches dem Beysitzer und dem Altmeister anzeigen, und um Berufung des Gewercks ansuchen, welches sich dann, so bald möglich, in Beyseyn des Beysitzers versammlen soll. Wenn nun von denen Meistern, welchen das geschlachtete Vieh gehöret, berichtet worden, wie viel dasselbe, nachdem es geschlachtet und aufgezogen, gewegen, so soll doch für keinen Fehler gerechnet

rechnet werden, noch weniger der Meistergeselle abgewiesen werden, wenn er in den Pfunden und in der Ausrechnung schon gefehlet hätte, sondern derselbe ohne mehrere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks geniessen. Dafür soll er in der Meister-Lade Vier Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft, jedesmahl Einen Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr., und Einen Rthlr. zur Stadt-Armen-Casse zahlen; und verordnen übrigens in Gnaden, daß soviel diese überhaupt zu Zehen Rthlr. sich belaufende Kosten, auch die festgesetzten Wander-Jahre betrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere Prästanda prästiren soll; wie denn auch, wenn jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey inn- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen, und die Gilde zu gewinnen beschlösse, derselbe diese Gebühren entrichten soll.

Art. V.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß die Anzahl der Scharren und der Scharren-Schlächter allhier noch geschlossen bleibe; es sind aber dieselbe schuldig, sich also gefaßt zu halten, daß die Stadt jederzeit mit allerley Fleisch, wie es die Zeit giebt, hinreichend versorget werde, und daran kein Mangel sey; massen sonst das Gewerk oder der schuldig befundene Meister vom Magistrat jedesmahl dafür zur Strafe gezogen werden soll. Wir behalten Uns auch vor, bey erheischenden Umständen, besonders wenn die Bürgerschaft und Garnison nicht mit dem nothdürftigen guten Fleische zu allen Zeiten versehen würde, die Zahl der Scharren-Schlächter, welche Wir jetzt auf vierzehn festsetzen, zu vermehren, auch Frey-Schlächter ansetzen zu lassen, wie denn auch die etwa vorhandene und mit Unsern Conceßionen versehene Frey-Schlächter ohne einige Beeinträchtigung bleiben sollen.

Es soll auch den Meistern frey stehen, so viel Gesellen und Jungen zu halten als sie wollen, jedoch daß keiner dem andern solche bey Vier Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade, abspänstig mache.

Art. VI.

Wer nun die Schlächter-Innung vorbeschriebenermassen nicht gewonnen, oder als Frey-Schlächter Conceßion erhalten hat, demselben soll das Schlachten zum feilen Verkauf keinesweges erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke das eigenmächtige Verfahren zu gestatten; so soll dennoch der Magistrat auf eingebrachte Klage, geschwinde Justitz, durch Confiscation des Fleisches, auch Geld- und andere Strafen, die, was Geld-Strafen betrift, nach Abzug der Denunciaten-Portion, gewöhnlichermassen zu vertheilen sind, administriren.

Wir verordnen auch, und wollen ernstlich darüber gehalten wissen, daß keine Marketender bey denen Garnisonen, noch weniger Soldaten, Unterofficiers, Soldaten-Weiber, auch andere, welche Soldaten oder andere Leute speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste, Speck und dergleichen verkaufen, keine Gahrköche, auch keine Höcker und Höcker-Weiber, (dafern sie nicht auf das Schlachten besonders privilegiret), sich unterstehen sollen, selbst zu schlachten, wenn sie schon die Scharren-Accise und Zoll erlegen wollten, sondern dieselbe sind schuldig ihre Bedürfniß von den Schlächtern zu nehmen. Auch soll kein Fleisch von auswärts geschlachteten Viehe, zum Verkauf in die Stadt gebracht werden, bey Strafe von Zwey Rthlr. und Confiscation des eingebrachten Fleisches.

Für ihre eigene Haußhaltung aber ist denen Officieren und Soldaten, wie jedermänniglich, schlachten zu lassen, unverbo-

verboten. Es ist auch denen Einwohnern erlaubet, wenn sich einige zusammenthun, ein Stück großes Vieh zu kaufen und solches unter sich zu theilen, keinesweges aber an andere Pfundweise davon auszuwiegen und zu verkaufen; und soll derjenige, so sich dessen unterstünde, nicht allein als ein Accise-Defraudant von denen Accise-Bedienten, sondern auch vom Magistrat, bestrafet, und die Strafe halb zur Cämmerey, und halb zur Gewercks-Lade berechnet werden. Wenn aber einem Einwohner ein Stück Vieh verunglückte, daß es mager geschlachtet werden müste, ferner, wenn die Schlächter, die ihnen von den Müllern und Brandtweinbrennern angebotene fett gemacht Schweine nicht verlangten, können die Schlächter nicht verwehren, daß in beyden Fällen denen Eigenthümern die Erlaubniß ertheilet werde, solches Vieh gegen Erlegung der Scharren-Accise zu schlachten, und Pfundweise zu verkaufen. Wiewohl nun zu dieser Zunft nur die Christen-Schlächter gehören, so bleibet dennoch der dasigen Judenschaft nach Inhalt sowohl des General-Juden-Reglements §. 13. als Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Potsdam, den 12. May 1739. und den aus Unserm General-Directorio ergangenen Rescriptis vom 12. Junii 1753. und 14. Januar 1755. frey, nicht nur den dritten Theil des benöthigten kleinen Viehes, als Kälber, Hammel und Lämmer, sondern auch durch zwey Juden, aus ihren Mitteln wöchentlich zwey Stück großes oder Rindvieh, aber nicht ein mehreres, bey Zehen Rthlr. Strafe, in jedem Contraventions-Fall, als worauf Magistratus genau vigiliren lassen soll, ferner in ihren Häusern zu schlachten, und dasjenige, so sie davon nach ihren Gewohnheiten, zu ihrer eigenen Consumtion nicht gebrauchen, gleich den christlichen Schlächtern, Pfundweise zu verkaufen; jedoch müssen jene alles Fleisch ohne Unterschied nach der jedesmahligen Taxe pro Pfund Einen halben Stüber wohlfeiler, dann diese, belassen. Zum Hausschlachten für Lohn, sollen sich auch bey Strafe, weder Invalide, oder abgedanckte, noch weniger die unterm Gewehr stehends Soldaten, noch andere ausser den Schlächtern gebrauchen lassen, es wäre denn, daß sie bey den Schlächtern als Gesellen in Diensten stünden, oder von der Accise als Haus-Schlächter bestellet worden.

Die sonst etwa üblich gewesene Hausschlächter-Gilde aber, da selbige niemahlen von Uns privilegiret worden, wollen Wir keinesweges mehr gestattet wissen. Hingegen soll ein Meister des Gewercks, wenn er zum Hausschlachten erfordert wird, solches unweigerlich thun, oder durch seine Gesellen, welche reinlich und gut damit umzugehen wissen, verrichten lassen, an Schlächter-Lohn aber ein mehreres nicht weder an Gelde, Würsten, Fleisch oder Fellen fordern, als Herkommens üblich ist.

Art. VII.

Auf dem platten Lande sollen keine Schlächter ausser denen, so etwa durch vorhin ertheilte Landesherrschaftliche Concessiones dazu berechtiget sind, geduldet, auch niemanden, er habe das Handwerck gelernet oder nicht, erlaubet werden, geschlachtetes rohes Fleisch zu verkaufen, sondern die Policey-Ausreuter sollen das zum feilen Verkauf angetroffene vorräthige Fleisch, denen Krügern, Gastwirthen und anderen, vermöge ihrer Instruction, wegnehmen, und solches zu weiterer Bestrafung behörig anzeigen; gestalt denn die, von denen Gerichts-Obrigkeiten ihren Bierschenckern und andern Einwohnern ertheilte Verschreibungen des Schlachtens und Backens, zum feilen Verkauf ungültig seyn, und hierdurch gäntzlich cassiret werden, denen Nachbarn aber stehet frey gleichwie in denen Städten erlaubet ist, ein Stück Vieh unter sich zu theilen, wenn sie des Preises halber vorhin unter sich eins geworden.

Das Hausschlachten auf dem Lande kann hingegen verrichten wer damit umzugehen weiß. Es sollen aber die Schlächter in der Stadt auch selbst sich untereinander die Nahrung durch verbotenes Hausiren, und daß sie durch ihre Weiber und Leute das Fleisch in den Häusern herum tragen lassen, keinesweges zu entziehen suchen, auch das Fleisch nicht in

ihren Häusern und an mehreren Orten, sondern bey Strafe von Einem Rthlr. und Confiscation des Fleisches, allein auf den Scharren feil haben, die Juden ausgenommen, wes Endes denn die Schlächter täglich Morgens von 8 bis 11 und Nachmittages von 3 bis 6 Uhr, ausser an Sonn- und Festtagen, wo der Scharren währendem öffentlichen Gottesdienste der Protestanten geschlossen seyn muß, in den Scharren gegenwärtig seyn müssen; für Hausiren aber ist nicht zu achten, wenn jemand nach Fleisch schicket, das Stück oder den Braten aber vorher zu sehen verlanget, und ist dem Schlächter erlaubet darunter zu willfahren und selbiges ins Haus zu schicken. Das geräucherte und gepöckelte Fleisch aber kann in den Häusern der Schlächter, so wie das Talg und die Felle, verkaufet werden.

Art. VIII.

Das Gewerk soll jährlich einmahl in der Woche Lätare in Beyseyn des Raths-Beysitzers zusammen kommen, und das sogenannte Quartal auf einmahl erlegen; wenn aber ausserdem das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; es soll aber diesem Beysitzer alsdenn ausser was demselben bey Annehmung eines Meisters, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungens hierin a parte zugebilliget worden, mehr nicht als Vierzig Stüber an Gebühren, aus der Lade gegeben werden.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Handwerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; Es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschencken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. IX.

Dem Beysitzer des Magistrats und dem Altermann sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen; Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar öfters geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen; Und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schlächter anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunft, es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getruncken werde, massen wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber, veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern, bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Fünf Stüber Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber, ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Dreyßig Stüber erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. X.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt denen Gesellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen der-

dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen solte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grösten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden: Und wollen dieselben im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit Drey Schlössern von unterschiedener Art, versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, das sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XI.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Lätare, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel, dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewercks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus denen Nebenstädten gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Vierzig Stüber erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewercke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewercks von jemanden geschimpfet worden, das gantze Gewerck desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schlächter gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerck geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestallt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm gethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februarii 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, zu vergeben.

Art. XII.

Solchergestallt nun, da nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, werden zu den Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche

Aus-

Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerck sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XIII.

Wenn das Gewerck sich vereinigen wollte, alle Quartal, oder jährlich, oder auch von jedem Stück geschlachteten Vieh, etwas in die Gewercks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten, daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so, wie Art. XI. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen, einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen, etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie denn zu dem Ende die bishero etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, beybehalten werden können. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zehen Stüber aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym XXVII. Art. dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann, oder will; Imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerck auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewercken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XIV.

Denen Schlächtern lieget vornehmlich ob, die Stadt mit gutem, reinem und gesunden Vieh zu versorgen, auch dahin unter sich die Veranstaltung zu treffen, daß wöchentlich eine hinlängliche Anzahl Vieh von allerley Gattung geschlachtet werde, damit nach dem Art. V. nie daran ein Mangel entstehe, und solches um den Preiß, welcher entweder wie bey dem kleinen Vieh, als Kälbern und Hammeln, durch Vergleiche und die Verfassungen auf gewisse Jahreszeiten reguliret, oder durch besondere Taxen festgesetzet ist, zu verkaufen. Welcher Schlächter sich aber unterstehen würde, das Fleisch theurer, als die Taxe gesetzet ist, als welche von dem Magistrat mit Zuziehung der Garnison, bestimmt, und unter des Magistrats Unterschrift, sowohl an die Fleisch-Scharren, als an die Häuser der Juden-Schlächter zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden soll, zu verkaufen, oder die angeschlagene Taxe fälschlich zu verändern, oder auch die Käufer mit dem Gewichte zu betrügen, der soll, wenn es auch nur mit einigen Pfunden geschehen wäre, ohne Weitläuftigkeit in Zehn Rthlr. Strafe verurtheilt werden, davon die Cämmerey die Hälfte, die Gewercks-Lade Ein Viertel, und der Denunciant auch Ein Viertel bekommen soll, zu dem Ende denn die Schlächter das Fleisch, so auf den Morgen soll verkauft werden, des vorigen Tages schlachten müssen, damit nichts warm oder naß gewogen werde, es wäre denn daß Mangel am Fleische vorfiele. Es sollen auch die Schlächter sich nicht unterstehen, denen Leuten bey dem Fleische so sie verlangen, noch ander Fleisch, vielweniger die sogenannte Beylagen, Köpfe, Gekröse, Geschlinge und dergleichen, anzuzwingen, als welche besonders verkauft werden sollen.

Wofern auch Jemand von den Schlächtern sich unterstehen würde, denen Domestiquen Credit zu geben, ohne der Herrschaft mündliche Ordre, oder denen-

selben, wenn sie Fleisch hohlen, mehr an Fleisch auf die Rechnung zu schreiben, als sie würklich empfangen, und das fehlende ihnen an baarem Gelde zu ihrer Ergetzlichkeit oder als ihre Portion Fleisch, so ihnen sonst zukäme, herauszugeben, derselbe soll in Zehn Rthlr. Strafe, die wie vor vertheilt werden, verfallen seyn, auch wohl dem Befinden nach härter angesehen werden.

Art. XV.

Damit aber die Stadt mit gutem Fleische versorget, und den Betrügereyen gewinnsüchtiger und ungewissenhafter Schlächter desto mehr vorgebeuget werden möge, so verordnen Wir ferner, daß kein Schlächter von seinem zusammengekauften Vieh, welches die Grasung auf dem Stadtgrund und Boden genossen, das beste auswärts verkaufen, das schlimmste aber zum Debit in der Stadt behalten sollte; würde sich ein Schlächter dessen unterstehen, soll er nach befundenen Umständen bestrafet, und die Strafe, wie vorhin gemeldet, vertheilet werden; auch soll kein Rindvieh geschlachtet werden, welches nicht durch die anzuordnende und besonders zu vereydende einen oder zwey Köhrmeister besichtiget worden, wofür derjenige Köhrmeister der solches verrichtet, von jedem Stück Drey Stüber, wenn die Besichtigung aber vor dem Stadt Thore geschiehet, Fünf Stüber von dem Schlächter zu genießen haben soll. Wenn demohngeachtet aber ein Schlächter unwissend einen Ochsen oder ander Vieh geschlachtet hätte, welches unrein befunden würde, wornach die Altmeister und insbesondere die Köhrmeister zu sehen schuldig, (als welche überhaupt auf alle dem hierin verordneten zuwiderlaufende Contraventions-Fälle Acht haben, solche anzeigen, und dagegen von den Strafen ihren Antheil zu gewärtigen haben; wenn sie aber ihr Amt nicht fleissig wahrnehmen, und den Scharren nicht täglich besuchen, oder gar selbst contraveniren, aufs nachdrücklichste bestrafet und ihres Amtes entsetzet werden sollen) soll dasselbe sofort vom Scharren weggeschaft, die Sache wegen Erstattung des Kauf-Pretii zwischen dem Käufer und Verkäufer aber, von der Obrigkeit nach den Rechten entschieden werden. Würde aber ein Schlächter vorsetzlich und mit gutem Bewußt, unreines und der Gesundheit schädliches Vieh geschlachtet, und davon verkauft zu haben überführet werden, derselbe soll in Zwantzig Rthlr. Strafe, halb der Cämmerey, und halb dem Gewercke verfallen seyn, auch wenn er damit continuiren würde, mittelst Erkenntniß des Magistrats, gar aus den Scharren gestossen, und nur zum Hausschlachten zugelassen werden. Alldieweilen auch den Winter über das Zucht-Vieh meistentheils trächtig ist, so soll von Nicolai bis Ostern Kühe und Schaafe zu schlachten gäntzlich verboten seyn, bey willkührlicher Strafe zur Cämmerey und zur Gewerck-Lade; es wäre denn, daß ein Schlächter selbst eine Kuh oder Schaaf in seinem Stall gefuttert hätte, oder sonst gewiß wüste, daß es güste und nicht trächtig sey.

Es soll auch kein Schlächter einen Bullen schlachten, und das Fleisch davon verkaufen, es sey denn daß solcher ein halbes Jahr vorher geschnitten und ein Viertel-Jahr lang auf dem Stalle gemästet worden, bey Zwey Rthlr. Strafe. Auch soll kein Kalb zum Scharren geschlachtet werden, wenn es nicht dreyßig Pfund wenigstens gewogen, bey Einen Rthl. Strafe. Vielweniger soll jemand eine Kuh, so über die Hälfte trächtig ist, schlachten und aushauen, bey Drey Rthl. Strafe. Niemand soll Schaaf-Fleisch ins Fleisch-Haus bringen, ohne Lunge und Leber darinn zu lassen, bis solches geköhret ist, bey Drey Rthlr. Strafe; doch können alle Sauglämmer von Weihnachten bis Victor, mit Lunge und Leber verkauft werden, länger aber nicht, bey Dreyßig Stüber Strafe.

Das Fleisch von pockigten Schaafen soll aber vor allen Dingen, bey Fünf Rthlr. Strafe gar nicht feil geboten werden; auch soll das Schweine Fleisch nicht anders als im Scharren verkauft, in warmen Sommer-Tagen aber sollen, bey willkührlicher Strafe, gar keine Schweine geschlachtet werden. Ferner, ist keinem Schlächter erlaubet, finnicht Schweine-Fleisch zu verkaufen, es wäre denn zuvor

vor durch die verordnete Taxatores und den Altmeister des Gewercks besehen und banckwürdig befunden worden, auf welchen Fall er selbiges nicht in seinem Scharren feil haben, sondern bey demselben auf einem absonderlichen Tische alleine auslegen, und dabey ein Täflein, worauf eine Sau gemahlet, oder daß es finnicht, geschrieben sey, hängen, oder zum Zeichen ein Messer dabey stechen, auch das Pfund um Sechs Deute geringer, als die Taxe ist, verkaufen soll. Zu Würsten aber, und insonderheit zu Brat- und Räucher-Würsten, soll dergleichen finnichtes Fleisch gar nicht gebraucht werden; sollte ein Schlächter dessen überführet werden, soll er in Fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, die hiebey zwischen dem Käufer und Verkäufer des finnichten Fleisches, vorkommende Rechtsfrage aber gehöret zur Cognition der Obrigkeit. Die Schlächter sollen sich auch, bey Zwölf Rthlr. Strafe zur Lade, nicht unterstehen, Geschlinge von Kälbern und andern Vieh, oder ein Schaaf zwischen Fell und Fleisch aufzublasen, um dadurch den Leuten einen falschen Augenschein zu machen.

Art. XVI.

Weil den Schlächtern vergönnet ist, nach Vieh aufs Land zu reisen, oder ihre Gesellen darnach zu schicken, so ist denenselben zwar unverboten, ihre Weiber in dem Scharrn sitzen, und durch sie den Verkauf besorgen zu lassen; da aber über dieselbe vielfältig geklaget wird, daß sie sich mit ihren Nachbarn zancken, das zum Kaufe geschickte Gesinde mit den schnödesten Worten anfahren, auch demselben unter dem Vorwande, daß es sonst von andern nehme, das Fleisch versagen; so wird zu einer guten Scharrn-Ordnung hiermit festgesetzet:

1) Daß sowohl die Schlächter als deren Weiber sich auf dem Scharrn alles Zanckens, bey Zwey Rthlr. Strafe, und dem Befinden nach empfindlicherer Strafe, enthalten, auch

2) das im Scharrn vorhandene Fleisch einem wie dem andern, folgen lassen sollen. Niemand soll daher ein vorzüglich gutes Stück Fleisch verstecken, sondern alles Fleisch, welches in der Banck befindlich ist, muß zum Verkauf und jedem Käufer das Aussuchen frey seyn; wäre aber von einem Kunden ein Braten, oder ein ander Stück Fleisch besprochen worden, so muß solches sofort aus dem Scharren weggethan werden, widrigenfalls es dem erst kommenden freystehen soll, solches um den bestimmten Preiß anzukaufen und mitzunehmen, derjenige Schlächter aber, so sich dessen weigern würde, soll ohne Nachsicht mit Zwey Rthlr. bestrafet werden.

3) Ein jeder Schlächter soll gehalten und verbunden seyn, dem Käufer dasjenige Stück Fleisch, welches er fordern wird, es mag Brustkern oder sonst etwas seyn, ohne die geringste Weigerung abzuhalten, bey Strafe von Zwey Rthlr. wogegen ihnen auf fünf Pfund vom besten Fleische, ein Pfund schlechteres beyzulegen erlaubet seyn soll.

4) Niemand soll einiges Fleisch von seiner Bank auf eines andern Bank tragen, und daselbst verkaufen lassen, vielweniger einer andern Bank gutes Fleisch gegen schlechtes vertauschen, bey Zwey Rthlr. Strafe.

5) Die Verkäufer sollen nicht vor, sondern allezeit hinter ihren Bänken stehen, auch niemanden zum Kauf anrufen, widrigenfalls und besonders wenn Zank daraus entstehen würde, der Uebertreter Einen Rthlr. Brüchten erlegen soll.

6) Es soll niemand übel riechendes Fleisch verkaufen, bey Confiscation desselben und Zehen Rthlr. Strafe, daher sich die Schlächter, besonders im Sommer, des Fleisches bey Zeiten entledigen müssen.

7) Niemand soll das Rindfleisch von zwey verschiedenen Stücken Vieh, verschiedener Güte, untereinander, sondern das gute und schlechte besonders verkaufen, bey Zwey Rthlr. Strafe.

8) Ein jeder Fleischhauer soll sich selbst und seine Bank im Fleischhause sowohl auf, als unter dem Tisch, ferner, die Wage rein und sauber halten, wes Endes

des jeder seine Bank im Fleischhause wöchentlich zweymahl mit Wasser reinigen und ausfegen lassen muß, bey Dreyßig Stüber Strafe. Uebrigens mögen die Schlächter ihr Vieh, so gut sie können, (nur daß, wenn Vieh zur Stadt gebracht wird, den Einwohnern der Vorkauf gelassen werde), einkaufen, und wird die ehemahlige Gewohnheit, daß wenn ein Schlächter oder Schlächter-Knecht einen andern auf einem Hofe gefunden, er vorbeygehen müssen, hiedurch aufgehoben; doch soll ein Schlächter dem andern das Vieh nicht unterkaufen, sondern demjenigen, der es zuerst gefeilt hat, bey Einen Rthlr. Strafe, auch das erste Bieten lassen. Und weil bey diesem Gewerk auf einen Gesellen, welcher den Einkauf versteht, sehr viel ankommt, so soll, wie bereits Art. V. verordnet worden, sich bey Einen Rthlr. Strafe, kein Meister unterstehen, dem andern sein Gesinde abspänstig zu machen, und der Geselle schuldig seyn, seine versprochene Zeit auszuhalten, oder keine Kundschaft bekommen, welche ihm noch weniger ertheilet, noch er von einem andern Meister in der Stadt angenommen werden soll, wenn er das ihm anvertraute Geld durchgebracht oder sonst veruntreuet, oder nicht wieder erstattet, oder verdienet hätte. Welcher Meister sich unterstünde, einen solchen Gesellen dennoch anzunehmen, der soll dem ersten für des Gesellen Schuld haften, und überdem um Zwey Rthlr. Strafe zur Lade gestraft werden.

Art. XVII.

Alles Correspondirens mit andern in- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern in- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an des Magistrats Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die jüngsten Meister, wenn deren genug vorhanden, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen; und soll sich ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, bey Zwanzig Stüber Strafe, dessen entziehen. Für sothanes Leichentragen, soll denen Trägern zusammen Ein Rthl. zwanzig Stüber aus der Meister-Lade gegeben werden. Indessen wird die bisherige Observanz in der Stadt Wesel, nach welcher die nächste Nachbaren, des verstorbenen Leiche tragen, zur Hälfte assistiren müssen, weder eingeschränkt noch aufgehoben, und bleibet nach wie vor in Uebung. In gefährlichen Sterbensläuften aber, wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Schlächter wie jedermänniglich sich zu conformiren haben. Die übrigen Meister aber sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, massen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XIX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, wenn dessen Fleischbank an sie, und nicht auf ihre Kinder, bey der Erbtheilung gekommen, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehrjungen halte), sie auch derer den übrigen Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Schlächters Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich alles Schlachtens enthalten,

halten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse. Wenn ein Scharren-Schlächter zwar keine Wittwe, aber doch einen Sohn oder Tochter hinterliesse, so sollen dieselbe nicht verstossen, sondern wenn der Sohn das Handwerk gelernet, oder die Tochter einen Meister gefreyet, bey dem Scharren vor einen Fremden den Vorzug haben.

Art. XX.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Rathsbeysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte.

Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf von Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so (nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfaßung) vom hiesigen Charite-Hospital für Dreyßig Stüber exclusive des Stempelpapiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimationsschein, masssen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landesherren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen), übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als Sieben einen halben Stüber Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und Dreyßig Stüber in die Lade, darnächst auch zur Armen-Casse Vierzig Stüber.

Art. XXI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor den Beysitzer, allenfalls vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waisenhäusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerck umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXII.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung

des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestallt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestallten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vörs Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder zu einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerck ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm aber dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Lehr-Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXIII.

Wenn nun ein Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. XX. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfaßung nunmehr für Dreyßig Stüber, exclusive des Stempelpapiers, vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden), entweder auf gestempelt Pergament oder auf edictmäßigen Stempelpapier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Dreyßig Stüber Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden; Welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Schein, in der Meisterlade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen, eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerksiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Dreyßig Stüber zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Dreyßig Stüber dem Charite-Hospital, und ausserdem das Stempelpapier nach dem Edictmäßigen Satz, dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Dreyßig Stüber, wovon der Beysitzer Funfzehn Stüber, und die zwey Altmeister jeder Sieben

Sieben und einen halben Stüber bekommen; wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhangenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel, besonders noch nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Funfzehn Stüber für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXIV.

Die ehemalige Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: Also und dergestallt, daß Wir, dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet, oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen, sich erkühnen sollten; wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Schlächter-Gesellen, unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schlächter-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Februar. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXV.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schlächter-Gewerks ihre eigne sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester, ꝛc. ꝛc. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß die Schlächter-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trincken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam bezeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er, auf des Meisters Anzeige, in Fünf Stüber, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Funfzehn Stüber Strafe, vom Handwerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armengeldern berechnet werden soll.

Art. XXVI.

Wann auch unter denen Gesellen, wie bey andern Handwerken, einige gute Ordnun-

nungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet wären; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zu Verrechnung in die Gesellen-Armencasse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister drey Monathe vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen eben so lange ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, in Arbeit nehme, ohne die geordnete Kundschaft zu fordern, oder ihm solche heimlich zustecken. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Ein oder Zwey Mit-Gesellen mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XI. und XIII. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XI. und XIII. geordnet worden, auf Lätare jedes Jahres in Beyseyn des Gewercks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflegen aber sollen keine Zechen und Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflegen aber sollen sich alle Gesellen dergestallt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXIX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft Schreiben empfan-

pfangen, so haben sie solches sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXX.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXI.

Gleichwie nun das Gewerck der Schlächter zu Wesel und an andern Orten, die künftig diesem Privilegio beytreten mögten, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat:

Also befehlen Wir Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Land-Gerichten und Magisträten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorbeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Ein und Dreyßigsten May nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XXVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, daß hinführo auch vor der Woll-Schur, keine bewollete Schaafe und Hammel, bey der, in dem unterm 3ten April 1774. erneuerten Edicte festgesetzten Strafe, ausser Landes verkauft werden sollen. De Dato Berlin, den 5ten Jun. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß, obgleich mittelst des unterm 3ten April a. p. emanirten geschärften Edicts, der Verkauf der einländischen Wolle, wie auch der bewolleten und unbewolleten Felle ausser Landes, auf das nachdrücklichste verbothen worden, dennoch von einigen Unserer Unterthanen, diesem Edicte per indirectum entgegen, in dem abgewichenen Frühjahre, vor der Schur, viele Schlacht-Hammel ausser Landes verkaufet worden, Wir aber solches schlechterdings für das künftige nicht weiter verstattet wissen wollen:

Als haben Wir nöthig gefunden, obbemeldetes Edict hiermit ausdrücklich dahin zu declariren, und festzusetzen, daß von nun an und hinführo, auch vor der Woll-Schur, keine bewollete Schaafe und Hammel, bey der in gedachtem Edicte festgesetzten Strafe verkaufet werden sollen, und wird die Zeit, innerhalb welcher sothaner Verkauf nicht statt finden soll, vom

vom 1ten Martii bis zum 1ten Junii hiermit festgesetzet und bestimmet.

Ihr habet Euch also eurer Seits hiernach gehörig zu achten, diese nähere Declaration mehrbemeldeten Edicts, auch in der Euch anvertraueten Provinz, durchgängig bekannt machen zu lassen, auch darauf zu sehen, daß demjenigen, so hierunter festgesetzet worden, überall genau und gehörig nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Junii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. Bar. von der Schulenburg.

No. XXVII. Circulare an sämmtliche Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, daß künftig die Banco-Obligationen zwar mit den nemlichen beyden Siegeln und an der nemlichen Stelle der Obligation, als vorhin geschehen, bestärkt, solche Siegel aber nicht mehr auf Siegellack, sondern mit schwarzer Farbe eingedruckt werden sollen. De Dato Berlin, den 14ten Jun. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Unsrer Haupt-Banke ausgestellte Obligationes über die bey derselben oder bey ihren Provincial-Comptoirs zinßbar belegte gerichtliche Deposita-Pupillengelder, und sonstige Capitalien, sind zeithero sowohl mit dem Siegel des Haupt-Banco-Præsidii, als des Haupt-Banco-Directorii, auf Siegellack abgedruckt, versehen gewesen, und es hat sich öfters ereignet, daß wann bey Versendung der Obligationen durch die Post das Lack sich erwärmet, durch Ankleben des Papieres die Namen oder die Zahlen unleserlich worden sind; Um dieser Unbequemlichkeit zu begegnen, ist resolviret worden, daß künftig die Banco-Obligationes zwar mit den nemlichen beyden Siegeln, und an der nemlichen Stelle der Obligationen, als vorhin geschehen, bestärkt, solche Siegel aber nicht mehr auf Siegellack, sondern mit schwarzer Farbe eingedruckt werden sollen. Wir machen Euch solches hiedurch bekannt, und befehlen Euch die in der Art ausgefertigte Obligationes Unsrer Haupt-Banke ohne einiges Bedenken als richtig anzunehmen, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magisträte, Rendanten, Pia Corpora und andre öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Junii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XXVIII. Publicandum wegen des in den Districten an der Netze, von Lobsenz nach Schneidemühl translocirten, und des in Bromberg noch ausser jenem neu etablirten Landvogtey-Gerichtes, nebst einem Extract aus dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. und der Beylage A. welche sich aber schon in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1772. ad Num. 49. col. 465. bis 494 befindet. De Dato Berlin, den 16ten Jun. 1775.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, schon in Anno 1773, die in dem 10ten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28sten Septbr. 1772 vorbehaltene, der West-Preußischen Regierung zu Marienwerder zu subordinirende

rende Gerichte in West-Preussen, welche künftighin über alle daselbst, weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güter, noch der Jurisdiction der Städte, noch auch unmittelbar der Jurisdiction der Königl. Domainen-Aemter unterworfene Personen, Sachen und Güther, in sofern deshalb nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist, die Real- und Personal-Jurisdiction in civilibus und criminalibus exerciren sollen, unter der Benennung Königl. Landvogtey Gerichte bestellen lassen, besonders aber die Districte an der Netze, dem dieserhalb vor der Hand, in der Stadt Lobsens etablirten Landvogtey-Gericht untergeben haben, sich aber hervorgethan hat, daß dieses Landvogtey-Gericht allein, die demselben obliegende Geschäfte, nicht bestreiten können: So haben Se. Königl. Majestät Sich bewogen gefunden, noch ein Landvogtey-Gericht für gedachte Districte an der Netze in Bromberg zu bestellen, das bisher in Lobsens etablirte aber nach Schneidemühl verlegen zu lassen, und jenem zu Bromberg künftig seinen Sitz habenden die Creyß-Aemter Bromberg, Coronowa, Szulitz, Labuszczin, Szubin, Gniefkewo, Jnowraclaw, Notetz, Powicze und Znien, dem nach Schneidemühl zu verlegenden, bishero in Lobsens etablirten aber, die Creyß-Aemter Filehn, Neuhoff, Crone, Friedland, Lobsens, Camin, Corjanke, Nackel, Margonin und Czarnikow zu seinem Gerichts-Bezirk anzuweisen.

Es wird dahero solches auf Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl hiermit öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Die gesammten Einsaßen dieser Districte an der Netze, wie auch die sonst darinn ein Gewerbe oder Geschäfte haben, werden angewiesen, alle in die Civil- und Criminal-Justiz-Verfaßung, das Pupillen- und Hypotheken-Wesen einschlagende Klagen, Geschäfte und Gesuche, hinführo nach vorstehender Eintheilung und Anweisung der Gerichts-Bezirke bey sothanen zwey Landvogtey-Gerichten in Bromberg und Schneidemühl, in soweit sie nach deren oben aus dem Notifications-Patent vom 28ten September 1772 angeführten Bestimmung für dieselbe gehörig, anzubringen, sich vor denselben so oft sie geladen und gefordert werden, jederzeit unweigerlich zu gestellen, sich den unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenen oder der West-Preußischen Regierung, oder des Landvogtey-Gerichts Nahmen publicirten und kund gemachten Verordnungen, zu unterwerfen, und denselben genaue Parition zu leisten, oder die nachdrücklichsten Strafen ihres Ungehorsams zu gewärtigen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, falls etwa in einem oder anderm Orte das Notifications-Patent vom 28sten Septbr. 1772 und die dasselbe näher erläuternde West-Preußische Regierungs-Instruction vom 21sten Septbr. 1773, nebst der Instruction für die West-Preußische Landvogtey-Gerichte von eben dem Dato, wie auch der Instruction für sämmtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen vom 17ten Sept. 1773 nicht publicirt worden seyn sollte: so hat sich jeder Guths-Besitzer dieser Districte an der Netze dem etwa diese, die Fundamental-Gesetze von West-Preussen enthaltende Verordnungen noch nicht bekannt gemacht worden, bey dem ihm nach der oben gemeldeten Eintheilung der Gerichts-Bezirke angewiesenen Landvogtey-Gericht, sofort zu melden, und sich ein Exemplar jeder gedachter Verordnungen annoch zu erbitten.

I. Von dem schon durch die Instruction vom 21. Sept. 1773. für die anfänglich nur den Nahmen eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts führende West-Preussische Regierung erläuterten Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772 ist zu dem Ende ein, jedem auf Verlangen, zuzustellender Auszug angefertiget.

II. Bey der Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773. selbst, ist hingegen folgendes zu bemerken:

1. In

1. In den §. §. 3 und 9. tritt nunmehro das zu Bromberg neu errichtete Königl. Landvogtey • Gericht zu dem damals für die Districte an der Netze allein in Lobsens bestellten, und nunmehro anstatt nach Vandsburg, jetzo nach Schneidemühl translocirten Landvogtey-Gericht hinzu, und findet alles darin wegen dieses Landvoigtey-Gerichts verordnete, auch auf das andere seine völlige Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dem im allegirten §. 9. angeführten Fall einer nicht 20. Rthl. betreffenden Appellation künftig Acta von dem Schneidemühlschen Landvogtey-Gericht an das Brombergische, und von dem Brombergischen an das Culmische zu senden sind.

2. Bey den in dem §. 13. dieser Regierungs-Instruction bestimmten Zeit-Punkten, von welchen an die darinn angeführten und vorgeschriebenen Gesetze, die Entscheidung geben, bleibt es auch in den Districten an der Netze, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn in Ansehung eines sich vor dem Dato dieses neuen Publicandi in den Districten an der Netze zugetragenen Falles mit Gewißheit constirt, daß in sothanem Ort damals die zu beobachtende Königl. Preußischen Gesetze noch nicht publicirt gewesen sind, der Fall nicht nach solchen, sondern den ehemaligen Gesetzen zu entscheiden ist, wogegen bey allen a Dato dieses neuen Publicandi sich ereignenden Fällen und Handlungen keine Unwissenheit oder vorzuschützender Mangel der Publication jemanden mehr gegen die Anwendung der hiedurch nochmals bekannt gemachten Gesetze, schützen kann und soll.

III. Bey der Landvogtey = Gerichts-Instruction vom 21. Sept. 1773. ist gleichfalls nur folgendes zu bemerken:

1. In deren §. 1. 6 und 41. tritt zu den, daselbst angesetzten Landvogtey-Gerichten das neue zu Bromberg hinzu, und was zu dieses sowohl als des von Lobsens nach Schneidemühl verlegten Gerichts-Bezirk künftig gehöret, ist schon oben præmittiret, wie nicht weniger, daß in denen unter 20. Rthlr. betreffenden Appellationen Acta künftig von dem nach Schneidemühl verlegten an das Brombergische und von dem Brombergischen an das Culmische zu verschicken sind.

2. Bey dem §. 24. findet eben das, schon kurz vorstehendermaßen ad §. 13. der Regierungs = Instruction angemerkte seine Anwendung.

IV. Bey der Instruction für sämtliche Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte vom 17. Sept. 1773. endlich ist nur ad Tit. III. Sect. I. §. 1. eben dasjenige, was wegen der Gesetze schon oben bey dem §. 13. der Regierungs = Instruction angeführt, zu bemerken.

Wornach sich demnach jedermann zu achten und zu richten hat. Signatum Marienwerder den 16. Junii 1775.

(L. S.)

Königl. West-Preußl. Regierung.

Gr. von Finckenstein.

Ad No. XXVIII.

Extract aus dem Notifications - Patent vom 28. Sept. 1772.

I.

Alle ehemalige Pohlnische Gerichte, sie haben Nahmen wie sie wollen, und alle von diesen Gerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit, ohne Unterschied der Sachen, sie betreffen allgemeine Landes-Hoheits- oder Privat - Rechte, sind völlig auf-

aufgehoben; Es werden auch keine fernere Provocationes, so ehemals an ein höheres Pohlnisches Oberes Gericht, oder ausserhalb Landes, an das Peterkauische Tribunal, an das Assessorial-Gericht, an das Relations-Gericht, oder an das Hoflager der Könige von Pohlen gegangen, verstattet.

II.

Gleichergestallt sind alle ehemalige Pohlnische Gesetze und Verordnungen in Justitz-Sachen, sie betreffen die Rechte selbst, oder die gerichtliche Verfahrungs-Art, gänzlich aufgehoben.

III.

Sämtliche Districte an der Netze sind dem Königreich Preussen einverleibet, und die Königl. Preußische in diesem Königreich eingeführte Gesetze sind auch darinn die Richtschnur.

IV.

Nach der Fundamental-Verfaßung der Königl. Preuß. Regierungs-Form, gehören alle, die Verwaltung der Staats-Einkünfte und die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Policey quoad statum œconomicum & interesse publicum betreffende Sachen lediglich zur Cognition der Finanz- und Cammer-Collegiorum, und der nach Verschiedenheit der Sachen darzu angeordneten, ihre besondere Benennung habenden Finanz- und Cameral-Departements und Vorgesetzten, auf eben die Art, wie solches, in dem Fundamental-Gesetz vom 19. Jun. 1749 in Ansehung aller Königl. Preuß. Lande festgesetzt ist.

V.

Zur Aufsicht über alle übrige weltliche und geistliche Angelegenheiten, und zur Wahrnehmung und Beobachtung derselben, ist in Marienwerder die West-Preuß. Regierung bestellt, welche anfänglich den Nahmen eines Ober- Hof- und Landes-Gericht führte.

VI.

Die Regierung hat demnach in Ansehung der Regierungs-Angelegenheiten und quoad publica, folglich auch alle die Souveraine Landes-Hoheit, Regalien und Rechte, sowohl weltliche als geistliche, in Rücksicht aller Religionen betreffende Sachen, alles dasjenige zu besorgen, was nicht nur nach dem oben angeführten Fundamental-Gesetz vom 19. Junii 1749 den Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegiis in den Königl. Preuß. Landen, sondern auch besonders der Regierung im Königreich Preussen anvertrauet ist.

VII.

In Ansehung der geistlichen Sachen hat die Regierung ausser den davon zu den Souverainen Landes-Hoheits-Rechten gehörigen, und ihr schon in vorstehendem Abschnitt beygelegten Angelegenheiten, auch noch besonders alle andere in den übrigen Königl. Preuß. Ländern sonst den eigenen dazu bestellten Consistoriis aufgetragene Geschäfte zu verwalten, jedoch dergestalt, daß in Ansehung der katholischen Religions-Verwandten, die geistliche Gerichtsbarkeit in causis vere ecclesiasticis dem geistlichen Richter verbleibet.

VIII.

In Ansehung der Justitz-Verwaltung hat die Regierung auf sich alle Obliegenheiten eines Obersten Landes-Justitz-Collegii, wegen

a) der Civil-Gerichtsbarkeit,
b) der Criminal-Gerichtsbarkeit,
c) der Vormundschaften.

IX.

Diese Obliegenheiten begreifen in sich

1. die Ober-Aufsicht und Direction der Justitz-Verwaltung aller Gerichte im Lande.

2. Die von der Regierung selbst auszuübende Gerichtsbarkeit.

X.

Nach der im ersten Abschnitt erwehnten Aufhebung aller übrigen bisherigen Gerichte bleiben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur berechtiget:

1. Diejenige von Adel, und Besitzer adelicher und anderer Güter, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auf diesen ihren eigenen Gütern über die Einwohner derselben aus einer gültigen Befugniß dazu bisher exerciret haben.

2. Diejenige Magisträte in den Städten, welche sich gleichfalls aus einem gültigen Rechte, in dem Besitz der Ausübung der Jurisdiction befunden.

3. Die neubestellte Justitz-Beamten in den Domainen-Aemtern.

4. Die neubestellte Landvogtey-Gerichte.

XI.

Der Umfang der von der Regierung auszuübenden Gerichtsbarkeit begreifet alles das in sich, was in Ansehung der Justitz-Verwaltung vorstehenden ihr subordinirten Gerichten, in den ihnen ertheilten Special-Instructionen und Reglements nicht beygelegt ist.

XII.

Die Regierung hat die Autorität und Gewalt, in allen ihr aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in dem Königl. Nahmen abzufassen.

XIII.

Bey allen Gerichten und überhaupt in allen Geschäften soll alles in deutscher Sprache verhandelt werden, und soll derjenige der dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem demjenigen, was er bey den Gerichten einzureichen hat, als um die Befehle, so er erhält, zu verstehen, sich der Hülfe der Dollmetscher bedienen.

XIV.

Der natürlichen Ordnung gemäß, hat jeder seine Klage gegen einen andern, bey dessen competenten Richter anzubringen, wer sich aber über die Unter-Gerichte selbst zu beschweren hat, bey der West-Preußischen Regierung zu Marienwerder, und wer über diese Klage führen will, bey dem Etats-Ministerio in Berlin, und zwar demjenigen Departement für welches die Sache nach ihrer Qualität gehöret, anzuzeigen, ja da einem jeden Unterthanen der Weg zum Königl. Thron offen stehet, seine Beschwerden bey des Königes Höchsten Person anzubringen. Es muß aber diese Wohlthat nicht durch ungegründete Beschwerden, vielweniger durch Vorbeygehung des einem jeden offen stehenden Weges, seine Beschwerden zuförderst bey den unmittelbaren Vorgesetzten anzubringen, gemißbrauchet werden, immassen sonst dergleichen muthwillige Supplicanten die gerechte Ahndung, und die darauf in den Gesetzen gesetzte Bestrafung zu gewärtigen haben.

XV.

In allen Civil-Sachen, wo ein Rechts-Streit durch ein richterliches Erkenntniß entschieden werden muß, haben nicht mehr als drey Instanzien statt; die dazu in jeder Instanz vorgeschriebene Gerichte ertheilen die Erkenntnisse. Und weder Sr. Königl. Majestät Person selbst, noch Dero Ministerium, geben Entscheidungen, welche die Kraft einer richterlichen Sentenz haben. In Criminal-Sachen sind nicht mehr als zwey Instanzien zuläßig. Es kann aber niemand mit einer etwas wichtigen Leibes-Gefängniß-Zuchthaus-Festungs- am allerwenigsten aber Lebens-Strafe beleget werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen, entweder das Etats-Ministerium in Berlin, oder Se. Königl. Majestät Selbst, das Erkenntniß auf den darüber Höchst Denenselben gethanen Vortrag bestätiget haben.

XVI.

XVI.

Die Hauptgesetze und Justitz-Verfaßung des Königreichs Preussen, welche nach obiger Num. III. die Richtschnur sind, enthält die Beylage sub A. im Auszuge.

Marienwerder, den 16ten Junii 1775.

(L. S.)

Königl. West-Preußl. Regierung.

Gr. von Finckenstein.

Beylage Lit. A.

Ist schon in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1772. ad Num. 49. Col. 465 — 494 gedrucket befindlich.

No. XXIX. Edict wegen des verbothenen Feuer-Anmachen, Tobacksrauchen, Nachtfischen und Krebsen bey Feuer, das Graß-Anstecken und alle vorsetzliche oder zufällige Brand-Stiftung in den Heyden, für die Provintz West-Preussen und Districte an der Netze, und wie es bey einem entstehenden Brande in der Heyde, mit dessen Löschung gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 27. Junii 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c. 2c. Entbiethen allen und Jeden Unsern Bischöfen, Aebten, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft, Magisträten in denen Städten, imgleichen Unsern sämtlichen Beamten, Forst-Jagd- und Heyde-Bedienten, Lehn- und Gerichts-Schulzen, Land- und Ausreutern, und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen, Unserer West-Preußischen Lande, mit Inbegrif des Ermelandes und der Districte an der Netze, Unsere Gnade und Königlichen Gruß, und geben denenselben männiglich hierdurch zu vernehmen, was maßen Wir Höchst mißfällig angemerket haben, wie wenig Achtsamkeit bishero in Unsern West-Preußischen Landen, zu Verhütung derer Brand-Schäden, in denen Forsten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorsetzlichen Frevel der Schäfer, Hirten und Hüthungs-Berechtigten, theils durch Leichtsinn und Unachtsamkeit, fast in allen Creysern, vornemlich aber in den Districten längs der Netze, ganze Wälder und ansehnliche Heyden, durch Feuers-Brünste gröstentheils verwüstet worden.

Wir haben daher, um vor das Künftige diesem für die Nachkommenschaft so nachtheiligen Unfug zu steuren, aus Landesväterlicher Sorgfalt für nöthig erachtet, die von Uns und Unsern glorreichen Vorfahren in Unsern übrigen Staaten und Ländern dagegen eingeführte und publicirte heilsame Gesetze, auch auf Unsere West-Preußische gesamte Provinzien und Creyser zu extendiren, und in denselben überall öffentlich bekannt machen zu lassen. Wir ordnen, und befehlen demnach so gnädigst, als ernstlichst:

1.

Daß nicht nur von Seiten Unserer West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer Deputation zu Bromberg, in Absicht Unserer Königlichen Heyden, sondern auch von Geistlichen Stiftungen, Adelichen, und andern Vasallen und Städten, so große Heyden und Holzungen haben, besonders wenn selbige mit den Unsrigen grenzen und zusammen stossen, die fordersamste Verfügung gemacht werden soll, daß an den vornehmsten Passagen vor und in gedachten Heyden aller Orten, Warnungs-Tafeln aufgerichtet, und mittelst solcher ein jeder bey Festungs- und Karren-Strafe, welche zugleich auf gedachten Warnungs-Tafeln abgebildet seyn muß, sich allen verbothenen Feuer-Anmachens oder Tobacks-Rauchens, an solchen Orten gänzlich zu ent-

enthalten, erinnert werden: Und wollen Wir, daferne sich jemand frevelhafter Weise unterstehen sollte, an dergleichen Warnungs-Tafeln sich zu vergreifen, oder solche gar umzuhauen, wider einen solchen als einen öffentlichen Verbrecher nach der Strenge der Gesetze verfahren, und ihn ohne Ansehen der Person hart am Leibe bestraft wissen.

2.

Muß hinführo Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in den Feldern wo Heyden anstossen, noch weniger in den Heyden selbst anmachen, noch sich des so oft verbothenen Nacht-Fischens und Krebsens bey Feuer oder Kiehn in denen Holzungen, imgleichen des Tobacks-Schmauchens bey Sommers-Zeiten in den Heyden und Holzungen oder in der Nähe derselben, unterfangen, widrigenfalls derjenige, welcher diesem Verboth freventlich zuwider handeln wird, nach Proportion des daraus entstehenden Schadens mit dem spanischen Mantel, Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder dreymonathlicher Festungs-Strafe ohne Ansehen der Person beleget, demjenigen aber, so eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereitesten Vermögen des Uebertreters ein Douceur von Fünf und Zwanzig Reichs-Thaler zugestanden, auch dessen Nahme allenfalls verschwiegen werden soll.

3.

Zu solchem Ende haben jedes Ortes Obrigkeiten, es sey in Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen in den Dörfern, besonders aber die Förster, Unterförster und Heyde-Läufer, dergleichen Uebertreter ohne Ansehen der Person, gehörigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derselben, daferne sie nicht angesessen, oder sonst vermögend sind, sich sofort zu bemächtigen, und davon zu berichten, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können, immaßen die Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder wohl gar solchem Frevel wider ihre Pflicht nachsehen, befundenen Umständen nach, für allen daraus entstehenden Schaden haften, und solchen ex propriis zu ersetzen angehalten werden sollen.

4.

Weilen auch zum öftern durch die Hirten und Schäfer, auch Holz-Hauer, wenn sie auf den Feldern und in den Heyden in hohlen Bäumen, um der Wärme willen, Feuer angemachet, oder Gestrauche angestecket, die schädlichsten Brände verursachet worden: So wird ihnen dergleichen Unfug nicht nur bey vierjähriger Festungs-Strafe hiermit untersaget, sondern auch zugleich festgesetzt, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, von Walburgis bis Michaelis, schlechterdings kein Feuer-Zeug bey sich führen müssen, als worauf besonders die Förster, Unterförster, Land- und Creyß-Ausreuter aufs sorgfältigste zu vigiliren, und bey der härtesten Beahndung niemanden darunter nachzusehen haben.

5.

In gleicher Absicht setzen Wir hiedurch fest, daß im Fall sich jemand genöthiget finden möchte, verwachsene Wiesen oder Aecker, auszubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, demselben solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch in Beiseyn des Forst-Bedienten desselben Districts, bey ganz stillem Wetter vorzunehmen, nachgelassen werden soll, und zwar dergestallt, daß, ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige, oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsame Leute mit Schippen und Spaden, und andern nöthigen Geräthschaften, zur Hand gestellt werden müssen, damit, wenn etwa das Feuer wider Vermuthen sich weiter ausbreiten wollte, demselben bey Zeiten Einhalt geschehen könne; wie denn auch solche Leute nicht eher als bis alles gelöschet, und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brand-Stelle abgehen müssen.

6. Sollte

6.

Sollte sich aber gleichwohl diesem Unserm Befehl zuwider jemand unterstehen, ohne vorhergängige Anzeige bey der Obrigkeit und dem Fürsten des Orts, seine Wiesen und Aecker anzustecken: so soll derselbe, wenn auch dadurch kein Schaden geschehen, dennoch bloß wegen der Uebertretung dieses Gesetzes dem Befinden nach mit Gelde oder am Leibe bestraft werden. Insonderheit wollen Wir, daß die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen sonst nur Anleitung dazu gegeben, daferne sie sich unterstehen, die Heyden und Holzungen um des Grases willen, und zu Erfrischung der Hütung, das Heyde-Kraut vorsetzlich anzustecken, am Leibe auch wohl gar am Leben gestraft werden, und derjenige der einen solchen Freveler anzeigt, und ihn dessen überführt, des delinquirenden Hirten oder Schäfers gesammtes Vieh zur Belohnung erhalten soll.

7.

Eben so nothwendig ist die Abstellung des schädlichen Mißbrauchs der Reisenden, wenn sie sich der Wege, in Unsern Wäldern bedienen, und öfters die Nacht hindurch darinnen verbleiben, daselbst Feuer anzumachen gewohnt sind, auch solches wohl gar, wenn sie nachgehends davon gezogen, unausgelöscht fortbrennen lassen. Wir verordnen demnach, daß es keinem Reisenden, es sey unter was für Prätext es wolle, erlaubt seyn soll, in Unsern Heyden oder neben denselben Feuer anzumachen; vielmehr haben die Forst-Bediente, Heyde- und Land-Reuter, unablässig hierauf zu vigiliren, und im Fall sich jemand auf einer solchen Contravention betreten lassen sollte, demselben sofort Wagen und Pferde abzunehmen, und ins nächste Amt zu liefern, allwo unverzüglich eine nähere Untersuchung veranlasset, und der Contravenient nach der hiebevor im zweyten Abschnitt enthaltenen Maßgabe zur Strafe gezogen, demjenigen aber so ihn eingebracht, das daselbst festgesetzte Douceur verwilliget werden soll.

8.

Da auch diejenige, die sich mit Morchelnlesen in den Heyden abgeben, in Unsern andern Provinzien den Verdacht auf sich gezogen, als ob sie, wenn sie gleich an das Abbrennen der Heyden nicht selbst Hand anlegen, dennoch wenigstens dazu auf verschiedene Weise Anlaß geben, um das Wachsthum dergleichen Erd-Schwämme dadurch zu befördern; So befehlen Wir hierdurch Unsern sämtlichen Forst-Bedienten, so gnädig als ernstlich, ihren Pflichten und äussersten Vermögen nach dahin zu sehen, daß niemand als solchen Leuten, von welchen sie wegen des Feuer-Anlegens oder Verwahrlosung der Heyden nichts zu besorgen haben, das Morchelnlesen erlaubet, ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß aber solches keinem, wer es auch seyn möchte, verstattet werde, und muß denenjenigen, welche die Erlaubniß dazu erhalten, zu Verhütung aller Mißbräuche, ein schriftlicher Schein darüber ertheilet werden, diejenigen aber, die durch einen solchen Schein sich nicht legitimiren können, müssen von den Unterförstern, Heyde-Bereutern, oder Landreutern, als verdächtig angehalten, und gehörigen Orts zur Bestrafung angezeiget werden.

9.

Wenn in den Heyden Feuer entsteht, so verordnen und setzen Wir, um den Ursprung desselben desto eher ausfindig zu machen, hierdurch fest, daß man auf solchen Fall schlechterdings bey den Schäfern und Hirten, welche auf sothanen durchs Feuer beschädigten Heyden hüten, imgleichen bey den Dorfschaften und Gemeinen, welche an solchen Orten sich der Weyde zu bedienen berechtiget sind, mit der Untersuchueg den Anfang machen, und sie sämtlich nach genugsamer Erwägung der dabey vorkommenden Umstände, des dadurch causirten Schadens halber zuerst zur Verantwortung ziehen soll. Wie denn die Schäfer, Hirten und sämtliche Hütungs-Interessenten, um so mehr Ursache haben, sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuer-Schaden in denen Heyden zu verhüten, sondern

auch, wenn sich dergleichen ereignet, den wahren Thäter ausfündig zu machen, da die abgebrannte Holz-Reviere doch wieder mit Holz-Saamen besäet, und bis der Aufschlag dem Vieh völlig entwachsen ist, mit aller Hütung sämtlich verschonet werden, und die Hütungs-Berechtigte sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten müssen.

10.

Da es ferner bey solchen Fällen auf eine schleunige und werkthätige Hülfe aller Angrenzenden zum mehresten ankömmt, und Wir in diesem Betracht der unverantwortlichen Sorglosigkeit, so Unsre West-Preußische Unterthanen bey dergleichen Begebenheiten bishero zu ihrem eigenen Verderb geäussert, schlechterdings nicht nachzusehen gemeint sind: So befehlen Wir hierdurch ein für allemal, aufs nachdrücklichste, daß bey entstehendem Feuer in den Heyden, es mögen Unsre eigene oder Privat-Heyden seyn, alle Bürger, Bauren und Unterthanen, so die Hütung, Weide oder andere Nutzung in selbigen haben, ausserdem auch diejenigen, welche zwey Meilen oder weniger davon wohnen, von Stund an, da sie das Feuer in der Heyde gewahr worden, oder davon Nachricht erhalten, Sturm zu lauten, die Gemeinden zusammen zu rufen, und dem Feuer sämtlich, wenn sie auch nicht gefordert werden, zuzulaufen, und löschen zu helfen, schuldig seyn sollen; es müssen aber zu solcher Arbeit keine Kinder, sondern lauter erwachsene Mannspersonen, mit Schippen, Spaden und Arten versehen, abgeschickt werden, welche nach der Anweisung des Forst-Bedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Graben ziehen, Durchhauung einiger Linien, und andern Rettungs-Mitteln, welche nach den vorkommenden Umständen zur Hinderung des weitern Umgreifens und zur Löschung des Feuers für die convenabelsten befunden werden, Hand anzulegen und zu arbeiten gehalten sind, wie denn dieselbe auch nicht ehender wieder auseinander gehen müssen, als bis das Feuer entweder völlig gelöschet, oder doch wenigstens dessen weitere Ausbreitung hinlänglich gesteuret worden.

11.

Im Fall nun eine Dorfschaft oder andere Gemeine diese Unsere höchste Anordnung nicht gehorsamlich befolgen, bey Erblickung eines Feuers, in den Heyden zu dessen Löschung sich erwehntermassen nicht sofort anschicken, ihren Nachbaren solches nicht ankündigen, oder diese, wenn es ihnen gleich angesagt worden, dennoch ganz oder zum Theil vorsetzlich ausbleiben, und sich nicht nach dem Feuer zu Löschung hin verfügen möchten, so sollen diejenigen, welche es hierinn an ihrer in diesem Edict gebothenen Pflicht ermangeln lassen, mit dreytägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt, und vierstündigen spanischen Mantel jeden Tag ihres Gefängnisses bestraft, auch bey bezeigten Ungehorsam, nach Befinden, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden; diejenigen aber, welche zur Hütung in solcher Heyde berechtigt sind, und nicht ihrer Schuldigkeit bey Löschung des Feuers nachkommen, haben überdem zu gewärtigen, daß sie der Hütung auf dem abgebrannten, in Schonung zu legenden Stück der Heyde, so lange bis solche Schonung wieder geöfnet wird, entbehren müssen, und also um desto mehr allen Fleiß bey der Löschung anzuwenden.

Damit nun dieses Unser Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und in stetem Andenken bleiben, auch niemand von Unsern Unterthanen in West-Preussen und den Districten an der Netze mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge:

So soll dasselbe nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, Gast- und Wirthshäusern öffentlich affigiret, sondern auch alljährlich vom Martio an bis zum September wenigstens Vier mal des Sonntags an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienste laut und deutlich, überdem aber von den Dorfs-Schulzen denen Hirten und Schäfern vorgelesen, und bekannt gemacht, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Ur-

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27sten Junii 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XXX. Edict die auf die Vergiftung und vorsetzliche Beschädigung derer Bienen gesetzte Strafe betreffend. De Dato Berlin, den 27. Junii 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, rc. rc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß seit kurtzem, verschiedentlich von boshaften Leuten, die Bienen, durch Aussetzung einer schädlichen mit Honig vermischten giftigen Materie getödtet worden, hierdurch aber Unsere Allerhöchste Intention, wegen Beförderung der so nützlichen Bienenzucht, nicht nur vereitelt wird, sondern auch durch den Gebrauch des von dergleichen Materie etwa inficirten Honigs, den Menschen selbst Schaden zugefüget werden kann, und Wir dahero solchem abscheulichen Unfug und Bosheit, worauf die Gesetze zu allen Zeiten die härtesten Strafen gesetzet haben, mit Nachdruck zu steuern nöthig erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß diejenigen, welche dergleichen Materie zur Tödtung und Vergiftung der Bienen aussetzen, oder ihnen auf andere Art vorsetzlich Schaden zufügen und dessen überführet werden, mit Festungs- und respective Karren-Strafe, ohne Ansehen der Person, auf Sechs Jahre, beleget, überdem aber, wenn durch solche Materie ein Mensch an seiner Gesundheit Schaden nehmen, oder gar davon sterben sollte, nach Vorschrift der peinlichen Rechte, gegen dieselben, durch den ordentlichen Richter verfahren werden soll. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So befehlen Wir zugleich Unseren Krieges- und Domainen-Cammern in Gnaden, dieses Edict überall gehörig bekannt zu machen, und, damit es nicht in Vergessenheit komme, jährlich einmahl von den Canzeln öffentlich verlesen zu lassen, bey Bestrafung der Verbrechen aber sich nach dessen Innhalt aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27ten Junii 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eschen. v. Görne.

No. XXXI. Publicandum wegen der Beschädigung junger Bäume in Ost-Frießland. De Dato Berlin, den 4. Julii 1775.

Vermöge des, wider die Holtz- und Garten-Dieberey en Allerhöchst emanirten Edicts de dato Berlin den 21ten Februarii 1772., ist unter andern auch denenjenigen, welche Bäume und Heister muthwillig verderben, zerhacken, oder sonst an ihrem Wachsthum beschädigen würden, eine Strafe von 25. Rthlr. für jeden Baum, und 2 doppelte Marck für jeden Heister, auch wenn die Beschädigung

gung an publiquen Oertern, in gepflanzten Alleen oder bey denen an den Straßen zur Zierde gesetzten jungen Bäumen geschehen sollte, eine den Umständen nach noch geschärftere Strafe angedrohet, auch insonderheit verordnet worden, daß die sich zu höhern Strafen qualificirende Delicta der Baum-Beschädigungen von den Beamten ordentlich inquisitorie untersuchet und Acta instructa an die Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Cognition eingesandt werden sollen.

Da aber die Erfahrung gelehret, daß von ruchlosen muthwilligen Menschen dergleichen junge Bäume noch immer häufig behacket und beschädiget, wohl gar gantz abgehauen oder ausgerissen worden; und Se. Königl. Majestät Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer anderweit allergnädigst aufgegeben haben, dieser Bosheit zu steuren, und das nöthige dawider zu veranlassen:

So wird ein jedweder hiedurch auf obangezogenes Edict nochmahlen verwiesen, und gewarnet, sich an den jungen Bäumen, sie mögen inn- oder ausserhalb den Forsten, an den Wegen und Alleen, oder sonst wo gepflantzet seyn, nicht zu vergreiffen, und selbige auf irgend eine Weise zu beschädigen, widrigenfalls dergleichen ruchlose Thathandlungen auf das schärffste geahndet werden sollen.

Es hat sich also jedermänniglich hiernach zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten. Gegeben Aurich den 4. Julii 1775.

Königl. Preuß. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen Vergütigung der Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs von dem auf den neuen Fuß stehenden Regimentern. De Dato Berlin, den 5ten Jul. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir Höchst Selbst nach einer unterm 28. m. p. an Unser General rc. Directorium erlassene Cabinets-Ordre, resolviret haben, wegen derjenigen Regimenter von Unserer Armee, welche auf dem neuen Fuß stehen, und die Werbung nicht selbst haben, fürs künftige, die in den Edicten vom 28. Junii 1738. und 4. October 1749. festgesetzte Meilen-Gelder, für die, von den Unterthanen des platten Landes, zu Nachsetzung der Deserteurs, so wohl für den dazu commandirten Officier als auch für den mitreitenden Bauer zu verabfolgende Reit-Pferde, durch den General-Major von Wartenberg bezahlen zu lassen, letzterer auch bereits dazu angewiesen worden:

So lassen Wir Euch solches, auf Euren deshalb erstatteten Bericht vom 9. May, a. c. hierdurch allergnädigst bekannt machen, mit dem Beyfügen, daß dato auch an sämmtliche General-Inspecteurs das Nöthige erlassen wird, um die Regimenter welche auf dem neuen Fuß stehen, und die Werbung nicht selbst haben, dieserhalb dergestallt zu instruiren, daß die zum Nachsetzen der Deserteurs commandirte Officiers jedesmahl über die verabfolgte Reit-Pferde, so wohl für den Officier als auch für den mitreitenden Bauer, denen Gemeinden die gehörige Atteste nach beyliegendem Formular ausstellen müssen.

Ihr habt also Eures Orts hiernach die erforderliche Verfügung zu treffen, und mit Ende eines jeden Quartals, die Liquidation solcher Meilen-Gelder, nebst den dazu gehörigen Attesten, anhero einzureichen, alsdenn Unser General rc. Directorium, solche dem General-Major von Wartenberg zur Vergütigung zusenden wird.

Im

Im übrigen hat es wegen derjenigen Regimenter welche noch auf dem alten Fuß stehen, und die Werbung selbst haben, bey den oballegirten Edicten, wornach die Regimenter diese Meilen-Gelder bezahlen sollen, sein Verbleiben, und Wir sind ꝛc. Geben Berlin den 5. Jul. 1775.

Ad Mandatum.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer auf deren deshalb erstatteten Bericht vom 11ten May a. c.

In simili mut. mut.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen mit Weglässung der unterstrichenen Worte auf Euren ꝛc.

Formular zum Attest.

Daß die Gemeinde zu   zum Nachsetzen des von dem Regiment   desertirten Soldaten   Reit-Pferde, von   bis   welches   Meilen beträgt, unentgeldlich hat verabfolgen lassen, solches wird hierdurch attestiret   den   17

(Nahmen des Officiers und Regiments.)

No. XXXIII. Cabinets-Ordre wegen der Collecten, daß außer den ein für allemahl und unveränderlich feststehenden Collecten, fernerhin alle andere, bis die bereits jetzt schon verwilligte eingesammlet seyn werden, schlechterdings untersagt, nach erfolgter Einsammlung dieser letztern aber jährlich nur 4. nachgelassen seyn, und zu solchen jedesmahl vom General-Directorio und Departement der geistlichen Geschäfte die dürftigsten Competenten ausgesucht werden sollen. De Dato Potsdam, den 10. Julii 1775.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den, in Abschrift angeschlossenen Antrag Dero Etats-Ministri Freyherrn von Zedlitz überall genehmiget; Als setzen Höchstdieselbe und verordnen hiermit:

daß demselben gemäß, außer denen, ein für allemal und unveränderlich feststehenden Collecten fernerhin alle andere, bis die bereits jetzo schon verwilligten eingesammlet seyn werden, schlechterdings untersagt; nach erfolgter Einsammlung dieser letztern aber, jährlich nur Vier nachgelassen seyn: und zu solchen jedesmal von Dero General-Directorio und Departement der geistlichen Geschäfte, die dürftigsten der Competenten, jedoch ohne Unterschied, ob solche reformirte oder lutherische Kirchen- und Pfarr- und Schul-Häuser betreffen, ausgesucht, und den Vorzug haben sollen;

und befehlen demnach Dero General-Directorio und geistlichen Departement, Sich hiernach allergehorsamst zu achten. Potsdam den 10. Julii 1775.

Friederich.

An das General ꝛc. Directorium, und Departement der geistlichen Geschäfte.

No. XXXIV. Rescript an die Pommersche Regierung, womit derselben die Sportul-Ordnung für das Stadt-Gericht zu Alten-Stettin, und mit gewissen Einschränkungen auch für die übrigen adeliche und städtische Unter-Gerichte in Pommern, communiciret wird. Nebst der Sportul-Ordnung. De Dato Berlin, den 11 Julii 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, 2c. 2c.

Unsern 2c. Weilen in Unserer Allerhöchst vollzogenen, sub A. hier beyliegenden

Sportul-Ordnung für das Stadtgericht zu Alten-Stettin, wornach auch die übrige adeliche und Städtische Untergerichte in Pommern, jedoch mit gewisser Einschränkung, sich zu richten haben de Dato Berlin, den 11ten April 1753.

der Punkt wegen der Siegel-Gebühren nicht, eben so deutlich und ausdrücklich, ob nemlich dergleichen und wieviel dafür zu nehmen sind, bestimmt worden, als solches in der einige Zeit nachhero, dem Stargardtschen Stadtgericht besonders ertheilten in dem Supplemento der in dem novo corpore Constitutionum Tomo IIdo. gesammelten Verordnungen von 1751, bis 1759, sub No. XII. Col. 521 — 528 eingedruckten Sportul-Ordnung geschehen;

So ist dieses ohnfehlbar die Ursache, daß, besage Eures, darüber sub dato des 3ten April c. an Uns abgelassenen Berichts und Anfrage, sämtliche Magisträte und Gerichte in Pommern fortgefahren, Siegelgebühren zu nehmen, obgleich der Regul nach, jede Sportulordnung die Absicht hat, daß Gebühren, die darinn nicht aufgeführt sind, zu nehmen, keinesweges erlaubt seyn soll, und Ihr dahero auch, weil in der beyliegenden Sportul-Ordnung sub A, nichts davon erwehnet, solches bey einigen Justitz-Visitationen gemißbilliget habt.

Da nun auch allerdings kein Grund eines Unterscheides, in Ansehung dieser Gebühren zwischen der Stadt Stargard und den übrigen Städten, wenigstens denenjenigen so mit derselben, wie laut der hinter der einliegenden Sportulordnung sub A, befindlichen Note, Alten-Stettin, Anclam, Demmin in Vor-Pommern, und in Hinter-Pommern, Colberg, Greiffenberg, Stolpe, Cöslin und Treptow an der Rega, in einer Classe stehen, vorhanden; So haben Wir, wegen sothaner Siegel-Gebühren, folgendes zu approbiren, und fürs künftige hiermit zu verordnen und festzusetzen gnädigst gut gefunden.

1. Soll in allen denjenigen Fällen, wo nach der ausdrücklichen Vorschrift der Stargardtschen Sportulordnung, Siegelgebühren zu nehmen, nachgelassen worden, solches auch bey sämtlichen übrigen Untergerichten in Pommern erlaubet seyn.

2. Dahingegen sollen ratione quanti, die mit Stargard in eben derselben ersten Classe stehende Gerichte 6 Gr., die in der zwoten Classe stehende 4 Gr., und die in der dritten Classe stehende nur 2 Gr. Siegelgebühren zu nehmen befugt seyn.

3. Hat die Entrichtung der Siegelgebühren nur alsdenn, wenn Stempelpapier genommen werden muß, statt.

4. In allen anderen Fällen, aber sind solche zu nehmen nicht erlaubt.

5. Wo es hergebracht ist, daß der Director des Stadtgerichts, oder der Justitz-Burgemeister, das Siegelgeld allein bekommt, geniesset er solches ferner, wie bishero, allein; Wohingegen auch der Secretarius oder übrige Membra des Gerichts davon participiret, ist es auch noch ferner dabey zu belassen; und wo etwa solche zu einer

Stadt-

Stadtgerichts-Sportul-Casse eingezogen worden, hat es bey der hiernach daraus festgesetzten Vertheilung und Anweisung gleichfalls sein Verbleiben.

Wir befehlen Euch also, sämtliche Untergerichte hiernach zu instruiren, und daß keines derselben sich höherer Siegel-Gebühren anzumassen, oder überhaupt dergleichen ausser in den vorgeschriebenen erlaubten Fällen, zu nehmen, untersteht, zu vigiliren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 11ten Julii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Pommersche Regierung.

Sportul-Ordnung für das Stettinische Stadt-Gericht.

An Gerichts-Sportuln.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für die Verordnung auf die Klage cum citatione — —	—	4	—
Für ein Mandat, auch renovatorium, arrestatorium und communicatorium — — —	—	4	—
Für eine Edictal-Citation von 3. Terminen welche in einem Patent enthalten seyn müssen — — —	1	—	—
Für ein Patent ad Domum — — —	—	4	—
Für einen Steck-Brief — — —	—	8	—
Für ein Definitiv Urthel cum rationibus decidendi —	—	16	—
Für ein Interlocut — — —	—	8	—
Für ein Liquidat. und Prioritæts-Urthel 1 Rthl. 8 Gr. bis —	2	—	—
Für ein Distributions Urthel eben so viel — —			
Für ein Addictions-Urthel und Verlassungs Decret — —	—	12	—
Für Extracte aus einem Liquidations- Prioritæts- und Distributions-Urthel, von jedem Creditore der solche verlangt — — und bekommt dieses der Secretarius allein. Wer das ganze Urthel haben will, bezahlet die Schreib-Gebühren mit 1 Gr. 4 Pf. pro Bogen, wenn das Urthel nemlich so weitläuftig ist, daß die Copialien mehr als 3 Gr. austragen, sonst aber werden dafür 3 Gr. wie für die Extracte bezahlet.	—	3	—
Für ein Executoriale, Immissoriale, Ejectorium — —	—	6	—
Pro literis mutui compassus, Requisitorialibus & Subsidial-Schreiben	—	6	—
Für deponirte Gelder von jedem 100. allemal ohne Unterschied, ob sie zinsbar ausgeliehen sind, oder nicht — —	—	8	—
Wenn die Summa geringer ist 3. 4. bis — —	—	6	—
Für die Abhörung eines Zeugen, wenn nicht mehr als 10. Articuln sind, ingleichen über die Interrogatoria auch summarische Abhörung	—	3	—
Wenn mehr Articuln sind, es mögen derer so viel seyn, als da wollen	—	6	—
Für Abnahme eines Eydes von den Partheyen in Judicio —	—	4	—
Pro salvo Conductu — — —	—	8	—
Für einen erforderten Bericht, nachdem er weitläuftig, 12 bis —	—	16	—
Für eine gerichtliche Quittung — — —	—	6	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für ein gerichtliches Attest ex Actis oder dem Grund- und Hypothequen-Buch	—	4	—
Pro confirmatione donationis inter vivos	—	16	—
Wenn Jemand donationem mortis causa oder ein Testament oder eine Ehestiftung niederleget, cum recognitione	1	—	—
Wenn dergleichen wieder zurück gefordert wird	—	12	—
Wenn ein Testament im Hause aufgenommen wird	2	—	—
Pro Publicatione Testamenti und Ehestiftung	—	12	—
Für die Inventation der Mobilien pro Tag	1	—	—
Für die Eintragung ins Grundbuch, wenn die Summa 100 Rthlr. und darunter beträgt	—	4	—
Wenn selbige höher ist überhaupt	—	8	—
Die Copialien werden mit 1 Gr. 4 Pf. wie überhaupt alle übrige Copialien bezahlt.			
Wenn ein Testamentum nuncupativum in judicio oder extra illud aufgenommen wird	3	—	—
Für gerichtliche Verfertigung eines Kauf- oder Mieths-Vertrages	1	—	—
Pro taxatione eines Hauses, Mühle, Speichers, Gartens, Ackers und Wiese mit der Einsendung	1	—	—
Pro taxatione der Pfänder 8 bis	—	12	—
Es verstehet sich von selbst, daß die dazu gebrauchte Artis periti besonders bezahlet werden müssen.			
Für alte Acta aufzusuchen, wenn es von den Partheyen verlangt wird	—	2	—
Für einen Commissions- oder Liquidations-Terminum den ganzen Tag	1	—	—
den halben Tag	—	12	—
Dergleichen Termine werden von dem ganzen Judicio angesetzt, und muß Director den Commissarium von den Assessoren benennen, auch eine Gleichheit beobachten.			
Für einen Vergleich, wie für eine Definitiv-Sentenz	—	16	—
und für dessen Ausfertigung, Copial-Gebühren und Stempel-Papier besonders.			
Für eine Ocular-Inspection	—	16	—
Legungs-Gebühren	1	2	—
wovon aber die Cämmerey 8 Gr. Nuncius und Senatus Anwald 10 — erhalten.			
Für Vor- und Ablassung der Häuser ohne Wiese	—	16	—
mit der Wiese	1	8	—
Das Stempel-Papier ist in dieser Taxe nicht mit begriffen, sondern wird besonders bezahlet.			

Von Bagatells bis 5 Rthlr. wird außer Stempel-Papier und Protocoll-Gebühren nichts bezahlet, und bis 20 Rthlr. die Hälfte.

In Criminal-Sachen, muß das Stadt-Gericht die Designation den Acten beyfügen und das Criminal-Collegium die Kosten moderiren. Wenn aber Inquisitus nichts im Vermögen hat, so kann das Stadt-Gericht auch nichts bekommen, da es aus der Cämmerey besoldet wird.

Der Secretarius bekömmt die Copial-Gebühren allein, nemlich 1 Gr. 4 Pf. pro Bogen und von allen Sportuln 1 Drittel, jedoch die Commissions-Gebühren der Assessoren ausgenommen. Wenn er aber bey Commissionen gebraucht wird und nöthig ist, so bekommt er für den Tag 16 Gr.

Der Unterschied unter Bürgern und Fremden höret ganz auf, es wäre

denn,

denn, daß an dem Ort, wo Kläger wohnet, von einem Fremden mehr genommen würde, als von einem Bürger, welchenfalls das Jus retorsionis statt findet.

Ferner hat Secretarius zu genießen:

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für die aff- & refixion einer Edictal-Citation cum Documento, welche Secretarius zu verrichten hat — —	—	6	—
Pro rotulo actorum von jedem Theil — —	—	3	—
Pro rotulo testium vom Bogen — —	—	3	—
An Protocoll-Gebühren — — —	—	2	—
Für Verschließung und Verwahrung der Pfänder — —	—	8	—
Wovon der Gerichts-Diener die Hälfte bekommt.			

Des Gerichts-Dieners Gebühren.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für die Citation oder Insinuation cum Documento —	—	2	—
Wenn mehrere zu citiren oder zu adcitiren sind, so bekommt er für jeden so viel.			
Für die Citation außer der Stadt und Lastadie, als Wiecke, Fort-Preussen und Tornay — — —	—	2	8
In Eigenthums-Dörfern — — —	—	4	—
Für Aufwartung bey Commissionen, Bestellung der Taxatoren bey Inventationen oder Würdigung beweglicher oder unbeweglicher Stücke	—	4	—
Werden mehr als 2 Taxatores bestellt, bekommt er für jeden —	—	2	—
An Executions-, Immissions- und Exmissions-Gebühren nebst dem Bericht	—	16	—
und muß er den adhibirten Gerichts-Diener hiervon befriedigen. Wenn aber wegen Widersetzlichkeit des Verurtheilten mehr Gerichts-Diener erfordert werden, muß der Verurtheilte solche besonders befriedigen.			
Für die Verwarnung — — —	—	8	—
Für die Requisition des Land-Raths um Hergebung der Diener	—	2	—
Bey Verlassung eines Hauses — — —	—	8	—
Für seine Bemühung bey aff- und refixion der Edictalien —	—	2	—
Für Ueberlieferung der Acten an die Regierung — —	—	2	—
Für Heergewett und Gerade — — —	—	4	—
Wenn auf Verlangen einer Parthey oder ob periculum in mora das Gericht außerordentlich convociret wird — —	—	4	—
Für Aufwartung bey Errichtung eines Testaments und Convocirung des Gerichts — — —	—	8	—
In Ansehung des Gerichts-Dieners ist kein Unterschied in Bagatells und anderen Sachen.			

Für den Raths-Anwald.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für eine Citation das Beed-Geld — — —	—	—	6
Von einer Verlaßung — — —	—	2	—
An Legungs-Gebühren — — —	—	10	—

Bey dem Lastadischen Gericht.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Von einer Verlaßung — — —	—	8	—

	Rthl.	Gr.	Pf.
Legungs-Gebühren — — —	—	5	—
Von einem gerichtlichen Testament — —	—	8	—

Für die Stadt-Gerichts-Advocaten.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Für die Klage mit Abschreiben und Stempel-Papier —	—	13	4
Wenn die Sache wichtig und weitläuftig — —	1	—	—
Pro Accusatione Contumaciæ, welche schriftlich in Ermangelung eines Mandatarii geschiehet — — —	—	7	4
Wenn sie nach der Ordnung ad protocollum geschiehet —	—	12	—
Für ein mündliches Verhör — — —	1	—	—
Wenn die Sachen von der Beschaffenheit, daß sie loco oralis von einem Gerichtstage zum andern zu tractiren — —	1	12	—
Für jeden Bogen abzuschreiben — — —	—	1	—
Für Interposition des Remedii und jedes anderes Memorial —	—	8	—
Das Abschreiben und Stempel-Papier, wird besonders bezahlt.			
Die Vollmacht auszufüllen — — —	—	4	—
Wenn in Schriften, nach Beschaffenheit, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit, verfahren werden muß, welches aber nur sehr selten und nicht ohne Noth zu verstatten; so werden die Schriften, nach der Soliditæt taxiret, und muß das Verfahren sodenn nicht länger als von acht zu acht Tagen seyn.			
Für die Copey eines Decreti oder der Sententz, welche den Partheyen zugestellet wird — — —	—	—	8
Für einen Brief an eine auswärtige Parthey, wenn darinn von der Haupt-Sache was vorkommt und Nachricht einzuziehen nöthig gefunden wird — — —	—	2	—
Die Defensions-Schriften, werden nach Beschoffenheit der Sache taxiret, und wenn Inquisitus nichts im Vermögen hat, müssen Advocati die Defensiones ex officio führen; jedoch ist darunter eine Ordnung zu beobachten, daß keiner vor dem andern beschweret werde.			
Für eine Commission den Tag — — —	1	8	—
Einen halben Tag — — —	1	—	—
Für einen Vergleich wird ihnen so viel zugebilliget, als der Procefs eine Instantz hindurch gekostet haben würde.			

Berlin, den 11ten April 1753.

Friederich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Nach dem allergnädigsten Rescript vom 11ten April 1753, sollen in der ersten Classe die adeliche Burg-Gerichte, imgleichen die Städte Stargard, Colberg, Greiffenberg, Stolpe, Cöslin und Treptow an der Rega in Hinterpommern, und in Vorpommern die Städte Anclam und Demmin, sich nach vorstehender Sportul-Ordnung richten.

In der zweyten Classe, wozu die übrige Immediat-Städte, imgleichen die adelichen Gerichte, in Ansehung der darunter sortirenden Freyleute zu rechnen, werden Fünf Sechstel, und bey denen zur dritten Classe gehörigen Mediat-Städten, zwey Drittel der geordneten Gebühren bezahlet, ausser was die Copialia betrift, welche durchgehends mit 1 Gr. 4 Pf. pro Bogen

Bogen denen Secretariis und Gerichts-Schreibern bezahlet werden.

Die Eintragungs-Kosten in das Grund- und Hypothequen-Buch, werden gleichfalls durchgehends für voll bezahlet. Bey der zweyten und dritten Classe wird in Bagatell-Sachen bis 2 Rthlr. ausser dem Protocoll-Gebühr nichts bezahlet, und bis 10 Rthlr. die Hälfte.

In Ansehung der adelichen Unterthanen, wird einer jeden Gerichts-Obrigkeit, die Regulirung der Gerichts-Gebühren überlassen, jedoch daß solche die dritte Classe nicht übersteigen.

No. XXXV. Erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict, wegen des unbefugten Schiessens in den Städten und Dörfern. De Dato Berlin, den 11ten Jul. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12ten November 1739, und 19ten November 1769, das unbefugte Schiessen in den Städten und Dörfern, welches so viele grosse Feuers-Brünste und wohl gar Menschen-Mord verursachet hat, auf das ernstlichste und bey harter Strafe allgemein verbothen worden; So haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbothene Schiessen, insbesondere von jungen rohen und unerfahrnen Leuten, annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12ten November 1739. hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1.

Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schieß-Pulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterscheid, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschiessen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder loßbrennen.

2.

Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch Funfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und Sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bey Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

3.

Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen würklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren, und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibes-Strafe beleget werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schiessen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4. Da-

4.

Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge: So soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten; wann aber Militair-Personen sich bey ihm befinden und zu schiessen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derer-jenigen die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, so bald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben fest nehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unterofficier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehöret, abgeliefert und daselbst mit Gassenlaufen, oder wenn Schaden verursachet worden, mit Festungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5.

Sollen so wohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bey ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angesehen und in Fünf und Zwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen, bey ihrem Unvermögen aber mit Dreymonathlicher Festungsstrafe beleget, und bey wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärfet werden.

6.

Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist: So wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brodt-Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schieß-Gewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehr-Bursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schieß-Gewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehr-Burschen und Untergebenen auf Losschiessung eines mit Schieß-Pulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung heraus gebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Articulo 2. verordnete Strafe, wie der Thäter, genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrläßigkeit in Verwahrung seines Schieß-Gewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführet wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-

Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärfet und vergrößert werden.

7.

Von der im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnung sollen blos diejenige ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägerey, den Gebrauch des Schieß-Gewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bey den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der würklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schultzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Julii 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eschen. v. Görne.

No. XXXVI. Circulare an sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Judicia niemahls eine Obligation für einen Unter-Officier und Soldaten eher und anders ausfertigen und eintragen sollen, als bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht worden. De Dato Berlin, den 13. Jul. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen 2c. 2c.

Es haben sich nach dem Anführen Unsers General-Directorii verschiedene Fälle ereignet, daß mit Grundstücken angesessene Soldaten desertiret, vorhero aber die Grundstücke gerichtlich verpfändet, das darauf geliehene Geld mitgenommen, und da die Judicia die Obligationen confirmiret und eingetragen, die Creditores zum Nachtheil der Invaliden-Casse ihr Darlehn bezahlt erhalten haben. Durch das Edict vom 2ten Decembr. 1766, ist nun zwar den Unterofficiers und Soldaten nachgelassen, auf ihre Grundstücke mit Consens der Gerichte, worunter sie gelegen, Gelder aufzunehmen, jedoch dabey zugleich festgesetzet:

daß die Grundobrigkeit dieses vorhero dem Chef oder Commandeur melden soll.

Da nun dieses um so nothwendiger ist, als der Chef oder Commandeur wissen kan und muß, ob dergleichen Darlehne zur Verbesserung der Umstände des Soldaten zuträglich oder in Absicht seiner Sicherheit bedenklich sind; so wollen Wir und verordnen hiermit aufs ernstlichste:

daß die Judicia niemals eine Obligation für einen Unterofficier und Soldaten,

daten, eher und anders ausfertigen und eintragen sollen, als bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht, oder vom Judicio selbst eingeholet worden, und daß im Unterlaßungsfalle, wenn ein solcher Schuldner desertiren sollte, das Judicium selbst ex propriis dergleichen von des Deserteurs Vermögen abgehende Passiv-Schuld, der Invaliden-Casse zu erstatten schuldig seyn solle.

Ihr habt dahero Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondrn auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte in dessen Conformität ernstgemessenst anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 13ten Julii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An alle Regierungen und Landes-Justitz-Collegia.

No. XXXVII. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Referendarii sich auch in Criminal-Processen Kenntniß verschaffen, in dergleichen Sachen arbeiten und bey dem grossen Examine dieserhalb mit examiniret werden sollen. De Dato Berlin, den 29sten Jul. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc.

Zur Bildung der Referendarien, und damit sie schon in diesem Stande fähig gemachet werden, künftig desto nützlichere Dienste in allen Theilen der Justitz-Geschäfte zu leisten, gehöret als ein wesentliches Stück, daß sie Gelegenheit und Anweisung erhalten, sich auch in dem Criminal-Proceß Kenntniß und Erfahrung zu verschaffen.

Es ist dieses um desto nothwendiger, als jeder Justitz-Bedienter sich gewärtigen muß, in seinem Amte mit Criminalibus zu thun zu haben, es sey, daß er Inquisitions-Processe unmittelbar vermöge seines Amts, oder ex speciali commissione instruiren, oder daß er Inquisitions- und Criminal-Sachen vortragen, solche dirigiren, auch wohl gar darin referiren, correferiren oder erkennen muß.

Da Wir nun bemerket, daß die Referendarien Eures Collegii gar nicht oder sehr wenig zu Criminal-Sachen gebrauchet werden; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch die Bildung der Referendarien auch in diesem Stück besser angelegen seyn zu lassen, und dieselbigen von den Criminal-Geschäften nicht auszuschliessen, sondern vielmehr nicht allein bey vorfallenden Untersuchungen sie zu Führung der Protocolle oder als Assessores den die Untersuchung führenden Justitz-Bedienten, es seyn dieselbige Glieder Eures Collegii selbst oder nicht, in so ferne nur die Untersuchung in loco oder in einer nicht weiten Entfernung geführet wird, beyzuordnen, sondern auch selbst bey Euch oder den bestellten Criminal-Collegiis Re- und Correlationes ausarbeiten zu lassen.

Es verstehet sich von selbst, daß es auf die Beurtheilung des Præsidii ankommt, nach der Wichtigkeit der Fälle die brauchbarsten und geschicktesten der Referendarien hierzu zu erwählen, auch daß, ob wohl denselben so wenig als in civilibus ein Votum gebühret, sie doch, wann sie zum Protocoll und als Beysitzer gebraucht werden, den Criminal-Eid, in so weit er hierauf gehet, noch zuförderst ablegen müssen.

Ob und wie nun jeder Referendarius sich in diesen Criminal-Geschäften geübet, sich zur Beurtheilung der Criminal-Sachen geschickt gemachet, und die Fähigkeit

keit erhalten, Inquisitions-Processe, mit Gründlichkeit und Einsicht, selbst zu instruiren, und zu dirigiren, darüber muß jedem Referendario, der sich zu dem grossen Examine allhier in Berlin gestellen will, ein Attest von dem Præsidio, so wie solches schon hier, in Gefolge des in der Sammlung der Edicte de Ao. 1769. sub No. 54. Col. 6189, und in dem fortgesetzten Anhang des Codicis ad annum 1769. Col. 6595. ibidem befindlichen Rescripts vom 27ten Jul. 1769. geschiehet, ertheilet werden, ehe er zu dem grossen Examine zugelassen werden soll.

Ihr habt Euch hiernach gehörig zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29ten Julii 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

No. XXXVIII. Privilegium und Gilde-Brief, für das Schumacher- und Lohgerber-Gewerk zu Wesel. De Dato Berlin, den 24. August 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwischen den Lohgerbern, und Schumachern in Unserer Stadt und Festung Wesel einige Streitigkeiten entstanden, und Wir auf deren allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst gut gefunden haben, denenselben zur Abstellung derer bisherigen Unordnungen, und Einführung besserer Ordnung, ein neues Innungs-Privilegium zu ertheilen; So haben Wir, damit der dadurch intendirte Zweck erreichet, auch das Aufkommen und Nahrung dieser Profession gemehret werde, hiermit in Gnaden festgesetzt, und verordnen, daß

Art. I.

Derjenige, welcher Meister bey dem Gewerck der Schumacher und Lohgerber zu Wesel, werden will, sich zuvörderst bey dem Magistrats-Deputirten, und Gewercks-Altmeister melden, und sein Gesuch zum Mitmeister angenommen zu werden, geziemend anbringen, welche dann ohne Weitläuftigkeit, den 2ten Tag darauf, das Gewerck zusammenfordern sollen, bey welchem derjenige so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen, seines guten Verhaltens wegen erhaltenen guten Kundschaften, oder Zeugnissen vorzeigen, auch daß er wenigstens zwey Jahr auf das Handwerck gewandert, (worüber Wir Uns jedoch in vorkommenden Fällen zu disponiren vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes sollen die angehende Meister verschonet bleiben, da der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle, etwa unter Königlich Preußischer Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß den Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerck tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Ein jeder, so Meister werden will, und sich vorgedachtermaaßen qualificiren kann, muß erst das Bürger-Recht beym Magistrat gewinnen, und vorher nicht angenommen werden. Ein solcher neu angehender Meister soll nicht schuldig seyn, noch vorhero wie sie es nennen, aufs Jahr zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an dem vorgemeldeten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaaßen versichert seyn könne, außer diesem Fall aber wird, die sonst etwa üblich gewesene Muth-Zeit aufgehoben.

Art. III.

Das Probe- oder Meister-Stück, von einem Lohgerber soll seyn, ein schwarz blank gestoßener und hernach gekrispelter Kutschendeckel; Eine schwarze blank gestoßene Ochsen-Haut, ein schwarz Kalb-Fell, und ein grau Kalb-Fell, womit es folgendergestallt gehalten werden soll. Derjenige so Meister werden will, kann sich aus denen Häuten, die er im Kalk hat, diejenige wählen, so ihm zum Meister-Stück am bequemsten zu seyn dünken, und zwar in Gegenwart der Alt- und Köhr-Meister.

Hierauf sollen diese erwählte Felle, wann die Haare davon sind, von denen Amts-Meistern, mit einem dazu verfertigten Amts-Zeichen-Eisen gezeichnet, und von dem sich angegebenen neuen Meister in die Lohe gearbeitet werden; Wann die Felle gar sind, sollen sie von denen Amts-Meistern besehen, und wenn diese solche gut gefunden, bey einem Amts-Meister zugerichtet werden.

Weil aber hierzu einige Zeit erfordert wird, so soll der sich angegebene neue Meister, damit er nicht gänzlich ohne Verdienst seyn möge, von der Zeit daß er sich beym Amte gemeldet, und angegeben, frey und ungehindert gleich andern Lohgerber-Meistern verkaufen mögen.

Das Probe- oder Meister-Stück der Schumacher hingegen soll bestehen, in einem paar tüchtigen Bürger-Stiefeln, ein paar Schue, ein paar Müllen und ein paar Pantoffeln von guten schönen Leder, und welches alles der neu angehende Meister innerhalb drey Tagen, aus einem Ober-Leders-Fell, ohne Anweisung oder Hülfe anderer Meister, in einer verschlossenen Kammer machen und fertig liefern muß.

Es sollen aber bey dieser Gelegenheit, keine sonst gewöhnliche Schmausereyen angestellet werden, als welche gänzlich nachbleiben sollen, bey Strafe von 5 Rthlr. halb zur Cämmerey und halb zur Amts-Casse, wofür der Amts-Meister einstehen soll.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle, mit seinem Meister-Stück fertig, soll er solches dem Beysitzer und dem Alt-Meister anzeigen, und um Berufung des Gewerks anhalten, welches sich dann, sobald möglich, in Beyseyn des Beysitzers versammlen, und das Meister-Stück gehörig untersuchen soll.

Falls solches tüchtig befunden, wobey denn keine unnöthige Critiquen und Schwierigkeiten gemacht werden sollen, muß der Meister-Geselle, wenn er das Bürger-Recht gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rath-Hause gemeldet, zum Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewercks genießen; dafür soll er, es mag ein Schumacher- oder Lohgerber-Meister seyn, in die Meister-Lade Vier Rthlr., denen gesammten Amts-Meistern wegen der dreymaligen Zusammenkunft Zwey Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., zur Stadt-Cämmerey Zwey Rthlr., und der Kirche statt des sonst gewöhnlichen Wachses Einen Rthlr., Cassen-Geld zahlen, und außer diesen sich zu Zehn Rthlr. überhaupt belaufenden Kosten, auch was die festgesetzte Wander-Jahre betrift, unter einen Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, kein Unterschied gemachet werden,

den, sondern einer wie der andere præstanda præstiren; wie denn auch, wenn jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außer Landes, Meister gewesen, sich daselbst zu setzen, und die Gilde zu gewinnen beschlösse, derselbe diese Gebühren entrichten soll.

Art. V.

Kein Lohgerber-Meister soll zugleich Schumacher-Arbeit verkaufen, und kein Schumacher zum Verkauf Lohen, sondern ein oder anderes Gewerbe nur allein treiben dürfen.

Daher hierauf bey künftiger Annehmung eines Meisters schlechterdings gesehen und gehalten werden soll. Weil aber gegenwärtig einige Schumacher vorhanden, so eigenthümliche Lohwalle und Kummen besitzen und angekauft, folglich dadurch, und durch einen langjärigen Besitz ein ius quæsitum zum Lohen haben; So wird hiermit festgesetzet, daß nicht nur dergleichen Schumacher nicht zum Debit und Verkauf, sondern nur zu ihrem eigenen Behuf und Verarbeitung hinführo Lohen, sondern auch deren Söhne und Töchter, falls sie in der Schumacher-Gilde bleiben, das nehmliche Metier fortsetzen sollen. Falls aber ein Schumacher, so jetzo einen Loh-Kummen besitzet, ohne dergleichen Erben zu sterben käme, so soll diese Loh-Kumme nicht anders, denn an einen würklichen Lohgerber-Meister, verkaufet, oder weggebrochen, keinesweges aber von einem andern Schumacher übernommen werden können, damit solchergestallt das Lohen der Schumacher allmählig wegfallen, diese sich mehr auf ihr eigentliches Handwerck legen, und die Lohgerber mit mehrerem Nachdruck ihr Gewerck fortsetzen, das Publicum auch bessere Waare haben möge.

Art. VI.

Welche nun also, wie vorhin gemeldet, Meister geworden, diejenigen sollen nicht mehr denn einen Lehr-Jungen halten; falls aber der Lehr-Junge währenden Zwey Lehr-Jahren, zu sterben käme, soll dem Meister frey stehen, einen andern in dessen Stelle anzunehmen. Dahingegen stehet einem jeden Meister frey, so viel Gesellen zu halten als er zu seiner Arbeit nöthig hat, jedoch daß keiner dem andern seine Gesellen bey Vier Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewercks-Lade, abspänstig mache.

Art. VII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder der Stadt Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, so soll dieser nach Ablauf von Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der in allen Königl. Preußischen Staaten gemachten Verfassung, von dem Charite-Hospital zu Berlin für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers, oder Pergaments, geliefert wird, übergeben, welcher sodann zur Labe genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben

ben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als Sechs Gr. Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und Zwölf Gr. in die Lade; im Fall aber der Junge, Unvermögenheit halber, diese Gelder nicht bezahlen könnte, so sollen ihm solche ganz oder zum Theil nachgelassen werden.

Art. VIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er auch das Lehrgeld nicht füglich sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden.

Wenn aber aus den öffentlichen Armen-Häusern, arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen oder verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten; dahingegen solchem Meister freystehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. IX.

Ein solcher Lehrknabe, er sey ein Fremder oder Bürgers-Sohn, soll beym Lohgerber zwey Jahre auf eigene, und drey Jahre auf des Meisters Kost, ohne dabey Geld zu verdienen, beym Schumacher aber, auf eigene Kost als auf soviel die Lehrjahre festgesetzt worden, in der Lehre stehen.

Der Meister soll denselben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten Schlägen, und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seiner Frau und Gesellen, dergleichen zu thun gestatten; gestalten denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, nach vorkommenden Umständen, darüber bestrafen, auch da der Junge durch solche allzuharte Behandlung, auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlicher zu verfahren, anweisen wird. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen, keine längere Zeit, als die oben gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden; falls aber die Wittwe einen Meister-Gesellen hielte, so kann der Lehrjunge auch bey der Wittwe, die Lehrjahre ferner aushalten.

Art. X.

Wenn nun der Lehrjunge seine respective zwey und drey Lehrjahre, solchergestalt ausgehalten, gleich denn hiermit festgesetzet wird, daß die Lehrjahre nicht länger währen, und daher auch die Meister, falls die Jungens in sothaner Zeit, das Handwerk nicht gehörig erlernet, dafür vom Amte gestraft werden sollen, es wäre denn, daß der Meister dem Amte in Zeiten anzeige, daß der Junge über die festgesetzten Lehrjahre, noch einige Zeit in der Lehre bleiben müße, soll der Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich

sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. VII. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen halten, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro wenigstens Zwey Jahre an vornehme Oerter in Königl. Landen wandern müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, so ebenfalls von dem Charite-Hospital zu Berlin, für Zwölf Gr., exclusive des Stempel-Papiers, gedruckt geliefert werden, entweder auf gestempelt Pergament oder auf Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zweyen Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Gr. Expeditions Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen, eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Gr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes, und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht. Für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr., dem Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Gr., dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Gr., wovon der Beysitzer Sechs Gr., und die zwey Altmeister jeder Drey Gr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Altmeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen proportionirlich getheilet werden.

Art. XI.

Der Geselle so sich bey einem Meister zu arbeiten zugesaget, soll verbunden seyn die Zeit auszuhalten, und nicht zu entweichen, er habe denn seinem Meister vierzehn Tage, ein Schumacher Geselle aber vor das Fest sechs Wochen vorhero den Dienst und die Arbeit aufgekündiget, bey Zwey Rthlr. Strafe; wie denn auch ein Meister dem Gesellen, wenigstens vierzehn Tage vorhero ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle, und falls ein Geselle, einige Arbeit muthwilligerweise verdürbe, soll er den verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

Art. XII.

Die etwa anderwärtig sogenannte ehemahlige Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, bleiben ferner auf das schärfste abgeschaffet, vernichtet und verbothen, wie denn die Gesellen sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden beschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen diesen und andern Handwerks-Gesellen vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher das Nöthige darunter verfügen, und den Beleidiger dem Befinden

finden nach bestrafen wird; Wäre aber die Beschimpfung von sonsten jemand geschehen, so muß der Beschimpfte seine Klage gehörigen Orts anbringen.

Art. XIII.

Niemand soll seine Gesellen, oder Jungens, bey Tage oder des Abends betteln gehen lassen, bey Einen Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall. Wenn ein zu diesem Amt gehörige Meister, Meisters-Frau, oder Kinder, begraben werden, sollen die zu dem Amte gehörigen Meister, falls es gefordert wird, der Leiche folgen, bey Vier Stüber Strafe zur Amts-Armen-Casse, worauf der Amts-Bothe zu vigiliren, und dafür den vierten Theil zu geniessen haben soll.

Art. XIV.

Die Meister sowohl als Gesellen, und Jungens, sollen denen Amts-Meistern gebührenden Gehorsam leisten, des Endes auf die geschehene Citationes, falls nemlich keine Abwesenheit oder Krankheit solches verhindern mögte, unweigerlich erscheinen, bey Strafe von Dreyßig Stüber, halb zur Cämmerey und halb zur Amts-Casse.

Art. XV.

Denen Meistern bleibt fernerhin gestattet, zu Verwahrung ihrer Briefschafschaften und Gelder eine besondere Lade zu haben, diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlößern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, und die beyden Amts-Meister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne den andern selbige eröfnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk, sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie nicht einig werden könnten, die Sache an den Magistrat gelangen lassen, der sodann einen Altmeister benennen wird.

Die Wahl der Amts-Meister geschiehet alljährlich im October auf Crispini-Tag den 25sten October Vormittag um 9 Uhr, an welchem Tage der Beysitzer, und sämtliche Meister zusammen kommen, aus denen Lohgerbern Einen, und aus den Schumachern Einen, mithin zwey Amts-Meister, und auch zwey Köhr-Meister, aus den Schumachern und Lohgerbern, nach den meisten Stimmen wählen, und solche am nachfolgenden Rathstag, beym Magistrat zur Confirmation präsentiren, welche alsdenn zweyen von den vier Altmeistern, so des vorigen Jahres in Bedienung gewesen, adjungiret, die alte ihres vorigen Eydes erinnert, die neue aber beeydet, auch zwey davon allein zum Köhren, gebraucht werden sollen. Der Amts-Bothe, weil solcher, wegen des Lohmessens nöthig, soll beybehalten, und nach dessen Absterben ein anderer, von sämtlichen Meistern gewählet werden.

Die solchergestalt bestätigte neue Altmeister, sollen dem Amt getreulich vorstehen, desselben Bestes suchen und allen Nachtheil verhindern, auch auf die Gelebung der hierin vermeldeten Puncte sorgfältig Acht haben, und die Brüchtfällige zur gehörigen Strafe ziehen. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll bey der Wahl geschehen, und in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers justificiret und keine andere als höchstnöthige Ausgaben paßiret werden. An diesem Tage soll dem Beysitzer Ein Rthlr. dem Gewercke Drey Rthlr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Art. XVI.

Die Köhrmeister sollen hauptsächlich dahin sehen, daß die Felle gut und gar gelohet werden; Ferner, daß niemand entweder selber Felle verfertige, oder auswärtig

wärtig zum innern Verkauf hereinkommen lassen, einige Schue-Arbeit, woran Pferde-, Schweinen- oder anderes verbotenes untüchtiges Leder befunden werde, und also keine Kaufmanns-Waare ist, dergleichen Arbeit sofort confisciren, und dem Magistrat anzeigen. Würden die Köhrmeister, von denen so daselbst in der Stadt, Leder verkaufen wollen, zum Köhren gefordert, so sollen sie sofort und längstens nach Verlauf einer halben Stunde, sich daselbsten unweigerlich einfinden, und das Leder, es sey naß oder trocken, visitiren, ob es gaar und Kaufmanns-Waare sey. Wenn jemand der Köhrmeister abwesend, oder krank, oder wenn die Partie Leder zu groß, und so allein zu köhren, zu beschwerlich seyn mögte, so sollen ein oder zwey von denen nächstabgegangenen Köhrmeistern dabey seyn, oder genommen, und von diesen das Leder mit geköhret werden; gleichwohl soll ein oder zwey Köhrmeistern frey stehen 5 a 6 Felle allein zu köhren, das geköhrte und gut befundene Leder, soll mit den gewöhnlichen Zeichen-Eisen, durch die geschwornen Amts-Bothen, in Gegenwart der Köhrmeister gezeichnet werden. Sollte sich jemand unterstehen ungeköhrtes Leder zu verkaufen und zu verschneiden, derselbe soll mit Vier Rthlr. bestrafet werden, halb zur Kämmerey und halb zur Amts-Lade. Die ungaare Felle aber sollen die Köhrmeister abweisen, und die Meister so sie verkaufen, oder verarbeiten wollen, dahin anweisen, daß sie dieselben wiederum einsetzen, und mit Lohe gaar machen.

Und ob wohl denen Meistern frey stehet, von außen hereingebrachtes Leder einer dem andern in selbigen Gewicht, worinnen er es von draussen empfangen, wieder zu überlassen oder zu verkaufen, soll dennoch der Käufer solches Leder, ehe er es verschnitten, köhren lassen, und die Köhrmeister solches nicht ehender köhren, falls solches nach Waagen-Gewicht verkaufet, es werde ihm denn ein Schein vom Wagemeister gezeiget, daß das Wage-Geld davon bezahlet sey, bey 30 Stüber Strafe. Beym Köhren sollen die Köhrmeister schlechterdings dahin sehen, daß der daran zu thuende Schnitt dergestallt ordentlich und behutsam geschehe, daß Niemand darüber zu klagen, und sich zu beschweren Ursache habe; und bekömmt der Köhrmeister von jedem Fell, nach der bisherigen Observanz, ein Viertel-Stüber für seine Mühe.

Art. XVII.

Die Aufkaufereyen der rohen Häute, bleiben ferner nach den erlassenen Königl. Verordnungen verbothen, im Fall nehmlich solches zur Versteigerung der Preise gereichet, um die Häute sodann an die Löhere, desto theurer verkaufen zu können.

Einem sonstigen Particulier und Bürger bleibet aber frey, ein Fell für seine Haushaltung kaufen, Lohen, und verarbeiten zu lassen.

Ueberhaupt soll niemand mit Fellen oder Leder handeln mögen, so nicht zum Amte gehört, und als Lohgerber præstanda præstiret hat, wenn auch gleich ein solcher dem Amte etwas pro recognitione abzugeben erböthig wäre, vielmehr soll ihm dergleichen Verkaufen, von der Obrigkeit verbothen, und darauf mit Nachdruck, allenfalls nach vorkommenden Umständen, mit Confiscation und anderer Geldstrafe gehalten werden.

Einem Fremden stehet jedoch frey, auswärtig gelohetes Leder, wenn solches gaar, tüchtig, und bey der geschehenen Köhr überhaupt gut befunden wird, hieselbsten zu verkaufen, allein nicht stückweise und in Kleinigkeiten, sondern bey den grossen Häuten nicht unter ein Pfund schweres oder 300 Pfund, bey kleinen Fellen, von Kälbern, Schaafen, Lämmern, aber nicht unter 150 Pfund; und sollen sich die Schumacher, ob ihnen zwar das Lohen, vor der Hand nachgegeben, sich des Verkaufens des Leders gänzlich enthalten, alles bey Strafe von Fünf Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, halb zur Cämmerey und halb zur Amts-Lade.

Art. XVIII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle 14 Tage statt der bisherigen vierwöchentlichen Zeit, einen Stüber in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so aber in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen, einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie denn zu dem Ende die bishero eingeführte gute Ordnung, wegen Begleitung der Leichen, und was dergleichen, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Gr. aus der Meister-Lade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann, oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden.

Art. XIX.

Wer nun die Schumacher-Innung vorbeschriebenermassen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, demselben soll auch das Schumacher-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu arbeiten erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Gewercke die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten:

So wollen Wir doch, auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schumacher-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Geselle bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedanckten, bleßirten, und Invaliden-Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen; und soll keinem derselben Schuster-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Das Hausiren und Einbringen fremder Schue zum innern Verkauf, bleibet dannenhero auch ferner schlechterdings, ausser an den gewöhnlichen Jahrmärkten, und zwar nur am ersten Tag derselben, verbothen; und sollen die Thorschreiber anderweit gemessenst instruiret und angewiesen werden, keine Schu-Arbeit weder vom Lande, noch aus einer ein- oder ausländischen Stadt zum Verkauf hereinkommen zu lassen, vielmehr solche anzuhalten, und bey der Obrigkeit anzuzeigen, damit dergleichen eingeschlichene Mißbräuche successive abgeschaffet, und das Bestehen dieses Lasttragenden Gewerks befördert werden möge.

Art. XX.

Und damit diese zum allgemeinen Besten abzielende Einrichtung, den gehofften Endzweck um destomehr habe, damit das Publicum, mit diesen so nöthigen Kleidungs-Stücken nicht ferner schändlicher weise vervortheilet werden möge: so sollen nach denen bereits erlassenen Verordnungen, die in dem hiesigen Bezirk, auf dem platten Lande wohnende Schumacher ebenfalls zu diesem Gewerk gehören, des Endes alljährlich auf Crispini-

pini-Tag bey der Wahl erscheinen und 15 Stüber Quartal-Geld auf einmal zur Gewerks-Lade, bey Einen Rthlr. Strafe; die angenommene Gesellen oder Jungens gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, in dem zu haltenden Protocoll einschreiben lassen, und sich in allem, nach den hierin bemeldeten Puncten richten.

Art. XXI.

Gleichwie nun das Gewerk der Lohgerber und Schumacher zu Wesel, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen sich Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserm General-Directorio, der Clevischen Krieges- und Domainen Cammer, der Garnison und dem Magistrat zu Wesel, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorbeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Vier und Zwanzigsten August nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L.S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXIX. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen disseits der Weser, wodurch das Circulare vom 5. Julii wegen Verkauf der bewolleten Schafe und Hammel declariret und der Verkauf vor der Herbst-Wollschur bis in den Monathen September und October jeden Jahres inhibiret wird. De Dato Berlin, den 5. Sept. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Gefolge Unsers Rescripti vom 5. Junii c. a. befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, in so fern in der Eurer Verwaltung anvertrauten Provinz oder einigen Districten und Kreisen derselben, auch die Herbst Schur des Schaaf-Viehes obwaltet, in solchen den Verkauf der bewolleten Schafe und Hammel außerhalb Landes vor der Herbst-Wollschur in den Monathen September und October jeden Jahres gleichfalls zu inhibiren, das Erforderliche deshalb so fort überall zu verfügen und auf dessen Befolgung zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. September 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser.

No. XL. Publicandum wegen Einführung eines egalen Haspels in der Grafschaft Marck. De Dato Hamm, den 6. September 1775.

Die Einrichtung eines egalen Haspels ist als ein gantz wesentliches Beförderungs-Mittel zu Abstellung der bisherigen Mißbräuche wie auch zur Aufnahme der in hiesiger Provinz angelegten Bleichereyen, nicht weniger zu mehrerer Ausbreitung des Flachs-Baues und der Spinnereyen, besonders aber auch zur Aufnahme des Linnen-Handels, in Vorschlag gebracht, nach allen Umständen untersu-

 chet,

chet, und per Rescriptum Clementissimum de dato Berlin den 28. April a.c. approbiret.

Zufolge dieser allergnädigsten Verordnung, wird also sämtlichen Unterthanen dieser Provintz anbefohlen:

1.

Seinen Haspel zum Linnen-Garn dahin einzurichten, daß dessen Länge zwey Berliner Ellen halte.

2.

Nach jetzt festgesetzter Länge sollen zu einem Stück Garn 20 Gebind und zu einem Gebind 50. Faden genommen werden.

3.

Die Einrichtung dieses Haspel-Maaßes soll a dato publicationis innerhalb 4. Wochen geschehen; und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeuget werde, so müssen die Haspel zur Ickung überliefert werden, welche während der bestimmten vierwöchentlichen Frist ohne alle Kosten gratis vorgenommen werden soll.

4.

Die Unterthanen der Städte haben deßhalb ihre vorschriftmäßig eingerichtete Haspel bey den Magisträten jeden Orts, die auf dem platten Lande aber bey denen Receptoren icken zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichtete Ickmeister, auf dem platten Lande aber, durch die Creis-Reuter in Beiseyn des Receptoris, nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit, geschehen soll.

Damit auch solchemnächst, wenn das Haspel-Maaß überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kaufs und Verkaufs des Garns durch Contraventionen der intendirte Zweck nicht vereitelt werde, so wird

5.

verordnet, daß alles gewonnene Garn, es sey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch bestimmet, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln, so soll

6.

der Eigenthümer des Garns, ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflectiren, als sey das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Faden-Zahl ohne Vorsatz unvollzählig geblieben, das erste mal per Stück mit 15 Stüber und Confiscation des Garns, das 2te mal mit empfindlicher Leibes-Strafe, und das 3te mal aber mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.

7.

Gleichergestallt sollen die Kaufleute, welche unvollständiges Garn gekauft zu haben überführet werden, zum erstenmal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andere mal auf ein Jahr des Garnhandels verlustig erkläret, und wenn er hiernächst zum dritten mal einer Contravention überführet würde, zur Festung gebracht werden.

8.

Sollen die Contraventions-Fälle in den Städten bey den Magisträten, auf dem platten Lande aber bey dem Land-Rath des Creises angezeiget, von solchen summarisch untersuchet, dem Cammer-Collegio aber die Acta mit einem Gutachten zur Decision eingereichet werden.

Wenn nun Se. Königl. Majestät diese Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jedem Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer sechswöchentlichen Frist durch die Unterbediente die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Haus-Eingesessener sich statt des abgeschafften Haspels mit einem der Verordnung nach überall eingerichteten und vorschriftmäßig geicktem

tem versehen habe; da denn der oder diejenige, welche auf eine ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben, mit einem Rthlr. bestraft werden sollen; als wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Hamm den 6. September 1775.

Königl. Preuß. Märckische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation.

v. Ledebur. Bärensprung. Pestel. Dach. v. Kropff. Hincke. Rademacher. v. Arnim.

Richter.

No. XLI. Rescript an das Ost-Friessische Consistorium, nach welchem die Prediger und Schul-Lehrer dortiger Provinz, wenn sie nicht 5 und 3 Jahre im Amte gestanden, die auf sie verwandte Vocations- und übrige Kosten restituiren sollen, und darnach die Verordnungen vom 28. December 1769. und 9. Februar 1770. declariret und wegen dieser Provinz abgeändert werden. De Dato Berlin, den 7ten September 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euer allerunterthänigster Bericht von 20. Aug. c. ist allhier verlesen worden, worinn Ihr angefragt: Ob Unsere unter pag. 6593. den 28. Dec. 1769. und pag. 6658. den 8. Febr. 1770. ergangene Verordnungen, nach welchen die Prediger und Schul-Lehrer, wenn sie nicht respective 10. und 5 Jahre im Amte bleiben, die auf sie verwandte Vocations- und übrige Anzugs-Kosten restituiren sollen, auch in dortiger Provintz denen Inspectoren, Predigern und Schul-Dienern bekannt gemachet und daselbst in ordentliche Ausübung gebracht werden sollen.

Unsere gnädigste Willensmeynung gehet allerdings dahin, daß sothanen Verordnungen auch in dortiger Provintz nachgelebet werde; Jedoch wollen Wir bey denen von Euch angezeigten Umständen, die darin auf 10. und 5. Jahre bestimmte Zeit für dortige Lande resp. auf 5. und 3. Jahre abkürtzen.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch sowohl selbst hiernach zu achten, als auch die gehörige Bekanntmachung davon zu veranlassen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 7ten September 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz.

An das Ostfriessische Consistorium.

Ad No. XXXXI.

Circulare an sämtliche Ober- und Special-Inspectores in Ostfrießland, wodurch verordnet wird, daß ein Prediger, wenn er nicht Fünf Jahr, imgleichen ein Schul-Diener, wenn er nicht Drey Jahr bey seiner Kirche stehen bleibet, sondern in dieser Zeit eine andere Vocation erhält und annimmt, gehalten seyn soll, der Kirche und Gemeinde, die für ihn bey seinem Anzug bezahlte Ordinations- und andere Kosten zu erstatten. De Dato Aurich, den 27. Sept. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Weil es sich mehrmahlen begiebt, daß Prediger und Schul-Lehrer, wenn sie eine kurtze Zeit an einem Orte im Amte gestanden, anderweitige Beförderungen zu bessern Stellen nachsuchen und annehmen, wodurch sowohl die Kirchen- und Schul-Mittel, als die Gemein-

Gemeinden, wegen der zu bezahlenden Vocations- Confirmations- Reise- und anderer Kosten, in Schaden gesetzet werden, deren Aufbringung ihnen bey denen aufeinander folgenden Veränderungen zu schwer fällt: So haben Wir bereits durch eine an alle Inspectores der Churmarck sub datis 28. Dec 1769. und 8. Febr. 1770. ergangene Verordnung festgesetzt, daß ein Prediger, wenn er bey der Kirche, bey welcher er berufen worden, nicht 10 Jahr und ein Schul-Bedienter bey seinem Amte nicht 5. Jahr bleibet, sondern während dieser Zeit eine anderweitige Vocation oder Beförderung annimmt, derselbe alsdann schuldig und gehalten seyn solle, die für ihn bey seinem Anzug bezahlte Vocations- Confirmations- Reise- und andere Kosten, denen Kirchen- Schul- und andern Cassen, woraus solche genommen, zu erstatten.

Da nun Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß sothanen Verordnungen auch in hiesiger Provintz nachgelebet werde, jedoch mit der Veränderung, daß, nach Bewandniß der besonderen Umstände dieses Landes, die darin auf 10. und 5. Jahre bestimmte Zeit resp. auf 5. und 3. Jahre abgekürtzet werden mögen: so fügen Wir Euch solches hiedurch gnädigst zu wissen, um nicht nur Euch selbst darnach zu achten, sondern auch diese Verordnung allen unter Eurer Special-Inspection stehenden Predigern und Schul-Dienern bekannt zu machen, sodann bey Introductionen neuer Prediger, und Bestellung anderer Schulleute, ihnen in Erinnerung zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Aurich den 27. Sept. 1775.

Königl. Preuß. Ostfriesisches Consistorium.

v. Derschau. Homfeld.

No. XLII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen, daß an keine Unterthanen Erlaubniß und Pässe, ausser Landes zu gehen, gegeben werden sollen. De Dato Berlin, den 15. Sept. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst misfällig in Erfahrung gebracht haben, daß die Obrigkeiten hin und wieder, den Unterthanen Erlaubniß geben, außer Landes gehen zu können, und ihnen darüber Pässe ertheilen, dieses aber Unserer allerhöchsten Intention gantz entgegen ist, und dergleichen Pässe, um ausserhalb Landes zu gehen, ohne Unser allerhöchstes Vorwissen, an die Unterthanen schlechterdings gar nicht weiter gegeben werden sollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch nicht nur Eurer Seits hiernach auf das genaueste zu achten, sondern auch den sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten die Ertheilung der Erlaubniß und Pässe an die Unterthanen, um außer Landes gehen zu können, nachdrücklichst zu untersagen, und das Nöthige hierunter sofort weiter zu verfügen und bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 15. Sept. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau.
v. Schulenburg.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch ꝛc. Cammer-Deputationes, excl. Schlesien.

No. XLIII.

No. XLIII. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia, wegen zeitiger Absendung der Proceß-Tabellen und Bemerkung derjenigen Processe in der General-Proceß-Tabelle, davon die Acten in Appellatorio oder Revisorio an andere Collegia geschickt sind. De Dato Berlin, den 4ten October 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es nahet die Zeit heran, daß die General-Procefs-Tabelle für das laufende Jahr an Unsern Großkanzler einzusenden ist. Wir wollen Euch demnach hiemit nochmals erinnern, solche unfehlbar mit dem letzten Nov. abzuschliessen, und solche in den allerersten Tagen des Decembris abzusenden, so, daß solche spätestens in der Mitte sothanen Monaths allhier ankomme. Nach Unserm unveränderten gemessensten Willen, daß die Processe schleuniger betrieben und beendiget werden, gewärtigen Wir, daß kein über ein Jahr alter Proceß bey Euch übrig seyn wird.

Da Wir aber bey Formirung des die Proceß-Listen aller Unserer Landes Collegiorum in sich begreifenden Extracts aus den eingesandteen General-Proceß-Listen bemerket haben, daß, da die Landes-Collegia unter die noch schwebende Processe auch diejenigen aufführen, und billig, weil sie noch nicht abgethan, aufführen müßen, welche von ihnen in Appellatorio oder Revisorio an andere Collegia geschicket sind, folglich einerley Sache bey dem Collegio, von welchem sie, und nicht weniger bey demjenigen, an welches sie in secunda oder tertia instantia geschickt, mithin zweymahl aufgeführet werden, eines Theils daraus nothwendig errores dupli in dem General-Extract in Ansehung der Total-Summe entstehen müßen, andern Theils Collegiis ohne ihre Schuld Verschleppungen nicht bey ihnen liegender Sachen zur Last geleget werden; so wollen Wir, daß Ihr künftig in der General-Proceß-Tabelle in fine in jeder Colonne notiren sollet, wie viel davon an andere Collegia gesandt, daselbst liegen, zum Exempel:

	über ein Jahr alt	von Ausgang 1774.	neu eingekommen.	Summa ꝛc.
Schwebend bleiben demnach ult. Nov. 1775. —	21	13	400	434
Hievon aber liegen bey andern Collegiis, dahin in den Instanzien geschickt — — — —	15	8	40	63
Folglich sind allhier jetzo nur — —	6	5	360	371

Ausserdem ermahnen Wir Euch hierdurch nochmals, zur genauesten Befolgung des Circularis vom 7ten April c. und gewärtigen unausbleiblich, und bey Vermeidung Unsers allerhöchsten Ressentiments, die in fine dieses Circularis vorgeschriebene Liste der Præclusions- und Desertions-Bescheide, nebst der gewissenhaften Anzeige, wie viel Strafen seit der Introduction des für sothane Bescheide angeordneten besonderen Verhörs-Buches jedem eurer Advocaten dictirt worden, zugleich mit sothaner Proceß-Tabelle spätestens allhier in der Mitte des künftigen Decembris. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten October 1775.

Ad mandatum.

v. Fürst.

Circulare an sämtliche Landes-Justitz-Collegia.

No. XLIV.

No. XLIV. Circulare an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, excl. West-Preussen, die Einführung besserer Futterung und Wartung des Viehes, gesunder Vieh-Träncken, früher Aufstallung und mehrern Anbaues an Futter-Kräutern bey den Unterthanen zu befördern. De Dato Berlin den 8. Octobr. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Unser Ober-Collegium Sanitatis hat aus denen eingegangenen Berichten vielfältig ersehen, und Uns allerunterthänigst angezeigt, daß die bishero zum öftern an verschiedenen Oertern unter dem Rind-Viehe ausgebrochene Lungen-Seuche größtentheils von der schlechten Futterung und Tränkung herrühret, indem viele Landleute das beste Heu verkaufen, und nur das schlechte faule Heu für ihren Viehstand behalten, auch nicht nach Veränderung der Jahres-Zeit auf die unumgänglich erforderlichen gesunden, und nahe belegenen Träncken die gehörige Obacht nehmen. Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, in der Euch anvertraueten Provinz, die Veranstaltung zu treffen, daß besonders auf die Tränckung des Viehes überall bessere Acht gehabt, und dahero gesunde hinlängliche, und nicht so weit von der Weide entfernte Träncken angeleget werden müßen, damit das Vieh ohne noch mehrere Erhitzung zu selbigen hingetrieben werden kann; desgleichen muß dem Vieh nicht nasses schlecht-gewonnenes faules Heu gegeben, noch selbiges, besonders an denjenigen Orten, wo die Weiden durch übermäßige Näße verdorben sind, im Herbst zu lange ausgetrieben werden, weil dieses der Gesundheit des Viehes nachtheilig ist, und dessen frühere Aufstallung, wenn der Landmann sich nur mit dem Futter helfen kann, in aller Absicht dem späten Austreiben des Rindviehes vorzuziehen ist. Ohne hinlängliches Futter aber muß die frühere Aufstallung unterbleiben, und das Nützliche dem Nothwendigen nachstehen. Ihr habt also, wenn Ihr eine Eurer ersten Pflichten, die Beförderung des Nahrungs-Standes Unserer getreuen Unterthanen, erfüllen wollet, um so mehr Ursache, Euch alle Mühe zu geben, den Anbau der Futter-Kräuter allgemeiner zu machen, und die Stall-Futterung, wo es die Umstände erlauben, zu introduciren. Durch bloße Circular-Verordnungen und Zwang, lassen sich aber dergleichen nützliche Einrichtungen nicht machen; denn nicht zu gedenken, daß der Bauer schon ohnehin einen Widerwillen gegen Neuerungen, und noch mehr gegen neue Anordnungen die er mit Gewalt ausführen soll, hat: so werden gewiß keine Verbesserungen in der Landwirthschaft allgemein werden, wenn der Landmann nicht von dem Nutzen derselben entweder durch ihm begreifliche Gründe, oder noch besser, durch Beyspiele, überzeugt wird. Dieses zu bewürken, ist hauptsächlich die Sache der Landräthe und Unserer Beamten; und Wir sind überzeugt, daß, wenn sich selbige mehr um die Wirthschaft der Unterthanen bekümmerten, in das detail derselben entrirten, diesen und jenen Vernünftigern den Nutzen der Stall-Futterung, des Anbaues der Futter-Kräuter, oder anderer Verbesserungen, begreiflich machten, zu deren Ausführung mit Rath und That an die Hand giengen, selbst den Adel Versuche zu machen, und dadurch gute Beyspiele zu geben, animirten, es auch selbst thäten, manches Nützliche zum Besten der Landwirthschaft, und also des Landmannes, allgemein gemacht werden würde, welches aller erlassenen Verordnungen ohngeachtet bisher unterblieben. Eure Sache aber ist, die Landräthe und Beamte deshalb mit hinlänglicher Instruction zu versehen, wie sie solche befolgen, und ob sie sich deshalb gehörige Mühe geben, genau Acht zu haben, und durch die Departements-Räthe bey ihren Bereisungen die Wirthschaft der Unterthanen nachsehen, zu Verbesserung der sich findenden Mängel aufmuntern, und zu Wegräumung der vorkommenden Schwierigkeiten mit den Land-

Land-Räthen und Beamten die nöthige und dienlichste Mittel concertiren zu lassen.

Wir werden gewiß den Fleiß derer, so sich hierunter zu Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht gut nehmen, und etwas nützliches effectuiren, nicht unbelohnet lassen, und sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 8ten October 1775.

Ad Mandatum Speciale.

An sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationes, excl. West-Preussen und Bromberg, wohin dieserhalb, besondere Verfügungen ergangen.

No. XLV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Jüdische Zeugen, in Sachen zweyer Christen unter sich, zugelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 12ten Octobr. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist über die Zuläßigkeit der jüdischen Zeugnisse bey Uns angefraget worden:

ob hierunter die alte Cammer-Gerichts-Ordnung vom 1ten Martii 1709. Tit. 38. §. 9.

C. C. M. T. 2. S. 1. p. 435.

desgleichen die schlesische Proceß-Ordnung von 1742. Tit. 38. §. 9.,

in welchen an den angezogenen Stellen festgesetzt ist:

daß die jüdische Zeugen in Sachen zweyer Christen unter sich zugelassen werden sollen,

durch Unsern Codicem für aufgehoben zu achten sey, und ob also in dergleichen Fällen nach dem jure romano und dem lege 21. Cod. de hæreticis, nach welchem kein jüdisches Zeugniß wider einen Christen ohne Unterschied, ob der Producent der christlichen oder jüdischen Religion zugethan, zu admittiren ist,

zu erkennen sey?

Da nun die in letztgedachtem römischen Gesetze, auch in causa christiani contra christianum geschehene Verwerfung jüdischer Zeugnisse heut zu Tage nicht mehr statt findet, weil die Juden den öffentlichen Schutz geniessen, und der jurium communium theilhaftig sind; so haben Wir euch solches zu eurer Direction in dergleichen bey euch etwa vorkommenden Fällen nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Octobr. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVI. Edict, daß in West-Preussen und in den dazu gehörigen Districten an der Netze sich niemand unterstehen soll, von seinen Gütern oder Hufen eigenmächtig und ohne des Krieges- und Domainen-Cammer-Departements Consens einige Stücke zu veräussern, oder auch selbigen andere Nahmen zu geben, damit dadurch nicht Irrungen in den Hufen-Schoß-Registern entstehen mögen. De Dato Berlin, den 19. Octob. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nachdem Wir

in Erfahrung gebracht, welchergestallt verschiedene von Adel und andere Guths-Besitzer sich anmaßen, von ihren Güthern theils ein und andere Pertinenz-Stücke zu veräussern, und solchergestallt von ihren Güthern abzureissen, theils sothanen abgerissenen Grund-Stücken, auch wohl ihren Güthern selbst oder einem Theil derselben, andere Nahmen beyzulegen, als solche in denen Catastris benennet worden, dergleichen Handlungen aber nicht allein zu Unordnungen und Irrungen in denen Catastris und Hufen-Schoß-Registern Anlaß geben, sondern auch zum grösten Schaden und Nachtheil der Besitzer der Güther, und derselben Nachkommen, gereichen, indem besonders die letztere auf solche Weise zum öftern um die beste Pertinenz-Stücke durch den Eigennutz ihrer Vorfahren gebracht worden.

So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für nöthig und dienlich erachtet, in Conformitæt des in Ost-Preussen und Litthauen unter dem 13. Octob. 1718. aus gleichen Ursachen bereits emanirten und unterm 8. Septemb. 1745. erneuerten Edicts, auch hierdurch und Kraft dieses, für die Unserm Scepter unterworfene Provintz West-Preussen mit den dazu gehörigen Districten an der Netze ein für allemahl festzusetzen, und wie hierdurch geschiehet zu verordnen, daß von nun an, und hinführo Niemand Unserer Vasallen und Unterthanen in West-Preussen, sie seyn von Adel, oder Cöllmer, oder Freyen, oder andere Besitzer contribuabler Fundorum, sich unterstehen solle, das geringste eintzelne Stück und Pertinens von seinen Immobilien, Güthern und Hufen, es sey von welcher Beschaffenheit es wolle, nach seinem Gefallen zu veräußern, und zu veralieniren, noch den Güthern und Hufen so wenig überhaupt, als einigen gemachten Abschnitten derselben, andere Nahmen als sie bisher gehabt zu geben, oder sonst die geringste Veränderung, wodurch die Catastra alteriret werden können, zu machen, es wäre denn, daß der oder dieselbe sich vorgängig darüber bey Unserer West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, und resp. wegen der Güther in den Netz-Districten, bey der denenselben vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Bromberg gemeldet, und gedachte Collegia darüber ihren Consens und Genehmhaltung schriftlich ertheilet hätten. Woferne aber dem ohngeachtet sich jemand gelüsten lassen möchte, wider diesen Unsern ernstlichen Befehl zu handeln, so soll nicht nur diese ohne Consens vorgenommene Veränderung und Allienirung an sich null und nichtig seyn, sondern auch beyderseits Contrahenten noch besonders nach Proportion der Hufen mit 100 Gulden Preußisch Fiscalischer Strafe, wegen jeder Hufe, bey welcher dergleichen Veränderung eigenmächtig, und ohne der Krieges- und Domainen-Cammer, oder resp. der Cammer-Deputation Consens vorgenommen, beleget werden, nicht minder diejenige Obrigkeit, welche solchen verbothenen Contract angenommen, und in die Gerichts-Bücher eingetragen, gleichfalls besonders in 100. Gulden Preußisch Fiscalische Strafe verfallen seyn.

Wir befehlen demnach Unserer West-Preußischen Regierung, imgleichen der dasigen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Bromberg, hiermit in Gnaden, über dieses Edict auf das genaueste zu halten, wie denn auch die sämtliche Judicia sich darnach schlechterdings in judicando zu achten, nicht minder so wohl Officium Fisci, als auch die Land-Räthe und Creyß-Steuer-Einnehmer, pflichtmäßig zu invigiliren, und dahin zu sehen haben, daß dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung überall punctuel und genau nachgelebet, auch wider die sich etwa findende Contravenienten, mit der geordneten Strafe sofort verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten October 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Derschau.
v. Schulenburg. J. Waitz v. Eschen.

No. XLVII.

No. XLVII. Declaration, daß alle Fabriquen diejenige Freyheiten, unter deren Bedingung sie etabliret worden, behalten, und wie die Accise-Aemter sich dabey verhalten sollen. De Dato Berlin, den 31. Octobr. 1775.

Le Roi, sur les représentations des Fabriquants Köppen & Wagener Entrepreneurs de la fabrique de futaine à Brandebourg, ayant résolu de continuer à toutes les fabriques, à qui elle a accordé des privilèges pour monter les dites fabriques & les soutenir, la jouissance de toutes les conditions, sous lesquelles leurs entreprises ont été formées, a ordonné à son Administration générale des Accises & Péages, de les faire jouir de l'entiére exemption des droits, qui leur a été accordée par leurs privilèges; en conséquence elle enjoint très expressement à tous les Bureaux d'Accises & Péages, de se conformer au dit ordre, & de n'exiger ni droits, ni consignations de droits, de ceux qui justifieront de leurs privilèges, de se borner à l'enrégistrement pur & simple des quantités qui leur seront destinées, & même de se contenter de la soumission de justifier du dit privilège, en renvoyant le certificat d'arrivée à la destination, dans le cas ou les conducteurs ne seroient pas porteurs du titre, ou d'une copie vidimée, ils suivront la même regle, pour tous les objets destinés pour les fabriques de soye, & autres qui ont joui de tout tems de l'exemption des droits, & se borneront aux perceptions qui avoient lieu avant l'obtention de passeports, quand on ne justifiera pas de privilèges, portant exemptions des droits qui doivent avoir leur pleine & entiére l'éxécution.

Da Se. Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, auf die Vorstellungen derer Fabricanten Köppen und Wagener, als Entreprenneurs der zu Brandenburg etablirten Parchent-Fabrique, allergnädigst resolviret, allen Fabriquen, welchen Höchstdieselben Privilegia zu ihrer Anlage und Aufrechthaltung ertheilet, diejenige Freyheiten, unter deren Bedingungen die Anlagen geschehen, auch noch fernerhin geniessen zu lassen, und deshalb Höchstdero General-Accise- und Zoll-Administration anbefohlen, sie ferner von allen Abgaben frey zu lassen, wie ihnen solches laut ihren Privilegiis verstattet worden; So wird, diesem allerhöchsten Befehle zufolge, allen Accise- und Zoll-Aemtern hiermit gemessenst anbefohlen, von allen denenjenigen welche sich mit ihren Privilegiis legitimiren werden, weder Accise- noch Zoll-Gefälle, noch ein Pfand dafür abzufordern, sondern sich lediglich damit zu begnügen, die Quantitäten die für ein und anderen bestimmet seyn werden, in denen Registern zu bemerken, und in dem Fall, wann der Fuhrmann nicht mit dem Privilegio, oder einer vidimirten Abschrift davon versehen, zufrieden zu seyn, wann dieser sich schriftlich anheischig macht, die Justification seiner Versicherung bey Rücksendung des Ankunfts-Attestes an dem Orte der Bestimmung nachzubringen.

Ein gleiches sollen sie auch bey allen andern Waaren, welche für die Seiden-Fabriquen, und andere die von je her eine Freyheit der Abgaben genossen, bestimmet sind, auf das genaueste befolgen, und von denenjenigen, welche sich nicht mit Privilegiis, in welchen ihnen eine Freyheit der Abgaben verstattet worden, und die ihre vollkommene Gültigkeit auch fernerhin behalten sollen, legitimiren werden, nur diejenigen Gefälle einheben, die vor der Erhaltung derer Frey-Päße festgesetzet gewesen.

En conséquence les receveurs cesseront non seulement toutes perceptions, ou demandes de consignations de droits, pour ces objets, mais restitueront ceux qui auroient été payés, qu'ils porteront en dépense, en vertu de la quittance, & de la copie du titre qui en autoriseront l'employ.

Sämtliche Accise- und Zoll-Einnehmer werden deshalb nicht allein aufhören, die Gefälle für dergleichen Waaren einzuheben, und die Pfandeinlegung dafür zu verlangen, sondern sollen auch die bereits dafür eingehobenen wiederum zurück zahlen; welche sie hiernächst in Ausgabe stellen, und solche mit der Quittung des Empfängers und der Copia des Privilegii, welches ihnen zu dieser Rückzahlung berechtiget, zu belegen haben werden.

Fait, & arreté à Berlin pour être notifié à tous les Bureaux qui enverront leur soumission de s'y conformer. Le 31. Oct. 1775.

So geschehen und gegeben zu Berlin, um es allen Accise- und Zoll-Aemtern bekannt zu machen, welche ihre Zusage sich diesem gemäß zu verhalten anhero einschicken sollen. Den 31sten Octobr. 1775.

L'administration générale des Accises & Péages du Roi.
De la Haye de Launay.

No. XLVIII. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, daß die Gefälle von den Frankfurther Käufern am Ort der Abfuhre entrichtet werden sollen. De Dato Berlin, den 11ten Nov. 1775.

Comme, d'après les arrangements faits par ordre du Roi, pour la foire de Francfort du mois de Novembre 1775, dite St. Martin, il a été arrèté, pour les raisons y contenües, que, pour la facilité des acheteurs, les Droits se pergevroient au lieu de l'Enlévement, l'Administration générale des Accises & Péages du Roi ordonne à tous les Bureaux des Péages frontieres, de laisser passer librement sans exiger aucun droits, où occasionner le moindre retard, tous les Voituriers & Conducteurs des marchandises enlevées de la foire de Francfort, sur la représentation qu'ils feront des Expéditions détaillées des chargements portant acquit des Droits, & au cas que leurs chargements soient conformes auxdites expéditions, & plombés de façon à ne fonder aucun soupçon d'ouverture, & de versement dans le Royaume; mais, dans le cas de défaut d'expéditions détaillées, de

Da nach denen getroffenen Einrichtungen, betreffend die Frankfurter Martini-Messe, im November 1775. auf Königl. Befehl, und aus denen darinnen enthaltenen Gründen, zur Erleichterung der Käufer, festgesetzet worden, die Gefälle am Orte der Abfuhre, zu entrichten: so wird abseiten der Königl. General-Accise- und Zoll-Administration, allen Gränz-Zoll-Aemtern und Officianten hiermit gemessenst aufgegeben, die Fuhrleute oder Begleiter, der in besagter Messe aufgekauften, und ausser Lande gehenden Waaren, frey von allen Abgaben, ohngehindert und ohne den geringsten Aufenthalt passiren zu lassen, wann sich ihre Ladung, mit denen in Händen habenden Abfertigungs-Scheinen gleichstimmig, und die Wagens dergestalt, gut und untadelhaft plombirt befunden worden, daß daraus nicht der Verdacht einer heimlichen Oefnung, und unschleiflichen Ablegung innerhalb Landes erwachsen könne. Im Fall sich aber ihre Abfertigungs-Scheine, wie auch die Bleye, nicht

plombs, & d'ouverture qui donneroient lieu à des soupçons de versements, il est enjoint auxdits Bureaux de les faire conduire à la plus prochaine ville des Etats du Roi pour y être vérifiés de nouveau.

Berlin, le 11. Novembre 1775.
L'Administration Générale des Accises & Péages.

nicht richtig befinden sollten, oder auch eine zu vermuthende Oefnung, einigen Verdacht geben sollte, so sollen sie nach der nächsten preußischen Stadt transportiret, um daselbst wiederum aufs neue, genau revidiret zu werden.

Königl. Preuß. General-Accise- und Zoll-Administration.

De la Haye de Launay.

No. XLIX. Rescript an die West-Preußische Regierung, daß von auswärts eingehenden Collateral-Erbschaften keine Stempel-Jura zu entrichten. De Dato Berlin, den 14. Novemb. 1775.

Friederich, König von Preussen &c. &c. Unsern &c.

Wir ertheilen Euch auf Eure Anfrage vom 3. hujus, ob auch von der, einem hiesigen Unterthanen aus fremden Landen zugefallenen Collateral-Erbschaft, Collateral-Stempel-Jura gefordert werden sollen? hiermit zur Resolution, daß, wenn, so wie Ihr auch gantz recht urtheilet, ein auswärtiger Erblasser keine Immobilia im Lande besitzet, alsdenn auch von denen, an dießeitige Unterthanen in hiesige Lande kommenden Collateral-Erbschaften keine Collateral-Stempel-Jura entrichtet werden dürfen.

Ihr habet Euch also in vorkommenden Fällen nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch dem Magistrat zu Conitz, welcher hierunter zweifelhaft ist, in der Maaße zu bescheiden. Sind &c. Geben Berlin den 14. November 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. Freyherr v. d. Schulenburg.

An die West-Preußische Regierung.

No. L. Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, nebst Unterricht dieserhalb. De Dato Berlin, den 15. Nov. 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrornen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenckten Personen, in alle Weise zu befördern, allergnädigst resolviret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten.

Wie Wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer gesunden Vernunft und

und Religion entgegen laufende lieblose Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nehmlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beyhülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: Als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I.

von nun an ein jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todt scheinende Cörper antrift, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbey zu rufenden Menschen bedienen, und solchergestallt einen Erhenckten sogleich los zu schneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser ertrunckenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstrassen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

II.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beylage vorgeschriebenen Rettungs-Mittel, ohne die Ankunft der Gerichts-Personen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

III.

Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestallt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Cörper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als Eingrif in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertruncken, erfroren, erstickt, oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrift, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Zehen Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Fünf Thaler, aus Unsern resp. Creyß- oder Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlet werden; wie dann auch

V.

die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch würklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Creys- oder Krieges-Cassen erstattet und bezahlet werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerket wird,

wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungs-Kosten bey der bisherigen Verfassung.

VI.

Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edicte zuwider handeln, sich in der darinnen anbefohlnen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher, und befundenen Umständen nach mit Leibes-Strafe zu belegen; wie dann ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenckten, niemanden an seiner Ehre und guten Nahmen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenige, welche denen Personen, die Ertrunckene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenckten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbau-Strafe beleget, imgleichen, daferne gantze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese, aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derselben, so die andern dazu angereitzt oder verleitet, gleich anderen mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestallt vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfs-Mittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen soll.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schultzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So soll dieses Edict nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmahl nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten November 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Bey-

Beylage, zu No. L.

Unterricht durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Die Aertzte sind aus oft wiederholten sichren Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückte, erhenckte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erstarrte Personen ins Leben zurück gebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird.

Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn sie auch gerüttelt, mit Wasser oder starkriechenden Feuchtigkeiten angesprenget, gebrannt u. s. w. werden, und weil nicht der geringste Puls-Schlag, weder in einer äußeren Ader, noch am Herzen bey ihnen gespühret wird, auch wohl bey der ersten Aderlasse kein Blut kommt. Aber diese vermeinte Todes-Zeichen sind alle trüglich, und man hat bewährte Hülfs-Mittel, wodurch der scheinbar Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieser Hülfs-Mittel kan nur ein Artzt verordnen, oder ein Wundartzt appliciren, weil Vorsicht oder besondere Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen. Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrter sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kan. Von diesen letzteren soll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drey allgemeine Anmerkungen sind hier vorauszusetzen:

Erstlich. So bald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß sogleich, der Sicherheit wegen, ein Artzt oder Wundartzt herbeygerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn möchte. Indessen verfahren die Umstehenden, ohne auf jener Ankunft zu warten, unablässig mit den bey jedem Falle unten zu lehrenden Mitteln.

Zweytens. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Wirckung äußern, sondern dem ohngeachtet einige Stunden damit fortfahren. Denn es ist oft bemerket worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen und am Ende doch geholfen haben; oder daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrigen schon umsonst versucht waren.

Drittens. Selbst dem Artzte oder Wundartzte muß nicht geglaubet werden, wenn er auf den bloßen Augenschein, oder nach ein paar flüchtigen Proben einen solchen unglücklichen Menschen für todt erkläret. Denn in diesen Fällen kan auch der erfahrenste Artzt, ohne wiederholte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfs-Mittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos gewesen seyn; so lasse sich ja niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen gelehrten und sorgfältigen Aertzten so genau geprüft, und in den meisten Fällen so hülfreich gefunden worden, daß man sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten empfehlen kan, ob sie gleich, wie jede Artzeney, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidige Freund der Unglücklichen, wende sie mit Zutrauen immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemahls beurtheilen, ob nicht die Rettung noch möglich sey; und ist sie es nicht, so hat er die Beruhigung, das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

Erster Abschnitt.
Von Hülfs-Mitteln für Ertrunckene.

1.

Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemachet werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfleistung anfänget, ist von den besten Aertzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefunden worden. Man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbar Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen; so muß man Stroh, Matten, oder sonst etwas weiches unterbreiten. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas erhöhet und seitwärts geleget werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, verstehet sich von selbst.

2) Wenn man an einem bequemen Orte angelanget ist; so wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, gantz entkleidet, überall mit trocknen, wenn es seyn kan, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein Bette, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kan, geleget, und mit leichten gewärmten Betten, oder oft gewärmten anderen Decken bis an das Gesichte bedecket, oder auch mit warmer Asche, warmen Saltze, oder gewärmten Sande bis an den Hals so dick als immer möglich bestreuet. Man reibe ihm die Hände, die Füsse und den Rücken mit warmen Tüchern, (am besten mit rauhen wollenen) allenfalls auch mit einer weichen Bürste, drücke und bewege auf eine gelinde Art mit gewärmten Händen den Unterleib, besonders gegen die Hertz-Grube zu; und fahre mit diesem Reiben eine lange Zeit fort.

3) Wenn ein Wundartzt zugegen ist; so wird er nicht ermangeln, sogleich eine Ader zu schlagen und zwar die Drossel-Ader am Halse, weil diese Ader in solchen Fällen noch am leichtesten Blut giebet. Ist kein Wundartzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen; so fähret man doch mit den andern Hülfs-Mitteln fort. Im letzten Falle aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oefnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehret, daß während der fortgesetzten Cur das Blut zu fließen anfänget; und dessen Verlust könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand Acht darauf hätte.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemühet seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschiehet am kürtzesten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm zu wiederholten mahlen mit Nachdruck viel Luft einbläset; wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun; so kan man einen Blasebalg oder sonst eine vorhandene Röhre brauchen. Die Oefnung der Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in den Mund des Kranken gebracht ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum fest daran, und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paar mahl langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Man kan auch Tobaks-Rauch in den Mund einblasen, um die Lunge zu reitzen. Bey allen diesen Versuchen muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken, so viel Tobaks-Rauch als möglich durch den Mastdarm in den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tobaks-Clystiren eigene bequeme Instrumente erfunden worden. Doch kann die Sache auch kürtzer bewerkstelliget werden, auf zweyerley Art: Man bestreicht das Ende eines Pfeiffen-Rohrs mit Oehl, und

bringet

bringet es in den Mastdarm des Kranken; Das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, welcher zugleich aus einer anderen Pfeiffe starck Toback raucht. Den aus dieser gezogenen Rauch nun bläset er in jenes Rohr, und treibet solchergestalt so viel Rauch als er nur immer kan, in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeiffen an, hält die Köpfe fest zusammen, bringet das mit Oehl bestrichene Ende des einen Stiels in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere bläset ihm ein Mensch den aus beyden Pfeiffen gestossenen Rauch ein. Knaster und Brasilien-Toback, sind hierbey am würcksamsten. Doch thut auch schlechterer im Nothfall gute Dienste.

6) Während dieser Verrichtungen reibe man das Gesicht und besonders die Schläfe des Kranken mit warmen Eßig oder wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch die stärckesten flüchtigen Wässer unter die Nase, z. E. den flüchtigen Hirschhorn-Geist, den flüchtigen Salmiac-Geist u. s. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Eßig, oder starken Brandtwein. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupf-Toback, oder ein Niese-Pulver aus Violen Wurtzel, Majoran, Raute, Pfeffer, oder Niesewurtz, jedoch in kleinen Prisen und nicht allzuheftig, in die Nase-Löcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereitzt.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden. Mittlerzeit kan das Gemach, wo der Kranke lieget, nach und nach, doch mäßig, warm gemachet werden.

8) So lange kein Lebens-Zeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Man muß sich sogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu sich selbst kömmt, sogleich einiges Getränke oder flüßige Arzeneyen zu reichen. In diesen ersten Augenblicken sind alle Werkzeuge noch so schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte.

9) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein gewärmtes Bette gebracht. War er bisher mit Asche oder Salz bestreuet gewesen; so reibet man ihn mit warmen Tüchern sanft ab. Wenn er dann vermögend ist zu schlucken, so gebe man ihm nach und nach jedesmahl einen Theelöffelvoll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwiebel-Honig vermischt, oder in dessen Ermangelung ein wenig warmes Wasser mit Eßig oder Wein gemischt; und reibe ihm immerfort die Füße, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist; so überlasse man den Kranken der Vorsorge des Artztes, welcher das übrige zu seiner Wiederherstellung und zur Cur des Fiebers, das gemeiniglich auf solche Zufälle folget, besorgen wird.

Zweyter Abschnitt.
Von Hülfs-Mitteln für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder durch irgend eine äußere Gewalt, mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes, erwürgt, ohne alle Lebens-Zeichen gefunden wird; so ist die schleunigste Hülfe nöthig; sonst ist der Tod unvermeidlich. Hoffentlich wird niemand, wer er auch sey, aus falscher Schaam, albernem, durch das jetzige Edict bürgerlicher Strafe unterworfenem Vorurtheil, oder aus kindischem Eckel, Anstand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn er bedencket, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige ist, da ein Mitgeschöpf gerettet werden kan.

Diese Rettung nun wird durch folgende Mittel versuchet:

1) Das allererste allernöthigste ist, daß derjenige, der zu einem so kläglichen An-

Anblicke kommt, ohne sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es seyn mag, abschneide, womit der Verunglückte aufgehängt, oder gewürgt ist. Wenn der Fall einen Gehängten betrift; so wird jeden die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich Sorge zu tragen, daß der Cörper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todtscheinende wird bald, mit Behutsamkeit, in das nächste Haus gebracht, und in einem Gemach, worinnen weder Dunst noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestrecket und so geleget, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepresset werden. Hierauf, oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher, löset man zuerst die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kan, als: das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpf-Bänder, Handknöpfe, u. s. w., und entkleidet ihn dann völlig.

3) Ist ein Wundartzt bey der Hand; so wird er bedacht seyn, eiligst die große Ader am Halse (Droßel-Ader) zu öfnen, jedoch, wenn Blut erfolget, sich hüten, daß dessen nicht zu viel verlohren gehe. In diesem Falle ist Anfangs eine zureichliche Aderlasse schädlich; besser ist es, sie im Verfolg der Cur noch einmahl zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht; so wird der ganze Cörper, vornehmlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmem Eßig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füße und den Rückgrad reibe man mit Tüchern oder Bürsten, so wie oben bey dem ersten Abschnitt No. 2. vorgeschrieben worden.

5) Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tobaks-Clystire sind hier höchstnöthig. Wie mit beydem verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt No. 4. und 5. gelehret.

6) Man kan dem Kranken wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenigen reitzenden Mittel, welche in dem ersten Abschnitte No. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen. Das muß gäntzlich unterlassen werden.

7) Wenn dann der Krancke Merckmahle des Lebens von sich giebet; so muß man ihm etwas warmen Thee, mit Citronen-Saft, oder Eßig, oder wenigem Wein vermischt, jedoch nur nach und nach, und in geringer Menge, einzuflößen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kan ihm auch ein Clystir von Milch oder Habergrütz-Schleim, mit wenigem Salze, gegeben werden.

9) Die weiteren Genesungs-Mittel zu verordnen, überlasse man dem Artzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederhohlte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereichet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Von Hülfs-Mitteln für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubet oder erstickt sind.

Man hat viele Beyspiele, daß gewisse schädliche Dünste den Menschen alles Bewustseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind, unter andern, in seit langer Zeit nicht eröfneten Gewölben, in tiefen Kellern, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier oder junger Wein, auch wohl Brandtwein lieget. Dahin gehöret auch der Kohlen-Dampf, Dampf von

Oehl= oder Trahn=Lampen, der Dampf vom Ofen, besonders, wenn er mit Rinde oder Gerber=Lohe geheitzet wird.

Einige von diesen Dünsten betäuben nur. Man erkennet es daran, daß der Mensch zwar ohne Lebens=Zeichen lieget, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Andere ersticken gänzlich. Da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibet ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet, u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperret. Doch pfleget ein schleimigter zäher Schaum davor zu liegen.

In beyden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken, so wie im zweyten Abschnitt No. 2. gelehret worden, befreye.

Die bloß Betäubten erhohlen sich oft bald, wenn sie mit Wasser angesprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Prisen Toback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber in höherem oder geringerem Grade, eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfs-Mittel in solchen Fällen sind folgende:

1) Man bringet den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, in ein kühles Gemach, worinnen die Fenster offen seyn müssen, die Witterung sey wie sie wolle. Man setzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kan.

2) Wenn ein Wund-Artzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar, wo möglich, am Halse öfnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen an die Nase, blasen ihm auch reitzende Mittel in die Nase, nach der Anweisung im ersten Abschnitte No. 6.

4) Man muß ferner sich äusserste Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperreten Mund des Kranken zu öfnen, und ihm nach dem Unterricht im ersten Abschnitt No. 4. Luft einzublasen.

5) Tobaks=Clystire sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art sie zu appliciren ist im ersten Abschnitte No. 5. gelehret.

6) Oder man kan auch dem Kranken ein Clystir geben, aus einer Handvoll Rauchtobak mit einem starken Löffel Salz, in einem Nößel Wasser gekocht.

7) Endlich hat man in vielen Fällen schleunige Hülfe verschaffet, wenn der ganz nackende Cörper des Erstickten öfters mit vielen Eymern kalten Wassers begossen wird.

Anmerkung.

Personen, welche vom Schwefel=Dampfe des Blitzes ersticket sind, können in der Eyl, nach obiger Vorschrift, eben so, wie andere Erstickte behandelt werden. Nur kan man in diesem Falle, oder auch, wenn jemand vom Kohlen=Dampfe erstickt ist, nicht genug eilen, einen Artzt oder Wund=Artzt herbeyzuschaffen.

Vierter Abschnitt.

Von Hülfs=Mitteln für Erfrorne.

Jedermann weiß, daß Leute, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, sich oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erstarren. Im ersteren Falle ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der leidende nicht damit säumet.

Im

Im anderen Falle ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörige Mittel angewendet werden. Hier ist der Ort zum Unterricht für beyde Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kalten Wasser, worinnen zerstossenes oder zerschabtes Eis lieget, so lange, bis er darinnen eine Hitze und ein brennendes Jücken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebens-Bewegungen wieder hergestellet. Jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen.

Völlig erstarrte, lebloßscheinende Personen, werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet.

1) Man hüte sich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Bette zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten. Vielmehr legt man ihn an einem kaltem Orte in den Schnee, und bedeckt ihn damit gantz dicke, dergestallt, daß nur der Mund und die Nasen-Löcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrücket; und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfänget, so leget man frischen Schnee auf.

2) Träget sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee lieget; so mache man leinene, zwey- bis dreyfach zusammengelegte Tücher, in eiskaltem Wasser, worinn zerstossenes oder geschabtes Eis geworfen worden, sehr naß, und hülle damit den gantzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockner, als die übrigen zu werden scheinet, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Würkung gemercket wird, öfters von neuen eintauchen müsse, verstehet sich von selbst.

3) Mit beyderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fähret man, nach Beschaffenheit der Umstände, fort, bis der Erstarrete völlige Merckmahle des Lebens von sich giebet.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieses in einem kalten Gemache stehen. Man gebe ihm auch, sobald er vermögend ist zu schlucken, allmählig eine Schale Thee, welcher mit wenigem Weine, oder etwas Eßig vermischet ist.

5) Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erhohlet haben, sind noch immer einem Schlag-Flusse, oder andern übtlen Zufällen ausgesetzet. Um dieses zu verhüten, muß man, während der ersten Hülfs-Leistung, einen Wund-Artzt herbeyschaffen, damit nach der Erhohlung bald eine Ader geöfnet werden könne. Auch ist alsdann ein Pulver sehr würksam, welches bestehet aus

Gereinigtem Salpeter,
Vitriolisirtem Weinstein,
oder an dessen Stelle,
Diaphoretischen Antimonio.
von jedem 8. Gran.
Campher 1. Gran.

Hiervon kan man dem Krancken, wenn er anfänget sich zu erholen, alle drey Stunden etwa eine Messer-Spitze voll geben.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Krancke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget, auch kan das Gemach, wo er lieget, nach und nach erwärmet werden.

7) Sollte nach der Erhohlung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben: so wird es so lange mit Schnee oder genetzten Tüchern, nach der Vorschrift No. 1. und 2. bedeckt, bis die Empfindung wieder kommt.

8) Allen weiteren Rath suche man bey dem Artzte, welcher auch die eigentliche Nach-Cur besorgen wird.

Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnet, sich hitziger Geträncke, besonders des Brandteweins zu enthalten. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe überfallen zu werden, und alsdenn im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

No. LI. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey jeder zur Ober-Rechen-Cammer eingehenden Rechnung, ein Attest, daß der Bestand baar in Cassa vorhanden, oder wohin solcher gantz oder zum Theil verwandt sey, beygefüget werden soll. De Dato Berlin, den 16. Nov. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir finden aus bewegenden Ursachen nöthig, Uns in Zukunft von dem würklichen Daseyn oder der geschehenen Anwendung des bey einer jeden Rechnung verbleibenden Geld-Bestandes mehr zu überzeugen und sicher zu stellen, und setzen zu solchem Ende hiermit ein für allemal feste: daß von jetzo an, und bey den Rechnungen von Trinitatis 17$\frac{75}{76}$ zum erstenmale bey einer jeden zu Eurem Ressort gehörigen und bey Unserer Ober-Rechen-Cammer ad revidendum eingehenden Rechnung, ohne alle Ausnahme bey dem Abschluß derselben ein förmliches Attest:

„daß der bleibende Bestand wirklich „baar vorhanden und in Cassa be„findlich,“

im widrigen Fall aber eine detaillirte oder specifique Nachweise:

„welche Posten davon und zu welchem „Behuf vorgeschossen oder ausgegeben, „und wie viel nach Abzug derselben „noch baar in Cassa bleibt“

unausbleiblich beygefüget, und dieses resp. Attest und Nachweise bey Haupt-Cassen von den Cassen-Curatoribus, bey andern aber resp. von den Commissariis locorum, Land-Räthen, Magisträten und andern zur Cassen-Aufsicht bestellten und vereideten Personen auf Pflicht und Gewissen eigenhändig unterschrieben und deren Richtigkeit dadurch verificiret werden soll.

Wir befehlen Euch demnach hiermit so gnädig als ernstlichst, sofort das dieserhalb Nöthige zu verfügen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Vorschrift ein genaues und pünctliches Genüge geleistet werde, widrigenfalls und wenn solches unterlassen werden sollte, wird der Rendant, oder derjenige, so sich hierunter etwas zu Schulden kommen läßt, in 2 Rthlr. irremissibler Strafe genommen, und diese sonder alle Rücksicht durch Schärfe zu Unserer Ober-Rechen-Cammer eingezogen werden. Ihr habt Euch hiernach aufs genaueste zu achten, und Wir sind rc. Geben Berlin den 16. November 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No.

No. LII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, excl. derjenigen zu Minden, Aurich und Lingen, wodurch das Circulare wegen der den Unterthanen nicht ferner zu ertheilenden Päſſe, vom 15. Sept. erläutert wird. De Dato Berlin, den 16. Novemb. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen haben, daß von verschiedenen Cammer-Collegiis der Sinn Unserer erlassenen Circular-Verordnung vom 15ten September a. c. wegen der denen Unterthanen nicht ferner zu ertheilenden Päſſe gantz falsch und dahin ausgeleget worden, als wenn auch ferner keine Reise-Päſſe ertheilet werden sollen: So wird Euch hierdurch bekannt gemachet, wie Unsere allerhöchste Willens-Meynung nur dahin gehet, daß denen Unterthanen, ohne Unser Höchstes Vorwissen, keine Emigrations-Päſſe zum Weggehen ausser Landes ertheilet werden sollen. Wenn aber ein Unterthan in seinen Geschäften, Handlungs- und Verdienstes wegen, nur auf eine kurtze Zeit oder auch auf wenige Monathe außer Landes zu gehen nöthig hat, alsdenn bleibet es denen Obrigkeiten des Orts nach wie vor überlassen, denenselben dazu nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen Reise-Päſſe zu ertheilen.

Ihr habt also hiernach Eure auf vorgedachte Verordnung erlassene Verfügungen zu erklären. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 16ten Nov. 1775.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, excl. derjenigen, zu Minden, Aurich und Lingen.

No. LIII. Circulare an sämmtliche Regierungen, wie es mit Production der Banco-Bücher gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 23. November 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird öfters in Processen, wobey die Banco-Cassen interessiren, von dem Gegentheil auf Production der Banco-Bücher angetragen. Da aber selbige nicht lange entbehret werden können: So befehlen Wir Euch, die Anstallt zu machen, daß die Banco-Officianten, welche sie zur Production in das Gericht bringen, unverweilt zu deren Vorlegung verstattet, und sofort, nachdem der Passus, worauf es ankommt, in seinem Context offen, der übrige Theil des Buchs aber, wenn es die Banco-Direction also nöthig findet, versiegelt vorgelegt, passus concernens in beglaubter Abschrift ad Acta genommen, und also der Actus productionis vollzogen worden, selbige zurück nehmen können.

Falls auch die Production von einem von dem Banco-Comtoirs entfernten Gericht erfordert würde, dürfen die Bücher nicht an das Gericht eingesandt werden, sondern die Production muß durch Commissarios, oder vermittelst Requisition derer Gerichte des Orts, wo das producirende Banco-Comtoir etablirt ist, an den Orten, wo die producirenden Comtoirs befindlich sind, bewerckstelliget werden.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen auf das genauste zu achten, und obige Vorschriften allergehorsamst zu befolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Novemb. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An sämtl. Regierungen und Landes-Justitz-Collegia.

No. LIV.

No. LIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, daß auf die Verordnung, in den Häusern auf den Dörfern keine Backöfen zu leiden, genauer gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 25. Novemb. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß gegen das Edict vom 8. Jan. 1724. noch vielfältig nicht nur alte Back-Oefen in den Häusern der Unterthanen auf dem platten Lande gelitten werden, sondern auch sogar die Anlegung neuer Back-Oefen in ihren Häusern ihnen conniviret wird, Wir aber solches schlechterdings nicht weiter gestattet wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Eurer Seits von nun an mit pflichtmäßiger Attention dahin zu sehen, daß hierunter dem obbemeldeten Edict hinführo auf das genaueste nachgelebet und gedachte Back-Oefen auf offenen Straßen der Dörfer oder vor den Dörfern angeleget werden, als weshalb Ihr das Nöthige hiernach weiter zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Geben Berlin, den 25. November 1775.

Ad mandatum.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. LV. Forst-Ordnung für Ost-Preussen und Litthauen. De Dato Berlin, den 3. Dec. 1775.

Verzeichniß

Von den in dieser Forst-Ordnung befindlichen Tituln.

Wir

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, rc. rc. rc. Thun kund und geben hiermit Jedermann in Gnaden zu vernehmen, daß, da seit dem Jahre 1739. in welchem Wir eine renovirte und verbesserte Holtz-Jagd- und Forst-Ordnung, in Unserm Königreich Preussen emaniren lassen, viele Edicte, Verordnungen und Instructionen, zu besserer Einrichtung des Forst-Wesens, ergangen sind; Wir auch ein eigenes Forst-Departement in Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und eine unter demselben stehende Haupt-Forst-Casse angeordnet, Wir daher nöthig gefunden haben, die gedachte unter dem 23. Martii 1739. emanirte, und auf die jetzige Einrichtungen nicht überall passende, Holtz-Jagd- und Forst-Ordnung, in so weit, als sie in den folgenden nicht ausdrücklich b stätiget wird, hiermit aufzuheben, und eine neue, den nachher ergangenen Edicten, Verordungen, und Instructionen angemessene Forst-Ordnung, für Unsere Provintzien Ost-Preussen und Litthauen, publiciren zu lassen. Wir thun solches, und verordnen demnach hiermit folgendes:

Tit. I.

Von Bearbeitung der Forst-Sachen, und Verwaltung der Forst-Gefälle.

§. 1.

Die Forst-Sachen, sollen von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und den Ober-Forstmeistern, unter Direction des Forst-Departements, Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii bearbeitet, und alle Berichte und Anfragen, welche das Forst-Wesen betreffen, an das gedachte Departement addreßiret werden.

§. 2.

Alle Berichte, Verordnungen, Assignationen und was nur in Forst-Sachen bey den Cammern expediret wird, muß den Ober-Forstmeistern zur Mitunterschrift vorgeleget, oder, wann sie zu Bereisung der Forsten abwesend sind, nachgeschicket werden, und sollen ohne deren Mitunterschrift, keine Cammer-Verfügungen in Forst-Sachen, ergehen, auch keine Assignationen gültig seyn; jedoch verstehet es sich von selbst, daß in den Fällen, wenn die Sache die Ober-Forstmeister selbst betrift, oder gegen sie etwas vorkommt, imgleichen wenn das Collegium, oder auch der Präsident allein, der von allem informiret seyn muß, bloß Nachrichten von den Forsten einziehet, die Mitunterschrift der Ober-Forstmeister nicht statt haben kan, oder respective unnöthig ist.

§. 3.

Die bey den Cammern vorkommende Forst-Sachen, sollen an einem Sessions-Tage in der Woche, in Beiseyn der Ober-Forstmeister, wenn sie nicht auf Reisen sind, vorgetragen, nachdem darüber ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset worden, darnach sogleich angegeben, expediret, von den Ober-Forstmeistern mit unterschrieben werden, und alsdenn abgehen. Im Fall aber, daß der Ober-Forstmeister mit dem Collegio sich über eine Sache nicht vereinigen könnte; so muß derselbe seine Meynung und die Gründe, welche ihn dazu bewegen, dem Collegio schriftlich übergeben, und dasselbe solches Gutachten dem Cammer-Bericht, anstatt der Mitunterschrift des Ober-Forstmeisters, beyfügen.

§. 4.

Bey der von Uns getroffenen Einrichtung:

„daß die Cammern sich in den Holtz-„Anbau in den Forsten, nicht meli-„ren, sondern deshalb alles von den „Ober-Forstmeistern, und den unter „ihnen stehenden Forst-Bedienten ge-„fordert werden, und die Ober-Forst-„meister ihre Berichte davon directe „an das Forst-Departement Unsers

„General-Ober-Finantz-Krieges- und „Domainen-Directorii, abstatten „sollen,

hat es ferner sein Verbleiben, jedoch muß die Abstattung der Berichte, vermittelst welchen die nöthigen Gelder zu dem Holtz-Anbau anzuweisen, erbethen werden, von den Cammern geschehen, und alles was Geld-Sachen betrift, durch die Cammern gehen.

§. 5.

Die Cammern und Ober-Forstmeister, sollen genau dahin sehen und dafür einstehen, daß Uns von Unserm Forst- und Jagd-Regali nichts entzogen, auch daß den Forsten unter keinerley Vorwand, es sey durch baare Zahlung, oder durch eine naturelle Lieferung, neue Lasten aufgeleget werden; und wenn Fälle vorkommen, wo aus den Forsten Holtz, Land, oder sonst etwas verlanget wird, ohne daß dazu eine Verbindlichkeit vorhanden, so müssen die Cammern davon mit Anführung aller Umstände, an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten, damit dasselbe darüber mit demjenigen Departement, wohin die Haupt-Sache gehöret, zuförderst communiciren, und alsdenn um Unsere Höchste Entschlüßung bitten kann. Alles was nicht auf vorbeschriebene Art aus Unsern Forsten erhalten wird, soll als erschlichen angesehen, und, auf die davon Uns zu thuende Anzeige, wieder eingezogen werden; wie denn die Cammern ohne Approbation des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, keine Anweisungen, weder auf Geld, noch auf Holtz, oder andere Forst-Naturalien und Pertinentien, geben dürfen, widrigenfalls es defectiret, und von den Membris der Cammern, ex propriis erstattet werden soll. Auch bringen Wir den Cammern hiermit nochmahlen in Erinnerung, und befehlen ihnen hiermit, hinführo besser, wie bishero geschehen, darauf zu halten, daß bey Vererbpachtung der Domainen, den Erbpächtern jederzeit zur Condition gemachet werde, sich das Bau- und Reparatur- auch Brenn-Holtz, auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Und da man auch sonst wohl gewohnt gewesen ist, auf Kosten der Forst-Casse, aus den Forsten, bey den Domainen-Aemtern, Plus zu machen, die Forsten aber schon genug belastet sind: so haben Wir diesen Misbrauch bereits bey Errichtung des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii abgestellet und festgesetzet, wiederhohlen auch solches dergestallt hiermit, daß alles was von nun an aus den Forsten aufkommt, es mag Nahmen haben wie es wolle, nicht zu den Domainen-Aemtern gezogen, sondern zu Unserer Haupt-Forst-Casse fließen, dahingegen dasjenige, welches die Domainen-Aemter an Forst-Nutzungen, bereits jetzo auf ihre Etats haben, ferner dabey verbleiben, und von den respective Aemter-Forst-Cassen, als ein Fixum dahin bezahlet werden soll.

§. 7.

Auf die Erfüllung Unsers Forst-Etats, müssen die Cammern und Ober-Forstmeister, eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, und zu dem Ende einen guten innern und auswärtigen Holtz-Absatz zu verschaffen sich alle Mühe geben, auch wegen des letztern, mit Unserer Haupt-Nutzholtz-Administration correspondiren, und wenn der Debit durch Floßbarmachung der kleinen Ströhme und Bäche befördert werden kann, dazu Vorschläge thun, hiernächst alles was nur aus Unsern Forsten aufkommen kann, zu dem höchstmöglichsten Ertrage zu bringen suchen, die verdunckelte und den Forsten entzogene Nutzungen wieder herbey ziehen, und auf den Special-Forst-Etats in Einnahme ansetzen; jedoch verstehet es sich von selbst, wie die Ober-Forstmeister so wenig als die Cammern, den Unterthanen neue Lasten aufbürden, oder irgend jemanden in seinen Besitzungen und Gerechtigkeiten gegen die Possession von Anno 1740. kränken dürfen; bey der Ausgabe aber muß alle Sparsamkeit beobachtet,

achtet, und dasjenige was nicht nothwendig ausgegeben werden darf, den Etats bey den Ausgaben abgesetzet werden.

§. 8.

Von einem jedem Forst-Amt oder Beritt, muß ein Special-Forst-Etat angefertiget, und darinnen alles in Einnahme angesetzet werden, was in solchem Beritt, von Unserm Forst- und Jagd-Regali aufkömmt, es bestehe worinn es wolle, als:

1) Für Holz, zur ganzen Bezahlung:

a) Nutzholz,
b) Bauholz,
c) Brennholz,

Für Holz zur halben, drittheiligen oder viertheiligen Bezahlung,

3) Für Rinde oder Borcke,

4) An Stammgeld, für Freyholz,

5) An Strafgeldern nach Abzug des Denuncianten-Theils,

6) An Pflanzgeldern,

7) An Brenn- Zinß- oder Heyde-Miethe,

8) An Zins und Pächten:

a) von Ländereyen,
b) von Seen,
c) von Schneidemühlen,
d) von Glaßhütten,
e) von Theeröfen,
f) an Weidegeldern ꝛc. ꝛc.

9) Für die Mast,

10) Von den Jagden:

a) an Jagd-Pacht,
b) an Wildpretts-Geldern,
c) von dem Fall-Wildprett,
d) von den Hirsch-Stangen,
e) von den Raubthieren.

11) Von den Natural-Præstationen.

bey der Ausgabe:

1) den Forst-Bedienten,

a) was sie an Tractament und Freyen Accidenzien aus der Forst-Casse,

und ante lineam,

b) aus der Domainen-Casse erhalten, auch
c) an Emolumenten und Nutzungen haben, und

2) was sonst noch bey jedem Forst-Beritt, besonders zu bezahlen vorkommt.

Den Special-Etats, ist auch noch eine genaue Designation beyzufügen, was die Forsten an Deputat-Holz, Wildprett, oder sonst in natura jährlich præstiren müßen, und was solches an Gelde beträget.

Die Einnahme von dem Holz, der Borcke, den Stamm- Straf- und Pflanz-Geldern, muß nach einer Fraction, dagegen von der Heyde-Einmiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem würklichen Ertrage, formiret, die Erb- oder Zeit-Pächter nahmentlich aufgeführet, die Verschreibungen und Pacht-Contracte in Datis allegiret, und bey letztern der terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpachten, die Feldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 9.

Wenn solchergestallt die Special-Forst-Etats angefertiget sind, so müssen alsdenn daraus die Provincial-Haupt-Forst-Etats formiret, in der Einnahme der Ueberschuß von jedem Special-Etat, und alsdann was an Scharfrichter-Præstationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern, oder sonst, zum Haupt-Etat fließet, bey der Ausgabe aber diejenige Posten, welche auf dem Haupt-Etat fixiret sind, aufgeführet und bemerket werden, was von dem Ueberschuße

1) zur Domainen-Casse,
2) zur Dispositions-Casse, incl. der Forst-Bediente Accidenzien, und
3) zur Haupt-Forst-Casse fliesset.

§. 10.

Alle Fixionen müssen aus den Etats bleiben, und nichts darinnen aufgeführet werden, als was einkommen und ausgegeben werden kann. Und da auch die bisherigen Neben-Cassen, zu vielen Verdunkelungen und Irrthümern Anlaß gegeben haben, so sollen selbige von nun an gänzlich ceßiren, und alles was von den Forst-Aemtern, oder sonst zu den Provincial-Haupt-Forst-Etats fließet, directe an die Domainen- oder Provincial-Forst-Cassen abgeführet, und von denselben wieder an die Haupt-Forst-Casse übermachet werden.

§. 11.

Von den vorkommenden Etats-Veränderungen, müßen die Cammern und Oberforstmeister, genaue Annotationes halten, damit solche bey Anfertigung der neuen Etats, zur Hand genommen werden können; die Veränderungen sind alsdenn den Etats einzuverleiben, und die Approbations-Rescripte darüber in copia vidimata beyzufügen.

§. 12.

Die Anfertigung der Special- und Provincial-Haupt-Forst-Etats, muß frühzeitig geschehen, und solche schon im Monath November des vorhergehenden Etats-Jahres, an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt werden, damit dasselbe solche Etats-Projecte nach geschehener Revision und Vollziehung, bey Zeiten an die Cammern remittiren, und diese darnach die Oberforstmeister, Cassen, und Forst-Aemter, gehörig instruiren können.

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monaths, müssen die Forst-Bedienten einen Extract von den eingehobenen Geldern, an die Cammern einsenden; aus den Special-Extracten der Forst-Bedienten, ist ein Haupt-Extract von der Provincial-Forst-Casse, anzufertigen, welcher von der Cammer, vermittelst eines besondern Berichts an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt werden muß; und haben Wir zu diesen Extracten sowohl der Provincial-Forst-Casse, als auch den Forst-Bedienten, die Vorschriften bereits ertheilen lassen.

§. 14.

Nach abgeschlossenen Forst-Rechnungen in der Mitte des Monats Aprils, sollen die Oberforstmeister:

a) einen Abschluß von den eingekommenen Forst-Gefällen mit der Balance gegen den Etat,
b) eine Designation von dem aus Unsern Forsten verabfolgten Frey-Holz, und deren Werth und
c) eine Designation, woraus der ganze Ertrag der Forsten an baaren Gelde, Freyholz und Deputat zu ersehen,

an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii einsenden.

Auch müssen die Oberforstmeister, bey ihren Bereisungen nachsehen, ob die Beamte und Förster ihre Ländereyen umgetauschet oder erweitert, ob sie einen Handel mit Holz, Asche, Theer, Pech ꝛc. haben, ob die Förster mehr an Accidenzien nehmen, als ihnen in ihren Bestallungen und dieser Forst-Ordnung verschrieben worden, ob sie ihre Dienst-Wohnungen verfallen lassen, oder solche vermiethen und in eigenen Häusern wohnen, imgleichen ob sie es an einer guten Aufführung und an ihrer Pflicht im Dienst, ermangeln lassen, und wenn die Oberförstmeister solches finden, davon sogleich dem Forst-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii die Anzeige zu weiterer Verfügung

fügung thun, auch alle Jahre bey dem Schlusse desselben, eine Conduiten-Liste von sämtlichen Forst-Bedienten einsenden.

§. 15.

Für die richtige Einhebung und Berechnung Unserer Forst-Gefälle, sollen die Cammern und Oberforstmeister, in soferne einstehen, daß keine Reste gestattet, und dadurch Ausfälle verursachet, sondern alles promt abgeführet und nöthigenfalls die Gelder gleich executive beygetrieben werden, widrigenfalls derjenige, welcher die zurückstehende Zahlung der Cammer anzuzeigen verbunden ist, und es nicht thut, so wie derjenige welcher Nachsicht giebet, ex propriis dafür haften, und es ihm von dem Tractament abgezogen werden soll.

§. 16.

Die Förster sollen zwar, wie bisher, die Forst-Gefälle ihres Reviers einheben und berechnen, solche aber monathlich an die Provincial-Forst-Casse einsenden, den Extract aber, wenn derselbe zuvor von dem Beamten unterschrieben, und ihm zu dem Ende das Manual vorgezeiget worden, an die Cammern einschicken, und in ihren dabey abzustattenden Berichten jedesmahl mit anzeigen, daß die Gelder abgeliefert worden.

§. 17.

Das Manual welches der Förster führet, muß nach den Positionen des Special-Forst-Etats eingerichtet werden, und durch dieses Manual alle Geld-Einnahme- und Ausgabe-Posten, imgleichen alles Freyholz und Deputat, gehen, und müssen alle diejenigen welche etwas bezahlen, oder an Geld, Holz und sonst empfangen, in dem Manual mit ihrem Vor- und Zunahmen, der Ort wo sie her sind, die Sache und die Zeit, wofür, auch der Tag an welchem sie etwas bezahlet oder empfangen haben, aufgeführet werden.

§. 18.

Dieses Manual muß dem, an Unsere Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer einzusendenden Exemplar der Special-Forst-Rechnung, nebst den attestirten Assignationen und Quittungen, imgleichen einer attestirten Designation, von der bezahlten Heyde-Einmiethe, und von den Holz-Verbrechern, als Beläge beygefüget, auch die Rechnung von dem Oberforstmeister, Beamten, Forstschreiber und Förster, unterschrieben werden, und haben Wir den Forst-Bedienten zu Führung des Manuals und der Rechnung, die Vorschriften bereits geben lassen.

§. 19.

Was nach geschloßenen Rechnungen in dem laufenden Etats-Jahr noch einkommt, muß auf das folgende berechnet werden.

§. 20.

Aus den Special-Forst-Rechnungen, wird die Haupt-Forst-Rechnung nach Maaßgabe des Haupt-Forst-Etats angefertiget, und derselben die Special-Forst-Rechnungen und Quittungen, über die in dem Haupt-Forst-Etat, besonders aufgeführete Ausgabe-Posten, als Beläge, beygefüget.

Uebrigens bleibet es bey den ergangenen Verfügungen, wegen der Zeit der Einsendung der Rechnungen.

Tit. II.

Von der Einrichtung der Forsten.

§. 1.

Die Gränzen Unserer Forsten, müssen vor allen Dingen in Richtigkeit seyn, sowohl in Ansehung ihres äußern Bezirks, als auch der darinn liegenden Aecker und Wiesen, wofür die Oberforstmeister einstehen sollen, und müssen selbige

bige von denjenigen Forsten, von welchen die Gränzen ausser Streit sind, den Forst-Bedienten die solche Forste respiciren, einen dieser berichtigten Gränzen wegen, von ihnen unterschriebenen Aufsatz geben, damit sie solchen sowohl zu ihrem eigenen Verhalten gebrauchen, als auch demjenigen, der von Uns geschicket wird, die Forsten zu bereisen, vorzeigen können.

Die Oberforstmeister sollen auch alle Jahr einmahl die Gränzen revidiren, und wenn sie finden, daß die Gränz-Hügel und Mahle kennbar, und sonst dabey nichts zu erinnern, dasselbe in ihrem Bereisungs-Protocoll notiren. Sind die Gränz-Hügel und Gränz-Mahle aber nicht mehr kennbar, so müssen die Oberforstmeister, wenn es keine Landes-Gränze ist, alle die dabey intereßiren, vorladen, und in deren Gegenwart, mit Zuziehung des Oeconomie- und Justiz-Beamten auch Försters, die veraltete Gränzen, durch Aufwerfung neuer Gränz-Hügel renoviren, darüber ein deutliches Protocoll abhalten, von allen unterschreiben lassen, und alsdenn an die Cammern einsenden.

Sind die Gränzen streitig, so müssen die Cammern eine Commißion zu gütlicher Berichtigung der Gränze, ernennen, und daferne solche nicht bewürket werden kann, die Forst-Fiscäle anweisen und instruiren, Unsere Gerechtsame gehörigen Orts auszuführen.

Sollten streitige und verdunkelte Gränzen seyn, deren richtige Bestimmung weder durch Gränz-Recesse, noch durch Abhörung alter Leute, oder noch durch andere Beweis-Mittel geschehen könnte, so müssen die Cammern den streitigen Ort, durch eine proportionirliche Vertheilung zu vergleichen suchen, und davon an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii zur Approbation berichten. Macht die Forst eine Landes-Gränze, welche zu renoviren wäre, so müssen die Oberforstmeister solches den Cammern anzeigen, und diese sodenn sogleich eine Instruction für den Oberforstmeister und den Cammer-Justitiarium zu Regulirung der Gränze, entwerfen, und solche Instruction an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii einsenden, damit dasselbe das weiter nöthige besorge. Und bleibt es überhaupt wegen der Gränz-Irrungen bey der Vorschrift des Reglements vom 19ten Junii 1749. §. 18.

§. 2.

Alle Unsere Forsten sollen vermessen, deren Gränzen in Richtigkeit gesetzet, und alsdenn dieselbe, es mögen die darinn befindliche Sorten Holz bestehen worinn sie wollen, in siebenzig Schläge, die allein liegende große Ellern-Brücher aber, in zwanzig bis fünf und zwanzig Schläge, eingetheilet werden.

§. 3.

Bey Eintheilunng der Reviere, muß hauptsächlich darauf gesehen werden, den Schlägen eine solche Anlage zu geben, daß sie immer an Gestelle und Wege stossen, welche nach den Ablagen führen, und worauf die Triften nach der Heyde gehen.

§. 4.

Alle Jahr wird ein solcher Schlag, um daraus die jeden Orts erforderliche Bedürfnisse an Bau- Nutz- oder Brenn-Holz zu bestreiten, abgeholtzet. Wenn in denen Revieren von grossem Umfange, ein solcher Schlag einigen Städten oder Dörfern, welche daraus ihr Holz erhalten, zu weit entfernet seyn sollte; so kann auch dergleichen grosses Revier in zwey oder drey Theile, nach den Lagen der Städte und Dörfer, und jeder Theil in siebenzig Schläge, getheilet werden.

§. 5.

Das gute Eichen- und Büchen-Holz, wie auch die jungen Fichten und Tannen, welche von guten dichten und egalen Anwachse zu Bau-Holz sind, müßen in den abzuholtzenden Schlägen stehen bleiben, und also an eichenen und büchenen Holze nichts anders, als zopftrockenes und

und reifes Kaufmanns-Holz gehauen, imgleichen in den Fichten- und Tannen-Heyden, alle achtzig bis hundert Schritte, die Saamen-Bäume gelassen werden.

§. 6.

Es muß auf eine Forst ein mehreres an Holz nicht angewiesen werden, als was der Hau in sich hält, weil sonst eine Devastation daraus entstehet; müste aber im dringenden Nothfalle mehr Holz assigniret werden, als was der Schlag enthält, so muß es aus der ganzen Forst genommen werden.

§. 7.

Da die Erfahrung lehret, daß das Nadel-Holz, auch in gutem Boden, eine Zeit von 120 Jahren erfordert, ehe es völlig auswächset, und gutes Zimmer-Holz wird; So können solche Forst-Reviere, woraus mit dem 120ten Theil die jährliche Bedürfniß bestritten werden kann, in 120 Schläge getheilet, und alle Jahr ein Schlag ganz abgehöltzet werden, und nur die Saamen-Bäume, auch das gute eichene Holz nach §. 5. stehen bleiben.

§. 8.

Sollte eine Forst bloß dazu bestimmet seyn, einem Eisen-Hütten-Werk, oder einem andern Etablissement, welches viel Kohlen und Brand-Holz gebrauchet, solche zu fourniren: so können alsdenn diejenigen Arten von Holz angebauet werden, welche sich zusammen und dazu am besten schicken, als: Eichen, Büchen, Haine-Büchen, Ahorn, Bircken rc. und solche in fünf und dreyßig Schläge getheilet, oder wenn eine Forst aus Unterholz bestehet, davon zwölf Hauigte formiret werden.

§. 9.

Die Schläge müssen allemahl ein Jahr vorher, und zwar bey der ersten Einrichtung, solche, welche gutes Holtz enthalten, angewiesen werden, damit sowohl die jährliche Nothdurft desto besser daraus bestritten, als auch den Schlägen, welche mehr jüngeres in Wachsthum stehendes Holtz haben, Zeit zum Anwachs, zu stärkeren Sorten gegeben werden möge, und bekommen hierdurch zugleich die Forst-Bedienten Zeit, das Holtz in dem künftigjährigen Schlage nachzusehen, und den Krieges- und Domainen-Cammern anzuzeigen, in welchen Sorten es bestehe, und wie viel von jeder Sorte vorhanden, um sich mit den Assignationen desto besser darnach richten zu können.

§. 10.

Alles Holtz in den Schlägen, was aus der Wurtzel nicht wieder ausschläget, oder ausschlagen soll, muß vom ersten October bis zum ersten Martii, dergestallt gefället werden, daß der Stamm nicht höher als einen halben Fuß über der Erde stehen bleibet, dahingegen dasjenige Holtz, welches aus der Wurtzel wieder ausschlagen soll, nur vom ersten November bis zum ersten Martii, so nahe und scharf am Boden als möglich, abgetrieben werden muß.

§. 11.

Die abgehöltzte Schläge müssen sogleich vom Holtze gereiniget, und die Unterthanen zu dem Ende angewiesen werden, das ihnen, es sey frey, oder gegen Einmiethe-Geld, competirende Raff- und Lese-Holtz, von dem darinn befindlichen Zack-Holtz, so bey Ausarbeitung des Nutz- Bau- und Brenn-Holtzes liegen bleibet, zu hohlen, und sich zu ihrer Feuerung, auch der Stubben zu bedienen.

§. 12.

Alsdenn müssen die abgehöltzte Schläge, sogleich wieder in Schonung geleget, und an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und großen Straßen stossen, mit Graben, oben von fünf und unten von drey Fuß breit, und vier Fuß tief verwahret, die Graben aber so gemachet werden, daß die ausgegrabene Erde, inwärts in die Schonung geworfen, und zwischen der ausgeworfenen Erde und dem Graben-Bord, ein lediger Raum von

zwey

zwey Fuß bleibe, damit die aufgeworfene Erde nicht wieder in den Graben falle.

Zu Anfertigung dieser Graben, können die Holtz-Defraudanten, welche die Strafe zu bezahlen unvermögend sind, gebrauchet, die Strafe aber nicht auf Tage, sondern nach Tit. XIV. §. 15. auf Ruthen, reduciret werden.

Die übrigen Seiten der Schonung, die nicht an die Land-Straßen und Triften stoßen, dürfen nur verwischet, oder mit Warnungs-Tafeln marquiret werden; wie denn auch von den Förstern nicht gestattet werden muß, daß in den Schonungen und Gehegen, wo Unterholtz, junger Aufschlag und Lohden befindlich sind, Graß geschnitten werde.

§. 13.

Ist der Erdboden des abgeholtzten Schlages voll Mooß, oder dergestallt starck mit Kraut bewachsen, daß zu besorgen, der Same werde entweder nicht Erde fassen und Wurtzel schlagen, oder das etwan aufgehende ersticken; so muß das Erdreich umgepflüget, oder mit der Hand umgehakket werden, damit dasselbe den Saamen annehmen und forttreiben kann. Und wird der Aufschlag dadurch sehr befördert, wenn die Schläge nicht zu breit, und in der Richtung von Morgen gegen Abend geführet werden, und die Abend- und Mitternachts-Seite mit bewachsenem Holtze besetzet bleibet; welches also geschehen muß, wenn es mit der §. 3. vorgeschriebenen Einrichtung der Schläge bestehen kann.

§. 14.

In den bereits angelegten Schonungen, muß den darinn befindlichen leeren Flecken und Räumen nachgeholfen, dieselben umgepflüget, oder mit der Hand umgehacket, und mit Saamen, der sich für den Erdboden schicket, auch alle Sand-Schellen umgepflüget, und mit Kiehnen-Saamen besäet, auch damit nicht der Wind den Sand mit dem Saamen verwehe, die Sand-Schellen mit Strauch bedecket werden.

In guten Boden, müssen Schon-Oerter zu Eichel-Kämpen ausgesuchet, und in solche Eicheln gesäet, die Eichel-Kämpe aber gehörig verwahret werden.

§. 15.

Da auch viele Unterthanen, Chatoull-Bauern, Hochzinser und Freyen, aus Unsern Forsten, freyes Bau-Holtz haben, und es ihnen also mit zum Vortheil gereichet, wenn sie durch den Anbau des Holtzes, ferner ihr Bau-Holtz frey erhalten können: so müssen solche Unterthanen, Chatoull-Bauern, Hochzinser und Freye, nach der Cabinets-Ordre vom 26. Nov. 1773. und dem sich darauf gründenden Rescripte vom 30. ejusd. m. & a. dafür die Schonungen umpflügen oder mit der Hand umhacken, auch die Gestelle räumen, und zu der Zeit, da sie die Arbeit verrichten sollen, auf Anzeige der Forst-Bedienten, durch die Aemter bestellet, keinesweges aber durch den Forst-Bedienten, eigenmächtiger Weise, aus den Dörfern genommen werden.

Sollten sich sodann welche saumselig finden lassen, so müssen die Ober-Forstmeister an die Cammern schreiben, damit von denselben an die Beamten, Verordnung ergehe, die Dorfschaften dazu anzuhalten; dagegen wollen Wir den Unterthanen gestatten, mit dem Holtz-Saamen zugleich Getreide einzustreuen, und eine Erndte zu thun, es muß aber solches mit der grösten Vorsicht geschehen, und der Förster sowohl bey der Aussaat, als auch bey dem Einschnitte gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Stoppeln sechs Zoll hoch stehen bleiben, damit der junge Aufschlag dadurch Schutz erhalte.

§. 16.

In den Jahren, worinnen der Holtz-Saame gut geräth, müssen die Ober-Forstmeister davon, durch die Forst-Bediente, Vorräthe sammlen, und gut aufbewahren lassen, damit es zu keiner Zeit an solchen Saamen fehlen möge, und soll dafür das Sammler-Lohn, nach der Billigkeit, aus der Forst-Casse vergütiget werden; auch müssen die Ober-Forstmeister

meister von den anzulegenden Schonungen, ordentliche Anschläge an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii zur Approbation einsenden, und ohne dieselbe nichts ausgeben, widrigenfalls es defectiret werden wird.

§. 17.

Was die Vermessung Unserer Forsten anbetrift, so haben Wir dazu unter dem 2ten May 1771. denen Land-Messern eine ausführliche Instruction ertheilen, und solche dieser Forst-Ordnung als eine Beylage sub A. beyfügen lassen, damit die Ober-Forstmeister und Förster, sich auch auf das genaueste, darnach achten können.

§. 18.

Auf die Schonungen müssen die Ober-Forstmeister und Forst-Bediente besonders ein wachsames Auge haben, damit solche nicht beschädiget werden, und dadurch keine Fußsteige, vielweniger Wege zum fahren, und Trifften, gestatten.

§. 19.

Gleich nach Ablauf des Monats September jeden Jahres, müssen die Ober-Forstmeister nachstehende jährliche Tabellen, an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii einsenden:

a) Eine Tabelle von den berichtigten Gräntzen der Forsten, von denen welche noch zu berichtigen sind, mit Anzeige der Ursachen, warum es noch nicht geschehen.

b) Eine Tabelle von den vermessenen, und in Schläge getheilten Forsten, und wie viel solche nach Magdeburgschen Morgen à 180. Quadrat-Ruthen Rheinländisch, betragen.

c) Eine Tabelle von den angelegten Schonungen, besäeten leeren Flecken und Sand-Schellen, auch angepflantzten Bäumen, und

d) Eine Tabelle von den gesammleten und wieder ausgesäeten Holtz-Saamen;

worauf von gedachtem Forst-Departement, das Nöthige verfüget, auch eine General-Tabelle gemachet, und Uns vorgeleget werden soll.

§. 20.

Die Ober-Forstmeister und Förster haben auch hauptsächlich dahin sich zu bearbeiten, daß die Forsten so viel möglich geschlossen seyn, und regulaire Figuren erhalten, mithin daß die in den Forsten befindliche Aecker und Wiesen, zu den Forsten gezogen, und dagegen an den äussersten Ränden der Forsten, wo sie irregulaire Figuren machen, und mit Zipfeln in die Feld-Marcken gehen, wenn für die Besitzer eine vollkommene Gleichheit bewerckstelliget werden, und solches mit deren Zufriedenheit geschehen kann, angewiesen werden; worüber die Ober-Forstmeister ihre Vorschläge bey den Cammern thun, und diese davon an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten müssen.

Tit. III.

Von denen Radungen, Fischereyen und Hüthungen, in denen Forsten.

§. 1.

Wälder, die zu weit von schiff- oder floßbaren Ströhmen gelegen sind, und woraus kein Holtz-Absatz gemachet werden kann, sondern worinnen das Holtz verfaulen muß, sonderlich wenn der Boden gut ist, imgleichen Brücher, wo wenig Holtz wächset, wollen Wir raden und urbar machen, und Colonien darauf ansetzen lassen, von welchen der Zinß, nach Abzug der Anlage-Kosten, zur Forst-Casse fliessen soll; es müssen aber zuvörderst

derst von solchen großen Anlagen, ordentliche Plans entworfen, und von dem Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, zu Unserer Höchsten Entschliessung, eingesandt werden.

§. 2.

Wenn jemand einzelne Stücke von der Forst, zu Acker oder Wiesen, zu raden Lust hat, so muß derselbe sich bey der Cammer melden, und diese, durch den Ober-Forstmeister und Departements-Rath, mit Zuziehung des Amts- und Revier-Försters, untersuchen lassen, ob die Radung ohne Nachtheil der Forst, und ohne jemanden in seinen etwanigen Gerechtsamen zu præjudiciren, geschehen kann, und wenn solches sich ergiebet, alsdenn darüber eine Vermessung, Taxe und Licitation, wegen des zur Forst-Casse zu bezahlenden Zinses, veranlassen, und davon an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten, ohne dessen Approbation durchaus keine Radungen in den Forsten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, vorgenommen werden sollen; und wollen Wir, den Rechnungsführenden Förstern, von jedem Thaler Zinß, nach Ablauf der Frey-Jahre, welcher von den, von nun an zu radenden Ländereyen, aus ihrem Forst-Beritt aufkommt, zur Entschädigung der ihnen dadurch von dem Holtze entgehenden Emolumente, drey Groschen preuß. accordiren.

§. 3.

Da die Forsten so viel möglich geschlossen bleiben, und regulaire Figuren haben sollen; so müssen auch die Radungen, nicht in dem Innern der Forsten, sondern an den äußern Theilen, da wo sie irregulaire Figuren machen, und mit Zipfeln in die Feldmarcken gehen, geschehen, und sollen daher auch die, in den Heyden befindliche, sogenannte Scheffel-Plätze und Wald-Wiesen, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, eingezogen, dagegen aber an einem Orte zusammen, Radungen gemachet, und solche den Unterthanen, welche Land nöthig haben, gegen einen Zinß zur Forst-Casse überlassen werden.

§. 4.

Sobald die Radungen von dem Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii approbiret worden, müssen den Acquirenten, die vermessene Plätze, von dem Forst-Amte angewiesen, gehörig begräntzet, die dadurch abgeänderte Forst-Gräntzen berichtiget, und sowohl auf der Forst-Charte, als auch in dem Aufsatze, welchen der Förster von den Gräntzen seines Reviers haben muß, nachgetragen werden; und müssen alsdenn die Cammern darüber eine Zinß-Verschreibung, oder einen Erbpachts-Contract, anfertigen, und solchen durch gedachtes Forst-Departement, zu Unserer Höchsten Confirmation befördern, auch solche neue Revenüe zum Forst-Etat bringen. Uebrigens muß alles nach Magdeburgschen Morgen zu 180. Quadrat-Ruthen Rheinländisch vermessen und verzinset werden.

§. 5.

Die Pacht von denen in den Forsten belegenen Seen, gehöret ebenfalls zur Forst-Casse, und muß untersuchet, und berichtiget werden, ob solche, so wie die in den Forsten befindliche sogenannte Fennen und Niedrigungen, abgelassen, und in Aecker oder Wiesen verwandelt werden können.

§. 6.

Die Hütung in Unseren Forsten, soll Niemanden gestattet seyn, als denen, welche entweder dazu ausdrücklich concessioniret, oder die Hütungs-Servitut, durch eine den Rechten gemäße Possession, erlanget haben, oder dafür Weide-Geld, nach denen an jedem Orte üblichen Sätzen erlegen; es müssen aber auch diejenigen, welche die freye Hütung haben, so wenig fremdes, als zum Handel erkauftes Vieh, eintreiben, noch von ihren zur Hütung nicht privilegirten Gütern, Vieh, mit auf die Weide bringen.

§. 7.

§. 7.

Kein Vieh darf ohne Hirten, und zu Nachtzeiten, und schädliches Vieh, als Ziegen, gar nicht, in Unsern Forsten zur Hütung, eingetrieben werden.

§. 8.

Alle Hütungs-Interessenten, sie mögen die Hütungs-Gerechtigkeit haben, aus welchem Titel sie wollen, sollen mit ihrem Vieh so lange aus den Schonungen bleiben, bis das Vieh die Spitzen des jungen Aufschlages mit den Mäulern nicht erreichen, und denselben also keinen Schaden zufügen kann, länger aber sollen die Schonungen für die Hütung nicht geschlossen bleiben, und gedachte Schonungen niemahlen mehr, als höchstens ein Viertheil des gantzen Hütungs-Reviers, betragen.

Tit. IV.

Von Feuer-Anmachen, Toback-Rauchen, Nacht-Fischen und Krebsen bey Feuer, Graßanstecken, und allen vorsetzlichen und zufälligen Brand-Stiftungen in den Heyden.

§. 1.

Da Wir Höchstmißfällig angemerket haben, wie wenig Achtsamkeit bishero in Unsern Provinzien des Königreichs Preussen, zu Verhütung der Brand-Schäden, in den Forsten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorsetzlichen Frevel der Schäfer, Hirten und Hütungs-Berechtigten, theils durch Leichtsinn und Unachtsamkeit, ansehnliche Heyden verwüstet worden: So befehlen Wir hierdurch, daß nicht nur von Seiten Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, in Absicht Unserer Königlichen und anderer ihrer Curatel und Aufsicht anvertraueten Heyden, sondern auch von Adelichen und andern Vasallen, so große Heyden und Holzungen haben, die fordersamste Verfügung gemacht werden soll, daß an den vornehmsten Orten, Warnungs-Tafeln aufgerichtet, und mittelst solcher, ein jeder sich allen verbothenen Feuer-Anmachens oder Toback-Rauchens, an solchen Orten gänzlich zu enthalten, erinnert werden. Daferne sich jemand unterstehet, dergleichen und andere Warnungs-Tafeln frevelhafter weise zu beschädigen, so soll gegen denselben als einen öffentlichen Verbrecher verfahren, und er nach Vorschrift des §. 1. Tit. XIV. bestrafet werden.

§. 2.

Hinführo soll Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in oder hundert Schritt von der Heyde anmachen, noch sich des so oft verbothenen Nacht-Fischens und Krebsens, bey Feuer oder Kiehn, in denen, in den Forsten belegenen Seen, und dadurch fließenden Flüßen und Bächen, imgleichen des Tobacks-Rauchens bey trockenen und Sommers-Zeiten, in den Heyden und Holtzungen unterfangen; widrigenfalls der Uebertreter nach §. 2. Tit. XIV. bestrafet, demjenigen aber, so eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereitesten Vermögen des Contravenienten ein Douceur von Fünf und Zwanzig Reichs-Thaler zugestanden, auch dessen Nahme allenfalls verschwiegen werden.

§. 3.

Zu solchem Ende haben jedes Orts Obrigkeiten, es sey in Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen in den Dörfern, besonders aber die Förster, Unterförster und Heyde-Läufer, dergleichen Uebertreter ohne Ansehen der Person, gehörigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derselben, daferne sie nicht angesessen, oder sonst vermögend sind, sich sofort zu bemächtigen, und davon zu berichten, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können; immaßen die Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder wohl gar solchem Frevel wider ihre Pflicht nachsehen, befundenen Umständen nach, für allen daraus ent-

stehenden Schaden haften, und solchen nach richterlichem Ermessen, ex propriis zu ersetzen, angehalten werden sollen.

§. 4.

Weilen auch besonders durch die Hirten und Schäfer auch Holtz-Hauer, die mehresten Brände verursachet werden; So wird hierdurch festgesetzet, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, imgleichen die Holtzhauer, von Walpurgis bis Michaelis, schlechterdings kein Feuer-Zeug bey sich führen müssen, als worauf besonders die Förster, Unterförster, Land- und Creyß-Ausreuter vigiliren, und bey der härtesten Beahndung niemanden darunter nachzusehen haben.

§. 5.

In gleicher Absicht setzen Wir hierdurch fest, daß im Fall sich jemand genöthiget finden mögte, verwachsene Wiesen oder Aecker auszubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, demselben solches nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch in Beyseyn des Forst-Bedienten desselben Districts, bey ganz stillem Wetter vorzunehmen, nachgelassen werden soll, und zwar dergestallt, daß ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige, oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsame Leute mit Schippen und Spaden, und andern nöthigen Geräthschaften, zur Hand gestellt werden müssen, damit, wenn etwa das Feuer sich weiter ausbreiten wollte, demselben bey Zeiten Einhalt geschehen könne, wie denn auch solche Leute nicht eher als bis alles gelöschet, und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brand-Stelle abgehen müssen; Sollte sich aber gleichwohl jemand diesem Unserm Befehl entgegen zu handeln unterstehen, so soll er nach Vorschrift des §. 3. Tit. XIV. bestrafet werden.

§. 6.

Eben so nothwendig ist die Abstellung des schädlichen Misbrauchs der Reisenden, wenn sie sich der Wege in den Wäldern bedienen, und öfters die Nacht hindurch darinnen verbleiben, daselbst Feuer anmachen, auch solches wohl gar, wenn sie nachgehends davon gezogen, unausgelöscht fortbrennen lassen.

Wir verordnen demnach, daß es keinem Reisenden, es sey unter was für Prætext es wolle, erlaubt seyn soll, in den Heyden oder neben denselben, Feuer anzumachen, vielmehr haben die Forst-Bediente, auch Land- und Policey-Reuter, unablässig hierauf zu vigiliren, und im Fall sich jemand auf einer solchen Contravention betreten lassen sollte, demselben sofort Wagen und Pferde abzunehmen, und nebst dem Contravenienten in das nächste Amt zu liefern, und muß alsdenn unverzüglich eine nähere Untersuchung veranlasset, und der Contravenient, nach der Tit. XIV. §. 2. enthaltenen Maßgabe, zur Strafe gezogen, demjenigen aber so ihn eingebracht, das §. 2. dieses Tit. festgesetzte Douceur verwilliget werden.

§. 7.

Wenn Feuer in Königlichen oder auch Adelichen und andern Privat-Forsten entstehen sollte, so muß in allen Städten und Dörfern, welche, von der Brand-Stelle abzurechnen, in der Entfernung einer Meile und näher liegen, so fort als die Einwohner das Feuer gewahr werden, oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlaßung der Obrigkeit in den Städten; in den Dörfern aber durch den Schulzen, oder die Dorf-Gerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuer-Lerm gemacht, und die Gemeine zusammen gebracht werden, alsdenn aber ohne die geringste Zögerung, aus jedem Hause in den Städten, und aus jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener, mit einer Schippe oder Spaten und Axt, versehener Mann, wenn der Wirth selbst nicht kommen will oder kann, zu der Brandstelle auf das eiligste hingeschickt werden, und ein jeder nach der Anweisung des Forst-Bedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungs

tungs-Mitteln, Hand anlegen und behülflich seyn, auch nicht eher davon gehen, als bis das Feuer völlig gelöschet, oder doch wenigstens dessen weitere Ausbreitung mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden, und die Forst-Bedienten, oder die Obrigkeit, welche bey solchem Brande die Löschungs-Anordnungen machen, einen jeden wieder nach Hause entlassen.

Bey dem Löschen selbst, haben diejenigen, welche solches dirigiren, zu beobachten, daß, wenn nur das Unter-Holtz oder Heyde-Kraut brennet, gegen den Wind fünfhundert Schritt vom Feuer entfernt, Graben gemacht und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedeckt, oder gedämpfet, auch mit Zacken ausgeschlagen, im Fall aber auch zugleich das hohe Holtz brennet, die Bäume von der Gestell-Stätte, worinn das Feuer ist, nach der innern Seite umgehauen werden müssen.

§. 8.

Wir verordnen auch, und setzen hierdurch fest, daß man, wenn in den Heyden Feuer entstehet, um den Ursprung desselben desto eher ausfindig zu machen bey den Schäfern und Hirten, welche an sothanen durchs Feuer beschädigten Heyden hüten, imgleichen bey den Dorfschaften und Gemeinen, welche an solchen Orten sich der Weide zu bedienen berechtiget sind, mit der Untersuchung den Anfang machen, und sie sämtlich nach genugsamer Erwägung der dabey vorkommenden Umstände, des dadurch causirten Schadens halber, zuerst zur Verantwortung ziehen soll. Wie denn die Schäfer, Hirten und sämtliche Hütungs-Interessenten, um so mehr Ursache haben sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuer-Schaden in denen Heyden zu verhüten, sondern auch, wenn sich dergleichen ereignet, den wahren Thäter ausfündig zu machen, da die abgebrannte Holtz-Reviere doch wieder mit Holtz-Saamen besäet, und bis der Aufschlag dem Vieh völlig entwachsen ist, mit aller Hütung sämtlich verschonet werden, und die Hütungs-Berechtigte sich so lange der Hütung, auf den in Schonung gelegten Revieren, enthalten müssen.

Tit. V.

Von Anweisung, Fällen, Verkauf, Taxe und Lieferung des Holtzes, auch Einmiethen in der Heyde.

§. 1.

Alle Holtz-Assignationes, sollen zwar von den Cammern ertheilet, von den Oberforstmeistern aber, welche die beste Kenntniß von denen, ihrer Aufsicht anvertraueten Forsten haben müssen, mit unterschrieben werden, und ohne deren Mit-Unterschrift nicht gültig seyn.

§. 2.

Wäre die Tit. II. §. 2. vorgeschriebene Vermeßung der Forsten, und deren Eintheilung in Schläge, bereits durchgängig zu Stande gebracht worden, so würde das angewiesene Holtz nur aus dem, in dem Jahre abzuhöltzenden Schlage, zu nehmen seyn; Da aber die mehresten Forsten noch nicht vermeßen, und in Schläge eingetheilet sind, so müßen die Forst-Aemter so lange, bis solches geschehen, das assignirte Holtz, aus der gantzen Forst, nach Pflicht nehmen.

§. 3.

Weil es in dortigen Provintzien auf Frost- und Schlitten-Wege viel ankommt, so müssen bey starkem Froste die bruchigten Gegenden, vor allen Dingen, zum Holtz-Fällen genommen, und ein mehreres nicht, als was so fort ausgefahren wird, abgestämmet, auch die Zöpfe sogleich mit herausgeschaffet werden, weil nachher Niemand zu solchen Brüchern kommen kan.

§. 4.

Kein Baum darf so lange, als das Holtz noch aus der gantzen Forst genommen werden muß, ohne daß er vorher mit dem Holtz-Hammer angeschlagen worden, gefället, und wenn große Partheyen von Holtz zum Verkauf auf eine Forst auf einmahl assigniret werden, wovon das Holtz-Geld zwey Hundert Rthlr. und darüber beträget, so muß der Oberforstmeister bey Anschlagung der Bäume selbst gegenwärtig seyn.

§. 5.

Das Forst-Amt muß sich die Holtz-Assignationes, welche nur in dem Rechnungs-Jahre, worinnen sie ausgestellet, gültig sind, und zu Beylagen der Forst-Rechnung dienen, so bald als die Holtz-Anschlagung geschehen, quittiren lassen, und wird alsdenn der Käufer, oder Empfänger des Holtzes, Eigenthümer davon, und gehet, wenn von dem angeschlagenen Holtz etwas wegkommt, ihm verlohren; es muß aber das Forst-Amt darauf halten, daß das angeschlagene Holtz ungesäumt gefället, und aus der Heyde gerücket werde, indem darinnen kein angeschlagenes Holz gelitten werden soll.

§. 6.

Bey Anschlagung des Holtzes, soll auch der Unterförster zugegen seyn, und das Forst-Amt alle pflichtmäßige Attention beweisen, keine andere Sorten anschlagen, als assigniret und verkaufet worden, auch dahin sehen, daß wenn die Bäume länger sind, als die assignirte und verkaufte Holtz-Sorte seyn soll, von den Abgängen kleinere Holtz-Sorten ausgearbeitet, oder wenn sie dazu nicht tauglich, zu Brenn-Holtz aufgeschlagen, auch muß den Deputanten das Holtz angewiesen und zugezählet, ferner der Baum nicht höher, als einen halben Fuß über der Erde abgestämmet werden, wie denn auch kein Brenn-Holtz in Bäumen, sondern in Achtel und Kornickeln, geschlagen, angewiesen, auch nicht weiter mit der Axt gekerbet, sondern das Kloben-Holtz gesäget werden, und solches durch vereidete Holtzhauer geschehen soll. In Ansehung des zu den Holtz-Gärten zu liefernden Achtel-Holtzes, welches wegen der bruchigten Heyden in den Monaten wenn starcker Frost ist, auf einmahl von den Unterthanen geschlagen und ausgefahren werden muß, soll es dermassen gehalten werden, daß der Förster zuvor, ehe der Holtz-Schlag angehet, die zu fällende Bäume, in Gegenwart des Schulzen des Dorfs anschalme und anschlage, und hernach den Unterthanen, welche zum Holtz-Fällen bestellet worden, die Bäume gehörig anweise, damit sie keine andere, als angeschalmte und angeschlagene Bäume umhauen.

§. 7.

Das Holz soll nach der, diesem Titul angefügten Holtz-Taxe, verkaufet, und außer solcher Taxe, denen Förstern an Anweise-Geld:

- für gekauftes oder gestohlnes, und von dem ertappten Diebe zu ersetzendes Bau- und Nutz-Holtz, pro Thaler Holtz-Geld — 4 Gr. - Pf. preuß.
- für Holtz welches den Unterthanen zu ihren Gebäuden angewiesen wird, die Hälfte. — —
- für ein Achtel verkauftes Brenn-Holtz anzuweisen, und zu vermessen, desgleichen, für gestohlnes und von dem ertappten Diebe zu ersetzendes Achtel-Holtz — 6 Gr. - Pf. preuß.
- für ein Fuder Strauch- auch Lager-Holtz und Stubben — 12 Pf.
- für ein Achtel Brenn-Holtz zum Holtz-Garten, zu vermessen 1 Gr. 9 Pf.
- und dem Holtz-Schreiber für letzteres ebenfalls — 1 Gr. 9 Pf.

paßiren. Derjenige Forst-Bediente aber, der ein mehreres, es sey an Gelde oder Victualien und andern Gaben, nimmt, oder durch seine Leute nehmen läßet, soll sogleich caßiret werden.

§. 8.

Holtz kan zu allen Jahres-Zeiten verkaufet werden, und bleibet es der Käu-

fer Sache, ob sie Bau-Holtz ausser der Wadel-Zeit, wollen fällen lassen, dagegen aber müssen keine andere, als abgestandene oder zopftrockene Eichen und Büchen gefället werden.

§. 9.

Von allem verkauften Holtze, es mag bestehen worin es wolle, wird von dem Thaler Holtz-Geld Zwölf Groschen preuß. an Stammgeld, und von dem eichenen Nutz- und Bau-Holtz, noch überdem Sieben Groschen Neun Pf. preuß. an Pflantzgeld erleget.

§. 10.

Damit auch jeder, besonders die in Holtz arbeitende Handwerker, das benöthigte Holtz an Kleinigkeiten, zu allen Zeiten aus den Forsten, erhalten können, ohne deshalb erst Assignationes bey den Cammern nachsuchen zu dürfen; so soll der Verkauf solcher Kleinigkeiten, wenn sie nicht über Zwanzig Reichs-Thaler betragen, den Rechnungsführenden Forst-Bedienten überlassen bleiben.

§. 11.

Junge Kiehnen, Fichten oder Tannen zu Latten, sollen nicht gehauen, sondern nur diejenigen, welche der Wind umgeworfen, abgestorben, oder abgebrochen, dazu genommen werden; und wenn dergleichen nicht vorhanden, Latten aus Sageblöcken geschnitten, oder Bircken, Espen und Ellern, dazu angewiesen, auch letztere Holtz-Arten, so viel möglich bey dem Bauen mit angewandt werden.

§. 12.

Diejenige zopftrockene Eichen, wovon die Borcke zu gebrauchen, sollen im May wenn die Borcke gehet, geståmmet, und geplättet, und die Borcke davon, zum Besten der Forst-Casse, an die Fabricanten, oder wer sie sonst kaufen will, licitiret werden.

§. 13.

In den abgelegenen Forsten, wo kein Holtz verkaufet werden kann, müssen die Förster sich bemühen, einen Absatz durch Kohlen schwelen zu bewürcken, jedoch muß das Kohlen-Holtz nicht anders, als Achtelweise verkaufet, auch in dem Falle, wenn die Holtz-Taxe dabey nicht erreichet werden kann, darüber besonders bey dem Forst-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii angefraget, und wegen des geringeren Preises, Approbation gesuchet werden.

§. 14.

Bey der Holtz-Anfuhre und Lieferung, sollen die Unterthanen allezeit den Vorzug haben, jedoch können die Forst-Bediente, so viel sie mit ihrem Wirthschafts-Gespann zu bestreiten im Stande sind, mit anfahren; im Fall aber die Unterthanen die Holtz-Anfuhren und Lieferungen nicht übernehmen wollen, oder können, bleibet solche den Forst-Bedienten allein zu verrichten, erlaubet.

§. 15.

Alle diejenigen, welche sich zu ihrer eigenen nothdürftigen Feuerung, auf Lager- Raff- und Lese-Holtz, in Unsern Heyden einmiethen wollen, müssen sich deshalb jedes Jahr im Monath August, bey dem Forst-Amte melden, da sie denn mit denjenigen Unterthanen, welche sich einzumiethen verbunden sind, consigniret, und gedruckte, von dem Oberforstmeister unterschriebene Einmiethungs-Zettel erhalten sollen, wofür sie das in der nachstehenden Taxe bestimmte Holtz- und Stamm-Geld, wie auch für den Zettel an den Forst-Bedienten, sechs Groschen preuß. und wenn sie nicht Unsere Immediat-Unterthanen sind, zwölf Groschen preuß. bezahlen sollen.

§. 16.

Da also das Einmiethen blos auf Brenn-Holtz zu eigenem Bedarf, gehet, so können auch die Profeßionisten, sich nicht, in Ansehung des zu ihren Handthierungen nöthig habenden Nutzholtzes, einmiethen, sondern sie müssen solches nach der Holtz-Taxe bezahlen.

§. 17.

Zu dem Lager- Raff- und Lese-Holtz, werden nur Aeste, Sprock und Stubben, auch Torf, nicht aber Zöpfe oder Wipfel der Bäume, auch kein stehendes Strauch, gerechnet.

§. 18.

Die Einmiethungs-Zeit gehet von dem ersten October an, und währet bis zu dem ersten März; und sollen binnen dieser Zeit in allen Beritten, in jeder Woche zwey Holtz-Tage, nehmlich der Dienstag und Freytag, festgesetzet seyn, in welchen die Einmiether das Raff und Lager-Holtz, mit einem mit zwey Pferden bespannten Wagen oder Schlitten ausführen können. Fället auf einen der genannten Tage, ein Fest-Tag, so wird in solcher Woche dafür ein anderer Tag substituiret.

Keiner darf ausser den geordneten Holtz-Tagen, und der bestimmten Einmiethe-Zeit, in die Heyde zum Holtz hohlen kommen, es wäre denn, daß er wegen Geschäfte die geordnete Holtz-Tage nicht halten können, da ihm mit ausdrücklichem Vorbewußt des Forst-Amts, und in Gegenwart des Unterförsters, an einem andern Tage, Holtz zu hohlen, erlaubt seyn soll.

§. 19.

Wer nur bloß zu Lese-Holtz berechtiget ist, darf keine Axt oder Beil mit in die Forst bringen.

§. 20.

Weil auch zu Winters-Zeit, wenn tiefer Schnee gefallen, das Raff- und Lese-Holtz nicht füglich zusammen gesuchet werden kann, so soll den Einmiethern Dorfweise gestattet werden, das Raff- und Lese-Holtz bey Herbst-Zeit in Haufen zu bringen, und sodann an den geordneten Holtz-Tagen, in der bestimmten Einmiethe-Zeit, wegzuholen.

§. 21.

An den geordneten Holtz-Tagen, müssen die Förster und Unterförster, bey den Holtz-Abfuhren, gegenwärtig seyn, sich von den Holtzholenden die Einmieths-Zettel vorzeigen lassen, und überhaupt dahin sehen, daß der Heyde kein Schade zugefüget werde.

§. 22.

Da die Holtz-Zettel, nur auf eine Einmieths-Zeit, vom ersten October bis ersten Martii gültig sind, so müßen selbige noch vor Trinitatis von den Einmiethern an das Forst-Amt abgeliefert werden, damit keine Unterschleife mit den Zetteln vorgehen können.

§. 23.

Alle Unsere Amts-Unterthanen so wohl, als diejenige, welche zu freyem Bau-Holtze aus Unsern Forsten privilegiret sind, und nicht selbst Brenn-Holtz haben, oder es Achtelweise aus Unsern Forsten kaufen, sollen verbunden seyn, sich in Unseren Forsten einzumiethen, und darunter keine Ausnahme gestattet werden.

Holtz-

Holtz-Taxe.

Zur ersten Classe. Zur zweyten Classe.

gehören die Forst-Beritte:

Zur ersten Classe:

Astrawischken.
Pablen.
Nettienen.
Uszupoehnen.
Tzulkinnen.
Skallischen.
Schnecken.
Ibenhorst.
Uschballen.
Warnen.
Schorellen.
Kallwellen.
Trappöhnen.
Angerburg.
Grondowken.
Barannen.
Rudowken.
Loetz n.
Borcken.
Osterrode.
Klein-Schönau.
Jmten.
Gauleden.
Fuchsberg.
Preusch Eylau.
Sollicken.
Wermten.
Marienfelde.
Alt-Christburg.
Thurwangen.
Wolfshagen.
Wargienen.
Leipen.
Druscken.
Sternberg.
Nemonien.
Pöppeln.
Perwissau.
Neuhausen.
Fritzen.
Crantz.
Roßitten.
Weischkitten.
Warnicken.
Bludau.
Moditten.
Roessell.
Mehlsack.

Zur zweyten Classe:

Nassawen.
Tauroggen.
Kloschen.
Dingken.
Bodschwingken.
Rogonnen.
Johannsburg.
Cruttingen.
Nicolaicken incl.
Lucknainen und
Serrey.
Napiwodda.
Ortelsburg oder Corpellen
und Willemberg.
Puppen.
Hohenstein.
Allenstein.
Guttstadt.
Wandlacken.
Osterrode.

Sorten des Holtzes.	Taxe desselben zur ersten Classe.			Taxe desselben zur zweyten Classe.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Eichen.						
Eine Eiche zum Kahn, zu Mühlen-Ständer und Welle, Walck-Mühlen, Kummen, Meisch-Trögen, desgleichen für den Böttcher, auch zum Sageblock, und zur Schwelle, wird Cubic-Fuß weise verkaufet, der Cubic-Fuß zu — — — —	—	12	—	—	10	—
Ein Ramm-Pfahl und Naben-Eiche à 24. Fuß lang und 10. bis 11. Zoll inclusive starck im Quadrat —	2	—	—	1	60	—
Eine dergleichen à 7. bis 9. Zoll inclusive — —	1	60	—	1	30	—
Ein Ring Böttcher-Holtz von 248. Stäben, der Stab 32. Zoll lang $\frac{3}{4}$. bis $1\frac{1}{4}$. Zoll dick, und 4 Zoll breit	8	—	—	7	—	—
Quadrat Orthoft-Boden von 64. gelegten Boden —	2	60	—	2	—	—
Quadrat Tonnen-Boden von 64. gelegten Boden —	2	—	—	1	60	—
Das Schock Schiffs-Holtz oder Knie von 64. Stück, 5. bis 9. Zoll inclusive im Quadrat — —	9	—	—	8	—	—

Sorten des Holtzes.	Taxe desselben zur ersten Classe			zur zweyten Classe		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Das stärckere Knie-Holtz, von 10. bis 11. Zoll inclusive im Quadrat — — — —	12	—	—	10	—	—
Ein Achtel Brenn-Holtz, à 8. Fuß breit, und 9. Fuß hoch, die Klobe à 5. Fuß lang — —	2	—	—	1	60	—
Kiehnen und Tannen.						
Ein Schiffs-Mast — — —	25	—	—	25	—	—
Eine Mühlen-Welle, Mühlen-Ständer und Kahn à 24. bis 30. Fuß lang, und 20 bis 24. Zoll starck am Wipfel	4	—	—	3	60	—
Ein Schneide-Rahm à 30. Fuß lang, 16. bis 18. Zoll starck am Wipfel — — —	2	—	—	1	40	—
Ein kleinerer von 24. Fuß lang, 13. bis 15. Zoll am Wipfel	1	30	—	1	—	—
Ein starcker Balcken, à 42. Fuß lang, und 12. Zoll starck am Wipfel — — —	1	60	—	1	30	—
Ein dergleichen à 36. Fuß lang, 12. Zoll starck —	1	45	—	1	30	—
Ein kleiner Balcken à 30. bis 32. Fuß lang, 12. Zoll starck	1	30	—	1	15	—
Ein Stück Bau-Holtz, à 36. Fuß lang, 10. Zoll starck	1	15	—	1	—	—
Ein Stück mittel Bau-Holtz 30 Fuß lang, 9. Zoll starck	—	60	—	—	45	—
Ein Stück klein Bau- oder Sparr-Holtz, à 30. Fuß lang, 7. bis 8. Zoll starck — — —	—	30	—	—	24	—
Ein abgestandenes, oder vom Winde umgeworfenes Spalt-Stück, à 30. Fuß lang, 4. Zoll starck —	—	20	—	—	15	—
Eine dito Spalt-Latte, oder Rund-Stück à 30. Fuß lang, 3. Zoll starck — — —	—	10	—	—	8	—
Eine dito Rund-Latte — —	—	8	—	—	6	—
Ein Schock Hopfen-Stangen, so abgestanden, und vom Winde umgeworfen — —	1	30	—	1	—	—
Ein Schock Bohnen-Stöcke, wie vorhero —	—	60	—	—	45	—
Ein Rindschäliger, oder schwammigter alter Stamm	1	—	—	—	75	—
Ein Achtel Brenn-Holtz, à 8. Fuß breit, 9. Fuß hoch, die Klobe à 5. Fuß lang — — —	1	60	—	1	30	—
Ein Fuder Raff- oder Lager-Holtz, von Aesten, Spreck und Stubben, mit zwey Pferden — —	—	30	—	—	24	—
Eschen, Hainbüchen, Rüstern und Leinbaum.						
Ein Eschener Schneide-Rahm, à 24. Fuß lang, 12. bis 15. Zoll starck am Wipfel — —	2	—	—	1	60	—
Ein Stück Nuß-Holtz, à 24. Fuß lang, 10. Zoll starck am Wipfel — — — —	1	—	—	—	75	—
Ein kleineres dito à 20. Fuß lang, 8. Zoll starck am Wipfel — — —	—	60	—	—	45	—
Ein noch kleineres à 18. Fuß lang, 6 Zoll starck am Wipfel	—	45	—	—	30	—
Eine Deichsel — — —	—	30	—	—	20	—

Ein

Sorten des Holtzes.	Taxe desselben zur ersten Classe			Taxe desselben zur zweyten Classe		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Ein Schock Felgen — — —	1	30	—	1	15	—
Ein Achtel Brennholtz 8. Fuß breit, 9. Fuß hoch, die Klobe à 5. Fuß lang — — —	2	—	—	1	60	—
Ein Fuder Schirr-Holtz mit zwey Pferden —	1	30	—	1	15	—
Linden und Espen.						
Eine Linde à 24. bis 30. Fuß lang, 12. bis 15. Zoll starck am Wipfel — — — —	1	30	—	1	15	—
Eine kleinere dito — — —	1	—	—	—	75	—
Eine hohe Linde zu Bienen-Stöcke, à 8 Fuß lang	—	60	—	—	45	—
Ein Schock Setz-Stämme — —	1	30	—	1	—	—
Eine Espene Spalt-Rücke — — —	—	15	—	—	10	—
Eine dito Spalt-Latte — —	—	6	—	—	4	—
Eine dito Rund-Latte — —	—	4	—	—	3	—
Ein Schock dito Hopfen-Stangen — —	1	—	—	—	75	—
Ein Schock dito Kleister-Stangen — —	—	60	—	—	45	—
Ein Achtel Brenn-Holtz, in gewöhnlichem Maaße	1	60	—	1	30	—
Ein Fuder Lager-Brenn-Holtz mit zwey Pferden	—	30	—	—	24	—
Bircken und Ellern.						
Ein groß Stück Nutz-Holtz à 24. Fuß lang, 12. Zoll starck am Wipfel — — —	—	60	—	—	45	—
Ein kleineres Stück 8. bis 10 Zoll starck —	—	45	—	—	30	—
Eine Bircke zum Deichsel- und Leiter-Baum —	—	10	—	—	8	—
Ein Schock Ellerne Rund-Rücken und Latten	1	30	—	1	15	—
Ein Schock dito Fischer-Prikken — —	1	—	—	—	75	—
Ein Fuder Schirr-Holtz — —	—	60	—	—	45	—
Ein Schock Birckene Kleister-Stangen —	—	75	—	—	60	—
Ein Schock dito Kluben oder Weden — —	—	15	—	—	10	—
Eine Birckene Rund-Latte — —	—	3	—	—	3	—
Ein Achtel Brenn-Holtz, in gewöhnlichem Maaße	2	—	—	1	6	—
Ein Fuder Lager-Brenn-Holtz mit zwey Pferden	—	45	—	—	30	—
Ein Fuder schlechtes Strauch — —	—	24	—	—	20	—
Haaseln und Weiden-Strauch.						
Ein Schock Tienen-Bände — —	—	30	—	—	24	—
Ein Schock Tonnen-Bände — —	—	24	—	—	20	—
Ein Schock Leiter-Sproßen — —	—	20	—	—	15	—
Ein Schock Dach-Stöcke — —	—	12	—	—	10	—
Ein Schock Faschinen — —	—	60	—	—	45	—
Ein Fuder Zaun-Strauch von zwey Pferden —	—	12	—	—	10	—
Ein Fuder schlecht Brenn-Holtz-Strauch —	—	10	—	—	8	—
Ein Schock Weiden Kluben oder Weden —	—	10	—	—	8	—

An Heyde-Einmiethe zahlet,	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Ein Cöllmer und Erbfreysaße bis 1. Hufe —	—	60	—
2) — — 2. Hufen —	1	—	—
3) — — 3. Hufen —	1	30	—
4) — — 4. Hufen und darüber — —	2	60	—
5) — Chatoull-Einsaße von 2½ Huben wie ein — — immediat Unterthan	—	60	—
6) — — — 3. Huben und darüber, wie ein Cöllmer.			
7) Ein immediat Unterthan und Handwercker auf dem Lande — —	—	60	—
8) Ein Instmann oder Hirte — —	—	30	—
9) Ein immediat Unterthan, der wegen Entlegenheit die Heyde nicht berühret, oder nicht völlige Feuerung daraus haben kann, an Rauch-Geld — — —	—	30	—

Nota. Von jedem Thaler Holtz-Geld nach vorstehender Taxe, wird zwölf Gr. preuß. Stamm-Geld, und ausserdem, von dem eichenen Nutz- und Bau-Holtz sieben Gr. neun Pf. preuß. Pflanz-Geld, bezahlet, dagegen cessiret alles bisher berechnete Zettel-Geld, von dem Nutz- Bau- und Brenn-Holtz, und wird, wenn die Summe von dem verkauften Holtz zehen Rthl. und darüber beträget, ein Viertheil in Golde bezahlet.

Tit. VI.

Von dem freyen Bau- und Brenn-Holtze.

§. 1.

So wie Tit. I. §. 5. angeordnet worden, daß überhaupt Unsern Forsten, ohne Genehmigung des Forst-Departements Unseres General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii, nichts aufgeleget werden soll, so folget hieraus schon von selbst, daß keine Assignation, auf freyes Bau- Nutz- und Brenn-Holtz, ohne Approbation des gedachten Forst-Departements, gegeben werden muß.

§. 2.

Da die bisherige Erfahrung bestätiget, daß das Bau- und Nutz-Holtz, welches außer dem Wadel, und wenn die Bäume noch in vollem Safte stehen, gehauen und verarbeitet wird, von keiner langen Dauer, sondern dem Wurm-Fraß, zeitigen Verderben und der Fäulniß, gar sehr unterworfen ist, mithin dadurch den Forsten großer Schade geschiehet: So verordnen Wir hiermit, daß kein freyes Bau- und Nutz-Holtz, außer Wadel-Zeit, es sey denn in höchsten Nothfällen, gehauen werden soll, und gehet die Wadel-Zeit vom ersten October bis zum ersten Martii.

§. 3.

Damit nun die Anweisungen auf das freye Bau- und Nutz-Holtz, zu rechter Zeit erfolgen, und das Holtz im Wadel gefället werden kann, so soll ein jeder Beamter gleich nach der Erndte, mit Zuziehung des Forst-Bedienten, und eines geschwornen Zimmer-Meisters, sämtliche in dem Amte gelegene, Uns zuständige, wie auch der Unterthanen, Cöllmer, Erbpächter und anderer Gebäude, in so ferne sie zum freyen Bau-Holtz aus Unsern

sern Forsten berechtiget sind, besichtigen, was schadhaft ist, und worin die Sache bestehet, bemerken, auch daferne zu deren Wiederherstellung Holtz erforderlich ist, mit genauer Beschreibung der Sorte, nach ihrer Länge und Stärcke, aufzeichnen lassen.

Dieses Verzeichniß von dem gantzen Amte, muß von dem Förster und geschwornen Zimmer-Meister mit unterschrieben, und von dem Beamten an die Krieges- und Domainen-Cammer mit Ende Septembers, eingesandt werden, welche darauf solche Designationes von sämtlichen Aemtern durch ihr Bau-Departement revidiren, alsdenn daraus eine Haupt-Designation, von den auf jedes Forst-Revier zu assignirenden Holtz-Sorten, und deren Geld-Betrag, anfertigen lässet, und solche Haupt-Designation nebst den Special-Designationen medio November unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters, an das Forst-Departement Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii einsendet, indem außer dem auf solcher Designation aufgeführten Bau-Holtze, schlechterdings das gantze Jahr hindurch, weiter kein freyes Bau-Holtz accordiret werden soll, es wäre denn in unerwarteten Vorfällen, wo Gebäude beschädiget wären, und deren Wiederherstellung keinen Aufschub litte.

§. 4.

Die Beamten, Förster und Schultzen sollen dahin sehen, und dafür einstehen, daß die Unterthanen und andere, das erhaltene freye Bau-Holtz, auch würklich zu dem bestimmten Behuf, in demselben Jahre, da es assigniret worden, anwenden, und nicht in der Heyde liegen und verfaulen lassen, oder verkaufen.

§. 5.

Da durch die allgemeine Verschwendung des Holtzes, zu allen Sachen, wozu man solches gebrauchet hat, Unsere Forsten am meisten gelitten haben; So finden Wir nöthig, derselben besonders Einhalt zu thun, und befehlen, daß von nun an:

§. 6.

Wenn Mühlen, Krüge und andere Domainen-Stücke, in Erb-Pacht ausgethan, oder Vorwerker abgebauet werden, in denen darüber auszufertigenden Verschreibungen, durchaus nicht freyes Bau- Nutz- und Brenn-Holtz weiter versprochen, oder wenn es geschehen, diese Clausul als erschlichen und ungültig angesehen werden soll.

§. 7.

Auch soll keiner weiter freyes Bau- Nutz- und Brenn-Holtz haben, dem nicht solches ausdrücklich verschrieben, oder der nicht ein Recht, durch die Verjährung seit Anno 1740. oder Possession de 1740. dazu erlanget hat, und also in einer rechtmäßigen Possession ist.

Daferne aber jemand, dem freyes Bau- Nutz- und Brenn-Holtz verschrieben worden, nicht in der Possession von Anno 1740. wäre, und solches seit dreyßig Jahren nicht erhalten hätte, so soll ihm solches, wie es bereits die vorige Forst-Ordnung vom 23. März 1739. Tit. XL. §. 13. festsetzet, nicht weiter gegeben werden.

§. 8

Die von Adel, Cöllmer und andere, welche zu freyem Bau-Holtze privilegiret sind, sollen solches nur auf diejenigen Gebäude haben, worauf bey Ertheilung des Privilegii Rücksicht genommen worden, und muß dahero nach der Forst-Ordnung vom 23. März 1739. Tit. XL. §. 6. wenn freye Holtzung zu des Acquirenten Hauses oder Hofes Nothdurft verschrieben worden, solches Beneficium nicht auf Erbauung neuer Dörfer oder Gärtner-Häuser, ja nicht einmahl, wenn gleich Acquirent neue Dörfer und Gärtner-Häuser aus seinen Mitteln aufgebauet hätte, auf nothdürftiges Brenn-Holtz ausgedeutet werden; dahero davon Inventaria aufgenommen, und an das Forst-Departement Unsers General-Directorii eingesandt werden sollen.

§. 9.

Diejenige, welche einige Waldungen, und das darin benöthigte Bau- und Brenn-Holtz haben, sollen solches nicht frey aus Unsern Forsten erhalten, und es darunter bey der Disposition der Forst-Ordnung vom 23. März 1739. Tit. XL. §. 3. & 7. fernerhin verbleiben.

Wie es denn auch

§. 10.

In Ansehung der freyen Holtz-Verschreibungen, und wie die etwa vorkommenden Zweifel zu verstehen sind, lediglich bey oft ermeldeter Forst-Ordnung vom 23. März 1739, und den in Tit. LX. §. 1. 4. 5. 8. 9. und 11. ausdrücklich bestimmten Fällen, sein Verbleiben hat, und darnach

a) ein Privilegium, welches auf diesen oder jenen Königlichen Wald in Specie lautet, solcher Wald aber ausgehauen ist, allerdings so lange, als dieser Wald in solchem Stande bleibet, cessiren muß, hiernächst wenn

b) in einem Privilegio das Wort: Nachkömmlinge, enthalten, ist jeder Acquirent, welcher dergleichen Güther erkaufet oder ertauschet, und an sich bringet, der darinnen verschriebenen Freyheiten fähig.

Wenn dagegen in dem Privilegio nur **Ihm, dessen Erben und Erbnehmen** einiges Holtz verschrieben worden: So kann dadurch nichts anders verstanden werden, als der Acquirent und dessen von ihm kommende Erben, keinesweges aber sollen dergleichen Verschreibungen auf andere Nachkömmlinge, die von ihm nicht abstammen, extendiret werden.

Nicht minder

c) wenn in einem Privilegio nur des Acquirenten, desselben Erben aber und Nachkömmlinge nicht gedacht worden, so muß das Beneficium blos auf den Acquirenten verbleiben, und cessiret solches nach dem Tode des Acquirenten. Wenn auch

d) ein Privilegium auf unterschiedene Dörfer und Güther, so zur Zeit der ertheilten Verschreibung einem allein zugehöret haben, concediret, nachgehends aber diese Güther distrahiret worden, und an andere, so nicht von der Familie sind, gekommen: So muß in solchen Fällen dahin gesehen werden, was und wie viel, in vorigen Zeiten an Holtz zu diesen Güthern verabfolget worden, damit das Quantum beybehalten, und also die gesammten Besitzer dieser Güther, falls das Privilegium auch auf die Nachkömmlinge gerichtet, dadurch vergnüget werden können, und endlich muß

e) wenn freye Holtzung zu des Guthes Gebäuden verschrieben worden, dadurch nur allein Bau-Holtz, keinesweges aber das benöthigte Brand- Kohlen- Brenn- und Ziegel-Holtz verstanden werden, wie denn auch unter dem verschriebenen Brenn-Holtze, gar nicht Brau- und Ziegel-Holtz begriffen seyn soll.

§. 11.

So oft ein neuer Bau, es sey ein Amts- oder Unterthanen-Bau auf dem platten Lande vorfället, muß darauf gesehen werden, daß derselbe maßiv, mit Anwendung der, an manchen Orten zu findenden Bruch- oder Feldsteine, anderer Orten aber durch möglich zu machende Weller-Wände, oder mit Sommer-Steinen aufgeführet, und dergestallt das Holtz erspahret werde. Sind aber die Unterthanen des Vermögens nicht, die Kosten zum maßiven Bau aufbringen zu können: So müßen wenigstens die Schwellen zwey Fuß über der Erde, mit Feld- und andern Steinen unterleget und untermauret werden, damit sie von der Feuchtigkeit nicht stocken und verfaulen können. An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen schon auf solche Art verfaulet sind, müßen die Gebäude bis an den ersten

sten Riegel untermauret, und dadurch das viele Schwell-Holtz ersparet werden; auch müßen die Cammern es sich zu einer besondern Angelegenheit machen, daß die vielen Feld- und andere Brücken, nach und nach maßiv erbauet werden.

§. 12.

Wenn Wir Uns ferner entschließen, zu Aufnahme der Städte, den Neuanbauenden in den Städten, welche keine eigene Holtzung haben, das Bau-Holtz zu schencken: So soll solches nur jederzeit in soferne geschehen, als was zum Maßiv-Bau, nach einer genauen Recherche des Ober-Bau-Departements, nöthig ist; und müssen daher in Fällen, wenn für solche Neuanbauende das freye Bau-Holtz nachgesuchet wird, die Anschläge zum Massiv-Bau an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt werden, welches darüber an Unsere höchste Person berichten soll.

§. 13.

Rüst-Stangen wollen Wir keinem weiter accordiren, weil solche nach geendigten Bau, entweder verschnitten und verbrannt, oder verkaufet werden; durch Weghauung dergleichen junger, und im besten Wachsthum stehender Rüst-Bäume aber, Unsern Forsten vorzüglicher Schade geschiehet, daher dieselbe, von den Mauer- und Zimmer-Meistern, allenfalls gegen eine billige Miethe, gehalten werden müßen.

§. 14.

Diejenigen Unterthanen, welche zu ihren Acker-Geräthschaften das freye Holtz erhalten, müßen solches zu keinem andern Behuf anwenden, und wenn sie Fuhrwerk für Geld treiben, das Holtz zu den Wagen oder Schlitten und Geschirre, nach der Holtz-Taxe für voll bezahlen.

§. 15.

Zu den Acker-Geräthschaften, die bey den Aemtern nicht zum Inventario, sondern dem Beamten eigenthümlich gehören, und welcher, wenn er abziehet, mitnimmt, soll kein freyes Holtz gegeben werden; wie denn auch zu den Anlagen, welche dem Beamten zum eigenen Vortheil gereichen, und wovon keine besondere Pacht zum Anschlage gebracht worden, als z. E. Stangen zu Hopfen und Bohnen, Baum- und Wein-Pfähle, derselbe sich das Holtz kaufen muß.

§. 16.

Zu der Verschwendung des Holtzes, gehöret auch vornehmlich das verabfolgte viele freye Zaun- und Geheege-Holtz, welches Wir bereits vermittelst Cabinets-Ordre vom 16. September 1755. gäntzlich verbothen haben, und wiederholen Wir daher hiermit nochmahlen ausdrücklich, daß kein freyes Zaun- und Geheege-Holtz, es sey zur Berückung und Bezäunung der Felder, oder Gärten oder Hof-Stellen, ferner verabfolget, sondern dagegen lebendige Hecken oder Flechte-Zäune von Weiden gemachet werden, und so wohl die Beamten selbst Weiden anpflanzen, als auch die Unterthanen dazu anhalten sollen. Würde künftig, Unsern vielfältig ergangenen Verordnungen entgegen, freyes Zaun- und Geheege-Holtz in dieser oder jener Erb-Verschreibung und Pacht-Contract stipuliret werden; so soll diese Clausul als erschlichen caßiret, und als nicht versprochen oder geschehen, angesehen, demjenigen aber, dem freyes Zaun- und Geheege-Holtz versprochen worden, wider das Collegium und den Rath insbesondere, der es in den Verschreibungen und Contracten zur Ungebühr gesetzet hat, der Regreß nachgelassen werden.

§. 17.

Die nur zu Lager-Raff- und Lese-Holtz ausdrücklich privilegiret sind, können kein Kloben-Holtz fordern, müssen auch, wie die Einmiether, die Holtz-Tage halten und Zettel lösen; Wie denn auch nach dem Tit. XL. §. 12. der Forst-Ordnung de 1739, wenn Lager-Brau- und Brenn-Holtz verschrieben worden, die Forst-Bediente dahin sehen müssen, daß dergleichen Privilegirte sich damit begnügen,

gen, und in Ermangelung des Lager-Holtzes, kein Holtz vom Stamm dazu, wenn es gleich abgestanden, anweisen, massen hinführo unter dem Lager-Holtz keine abgestandene, noch frische ausgestürtzte und zum Bau diensame Bäume, mit verstanden und begriffen seyn sollen.

§. 18.

Anlangend das Deputat-Brenn-Holtz für die Aemter und Vorwercker; so wird hiermit festgesetzet, daß eher kein Amts-Pacht-Contract zu Unserer Höchsten Confirmation eingesandt werden soll, bevor nicht der Brenn-Holtz Etat von dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii approbiret worden, welcher alsdenn dem Pacht-Contracte als eine Beylage, beygefüget werden muß.

In dem Brenn-Holtz-Etat, soll für die Beamte das Brenn-Holtz, in so ferne als sie es bisher aus Unsern Forsten in natura, und nicht aus der Domainen-Casse, mit Gelde vergütiget erhalten, jährlich paßiren:

1) für den Beamten incl. der Commißions- und Gerichts-Stuben, überhaupt 5 Stuben, und auf jede $1\frac{1}{2}$ Achtel
2) für jede nöthige Gesinde-Stube $1\frac{1}{2}$ —
3) Land-Reuter, Voigt ꝛc. 2 —
4) zur Wirthschaft eines jeden Vorwercks — 3 bis 4 —
5) auf 40. Kühe — 1 —
6) zur Brauerey,
   auf jeden Winspel Maltz, incl. des Darrens — $\frac{1}{3}$ —
   ohne Darren — $\frac{1}{4}$ —
   zur Brandtweinbrennerey
   auf jeden Winspel Brandtwein-Schroot — $\frac{1}{3}$ —
7) zu den Ziegeleyen ꝛc.

nach den Special-Anschlägen, welche jedesmahl dem Brenn-Holtz-Etat beyzufügen sind; ist aber bisher dazu kein freyes Holtz gegeben worden, so verstehet sich von selbst, daß solches auch künftig cessiret. Auf das gantze Brenn-Holtz Quantum muß der Beamte ein Sechstheil, in Stubben oder Torf, annehmen, und solches unten bey der Haupt-Summe in dem Brenn-Holtz-Etat bemercket werden.

§. 19.

Die Geistlichen erhalten das freye Brenn-Holtz nach ihren Matriculn und der Observantz, und wenn solche nichts deutlich festsetzen, sondern nur überhaupt auf freyes Brenn-Holtz lauten; So soll
auf einen Prediger 8 Achtel, und
auf einen Küster, Schulmeister — 3 Achtel
jährlich gerechnet werden.

§. 20.

Von allem freyen Bau- und Nutz-Holtz, muß das unter der Holtz-Taxe bestimmte Stamm-Geld, und wenn es Eichen-Nutz- oder Bau-Holtz ist, auch das Pflantz-Geld erleget werden, welches aber eine Ausnahme leidet:

a) in Ansehung desjenigen Holtzes, welches zu Unsern eigenen Geistlichen- Schul- und öffentlichen Gebäuden gegeben wird.

b) in Ansehung der Neuanbauenden, auf abgebrannten oder wüsten Stellen, in Unsern Städten, und Unsern Immediat-Amts-Unterthanen, welche das freye Bau-Holtz erhalten.

c) in Ansehung derjenigen, welche in ihren Verschreibungen ausdrücklich von Erlegung des Stamm-Geldes befreyet sind.

Jedoch müssen die Bauende ad b. & c. das Pflantz-Geld, wenn sie Eichen-Holtz erhalten, bezahlen.

§. 21.

Von dem freyen Brenn-Holtze, muß ebenfalls das festgesetzte Stamm-Geld bezahlet werden; jedoch leidet solches eine Ausnahme:

a) in Ansehung derjenigen Deputanten, welche das Holtz für ihre Dienste erhal-

halten, als Prediger und Schul-Bediente rc. wo sie es bisher nicht entrichtet haben,

b) in Ansehung dererjenigen, welche nach ihren Verschreibungen von Erlegung des Stamm-Geldes ausdrücklich eximiret sind.

Tit. VII.
Von der Mast.

In den Forsten, wo masttragende Eichen und Büchen sind, muß die Mast auf Michaelis besichtiget und taxiret, und wenn keine Schweine eingepfehmet werden können, solche entweder an den Meistbiethenden verpachtet, oder die Eicheln zu den Eichel-Kämpen gesammlet werden.

Tit. VIII.
Von den Schneide-Mühlen, Theer-Oefen, Glaß-Hütten. rc. rc.

§. 1.

Wegen der Schneide-Müller wiederholen Wir hiermit, und verordnen, daß hinführo alle Schneide-Müller, sie seyn unter Unsern Aemtern, Adelichen, Städten, oder sonst belegen, von dem nächsten Forst-Amte, auf denen Holtz-Märckten in Eydes-Pflicht genommen werden sollen, daß sie von Niemand, er sey fremde oder einheimisch, ein Stück Holtz eher zum Abschneiden annehmen wollen, bevor nicht derjenige, der solches überbracht, durch ein glaubhaftes Attest von dem Forst-Bedienten, oder dem rechtmäßigen Verkäufer, wo das Holtz gehauen und geholet, dargethan hat, daß es Niemanden entwendet worden, welche Atteste jedesmahl von den Müllern auf dem Holtz-Marckte übergeben werden sollen, um sie auch mit den Rechnungen conferiren zu können.

§. 2.

Die Theer-Oefen sollen, wenn von den dabey befindlichen Ländereyen und der Viehhaltung ein ökonomischer Anschlag gemacht worden, alle Sechs Jahr an den Meistbiethenden verpachtet, und davon zur Approbation des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichtet werden. Bey der Verpachtung sind folgende Conditionen festzusetzen, daß

a) eine gewisse Anzahl Brände geschehen, und die Pacht Brandweise abgeführet, auch

b) kein anderes als Stubben-Kiehn zum Ausbrennen genommen, und die Schweel-Bäume oder das Holtz zum Bratfeuer, nach der Taxe, und

c) die Arrende quartaliter, mit ein Viertheil in Golde bezahlet werden soll.

§. 3.

In denjenigen Forsten, woraus wegen Entlegenheit kein Brenn-Holtz-Debit zu machen, wollen Wir zwar gestatten, daß Glas-Hütten angeleget werden, es muß aber der Zinß oder Pacht, welchen die Entrepreneurs oder Pächter, für den erhaltenen Forst-Grund und das Holtz entrichten, so wie andere, aus den Forsten aufkommende Gefälle, zur Forst-Casse fließen. Es verstehet sich also von selbst, daß dergleichen Glaß-Hütten nicht ohne Approbation des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii angeleget werden dürfen.

Die Beuten und das Aschebrennen soll aber keinesweges in Unsern Forsten geduldet werden, da es zum Verderben des Holtzes gereichet, auch dadurch Feuer-Schaden entstehen kann.

Tit. IX.

Von den Kirchen- Adelichen- Cämmerey- Bürger- und Dorf-Heyden.

§. 1.

Die Aufsicht über die Heyden, welche die Kirchen und Geistliche Stifftungen besitzen, verbleibet Unserm Departement der Geistlichen Sachen, Regierung und Consistorio, und werden diese dahin sehen, daß mit solchen Heyden, nach dem Tit. II. dieser Forst-Ordnung, Forstwirthschaftlich verfahren, mithin auch besonders die leeren Flecke und Sand-Schellen mit Kiehnen- oder Tannen-Saamen besäet, auch das Holtz nicht unter der, in dem Tit. V. vorgeschriebenen Taxe, verkaufet werde. Unsere, solchen Heyden zunächst wohnende Forst-Bediente, müßen aber darauf vigiliren, daß diesem allen nicht entgegen gelebet werde, und wenn sie solches wahrnehmen, es der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, welche darüber mit der Regierung und Consistorio correspondiren, und wenn der Sache nicht sogleich abgeholfen wird, es dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii einberichten, damit dasselbe deshalb mit Unserm Departement der Geistlichen Sachen, communiciren könne.

§. 2.

Wenn Kirchen- Pfarr- und andere Geistliche-Gebäude gebauet oder repariret werden, von welchen Wir Patronus sind, und wozu Wir Holtz geben, so müßen alsdenn die Anschläge davon, durch die Cammern an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii zur Approbation, in Ansehung des freyen Holtzes, ebenfalls eingesendet werden. Haben aber die Kirchen oder Geistliche Stiftungen selbst das Holtz zu dem Bau, und den Reparaturen in ihren Heyden; So können sie es nicht frey aus den Unsrigen verlangen, es wäre denn, daß solches ausdrücklich fest stünde. Uebrigens bleibet es dabey, daß die neu erbaueten Kirchen-Thürme nicht mit Dach-Spähnen von Holtze, gedecket werden sollen.

§. 3.

Die Privat-Besitzer solcher Güter, wobey Holtzungen befindlich, wollen Wir, in Ansehung der Nutzung ihrer, bey den Gütern habenden Forsten, nicht einschränken, sondern ihnen darinnen in so weit freye Hände lassen, als der Gebrauch nicht gegen die allgemeine Landes-Verfaßung ist, und sollen daher die Adelichen Guts-Besitzer nur einestheils ihr Holtz nicht unter der oben Tit. V. vorgeschriebenen Holtz-Taxe, an Fremde, die nicht ihre Unterthanen sind (indem sie diesen es so, wie gantz unentgeldlich, also auch um einen geringern Preiß überlassen können) verkaufen, anderntheils aber ihre Forsten nicht verwüsten. Wenn sie gegen das erste handeln, so müßen die Cammern solches dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii anzeigen, damit dasselbe beurtheile, ob die Sache dazu qualificirt sey, daß Fiscus instruiret werde, gegen den Contravenienten in dessen foro competente auf eine Fiscalische Strafe nach der Wichtigkeit des Objecti von zehen bis hundert Rthlr. Klage anzustellen. Wenn sie gegen das zweyte handeln, müßen die Krieges- und Domainen-Cammern es dem Landes-Justitz-Collegio melden, welches so wohl wie die Cammern hiebey auf eben die Art, wie Wir in diesen Fällen in der Chur-Marck, Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Minden und Ravensberg unter dem 22. May und 25. May 1765. und 11ten May 1769.

Samlung der Edicte de 1765. No. 52. col. 767. bis 772. No. 53. col. 771. — 776. No. 58. col. 883. — 886.

Samm-

Samml. der Edicte de 1766. Nachtrag No. 2. col. 643. bis 646. No. 3. col. 645. — 650.

Samml. der Edicte de 1769. No. 35. col. 5755. = 5758.

vorgeschrieben, zu verfahren hat. Für eine Holtz-Verwüstung, die Unsere Krieges- und Domainen-Cammern nicht zu gestatten haben, soll hingegen nicht angesehen werden, wenn ein Adelicher Guts-Besitzer, sonderlich an Orten, wo kein Holtz-Debit ist, einen Theil seiner Forst ausradet, um es zu Acker und Wiesen zu machen; und soll nur für eine Holtz-Verwüstung gehalten werden, wenn ein solcher Guts-Besitzer nicht so viel von seiner Heyde übrig ließe, und in forstmäßigem Stande erhielte, als daraus zu seiner eigenen und seiner Unterthanen Nothdurft an Bau- Nutz- und Brenn-Holtz immerwährend erfolgen kan.

§. 4.

Dieses hat aber keine Anwendung auf die Befugniße und Verbindlichkeiten, welche Privati unter sich, wegen solcher Forsten haben.

§. 5.

Stünde Uns auch in eines Adelichen Guts Forst die Mast-Gerechtigkeit zu, so muß das Fällen des eichenen und büchenen Holtzes in solcher Forst, unter der Aufsicht Unsers nächstwohnenden Forst-Bedienten geschehen, damit keine Masttragende Bäume abgehauen werden. Haben Adeliche Unterthanen eigene Holtzung, so müßen sie, wenn sie daraus Holtz verkaufen wollen, die Erlaubniß ihrer Herrschaft dazu haben.

§. 6.

Mit den Cämmerey- und Bürger-Heyden, soll es eben so, wie mit Unsern Forsten gehalten werden, mithin dabey, wie in dieser Forst-Ordnung vorgeschrieben worden, verfahren, ordentliche Special-Forst-Etats angefertiget, solche von den Cammern an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii zur Vollziehung eingesandt, und von den Forsten weder an Geld noch Holtz, wenn es nicht Etatsmäßig ist, oder die specielle Approbation des gedachten Forst-Departements darüber vorhanden, etwas verabfolget werden.

§. 7.

Der aufkommende Etats-Ueberschuß, aus den Cämmerey-Heyden, soll zur Cämmerey-Casse, und aus den Bürger-Heyden zur Bürger-Casse fliessen, wenn es bisher nicht anders damit gehalten worden.

§. 8.

Da in Unsern Provinzien, Ost-Preussen und Litthauen keine Städtische Forstmeister vorhanden sind, so sollen, so lange bis Wir dergleichen anordnen, die Ober-Forstmeister, nebst den Steuer-Räthen jeden Creyses, das Städtische Forst-Wesen, unter ihre Aufsicht haben, und von dem Holtz-Anbau in den Städtschen Forsten, so wie es von Unsern eigenen Forsten geschiehet, directe an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten. Alle übrige Sachen aber, welche nicht den Holtz-Anbau betreffen, gehen durch die Cammern, unter Mit-Unterschrift des Oberforstmeisters.

§. 9.

Bey einer jeden Stadt, welche eine Cämmerey- oder Bürger-Heyde hat, muß ein Membrum Magistratus loci ausgesuchet, und angeordnet werden, welcher die dabey vorkommende Forst-Sachen unter Aufsicht des gantzen Magistrats, besonders bearbeitet, bey dem Holtz-Anschlagen zugegen ist, den Holtzhammer in Verwahrung hat, und die Forst-Rechnung führet, welche denn von dem Steuer-Rath abgenommen, und gleich nach Trinitatis durch die Cammern, an die Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer zur Revision eingesandt werden muß. In Ansehung der Bürger-Heyden, soll auch der Bürgerschaft frey stehen, durch ein paar Abgeordnete bey den Holtz-Anschlägen zugegen zu seyn, und die Rechnung einzusehen.

§. 10.

Die Amts-Dorf-Heyden sollen Unsern nächsten Forst-Bedienten zur Aufsicht aufgetragen werden, damit dieselben darauf sehen, daß die Amts- und Chatoull-Bauren nicht verschwenderisch mit dem Holtze umgehen, auch sie anhalten, junges Holtz anzuziehen, und die Sand-Schellen mit Kiehnen-Saamen zu besäen, damit sie nicht, wenn die Dorfs-Heyden ruiniret sind, Unsern Forsten zur Last fallen, wie denn kein Amts-Unterthan ohne Anweisung des Amts- und Forst-Bedienten, der die Aufsicht hat, Holtz fällen darf, am wenigsten aber kann ihnen gestattet werden, ohne Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, weder Brenn- noch Bau-Holtz aus solchen Dorfs-Heyden zu verkaufen, und wenn selbige mit den Cöllmer-Heyden im Gemenge liegen, so muß deßhalb eine Auseinandersetzung derer Amts- und Chatoull-Bauren mit den Cöllmern geschehen; im Fall aber solche nicht bewürket werden kann, so hat alsdenn der Cöllmer nicht mehr Freyheit in der Heyde, als der Amts-Unterthan.

Mit den Heyden aber, welche die Cöllmer allein besitzen, soll es dergestallt gehalten werden, daß die Cöllmer solche wirthschaftlich nutzen können; jedoch darf ohne Attest des nächsten Forst-Amts, kein Holtz aus einer Cöllmer-Heyde, in eine Stadt oder Dorf, zum Gebrauch eines Fremden, eingeführet werden.

Tit. X.
Von den Jagden überhaupt.

§. 1.

Da die Jagden zu Unsern Regalien gehören, so kan Niemand sich einer Jagd-Gerechtigkeit, weder auf seinem eigenen Fundo, noch aber vielweniger auf Unsern Domainen-Gründen, und in Unsern Forsten anmaßen, welcher nicht entweder ausdrücklich zu der Jagd-Gerechtigkeit von Uns conceßioniret ist, oder solche durch einen andern rechtmäßigen Titul, und besonders durch die Possession in dem Jahre 1740. erlanget hat.

§. 2.

Die Jagd wird in die Hohe, Mittel- und Kleine, oder Niedere, Jagd eingetheilet, und gehören zur

Hohen Jagd,
Auer, Elende, Hirsche oder Roth-Wildprett, Schwan und Auerhähne.

Mitteln Jagd,
Rehe, Schweine, Birck-Hähne und Hasel-Hüner.

Kleinen oder Niedern Jagd,
Haasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhüner, Schneppen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasser-Hüner, Wasser-Schneppen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Gramnets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildprett.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagd-Arten zu betreiben die Befugniß hat, der ist auch zugleich berechtiget, in seinem Jagd-Districte alle Raub-Thiere, als Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Mardern, Ottern, Habichte, und wie sie sonst Nahmen haben, imgleichen auch Biber, zu tödten.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Jagd berechtiget ist, muß solche nur dergestallt nutzen, daß der Wildprett-Stand conserviret bleibe; mithin wird hiemit wiederholentlich festgesetzet, daß die Jagd-Berechtigten, die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauren und andere untüchtige Leute, sondern Forstmäßig, durch vereydete und des Weidwercks kundige Schützen exerciren lassen, wie denn auch diejenigen, welchen die Jagd-Gerechtigkeit nicht verliehen ist, aber Holtzungen haben, die in ihren Diensten stehende Waldwärter eben-

ebenfalls von dem Oberforstmeister in Eyd und Pflicht nehmen lassen müssen, und bleibet es übrigens dabey, daß solche Waldwärter mit keinem Schieß-Gewehre in den ihnen zur Aufsicht anvertraueten Holtzungen kommen dürfen, alles bey der Tit. XIV. §. 26 und 31. festgesetzten Strafe.

§. 5.

Mit der Koppel-Jagd, oder der Jagd im Gemenge, wird es eben wie mit der andern Jagd gehalten, dergestallt, daß diejenige, welche dazu berechtiget, sich derselben bedienen können, und dagegen dasjenige beobachten müssen, was überhaupt wegen der Jagden verordnet worden.

§. 6.

Die Magisträte, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, müssen solche ebenfalls, wie in dem §. 4. festgesetzet ist, durch verydete Schützen exerciren lassen, oder solche verpachten, da dieses denn dem Pächter oblieget; keinesweges aber soll Handwercks-Leuten oder andern gemeinen Bürgern gestattet werden auf die Jagd zu gehen, da solches nur zum Müßiggang und sonstigen Unordnungen Anlaß giebet, sondern wenn Bürgerschaften Jagden haben, sollen solche verpachtet, und die Pacht zur Cämmerey oder Bürger-Casse, nach jedes Orts Observanz, fließen.

§. 7.

Die Setz- und Brüte-Zeit, welche von dem ersten März bis zu Bartholomäi, oder den 24. August gehet, soll dergestallt genau und eigentlich gehalten werden, daß in solcher Zeit das Wildprett geschonet, und von Niemanden, er sey mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen, oder habe die Jagd gepachtet, geschossen, gefangen oder gehetzet werden soll; bey Vermeidung der in Tit. XIV. §. 27 und 28. gesetzten Strafe; davon sind aber ausgenommen:

a) alle Raub-Thiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schneppen, Krammets-Vögel, Wasser-Hüner, und Wasser-Schneppen, als welche zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden können.

b) Soll denenjenigen, welchen die Mittel-Jagd verliehen, oder verpachtet ist, erlaubet seyn, auch in der Setz-Zeit zu ihrer eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Reh-Böcke und Schweine zu schiessen, im Fall sie aber etwas davon verkaufen, wie andere Jagd-Contravenienten bestrafet werden.

§. 8.

Da die Setz- und Brüte-Zeit dazu dienet, daß der Wildpretts-Stand erhalten werde, so folget aus demjenigen, was im vorhergehenden §. 7. festgesetzet worden, von selbst, daß Niemand zu solcher Zeit von demjenigen Wildprett, welches geschonet werden soll, es sey Vierfüßiges oder Geflügeltes, Junge, oder Eyer, ausnehmen darf, bey Vermeidung der Tit. XIV. §. 27 und 28. darauf gesetzten Strafe; Kiebitz-Eyer aber sollen bis zum ersten May auf einen Zettel von Unsern Forst-Bedienten, oder eines Jagd-Berechtigten, in soweit es den Jagd-Distrikt eines jeden betrift, auszunehmen erlaubet seyn.

§. 9.

Auch verbiethen Wir Unsern Jagd-Pächtern das Hetzen bey gefallenen tiefen Schnee und auf dem Eise, hiemit gänzlich, und sollen Unsere Forst-Bediente genau darauf sehen, daß es nicht geschehe, oder daferne dagegen gehandelt wird, es den Kriegs- und Domainen-Cammern zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 10.

Niemand darf in die Wälder oder auf Jagd-Reviere, welcher nicht darauf zu der Jagd berechtiget ist, mit Schieß-Gewehr kommen, und Hunde frey laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu neh-

men nöthig hat, muß solche entweder auf den Wagen oder am Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde, um ihre Häuser zu bewahren, gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städten und Dörfern herum laufen lassen, sondern anlegen.

§. 11.

Den Reisenden soll zwar erlaubet seyn, zu ihrer Sicherheit Schieß-Gewehr mit sich führen zu dürfen, sie müssen aber in dem öffentlichen Wege bleiben, auch keinen Schuß, ausser in höchsten Nothfällen, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 12.

Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen, müssen solchen den gewöhnlichen Knittel $2\frac{1}{2}$ Schuh lang, und 6. Zoll in der Rundung anhangen, oder sie an Stricken führen, und die Hunde, welche die Feld-Hüter zu Abkehrung des Wildpretts aus den Saat-Feldern, bey sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknittelt, oder an der Hinterhesse gelähmet seyn.

§. 13.

Selbst-Geschoß zu legen, wodurch nicht allein dem Wildprett, sondern auch wohl Menschen Schaden zugefüget werden kann, wird jedermann durchaus hiermit verbothen, bey der Tit. XIV. §. 33. festgesetzten Strafe.

§. 14.

Wegen Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildpretts wollen Wir es dergestallt gehalten wissen, daß, wenn jemand der zur Jagd berechtiget ist, auf seinem Jagd-Districte ein Stück Wildprett angeschossen, und daß es tödtlich geschossen sey, vermeinet, indem es sofort starck gefärbet, ein solches angeschossenes Wildprett aber in Unsere Wälder übergehet, der soll alsofort, ohne sein Gewehr wieder zu laden, wenn er den Ort des Anschusses wohl bemerket, und das Gewehr oder sonst ein Zeichen dabey liegen lassen, sich zu dem nächsten Forst-Bedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm den Ort des Anschusses nebst Farbe und Haaren zeigen, darauf mit ihm die Folge vornehmen, und solche so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibet, jedennoch nur denselben Tag, bis zur Abends-Zeit, ohne gelösete Hunde, in Unsern Wäldern fortsetzen. Er muß sich aber keinesweges unterstehen, das Wildprett, wenn er gleich durch die Folge daran kömmt, noch ein oder mehrmahle anzuschiessen.

§. 15.

Damit auch den Wild-Diebereyen um so viel mehr gesteuret werde, so sollen alle Gerber und Riemer, bey Leistung ihres Bürger-Eydes, darauf mit angewiesen werden, daß sie keine Wild-Haut ohne Attest Unseres Forst-Bedienten, oder desjenigen, der zur Jagd berechtiget, oder wer solche Wild-Haut sonst mit gutem Rechte und Titul an sich gebracht, kaufen wollen, wie denn auch die Thor-Bediente in den Städten keine Wild-Haut ohne solches Attest einpaßiren lassen sollen, bey der Tit. XIV. §. 23 und 24. darauf gesetzten Strafe.

Tit. XI.

Von den Königlichen Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch Wildpretts-Verkauf, Taxe und Lieferung.

§. 1.

In Unseren Gehegen und Wildbahnen, darf außer Unsern Forst-Bedienten, oder demjenigen, welcher sich mit einem von Uns Höchst Selbst, oder dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii ertheilten Passe, oder andern schriftlichen Erlaubniß, legitimiren kann, Niemand er sey wer er wolle, unter keinerley

nerley Vorwand mit Gewehr oder Hunden kommen, bey der Tit. XIV. §. 31 & 32. darauf gesetzten Strafe;

Daher auch

§. 2.

Unsern Forst-Bedienten nicht erlaubet seyn soll, fremde Schützen in Unsern Forsten zu ziehen, und das Wildprett für sich schiessen zu lassen, sondern sie müssen, wenn ihnen Wildprett zu schiessen und zu liefern anbefohlen wird, solches entweder selbst schießen, oder durch ihre Bursche, oder andere Uns vereydete Forst-Bediente schiessen lassen.

§. 3.

Jedermann wird hiermit verbothen, ohne Unserer Ober-Forstmeister Vorwissen und Bewilligung, in Unsern Forsten, Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu stecken, oder Vogel-Heerde anzulegen, das Schleifen- und Schlingenlegen auf Feder- und anderes Wildprett aber, soll gar nicht gestattet werden.

§. 4.

Alle Uns auf den Feldmarcken zustehende Jagden sollen auf drey oder sechs Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, in Unsern Wäldern aber wollen Wir die Jagd durch Unsere Forst-Bediente beschiessen, und das Wildprett nach der §. 5. dieses Tituls bestimmten Taxe berechnen lassen, und können Unsere Forst-Bediente, außer der Schon-Zeit, auf jemandes Verlangen, ein Stück Wildprett schiessen, und es ihm nach der gedachten Taxe verkaufen. Daferne aber jemand viel Wildprett geliefert zu haben, oder auch ein Stück Wildprett in der Schon-Zeit verlangete: So muß er sich alsdenn deshalb bey dem Ober-Forstmeister melden, und dieser ihm einen Wildpretts-Zettel gratis an die Förster geben.

§. 5.

Das Wildprett soll von den Jagden, welche Wir selbst beschiessen lassen, nach folgenden Sätzen verkaufet, und dafür dem Forst-Bedienten das Schieß-Geld, für verkauftes Wildprett bezahlet werden, dagegen die Forst-Bediente für dasjenige Wild, welches zu Unserer Küche geliefert wird, kein Schieß-Geld, sondern das geordnete Pulver-Geld bekommen.

	Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Schieß-Geld.
Ein Elends-Hirsch	8	—	—	— Rthl. 60 Gr. — Pf.
— Elends-Thier	7	—	—	— Rthl. 60 Gr. preuß.
— Schmal-Thier	6	—	—	
— Kalb	4	12	—	
— Roth-Hirsch	6	—	—	— Rthl. 24 Gr. preuß.
— Spieß-Hirsch	4	—	—	
— Schmal-Thier	4	—	—	
— Kalb	2	45	—	
— wildes Schwein, Keiler und Bache	4	—	—	
— überjährig Fröschling	2	45	—	
— Sommer-Fröschling	1	30	—	
— Rehbock	3	—	—	
— Haase	—	24	—	— Rthl. 6 Gr. preuß.
— Auer-Hahn	—	30	—	
— junges Auer-Huhn	—	20	—	
— Birck-Hahn	—	24	—	
— junges Birck-Huhn	—	15	—	
— Haasel-Huhn	—	18	—	— Rthl. 3 Gr. preuß.
— Reb-Huhn	—	18	—	

§. 6.

§. 6.

Die Hirsch-Stangen welche sich auf Unsern Heyden und Wild-Bahnen finden, sollen von den Forst-Bedienten an den Jagd Zeugmeister nach Königsberg abgeliefert werden, und sollen daher die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, solche, bey der, Tit. XIV. §. 35. festgesetzten Strafe, nicht zurück behalten, sondern an den nächsten Forst-Bedienten abgeben, dagegen aber dem Ueberbringer, es sey ein Forst-Bedienter oder ein anderer, für jedes Ende Ein Groschen preuß. bezahlet werden.

§. 7.

Das Fall-Wildprett, welches auf Unsern Jagden gefunden wird, muß so gut als möglich verkaufet, und das daraus gelösete Geld zu Unserer Forst-Casse berechnet werden.

Tit. XII.

Von Ausrottung der Raub-Thiere, und insbesondere von Haltung der Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Raubthiere, wodurch nicht nur Uns, in Unsern Gehegen und Wild-Bahnen, sondern auch dem Landmanne Schaden zugefüget wird, müßen durch die Forst-Bediente durch Schießen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen, so viel möglich, zu vertilgen gesuchet werden, und soll ein jeder Unserer Forst-Bedienten schuldig seyn, jährlich zehen paar Habichts-Klauen, und ein jeder Jagd-Pächter von jedem Thaler Pacht, zwey paar dergleichen Klauen, ohnentgeldlich auf den Holtz-Märckten abzuliefern, welche alsdenn in Gegenwart des Ober-Forstmeisters verbrannt, und daß es geschehen, in der Forst-Rechnung bemerket werden soll. Derjenige, welcher nicht die gesetzte Anzahl Raub-Vögel-Klauen abliefert, muß für jedes paar fehlende Klauen, funfzehen Groschen preuß. zur Forst-Casse bezahlen.

§. 2.

Zu den Raub-Thieren werden gerechnet, Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, Bieber, Mardern, Ottern, Habichte und andere Raub-Vögel, und soll zwar jedermann solche Raub-Thiere zu tödten, erlaubet seyn, es darf aber Niemand zu dem Ende mit Schieß-Gewehr und Hunden, auf eines andern Jagd, ohne dessen Erlaubniß kommen; und soll derjenige, welcher ausser der Wolfs-Jagd, einen Bär, Wolf oder Luchs tödtet, dafür eine Belohnung; und zwar für ein jedes Stück der genannten Raub-Thiere, von sechs Rthlr. als fünf Rthlr. aus der Domainen-Casse, und einen Rthlr. aus der Creiß-Casse erhalten, dagegen aber den Balg abliefern, und soll, für Junge von solchen Raub-Thieren, welche ausgenommen und eingeliefert werden, die Hälfte des vorgedachten Prämii statt haben.

§. 3.

Anlangend insbesondere die Wolfs-Jagden, so haben Wir in Unsern Provinzien Ost-Preussen und Litthauen, zu Haltung der Wolfs-Jagden, besondere Wolfs-Jäger bestellet; diese sollen, so bald sie mehr als 2. Wölfe selbst spühren, oder ihnen davon Nachricht gegeben wird, an denjenigen Orten wo die Wölfe verspühret worden, sogleich ein Wolfs-Jagen mit dem Zeuge veranstalten.

§. 4.

Zu dem Ende müßen die Krieges- und Domainen-Cammern nicht nur die Wolfs-Jäger, mit den nöthigen Päßen zu Fortbringung des Jagd-Zeuges, sondern auch mit den erforderlichen Ordres, zu Gestellung der Mannschaften bey dem Jagd-Zeuge, bey Zeiten versehen, damit davon, wenn es die Umstände erfordern, ein Wolfs-Jagen zu halten, der Wolfs-Jäger ohne Zeit-Verlust, Gebrauch machen kann.

§. 5.

Da zu einem Wolfs-Zeuge 130. tüchtige Manns-Personen erfordert werden; so

so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern darnach die Eintheilung auf den District eines jeden Wolfs-Jägers machen, und solche den Aemtern und denenjenigen, welche sonst Leute zum Wolfs-Jagen zu stellen verbunden sind, zur Achtung zufertigen, auch dem Wolfs-Jäger davon Nachricht geben.

§. 6.

Zu den Wolfs-Jagden müssen lauter tüchtige Manns-Personen gestellet, und solche deshalb von den Aemtern in den Dörfern, nahmentlich aufgezeichnet, und wie jedes Dorf nach der Reihe laufen soll, ein ordentliches Register formiret, auch solches dem Wolfs-Jäger zugestellet werden, und darf Niemand, an dem die Reihe zum Wolfs-Jagen ist, und wenn er dazu von seiner Obrigkeit aufgeboten wird, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ausbleiben, bey der Titulo XIV. §. 37. darauf gesetzten Strafe.

§. 7.

Diejenigen von Adel, welche entweder selbst, oder deren Unterthanen in Unsern Heyden einige Freyheit an Hütung, oder Holtzung, oder anderen Gerechtigkeiten genießen, sind, so wie die Magistråte der sub onere der Wolfs-Jagden stehenden Stådte, verbunden, Leute dazu zu gestellen, wie denn auch in dem Falle, wenn in Adelichen oder Stådtschen Heyden, Wolfs-Jagden zu halten, die Nothwendigkeit erfordert, die von Adel und Magistråte auf deren Heyden die Jagden gehalten werden, ohne Unterscheid ihre Unterthanen und Bürger zu solchen Wolfs-Jagden hergeben müssen, da ihnen an deren Vertilgung selbst gelegen ist.

§. 8.

So bald ein Wolfs-Jagen geendigt ist, müssen die Wolfs-Jäger, jederzeit ein genaues Verzeichniß der, bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raub-Thiere, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und diese davon an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten. Die Wolfs-Bälge und Luchs-Bålge sollen an den Meistbiethenden verkaufet, und das Geld dafür, nach Abzug des vierten Theils für den Wolfs-Jäger, zur Forst-Casse berechnet werden.

§. 9.

Hiernächst verstehet es sich von selbst, daß die Wolfs-Jäger, bey harter Strafe, die zur Wolfs-Jagd commandirte Leute nicht übel behandeln, oder gar Geld und Kosten von ihnen erpressen, und sie dafür übersehen, so wie auch letztere bey empfindlicher Leibes-Strafe, sich gegen den Wolfs-Jäger nicht wiederspenstig bezeigen dürfen.

§. 10.

Da auch die Wolfs-Gruben, zu Vertilgung der Raub-Thiere, ein vieles, und fast mehr als die Wolfs-Gärten, beytragen können; so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern oder Heyden an dazu bequemen abgelegenen Oertern, Wolfs-Gruben auf ihre Kosten anzufertigen, es müssen aber solche umrücket werden, damit kein Mensch dadurch zu Schaden kommen möge; und wenn etwa ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen sollte, muß solches dem nächsten Forst-Bedienten sofort zum Verkauf und Berechnung zugesandt werden, es wäre denn, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagd-Gerechtigkeit zu solchem Wilde hätte.

§. 11.

Was übrigens die Luder-Stellen und Wolfs-Gärten anlanget: so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Land- und Wolfs-Jäger Verlangen, nicht nur die Luder-Stellen und Wolfs-Gärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige, über die Entlegenheit, wenn die Stellen von ihnen nicht weiter als drey Meilen, gar nicht zu beschweren.

Tit. XIII.

Von den Schweineschneidern und Pferdelegern, wie auch Scharfrichtern und Abdeckern.

§. 1.

Die Schweineschneider und Pferdeleger, wie auch die Scharfrichter und Abdecker, sollen sowohl in Ansehung ihrer Belehnung als ihres Amts, unter dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii stehen, und von demselben ihre Privilegia erhalten.

§. 2.

Das Schweine-Schneiden und Pferdelegen muß nach gewissen Districten, an Personen, welche solches verstehen, unter der Bedingung: so lange sie ihre Verrichtung gehörig wahrnehmen, entweder auf einige Jahre in Pacht, oder gegen einen Zinß auf Lebens-Zeit, ausgethan werden, und beydes, die Pacht, oder der Zinß, zur Haupt-Forst-Casse fliessen, und sollen sie nicht über Einen Reichs-Thaler für ein Reit- oder Kutsch-Pferd, und

für ein Acker-Pferd	45. Gr.	preuß.
für ein Rind	— 15. Gr.	—
für ein Rind-Kalb	3. Gr.	—
für ein altes Schwein	6. Gr.	—
für ein Ferckel	— 1. Gr.	—

zu legen, bey Strafe doppelter Erstattung, zu nehmen befugt seyn.

Wer eine Scharfrichterey acquiriren will, muß sich zuförderst von dem Oberforstmeister der Provintz examiniren, und, nach erhaltenem Privilegio, verpflichten lassen, vor dem Examine aber ein Attest seines guten Verhaltens beybringen, und an Eydesstatt versichern, daß er niemahlen Abdecker-Arbeit verrichtet habe.

§. 3.

Die Privilegia der Scharfrichter, werden von den Krieges- und Domainen-Cammern entworfen, und zur Vollziehung an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eingesandt, und müssen solche Privilegia sowohl bey Absterben des Landes-Herrn, als auch, so oft die Scharfrichterey einen andern Besitzer erhält, von neuen gelöset, und dafür an Lehn-Waare zur Haupt-Forst-Casse bezahlet werden:

	Rtl.	Gr.	Pf.	
für eine Stadt	1	22	9	preuß.
= ein Dorf	=	56	6	=
= ein Vorwerck	=	28	3	=
= eine Mühle oder anderes einzelnes Etablissement	=	11	4½	=

Die Præstationes und Hunde-Gelder der Scharfrichter, fließen ebenfalls zu Unserer Haupt-Forst-Casse.

§. 4.

In Ansehung des todten Viehes, auch der Tracht und der Verrichtungen bey den Executionen, müssen die Scharfrichter und Abdecker sich nach den deshalb emanirten Edicten und Reglements genau achten, auch die Abdecker, wenn sie nach todtes Vieh, Holtz zu holen, oder sonst wohin fahren, die Hunde nicht mit nehmen, sondern zu Hause lassen.

Tit. XIV.

Von den Forst-Verbrechen und Strafen.

§. 1.

Wer die Gräntz-Mahle verrücket, oder einen Gräntz-Baum beschädiget, oder abhauet, imgleichen wer sich an Warnungs-Tafeln, Schlag-Bäumen und andern Zeichen vergreifet, soll zwey Hundert Reichsthaler Strafe erlegen, oder im Fall er solche nicht zu bezahlen hat, mit einjähriger Festungs-Strafe beleget werden.

§. 2.

§. 2.

Wer in, oder Hundert Schritt von der Heyde, Feuer zum Gebrauch anmachet, oder in den, in denen Forsten belegenen Seen, und dadurch fliessenden Flüssen und Bächen, bey Kiehn und andern Feuer fischet und krebset, oder in der Heyde bey trockenen und Sommers-Zeiten Toback rauchet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen, mit Vier wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget, und ausserdem, wenn Schaden geschehen, denselben ersetzen; im Fall er aber den Schaden nicht ersetzen kann, soll nach Beschaffenheit desselben die Leibes-Strafe vermehret werden, so, daß wenn der Schade nach geschehener Würdigung bis Hundert Reichsthaler beträget, eine Vierteljährige, von Hundert bis Zweyhundert Reichsthaler, eine Halbjährige, und von Zweyhundert Reichsthaler und drüber, eine gantzjährige Festungs-Strafe statt haben soll.

§. 3.

Wer die Heyde ausbrennet, ohne die oben Tit. IV. §. 5. gegebene Vorschriften zu beobachten, soll, daferne dadurch ein Schade entstünde, solchen ersetzen, oder daferne er des Vermögens nicht wäre, nach der Größe des Schadens wie §. 2. festgesetzet worden, am Leibe bestrafet, überdem aber, und wenn auch kein Schade geschieht, mit Hundert Reichsthaler oder Drey-monatlicher Festungs-Strafe belegt werden.

Hat derselbe auf den durch ihn ausgebrannten Fleck nur eine Servitut, so verstehet sich nicht allein von selbst, daß wenn der Fleck gantz, oder zum Theil in Schonung geleget wird, er so gut, wie alle übrige Hütungs-Interessenten, sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten muß, bis der Aufschlag dem Vieh entwachsen ist, sondern ein solcher Contravenient soll auch, wenn gleich der ausgebrannte Fleck nicht in Schonung geleget werden könnte, dennoch über oben festgesetzte respective Strafen und Schaden-Ersetzung, den Genuß seines Rechts auf zwey Jahre verliehren.

§. 4.

Derjenige aber, welcher muthwillig Feuer anleget, um eine Heyde zu beschädigen, soll mit zehenjähriger Festungs-Arbeit, und nach Beschaffenheit der moralitæt der Handlung, noch härter, und wohl am Leben bestrafet werden; und derjenige, der solchen Uebelthäter entdecket, und anzeiget, soll eine Belohnung von Funfzig Reichsthaler erhalten.

§. 5.

Wer das Holtz anbohret, beschälet, einhauet, oder auf eine andere Art zu einem vermeyntlichen Gebrauche, es sey zu welchem es wolle, beschädiget, soll Zwanzig Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn er solche nicht bezahlen kan, mit Vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget werden.

§. 6.

Wer eine junge Eiche zum Peitschen-Stocke oder zu einem andern Behuf abschneidet, soll mit Fünf Rthlr. oder vierzehntägiger Gefängniß halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 7.

Wer aber das Holtz aus Muthwillen beschädiget, soll mit Zweyhundert Rthlr. oder einjähriger Festungs-Arbeit bestrafet werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wer einen Baum von einer Allée, es sey aus welcher Ursach es wolle, weghauet, und vorsetzlich beschädiget.

§. 8.

Reisenden soll zwar in dem Falle, wenn sie etwas am Wagen zerbrochen, frey stehen, einen Baum in der Heyde, nicht aber aus einer Allée, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen, bis zum nächsten Orte, umzuhauen, sie müssen aber dem ersten Förster, den sie paßiren, oder daferne keiner auf dem Wege wohnte, des ersten Orts Obrigkeit, solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen,

len, widrigenfalls sie als Holtz-Defraudanten behandelt werden sollen.

§. 9.

Alles Vieh, welches von den Hütungs-Berechtigten in Unsern, den Cämmerey- Bürger- und Dorfs-Heyden, ohne Hirten angetroffen wird, soll gepfändet, und dem Forst-Bedienten dafür das unten festgesetzte Pfand-Geld bezahlet werden; Ziegen aber, sie mögen mit, oder ohne Hirten eingejaget werden, confisciret seyn.

§. 10.

Diejenige, deren Hirten und Schäfer, der Warnungs-Tafeln ohngeachtet, in die Schonungen der §. 9. benannten Forsten treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gepfändet, und das erstemahl für das Pferd oder Stück Rind-Vieh einen Thaler, und für jedes Schaaf oder Schwein dreyßig Groschen zu erlegen angehalten werden, aber alsdenn kein besonderes Pfand-Geld bezahlen. Sollten sie aber diese Uebertretung wiederholen, so soll alsdenn, ausser dem gewöhnlichen Pfand-Gelde, keine Geld-Strafe weiter gefordert, sondern die Hirten und Schäfer das zweytemahl mit sechsmonatlicher, und bey mehrmahliger Wiederholung, mit zweyjähriger Festungs-Arbeit bestrafet werden.

§. 11.

Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unsern, oder Cämmerey- Bürger- und Dorfs-Heyden berechtiget ist, und Vieh eintreibet, oder wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtiget, und von seinem andern Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungs-Gerechtigkeit zustehet, das Vieh unter dem erstern, oder gar fremdes Vieh mit dem seinigen einjaget, soll für solches unrechtmäßig eingetriebene Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rind-Vieh dreyßig Groschen preuß. und für ein Schaaf oder Schwein zehen Groschen preuß. an Strafe erlegen.

§. 12.

Wer in den, in Unsern oder Cämmerey- Bürger- und Dorfs-Heyden angelegten Schonungen, Graß schneidet, oder dadurch Wege und Stege machet, imgleichen wer in den, in solchen Forsten belegenen Seen, oder durch selbige fliessenden Ströhmen unbefugter weise fischet und krebset, soll mit drey Rthlr. oder dreytägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod beleget werden.

§. 13.

Ein jeder der nach Vorschrift Tit. IV. §. 7. zu Löschung des Feuers, in den Heyden, Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf die davon erhaltene Nachricht oder ihm ertheilten Befehl, dennoch ausbleibet, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder endlich eher davon gehet, bis er entlassen wird, soll ebenfalls mit drey Rthlr. oder drey Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod und Vierstündigen, Spanischen Mantel, jeden Tag des Gefängnisses, bestrafet werden.

§. 14.

Wer ohne Unsere Höchsteigene oder des Forst-Departements Unsers General-Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii Erlaubniß, Forst-Land radet, soll mit Funfzig Rthlr. oder dreymonatlicher Festungs-Strafe beleget werden.

§. 15.

Wer aus Unsern, Cämmerey- Bürger- oder Dorfs-Heyden stehendes Holtz stiehlet, soll davon das Holtz- Stamm- und Pflantz-Geld nach der Taxe bezahlen, und alsdenn noch den zweyfachen Satz des Holtz-Geldes zur Strafe erlegen, dergestallt, daß wenn der Werth des gestohlnen Holtzes, excl. Stamm- und Pflantz-Geld, einen Reichsthaler beträget, die Geld-Strafe zwey Rthl. ist. Die Unterthanen, welche des Vermögens nicht sind, die Geld-Strafe ohne ihr Verderben zu entrichten, sollen dafür zur Arbeit in den Forsten angehalten werden, und für jeden Thaler Geld-Strafe, entweder sechs Ruthen Graben-Arbeit fünf Fuß oben, drey Fuß unten breit, und vier Fuß tief machen, oder zwey Magdeburgische Morgen von hundert und achtzig Quadrat-Ruthen in der Heyde einmahl pflügen, oder einen dergleichen

gleichen Morgen hakken und beydes eggen, oder acht Scheffel gute Kiehn-Aepfel, oder vier Scheffel Eicheln sammlen und abliefern.

§. 16.

Wer geschlagenes Holtz aus der Heyde oder von den Ablagen entwendet, soll den Werth des Holtzes bezahlen, und anstatt der zweyfachen Geld-Strafe, mit ein Vierteljähriger Festungs-Strafe beleget werden; Würden aber Schiffer oder andere von dem Holtze, welches ihnen anvertrauet ist, etwas entwenden, die sollen außer der Bezahlung des Holtzes, mit Zweyjähriger Festungs-Strafe beleget werden.

§. 17.

Wer sich in der Heyde zwar eingemiethet hat, aber außer den gewöhnlichen Holtz-Tagen, ohne besondere Erlaubniß des Forst-Amts, zu Abholung des Raff-Lager- oder Lese-Holtzes in die Heyde kommt, oder seinen Holtz-Zettel nicht bey sich hat, soll gepfändet, und derjenige, wer ohne eingemiethet, zu vorerwehnten Behuf in die Heyde kommt, jedesmahl mit einen Rthlr. Strafe oder vier und zwanzigstündigen Gefängniß bey Wasser und Brod beleget werden.

§. 18.

Wer Raff- Lager- oder Lese-Holtz aus vorbenannten Heyden, zu seinem eigenen Bedarf, zu holen berechtiget ist, und davon einem andern etwas ablässet, oder damit Handel treibet, soll wie ein anderer Holtz Dieb bestrafet, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen, statt haben, welche gantz, oder zum Theil, freyes Holtz erhalten.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holtz aus gedachten Heyden kaufet, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmahl bey dem Unter-Förster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Lese-Holtz privilegiret sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Aexten und Beilen in Unsere Cämmerey- Bürger- oder Dorfs-Heyden kommen, sollen derselben verlustig seyn, und Pfand-Geld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holtz-Zettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum ohne Anweisung und Anschlag fället, soll, wenn er auch Holtz zu fordern hat, wie ein Holtz-Dieb bestrafet werden.

§. 23.

Derjenige Schneide-Müller, welcher ohne Attest eines Forst-Bedienten oder des rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück Holtz abschneidet, soll für jedes Stück Holtz zehen Rthlr. Strafe erlegen, oder im Fall er dieselbe zu bezahlen außer Stande ist, mit vier Wochen Zucht-Hauß oder Gefängniß gestrafet werden, welche Strafe auch in Ansehung der Gerber und Riemer oder Sattler statt haben soll, welche Wild-Häute ohne Attest kaufen oder Gahr zu machen annehmen.

§. 24.

Alles Bau- Nutz- und Brenn-Holtz oder Borcke, welches ohne Attest Unserer Forst-Bedienten, oder wenn es aus Adelichen- Städtschen und Unterthanen Heyden ist, ohne Attest des Adelichen oder Privat-Guts-Besitzers, der Magisträte und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thor-Bedienten angehalten werden, und confisciret seyn. Lassen aber die Thor-Bediente das Holtz oder Borcke ohne solche Atteste ein, so sollen sie in eine Strafe von einem Monath Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder Durchstecherey dabey überführet werden können, cassiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildpretts und der Wild-Häute statt haben, daß solche ohne Attest des Forst-Bedienten oder Jagd-Berechtigten bey der hierin festgesetzten Strafe, nicht eingelassen werden müssen,

Als weshalb die General-Accise- und Zoll-Administration das nöthige an die Ost-Preußische und Litthauische Provincial-Directiones zu verfügen, hierdurch angewiesen wird.

§. 25.

Wer einen Theer-Ofen muthwilliger weise sprenget, soll außer der Ersetzung des Schadens, mit zweyjähriger Festungs-Arbeit beleget, und im Fall er den Schaden nicht ersetzen kan, die Strafe nach der Größe desselben, vermehret, und bey wiederhohlten Verbrechen, eine dergleichen zehenjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauren und andere untüchtige Leute exerciren läßet, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahre verlustig seyn.

§. 27.

Wer
- a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchem Jagd-District es wolle, Rücken, Auer-Hennen und Birck-Hennen, oder
- b) in der Setz- und Brüte-Zeit, es sey in welchem Jagd-District es wolle, oder
- c) auch außer der Setz- und Brüte-Zeit,

unbefugter Weise, auf Unsern Gehegen, Wild-Bahnen und Jagden, oder auch Städtschen Jagden, nachstehendes Wildprett schiesset, oder fänget, soll außer der Bezahlung des Wildpretts und Schieß-Geldes, folgende Strafe erlegen, wovon aber der, Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

	Rthl.
Für einen Auer, Elend, Hirsch, ein Thier, ein Schmall-Thier oder Spießer —	200
Für ein wildes Kalb, Reh, wild Schwein, Keyler oder Bache	100
Für ein Fröschling —	50
Für einen Haasen —	20
Für einen Schwan, Auer-Hahn oder Henne, Birck-Hahn oder Henne, ein Rebhuhn oder Hasel-Huhn —	10

§. 28.

Derjenige, welcher diese Geld-Strafe zu erlegen des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehen Rthlr. beträget, mit vier wöchentlicher Zuchthauß- oder Gefängniß, wenn sie aber zehen Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit Dreymonathlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträgt, mit 6 Monathlicher Festungs-Strafe oder Zuchthauß-Arbeit beleget, und wer zum drittenmahl sich dieses Verbrechens schuldig macht, und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildpretts, mit Zweyjähriger Festungs-Strafe beleget werden.

Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden in allen Jagd-Districten in der Setz- und Brüte-Zeit, Junge oder Eyer von vorstehenden Wildprett ausgenommen werden.

§. 29.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May, oder zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unsers Forst-Bedienten oder Jagd-Berechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit zwey Rthlr. oder acht Tage mit Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 30.

Wer von Unsern Jagd-Pächtern im tiefen Schnee oder auf dem Eise hetzet, soll zehen Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unsern Gehegen, Wild-Bahnen und Jagden, auch auf Städtschen Jagden, mit Gewehr, außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, außer im höchsten Nothfall zu seiner Vertheidigung, thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehen Rthlr. an Strafe erlegen, oder im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigen Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 32.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagd-Districte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Land-Strassen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig herum laufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknittelt, oder an der Hinter-Hesse gelähmet sind, von Unsern Forst-Bedienten oder andern todtgeschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schieß-Geld erleget werden.

§. 33.

Wer Selbst-Geschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschiehet, mit vierzig Rthlr. oder sechswöchentlicher Festungs-Strafe beleget werden; geschähe aber dadurch ein Schade am Vieh, so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache peinlich untersucht, und nach dem peinlichen Rechte darinn erkannt werden.

§. 34.

Wer in Unsern oder Städtschen und Amts-Dorf-Forsten, Schleifen und Schlingen leget, oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters, Dohnen-Stiege anrichtet, Dohnen stecket oder Vogel-Heerde anleget, soll jedesmahl mit zwey Rthlr. oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirsch-Stangen nicht abliefert, oder Fall-Wildprett nicht anzeiget, soll für jedes zurück behaltene Ende oder Stück fünf Rthlr. an Strafe erlegen, oder daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 36.

Wer bey Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildpretts nicht dasjenige beobachtet, was Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden, soll nicht nur des angeschossenen Wildpretts verlustig, sondern auch in die, auf das unbefugte Jagen, gesetzte Strafe verfallen seyn.

§. 37.

Wer zu den Wolfs-Jagden beordert wird, und nicht erscheinet, oder sich dabey widerspenstig bezeiget, soll mit zwey Rthlr. oder dreytägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden; und diejenige, welche Leute zu den Wolfs-Jagden herzugeben verbunden sind, und sie nicht gestellen, sollen zehen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 38.

Die Abdecker, welche nicht nach der, Tit. XII. §. 11. gegebenen Vorschrift, die Luder-Stellen und Wolfs-Gärten mit Luder versehen, sollen jedesmahl in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 39.

Alle vorstehende Strafen haben Statt, wenn die beschriebene Uebertretungs-Fälle mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde aber Jemand Pfand-Kehrung in Königlichen oder der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Forsten thun, oder Unsern und Städtschen Förstern, bey ihren Amts-Verrichtungen übel begegnen, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen, der soll nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreymonatlicher, auch ein und zweyjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 40.

Sollten Bösewichter sich gar beykommen lassen, sich zusammen zu rotten, und Holz oder Wild mit Gewalt zu stehlen, oder sonst Schaden anzurichten, auch dabey wohl den Forst-Bedienten nach dem Leben zu trachten; die sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit zehenjähriger Festungs-Arbeit, auch nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben gestrafet werden. Die Forst-Bediente der Nachbarschaft müssen in solchen Fällen zusammen kommen, und die Thäter, besonders wenn sie solche nicht

kennen, und es auswärtige Unterthanen sind, zu greifen suchen, und sie alsdenn auf das Amt liefern, damit ihnen der Proceß gemachet werden kann. Kommen die Forst-Bediente dabey in Gefahr, so stehet ihnen frey, sich zu vertheidigen, und zu ihrer Nothwehr zu schiessen, jedoch müssen sie alle Vorsicht dahin gebrauchen, daß sie, wann es zu ändern möglich, Niemanden tödten.

§. 41.

Von allen vorher bestimmten Geld-Strafen soll der Denunciant, er sey Forst-Bedienter oder ein anderer, den vierten Theil, in dem §. 10. dieses TitULS beschriebenen Falle aber, wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

§. 42.

Ausser diesem soll der Forst-Bediente befugt seyn, an Pfand-Geld zwölf Groschen preuß. und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschiehet, den doppelten Satz zu nehmen. Ausser in dem §. 10. dieses Tituls beschriebenen Falle, wo das Pfand-Geld cessiret, und der Denunciant dagegen nach §. 41. die Hälfte der Strafe erhält.

§. 43.

Da Unsere Landesväterliche Intention hauptsächlich auf das allgemeine Wohl und bessere Conservation aller Forsten und Holtzungen in Unsern Provintzien Ost-Preussen und Litthauen, gerichtet ist, und dahero die, in Tit. XIV. bestimmten Strafen gegen die Contravenienten dieser Ordnung, größtentheils allein diese Absicht haben: so declariren Wir hiemit ausdrücklich, daß bey allen denjenigen Contraventionen, worauf in §. §. 1. 2. 3. 4 6. 7. 13. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. 40. 45. Tit. XIV. die darin ausgedrückten Strafen gesetzet sind, es keinen Unterscheid machen, noch die Strafe ändern soll, wo die Contravention, es sey in Unsern Königlichen- Cämmerey- Städtschen- Geistlichen- Dorfs- oder Privat-Forsten und Holtzungen Adelicher und anderer Eigenthümer begangen worden sey; Wohingegen alle übrige Tit. XIV. festgesetzte Strafen nur auf Contraventiones gehen, welche in Unsern Königlichen, und denen unter besonderer Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern stehenden Forsten, begangen werden.

Tit. XV.
Wer in Forst-Verbrechen richten, und wie darinn verfahren werden soll.

§. 1.

Es giebt zwar das Jurisdictions-Reglement vom 19. Jun. 1749. die Vorschrift, was für Justitz-Sachen für die Krieges- und Domainen-Cammern und für die Justitz-Collegia gehören sollen. Da aber unrichtige Ausdeutung und Anwendung solcher Vorschrift in Ansehung der, in dieser Forst-Ordnung gegebenen Gesetze, hierin Zweifel verursachen, und dadurch die Execution derselben vielfältig aufgehalten werden könnte:

So erklären und verordnen Wir hierdurch, daß die in vorhergehenden XIV. Tit. §. §. 2. 3. 5. bis 25. inclusive, ferner 29. 30. 31. 32. 34. 35. 37. und 38. angeführten Fälle, da diese Gesetze und Contravention gegen dieselben, theils Unsere Domanial und die der besondern Aufsicht, Verwaltung und Administration der Cammern untergebene Forsten, theils die Forst-Policey, und Oeconomie, zu der von Uns beabsichteten Conservation und Verbesserung der Holtzungen überhaupt, also das allgemeine Beste des Landes betreffen, für die Krieges- und Domainen-Cammern, die §. §. 4. 26. 27. 28. 33. und 36. enthaltenen Fälle aber, für die ordentlichen Gerichte gehören sollen.

§. 2.

Der §. 1. des vorhergehenden XIV. Tit. enthaltene Fall soll, wenn selbiger Gräntz-

Gräntz-Bäume, Warnungs-Tafeln, Schlag-Bäume und andere Zeichen von Unsern Königlichen oder andern der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Forsten betrift, gleichfalls für die Cammern gehören, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fisco, oder denenjenigen Corporibus, welche unter der Curatel der Cammer in Ansehung ihrer Forsten stehen, hiebey mit in Streit kommen, solche, so wie auch überhaupt die §. 1. Tit. XIV. angeführte Contraventionen, wenn sie bey Gräntzen, zwischen Privat-Holtzungen und in derselben verübet, nichtweniger die in §. §. 2. 3. 6. 7. 25. und 32. gemeldete Contraventionen, wenn sie in Privat-Forsten begangen werden, den ordentlichen Gerichten die Cognition zukomme; ein gleiches auch bey dem im 11. §. des vorhergehenden Tituls bemerkten Fall des unbefugten Hütens, in sofern über die Hütungs-Gerechtigkeit selbst gestritten wird, statt finde.

§. 3.

Ueber die Pfandkehrungen, Injurien und Thätlichkeiten, worauf die §. 39. des vorhergehenden Tit. XIV. beschriebene Strafen gesetzt sind, soll derjenige Richter erkennen, welcher über die Contravention, bey deren Gelegenheit die Wiedersetzung vorgefallen, nach vorstehenden Vorschriften zu erkennen, befugt ist.

§. 4.

Bey dem, §. 40. des vorhergehenden Tit. XIV. angeführten Fall, wenn nehmlich zusammen rottirte Bösewichter auf gewaltsame Holtz- und Wild-Dieberey ausgehen, soll, wenn sich solches in Unsern Königlichen, und in den der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Holtzungen und Jagden zuträgt, den Cammern, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reih und Glieder stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern bey geringen Forst-Verbrechen, worauf eine kleine Geld-Strafe oder Arbeit in der Forst, gesetzet ist, die Bezahlung der Strafe, oder die Arbeit in der Forst; so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Justitz-Beamten oder Magistrate, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldaten-Gebrauch bestrafen lassen. Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß bey Nichterlegung der Geld-Strafe, auf Festungs-Strafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geld-Strafe statt hat; so muß ebenfalls auf geschehene Requisition des Justitz-Beamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, ihn aber zu dem Regimente, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gassen-Lauffen oder Festungs-Arbeit bestrafet, auch, wenn er mehrmahlen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festungs- oder Geld-Strafe über funfzig Rthlr. gehen, soll bloß Summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bishher nur zu vielen Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forst-Verbrechen, bis zum Holtz-Marckt verschoben worden; so wird solches hiermit abgeschaffet, und festgesetzet, daß der Ober-Förster, keinesweges aber der Ober-Wart oder Unter-Förster, die Geld-Strafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denuncianten-Theils berechnen, und die Straffälligen auf die Liste notiren soll. Wird aber die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung, so muß alsdenn der Ober-Förster keine Gewalt in Beytreibung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justitz-Beamten anzeigen, welcher die

Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Unter-Gerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichtstage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auf Arbeit in den Forsten ankommt, die Straffälligen darinnen verurtheilen, und die Strafe exequiren, wobey die Anzeige des Forst-Bedienten als eines in Eyd und Pflicht stehenden Dieners, eine hinreichende Bescheinigung ausmachen soll. Hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forst-Bedienten erhebliche und in den Rechten gegründete Einwendung, welche er sofort wahrmachen könnte; so soll er dagegen den Rechten nach gehöret werden.

§. 8.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forst-Bedienten deutlich, mit Benennung der Person, des Orts wo sie her ist, des Verbrechens und der Strafen, und wenn es Geld-Strafen, ob sie bezahlet seyn oder nicht, geführet, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerket, und solche Liste jedesmahl bey dem Holtz-Marckte dem Ober-Forstmeister vorgeleget werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forst-Ordnung für die Provintzien Ost-Preussen und Litthauen zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern lassen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde; Befehlen dahero Unserm Gouvernement und Garnisonen, Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justitz-Departement, der Preußischen-Regierung, der General-Accise- und Zoll-Administration, den Ost-Preußischen und Litthauischen-Krieges- und Domainen-Cammern, dem Hof-Gericht, und Justitz-Collegiis, denen Ober-Forstmeistern, dem Officio Fisci, Beamten, Magisträten, Holtzschreibern und übrigen Forst-Bedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forst-Ordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben in allen Stücken nachgelebet werde.

Der General-Fiscal muß durch die unter ihm stehende Fiscäle gantz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forst-Ordnung invigiliren lassen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie Wir denn auch dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii aufgeben, so wohl die Publication durch die Krieges- und Domainen-Cammern zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justitz-Departement zuzufertigen.

Urkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Dec. 1775.

Friederich.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg.

Beylage

Beylage, zu No. LV.

Instruction für die Land-Messer, welche zu denen, von Sr. Königl. Majestät allerhöchst verordneten Speciellen Vermessungen derer sämtlichen Herrschaftlichen Heyden und Holtzungen in Ost-Preussen und Litthauen, sollen gebraucht werden, imgleichen, welchergestallt die Forst-Reviere in Gestelle und Jauigte, abgetheilet werden müssen.

I.

Zufórderst sollen die zu den vorbenannten Vermessungen adhibirte Land-messer, nach einerley Maaß, und zwar mit der Rheinl. Decimal-Ruthe, sowohl die Aufnahme bewürcken, als auch die Auftragung durch einerley verjüngten Maaß-Stab verrichten, wie denn zu den Special-Charten, der Maaß-Stab zu 50. Ruthen auf einem Rheinl. Decimal-Zoll, einfolglich der mit No. 6. marquirte denen Land-Messern ertheilte Maaß-Stab, bestimmet wird, zu denen General-Charten aber 100. Ruthen auf dergleichen Zoll gerechnet werden, damit das Forst-Departement Unseres General ꝛc. Directorii, welches die Forsten nach dem Magdeburgischen Maaße beurtheilet, durch die Mannigfaltigkeit derer Maaße und deren Reduction, nicht confundiret werde, sondern hierinnen auf einen Fuß gearbeitet werden kann, da denn alle aufgenommene Charten, wenn sie auch von diversen Ingenieurs formiret sind, auf den Gräntz-Linien zusammen passen müssen, einfolglich solches eine Probe abgiebet, ob mit gehöriger Genauigkeit verfahren sey. Es muß auch zu denen Brouillon-Charten, nicht schlechtes, sondern von dem groben Royal-Papier, davon jeder Bogen zuerst glatt aufgezogen und sodenn erst zum Auftragen zu gebrauchen, genommen werden.

II.

Sollen die Heyden in dem Revier eines jeden Försters, welcher samt dem Unter-Förster die Anweisung verrichtet, nicht allein in Peripheria aufgenommen, sondern auch, nachdem die Superficies groß ist, Ein, Zwey oder mehrmahlen zur Probe der Richtigkeit wegen, quer durchgemessen werden, dabey aber in denen Heyden, wo bereits die Stellstette geschlagen sind, der Ingenieur, zu Ersparung neuer Durchschalmungen, und des Holtzes, sich derselben zu den Marsch- und Probe-Linien bedienen kann; jede Sorte des Holtzes als wo Sommer oder Stengel-Masttragende Eichen, Stein- oder Traub-Mast-Eichen, imgleichen Weiß- und Roth-Büchen, Fichten und Eschen, Linden, Ellern, und anderes weiches Holtz vorhanden, wird mit Benennung derer Sorten, oder ob es mit diesem oder jenem Holtz meliret, auch nach dessen bonité, ob es zu Nutz- oder Bau-Holtz zu gebrauchen, wohl marquiret, und was für Unterholtz darinn befindlich, nach seinen Sorten angezeichnet; gleichergestallt werden die Eller- Werff- und Weide-Brücher, ferner die Torf- und Mohr-Brücher, Wiesen, Räumden, Hütungen, Seen, Flüsse und Bäche, letztere mit einem gezeichneten Pfeil determiniret, wo der Fall hingehet; item, Wege, Berge, raume Plätze, wo Eichel- oder Ficht-Kämpe anzulegen, gantz separiret, vermessen und ausgerechnet, welches auch zu observiren, wo gantze Dörfer, Försterenen, Krüge, Theerschweler ꝛc. in denen Heyden befindlich, deren Lagen samt denen dazu gehörigen Pertinenzien specialiter aufgenommen werden müssen.

III.

Alle Gräntzen sowohl derer daran stossenden von Adel, als auch derer angrän-

zenden Städtschen und Cöllmischen Güther, werden auf dem Plan ebenmäßig aufgetragen und bemerket, wo die Dorfschaften und Domainen, auch andere Adeliche und Cöllmische Particuliers ex Privilegio ihre eigentliche oder Koppel-Hütung haben.

IV.

Die in denen Heyden befindliche Land-Strassen und ordentliche oder Schleif-Wege, welche, wo sie herkommen und hingehen, imgleichen, wo alte Wildbahnen und Gestelle gewesen, oder noch vorhandene Sau-Garten, und was sonst notables in denen Forst-Revieren ist, muß alles in der Charte mit deutlichen Lateinischen Buchstaben beygeschrieben, und der Ort wo die Schrift gesetzet, ohne Couleur gelassen werden, damit es desto besser ins Auge falle, und gut gelesen werden könne.

V.

Da in den mehresten Forsten, bereits die Stellstette geschlagen und vorhanden sind, so wird in denen Revieren, wo solches bereits geschehen, bey selbigen nichts abgeändert; bey Anfertigung neuer Schläge aber, welche sofort in Gegenwart des Forst Bedienten mit Zuziehung des Land-Messers, ins Werck gestellet werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die Schläge so angeleget werden, daß sie nicht zu lang ausfallen, und immer an Gestelle und Wege stoßen müssen, welche nach den Ablagen, Städten und Flüssen gehen, wo das Holtz am füglichsten transportiret und versilbert werden kann, es mögen hiebey die Schläge eine Figur bekommen wie sie wollen, mithin kann die gerade Eintheilung so quer durch die Forsten gehet, nicht durchgängig Statt finden, sondern wird nur daselbst angebracht, wo sich dabey keine Schwierigkeiten ereignen. Sonsten müssen die Gestelle und Hauigte solchergestallt eingerichtet werden, daß nach Beschaffenheit des Reviers, dasselbe entweder in drey gleiche Theile getheilet, und aus jedem dieser Theile, Siebenzig Holtz-Schläge, oder aber, wenn das Revier nicht groß, überhaupt Siebenzig Haue gemachet, damit ein solcher Hau ausgehauen, alsdenn aber sogleich geschonet werden könne. Z. E. Wenn eine Heyde von 1260. Morgen erstlich in drey Theile abgetheilet worden, würde auf ein Theil 420. Morgen fallen, und wenn in jedem dieser Theile Siebenzig Holtz-Schläge ausgezeichnet und festgesetzet worden, auf einen Hau sechs Morgen, und von allen drey Theilen achtzehn Morgen kommen, ein Theil mit dem Nahmen der Ober-, der andere der Mittel-, und der dritte Theil der Unter-Heyde benennet werden können; indessen da hiernach in allen Revieren nicht procediret werden kann, so muß der Ingenieur hierüber, und wie es am besten einzurichten, mit den Forst-Bedienten des Reviers conferiren, allenfalls deshalb besonders anfragen und nähere Instruction einholen.

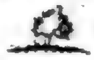
VI.

Werden die Gestelle auf jeder Seite pptr. zu 200 Ruthen dergestallt angeleget, daß zu Vermeidung der vielen unnützen Wege, wenn es nur immer möglich, die Wege in die Gestelle geleget werden. Und damit die Gestelle successive ausgehauen, auch ein jeder Forst-Bedienter die bestimmte Haue, jederzeit so wie sie von Jahr zu Jahr ausgehauen werden sollen, finden möge: so müssen nicht allein die Gestell-Linien theils mit Pfählen welche numeriret sind, imgleichen durch Anschalmung der auf der Linie stehenden Bäume wohl marquiret, diese Bäume allenfals mit dem Holtz-Eisen bezeichnet, und wo ein Quadrat zusammen kommt, ein Nummer-Brett angeschlagen, sondern auch auf diese Art bey Bestimmung der Haue, in der Folge procediret werden.

VII.

VII.

Die Colorirung auf denen Charten soll dergestallt geschehen, daß

a) wo pure Eichen stehen, die also gezeichnet werden, blaßgelb 

b) — — Buchen, bräunlich 

c) — — Fichten, grünlich 

d) — — Elsen, grünlich durchgehends 

wo Unterholtz befindlich,

das Eichene und Büchene 

das Fichtene aber 

Haseln- und übrige weich Holtz bemercket 

e) die Torf-Brücher blaß getuscht,
f) die Mohr- und unnütze Brücher, starck gelb,
g) die Aecker und Furchen-Striche, gelblich,
h) die Wiesen, graßgrün,
i) die Räume, Hütungen, mit gelb und grünen Strichen,
k) die Seen, Flüsse und Bäche, mit Berlinerblau, oder einer anderen hellen blauen Farbe, die sich gehörig distinguiret,
l) die Dorf-Lagen und Gebäude, mit Carminroth gefärbet werden,
m) die Wege werden dergestallt 
n) die Wild-Bahnen und Stelle nach ihren Breiten also 
o) die Haupt-Gräntzen an Städten oder Adelichen Pertinentzien, Carminroth, angelaufen und mit Zinnoberroth punctiret, auch die Gräntze, Hügel und Gräntz-Bäume mit beygeschriebener Ruthenzahl von einer Distance des Gräntz-Zeichens, bis zur andern, notiret,
p) die Revier-Gräntzen derer Förster, leicht Zinnoberroth,
q) die Difference aber von denen Sorten des Holtzes, nur schwartz punctiret.

VIII.

Von jedem Forst-Revier, wann es sehr groß, ist ein besonderer Plan und Register, in welchem letztern, der Superficial-Innhalt eines jeden vorher erwehnten Stückes in separaten Rubriquen eingetragen, und alles specialiter beschrieben wird, zu formiren; wann aber das Revier nur klein, können wohl zwey zusammen, auf Einen Plan gebracht werden.

IX.

Auf denen Special-Charten, wird nur der Innhalt, aus denen a part zu formirenden Vermessungs-Registern eines jeden Stückes, als zum Exempel:

A) der Eichwald,
 a) das darinn liegende Wiesen-Werck,
 a. 1) Räume-Hütung,
 a. 2) Eller-Brücher,
 a. 3) Torf, Mohr ꝛc. ꝛc.

B) Buch-Wald,
 b) Wiesen,
 b. 1) Hütung,
 b. 2) Eller-Bruch,
 b. 3) ꝛc.

C) Fichten-Heyde, an Balcken, Rähme, Sparren, Bohl-Stück, an Latt-Stämme, Hopfen-Stangen und Bohnen-Stücke
 c) — — — —
 c. 1) — — — —
 c. 2) — — — —
 c. 3) — — ꝛc.

D) Das in der Heyde liegende Dorf,
 d) Dorf-Stelle
 d. 1) Aecker

d. 2) Wiesen
d. 3) ꝛc.
E) Die Theer-Schweler
e) Hoff-Stelle,
e. 1) Aecker
e. 2) Wiesen,
e. 3) — — — ꝛc.

specialiter, dagegen auf der General-Charte bey eben der vorgeschriebenen Couleur und Zeichnung der Sorte Bäume, die Haupt-Summa von jeden Försters Revier, nur der Special-Innhalt generaliter im Renvoi aufgeführt.

X.

Die etwan vorfallende Streitigkeiten bey den Gräntzen der Städte oder Adelichen Pertinentzien, wann solche nicht in continenti abzumachen, werden auf denen Charten distincte, wo beyde interessirende Theile sie anweisen, notiret, und die eine Gräntze blaßgelb, die andere aber blaß-zinnoberroth punctiret, so bey ausgemachter Sache ausgelöschet, und dagegen die rechte Gräntze gehörig, wie oben erwehnet, illuminiret werden muß.

XI.

Die Ausrechnung geschiehet, nach Magdeburgschen Morgen à 180. Rheinländische Quadrat-Ruthen, und dreyßig solcher Morgen werden auf eine Hufe gerechnet.

XII.

Auf der Charte muß die Magnet-Nadel und ein Decimal-Fuß, deren 10. eine Rheinländische Ruthe geben, mit dem daran getheilten Maaß-Stab aufgezogen werden, damit man allemal die Vermeßung und Auftragung abnehmen könne.

Die Ketten müssen auch während der Vermeßung nach diesem Maaß, zum öftern visitiret werden, und wann die Schaacken sich etwa eingerieben, wodurch die Kette verlängert wird, solche fleißig nachgerichtet werden.

XIII.

So bald eines Försters Revier aufgenommen, aufgetragen und ausgerechnet, übergiebet der Landmesser solche Charte der ꝛc. ꝛc. Cammer, und wird alsdenn die Examination in loco angestellet.

Nach tüchtig gefundener Arbeit sollen

XIV.

Die reine Special- und General-Charten von guten Royal-Papier mit weißer Leinewand, so sich nach der Stärcke des Papiers richtet, gantz glatt untergezogen, und nachgehends von denen Brouillon-Charten abgetragen, formiret und des Landmessers Nahme, und in welchem Jahr die Vermeßung geschehen, untergesetzet werden. Solches mundum übergiebet der Land-Messer der Krieges- und Domainen-Cammer zusammt dem Brouillon, welches künftig zum Bedarf des Försters aufbehalten wird.

XV.

Für die specielle Vermeßung und den davon zu fertigenden Plan, bekommt der Landmesser zwölf Groschen berliner, oder fünf und vierzig Groschen preuß. pro Hufe; der Special-Plan und zwar das Mundum, wird demselben besonders pro Quadrat-Fuß mit zwey Rthlr., auch die Leinewand und das Royal-Papier zu denen reinen Charten, a part bezahlet, dagtegen der Landmesser für seine Arbeit und deren Accuratesse mit Ehr und Vermögen einstehen, auch sich die Kosten für die bey der Vermeßung gebrauchte Leute von seinem Honorario abziehen lassen muß; dagegen die bey Gräntz-Irrungen und Setzung neuer Gräntz-Mahle gebrauchte Leute, nach der von dem Beamten einzureichenden pflichtmäßigen Specification, welche auch von dem Landmesser zu attestiren ist, separatim bezahlet werden sollen. Dahingegen stehet es denen Landmessern frey, sich eigene Leute zum Vermeßungs-Geschäfte zu halten, die sie aber sodann selbst bezahlen müssen.

XVI.

Von denen grossen Charten, welche nach dem verjüngten Maaß-Stabe, wo 50. Ruthen einen Decimal-Zoll ausmachen, formiret sind, sollen hiernächst durch einen geschickten Zeichner, verjüngte Charten, halb so groß als die ersten,

stern, einfolglich von 100. Ruthen auf einen Rheinländischen Decimal-Zoll gerechnet, formiret, und an das Forst-Departement des General- ꝛc. Directorii eingesandt werden. Um nun hierunter leichter fort zu kommen, soll das Brouillon sofort von denen Landmessern mit Quadraten, und zwar mit feinen rothen Linien bezogen werden; und da diese verjüngte Charten, laut Unserer allergnädigsten Verordnung, an das gedachte Forst-Departement alle in einem Format und von gleicher Größe, nehmlich ohne Rand,

1. F. 10. Zoll breit und

1. F. 6. Zoll hoch, angefertiget werden sollen, mithin auf solche, wegen des kleinen Maaß-Stabes, nicht füglich ohne Verwirrung, die Länge derer Gränz-Linien, Gränz-Hügel-Pfähle und Gränz-Mahle, beschrieben werden können, so ist es genug, daß die Gränz-Züge in solchen verjüngten Charten nur in ihrer wahren Lage aufgetragen, die streitigen durch die zinnoberrothe Gränz-Linien marquiret, die Gränz-Nachbarn angedeutet, und nur diejenige Haupt-Gränz-Mahle, welche den Anfang und das Ende derer Particulier-Gränzen bezeichnen, darauf gezeichnet, auch ausserhalb die Situation derer um die Heyde liegenden Dörfer, Städte, großen Flüße und Ablags-Oerter angemerket werden. In dem innern Theil des Forstes aber, müssen alle aufgenommene und speciel vermessene Kleinigkeiten, ebenfalls aufgetragen, und genau bemerket, und in dem dabey befindlichen Renvoi und Vermeßungs-Register, aufgeführet werden.

Weil nun dergleichen verkleinerte Copie sehr viele Accuratesse und Zeit erfordert, sauber zu entwerfen: so soll dergleichen Copie, auf welcher 185. Magdeburgische Hufen auf einen Decimal-Quadrat-Fuß aufgetragen werden können, mit vier Rthlr. für jeden Quadrat-Fuß bezahlet werden, und müssen sich die sämtliche Landmesser bemühen, einen solchen Grad der Sauberheit im Zeichnen zu acquiriren, daß ein jeder dergleichen verjüngte Charten in einem Gout zu machen hiernächst im Stande sey, bis dahin man durch einen andern geschickten Zeichner solche insgesamt copiren lassen wird. Berlin, den 2. May 1771.

No. LVI. Rescript an den Geheimen Rath und General-Fiscal von Anieres, die Censur der von den hiesigen Buchhändlern verlegten aber ausserhalb Landes gedruckten Bücher betreffend. De Dato Berlin, den 4. December 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Buchhändler Nicolai hat sich bey uns beschweret, daß Ihr ihn wegen der Censur der Allgemeinen Deutschen Bibliothek in Anspruch genommen hättet.

Da nun bey diesem ohnedem ausserhalb Landes gedruckten gemeinnützigen Wercke solche erhebliche Umstände eintreten, daß die vorgängige Censur allhier wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, ja sogar zum Nachtheil des Wercks selbst seyn dürfte: So haben Wir zu beschliessen geruhet, daß Ihr gegen den ꝛc. Nicolai dieserhalb nicht weiter verfahren sollet.

Gleichwie Ihr Euch nun hiernach gehorsamst zu achten habet: So dienet Euch auch zugleich fürs künftige zur Direction, daß alle von Buchhändlern hiesiger Lande verlegte aber auswärts gedruckte Bücher um so weniger einer Censur allhier bedürfen, als sie ohnedem an dem Ort des Drucks schon censirt werden müssen, und doch immer der Verleger responsable dafür bleibet, wenn in dergleichen auswärts gedruckten Buche etwas enthalten ist, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen läuft.

Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Decemb. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

An den Geheimen Ober-Accis- und Zoll-Gerichts-Rath und General-Fiscal v. Anieres.

No.

No. LVII. Verordnung, welchergestallt Unterthanen, die sich ihrer Guths-Herrschaft widersetzen, gestraft werden sollen. De Dato Berlin, den 7. December 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, 2c. 2c.

Nachdem es sich seit einiger Zeit nicht selten zugetragen hat, daß Unterthanen und ihr Gesinde, theils boshafterweise, theils auch aus vermeintlicher Befugniß, ihre Gerechtsame zu schützen, ihrer Guthsherrschaft oder Obrigkeit und deren Beamten nicht allein den schuldigen Gehorsam versagt, sondern auch denselben sich durch Zusammenrottiren, durch ausgestossene Drohungen gewaltsamen Widerstandes, und sogar durch thätliche Vergreifung, widersetzet haben, Wir aber dergleichen tumultuarisches Verfahren, wodurch alle Ordnung gestöhret wird, und wobey die Unterthanen ihre sonst vielleicht gerechte Sache selbst verderben, nicht gestatten können; so haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen.

§. 1.

Derjenige Bürger, Bauer oder andrer Unterthan, welcher seinem Guths- oder Gerichts-Herren einen Schlag versetzet, soll blos dieserhalb mit Zweyjähriger Festungsarbeit bestraft, und diese Strafe nach Gefährlichkeit des Schlages geschärft werden, wie denn auch schon derjenige, welcher seine Obrigkeit mit Schlägen bedroht, ohne alle Rücksicht auf die Veranlaßung des Streits, mit Sechsmonathlicher Karrenstrafe belegt werden soll.

§. 2.

Wer einen Beamten der Obrigkeit, in Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geschäfte, thätlich behandelt, es sey durch Schlagen, Stossen und dergleichen, soll, wenn es der ihm vorgesetzte Justitiarius ist, auf Ein Jahr, sonst auf Sechs Monath, zur Festungsarbeit condemniret, die gegen solche Beamte ausgestossene Drohungen und Schimpfwörter jedesmahl verhältnißmäßig geahndet, und die sowohl in diesem als vorhergehenden §pho verordnete Strafe verdoppelt werden, wenn sich die Unterthanen versammlet, und eine Zusammenrottirung oder Auflauf gemacht haben. Und Wir verordnen ausdrücklich, daß alles dieses, unbeschadet dem Recht, geschehen soll, welches einer Guthsobrigkeit nach Maasgabe der Landes-Recesse und Landesverfaßung zusteht, einen ungehorsamen und widerspenstigen Unterthan zum Verkauf seines Hauses oder Guths, an einen der Herrschaft anständigen Mann, binnen einer zu bestimmenden Viertel- oder Halbjährigen Frist, rechtlich anzuhalten.

§. 3.

Sollten sich Gemeinen, oder einzelne Glieder derselben so weit vergessen, daß sie den von den Landes-Collegiis abgeschickten Commissariis, oder auch den zu Vollstreckung der in Unserm Namen ergangenen Befehle sich einlegenden militairischen oder landreuterlichen Executionen Widerstand thäten; so soll ein dergleichen an dem Commissario oder den Executoren ausgeübter Unfug jedesmahl besonders geahndet, und, nach Maasgabe der Umstände, mit Sechsmonathlicher bis Einjähriger, und, nach Befund, noch längerer Festungsarbeit bestraft werden.

§. 4.

Befinden sich unter den Bauern, Bürgern oder Unterthanen, die sich der in den vorstehenden §§phis verpönten Widersetzungen schuldig machen, Soldaten, Beurlaubten oder Enrollirte; so muß die Obrigkeit des Orts derselben Arretirung sofort veranlassen, ein summarisches Protocoll über das vorgegangene Factum aufnehmen lassen, und dieses, nebst den Arrestanten, an die nächste Garnison abschicken, damit sodenn von der Behörde ein Krieges- oder Stadtrecht veranlasset, und die der Civil-Obrigkeit bekannt zu machende Militair-Strafen von Gassenlaufen und Festungsarbeit, nach dem in vorstehenden §§phis bestimmten Verhältniß, an ihnen vollzogen werden.

Wir

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen so gnädig als ernstlich, sich hiernach auf das genaueste zu achten, Unsern Landes-Collegiis und allen Obrigkeiten aber, auch in Ansehung der Soldaten den Chefs und Commandeurs, an welche das General-Auditoriat die ihm vom Etats-Ministerio zuzufertigende Exemplarien vertheilen wird, diese Unsere allgemeine Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne einige Nachsicht, zur Vollstreckung zu bringen. Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und Unsre Unterthanen für Schaden und Strafe sich hüten mögen; so soll selbige nicht nur in den Kirchen öffentlich abgelesen, sondern auch in Städten, durch die Magisträte, und in den Dörfern, durch die Dorfgerichte, den Einwohnern bekannt gemacht, nicht minder an den Thüren der Rathhäuser und Kirchen, auch in allen Gerichtsstuben, Schulzengerichten und Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. Dec. 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. B v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi.

No. LVIII. Circulare an alle Cammern und Cammer-Deputationen, wie es bey Bestellung der jüdischen Schulmeister gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 9. Dec. 1775.

Friederich, König von Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Mittelst des bereits unterm 30. Martii a. c. an Euch erlassenen Rescripti, wegen Bestellung der jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provinz, seyd ihr zwar dahin beschieden worden,

daß solche künftig nicht anders als nach von hieraus eingeholeter Approbation geschehen soll.

Da aber die hiesige Ober- und Aelteste, Nahmens der ganzen Judenschaft unterm 26. m. pr. allhier vorgestellet haben:

daß solche Verfügung auch auf die unbeweibten Schulmeister, welche nur eine gewisse Zeit an einem Orte bleiben dürfen, extendiret werde;

so wird dieselbe hiemit dahin näher declariret,

Daß nehmlich nach Vorschrift des General-Juden-Reglements nur die beweibten Mägdchen-Schulmeister, welche daselbst Art. 3. unter die publiken Bedienten gerechnet werden, an den Orten wo dergleichen Statt finden, von hieraus gleich andern publiken Bedienten approbiret werden müssen, mit den unbeweibten andern Schulmeistern aber, welche von der Judenschaft eines Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen werden, und nicht länger als Drey Jahre an einem Orte bleiben dürfen, ist es nach dem angeführten Articulo des General-Juden-Reglements hinführo dergestallt zu halten:

Daß dieselben zwar bey Euch angezeiget werden müßen, es jedoch in solchem Fall nur eines Erlaubniß-Zettels von Euch bedarf, und sind dafür neben dem gewöhnlichen Stempel-Bogen à Vier Gr. worauf solcher zu ertheilen ist, nur zwey Gr. zu erlegen.

Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annimmt, und in seinem Hause ihm Lohn und Unterhalt giebt, ist derselbe blos als sein Domestique anzusehen, und dergestallt zu behandeln.

Ihr habet Euch also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und solcherwegen das Nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 9ten December 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Neumärkische ꝛc. Kammer, wegen Bestellung der jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provintz.

Ad No. 58.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Von dem an Unsere Neumärkische Cammer unterm heutigen dato erlassenen Decisiv-Rescript, wie es in Ansehung der Bestellung der Jüdischen Schulmeister in den Städten hinführo gehalten werden solle, wird Euch beygehend eine Abschrift zu Eurer Nachricht zugefertiget, um Euch Eurer Seits bey Bestellung der Jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provintz in vorkommenden Fällen darnach ebenfalls zu achten, und solcherwegen das Nöthige weiter zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 9ten December 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. LIX. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern, die Bestimmung der Collateral-Stempel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedirende Eheleute zu entrichten haben, betreffend. De Dato Berlin, den 12. Dec. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Es ist, wie Wir, aus Eurem, der Krieges- und Domainen-Cammer Berichte vom 27. October c. und der damit exhibirten wechselseitigen Correspondenz ersehen, bey Gelegenheit der Petermannschen Erbschaft zu Stettin, die Frage, zwischen Euch zur Contestation gekommen:

ob ein ex communione bonorum succedirender Ehemann, um die jedesmahlige Collateral-Stempel-Jura bestimmen zu können, gehalten sey, den während der Ehe gemachten Erwerb, mit zu dem gemeinschaftlichen Vermögen zu nehmen?

oder ob, wie Ihr, die Regierung behauptet,

dergleichen Eheweib, als dem Manne zugehörig, gar nicht ad computum gebracht werden müsse, wenn es auf Bestimmung der von dem succedirenden Ehemanne zu bezahlenden Collateral-Stempel-Jurium ankommt?

Da die Circular-Verordnung vom 20ten Julii 1773. sub No. 2. bestimmet: daß, wo Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht lassen, sein eigenthümliches Guth zurückzunehmen, derselbe, wenn er an Eydesstatt angeben wird, daß, wofern er sein inferirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleich viel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müste, mit der Stempel-Auflage zu verschonen sey, im Falle er aber diese eydliche Angabe nicht thun könne, es bey dem geordneten Stempel-Satze auf zwey Drittheile des Anfalls verbleiben müste;

So folgt daraus von selbsten, daß der während der Ehe gemachte Erwerb, da selbiger kein inferirtes Guth ist, mit zu dem gemeinschaftlichen Vermögen zu rechnen sey, und es bey Bestimmung der Collateral-Stempel-Abgabe keinen Unterschied machen könne, ob der Mann oder die Frau succediren, immassen wenn dergleichen statt finden sollte, deshalb in gedachter Circular-Verordnung schon disponiret seyn würde. Es ist auch kein Grund vorhanden, warum der succedirende Ehemann, wegen solchen Erwerbes, vor der Frau etwas voraus haben müste; denn, wenn gleich nach dem Jure civili das in stehender Ehe erworbene Vermögen dem Manne gehöret: so ist es doch bekannt, daß das Jus civile in Erbfällen dort keine Application findet. Ihr habt Euch also, bey vorkommenden Erbfällen dieser Art, hiernach zu achten. Sind rc. Gegeben, Berlin den 12ten December 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.

An die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LX. Königliche allergnädigste Verordnung, die Ausfuhre von den einländischen Messen betreffend. De Dato Potsdam, den 25ten December 1775.

Le Roi, voulant favoriser l'approvisionnement & le débit des Foires qui se tiendront dans ses Etats, pour donner tant à ses sujets qu'aux étrangers, & principalement aux Polonois, l'assurance d'y trouver leurs besoins & la facilité de se défaire de leurs productions & industrie, a résolu de modérer en faveur des enlévements desdites Foires les Droits de sortie dernierement réglés en vertu des Conventions faites avec la Pologne, & de donner aux acheteurs toute la facilité qu'ils pourroient désirer pour la sortie de ses Etats, en faisant percevoir les droits au lieu de l'enlevement, afin que les conducteurs ne soient pas arrêtés aux frontieres par la nécessité d'ouvrir & visiter les Colis pour la perception des droits.

En conséquence Sa Majesté ordonne:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die Einfuhre und den Debit auf den Messen, so in Allerhöchst-Dero Staaten gehalten werden, auf alle nur mögliche Art begünstiget wissen wollen, damit sowohl die Landes-Einwohner als Fremden, vorzüglich aber die Pohlen, versichert seyn können, nicht nur dasjenige, was zu ihrem Bedarf erforderlich ist, daselbst vorzufinden, sondern auch Gelegenheit haben mögen, den Absatz ihrer Producten und Industrie zu befördern; Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret, die neuerlich mit der Krone Pohlen, vermöge geschlossener Convention, festgesetzte Ausgangs-Rechte, zum Besten der Ausfuhre von gedachten Messen zu moderiren, und den Einkäufern wegen des Ausgangs außer Landes, alle nur erwünschte Erleichterung, durch Erhebung des Ausfuhr-Zolles in dem Ort der Abfertigung, angedeyen zu lassen, damit dieselben nicht auf den Gränzen aufgehalten, noch in die Nothwendigkeit versetzet werden, ihre Kollis wiederum eröfnen, und zur Erhebung der Gefälle visitiren zu lassen; zu welchem Ende dann Allerhöchstdieselben folgendes hiedurch festsetzen und verordnen:

1. Qu'il ne sera perçu aucun droit sur les objets de fabrication du royaume, dont les enlevements se feront sur les certificats des vendeurs, & la représentation desdits objets, munis des timbres qui les caractérisent, pourquoi il sera délivré des expéditions en exemption de tous droits, même à la sortie, sauf les frais de l'expédition au lieu de l'enlevement.

1. Alle einländische Fabrique-Waaren, welche mit den erforderlichen Siegeln oder Stempeln versehen, vorgezeiget, und darüber die Certificate derer Verkäufer beygebracht werden, sollen bey der Abfuhr von den Messen keinen anderen Abgaben, als nur einzig und allein den Expeditions-Gefällen, unterworfen seyn, dahero selbige mit Abfertigungs-Scheinen zu versehen, und darinnen von allen Abgaben, auch selbst von denen beym Ausgang ausser Landes, frey zu schreiben sind.

2. Qu'il ne sera perçu que les droits de Péages ordinaires, surtout ce que les étrangers apporteront auxdites Foires, & seulement deux pour Cent sur

2. Soll von denen Waaren, so die Fremden zur Messe bringen, der gewöhnliche Zoll erleget, von allen denen aber, so durch Pohlen ankommen, nur Zwey

tout ce qui arrivera par la Pologne, attendu que la vente aux dites Foires n'est qu'intermédiaire.

pro Cent entrichtet werden, maßen der Verkauf auf den Messen nur als ein Zwischen-Handel anzusehen ist.

3. Qu'il sera perçu quatre pour Cent de droit de sortie pour les fabrications étrangères vendues par les sujets du Roi, & le double droit seulement sur celles vendues par les étrangers, pour conserver à la nation l'avantage du débit de ses fabrications, & la préférence de la vente pour celles étrangères; mais que les droits ne se percevront que sur le pied du Tarif modéré, déjà arrêté pour les Foires de Francfort, & que, dans le cas où les sujets de Sa Majesté ne feroient pas commerce de certains objets, l'étranger ne payeroit alors que sur le pied fixé pour la vente nationale.

3. Von denen fremden Fabrique-Waaren, womit Sr. Königl. Majestät Unterthanen Handlung treiben, soll Vier pro Cent an Ausfuhr-Zoll, von denen hingegen, so durch fremde Kaufleute verkaufet werden, nur das Duplum erhoben werden, damit ersteren dadurch der Vortheil im Verkauf der einländischen Fabrique-Waaren, als auch der Vorzug im Debit der fremden Waaren erhalten werde. Dieser Zoll soll jedoch nur nach dem moderirten Meß-Tarif, welcher bereits für die Franckfurter Messe introduciret ist, erleget, und in dem Fall Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit einigen Waaren nicht handeln sollten, von den Fremden nicht mehr als der Satz, welcher für den Verkauf des National-Commercii festgesetzet ist, erhoben werden.

4. Que, par le même motif, tous les autres objets de commerce ne seroient assujetis qu'à deux pour Cent de droit de sortie pour la vente nationale, & au double droit pour la vente étrangere sur le pied du Tarif modéré, arrêté pour lesdites Foires, & sous condition que la vente étrangère ne sera assujettie qu'aux droits fixés pour la vente nationale, s'il n'y avoit pas parité de vente de la part des sujets du Roi.

4. Aus eben dieser Absicht sollen Zwey pro Cent von allen übrigen Handlungs-Objecten aus dem National-, aus dem fremden Commercio aber nur das Duplum, nach vorgedachtem moderirten Tarif erhoben werden, jedoch mit der Ausnahme, daß wann Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit dergleichen Waaren nicht hinlänglich oder wohl gar nicht versehen seyn sollten, alsdann der Satz, so auf das National-Commercium geleget ist, gleichfalls für die Fremden statt finden soll.

5. Que, pour la facilité des acheteurs, lesdits droits se percevront au lieu de l'enlevement, où il sera délivré des expéditions détaillées des chargements, portant acquit des droits, & injonction aux commis des frontieres de laisser passer librement les conducteurs sans leur occasionner aucun retard, si leurs chargements sont conformes à leurs expéditions, & plombés de façon à ne fonder aucun soupçon d'ouverture & de versement dans

5. Zur Erleichterung der Käufer sollen vorgedachte Gefälle am Orte der Abfuhre entrichtet, und denselben eine die Ladung und Erlegung der Abgaben enthaltende detaillirte Expedition eingehändiget, auch den Gränz-Officianten gemessenst aufgegeben werden, die Fuhrleute ohne den allergeringsten Aufenthalt frey passiren zu lassen, wann sie ihre Ladung mit denen in Händen habenden Abfertigungs-Scheinen gleichstimmig, und die Wagens dergestallt gut und untadelhaft plombiret befunden haben, daß daraus nicht der Verdacht einer heimlichen Oefnung und unterschleiflichen Ablegung innerhalb Landes erwach-

le royaume, mais que, dans le cas de défaut de plombs & d'ouverture qui donneroient lieu à des soupçons de versements, ils seroient conduits à la plus prochaine ville pour y être vérifiés de nouveau.

erwachsen könne; wohingegen bey befundener verletzter Plombirung und unerlaubter Eröfnung derselben, aus welchen heimliche Ablagen zu vermuthen stehen, dergleichen Ladungen nach der nächsten Stadt transportiret und daselbst von neuen genau revidiret werden sollen.

6. Que la perception se fera sur les certificats des vendeurs, rapportés à l'appui des déclarations détaillées des enlevements, & d'après la confrontation desdites déclarations aux chargements, qui seront représentés pour être plombés & préalablement vérifiés, s'il y a lieu.

6. Sollen die Gefälle zufolge derer von den Verkäufern ausgestellten Certificate erhoben werden, welchen die gewöhnliche detaillirte Declaration zur Abfuhre beyzufügen ist; nach dieser soll die Confrontation der Ladung, welche zum Plombiren beygebracht worden, vorgenommen, und wann es nöthig befunden wird, revidiret werden.

7. Qu'il ne sera fait que de légeres vérifications à ceux qui caractériseront leur bonne foi, par des déclarations rélatives aux chargements, mais qu'en cas d'évidence d'abus, & même de soupçon de soustraction de certificats, il ne sera délivré d'expeditions d'enlevements qu'après les plus exactes vérifications de tout le chargement.

7. Diejenigen Käufer, welche sich in ihren Angaben der Ladung gemäß, aufrichtig bezeugen, haben sich einer leichten Verification zu versprechen; wohingegen wann ein offenbarer Schein des Mißbrauchs, Verdachts oder sogar Unterschlagung des Certificats bey ihren Declarationen obwalten sollte, sie nicht eher als nach geschehener ganz genauen Visitation ihrer ganzen Ladung, abgefertiget werden sollen.

8. Que, pour ne pas occasionner de retards à ceux qui établiront leur bonne foi, ils seront expédiés privativement, & sans délai, mais que tous ceux qui fonderont des soupçons, seront renvoyés pour n'être expédiés qu'après la fin des opérations, n'ayant à imputer qu'à leur mauvaise foi, les frais & inconvénients de leur retard.

8. Und damit diejenigen, welche sich durch richtige Declarationes von andern unterscheiden, nicht aufgehalten werden, sollen selbige vorzüglich vor allen übrigen sich einer prompten Expedition zu erfreuen, diejenigen aber, welche sich durch falsche Angaben Verdacht zuziehen, zu gewärtigen haben, daß sie nicht eher, als nach geendigten Meß-Operationen, expediret werden sollen, dahero sie die durch dergleichen Verspätung sich verursachte Kosten und andere Inconvenienzien, niemanden anders als sich selbst zuschreiben können.

Fait & arrêté à Potsdam, pour être exécuté dans les Foires qui se tiendront dans le royaume; voulant bien Sa Majesté déroger en leur faveur aux derniers arrangements fait avec la Pologne, dont Elle ne réserve l'exécution entiere, que pour les passages directs, même en tems de Foires, la

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß gegenwärtige Verordnung auf allen in Höchst-Dero Staaten zu haltenden Messen in Erfüllung gebracht werde; wollen demnach zum Besten und Aufnahme derselben, daß die letzthin mit der Krone Pohlen geschlossene Convention nicht auf den Verkauf auf den Messen,

faveur ne concernant que les ventes qui s'y feront. Enjoint Sa Majesté à son Administration génerale des Accises, de faire les dispositions nécessaires pour l'ordre, & la célérité de l'expédition des acheteurs; aux Commandants de ses troupes, de donner toute aide & assistance pour le maintien du bon ordre; & au Juge qui s'y transportera pour y concourir, de décider sans délai, en conformité du Reglement de Foire, & des Déclarations concernant les enlévements & transit; défend à tous autres, ainsi qu'aux Commissions des Foires de s'immiscer dans le service, & d'en gêner ou troubler les expéditions, en admettant les plaintes contre les formalités qui doivent assurer la fidélité des enlevements, & en prévenir les versements.

Car telle est Notre expresse volonté. A Potsdam, ce 25. Décembre 1775.

Fédéric.

sen, als welcher davon ausgeschlossen bleibet, extendiret, sondern nur in Ansehung des directen Transito, auch selbst während der Meß-Zeit, unveränderlich beybehalten werden soll. Zu dem Ende befehlen Allerhöchst-Dieselben Dero General-Accise- und Zoll-Administration, hiernach sofort das Nöthige zu prompter Abfertigung derer Käufer zu veranlassen; denen Befehlshabern der Truppen, alle Hülfe und Beystand zur Erhaltung der guten Ordnung zu leisten; dem Richter, welchem dahin zu gehen aufgetragen wird, seines Theils gleichfalls das Nöthige beyzutragen, und nach Inhalt des Meß-Reglements, und anderer Declarationen, so die Ausfuhr und Transito betreffen, die vorfallende Streitigkeiten ohne Aufschub zu decidiren; wohingegen Se. Königl. Majestät allen übrigen, auch selbst der Meß-Commißion, hiedurch verbieten, sich in keinen Stücken mit dem Accise-Dienst zu befassen, die Expeditiones zu geniren, oder durch Annehmung einiger Beschwerden wider die Formalitäten, welche die Sicherheit der Ausfuhre nothwendig machen, und die Abladungen der Contrebande vereiteln, wohl gar Hinderungen in den Weg zu legen. Hieran geschiehet Höchst-Dero Wille. Gegeben Potsdam, den 25. December 1775.

Friederich.

(L. S.)

No. LXI. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, das allgemeine Verboth, das Ailhaudsche Pulver zu gebrauchen, betreffend. De Dato Berlin, den 27. Decemb. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir allergnädigst resolviret haben, den fernern Debit des Ailhaudschen Pulvers in Höchst Unsern sämmtlichen Staaten von neuen gänzlich zu verbiethen, und dem Apothecker Ramnitz zu Spandau, das ihm, zu deren Distribution vorhin ertheilte Privilegium wieder abzunehmen, indem solches Pulver der menschlichen Gesundheit weit mehr nachtheilig als zuträglich ist: So machen Wir Euch dieses hiermit zur Achtung bekannt, mit dem Befehl, darauf zu sehen und zu halten, daß bemeldetes Ailhaudsche Pulver in Unsern Landen von Niemanden debitiret werde. Sind rc. Berlin, den 27. Decemb. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. LXII.

No. LXII. Circulare an sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia, daß, wenn Unter-Officiers- und Soldaten-Weiber auf ihre Grund-Stücke neue Schulden contrahiren wollen, der Consens ihres Chefs dazu erforderlich seyn soll. De Dato Berlin, den 27. Decemb. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist angefraget worden: ob Soldaten und Unter-Officiers-Weiber, welche mit Bürgerlichen oder Bauren-Fundis ansäßig sind, wenn sie diese mit passivis oneriren wollen, oder Kauf-Geld darauf stehend behalten, so wie ihre Ehemänner, nach der Circular-Verordnung vom 13ten Jul. a. c. den Consens des Chefs, darüber beybringen müssen.

Ob nun gleich der Consens des Chefs nicht erforderlich ist, wenn dergleichen Weibes-Personen Grundstücke kaufen, einen Theil des Kauf-Geldes schuldig bleiben, und darüber Hypothequen geben; so wollen Wir doch, daß gedachte Circular-Verordnung auf den Fall, wenn Unter-Officiers- und Soldaten-Weiber neue Schulden contrahiren, ihre Anwendung finden soll. Wornach Ihr Euch in dergleichen bey Euch vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 27ten December 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

No. LXIII. Patent und Reglement für die Königliche Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstallt. De Dato Berlin, den 28. December 1775.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freywillige Wittwen-Verpflegungs-Anstallt errichtet zu sehen, wobey ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte bey seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beyträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bey der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das Wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstallt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Gantzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: So haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residentz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Casse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1.

Damit ein jeder, der sich bey diesem Instituto interessiren will, völlig versichert seyn möge, daß die Gelder, welche er bey seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürf-

dürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürtzt erhalten werde; So haben Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und Unsere getreue Churmärkische Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiederruflich gewähret wird.

§. 2.

Um den Gebrauch dieser Anstallt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet seyn in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbiethet.

§. 3.

Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über Sechszig Jahre,
b) Seefahrer von Metier,
c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4.

Ausserdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Würkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem andern bey der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein würklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter, von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sey freywillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

b) Männer von Fünf und vierzig bis Funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Neun und Zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,
c) Männer von Funfzig bis Fünf und funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Vier und Zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.
d) Männer von Fünf und Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn sie über Neunzehn Jahre älter sind als ihre Frauen,
e) Männer von Sechszig Jahren, wenn sie über Vierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

§. 5.

Bey diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monathe unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monathe aber, und drüber, für Ein gantzes Jahr gezählet, so daß eine Person von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monathen und respective Neun und Zwanzig oder Dreyßig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monathen, für Dreyßig Jahr alt gehalten wird.

§. 6.

§. 6.

Wer in den vorstehenden §. §. 3. & 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kan in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierinn enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7.

Es hat also zuförderst ein jeder der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Taufschein beyzubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen würklich ausgestellet habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich seyn, einen Tauf-Schein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worinn das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärckende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8.

Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in würklichen Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9.

Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beybringen, worinn derselbe

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern Morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bey Kräften, und fähig sey seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici mus von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von Vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus ausserhalb Berlin, so ist noch ausserdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die Vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwieger-Sohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey;

indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10.

Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenige Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt sey, und sie bey entstehendem Kriege, auf das Pensions-Recht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11.

Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heyrathen, müssen künftig,

 wenn

wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beybringen, wobey eben wie bey den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen würklich ausgefertiget habe.

§. 12.

In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13.

Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstallt zum größten Nachtheil gereichen könte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereyen Gelegenheit gegeben werden möge: So setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuförderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, ausserdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, Gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seyn Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14.

Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweis-Mittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15.

Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bey allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempel-Papieres, hiermit in Gnaden dispensiren.

§. 16.

Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und Zwantzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundert Rthlr., und so mit Fünf und Zwanzig Reichsthaler steigend, bis Ein Tausend Reichsthaler versichern lassen.

Jedoch darf bey Männern welche Funfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlr. Zwölf Groschen angenommen werden.

Es stehet auch einem jeden Mitgliede frey, bey veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die gantze Pension nie über Ein Tausend Thaler und resp. Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche præstanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §. 7 — 11. erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmahl beybringen muß.

§. 17.

§. 17.

Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antritts-Geld, eine Summe, welche sich nach der Pension so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beym Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beygefügten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18.

Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bey Trennung der Ehen zurück gegeben wird, soll einestheils der Casse zur Sicherheit dienen, daß die einmahl eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, anderntheils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammlet, und durch das Interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können; worauf auch schon bey der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Præstanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19.

Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem der es erlegt hat verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub ⊙ auszustellenden Receptions-Schein, außer der Summe dieses Antritts-Geldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Nahme desjenigen der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellet werden.

§. 20.

Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es sey derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobey sich von selbst verstehet, daß wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Antritts-Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bey Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosæ desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen
b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antritts-Geld der Casse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch soll bey einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheiniget werden kann, alsdenn, wenn nach dem bey der Societät angenommenen Mortalitæts-Principio,

der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antritts-Geld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antritts-Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil, oder ein Dritter, das Antritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bey Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlassen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er noch nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlt; ist er aber Zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er ausser dem Antritts-Gelde, auch die Zinsen davon à Drey pro Cent, von Zeit des Beytritts an.

§. 21.

Da auf solche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen, als sein würkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptions-Schein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beyträge nach den folgenden §phis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. c. nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bey den Lombards Unserer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22.

Ausser dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zu Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beytrag zur Casse, welcher weder bey dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bey vermehrter Anzahl der Wittwen, jemahls erhöhet werden soll; wogegen aber auch, da diese Beyträge zu Unterhaltung sämtlicher Wittwen die zur Societät gehören, bestimmet sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlet werden können.

§. 23.

Die Antritts-Gelder und jährlichen Beyträge für Männer von Zwanzig bis Sechszig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebey gedruckten Tabellen verzeichnet, so, daß ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführet findet. Die Præstanda für größere Wittwen-Pensionen, sind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig

zig Thaler] steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist. So zahlt ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thaler versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beytrag Vier mahl, für eine Pension von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, Sieben mahl, für eine Pension von Fünf Hundert Thaler, Zwanzig mahl, und für eine Pension von Ein Tausend Thaler, Vierzig mahl. Das Antritts-Geld und der jährliche Beytrag zu einer Pension von Zwölf Thaler Zwölf Groschen hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24.

Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beyträge werden in vollwichtigen Friderichs d'or oder anderen vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und Dreyßig Stück eine Marck enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemüntzet sind, das Stück à Fünf Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Müntze zurück, und die Wittwen-Pensiones gleichmäßig ausgezahlet werden sollen.

Für diejenigen Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwey Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louis d'or gegen Preußisch Courant, beyzufügen.

§. 25.

Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beytritt, diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beytritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstallt geheyrathet haben, und nicht in den ersten beyden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bey ihrer Reception ausser dem bestimmten Antritts-Gelde, noch die Zinsen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. vom Ersten April 1776. an, erlegen, und ein gleiches, diejenigen, welche nach diesem Termino heyrathen, wenn sie den Beytritt über Zwölf Monath nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation an zu leisten schuldig seyn, wes Endes für letztere die §. 11. erwehnte Copulations-Scheine erforderlich sind.

§. 26.

Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antritts-Geld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beyträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlet hat, so soll, wenn der Mann den Drey Hundert Sechs und Sechszigsten Tag, oder im Schalt-Jahre den Drey Hundert Sieben und Sechszigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten October, wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heyrathet, bis an ihren Tod unverkürtzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumet, so sind hiebey folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bey Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosæ desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet: Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Casse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beyträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bey erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdenn mit ihr, wenn sie sich vor, oder nach dem Tode des abge-

schiedenen Mannes anderweit verheyrathet, in Absicht der Wittwen-Pension, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Pension gäntzlich; Ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Casse verfallen ist, ein andres Antritts-Geld herbey schaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beyträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbet, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bey der Societät angenommenen Principiis, für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensions-Recht erhalten kann, und von Zeit des würklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet; welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich andern unverkürtzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beyträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Casse durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36. bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antritts-Geld und ihr Pensions-Recht verlohren geht.

§. 27.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheyrathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension, so lange die zweyte Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die gantze Pension von neuem. Jedoch stehet es ihr auch frey, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweyten Mannes beruhende Recht zur gantzen Pension, mit Verzicht auf beydes, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drey Monath nach ihrer Wiederverheyrathung erklären, und nach der §. 9 verordneten Form einen Gesundheits-Schein beybringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreyßig Jahr alt ist, eine Sechs-jährige Pension, wenn sie von Dreyßig bis Vierzig Jahren inclusive alt ist, eine Vier-jährige Pension, und wenn sie über Vierzig Jahr alt ist, eine Drey-jährige gantze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à Vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmahl bezahlet werden. Diese Vergleichs-Summa ist sodann, auch wenn sie solche Terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbet, ihren Erben bezahlet. Außerdem aber kann auch der zweyte Ehemann ihr eine besondre Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweyte Hälfte der Pension bis nach völlig zurück gelegtem Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und Zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

§. 28.

§. 28.

Es ist schon oben §. 19. berühret worden, und verstehet sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau das Antritts-Geld und die jährlichen Beyträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbet, der für sie eingesetzet hat, und nicht eher; so lange aber ihr würklicher Ehemann noch am Leben ist, genießet sie nur Drey Viertheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießet sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdenn wieder heyrathet, wird sie den übrigen wieder heyrathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29.

Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheyratheten Frauens-Personen zufließen zu lassen, welche öfters bey dem eingeschränckten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: Soll es auch einem Vater verstattet seyn, für seine unverheyrathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Manns-Person für eine jede unverheyrathete oder verwittwete Frauens-Person eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauens-Person selbst thun, und sich eine Manns-Person erwählen, auf deren Todes-Fall die Versicherung gestellet werden soll, jedoch darf dieses niemahls ohne ausdrückliche Einwilligung der Manns-Person geschehen, als welche ohnehin die sämtlichen erforderlichen Atteste herbey schaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwo Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, würklichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Manns-Person genießet die Frauens-Person die ihr versicherte Pension, und wenn sie heyrathet, behält sie gleich den wieder heyrathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hierbey ein für allemahl fest, daß keine Manns-Person auf ihren eigenen Todes-Fall mehr als einer Frauens-Person, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30.

Wir authorisiren auch die Curatores unmündiger Frauens-Personen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen, bey diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sey, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender etc. in Ansehung deren Frauen und Töchter, verstattet seyn.

§. 31.

Da nach §. 1. Unsre Haupt-Banque und Unsre Churmärksche Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legations-Rath, Landschaftliche Deputirte und Dohm-Probst von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landschaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg, und der Krieges-Rath, Landschaftliche Deputirte und Burgemeister der Residenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter Ober-Aufsicht

Unsers würklichen Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang, des jedesmahl die Banque dirigirenden Etats-Ministres, sich der Verwaltung unterziehen sollen.

sollen. Von diesen werden also auch alle Receptions-Scheine unterschrieben, und soll, so oft sich bey der Direction durch Todes-Fälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32.

Das Institutum soll den **Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig** in würkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Sociis, den Ersten April Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig oder nachher verstirbet, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33.

Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre Præstanda nicht auf einmahl entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmte jährliche Beyträge in halbjährigen ratis jedoch prænumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen ratis prænumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beygetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu seyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährigen Beyträge selbst bezahlt machen könnte, so stehet es demselben frey, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beytrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bey Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, auch wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antritts Geld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen seyn. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beytrag bey der Reception zu entrichten, weil alles prænumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34.

Sowohl zu Aufnahme der Mitglieder und Beybringung der Gesundheitsscheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antritts-Gelder, Erlegung der halbjährigen Beyträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwey beständige Termine auf den Ersten April und Ersten October angesetzt, so daß die gantzen Monathe März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April, und vom Ersten September bis Ersten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müssen. Ausser diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet; doch stehet jedermann frey, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine rc. zur Beurtheilung einzusenden, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monathen angenommen werden können, und bey der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt seyn dürfen.

Die Briefe ausser den Zahlungs-Monathen März und September, können an den Krieges-Rath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monathen hingegen die Gelder und Documente,

an die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Casse selbst adressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35.

Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret seyn will, hat sich deshalb fordersamst bey der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Taufschein sogleich beyzubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten März und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8. & 9 erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antritts-Gelde, und der Anzeige, auf

auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beytrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beytrag eine besondere Quittung in der Form sub. ♂. ausgestellet und von dem Rendanten und Controlleur der Casse, deren Nahmen sowohl jetzo als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36.

Würde sich jemand hierunter säumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beytrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beytrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drey halbjährige Beyträge. Fände er sich im zweyten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beytrag Vierfach, den zweyten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beyträge. Sollte jemand Drey Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antritts-Geld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. e. der Casse heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Præcautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beyträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monathen April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37.

Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbet, so hat letzterer sofort den Todten-Schein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlet wird.

§. 38.

Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todten-Schein, demnächst aber, wenn sie ausser Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheyrathet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antritts-Geld zurück gezahlet sey, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheyratheten Standes, jedesmahl wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beybringen. In beyden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todten-Scheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrey und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertiget werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf-Copulations- und Todten-Schein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39.

Es soll zwar einem jeden Interessenten frey stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in Ansehung der Nachrichten und Atteste, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißi-

fleißigen, damit alle Zweydeutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich addressiren und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction, übergeben können.

§. 40.

Die Wittwen-Pensiones können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sey denn daß ein Dritter zu Erhaltung des Pension-Rechts, die Beyträge erweißlich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlet wird, befriedigt werden soll.

§. 41.

Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstallt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Fisci bey Rechts-Händeln, eine unbeschränkte Befreyung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Post-Freyheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstallt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freyheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc. welchen hiernach die Porto-Freyheit competiret, ausser ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubric:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe ꝛc. an die General-Direction, welche sich zur Porto-Freyheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtliche Post-Aemter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, ausser von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der nur erwehnten Bezeichnung, unfranquiret anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bey diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction gleichfalls überlassen seyn.

§. 42.

Sollten Auswärtige, die nicht Unsre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bey der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beyderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demohngeachtet die verfallene Pensiones getreulich verwahrt, und sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt ist, dergleichen auswärtigen Wittwen so dazu ein Recht haben, ohnverkürtzt nachgezahlet werden; wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestallt ohne ihre Schuld mit den Beyträgen zurück bleiben müssen, solche bey wieder eröfneter Communication nachzuzahlen frey bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurückbleiben der Beyträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführet werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensiones bezahlt erhalten, niemals einiges Abschoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münz-

Sorte

Sorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstallt keine Anwendung finden.

§. 43.

Damit der Innhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren auch den Zeitungen und Intelligenzien inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift in so weit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und gantz eigentlich zu achten, insbesondere aber soll die General-Direction gegenwärtiger Anstallt die hierinn enthaltene Punkte sämtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publicum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituti bestens angelegen seyn lassen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstallt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmet ist; so soll jedoch niemand zum Beytritt auf keinerley Weise genöthiget werden, sondern es einem jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gesinnungen gänzlich frey stehen, ob? und in welcher Art er sich dabey interessiren will.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. December 1775.

Friederich.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg.

No. ⊙

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstallt bescheiniget hiedurch, daß in heutigem Receptions-Termin,

als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden ist, und daß Derselbe

auf seinen Todes-Fall eine jährliche Pension, von Rthlr. Gr.
hat versichern lassen. Die General-Direction quitiret zugleich hiedurch über den baaren und richtigen Empfang des Antritts-Geldes ad Rthlr. Gr.
in Golde, wovon das Eigenthum

zustehet. Und wie

selbst, sich bey der Reception verbindlich machet, den halbjährigen Beytrag ad Rthlr. Gr. in terminis den 1. April und 1. October

jeden Jahres promt zu erlegen, so soll auch, wann

oder

es sey zu welcher Zeit es wolle, verstirbet, das obgedachte Antritts-Geld, in so fern solches nicht nach Inhalt des Königlichen Patents und Reglements de dato Berlin den 28ten December 1775. §. 20. lit b. d. e. der Casse verfallen ist, auf den nach Eingang des Todten-Scheins nächstfolgenden 1ten April oder 1ten October ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinsen, dem hierinn benannten Eigenthümer, oder sonst rechtmäßigen Inhaber dieses Scheins, in vollwichtigen Friederichs d'or, oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 35 auf eine Marck gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, zurück gezahlt, nicht minder, wenn

den 1ten 17 oder später mit Tode abgeht, der

die versicherte jährliche Pension von Rthlr. Gr. in gleichen Münz-Sorten, von dem nächsten Zahlungs-Termin nach Absterben des
in halbjährigen ratis, so lange sie lebt und unverheyrathet ist, sonst aber nach der Bestimmung des obgedachten Königl. Patents, §. 27 ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königliche Haupt-Banque und die Churmärksche Landschaft solidarisch einstehen. Berlin, den (L. S.)

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstallt.

B. von der Schulenburg. von Voß. B. von der Schulenburg. Diekrich.

Haupt-Buch fol.
N. N.
Rendant.

♂

Die Casse der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstallt, quitiret hiedurch über den baaren und richtigen Empfang, von Rthlr. Gr. welche auf die, besage Receptions-Scheins, No.

der

auf den Tod des
versicherte jährliche Pension ad Rthlr. Gr. als der te halbjährige Beytrag vom 1ten bis 1ten 17 bezahlet worden.
Berlin, den ten

Casse der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstallt.

N. N.
Rendant.

N. N.
Controlleur.

TA-

TABELLEN

der

Antritts-Gelder und jährlichen Beyträge

für

Männer von 20. bis 60. Jahren

welche ihren Frauen von verschiedenem Alter

eine

Wittwen-Pension von 25. Reichsthalern

versichern wollen.

Zur Bequemlichkeit des Publici wird in Ansehung des Gebrauchs gegenwärtiger Tabellen hier wiederholet, daß ein jeder, der einer Frauensperson eine Pension von 25 Rthlr. versichern will, an Antritts-Geld und jährlichem Beytrag genau dasjenige zahlet, was er in der Tabelle für sein Alter, neben dem Alter der Frauensperson, verzeichnet findet, und auf gleiche Art zu einer Pension von 12½ Rthlr., überall die Hälfte von diesen Sätzen zu erlegen ist.

Wer hingegen höhere Pensiones verlangt, zahlt diese resp. Summen so oft, als oft die Zahl 25 in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist.

Es zahlet also z. E.

Ein Mann von 30 Jahren für eine Frau von 25 Jahren

Zu einer Pension von 50 Rthl. an Antritts-Geld zweymahl 20 oder 40 Rthl.
- jährl. Beytr. 2mahl 1 Rtl. 12 Gr. od. 3 —

Zu einer Pension von 75 Rthl. an Antritts-Geld dreymahl 20 oder 60 —
- jährl. Beytr. 3mahl 1 Rtl. 12 Gr. od. 4 — 12 Gr.

Zu einer Pension v. 100 Rthl. an Antritts-Geld viermahl 20 oder 80 — - —
- jährl. Beytr. 4mahl 1 Rtl. 12 Gr. od. 6 — - —

Und Ein Mann von 40 Jahren zahlet für eine Frau von 30 Jahren

Zu einer Pension von 50 Rthl. an Antritts-Geld zweymahl 30 oder 60 — - —
- jährl. Beytr. 2mahl 2 Rtl. 15 Gr. od. 5 — 6 —

Zu einer Pension von 75 Rthl. an Antritts-Geld dreymahl 30 oder 90 — - —
- jährl. Beytr. 3mahl 2 Rtl. 15 Gr. od. 7 — 21 —

Zu einer Pension v. 100 Rthl. an Antritts-Geld viermahl 30 od. 120 — - —
- jährl. Beytr. 4m. 2 Rtl. 15 Gr. od. 10 — 12 —

und so ferner.

Alter des Mannes 20. Jahr.				Alter des Mannes 21. Jahr.				Alter des Mannes 22. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Zehn Reichsthaler.	1	12	15 Jahr	Elf Reichsthaler.	1	14	15 Jahr	Zwölf Reichsthaler.	1	16
16 —		1	10	16 —		1	12	16 —		1	14
17 —		1	8	17 —		1	10	17 —		1	12
18 —		1	6	18 —		1	8	18 —		1	10
19 —		1	4	19 —		1	6	19 —		1	8
20 —		1	2	20 —		1	4	20 —		1	6
21 —		1	—	21 —		1	2	21 —		1	4
22 —			22	22 —		1	—	22 —		1	2
23 —			20	23 —			22	23 —		1	—
24 —			18	24 —			20	24 —			22
25 —			16	25 —			18	25 —			20
26 —			14	26 —			16	26 —			18
27 —			12	27 —			14	27 —			16
28 —			10	28 —			12	28 —			14
29 —			8	29 —			10	29 —			12
30 —			6	30 —			8	30 —			10
31 —			6	31 —			6	31 —			8
32 —			6	32 —			6	32 —			6
33 —			6	33 —			6	33 —			6
34 —			6	34 —			6	34 —			6
35 —			6	35 —			6	35 —			6
36 —			6	36 —			6	36 —			6
37 —			6	37 —			6	37 —			6
38 —			6	38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6	59 —			6

Alter

Alter des Mannes 23. Jahr.				Alter des Mannes 24. Jahr.				Alter des Mannes 25. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Dreyzehn Reichsthaler.	1	18	15 Jahr	Vierzehn Reichsthaler.	1	21	15 Jahr	Funfzehn Reichsthaler.	2	—
16 —		1	16	16 —		1	18	16 —		1	21
17 —		1	14	17 —		1	16	17 —		1	18
18 —		1	12	18 —		1	14	18 —		1	16
19 —		1	10	19 —		1	12	19 —		1	14
20 —		1	8	20 —		1	10	20 —		1	12
21 —		1	6	21 —		1	8	21 —		1	10
22 —		1	4	22 —		1	6	22 —		1	8
23 —		1	2	23 —		1	4	23 —		1	6
24 —		1	—	24 —		1	2	24 —		1	4
25 —			22	25 —		1	—	25 —		1	2
26 —			20	26 —			22	26 —		1	—
27 —			18	27 —			20	27 —			22
28 —			16	28 —			18	28 —			20
29 —			14	29 —			16	29 —			18
30 —			12	30 —			14	30 —			16
31 —			10	31 —			12	31 —			14
32 —			8	32 —			10	32 —			12
33 —			6	33 —			8	33 —			10
34 —			6	34 —			6	34 —			8
35 —			6	35 —			6	35 —			6
36 —			6	36 —			6	36 —			6
37 —			6	37 —			6	37 —			6
38 —			6	38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6	59 —			6

Alter des Mannes 26 Jahr.				Alter des Mannes 27 Jahr.				Alter des Mannes 28 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Sechzehn Reichsthaler.	2	2	15 Jahr	Siebzehn Reichsthaler.	2	4	15 Jahr	Achtzehn Reichsthaler.	2	6
16 —		1	23	16 —		2	1	16 —		2	3
17 —		1	20	17 —		1	22	17 —		2	—
18 —		1	18	18 —		1	20	18 —		1	22
19 —		1	16	19 —		1	18	19 —		1	20
20 —		1	14	20 —		1	16	20 —		1	18
21 —		1	12	21 —		1	14	21 —		1	16
22 —		1	10	22 —		1	12	22 —		1	14
23 —		1	8	23 —		1	10	23 —		1	12
24 —		1	6	24 —		1	8	24 —		1	10
25 —		1	4	25 —		1	6	25 —		1	8
26 —		1	2	26 —		1	4	26 —		1	6
27 —		1	—	27 —		1	2	27 —		1	4
28 —			22	28 —		1	—	28 —		1	2
29 —			20	29 —			22	29 —		1	—
30 —			18	30 —			20	30 —			22
31 —			16	31 —			18	31 —			20
32 —			14	32 —			16	32 —			18
33 —			12	33 —			14	33 —			16
34 —			10	34 —			12	34 —			14
35 —			8	35 —			10	35 —			12
36 —			6	36 —			8	36 —			10
37 —			6	37 —			6	37 —			8
38 —			6	38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6	59 —			6

Alter des Mannes 29 Jahr.				Alter des Mannes 30 Jahr.				Alter des Mannes 31 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Neunzehn Reichsthaler.	2	9	15 Jahr	Zwanzig Reichsthaler.	2	12	15 Jahr	Ein und zwanzig Reichsthaler.	2	15
16 —		2	6	16 —		2	9	16 —		2	12
17 —		2	3	17 —		2	6	17 —		2	9
18 —		2	—	18 —		2	3	18 —		2	6
19 —		1	22	19 —		2	—	19 —		2	3
20 —		1	20	20 —		1	22	20 —		2	—
21 —		1	18	21 —		1	20	21 —		1	22
22 —		1	16	22 —		1	18	22 —		1	20
23 —		1	14	23 —		1	16	23 —		1	18
24 —		1	12	24 —		1	14	24 —		1	16
25 —		1	10	25 —		1	12	25 —		1	14
26 —		1	8	26 —		1	10	26 —		1	12
27 —		1	6	27 —		1	8	27 —		1	10
28 —		1	4	28 —		1	6	28 —		1	8
29 —		1	2	29 —		1	4	29 —		1	6
30 —		1	—	30 —		1	2	30 —		1	4
31 —			22	31 —		1	—	31 —		1	2
32 —			20	32 —			22	32 —		1	—
33 —			18	33 —			20	33 —			22
34 —			16	34 —			18	34 —			20
35 —			14	35 —			16	35 —			18
36 —			12	36 —			14	36 —			16
37 —			10	37 —			12	37 —			14
38 —			8	38 —			10	38 —			12
39 —			6	39 —			8	39 —			10
40 —			6	40 —			6	40 —			8
41 —			6	41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6	59 —			6

Alter

Alter des Mannes 32 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Zwey und zwanzig Reichsthaler.	2	18
16 —		2	15
17 —		2	12
18 —		2	9
19 —		2	6
20 —		2	3
21 —		2	—
22 —		1	22
23 —		1	20
24 —		1	18
25 —		1	16
26 —		1	14
27 —		1	12
28 —		1	10
29 —		1	8
30 —		1	6
31 —		1	4
32 —		1	2
33 —		1	—
34 —			22
35 —			20
36 —			18
37 —			16
38 —			14
39 —			12
40 —			10
41 —			8
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 33 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Drey und zwanzig Reichsthaler.	2	22
16 —		2	19
17 —		2	16
18 —		2	13
19 —		2	10
20 —		2	7
21 —		2	4
22 —		2	1
23 —		1	22
24 —		1	20
25 —		1	18
26 —		1	16
27 —		1	14
28 —		1	12
29 —		1	10
30 —		1	8
31 —		1	6
32 —		1	4
33 —		1	2
34 —		1	—
35 —			22
36 —			20
37 —			18
38 —			16
39 —			14
40 —			12
41 —			10
42 —			8
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 34 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Vier und zwanzig Reichsthaler.	3	2
16 —		2	23
17 —		2	20
18 —		2	17
19 —		2	14
20 —		2	11
21 —		2	8
22 —		2	5
23 —		2	2
24 —		2	—
25 —		1	21
26 —		1	18
27 —		1	16
28 —		1	14
29 —		1	12
30 —		1	10
31 —		1	8
32 —		1	6
33 —		1	4
34 —		1	2
35 —		1	—
36 —			22
37 —			20
38 —			18
39 —			16
40 —			14
41 —			12
42 —			10
43 —			8
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 35 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Fünf und zwanzig Reichsthaler.	3	6
16 —		3	3
17 —		3	—
18 —		2	21
19 —		2	18
20 —		2	15
21 —		2	12
22 —		2	9
23 —		2	6
24 —		2	3
25 —		2	—
26 —		1	21
27 —		1	18
28 —		1	16
29 —		1	14
30 —		1	12
31 —		1	10
32 —		1	8
33 —		1	6
34 —		1	4
35 —		1	2
36 —		1	—
37 —			22
38 —			20
39 —			18
40 —			16
41 —			14
42 —			12
43 —			10
44 —			8
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 36 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Sechs und zwanzig Reichsthaler.	3	10
16 —		3	7
17 —		3	4
18 —		3	1
19 —		2	23
20 —		2	20
21 —		2	17
22 —		2	14
23 —		2	11
24 —		2	8
25 —		2	5
26 —		2	2
27 —		1	23
28 —		1	21
29 —		1	19
30 —		1	17
31 —		1	14
32 —		1	12
33 —		1	10
34 —		1	8
35 —		1	6
36 —		1	4
37 —		1	2
38 —		1	—
39 —			22
40 —			20
41 —			17
42 —			14
43 —			12
44 —			10
45 —			8
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 37 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Sieben und zwanzig Reichsthaler.	3	14
16 —		3	11
17 —		3	8
18 —		3	5
19 —		3	3
20 —		3	1
21 —		2	22
22 —		2	19
23 —		2	16
24 —		2	13
25 —		2	10
26 —		2	7
27 —		2	4
28 —		2	2
29 —		2	—
30 —		1	22
31 —		1	19
32 —		1	16
33 —		1	14
34 —		1	12
35 —		1	10
36 —		1	7
37 —		1	4
38 —		1	2
39 —		1	—
40 —			21
41 —			18
42 —			16
43 —			14
44 —			12
45 —			10
46 —			8
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 38 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Acht und zwanzig Reichsthaler.	3	18
16 —		3	15
17 —		3	12
18 —		3	10
19 —		3	8
20 —		3	6
21 —		3	3
22 —		3	—
23 —		2	21
24 —		2	18
25 —		2	16
26 —		2	13
27 —		2	10
28 —		2	7
29 —		2	5
30 —		2	3
31 —		2	—
32 —		1	21
33 —		1	18
34 —		1	16
35 —		1	14
36 —		1	11
37 —		1	8
38 —		1	6
39 —		1	4
40 —		1	2
41 —			23
42 —			20
43 —			17
44 —			14
45 —			12
46 —			10
47 —			8
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 39 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Neun und zwanzig Reichsthaler.	4	—
16 —		3	21
17 —		3	18
18 —		3	16
19 —		3	14
20 —		3	12
21 —		3	9
22 —		3	6
23 —		3	3
24 —		3	—
25 —		2	22
26 —		2	19
27 —		2	16
28 —		2	13
29 —		2	11
30 —		2	9
31 —		2	6
32 —		2	3
33 —		2	—
34 —		1	21
35 —		1	19
36 —		1	16
37 —		1	13
38 —		1	10
39 —		1	8
40 —		1	6
41 —		1	3
42 —		1	—
43 —			21
44 —			18
45 —			15
46 —			12
47 —			10
48 —			8
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 40 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Dreyßig Reichsthaler.	4	6
16 —		4	3
17 —		4	—
18 —		3	22
19 —		3	20
20 —		3	18
21 —		3	15
22 —		3	12
23 —		3	9
24 —		3	6
25 —		3	4
26 —		3	1
27 —		2	22
28 —		2	19
29 —		2	17
30 —		2	15
31 —		2	12
32 —		2	9
33 —		2	6
34 —		2	3
35 —		2	—
36 —		1	21
37 —		1	18
38 —		1	15
39 —		1	12
40 —		1	10
41 —		1	7
42 —		1	4
43 —		1	1
44 —			22
45 —			19
46 —			16
47 —			13
48 —			10
49 —			8
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 41 Jahr.				Alter des Mannes 42 Jahr.				Alter des Mannes 43 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Ein und dreyßig Reichsthaler.	4	16	15 Jahr	Zwey und dreyßig Reichsthaler.	5	3	15 Jahr	Drey und dreyßig Reichsthaler.	5	14
16 —		4	14	16 —		5	—	16 —		5	12
17 —		4	12	17 —		4	21	17 —		5	9
18 —		4	9	18 —		4	18	18 —		5	6
19 —		4	6	19 —		4	16	19 —		5	3
20 —		4	3	20 —		4	14	20 —		5	—
21 —		4	—	21 —		4	10	21 —		4	20
22 —		3	21	22 —		4	6	22 —		4	16
23 —		3	18	23 —		4	3	23 —		4	12
24 —		3	15	24 —		4	—	24 —		4	9
25 —		3	12	25 —		3	21	25 —		4	6
26 —		3	9	26 —		3	17	26 —		4	2
27 —		3	6	27 —		3	14	27 —		3	22
28 —		3	3	28 —		3	11	28 —		3	18
29 —		3	—	29 —		3	8	29 —		3	15
30 —		2	22	30 —		3	5	30 —		3	12
31 —		2	19	31 —		3	1	31 —		3	8
32 —		2	16	32 —		2	21	32 —		3	4
33 —		2	13	33 —		2	18	33 —		3	—
34 —		2	10	34 —		2	15	34 —		2	20
35 —		2	7	35 —		2	12	35 —		2	17
36 —		2	3	36 —		2	8	36 —		2	13
37 —		1	23	37 —		2	4	37 —		2	9
38 —		1	20	38 —		2	1	38 —		2	5
39 —		1	17	39 —		1	21	39 —		2	1
40 —		1	14	40 —		1	18	40 —		1	22
41 —		1	10	41 —		1	14	41 —		1	18
42 —		1	7	42 —		1	10	42 —		1	14
43 —		1	3	43 —		1	7	43 —		1	10
44 —		1	—	44 —		1	4	44 —		1	7
45 —			22	45 —		1	1	45 —		1	4
46 —			19	46 —			22	46 —		1	—
47 —			16	47 —			19	47 —			21
48 —			13	48 —			16	48 —			18
49 —			10	49 —			13	49 —			15
50 —			8	50 —			10	50 —			12
51 —			6	51 —			8	51 —			10
52 —			6	52 —			6	52 —			8
53 —			6	53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6	59 —			6

Alter

Alter des Mannes 44. Jahr.				Alter des Mannes 45. Jahr.				Alter des Mannes 46 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
15 Jahr	Vier und dreyßig Reichsthaler.	6	1	16 Jahr	Fünf und dreyßig Reichsthaler.	6	9	17 Jahr	Sechs und dreyßig Reichsthaler.	7	—
16 —		5	22	17 —		6	6	18 —		6	20
17 —		5	19	18 —		6	2	19 —		6	16
18 —		5	16	19 —		5	23	20 —		6	12
19 —		5	13	20 —		5	20	21 —		6	8
20 —		5	10	21 —		5	16	22 —		6	4
21 —		5	6	22 —		5	12	23 —		6	—
22 —		5	2	23 —		5	8	24 —		5	20
23 —		4	22	24 —		5	4	25 —		5	16
24 —		4	18	25 —		5	—	26 —		5	12
25 —		4	15	26 —		4	20	27 —		5	8
26 —		4	11	27 —		4	16	28 —		5	4
27 —		4	7	28 —		4	12	29 —		5	—
28 —		4	3	29 —		4	8	30 —		4	19
29 —		3	23	30 —		4	4	13 —		4	14
30 —		3	20	31 —		4	—	32 —		4	9
31 —		3	15	32 —		3	19	33 —		4	4
32 —		3	11	33 —		3	14	34 —		4	—
33 —		3	7	34 —		3	9	35 —		3	19
34 —		3	3	35 —		3	5	36 —		3	14
35 —		2	23	36 —		3	—	37 —		3	9
36 —		2	19	37 —		2	20	38 —		3	4
37 —		2	15	38 —		2	16	39 —		3	—
38 —		2	11	39 —		2	12	40 —		2	20
39 —		2	7	40 —		2	8	41 —		2	16
40 —		2	3	41 —		2	4	42 —		2	12
41 —		1	23	42 —		2	—	43 —		2	8
42 —		1	19	43 —		1	20	44 —		2	4
43 —		1	15	44 —		1	16	45 —		2	—
44 —		1	11	45 —		1	12	46 —		1	19
45 —		1	8	46 —		1	8	47 —		1	14
46 —		1	4	47 —		1	4	48 —		1	10
47 —		1	1	48 —		1	—	49 —		1	6
48 —			22	49 —			20	50 —		1	3
49 —			18	50 —			16	51 —		1	—
50 —			14	51 —			14	52 —			21
51 —			12	52 —			12	53 —			18
52 —			10	53 —			10	54 —			15
53 —			8	54 —			8	55 —			12
54 —			6	55 —			6	56 —			9
55 —			6	56 —			6	57 —			6
56 —			6	57 —			6	58 —			6
57 —			6	58 —			6	59 —			6
58 —			6	59 —			6	60 —			6
59 —			6	60 —			6	61 —			6

Alter

Alter des Mannes 47. Jahr.				Alter des Mannes 48. Jahr.				Alter des Mannes 49. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
18 Jahr	Sieben und dreyßig Reichsthaler.	7	11	19 Jahr	Acht und dreyßig Reichsthaler.	7	22	20 Jahr	Neun und dreyßig Reichsthaler.	8	9
19 —		7	7	20 —		7	18	21 —		8	5
20 —		7	3	21 —		7	15	22 —		8	1
21 —		7	—	22 —		7	11	23 —		7	22
22 —		6	20	23 —		7	7	24 —		7	18
23 —		6	16	24 —		7	3	25 —		7	14
24 —		6	12	25 —		6	23	26 —		7	10
25 —		6	8	26 —		6	19	27 —		7	6
26 —		6	4	27 —		6	15	28 —		7	2
27 —		6	—	28 —		6	10	29 —		6	22
28 —		5	19	29 —		6	6	30 —		6	18
29 —		5	14	30 —		6	2	31 —		6	12
30 —		5	10	31 —		5	20	32 —		6	6
31 —		5	5	32 —		5	15	33 —		6	1
32 —		5	—	33 —		5	10	34 —		5	20
33 —		4	19	34 —		5	5	35 —		5	14
34 —		4	14	35 —		4	23	36 —		5	9
35 —		4	9	36 —		4	18	37 —		5	4
36 —		4	5	37 —		4	13	38 —		4	22
37 —		4	—	38 —		4	8	39 —		4	16
38 —		3	19	39 —		4	3	40 —		4	11
39 —		3	14	40 —		3	22	41 —		4	6
40 —		3	9	41 —		3	18	42 —		4	1
41 —		3	4	42 —		3	13	43 —		3	20
42 —		3	—	43 —		3	8	44 —		3	16
43 —		2	20	44 —		3	4	45 —		3	12
44 —		2	16	45 —		3	—	46 —		3	7
45 —		2	12	46 —		2	19	47 —		3	2
46 —		2	8	47 —		2	14	48 —		2	21
47 —		2	3	48 —		2	9	49 —		2	16
48 —		1	22	49 —		2	4	50 —		2	11
49 —		1	18	50 —		2	—	51 —		2	6
50 —		1	13	51 —		1	20	52 —		1	1
51 —		1	9	52 —		1	16	53 —		1	20
52 —		1	5	53 —		1	12	54 —		1	15
53 —		1	—	54 —		1	8	55 —		1	10
54 —			19	55 —		1	4	56 —		1	5
55 —			14	56 —		1	—	57 —		1	—
56 —			10	57 —			20	58 —			18
57 —			6	58 —			15	59 —			12
58 —			6	59 —			10	60 —			6
59 —			6	60 —			6	61 —			6
60 —			6	61 —			6	62 —			6
61 —			6	62 —			6	63 —			6
62 —			6	63 —			6	64 —			6

Alter

Alter des Mannes 50 Jahr.				Alter des Mannes 51 Jahr.				Alter des Mannes 52 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
26 Jahr	Vierzig Reichsthaler.	8	2	27 Jahr	Ein und vierzig Reichsthaler.	8	9	28 Jahr	Zwey und vierzig Reichsthaler.	8	16
27 —		7	22	28 —		8	5	29 —		8	11
28 —		7	18	29 —		8	1	30 —		8	6
29 —		7	14	30 —		7	21	31 —		8	1
30 —		7	10	31 —		7	15	32 —		7	19
31 —		7	4	32 —		7	9	33 —		7	13
32 —		6	22	33 —		7	3	34 —		7	7
33 —		6	16	34 —		6	21	35 —		7	1
34 —		6	11	35 —		6	15	36 —		6	18
35 —		6	5	36 —		6	8	37 —		6	11
36 —		6	—	37 —		6	2	38 —		6	4
37 —		5	18	38 —		5	20	39 —		5	22
38 —		5	12	39 —		5	14	40 —		5	16
39 —		5	6	40 —		5	8	41 —		5	10
40 —		5	—	41 —		5	3	42 —		5	5
41 —		4	19	42 —		4	22	43 —		5	—
42 —		4	14	43 —		4	17	44 —		4	19
43 —		4	10	44 —		4	12	45 —		4	14
44 —		4	5	45 —		4	7	46 —		4	8
45 —		4	—	46 —		4	2	47 —		4	2
46 —		3	18	47 —		3	20	48 —		3	21
47 —		3	13	48 —		3	14	49 —		3	16
48 —		3	8	49 —		3	9	50 —		3	11
49 —		3	3	50 —		3	4	51 —		3	5
50 —		2	22	51 —		2	22	52 —		3	—
51 —		2	16	52 —		2	16	53 —		2	19
52 —		2	10	53 —		2	11	54 —		2	13
53 —		2	4	54 —		2	5	55 —		2	7
54 —		1	23	55 —		2	—	56 —		2	—
55 —		1	18	56 —		1	18	57 —		1	18
56 —		1	12	57 —		1	11	58 —		1	12
57 —		1	6	58 —		1	4	59 —		1	6
58 —		1	—	59 —			21	60 —		1	—
59 —			18	60 —			14	61 —			18
60 —			12	61 —			10	62 —			12
61 —			6	62 —			6	63 —			6
62 —			6	63 —			6	64 —			6
63 —			6	64 —			6	65 —			6
64 —			6	65 —			6	66 —			6
65 —			6	66 —			6	67 —			6
66 —			6	67 —			6	68 —			6
67 —			6	68 —			6	69 —			6
68 —			6	69 —			6	70 —			6
69 —			6	70 —			6	71 —			6
70 —			6	71 —			6	72 —			6

Alter des Mannes 53 Jahr.				Alter des Mannes 54 Jahr.				Alter des Mannes 55 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
29 Jahr	Drey und dreyßig Reichsthaler.	9	—	30 Jahr	Vier und dreyßig Reichsthaler.	9	6	36 Jahr	Fünf und dreyßig Reichsthaler.	8	—
30 —		8	19	31 —		9	—	37 —		7	17
31 —		8	12	32 —		8	18	38 —		7	9
32 —		8	6	33 —		8	11	39 —		7	1
33 —		8	—	34 —		8	5	40 —		6	18
34 —		7	18	35 —		7	22	41 —		6	12
35 —		7	11	36 —		7	14	42 —		6	6
36 —		7	4	37 —		7	6	43 —		6	—
37 —		6	21	38 —		6	23	44 —		5	18
38 —		6	14	39 —		6	15	45 —		5	12
39 —		6	7	40 —		6	8	46 —		5	6
40 —		6	—	41 —		6	2	47 —		5	—
41 —		5	18	42 —		5	20	48 —		4	18
42 —		5	12	43 —		5	14	49 —		4	13
43 —		5	7	44 —		5	9	50 —		4	8
44 —		5	2	45 —		5	4	51 —		4	2
45 —		4	21	46 —		4	22	52 —		3	20
46 —		4	15	47 —		4	16	53 —		3	14
47 —		4	10	48 —		4	11	54 —		3	9
48 —		4	5	49 —		4	6	55 —		3	4
49 —		4	—	50 —		4	1	56 —		2	21
50 —		3	18	51 —		3	19	57 —		2	14
51 —		3	12	52 —		3	13	58 —		2	8
52 —		3	6	53 —		3	8	59 —		2	1
53 —		3	—	54 —		3	3	60 —		1	18
54 —		2	19	55 —		2	21	61 —		1	11
55 —		2	14	56 —		2	14	62 —		1	4
56 —		2	8	57 —		2	8	63 —		—	21
57 —		2	2	58 —		2	2	64 —		—	16
58 —		1	20	59 —		1	20	65 —		—	12
59 —		1	14	60 —		1	12	66 —		—	6
60 —		1	7	61 —		1	4	67 —		—	6
61 —		1	—	62 —			20	68 —		—	6
62 —			18	63 —			15	69 —		—	6
63 —			12	64 —			10	70 —		—	6
64 —			6	65 —			6	71 —		—	6
65 —			6	66 —			6	72 —		—	6
66 —			6	67 —			6	73 —		—	6
67 —			6	68 —			6	74 —		—	6
68 —			6	69 —			6	75 —		—	6
69 —			6	70 —			6	76 —		—	6
70 —			6	71 —			6	77 —		—	6
71 —			6	72 —			6	78 —		—	6
72 —			6	73 —			6	79 —		—	6
73 —			6	74 —			6	80 —		—	6

Alter

Alter des Mannes 56. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
37 Jahr	Sechs und dreißig Reichsthaler.	8	17
38 —		8	10
39 —		8	3
40 —		7	20
41 —		7	13
42 —		7	7
43 —		7	—
44 —		6	17
45 —		6	10
46 —		6	5
47 —		6	—
48 —		5	18
49 —		5	12
50 —		5	6
51 —		5	—
52 —		4	17
53 —		4	10
54 —		4	4
55 —		3	22
56 —		3	14
57 —		3	6
58 —		2	22
59 —		2	15
60 —		2	8
61 —		2	2
62 —		1	20
63 —		1	13
64 —		1	6
65 —		1	—
66 —			18
67 —			12
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6

Alter des Mannes 57. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
38 Jahr	Sieben und dreißig Reichsthaler.	9	10
39 —		9	3
40 —		8	20
41 —		8	13
42 —		8	6
43 —		7	23
44 —		7	16
45 —		7	9
46 —		7	2
47 —		6	20
48 —		6	14
49 —		6	8
50 —		6	2
51 —		5	20
52 —		5	13
53 —		5	6
54 —		4	23
55 —		4	16
56 —		4	8
57 —		4	—
58 —		3	16
59 —		3	8
60 —		3	—
61 —		2	16
62 —		2	9
63 —		2	2
64 —		1	20
65 —		1	13
66 —		1	6
67 —		1	—
68 —			18
69 —			12
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6

Alter des Mannes 58. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr.	Gr.
39 Jahr	Acht und dreißig Reichsthaler.	10	4
40 —		9	21
41 —		9	13
42 —		9	5
43 —		8	21
44 —		8	13
45 —		8	6
46 —		8	—
47 —		7	18
48 —		7	13
49 —		7	8
50 —		7	3
51 —		6	18
52 —		6	10
53 —		6	2
54 —		5	18
55 —		5	10
56 —		5	2
57 —		4	17
58 —		4	8
59 —		3	23
60 —		3	14
61 —		3	6
62 —		2	23
63 —		2	16
64 —		2	9
65 —		2	2
66 —		1	18
67 —		1	10
68 —		1	2
69 —			18
70 —			12
71 —			6
72 —			5
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6
83 —			6

Alter des Mannes 59. Jahr.				Alter des Mannes 60. Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.
40 Jahr	Neun und vierzig Reichsthaler.	10	22	46 Jahr	Funfzig Reichsthaler.	9	22
41 —		10	14	47 —		9	16
42 —		10	6	48 —		9	11
43 —		9	22	49 —		9	6
44 —		9	14	50 —		9	—
45 —		9	5	51 —		8	14
46 —		8	23	52 —		8	4
47 —		8	17	53 —		7	18
48 —		8	12	54 —		7	8
49 —		8	6	55 —		6	22
50 —		8	—	56 —		6	12
51 —		7	16	57 —		6	2
52 —		7	7	58 —		5	16
53 —		6	22	59 —		5	6
54 —		6	13	60 —		4	20
55 —		6	4	61 —		4	12
56 —		5	18	62 —		4	4
57 —		5	8	63 —		3	20
58 —		5	—	64 —		3	12
59 —		4	15	65 —		3	4
60 —		4	5	66 —		2	20
61 —		3	21	67 —		2	12
62 —		3	13	68 —		2	4
63 —		3	5	69 —		1	20
64 —		2	22	70 —		1	12
65 —		2	15	71 —		1	4
66 —		2	8	72 —			20
67 —		2	—	73 —			12
68 —		1	16	74 —			6
69 —		1	8	75 —			6
70 —		1	—	76 —			6
71 —			18	77 —			6
72 —			12	78 —			6
73 —			6	79 —			6
74 —			6	80 —			6
75 —			6	81 —			6
76 —			6	82 —			6
77 —			6	83 —			6
78 —			6	84 —			6
79 —			6	85 —			6
80 —			6	86 —			6
81 —			6	87 —			6
82 —			6	88 —			6
83 —			6	89 —			6
84 —			6	90 —			6

Nach-

Nachtrag

der

EDICTe, PATENTe und RESCRIPTe

und

Haupt-Verordnungen

so bisher

in den gedruckten Sammlungen

noch nicht befindlich gewesen.

Zum Jahr-Gang de 1775. gehörig.

1771.

No. 1. Circulare an alle Inspectores, wodurch das Rescript vom 3. December 1764. wegen des erhöheten Schul-Geldes erneuert wird — 11 Jan.

2. Instruction für die in Potsdam etablirte Fabriquen-Commission — 24 Aug.

3. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die privilegirte Schau- Kunst- und Schatten-Spieler, auch Glücks-Büdner und Seil-Tänzer nicht mehr auf die vidimirte Abschriften ihrer Privilegien, an verschiedenen Orten und durch andere spielen lassen sollen, sondern ein jeglicher verbunden, an dem Orte wo er spielet, selbst gegenwärtig zu seyn. — 18 Sept.

4. Circulare an sämtliche Inspectoren der Chur-Marck, wodurch ihnen ein Formular des neuen Schul-Catalogi zugefertiget und aufgegeben wird, solchen von Ostern 1773. an, Ostern jeden Jahres, oder spätestens 6 Wochen nachher einzuschicken — 10 Oct.

5. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß die mit Gehalt versehene Schul-Meister die notorisch arme Kinder unentgeldlich zu unterrichten haben — 14 Nov.

6. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß in Zukunft keinem Inspector mehr für die Introduction eines Predigers als 2 Rthlr., aus den Kirchen-Mitteln der Mater, und 1 Rthlr. aus den Kirchen-Mitteln der Filia gezahlet werden solle, und wie es mit den Pfarr-Inventarien-Stücken zu halten — 12 Dec.

7. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß bey Predigern, so einen Adjunctum haben, so wohl der Emeritus als der Adjunctus ein jeder den gantzen gewöhnlichen Beytrag zur Inspections-Wittwen-Casse erlegen, dagegen aber, wenn sie mit Hinterlaßung einer Wittwe und Minderjähriger Kinder versterben, diese gleich andern Wittwen und Kindern das völlige Antheil aus der Wittwen-Casse geniessen sollen — 16 Dec.

8. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß in denen Amts-Städten und Amts-Dörfern Niemanden weiter in den Kirchen ein freyes Begräbniß zu verstatten — 19 Dec.

1772.

9. Sportul-Ordnung für die Notarien im Königreich Preussen 30 Jun.

10. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck,
1. daß sämtliche Maulbeer-Baum-Plantagen, auch der Geistlichen Anstalten zu einem gewissen, der Anzahl ihrer Stämme angemessenen jährlichen Abgewinnst an Seide gewürdiget, und dabey Funfzig Stämme wenigstens über 6 Jahr und drüber zum Abgewinnst eines Pfundes reiner Seide zur Norm angenommen, auch die zeitigen Eigenthümer der Plantagen den Seiden-Gewinnst an das Seiden-Magazin, gegen einen billigen Taxations-Preiß, jedoch ohne Zwang abzuliefern, angehalten werden, und
2. die bereits vorhandene Plantagen verstärckt und neue angeleget werden, auch
3. die Krieges- und Domainen-Cammern, mit Zuziehung der Plantagen-Inspectoren dergleichen Gewinnst-Tabellen anfertigen und gutachtlich anzeigen sollen, wo die Plantagen verstärckt, oder neue Anlagen gemacht werden können — 10 Aug.

11. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß bey Besetzung der Prediger-Stellen
1. die Vocations- Confirmations- und Reisekosten von den berufenen Predigern selbst;
2. die Ordinations- und Transport-Kosten von den Gemeinen, oder aus den Kirchen und Kämmerey-Mitteln, so wie es an jedem Ort die Observanz mit sich bringt; und
3. die Introductions-Kosten aus dem Kirchen und Kämmerey-Vermögen gleichfalls nach jedes Orts Observanz bezahlet werden sollen — — — 1 Oct.

No. 12

No.	Inhalt	Datum
12.	Königliche Preußische Feuer-Ordnung, welcher in der Residenz-Stadt Potsdam und Vorstädten, imgleichen Nowawes, von jedermann auf das genaueste nachgelebet werden soll, nebst angehängter Nachtwacht- und Nachtwächter-Ordnung, und beygefügtem Extract desjenigen, was jeder Bürger bey entstehendem Brande zu beobachten habe — — —	13 Oct.
		1773.
13.	Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß die in dem Edict wegen Einschränkung der Feyer-Tage vorgeschriebene Einsammlung der Hallischen Collecte allemahl am Sonntag nach Martini geschehen, und die damit in Verbindung stehende Schul-Predigt gehalten werden soll, auch diejenige Predigt, welche der Prediger oder Schul-Bediente am dritten Feyer-Tage zu halten verbunden gewesen, und wofür demselben etwas gewisses ausgemacht ist, künftig am zweyten Feyer-Tage gehalten werden soll — — —	5 April
14.	Rescript an das Vormundschafts-Collegium zu Cöslin, die Bestimmung der Gränzen der Gewalt des Vormundschafts-Collegii betreffend — — —	19 April
15.	Instruction für sämtliche Steuerräthe, Magistrate und Servis-Aemter in den Königlichen Ost- und West-Preußischen Städten wegen des Servis — — —	23 Sept.
16.	Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, wie es mit Leistung der Abbitten und Ehren-Erklärungen zu halten	30 Sept.
17.	Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land des Wetterschen Kreises in der Grafschaft Mark — —	25 Nov.
18.	Publicandum wegen eingeführter neuer Justitz-Verfaßung in den Lauenburgischen und Bütowischen Districten —	26 Nov.
19.	Rescript an die Ost-Friesische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern, daß, wenn Schuld-Klagen gegen die Landschaft einkommen, die Kläger, ehe darauf die Ladung ausgefertiget wird, zu bedeuten, daß wenn die Landschaft das Liquidum nicht streitet, es keines Processus bedürfe, Klägere auch über die Zahlungs-Zeit und Ordnung sich denen vorgeschriebenen Maaß-Regeln unterwerfen müssen, und daß darüber kein Gerichtliches Gehör statt finde. Wenn aber aus des Klägers Erklärung hervor gehet, daß er super liquido ein Erkenntniß	

nöthig habe, die Klage anzunehmen und pflichtmäßige Justiz darauf zu administriren, sonsten aber die Kläger lediglich an die Krieges- und Domainen-Cammern zu verweisen — 8 Dec.

1774.

No. 20. Circulare an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß auf Anpflanzung solcher Bäume, deren Laub zur Schaaf-Futterung dienlich ist, und auf den Gebrauch dergleichen Laubes zu sothaner Futterung gesehen werden soll — — 21 April.

21. Circulare an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, betreffend die wiederholte Ordre, dieser Verordnung nachzukommen — — 23 Jun.

22. Publicandum wegen des in Heilsberg bestellten Bischöflich Ermeländischen Landvogtey-Gerichtes — — 26 Jul.

23. Privilegium und Innungs-Articul für das Schneider-Gewerck zu Wesel — — — 30 Nov.

24. Erneuertes Edict wider die Ziegeuner, Bettel-Juden, Bettler und anderes herumlaufendes Herrnloses Gesindel in Ostfrießland 30 Nov.

25. Königliche Preußische Wasser- und Ufer-Ordnung für den Rhein-Strom in dem Herzogthum Cleve und dem Fürstenthum Meurs. 2 Dec.

No. I.

No. I. Circulare an alle Inspectores, wodurch das Rescript vom 3. December 1764. wegen des erhöheten Schul-Geldes erneuert wird. De Dato Berlin, den 11. Jan. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen, rc. rc. Unsern rc.

Es kommen verschiedentlich, wegen des durch das General-Land-Schul-Reglement erhöheten Schul-Geldes, Beschwerden vor; da Wir nun bereits unterm 3ten December 1764. in einem an Unser Ober-Consistorium erlassenen Rescripte überhaupt festgesetzt haben,

daß, wenn die Schulhalter sonst ein hinlängliches Einkommen haben, sie das erhöhete Schulgeld nicht fordern sollen:

Als haben Wir Euch sothanes Rescript nach seinem ganzen Inhalt hierdurch mittheilen wollen:

Friederich, König von Preussen, rc. rc. Unsern rc.

Bey Gelegenheit daß über den §. 7. des Schul-Reglements, aus denen Provinzien verschiedene Beschwerden eingelaufen, ist derselbe der Billigkeit nach dahin declariret worden: daß die Absicht des Schul-Reglements in Ansehung dessen, was von Verschaffung eines hinlänglichen Auskommens für die Schulhalter und von dem Schulgelde, so ein Theil davon ist, verordnet, vollständig erfüllet wird, wann die Schulmeister nach jedes Orts Umständen also versorget werden, daß sie von ihrem Gehalte, ohne ein besonderes Neben-Gewerbe zu treiben, so sie von ihrer Schul-Arbeit allerdings abziehen müßte, leben können, und daß folglich, wann sie ein sattsames Einkommen sonst nicht schon haben, das Schulgeld in dem Verhältniß ihnen ausgesetzet werden müßte, daß sie mit dessen Einrechnung ein hinlängliches Auskommen erhalten, hingegen wo sie mit Beybehaltung des hergebrachten Schulgeldes, oder der an einem oder dem andern Orte eingeführten Frey-Schulen, doch leben können, so wenig Schulgeld von neuem eingeführet, als das bereits übliche erhöhet werden müste.

Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, euch Eures Orts nach diesen allgemeinen Grund-Sätzen gleichfalls allergehorsamst zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3ten Dec. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Churmärck'sche Oberconsistorium.

mit gnädigstem Befehle, Euch darnach zu achten und die Prediger dahin anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 11ten Januar. 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. II. Instruction für die in Potsdam etablirte Fabriquen = Commission. De Dato Berlin, den 24ten August 1771.

Da bey Gelegenheit der Wiederbesetzung der dem Rathmann Betche abgenommenen und solchergestallt vacant gewordenen Fabriquen-Inspector-Stelle zu Potsdam, durch den Rathmann Buddeus, zugleich resolviret worden: vermittelst einer besondern Instruction für die dasige etablirte Fabriquen-Commission, so wohl die dahin gehörigen Angelegenheiten zu bestimmen, als die Bearbeitung der aus solchem sich originirenden Geschäfte zu reguliren: So wird in Gefolge dessen hierdurch verordnet und festgesetzet, und zwar:

§. 1.

Daß sämtliche die Potsdamsche zum Theil ansehnliche Fabriquen betreffende Angelegenheiten, das Geschäfte der daselbst etablirten Fabriquen-Commißion ausmachen, welche letztere aus dem Commissario loci, dem Fabriquen-Inspector der zugleich ein Magistrats-Membrum ist, und dem subordinirten Fabriquen-Schaumeister bestehet. Da es aber überdem auch noch von guten Nutzen seyn wird, wenn einer der dortigen vorzüglichsten Fabrikanten, der eine practische Kenntniß in Fabriquen-Angelegenheiten besitzet, bey dieser Commission Sitz jedoch ohne Stimme hat, als wodurch viele gute Anlagen gemacht werden können: so hat Commissarius loci nebst dem Fabriquen-Inspector vorjetzo ein dergleichen Subject, so dazu die gehörige Geschicklichkeit besitzet, und die Bemühung zum gemeinen Besten wegen eines ermangelnden Fonds zu dessen Salarirung gratis zu übernehmen hat, zusammen in Vorschlag zu bringen, auch bey dessen Abgang in der Folge darauf zu denken, daß die Stelle jedesmal tüchtig und gut auf eben die Art remplaciret werde, und davon alsdenn zur Approbation zu berichten.

§. 2.

Da die Fabriquen-Commißion den guten Fortgang, oder das Etablissement derer Fabriquen zum Vorwurf, keinesweges aber (ohne anderweitige expresse Ordre) eine Gerichtsbarkeit über die in denen Fabriquen arbeitende Ouvriers hat: so verstehet es sich von selbst, daß alle Streitigkeiten derer Fabrikanten unter sich, und mit andern, in so fern sie nicht das Fabriquen-Wesen unmittelbar betreffen, zum Ressort derer Magistrats-Gerichte gehören, z. E. die Injurien-Sachen der Fabrikanten und Ouvriers u. s. f. dagegen alle Beschwerden derer Fabrikanten und Ouvriers, die unmittelbar das Fabriquen-Wesen angehen, zur Cognition der Commißion gehören. Z. E. die Beschwerden, die Ouvriers und Fabrikanten gegen ihren Entrepreneur und dergleichen haben. Ob nun gleich alle solche einzelne Fälle sich ohnmöglich bestimmen lassen; so wird es jedoch bey dem angenommenen Grundsatz und einem gehörigen Discernement leicht fallen, hierwider niemals Verstoße zu machen.

§. 3.

Zur Session wird der Mittewoch Vormittages um zehn Uhr, in der Rathhäuslichen Commissions-Stube festgesetzet, und bey denen gewöhnlichen Vorfallenheiten hinlänglich seyn, wenn dergleichen, es sey denn daß die Nothwendigkeit mehrere erforderte, alle 14 Tage gehalten werde, (nachher ist solches wöchentlich Freytags Vormittags 8 bis 10 Uhr angenommen). In diesen Sessions wird theils über die eingelaufene Fabriquen-Angelegenheiten conferiret, theils aber werden auch die Ouvriers und Fabrikanten in nöthigen Fällen über ihre Angelegenheiten vernommen, und solche summarisch beendiget. Die dazu zu fordernde, notiret der Fabriquen-Inspector von Zeit zu Zeit, und schicket demnächst vor der Session den Tages-Zettel dem Commissario loci zum Durchsehen zu.

§ 4.

Kleinigkeiten von Unerheblichkeit machet der Fabriquen-Inspector selbst und sum-

summatisch, jedoch, so viel möglich nicht in Aedibus, sondern in der Commißions-Stube ab, ohne solche zu der Commißion zu ziehen, und referiret alsdenn davon auf der nächsten Zusammenkunft. Ist indessen der Fall nur von einigem Werthe, oder zweifelhaft, so wird er zur Commission gezogen. Unter denen unerheblichen Kleinigkeiten gehören alle diejenigen Angelegenheiten, die ein jeder Gewerks-Assessor simpliciter in den Gewerken abmachet, ohne solcherhalb ad Collegium zu referiren.

§. 5.

Sämtliche einlaufende Rescripta und Exhibita werden von dem Commissario loci in dessen Expeditions-Stube erbrochen, und nach dem verzeichneten Præsentato oder Insinuato in ein besonderes Fach geleget, von wo sie Montags und Mittewochs durch den zeitigen Rathhäußlichen Copisten, welcher die Fabriquen-Sachen zu mundiren hat, abgeholet werden.

Was keine weitere Recherche erfordert, wird von dem Commissario loci alsdann sofort decretiret, was aber einer nähern Untersuchung bedarf, darüber wird auf der Commission resolviret.

§. 6.

Der Copist leget hierauf sämtlich eingegangene Exhibita und Rescripta samt dem anzufertigenden Journal dem Fabriquen-Inspector vor. Dieses Journal muß folgende Rubriquen haben:

1. auf der einen Seite:
   a. Nummer.
   b. Datum præsentati & insinuati.
   c. Namen der Sache.
   d. Stempel.
2. Auf der andern gegenüber stehenden Seite:
   a. Ist zum Vortrag gekommen.
   b. Die Angabe ist expediret oder publiciret.
   c. Die Expedition ist insinuiret, und der Bericht abgegangen.
   d. Zur Registratur gekommen.

§. 7.

Die Eintragung in das Distributions-Buch geschiehet durch den Fabriquen-Inspector, so wie die Expedition der Resolutions und Berichte. Wie derselbe denn auch auf der Commission, da wo es nöthig, die Sachen ex actis vorzutragen, auch so oft es erforderlich, die Sachen ad Protocollum zum Vortrage zu instruiren hat, das Mundiren aber durch den Copisten in Fabriquen-Sachen.

§. 8.

Für sämtliche Berichte und Expeditionen, so ad Instantiam partium erfolgen, und mit dem Stempel expediret werden, werden die Gebühren erhoben, und die eingegangene Gelder vierteljährig von dem Fabriquen-Inspector verrechnet, und alsdenn in zwey gleiche Theile getheilet, davon den einen der Commissarius loci, den andern der Fabriquen-Inspector erhält. Alle Angelegenheiten und Resolutionen aber, so das Allgemeine des dasigen Fabriquen-Wesens betreffen, werden ex officio angefertiget.

§. 9.

Die Unterschrift der Extensorum und Berichte geschiehet sub Nomine collectivo: zum Manufactur-Fabriquen-Wesen verordnete Commission daselbst; und unterzeichnen solche der Commissarius loci und der Fabriquen-Inspector, welcher die Expedita und Subscripta zur Post und zur Insinuation befördert.

§. 10.

Die Concepte werden zur Registratur zurück gegeben, damit sie zu denen Pertinenten Acten geheftet und solchergestallt Acta immer complet erhalten werden können. Welche besondere Registratur der Fabriquen-Inspector und Rathhäußliche Registratur-Assistent respiciret. Berlin, den 24. August 1771.

No.

No. III. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die privilegirte Schau- Kunst- und Schatten-Spieler, auch Glücks-Büdner und Seil-Tänzer nicht mehr auf die vidimirte Abschriften ihrer Privilegien, an verschiedenen Orten und durch andere spielen lassen sollen, sondern ein jeglicher verbunden, an dem Orte wo er spielet, selbst gegenwärtig zu seyn. De Dato Berlin den 18. Sept. 1771.

Friederich, König von Preussen etc. etc. Unsern etc.

Wir haben seit einiger Zeit mißfällig vernehmen müssen, was maassen verschiedene Schau- Kunst- und Schatten-Spieler sich unbefugter Weise unterfangen, auf die vidimirten Abschriften ihrer Privilegiorum, durch andere an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit spielen zu lassen.

Wenn wir nun dergleichen Mißbräuche schlechterdings abgeschaffet wissen wollen; so wird hiermit verordnet und festgesetzet, daß fernerhin keinem privilegirten Schau- Kunst- und Schatten-Spieler, Glücks-Büdner und Seil-Tänzer, durch andere, in verschiedenen Provinzen auf die vidimirte Abschriften ihrer Privilegiorum spielen zu lassen, erlaubet; sondern ein jeglicher von ihnen verbunden und gehalten seyn soll, an dem Orte, wo er spielet, selbst gegenwärtig zu seyn, und sich, mittelst Production seiner Original-Conceßion, als welche jede Obrigkeit bis nach geendigter Spiel-Zeit an sich behalten muß, gehörig zu legitimiren, dagegen aber schlechterdings keine dergleichen Spiele auf bloße vidimirte Abschriften der Privilegiorum gestattet werden sollen.

Ihr habt Euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, die Magisträte jeden Orts durch die Steuer-Räthe deshalb sofort gehörig instruiren zu lassen, auch sonst überall das weiter Nöthige hierunter zu verfügen, und darauf genau zu sehen, daß dieser Unserer ernsten Willensmeinung auch auf das genaueste nachgelebet werde. Sind etc. Berlin den 18. September 1771.

Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen.

No. IV. Circulare an sämtliche Inspectoren der Chur-Marck, wodurch ihnen ein Formular des neuen Schul-Catalogi zugefertiget und aufgegeben wird, solchen von Ostern 1773 an, Ostern jeden Jahres, oder spätestens 6. Wochen nachher einzuschicken. De Dato Berlin, den 10. October 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen etc. etc.

Unsern etc. Da Uns oft angezeigt worden, nicht allein, daß die Landschulmeister einen guten Theil der Zeit, die dem nothwendigen Unterricht der Jugend gewidmet seyn soll, mit Verfertigung der Schul-Catalogen zubringen, indem diese jährlich zweymahl und zwar jedesmahl dreyfach, Euch zugesandt werden müssen, sondern auch daß an denen Orten, wo aus Mangel der Kirchenmittel die Gemeinen selbst solche Catalogen auf eigene Kosten anschaffen müssen, die Beschwerden darüber beständig fortdauern; so haben Wir in dieser Rücksicht, nicht allein das Formular der bisherigen Schul-Catalogen weit kürzer zusammen fassen lassen, sondern auch dabey festgesetzt, daß diese neue Schul-Catalogen, worin in Absicht der Sommerschule sowohl als der Winterschule das Nöthige zu bemerken

merken Anleitung gegeben wird, ins künftige alle Jahr nur einmahl eingesandt, und von Ostern künftigen Jahres angerechnet, der Anfang damit dergestallt gemacht werden soll, daß auf Ostern 1773, oder spätestens sechs Wochen nachher, solche zum erstenmahle eingeschickt werden müssen. Ihr habt bey Bekanntmachung dieser Einrichtung die Prediger Euerer Inspection zugleich anzuweisen, die in den Catalogen enthaltene Fragen gewissenhaft und genau zu beantworten, und sich der Aufnahme der Schulen als eines sehr wesentlichen Theils ihrer Amtspflichten, auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, die Gemeinen durch diensame Vorstellungen von dem Nutzen und Nothwendigkeit eines gehörigen Unterrichts der Jugend mehr und mehr zu überzeugen, und darin nicht zu ermüden; wie Ihr dann auch Euerseits alles was zur Verbesserung der Schulen gereichen kan, eyfrigst besorgen, und allenfalls davon berichten müßt, zumahl die Erfahrung gelehret hat, daß, wo die Inspectoren und Prediger sich des Schulwesens mit Ernst angenommen, daselbst auch bey den Eltern und Kindern viel Frucht geschafft, und die Schulen in Aufnahme gebracht worden.

Uebrigens habt Ihr die Prediger und Schulhalter wegen Anfertigung der Schul-Catalogen, wovon Ihr in der Beylage die für Euere Inspection nöthige Exemplare erhaltet, auf die unterm 27. Junii 1765. ergangene Verordnung nochmahls zu verweisen. Die Kosten dieser Catalogen machen 3 Pfennige für das Stück, und muß es mit deren Bezahlung und Einsendung des Geldes, gleich wie bey den vorigen verordnet worden, gehalten werden. Sind 2c. Berlin, den 10ten October 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmarck.

Beylage zu No. IV.

Schul-Catalogus

von

und denen dahin gehörigen Oertern

von

Ostern 17 bis dahin 17

wovon

Gerichts-Obrigkeit

und

Kirchen-Patron

angefertiget

durch den Schulhalter

durchgesehen

von dem Prediger

und eingesandt

von dem Inspectore

1. Ob der Schulhalter neben dem Schuldienste eine andere Beschäftigung habe?	
2. Wie hoch das Schulgeld dort üblich, wie viel solches überhaupt jährlich betrage, imgleichen, ob und wie viel sehr arme Kinder er unentgeldlich unterrichte?	

Winter-Schule.

1. Ob die Schule nach der im General-Land-Schul-Reglement vorgeschriebenen Zeit, oder zu welchen Stunden gehalten werde?

2. Wie viel Kinder überhaupt fleißig zur Schule gegangen?
a. Knaben.
b. Mägdlein.

3. Wie viel darunter
a. Buchstabiren.
b. Lesen.
c. Schreiben,
d. Rechnen.

4. Wie viel unordentlich zur Schule gegangen, und aus was für Ursachen?
a. Knaben.
b. Mägdlein.

5. Wie viel gar nicht zur Schule gekommen, und warum?
a. Knaben.
b. Mägdlein.

Sommer-Schule.

1. Zu welcher Zeit, und wie viel Stunden des Tages Schule gehalten werde?

2. Wie stark die Anzahl der Kinder sey, die im Sommer zur Schule gekommen?
a. Knaben.
b. Mägdlein.

5. Wie viele ausgeblieben, und aus was für Ursachen?

Was

Was der Prediger zu beantworten hat.

1. Wie starck die Anzahl der Schulfähigen Kinder daselbst sey?

2. Wie überhaupt die Gemeinde, in Ansehung der Fürsorge für den Unterricht der Kinder gesonnen sey?

3. Ob des Sonntags, oder auch sonsten Catechisationes gehalten werden, und ob Kinder und Alte sich dabey gehörig einfinden?

4. Wie oft er die Schule besuche, und ob er darin zu gewissen Stunden selbst Unterricht gebe?

5. Was er in Absicht der unfleißigen, oder gar nicht in die Schule gehenden Kinder gethan, und weiter für rathsam hält, und ob er Inspectori solches angezeiget?

6. Wie es mit dem Wachsthum der Jugend in der Erkenntniß stehe?

7. Wie der Schulhalter in Ansehung seiner Tüchtigkeit, seines Wandels, seiner Amtsverwaltung und Fleisses beschaffen sey, und was er dagegen zu erinnern habe?

8. Was für besondere Hinderungen eines bessern Schulwesens sich daselbst finden, und wie ihnen abgeholfen werden könne?

9. Warum die Sommerschule nicht ordentlicher gehalten und fleissiger von der Jugend besuchet worden?

10. Wie dieselbe nach den dortigen Umständen am besten eingerichtet werden könne?

Anmerkungen des Inspectoris.

1. Was er bey Beantwortungen des Predigers auf die vorhergehende Fragen zu erinnern habe?

2. Was von dem Prediger in Ansehung seiner Geschicklichkeit, seiner Lehrart im Unterricht, seines Fleisses und Aufsicht über das Schulwesen zu halten sey?

3. Was Inspector dawider und überhaupt zu Abhelfung der bekannt gewordenen Mängel des Schulunterrichts für Mittel vorzukehren, für rathsam halte?

No. V. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß die mit Gehalt versehene Schul-Meister die notorisch armen Kinder unentgeldlich zu unterrichten haben. De Dato Berlin, den 14. November 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind verschiedene Beschwerden bey Uns eingelaufen, daß die Schulmeister auf dem Lande, die auch mit einem ziemlichen Gehalte versehen sind, sich weigern, die notorisch armen Kinder unentgeldlich zu unterrichten. Da nun schon unterm 3ten December 1764. bestimmt worden, welche Schulhalter, das in dem General-Land-Schul-Reglement erhöhte Schulgeld verlangen können, und welche sich mit dem vorher an jedem Ort gewöhnlichen begnügen müssen: so wird nach gleichem Verhältniß auch hierdurch festgesetzt, daß diejenige Schulhalter, die das erhöhte Schulgeld, nach der vorerwähnten Bestimmung eigentlich nicht verlangen können, die notorisch armen Kinder, so von jedes Orts Obrigkeit nach vorgängiger Untersuchung allenfalls zu bestimmen, wenn sonst keine Freyschule daselbst vorhanden ist, umsonst unterrichten sollen. Ihr habt solches in Eurer Inspection sämtlichen Predigern und Schulhaltern auf dem Lande bekannt zu machen, und sie darnach anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14ten November 1771.

E. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmarck.

No. VI. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß in Zukunft keinem Inspector mehr für die Introduction eines Predigers als 2 Rthlr. aus den Kirchen-Mitteln der Mater, und 1 Rthlr. aus den Kirchen-Mitteln der Filia gezahlet werden solle, und wie es mit den Pfarr-Inventarien-Stücken zu halten. De Dato Berlin, den 12ten December 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind bisher oftmals Beschwerden eingelaufen, daß die Inspectoren für die Introduction eines Predigers auf dem Lande, sich zuweilen drey bis sechs Thaler an Gebühren bezahlen lassen. Da nun keinem Inspector für die Introduction eines Predigers auf dem Lande mehr als Zwey Thaler aus den Kirchen-Mitteln der Mater, und Ein Thaler aus den Kirchen-Mitteln der Filia gebühret: so habt Ihr Euch hiernach genau zu achten. Was aber die Introduction der Prediger in den Stadtkirchen betrift, so lassen Wir es in Ansehung der Gebühren dafür, bey der an jedem Orte erweislichen Observanz verbleiben.

Wir haben auch bemerkt, daß die Pfarr-Inventarien-Stücke, die nach den Matrikeln von 1600, oder nach neuern von den Patronen, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden unterschriebenen Matrikeln vorhanden seyn sollen, denen anziehenden Predigern nicht allemal gehörig überliefert werden, und befehlen Euch daher hiermit in Gnaden, künftig allemal dafür zu sorgen, daß solches genau geschehe, wovon in dem wegen der Introduction an das Ober-Consistorium zu erstattenden Bericht, allemal Erwähnung gethan werden muß; wie Ihr denn auch, wenn zwischen den Erben eines verstorbenen Predigers und einem anziehenden Prediger, in Absicht der Pfarreinkünfte und sonst ein Vergleich erreicht wird, allemal zu beobachten habt, daß gedachtes Inventarium darin mit aufgeführt werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12ten December 1771.

E. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an die Inspectoren der Churmarck.

No. VII. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß bey Predigern so einen Adjunctum haben, so wohl der Emeritus als der Adjunctus ein jeder den gantzen gewöhnlichen Beytrag zur Inspections-Wittwen-Casse zu erlegen, dagegen aber, wenn sie mit Hinterlaßung einer Wittwe und Minderjähriger Kinder versterben, diese gleich andern Wittwen und Kindern, das völlige Antheil aus der Wittwen-Casse geniessen sollen. De Dato Berlin, den 16ten December 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist mehrmahls bey Uns angefragt worden, ob im Fall ein Prediger einen Adjunctum hat, ein Jeder von ihnen, den gewöhnlichen jährlichen Beytrag zur Inspections-Wittwen-Casse, ganz oder nur zur Hälfte entrichten dürfe. Um nun hierin etwas gewisses festzusetzen, und dergleichen Anfragen künftig zu vermeiden, verordnen Wir hiermit: daß beyde Prediger, sowohl der Emeritus als der Adjunctus, ein jeder den ganzen gewöhnlichen Beytrag zu solcher Wittwen-Casse zu entrichten gehalten seyn soll. Dagegen versteht es sich denn auch von selbst, daß, wenn sie mit Hinterlaßung einer Wittwe und minderjähriger Kinder versterben, diese gleich

andern Wittwen und Kindern, das völlige Antheil aus der Wittwen-Casse zu geniessen haben müssen. Ihr habt Euch hiernach sowohl selbst zu achten, als auch denen Predigern Euerer Inspection, diese Verordnung gehörig bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16ten December 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectoren der Churmarck.

No. VIII. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß in denen Amts-Städten und Amts-Dörfern Niemanden weiter in den Kirchen ein freyes Begräbniß zu verstatten. De Dato Berlin, den 19ten December 1771.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, rc. rc.

Unsern rc. Wir bemerken, daß hin und wieder in den Amtsstädten und Amtsdörfern die Gewohnheit einreissen will, daß die Beamten, Prediger und Förster, für sich und ihre Familien das Recht eines freyen Begräbnisses in den Kirchen, sich anmaaßen. Weil aber dieses bloß den Kirchenpatronen zustehende persönliche Recht, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung, um so weniger auf irgend einen andern auszudehnen ist, als überhaupt alle Begräbnisse in den Kirchen, ihrer schädlichen Ausdünstungen halber so viel möglich einzuschränken sind: so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß in den Kirchen der Amtsstädte und Amtsdörfer inskünftige Niemanden weiter ein freyes Begräbniß gestattet seyn soll. Wollte aber jemand von den oben genannten Personen für sich oder für jemanden von seiner Familie ein Begräbniß in der Kirche verlangen, so wird, wie es an einigen Orten schon hergebracht ist, hiermit festgesetzt, daß für eine grosse Leiche Zehn Thaler, für ein Kind aber von Zwölf Jahren und jünger, Fünf Thaler, der Kirche erlegt werden sollen, welche in der Kirchenrechnung in Einnahme gebracht werden müssen. Hierbey haben Wir auch zu verordnen gut gefunden, daß auf dem Lande alle diejenigen, welche zu Unterhaltung der Kirchhofsgehäge nichts beytragen oder bey dem Bau der Kirchen keine Dienste leisten, als: Schmiede, und andere Handwerksleute, Tagelöhner und Hausleute, die Grabstellen auf den Kirchhöfen, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände, wovon die Beurtheilung dem Amte und Prediger des Orts überlassen ist, mit sechs bis zwölf Groschen der Kirche bezahlen, für ein Kind aber von zwölf Jahren und jünger, die Hälfte dieser Sätze erlegen sollen; es sey dann, daß sie künftighin zu den Kirchhofsgehägen und Bau der Kirchen, nach Verhältniß ihrer Umstände, gleichfalls beytragen, und Handdienste verrichten wollten. Diese Unsere Verordnung habt Ihr allen Predigern Euerer Inspection in den Amtsstädten und Amtsdörfern bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, sich darnach genau zu achten, weil sonst derjenige Prediger, der in diesen Fällen ein freyes Begräbniß zuläßt, die hier festgesetzte Gebühren aus eigenen Mitteln bezahlen muß. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19ten December 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Circulare an alle Inspectores der Churmarck.

No.

No. IX. Sportul - Ordnung für die Notarien im Königreich Preussen. De Dato Berlin, den 30ten Jun. 1772.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie es sich verschiedentlich geäussert, daß gewinnsüchtige Notarii von Dero getreuen Unterthanen des Königreichs Preussen übermäßige Gebühren gefordert, und sich hiernächst damit zu entschuldigen gesuchet haben, daß ihnen noch zur Zeit keine allgemeine Sportul-Taxe zur Richtschnur vorgeschrieben sey: so haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, um einestheils sothane Mißbräuche gänzlich abzustellen, anderntheils aber auch geschickte und redliche Männer aufzumuntern, sich den Notariats-Handlungen zu unterziehen, folgende Sportul-Ordnung für die Notarien in dem Königreich Preussen entwerfen zu lassen für nöthig erachtet.

§. 1.

Zuförderst werden die Notarien in Ansehung der Liquidation ihrer Gebühren auf den Tit. 18. Part. 1. Codicis Fridericiani verwiesen, und ihnen in Fällen, wo sie gerichtliche Aufträge erhalten, bey Strafe der Cassation untersaget, von den Partheyen irgend einige Gebühren zu fordern oder anzunehmen, ehe und bevor die deshalb nach dieser Sportul-Ordnung anzufertigende Liquidationes von dem Judicio committente festgesetzet worden.

Wie sie denn auch in Fällen, wo sie von Privat-Personen requiriret worden, gehalten sind, auf jedem der Parthey auszuliefernden Instrumente, bey 10 Thaler Strafe für jeden Unterlaßungs-Fall, nach ihrem geleisteten Eyde die dieser Ordnung gemäß erhaltene Gebühren getreulich zu verzeichnen, damit solchergestallt von den Gerichts-Obrigkeiten bey Production dergleichen Instrumente beurtheilet werden könne, ob nicht die Notarii die in der Folge geordnete Sätze überschritten haben.

§. 2.

Da in Ansehung der Versäumniß ein grosser Unterscheid darunter obwaltet, ob die Notarii die ihnen aufgetragene Geschäfte in eigener oder fremder Behausung verrichten, indem im letzteren Fall besonders in grossen Städten, ohne auf die Beschwerlichkeit des Weges zu sehen, weit mehrere Zeit dazu erfordert wird: so soll ihnen in solchen Fällen erlaubet seyn, ausser denen hienächst bestimmten Sätzen bey Notariats-Handlungen, wo dieser Unterscheid applicable ist, annoch für den Weg 22½ Gr. Preuß. bis 1 Fl. anzusetzen.

Muß hingegen ein Notarius eine Reise über Land antreten; so erhält er an Diäten, welche vom Tage der Abreise bis zum Tage der Wiederkunft beyde inclusive zu rechnen, täglich — 4 Fl. nebst freyen Fuhren, und darf er sodann für das ihm aufgetragene Geschäfte nicht besonders liquidiren. Jedoch soll es des Notarii Wahl überlassen bleiben, bey Vielheit und Beschwerlichkeit der ihm aufgetragenen Geschäfte diejenige Gebühren zu fordern, welche er erhalten haben würde, wenn sothane Geschäfte in der Stadt celebriret wären, welchenfalls ihm aber keine Diäten, ausser bey weiter Entfernung, für die Tage der Hin- und Rückreise paßiren.

§. 3.

Wenn von einem Notario Projecte zu Testamenten, Contracten, Verträgen ꝛc. erfordert werden, welche hiernächst wegen geänderter Gesinnungen der Requirenten oder anderer sich ereignenden Umstände gar nicht zu Stande kommen: so kann dennoch der Notarius eben diejenige Gebühren fordern, welche er für sothanen Aufsatz erhalten haben würde, wenn selbiger wäre vollzogen worden.

§. 4.

§. 4.

Auf gleiche Art kann ein Notarius, welcher von Partheyen requiriret worden, hiernächst aber, wegen Unschlüßigkeit derselben oder anderer Abhaltungen, unverrichteter Sache zurück kehren müssen, ausser den §. 2. pro Via ihm verwilligten 22½ Gr. bis 1 Fl. für die Zeit, die er angeblich aufgehalten worden, pro Stunde 20 Gr. fordern, welches letztere auch alsdenn statt findet, wenn dem Notario in seiner eigenen Behausung von den Partheyen vergebliche Versäumnis verursachet worden.

§. 5.

Ferner sind unter den in der Folge bestimmten Sätzen nie die Stempel-Iura begriffen, welche jederzeit besonders vergütiget werden müssen. Ein gleiches findet in Ansehung der Copialien statt, weshalb den Notariis für die ausgefertigte Instrumente pro Bogen 5 Gr. paßiren, jedoch müssen solche gesetzmäßig geschrieben seyn, und mithin eine jede Zeile 12 Sylben und jede Seite 24 Zeilen enthalten.

Der obige Satz der 5 Gr. von jedem Bogen, findet jedoch bey Zeugen-Rotulis keine Anwendung, weshalb in der Folge besondere Vorsehung geschehen ist.

Auch ist hierunter das etwa zu den Instrumenten erforderliche Pergament nicht begriffen, welches besonders vergütiget oder geliefert werden muß.

§. 6.

Wenn die Notarien die von ihnen geforderte Instrumente und Aufsätze in Lateinischer, Französischer, Holländischer, Engländischer oder einer anderen fremden Sprache entwerfen müssen; so wird ihnen erlaubt, die Hälfte der hiernächst verordneten Sätze mehr zu nehmen, jedoch müssen sich die bey den französischen Colonie-Gerichten immatriculirte Notarien, wenn sie von Mitgliedern der Colonie requiriret worden, Instrumente in französischer Sprache aufzunehmen, mit den hiernächst bestimmten Sätzen begnügen.

§. 7.

Die Instruments-Zeugen werden nicht von dem Notario, sondern von dem Requirenten bezahlet, und erhalten,

	Thaler	Groschen	Pf.
wenn der Actus nicht über eine Stunde dauert, jeder —	—	15	—
wenn dazu einige Stunden erfordert werden, jeder —	—	30	—
und wenn ihre Gegenwart einen ganzen Tag hindurch nöthig ist, jeder — — — —	—	60	—
Wird statt der Instruments-Zeugen ein zweyter Notarius requiriret; so erhält solcher ausser den §. 2. pro via geordneten 22½ Gr. Preuß. bis 30 Gr. wenn der Actus nur einige Stunden dauert, für jede Stunde — — —	—	20	—
und wenn seine Gegenwart einen oder mehrere Tage hindurch erfordert wird, täglich — — —	1	—	—
§. 8.			
Unter obigen Voraussetzungen erhält ein Notarius für			
1) Appellationen, wenn solche von Sentenzien, so ausserhalb Landes ergangen, coram Notario interponiret worden,	—	45	—
und ausserdem für Ausfertigung des Instruments —	—	45	—
2) Attestirung einer Unterschrift — —	—	36	—
wenn dabey certiorationes et renunciationes iurium vorfallen, noch überdem — — — —	—	30	—
und wenn die Ausfertigung einer oder mehrerer besonderen Instrumente erfordert wird; so erhält der Notarius für jede Ausfertigung exclusive Stempel und Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			

3) Au-

	Thaler	Groschen	Pf.
3) Auctionen, in soferne die Notarien dergleichen zu übernehmen berechtiget sind, für einen ganzen Tag —	1	—	—
für einen halben Tag — —	—	60	—
wird ihnen von den Requirenten die Einnahme und Berechnung der Gelder überlassen; so erhalten sie von jedem Hundert der einkommenden Gelder ein halbes pro Cent.			
Wird die Ausfertigung des Auctions Protocolls in forma probante erfordert; so erhält der Notarius außer den §. 5. festgesetzten Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
Wird die Bekanntmachung der Auction dem Notario überlassen, ausser der Erstattung der baaren Auslagen für seine Bemühung	—	15	—
Geschiehet ferner die Auction in der Behausung des Notarii; so erhält er für die Stube täglich im Sommer —	—	22	9
und im Winter	—	45	
bey Bücher-Auctionen, wovon die Verzeichnisse gedruckt werden, erhält der Notarius, wenn er solche anfertiget, für jeden gedruckten Bogen — — —	—	45	—
und wenn er nur die Correctur besorget, vom Bogen	—	15	—
Endlich erhält der besonders anzunehmende Ausrufer für einen halben Tag — — —	—	36	—
4) Besichtigungen, vide Ocular-Inspectionen.			
5) Besitz-Ergreifung nach Maasgabe des Objects —	2 bis 3	—	—
worunter aber die Expedition des Instruments mit begriffen ist.			
Werden aber deren mehrere erfordert, so erhält der Notarius für jede Expedition excl. Stempel und Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
6) Briefe, so ein Notarius zu schreiben verbunden ist, um den Interessenten in dem einen und dem anderen Fall Nachrichten zu ertheilen, oder deren Erklärung einzuhohlen —	—	8 bis 15	—
7) Cautions-Notul, wenn solche vom Notario aufgesetzet wird, und zwar			
wenn der Gegenstand der Caution nur 500. Thaler und darunter beträgt, dabey aber ausser der geschehenen Verbürgung keine besondere Verabredungen genommen werden, dem Notario	—	45	—
wenn aber der Gegenstand der Caution nur 500. Thaler und darunter beträgt, dabey aber außer der geschehenen Verbürgung noch verschiedene andere Verabredungen genommen werden, oder auch der Gegenstand der Caution über 500. Thaler bis 1000. Thaler beträgt, außer der bestellten Caution aber keine besondere Verabredungen getroffen werden, dem Notario	1	—	—
und wenn endlich der Gegenstand der Caution zwar nur über 500. Thaler jedoch noch unter 1000. Thaler beträgt, dabey aber außer der Cautions-Bestellung noch besondere Verabredungen vorkommen, oder auch der Gegenstand der Caution 1000. Thlr. und darüber betrift, dem Notario —	1	30	—
Wird aber nur die Unterschrift der Caventen attestiret	—	36	—
und wenn dabey certiorationes & renunciationes jurium vorfallen, noch überdem — — —	—	30	—
Erfordern ferner Requirentes außer dem Original ein oder meh-			

rere

	Thaler	Groschen	Pf.
rere Ausfertigungen, so erhält der Notarius für eine jede Ausfertigung außer Stempel und Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
8) Cessions-Instrumente, wenn solche vom Notario aufgesetzet werden, und zwar			
wenn der Gegenstand der Cession nur 500. Thaler und darunter beträgt, dabey aber außer der geschehenen Cession keine besondere Verabredungen genommen werden, dem Notario	—	45	—
wenn aber der Gegenstand der Cession nur 500. Thlr. und darunter beträgt, dabey aber außer der geschehenen Cession noch verschiedene andere Verabredungen genommen werden, oder auch der Gegenstand der Cession über 500. Thlr. bis 1000. Thlr. beträgt, außer der geschehenen Cession aber keine besondere Verabredungen getroffen werden, dem Notario —	1	—	—
und wenn endlich der Gegenstand der Cession zwar nur über 500. Thaler, jedoch noch unter 1000. Thaler beträgt, dabey aber außer der geschehenen Cession noch besondere Verabredungen vorkommen, oder auch der Gegenstand der Cession 1000. Thaler und darüber betrift, dem Notario — — —	1	30	—
9) Citation, wenn ein Notarius solche vermöge gerichtlichen Auftrags an Zeugen oder Partheyen erlässet, für jede nothwendige Citation außerdem etwa erforderlichen Stempel und Copialien — — —	—	30	—
Für Insinuation einer Citation, wenn darüber nur ein Attest ausgestellet wird — — —	—	30	—
Wird aber darüber ein förmliches Instrument ausgefertiget excl. Stempel und Copialien — —	—	45	—
Soll dieselbe Citation an mehr als eine Person insinuiret werden; so erhält der Notarius außerdem für jeden Consorten, an welchen er die Insinuation verrichtet —	—	22	9
10) Codicille, vide Testamente.			
11) Contracte, vide Kauf- und Mieths-Contracte.			
12) Consens-Aufnahme, so wie ad No. 7. nach Verschiedenheit des daselbst bestimmten Gegenstandes und der damit verknüpften oder nicht verknüpften besonderen Verabredungen.			
13) Ehe-Versprechungen, wenn solche von einem Notario nach Maaßgabe des Edicts de Dato Berlin den 8. Febr. 1770. und dessen §. 11. in Schriften verfasset werden, und zwar			
wenn die sich verlobende Personen bey der Eheversprechung nichts weiter verabreden, als daß sie sich die Ehe und die Erfüllung der mit diesem Versprechen verknüpften Pflichten zusagen, und diejenige, deren Einwilligung hiezu nöthig ist, solche von sich geben, die sich Verlobende auch wegen ihres beyderseitigen Vermögens entweder gar nichts verabreden, und sich solchergestallt der Bestimmung der Gesetze stillschweigend unterwerfen, oder auch ausdrücklich jedoch allgemein declariren, daß sie entweder in Cöllmischer Gemeinschaft, oder in getheilten Gütern leben wollen, wenn es Personen, so nicht zum Bürgerstande gehören, sondern ohne mit einem Gewerck oder Innung in Verbindung zu stehen, sich von ihrer Hände Arbeit, oder einem andern Gewerbe nähren, als: Arbeitsleute, Taglöhner und dergleichen gemeine			

Leute

	Thaler	Groschen	Pf.
Leute, für die Anfertigung einer dergleichen schriftlichen Eheberedung — — —	—	30	—
wenn es Klein-Bürger, als: Handwerker und dergleichen Profeßionisten sind — — —	—	45	—
wenn es Großbürger oder andere Personen sind, so denselben gleich zu achten, als: Kaufleute, Mälzenbräuer ꝛc. für die Anfertigung einer dergleichen schriftlichen Eheberedung —	1	—	—
wenn es Personen sind, so in öffentlichen Aemtern stehen, oder mit einem Charakter versehen, oder adelichen Standes sind ꝛc. für die Anfertigung einer dergleichen schriftlichen Eheberedung	1	30	—
wenn aber bey der Eheberedung ausser der Zusage der Ehe und der damit verknüpften Pflichten noch andere besondere Verabredungen, hauptsächlich darüber, wie es mit des einen oder des anderen Vermögen theils während, theils nach der Ehe gehalten werden soll, getroffen werden, für die Anfertigung solcher Ehe-Verträge oder Pactorum Dotalium — —	1 bis 5	—	—
14) Entsiegelung vide Versiegelung.			
15) Erbtheilungen und			
16) Erb-Recesse,			
in dem Fall, wenn die Masse 200 Thaler, oder darunter beträgt, nichts weiter für deren Exdivision ausser den Inventations- und Extraditions-Gebühren.			
Falls aber die Massa exdividenda deductis deducendis über 200 Thaler. beträgt, die Exdivision aber in nichts weiter als in der Berechnung des einem jeden Miterben gebührenden Erbtheils und dessen Nachweisung besteht, sonst aber zwischen den Erben keine besondere Verabredungen getroffen werden, so daß die Erbtheilung sogleich hinter dem Inventario angeleget werden kann, alsdenn erhält der Notarius für deren Anlegung, die Massa exdividenda mag sich so hoch belaufen als sie wolle — —	1	—	—
Falls aber die Massa exdividenda deductis deducendis über 200 Thaler beträgt, und besondere Verabredungen zwischen den Miterben vorkommen, welche entweder bey dem Schluß des Inventarii recessiret werden müssen, oder worüber wegen deren Wichtigkeit oder Vielheit ein besonderer Erb-Receß aufgenommen werden muß; so erhält der Notarius hiefür —	2 bis 5	—	—
Werden aber nur die Unterschriften der Paciscenten attestiret,	—	36	—
und wenn dabey certiorationes et renunciationes iurium erforderlich sind, noch überdem — —	—	30	—
Werden hienächst in beyden Fällen ausser dem Original ein oder mehrere Expeditiones erfordert, für jede Expedition exclusive Stempel und Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
17) Erklärung, für deren Aufnahme so wie ad No. 7. nach Verschiedenheit des daselbst bestimmten Gegenstandes der Erklärung und der damit verknüpften, oder nicht verknüpften besonderen Verabredungen.			
18) Eydes-Abnahme, wenn solche dem Notario aufgetragen worden — — —	—	45	—
und wenn eine Ausfertigung des darüber gehaltenen Protocolls erfordert wird — — —	—	30	—

	Thaler	Groschen	Pf.
jedoch können die eydliche Renunciationes der Frauens-Personen nicht als besondere Eydes-Abnahmen angesehen, und deshalb besondere Gebühren gefordert werden.			
19) Insinuation, vide Citation.			
20) Instrumente, für Ausfertigung derselben, wo nicht deshalb besondere Vorsehung geschehen, ausser dem Stempel und Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
21) Inventur für jeden Tag — —	1	—	—
Werden zugleich die inventirte Effecten taxiret; so müssen zwar die Taxatores besonders befriediget werden, dem Notario passiren aber deshalb keine mehrere Gebühren.			
Für die in beweisender Form auszufertigende Exemplaria eines Inventarii erhält der Notarius die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
22) Kauf-Contracte, wenn solche vom Notario entworfen werden, und zwar			
wenn die Kauf-Summe sich auf 200 Thaler und darunter beläuft, bey dem darüber zu fertigenden Contract aber ausser den gewöhnlichen Verabredungen wegen des geschehenen Kaufs, wegen Bestimmung des Kauf-Pretii, wegen Auszahlung desselben, wegen des Residui halber sich vorbehaltenen Condominii, oder wegen der deshalb bestellten Sicherheit, und der davon zu zahlenden Interessen, auch Aufkündigung des stehen gebliebenen Capitals, und endlich wegen zu leistender Eviction, oder des stipulirten Vadii keine andere besondere Verabredungen vorkommen	—	45	—
wenn die Kauf-Summe sich zwar nur auf 200 Thaler und darunter beläuft, dabey aber ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch mehrere Verabredungen vorkommen, oder auch bey den oberwehnten gewöhnlichen Verabredungen die Kauf-Summe sich über 200 Thaler, nicht aber über 500 Thaler erstrecket	1	—	—
wenn die Kauf-Summe sich zwar über 200 Thaler, nicht aber über 500 Thaler beläuft, dabey aber ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch mehrere Verabredungen vorkommen, oder auch bey den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen die Kauf-Summe sich über 500 Thaler, jedoch nicht über 1000 Thaler beläuft, — — — —	2	—	—
wenn die Kauf-Summe sich über 500 Thaler, jedoch nicht über 1000 Thaler beläuft, dabey aber ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch mehrere Verabredungen vorkommen, oder auch die Kauf-Summe sich über 1000 Thaler beläuft	3 bis 5	—	—
wenn aber nur die Unterschrift der Contrahenten attestiret wird	—	36	—
23) Leibrenten-Contract, so wie ad No. 20. nach Verschiedenheit der zum Gegenstande seyenden Summen und der damit entweder verknüpften oder nicht verknüpften besonderen Verabredungen.			
24) Licitationes liegender Gründe für jeden Terminum, so der Notarius abwartet — — —	—	60	—
Wird die Ausfertigung des Licitations-Protocolls in beweisender Form verlangt; so erhält der Notarius ausser den Copialien und dem dazu erforderlichen Stempel-Papier die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			

Wird

	Thaler	Groschen	Pf.
Wird die Bekanntmachung der Licitation dem Notario überlassen; so erhält er ausser der Erstattung der baaren Auslagen für seine Bemühung — — —	—	15	—
25) Mieths-Contract, wenn solcher vom Notario entworfen wird, und zwar			
wenn die Miethe sich noch nicht auf 50 Thaler beläuft, und dabey nur die gewöhnliche Verabredungen wegen der geschehenen Vermiethung, wegen der vom Vermiether sich etwa vorbehaltenen Stücke, wegen der auf die vermiethete Sache zu habenden Aufsicht und der aus dem Unterlaßungs-Fall entstehenden Folgen, wegen der kleinen Reparaturen, wegen der etwa ganz oder zum Theil zu übernehmenden Onerum, wegen der etwa besonders verabredeten Aufkündigung der Miethe von einem oder dem anderen Theil und wegen der für die Miethe etwa bestellten Sicherheit, auch wegen des etwa stipulirten Vadii vorkommen — — —	—	30	—
wenn die Miethe sich zwar noch nicht auf 50 Thaler beläuft, dabey aber ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch andere mehrere Verabredungen vorkommen, oder auch bey den oberwehnten gewöhnlichen Verabredungen die Miethe 50 Thaler, jedoch noch nicht 100 Thaler beträgt —	—	45	—
und endlich, wenn die Miethe zwar nur 50 Thaler, jedoch noch nicht 100 Thaler beträgt, dabey aber ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch andere mehrere Verabredungen vorkommen, oder auch bey den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen die Miethe sich auf 100 Thaler oder darüber beläuft —	—	60 bis 90	—
und wenn in dem letztern Fall ausser den obgedachten gewöhnlichen Verabredungen noch mehrere Verabredungen vorkommen —	2 bis 3	—	—
wenn aber nur die Unterschrift der Contrahenten attestiret wird	—	36	
26) Mortifications-Schein so, wie ad No. 7. nach Verschiedenheit der zum Gegenstande seyenden Summe, und der damit verknüpften oder nicht verknüpften besondern Verabredungen.			
27) Ocular-Inspection mit Inbegrif des deshalb aufzunehmenden Protocolls,			
wenn dazu ein halber Tag erfordert wird — —	—	60	—
wenn dazu ein ganzer Tag erfordert wird — —	1	—	—
Wird aber dessen Ausfertigung in beweisender Form erfordert; so erhält der Notarius ausser dem Stempel und den Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren. Müssen dabey Risse aufgenommen werden, so wird diese Arbeit, wenn der Notarius solche übernimmt, demselben besonders vergütiget.			
28) Pacht-Contracte, wenn solche der Notarius entwirft, und zwar			
wenn bey den gewöhnlichen zu einer Verpachtung gehörigen Verabredungen das Pacht-Quantum 100 Thaler und darunter beträgt — — —	1	—	—
wenn zwar das Pacht-Quantum nur 100 Thaler und darunter beträgt, dabey aber außer den gewöhnlichen Verabredungen noch mehrere andere Verabredungen vorkommen,			

	Thaler	Groschen	Pf.
oder auch bey den gewöhnlichen Verabredungen das Pacht-Quantum über 100 Thaler, jedoch noch unter 200 Thaler bis 300 Thaler beträgt — — —	2 bis 3	—	—
und wenn in dem letztern Fall zu den gewöhnlichen Verabredungen noch andere mehrere Verabredungen kommen, oder auch das Pacht-Quantum 300 Thaler und darüber beträgt	4 bis 5	—	—
29) Pacta successoria, vide Testamente.			
30) Permutations-Contracte, so wie ad No. 22. nach Verschiedenheit des zum Gegenstande seyenden Werths und der damit verknüpften gewöhnlichen oder besonderen Verabredungen.			
31) Protest für dessen Aufnahme	—	45	—
und für die Ausfertigung desselben, außer dem Stempel und den Copialien, die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
32) Quittungen, so wie ad No. 7. nach Maaßgabe des daselbst bemerkten Unterscheides der bey der auszustellenden Quittung zum Gegenstande seyenden Summe und der dabey vorkommenden bloß zur Quittung gehörigen oder denselben annoch besonders beyzufügenden Verabredungen.			
33) Schenkungs-Instrumente — —	1 bis 5	—	—
34) Schuld-Verschreibungen, wenn solche der Notarius entwirft, und zwar			
wenn über eine Summe von 100 Thaler oder weniger eine Schuldverschreibung ausgestellet werden soll, —	—	30	—
wenn selbige über 100 Thaler, jedoch nur 200 Thaler und darunter beträgt — — — —	—	45	—
wenn selbige über 700 Thaler, jedoch nur 1000 Gulden oder darunter beträgt — — — —	—	60	—
wenn selbige über 1000 Gulden, jedoch nur 1000 Thaler oder darunter beträgt — — — —	1	—	—
und wenn selbige über 1000 Thaler und so weiter beträgt	1	30	—
35) Societæts-Contracte, wenn solche der Notarius anfertiget — — — —	1 bis 5	—	—
36) Taxen für deren Aufnahme.			
Wenn selbige einen halben Tag erfordern —	—	60	—
und wenn dazu ein ganzer Tag, oder mehrere Tage erfordert werden, täglich — — —	1	—	—
Wird annoch besonders die Ausfertigung des aufgenommenen Protocolls in beweisender Form verlanget; so erhält der Notarius dafür außer dem Stempel und den Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
37) Testament, wenn der Notarius solches selbst entwirft, nach Vielheit der vom Testatore gemachten Verfügungen und mithin nach Verhältnis der daher erwachsenen Bemühungen	1 bis 5	—	—
Wird aber das Testament mit Beobachtung der Gesetzmäßigen Solennitæten dem Notario in die Feder dictiret, oder versiegelt übergeben — — —	1 bis 2	—	—
worunter in beyden Fällen die Gebühren für Aufnahme des Protocolls mit begriffen sind.			

Wird

	Thaler	Groschen	Pf.
Wird aber überdem die Ausfertigung sothanen Protocolls oder des Testaments selbst verlanget; so erhält der Notarius außer dem Stempel und den Copialien für jede Ausfertigung die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
Für den Actum publicationis testamenti erhält der Notarius und wenn die Ausfertigung des darüber aufgenommenen Protocolls verlangt wird, die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.	1	—	—
38) Uebergaben verkaufter Häuser, imgleichen verkaufter oder verpachteter Güter,			
wenn über den Actum traditionis nur generaliter ein notarialisches Protocoll aufgenommen werden darf, und dieser nur einen halben Tag oder weniger Zeit erfordert — —	—	60	—
wenn aber der Actus traditionis mehr als einen halben Tag erfordert, für jeden Tag — — —	1	—	—
Für die Ausfertigung des Traditions-Protocolls in beweisender Form ausser dem Stempel-Papier und den Copialien die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
39) Uebersetzungen aus fremder Sprache oder in fremde Sprache. Dafür erhält der Notarius inclusive des Attests für einen Gesetzmäßig geschriebenen Bogen — —	1 bis 1	30	—
40) Vergleich, wenn solchen der Notarius entwirft, nach Verhältnis des streitigen Quanti und der Mannigfaltigkeit der verabredeten Punkte — — —	1 bis 5	—	—
jedoch können die Notarien keine Vergleichs-Gebühren besonders fordern.			
Wird nur die Unterschrift der Transigenten attestiret —	—	36	—
41) Versiegelung eines Nachlasses, Waarenlagers, Wohnzimmers rc.			
wenn solche noch nicht einen halben Tag erfordern möchte, sondern in einer, zweyen oder dreyen Stunden bewürket werden könnte, ausser den §. 2. für den Weg verordneten Gebühren für jede Stunde die Versäumnis-Kosten mit — —	—	20	—
falls aber die Versiegelung einen halben Tag erfordern sollte, ausser den Gebühren für den Weg — —	—	60	—
NB Die Versiegelungen auf sich begebene Todesfälle kommen den Notarien nur in denen im Erbschafts-Edict vom 30. April 1765. bestimmten Fällen zu.			
Werden hingegegen nur Gelder versiegelt, ausser den §. 2. für den Weg bestimmten Gebühren die Versäumnis-Kosten für jede Stunde mit — — —	—	20	—
hierunter ist die Aufnahme des Obsignations-Protocolls mit begriffen. Wird aber ausserdem dessen Ausfertigung in beweisender Form erfordert; so erhält der Notarius die unten ad No. 42. bestimmte Vidimations-Gebühren.			
Für die Entsiegelung eines Nachlasses, Waarenlagers, rc. imgleichen für die Entsiegelung baarer Gelder, wozu auch die Aufnahme des Resignations-Protocolls gehöret, erhält der Notarius eben dasjenige, was ihm für die Versiegelung bewilliget worden.			

Wird

	Thaler	Groschen	Pf.
Wird vor erfolgter gänzlicher Entsiegelung der Notarius requiriret, ein oder andere sub sigillo befindliche Documenta oder Effecten heraus zu geben, das übrige aber wiederum zu versiegeln; so kann dieses nicht als ein zwiefacher Actus angesehen werden, sondern es werden nur für jede Stunde die Versäumniß-Kosten mit	—	20	—
und wenn dazu ein halber Tag erfordert wird —	—	60	—
bewilliget.			
42) Vidimation, wenn das Document nur aus einem Bogen bestehet, oder noch weniger beträgt, für dessen Vidimation, und wenn es mehr als einen Bogen einnimmt, für die Vidimation des ersten Bogens mit Inbegrif des unter das Document zu setzenden Vidimations-Attests —	—	24	—
Für einen jeden der übrigen zum Document gehörigen Bogen aber — — —	—	5	—
Jedoch können die Notarien bey allen bey der Vidimation mehrere Mühe verursachenden Documenten, als bey Rechnungs-Sachen, außer dem ersten Bogen, für dessen Vidimation sie sich mit Inbegrif des hinter das Document zu setzenden Vidimations-Attests 24 Gr. anrechnen können, für einen jeden der übrigen Bogen — — —	—	6	—
nehmen.			
Auch sind unter obigen Sätzen, wenn der Notarius auch die Abschrift besorget, die Copialien nicht begriffen.			
43) Vollmachten, wenn der Notarius unter den gedruckten Formularien die Unterschrift einer oder mehrerer Personen attestiret	—	36	—
und wenn eine Gemeine ein Syndicat ausstellet —	—	45	—
Wird überdem das Formular extendiret —	—	15	—
und muß der Notarius in Fällen, wo die gedruckte Formularien nicht gebrauchet werden können, die Vollmacht selbst concipiren, nach Maaßgabe des Gegenstandes und der Vielheit der in der Vollmacht enthaltenen Bedingungen —	—	30 bis 90	—
44) Vorstellungen, so der Notarius an Collegia, bey welchen keine Advocaten recipiret sind, machet —	—	60 bis 90	—
45) Wechsel, für Aufsetzung desselben,			
wenn dessen Valuta nur 100 Thlr. und darunter beträgt,	—	18	—
wenn dessen Valuta über 100 Thlr. beträgt, oder wenn in dem Wechsel Renunciationes jurium enthalten sind —	—	30	—
46) Zeugen-Verhöre,			
wenn solche summarisch geschehen, für jeden Zeugen —	—	30 bis 45	—
Geschiehet die Vernehmung servato juris ordine, für jeden Zeugen	1	—	—
Wird aber ein Zeuge über mehr als 50 Artikel vernommen	2	—	—
Geschiehet die Vernehmung vermöge gerichtlichen Auftrages; so werden dem Notario für jede nothwendige Citation	—	22	9
und für den Bericht gleichfalls — —	—	22	9
bewilliget.			
Für Anfertigung des Rotuli erhält der Notarius keine besondere Gebühren, sondern es werden ihm an Copialien für jeden Gesetzmäßig geschriebenen Bogen — —	—	15	—
bewilliget.			

§. 9.

§. 9.

Damit nun diese Sportul-Ordnung von den Notarien im Königreich Preussen überall beobachtet werde: so soll solche nicht allein durch den Druck und öffentlichen Aushang zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch von sämmtlichen Landes-Collegiis, Gerichts-Obrigkeiten und Fiscälen auf derselben genaueste Befolgung mit allem Nachdruck gehalten, und bey sich ereignenden Contraventions-Fällen die derselben zuwider handelnde Notarien unausbleiblich zur gebührenden Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich ist diese Sportul-Ordnung mit höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät Insiegel bedrucket, und von dem Groß-Canzler und sämmtlichen Justitz-Ministerio statt Sr. Königl. Majestät unterschrieben worden. Gegeben Berlin, den 30. Junii 1772.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörenberg.

No. X. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck,

1. daß sämtliche Maulbeer-Baum-Plantagen, auch der geistlichen Anstalten, zu einem gewissen, der Anzahl ihrer Stämme angemessenen jährlichen Abgewinnst an Seide gewürdiget, und dabey Funfzig Stämme wenigstens über 6 Jahr und drüber, zum Abgewinnst eines Pfundes reiner Seide zur Norm angenommen, auch die zeitigen Eigenthümer der Plantagen den Seiden-Gewinnst an das Seiden-Magazin, gegen einen billigen Taxations-Preiß, jedoch ohne Zwang abzuliefern, angehalten werden, und 2. die bereits vorhandene Plantagen verstärkt und neue angeleget werden, auch 3. die Krieges- und Domainen-Cammern, mit Zuziehung der Plantagen-Inspectoren, dergleichen Gewinnst-Tabellen anfertigen und gutachtlich anzeigen sollen, wo die Plantagen verstärckt, oder neue Anlagen gemacht werden können. De Dato Berlin, den 10. August 1772.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc.

Unsern rc. Da auf Veranlassung Unserer Höchsten Person zwischen Unserm Geistlichen Departement und dem General-Directorio festgesetzt worden:

1. Daß sämtliche Maulbeerbaum-Plantagen, auch der geistlichen Anstalten, zu einem gewissen, der Anzahl ihrer Stämme angemessenen jährlichen Abgewinnst an Seide gewürdigt, und dabey Funfzig Stämme, wenigstens über Sechs Jahr und drüber, zum Abgewinnst eines Pfundes reiner Seide zur Norm angenommen, auch die zeitigen Eigenthümer der Plantagen den Seiden-Gewinnst an das Seiden-Magazin, gegen einen billigen Taxations-Preiß, jedoch ohne Zwang, abzuliefern angehalten werden, und

2. die bereits vorhandene Plantagen verstärket und neue angelegt werden, auch

3. die Krieges- und Domainen-Cammer, mit Zuziehung der Plantagen-Inspectoren, dergleichen Gewinnst-Tabellen anfertigen und gutachtlich anzeigen sollen, wo die Plantagen verstärkt, oder neue Anlagen gemacht werden können: so machen Wir Euch solches bekannt, und befehlen Euch, Inhalts der aus dem geistlichen Departement erlassenen Verordnung vom 27ten Julii c. gnädigst, die unter Euch stehende Prediger, Küster und Schulmeister anzuweisen, die aus dem General-Directorio und Krieges-

und Domainen-Cammer deshalb an die Plantagen-Inspectores ergehende Verordnungen pünctlichst, sonder den geringsten Anstand, aufmerksamst zu erfüllen, auch Euch Euerer Seits darnach zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 10. August 1772.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectores der Churmarck.

No. XI. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß bey Besetzung der Prediger-Stellen 1. die Vocations-Confirmations- und Reise-Kosten von den berufenen Predigern selbst; 2. die Ordinations- und Transport-Kosten von den Gemeinen, oder aus den Kirchen- und Kämmerey-Mitteln, so wie es an jedem Ort die Observanz mit sich bringt; und 3. die Introductions-Kosten, aus dem Kirchen- und Kämmerey-Vermögen gleichfalls nach jedes Orts Observanz bezahlet werden sollen. De Dato Berlin, den 1 October 1772.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben angemerkt, daß verschiedene Inspectores und Prediger bisher zweifelhaft gewesen, wer die mancherley Kosten, die bey Besetzung einer Prediger-Stelle nothwendig erforderlich sind, tragen müsse; wodurch oft Streitigkeiten und unnöthige Anfragen veranlaßt worden sind. Weil aber sowohl durch den Landtags-Receß von 1653. §. 3. als auch durch eine darauf sich gründende Observanz bereits festgesetzt ist, von wem alle dergleichen Kosten getragen werden müssen, so haben Wir Euch, um künftig dergleichen unnöthigen Anfragen zuvor zu kommen, hierdurch bekannt machen wollen, daß 1) die Vocations- Confirmations- und Reise-Kosten, von den berufenen Predigern selbst, 2) die Ordinations- und Transport-Kosten, von den Gemeinen, oder aus den Kirchen- und Kämmerey-Mitteln, so wie es an jedem Ort die Observanz mit sich bringt, und 3) die Introductions-Kosten, aus dem Kirchen- und Kämmerey-Vermögen, gleichfalls nach jedes Orts Observanz bezahlt werden müssen. Von dieser Verordnung habt Ihr allen unter Euch stehenden Predigern Nachricht zu geben, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 1ten October 1772.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectores der Churmarck.

No. XII. Königliche Preußische Feuer-Ordnung, welcher in der Residenzstadt Potsdam und Vorstädten, imgleichen Novawes, von jedermann auf das genaueste nachgelebet werden soll, nebst angehängter Nachtwachtmeister- und Nachtwächter-Ordnung, und beygefügten Extract desjenigen, was jeder Bürger bey entstehenden Brande zu beobachten habe. De Dato Berlin, den 13ten October 1772.

Demnach Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die zur gemeinen Sicherheit verschiedentlich ergangene Feuerordnungen, auf mißfällige Vernehmung, daß solchen fast überall so wenig nachgekommen wird, und an einigen Orten es noch gar an denen erforderlichen Anstalten und Einrichtungen gebrechen will, wiederum renoviren und nach jedes Orts Umständen applicabler machen zu lassen, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet:

Als

Als haben Allerhöchstdieselben des Endes auch für Dero Stadt Potsdam, gegenwärtige besondere Feuerordnung, worinnen alles, was sowohl zur Abwendung der so schädlichen Feuersbrünste überhaupt vorzukehren nöthig, als auch, wie man sich bey würklich entstehendem Feuer, zu dessen Löschung und sonst überall gebührend zu verhalten, vorgeschrieben, verfertigen lassen; und befehlen so gnädigst als ernstlich, daß derselben von jedermann, ohne Ansehen und Unterschied des Standes und Jurisdiction, als w lche Se. Königliche Majestät ohnedem in allen Policey-Sachen überhaupt, ein- für allemal gänzlich aufgehoben wissen wollen, in allen nachfolgenden Punkten und Articuln, bey Vermeidung der auf jede Contravention gesetzten Strafe, unverbrüchlichst nachgelebet werde.

In solcher Absicht verordnen, und setzen Höchstdieselben hiermit feste.

Tit. I.

Zu Verhütung der Feuers-Gefahr.

§. 1.

Soll niemand ohne Vorbewußt und Permission des Policey-Directorii etwas bauen.

Soll überhaupt niemand, er sey wer er wolle, in der Stadt, oder vor den Thoren, ein Gebäude, es sey so klein, wie es wolle, und am allerwenigsten eine Feuerstätte, wo Feuer und Heerd gehalten werden, eher anzulegen sich unterstehen, bevor er sich nicht deshalb bey dem Policey-Directorio gemeldet, und dieses, die Anlage zum Bau, durch die verordnete Feuer-Herren jedes Reviers, einen Zimmer- und einen Mauermeister besichtigen lassen, auch auf geschehene Relation einen ordentlichen Permißions-Schein, wie der Bau vollführet werden soll, ertheilet hat, immassen solches um deswillen desto nöthiger seyn will, damit der Feuer-Herr des Districts, sich von allen Feuerstellen desto besser informiren, und man sich nich blos der Willkühr und dem öfters hintangesetzten Eyd der Gewerker überlassen dürfe, sondern bey Continuation des Baues allemal nachsehen könne, ob der, dem Feuer-Herrn vom Magistrat gegebenen, und von ihm in seinem Protocoll sich notirten Erlaubniß überall gehörig gefolget oder dem zuwider etwas hernach unternommen worden. Welchen letzten Falles allemal derjenige, der ohne oder wider solche Erlaubniß, eine Feuer-Stätte zu bauen unternimmt, zugleich mit obbemeldten Handwerkern, welche dabey gearbeitet und darein gewilliget, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, am Leibe oder Gelde hart gestrafet, und das Gebauete, so die geringste Gefahr dabey zu besorgen, augenblicklich wieder niedergerissen werden soll.

§. 2.

Alle Baue sollen durch vereydete Handwerks-Meister verfertiget werden.

Sollen die vorgedachtermaßen erlaubete Baue, nach der bereits hierüber getroffenen Verfügung bey 10. Rthlr. Strafe, durch keine andere, als zünftige und zum Bau vereydete Mauer- und Zimmermeister angefertiget werden, diese aber solche nach ihren abgelegten Pflichten, und denen vielfältig ergangenen Vorschriften, allemahl solchergestalt einrichten, daß man vor Schaden und Unglück gesichert seyn könne. Insonderheit aber müssen

§. 3.

Wie insonderheit die Schornsteine anzulegen, imgleichen die Räucher-Cammern.

Die Mauermeister bey Verlust ihres Meister-Rechts und Arbeits-Lohns, alle Schornsteine groß und klein mit tüchtiger und guter Mauer versehen, dieselbe in solcher Weite und Umfange, daß sie von einem Menschen gehörig bestiegen und gekehret werden können, anlegen, und aus dem Dache in der Höhe, wenigstens 2 bis 3 Fuß, heraus führen. Auch müssen sie solche Schornstein- oder Brand-Röhren, durchaus nicht gegen Bretter, Holz und verblendete Holz-Wände setzen, vielweniger aber Holz darinnen einflechten, sondern gegen alle Besorgniß und Gefährlichkeit bestermassen verwahren und allenfalls über der letzten Etage auf dem Boden einen Vorschieber von Eisen-Blech, womit das sich wider Vermuthen entzündete Feuer ohne grosse Weitläuftigkeit ver-

versetzet und gedämpfet werden kann, anbringen. Gestalt denn auch die Schornsteine unter dem Dache rings herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben, und nichts hinangesetzet, diejenige Nebenröhren aber, welche nur bis auf die zweyte Etage herabgeführet und weder als Camine noch zu Oefen zu gebrauchen sind, oberhalb mit Steinen zugeleget werden müssen, damit der Raam aus den benachbarten Röhren daselbst nicht hereinfallen, sich sammlen, und wie bereits viele Exempel ergeben, durch Entzündung ein Unglück verursachen möge. Wie denn auch alles Räuchern des Fleisches in Schornsteinen hiermit verbothen wird, und die deshalb nunmehro anzulegende Räucher-Cammern, sicher in der obersten Etage angeleget werden müssen; das Loch, wodurch der Rauch hinein gehet, nicht unten im Beschlusse, sondern 2 bis 3 Fuß vom Boden gemachet, mit einer eisernen Klappe und Schieber versehen, der Fuß-Boden ein Fuß hoch bemauert, die Wände massiv, die Decke gewölbet, die Thüre von eisern Blech und solche Cammern überhaupt so angeleget werden müssen, daß das Feuer ihnen nicht zu nahe brenne, und Funken hereinfliegen können.

§. 4.

Wie die übrige Feuer-Stellen einzurichten.

Haben die Mauermeister bey ebenmäßiger Strafe, gleiche Vorsicht in Anlegung der Feuer-Heerde, Camine, Kachel-Wind-Back-Brenn- und Töpfer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Färbe- und anderer Kessel, und was sonst ein jeder zu seiner Handthierung und Nahrung gebrauchen und haben muß, anzuwenden, und insonderheit die Wind-Oefen, wozu keine andere als eiserne Röhren genommen, aber nicht durch die Fenster auf die Strasse, sondern in einen Schornstein geführet werden müssen, auf steinerne Bodens zu setzen und die Röhren nicht anders, als auf Mauer fortzuschleifen, übrigens aber wegen des Holzwerks, sich nach der im vorigen §. gegebenen Vorschrift, ebenfalls hierbey auf das genaueste zu richten. Wie denn auch vornehmlich alle Brau- und Darr-Häuser in 4 Mauren gebracht und keine andere als drätherne Horden und gewölbte Malz-Darren geduldet, vor jeden Camin aber noch besondere breite Pflaster von Steinen, vorgezogen werden müssen.

§. 5.

Sollen auch die alte sich noch nicht feuerfest befindende Stellen nach dieser neueren Verfassung geändert werden.

Soll alles, was vorstehendermaaßen, wegen der zu verfertigenden neuen Baue verordnet worden, auch in Aenderung der auf solche Art noch nicht eingerichteten alten Feuer-Stellen statt haben, und des Endes bey erster Visitation, denen Haus-Wirthen, die nach dieser Verfaßung sich nicht befindende Feuerstätte, binnen einer proportionirlich zu bestimmenden Frist zu ändern und in erforderlichen Stand zu setzen, gemessenst anbefohlen, immittelst aber, und bis solches geschehen, alles Feuer-Anmachen, bey harter Strafe, ernstlich untersaget, und bey beharrlichem Ungehorsam und Widerspenstigkeit, die gefährliche Feuerstätte platterdings ruiniret und eingeschlagen, und auf des Wirths Kosten, die ausser dessen besonderen Bestrafung sofort durch Execution beyzutreiben, repariret und verfertiget werden; Solches um desto füglicher und sicherer veranstalten zu können, müssen insonderheit

§. 6.

Sollen die Schornsteinfeger bey dem Kehren die gefährliche Feuer-Stellen fleissig anmerken und anzeigen.

Die Schornsteinfeger, wie auch deren Gesellen und Jungens, bey dem Kehren wohl und fleißig acht geben: ob an denen Schornsteinen und anderen Feuerstellen in der Mauer etwas schadhaft, oder in und um dieselben etwas an Holzwerk oder anderen gefährlichen Dingen befindlich, welchenfalls sie es zur Aenderung sowohl dem Wirthe, als auch denen Feuer-Herren des Quartieres anzuzeigen, für dessen Unterlaßung hingegen nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen haben. Es muß aber

§. 7.

Die Meister auch, so oft es möglich, selbst bey dem Kehren gegenwärtig seyn.

Der Schornsteinfeger sich bey dem Kehren nicht schlechterdings auf seine mehrentheils dazu nur abgeschickte Gesellen und Jungen verlassen, sondern sich selbst dabey mit einfinden und wohl zusehen, daß nicht obenhin gekehret, sondern der Ruß

nach

nach Möglichkeit herausgekratzet, und abgeschlagen werde; Es wäre denn, daß ihn Krankheit oder andere unumgängliche Verrichtungen davon abhielten; welchenfalls er dennach Leute zu dieser Arbeit schicken soll, auf die er sich verlassen kann. Wie oft aber hiernächst

§. 8.

Wie oft die Schornsteine gefeget werden sollen.

Die Schornsteine zu fegen, kann zwar wegen der verschiedentlichen Feuerung und Handthierung der Haus-Wirthe und ihrer Eingesessenen nicht generellement determiniret und festgesetzet werden, und muß deshalb der Schornsteinfeger nach Erforderniß der Umstände, einem jeden Wirthe, wie oft zu fegen nöthig, bescheidentlich Errinnerung thun. Wenigstens aber soll ein jeder Wirth, der nur der ordinairen Feuerung gebrauchet, um des gemeiniglich brennenden kiehnen Holzes willen, seine Schornsteine des Jahres Fünf mahl und zwar die mehresten male, zur Winters-Zeit fegen und reinigen lassen; und wenn jemand solches unterlassen, oder auch auf des Schornsteinfegers Erinnern nicht kehren lassen wollte; so soll der Schornsteinfeger, der hierüber ein besonderes und pflichtmäßiges Register halten und solches bey jeder Visitation mit vorzeigen muß, zu Verhütung des Unglücks, die Schornsteine auch wider des Wirths Begehr und Willen kehren, solche Widerspenstigkeit dem Magistrate am nächsten Mittwoch, als einem hierzu mit ausgesetzten Policey-Tage, anzeigen, der den Eigenthümer zur Folge bringen und ihm zu seinem Lohne, so er es gütlich nicht bezahlen wollte, verhelfen wird. Der Wirth hingegen soll allemal überdem mit 2 Thaler an Gelde, oder dreytägigen Arrest, bestrafet werden.

§. 9.

Was an Feger-Lohn bezahlet werden soll.

Damit es aber auch wegen des Feger-Lohns keiner Weitläuftigkeit und Zwistigkeit, weder von Seiten des Wirths, noch des Schornsteinfegers bedürfe; so wird dieserhalb festgesetzet: daß für einen Brau-Schornstein 4 Gr., für einen Back- und Küchen-Schornstein 3 Gr., für einen ordinairen Küchen- und Stuben-Schornstein 2 Gr. und für einen kleinen Schornstein von Einer Etage, auch einen Erkner-Schornstein 1 Gr.; wenn diese Schornsteine aber durch mehr als 2 Etagen gehen, so soll für die dritte und vierte Etage, nur Ein Groschen Zulage gegeben werden. Ueber solche Taxe soll von dem Schornsteinfeger, bey 10 Thaler Geld- oder empfindlicher Leibes-Strafe, nichts mehr gefordert noch genommen werden. Und wie solchergestalt zur öffentlichen Sicherheit, wegen der Schornsteine, die mögliche Präcaution genommen worden, und in so ferne nur sowohl die Wirthe, als die Schornsteinfeger, den in vorigen §. zu beyderseitigen Verhalten ertheilten Befehlen und Vorschriften nachzuleben sich bemühen, daher nicht leicht ein Unglück zu besorgen, so soll um so viel mehr

§. 10.

Strafe des Schornstein-Brandes.

Auf dem Fall, daß einer oder der andere an seiner Schuldigkeit etwas versäumete, und daher ein Schornstein dergestalt, daß aus demselben das Feuer würklich herausbrennet, sich entzündete, und solches von 2 glaubwürdigen Personen auf ihre Pflicht oder an Eydes statt, daß und wie der Schornstein gebrannt und sie es selbst gesehen, bezeuget würde, der Hauswirth (welcher in diesem Stück auch für seine Miethsleute, wo er ihnen nicht das ganze Haus vermiethet, und sie also Eigenthümers Stelle vertreten, zu stehen, und für sie die Strafe zu erlegen gehalten, jedoch aber auch an selbige wiederum seinen Regreß zu nehmen frey bleibet) in so fern der Brand durch seine oder der Seinigen, auch Domestiquen oder Mieths-Leute Verschuldung entstünde, bey Vermeidung paratester Execution sogleich mit 5 Thaler an Gelde, oder da er solche zu erlegen nicht vermögte, mit proportionirlichen Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden; der Schornsteinfeger hingegen, wann er zur rechten Zeit nicht kehren lassen, oder aber auch nicht rein gekehret, (welches aus der Härte und Menge des herabfallenden Russes leicht zu beurtheilen seyn wird), nicht nur dem Herrn des Hauses die Geldbuße, so dieser solche schon gegeben, wieder erstatten, sondern auch überdem, nach Befinden, am Leibe oder Gelde hart gestrafet werden.

den. Und soll solches insonderheit in den Fällen, wo ein Verdung überhaupt getroffen worden, so oft als denn ein Schornstein brennet, statt haben, und mit der Strafe gegen den Schorsteinfeger, weil dessen Versehen daraus offenbar, ohne alle Nachsicht und Einwendung verfahren werden. Um aber auch ferner die Gelegenheiten, wodurch auf andere Art Feuer-Schäden entstehen könnten, aus dem Wege zu räumen; so wird

§. 11.

Schindel- u. Bretter-Dächer imgleichen hölzerne Altane, Hinter-Gebäude, Ställe u. Wagen-Remisen sollen nicht geduldet werden.

Obgleich nicht zu vermuthen, daß noch Schindel-Dächer oder Bretter, auf Neben-Gebäuden, Ställen, Holtz-Schauren, auch hölzerne Altane, Hinter-Gebäude, Ställe, Wagen-Remisen und dergleichen sich finden möchten, dennoch das Verboth dergleichen zu haben, hiermit wiederholet, und so bey einer Visitation solche irgendwo gefunden würden, sollen selbige sofort herunter gerissen, geändert und der Wirth nebst Erstattung der Kosten noch überdem bestrafet werden. Eben so sollen

§. 12.

Auch hölzerne Dach-Rinnen nicht.

Zwischen den Häusern und Neben-Gebäuden keine hölzerne Dach-Rinnen mehr gelitten, sondern an deren Stelle blecherne, oder von Steinen verfertigte und gut zusammengekittete geleget, oder das Regen-Wasser mit Steinen so gefasset werden, daß dasselbe, jedoch ohne dem Nachbarn Schaden zuzufügen, ordentlich ablaufen könne, welches solchergestallt zu ändern, dem Wirth eine erforderliche Frist zu geben, unterbleibenden Falls aber auf dessen Kosten in gehörigen Stand zu setzen ist.

§. 13.

Scheunen sollen vor den Thoren bleiben und nur 1 bis 2 Fuder Heu und Stroh im Hause zu haben erlaubet seyn.

Hat es wegen der Scheunen, daß selbige nur vor den Thoren, an gewissen dazu destinirten Orten, durchaus aber nicht in der Stadt geduldet werden sollen, sein nochmahliges unveränderliches Bewenden. Weil aber doch verschiedene Einwohner, so Pferde halten, besonders aber die Gast-Wirthe, wegen vieles Ausspannens der Fuhr-Leute und anderer Fremden, mit dem erforderlichen Futter an Heu und Stroh versorget werden müssen; so wird einem Einwohner, der 2 bis 4 Pferde hält, ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh, den Gast-Wirthen und andern, die über 4 Pferde halten, hingegen 2 Fuder Heu und eben so viel Stroh, mehr aber nicht im Hause zu haben erlaubet, und verstehet sich von selbst, daß das Heu und Stroh nur an solchen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen und man mit brennendem Lichte nicht hingehen darf, aufbehalten werden müsse: Wie denn auch der Wirth den Heu- und Stroh-Boden verschlossen halten und den Schlüssel niemanden, als einem, dem er ihn sicher anvertrauen kann, dazu lassen muß. Wer gegen diese zu nehmende Sicherheit handelt, oder ein mehreres als hier verordnet, im Hause finden lässet, soll jedesmahl 3. Rthlr. Strafe erlegen und das übrige Heu und Stroh ins Armen-Haus geschicket, oder zum Besten der Armen verkaufet werden.

§. 14.

Brenn-Holz soll jedem Wirthe ordinair, den Brauern aber 2 Haufen im Hause zu halten verstattet werden.

Muß auch niemand, der nur der ordentlichen Feuerung gebrauchet, auf einmahl mehr als höchstens einen Haufen Holz in seinem Hofe, Keller oder Holz-Cammern haben: Im Fall aber ja in diesen Oertern die Bedürfniß an Holz für den Wirth und seine Mieths-Leute, (die jedoch über einen halben Haufen jeder niemahls halten müssen) nicht gelassen werden könnte; so wird in diesem Nothfall, sonst aber nicht, zugegeben, allenfalls einen halben Haufen Holz auf dem Ober-Fluhr oder andern räumlichen und sicheren Orten, aber keinesweges auf oder an dem Ofen, um zu trocknen, legen zu können. Den Brauern hingegen, welche starke Nahrung treiben, wird, wann bey den Brau-Häusern genugsamer Raum vorhanden, zwey Haufen Kiehnen- und Darr-Holz in ihren Höfen und Kellern, keinesweges aber bey der Darre, noch im Brau-Hause zu haben und aufzusetzen, verstattet, und so ja einer oder der andere diese Erlaubniß überschreiten und ein mehreres an Holze als hierdurch verordnet, bey der Visitation in seinem Hause finden lassen sollte, der soll, nach Ermessen mit 2, bis 3 Rthlr.

an

an Gelde gestrafet und das übrige Holz ebenfalls dem Armen-Hause zugeschicket werden.

§. 15.

Nutz-Holz sollen die Handwerker nur eine viertel und höchstens halbjährige Provision im Hause halten dürfen, auch die Spähne täglich aus der Werkstatt schaffen und vor Feuers-Gefahr wohl verwahren.

Sollen auch die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher und überhaupt alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen viel umgehen, nicht mehr Nutz-Holz in die Stadt und auf ihre Höfe bringen, als sie zu ihrer viertel- oder höchstens halbjährigen Arbeit höchstnöthig und dazu sicheren Raum haben. Auch müssen dabey sämtlich berührte Handwerker ihres Feuers und Lichts, absonderlich zur Winters-Zeit wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, so sie täglich machen, wie öfters nachgesehen werden muß, sofort aus der Werkstätte, in gewölbte Keller oder andere dergleichen sichere Oerter, durchaus aber nicht auf den Boden, bringen, sie auch weder selbst noch die Ihrigen bey harter Leibes-Strafe, an die Oerter, wo sie die Spähne liegen haben, mit brennendem Lichte oder mit glüenden Kohlen hingehen, oder daselbst etwas zu leimen vornehmen, sondern dieses an solchen Orten, wo kein Schaden zu besorgen, verrichten, sonst aber bey jeder Gelegenheit sich wohl verwahrter Laternen gebrauchen. Gestallt denn auch vornehmlich die Böttiche das Feuer, so sie zur Verfertigung neuer oder Ausbrennung alter Wein- und Bier-Gefässe nöthig haben, an gefährlichen Orten und zu solchen Zeiten, wann es nicht windig ist, anmachen müssen.

§. 16.

Lediges hölzernes Gefäß soll nicht auf die Bodens, sondern in die Keller gebracht werden.

Sollen gleichergestallt die Bräuer, Bier- und Weinschenker, auch Brandtwein-Brenner ꝛc. bey 2 Thaler Strafe, ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf die Bodens, sondern im Keller, oder anderen niedrigen Behältnissen auf der Erde verwahren und aufheben.

§. 17.

In der Nacht soll nicht gedarret, gebrauet, Brandtwein, Töpfe, und Pfeiffen gebrannt, auch von den Apothekern nicht laboriret werden.

Das nächtliche Darren, Brauen und Brandtweinbrennen, welches bereits per Rescriptum vom 24 December 1737, verbothen ist, wird nochmahls eben so wie den Apothekern das nächtliche Laboriren, auch den Töpfern, Pfeiffenmachern, das Brennen in der Nacht bey 5 Rthlr. Strafe untersaget. Es haben die Nachbaren hierauf fleißig mit zu sehen, und wenn sie eine Contravention entdecken, solche dem Magistrat anzuzeigen.

§. 18.

Borke und Gärbereyen sollen vor die Thore geschaft und in der Stadt nicht mehr gelitten werden.

Die Schuster und Lohgärber aber sollen die zu ihren Profeßionen gebrauchende Borke ganz und gar nicht hinführo in ihren oder anderer Leute Häusern, am allerwenigsten aber auf den Bodens haben, sondern solche vor die Thore, in besondere, den Wohn-Häusern nicht nahe liegende Schoppen, oder andere Gebäude bringen, und ihre Gärbereyen daselbst am Wasser, wo es sich am besten schicken will, anlegen und erbauen.

§. 19.

Kohlen sollen nur in gewölbten Kellern verwahret und mit Kohlen-Feuer besonders vorsichtig umgegangen werden.

Kohlen sollen bey 5 Thaler oder anderer harten Leibes-Strafe, nirgends anders als in gewölbten Kellern, worinn nichts brennbares und eine Feuer-sichere Thüre, nebst gleich sicheren Fenstern, sich befindet, gelitten und darauf bey allen Visitationen wohl und fleißig Acht gegeben, auch die sich findende Contraventiones an Schmieden und andern mit Kohlen arbeitenden Profeßionaits, aufs schärfste geahndet, überhaupt aber auch bey allem Gebrauch des Kohlen-Feuers in Töpfen, Pfannen und Bett-Wärmern ꝛc. insonderheit zu Zeiten, wann es windig ist, alle bestmöglichste Vorsicht angewendet und niemanden sich statt Einheitzens, mit Kohlen-Töpfen zu behelfen, oder sonst damit über den Hof und in die Ställe zu gehen verstattet werden.

§. 20.

Handwerker die im Feuer arbeiten, sollen nicht bey denen die viel mit Holz-Arbeit umgehen, wohnen.

Können deshalb, auch um grosser Gefahr willen, nicht Handwerker, die viel im Feuer arbeiten, und wiederum andere, die mit Holzarbeit täglich umgehen, in einem Hause bey einander wohnen; und wenn sich ja dergleichen wider diese Verordnung bey einander einmiethen sollten, so muß der Miether sogleich ausgetrieben und gestrafet, der Vermiether oder Wirth

Wirth aber, der versessenen Miethe verlustig erkannt werden.

§. 21.

Asche soll nicht in hölzerne Gefässe und auf die Boden geschüttet werden.

Soll niemand Asche an Schwellen, Stiehlen, noch weniger aber auf die Bodens und in hölzerne Gefässe, oder andere gefährliche Oerter schütten, sondern, weil öfters darinnen noch heimlich Feuer verborgen, dieselbe wann sie zuvor in denen Ofens und auf denen Feuer-Heerden völlig ausgekühlet, in gewölbte Keller, oder andere ganz sichere Oerter auf der Erde in Verwahrung bringen.

§. 22.

Speck, Schmeer rc. soll nur in Kellern gehalten und die Nothdurft allemahl bey Tage herausgenommen werden.

Muß gleichergestalt Speck, Schmeer rc. nur unten im Keller, oder solchen Cammern, wo kein Licht und Feuer hinkommt, verwahret, keinesweges aber, in obere Gemächer oder auf die Bodens der Häuser, wann nicht besondere Rauch-Cammern ohne alle Gefahr, wie voran gezeiget, angerichtet werden können, gebracht und aufbehalten, auch die jedesmahlige Nothdurft, bey Tage und nicht des Abends oder Nachts herausgenommen werden.

§. 23.

Mit Unschlitt, Talch, Wachs und Schwefel soll zur Nachtzeit nicht gearbeitet werden.

Haben nicht weniger die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch andere, sie seyen wer sie wollen, mit Unschlitt, Talch, Wachs und Schwefel, alle möglichste Vorsicht zu gebrauchen, und bey 10 Rthlr. Strafe dergleichen nicht zur Nacht-Zeit, sondern bey Tage zu schmelzen und zu sieden, auch das gezogene und gesottene, an solchen Oertern zu verwahren, daß dabey kein Unglück zu besorgen.

§. 24.

Oehl, Spiritus und Firniß soll an kühlen Oertern aufbehalten und letzterer vor der Stadt gesotten werden.

Ist es auf ebenmäßige Art von den Apotheckern, Materialisten und andern, in Ansehung der Oehle, Spiritus und Firniß dergestalt zu halten, daß sie diese und andere feuernährende Waaren, in solchen kühlen und sicheren Oertern aufbehalten, daß selbige bey entstehender Gefahr desto zeitiger herausgenommen, und durch deren Wegschaffung mehrerer Schaden verhütet werden könne. Firniß, Vogelleim, und andere leicht entzündbare und daher zu grossen Feuers-Brünsten Anlaß gebende Oehle, sollen gar nicht in der Stadt, sondern vor derselben, an einem von Gebäuden entferneten sicherem Orte und bey stillem Wetter gesotten werden.

§. 25.

Seilerwaaren sollen nur vor den Thoren verfertiget, in den Häusern in der Stadt aber nicht mehr als der tägliche Gebrauch und Verkauf geduldet werden.

Soll denen Seilern und Fackelmachern, auch nicht erlaubet werden, Wagenschmier, Fackeln, Pechkränze, und dergleichen in ihren Häusern zu verfertigen, sondern es müssen selbige dieses alles an sicheren Orten vor den Thoren machen, auch nirgends als in Kellern und Gewölben, wo man mit Feuer und Licht nicht hinkommen darf, aufheben und mit übrigen Hanf, Pech und Wagenschmier, sich weiter nicht, als was sie zu täglicher Arbeit und Verkauf gebrauchen, beladen. Uebrigens auch die ledigen Theer- und Pechtonnen sogleich wegschaffen und durchaus keine vor oder an den Häusern liegen lassen. Und da

§. 26.

Fackeln sollen bey grossem Winde nicht gebrauchet werden.

Daher nicht geringe Gefahr zu besorgen, wann die Pechfackeln von Domestiquen bey grossem Winde gebrauchet, an den Häusern, Brücken und Laternenpfosten abgeklopfet und also die glimmenden Funken in die Höhe getrieben werden; so soll eine jede Herrschaft zu ihrem Dienst bey windigem Wetter, statt der Fackeln, Laternen gebrauchen lassen. Auf dem Fall aber, daß die Domestiquen, wann sie nur verschicket werden, sich, vor sich selbst, brennender Fackeln bedienen sollten, so sollen ihnen solche allenfalls mit militairischer Aßistence abgenommen und sie dafür gehörig bestrafet werden.

§. 27.

An Pulver soll nur drey Pfund im Laden, und höchstens ein Viertel Centner im Hause auf dem Boden verschlossen seyn.

Pulver wird denen, so damit handeln zwar zur Nothdurft zu führen erlaubet; es muß aber davon nicht mehr als 3 Pfund im Laden, und höchstens ein Viertel Centner im Hause, und zwar nur in festen Tonnen auf den Boden unter blossem Dache wohlverwahret und verschlossen gehalten, und durchaus nicht des Abends und bey Lichte verkaufet werden. Das übrige muß der Kaufmann in einem abge-

abgelegenen Orte auf den Vorstädten unterbringen und sicher aufbewahren.

§. 28.

Schiessen, Raquetten- Grenaden- u. Schwärmer-Werfen etc. soll in der Stadt und Vorstädten aufs schärfste verbothen seyn.

So bleibet auch das Schiessen, Raquetten- Grenaden- und Schwärmer-Werfen, nebst andern mit Pulver zu treibenden Muthwillen in der Stadt und Vorstädten, nach denen darüber besonders ergangenen Edicten nochmals aufs schärfste verbothen, und sollen die Uebertreter solches Verboths nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, ohne alle Nachsicht auf das nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 29.

Flachs soll nur vor den Thoren zubereitet und durchaus nicht bey Lichte gehechelt, auch die Abfälle davon feuersicher bey Seite gebracht werden.

Flachs muß in der Stadt zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen gar nicht geduldet, sondern solches alles vor den Thoren verrichtet werden. Das Hecheln hingegen kann zwar in der Stadt, doch aber nur des Tages und nicht des Abends beym Lichte geschehen, und sollen die Abfälle vom Hanf und Flachs entweder vergraben oder in die Mist-Grube gebracht und mit Mist beleget, oder auf andere Art vor der Entzündung versichert werden; Diejenigen so dawider handeln, haben entweder 3 Rthlr. Geld- oder harte Leibes-Strafe zu gewärtigen.

§. 30.

Zu Wasch- und anderen Kesseln soll kein Feuer auf freyem Hofe gemachet werden.

Zu Wasch- und anderen Kesseln soll niemals Feuer auf freyem Hofe, oder anderen gefährlichen Oertern angemachet, sondern dergleichen Geschäfte in den Küchen auf sicheren Feuer-Stellen besorget werden.

§. 31.

Zu nächtlicher Verrichtung soll man sich überall wohlverwahrter Laternen gebrauchen u. nicht mit brennendem Lichte oder Kiehn herumlaufen, auch Kiehn nicht auf dem Ofen trocknen.

Muß kein Haus-Wirth gestatten, daß jemand von den Seinigen oder von Mieths-Leuten oder auch vom Gesinde, mit brennendem Lichte oder Kiehn im Hause auf die Böden, in Kammern und Ställen herum laufe, oder auch Licht an die Bettstellen und andere Holz-Wände anklebe, sondern allemal diejenigen, so Abends oder Nachts an erwehnten Oertern etwas zu verrichten haben, dahin anhalten, daß sie sich hierzu jederzeit wohlverwahrter Laternen bedienen und ausserdem anderergestallt bey empfindlicher Leibes-Strafe nicht betreffen lassen, wie denn auch Kiehn auf den Ofen zu legen und zu trocknen, bey gleicher Strafe aufs schärfste verbothen und untersaget wird.

§. 32.

Toback soll auf der Strasse und an gefährlichen Oertern nicht geraucht werden.

Wie überhaupt niemand auf der Strasse Toback rauchen soll; so ist auch jeder Haus-Wirth verbunden, dahin zu sehen, daß niemand bey dem Bette oder Lager, vielweniger in den Ställen, Futter-Kammern, auf Heu- und Stroh-Böden und anderen gefährlichen Oertern Toback rauche, Kohl-Feuer halte, oder sonst mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehe; denn allemal diejenigen, so über einiger Fahrläßigkeit in diesem Stück betroffen werden, ohne Verschonen hart am Leibe gestrafet werden sollen.

§. 33.

Keine von Brettern abgeschlagene Behältnisse bewohnet u. zu viel Mieths-Leute aufgenommen werden.

Muß kein Haus-Wirth so viel Mieths-Leute einnehmen, daß durch ihr zu enges beyeinander Wohnen, Feuer zu besorgen wäre, deshalb auch keine Behältnisse auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abgeschlagen und zur besonderen Bewohnung vermiethen, und

§. 34.

Auch nicht verstattet seyn, heisse Steine in die Betten zu legen.

Ferner nicht erlauben, daß Mieths-Leute oder Gesinde heisse Steine in die Betten legen, dieselben damit zu wärmen, weil die Erfahrung gelehret, daß auch öfters großes Unglück und Schaden dadurch angerichtet worden. Hiernächst müssen

§. 35.

Fremde und deren Gesinde sollen ebenfalls mit Feuer u. Licht vorsichtig umgehen.

Besonders die Gast-Wirthe und andere, so jemand beherbergen, auch die Bier- Brandtwein- und Weinschenker, die Fremden und Gäste dahin anweisen, daß sie mit Feuer und Licht anders nicht, als hierin verordnet, verfahren, auch daß die Lichte recht ausgethan, und verwahret werden, entweder selbst oder durch einen wachsamen Haus-Knecht wohl Acht haben lassen. Möchte auch

§. 36.

Nicht weniger die Soldaten.

Wider alle diese vorgeschriebene Behutsamkeit ein Soldat zu handeln und mit Feuer und Licht in seinem Quartiere unbedachtsam umzugehen sich gelüsten lassen; so hat der Wirth, oder wer es sonsten siehet, solches sogleich dem commandirenden Officier zu melden, der den Soldaten darüber bestrafen und zu künftig besserer Vorsicht gebührend anhalten wird.

§. 37.

Gesinde soll vor dem Schlafengehen die Oefen zumachen u. Kohlen u. Asche ordentlich zusammen kehren und verwahren.

Soll das Gesinde des Abends vor dem Schlafengehen die Ofen-Löcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, allemal zumachen, und auf den Heerden oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammen kehren, sie mit einem eisernen Stürz-Bleche bedecken, und solche, wie überhaupt alles Feuer und Licht, dergestallt verwahren, daß dadurch kein Schaden geschehen kann. Wie hierüber die Wirthe überall sorgfältig zu halten und daß das Gesinde darin nicht nachläßig sey, öfters selbst nachzusehen haben; so soll denn auch das Gesinde, so es wider diese ihre Schuldigkeit handelt und den Ermahnungen der Herrschaften nicht gehorchen will, dem Befinden nach um ein viertel- oder halbjähriges Lohn, oder mit hartem Gefängniß bey Wasser und Brod, auch soferne gar Schaden und Unglück daher entstünde, mit Zuchthaus-Arbeit unnachläßig bestrafet werden.

§. 38.

Auf der Strasse und in den Einfahrten sollen keine Sachen liegen, die sie unräumig machen.

Niemand soll ledige Fässer, Kasten, Bau-Holz, oder andere Sachen vor den Thüren auf der Strasse liegen lassen, und eben so wenig in denen Einfahrten, zwischen den Häusern, weil beydes, entstehender Feuers-Gefahr halber, und damit den dabey benöthigten Leuten keine Hindernisse im Wege stehen, frey bleiben muß.

§. 39.

Die Lucken sollen Fenster haben.

Um das Flug-Feuer, bey entstehendem Brande zu verhüten, sollen die Lucken-Fenster mit Laden oder Fenstern versehen und solche wenigstens bey entstehendem Brande zugemachet werden.

§. 40.

Um die Häuser sollen wo es möglich, Bäume gesetzet werden.

Wo es sich thun lässet und besonders in denen Vorstädten, sollen hochschiessende Bäume, vor, zwischen und hinter die Häuser gesetzet werden.

§. 41.

Jeder Wirth, jeder Nachbar, jeder Miether soll auf den andern wegen Umgehens mit Feuer und Licht wohl Acht haben und alle Verwahrlosung desselben treulich anzeigen.

Allen zu Verhütung und Abwendung einer Feuers-Gefahr gemachten Verordnungen und Vorschriften, eine durchgängig bessere Befolgung zu verschaffen; so soll nicht nur ein jeder Haus-Wirth, auf die in seinem Hause habende Leute, sondern auch ein jeder Nachbar auf den andern, ein Miether auf den andern, ein Gesinde auf das andere, und überhaupt ein jeder auf den andern, daß mit Feuer und Licht bey aller Gelegenheit behutsam und vorsichtig umgegangen werde, ein wachsames Auge halten; und wann ihm an einem oder dem andern etwas gefährliches oder verdächtiges vorkommt, solches gehörigen Orts getreulich anzeigen, für solche Treue und Aufmerksamkeit auch allemal, wenn Geld-Strafen erfolgen, das gewöhnliche Denuncianten-Antheil zu geniessen haben. So er aber dieses unterliesse und was er siehet, nicht angäbe, für seine unverantwortliche Nachsicht und Verheimlichung gewärtigen, daß er sowohl als der Verbrecher nach Befinden am Leibe oder Gelde hart gestrafet werde. Zu mehrerer Versicherung alles dessen, und wie insonderheit die Feuer-Stellen vorgeschriebener Art nach eingerichtet, auch alle feuerfangende Waaren und Sachen, verordnetermaßen verwahret und in Sicherheit gehalten werden, soll

§. 42.

Sollen jährlich zwey ordinaire Feuer-Visitationes gehalten werden.

Alle Jahre durch die dazu verordnete Feuer-Herren, mit Zuziehung der Stadt-Verordneten, Commissaires des Quartiers, Maurer und Zimmer-Leute, auch Schornsteinfegers, zweymal, auf Ostern und Michaelis, oder so oft es die Nothwendigkeit noch außerdem erfordert, nach Vorschrift des hinten angehängten Extracts aus dieser Feuer-Ordnung in allen Häusern ordinaire, in manchen Fällen, auf Gutbefinden des Policey-Directorii

aber,

aber, auch öftere extraordinaire Feuer-Visitation gehalten, die sodenn befundenen Contraventiones und andere Vorschläge, von den Feuer-Herren des Quartiers, dem Magistrat mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Aufsatzes entdecket, und das Erforderliche dabey sofort veranlasset, auch solche denen besonders zu formirenden Feuer-Visitations-Actis inseriret, und von der Magistrats-Person, so die specielle Aufsicht derer Feuer-Anstalten zu seinem Departement hat, vorgetragen werden.

Tit. II.

Die Anschaffung derer, bey würklich entstehenden Feuers-Nöthen zu gebrauchenden Feuer-Instrumenten anlangend;

So sollen

§. 1.

In den publiken Spritzenhäusern sollen sieben grosse Röhr- u. Schlauch-Spritzen mit dem erforderlichen Beygeräthe gehalten, und die Spritzen jährlich fünfmal probiret werden.

In denen zwey publiken Spritzen-Häusern, bey der Heiligen-Geistkirche und an der neuen Haupt-Wache, bis zu weiterer Verordnung in ersterem drey und in dem andern vier Spritzen, desgleichen die erforderlichen Beygeräthe, an Haacken, Leitern, Wagen und Laternen, in gehöriger Bereitschaft seyn, besonders auch in einem jeden Spritzen-Hause noch ein Schlauch, um solchen über die Tülle der zwey nächsten Plumpen am Brande streifen, das andere Ende aber zu einer Spritze führen, und solchergestalt bey Herbeyschaffung des Wassers, Menschen und Zeit erspahren zu können, und die Spritzen von der dazu zu commandirenden Mannschaft alle Jahr fünfmal, im Martio, Majo, Julio, September und November probiret, sämtliche Feuer-Instrumenta aber alle Monate, in denen ersten drey Tagen von zwey Deputirten des Magistrats revidiret werden, damit eines Theils die dazu bestellte Bürger, davon die Aussenbleibenden, wenn sie auch gleich einen andern in ihre Stelle geschicket hätten, jedesmal mit 1 Rthlr. zu bestrafen, in ordentlicher und vorsichtiger Regierung derselben geübet, andern Theils aber das schad- und fehlerhafte daran sogleich repariret und solchergestalt das Feuergeräthe zur Zeit der Noth desto besser aushalten, und mit Nutzen gebrauchet werden könne.

§. 2.

In jedem Spritzenhause sollen 25 und auf dem Rathhause 50 lederne Eymer seyn.

Sollen in vorbemeldten zwey Spritzenhäusern in einem jeden 25 Stück lederne Eymer, auf dem Rathhause auch 50 dergleichen, auch eine Anzahl von 30 guten Handspritzen, in Bereitschaft gehalten werden, wovon die auf dem Rathhause befindlichen, bey entstehendem Feuerlärm zurück bleiben, damit sie sogleich bey der Hand seyn, wenn etwa noch ein zweytes Feuer entstünde, ehe das erste gelöschet würde; und soll sie, in diesem Falle, der Raths-Kellerwirth, über dessen Thüre sie hangen, demjenigen zur Reserve commandirten Feuerherrn extradiren, der sie zu dem neu entstandenen Feuer ihm abfordert.

§. 3.

Auch soll jeder Hauswirth gewisse gezeichnete lederne Eymer und Hand-Spritzen haben.

Soll ein jeglicher Hauswirth in der Stadt und in denen Vorstädten sich wenigstens mit 2 bis 3 ledernen Eymern und einer Handspritze, die Gastwirthe, Brauer, Bäcker, Schmiede und andere, die sonst mit Holz und Feuer viel umgehen, aber mit 4 bis 6 Eymer und zwey Handspritzen versehen und solche allemal in gutem Stande halten, darauf zur Unterscheidung Zeichen und die Anfangs-Buchstaben seines Vor- und Zunahmens machen, und wann solche bey der Visitation nicht gefunden werden, für jeden Eymer oder Spritze 1 Thaler Strafe erlegen; wie denn auch auf den Meyereyen, bey ebenmäßiger Strafe, allezeit 6 lederne Eymer, 3 Handspritzen und eine lange und kurze Leiter vorhanden seyn müssen.

§. 4.

Ingleichen die Zünfte und Handwerker.

Sollen über vorbemeldete Anzahl Eymer auch nachbenannte Zünfte und Gewerker aus ihren Laden, die ihnen folgendermaßen zugeschriebenen Feuer-Eymer anschaffen und in gutem Stande halten,

 solche

solche ebenfalls mit dem Zunft- oder Gewerks-Nahmen marquiren und bey dem Aelter-Mann jeder Zunft und Gewerks verwahren und aufbehalten, bey entstehender Feuers-Gefahr aber sogleich nach dem Feuer abschicken. Es sollen nehmlich nach folgender alphabetischen Ordnung halten:

1)	die Acker-Lade	—	2.
2)	— Bader	—	2.
3)	— Barbier	—	2.
4)	— Bäcker	—	20.
5)	— Bötticher	—	4.
6)	— Buchbinder	—	2.
7)	— Drechsler	—	4.
8)	— Färber	—	4.
9)	— Fleischer	—	12.
10)	— Fischer	—	16.
11)	— Gelbgiesser	—	2.
12)	— Glaser	—	6.
13)	— Goldschmiede	—	4.
14)	— Handschumacher	—	4.
15)	— Huf- und Waffenschmiede		6.
16)	— Huthmacher	—	4.
17)	— Klempner	—	4.
18)	— Knopfmacher	—	2.
19)	— Kürschner	—	2.
20)	— Leineweber	—	12.
21)	— Lohgärber	—	6.
22)	— Mahler	—	4.
23)	— Materialisten	—	16.
24)	— Maurer	—	12.
25)	— Nadler	—	6.
26)	— Nagel-Schmiede	—	4.
27)	— Pantoffelmacher	—	6.
28)	— Peruquenmacher	—	8.
29)	— Posamentirer	—	8.
30)	— Sammet- u. Seidenwürker		8.
31)	— Sattler	—	6.
32)	— Seifensieder	—	4.
33)	— Seiler	—	4.
34)	— Schlösser	—	12.
35)	— Schneider	—	24.
36)	— Schuster	—	20.
37)	— Schwerdtfeger	—	2.
38)	— Steinmetzer	—	6.
39)	— Stellmacher	—	2.
40)	— Strumpfstricker	—	2.
41)	— Strumpfwürker	—	4.
42)	— Tobacksspinner	—	2.
43)	— Tischler	—	20.
44)	— Töpfer	—	8.
45)	die Tuchmacher	—	8.
46)	— Tuchscheerer	—	3.
47)	— Weißgärber	—	4.
48)	— Zimmerleute	—	12.
49)	— Zinngiesser.	—	2.
		in Summa	337.

und haben die Beysitzer des Magistrats die Gewerker, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymer ungesäumt auf ihre Verantwortung angeschaffet und in gutem Stande erhalten werde, nachdrücklichst anzuhalten, so wie auf die Halbscheid schwarzer Kittel und Kappen, womit die Gesellen bey dem Feuer zu erscheinen haben.

§. 5.

Ein jeder Wirth soll eine proportionirliche Leiter

Muß auch ein jeder Haus-Wirth eine proportionirliche Leiter auf dem Boden unter dem Dache halten, um das inwendige Sparr- und Latten-Werk für dem Feuer desto besser bewahren und retten, auch allenfalls das erforderliche Wasser bequemer heraufreichen zu können.

§. 6.

imgleichen ein oder ein paar Zober mit Wasser auf dem Boden unter dem Dache halten.

Muß zu weiterer Vorsicht ein jeder in der Stadt und Vorstädten, auf dem obersten Boden des Hauses, ein oder ein paar Zober mit Wasser, worin Asche, Thon und Salz zerlassen und ein alter Sack eingeweichet, angefüllet stehen haben, zur Winters-Zeit hingegen solche Wasser-Gefässe ledig, jedoch allemahl in brauchbaren Stande halten, damit man sich derselben allezeit im Nothfalle bedienen und gebrauchen könne: Wie denn ebenfalls die Arbeiter, welche Malz darren wollen, zuvor ein paar Zober Wasser in oder vor dem Darr-Hause, nebst Spritzen, Eymer und Laterne zur Hand haben müssen, damit es bey äussernder Gefahr, an vorläufigen Anstalten zum Löschen nicht gebrechen möge; und soll der Feuer-Herr des Reviers öfters unvermuthet nachsehen, ob dieses beobachtet werde. Nicht weniger haben

§. 7.

Die Böttcher u. Kleinbinder

Die Böttcher und Kleinbinder jeder allemal wenigstens zwey Zober in Bereitschaft

Kinder sollen jeder zwey Zober zu Hand-Sprützen halten.

schaft zu halten, um solche bey entstehendem Feuer, wie in folgender Abtheilung §. 12. verordnet, insonderheit zu denen Hand-Spritzen zu gebrauchen.

§. 8.

Zu nächtlichen Geschäften sollen in jedem Hause die benöthigte Laternen

Soll ein jeder Wirth in seinem Hause nach Erforderniß seiner Handthierung 2, 3 bis 4 tüchtige Laternen halten, um sich derselben zur Nacht-Zeit zu den nöthigen Verrichtungen in Kammern, Ställen, Böden und andern unsicheren Orten bedienen zu können. Imgleichen sollen

§. 9.

und auf den Thürmen zu Bezeichnung der Gegend eines Feuers, Fahnen und Laternen angeschaffet,

Auf denen Thürmen besondere Fahnen und Laternen, damit sowohl Tages als Nachts die Gegend des entstandenen Feuers, daß ein jeder gleich darnach zur Hülfe eilen könne, zu bemerken, gehalten werden.

§. 10.

auch die Brunnen u. Wasser-Thienen in beständig brauchbarem Stande erhalten werden.

Müssen die verordnete Feuer-Herren, nebst zwey Böttichern und dem Stadt-Brunnen-Meister, sämtliche Brunnen ihrer Strassen, nebst denen dabey befindlichen Schleifen und Wasser-Thienen quartaliter visitiren, was sie mangelhaft finden, zur schleunigen Reparatur anzeigen; die Policey-Bediente, jeder in seinem Viertel, müssen im Winter die Schleifen, daß sie nicht anfrieren, unterlegen und loseisen, und die Thienen ausgiessen und umkehren, im Sommer hingegen alle Wochen, durch die zum Brunnen gehörende Nachbaren nach der Reyhe mit frischem Wasser anfüllen, und bey würklicher Feuers-Gefahr solche ab- und zugehende Wasser-Fässer mit beständigem Wasser versorgen lassen.

Tit. III.

Das Verhalten bey entstandener würklichen Feuers-Brunst betreffend;

So wird

§. 1.

Es besorget der Commandant Patrouillen u. Wachen.

Der Commandant, was wegen der Patrouillen und Wachen zu besorgen, nach dem ertheilten Reglement zu verfügen nicht entstehen, vornehmlich, daß die vor den Thoren wohnhafte Bürger, gegen Vorweisung ihres Feuer-Zeichens sogleich hereingelassen, und das lose Gesindel abgehalten werde, daß es sich nicht in die Stadt schleiche.

§. 2.

Soll ein jeder, der ein angehendes Feuer gewahr wird, dasselbe durch ein Geschrey kund machen, und der nächsten Wache anmelden, auch die erste Hülfe mit thun, für dessen Unterlassung hingegen hart bestrafet werden.

Aber wird wegen sonstiger Kundmachung des Feuers, hier ernstlich anbefohlen, daß, sobald ein angehendes Feuer bey Tage oder Nacht von jemanden, er sey Wirth, Miether, Nachbar, Gesinde, oder wer es sonsten wolle, wahrgenommen wird, derselbe die obhandene Gefahr sofort durch ein Geschrey denen Einwohnern und Nachbaren des Hauses kund machen, solches sogleich der nächsten Wache anzeigen, und nach äusserstem Vermögen so lange retten und dämpfen helfen müsse, bis mehr Hülfe ankommt, und so viel möglich die Kraft des Feuers gehemmet werden kann. Sollte jemand, er sey Wirth oder ein anderer, dergleichen zur gemeinen Sicherheit verordnete Kundmachung unterlassen; und das Feuer zu verheimlichen, oder mit denen Seinigen in der Stille austhun zu wollen, sich unternehmen; so soll derselbe, andern zum Exempel, und wann er auch gleich das Feuer mit den Seinigen zu löschen vermöchte, und dasselbe sonderlichen Schaden nicht gethan, dennoch nach Gelegenheit der Umstände um Geld oder am Leibe, nachdrücklich gestrafet werden.

§. 3.

Sollen die Nachtwächter Feuer-Lerm machen.

Haben insonderheit die Nachtwächter, so bald sie zur Nachtzeit in einem Hause verdächtig Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, sich nach ihrer dieser Feuer-Ordnung angehängten Nachtwächter-Ordnung zu verhalten.

§. 4.

§. 4.

Der Thurm-Wächter soll ebenfalls bey gesetzter Strafe ein entstehendes Feuer mit Läuten kund machen, und die Gegend des Feuers, mit einer Fahne oder brennenden Laterne bezeichnen; auch auf das Flugfeuer wohl Acht haben.

Muß auch der Thurmwächter auf dem Nikolai-Thurm, welcher seinen Pflichten gemäß allemal wachsam seyn soll, so bald er siehet, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet, oder die Lohe aufgehet, solches und die Gegend des Feuers, mit einer dahin auszuhängenden Fahne des Tages und brennenden Laterne des Nachts bezeichnen, anbey, so der Küster oder Glockentreter sich nicht sogleich einfindet, und die Gefahr groß ist, selbst mit der Sturmglocke die Leute zur Rettung und Hülfe rufen, zu welchem Ende ihm ein Schlüssel von der Cammer, wo sie gezogen wird, gegeben werden soll. Wird er oder die Nachtwächter aber an dieser schuldigen Aufmerksamkeit und Anmeldung des Feuers etwas verabsäumen; so sollen dieselben das erstemal um einen Monat Tractament gestrafet, das anderemal aber ohne Verzeihung und Nachsicht des Dienstes entsetzet werden. Ferner muß er auf das Flug-Feuer wohl Acht haben, und solches, sowol durch Blasen als besonders durch die Abschickung des auf solchem Fall bey ihm sich einfindenden dazu befehligten jüngsten Rathsdieners, und drey dazu jederzeit abzuschickenden Bürger, nehmlich einer vom Schneider- und einer vom Schuster- und einer vom Garnwebergewerke an dem Orte, wo das erste Feuer ist, den daselbst seyenden Magistrats-Membris bekannt machen lassen, und besonders, wohin solches gefallen ist.

§. 5.

Auch sollen die Glocken-Treter bey entstehender Feuers-Gefahr Sturm läuten, und, bis solche vorüber, auf den Kirchen bleiben.

Sollen die Glockentreter, so wie die Kirchenvorsteher, Organist, Küster, Uhrsteller, Calcanten jeder Kirche daselbst und die Todtengräber auf dem Nikolai-Kirchthurm, bey erster Vernehmung einer Feuersgefahr, sich sogleich auf die Kirchen verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben, und nach ihrer Anweisung, bey grosser und zunehmender Gefahr, mit der größten Glocke Sturm läuten, bey abnehmender Gefahr hingegen wiederum einhalten, eher aber nicht von der Kirche weichen, bis der Brand größtentheils gedämpfet und gelöschet ist, damit, wann das Feuer etwan der Kirche näher käme, sie zu weiteren nöhigen Diensten gleich bey der Hand seyn. Wann nun vorgeschriebenermaßen eine obhandene Feuersgefahr kund gethan worden; so sollen

§. 6.

Soll nach kund gemachten Feuer der Magistrat nebst den Feuerherren und Stadt-Verordneten sich nach dem Ort, wo das Feuer ist, zu ihrer Verrichtung verfügen.

Die Magistrats-Membra sich sämtlich nebst den Feuerherren und Stadt-Verordneten auf das schleunigste nach dem Orte, wo das Feuer ist, begeben, der erste, der sich daselbst einfindet, die nöthige Anstalt zu Rettung der Sachen, aus dem in Gefahr seyenden Gebäude, und dessen Löschung machen, wenn sie aber sodann alle versammlet sind, unter der Oberaufsicht des Commissarii loci, die Raths-Membra, bey denen sich der Policeymeister zu Pferde und noch drey Policeydiener zu vorfallenden entfernten Verschickungen einfinden muß, die Löschung allein, die Stadtverordneten die Rettung der Sachen, und die Feuerherren, die Herbeyschaffung des Wassers dirigiren. Einigen von denen letzteren, werden etliche Brunnen angewiesen, bey welchen sie sich stets aufhalten und sorgen müssen, daß es nicht an der nöthigen Arbeitsamkeit der dabey seyenden Leute und der Wasserfuhren fehle, oder etwa an einem Brunnen zu viel, und am andern wiederum zu wenig seyn; die übrigen Feuerherren bleiben beym Brande und erwarten Befehl, wo sie hingeschicket werden sollen. Wie diese bey Feuer gegenwärtige Befehlshaber einzig und allein die Direction dabey haben; so sollen sie auch sich untereinander nicht vorgreifen oder einer in des andern Sache meliren, auch haben sie die dabey arbeitende Leute durch gütliches und ernsthaftes Zureden, keinesweges aber durch Schimpf-Worte und Schläge aufzumuntern.

§. 7.

Auf und vor dem Rathhause versammlen sich die Stadt-Secretarii, Copisten, und die specificirte Zubehöre zur erforderlichen Präcaution.

Die Secretarii des Magistrats verfügen sich nebst dem Registratore und Copisten aufs Rathhaus, um erforderlichen Falls, die Registratur in den dazu provisionaliter gemachten Säcken und Kasten, imgleichen die Depositen-Casse, an einen sicheren Ort, mit Hülfe des dazu bestellten Cämmerey-Wagens und der dazu beorderten, in der angehängten Designation

tion benannten Gewerker fortzubringen. Wie denn auch aus gleicher Vorsicht, die in nur erwähnter Designation sub No. VII. nahmhaft gemachte Zünfte, Innungen und Gewerker, sich vor dem Rathhause versammlen müssen, um, wenn das Königliche Schloß in Gefahr käme, dabey hülfreiche Hand zu leisten, und sollen dieselben besonders dazu verpflichtet werden. Gleich als in entstehendem und benöthigten Falle, ein Theil derselben sich bey des Commissarii Loci Quartier, zu Rettung der Königlichen Cassen und Registratur einzufinden haben. So bald der erste Brand gelöschet und keine Gefahr beym Schlosse und Rathhause mehr vorhanden, sollen diese Zünfte ꝛc. zu Bewahrung der Brandstelle und der geretteten Sachen gebrauchet werden, damit die bey der Löschung ermüdete Bürger entlassen werden können. Ihre Feuerzeichen händigen sie dem Registratori ein.

§. 8.

Besonders sollen die Spritzen und andere Geräthschaften aufs schleunigste zum Feuer gebracht werden.

Müssen die an jedem Spritzenhause zunächst wohnende benannte drey Bürger mit den in Verwahrung habenden Schlüsseln, welche jederzeit an einem bequemen Orte zur Hand und vornehmlich bey aufsteigenden schweren Gewittern in Bereitschaft seyn sollen, die Spritzenhäuser augenblicklich eröffnen, und besorgen helfen, daß die Spritzen und übrige Geräthschaften durch die ankommende Pferde, zum Feuer gebracht werden.

§. 9.

Auch die Spritzenmeister zu den Spritzen herbey eylen.

Die in beygefügter Designation benannte, aus dem stärksten Gewerke (der erforderlichen Anzahl der Mitarbeiter wegen) gewählte Spritzenmeister, eilen nach dem ihnen angewiesenen Spritzenhause, und besorgen, daß ihre Spritzen und Eymer durch die dazu geordnete Brauer und Fuhrleute ꝛc. sonder Säumniß und unbeschädiget, zur Feuer-Stelle gebracht werden, erscheinen auch nebst denselben zugleich bey dem Feuer. Besonders aber muß der Meister von der Schlauch-Spritze noch die benöthigte Seile und Leder mitnehmen, um, falls der Schlauch beym Gebrauche einen Riß bekäme, ihn damit verbinden zu können. Kein Spritzen-Meister soll ohne Vorwissen des Magistrats verreisen; und da ihm der Uhrlaub nie versaget werden wird, so sind dieserhalb zu jeder Spritze drey gesetzet, damit es sowohl in diesem als auch in Krankheits- und anderen Fällen nicht daran fehle, wie denn auch eventualiter und bey Verreisung des einen bis zu seiner Wiederkunft ein anderer gesetzet werden soll.

§. 10.

Die Brauer, Brandtwein-brenner, Fuhrleute ꝛc. schaffen die Feuer-Geräthschaften herbey:

Sollen sich mit gleicher Eilfertigkeit, die in allegirter Designation (die, wegen unvermeidlicher Abänderungen alljährlich zu revidiren und zu suppliren) benannte Brauer, Brandtwein-Brenner, Fuhr-Leute ꝛc. nach den angewiesenen Spritzen-Häusern, mit ihren Knechten und geschirreten Pferden begeben, um die Feuer-Geräthschaft herbeyzuschaffen.

§. 11.

ingleichen die Wasser-Thienen von den Brunnen mit Wasser angefüllet, worüber die Feuer-Herren die Aufsicht haben.

Die Wasser-Thienen bringen die in oft erwähnter Designation nahmhaft gemachte Brauer ꝛc. von denen ihnen darin benannten Brunnen, mit Wasser angefüllet herbey, welches, damit die Spritzen nicht verdorben werden, rein seyn muß. Auch sollen sie, zu Vermeidung aller Unordnungen, die Thienen von keinen andern als den ihnen angewiesenen Brunnen bey 1. Rthlr. Strafe holen. Ebenermaßen haben sie das Wasser von keinen anderen Brunnen herbey zu schaffen, als welche ihnen die beym Feuer die Aufsicht habende Magistrats-Person oder der Feuer-Herr in der Gegend, wo er das Wasser herholet, anweisen wird, indem eine solche Einrichtung getroffen werden muß, daß die beym Brande im Zirkel zum nächsten seyende Brunnen gebrauchet, und zu jedem eine proportionirte und die Arbeit nicht hindernde Anzahl Thienen fahren müssen, auch darauf die Feuer-Herren jeder bey seinen Brunnen mit zu sehen, hierdurch angewiesen wird.

§. 12.

Die Viertels-Commissarii müssen darauf sehen, daß

Damit die Herbeyschaffung der Feuer-Geräthe, mit der möglichsten Geschwindigkeit und Ordnung geschehe: so müssen die Viertels-Commissarien in ihren Vierteln

die Feuer-Geräthschaften ihres Reviers fordersamst herbey geschaffet werden.

teln] dabey gegenwärtig seyn, und die Saumseligen zur Förderung anhalten.

§. 13.

Die nächsten 25 Nachbaren des brennenden Hauses müssen die erste Hülfe leisten, die 12 Nachbaren des Brandes ausgenommen.

Die nächsten 25 Nachbaren von jeder Seite des in Feuergefahr seyenden Hauses, müssen ihre Handspritzen und lederne Eymer dahin bringen, auch die erste Hülfe zur Löschung leisten. Auch sind die beyden nächstwohnenden Bötticher verbunden, jeder einen grossen Zober zur ersten Hülfe herbey zu schaffen, damit solche aus dem nächsten Brunnen mit Wasser angefüllet werden können, und haben die Feuer-Herren des Revieres, daß beydes geschehe, genau Acht zu geben. Von solcher Herbeybringung, sind die drey Nachbaren von jeder Seite und die drey gerade vor und hinter dem brennenden Hause ausgenommen, weil sie mit Rettung ihrer eigenen Sachen zu thun haben, und werden daher unter denen zuerst Hülfe leistenden die folgenden 50 Nachbaren verstanden.

§. 14.

Die Schieferdecker sollen sich auf der nächsten Kirche und die Maurer- und Zimmer-Meister, auch Schornsteinfeger bey dem Feuer nebst ihren Gesellen und Handwerks-Zeuge zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit einfinden.

Sollen die Schieferdecker nebst ihren Gesellen sich auf die Kirche, die dem Feuer am nächsten ist, verfügen, und so bald solche in Gefahr geräth, einer von ihnen Lärm machen. Die sämtlichen Maurer- und Zimmermeister auch Schornsteinfeger nebst ihren Gesellen, müssen sich erstere mit Axt, Beilen und Haaken, und die letzteren mit Leitern, Besen und nassen Säcken, bey dem Feuer einfinden, auch die ihnen von der gegenwärtigen Magistrats-Person gegebene Ordres zu Abbrechung einiger Gebäude, Durchschlagung einiger Fächer, in Achtnehmung und Löschung des Flugfeuers rc. genau und ohne Widerrede, bey schwerer Ahndung vollbringen, keinesweges aber ihrer Willkühr folgen, sondern ihre etwanige gute Vorschläge zuvor ihnen vorstellen und deren Genehmigung abwarten. Auch sollen sie die abzuwerfenden Dachsteine rc. nicht auf die Strasse sondern ins Gebäude werfen, das Haus, wenn die Haaken gebraucht werden, nicht von einander reissen, sondern in sich selbst zusammen stossen.

§. 15.

Zu Rettung der Sachen aus dem brennenden Hause, sollen die designirten Fuhrleute und Handdienste thuende Bürger, imgleichen die eine Hälfte der Schützen-Gilde sich einfinden.

Die zu Rettung des Haus-Geräthes aus dem brennenden Hause, sub No. V. ernannten hierzu besonders vereydeten Fuhr-Leute müssen sich vor selbigem schleunig mit einem vierspännigen Leiter-Wagen und Säcken einfinden, und die Ordre des Raths-Gliedes, welches die Direction darüber hat, befolgen, gleich denen vereydeten Bürgern, die zur Leistung der Hand-Dienste ebenfalls beordert sind. Die zu Beschützung dieser Sachen auf der dazu erwählten Stätte hiermit commandirte eine Hälfte der Schützen Gilde, welche deren Capitaine sogleich nach Publication dieser Ordnung, nahmentlich zu benennen und zu instruiren hat, auch daß keiner ausbleibe, dafür einstehen muß, erscheinet, ohne sich etwa vorhero an einem andern Orte zu versammlen, mit Ober- und Unter-Gewehr sogleich vor der Brand-Stelle. Jeder, sobald er ankommt, meldet sich bey der allda seyenden Magistrats-Person, und wird ihm alsdann, der Ort, wohin er sich weiter verfügen solle, angewiesen werden. Sein Feuer-Zeichen giebet er an den bey dieser Rettung gegenwärtig seyenden Viertels-Commissarien.

§. 16.

Und die andere Hälfte der Schützen-Gilde zu Besetzung der Strasse, wo das Feuer ist.

Die andere Hälfte der Schützen-Gilde besetzet die Strasse, wo das Feuer ist, hält das unnütze Gesindel, müßige Zuschauer rc. ab, und siehet zu, daß nichts gestohlen werde, findet sich ebenfalls mit Ober- und Unter-Gewehr ein.

§. 17.

Die benannten Handwerker gestellen sich sowohl Meister als Gesellen, bey den ihn angewiesenen Spritzen ein.

Zur Arbeit beym Spritzen, müssen sich folgende Handwerker einstellen, und ihre Feuer-Eymer zugleich mitbringen, nemlich:

I. Zur Königlichen Spritze im Schloß-Garten.

Zu No. 1. die Mahler und das Tischler-Gewerk mit Gesellen.

Zu

Zu No. 2. das Nagelschmiede- Töpfer- und Glaser-Gewerk nebst Gesellen.

Zu No. 3. auf Sans-Souci, wenn solche auf allergnädigsten Befehl, zum Feuer geschicket wird, der Nauenschen und Jäger-Vorstadt Einwohner; und müssen solche zu dem Ende stets bereit seyn, also nicht erst abwarten, bis die Spritze herbeygeholet wird.

Zu No. 4. auf dem neuen Palais, eben so, die Brandenburgische Vorstadt.

II. Zur Spritze No. 1. von der neuen Haupt-Wache, das Schuhmacher- Weißgärber- und Pantoffelmacher-Gewerk nebst ihren Gesellen.

Zur Spritze No. 2. von der neuen Haupt-Wache, das Tuchmacher- Tuchscheerer- Buchbinder- und Seifensieder-Gewerk nebst ihren Gesellen.

Zu No. 3. das Schneider- Kürschner- und Knopfmacher-Gewerk nebst Gesellen.

Zu No. 4. das Leineweber- und Seiler-Gewerk nebst Gesellen.

Zu No. 5. die neue, so gedrehet wird, das Stellmacher- und Huthmacher-Gewerk auch sämtliche Alt- und Neustädtische Fischer.

III. Zur Spritze No. 1. bey der Heiligen Geist-Kirche, das Schlösser- und Schmiede-Gewerk nebst Gesellen.

Bey No. 2. das Schlächter- Lohgärber- und Sattler-Gewerk mit Gesellen.

Bey No. 3. das Handschumacher- Toback-spinner- Nadler- und Drechsler-Gewerk mit Gesellen.

Der Spritzen-Meister muß mit seiner Spritze nicht von der Stelle weichen, die ihm angewiesen ist. Der Erste von jeder Spritze, regieret selbst das Rohr, weil er am besten damit umzugehen wissen kann. Der Zweyte giebet Acht, daß das Druckwerk ordentlich gezogen werde, und der Dritte bleibet zur Reserve. Die Meister drucken selbige, weil sie ebenfalls darauf bey dem Probe-Spritzen gehörig geübet sind: die Gesellen aber reichen das Wasser aus der zugeführten Wasser-Thiene, dergestalt zu, daß sie sich von da bis zur Spritze in zwey Reihen stellen, wovon die eine Reihe, die vollen Eymer bis zur Spritze, und die andere die ledig gemachten bis zur Thiene sich zureichet. Die Meister müssen dafür stehen, daß keiner von ihren Gesellen ausbleibet; jeder aber, er sey Meister oder Geselle, sein Feuer Zeichen an den Spritzen oder Brunnen Meister, wo er angewiesen, oder auch an die Viertels-Commissairs abgeben, damit nach gelöschtem Feuer Untersuchung angestellet werden kann, welcher Bürger, Meister und Geselle dabey nicht erschienen und sodenn zur gebührenden Bestrafung gezogen werde. Diese Feuer-Zeichen müssen von Blech mit dem Gewerks-Zeichen, und der Nummer dessen versehen seyn, der es empfangen, worüber bey dem Gewerke ein richtiges Verzeichniß zu halten ist. Was die Eximirten und die Vorstädter anbelanget; so ist die Nummer nach dem Hause, und mit des Viertels Nahmen, worinn es lieget, zu bemerken. Den Schlauch schaffen ebenfalls bloß die Meister in die Höhe, wozu sie Anweisung bekommen sollen, damit er nicht Schaden leide.

§. 18.

Und die Brunnen-Meister nebst ihren Gesellen, auch die Handlanger; Tagelöhner, imgleichen die von den Eximirten und Kaufleuten ic. zu schickenden Hand-Arbeiter vor dem brennenden Hause anzustellen zu werden.

Die in mehr beregter Designation sub No. III. erwehnte Brunnen-Meister nebst ihren Gesellen, desgleichen Handlanger, Tagelöhner ic. müssen sich vor dem brennenden Hause ebenfalls einstellen, sich bey dem daselbst gegenwärtigen Raths-Membro melden, und werden ihnen die Brunnen oder Stellen, wo Wasser aus dem Canal geschöpfet werden soll, angewiesen; So müssen auch die possessionirten Eximirten, wie auch diejenigen Kaufleute und andere Bürger, die nicht schon ihre Pferde zur Feuer-Hülfe schicken oder persönlich dabey zu erscheinen verbunden sind, jeder einen Mann nebst Feuer-Eymer zum Wasser-Pumpen und Tragen herbey senden. Der Brunnen-Meister hält letztere zur Arbeit an, und siehet darauf, daß sie nicht davon laufen, auch daß die Thienen rein seyn, wenn sie mit Wasser gefüllet werden sollen.

 §. 19.

§. 19.

Die Brunnenmacher müssen mit ihrem Handwerkszeuge, bey den Brunnen, wo Wasser herausgeschöpfet wird, gegenwärtig seyn.

Auch müssen die Brunnenmacher ebenfalls in der Gegend der Brunnen, woraus Wasser geholet wird, mit den erforderlichen Geräthschaften gegenwärtig seyn, und wenn etwas daran verdorben wird, es baldmöglichst wieder in Ordnung bringen. Wann sie verreisen wollen, müssen sie solches dem Magistrat melden, und sich einen tüchtigen Gesellen, in ihrer Stelle, bis sie wieder kommen, ernennen.

§. 20.

Auch sollen die Spritzen dem brennenden Hause,

Die Spritzen müssen dem brennenden Hause nicht zu nahe gestellet werden, damit das davon herunterfallende Feuer rc. sie oder die Arbeiter nicht beschädige, und das herauszuspritzende Wasser seinen Effect haben könne.

§. 21.

u. den Spritzen die Wasser-Thienen nicht zu nahe gestellet werden.

So sollen auch die Thienen nicht so nahe an die Spritzen geführet werden, weil solches die daran arbeitenden hindert; vielmehr sollen sie eine nach der andern, in einer Linie und einiger Entfernung anfahren, bey der Spritze halten, wo Wasser fehlet, und wenn sie ausgeleeret sind, geradesweges oder ohne umzukehren, nach mehreren Wasser fahren.

§. 22.

Die Häuser der Stadtsollen bey Feuers-Gefahr wohl verschlossen und von den daria zurückgebliebenen Acht gegeben werden, daß kein neues Feuer entstehe.

Die vom Feuer-Löschen Eximirte, imgleichen die Frauen und Kinder der dabey nothwendigen Personen, müssen ihre Häuser wohl verschliessen, damit sich niemand hineinschleiche, zu Erleuchtung der Strassen Licht vor das Fenster setzen, und besonders Acht haben, wenn etwa Flug-Feuer auf ihre Häuser käme, deshalb auch mit Wasser versehen seyn, um es zu löschen; und wenn es nicht sogleich zu dämpfen wäre, Lärm machen, damit zur Hülfe geeilet werden könne.

§. 23.

Niemand von denen zum Feuer-Löschen Verordneten soll ohne Befehl zu dem neu entstandenen Feuer sich begeben.

Doch soll bey solchem neuen Feuer-Lärm kein einziger von dem ersteren Feuer fortzulaufen sich unterstehen, sondern abwarten, bis er dazu von einer dabey seyenden Magistrats-Person beordert werden wird; welche sodann zugleich sichere Leute nach dem Rath-Hause schicken muß, damit die daselbst zur Reserve gebliebene 50 Feuer-Eymer herbey gebracht werden.

§. 24.

Juden sind von der Feuer-Hülfe eximiret.

Die Judenschaft ist zwar von der bey dem Feuer zu leistenden Hülfe eximiret, bezahlet aber dagegen, so oft eine große Feuers-Brunst entstehet, 10. Rthlr. und so oft ein Schornstein brennet, 1. Rthlr., wovon die Belohnungen derer, die sich beym Löschen vorzüglich distinguiret haben, bezahlet werden sollen.

§. 25.

Zänker und Widerspenstige sollen bestrafet werden.

Wer Zank und Streit beym Feuer anfänget, und seine Schuldigkeit zu beobachten sich weigert, soll arretiret und folgenden Tages, zu gleichem Behuf an Gelde nachdrücklich bestrafet werden.

Tit. IV.

Was nach gedämpften Feuer zu thun.

§. 1.

Ohne Erlaubniß eines Magistrats-Gliedes soll sich niemand vom gedämpften Feuer entfernen.

Niemand von denen zum Feuer-Löschen Commandirten, soll nach dessen Dämpfung eher davon gehen, bis ihm solches von den anwesenden Raths-Gliedern erlaubet werden wird, und die Gesellen gehörig verlesen worden. Wer dawider handelt, soll 1. Thaler Strafe erlegen.

§. 2.

Die Feuer-Geräthschaften werden so lange auf der Feuer-Stelle bewacht, bis sie wieder an ihren Ort gebracht werden können.

Die Eymer und Hand-Spritzen auch andere kleine Feuer-Geräthe, werden auf einen Haufen, so viel möglich zusammen gebracht, durch die Feuer-Wache, wozu obangezeigtermaßen die zur Reserve beym Rath-Hause gewesenen Zünfte rc. gebrauchet werden sollen, bewachet, und baldmöglichst, gleich den großen Spritzen

und

und Thienen zu bestimmter Zeit, von denenjenigen abgeholet, die sie herbeygebracht haben: worunter also auch die Spritzen-Meister gehören, welcher jeder seine Spritze und Eymer in das Spritzen-Haus zu schaffen, eben so wie der, welcher sie vorigen Tages herbeygeschaffet, seine Pferde dazu herzugeben verbunden ist; so müssen auch die Feuer-Herren darauf sehen, daß die Bürger, welche die Thienen herbeygebracht, solche wieder an die Brunnen schaffen, zu welchen sie gehören; und wenn solches nicht geschehen, Magistratui darüber Anzeige thun, damit diejenigen, so solches unterlassen, oder sie nicht an den rechten Ort hingebracht, dafür angesehen werden können.

§. 3.

Die Beschädigungen der Feuer-Geräthe und etwanige Ungehorsam ihrer Untergeordneten, zeigen die beyden ältesten Spritzen-Meister, dem Magistrat zur Remedur ungesäumt an.

Was an diesen sowol publiquen als privat Feuer-Geräthen schadhaft geworden, muß sonder Säumniß wiederum in guten Stand gesetzet werden, und hat wegen der großen Spritzen, Haaken, Leitern und Raths-Eymer derjenige Burgermeister, und derjenige Rathmann, so die rathhäusliche Oeconomie zu besorgen hat, mit Zuziehung der Spritzen-Meister, sonder Säumniß nachzusehen, und nebst Ueberreichung eines Reparatur-Anschlages, der nöthigen Ausbesserung sämtlicher Spritzen halber, dem Magistrat zulängliche Anzeige zu thun, auch die sonst bey der Feuers-Brunst von ihren Untergeordneten vorgefallenen Contraventiones zur Bestrafung anzuzeigen. Was an den Thienen schadhaft geworden, zeigen die Feuer-Herren Magistratui an, imgleichen die von ihren Subordinirten etwa bewiesene Widerspenstigkeit, so wie von dem Magistrat überhaupt ganz genau untersuchet werden muß, ob und wie jedweder dabey seine Schuldigkeit gethan habe.

§. 4.

Die Feuer-Herren und Brunnenmacher revidiren die Brunnen, repariren die kleinen Beschädigungen sogleich, und erwarten von den größern die Approbation des Magistrats, wegen ihrer darüber eingereichten Reparatur-Anschläge.

Die Brunnen müssen gleichfalls durch die vorerwähnte Magistrats-Personen auch Feuer-Herren und Brunnenmacher revidiret und der ihnen zugefügte Schaden, wenn er klein, durch letzteren sogleich, wenn er aber groß, nachdem vorhero darüber die erforderlichen Anschläge dem Magistrats-Collegio eingereichet, soferne sie approbiret worden, repariret werden.

§. 5.

Ueber die Entstehung des Feuers soll demnächst eine Untersuchung angestellet werden.

Woher das Feuer entstanden? Wer daran schuld sey? muß ebenfalls Tages nach dessen Löschung untersuchet werden.

§. 6.

Wer Schuld an der Entwendung der Feuer-Geräthschaften, oder aus dem Brande geretteten Sachen hat, soll wie ein Dieb bestrafet werden.

Wer von denen aus dem brennenden Hause geretteten Sachen, oder an Feuer-Geräthschaften etwas stiehlet, an sich kaufet, oder denjenigen, der sie ihm zum Verkauf bringet, nicht anhält, soll aufs härteste bestrafet und der Denunciant belohnet werden.

Tit. V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer, Fleiß bewiesen; wie die eingekommenen Strafen verwandt werden sollen, und diese Ordnung zu publiciren sey.

§. 1.

Wer ein Feuer zur Nachtzeit zuerst anzeiget, soll 1 bis 2 Thaler zur Belohnung erhalten.

§. 2.

Der erste, welcher eine Spritze herbey bringet, erhält 2 Thaler, der folgende 1 Thaler, der Dritte und vierte 12 Gr. zum Douceur.

§. 3.

Wer die erste Thiene mit Wasser anfähret, bekommt 1 Thaler, der folgende 16 Gr., und der Dritte und Vierte 8 Gr.

§. 4.

Die Spritzen- Maurer- und Zimmermeister, welche sich vorzüglich distinguiren, sollen ebenfalls ein Douceur haben.

§. 5.

Wer bey dieser Arbeit zu Schaden kommt, erhält freye Cur und Verpflegung: verlöhre er ja sein Leben dabey, so soll er aus der Armen-Casse ehrlich begraben und für die Seinigen eben daraus Vorsorge getragen werden.

§. 6.

Zu vorstehenden Ausgaben sollen die Gelder, welche die Juden zu zahlen haben, und die eingekommenen Strafen verwandt und darüber von einer Magistrats-Person, besonders Rechnung geführet, auch solche vor dem Magistrat in Beyseyn derer Feuerherren abgeleget werden. Würden obige Gelder nicht hinreichen; so wird Magistratus auf andere dazu schickliche Fonds bedacht seyn.

Diese Ordnung soll zu jedermannes Wissenschaft durch den Druck bekannt gemachet werden, wovon sich ein jeder Hauswirth ein Exemplar anschaffen und bey der nächsten Feuer-Visitation vorzeigen soll. Jedes Gewerk muß sich ebenfalls Zwey, als eins für die Meister- und eins für die Gesellen-Lade ankaufen, und solches jährlich bey seiner Zusammenkunft zweymahl des Jahres ablesen lassen; Der Magistrat aber keinem neuen Bürger eher den Bürgerbrief ertheilen, bevor derselbe nicht seine ihm eigenthümlich zuständige Feuer-Ordnung vorgezeiget hat.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Seine Königl. Majestät diese Feuer-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Octob. 1772.

(L. S.)

Friederich.

v. Massow. v. Derschau.

Designation

derer für die Residenz-Stadt Potsdam ausser den 6 Stadt-Verordneten, 11 Viertels-Commissarien, bey Feuers-Brünsten, noch bestellten 12 Feuer-Herren, 41 Spritzen- und Brunnen-Meisteren, Bürgern zu Herbeyschaffung der Feuer-Geräthschaften, Rettung der Sachen, Tragung des Wassers und Reserve.

I.

Zu Feuerherren sind bestellet:

Aus dem ersten Viertel
Materialist Heinel,
— — Grünenthal.

Aus dem zweyten Viertel
Materialist Lehmann, jun.
— — Zangenberg.

Aus dem dritten Viertel
Materialist Hiller,
— — Nicolai, sen.

Aus dem vierten Viertel
Materialist Helmholz,
— — Weißkopf, jun.

Aus dem fünften Viertel
Materialist Waßmannsdorf,
— — Brüsenick.

Aus dem sechsten Viertel
Materialist Mangelsdorf,
— — Schenck.

II.

Zu Spritzenmeistere sind verordnet, und zwar:

1) zu den Königlichen Spritzen im Schloß-Garten,
zu No. 1. Tischler Selle,
— Rück,
— Ziederich.

Zu

Zu No. 2. Töpfer Rutenberg,
Glaser Peters,
Nagelschmidt Eisert.
Zu No. 3. auf Sans-Souci bis zu näherer Verfügung Seiner Königl. Majestät.
Gärtner Fischer,
— — Zorn, sen.
— — Kausewitz.
Zu No. 4. auf dem neuen Palais, eben so,
Müller Walter,
— Puhlmann,
Gärtner Wendel.

2) Zu denen Stadt-Spritzen von der neuen Haupt-Wache,
zu No. 1. Schumacher Wilcke,
Weißgärber Röhrig,
Pantoffelmacher Gutgar.
Zu No. 2. Tuchmacher Bätche,
Tuchscheerer Wagner,
Buchbinder Rochs,
Seifensieder Melitz.
Zu No. 3. Schneider Osten,
— — Weidemann,
Kürschner Michaelis,
Knopfmacher Dähne.
Zu No. 4 Leineweber Baum,
Seiler Hermann,
Zu No. 5. Stellmacher Otte,
Huthmacher Bornemann,
Fischer Ebel und Boltze.

3) Zu denen Stadt-Spritzen bey der heiligen Geistkirche,
zu No. 1. Schlösser Reichner und Krüger,
Schmidt Dannenberg,
— Fritze.
Zu No. 2. Schlächter Schaber,
Lohgärber Hortisch,
Sattler Lehmann.
Zu No. 3. Handschumacher Heydemann,
Tobacksspinner Plantier,
Nadler Fischer,
Drechsler Brüsewitz.

III.

Zu Brunnen-Meistern werden verordnet jedes Jahr die Hälfte sämtlicher Bäcker-Meister, dergestalt, daß sie sich jährlich ablösen. Der Assessor und Alt-Meister hat also die dienstleistenden Meister für jedes Jahr zu benennen und dafür einzustehen.

IV.

Zu Herbeyschaffung der Feuer-Geräthschaften müssen nebst geschirrten Pferden erscheinen, und zwar

1) der Spritzen, Haaken, Leitern rc.

1) aus dem Königlichen Spritzen-Gewölbe,
1) zur Spritze No. 1. nebst Eymer,
Stadt-Verordneter Gericke,
Bäcker Möbis.
2) Zur Spritze No. 2. nebst Eymer,
Stadt-Verordneter Schulze,
Materialist Dickow und Hildebrandt.

2) Aus dem Spritzen-Hause bey der neuen Haupt-Wache,
zur Spritze No. 1. Brauer Wilbrandt,
Zimmermeister Vogel.
Zur Spritze No. 2. Stadt-Verordneter Schröder,
Fuhrmann Schmädicke.
Zur Spritze No. 3. Kaufmann Crudelius,
Buchhalter Sydow.
Zur Spritze No. 4. Seifensieder Grünenthal,
Brauer Drinckwitz.
Zur Dreh-Spritze No. 5. Werkmeister Leithold und Mader.
Zu den Haaken und Leiter-Wagen,
Fuhrmann Schulle,
Brauer Kreß.

3) Aus dem Spritzen-Hause bey der heil. Geistkirche,
zur Spritze No. 1. Fuhrmann Carl, sen.
Schmidt Fritze.
Zur Spritze No. 2. Materialist Heinel,
Fuhrmann Wagener.
Zur Spritze No. 3. Materialist Punschel,
Fuhrmann Löwe.
Zu den Haaken und Leiter-Wagen,
Fuhrmann Gurcke,
— — Meyer.

4) Aus dem Schauer beym Rathhause,
zu den Haaken und Leiter-Wagen,
Fuhrmann Stimming,
Bäcker Müller jun.

2) Zu Herbeyschaffung der Wasserthlenen.

Nota. Die Nahmen derer, die solche zum Feuer bringen sollen, sind deshalb nicht beygedruckt, weil diese Designation öfterer Veränderung unterworfen ist; indem sich viele Pferde zulegen, und andere sie wieder abschaffen. Es soll daher sowol bey Einführung dieser Ordnung, als auch bey nachherigen Abgange eines und des andern, welches die Viertels-Commissarii Magistratui anzuzeigen haben, von diesen jedem ihres Viertels gesagt und sowohl in gegenwärtiger Designation bey der Nummer des Viertels und Brunnens, als auch hinter dem habenden Extracte aus dieser Ordnung eingeschrieben werden, welche Thiene er zum Feuer zu bringen habe. Auf dem Rathhause hingegen werden sämtliche Nahmen von dem die Oeconomie besorgenden Membro eingetragen.

Aus dem ersten Viertel, von Brunnen.

No. 1. Vor dem Rathhause, zu den daselbst seyenden 8 Thienen.
— 2. Hinter dem Rathhause zu der einzigen Thiene.
— 3. Vor Bäcker Klingner des jüngeren Hause, zu den zwey Thienen.
— 4. — Schlächter Peters Hause in der Burgstrasse zu der einzigen Thiene.
— 5. — Schlächter Strubens des jüngeren Hause, zu den zwey Thienen.
— 6. — Salz-Inspector Marchands Hause, zu den zwey Thienen.
— 7. — Brauer Borchmanns Hause, zu den zwey Thienen.
— 8. Beym Schlacht-Hofe zu der einzigen Thiene.
— 9. Vor des Fischer Löchlers Hause zu den zwey Thienen.
— 10. — des Fischer Platow des jüngeren Hause einzigen Thiene.
— 11. — des Fischer Zinnows Hause zwey Thienen.
— 12. — des Wettigs Hause, zwey Thienen.
— 13. In der Berliner-Strasse befindliche einzige Thiene.
No. 14. Vor des Seiler Güldenhaupts Hause, zwey Thienen.
— 15. — des Strumpfstricker Wennemäckers Hause einzige Thiene.
— 16. — des Bäcker Werners Hause, zwey Thienen.

Aus dem zweyten Viertel, von Brunnen.

— 1. Vor des Grenadier Wederholtz Hause, zu den zwey Thienen.
— 2. — des Schmidt Nöltes Hause, zu den zwey Thienen.
— 3. — des Schlösser Bohnstädts sen. Hause, einzige Thiene.
— 4. — Dellons Hause, einzige Thiene.
— 5. — Kahlens Erben-Hause, zu den zwey Thienen.
— 6. — des Glaser Guthschmidts Hause, einzige Thiene.
— 7. — des Bäcker Müllers Hause hinterwärts befindliche einzige Thiene.
— 8. — des Bäcker Müllers Hause, zwey Thienen.
— 9. — des Brauer Schönens Hause, zwey Thienen.
— 10. — Fritzens Hause, einzige Thiene.
— 11. — des Schneider Münchs Hause hinterwärts seyenden zwey Thienen.
— 12. Auf dem Fiacre-Platz seyenden zwey Thienen.
— 13. Vor dem ehemaligen Krähmerschen Hause an der Ecke, vier Thienen.

Aus dem dritten Viertel, von Brunnen.

— 1. Vor des Höcker Böttchers Hause, einzige Thiene.
— 2. — des Bäcker Schröders Hause, einzige Thiene.
— 3. — des Schneider Krausenicks Hause, zwey Thienen.
— 4. — des Klempner Meyers Hause, zwey Thienen.
— 5. — des Tischler Reichenbachs Hause, zwey Thienen.
— 6. — des Schlächter Dantzmanns Hause, zwey Thienen.

No. 7.

No. 7. Vor des Unterofficier Granzows Hause, zwey Thienen.
— 8. — des Tuchscheerer Stiers Hause, zwey Thienen.
— 9. — des Schlösser Behrendts Hause, zwey Thienen.
— 10. — dem ehemaligen Wernstädtschen Hause, zwey Thienen.
— 11. — des Bäcker Krügers Hause, zwey Thienen.
— 12. — des Feilenhauer Reinholtz Hause, einzige Thiene.
— 13. Bey der Caserne an der Mauer einzige Thiene.
— 14. Eben daselbst eine Thiene.
— 15. Vor des Materialist Fritschens Hause, einzige Thiene.
— 16. — des Fischer Sarnow des ält. Hause, zwey Thienen.
— 17. — das Nagelsche Haus, zwey Thienen.
— 18. — das Wittwen-Haus, zwey Thienen.
— 19. — das Waysen-Haus, zwey Thienen.
— 20. Bey den neuen Casernen, eine Thiene.

Aus dem vierten Viertel, von Brunnen.

— 1. Vor Schlichtings Hause, zwey Thienen.
— 2. — des Weißgärber Pechmanns Hause, zwey Thienen.
— 3. — dem Ordonanz-Hause, zwey Thienen.
— 4. — des Schlächter Böhmens Hause, zwey Thienen.
— 5. — des Burgermeisters Freytag Hause.
— 6. — des Kaufmann Friedrichs Hause, zwey Thienen.
— 7. — Weißkopfs Hause, zwey Thienen.
— 8. — Rösickens Hause, zwey Thienen.
— 9. — Schops Hause, zwey Thien.
— 10. — des Juden Jonas Hause, zwey Thienen.
— 11. — des Juden Hertz, zwey Thienen.
— 12. — Raabens Hause, zwey Thienen.

No. 13. Vor Jurys Hause.
— 14. — Haackens Hause, zwey Thienen.

Aus dem fünften Viertel, von Brunnen.

No. 1. Vor des Bäcker Reinickens des jüng. Hause, einzige Thiene.
— 2. — des Nadler Wurmstichs Hause, zwey Thienen.
— 3. — Vor des Schuster Mertens Hause, zwey Thienen.
— 4. — des Directoris Finckens Hause, einzige Thiene.
— 5. — der Wittwe Stoppeln Hause, zwey Thienen.
— 6. — des Strumpfstricker Schaubs Hause, zwey Thienen.
— 7. — des Thorschreiber Fincks Hause, zwey Thienen.
— 8. — Grossens Hause, zwey Thienen.
— 9. — des Nagelschmidt Friedemanns Hause, einzige Thiene.
— 10. — des Kaufmann Henckels Hause, einzige Thiene.
— 11. — des Höcker Voglers Hause, zwey Thienen.
— 12. — Schlichts Hause, einzige Thiene.
— 13. — der Wittwe Meißnern Hause, einzige Thiene.
— 14. — der Wittwe Doltzen Hause, einzige Thiene.
— 15. — des Kaufmann Prittschows Hause, einzige Thiene.
— 16. — des Höcker Wehnerdts Hause, einzige Thiene.
— 17. Vor den Casernen, eine Thiene.
— 18. Ebendaselbst eine.
— 19. Noch eine daselbst.
— 20. Vor des Garnweber Nahrs Hause, einzige Thiene.
— 21. — des Schlächter Schirmers Hause, einzige Thiene.
— 22. — des Unterofficier Rennenbergs Hause, einzige Thiene.
— 23. — dem Spinn Hause, einzige Thiene.
— 24. — der Wittwe Palmin Hause, einzige Thiene.
— 25. — des Höcker Kosemunds Hause, zwey Thienen.

No. 26.

No. 26. Vor des Tuchscheerer Saltzmanns Hause, einzige Thiene.
— 27. — Lobedahns Hause, einzige Thiene.
— 28. — des Bäcker Protzens Hause, einzige Thiene.
— 29. — der Wittwe Eisnerin Hause, einzige Thiene.
— 30. — des Höcker Schülers Hause, einzige Thiene.
— 31. — des Gelbgiesser Seelanders Hause, zwey Thienen.
— 32. — des Tuchmacher Teicherts Hause, einzige Thiene.
— 33. — des Höcker Kletts Hause, einzige Thiene.

Aus dem sechsten Viertel, von Brunnen.

No. 1. Vor des Böttcher Dieterichs Hause, einzige Thiene.
— 2. — Vulckmanns Hause, zwey Thienen.
— 3. — Remschlags Hause, einzige Thiene.
— 4. — Stummens Hause, einzige Thiene.
— 5. — des Sammetmacher Funcks Hause, zwey Thienen.
— 6. — Wageners Hause, einzige Thiene.
— 7. — des Sammetmacher Jahrs Hause, einzige Thiene.
— 8. — des Schlächter John des jüng. Hause, einzige Thiene.
— 9. — des Schieferdecker Rauchs Hause, einzige Thiene.
— 10. — des Unterofficier Klavitters Hause, zwey Thienen.
— 11. — der Wittwe Peinerten Hause, zwey Thienen.
— 12. — des Zimmermeister Boschens Hause, zwey Thienen.
— 13. — des Schlösser Wincklers Hause, einzige Thiene.
— 14. — des Schuster Kagels Hause, einzige Thiene.
— 15. — des Fuhrmann Carls Hause, einzige Thiene.
— 16. — des Victualienhändler Sutors Hause, zwey Thienen.
— 17. — der Juden-Schule, zwey Thienen.

V.

Zu Rettung der Sachen werden beordert:

1) Die Fuhrleute, so Fiacres führen, Carl und Siecke jeder mit seinem vierspännigen Wagen, nebst Säcken und einigen Stricken.
2) Hand-Dienste leisten ihnen hiebey:
   1) Diejenigen Bäcker-Meister, welche zu der Zeit nicht zu Brunnen-Meistern benannt sind.
   2) Bandmacher.
   3) Bierschencker.
   4) Gürtler.
   5) Höcker.
   6) Kammmacher.
   7) Mehlhändler.
   8) Sammet- u. Seidenwürkermeister.
   9) Strumpfstricker und Würker.
   10) Zirckelschmiede.

VI.

Zum Pumpen des Wassers sind sämtliche Gesellen, die nicht beym Löschen zur Rettung, Reserve etc. erscheinen dürfen, desgleichen die Handlanger, Tagelöhner von Eximirten, und die von denen, bey dem Feuer keine Hülfe leistenden Kaufleuten, herbeyzuschickende Arbeiter, wie auch die Sammet- und Seidenwürker-Gesellen, die Einwohner der Berliner und Teltower Vorstädte, auch Nowawesische Colonisten angewiesen; imgleichen alle noch übrige unbezünftete Handwerker und Bürger, denen nicht in dieser Designation bereits eine Hülfsleistung auferleget ist.

VI.

Zur Reserve erscheinen vor dem Rath-Hause:

1) Die Fiacres Götze und Pritzkow, jeder mit seinem vierspännigen Wagen, nebst Säcken u. einigen Stricken.
2) Die Gewerks-Meistere:
   1) der Bader.
   2) — Barbierer.
   3) — Gelbgiesser.
   4) — Goldschmiede.
   5) — Klempner.
   6) — Peruquenmacher.
   7) — Posamentirer.
   8) — Schwerdtfeger.
   9) — Steinmetzer und
   10) — Zinngiesser.

Ex-

Extract
aus vorstehender Feuer-Ordnung, über welche Puncte die Feuer-Visitations vorgenommen werden sollen.

1.

Ob sämtliche Feuer-Stellen von tüchtigen Mauren und nicht dem Holze zu nahe angeleget sind?

2.

Ob hölzerne Dächer, Hinter-Gebäude, kleine Ställe, Remisen, Altane und gepichte hölzerne Rinnen beym Hause vorhanden sind?

3.

Ob sich gefährliche Schornsteine hervorgefunden haben?

4.

Ob die Schornsteine mit einem Blech unterm Dache versehen sind, und daselbst eine Elle weit umher frey stehen?

5.

Ob sich im Schornstein zu viel Rahm gefunden und der Wirth zugestanden, daß der Schornsteinfeger-Meister selbst beym Kehren gegenwärtig gewesen?

6.

Ob die Wind-Oefen auf steinernen Boden stehen, und Röhren haben, die kein Holzwerk berühren, auch in einen maßiven Schornstein gehen?

7.

Ob die Ofen-Löcher mit blechernen Thüren versehen sind, imgleichen

8.

Die Feuer-Heerde mit dergleichen Stürzen zu Bedeckung der Asche.

9.

Ob jemand mehr als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh, und die Gastwirthe mehr als doppelt so viel bey sich im Hause haben?

10.

Ob auf dem Hofe und Boden zu viel Brenn- oder Bau-Holtz sich befinde?

11.

Ob die Kohlen in gewölbten mit eisernen Thüren und Fenstern versehenen Kellern verwahret sind?

12.

Ob die Handwerker mehr Nutz-Holtz bey sich haben, als der Raum zulässet und sie höchstens in einem halben Jahre verbrauchen?

13.

Ob sie ihre Spähne feuersicher in Kellern verwahret haben?

14.

Ob die Böttcher, Tischler, Stellmacher ꝛc. ihre Arbeit an sicheren Orten brennen?

15.

Ob in Holz arbeitende Handwercks-Leute, mit andern, die im Feuer arbeiten, in Einem Hause wohnen?

16.

Ob ledige Gefässe auf dem Boden liegen?

17.

Ob sich dergleichen Gefässe und viel Holz vor der Thüre auf der Strasse, imgleichen in der Einfahrt, befinden?

18.

Ob Asche an gefährlichen Orten liege?

19.

Ob Schuster- und Lohgärber-Borke sich in der Stadt befinde, desgleichen

20.

Die Seiler-Waaren an Theer, Pech, Hanf ꝛc. auch ledigen Theer- und Pech-Tonnen?

21.

Ob ein Wasch-Kessel auf freyem Hofe angebracht sey?

22.

Ob Speck, Schmeer, Würste rc. im Schornsteine hangen?

23.

Ob die Rauch-Cammern sicher eingerichtet sind?

24.

Ob Zeichen vorhanden, daß irgendwo Licht im Holze eingebrannt sey?

25.

Ob eine Laterne im Hause und Stall vorhanden, desgleichen eine gehörig gezeichnete

26.

Wasser-Spritze und Feuer-Eymer?

27.

Ob die Soldaten etwas, woraus leicht Feuer entstehen könnte, unvorsichtig in ihrem Quartiere hingeleget haben?

28.

Ob jemand über seine Nachbaren wegen Unachtsamkeit aufs Feuer zu klagen habe?

29.

Ob die Brau-Häuser in vier Mauren stehen, und drätherne Malz-Horden auch gewölbte Darren haben?

30.

Ob über 3 Pfund Pulver im Kauf-Laden sey?

31.

Ob jeder eine Leiter unterm Dache liegen habe, auch daselbst

32.

Einen Zober mit Wasser und im Darr-Hause

33.

Die Lucken mit Laden versehen sind?

34.

Ob, wo es sich hat thun lassen, Bäume um die Häuser gepflanzet sind?

35.

Ob hölzerne Verschläge zu Wohnungen befindlich?

36.

Ob die Zünfte und Gewerker ihre Feuer-Kittel und Kappen, gehörig gezeichnete Feuer-Eymer und Spritzen haben?

37.

Ob die Brunnen in jedem Hause in gutem Stande sind, imgleichen

38.

Die Strassen-Brunnen, und die dabey stehenden Wasser-Thienen?

39.

Ob der Wirth diese Feuer-Ordnung bey der Visitation vorgewiesen, und diesen Extract an die Stuben-Thüre geheftet habe?

Nachtwacht-Meister- und Nachtwächter-Ordnung, für die Residenz-Stadt Potsdam.

§. 1.

Zum Dienst der Stadt und Vorstädte sind ohne den Nicolai-Thurm-Wächter, zwölf Nachtwächter angenommen. Jeder erhält monatlich 3 Thaler Tractament, und sind sie im übrigen auch von denenjenigen bürgerlichen Oneribus befreyet, die sie an der Beobachtung ihres Dienstes hindern könnten.

Dem ersten Nachtwächter ist zu seinem Revier angewiesen, das erste Viertel der Stadt, von der Teltower Brücke durch die Burgstrasse, Casernen, Garde du Corps-Stall, Canal, bis an die grüne Brücke.

Dem zweyten, von der grünen Brücke an, sämtliche Quarrées, bis an die breite Brücke.

Dem

Dem dritten, von der breiten Brücke an, sämtliche Quarrées, bis ans Brandenburger Thor.

Dem vierten, von der Waysen- Brandenburgischen und Nauenschen Strasse, die Quarrées, bis zur Nauenschen und Cavalier-Brücke.

Dem fünften, die Quarrées vom Brandenburger bis ans Nauensche Thor.

Dem sechsten, das Holländische Revier nebst der Friedrichsstadt.

Dem siebenten Nachtwächter, die Berliner Vorstadt bis an Behlerts Brücke.

Dem achten, die Nauensche und Jäger-Vorstadt, von Behlerts Brücke an, bis an den Obeliscus vor dem Sans-Souci.

Dem neunten, die ganze Brandenburger Vorstadt.

Dem zehnten, die Teltower Vorstadt vom Königlichen Brau-Hause an, bis an die Nadel-Fabrique bey Nowawes.

Dem eilften, in Nowawes und zwar in die Linden rc. Strasse.

Dem zwölften ebenfalls in Nowawes, die Wald rc. Strasse.

§. 2.

Jeder von diesen Nachtwächtern hat sich überhaupt eines guten Wandels und besonders der Nüchternheit, Wachsamkeit und Treue zu befleißigen, bey der nachdrücklichsten Ahndung, wenn er seinen Pflichten zuwider handelt, und wenn die geringeren Strafen fruchtlos seyn sollten, bey Entsetzung von seinem Amte. Deswegen ist

§. 3.

Der Policey-Meister zum Nachtwacht-Meister gesetzet worden, dem zugleich die Inspection über die Strassen-Laternen obliegt. Dieser soll auf die Aufführung der Nachtwächter wohl Acht haben, sie von Zeit zu Zeit visitiren, ob sie allart genug sind, und die etwa befundenen Unordnungen dem Magistrat zur Remedur anzeigen. Von ihm haben sie ihr Tractament zu empfangen, und beleget er solches der Cämmerey mit ihren Quittungen.

§. 4.

Sollte einem Nachtwächter eine Krankheit oder anderer Vorfall zustossen, daß er ausser Stande wäre, seinen Dienst zu versehen, so muß solches dem Nachtwacht-Meister angezeiget werden, damit unterdessen seine Stelle einem andern übertragen werden könne, worüber jener noch besonders instruiret werden soll.

§. 5.

Soll jeder Nachtwächter in seinem Revier wohnen, damit er die Einwohner desselben so viel besser kennen lerne.

§. 6.

Muß er in den Monaten November, December, Januar und Februar von 9 Uhr, im März, April, May, August, September und October von 10 Uhr und im Junius und Julius von 11 Uhr an, bis zur Reveille die Nacht-Wache verrichten, und während derselben sich nicht aus seinem Revier entfernen, eine jede Stunde, in jeder, selbst der kleinsten Strasse, zweymal durch die ihm zu gebende Schnarre, dergestallt anzeigen, daß er, so oft es halb schläget, einmal, um 9 Uhr, neun mal, 10 Uhr zehen mal, um 11 Uhr eilf mal, und so weiter nach der Stunde die geschlagen hat, solche schnell und stark umdrehe, auch die Stunde gewöhnlichermaßen abrufe.

§. 7.

In der Zwischen-Zeit gehet er beständig in seinem Reviere herum, und wird ihm nur, wenn es stark regnet, erlaubet, hier und da unter Strassen-Schauren unterzutreten, doch nur einige Minuten. Gegen die Kälte, sie sey so stark, wie sie wolle, muß er sich mit zulänglicher warmen Kleidung versehen, und ist es ihm wegen des dabey zu besorgenden Mißbrauchs nicht verstattet, in ein Haus zu gehen, um sich zu erwärmen.

§. 8.

Jeder Nachtwächter soll auf die benachbarten Acht geben, ob sie Schnarre zur gehörigen Zeit drehe abrufen. Wenn er solches einr vernimmt, so soll er es folgend

dem Nachtwacht-Meister melden, höret er es aber zum zweyten male oder in der folgenden Stunde nicht; so ist es ihm erlaubet, aus seinem Reviere, in das Revier des schweigenden Nachtwächters zu gehen, um zu sehen, woran diese Nachlaßigkeit lieget, um solche alsdenn am nächsten Morgen, dem vorgesetzten Nachtwacht-Meister melden zu können.

§. 9.

Soll er nicht immer mitten auf der Strasse, sondern auch dichte an den Häusern gehen, und probiren: ob die Haus- Keller- Laden- Stall- und andere Thüren, die Thorwege, Fenster-Laden, gut verschlossen sind. Wo er sie aber offen findet, sie zumachen, oder falls er solches allein nicht thun könnte, jemanden im Hause bescheidentlich aufwecken, der sie zuschliesse. Tages darauf kann er sich für diese seine Aufmerksamkeit, von den Einwohnern des Hauses 2 Gr. zur Belohnung abfordern, und zwar durch Retradition eines aus dem offen gefundenen Hause, Laden, Keller ꝛc. zum erforderten Beweise mitgenommenen Stückes. (Sollte er hingegen seinem Eyde zuwider sich gelüsten lassen, die Thüren gewaltsamer Weise zu erbrechen, oder listiger Weise zu eröffnen, oder aus dem offen gefundenen Hause ꝛc. Sachen zu nehmen und an sich zu behalten; so soll er als ein qualificirter Dieb mit Caßation und Festungs-Strafe beleget werden,) und sollen solche verweigerten Falles, gerichtlich auf Kosten des Widerspänstigen beygetrieben werden.

§. 10.

Soll er nicht stets einerley Gang in seinem Revier beobachten, sondern bald von einer, bald einer anderen Strasse den Anfang machen, öfters auf die vorigen Stellen nach einigen Minuten zurückkehren, und auch solchergestallt die Diebe oder ander loses Gesindel furchtsam machen.

§. 11.

Wenn er einen im Werke seyenden Diebstahl oder Einbruch entdecket; so muß er, so fern er den Dieb zu arretiren zu schwach ist, und sich selbiger zu sehr widersetzet, die nächste Wache zu Hülfe rufen, und wenn solche zu weit von ihm entfernet ist, durch dreymaliges Stossen in das bey sich habende Horn, bewerkstelligen, damit sowohl selbige, nach der von dem Commandanten bereits ein- für allemal ertheilten Ordre, als auch andere Leute zu Hülfe eilen, und man des Diebes habhaft werde; wie er denn auch Tages darauf zu Rath-Hause darüber Anzeige thun muß.

§. 12.

Alle leicht feuerfangende Sachen e. g. Wagen mit Stroh, Holz, Kohlen ꝛc. soll der Nachtwächter nicht auf der Strasse dulden, und deshalb, wenn sich der Eigenthümer nicht dabey findet, sie durch den Wirth, vor dessen Hause sie gefunden worden, an sichere Oerter, wofern es angehet, hineinnehmen lassen, sonst aber Acht geben, daß durch sie, kein Feuer entstehen könne. Wie er denn auch alles verdächtige und liederliche Volk, Nachtschwärmer, Schläger, Leute, die mit glimmenden Tobackspfeifen, brennenden Lunten, kiehnen Stöcken, Lichten ohne Laternen, Fackeln und anderer Feuer- gefährlichen Sachen auf der Strasse angetroffen werden, imgleichen welche Glas auf dieselbe werfen, in Verhaft bringen, oder wenn er allein dazu zu schwach wäre, zu ihrer Arretirung, die Wache vorbeschriebenermaßen zur Hülfe rufen, weil selbige ihm, sonder Säumniß zu aßistiren vom Commandanten befehliget ist. Allenfalls soll er sich die Person und zu mehrerer Versicherung das Haus, wo sie herein gehet, genau merken, und am nächsten Policey-Tage, solches zu Rathhause anzeigen, wofür er die gewöhnliche Denunciations-Gebühr, auch allenfalls die Verschweigung seines Namens zu gewärtigen hat.

§. 13.

Muß der Nachtwächter alle nächtliche Beschädigung an öffentlichen und Privat-Gebäuden, an Brücken, Geländern, Strassen, Laternen, Plantagen, Alleen, Bäumen ꝛc. seines Reviers zu entdecken und zu verhindern bemühet seyn, und darüber allenfalls, wie vorstehet, um Hülfe rufen.

§. 14.

§. 14.

Die Huren- und Diebes-Winkel, so der Nachtwächter entdecket, soll er folgenden Tages unmittelbar dem Magistrat anzeigen, damit die gehörige Untersuchung rc. vorgenommen werden könne.

§. 15.

Soll er auf Feuer und Licht nicht allein in Häusern sondern auch auf Schiffen wohl Acht haben, und dieserhalb sobald er einen grossen Rauch oder geringes Feuer in einem Gebäude oder Schiffe wahrnimmt, dessen Einwohner oder Schiffer, ohne vorher Lärm zu machen, bescheidentlich aufwecken; findet er sodann, daß Gefahr sey, so muß er solches der nächsten Wache, nebst Benennung der Gegend, wo das Feuer ist, kund thun, damit Lärm geschlagen werde. Ein gleiches ist er zu thun verbunden, ohne den Einwohner des Hauses vorher aufwecken zu dürfen, wenn das Feuer bereits stark ausbricht. Demnächst hat er

§. 16.

Die nächste Nachbaren des im Feuer seyenden Hauses, die in seinem Revier wohnende Magistratsperson, Stadt-Verordneten, Feuer-Herren, Viertels-Commissarien und andere Policey-Bediente, Brauer, Brandtweinbrenner, Fuhrleute und andere, die Pferde zum Feuer-Löschen hergeben müssen, den Nachtwachtmeister, Spritzen- Brunnen- Mauer- und Zimmermeister, die Bürger, welche die Schlüssel zu den Spritzenhäusern haben, Schornsteinfeger, Küster und Glockentreter, die Leute im Königlichen und Cämmereystalle, zuförderst zu der zu leistenden Hülfe aufzuwecken, und muß ihm solche ein- für allemal der Nachtwacht-Meister in seinem Revier anzeigen, auch eine schriftliche Specification davon geben, damit er solche in vorkommenden Fällen und um keinen auszulassen, stets bey sich haben, zu seiner Achtung nachsehen, oder sich von einem andern vorlesen lassen könne. Hierauf wecket er auch die andern Einwohner seines Reviers auf.

§. 17.

Nach solcher geschehenen Ankündigung, muß er in seinem Revier verbleiben, und Acht haben, wenn etwa ein zweytes Feuer entstünde, auch solches alsdenn bis zum Ort, wo das erste ist, wenn solches in demselben Reviere ausbricht, unmittelbar, sonsten aber durch den benachbarten Nachtwächter, den daselbst sich befindenden Magistratspersonen zu wissen thun.

§. 18.

So muß er auch zusehen, ob ein Flug-Feuer, von dem Feuer an einen entfernten Ort hingetrieben wird, und wo er merket, daß solches niederfället, dem Einwohner Anzeige thun, damit es zeitig gelöschet, oder falls es geschwinde um sich greifet, in vorangezeigter Art, schleunige Hülfe gesuchet werde.

§. 19.

Damit auch in diesem Stücke die Nachtwächter vigilant genug seyn mögen, soll der Nachtwacht-Meister, so lange das Feuer währet, sie fleißig visitiren, und daher durch die Strassen der Stadt ab- und zureiten.

§. 20.

Muß der Nachtwächter, wenn er bemerket, daß Apotheker, Brauer, Brandtweinbrenner, Töpfer, Pfeifenmacher rc. zu ihrer Profeßion dem Verbothe zuwider, des Nachts Feuer haben, ihnen solches verbiethen, und sie folgenden Tages, dem Nachtwacht-Meister und Magistrate zur Bestrafung anzeigen.

§. 21.

Derjenige Nachtwächter, der einen Nachtbrand entdecket, soll wenigstens 1 Rthlr. zur Belohnung haben.

§. 22.

Damit die Strassen-Brunnen nicht einfrieren, soll jeder Nachtwächter in seinem Revier bey starkem Froste, sie stündlich einmal anziehen.

§. 23.

Auch lieget ihm ob, des Nachts auf die Strassen-Laternen zu sehen, ob sie die vorgeschriebene Zeit und helle brennen; und wenn er das Gegentheil bemerket, solches Tages darauf dem Nachtwacht-Meister zur ferneren Meldung an den Magistrat anzuzeigen.

§. 24.

Wenn ein Nachtwächter etwa überfallen würde, oder ihm Gewalt geschähe, so darf er nur durch sein Horn ein Zeichen geben, da ihm denn, laut des Commandantens Befehl, die Militair-Wache zur Hülfe eilen, und denjenigen, der ihn angefallen, zur Bestrafung arretiren wird.

§. 25.

Um vorstehendes gehörig zu beobachten, soll jedem Nachtwächter ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellet und es überdem noch von dem Nachtwacht-Meister, ihnen allesamt, jährlich zweymal, bey Strafe, im Unterlaßungs-Falle, wenn er ihnen ihr Tractament auszahlet, als über welches letztere er auch eine richtige Berechnung zu führen hat, nebst nachstehendem von ihnen geleistetem Eyde vorgelesen werden.

Nachtwächter-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich Einem Hochedlen Magistrat, und dieser Stadt treu und gewärtig, nicht weniger meinem Befehlshaber gehorsam seyn, auch allem, was in der mir vorgelesenen Nachtwächter-Ordnung mir vorgeschrieben ist, oder ferner angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräften und Vermögen nachkommen will; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen!

Extract

Aus dem dritten Titul der allergnädigst vollzogenen Feuer-Ordnung für die Königliche Preußische Residenz-Stadt Potsdam vom 13. October 1772. über dasjenige so jeder Bürger bey entstehendem Brande zu beobachten hat; nebst Anführung der Paragraphen dieser Ordnung, um allda sich ausführlich zu belehren.

1.

Wer eine entstehende Feuers-Brunst gewahr wird, soll bey Strafe sie sofort kund machen, und demnächst die erste Hülfe zu ihrer Dämpfung leisten helfen.

Die zwölf nächsten Nachbaren, nemlich drey von jeder Seite, drey von vorne, und drey von hinten des brennenden Hauses, sind von solcher Hülfs-Leistung zwar befreyet, wenn sie mit Rettung ihrer eigenen Sachen zu thun haben, die sodann folgende 25 Nachbaren des brennenden Hauses aber müssen mit ihren Hand-Spritzen und Feuer-Eymern, auch die zwey zunächst wohnenden Bötticher mit einem grossen Zober zur ersten Hülfe herbeyeilen: wenn hierauf mehrere erscheinen, begeben sie sich also zu den ihnen nachstehend angewiesenen weitern Verrichtungen.

Feuer-Ordnung §. 2 und 13.

2.

Versammlen sich vor dem Rathhause zur Reserve die Innungs- und Gewerks-Meister der Bader,
Barbier,
Gelbgiesser,
Goldschmiede,
Klempner,
Peruquenmacher,
Posamentier,
Schwerdtfeger,
Steinmetzer und
Zinngiesser,
imgleichen die Bildhauer,
Fabricanten,

Stuc-

Stuccatur,
Teutsche,
Italiänische, und
diejenige Kaufleute ꝛc.
welchen nicht bereits eine andere Verrichtung beym Brande selbsten auferleget ist:
ferner mit ihren Pferden, Wagen und dazu nöthigen Säcken und Stricken, die dazu benannten Fuhrleute händigen ihre Feuer-Zeichen dem sich daselbst findenden Raths-Registratori ein.

Feuer-Ordnung §. 7.

3.

Die Bürger, welche die Schlüssel zu den Spritzen-Häusern in Verwahrung haben, sollen sie bey einem ausbrechenden Brande, auch selbst bey entstehenden schweren Gewittern aufschliessen, und die Fortbringung der Feuer-Geräthschaften zum Brande mit besorgen helfen.

Feuer-Ordnung §. 8.

4.

Die Spritzen-Meister holen ihre angewiesene Spritzen, Eymer, Leitern, Haaken ꝛc. zur Brand-Stelle, müssen auch besonders nicht vergessen, das vorräthige Leder, Pflaster, Leinen, Hammer ꝛc. zu etwanniger nöthigen Ausbesserung der Spritze mitzunehmen, bey welcher Reparatur ihnen die hiesige Kupfer-Schmiede aßistiren, und deshalb mit Gesellen, Geräthe ꝛc. sich beym Feuer ebenfalls einfinden müssen.

Die Spritzen sollen zu Verhütung ihrer eigenen und der Arbeiter Beschädigung auch Leistung mehreren Nutzens, dem zu löschenden Gebäude nicht zu nahe gestellet werden.

Der erste Meister jeder Spritze führet das Rohr, der zweyte giebet aufs Druck-Werk Acht, und der dritte bleibet zur Reserve: nimmt auch von den Arbeitern die abzuliefernde Feuer-Zeichen an und siehet zu, daß keiner von ihnen sich davon schleiche. Tages darauf liefert er die empfangene Feuer-Zeichen, zu Bestrafung der etwa ausgebliebenen, dem Magistrat ab.

Keiner von ihnen soll ohne Vorwissen des Magistrats verreisen.

Feuer-Ordnung §. 9. 17. und 20.

5.

So sollen auch zum Transport solcher Geräthschaften die dazu ernannte Brauer, Brandtweinbrenner und Fuhrleute ihre Knechte mit geschirrten Pferden nach den Spritzen-Häusern ungesäumet schicken.

Feuer-Ordnung §. 10.

6.

Die übrige Brauer, Brandtweinbrenner ꝛc. und Fuhrleute holen die ihnen angewiesene mit reinen Wasser zu füllende Thienen zum Feuer, und diejenige so laut vorstehender Nummer die Geräthschaften beygeführet haben, leisten ihnen, so bald die Pferde davon abgespannet sind, mit Herbeyholung mehreren Wassers ungesäumte Hülfe.

Wenn sie auf der Brand-Stelle ankommen, wird ihnen von einer Magistrats-Person oder von einem Feuer-Herrn der Brunnen angewiesen werden, woher sie weiter Wasser holen, und zu welcher Spritze, auch wie nahe sie solches bringen sollen.

Feuer-Ordnung §. 11. und 21.

7.

Die Schieferdecker nebst ihren Gesellen haben sich auf der dem Feuer nächsten Kirche mit ihrem Handwerks-Zeuge einzufinden, und wenn Gefahr für selbige entstehet, es durch die zur weitern Anzeige ihnen zugeordnete Leute einer von denen beym Brande befindlichen Magistrats-Personen eiligst melden zu lassen.

Feuer-Ordnung §. 14.

8.

Die Zimmer- und Mauer-Meister auch Schornsteinfeger stellen sich nebst ihren Gesellen beym Brande ein, und bringen ihr dabey nöthiges Handwerks-Zeug, auch die letztern von Hause Säcke oder Haar-Decken mit, um den ihnen von den allda seyenden Magistrats-Personen gegebenen Ordres ohne die geringste Widerrede nachzuleben.

Feuer-Ordnung §. 14.

9.

So haben auch die zu Rettung der Meubles mit 4 Pferden bespannter Leiter-Wagen,

Wagen, Stricken und Säcken bestellte Fuhrleute zu gleichem Zwecke sich zu melden, eben so, wie die zur Hand-Arbeit dabey ernannte Gewerker oder Bürger, als die andere Hälfte der nicht zu Brunnen-Meistern bestellten Bäcker nebst ihrem Alt-Meister,

Bandmacher,
Bierschenker,
Gürtler,
Höcker,
Kammmacher,
Knopfmacher,
Mehlhändler,
Strumpfstricker,
Strumpfwürker und
Zirkelschmiede.

Ihre Feuer-Zeichen übergeben sie dem allda seyenden Viertels-Commissario des Quartiers, worinn das brennende Haus stehet.

Feuer-Ordnung §. 15.

10.

Diejenige Bürger, welche zu der Schützen-Gilde gehören, und deshalb von den Pflichten beym Feuer-Löschen befreyet sind, welche andern von ihrer Innung oder Gewerke obliegen, erscheinen dagegen zu Beschützung der Stelle, wohin die Sachen aus den brennenden oder benachbarten Häusern gerettet werden, imgleichen zu Besetzung der Brand-Stelle, Abhaltung des unnützen Gesindels, der Diebe, müßigen Zuschauer ꝛc. mit Ober- und Unter-Gewehr bey dem Feuer, melden sich bey der daselbst seyenden Magistrats-Person, die ihnen ihre Posten weiter anzeigen wird; zu weitern Uebergebung am Magistrat, müssen sie ihre Feuer-Zeichen ihrem Hauptmann abliefern.

Feuer-Ordnung §. 15. & ib.

§. 11.

Die zum Spritzen bestimmte Gewerker kommen eiligst nebst ihren Gesellen mit Feuer-Eymern versehen, zur Brand-Stelle, und den Spritzen, wozu sie gehören, nemlich:

Zur Königlichen Spritze im Schloß-Garten

zu No. 1. Die Mahler und Tischler.

zu No. 2. Die Nagelschmiede, Töpfer und Glaser.

— 3. Die Einwohner der Nauenschen und Jäger-Vorstadt.

— 4. Die Einwohner der Brandenburger Vorstadt.

Zur Spritze bey der neuen Haupt-Wache:

zu No. 1. Die Schuhmacher, Weißgärber u. Pantoffelmacher.

— 2. Die Tuchmacher, Tuchscherer, Buchbinder und Seifensieder.

— 3. Die Schneider, Kürschner und Knopfmacher.

— 4. Die Leineweber und Seiler.

— 5. Stellmacher, Hutmacher und auch sämtliche Fischer.

Zur Spritze bey der Heiligen-Geist-Kirche.

zu No. 1. Die Schlösser, Uhrmacher und Schmiede.

— 2. Die Schlächter, Lohgärber und Sattler.

— 3. Die Handschumacher, Tobackspinner, Nadler und Drechsler.

Jeder Meister und Gesell, für welcher letztern Erscheinung, erstere stehen müssen, giebet dem dritten Spritzen-Meister sein Feuer-Zeichen ab. Die Meister drücken die Spritzen, und die in zwey Reihen von der Spritze bis zur Thiene zu stellende Gesellen, füllen sie wieder aus der Thiene, indem sie sich das Wasser zureichen.

Feuer-Ordnung §. 17.

12.

Die zu Brunnen-Meistern bestellte Bäcker und ihre zur Hand-Arbeit dabey erforderte Gesellen, müssen ebenfalls bey den, dem Feuer nächsten Brunnen mit Eymern sich einfinden, wo sie weiter durch den Feuer-Herrn des Viertels vertheilet werden. Die Meister haben dahin zu sehen, daß an ihren Brunnen fleißig gearbeitet werde, keiner davon laufe, und die Thienen rein bleiben, empfangen auch nach gelöschten Brande von den Arbeitern die Feuer-Zeichen, und liefern

liefern solche folgenden Tages dem Magistrat ab, damit die Ausgebliebenen, oder spät angekommene, deren Zeichen er in eine besondere Tasche zu stecken hat, bestrafet werden können.

Zu den Arbeitern dabey gehören ausser schon erwehnten Bäcker-Gesellen alle noch übrige unbezünftete Handwerker und Bürger, denen nicht bereits vorstehend eine Hülfsleistung auferleget ist, auch sämtliche Handlanger und Tagelöhner aus der Stadt und denen Vorstädten, imgleichen diejenige Leute, welche die possessionirte Eximirte, die nicht ihre Pferde schon zur Feuer-Hülfe schicken, nebst einem Feuer-Eymer ungesäumet absenden müssen, damit sie sich auf der Feuer-Stelle bey einer Magistrats-Person melden, und weitere Ordre erhalten.

Feuer-Ordnung §. 18.

13.

Die Brunnenmacher gestellen sich nebst Geräthschaft in der Gegend der Brunnen, aus welchen das Wasser zum Löschen geplumpet wird, um die etwan Schaden nehmende Brunnen wieder brauchbar zu machen.

Ohne des Magistrats Vorwissen und Benennung eines andern tüchtigen Mannes an ihre Stelle müssen sie aber nicht verreisen.

Feuer-Ordnung §. 19.

14.

Alle übrige in diesem Extract nicht erwähnte Bürger, nebst ihren Angehörigen, sollen während des Feuers in ihren Wohnungen bleiben, sie gut verschlossen halten, Licht zu Erleuchtung der Strassen vor die Fenster setzen, Acht geben, wenn etwa bey ihnen ein Brand entstehet, oder Flug-Feuer auf ihr Haus fällt, um sodann es gleich mit den schon vorher zur Hand geschaften Spritzen, wassernassen Säcken rc. zu löschen; wofern es aber zu sehr um sich greife, ungesäumet Lärm zu machen, und allenfalls jemanden nach der ersten Brand-Stelle zu dessen Meldung an eine Magistrats-Person abzuschicken. Dieserhalb hat auch jeder Wirth die in seinem Hause seyende Fremde und andere Einwohner ernstlich anzuweisen, daß sie zu solcher Zeit inne bleiben, um sich nicht bey ihrer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einem unangenehmen Betragen der Feuer-Wache und der Militair-Patrouille auszusetzen, auch wohl gar arretiret zu werden.

Feuer-Ordnung §. 22.

15.

Bey entstehenden neuen Feuer muß Niemand ohne Erlaubniß oder Ordre einer Magistrats-Person, von einer Brand-Stelle zur andern laufen.

Feuer-Ordnung §. 23.

16.

Niemand muß sich dem Verlangen seiner bey der Feuers-Brunst ihm vorgesetzten durch Ungehorsam widersetzen, Zänkerey anfangen, oder gar betrunken zur Feuer-Hülfe erscheinen.

Feuer-Ordnung §. 25.

Potsdam, den 19. December 1772.

Magistrat hieselbst.

No. XIII. Circulare an alle Inspectores der Chur-Marck, daß die in dem Edict wegen Einschränkung der Feyer-Tage vorgeschriebene Einsammlung der Hallischen Collecte allemahl am Sonntag nach Martini geschehen, und die damit in Verbindung stehende Schul-Predigt gehalten werden soll; auch diejenige Predigt, welche der Prediger oder Schul-Bediente am dritten Feyer-Tage zu halten verbunden gewesen, und wofür demselben etwas gewisses ausgemacht ist, künftig am zweyten Feyer-Tage gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 5. April 1773.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen, rc. rc.

Unsern rc. Da in dem Edict wegen Einschränkung der Feyertage, die Einsammlung der Hallischen Collecten vorgeschrieben worden, an welchem Sonntage sonst die Schul-Collecte hat gesammlet werden müssen; so verordnen wir hierdurch, daß diese Schul-Collecten ins künftige allemahl am Sonntage nach Martini gesammlet, und die damit in Verbindung stehende Schul-Predigt gehalten werden solle. Weil auch an einigen Orten, die Prediger oder Schul-Bediente, am dritten Feyertage eine Predigt zu halten verbunden gewesen, wofür ihnen etwas Gewisses ausgemacht ist, so soll künftig solche Predigt am zweyten Feyertage von ihnen gehalten werden. Ihr habt hiervon den Predigern Euerer Inspection zu ihrer Achtung Nachricht zu geben, und darauf Acht zu haben, daß solchem überall nachgelebet werde.

Sind rc. Berlin, den 5. April 1773.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectores der Chur-Marck.

No. XIV. Rescript an das Vormundschafts-Collegium zu Cöslin, die Bestimmung der Gränzen der Gewalt des Vormundschafts-Collegii betreffend. De Dato Berlin, den 19. April 1773.

Friederich, König von Preussen, rc. rc. Unsern rc.

Ihr verlanget in Eurem den 3. huj. an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, Unsere nähere Bestimmung, Eures, gegen nachläßige Vormündere, die nach erlangter Großjährigkeit säumige Curanden, und gegen morose Schuldnere des Pupillar-Depositorii, einzuschreitenden Verfahrens. In Ansehung dessen dann

Ad 1. Euch wegen aller solchen præstandorum, wo der Vormund Euch schlechterdings subordiniret und Gehorsam schuldig ist, als Rechnungs-Ablegungen, Berichts-Erstattungen, Beantwortung eines gemachten Moniti sind, der Gebrauch rechtlicher Zwangs-Mittel gegen selbigen allerdings unbenommen bleibet, wogegen Ihr, sobald es auf præstanda, welcherwegen dem Vormund rechtliches Gehör gebühret, als auf Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines dem Curando verursachten Schadens rc. ankommt, und der Vormund Euren Verfügungen sich nicht unterwerfen will, die Sache an das Hof-Gericht zu rechtlicher Ausführung verweisen müsset.

Ad 2. Derjenige Curandus so säumig ist, nach erlangter Majorennitæt die Vormündere zu quittiren, durch diese bey dem Hof-Gericht dazu sub comminatione silentii gerichtlich aufgefordert werden muß.

Ad 3. Ihr Euch zur beständigen Regel machen sollet, keinem Schuldner die unor-

unordentliche Zinßzahlung von Deposital-Capitalien nachzusehen, sondern jedwedem ohne Ausnahme, wenn er über 4. Wochen mit der Zinßzahlung zurückbleibet, das Anlehn aufzukündigen, welches dann Gerichtlich durch das Hof-Gericht geschehen muß, sonder daß Eurer eigenen Verfügung hierunter etwas zustehet. Und dieses ist wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19. April 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Vormundschafts-Collegium zu Cöslin.

No. XV. Instruction für sämtliche Steuer-Räthe, Magisträte und Servis-Aemter in den Königlichen Ost- und West-Preußischen Städten wegen des Servis. De Dato Berlin, den 23. September 1773.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster König und Herr, haben aus Landes-Väterlicher Gnade und Vorsorge, Allerhuldreichst resolviret, das Servis-Wesen in Dero Ost- und West-Preußischen Provinzien, auf dem Fuß, wie solches in Dero übrigen Provinzien bereits reguliret ist, ebenfalls einrichten zu lassen, um soviel möglich, allen besorglichen Klagen von Seiten Dero getreuen Bürger über Ungleichheit und Prægravationes vorzubeugen, und in der Absicht für nöthig gefunden, die Steuer-Räthe, Magisträte und Servis-Aemter mit gegenwärtiger neuen Instruction versehen, und darin bestimmt vorschreiben zu lassen, wie solche sich bey dem Einquartirungs- und Servis-Wesen in Zukunft verhalten, und wornach sie sich achten sollen.

Allerhöchst Dieselben verordnen und befehlen demnach hierdurch:

1.

Die Servis- und Billetier-Aemter sollen aus dem Magistrat u. aus den Aeltesten der Bürgerschaft gewählet, und dazu rechtschaffene und in gutem Ruf stehende Leute ausgesuchet, und auf die Beobachtung des Besten der ganzen Stadt verpflichtet werden.

Das Servis- und Billetier-Amt jeden Orts, soll aus dem Mittel des Magistrats und aus den Aeltesten der Bürgerschaft gewählet, und dazu rechtschaffene in gutem Ruf stehende Leute, die von der Stadt, von den Einwohnern, und deren Nahrungs-Umständen hinlängliche Kenntniß besitzen, choisiret werden; Selbige müssen sodann eydlich angeloben und versprechen, das wahre Beste und Nutzen der ganzen Stadt und Bürgerschaft sowohl, als auch eines jeden Bürgers, mit allem Fleiß wahrzunehmen, alle Prægravationes sorgfältigst zu vermeiden, weder aus Animosität jemanden zu bedrucken, noch um Gaben und Geschencke willen, die bey schwerer Strafe, keiner weder selbst nehmen, noch durch die Seinigen nehmen lassen soll, jemanden zu favorisiren.

2.

Das Servis-Amt soll unter dem Commissario loci und unter dem Magistrat stehen, oder auch mit demselben combinirt seyn: An den Orten aber, wo es separiret ist, soll ein Bürgermeister die Direction führen.

Dieses Servis- und Billetier-Amt stehet unter dem Commissario loci und dem Magistrat; Solches kann auch mit dem Magistrats-Collegio combiniret seyn, wie der Commissarius loci nach jeden Orts Gelegenheit, jedoch mit Approbation der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, es einzurichten für gut findet. Wann aber in großen Städten, das Servis- und Billetier-Amt, ein separirtes Collegium ausmacht, soll der dirigirende Bürgermeister darüber die Special-Aufsicht und Direction führen, ohne dessen Vorbewust auch in Einquartierungs- und Servis-Sachen, nicht das mindeste vorgenommen werden. Wo der erste Bürgermeister mehrere Geschäfte zu besorgen hat, soll allenfalls der zweyte Bürgermeister die Direction darüber führen. So wie nun das Billetier- und Servis-Amt, so oft es nöthig, oder Magistratus es für gut findet, zusammen kommen muß, so soll dasselbe auch

3.

Es soll an gewissen festgesetzten Tagen auf dem Rathhause sich versammlen, und die geordnete Tage u. Stunden accurat halten, ausserordentlich aber so oft es nöthig, zusammen kommen.

In jeder Woche gewisse Tage und Stunden Vor- und Nachmittags auf dem Rathhause sich versammlen, und daselbst die zum Servis- und Einquartirungs-Wesen gehörige Sachen, unter Vorsicht des, die Direction führenden Bürgermeisters, öffentlich bearbeiten, keinesweges aber soll einseitig und zu Hause von einem oder dem andern Membro das geringste abgemachet werden.

Und damit ein jeder das Servis-Amt zu finden weiß, und nicht nöthig hat, die Bediente in ihren Häusern aufzusuchen, so sollen die festgesetzten Versammlungs-Tage und Stunden, der Garnison und der Stadt publiciret werden. Der Commissarius loci und Magistrat müssen jedoch dahin sehen, daß die Bediente des Servis- und Billetier-Amts, in der festgesetzten Zeit sich wirklich gegenwärtig befinden, damit diejenigen, so etwas anzubringen haben, nicht vergeblich gehen, noch lange warten dürfen.

4.

Die von Seiten der Garnison oder der Bürgerschaft anzubringende Klagen sollen in continenti untersucht, u. einem jeden promptes Recht angedeihen.

Die von Seiten der Garnison oder Bürgerschaft anzubringende Klagen, soll das Servis- und Billetier-Amt mit Bescheidenheit annehmen, solche in continenti untersuchen und einem jeden nach Befinden der Umstände promptes Recht angedeihen lassen.

Woferne aber dasselbe die Sache nicht für sich allein abmachen kann, muß der Magistrat oder auch der Commissarius loci darinn erkennen, und nöthigenfalls vorher mit dem Commandeur darüber communiciren. Jedoch ohne allen Aufschub und Anstand.

5.

Das Servis-Amt soll eine gewissenhafte Classification von dem Vermögens- und Nahrungs-Zustande aller Einwohner aufnehmen.

Hiernächst hat das Servis-Amt eine richtige und accurate Classification pflichtmäßig und gewissenhaft aufzunehmen, von der ganzen Stadt und allen Einwohnern, von ihren Häusern und Grund-Stücken, Acker und Wiesen, deren Qualität und Nutzen, ferner von ihrer Nahrung und Gewerbe, Handel und Profeßion, und wovon sich ein jeder ernähret, auch wie eines jeden Verkehr von statten gehet, und ein Bürger gegen den andern, mehr oder weniger verdienet. Imgleichen was für Gelaß und Gelegenheit jeder Eigenthümer in seinem Hause, wieviel er davon vermiethet und selbst im Gebrauch hat.

Aus dieser Classification muß sodann das genaueste Verhältniß des Nahrungs- und Vermögens-Zustandes, eines jeden Bürgers gegen den andern hervorgehen; Das Servis-Amt auch von allen Gelegenheiten, die in der Stadt sind, vollkommen und gründlich informirt seyn. Wenn nun

6.

Bey der Regulirung der Einquartirung, solche zum Grunde nehmen, und darnach die unterzubringende Mannschaften und Pferde mit Proportion u. Gleichheit vertheilen.

Eine Einquartirung reguliret werden soll, so muß das Servis- und Billetier-Amt zuvor von dem Commandeur eine accurate, und von ihm selbst unterschriebene Quartier-Liste von der effectiven Mannschaft, an Ober-Officier, Unter-Officier, Unter-Staab, Feldscheer, Spielleute und Gemeine, auch Pferden, erfordern. Diese Quartier-Liste nun wird zum Grunde genommen, und 1. Unter-Officier und 1. Beweibter jeder für 1½. bis 2. Mann, 3 bis 4. erwachsene Kinder aber für 1. Mann gerechnet, und sodann nach Maaßgabe vorerwähnter Classification, die gesammte Mannschaft und Pferde, auf sämtliche nicht eximirte Häuser, mit Proportion und Gleichheit, und ohne einen Bürger vor den andern zu prægraviren, dergestallt vertheilet, daß ein jeder sein Unterkommen finden kann.

Hierüber soll aber eine besondere Einquartierungs-Rolle angefertiget, und solche vom Magistrat examiniret und revidiret werden, und wenn dieser findet, daß einem oder dem andern Bürger zu viel geschehen, solches in continenti redressiret werden.

7.

Dasselbe soll auch von denen vacanten und Reserve-Quartieren, eine accurate Liste nach denen Numern der Häuser führen um neue Leute u.

Ob nun wohl schlechterdings nicht mehr Einquartierungs-Billets ausgegeben werden müssen, als der effective Quartier-Stand besaget, so ist es doch nöthig, auf einige Reserve-Quartiere Reflexion zu machen, damit entstehenden Falls, wenn ein gemachtes Quartier, aus dieser oder

jener

Recruten sofort unterbringen zu können.

jener Ursach, nicht beleget oder bezogen werden kann, dafür gleich ein anderes bey der Hand sey. Wenn indessen auf diese Weise immer einige Quartiere vacant bleiben, so erfordert des Servis- und Billetier-Amts Pflicht, dahin zu sehen, daß dieses Commodum nicht auf gewisse Häuser allein, beruhen bleibe, sondern daß es damit von Zeit zu Zeit alternire.

Wie denn überhaupt von allen vacanten Quartieren in der Stadt eine accurate Liste, nach denen Nummern der Häuser geführet werden muß, damit, wenn neue Leute oder Recruten ankommen, solche sofort untergebracht werden können.

8.

Auf Abwesende und Frey-Wächter sollen keine Quartiere im voraus gemacht, indessen aber doch selbe in Zeiten ausgemittelt werden.

Für diejenigen Soldaten, so entweder auf Arbeit oder commandirt, oder als Frey-Wächter abwesend sind, muß zwar das Billetier-Amt sorgen, wenn sie zurück kommen, oder eintreten müssen, daß sie ihre Quartiere finden und unterkommen können. Es soll jedoch für dergleichen Abwesende binnen der Zeit, im mindesten eine Geld-Vergütigung für Quartier, Bette, noch für Holz und Licht zu prätendiren sich niemand unterstehen.

9.

Die Einquartierungs-Billets sollen ordentlich beschaffen seyn, daß kein Mißbrauch dabey vorgehen kann.

Auf denen Einquartierungs-Billets ist die Nummer des Hauses, der Namen des Wirths, und ob ein Beweibter oder Lediger, auch auf wie lange er eingeleget werde, genau zu bemerken. Dergleichen Billets müssen die Eigenthümer auch gut aufbehalten, und in ihren Servis-Büchern anheften.

Ohne dergleichen ordentliche Billets sollen die Bürger nicht schuldig seyn, die Soldaten bey sich ins Quartier zu nehmen.

Ohne ein dergleichen ordentliches Billet, soll kein Bürger verbunden seyn, einen Soldaten ins Quartier zu nehmen, noch weniger soll er von der Guarnison dazu gezwungen werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, die Billets umzutauschen, oder sonst unerlaubte Sachen damit vorzunehmen, vielmehr und wenn eine Abänderung nöthig ist, soll es lediglich von dem Servis- und Billetier-Amt geschehen, als welches von allen Quartieren, und wie die Einquartierung reguliret worden, accurate Rollen führen muß.

10.

Wenn von neuem Beweibten-Quartiere nöthig sind, oder Soldaten heyrathen, soll die Guarnison es in Zeiten melden.

Und da zu denen Beweibten-Quartieren nicht allezeit gleich Gelegenheit vorhanden, so sollen die Compagnien und Esquadrons, wenn von neuem ein Beweibten-Quartier erfordert wird, oder ein Soldat heyrathen will, davon dem Serviß- und Billetier-Amt in Zeiten Nachricht geben, um das Quartier auf gehörige Weise ausmitteln und anschaffen zu können, damit es keiner unnöthigen Quartier-Veränderung bedarf, als wodurch nur Bedruckungen und andere Unordnungen veranlasset werden.

Ankommende Beweibte Recruten aber sind so gut als möglich zu placiren.

Für unvermuthet ankommende Beweibte Recruten hingegen, sind, soviel möglich, die schicklichsten Gelegenheiten, jedoch mit aller Vorsicht auszusuchen.

11.

Wo Casernen-Wohnungen befindlich, oder noch werden gebauet werden, ist genau festzusetzen, wie viele Mannschaften und Pferde darin unterzubringen, alsdenn auf die übrigen die Quartiere zu machen.

An denen Orten, wo Casernen-Wohnungen oder Stallungen befindlich, oder noch werden gebauet werden, ist zu examiniren und festzusetzen, wie viele Mannschaft und Pferde darinnen unterzubringen, alsdenn nur auf die übrige die Quartiere zu machen.

Commissarius loci und Magistratus sollen aber dahin sehen, wenn Mannschaften oder Pferde, in denen Casernen abgehen, daß gleich so viele andere aus denen Bürger-Quartieren genommen, und in die Casernen wieder placirt werden, weil diese immer complet belegt seyn sollen.

12.

Den bequartirten Bürgern, besonders Kaufleuten und Apothekern, soll unverwehret seyn, ihre Einquartirung für ihr Geld anderwärts convenable einzumiethen.

Einem bequartirten Bürger, besonders der eine grosse weitläuftige Wirthschaft hat, als Kaufmann, Apotheker rc. stehet auch frey, wenn er es seiner Convenienz nicht gemäß findet, oder auch nicht Platz hat, die Einquartirung bey sich im Hause zu halten, solche auf seine Kosten, anderwärts unterzubringen, jedoch mit Vorwissen des Capitains, auch hat er alsdenn dem Servis-Amt es schriftlich zu melden, damit die Mannschaft in die Rolle dahin geschrieben werden kann, wo sie eingemiethet ist. Die Guarnison kann hierwider nichts sagen, dann wann der Sol-

dat das ihm gebührende Reglementsmäßige Quartier erhält, so muß er zufrieden seyn, es sey in welchem Hause es wolle.

13.

Die Bürger sollen nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen, mehrere Mannschaften und Pferde einzunehmen, als sie zu tragen schuldig sind.

Es kann auch kein Bürger gegen seinen Willen gezwungen werden, wenn er gleich noch Gelaß übrig hat, mehrere Mannschaften und Pferde, als er nach der Classification zu tragen schuldig, in seinem Hause aufzunehmen, wenn er gleich dafür bezahlet wird. Es sey denn, daß er ledige Mieths-Quartiere hat, und es sonst in der Stadt an anderm Platz fehlet, alsdenn kann sich dessen keiner entziehen; nur muß das Servis-Amt, wegen der Vergütigung sich mit ihm gehörig vergleichen. Bey ausserordentlichen Einquartierungen und Durchmärschen hingegen, hat es eine andere Beschaffenheit, und findet sodann keine Entschuldigung statt, sondern die nöthige Gelegenheiten werden genommen, so gut und wie sie zu finden.

14.

Magisträte sollen mit Zuziehung der Guarnison die Quartiere öfters revidiren und alles untersuchen.

Wenn die Einquartirung völlig reguliret ist, so soll Magistratus und Servis-Amt, mit Zuziehung eines Officiers von der Guarnison, von Zeit zu Zeit eine Visitation aller Quartiere vornehmen, und darauf sehen, ob ein jeder nach der Rolle richtig logiret, wie die Quartiere beschaffen, ob der Bequartirte über den Einquartirten, oder dieser über jenen zu klagen gegründete Ursache hat. Wenn sich denn findet, daß der Einquartirte Recht hat, sich zu beschweren, oder daß er in Gefahr ist, wegen des schlechten Quartiers, seine Mondirungs-Stücke zu verderben, so muß auf der Stelle Remedur getroffen; Im Gegentheil aber auch, wenn der Soldat ohne Ursach klaget, oder seinen Wirth ungebührlich behandelt, soll dieser ernstlich bestrafet werden.

15.

Die Staabs- und Ober-Officiers sollen die Quartiere für sich, ihre Domestiquen und Pferde selbst miethen, nöthigenfalls auch die Magisträte assistiren.

Die Staabs- und Ober-Officiers bekommen die festgesetzte Quartier-Gelder, entweder immediate aus Königlicher Casse, oder durch das Servis-Amt ausgezahlet. Wofür sie das Qartier für sich, ihre Domestiquen und Pferde, selbst so gut sie können, miethen sollen, ohne jemanden wider seinen Willen zu nöthigen, das Haus oder Quartier an sie zu vermiethen.

Wenn aber denen Officiers die Quartiere erschweret, oder die Miethen ungebührlich gesteigert werden wollen: so soll Magistratus und das Servis-Amt ins Mittel treten, und denen Officiers convenable Quartiere, wie die Umstände des Orts es mit sich bringen, für die regulirte Quartier-Gelder, verschaffen. Die Officiers sollen sich aber auch mit dem nothwendigen Gelaß begnügen, und nicht unbilliger Weise ganze Häuser, oder mehr Gelegenheiten und Stallung, als sie höchstnothwendig gebrauchen, verlangen.

16.

Mit denen Vermiethern sollen schriftliche Contracte gemacht werden, und darnach die Officiers sich ordentlich verhalten.

Sonsten sollen die Officiers auch mit denen Vermiethern, ordentliche Mieths-Contracte schliessen, und darin sowohl den bedungenen Mieths-Zinß, als auch wie die Bezahlung verabredet; ferner worin die vermiethete Gelegenheit bestehet, wie die Aufkündigung von beyden Theilen geschehen, überhaupt wie es sonst in allen Stücken, und auch bey einer Versetzung des Miethers, gehalten werden soll, deutlich stipuliren.

Es können auch 2 Subalterns zu ihrem Soulagement beysammen ziehen, wenn sie sich mit dem Vermiether zuvor darüber vereiniget haben.

17.

Was zum Subaltern-Officier-Quartier gehöret.

Im übrigen haben die Officiers, weder an Holz, Licht, Betten, Lager- und Streu-Stroh, ausser einigen Meubles, an Stühlen, Tisch und Bettstellen, und was ihnen der Wirth aus gutem Willen geben will, nichts unentgeldlich zu fordern, können auch dem Wirth, weder das Einheitzen, noch das Hechselschneiden zumuthen, sind auch verbunden, die erhaltene Meubles in unbeschädigten Stande, bey ihrem Abzuge wieder abzuliefern, oder solche zu bezahlen. Sie sollen auch das Quartier, in dem Stande gut erhalten, wie es ihnen überliefert worden, und weder selbst noch

noch durch ihre Leute etwas ruiniren lassen, vielmehr für allen Schaden haften; Sich auch aller eigenmächtigen Bauten und Reparaturen enthalten, und ohne Genehmigung des Wirths keine Veränderung zu ihrer Bequemlichkeit, in den gemietheten Quartieren, es sey denn für ihre eigene Kosten, vornehmen.

Hingegen aber ist der Wirth schuldig, das vermiethete Quartier, contractmäßig, und in einem logeablen Stande zu unterhalten. Woferne aber derselbe sich dessen weigert, oder auch dergleichen Reparaturen, die zur Conservation des Quartiers unumgänglich nöthig sind, nicht vornehmen will, hat der Officier solches dem Billetier-Amt zu melden, welches in continenti eine Besichtigung anstellen, und den Wirh alsdenn zu Anfertigung des Nothwendigen anhalten, und wenn dieser dem ohnerachtet sich dazu nicht verstehen will, solches ohne Umstände, auf Kosten desselben machen, und die Kosten von ihm beytreiben lassen soll. In solchen Häusern hingegen, wo die Besitzer abwesend sind, kann, ohne mit selbigen darüber vorhero zu communiciren, kein Bau eigenmächtig geschehen, noch weniger können darin Haupt-Veränderungen vorgenommen werden. Wenn aber die abwesende Wirthe sich zu gar nichts verstehen wollen, hat Commissarius loci und Magistratus von dem nothwendig vorzunehmenden Bau oder Reparatur, einen soliden Anschlag, durch Bau-Verständige aufnehmen zu lassen, und solchen an die Krieges- und Domainenkammer zur weitern Verfügung einzusenden.

18.

Die Officier-Quartiere sollen alterniren, und nicht beständig in einerley Häuser, gegen den Willen des Wirths verbleiben.

Da auch darüber sehr geklaget worden, daß die Häuser, worin einmal Officiers logiret, beständig dazu beybehalten worden, und der Wirth die Officiers, gar nicht wieder loß werden können, wodurch er denn allerdings sehr prägraviret, andere Eigenthümer aber deshalb abgeschrecket worden, ihre Häuser besser auszubauen: Als soll diese Gewohnheit künftig in so weit ceßiren, und mit den Officier-Quartieren, von Zeit zu Zeit, nach Beschaffenheit des Orts abgewechselt werden. Es sey denn, daß der Wirth, die bey ihm sich eingemiethete Officiers, länger zu behalten sich selbst erkläret. Ausserdem aber ist er nicht weiter dazu verbunden, als der schriftliche Contract besaget, oder wie sonst das Regulativ vom Magistrat getroffen worden. Dieses hat Magistratus der Bürgerschaft bekannt zu machen, und sie dahin zu persuadiren, wo die Gelegenheit und Umstände des Eigenthümers es gestatten, daß sie dagegen, zu mehrerer Aufnahme der Stadt, ihre Häuser besser ausbauen sollen. Uebrigens aber sich nach dem §. 11. des neuen Servis-Reglements hierunter zu achten.

19.

Bediente des Unter-Staabes sollen sich selbst Quartire schaffen, und des Magistrats Aßistence zu gewarten haben.

Die Bediente des Unter-Staabes müssen ebenfalls sich bemühen, für ihre Quartier-Gelder sich selbst einzumiethen; und wenn sich deshalb Behinderungen finden, soll der Magistrat dafür sorgen, daß ein jeder das ihm gebührende Quartier bekommt, so wie es die Umstände des Orts gestatten. Womit denn auch ein jeder sich begnügen, und keine unbillige Forderungen machen soll, widrigenfalls Magistratus es dem Commandeur anzuzeigen hat.

20.

Was zum Natural-Quartier der Unter-Officier und Gemeinen von der Infanterie und Cavallerie gehöret.

Zum Natural-Quartier der Unter-Officiers und Gemeinen, gehört freyes Obdach, das nöthige Holz und Licht, Bette, Koch- und Wasch-Geräthe für seine eigene Person, wie auch ein Platz zur Aufbewahrung seiner Mondirungs-Stücke und Equipage, und im Winter die warme Stube, mit dem Wirth und den Seinigen zusammen; dem Cavalleristen aber muß außerdem noch etwas Licht zu Abfütterung seines Pferdes gereichet, auch das nothwendigste Stall-Geräthe, ein für allemahl tüchtig und gut geliefert werden. Hiemit nun, und so gut es der Wirth zu geben im Stande ist, sollen die Einquartirte zufrieden seyn, und den Wirth zu nichts mehrern, als er zu geben schuldig, obligiren, noch Speisung für geringes Geld, oder eigenes Koch-Feuer zu außerordentlicher Zeit, oder sonst aus Zudränglichkeit etwas Ungebühr-

bührliches prætendiren, noch weniger an den Gebäuden und Stallungen auch Stall-Geräth aus Vorsatz oder Muthwillen Schaden thun, sich auch gefallen lassen, wenn ihnen, in Ermangelung der Feder-Betten, ein ordentliches Madratzen-Bette nach Casernen-Art gegeben wird.

Damit auch die Abforderung neuer Stall-Geräthe nicht ferner, wie bishero willkührlich geschehen, und die bequartirte Bürger dadurch nicht ohne Noth in so viele Kosten und Schaden gesetzet werden mögen: So soll alles Stall-Geräth, wenn solches einmahl in guten und tüchtigen Stande überliefert worden, auch als Eisern verbleiben, und zu dessen Instandhaltung Monathlich etwas gewisses weniges an Gelde bezahlet werden: welches denn der Commissarius loci, de Concert mit dem Commandeur des Orts, nach aller Billigkeit, und dem nothwendigsten Bedarf gemäß, unter Approbation der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer reguliren, und hienächst dahin sehen muß, daß ausser dem, was festgesetzet, von den Wirthen nichts verlanget werde.

21.

Die Einquartirte sollen die Wirthe in ihrem Gewerbe nicht stöhren.

Sie sollen auch den Wirth in seiner Profession und Nahrung nicht hindern, noch verlangen, daß ihnen ein besonderer Theil der Stube eingeräumet, und ein eigenes brennendes Licht für sie gehalten werde; unter dem Vorwande, daß sie auch ihre Profession treiben müssen. Zumalen letzteres schon mehrmahlen verbothen, und verordnet worden, daß diejenigen, so eine Profession erlernet, und Lust etwas zu verdienen haben, mit Bewilligung ihres Capitains bey einem Meister für Gesellen arbeiten können.

22.

Die Feld-Webel, Wacht- und Quartier-Meister auch Feldscheer, können de Jure keine eigene Stube, und besondere Heitzung fordern; allenfals soll das Billetier-Amt mit selbigen wegen der eigenen Einmiethung sich ausgleichen.

Feld-Webel, Wacht- und Quartier-Meister so wenig, als übrige Unter-Officiers, Feldscheers und Beweibte, haben kein Recht, eigene Stuben und deren besondere Heitzung im Winter zu verlangen, sondern sollen am Tage mit des Wirths Stube, und des Nachts mit einer Schlaf-Stelle, so wie sie der Wirth zu geben im Stande ist, sich behelfen; Die Feldwebel, Wacht- und Quartier-Meister aber, und Feldscheer, müssen sich begnügen, wenn ihnen ein Tisch mit einer verschlossenen Schublade gereichet wird, worin sie ihre Schreibereyen, Medicin ꝛc. aufbewahren können. Allenfalls kann auch das Billetier-Amt sich mit diesen, da sie mehrentheils verheyrathet sind, über die eigene Einmiethung ausgleichen, damit sie sich selbst Stuben miethen, so gut sie können und wollen.

23.

Betrift das Verhalten der Soldaten-Weiber.

Die Weiber der Soldaten gehören zwar mit in die Quartiere ihrer Männer, und geniessen daselbst freyes Obdach und Lagerstelle; sie sind jedoch nicht befugt, auf ihre Person, weder besonders Holz, Licht, Betten, Wasch-Gefässe, noch sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, zu fordern. Vielmehr sollen sie sich ruhig und friedlich betragen, und den Wirth nicht im mindesten in seiner Nahrung und Wirthschaft stöhren; wie sie denn auch, wenn sie für andere waschen und kochen, alles dazu Nöthige samt dem Gelaß, sich selbst anzuschaffen schuldig sind, und ist dem Wirth keinesweges zuzumuthen, dazu das mindeste gegen seinen Willen herzugeben.

24.

Magisträte sollen sich bemühen alle Beweibte succeßive in Mieths-Quartieren unterzubringen, und wie dabey zu procediren.

Wenn indessen alle Natural-Einquartierung der Beweibten Mannschaften große und viele Beschwerlichkeiten mit sich führet, besonders wenn viele Kinder vorhanden: So soll Magistratus und das Billetier-Amt darauf Bedacht nehmen, und de Concert mit der Garnison sorgen, für selbige eigene Quartiere zu miethen, und zwar in der Art, daß bey denen Stuben auch Kammern befindlich, worin ihnen Schlaf-Bursche zugelegt werden können.

Wenn dergleichen Gelegenheiten nach des Orts Umständen nicht für den ordinairen Servis zu erhalten, so kann das Servis-Amt sich nicht entziehen, jedoch mit Bewilligung der Bürger-Aeltesten, den nöthigen Zuschuß zu thun, um nur die Bürgerschaft von der großen Last soviel möglich zu befreyen. Das Servis- und Billetier-Amt muß aber wegen dergleichen

gleichen Quartiere mit denen Vermiethern selbst accordiren, und alles bestimmen, was dieselben zu reichen schuldig, und die Eingemiethete zu fordern berechtigt sind.

Es kann auch kein Bürger dagegen mit Grunde etwas einwenden, wenn in seinen ledig stehenden Miethsstuben Soldaten eingelegt werden, und er dafür seinen richtigen Miethszinß erhält; Maaßen es ihm einerley seyn muß, was er für Miethsleute hat, und für wen er die Miethe erhält; daher denn alle aus Eigensinn oder Widerwillen zu machende Ausflüchte, keine Reflexion verdienen. Denn die Beweibte Soldaten, müssen der ganzen Stadt zum Besten untergebracht werden, und dieses geschiehet solchergestallt in denen Miethsquartieren, ohne einige würkliche Beschwerde der Eigenthümer.

Ein auf diese Weise gemiethetes Quartier, muß auch wenigstens ein Jahr lang behalten, und denn zu rechter Zeit aufgesaget werden.

Wird es eher verlassen, oder nicht zu rechter Zeit aufgesaget, so gebühret dem Eigenthümer, die Miethe auf ein Quartal; Versäumet dieser aber die Aufkündigung, so continuiret der Accord noch ein Jahr. Es hat indessen Magistratus dahin besorgt zu seyn, die Vermiether bey guten Willen zu erhalten, damit nicht so öftere Veränderungen vorzunehmen nöthig; wie er denn auch dahin sehen und die Assistence des Commandeurs sich erbitten muß, daß die Eingemiethete sich ordentlich und friedlich betragen, und den Wirth nicht selbst dahin bringen, die Miethe aufzukündigen.

25.

Wie es zu halten, wenn der Eigenthümer ein dergleichen für Soldaten gemiethetes Quartier, in der Folge selbst gebrauchet.

Wenn aber derselbe bey einer Veränderung in seiner Wirthschaft, oder bey einem vorzunehmenden Bau, das für Soldaten vermiethete Quartier nicht füglich entrathen kann, und solches zur gehörigen Zeit, bey dem Magistrat schriftlich anzeiget: so ist zu untersuchen, ob noch andere ledige Miethsstuben in dem Hause befindlich, alsdenn das Soldatenquartier nur mit einem andern ähnlichen verwechselt werden darf; Wenn aber keine weitere Gelegenheit vorhanden, so muß das Servis-Amt in Zeiten ein anderes Quartier auszumitteln sich angelegen seyn lassen.

26.

Wie es zu halten, wenn die Garnison die Einquartirung einiger Beweibten selbst übernimmt.

Woferne auch die Garnison selbst die Einmiethung einiger Beweibten und Mannschaften, gegen Erhaltung eines billigen Servises, übernehmen will, so ist es noch besser, indem dadurch der ganzen Stadt eine Erleichterung zuwächset, und solches daher vom Magistrat auf keine Weise zu behindern, vielmehr seines Orts, mit zu befördern: Nur aber muß sodann der Commissarius loci und Magistratus mit derselben, unter Approbation der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, einen schriftlichen Accord errichten, und darin alles bestimmt verabreden, damit hiernächst keine Disputs entstehen.

Die Compagnien sollen aber auch sodann für alles Nöthige sorgen, mit denen Eigenthümern, wo sie ihre Leute einmiethen, schriftlich contrahiren, und alles ordentlich vergleichen und festsetzen, wie viele Leute in dem gemietheten Quartiere unterzubringen, und wie einer gegen den andern sich zu verhalten; hiernächst geben sie dem Servis-Amte Nachricht, welche Häuser sie gemiethet, und wie viele Mannschaft darin eingeleget werden soll.

Die Vermiether hingegen sollen die Contracte daselbst produciren, damit alles bey dem Servis-Amte notiret werden kann.

Die accordirte Miethe wird sodann denen Compagnien von ihrem Monathlichen Servis decourtiret, und denen Vermiethern, wenn sie zuvor ihren schuldigen Servis abgeführet, prompt und baar ausgezahlet, und solches in ihren Servis-Büchern notiret.

27.

Wie die Magistrate sich zu nehmen, wenn es an dergleichen zu miethenden Quartieren fehlet.

Woferne es auch einer oder der andern Compagnie an dergleichen Quartieren zur eigenen Einmiethung fehlet; es sey nun, daß die Eigenthümer die Miethe ungebührlich steigern, oder auch die Com-

 pagnien

pagnien die Quartiere, um eine gar zu geringe Miethe verlangen wollen, so muß Magistratus und das Servis-Amt ins Mittel treten, und erstern Falls die Stuben ausmitteln helfen, in letzteren beyden Fällen hingegen die Miethe nach Billigkeit festsetzen. Dergleichen gemiethete Quartiere, können sodann aber unter einem Jahre nicht verlassen werden. Hiernächst aber soll Commissarius loci und Magistratus darauf sehen, daß die Compagnien die Anzahl Mannschaft, worauf sie den Servis ziehen, in den Mieths-Quartieren auch complet halten, und wenn davon, auf irgend eine Weise, welche abgehen, daß solche aus denen Bürger-Quartieren gleich wieder vollzählig gemacht werden, indem aller Abgang, in dem Betracht, nicht denen Compagnien, sondern der Stadt und Bürgerschaft zu gute kommen soll.

28.

Commissarius loci und Magistratus sollen bedacht seyn, successive einige Madratzen-Lager anzuschaffen, um arme bequartirte Bürger, die keine Bette haben, damit aufzuhelfen.

Und da der Mangel an Betten, bey denen armen Einwohnern, das Unterbringen der Mannschaften nicht wenig erschweret, weshalb denn bishero zum größten Bedruck der Bürger, denen armen Einwohnern damit ausgeholfen, und die Betten in einzeln Stücken, von der Stadt zusammen gebracht werden müssen: So sollen Commissarius loci mit dem Magistrat dafür sorgen, wie auf andere Art der Verlegenheit abgeholfen werden kann. In welcher Absicht das beste Mittel ist, wenn jeden Orts, wie bereits hin und wieder gegenwärtig geschiehet, nach und nach, einige Madratzen-Lager, wie in denen Casernen gebräuchlich, und so viele als erforderlich sind, angeschaffet werden.

Die Kosten dazu können aus dem Exemtions- und Salarien-Servis genommen werden. Was mit einmahl nicht möglich, muß successive geschehen, so wie es die Umstände erlauben.

Diese Madratzen-Lager sollen sodann denen armen Bürgern, so keine Betten haben, für ihre Einquartierung, gegen eine geringe Miethe, die nicht höher, wie zur Unterhaltung nöthig, gehen muß, vom Servis- und Billetier-Amt ausgeliehen, und von der einzuziehenden Miethe richtige Rechnung geführet, von selbigen auch darauf gesehen werden, daß die Madratzen-Lager nicht muthwilliger Weise beschädiget und ruiniret werden, als wofür die Bürger, denen solche geliehen worden, zu repondiren schuldig sind.

Der Commissarius loci und der Magistrat sollen dahero, jeden Orts einen genauen Ueberschlag machen, wie hoch ein Madratzen-Lager mit Zubehör zu stehen kommt, und solchen an die vorgesetzte Krieges- und Domainen Cammer zur Approbation einsenden; darauf aber zu der Anfertigung gleich Anstallt treffen, und damit successive continuiren.

29.

Wie es bey vorkommenden nothwendigen Umquartierungen zu halten, damit daraus keine Prægravationes entstehen.

Wenn von Seiten der Garnison eine Umquartierung nothwendig gehalten wird, so soll es nicht eigenmächtig geschehen, sondern deshalb zuvor mit dem Steuer-Rath und Magistrat das nöthige verabredet und reguliret werden; indem diese dafür repondiren sollen, wenn dadurch eine Ungleichheit oder Prægravation verursachet, und Anlaß zu Klagen gegeben wird. Dahero denn Commissarius loci und der Magistrat dabey mit aller Vorsicht, nach Maaßgabe der Einquartirungs-Classification zu verfahren, alle Proportion zu beobachten, und sich vor Verantwortung zu hüten haben. Wie selbigen denn eben so wenig frey stehet, ohne Vorwissen der Garnison, eine Veränderung in denen Quartieren vorzunehmen.

30.

Allhier wird vorgeschrieben welche Personen von der Natural-Einquartierung eximiret sind, und was deshalb zu beobachten.

Damit auch in Absicht derer Eximirten, weder Dispüt noch Mißbrauch entstehe, so wird hierdurch geordnet und festgesetzet, was für Personen von der Natural Einquartierung befreyet seyn sollen, nemlich:

a) Alle Kirchen- und Schul-Bediente und deren Wittwen, wenn erstere in Ermangelung der Dienst-Wohnungen in ihren acquirirten Bürger-Häusern zu wohnen genöthiget sind, und letztere, wenn sie kein Bürger-

Bürgerlich Gewerbe und Nahrung treiben.

b) Alle würkliche Räthe in denen Landes-Collegiis.

c) Die Ober-Officiers bis auf den Capitain inclusive.

d) Der dirigirende Bürger-Meister.

e) Der Justiz-Bürger-Meister und Stadt-Richter.

f) Der Cämmerer und Stadt-Secretair.

g) Der Post-Meister und

h) Rendanten, die beträchtliche publique Cassen in ihren Häusern zu halten verbunden sind. Imgleichen

i) Fabricanten, so Landes-Producte verarbeiten, nichts in ihren Häusern vermiethen, und wenigstens 6. Stühle im Gange haben.

Diese alle geniessen die Einquartierungs-Freyheit, wenn die Bediente würklich in Diensten sind, und nebst den übrigen Eximirten, eigene Häuser haben, und selbst bewohnen.

Besitzet aber einer mehr denn Ein Haus, so ist er nur von einem und zwar von dem Hause, worin er wohnet, frey.

Die Exemtion eines Hauses hat jedoch mit dem Tode des Besitzers ein Ende, und wird sodann beleget, bis es etwa wieder in die Hände eines Eximirten kommt, und solches bey dem Magistrat verificirt wird.

Soll ausser obigen noch jemand die Einquartierungs-Freyheit genießen, so muß darüber besondere Königliche Ordre vorhanden seyn.

Wie denn ein Miether, ohne ausdrückliche Königliche Verordnung, auch ein abwesender Eigenthümer, wenn beyde gleich für ihre Personen eximirt sind, kein Haus von der Einquartierung frey machen können.

31.

In kleinen Städten, woselbst alle Häuser beleget, u. keine Eximirte sind, sollen die Magisträte für das Unterkommen der nothwendigen Königlichen Bedienten, für deren Geld sorgen.

Wenn indessen in kleinern Städten wohl arriviret, daß die daselbst zu wohnen obligirte Königliche Bediente, wenn sie nicht selbst angesessen sind, Noth haben ein Quartier für Geld zu erhalten, wenn alle Häuser beleget und keine eximiret sind; so muß Commissarius loci und Magistratus in Ueberlegung nehmen, wie solches zu remediren, und einem jeden das nöthige Quartier zu verschaffen stehet; wenn sich denn findet, daß es nicht angehet, daß beydes in einem Hause beysammen seyn kann, so ist billig, daß die Einquartierung dem Hause abgenommen wird.

Der Eigenthümer hingegen ist schuldig, dafür einen proportionirlichen Exemtions-Servis zu erlegen, wofür die Einquartierung, in einem andern Hause, für Geld convenable untergebracht werden kann.

32.

Zur Bequemlichkeit der Fremden und Reisenden sollen jeden Orts einige Gast-Höfe gegen Bezahlung eines zu determinirenden Exemtions-Servis, mit der Natural-Einquartierung verschonet werden.

Es ist auch dafür zu sorgen, daß nach denen Umständen jeden Orts, und wie der Verkehr und die Passage daselbst ist, einige Gast-Höfe zur Bequemlichkeit der Fremden und Reisenden, jedoch gegen einen zu regulirenden Exemtions-Servis, mit der Natural-Einquartirung zu verschonen.

Wozu aber solche Häuser zu choisiren, die sich in allem Betracht zu einem Wirths- oder Gasthause schicken; vom Magistrat auch darauf zu sehen, daß darin würkliche Gast-Wirthschaft getrieben, nicht aber solche nur zum Vorwande, um die Exemtion zu erschleichen, gebraucht wird.

33.

Die Neuanbauende Colonisten, u. neue Bürger sollen während ihrer Frey-Jahre, die Exemtion von Einquartirung u. Servis ungestöhrt geniessen, und Magistratus soll sie controlliren.

Sonsten aber sind auch die Neuanbauende und neue Bürger, so lange deren Frey-Jahre dauren, von Einquartirung und Servis befreyet. Und wenn dieserwegen in Special-Fällen, nicht ein anderes verordnet wird, so geniessen

a) Abgebrannte	6 Frey-Jahre.
b) Neuanbauende	3 — —
c) Diejenigen, welche in ihren Häusern eine starke und kostbare Reparatur vornehmen, wodurch selbige einige Monathe unbrauchbar sind — —	1 auch 1½ Jahr.
d) Ausländer, so sich etabliren.	3 Frey-Jahre.
e) Einländer, so sich etabliren — —	1 Frey-Jahr.

Damit

Damit aber auch hierunter keine Mißbräuche vorgehen, noch die Frey-Jahre über die Gebühr und indebite ausgedehnet werden, so sollen die Magisträte davon eine accurate Controlle halten, woraus deutlich zu ersehen, quo jure, und wie weit ein jeder seine Frey-Jahre genossen, und welches Jahr und Quartal solche zu Ende laufen.

Diese Controlle muß bey Anfertigung der Servis-Anlagen adhibiret, und vom Commissario loci bey Revision der Anlage examiniret und attestiret, hiernächst aber der jährlichen Servis-Rechnung originaliter beygefüget werden.

34.

Alle übrige Eximirte müssen ohne Unterschied des Standes den angesetzten Servis bezahlen.

Die Exemtion von der Natural-Einquartirung macht jedoch niemanden vom Servis frey, vielmehr muß solchen ein jeder, ohne Unterschied des Standes, von Häusern und Grund-Stücken, sie haben Namen wie sie wollen, entrichten, und ist niemand davon dispensiret, es sey denn, daß einer eine Landesherrliche Versicherung für sich hat, worin der Servis-Freyheit mit dürren Worten Erwähnung geschiehet. In solchen Fällen ist die Dispensation auch nur ratione des Hauses, aber nicht ratione der darin treibenden Bürgerlichen Nahrung zu verstehen.

Wie denn selbst in Reihe und Gliedern stehende Soldaten, sobald sie Bürgerliche Grundstücke besitzen, oder Bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, davon wie andere Bürger, Servis und Einquartirung zu tragen verbunden sind.

Es werden dahero, alle, dem einen oder dem andern, aus Gefälligkeit, Gewohnheit, oder anderen Ursachen zeithero einseitig zugestandene Servis-Befreyungen, hiedurch aufgehoben, und pro futuro gänzlich untersaget.

35.

Die Steuer-Räthe u. Magisträte sollen bey den Einquartirungs- und Servis-Anstalten, keine Ungerechtigkeiten begehen.

Ausserdem aber wird denen Steuer-Räthen und denen Magisträten hiedurch auf das nachdrücklichste befohlen, sowohl in Ansehung der Einquartirung, als des Servis-Beytrages, ohne alles Ansehen der Person, den geraden Weg zu gehen; alle Einwohner nach Verhältniß ihrer Umstände und ihrer Classification durchgehends gleich und nach Pflicht und Gewissen zu behandeln, und so wenig jemanden aus Absichten, Freundschaft oder anderen Ursachen darunter zu favorisiren oder gar zu übersehen, als einem andern aus Animositæt seine Last zu erschweren, vielmehr durchgehends ihre Haupt-Pflicht seyn zu lassen, die gesammte Bürgerschaft und auch einen jeden Bürger und Einwohner in specie, nach aller Möglichkeit zu soulagiren und zu unterstützen. Widrigenfalls und wenn sie bey entstehenden Klagen eines andern werden überwiesen werden, sie die empfindlichste Ahndung ohnausbleiblich zu gewarten haben sollen.

36.

Die Bürger sollen sich denen Anordnungen nicht widersetzen, noch sich Ungehorsam bezeigen, widrigenfalls Magistratus der Wache gegen selbige sich bedienen kann.

Dagegen aber sollen auch die Bürger sich der Disposition des Steuerraths und des Magistrats gehörig unterwerfen, die, sie, nach Proportion treffende Lasten, williglich über sich nehmen; sich nicht widersetzen, noch sich sonsten ungebührlich und ungehorsam betragen; Auf den Fall, und wenn Magistratus die unruhigen Bürger nicht zur Raison bringen kann, die Commandeurs angewiesen sind, denen Magisträten auf ihre Requisition mit der Wache zu assistiren, und die Arrestanten sodann an den Magistrat abzuliefern. Selbige sind alsdann, nicht allein wegen ihres bezeigten Ungehorsams, sondern auch, daß sie es aufs äusserste ankommen lassen, desto nachdrücklicher zu bestrafen.

37.

Garnisons sollen eigenmächtig keinen Bürger arretiren.

Sonsten aber ist denen Commandeurs im Reglement untersaget, keinen Bürgerlichen Einwohner zu arretiren, und wenn es ja den Umständen nach, nicht zu vermeiden stehet, den Arrestanten sogleich an seine Obrigkeit abliefern zu lassen. Auf dem Fall, soll der Magistrat denselben, in Beyseyn eines Officiers von der Guarnison, ohne Anstand, über die vorgefallene Umstände vernehmen, und ihn sodann für seinen begangenen Exceß exemplarisch bestrafen, und wie solches geschehen, dem Commandeur der Guarnison Nachricht geben.

38.

Sich auch gegen selbige nicht selbst

Da auch denen Officieren sowohl als Unterofficieren und Gemeinen verbothen worden,

Recht verschaffen, Magistrate hingegen sollen prompte Justiz administriren.

worden, wenn sie mit einem Bürger in Streit gerathen, sich selbst Recht zu schaffen, ihn weder zu schimpfen, oder zu schlagen, noch zu arretiren, sondern ihn bey seiner Obrigkeit zu belangen; so wird dem Magistrat anbefohlen, bey eingehenden dergleichen Klagen, einem jeden prompte Justitz zu administriren.

Wann aber Soldaten in dem Streit mit verwickelt sind, so muß ein judicium mixtum gehalten, und durch solches in der Sache erkannt werden.

Wofern aber der Bürger allein der Schuldige ist, so muß von seiner Obrigkeit über ihn gesprochen, und das Urtheil der Guarnison communiciret; von dieser auch es eben so gehalten werden, wenn der Soldat der Schuldige ist, damit der Magistrat erfähret, wie solcher bestrafet worden.

39.

Wie es bey entstehenden Klagen der Bürger gegen die Garnison zu halten, und was sowol die Bürger, als Magistratus u. Commissarius loci in den Fällen zu beobachten.

Wenn im Gegentheil von der Bürgerschaft gegen die Guarnison Beschwerde geführet wird, so soll solche, wenn sie einen Officier angehet, bey dem Commandeur des Regiments schriftlich angebracht, und von demselben darauf schriftlich resolvirt werden. Erlangt der Bürger kein Recht, so soll der Commissarius loci, mit Anführung aller Umstände, an die vorgesetzte Krieges- und Dominenkammer berichten. Werden die Beschwerden gegen Unterofficiers und Gemeine geführet; so sind solche bey dem Compagnie- oder Esquadron-Chef zuerst anzustellen, und wenn daselbst kein Recht erfolget, hat der Kläger sich an den Commandeur des Regiments zu wenden. Wird er auch daselbst nicht klaglos gestellet, so soll er sich an den Steuerrath wenden, und von diesem mit dem Commandeur darüber anderweit communicirt werden. Hat solches keinen Effect, so wird davon an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer referiret.

Da indessen die Wirthschaftlichen Umstände eines Bürgers nicht allemahl gestatten, wenn der Commandeur nicht in loco, sondern entfernt ist, seine Klagen bis dahin zu bringen: so ist es genug, wenn er solche bey dem Compagnie- oder Esquadron-Chef angebracht, und sodann bey verweigerter Hülfe, sich an den Magistrat wendet; welcher darüber ein Protocoll aufnehmen, und mit ersterem, durch ein Raths-Mitglied aus der Sache nochmahlen sprechen lassen soll.

Wird dadurch keine Remedur bewürket, so soll Commissarius loci deshalb an den Commandeur schreiben; und wenn auch dieses nicht hilft, so wird davon an die Krieges- und Domainen-Cammer Bericht abgestattet.

Ueberhaupt aber sollen in dergleichen Fällen, die eigentlichen Umstände der Sache, zuvor ganz genau untersuchet werden, ohne solche in irgend einem Stück zu übertreiben, maassen ohne gehörige Untersuchung der Klagen, und vorherige Communication mit dem Commandeur des Regiments, solche höhern Orts nicht erhoben werden sollen.

So wie auch im Gegentheil, wenn die Steuer-Räthe und Magisträte, die Remedur der Bürger-Beschwerden, nicht gehörig und pflichtmäßig gesuchet haben, alle Verantwortung auf sie selbst fallen soll.

40.

Die Bürger sollen des Abends zu rechter Zeit ihre Häuser verschliessen, um das nächtliche Herumlaufen der Soldaten zu verhüten.

Allen Gast- und Schenk-Wirthen, soll auch bey nachdrücklicher Ahndung verboten werden, einen Soldat nach der Retraite bey sich zu dulden, und ihm etwas zu verkaufen.

Wenn es auch im Reglement von neuem scharf verbothen worden, denen Soldaten das Auslaufen nach der Retraite zu verstatten, so soll der Magistrat der Bürgerschaft ernstlich anbefehlen, ihre Häuser zu Nachts-Zeit gehörig zu verschliessen, damit die Einquartirten nicht heraus können. Wofern aber solches dennoch durch andere Wege geschiehet, es sofort dem nächsten Unter-Officier anzuzeigen.

Allen Gast- und Schenk-Wirthen auch Krügern aber, muß bey einer nahmhaften Geld- auch Leibes-Strafe angedeutet werden, keinen Soldaten nach der Retraite weiter bey sich zu dulden, noch ihm was zu verkaufen, vielmehr denselben nach seinem Quartier zu verweisen, und wenn der Soldat sich daran nicht kehren will, es sofort dem nächsten Unter-Officier oder der Wache selbst zu melden.

41

Die Einwohner sollen an niemanden der Guarnison Credit geben.

Ferner hat der Magistrat gesamten Einwohnern wiederholentlich zu injungiren,

ren, daß sie niemanden von der Guarnison, es sey Ober-Officier, Unter-Officier noch Gemeine, im mindesten Credit geben sollen, weil daraus allerhand Unordnungen und üble Suiten entstehen.

Widrigenfalls nicht nur die Einwohner, mit dem Verlust ihrer Forderung, sondern auch nach Befinden der Umstände, noch empfindlich bestrafet werden sollen.

42.

Die Steuer-Räthe und Magisträte sollen dafür sorgen, daß es denen Soldaten nicht an Zufuhre fehlet, und die Lebensmittel um civile Preise zu haben sind.

Des Magistrats Pflicht und Schuldigkeit erfordert auch, auf die nöthige Zufuhre der Lebens-Mittel bedacht zu seyn, damit die Guarnison daran keinen Mangel hat, sondern solche um einen civilen Preiß erhalten kann. Und obwohl niemanden von der Guarnison erlaubet ist, durch Häckerey und eigenes Backen, Schlachten und dergleichen, denen Einwohnern in ihrer Nahrung Abbruch zu thun: so stehet selbigen dennoch frey, Marquetenderey für die Guarnison zu treiben, als Speisung der Soldaten, und Bierschenken, wozu sie aber die nöthigen Consumtibilien von den Bäckern, Brauern, Schlächtern ꝛc. desselben Orts erkaufen müssen: die Commandeurs sind jedoch auch verbunden, in Absicht der denen Soldaten zu ertheilenden Erlaubniß, zu Treibung der Marquetenderey, mit denen Magisträten sich zuvor gehörig zu vereinigen.

43.

Wie es zu halten, wenn ein Soldat ein Bürgerliches Haus, worauf eine Bürgerliche Nahrung radiciret, ererbet, oder erheyrathet hat.

Wenn auch ein Soldat in einem ererbten oder erheyratheten Bürger-Hause, die darauf radicirende Nahrung treiben, und auch seine erlernte Profeßion, nach erlangtem Meister- und Bürger-Recht exerciren will, so ist er schuldig, des Magistrats Jurisdiction anzuerkennen, und alle Bürgerliche Unpflichten zu tragen. Sonsten aber wird

44.

Magisträte sollen, ausser im Erb- oder Erheiratungs-Fall, keinen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten oder Enrollirten, ohne einen Dimißionsschein, vom Chef des Regiments unterschrieben, zum Bürger- und Meister-Recht admittiren.

Denen Magisträten alles Ernstes untersaget, ausser in dem obigen Erb- und Erheyrathungs-Fall, einen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, oder Enrollirten, wenn er nicht vorhero einen Dimißions-Schein, vom Chef des Regiments unterschrieben, produciren kann, zum Meister- und Bürger-Recht zu admittiren. Weshalb denn auch keinem noch in Dienste stehenden Soldaten, wenn er auch gleich ein Bürgerhaus erkaufet hat, frey stehet, die darauf radicirende Nahrung fortzusetzen.

45.

Magisträte sollen ordentliche und richtige Bier- Brodt- und Fleisch- auch Häckerey-Taxen formiren, und die Contravenienten, mit der Confiscation der Waare, und überdem noch nachdrücklichst andern zum Exempel bestrafen.

Es erfordert auch des Magistrats Schuldigkeit, auf die Brodt- Bier- und Fleisch-Taxe ein wachsames Auge zu haben, solche zum öftern zu revidiren, und in Beyseyn eines Officiers der Guarnison nach dem Einkaufs-Preiß zu reguliren, und dahin zu sehen, daß die Bäcker gutes gesundes Brodt, nach dem festgesetzten Gewicht richtig und gut ausbacken.

Daß die Brauer das Bier ordentlich und gar kochen, und nach richtigem Maas auszapfen.

Daß die Schlächter reines und gesundes Vieh schlachten, und das Fleisch nach richtigem Gewichte, und wie es in der Taxe vorgeschrieben, verkaufen.

Eben so ist auch auf die Häcker zu vigiliren, daß sie gute und ordentliche Waaren halten, und das Publicum nicht vervortheilen.

Bey Entdeckung einer oder der andern Contravention, muß Magistratus nicht durch die Finger sehen, vielmehr den Contravenienten, ohne alles Ansehen der Person nicht nur mit der Confiscation seiner Waare, womit er contraveniret, und die den Armenhäusern zu statten kommen soll, sondern auch überdem, andern zum Exempel, auf das empfindlichste bestrafen.

46.

Dieselben sollen auch keinen Vorkauf weder ausserhalb noch innerhalb der Stadt verstatten, weil solches Mangel und Theurung verursachet.

Derselbe muß auch durch die Policey Bediente genau vigiliren lassen, daß von niemanden, er sey auch wer er wolle, ein Vorkauf, es sey ausserhalb oder innerhalb der Stadt, exerciret werde, weil solches nicht nur zur Vertheurung und Mangel Anlaß giebet, sondern auch die Zufuhre behindert.

Dahero denn, wenn jemand von der Guarnison hiewider handelt, solches dem Commandeur zu melden, und auf die Remedur anzutragen; ist der Contravenient aber ein Bürger, so hat der Magistrat ihn dafür mit der gehörigen Strafe zu belegen.

47.

47.

Von dem einpaßirenden Fuder-Holz sollen an den Orten, wo es faisable, zu Verhütung aller Streitigkeiten, keine Kloben weiter abgeworfen, sondern statt dessen ein proportionirliches Holz-Geld, so nicht mehr als die sonst abzuwerfende Kloben werth, beträget, regulirt werden.

Seine Königliche Majestät haben auch resolvirt, daß das Kloben-Abwerfen an den Thoren von dem einpaßirenden Fuder-Holz, wegen der daraus bishero entstandenen vielen Streitigkeiten und Unordnungen, an den Orten, wo es denen Umständen nach, füglich geschehen kann, künftig cessiren, und alles Holz, ohne sich daran zu vergreifen, frey zur Stadt gelassen, statt dessen aber ein proportionirliches Holz-Geld, welches dem Werth der sonst abzuwerfenden Kloben ohngefähr gleich ist, entrichtet werden soll.

Dieses nun, und wie es nach jeden Orts Gelegenheit, zu Erreichung der Allerhöchsten Willens-Meynung, zum Besten einzurichten, muß der Commissarius loci mit Zuziehung des Magistrats und des Accise-Amts, in pflichtmäßige und reifliche Erwägung ziehen, und hiernächst, jedoch unter Approbation der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer, das Nöthige, de Concert mit dem Magistrat und mit dem Accise-Amt, mit aller Ordnung und Gleichheit reguliren.

48.

Die Steuer-Räthe u. Magisträte sollen die Feuer-Anstalten u. Lösch-Instrumente in beständiger guter Ordnung halten u. alle Feuers-Gefahr abwenden.

Da auch in dem neuen Reglement sämtlichen Commandeurs derer Garnisons, umständlich vorgeschrieben worden, was sie in Absicht der Feuer-Anstalten und der Lösch-Instrumenten, wie auch wegen Abwendung aller Feuers-Gefahr, für Vorsorge, Fleiß und Vorsicht anwenden sollen: So wird denen Steuer-Räthen und Magisträten auf das nachdrücklichste befohlen, solches mit allem Fleiß nachzulesen, und sich wohl bekannt zu machen, sodann auch ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu wenden, wie der Vorschrift überall ein exactes Genüge geleistet, und alles Unglück verhütet werden möge.

Besonders müssen sie die Feuer-Besichtigungen zum öftern veranlassen, und dazu vernünftige und um sich wissende Leute choisiren; hiernächst auch mit allem Rigeur darüber halten, daß denen Erinnerungen der Feuer-Besichtigungs-Commissarien auf das schleunigste abgeholfen werde, und wenn die Einwohner in Güte sich nicht dazu verstehen wollen, sie dazu zwingen, auch des Commandeurs Assistence, wenn es nöthig, sich erbitten.

So wie sie denn hierunter durchgehends mit denen Commandeurs gemeinschaftlich zu Werke gehen, und alles ersinnliche zu Erreichung des Zwecks beytragen müssen; wie es ohnehin ihre natürliche Pflicht erfordert.

Sie sollen auch die Bürger warnen, mit dem Feuer vorsichtiglich umzugehen, und sie anhalten, ihre Schornsteine fleißig fegen zu lassen, und wenn ein Bürger nicht Gehorsam leistet, selbigen prompt und exemplarisch bestrafen, sonsten sie selbst für alles verantwortlich werden. Sprützen, Leitern und alle Lösch-Instrumente müssen beständig in gutem Stande seyn, und zum öftern besichtiget und probiret werden. An Wasser muß es zu keiner Zeit fehlen, und die Brunnen gut gehalten, und gegen den Frost gut verwahret werden.

Ueberhaupt sollen die Steuer-Räthe und Magisträte hiebey alles Menschmögliche besorgen, auch alle Quartale an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer ohnausgesetzt berichten, was von ihnen geschehen, und wie die Feuer-Visitationes ausgefallen.

Uebrigens wird in Absicht der Verwaltung des Servis-Rechnungs- und Cassen-Wesens, wie auch wegen Anfertigung der Etats und Anlagen, und wie überhaupt das Servis- und Billetier-Amt seinen Dienst wahrnehmen, und was der Magistrat deshalb beobachten soll, annoch folgende Vorschrift gegeben.

49.

Wie de[illegible] vis-[illegible] sein[illegible] nur[illegible] ch[illegible]

Wann der Rendant gehörig verpflichtet, und die geordnete Caution berichtiget, und ihm die Casse überliefert worden; so wird derselbe auf das Servis-Reglement wie auch auf diese Instruction, un[d] auf die zeithero in Cassen- und Re[ch]nungs-Sachen ergangene Verordnu[ngen] verwiesen, und ihm hienächst von [...] Exemplare zugestellet, die er auf [dem] Expeditions-Tisch beständig v[...]

haben, und sich darnach stricte richten muß. Dessen Function ist sodann eigentlich, daß er die jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe führet, die jedes Jahr ultimo May abgeschlossen wird, ferner, daß er die Richtigkeit der Servis-Casse besorget, und die Gelder nach dem Etat und der Anlage einnimmt.

Zu dem Ende er ein ordentliches Manual oder Cassen-Buch halten muß, welches in allen Stücken nach der Servis-Anlage eingerichtet, und der Gleichheit wegen, dazu ein Schema sub A. hiebeygefüget wird. In diesem Manual muß auch enthalten seyn, was ein jeder Einwohner für Einquartirung hat, und wie viel ihm dafür an Gelde competiret, auch ob er zu seinem Servis-Beytrag monathlich noch etwas zu bekommt, oder herausgiebt.

A.

Alle Ausgaben geschehen gleichfalls durch den Rendanten, jedoch keine andere, als solche, die im Etat approbiret, oder durch besondere Ordres befohlen sind.

50.

Die Servis-Gelder sollen Monathlich prompt eingefodert werden.

Der Rendant hat auch zu besorgen, daß die einzuhebende Servis-Gelder aus der Stadt, jeden Monath prompt eingefordert, und niemanden im geringsten einige Nachsicht verstattet werde. Zu welchem Ende derselbe die Servis-Zettel, für die Eximirte und für die Einlieger, auch für andere Einwohner, so nicht in natura beleget sind, nach der Servis-Anlage zu rechter Zeit anfertigen, darin den Geld-Betrag mit Buchstaben schreiben, und solche denen Unter-Billetiers, oder wo dergleichen nicht befindlich, dem Collecteur zu Einforderung des Geld-Betrages zustellen; darüber auch mit jedem ein besonderes Buch halten, und darin den Betrag der Servis-Zettel, nach ihren Nummern eintragen, sodann aber mit selbigen öftere Berechnungen anlegen, und die eingehobene Gelder sich prompt einliefern lassen muß.

51.

Was der Controlleur zu beobachten.

An denen Orten, wo ein Servis-Controlleur angesetzt ist, muß derselbe eine Controlle oder Journal führen. Und zwar nur in der Art, daß alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, nach einander darin eingetragen, und ratione der Einnahme nur die Nummern der Häuser bemerket werden. Wie solches aus dem Schema sub B. des mehrern zu ersehen. Der Controlleur muß auch die Quittungen, und was sonsten vorfällt, besonders aber ein Exemplar der Rechnung schreiben, und überhaupt dem Rendanten in allem assistiren.

B.

Wenn derselbe in seiner Controlle etwas in Einnahme oder zur Ausgabe eingetragen, so hat er dahin zu sehen, daß solches auch vom Rendanten im Manual geschiehet. Und damit er von allem informiret werde, so soll der Rendant ohne sein Vorwissen nichts unternehmen; von ihm auch sowohl die Servis- und Einquartirungs-Billets, als die Quittungen über erhaltene Gelder mit unterschreiben lassen.

52.

Die Controlle soll täglich abgeschlossen und mit den baaren Geld-Bestande conferiret werden.

Die Controlle soll auch täglich abgeschlossen und mit dem vorhandenen Geld-Bestand conferiret werden. Das Manual des Rendanten hingegen, wird nur Monathlich abgeschlossen. Damit indessen dieser von der Richtigkeit seiner Casse beständig sich überzeugen könne, so formiret er aus dem Manual, sich täglich einen besondern Abschluß, und hält solchen gegen die Controlle und gegen den Geld-Bestand. Woferne alsdenn eine Difference sich ergiebet, so muß solche sogleich, noch vor Endigung der Expedition aufgesuchet und abgemachet werden.

53.

Was die Unter-Billetiers zu besorgen haben.

Denen Unter-Billetiers lieget ob, von der Einquartirung eines jeden Hauses, von der darin befindlichen Gelegenheit, und wie weit sie der Wirth selbst bewohnet oder vermiethet hat; für wieviel Zinß, und an wen, genau unterrichtet zu seyn, und deshalb ihre eigene Annotation von jedem Reviere zu halten; auch müssen sie sich bemühen, von Beschaffenheit des Einquartirungs-Zustandes, und wie sich die Bequartirte und Einquartirte comportiren, die genaueste Kenntniß zu erlan-

erlangen, damit sie um so besser im Stande seyn, bey etwannigen Uneinigkeiten der Bürger und Soldaten, die eigentlichen Ursachen, und an wem die Schuld lieget, sogleich zu entdecken.

54.

Von den Eximirten u. Einliegern, soll der Servis durch die Unter-Billetiers eingefordert werden, jedoch mit aller Bescheidenheit, ohne jemanden ungebührlich zu begegnen.

Selbige fordern auch den Servis von den Eximirten ein, und erhalten dazu die Zettel vom Servis-Amte, nebst einem Buche, worin solche eingetragen sind.

Sie müssen aber auch aller Orten selbst hingehen, und nicht Domestiquen oder andere Leute abschicken, auch gegen einen jeden sich bescheidentlich betragen, dennoch aber durchaus keine Nachsicht gestatten, sondern wenn einer oder der andere, auf dreymaliges höfliches Erinnern, den Servis nicht berichtiget, solches dem Servis-Amte anzeigen, und die nicht bezahlten Zettel zurück liefern, damit dasselbe gegen die Morosos die Execution bewürken kann.

Die eingehobene Gelder hingegen, liefern sie an das Servis-Amt prompt ab, welches den Betrag in dem Buche abschreiben, und dadurch den Empfang agnosciren muß. Wenn sie auch gewahr werden, daß gegen die Einquartierungs-Rollen und Billets gehandelt wird; so erfordert ihre Pflicht, es sogleich anzuzeigen. Auch gehört es zu ihrer Schuldigkeit, wenn es dem Servis-Amte an Quartieren fehlet, solche auszumitteln und vorzuschlagen.

55.

Die Reviere der Stadt, sollen alle Quartal mit Zuziehung der Bürger-Aeltesten, visitiret, und nach denen Mieths-Leuten gesehen werden.

Alle Quartale sollen die Unter-Billetiers mit Zuziehung der Stadt-Aeltesten, eine Visitation ihrer Reviere vornehmen, und den Zuwachs und Abgang, so sich besonders bey denen Mieths-Leuten findet, richtig notiren. Und wenn jemand in der Zeit sein Quartier verändert hat, so muß er aufgesuchet, und unter der Nummer wo er alsdann wohnet, wieder zum Servis gezogen werden.

56.

Ein jeder Eigenthümer soll dem Magistrat anzeigen, so oft Mieths-Leute bey ihm ein- u. ausziehen.

Wie denn der Magistrat einem jeden Eigenthümer, bey einer zu determinirenden Geld-Strafe, anbefehlen soll, sobald jemand bey ihm aus- oder einziehet, solches dem Servis-Amte sofort zu melden, damit dieses von allen Veränderungen, so bey den Mieths-Leuten vorgehen, unterrichtet sey.

57.

Wenn Häuser verkaufet werden, oder eximirte Bürger-Häuser acquiriren, sollen die gerichtlichen Kauf-Briefe, bey dem Servis- und Billetier-Amt producirt werden.

Eben dasselbe wird auch erfordert, wenn Häuser verkaufet werden, alsdenn der confirmirte Kauf-Brief bey dem Servis-Amte producirt werden muß, damit der neue Besitzer in die Anlage eingetragen werden kann.

Wofern auch ein Eximirter ein Bürgerliches Haus erkaufet, so kann solchem dennoch nicht eher die Exemtion angedeihen, bevor nicht der Kauf-Brief gerichtlich ausgefertiget, und dem Servis-Amte vorgezeiget worden.

58.

Von dem Servis-Zuwachs oder Abgang, sollen Quartals-Designationes formirt werden.

Von allen Servis-Zu- und Abgängen, werden quartaliter richtige Designationes angefertiget, und solche dem Commissario loci und Magistrat zur nähern Examination und Unterschrift vorgeleget. Sodann wird beydes in der jährlichen Rechnung unter seinen Titul gehörig nachgewiesen, und durch die attestirte Designationes verificiret.

59.

Die vorhandene Servis-Gelder, sollen in einem Kasten der sicher, verschlossen und mit 3. Schlössern versehen werden, u. davon der Bürger-Meister, der Rendant und der Controleur, jeder einen besondern Schlüssel haben.

Alle vorräthige Servis-Gelder werden in einem besondern Kasten, der auf dem Rathhause an einem sichern Ort in Verwahrung stehen muß, des Abends verschlossen, und keine Gelder bloß in der Expedition liegen gelassen. Zu diesem Kasten soll das erste Membrum den 1ten Schlüssel, Rendant den 2ten Schlüssel, und der Controlleur den 3ten Schlüssel beständig bey sich führen. Wenn die Casse eröfnet wird, müssen diese 3. Personen dabey zugegen seyn. Und ist nicht erlaubt, daß einer dem andern aus Bequemlichkeit seinen Schlüssel giebet, sondern wenn einer von den dreyen, durch Krankheit oder sonst behindert wird, selbst gegenwärtig zu seyn, muß er solches dem dirigirenden Bürgermeister anzeigen, der denn jemanden zu ernennen hat, welcher

Pp den

den Schlüssel so lange an sich nimmt. Dieser muß hienächst von allem, was bey der Casse vorgenommen, seinen Rapport erstatten.

In kleinen Städten hingegen, wo kein Controlleur befindlich, führet der dirigirende Bürger-Meister den 1ten Schlüssel. Auf den Fall ist es aber nothwendig, daß der Rendant die Controlle mit führet, weil darnach geschwinder, als nach dem Manual, die Casse abgeschlossen und übersehen werden kann.

60.

Die Einhebung der baaren Servis-Gelder, soll jeden Monat vom 16ten bis 20ten geschehen, und

Zu Einhebung der baaren Servis-Gelder von denen eximirten Einliegern, und nicht bequartirten Bürgern, können die Tage vom 16ten bis 20ten jeden Monaths angesetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden, damit ein jeder weiß, wenn er seinen Servis sodann abzutragen schuldig ist. Von denen in natura bequartirten Bürgern, wird jedoch kein Servis eingefordert, bevor mit selbigen, wegen der gehaltenen Einquartirung, Berechnung zugeleget worden.

61.

Wie die Liquidation u. Abrechnung mit den bequartirten Bürgern anzustellen, u. wie dabey zu procediren.

Dazu nun sind die folgende Tage, vom 21ten bis 25ten zu bestimmen, in kleinen Städten kann die Liquidation mit denen bequartirten Bürgern, allenfalls auch nur quartaliter geschehen, wie es der Convenienz jeden Orts am gemässesten ist, wobey denn das ganze Servis-Amt zugegen seyn, und dahin gesehen werden soll, daß ein jeder mit Richtigkeit und Ordnung behandelt werde. Es soll auch ein jeder Einwohner, ein mit der Haus-Nummer bezeichnetes Servis-Buch, so zu mehrerer Bequemlichkeit mit den Linien und Rubriquen allenfalls auch gedruckt werden kann, halten, woraus zu ersehen:

a) Wie viel Servis, und wovon er nach der Anlage, Monathlich zu bezahlen schuldig.

b) Wie viel er an Einquartirung gehalten, und was solche nach den angenommenen Sätzen, an Gelde beträget.

c) Wie viel nach der Berechnung er also Monatlich zugeben, oder baar heraus bekommen muß.

d) Unter welchem Dato jeden Monaths die Berechnung mit ihm gehalten und abgethan worden. Das erste Membrum des Servis-Amts, soll die gehaltene Abrechnung in dem Buche mit unterschreiben, und damit alles um so ordentlicher geschehen kann, sollen nicht mehr Nummern auf einen Tag, jedoch von Stunden zu Stunden bestellet werden, als abzufertigen möglich ist, massen sonsten die Einwohner ohne Noth in ihrem Gewerbe behindert werden. Die Servis-Bücher sind wohl zu asserviren; und damit solches um so besser geschehe, sind sie in Octav-Format, und mit einem starken Pappenen Deckel, einzubinden. Denen armen Einwohnern und Einliegern aber hat das Servis-Amt solche gratis zu geben.

62.

Hiernächst sollen die Rest-Extracte formiret, u. dem Magistrat vorgeleget werden, um die Execution zu verhängen.

Wenn die Servis-Einnahme geschehen, und auch die Abrechnung mit den bequartirten Bürgern, wie auch mit den Unter-Billetiers oder Collecteurs, wegen der zur Einforderung anvertrauten Servis-Zettuln, gehalten und beendiget worden, werden die etwannigen Reste in eine Designation gebracht, und solche dem Magistrat eingereichet. Dieser soll selbige examiniren, die Restanten über die Ursache vernehmen, und wenn solche ungegründet befunden, gegen die Morosos die Execution ohne Ansehen der Person verhängen, und die Executor-Gebühren zum ersten mal, etwa auf einen guten Groschen pro Thaler, oder wie es die Gelegenheit giebt, festsetzen.

63.

Alle Reste sollen auf das prompteste der Vorschrift gemäß, beygetrieben, und wenn die Magisträte nicht ihr Devoir thun oder conniviren, solche aus ihrem Vermögen bezahlet werden.

Wenn die Execution bey Eximirten nicht fruchten will, so soll Magistratus den kürzesten Weg ergreifen, und denen widerspenstigen Eigenthümern, ihrer Exemtion ohnbeschadet, so lange Natural-Einquartirung geben, bis der Servis-Rest getilget ist.

Sind

Sind es aber Reste vom Salarien-Servis, so soll Magistratus die Rest-Designation, ohne Anstand, an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer einsenden.

Ueberhaupt sollen durchaus keine Reste gestattet werden, weil die Verschleppung den Abtrag, der mit jedem Monath größer wird, noch mehr erschweret, und wenn die Einnahme nicht prompt erfolget, auch die Ausgabe nicht prompt geschehen kann.

Eben so müssen auch die Hülfs-Servis-Gelder, so die Stadt entweder zu erhalten, oder zu geben hat, jeden Monath prompt eingezogen, oder abgesandt, und wie solches geschehen, bey der Cassen-Revision gehörig verificiret werden. Ist die eine oder die andere Stadt, in der Absendung säumig, so soll der Magistrat, der es bey der Revision gleich gewahr werden muß, solches de facto reguliren, und der andere Magistrat, wohin die Gelder fliessen, soll solches moniren, und wenn denn die Gelder dennoch nicht erfolgen, davon an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer, ohne Anstand berichten, welche denn den säumigen und unordentlichen Magistrat dafür zur Verantwortung zu ziehen hat.

Wenn Reste bey solchen Häusern aufgeschwollen, so keinen rechten Besitzer haben, oder die in Concurs stehen, so soll Magistratus dafür sorgen, daß der Servis von dem Mieth-Zinß berichtiget wird. Ist solches aber nicht thunlich, so muß der Betrag im Grund- und Hypothequen-Buch, Monath für Monath eingetragen, und vom Magistrat besorget werden, daß alle Servis-Reste hiernächst von dem Kauf-Gelde berichtiget werden. Bey verpachteten, oder administrirten Grund-Stücken hingegen, wovon der Eigenthümer nicht gegenwärtig, wird der Servis von den Pächtern oder Administratoren bezahlet, der den Betrag dem Eigenthümer anrechnen muß.

Woferne nun Magistratus, oder das Servis-Amt, vorstehendem nicht Genüge leistet, oder zur Ungebühr nachsiehet, so sollen sie alle Reste, die etwa inexigible geworden, selbst vertreten, und aus ihrem Vermögen bezahlen.

64.

Von würklichen Ausfällen und Abgängen sollen besondre Auszüge gemacht, und genau examiniret werden.

Wenn aber würkliche Ausfälle sich ereignen, es sey durch Brand, oder andere Unglücksfälle, oder auch daß die Restanten ganz und gar verarmet, und nicht vermögend sind, den Servis aufzubringen, oder auch wohl sich entfernet, und kein Objectum executionis übrig gelassen haben, davon ist sodann ein namentliches Verzeichniß dem Magistrat zur nähern Untersuchung und weitern Besorgung einzureichen.

65.

Wenn der Cassen-Abschluß gemacht, soll der Magistrat mit Zuziehung der Bürger-Aeltesten, die Casse gehörig u. genau revidiren, u. darüber ein Protocoll aufnehmen.

Zum Abschluß der Casse, soll ein gewisser Tag bestimmet, und sodann das Manual-Controlle, und das baare Geld miteinander conferiret, letzteres auch gehörig überzählet, und Cassenmäßig eingepackt, versiegelt, gewogen und mit Etiquets versehen werden.

Sobald der Abschluß geschehen, wird der Cassen-Extract, nach dem Formular sub C. angefertiget, von den Cassen-Bedienten unterschrieben, und dem Magistrat übergeben, welcher darauf sogleich, in Gegenwart der Bürger-Aeltesten, die Revision der Casse vornehmen, und dabey über alle vorkommende Umstände ein Protocoll abhalten lassen soll; z. B. Ob und wie viele Reste anstehen, die zu specificiren, und bey jeden die Ursache zu bemerken, warum solche nicht beygetrieben, wie der Geld-Bestand befunden, in was für Münzen solcher bestehet, ob die Bücher richtig geführet, und alle Einnahme und Ausgabe gehörig zu Buche getragen worden. Ueber eine jede bemerkte Unordnung, solche sey so geringe als sie wolle, muß Rendant sofort näher vernommen und zu mehrerer Accuratesse ernstlich angehalten werden. Wird hingegen die Unordnung groß, oder wohl gar eine Unrichtigkeit bey der Casse befunden; so soll Magistratus, wenn Commissarius loci nicht selbst dabey zugegen ist, davon sofort an denselben Anzeige thun, dieser

C.

dieser aber muß darauf sofort die Umstände näher examiniren, und sodann an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer mit Einsendung des Protocolls, seinen Bericht erstatten. Magistratus hingegen hat ad interim zur Sicherheit der Casse, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Wie ofte die monathliche Servis-Cassen-Extracte, nebst denen Revisions-Protocollen, an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer einzusenden, hat solche nach den Umständen der Sache zu verordnen.

66.

Wann so viel Bestand vorhanden, daß ein Theil des Bedarfs, für den folgenden Monat davon zu bestreiten, soll es geschehen, u. so viel weniger Servis von der Stadt eingefordert werde.

Wenn sich bey dem Abschluß zeiget, daß der Bestand zu den Ausgaben, für den folgenden Monath hinlänglich ist, so soll es der Kammer gemeldet, und mit deren Genehmigung in dem folgenden Monath, von der Stadt und Bürgerschaft kein Servis eingefordert, sondern der Bedarf vom Bestande bestritten werden.

Und auf diese Weise, soll und muß die Servis-Casse jeden Orts, alle Monath vor Ablauf desselben, gehörig abgeschlossen, revidirt und völlig berichtiget seyn, und bleiben die Magistäte schlechterdings responsable, wenn durch deren Nachläßigkeit sich Unordnungen einschleichen.

Selbige sollen auch dahin sehen, daß die Rendanten die Etats nicht überschreiten, und ausser dem Servis an die Garnison, und die Etatsmäßigen Tractamenter keine Ausgaben für ihren Kopf, und ohne Assignation des Magistrats verrichten, alle geschehene Ausgaben auch gehörig verificiren, und besonders über den an die Garnison bezahlten Servis, so nur bloß auf die effective und præsenten geschehen muß, sich richtige, und von dem Commandeur unterschriebene Quartier-Listen geben lassen, worauf Magistratus die richtig geschehene Auszahlung zu attestiren hat.

Wenn hiernächst Umstände sich ereignen, weshalb der Etat nicht hinreichet, so ist deshalb höhern Orts, und noch vor der Auszahlung zu berichten, und mit hinlänglichen Gründen Decharge nachzusuchen.

Die Steuer-Räthe sollen alles dieses denen Magisträten scharf anbefehlen, und auch selbst darüber halten, daß das Vorgeschriebene in aller Absicht befolget werde.

67.

Wird vorgeschrieben, wie es wegen Anfertigung, und Berichtigung der jährlichen Rechnung zu halten.

Was in Ansehung der jährlichen Rechnung zu observiren, ist in denen deshalb emanirten Verordnungen, bereits hinlänglich vorgeschrieben worden. Welchem also zu genügen, und besonders bey der Cassen-Revision pro Februario nachzusehen, wie weit die Rechnung fertig, und ob noch Decharges ermangeln, die denn bey Zeiten zu besorgen, um nicht in die gesetzte Strafe zu verfallen. Gleich nach dem Jahres-Schluß aber, soll die Rechnung auch complet fertig seyn, und darauf zu Rathhause öffentlich abgenommen; solches auch der ganzen Stadt bekannt gemacht werden, und müssen nicht nur die Bürger-Aeltesten dabey zugegen seyn, sondern es kann auch ein jeder anderer Einwohner der will, die Servis-Rechnungs-Abnahme mit ansehen und hören, und wenn einer, oder der andere, bis zum Jahres-Schluß an der Servis-Casse noch etwas zu fordern hat, seine Forderungen und Erinnerungen alsdenn angeben, und justificiren, worauf Magistratus ihn, in continenti zu befriedigen hat.

Gegen den 15ten Junii, muß die Rechnung mit dem Abnahme-Protocoll an den Creiß-Calculator abgehen, der solche ohne Aufenthalt zu expediren, und mit seinem Notaten-Protocoll dem Steuer-Rath zur nähern Abnahme, in loco zuzusenden hat. Von diesem wird sie weiter befördert, und zwar dergestalt, daß die Rechnung mit Zubehör, noch vor Ende des Julii Monaths, zur Ober-Rechen-Kammer abgehen kann, und muß derselben zugleich der approbirte Etat, entweder

der in Originali, oder in copia vidimata beygefüget werden.

Die über die Rechnung von dem Steuer-Rathe, oder von dem Creiß-Calculator, gemachte Erinnerungen, müssen ohne Verzug berichtiget, nur die bey der Ober-Rechen-Kammer erwachsende Notata, binnen 8 Tagen, von dem Tage des Empfanges anzurechnen, deutlich, beweisend, und auf die Umstände treffend, beantwortet werden.

68.

Wird die Anweisung, zu Formirung des Etats gegeben, und

Den Entwurf zum jährlichen Etat fertiget der Rendant, und der Controlleur, wo dergleichen vorhanden, bearbeitet die dazu nöthige Fractiones und Beläge, über alle nicht fixirte Einnahmen und Ausgaben; hiernächst wird alles dem Magistrat zur nähern Beurtheilung, denen vorseyenden Umständen gemäß, vorgeleget. Der Etat muß sodann in solcher Art formiret werden, daß er zur eigentlichen Richtschnur bey der Einnahme und Ausgabe dienet, und alles und jedes ganz genau bestimmet, zumal darnach die jährliche Rechnung angefertiget werden soll. Sonst sollen bey Entwerfung des neuen Etats, gegen den vorhergehenden, weder Servis-Erhöhungen, noch mehrere Ausgaben, eigenmächtig vorgenommen, vielmehr alle Abänderungen mit besondern Ordres bedecket werden. Und da Städte einer Provinz eine Societät ausmachen, und also auch nur eine gemeinschaftliche Casse haben, so können auch bey den Ausgaben, besonders an die Guarnison, nur einerley und egale Sätze angenommen werden; sonsten eine Stadt vor der andern prägraviret werden würde. Dahero denn, wenn eine oder die andere Stadt für convenable findet, mit ihrer Guarnison einen Vergleich nach andern Sätzen einzugehen, sie die erforderliche Zulage, auch besonders für sich aufbringen muß, ohne Zuthun der Societät. Diese Zulage gehöret auch nicht zu dem Etats-Servis, sondern solche wird in der Rechnung ante lineam notiret, und nachgewiesen.

Es muß indessen der jährliche Servis-Bedarf, im Etat zwar auf das genaueste, doch dergestalt gerechnet werden, daß es nicht am nöthigen fehlet, und auch zu unvorherzusehenden Ausgaben etwas übrig bleibet. Sodann werden die von andern Städten einzuziehende, oder dahin zu zahlende Hülfs-Servis-Gelder, in Betracht gezogen, und hiernächst abgeschlossen, wieviel die Stadt aufzubringen hat. Davon ist sodann abzusetzen:

a) Der Consumtions-Servis-Betrag, vom Brauen, Brandweinbrennen, Backen und Schlachten, nach den regulirten Sätzen, im Durchschnitt gerechnet.

b) Die ausgemittelte Garten-Steuer.

c) Der Salarien-Servis, von den Königlichen und Rathhäußlichen Bedienten.

d) Der Exemtions-Servis, für das Beneficium der Natural-Einquartirungs-Freyheit, und

e) Die aus andern Cassen einzugehende Ober-Officier-Quartier-Gelder rc. wie solches die Formularia sub D. und E. des nähern besagen das übrige des Bedarfs, wird sodann auf die ausgemittelte Portiones geschlagen, und eine jede Portion, egal gerechnet.

D.
E.

Sonsten ist auch bey Anfertigung des Etats auf die Vergütigung, mit zu reflectiren, wenn nemlich in der Exercier-Zeit mehrere Compagnien einrücken, oder die Guarnison ausmarschiret. Denn die Stand-Quartiere bonificiren denen Exercier-Quartieren den Servis auf die ledige Gemeine, und auf die Pferde, und zwar für letztere nur die Hälfte, weil die andere Hälfte denen Wirthen in denen Stand-Quartieren verbleibet. Der Officiers, und der Beweibten ihre Quartiere hingegen, werden nicht erlediget, und kann also dafür von denen Stand-Quartieren,

tieren, denen Exercier-Quartieren keine Vergütigung geschehen.

Die Magisträte und Servis-Aemter, müssen sodann auch darauf mit attendiren, was für Bauten und Reparaturen an den Guarnison-Gebäuden in dem folgenden Jahre vorfallen möchten, und davon in Zeiten, an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer Bericht erstatten, welche dann entweder jemanden abschicken, und das nöthige veranschlagen lassen, oder dem Magistrat aufgeben wird, die Anschläge durch Bau-Verständige in loco anfertigen zu lassen.

69.

Zu Anfertigung der Anlage, und was in Absicht des Consumtions-Salarien- und Exemtions-Servis zu beobachten.

Wenn der Etat seine Ordnung hat, wird zur Aufnahme der Servis-Grund-Anlage geschritten. Wobey denn die vorjährigen Anlagen, nebst allen dahin einschlagenden Verordnungen und Vorschriften zu adhibiren, und sämtliche Einwohner, ratione ihrer Häuser, und Grund-Stücke, Aecker und Wiesen, Handel, Profeßion, und übrigen Nahrung, durch anzunehmende Portiones, mit einander in ein gleiches Verhältniß zu setzen. Diese Servis-Anlage, soll vom Magistrat und von dem Servis-Amt gemeinschaftlich, und mit Zuziehung sämtlicher Bürger-Aeltesten, auf Pflicht und Gewissen angefertiget werden, wozu die principia directiva in der Anlage F. vorgeschrieben sind. (F.) Wornach denn überall zu procediren, und durchgehends die genaueste Gleichheit zu beobachten, ohne im mindesten jemanden Ursache zu Beschwerden zu geben; und zwar so werden

a) Die Häuser, nach ihrer innern Beschaffenheit und Nutzen beurtheilet, und sodann von den Stadt-Aeltesten, ohne Ansehen der Person, in die vorgeschriebene Classen getheilet.

b) Der Mieth-Zinß wird durch die Nachfrage eruiret, und wer solchen nicht richtig angiebet, mit dem doppelten Ansatz bestraft.

c) Die Aussaat und der Ertrag der Aecker, wird dem Magistrat und den Stadt-Aeltesten selbst bekannt seyn. Zur Verification des Ansatzes, besonders wenn der Körner-Ertrag, gegen alle Wahrscheinlichkeit zu gering angegeben werden will, ist jedoch ein Attest des nächsten Domainen-Amts, oder eines andern benachbarten Wirthschafts-Verständigen, beyzulegen.

d) Die Bewandtniß hat es auch mit den Wiesen, bey eruirung deren Nutzung.

e) Der Handel und Verkehr, läßt sich aus den Accise-Registern eruiren; und ist das Accise-Amt verbunden, auf jedesmalige Requisition des Magistrats, daraus einen Extract zu fertigen, welcher der Servis-Anlage in originali beyzufügen.

f) In Ansehung der Profeßionen und Handwerker, auch übrigen Nahrungs-Betrieb der Einwohner, ist mit aller möglichen Vorsicht zu procediren, weil sich dabey allezeit ein grosser Unterscheid findet, welches aus der Anzahl der zu haltenden Gesellen und Lehr-Burschen leicht zu beurtheilen stehet, und wovon die Stadt-Aeltesten die genaueste Erkundigung einziehen, und die Umstände eines jeden, gewissenhaft angeben müssen, damit keiner höher, als es sein Verdienst und Gewinn, in Vergleichung seiner Mit-Bürger, mit sich bringet, angesetzet werde.

Was den Consumtions-Servis betrift, so wird deshalb auch ein Extract des Accise-Amts erfordert, wie hoch die Consumtion der Brauer, Brandtweinbrenner, Bäcker und Schlächter, in dem verflossenen Jahre gewesen, und darnach der Betrag, nach den vorgeschriebenen Sätzen, so lange deshalb nicht ein anderes verordnet wird, ausgerechnet.

Der

Der Garten-Steuer-Betrag, wird durch eine vom Accise-Amt attestirte Designation dargethan. An denen Orten aber, wo die Gärten ordentlich und richtig vermessen sind, wird der Betrag davon, den principiis gemäß angenommen. Ratione des Salarien-Servises, wird in so weit nach dem vorjährigen Etat gegangen. Jedoch hat Commissarius loci, darauf fleißig zu vigiliren, allenfalls auch, bey der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer darüber anzufragen, ob neue Bediente angesetzet, oder ob denen alten Zulagen, zu ihren vorherigen Besoldungen accordiret worden, und dem Magistrat davon Nachricht zu geben.

Der Exemtions-Servis wird von solchen Eigenthümern entrichtet, die Natural-Einquartirung zu tragen zwar verbunden, aber aus besondern Ursachen, wie zum Beyspiel die Gast-Häuser, die mit Genehmigung der Krieges- und Domainen-Kammer, davon dispensiret worden. Dieser Exemtions-Servis, kann nach Umständen der Sache auf ein Drittel oder ein Viertel der ordinairen Portions-Anzahl, gesetzet werden. Wenn nun die Servis-Anlage solchergestalt zusammen getragen und abgeschlossen worden, werden derselben die principia, wornach sie angefertigt ist, præmittiret, hiernächst wird solche vom Commissario loci in Gegenwart der Bürger-Aeltesten durchgegangen, genau erwogen, und sodann von ihm selbst, vom Magistrat, und von den Bürger-Aeltesten unterschrieben, und samt dem Etat, und allen dazu gehörigen Nachweisungen und Extracten, an die Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt, welche dann das weitere reguliren wird; wobey denn zum Grund-Satz dienet, daß in denen bequartirten Städten einer Societät, der Geld-Betrag einer Portion durchgehends gleich seyn soll. Unbequartirte Städte hingegen, tragen nur die Hälfte, oder noch weniger, wie es die Umstände erfordern. Weil indessen die Kammer dabey ihr Augenmerk auf den Bedarf der ganzen Provinz zu wenden hat: so müssen sowohl Etat als Anlage, schon im December jeden Jahres angefertiget, und im Januar dahin eingeschickt werden.

Wenn die Anlage von der Krieges- und Domainen-Kammer approbiret, und zurück gesandt worden, so wird darnach der Servis monathlich prompt eingefordert, und darunter nicht die mindeste Nachsicht gestattet, damit keine Reste erwachsen. Woferne auch eine und die andere Stadt, der Guarnison der eigenen Einmiethung wegen, mit Genehmigung der Kammer, eine Zulage bewilliget hat: so muß der Commissarius loci diesen Betrag mit auf die Portionen schlagen, und die Einhebung solchergestalt mit geschehen, jedoch davon eine besondere Nachweisung führen lassen, und wohl darauf attendiren, daß keine Unrichtigkeiten mit unterlaufen. Zu mehrerer Deutlichkeit, muß auch das Servis-Amt in den Servis-Büchern eines jeden Contribuenten, genau distinguiren, wie viel Servis nach der ordinairen Servis-Anlage, und wie viel wegen der Zulage, zu bezahlen ist.

78.

Wird befohlt, daß die Servis-Anlage allezeit offen, im Servis-Amt liegen, und einem jeden Bürger, solche zu inspiciren, erlaubt seyn soll.

Ueberhaupt soll die Servis-Anlage, nebst der Berechnung, von dem erforderlichen Zuschuß, im Servis-Amt allezeit offen liegen, und keinem Contribuenten, er sey wer er wolle, verwehret werden, beydes nachzusehen, und sich daraus zu belehren. Vielmehr ist das Servis-Amt schuldig, einem jeden den verlangten Unterricht, mit Glimpf und Bescheidenheit zu geben. Uebrigens befehlen Se. Königliche Majestät sämtlichen Dero Steuer-Räthen und Magistråten, auf das nachdrücklichste, nach dem Innhalt dieser Instruction, sich nicht nur in allen Puncten und Stücken auf das genaueste zu achten, sondern auch durchgehends Dero getreue Bürger auf das möglichste zu soulagiren, und auf die Erleichterung ihrer Lasten, und Verminderung des Servis-Beytrages, mit allem Fleiß und sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Beson-

Besonders aber sollen sie bey der schweresten Verantwortung, keine Ungleichheiten und Prägravationen gestatten; so wie auch im Gegentheil niemanden aus irgend einer Absicht favorisiren und übersehen; vielmehr einen wie den andern, ohne Ansehn der Person, gleich behandeln, und gleiches Recht angedeihen lassen. Auf die Servis-Casse, und Verwendung der Gelder, so wie auch auf die Amts-Verwaltung der Bedienten, sollen sie auch die schärfste Aufsicht führen, und auch dafür repondiren, daß die Gelder zum Nachtheil der Contribuenten nicht versplittert, noch fremde Ausgaben davon gemacht, sondern lediglich zu dem Zweck, wozu sie aufgebracht, mit aller Menage verwendet werden.

Wann durch Vacanzen bey der Guarnison, oder durch sonstige gute Wirthschaft, etwas erspahret werden kann, soll solches lediglich der Stadt zu gute gehen, und wenn so viel beysammen, als der Servis-Bedarf, auf einen halben, oder auf einen ganzen Monath beträgt, alsdenn so viel weniger von der Stadt eingefordert, schlechterdings aber keine Bestände bey denen Servis-Cassen gesammlet werden; als welches Se. Königliche Majestät hiedurch alles Ernstes inhibiren.

Schlüßlich befehlen auch Se. Königl. Majestät, Dero Krieges- und Domainen-Kammern, darüber mit Rigueur zu halten, daß die Steuer-Räthe und Magisträte dieser Instruction überall ein schuldiges Genüge leisten, und alles vorgeschriebene stricte befolgen; wenn aber einer oder der andere im geringsten dagegen contraveniret, gegen denselben mit der schärffsten Ahndung vorzugehen.

Damit auch der Innhalt dieser Instruction zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen jedem Commandeur, Steuer-Rath und Magisträten, auch Servis-Aemtern, davon Exemplaria zugesandt, solche auch der Bürgerschaft öffentlich vorgelesen, und dieses alle Jahr wiederholet werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Innsiegel. Gegeben Potsdam, den 23. September 1773.

Friederich.

(L. S.)

A.

A.

MANUAL

über die

SERVIS-Einnahme und Ausgabe

der

Königlichen Stadt

pro Trinitatis 17

Pro Memoria.

1) Wenn die Häuser einer Stadt noch keine feste Nummer haben, so muß die Nummerirung gleich geschehen, und die Nummer an jedem Hause deutlich zu erkennen seyn.

2) Die wüsten oder Baustellen erhalten gleichfalls die auf sie treffende Nummer, damit hiernächst, wenn selbige bebauet werden, es keiner Aenderung in denen Nummern bedarf.

3) Von Num. 1. wird angefangen, und sodann in einer fortlaufenden Nummer continuiret, mit Benennung der Strassen.

4) Die Nummer welche hiernach ein jedes Haus trift und erhält, bleibet unveränderlich, und muß die Anlage damit conform seyn.

5) Wenn die Häuser im Grund- und Hypothequen-Buch bereits mit einer Nummer versehen sind, so müssen solche beybehalten, und nur noch an den Häusern marquiret werden, damit keine Irrungen entstehen: diejenigen Häuser hingegen, die mehr angebauet, und noch nicht im Grund-Buche eingetragen worden, bekommen sodann eine neue Nummer, die auch sodann im Grund-Buch angenommen werden muß. Ueberhaupt müssen die Servis-Anlagen und das Grund-Buch, in Absicht der Nummern der Häuser, einander völlig gleich seyn.

Geführet von

Q q

No.

der Häuser.	Eigenthümer und Miether.	Anlage an Servis zu bezahlen.			Einquartierung sie halten.	dem Etat an Gelde beträget.			Casse dazu.			len.			gen.
		Rthl.	ggr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	

Zur Nachricht:

1. Die Miether, so in einem Hause wohnen, werden gleich unter der Nummer des Hauses mit aufgeführet.

2. Ob jemand seinen nach der Anlage zu entrichtenden Servis, baar, oder durch Abrechnung bezahlet, ändert in Absicht der Rubrique, was er bezahlen soll, nichts, zumalen solches aus den folgenden Rubriquen gleich zu ersehen ist.

3. Das Manual wird alle Monat ordentlich abgeschlossen, und sodann die gegenstehende Recapitulation formirt. Alle Tage aber muß solches auch, vor der Linie abgeschlossen werden, damit der tägliche Abschluß der Controlle damit conferiret, und die Richtigkeit der Casse gleich ersehen werden kann.

4. Das Manual muß zur bessern Conservation in einen Pappen-Deckel gebunden seyn, und stehet dem Rendanten frey, von den Schreibmaterialien-Geldern, solches drucken zu lassen.

Datum

Datum wenn die Bezahlung geschehen, oder der Zuschuß vergütiget, und die Liquidation und Abrechnung gehalten worden.												Restiret auf das Jahr 17			Anmerkungen.
Junii	Julii	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Jan.	Febr.	Marz	Apr.	May	Rthlr.	ggr.	gpf	

Monatliche Recapitulation.

	Rthlr.	gr.	pf.
Die Stadt soll, nach dem approbirten Etat, monatlich aufbringen — — —			
Erhält dazu aus andern Cassen:			
a) von der Cämmerey.			
b) aus der Krieges-Casse.			
c) aus der Sublevations-Casse.			
Summa monatlich —			
Macht vom 1ten Junii bis ult. auf Monat			
Darauf ist eingekommen:			
Im Monat Junii — — —			
Julii — — —			
Aug. — — —			
Sept. — — —			
Octob. — — —			
Nov. — — —			
Decbr. — — —			
Jan. — — —			
Feb. — — —			
März — — —			
April — — —			
May — — —			
Und sind noch rückständig —			

Die Reste bestehen in folgenden.

Nach dem Etat soll monatlich bezahlet werden. Rthlr. gr. pf.	Ausgabe.	Es ist bezahlet worden Rthlr. gr. pf.	Und unbezahlt geblieben. Rthlr. gr. pf.	Anmerkungen.
	In der Ausgabe wird schlechterdings der Errichtung des Etats gefolget, welcher ohne specielle Decharge bey keinem Titul überschritten werden muß.			

ad

ad §phum 51.

B.

CONTROLLE

über die

SERVIS-Einnahme und Ausgabe

der

Königlichen Stadt

N. N.

pro Trinitatis 17

Pro Memoria.

1) In der Controlle muß die Nummer des Hauses mit angemerket werden, damit die Anlage und das Manual darnach conferiret werden kann.

2) Die Führung der Controlle hingegen, geschiehet nach den Datis, ohne an die Nummern der Häuser sich zu kehren, weshalb denn beym Anfang der Einnahme und Ausgabe jeden Tages, das Datum darüber gesetzet werden muß.

3) Alle Abend muß die Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, und bis zum Monaths-Schluß transportiret werden.

4) Ehe die Expedition des Abends geendiget wird, muß der baare Geld-Bestand, gegen den Abschluß conferiret, und wenn etwa ein Verstoß, oder eine Difference sich findet, solche auf der Stelle aufgesuchet und redressiret werden.

Geführet von

5) **Die tägliche Einnahme, muß ebenfalls vor dem Schluß der Expedition, sortiret, und nach Befinden, Cassenmäßig eingepackt, gesiegelt, gewogen, gezeichnet, und in der Casse gehörig und sicher verschlossen werden.**

Einnahme.

Nummer des Hauses.	Namen derer so den Servis bezahlet.	Datum wenn die Bezahlung geschehen.	Wieviel bezahlet worden.			Durch Abrechnung, oder baar.	Anmerkungen.
			Rthlr.	Gr.	Pf.		
. .	. . . .	den 12. Junii					

Zur Nachricht:

1) Die Einnahme kommt, nach diesem Schema, auf eine, und die Ausgabe auf die andere Seite, gegen über zu stehen.

2) Wann nicht alle obenstehende Rubriquen bey jedem Fall gebrauchet werden, oder nöthig sind, so werden solche durchpunctiret.

3) Alle Einnahmen und Ausgaben, so wie solche in die Controlle getragen werden, müssen auch gleich zum Manual kommen, und beyde, solchergestalt zu allen Zeiten, einander gleichlautend seyn.

Ausgabe.

Nummer des Hauses.	Namen der Empfänger.	Wofür die Bezahlung geschehen.	Wann solche geschehen.	Wieviel bezahlet worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Durch Abrechnung oder baar.	Anmerkungen.
. . . .	. . . .	. . . .	den 12. Junii					

ad §phum 65.

C.

SERVIS-CASSEN-EXTRACT

der

Königlichen Stadt

N. N.

pro Mense 17

Pro Memoria.

1) Sobald der monathliche Cassen-Abschluß, der Instruction gemäß geschehen, wird der Cassen-Extract formiret, und dem Commissario loci, oder in dessen Abwesenheit, dem Magistrat übergeben.
2) Dieser Cassen-Extract muß mit dem Manual und mit der Controlle ganz accurat stimmen.
3) Der abgeschlossene baare Geld-Bestand, ist darinn gehörig nachzuweisen, auch sind die Münz-Sorten zu specificiren.
4) Desgleichen sind auch die etwannige Reste, specifice nachzuweisen, und die Ursachen des Rückstandes zu bemerken.

Gefertiget von

Nr Nach

… Monath												
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
						Summa der Einnahme						
						Dazu die Reste . . .						
						Stimmt, oder differiret mit dem Soll eingehen						
						Wovon die Ursachen denn bemerket werden müssen.						

Nach

Nach dem Etat soll monathlich bezahlet werden.			Macht vom 1ten Junii bis ultimo . . . . . in . . Monath.			Ausgabe.	Darauf ist bis ultimo . . . . . . bezahlet.			Und annoch zu bezahlen.			Anmerkungen.
Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.		Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
						Summa der Ausgabe							
						Abschluß.							
						Die Einnahme beträgt							
						Davon die Ausgabe							
						Bleibt Bestand . . .							
						Welcher in folgenden Münz-Sorten bestehet rc. rc.							

ad §phum 68.

D.

SERVIS-ETAT

der

Königlichen Stadt

N. N.

vom 1ten Junii 17 bis dahin 17

Pro Memoria.

Ist bequartiret mit . . . Compagnien Infanterie, des Regiments von . . .

1) Der Werth einer Portion, oder wie hoch solche Monathlich im Gelde anzuschlagen, wird von der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer reguliret werden, und ist solches in allen bequartirten Städten gleich.
2) Der Consumtions-Servis vom Brauen, Brandtweinbrennnen, Scharren-Backen und Scharren-Schlachten, ist steigend und fallend, und wird im Durchschnitt, von einem Jahr ins andere gerechnet, und die Fraction oder ein wahrscheinliches Quantum, zum Etat gebracht.
3) Der Servis von den Gärten, wird nach der Garten-Steuer-Designation angeschlagen, und ist eben so hoch anzunehmen.
4) Von denen Salarien, wird durchgehends und ohne alle Ausnahme 1 pro Cent, oder von 100 Rthlr. jährlich 1 Rthlr. zum Servis entrichtet, wovon niemand, ausser der Geistliche- und Militair-Stand eximiret ist. Wer unter 100 Rthlr. hat, trägt ebenfalls bey.
5) Der Exemtions-Servis trift diejenigen Eigenthümer, so nach dem Reglement von der Natural Einquartirung nicht befreyet sind, doch aber aus nothwendigen Ursachen davon dispensiret werden müssen, und wird die Sache von der Kammer reguliret.
6) Die Ober-Officier- und Staabs-Quartier-Gelder, kommen nach denen bisherigen und geordneten Sätzen zur Etats-Einnahme.
7) Die übrigen Einquartirungs-Kosten, werden im Durchschnitt von einigen Jahren zum Etat gebracht.
8) Die Sätze, wie der Servis an die Guarnison auszubringen, werden von der vorgesetzten Kammer reguliret und festgesetzet werden, nur müssen solche in allen Städten einer Societæt, einander gleich seyn.
9) Woferne aber eine Stadt, ihrer Convenienz gemäß findet, der Guarnison, besonders der eigenen Einmiethung wegen, höhere Sätze, mit Approbation der Kammer zu bewilligen, so gehet es der Societæt nichts an, sondern sie muß den Betrag für sich aufbringen.
10) Wenn Lazarether, Mondirungs-Kammern rc. in Königl. Gebäuden anzubringen, so wird keine Miethe gerechnet.
11) An Lazareth-Unterhaltungs-Kosten, passiren auf 1 Regiment 150 Rthlr. wenn solches in einer Stadt beysammen stehet; sind aber die Compagnien in verschiedene Städte vertheilet, so ist damit nicht auszukommen, und sodann auf alle Menage zu sehen.
12) Auf 1 Compagnie erhält der Servis-Rendant gegen 3 Rthlr. Gehalt, und 12 ggr. zu Schreib-Materialien.
13) Auf der 2ten Compagnie noch 1 Rthlr. zum Gehalt, und noch 2 ggr. zu Schreib-Materialien.
14) Ueber 10 Rthlr. Gehalt, und 1 Rthlr. zu Schreib-Materialien, wird auf ein ganzes Regiment nicht accordiret.
15) Wo 2 und mehr Compagnien stehen, wird ein Servis-Diener passiret.
16) Auch wird ein Controlleur, mit der Hälfte des Rendanten Gehalts, ohngefähr, angesetzet.
17) Obwohl endlich dieser Etat auf den completten Stand gemacht wird, so wird dennoch der Servis an die Guarnison, auf die effective præsente Mannschaft vergütiget; dahero denn
18) Wenn in einem Monath, von dem aus der Stadt aufgebrachten Servis, etwas erspahret wird, solches in dem folgenden Monath der Stadt zu gute gerechnet, und um so weniger Servis eingefordert werden muß, indem schlechterdings keine Bestände gesammlet werden sollen.

Einnahme.	Rthl.	ggr.	gpf.	Monathlich. Rthl.	ggr.	gpf.
I. Von der Stadt und Bürgerschaft.						
1) Von den Häusern und Grund-Stücken, vom Acker-Bau, Wiesewachs und Vieh, vom Handel und Verkehr, auch von den Profeßionen, nach der Servis-Grund-Anlage von . . . Portionen, à . . ggr. monathlich, besage der Anlage, oder der daraus formirten Nachweisung, sub A. — —						
2) Vom Bierbrauen, Brandtweinbrennen, Scharren-Backen und Scharren-Schlachten, besage des Special-Etat, sub B. — — —						
3) Von denen Gärten, pro Quadrat Ruthe à .. pf. jährlich, besage der Special-Nachweisung, sub C. —						
4) Von denen Salarien der sämmtlichen Königlichen und Rathhäuslichen Bedienten, besage Special-Etat, sub D. — — — — —						
5) An Exemtions-Servis, für die Natural-Einquartierungs-Freyheit, besage des Special-Etats, sub E.						
II Aus der Cämmerey-Casse — — —	...	...	..			
III. Aus der Königlichen Krieges-Casse.						
1) An Ober-Officier-Quartier-Geldern —						
2) Zu Holz, Oehl und Licht auf denen Wachten —						
3) An Miethe fürs Lazareth und Mondirungs-Cammer						
4) Zu Unterhaltung des Lazareths mit Holz, Licht und Utensilien — — — —						
5) Zu Unterhaltung der Wacht-Utensilien —						
6) Zu Guarnisons-Bauten und Reparaturen —						
IV. Aus der Sublevations-Casse, an Hülfs-Quartier-Geldern — — — — —	...	...	..			
Summa der Einnahme . .	...	...	..			

Ausgabe

	Ausgabe.	Rthl.	ggr.	gpf.	Monathlich. Rthl.	ggr.	gpf.
I.	Für die Guarnison. NB. Auf eine Compagnie.						
	1) An Ober-Officier-Quartier-Geldern.						
	1. Major oder Capitain — — à . . Rthlr.						
	1. Staabs-Capitain, wenn solcher vorhanden —						
	2. oder 3. Subalternen-Officiers — —						
	2) Für Unter-Officiers und Gemeine.						
	2. Sergeanten — — à . . ggr.						
	8. Unter-Officiers — — —						
	1. Feldscheer — — —						
	3. Tambours — — —						
	60. Gemeine, ausser der Exercier-Zeit: davon						
	35. Beweibte — — — à . .						
	25. Ledige — — — à . .						
	Dazu in der Exercier-Zeit						
	62. Beurlaubte à . . ggr. monathlich, thut in 2 Monath — — . . Rthlr. . . ggr.						
	Welches auf das ganze Jahr im Durchschnitt gerechnet, per Monath beträget — —						
	Summa auf 1. Compagnie .						
	macht auf . . Compagnien .	..	..	..			
II.	Zu Unterhaltung des Ordonnanz-Hauses —	..	..	..			
III.	An Einquartirungs- und Garnisons-Kosten —						
	1) Zu Holz, Oehl und Licht auf denen Wachten						
	2) Zu Miethe fürs Lazareth und Mondirungs-Cammern						
	3) An Lazareth-Unterhaltungs-Kosten — —						
	4) Zu Unterhaltung der Utensilien auf denen Wachten						
	5) Zu Garnison-Bauten und Reparaturen — —						
IV.	Ad Salaria und Extraordinaria.						
	1) Dem Servis-Einnehmer — — —						
	2) Dem Controlleur — — — —						
	3) Dem Servis-Diener — — — —						
	4) Zu Schreib-Materialien — — —						
	Latus . .	..	..	..			

	Ausgabe.	Rthl.	ggr.	gpf.	Monathlich. Rthl.	ggr.	gpf.
	Transport . . .	. . .	. . .	. .			
V.	Zu Remißionen und Abgängen für Verunglückte und Neuanbauende, auch neue Bürger, zur näheren Nachweisung	. . .	. . .	. .			
VI.	An die Sublevations-Casse	. . .	. . .	. .			
	Summa aller Ausgabe . .	. . .	. . .	. .			
	Abschluß des Etats.						
	Die Einnahme ist	. . .	. . .	. .			
	Die Ausgabe	. . .	. . .	. .			

SERVIS-ETAT der Königlichen Stadt N. N.

Vom 1ten Junii 17   bis dahin 17

Ist bequartiert
mit . . . Esquadron . . . .
des Regiments v.

Pro Memoria.

1) Der Werth, oder wie hoch die Servis-Portion zu bezahlen, wird von der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer reguliret, jedoch muß der Werth in allen bequartirten Städten einer Societät gleich seyn.
2) Der Consumtions-Servis der Bäcker, Brauer, Schlächter und Brandtweinbrenner ist steigend und fallend, und wird im Durchschnitt von einem Jahr ins andere gerechnet, und die Fraction, oder ein wahrscheinliches Quantum, zum Etat gebracht.
3) Der Servis von denen Gärten, wird eben so hoch angenommen, als die davon zur Accise zu entrichtende Garten-Steuer beträgt.
4) Von denen Salarien, wird durchgehends, und ohne alle Ausnahme 1 pro Cent, oder von 100. Rthlr. jährlich 1. Rthlr. zum Servis bezahlet, wer weniger hat trägt auch weniger bey, bloß der Militär- und der Geistliche Stand sind davon dispensiret.
5) Der Exemtions-Servis, wird von solchen Eigenthümern gegeben, so nach dem Reglement, von der Natural-Einquartierung nicht befreyet sind, doch aber aus nothwendigen Ursachen davon dispensiret werden müssen; der Betrag wird nach Erfordern der Umstände, auf ⅓ oder ½ des ordinairen Servis, gesetzet, und von der Kammer reguliret.
6) Die Ober-Officier- und Staabs-Quartier-Gelder kommen nach den bisherigen und geordneten Sätzen zum Servis-Etat.
7) Die übrigen Einquartirungs-Kosten werden im Durchschnitt gerechnet, und darnach im Etat angenommen.
8) Die Sätze, wie der Servis an die Garnisonen auszubringen, werden von der angesetzten Kammer reguliret und bestimmt, nur müssen solche in allen Städten einer Societät, einander gleich seyn.
9) Woferne aber eine Stadt ihrer Convenientz gemäß findet, der Garnison, besonders der eigenen Einmiethung wegen, jedoch mit Approbation der vorgesetzten Kammer, höhere Sätze, zu bewilligen, so gehet das der Societät nichts an, sondern die Stadt muß den Betrag für sich separatim aufbringen.
10) Wenn Lazarether, Mondirungs-Kammern, Fourage-Speicher rc. in Königlichen Gebäuden anzubringen, wird dafür keine Miethe gerechnet.
11) An Lazarethunterhaltungs-Kosten paßiren 1,0 Rthlr. auf Ein Regiment, wenn solches in einer Stadt beysammen; sind aber die Esquadrons in verschiedene Garnisons getheilet, so ist damit nicht füglich auszukommen: es muß jedoch in dem Fall, auf alle mögliche Menage gesehen werden.
12) Auf 1. Esquadron, erhält der Servis-Rendant gegen 3. Rthlr. Gehalt, und 12. Ggr. zu Schreibe-Materialien.
13) Auf der 2ten Esquadron noch etwa 1. Rthlr. und 2. Ggr. zu Schreibe-Materialien.
14) Ueber 10. Rthlr. Gehalt, und 1. Rthlr. zu Schreibe-Materialien, wird auf ein ganz Regiment nicht accordiret.
15) Wo 2. und mehrere Esquadrons stehen, wird ein Servis-Diener paßiret.
16) Auch wird sodann ein Controlleur, ohngefähr mit der Hälfte des Rendanten-Gehalts angesetzet. Endlich:
17) Obwohl dieser Etat auf den completen Stand gemacht wird, so wird dennoch der Servis an die Garnison nur auf die effective præsente Mannschaft und Pferde vergütiget: Dahero denn
18) Wenn in einem Monat, ratione der auswärts oder auf Grasung commandirten ledigen Dragoner, etwas von dem aus der Stadt aufgebrachten Servis, ersparet werden, solches in dem folgenden Monat der Stadt zu gute gerechnet, und um so weniger Servis eingefordert werden muß: indem schlechterdings keine Bestände gesammlet werden sollen.

Einnahme.

		Rthl.	ggr.	pf.	Monatlich. Rthl.	ggr.	pf.
I.	Von der Stadt und Bürgerschaft.						
	1) Von den Häusern und Grundstücken, vom Acker-Bau, Wiesewachs und Vieh, vom Handel und Verkehr, auch von den Profeßionen, besage der Servis-Grund-Anlage, von Portionen, à Ggr. monatlich: Inhalts der Anlage, oder der daraus formirten Nachweisung sub A. —						
	2) Vom Bier-Brauen, Brandtwein-Brennen, Scharrn-Backen und Scharrn-Schlachten, laut Special-Etats sub B. — —						
	3) Von den Gärten pro Quadrat-Ruthe à pf. jährlich, besage der Special-Nachweisung sub C.						
	4) Von denen Salarien der sämtlichen Königlichen und Rathhäuslichen Bedienten, besage des Special-Aufsatzes sub D. — —						
	5) An Exemtions-Servis für die Natural Einquartirungs-Freyheit, besage der Special-Nachweisung sub E. — — —						
II.	Aus der Cämmerey-Casse — —						
III	Aus der Kriegs-Casse — —						
	1) An Ober-Officier- und Staabs-Quartier-Geldern						
	2) Zu Holz, Licht und Oel auf denen Wachten						
	3) An Miethe für Lazareth, Mondirungs-Kammern, Fourage-Behältniß ꝛc. — —						
	4) Zu Unterhaltung des Lazareths, mit Holz, Licht und Utensilien — —						
	5) Zum Unterhalt der Utensilien, auf denen Wachten und in den Königlichen Ställen —						
	6) Zu Garnisons-Bauten und Reparaturen —						
IV.	Aus der Sublevations-Casse, an Hülfs-Quartier-Geldern						
	Summa aller Einnahme						

Aus-

	Ausgabe.	Rthl.	ggr.	pf.	Monatlich. Rthl.	ggr.	pf.
I.	Für die Garnison.						
	Auf 1. Esquadron Dragoner.						
	1) An Ober-Officier-Quartier-Gelder:						
	1. Major oder Capitain . à . . . Rthlr. . .						
	6. Subalternen-Officiers . à . . . Rthlr. . .						
	2) Für Unterofficier und Gemeine:						
	1. Wachtmeister — à						
	1. Quartiermeister — à						
	12. Unter-Officiers — à						
	1. Feldscheer — à						
	3. Spiel-Leute — à						
	1. Fahnschmidt — à						
	92. Gemeine, ausser der Exercier-Zeit.						
	davon 40 Beweibte — à						
	52 Ledige — à						
	Hiezu kommen in der Exercier-Zeit						
	52. ledige Gemeine à . . . Ggr. monatlich macht in 2 Monat . . Rthlr. . . Gr.						
	So auf das ganze Jahr im Durchschnitt gerechnet per Monat beträget . .						
	3) Für die Pferde:						
	132 Gemeine, excl. der 12 Uebercompletten Leute						
	14 Unter-Officier, und						
	3 Spiel-Leute.						
	Sind 149 Stück, wenn solche complett sind:						
	Dafür auf $8\frac{1}{2}$ Monat, à . . Ggr. monatlich .						
	und auf $3\frac{1}{2}$ Monat, à . . Ggr. monatlich . .						
	Summa . .						
	Macht im Durchschnitt auf einen Monat .						
	Summa für 1. Esquadron . .						
	Beträget für . . . Esquadrons .						
II.	An Einquartirungs- und Garnison-Kosten:						
	1) Zu Holz, Oel und Licht auf denen Wachten .						
	2) Miethe für Lazareth, Mondirungs-Cammer, Fourage-Behältniß ꝛc. —						
	3) Zum Unterhalt des Lazareths — —						
	4) Zum Unterhalt der Utensilien, auf denen Wachten und in den Königlichen Ställen —						
	5) Zu Garnison-Bauten und Reparaturen —						
	Latus . . .	.	.	.			

	Ausgabe.				Monathlich.		
		Rthl.	ggr.	gpf.	Rthl.	ggr.	gpf.
	Transport — —						
III.	Zu Unterhaltung des Ordonantz-Hauses —						
IV.	Ad Salaria und Extraordinaria:						
	1) Dem Servis-Einnehmer — —						
	2) Dem Controlleur — —						
	3) Dem Servis-Diener — —						
	4) Zu Schreib-Materialien — —						
V.	Zu Remißionen und Abgängen für Verunglückte und Neuanbauende, auch neue Bürger, zur nähern und specialen Nachweisung — —						
VI.	An die Sublevations-Casse — —						
	Summa aller Ausgaben —						
	Abschluß des Etats.						
	Die Einnahme ist — —						
	Die Ausgabe beträget —						

ad

ad §phum 69.

F.

PRINCIPIA DIRECTIVA,

Wie bey Anfertigung einer neuen Servis-Grund-Anlage zu procediren.

1) Alle Städte einer Provinz, werden von der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer, nach einem gewissen Verhältniß, in etwa 3 Classen vertheilet.

2) Nach der Classe, in welcher die Stadt gesetzt, kommen auch die Häuser in Ansatz, welche denn ebenfalls in gewisse, und etwa 3. oder mehrere Classen, wie es die Umstände und Proportion erfordert, abgesondert, und darnach die Portiones gerechnet werden.

Zum Beyspiel: in einer Stadt der 1ten Classe

trägt das	beste Haus	—	—	—	$1\frac{1}{2}$.	Portion.
—	mittlere	—	—	—	1.	—
—	geringere	—	—	—	$\frac{3}{4}$.	—

In einer Stadt der 2ten Classe

—	beste Haus	—	—	—	1.	—
—	mittlere	—	—	—	$\frac{3}{4}$.	—
—	geringere	—	—	—	$\frac{1}{2}$.	—

In einer Stadt der 3ten Classe

—	beste Haus	—	—	—	$\frac{3}{4}$.	—
—	mittlere	—	—	—	$\frac{1}{2}$.	—
—	geringere	—	—	—	$\frac{1}{4}$.	—

Die Classification der Häuser, geschiehet nach deren innern Beschaffenheit und Nutzen, und wenn noch mehrere als 3. Classen anzunehmen nöthig, wird der Beytrag nach obigem Verhältniß gewissenhaft reguliret.

3) Wenn der Besitzer eines Hauses darinn etwas vermiethet hat, wird von dem Mieth-Zinß, von 100. Rthlr. eine halbe Portion angeschlagen.

4) Der Ackerbau wird nach der Aussaat und nach dem Ertrage veranschlaget.

Nämlich von 24. Schfl.	Aussaat	zum	6ten Korn	—	1.	Portion.
—	—	—	5ten —	—	$\frac{3}{4}$.	—
—	—	—	4ten —	—	$\frac{1}{2}$.	—
—	—	—	3ten —	—	$\frac{1}{4}$.	—

Unter $1\frac{1}{2}$. Schfl. Einfall per Morgen à 300. Ruthen, und unter den 3ten Korn Ertrag, wird an keinem Ort gerechnet.

5) Die Wiesen tragen per Morgen zweyschnittig — $\frac{1}{12}$ Portion.
einschnittig — $\frac{1}{24}$ —

Sind die Wiesen nicht vermessen, so wird nach Fuder Heu gerechnet, und angesetzet per Fuder — — — $\frac{1}{24}$ Portion.

6) Die

6) Die Gärten tragen jährlich so viel zum Servis bey, als sie an Garten-Steuer zur Accise-Casse entrichten; sind solche aber vermessen, so tragen sie per Morgen $\frac{1}{8}$. auch bis $\frac{1}{16}$. Portion, nach ihrer Beschaffenheit, und zu bringenden Nutzen. Ganz geringe und kleine Gärten, von wenigen Ruthen, geben nichts.

7) In Ansehung des Handels, träget

Ein christlicher Kaufmann von 400 Rthlr. Handels-Verkehr — — — 1. Portion.

Ein jüdischer Kaufmann, der auch Geld und Wechsel-Negotia treibet, giebt von 300 Rthlr. — 1. Portion.

Ein Groß-Händler, und der mit einländischen fabricirten Waaren handelt, werden 1000 Rthlr. bis 1200 Rthlr. gerechnet, zu — — 1. Portion.

Der Verkehr wird aus den Accise-Registern eruiret, muß auch von jedem auf seine Bürger-Pflicht, sub poena des doppelten Ansatzes, angegeben werden. Und wird hiebey das vorige Jahr zum Grunde genommen; und wenn ihr Verkehr in dem laufenden Jahre, eine Verminderung leidet, so wird darnach der Servis-Betrag, erst in dem folgenden Jahre moderiret.

8) Professions- und Handwerks-Verwandte, werden nach ihrer Nahrung und Verdienst, auch nach denen zu haltenden Gesellen und Lehr-Burschen beurtheilet.

Apothecker, tragen von ihrer Officin, nach Beschaffenheit — — — 2. 1½. auch 1 Portion.

Verkehren sie ausserdem mit Material- und andern Waaren, so geben sie wie ein anderer Kaufmann dafür besonders von 400 Rthlr. — 1 —

Bader,
Balbier, und
Buchdrucker, geben durchgehends wie die Apothecker 2. 1½. auch 1 —

Desgleichen auch die Zimmer-Leute, Maurer-Meister 2. 1½. auch 1 —

Nachdem solche vielen Verdienst haben, und viele Gesellen halten.

Die übrigen Handwercker, sind etwa folgendermassen einzutheilen:

In die 1te Classe

Die Färber, Gerber, Gold- Klein- und Grob-Schmiede, Roth- und Gelb-Giesser, Röhr-Meister, Seiffen-Sieder, Stein-Setzer, und die sich sonst vorzüglich nähren, und geben — 1½. 1. auch ¾ Portion.

In die 2te Classe kommen die

Mahler, Handschuhmacher, Böttcher, Büchsenmacher, Kürschner, Riemer, Sattler, Schneider, Schuster, und alle übrige Handwerker, die an einem Orte sind, diese tragen — — — 1. ¾. auch ½ —

In

In die 3te Classe kommen die Stuhl-Arbeiter, als:

Cannefas-, Dammast-, Leinwand-, Cattun-, und Parchent-Weber, Strumpfwirker, Raschmacher rc. diese geben von jeden im Gang habenden Stuhl — $\frac{1}{4}$ Portion.

Tuchmacher und Tuchbereiter, wenn sie nur einzeln arbeiten, und erstere kein Tuch ausschneiden, oder sonst einen ansehnlichen Handel damit treiben, tragen überhaupt nur — — — — $\frac{1}{4}$ —

9) Die Einlieger und Tagelöhner, tragen nach Beschaffenheit des Orts und ihres Verdiensts bey — $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{12}$. bis $\frac{1}{16}$ —

Arme Wittwen und Weibs-Personen, so sich bloß kümmerlich von ihrer Hand-Arbeit ernähren, sind billig frey zu lassen. Desgleichen alte, abgelebte und gebrechliche Leute.

10) Alle Cämmerey-Pertinentien, so nicht Ritterfrey sind, werden wie Bürgerliche Grund-Stücke angesehen, und auf die nämliche Weise im Servis angesetzt.

11) Auswärtige Besitzer Städtscher Grund-Stücke, müssen davon doppelten Beytrag thun, weil sie von der Last der Stadt nichts empfinden. Wohnen solche aber in einer Servisbaren Stadt, so geben sie nur einfach.

12) Von der Vieh-Nutzung, wird in so fern Servis gegeben, als solche ein besonderes Gewerbe ausmachet, alsdenn wird
1 Kuh, oder
20 Stück Schaafe angesetzet, mit — — $\frac{1}{16}$ Portion.
Die Fracht- und Lohn-Fuhr-Leute geben von jedem Pferd $\frac{1}{16}$. —

13) Die Schiffer so eigene Gefässe haben, und Frachten damit verrichten, geben von jedem Gefäß, nach dessen Beschaffenheit und Grösse, auch ihrem Verdienst — — — — $\frac{1}{4}$. auch $\frac{1}{2}$. Portion.

14) Die Fischer werden nach ihrem Verdienst beurtheilet, und denn in Verhältniß anderer Handwerker angesetzt.

15) Die Wasser-Müller, wenn sie beständig zu mahlen haben, und auch mahlen können, tragen von jedem Gang — — $1\frac{1}{2}$. bis 1 Portion.

Wind-Müller geben nicht so viel, weil solche nicht allezeit guten Wind haben.

16) Sämmtliche Königl. und Rathhäußliche Bediente, geben ohne Ansehn der Person, von jeden 100 Rthlr. Besoldung 2 ggr. Monathlich.

17) Was endlich die Brauer, Brandweinbrenner, Scharrn-Bäcker, und Scharrn-Schlächter betrift, so bezahlen solche, bey Versteurung ihrer Waaren, zugleich einen Consumtions-Servis.

Nämlich vom Schfl.	zum Brauen		3	Gr.	Preuß.
— —	zum Brennen		4	—	—
— —	Back-Weitzen		3	—	—
— —	Back-Roggen		2	—	—
Die Schlächter vom	Ochsen	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
— —	Kuh	—	6	—	—
— —	Kalb	—	2	—	—
— —	Schaaf-Vieh		1	—	—
— —	Schwein		4	—	—

Nach

Nach diesen Sätzen, und so lange die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Kammer nicht ein anderes verordnet, wird der Betrag bey der Accise erhoben, und Monathlich an das Servis-Amt abgeliefert.

Pro Receptura, wird sich mit dem Accise-Amt verglichen, und etwa pro Rthlr. 1 ggr. dafür gegeben. Dasselbe muß aber auch von der Einnahme ordentlich Rechnung führen, und an den Steuer-Rath zur Examination einreichen; bey Anfertigung eines Etats, werden die vorjährige Consumtions-Quanta angenommen.

Ueberhaupt ist bey Aufnahme der Anlage, mehr auf Vielheit der Portionen, und deren geringen Werth zu reflectiren, als wenige Portiones anzunehmen, die hiernächst höher in Gelde zu stehen kommen müssen.

No. XVI. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, wie es mit Leistung der Abbitten und Ehrenerklärungen zu halten. De Dato Berlin, den 30 Sept. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da eine jede Abbitte und Ehrenerklärung, die Genugthuung für den beleidigten Theil enthalten soll, und nach dem allgemeinen angenommenen Begriffe vollständiger ist, wenn sie in Person, als wenn sie durch einen Bevollmächtigten geschiehet, der Injuriant aber kein Recht hat, an der Vollständigkeit der Genugthuung etwas kürzen zu wollen, vielmehr der Beleidigte befugt ist, darauf zu bestehen, auch die Absicht des Gesetzes dahin gehet, von künftigen Beleidigungen, die dazu sonst gewohnte Gemüther zurück zu halten: so müsset Ihr aus diesen Gründen, wenn die Personen einerley Standes sind, allezeit eine persönliche Abbitte und Ehrenerklärung erfordern, und auch in gegenwärtigem Fall, den Amts-Rath Janecke, solche dem Amts-Actuario Zimmermann zu thun, anhalten, welches Wir Euch zur Achtung auf Euren unter dem 22ten dieses erstatteten Bericht gnädigst zu wissen fügen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 30ten Sept. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

No. XVII. Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land des Wetterschen Kreises in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 25. Novemb. 1773.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ein Feuer-Societäts-Reglement de dato Berlin den 19ten Febr. 1767., für das platte Land der Grafschaft Mark allergnädigst zu ertheilen und publiciren zu lassen geruhet, die Geerbte, Scheffen und Vorsteher des Wetterschen Kreises aber allerunterthänigst vorgestellet haben, daß ihnen der Eintritt in die Societät mit der ganzen Grafschaft Mark, wegen des Unterschieds der Bau-Art und Situation der Häuser, höchst-nachtheilig und prägravirlich seyn würde, und hierauf allergnädigst approbiret worden, daß für den Wetterschen Kreis eine besondere Societät errichtet werden soll: Als wird in Conformität des unterm 7ten October 1771. in Beyseyn der Scheffen, Vorsteher und Deputirten des Wetterschen Kreises abgehaltenen Protocolli, wobey vorgedachtes Allerhöchst vollzogenes Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Mark, zum Grunde geleget worden, nachstehendes Reglement, Behufs dieser mit dem 1. Junii a. p. ihren Anfang nehmenden Special-Feuer-Societät für den Wetterschen

schen Kreis festgesetzet. Solchemnach und da

§. 1.

Hauptsächlich die Conservation der dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter und der darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude durch diese Feuer-Societät intendiret wird, und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brand-Schäden nicht wüste und unbebauet liegen bleiben, mithin deren Last den übrigen Contribuenten nicht aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand verunglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellet werden mögen: so müssen sämtliche im Wetterschen Kreise auf Schatzungs- und dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyen Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einlieger-Häuser rc. rc. an dieser Societät zwar Antheil nehmen, und in dem Societäts-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen, jedoch den wahren Werth nicht überschreiten muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigeners überlassen. Falls aber diese freywillige Taxe aus Eigensinn oder sonstigen Renitenz in der bestimmten Zeit entweder gar nicht, oder zu weit unter dem wahren Werth angegeben werden sollte, soll es mit Taxirung sothaner Gebäude, wie §. 35. vorgeschrieben und verordnet worden, gehalten werden.

§. 2.

Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Ritter-Sitze oder der Dienst- und Schatz-freyen Güter aber, desgleichen den Kirchspiels-Gemeinden, oder Communitäten, wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen, item publique Kirchen, Pastorat-Schul- Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro, nach selbsteigener willkührlicher Taxa mit einverleiben und eintragen lassen wollen, oder nicht; Ersten Falls aber muß ein jeder ohne Unterscheid des Ranges und Standes sich diesem Reglement und der darinn enthaltenen Punkten, gleich den übrigen contribuablen Associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich auf allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis e. gr. fori, Privilegii personalis, status, ordinis, exemtionis, oder wie solche sonst heissen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jedweder qua Consocius, diesem Reglement, und darinn bestimmten Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibt; Falls aber auch nur Pächtiger oder Administratores, auf den adelichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupts sub pœna Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.

§. 3.

Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäude, müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum und darnach etwa zu repartirenden Gelder haften, und solche aus den Kirchen-Mitteln oder Beyträgen der Gemeins-Glieder besorgen, als wofür, wegen der übrigen einer gantzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls jede Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4.

Da Seiner Königlichen Majestät es allerhöchst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societæts-Castro mit einverleiben zu lassen: so wird solches nach dem allergnädigst approbirten Fuß von grossen, mittlern und kleinen Höfen oder Kotten geschehen, und geniessen solche mit den übrigen Associirten einerley Recht.

§. 5.

Die freywillige Taxen sollen überhaupt den wahren und nöthigenfalls durch beeydete Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe

 nicht

nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers-Gefahr meist exponirte Gebäude, als: Pulver-Mühlen, Eisen-Hämmer, Schmeltz-Hütten, Saltz-Koten, Ziegel-Brennereyen, desgleichen das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, so wie die übrigen Effecten, Meublen und Moventien, von dieser Societät excludiret bleiben; hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet, und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6.

Da der Aufbau und die Herstellung der verunglückten Gebäude der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societät ist, und die Associirten sich solche nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander mutuellement garantiren: so soll jedesmal bey entstandenem Feuer-Schaden solcher in dem Amte sofort dem zeitigen Land-Rath des Kreises angezeiget, von demselben und den unten im §. 22. ihm beygegebenen Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches zur Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation berichtet werden, worauf sodenn das Taxations-Quantum durch die Rechenkammer nach dem vorhandenen Catastro unter dem Kreise repartiret und dem Land-Rath zugefertiget werden soll, welchemnächst eines jeden Quantum in dem Amte vom Land-Rath und den zugegebenen Deputirten nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben und die Gelder binnen einer zu bestimmenden Frist durch den dazu angeordneten Rendanten eingehoben, von welchem es sodann an die Verunglückten, zufolge der ertheilten Assignation und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür der Land-Rath, Steuer-Einnehmer und Deputirte hauptsächlich zu sorgen haben.

§. 7.

Die zur Bezahlung dieser Taxe oder Werths erforderliche Gelder müssen von Associirten, nach Proportion der im Catastro inserirten Taxen und geschehenen Repartition prompt beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen und destomehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Betrage des Brand-Schadens nicht prægraviret worden: so soll jeder Communität auf dem Erben-Tage durch den Land-Rath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schaden von 100, 500 oder 1000 Rthlr. bey künftiger Repartition unter die einzelne Interessenten nach der Taxe einem jeden Individuo zu stehen kommen, wobey sich dann von selbst verstehet, daß da des Verunglückten Taxations-Quantum unter der Haupt-Stuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in soweit compensando mit tragen müsse.

§. 8.

Die repartirte Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, ob sie Eigener, Erb- oder Zeit-Pächter sind, indem auch diese nach der Observanz sowohl, als klaren Inhalt der Gewinn-Briefe selbsten, die Gebäude auf dem Gute im Stande halten müssen, ex propriis beygebracht und bezahlet werden; wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurze Zeit oder wenige Jahre die blosse Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn die Verpächter nicht in eben dieser Communität wohnen, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibet ihnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frey, nach Ausweise ihrer Pacht-Contracte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

§. 9.

Dagegen sollen auch die Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, in vorgedachten Unglücks-Fällen das im Catastro eingetragene Taxations-Quantum baar erhalten, jedoch muß dieses zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber respe-

ctive

ctive der Land-Rath in dem Amte mit dem Steuer-Einnehmer und Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingenden Lieferanten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausgezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in dem Amte vom Land-Rath, Steuer-Einnehmer und beygegebenen Deputirten docirt werden.

§. 10.

Damit auch bey entstandenen Feuer-Schaden ohne Weitläuftigkeit die Vergütungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) Ein jedes Gut oder Hof sowohl, als jedes darauf befindliche Gebäude, Stall oder Schoppen deutlich beschrieben, bezeichnet, und auch besonders mit dem Nahmen des Eigeners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) Daß jedes Gebäude oder Gehöfte besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen, z. E. von 10, 20, 40, 60, 100, 200, 1000, 1200, 1500, 2000 Rthlr. und dergleichen, eingerichtet werden, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbarte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch den Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge: so soll alsdenn, wenn das Gebäude etwan bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches respective vom Land-Rath, Steuer-Einnehmer und demselben beygefügten Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- oder Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausgezahlt, wenn aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder halb niedergerissen und abgebrochen werden müsse; hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solches nöthig oder nicht, zu verhindern, festgesetzet, daß in diesem Kreise bey jeder Bauerschaft der zeitige Vorsteher zugleich Brand-Meister seyn, und demselben zwey benachbarte Eingesessene beygeordnet werden sollen, und wenn diese solches abzubrechen oder niederzureissen per majora gutfinden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Widerrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen, wobey einer jeden Bauerschaft oder Kirchspiel dieses Kreises frey stehet, die anzuordnende Brand-Meister und diese angeordnete zwey benachbarte Eingesessene zu ihrem Verhalten, in Gegenwart des Land-Raths, Steuer-Einnehmers und der ihm zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13.

Und wie nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine eigene Gebäude anstecken werde; so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Verunglückten das assecurirte und dem Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden; es steht aber in dem Kreise dem Land-Rath und Steuer-Einnehmer und den ihnen beygegebenen Deputirten frey, den sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne bruit und Kosten kürtzlich zu untersuchen, und die Verunglückten darüber zu vernehmen; sollte denn die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Erhaltung des assecurirten Quanti und ohne alle sonstige Remission oder Nachlaß angehalten; falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte

securirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societæt aufgebracht werden, weilen dem Publico an der Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch aber wird der Obrigkeit loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

§. 14.

Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen, als auch überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde: so muß auf die deshalb emanirte Edicte und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten, und sollen selbige überall in dem Kreise quartaliter publiciret werden.

§. 15.

Da auch die Taxen und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren, so verstehet sich von selbst, daß solche bey Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch aussergerichtlich jemalen pro fundamento angenommen werden können, und haben Se. Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst ertheilet, daß diese Taxen niemals mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey andern Lasten pro norma gebraucht werden sollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch diese Beyträge, gleich den Königlichen Cassen, bey vorkommenden Concursen das Jus præferentiæ, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemals anders als zum wirklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch diese Feuer-Societæt die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von den Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen auch alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen künftig cessiren; jedoch soll jedes Amt und Kirchspiel, worin ein Brand-Unglück entstehet, fürs künftige die Stroh-Lieferung des Dachs zu decken, gegen Taxmäßige Bezahlung, wie bisher gewöhnlich, auch fernerhin übernehmen, weil das Stroh zuweilen für Geld nicht zu haben ist.

§. 18.

Weil aber diese besondere Feuer-Societæt nur die Unterthanen dieses Kreises als Associirte concerniret: so folgt von selbst, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigener und Anpächtiger sonsten subsistirende Contracte oder Verbindungen im geringsten nicht alteriret noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observanz- oder Contractmäßige Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bau-Holtzes und dergleichen, nach wie vor einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19.

Da auch diese Societæt eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer im Rauch aufgegangene, und um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet: so verstehet sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence, oder sonst baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasserfluthen beschädigte oder gar weggerissene Gebäude hiehin gar nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht repartiret oder ausgezahlet wird. Sollte aber casu belli von den Truppen ein oder mehrere Häuser angesteckt werden: so ist zwar die Societæt deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Seine Königliche Majestät in solchem Falle, wenn es vom Freunde geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände besondere Arrangemens zu treffen geruhen, jedoch sollen solche der Societæt selbst zu keiner Last gereichen. Falls es aber vom Feinde geschehen, und dafür nichts entrichtet, oder sonsten dem Lande compensando vergütet werden sollte, alsdenn soll, um den ohne ihr Verschulden Verunglückten zur promten Herstellung ihrer

ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societæt Darlehnweise und ohne einige Zinsen-Forderung auf Fünf Jahre lang vorgeschossen, jedoch beym nächsten Land-Tage davon den Land-Ständen referiret werden, und stehet diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes der Societæt angedeihen zu lassen.

§. 20.

In Ansehung der Münz-Sorten, muß der Beytrag sowohl, als die Auszahlung jedesmahl in den, bey den Receptur-Cassen gangbaren Münzen geschehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern Sprützen und sonstige Feuer-Geräthschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Kirchspiele von den Eingesessenen aus den Ober-Vorstehern, Scheffen und Vorstehern, selbst 3 Männer zu Brand-Meister erwählet und dahin instruiret werden:

1. Die Aufsicht und Direction über die publique Sprützen und Feuer-Geräthschaften zu führen, und solche wenigstens des Jahrs zweymal zu probiren.
2. Die Häuser und darin befindliche Feuer-Heerde, Back-Oefen, Brau-Kessel und Stuben-Oefen, auch particulieren Feuer-Eymer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigener Kosten abzuändern.
3. Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden und ihre Mannschaft convociren zu lassen.
4. Wenn es in demselben Dorfe, oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würklich veranstallten.
5. Den benachbarten Orten solches durch reitende Bothen zur Assistirung notificiren zu lassen.
6. Beym Löschen selbst die Direction zu führen, und auf die Löschung, Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention zu haben.
7. Mithin, falls sie es nöthig finden sollten, das zunächst anstehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach abdecken oder gar niederreissen lassen.
8. Auch nach geschehenen Löschen, die nöthigen Wächter, wobey jedesmal ein Brand-Meister zugegen bleiben muß, bestellen.
9. Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet noch geplündert werden, mit Sorge tragen, und
10. sofort wenn alles vorbey ist, in dem Amte dem zeitigen Land-Rath davon Anzeige zu thun, damit derselbe mit den 2. Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner Nöthige besorgen können.
11. Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen dieselbe Brand-Meister sofort die Eingesessene durch Läutung der Glocken oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuer-Geräthschaften zum Brande hinbringen, und den Nothleidenden allen möglichen Beystand leisten, wobey 2. Brand-Meister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnungen, fleißig patrouilliren, auch den Benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Nothleidenden ihre Assistence leisten können. Wenn sodann der Brand gelöschet, müssen die 2. Brand-Meister, durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen. Sollten aber solche bey Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort dem Land-Rath zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfalls

dieses Taxations-Quantum gleich den abgebrannten und niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet, und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22.

Und weil diese Feuer-Societät auch gehörig dirigiret werden muß, so soll dem Land-Rath von diesem ihm anvertrauten Kreise und dazu gehörigen Kirchspielen, in so weit wegen dieser Feuer-Societäts-Sache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Kirchspiele oder Bauerschaft der Steuer-Einnehmer und zwey in der Societät stehende Deputirte, welche von den Beerbten dazu specialiter zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret und beeidet werden.

§. 23.

Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläuftigkeiten in der Kürze abgemachet werden mögen: so müssen die Associirte in diesem Wetterschen Kreise sich jedesmal zuerst bey dem zeitigen Land-Rath melden, und dieser mit dem Steuer-Einnehmer und zugegebenen Deputatis solche gütlich oder per Decisum beylegen; Falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die Märkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu wenden, um daselbst sein Beschwer vorzubringen.

In Absicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 33. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation die Cognition, welcher auch die von diesem besondern Feuer-Societäts-Directorio abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 24.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, so wohl alle diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen und Berechnungen, Berichte oder Nachrichten von allem Gebrauch des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 25.

Die Umschreibung der Catastrorum kann alle fünf Jahre geschehen, und das Jahr gleich den sonstigen Einrichtungen, vom 1ten Junii jeglichen Jahres an, gerechnet werden, eine neue Eintragung aber kann alle Jahr geschehen, und muß der neue Einzutragende solches vorhero im März beym Land-Rath anzeigen, damit dieser mit den Deputirten solches dem Catastro einverleiben könne.

§. 26.

Was nun die Einrichtung des Catastri betrift, so soll der Land-Rath solches in seinem Kreise, und zwar von jedem Kirchspiel oder Bauerschaft mit Zuziehung des Steuer-Einnehmers und der beyden §. 22. bemeldten Deputirten anfertigen, unterschreiben und in duplo expediren lassen, davon das erste Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation eingesandt, das zweyte aber beym Land-Rath aufbehalten werden muß.

§. 27.

Auf gleiche Weise muß es mit deren juxta §. 25. alle 5 Jahr vorzunehmenden Umschreibung gehalten werden. Es sollen aber die Taxen nach den hiernächst festzusetzenden Principiis errichtet, davon künftig aber nicht abgegangen noch solche vergeringert werden.

§. 28.

Beym Land-Rath werden alle dieser Societät halber in den Kirchspielen seines Kreises vorkommende Anzeigen und Vorstellungen übergeben, derselbe hat sodann den Umständen nach darüber mit den Amts-Deputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberahmen, und mit dem Steuer-Einnehmer und denenselben conjunctim zu Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen und Berechnungen der Gelder und sonstigen Vor-

Vorfallenheiten das Nöthige zu besorgen.

§. 29.

In den Jurisdictionen aber geschiehet solches vom Jurisdictions-Herrn und denen demselben beygegebenen zwey Deputirten.

§. 30.

Und weil der Land-Rath dadurch mehrere Arbeit und Reisen überkommt, so hat derselbe sich jährlich dafür eines Douceurs von Funfzig Rthlr. zu erfreuen, und werden die hierzu dienliche Fonds ausgemittelt werden.

§. 31.

Dagegen müssen auch vom Land-Rath alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten gratis respiciret werden; und wegen der Amts-Deputirten wird es der dazu gehörigen Beerbten Gutfinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuer-Societät aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 32.

Was nun die Rendanten betrift; so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und der Einsendung, zwey pro Cent zugeleget, welche zwey pro Cent in diesem Kreise bey allmähliger Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 33.

Weil aber auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmal kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist: so muß nach geschehener Examination in dem Amte vom Land-Rath, Steuer-Einnehmer und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darin exprimiret, und sodann solches der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zugestellet werden, welche sodann dem Land-Rath und demselben beygegebenen Deputirten eine Auctorisation zu Negociirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen lassen wird, da denn die Rendanten die Negociirung dieser Gelder besorgen können. Wenn aber dergleichen negociirte Quanta zusammen 200 Rthlr. und darüber betragen, müssen solche auf die Societät repartiret, und die inzwischen negociirte Summen cum Interesse daraus wieder abgeführet, mithin die ausgefertigte Auctorisationes und Obligationes quitirt eingezogen werden.

Da auch in dem Wetterschen Kreise mehrere Kreis-Einnehmer sind, zu Führung der Haupt-Rechnung aber nur ein Rendant gebraucht werden kann: so sollen die Kreis-Einnehmer die in ihrem Receptur-District zu repartirende Gelder erheben, auch die §. 32. geordnete zwey pro Cent geniessen, selbige aber an den Kreis-Receptorem Ringmacher abgeben und solcher die General-Berechnung führen, und ausser den zwey pro Cent, die er ohnedem schon aus dem District seiner Receptur für den Special-Empfang erhält, deshalb weiter keine besondere pro Cent-Gelder, sondern ein billiges Douceur, so jedoch nicht über ein Viertel pro Cent betragen, und von der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation approbiret werden muß, geniessen.

Um jedoch der Societät den Beytrag so viel immer möglich zu vermindern, so soll auch darauf Bedacht genommen werden, einen Fond zu constituiren, aus welchem solche Brand-Schäden, welche unter 200 Rthlr. betragen, sofort ausgezahlet werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen und gegen Interessen aufzunehmen.

§. 34.

Soll die Feuer-Societäts-Rechnung jährlich bey Haltung des Erben-Tages, gleichwie mit der Steuer-Rechnung geschiehet, öffentlich abgenommen, unterschrieben und sodann mit etwanigen Erinnerungen zur rc Cammer-Deputation zur fernern Abnahme eingeschicket werden.

§. 35.

§. 35.

Und wie es diesemnächst hauptsächlich darauf ankommt, daß die Taxen aller Gebäude nach der Billigkeit und proportionirlich eingerichtet werden, auch bereits §. 1. verordnet worden, daß ein jeder die Freyheit behält, sein Haus und Gebäude nach dem wahren Werth, jedoch auch nicht höher anzuschlagen: so werden, um in Ansehung derjenigen Gebäude, wovon die Eigener die Taxen aus Eigensinn oder einer andern unzuläßigen Ursache wegen nicht exhibiren, oder solche gar zu niedrig einrichten wollen, ein Regulativ zu haben, nach Beschaffenheit der im Wetterschen Kreise vorhandenen Gebäude, vier Classen festgesetzet, wornach alle Häuser, wann solche vom Eigener nicht höher angegeben werden, angeschlagen werden sollen, um dadurch eine Proportion zu erhalten, und können

In die Erste Classe

diejenigen, welche jährlich 30 Rthlr. und mehr an Contribution geben, das Haus zu 150 Rthlr.

In der Zweyten Classe

diejenige, welche 20 bis 25 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 100 Rthlr.

In der Dritten Classe

diejenige, welche 10 bis 20 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 80 Rthlr.

In der Vierten Classe

diejenige, welche unter 10 Rthlr. oder gar keine Contribution bezahlen, das Haus zu 50 Rthlr. Alle übrige Gebäude, als Back-Häuser, Schmitten und Speicher aber, sollen nicht unter 10 Rthlr. angeschlagen werden. Signatum Berlin den 25. November 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XVIII. Publicandum wegen eingeführter neuer Justitz-Verfaßung in den Lauenburgischen und Bütowischen Districten. De Dato Marienwerder, den 26. Nov. 1773.

Nachdem Se. Königl. Majest. von Preussen, Innhalts Allerhöchster Verordnung d. d. Berlin den 14. Octobr. 1773. für die Lauenburg- und Bütowschen Districte, welche bishero aus der Polnischen Zeit her, eine eigene ganz besondere Justitz-Verfassung beybehalten, eine neue, mit der Verfassung Höchst Dero übrigen Länder mehr übereinstimmende Einrichtung machen, in diesen Districten statt der bisherigen besondern Instanzien, und unter dem Nahmen eines Grod- und Land-Gerichts auch eines Tribunals bestellt gewesenen Gerichte, ein Landvogtey-Gericht auf eben den Fuß, wie die übrige Westpreußische Landvogtey-Gerichte, welches künftighin über alle daselbst, weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Besitzer Adelicher und anderer Güter, noch der Jurisdiction der Städte, noch auch unmittelbar der Jurisdiction der Königl. Domainen-Aemter unterworfene Personen, Sachen, und Güter, in soferne deshalb nicht eine besondere Ausnahme festgesetzet ist, die Real- und Personal-Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus exerciren soll, in Lauenburg bestellen, dieses Gericht auch schon mit einem Director, einem Rath auch Assessore und Secretario cum voto, nebst andern dazu erforderlichen Unterbedienten gehörig besetzen, in Eyd und Pflicht nehmen, und zu Beobachtung seiner Obliegenheiten anweisen lassen, übrigens dasselbe, so wie die beyden Domainen-Aemter Lauenburg und Bütow, imgleichen die drey in diesen Districten befindliche Städte Lauenburg, Bütow und Leba, und diese Districte überhaupt in Ansehung der nicht zum Ressort der Finanz-Collegiorum gehörige Geschäffte mit Westpreußen verbunden, folglich der Westpreuß. Regierung

gierung als dem Obersten Landes-Justitz-Collegio in Westpreußen anvertrauet, und untergeordnet:

Als wird solches auf Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Die gesammte Einsaaßen dieser Districte aber, wie auch die sonst darinn ein Gewerbe oder Geschäfte haben, werden dahin angewiesen, von jetzo an alle in die Civil- und Criminal-Justitz Verfassung, das Pupillen- und Hypothequen-Wesen einschlagende Klagen, Geschäfte und Gesuche, welche bey den ehemaligen Gerichten dieser Districte angenommen, und tractirt worden, nunmehro bey diesem Landvogtey-Gericht zu Lauenburg, in so weit sie, nach dessen oben aus der, mit dem funfzehnten Decembr. c. ohne alle Ausnahme verbindlich werdenden Verordnung vom 14ten Octobr. 1773. und dem dabey zum Grunde gelegten Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens in den bishero von der Crone Pohlen besessenen und nunmehro von Sr. Königl. Majestät von Preussen in Besitz genommenen Landen Preussen und Pommern, wie auch den bishero zu Groß-Pohlen gerechneten Districten an der Netze. d. d. Berlin den 28. Sept. 1772. nebst dessen Beylage A. angeführten Bestimmung, für dasselbe gehörig, anzubringen, sich vor demselben, so oft sie geladen und gefordert werden, jederzeit ohnweigerlich zu gestellen, sich den, unter Sr. Königlichen Majestät Höchst Eigenem, oder der Westpreuß. Regierung, oder des Landvogtey-Gerichts Nahmen, publicirten und kundgemachten Verordnungen, zu unterwerfen, und denselben genaue Parition zu leisten, oder die nachdrücklichsten Strafen ihres Ungehorsams zu gewärtigen.

Es verstehet sich von selbst, daß alles dasjenige, was in die Landes-Hoheits-Rechte in Geistlichen und Weltlichen Sachen einschlägt, unmittelbar von der Westpreußischen Regierung besorgt und verwaltet werden wird.

Wornach sich Jedermann zu achten hat.

Signatum Marienwerder, den 26ten Novembr. 1773.

(L. S.)

Königl. West-Preußische Regierung.

Graf von Finckenstein.

No. XIX. Rescript an die Ost-Friesische Regierung und Krieges- und Domainen-Kammern, daß, wenn Schuld-Klagen gegen die Landschaft einkommen, die Kläger, ehe darauf die Ladung ausgefertiget wird, zu bedeuten, daß wenn die Landschaft das Liquidum nicht streitet, es keines Processus bedürffe, Klägere auch über die Zahlungs-Zeit und Ordnung sich denen vorgeschriebenen Maaß-Regeln unterwerfen müssen, und daß darüber kein Gerichtliches Gehör statt finde. Wenn aber aus des Klägers Erklärung hervor gehet, daß er super liquido ein Erkenntniß nöthig habe, die Klage anzunehmen und pflichtmäßige Justitz darauf zu administriren, sonsten aber die Kläger lediglich an die Krieges- und Domainen-Kammern zu verweisen. De Dato Berlin, den 8ten Dec. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, &c. &c.

Unsern &c. Da aus Veranlaßung derer von dem Obristen von Courbiere eingeklagten Landschaftlichen Schulden, die dortige Landschaft die Besorgniß geäussert, daß die für gedachten Gläubiger erfolgte beyfällige Erkenntniße zur Verrückung der, über Bezahlung Landschaftlicher Schulden in denen von Uns Höchst Selbst vollzogenen Etats, vorgeschriebener Ordnung und Grundsätze gereichen,

und

und den Credit der Landschaft, so auf deren genauer Befolgung beruhet, schmälern möchten; so ersehen Wir zwar mit Beyfall aus Eurem, der Regierung, Bericht vom 11ten Nov. a. c. daß Ihr Eurer Seits, der Euch gegebenen Vorschriften eingedenk, in dergleichen Klage-Sachen weiter nicht einzugehen, gemeinet, als das etwa streitige Liquidum durch richterliche Erkenntniße festzusetzen, im übrigen anerkennet, daß, die Execution zu verschaffen, Euch der Krieges- und Domainen-Cammer allein gebühre. Um inzwischen die Landschaft völlig zu beruhigen, wollen Wir diesen Grundsatz hierdurch nochmals fest stellen; und da der Fall, daß es super liquido Landschaftlicher Schulden eines Processes bedürfe, nicht leicht entstehen kan, vielmehr zu vermuthen ist, daß die klagende Gläubiger in den Gedanken stehen mögen, daß sie auch eine unaufgehaltene Execution, nach geendigten Proceß zu erwarten hätten: so befehlen Wir Euch, der Regierung, hiermit, wenn Schuld-Klagen gegen die Landschaft einkommen, die Kläger, ehe Ihr darauf die Ladung ausfertiget, zu bedeuten, daß wenn die Landschaft das Liquidum nicht streitet, es keines Processes bedarf, Kläger auch über die Zahlungs-Zeit und Ordnung sich denen vorgeschriebenen Maaßregeln unterwerfen müsse, und daß darüber kein gerichtliches Gehör statt finde; demnächst nur auch alsdenn, wenn aus des Klägers Erklärung hervorgehet, daß er super liquido ein Erkenntniß nöthig hat, die Klage anzunehmen, und pflichtmäßige Justiz darauf zu administriren, sonsten aber den Kläger lediglich an die Krieges- und Domainen-Cammer zu verweisen ꝛc. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau v. Zedlitz. B. v. der Schulenburg. v. Dörnberg.

An die Ostfrießische Regierung und Krieges- und Dom. Kammer.

No. XX. Circulare an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, daß auf Anpflanzung solcher Bäume, deren Laub zur Schaaf-Futterung dienlich ist, und auf den Gebrauch dergleichen Laubes zu sothaner Futterung gesehen werden soll. De Dato Berlin, den 21ten April 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir, um den zunehmenden Absatz der wollenen Waaren, welchen Wir Höchst Selbst so wohl aus denen monathlichen Kammer- als Franckfurter Meß-Berichten, bishero mit vieler Zufriedenheit bemerket, zu Hülfe zu kommen nöthig finden, daß auf die Vermehrung der Schäfereyen Bedacht genommen, und zu dem Ende auch der Futterung des Schaaf-Viehes in Unsern Provinzien und insbesondere in hiesiger Provinz mehr prospiciret werde, hierzu aber das Laub von denen Pappelweiden und Rüstern, desgleichen Espen, Eschen, Linden, Elsen, Ebreschen und Ahorn sehr nützlich zu gebrauchen ist; so befehlen Wir Euch hiermit so gnädig als ernstlich, auf die seit des Höchstseeligen Königs Majestät Ableben so sehr negligirte Anpflanzung derer Pappelweiden und Rüstern, auch übrigen vorbenannten Bäume, nach Maaßgabe des Terrains bey denen Dörfern und an denen Dorf-Wegen und Land-Strassen mehrere Obacht, als solches bishero geschehen, zu nehmen, und dazu so wohl die Beamte als Unterthanen in der Euch anvertrauten Provinz, so wie ebenfalls zur Anwendung des Laubes dieser Bäume, Behufs derer Schäfereyen gehörig anhalten zu lassen, auch wie solches geschiehet und befolget, auch ob mit Anwendung der Blätter von obbenannten Bäumen zur Futterung des Schaaf-Viehes gehörig verfahren wird, in denen von

von Euch so wohl an Unsere Allerhöchste Person immediate als an Unser General-Directorium abzustattenden monathlichen Zeitungs-Berichten von Zeit zu Zeit davon schuldigst mit Erwehnung zu thun. Nicht minder habt Ihr jährlich eine ganz genaue und accurat angefertigte Designation von denen in Unserer hiesigen (dortigen) Provinz angepflanzten Bäumen obbemeldeter Sorten unfehlbar einzureichen, und wird übrigens wegen Conservation der Blätter zur Winter-Futterung für das Schaaf-Vieh eine vollständige Nachricht mittelst der Intelligentzien zu eines jeden Nachricht des ehendesten besonders öffentlich bekannt gemacht werden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. April 1774.

Ad mandatum.

An sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Schlesien.

No. XXI. Circulare an sämtliche Kammern und Kammer-Deputationen, betreffend die wiederholte Ordre, dieser Verordnung nachzukommen. De Dato Berlin, den 23. Jun. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

In Verfolg des, bereits unterm 21ten April a. c. an Euch erlassenen Rescripti, wegen Vermehrung der Schäfereyen, und des, zur Futterung des Schaaf-Viehes mit zu gebrauchenden Laubes von denen Pappelweiden und Rüstern, desgleichen Eichen, Espen, Eschen, Linden, Elsen, Ebreschen und Ahorn, befehlen Wir Euch hiermit wiederholentlich in Gnaden, Euer besonderes Augenmerk so wohl auf die Vermehrung der Schäfereyen in dortiger Provinz, als auch insbesondere auf die Anpflanzung derer, zur Laub-Futterung dienlichen und nützlichen Bäume zu richten und darüber ernstlich zu halten, daß dergleichen Bäume bey denen Dörfern auch an den Trifften, nach Maaßgabe des Terrains um die Aecker, und sonst auf leeren Plätzen, wie auch an denen Dorf-Wegen und Land-Strassen gesetzet und angepflanzet werden, jährlich auch eine ganz genau und accurat angefertigte Designation von denen, in dortiger Provinz angepflanzten Bäumen obbemeldeter Sorten, einzureichen, und da Wir Allerhöchst Selbst bey Bereisung der Provinzien, besondere Attention darauf nehmen, und Uns, so wohl diejenigen Land- und Departements-Räthe, welche sich hierbey vor andern distinguiren, als auch diejenigen, so sich darunter saumselig betragen, und Unsere Landesväterliche heilsame Absicht versäumen und hinten ansetzen, Uns notiren werden: so habt Ihr nicht nur die Land- und Departements-Räthe, sondern auch die Beamten selbst zu ermuntern, daß sie sich hiebey wirksam bezeugen sollen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 23ten Junii 1774.

Ad mandatum.

An sämtliche rc. Kammern und Kammer-Deputationen exclusive Schlesiens.

No. XXII. Publicandum wegen des in Heilsberg bestellten Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichtes. De Dato Marienwerder, den 26ten Jul. 1774.

Nachdem nunmehro Se. Königl. Majestät von Preussen, die in dem 10 Abschnitt des Notifications-Patents vom 28sten Sept. 1772. vorbehaltene, der West-Preußischen Regierung zu Marienwerder zu subordinirende Gerichte in West-Preussen, welche künftighin über alle daselbst, weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güter, noch der Jurisdiction der Städte, noch auch unmittelbar der Jurisdiction der Königl. Domainen-Aemter unterworfene Personen, Sachen und Güter, in so ferne deshalb nicht eine besondere Ausnahme festgesetzet ist, die Real- und Personal-Jurisdiction in civilibus

und criminalibus exerciren sollen, unter der Benennung Königl. Landvogtey-Gerichte bestellen laßen, besonders aber in Ansehung des Ermelandes, ein eigenes Bischöflich Ermeländisches Land-Vogtey-Gericht in Heilsberg bestellet haben, dieses Gericht auch jederzeit mit einem Director, einem Rath auch Assessore und Secretario *cum voto* nebst andern dazu erforderlichen Unterbedienten gehörig besetzt werden soll, und auch bereits zu Beobachtung seiner Obliegenheiten angewiesen worden ist:

Als wird solches auf Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl hiermit öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Die gesamten Einsassen dieses Sr. Königl. Majestät von Preussen Bothmäßigkeit unterworfenen Districtes aber, wie auch die sonst darinn ein Gewerbe oder Geschäfte haben, werden dahin angewiesen, von jetzo an, alle in die Civil- und Criminal-Justitz-Verfassung, das Pupillen- und Hypothequen-Wesen einschlagende Klagen, Geschäfte und Gesuche, welche nur bisher interimistice, weil allhier noch kein Landvogtey Gericht etablirt gewesen, bey der West-Preußischen Regierung selbst, angenommen und tractiret worden, nunmehro bey diesem Bischöflich-Ermeländischen Landvogtey-Gerichte zu Heilsberg, in so weit sie, nach dessen oben aus dem Notifications-Patent vom 28sten Sept. 1772. angeführten Bestimmung, für daselbe gehörig anzubringen, sich vor demselben, so oft sie geladen und gefordert werden, jederzeit unweigerlich zu gestellen, sich den unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenem, oder der West-Preußischen Regierung oder des Landvogtey-Gerichts Namen publicirten und kundgemachten Verordnungen zu unterwerfen, und denselben genaue Parition zu leisten, oder die nachdrücklichsten Strafen ihres Ungehorsams zu gewärtigen.

Gleichwie es nun im übrigen bey der klaren Vorschrift des Notifications-Patents vom 28sten Sept. 1772. bleibet; so versteht es sich auch von selbst, daß alles dasjenige, was in die Landes-Hoheits-Rechte in geistlichen und weltlichen Sachen einschlägt, nach wie vor unmittelbar von der West-Preußischen Regierung besorgt und verwaltet werden wird.

Wornach sich Jedermann zu achten und zu richten hat.

Signatum Marienwerder, den 26sten Julii 1774.

(L. S.)

Königl. West-Preußische Regierung.

Gr. von Finckenstein.

No. XXIII. Privilegium und Innungs-Articul für das Schneider-Gewerk zu Wesel. De Dato Berlin, den 30. November 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die vielfältige bey denen Gilden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben sogar wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten dergestallt überhand genommen, und dermassen viele und große Unordnungen nach sich gezogen, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Se. Römisch-Kayserliche Majestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden mögte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. August 1731. als eine pragmatische Sanction, im Reiche publiciren lassen, daß Wir demnach sothane allgemeine Constitution, auch in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesamten Provinzien, unterm 6. August 1732. gleichfalls wie männiglich bekannt, publiciren lassen, und Unserem Kammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleich-

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreichet, und weil der Zusammenhang der Gewerker untereinander nunmehro getrennet, auch die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denenselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewerker selbst dadurch nicht wenig befördert werden: Also haben Wir zu mehrerer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Werks, nöthig erachtet, die sowohl von Uns selbst, als von Unsern Vorfahren Friederich dem Ersten Könige in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg denen Gewerken ertheilte Innungs-Briefe oder sogenannte Privilegia, überhaupt zu cassiren und zu annulliren; Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, also und dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht gesehen, ja nicht einst von einem Advocaten, bey Zehn Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, denen Gilden und Zünften zur Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zur Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestrengten Geldfressenden Processe, neue und nach denen jetzigen Verfassungen eingerichtete Innungs-Articul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen; Immassen, wenn von denen Gewerkern darüber oder darwider unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauch oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider in Unserer Stadt Wesel sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 6. August 1731. und wie solches den 6. August 1732. von Uns publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat: Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider allda Meister werden will, vorab das Bürger-Recht beym Magistrat nachsuchen, hiernächst sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchen derjenige so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahre auf das Handwerck, jedoch von Landes-Kindern in Unsern Landen, gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet; und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, son-

dern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestallt, daß demjenigen Gesellen so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert seyn könne; Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so bey diesem Gewerk Meister zu werden angehalten, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für Manns- oder Frauens-Personen zusammen arbeiten wolle. In dem ersteren Fall soll er zum Meister-Stück machen, ein ordinaires Manns-Kleid wie die Mode ist, als: Rock, Weste und Hosen, von was Gewand oder Zeug er will, auch wenn der angehende Meister nicht etwa in eine kleine Stadt, wo keine Garnison, noch Leute von Condition wohnen, ziehen will, einen Mantel zeichnen. Im zweyten Fall, ein Schnürleib, Manteau, oder sonst ein Frauen-Kleid, wie und was Gattung dasselbe nach seiner Gelegenheit und Zustande sich ereignen kann. In dem letztern Fall aber soll er alle benannte Stücke von Manns- und Frauens-Kleidern verfertigen, und von sich stellen; Wobey ihm unverwehrt, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, und ihm frey stehet, damit zu thun, was er will. Ueber diese Stücke aber soll er ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung von Roquelors, Zelten, Bekleidung eines Trauer-Pferdes und dergleichen, angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestallt zu Verfertigung des Meister-Stücks zugelassen worden, so soll er solches in des Altmeisters Hause und in desselben Gegenwart, und noch eines dazu verordneten Meisters zuschneiden, und den Mantel zeichnen. Daß aber aus dem Gewerke mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gänzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung und Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, im Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll er für dasmal ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Alt-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden verworfen werden. Und wenn darüber ein Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch, da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; massen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muth-

willen

willen und ohne gegründete Ursache Schwürigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir weiter in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen, und die Gilde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meister-Stücks gegen Erlegung der im folgenden VI. Art. festgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister-Stücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Drey Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Vier Ggr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Acht Ggr., (welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Sechszehn Gr., und der Kirche an statt des sonst gewöhnlichen Wachses, Acht Ggr., und über diese auf Fünf Rthaler zusammen sich belaufende Unkosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks geniessen.

Art. VII.

Demnächst verordnen Wir, dem allgemeinen Reichs-Patent gemäß, daß die Schneider-Innung zu Wesel sowohl als an andern Orten ungeschlossen seyn, und so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, (worüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, wenn über die vorhandene Zahl noch mehrere sich ansetzen wollen, zu erkennen hat) dabey angenommen werden sollen. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht obbeschriebenermassen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesinde auf seiner Werckstätte, als zwey bis drey Gesellen und einen Jungen, zu setzen, es sey denn, daß ein Meister nöthige Mondirungs- Hochzeit- oder Trauer-Arbeit habe, als in welchen Fällen ihm zugelassen seyn soll, auf Stück- oder Tagelohn so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung dergleichen ausserordentlichen Arbeit nöthig hat, jedoch mit Vorwissen der Gewerks-Altmeistere.

Art. VIII.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebener massen nicht gewonnen, und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch dieses Handwerk, wenn er auch anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu Wesel zu treiben erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten: so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher geschwinde Justitz, durch Wegneh-

nehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser und die Innung nicht gewonnen haben, soll so wenig für die Compagnie, oder Regiment, worunter sie gehören, und die dabey commandirende Officier und deren Familien, als andere, zu arbeiten vergönnet, wohl aber ihnen erlaubet seyn, als Geselle bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten, und Invaliden-Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Lauf-Päßen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Schneider-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Es sollen auch die Kürschner hinführo keine Ueberzüge zu Mützen, Frauen-Mäntel, Strümpfe, Fuß-Säcke und dergleichen zu machen, sich unterstehen, imgleichen die Beutler oder Handschumacher und Gürtler, lederne Colletten, lederne Hosen, Camisöhler, und dergleichen mehr, zu verfertigen und zu verkaufen sich nicht unternehmen. Und ob zwar die Gürtler die Colletten, und die Weißgerber die lederne Hosen zu liefern und zu verkaufen pflegen, so müssen sie doch solche von den Schneidern zuschneiden und machen, auch von den Beutlern laschen lassen; handeln sie darwider, soll ihnen die verfertigte Arbeit durch des Magistrats Policey-Bediente weggenommen, verkaufet, und das Geld zur Gewerks-Armen-Casse, nach Abzug der Unkosten verwendet, und noch überdem die Uebertreter jedes mahl mit Vier Rthlr. Strafe beleget werden, so halb der Obrigkeit und halb der Gewerks-Lade zufallen.

Es soll auch denen Kaufleuten und Krämern, auch denen Juden fernerhin verbothen seyn, neu verfertigte oder zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlaf-Röcke, Brust-Tücher, Camisöhler, Schnürleiber und andre Stücke, so denen Schneidern privative und ganz allein zu machen zukommen, von andern Orten zum feilen Verkauf kommen zu lassen, und in der Stadt künftig zu verhandeln oder zu führen, noch sich deshalb mit einiger vorzuwendenden Profeßion zu schützen, bey Strafe, daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem dortigen zünftigen Meister gemacht und verfertiget worden, obgedachten Kaufleuten weggenommen, verkauft, und das Geld, nach Abzug der Unkosten zur Gewerks-Armen-Casse verwendet, auch die Uebertreter jedesmahl mit Sechs Rthl. Strafe, halb der Cämmerey und halb der Gewerks-Lade, angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit gar, entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde, zum feilen Kauf verfertigen lassen, noch überdem Zehn Rthlr. Strafe, an die Gewerks-Armen-Casse erlegen, weil hierdurch viele Unterschleife vorgehen können. Dagegen soll den Meistern des Weselschen Gewerks frey stehen, weilen darunter viele Alte Meister von der Nahrung gekommen, künftig dergleichen Sachen zu machen, und öffentlich zu verkaufen; Jedoch sollen sie die Waare und Zuthat allein bey den dortigen Krämern und Kaufleuten nehmen, und erhandeln. Und damit hierunter kein Mißbrauch vorgehe, soll derjenige, so sich dessen bedienen wollte, vorhero bey denen Gewerks-Aeltesten sich melden, und darthun, daß er von seiner Kundschaft gekommen, und sonsten sein Brod nicht mehr erwerben kann; Diejenige aber, so Gott gesegnet, und ihre Nahrung und Profeßion treiben können, sollen sich dessen nicht bedienen. Unter die dem Gewerk privative oder allein zukommende Arbeit muß keinesweges mitgerechnet werden, alle Arbeit in weißen Zeuge, als Camisöhler

von

von Cannefaß, und andern weißen Zeugen, noch weniger Hemden, Mützen, Fischbeinen Röcke, Stiefeletten, Leinen Strümpfe, Leinen Hosen und dergleichen, als welche jedem, der es verstehet, zu machen unverwehret bleiben. Wie denn auch denen verheyratheten und unverheyratheten Frauens-Personen, welche insonderheit die Frauen-Kleider zu verfertigen erlernet, nach wie vor frey bleiben muß, die bey ihnen bestellte Frauen-Kleider und Camisöler ꝛc. ꝛc. zu machen, jedoch keine Gesellen, sondern nur einen Jungen zum Verschicken zu halten; zum feilen Verkauf aber dergleichen zu verfertigen, ist ihnen nicht zu gestatten. Im Fall sich aber dergleichen Frauens-Person, außer dem Gewerk, z. E an einen Schmidt, Bäcker und dergleichen, verheyrathet, so muß dieselbe die Schneider-Arbeit davon geben, und sich von dem Gewerbe ihres Mannes zu ernähren suchen.

Art. IX.

Wegen Wegschaffung der Schneider auf dem platten Lande und besonders in dem Weselschen Cassen-District, deren bisher eine ziemliche Anzahl gewesen, bleibt es bey denen deshalb ergangenen Verordnungen, darauf die Krieges- und Domainen-Kammer mit allem Nachdruck zu halten hat. Die auf dem Lande wohnende Küster und Schulmeister aber sollen hiervon ausgenommen, und denenselben zu ihrer bessern Subsistenz nachgelassen seyn, allerhand Schneider-Arbeit für die Landleute (immassen, wenn Arbeit für Leute, so in Städten wohnen, bey ihnen gefunden werden sollte, selbige confisciret und der Küster oder Schulmeister dem Befinden nach gestrafet werden soll,) jedoch ohne Gesellen und Lehrjungen, zu verfertigen; wollte aber ein Land-Küster oder Schulmeister Gesellen halten, oder Jungens lehren, ist er schuldig das Meister-Recht in der Stadt zu gewinnen, und soll ein solcher Land-Schneider zum Meisterstück verfertigen:

1) Einen Bauern-Rock und Hose von Land-Tuch.
2) Ein Frauen-Camisohl von Tuch, Warp, oder andern, für Bauers-Leute üblichen Zeuge;

und ist es übrigens damit, wie wegen der Stadt-Meister vorhin verordnet worden, jedoch daß keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten. Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Geld und andern Kosten überhaupt mehr nicht als Drey Rthlr. zahlen, und mit dem Meister-Stücke frey zu schaffen haben, von welchen Drey Rthlrn. dem Beysitzer Zwölf Ggr., denen Meistern zur Ergötzlichkeit, Ein Rthlr., dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück verfertiget, Zwölf Ggr., und Ein Rthlr. in die Lade geleget werden soll. Ob nun zwar einem solchen zünftigen Land-Meister erlaubet ist, Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, so sollen doch die Jungens nicht anders, als bey dem Gewerke in der Stadt loßgesprochen, noch die Gesellen anderswo zum Meister gemacht werden, zu welchem Ende der Land-Meister des Gewerks Versammlungen zwar beywohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben jährlich mehr als einmal, nemlich auf Trinitatis, sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht als Acht Groschen jährlich seyn soll, zugleich mit abführen muß.

Art. X.

Wenn das Gewerck oder dessen vorsitzender Altmeister nöthig findet, das Gewerck zum Quartal oder sonst zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewercks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Kranckheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich zu Wesel setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der

sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschencken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewercks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewercks-Jungen verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und den Amtsmeister sollen die Gewercks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin an einigen Orten üblich gewesenen läppischen Ceremonien und Complimente hierdurch gäntzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar öfters geringen und lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen wollen; und soll bey der Zusammenkunft der Schneider es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften, gehalten werden, jedoch daß dabey nicht getruncken werde: massen, wenn sie zusammen trincken wollen, solches ausser denen des Gewercks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Vier Ggr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwartze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt der Gesellen Briefe und Siegel im gantzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen laßen: Verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden sollen; wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister nach dessen Absterben zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden: Und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Alt-Meister im Hause stehen, und mit Drey Schlössern von unterschiedener Art, versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe Geld daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewercke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer a parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Beysitzers, des Gewercks und der Gesellen justificiren,

ren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus denen Neben-Städten gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld mit Sechszehn gute Groschen, die Land-Meister aber wie vorgedacht, nur mit Acht Gr. erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewercke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewercks von jemanden geschimpfet worden, das gantze Gewerck deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wann auch nur ein eintziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen; sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen aber wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerck geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Februarii 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Solchergestalt nun, und da nichts bedeutende Processe vermieden werden, auch die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, werden zwar wohl zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Muß der bishero eingeführte löbliche Gebrauch, daß nehmlich ein jeder Gewerks-Meister alle vierzehn Tage Einen Stüber in die Gewerks-Armen-Casse leget, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, fernerhin verbleiben, und überlassen Wir es der Willkühr des gesammten Gewerks, dieses Armen-Geld in Zukunft nach dem Maaße der etwanigen Nothwendigkeit zu erhöhen. Wie denn auch, wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, (so wie Articul 23. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen), einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen, etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende die gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl eingeführet werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will; so soll er nichts bekommen, und für einen Vagabonden geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Damit auch denen vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge und Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde; so verordnen Wir hiermit, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfe ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache, mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister (wozu insonderheit solche zu nehmen, welche für die Regimenter arbeiten), untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zu Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonsten aber zu Bezahlung des verdorbenen Kleides und die Unkosten verdammen soll.

Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret, und die Sentenz vierzehn Tage lang auf dem Rathhaus-Fluhr öffentlich angeschlagen werden; würde er aber zum zweytenmal auf Dieberey sich betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestossen, und keine andere, als Flickarbeit zu seiner Subsistenz gestattet werden.

Art. XVII.

Damit aber diesem Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten desto besser begegnet werde; so verordnen Wir ferner, daß kein Schneider bey Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey, sich weigern soll, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung, in des Bestellers Haus oder Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden, Seide und Knöpfe, mit ihm zu machen. Es soll auch ein jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flicken, Schroteln und Stücke, dem Herrn des Kleides bey Ueberlieferung desselben auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch-Ecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget. Würde ein Schneider überführet, daß er an Kürschner, Mützenmacher, Frauensleute, Juden, und es sey an wen es wolle, dergleichen Abgänge, an Tuch, Zeug, Etoffen, Tressen, Seide, Knöpfe ꝛc. verkauft hätte, soll er für jeden Gr. mit Einem Rthlr. Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll. Könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem entwendeten Zeuge oder Zuthat, zu eines andern, oder seine und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf vorbeschriebene Art, nach vorstehendem Articul wider ihn verfahren werden.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister des Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Es auch jedermann frey stehen, die bey einem Meister bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzele Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, sich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk

Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die Gewerks-Meister auf geschehenes Ansagen, schuldig seyn, mit zur Leiche zu folgen. Derjenige Meister, so ohne erhebliche Ursachen anzugeben wegbleibet, soll jedesmal Drey Stüber in die Gewerks-Armen-Casse bezahlen. Denen Leidtragenden bleibt es nach dem Weselschen Gebrauch frey, ihre Leichen wie bishero, durch die Nachbarn, oder durch andere Leute, zu Grabe bringen zu lassen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Schneider, wie jedermänniglich, sich zu achten haben.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als einem andern Meister erlaubet ist, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget hat, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schneiders Wittwe ausser dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schneider-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestallt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf von Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr., excl. des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige Unehelichgebohrne

bohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, dabeneben auch der Kirche statt des Wachses, Sechs Ggr.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Beysitzer, allenfalls vor den Magistrat gebracht und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden.

Wenn aber aus denen Waysenhäusern, arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen einem solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehr-Burschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten: Und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig, als die Gesellen, zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern, so zu sagen, abgestohlen werden müsse, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde, wie viel sie übrig behalten, nichts wissen soll, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne; So verordnen Wir hiermit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse, und wie dem Eigenthümer zum Besten etwas dabey erspahret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinem Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestallt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestallten Sachen nach, darüber zu bestrafen hat. Auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch keine längere Zeit als die gesetzte Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wann nun ein Junge solchergestallt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgestanden, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu auch die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen: Worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens, und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes, wandern müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Aeltesten des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr., excl. des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Gewerks-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und den zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Aeltesten jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament, mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Briefe wird vom Beysitzer und beyden Aeltesten ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Während denen in diesen dreyen Articuln festgesetzten Drey Lehr-Jahren, muß aber auch der Lehr-Meister seinen Lehr-Jungen geschickt machen, und so weit bringen, daß er als ein tüchtiger Geselle bestehen kann, widrigenfalls der Meister dafür nachdrücklich angesehen und bestrafet werden soll; und im Fall der Lehr-Junge von Natur ungeschickt, und sich also vermuthen läßt, daß der Lehr-Junge in denen Drey Lehr-Jahren, das Handwerk nicht gehörig erlernen könne, so soll der Meister dieses zu seiner künftigen Entschuldigung denen Amts-Meistern in Zeiten anzeigen, damit keine Schuld auf ihn fallen möge.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Briefe, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also

also und dergestallt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den Weselschen Schneider-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks Beysitzer und Altmeistern, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schneider-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneider-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, ꝛc. nebst übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestallt, daß die Schneider-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage, oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immassen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er, auf des Meisters Anzeige, in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister Vierzehn Tage vorher, und vor den drey Festtagen wenigstens Vier Wochen vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Röm. Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen

gen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXIX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 23. und 25. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Articul 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wann dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXI.

Wegen des Gesellen-Lohnes, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider zu Wesel, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns allewege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammer, der Weselschen Garnison, dem Magistrat und Gericht, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Dreyßigsten Nov. nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XXIV. Erneuertes Edict wider die Ziegeuner, Bettel-Juden, Bettler und anderes herumlaufendes Herrnloses Gesindel in Ost-Frießland. De Dato Berlin, den 30ten November 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen! Nachdem Wir mißfälligst wahrgenommen, daß Unserm untern 3ten Junii 1747. emanirten allerhöchsten Edicte, wider die so genannte Zigeuner, auch Bettel-Juden, Bettler und anderes herumlaufendes herrenloses Gesindel, und denen seit der Zeit erlassenen sonstigen Verordnungen, bishero nicht gehörig nachgelebet worden, vielmehr sich noch immer dergleichen Leute in Unserm Fürstenthum Ostfriesland und Harrlinger-Lande einschleichen, und sich daselbst zur grössesten Beschwerde Unserer getreuen Unterthanen, und besonders des Landmannes aufhalten; Als haben Wir solche Unsere Edicte und Verordnungen hierdurch folgendergestalt erneuern und zu Jedermanns Achtung bekannt machen lassen wollen. Verordnen demnach und setzen fest:

§. 1.

Daß allen Ziegeunern, Bettel-Juden, fremden Bettlern und sonst allem andern herumlaufenden Gesindel der Eingang in Unser Fürstenthum Ostfriesland und Harrlinger-Land, gänzlich verboten seyn, und selbige über die Gränze den Weg da sie hergekommen, wieder zurück gewiesen werden, wie denn auch die Schiffer, Fähr- und Fuhrleute keinen Ziegeuner, Bettel-Juden, Bettler oder herumlaufendes Gesindel einnehmen, und ins Land oder über die Flüsse weiter Landwerts hineinbringen sollen, bey Strafe für jeden Kerl, Weib oder Kind, von 10 Reichsthaler. Zu Beförderung dieser Absicht, müssen die Gränz-Beamte veranstalten, daß auf die in besagtes Fürstenthum und Harrlinger-Land einpaßirende geringere Leute, durch die in den Gränz Orten wohnende Vögte und Gerichtsdiener, Acht gegeben, und die im mindesten verdächtigscheinende angehalten werden, redliche Ursachen ihres Aufenthalts in diesseitigen Landen, beyzubringen, auch unverdächtige Certificate ihres ehrlichen Gewerbes vorzuzeigen.

§. 2.

Wenn sich aber dennoch ein Ziegeuner, Bettel-Jude, fremder Bettler oder sonst herumlaufendes Gesindel, der Zurückweisung unerachtet, oder auch ohne diese, heimlich eingeschlichen, und weiter hinein im Lande angetroffen wird, so sollen die Vögte und Gerichtsdiener, dieselbe ohngesäumt an das nächste Untergericht abliefern. Da denn

§. 3.

von selbigen sie genau zu visitiren, ob bey ihnen gestohlene Sachen, Gewehr, grosse Messer oder andere zum Einbruch und Gewaltthätigkeit dienende Werkzeuge anzutreffen, sodann über ihre Namen, Alter, Herkommen, Gewerbe, Ursache ihrer hiesigen Anwesenheit, ob sie schon ein- oder mehrmalen im Lande aufgegriffen gewesen, und entweder des Landes verwiesen, oder mit Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit bestrafet seyn, nicht weniger ob, und bey wem sie Aufenthalt und Speise bekommen, oder sonst Verkehr gehabt? summarisch, jedoch mit aller Genauigkeit zu vernehmen, und das darüber zu führende Protocoll mit Beyfügung

fügung einer accuraten Beschreibung der Personen, an die Regierung zur weitern Verfügung ohnverzüglich einzuschicken ist.

§. 4.

Fände sichs nun, daß die aufgegriffene Ziegeuner, Bettel-Juden, fremde Bettler oder sonstiges herumlaufendes Gesindel beyderley Geschlechts, wegen begangener Diebstähle oder anderer Missethaten halber, nicht zur ordentlichen Inquisition qualificiret, und zum erstenmale in dieser Provinz betreten worden, so soll es mit ihnen folgendergestalt gehalten werden:

§. 5.

1) Die Ziegeuner beyderley Geschlechts (worunter die Art Leute zu verstehen, die sich gemeiniglich durch ihre gelbe Gesichtsfarbe und schwarze krause Haare von andern unterscheiden, gewöhnlich unter freyen Himmel sich aufhalten, auch wohl zu ihrer Nahrung dergleichen Mittel gebrauchen, deren sich andere Leute nicht bedienen, und die Truppweise herum zu ziehen pflegen) sollen an den Commandanten zu Emden, der, um das weiter nöthige zu besorgen, zuförderst davon benachrichtiget werden muß, wohl verwahrt abgeliefert, von ihm gefänglich angenommen, unter hinlänglicher Escorte nach Lingen gebracht, und von dort weiter nach Wesel zur zweyjährigen Festungs-Arbeit abgeschicket werden.

So viel hingegen die Ziegeuner-Kinder unter 12 Jahren betrift, welche ihres Alters halber noch keiner Züchtigung unterworfen werden können, sollen selbige an das Waisenhaus zu Esens zur Verpflegung und Erziehung, und wenn sie über 12 Jahr alt sind, an das Zuchthaus zu Greetsiel abgeliefert werden, von da sie demnächst nach Befinden der Umstände, gleichfalls an die Garnison zu Emden geschickt, von dasigem Commandanten ohnweigerlich angenommen und nach Wesel zur zweyjährigen Festungs-Arbeit gebracht werden sollen.

Sollten sich indeß auch in dieser Provinz sogenannte Ziegeuner, beyderley Geschlechts finden, die sich schon Jahre lang daselbst aufgehalten und wohl gar dort gebohren worden, so sollen zwar diese nicht aus dem Lande gebracht, vielmehr diejenige, die glaubwürdige Anzeige thun können, daß sie sich bishero im Lande redlich genähret haben, bey ihrer Arbeit gelassen, die aber solches nicht bescheinigen können, mit halbjähriger Zuchthaus-Arbeit beleget, und wenn sie sich nicht bessern, den fremden Ziegeunern gleich geachtet werden.

2) Fremde Bettel-Juden und dergleichen Weiber und Kinder, sollen, wenn sie in einer benachbarten Provinz zu Hause gehören, mit einer bedrohentlichen Bedeutung der zu erwartenden Strafe, wenn sie sich wieder würden betreten lassen, und so viel die Erwachsene betrift, nach abgeschworner Urphede zurück über die Gränze gebracht werden.

Dahingegen diejenige, die weiter herkommen oder nirgends einen beständigen häuslichen Aufenthalt haben, gleichergestalt, wie die Ziegeuner nach Wesel, zur zweyjährigen Festungs-Arbeit, abgeliefert werden sollen. Und daferne sie würklich auf Betteln betroffen werden, so kann es ihnen weder in dem einen noch in dem andern Fälle zu statten kommen, wenn sie gleich mit Päßen versehen sind.

3) Fremde Bettler ohne Unterscheid des Geschlechts und des Alters (die wegen Religion vertriebene jedoch ausgenommen, wobey indeß die in Unserm höchsten Armen-Edicte vom 4ten Decemb. 1759. §. 11. vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden muß) sollen gleichergestalt, wann sie in einer benachbarten Provinz zu Hause gehören, mit einer bedrohentlichen Bedeutung der zu er-

erwartenden Strafe, wenn sie sich würden wieder betreten lassen, und so viel die Erwachsene betrift, nach abgeschworner Urphede, zurück über die Gränze gebracht werden.

Dahingegen diejenige fremde Bettler beyderley Geschlechts die weiter herkommen, und ohne irgendwo zu domiciliiren, auf Betteley umher vagiren, auf ein Jahr zum Zuchthause gebracht und nach Verlauf solcher Zeit und nach abgeschworner Urphede, gleichfalls über die Gränze gebracht werden sollen. So viel aber die Bettler-Kinder unter 12 Jahren betrift, welche ihres Alters halber noch keiner Züchtigung unterworfen werden können, sollen selbige in das Waisenhaus zu Esens zur Verpflegung und Erziehung aufgenommen werden. Die ältere hingegen und solche, die schon einer Züchtigung unterworfen werden können, werden gleichfalls auf 1 Jahr zum Zuchthause und demnächst über die Gränze zurück gebracht. Und soll allen diesen Leuten nicht zu statten kommen, wenn sie gleich mit Pässen versehen sind.

4) Alles übrige herumlaufende liederliche Gesindel und Vagabonden, die nicht zu denen bisher angeführten Classen gehören, und die theils mit, theils ohne Pässe im Lande herumstreifen, ohne einen redlichen Grund ihres Aufenthalts daselbst angeben, und verificiren zu können, beyderley Geschlechts, sollen, wenn sie aus benachbarten Provinzen hereingekommen, und daselbst zu Hause gehören, oder, wenn gegen sie kein Verdacht vorwaltet, daß sie sich mit Spitzbübereyen abgeben, mit einer bedrohentlichen Bedeutung oder zu erwartenden Strafe, wenn sie sich würden wieder betreten lassen, und so viel die Erwachsene betrift, nach abgeschworner Urphede zurück über die Gränze gebracht werden. Dahingegen dasjenige herumlaufende liederliche Gesindel, und die Vagabonden, ohne Unterschied des Geschlechts, und auch die Kinder, die bereits einer Züchtigung unterworfen werden können, die weiter herkommen, und den Verdacht übler Aufführung und Schelmereyen gegen sich haben, auf 1 Jahr zum Zuchthaus, und nach Verlauf solcher Zeit, und nach von denen Erwachsenen abgeschworner Urphede, gleichfalls über die Gränze gebracht; die Kinder unter 12 Jahren aber, die ihres Alters halber noch keiner Züchtigung unterworfen werden können, mittlerweile in das Waisenhaus zu Esens zur Verpflegung aufgenommen werden sollen.

§. 6.

Sollten aber alle die in §pho antecedenti benennte Leute sich zum zweytenmal in dieser Provinz betreten lassen, und keine gestohlene Sachen bey ihnen gefunden werden, oder sie, wegen würklich begangener Diebstähle oder anderer Missethaten halber, nicht zur ordentlichen Inquisition qualificiret seyn, so sollen sie, wie folget, bestrafet werden.

§. 7.

Die sub Num. 1. beschriebene fremde Ziegeuner beyderley Geschlechts, wie auch die Kinder, die bereits vorhin mit zur Festung gebracht gewesen, sollen nach Wesel zur vierjährigen Festungs-Arbeit abermals, diejenigen Kinder aber, die sie sodann etwa wieder bey sich führen sollten, und die nicht vorhin mit aufgegriffen gewesen, sollen, wenn sie unter 12. Jahren, in das Waisenhaus zu Esens zur Verpflegung und Erziehung gebracht werden.

Mit denen noch ältern Kindern aber, soll es, wie mit denen zum erstenmal aufgegriffenen, gehalten werden.

Die sub Num. 2. gedachte fremde Bettel-Juden, Weiber und Kinder, sollen, wenn sie das erstemal blos über die Gränze gebracht worden, zum zweyjährigen, wenn sie aber das erstemal schon zur Festung gebracht gewesen, zur vierjährigen Festungs-Arbeit nach Wesel abgeliefert werden.

Die

Die sub Num. 3. angeführte fremde Bettler, ohne Unterschied des Geschlechts und ihrer Beschaffenheit, nicht weniger, wenn Kinder, die zum erstenmal bloß über die Gränze gebracht worden, und zwar letztere, wenn sie damalen schon von dem Alter gewesen, daß sie sonst einer Züchtigung hätten unterworfen werden können, sollen zur zweyjährigen Festungs-Arbeit nach Wesel abgeliefert werden. Diejenigen Kinder aber, die entweder das erstemal nicht mit aufgegriffen gewesen, oder die damalen das Alter noch nicht erreichet gehabt, daß sie einer Züchtigung hätten unterworfen werden können, sollen, nach Verschiedenheit der vorhin bestimmten Jahre, entweder in das Waysenhaus zu Esens, zur Verpflegung und Erziehung, oder auf 1 Jahr zum Zuchthause gebracht werden.

Diejenige fremde Bettler beyderley Geschlechts aber, die das erstemal auf ein Jahr zum Zuchthause gebracht gewesen, sollen zur dreyjährigen Festungs-Arbeit nach Wesel abgeliefert, und die etwa bey sich habende, vorhin nicht mit aufgegriffen gewesene Kinder sollen, je nachdem sie die vorhin geordnete Jahre erreichet haben, oder nicht, entweder auf ein Jahr zum Zuchthause, oder in das Waysenhaus zu Esens, zur Verpflegung und Erziehung gebracht werden.

Mit dem sub Num. 4. erwehnten übrigen herumlaufenden liederlichen Gesindel und Vagabonden beyderley Geschlechts, und deren etwa bey sich führenden Kindern, soll es in allen Stücken, wie in den vorstehenden Nummern wegen der fremden Bettler verordnet worden, gehalten werden.

§. 8.

Liessen sich alle vorbenannte Leute zum drittenmale in dieser Provinz betreten, so sollen sie ohne Unterschied, zur lebenswierigen Festungs-Arbeit nach Wesel abgeführet werden; Mit denen aber alsdann etwa bey sich habenden vorhin nicht mit aufgegriffen gewesenen Kindern, soll wie in dem vorhergehenden §pho verordnet worden, verfahren werden.

§. 9.

Daferne sie aber, es sey daß sie zum ersten oder zum zweytenmale ergriffen werden, gestohlene Sachen bey sich führen sollten: so sollen sie auf 10. Jahr, und wann sie in dieser Provinz würklich einen Diebstahl begangen haben, und der Werth des gestohlenen von einem oder mehreren kleinen Diebstählen zusammen sich auf 10. Reichthaler oder darüber betragen sollte, auf Zeitlebens zur Festungs-Arbeit condemniret und abgeführet werden. Beträge hingegen solcher Werth des gestohlenen keine 10. Reichsthaler, so sollen sie zwar mit der lebenswierigen Festungs-Arbeit verschonet werden, doch auch alsdenn die Strafe nie geringer als eine zehnjährige Festungs-Strafe seyn. Daferne aber, neben dem Diebstahl, oder auch allein andere Missethaten zu bestrafen sind: so geschiehet solches, wie es die peinlichen Rechte nach Maaßgabe der Umstände erheischen.

§. 10.

Die fremden Juden und Jüdinnen so zwar nicht betteln, aber doch keine unverdächtige Pässe bey sich haben, und daneben keine redliche Ursache ihres Aufenthalts anzuzeigen wissen, werden gleichfalls im Lande nicht geduldet, und wenn sie dennoch über 24. Stunden verbleiben, oder gar hiernächst wieder kommen, mit Gefängniß und harter Leibesstrafe beleget, und wer sie, und noch vielmehr wer Bettel-Juden oder fremde Bettler und sonstiges liederliches Gesindel beherberget, für jede Nacht und für jede Person, die Kinder für halb gerechnet, ein Jude mit 10. Reichsthaler, und ein Christ mit 5. Reichsthaler bestrafet werden.

Auch soll Jedermann bey arbitrairer Strafe, sobald es zu seiner Wissenschaft kömmt, daß ein solcher verdächtiger oder auch ein Bettel-Jude, und sonstiges Gesindel an einem Orte vorhanden seyn, dasselbe des Orts Obrigkeit oder dem nächsten Gerichts-Diener anzeigen.

§. 11.

Damit auch insbesondere die Ziegeuner und andere Diebes-Rotten vertilget

 werden

werden mögen, wollen Wir, daß, woferne etwa an einem Orte deren mehrere oder gar eine ganze Bande sich aufhielte, die Gerichts-Diener, durch ein gegebenes Zeichen, die Dorfs-Eingesessene zusammen berufen, und woferne die Einwohner eines Dorfs nicht genug, die nächst belegene Dorfschaften auffordern, und ein jeder derselben Mann für Mann bey Strafe von 2. Reichsthaler, für jeden gehalten seyn soll, diese Diebische- oder Ziegeuner-Bande anzugreifen, bis an die Gränzen zu verfolgen, und wo möglich zu apprehendiren, und bis zur Ablieferung bis an das nächste Untergericht begleiten und bewahren zu helfen.

§. 12.

Und wie alle und jede, insonderheit aber öffentliche Wirthe und Gastgeber erinnert werden, kein verdächtiges, vielweniger Ziegeuner- und Bettel-Juden-Gesindel aufzunehmen, und zu beherbergen, sondern wenn sie etwas verdächtiges bey denen bey ihnen einkehrenden vermuthen sollten, solches sofort anzuzeigen, widrigenfalls, und da bey anzustellender Haus-Suchung, oder sonst sich hervor thun mögte, daß sie schädliche Nachsicht und Collusiones gebrauchet, wider sie nach Schärfe der Rechte mit Geld- und Leibes-Strafe wird verfahren werden:

Also verbieten Wir insonderheit allen Umgang, Handel und Wandel ohne Unterschied, auch sogar der Eß- und Trink-Waaren, an und von den vorhin beschriebenen fremden Ziegeunern auch andern fremden Bettel-Gesindel, mit der Verwarnung, daß wer hiewider handelt, und nur das geringste ihnen reichet, oder von ihnen kaufet, tauschet, in Bezahlung oder Versatz nimmt, oder gar sich schenken lässet, es mögen diese an sich gebrachte Sachen gestohlen seyn, oder nicht, dafür zum erstenmale mit 50. Rthlr. Brüchen, das zweytemal und wenn es mehrmalen geschiehet, mit zweyjähriger Zuchthaus-Strafe, mithin auch diejenige, welche die Ziegeuner beherberget, oder in denen Scheunen, auf dem Boden, in Heu oder Getraide verheelet, gleichfalls das erstemal mit 50. Rthlr. Brüche, und hiernächst, wenn einer der Verheelung oder Beherbergung zwey oder mehrmalen überführet wird, ebenmäßig mit zweyjähriger Zuchthaus-Strafe beleget, nicht weniger, wenn jemand in beyden Fällen das erstemal die 50. Rthlr. nicht zu bezahlen hätte, alsdenn eine jährige Zuchthaus-Strafe dictiret werden soll.

Wie denn auch ein jeder, so verdächtiges Gesindel strafbarer Weise beherberger, oder Verkehr mit ihnen hat, ausser dieser Strafe, für Entschädigung Unserer bestohlnen Unterthanen und für die auf die Untersuchung gegen die Diebe gehende Kosten, dadurch responsable wird.

§. 13.

Und damit die Wirthe oder andere Eingesessene sich der wissentlichen Beherbergung und Verheelung der Ziegeuner, nicht verdächtig machen, sollen dieselbe, wenn sie etwa gezwungen würden, die Ziegeuner zu beherbergen, gehalten seyn, solches sofort oder längstens den folgenden Tag, dem Gerichtsdiener des zunächst belegenen Orts anzuzeigen, sonsten aber als hätten sie die Ziegeuner willig beherberget, gehalten und gestrafet werden. Wie denn überhaupt der Vorwand, man habe die Leute nicht gekannt, und wisse also nicht, ob es Ziegeuner gewesen oder nicht, nicht attendiret werden soll, sondern ein jeder unter obiger Strafe, alles verdächtig bey ihm einkehrende Gesindel, wie gemeldet, anzugeben hat, damit dieses wenigstens fortgeschaffet und nicht über eine Nacht an einem Orte geduldet werde.

§. 14.

Sollten aber Vögte und Gerichtsdiener gefunden werden, welche Wissenschaft von dem Aufenthalte der Ziegeuner und des vorhin erwehnten Gesindels gehabt, und gleichwohl die, oder dasselbe zu inhaftiren sich nicht bemühet, oder welche in Zurückweisung solcher Leute an denen Gränzen säumig gewesen, solche sollen zum erstenmale mit 10. Reichsthaler, zum zweytenmale mit 20 Reichsthaler, und daferne sie diese Geldstrafe zu bezahlen nicht vermögend seyn sollten, mit Gefängniß

fängniß und zum drittenmale mit der Remotion bestrafet werden; dahingegen Diejenige, welche den Aufenthalt der Zigeuner und sonstigen Gesindels anzeigen, so daß die oder dasselbe noch von Unsern Untergerichten können zu Haft gebracht werden, wenigstens 1 Reichsthaler, und nach Befinden, mehr zur Belohnung zu gewarten haben sollen.

§. 15.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, sowohl Unserer Ostfriesischen Regierung, in Ansehung der im §. 9. vorkommenden besondern Criminal-Fälle, als vornemlich Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer, in Ansehung der eigentlich zu ihrem Ressort gehörigen Vagabonden-Sachen, diesem Unsern erneuerten Edicte, in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben, und solches in Erfüllung zu bringen.

Auch befehlen Wir sämtlichen Untergerichten, und besonders den Gränz-Beamten, bey schwerer Ahndung, sich darnach auf das genaueste zu achten, immassen Wir Uns nicht entbrechen können, wenn dergleichen Gesindel innerhalb der Provinz angehalten wird, die Gränz-Beamten, wo selbiges ohne alle Aufsicht eingelassen worden, dafür responsable zu achten, da denn diese wieder gegen die Vögte, Wirthsleute und andere welche der Vorschrift nicht nachgelebet, den Regreß nehmen können. Wie denn auch Unser Officium Fisci, auf die gehörige Befolgung desselben zu vigiliren hat.

Und damit dieses erneuerte Edict, zu Jedermanns Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll es nicht nur in den Städten und auf dem Lande durch die ressortmäßig respective von Unserer Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu erlassende Verfügungen publiciret, und an allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäusern affigiret, sondern auch jährlich einmal in denen Kirchen im ganzen Lande verlesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben ꝛc. Berlin, den 30. November 1774.

Friederich.

(L. S.)

Fürst. Münchhausen. Baron von der Schulenburg.

No. XXV. Königliche Preußische Wasser- und Ufer-Ordnung für den Rhein-Strom, in dem Herzogthume Cleve, und dem Fürstenthume Meurs. De Dato Berlin, den 2ten December 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bey verschiedenen Vorfällen bemerket worden, daß durch Veränderung derer Ufer an den Haupt-Ströhmen, die bald anwachsen, bald abbrechen, viele Irrungen über sothane Anwächse, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kribb- und Wasser-Werke entstanden sind, welche theils wegen der Unvollständigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beschriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Wasser-Rechte, nicht ohne weitläuftige und langwierige Processe haben entschieden werden können: so haben Wir nöthig gefunden, ein Wasser- und Ufer-Recht vorzuschreiben, welches auf alle bekannte Fälle einschläget, wornach von nun an alle vorkommende, und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilet und entschieden werden sollen.

Damit aber solches desto deutlicher seyn, und der Grund von demjenigen was darin verordnet worden, desto klärer ersehen

sehen werden möge: so haben Wir einige Erklärungen und generale Grundsätze, so in nachstehenden §§. 1 bis 14 vorkommen, voraussetzen, auch eine Charte anfertigen lassen, woraus die bey dem Rhein-Strohme existirende Fälle sich anweisen lassen.

§. 1.

Die Veränderungen an den Ufern der Ströhme durch Abbruch und Anwachs, entstehen dadurch, daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größeste Tiefe ihres Fluß-Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers, bey dem einen Ufer näher, und von dem andern gegenüberliegenden Ufer mehr entfernt ist, maßen, wenn die Ströhme in gerader Linie flössen, und die grösseste Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2.

Nun aber entstehet im ersten Falle, wo nemlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strohm anfällt, dessen Erdreich abreisset, und sothanes Ufer nach dem Strohme ausgebogen machet. In dem andern Falle aber, wo der Strohm und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem Ufer abweichet, wie bey dem, dem abbrechenden gegenüberliegenden eintrift, ein anwachsendes, nach dem Strohme sich einbiegendes, Ufer.

Also sind in der anliegenden Charte alle Ufer (a) anwachsend, der Strohm weichet von ihnen ab, und sie sind also gegen dem Strohm eingebogen; hingegen sind alle Ufer (e) abbrechend, der Strohm fället auf sie an, sie weichen von demselben, und sind also ausgebogen; mithin liegen alle gegen dem Strohm eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen dem Strohm ausgebogene Ufer, am Abbruch.

§. 3.

Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß, und Sand, so durch den anfallenden Strohm, nach Maaßgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen, oder abgewaschen wird, wird von dem Strohm durch die Tiefe so lange fortgeführet, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie, sich so sehr häuffet, und so schwer wird, daß der Strohm sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß, indem ihm an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet, und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn, in so ferne, in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem, vom Strohme ausgebogenen Ufer, successive ein dagegen eingebogenes wird. Z. E. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verstopfet schon den Strohm in (a) seinem Lauf, leget sich daselbst als ein Anwachs nieder, und nöthiget den Strohm, seinen Lauf nach dem gegenüberliegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4.

Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

Z. E. wenn der Abbruch des Ufers (e) bis (x) sich fortsetzte, so würde der Anwachs (a) bis in (z) sich anlegen.

§. 5.

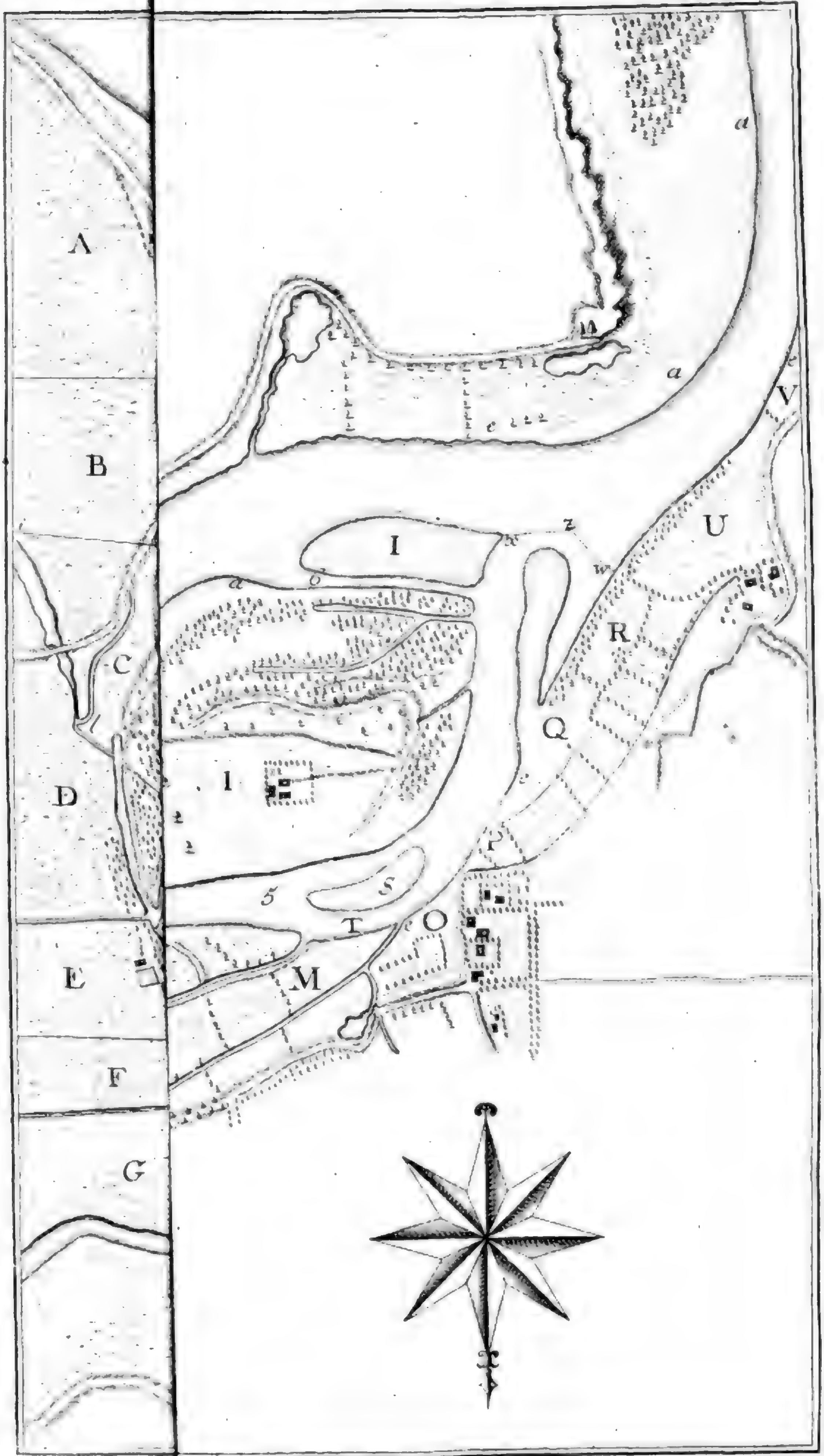
Der Strohm würde also, das in (z) mehr verstopfte Fluß-Bette, durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder ersetzen müssen.

Hieraus folget, daß je größer der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto größer wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6.

Es folget also ferner hieraus, daß ein jedes anwachsendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen sich über liegen hat, & vice versa.

§. 7.


A
B
C
D
E
F
G
I
I
M
O
P
Q
R
S
T
U
V

§. 7.

Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strohm, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger, je krümmer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn, es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident: daß, so sehr wie der Anwachs (a) zunimmt, so sehr wird der Strohm nach der andern Seite, in das abbrechende Ufer (ee), übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8.

Weil die Abbrüche und Anwächse, eines und desselben Ufers, von oben, mit dem Lauf des Strohmes nach unten zu, ihre Seriem fortsetzen: so folget hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreifet, und die Materie, so er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts sich zurück ziehet, oder, im Abbruche begriffen ist, an dem Untertheile desselben (f) längst der hervorstehenden Linie, in dem darauf folgenden Abbruche niederleget; mithin dienet der Untertheil (g) eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheiles (f) des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woferne nicht eine Insel oder gegenüber angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers, solches verhindert.

§. 9.

Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strohm in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdringen; (§. 5.) an ihrem Untertheile hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende Ufer an seinem Ober-Theile decken, und den Strohm aus demselben ablenken. (per §. præced.)

§. 10.

Nach denen Erfahrungen, die man von dem Laufe der Ströhme hat, weiß man, daß solche auch zum öftern, drey, vier, und mehr Theile, oder Canäle, auf dieser Charte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, bezeichnet, formiren, daß sich ganze Inseln, oder Mittel-Grinde, I und S, in denselben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Haupt-Strohm (3) entzogen, und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern getrieben wird.

Dieses alles entstehet aus keiner andern Ursache, als, eines Theils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird, und die Mitte des Strohmes in K verstopfet, andern Theils aber, weil die abgebrochene Materie von verschiedener Schwere ist, davon der Strohm die schwereston und gröbsten Theile, gleich oben, an dem Anwachse, anfängt liegen zu lassen, die leichtesten und feinsten Theile aber weiter mit fortführet, und diese erst an dem Untertheile des Anwachses liegen läßt. Da nun diese leichte Theile mehrentheils aus Triebland bestehen, und nicht zusammenhaltend sind, so werden sie leicht durch den Ueberfall des Strohms auseinander gerissen, und dadurch entstehen die Canäle 1, 2, 4, 5 und 6.

§. 11.

Es entstehen auch im dritten Falle Inseln, wenn der Haupt-Strohm, bey starken Eisfahrten, gänzlich verstopfet wird, und sich ein neues Fluß-Bette durch das feste Land reisset; dieses geschiehet aber sehr selten, und ist ein Vorfall, worin der Strohm von allen seinen Regeln abweichet.

§. 12.

Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeuget werden, von oben, mit dem Laufe des Strohmes.

§. 13.

Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströhme anschiessen, oben Abbruch, und unten Anwachs hätten, so würde sich, bey nahe unten an jedem Stücke, so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Wider-

 spruch

spruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stückes zugehörete, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14.

Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem, auf den Abbruch folgenden, Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particuln dieses oder jenes Anwachses, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zuständig gewesen sind: so entstehet die Frage: Welchem Eigener gehöret der Anwachs, nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist?

Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden. Diese und übrige bey dem Rhein-Strohme vorkommende Fälle, in so weit solche nicht schon vor Publication dieses Gesetzes, so auf künftige Fälle gehet, rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir, und setzen zu einem beständigen Rechte und zur Ufer-Ordnung für Unsere Clev- und Meursische Provinzen an dem Rheine hiermit fest.

Cap. I.

Von dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 15.

Aller Anwachs, der sich von selbst, nach dem natürlichen Laufe des Strohms, an einem Ufer fest anleget, gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solches Ufer anschiessen, vor welchem sich der Anwachs niederleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget, aus den §. 4 und 13 angeführten Ursachen.

Z. E. in der beygefügten Charte gehöret der Anwachs (aa) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16.

Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Wercke vermehret werden dürfen, aus den §. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe, so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen sind, so ferne es die Richtung des Strohms erfordert, weggetrieben werden.

§. 17.

Desgleichen soll auch kein Aufschlag von Weyden oder anderm Holze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen mögte, geduldet, sondern so fort von den Eignern ausgerissen werden; worauf Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister genau Achtung geben, und die Ward-Aufseher instruiren müssen, daß sie an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Aufschlag nicht aufkommen lassen, auch da, wo Particuliers denselben nicht wegschaffen, solcher auf ihre Kosten ausgerissen werde.

§. 18.

Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse, dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget werden möge: so verbiethen Wir hiermit bey Zwanzig Rthlr. Strafe alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der, in diesem Stücke bisher vorgewandten, schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachse anschiessen, den sie zu bepflanzen Willens sind, sich zuförderst von Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und dem Wasser-Bau-Meister, bey welchen sie sich bey den gewöhnlichen Strohm-Befahrungen, welche 8 Tage vorher, in jeder am Rhein liegenden Schau bekannt gemacht werden sollen, addressiren, und von ihnen die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer unschädlich ist, mithin

hin bepflanzet, oder auf eine andere Art vermehret werden kann. Wobey die Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister dahin zu sehen haben, daß kein hervorspringendes Ufer mit Weyden und Strauchwerk bepflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern haben sie die Bepflanzung anzubefehlen, und der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strohm hinein poussiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und die gerade Ufer-Linie erreichet.

Z. E. der Anwachs (aa) und (b) darf nicht bepflanzet werden, weil er den Strohm mehr in das gegenüber liegende Ufer überdringen, und den Abbruch daselbst vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C, mit Nutzen bepflanzet werden, weil der Strohm dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket, und nach dem entgegen liegenden anwachsenden Ufer übergedrungen wird. (per §. 9.)

§. 19.

Die Bepflanzung der Anwächse, wenn solche zugelassen werden, soll nicht gerade durch, und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Strohm herab geschehen; z. E. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Besitz genommen und bepflanzet werden wollte: so soll damit nicht nach Direction der Linie (i, k,) und (l, m,) über den Anwachs (c) aus (k) in (o) und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, sondern es sollen die Linien (i,) (k,) und (l,) (m,) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3, 4, und 8ten §. angeführten Ursachen.

§. 20.

Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehen, und schädliche Anwächse bepflanzet werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzet liegen bleiben mögen: so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister alle Jahre bey Bereisung des Strohms, den, auf die anwachsende Ufer anschiessenden, Eignern unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen, oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Registrirung bey dem Protocolle der Schau zu präsentiren ist.

§. 21.

Dagegen, wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren würde: so soll der Wasser-Bau-Meister solche sogleich auf Kosten des Eigners ausreissen lassen, und das Factum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 18. §. bestrafen soll.

§. 22.

Da aller Anwachs dem Eigner des Stückes zugehöret, an welchen sich derselbe zuerst fest anleget, (§. 15.) so kann derselbe auch von dem Eigner des Stückes prolequiret werden, so lange er sich noch nicht an ein anderes Stück fest angeleget hat, sondern durch einen Wasser-Strang noch davon geschieden ist, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbey striche; z. E. der Anwachs (c) striche bis in (g) den Stücken D und E vorbey, so können die Stücke D und E denselben nicht in Besitz nehmen, so lange er noch mit einem Wasser-Strange (h) davon abgesondert ist; (§. 8.) sondern er gehöret dem Eigner C, und ob er zwar solchen nur auf Erlaubniß und Anweisung der Strohm-Befahrungs Commission und des Wasser-Bau-Meisters bepflanzen darf: so soll ihm doch frey stehen, in signum occupationis & possessionis, solchen an seinem Grunde contigu seyenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Wasser-Strang separirten Anwachs, so weit er es von seinem Grunde trockenes Fusses thun kann, in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission oder des Wasser-Bau-Meisters, des Deich-Gräfen und zweyer Heim-Räthe der Schau, mit Adcitation der Interessenten, wenn das Wasser nicht niedriger als sub No. 4 des

Pegels ist, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit solches, den gegenüber liegenden Gründen vorbey, geschehen ist, ein schriftliches Protocoll abgefasset und dem Occupanti auf seine Kosten, in beweisender Form mitgetheilet, auch dessen Registrirung zu den Schau-Acten befördert werden muß.

§. 23.

Wenn aber solcher Anwachs von demjenigen, dem er fest angeländet, wie vorstehet, nicht bepflanzet, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Wasser-Werke, nicht in Besitz genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachses unterwärts, oder mehrere Aufländung des Wasser-Stranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen befahren oder angekribbet werden könnte und wollte: so soll ihnen solches, so weit es von dem obern Eigner, mit dem der Anwachs zuerst contigu geworden, nicht geschehen, erlaubt seyn. Wenn z. E. der Anwachs (c) mit seinem untersten Ende (g) an dem Stücke E sich angeleget hat, so stehet dem Eigner E frey, solchen in Besitz zu nehmen, jedoch darf er damit dem Stücke D nicht vorbeygehen, sondern muß demselben, nach dessen Breite, seinen Anwachs liegen lassen, wenn derselbe auch noch lange Jahre durch den Wasser-Strang (h) von D abgesondert bliebe. (§. 12.)

§. 24.

Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdenn noch in Besitz nehmen wollte, wenn das Stück E seinen Theil schon in Besitz genommen hat: so kann solches geschehen, so lange die Lanke (h) noch nicht so weit aufgeländet ist, daß der Anwachs, von dem Stücke D ab, bey mittelmäßigen Wasser, trockenen Fusses begangen werden kann, welches bey ordinairen Wasser, wenn es nicht unter No. 4. des Pegels ist, vom Eigner sub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen, dargethan werden muß; denn der Anwachs ist dem Stücke C angeflossen, und ist dessen Besitznehmung unterworfen, so lange er von dem Eigner gegen über nicht trockenes Fusses begangen werden kann, oder, wie hiernächst folget, angekribbet, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergestalt die Besitznehmung präveniret worden ist.

§. 25.

Wollte der Eigner D den Wasser-Strang (h) mit einer Kribbe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruch nützlich ist, nach der Breite seines Stückes, befördern, und in Besitz nehmen: so soll ihm solches, wenn er von dem Eigner C nicht occupiret wäre, nicht verwehret, sondern ihm der Anwachs belassen werden; jedoch soll solche Besitznehmung in Gegenwart Unserer Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau Meisters und der Eigner C und E geschehen.

§. 26.

Nicht weniger, wenn der Wasser-Strang (h) so hoch aufgeländet wäre, daß der Eigner D oder E durch denselben mit einem, mit so viel Mist, als auf einen mit 4 Pferden bespannten Wagen geladen zu werden pfleget, beladenen Wagen, bey mittelmäßigen Wasser an No. 4 des Pegels, durch denselben fahren könnte, ohne darinne stecken zu bleiben, so soll solches als eine Besitznehmung gelten, so lange nehmlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Besitz genommen hat.

Es soll aber dieser Actus in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commißion, des Wasser-Bau-Meisters, und der, ober- und unterhalb liegenden, Eigner, z. E. sub C und F, geschehen.

§. 27.

In Fällen, wo bey Theilung eines trocken anliegenden, befahrnen, oder gemeinschaftlich angekribbten Anwachses, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstünde, soll solche dergestallt geschehen, daß von den Enden eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen, Landes, nach dessen Breite am Anwachse, Linien gegen den Strohm gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß, den Strohm herunter, von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Cap.

Cap. II.
Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28.

Es soll auch ein jeder Eigener gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders, wenn dadurch der Strohm aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kann, aus den §. 8 und 9 angeführten Gründen; als: der Eigner C muß seinen Anwachs zum Besten des darauf folgenden abbrechenden Ufers an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Kribben vermehren.

§. 29.

Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G oder die hinter dem Bann-Deiche liegende Beerbte, oder ihr Deich-Stuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) durch Anlegung einer Kribbe (d) zu befördern, und den Anfall des Strohms von sich abzulenken: so soll dem Eigner C solches bekannt gemacht, und ihm frey gelassen werden, die Kribbe (d) auf seine eigene Kosten, oder auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine solche Kribbe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Ursachen solches weigerte: so soll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Bann-Deiche frey gelassen werden, diese Kribbe auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen.

Es kann aber alsdenn der Eigner C so wenig, als der Eigner D den Anwachs, so sich hinter, und unterhalb der Kribbe (d) anleget, prätendiren, sondern dieser gehöret denjenigen zu, die die Kribbe angeleget haben, wenn sich derselbe auch in der Länge, durch das ganze abbrechende Ufer bis in (ee), und in der Breite, durch das gegenüber liegende anwachsende Ufer, bis in (ff) erstreckte.

§. 30.

Denn da die Richtung eines jeden Strohms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer, und alle entstehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden können: (§. 1.) so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die Richtung des Strohms befördern.

§. 31.

Wenn demnach die Eigner der, am Abbruch liegenden, Stücke, oder die Beerbten, so mit ihrem Bann-Deiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Strohmes nöthige Kribbe (d) nicht anlegen wollten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten: so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer solche anlegen, und der Anwachs sodann Unserer Wasser-Bau-Caß zufliessen. Sollte aber auch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und sich jemand anders finden, der sich erböthe, solche Werke auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren: so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als sein Eigenthum überlassen werden: so wie er in dem §. 28. dieser Rhein-Ufer-Ordnung beschrieben worden; wovon Wir sodann auch Unsere Domainen-Stücke nicht ausnehmen, sondern den Anwachs, der sich solchenfalls bey denselben anlegen mögte, gerne cediren wollen: gestalten Wir, und alle auf dergleichen abbrechenden Ufer anschiessende Beerbte, von der Anlage solcher Werke genug profitiren, indem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32.

Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Kribben, die den Anfall des Strohms ablenken, oder durch andere Werke, nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyet werden. (p. §. §. 4. & 7.)

§. 33.

Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, darzu die erforderlichen Kosten aufzubrin-

zubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten: so sollen alle dabey profitirende, und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen, ꝛc. darzu beytragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten: so soll das gemeine Land beytreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil solches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrer contribuirenden Universitäten erfordern.

§. 34.

Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, und Ablenkung des Strohms aus denselben, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist: so verordnen Wir hiermit: daß niemand, er sey wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen, Wasser-Werke oder Kribben anzulegen berechtiget seyn soll; es seye dann, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung gegen den Strohm angewiesen hätten. Derjenige, so hiergegen handelt, soll Ein Hundert Rthlr. Strafe zu Unserer Wasser-Bau-Casse erlegen; auch werden alle Wasser-Bau- und Deichbediente hiermit angewiesen, die Contravenienten, der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Clevischen Regierung, einem Membro des Wasser-Bau-Departements bey der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtlichen Städte bestehenden, Commission, welcher der jedesmahlige Cammer-Präsident hiermit als Chef vorgesetzet wird, so fort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Strohms mit concurriret, über das meum & tuum zu judiciren haben, und von deren Erkenntnisse die Provocationes und Appellationes, an die, zu deren Entscheidung allhier niedergesetzte, Commission gehen sollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Strohms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, alsdenn soll die Cognition in dergleichen blossen Privat-Sachen den Justitz-Collegiis überlassen werden.

§. 35.

Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andern Wasser-Werken gedecket werden soll: so soll Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister, alle auf solches Ufer anschiessende Eigner, oder Beerbte, so dabey interessirt sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie, und mit was für Art Wasser-Werken, solches am zuträglichsten geschehen kann.

Der Wasser-Bau-Meister soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, welche sodann wegen Aufbringung der Kosten eine billigmäßige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 36.

Weil in den vorhergehenden §. §. 15. bis 26. angewiesen ist, wie die Pflanzungen und Wasser-Werke zu Ablenkung des Strohms dergestallt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüber liegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: so verordnen Wir auch hiermit: daß, wenn von den gegenseitigen Eignern, gegen solche, in dieser Rhein- und Ufer-Ordnung zugelassene, und zum gemeinen Besten gereichende, Werke, Klage erhoben werden wollte, der Kläger, auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strohm-Befahrungs-Commißion, und des Wasser-Bau-Meisters abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle, mit Adcitation der Interessenten, untersuchet, und sodann ohne fernere Weitläuftig-

tigkeit entschieden werden soll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die, in dem §. 34. gedachte, allhier niedergesetzte, Commißion gestatten wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasser-Bau und die Art dessen Führung ankommt, nur Effectum devolutivum haben soll.

§. 37.

Wenn auch der Fall sich ereignen mögte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke, auf seine Kosten und Gefahr erlanget und erzwungen hätte, und die, unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst belegene und anschiessende, Beerbte und Eigner wollten alsdenn prætendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs, gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten, abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch für Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen: so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden; indem demjenigen, der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtreten soll, die nichts haben hazardiren wollen.

Cap. III.

Von den Inseln und Mittel-Grinden.

§. 38.

Wenn nach dem §. 10. Inseln oder Mittel-Grinde erzeuget werden, die als ein Ausfluß oder Anwachs an keines Eigners Land fest angeländet sind: so gehören solche, so zu sagen, dem Strohme, und soferne darauf Unsere Höchste Landes-Herrschaft und Zoll-Berechtsame gehen, Uns zu, und kann sich selbige niemand ausser Uns zueignen; gleichwie es denn auch, von undenklichen Jahren her, bey Unsern Vorfahren üblich gewesen, und besonders noch in den alten Wasser-Rechten vorgeschrieben worden: daß die Inseln für den Landes-Herrn in Besitz genommen werden sollen. Wir behalten Uns daher alle Inseln, als ein Uns zuständiges Regale, beständig vor, in soweit Unsere Zoll-Gerechtigkeit auf dem Strohme, und die Ufer Unserer Länder, auf beyden Seiten, oder auf einer Seite, neben demselben sich erstrecken.

§. 39.

Es sollen also alle Inseln, Mittel-Grinde, oder Mittel-Sand-Bänke auf dem Strohme, wo Wir die Zoll-Gerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beyden Seiten des Strohms Uns, als Landes-Herrn, zustehen, ohne Unterscheid für Uns in Besitz genommen werden.

§. 40.

Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zustehen, mithin die Mitte des Strohms die Gränze wäre, da sollen nur die Inseln, so Unserem Ufer näher, oder in Unserer Hälfte des Strohms liegen, für Uns in Besitz genommen werden.

§. 41.

Wenn demnach bey mittelmäßigem Wasser an No. 4. des Pegels, oder bey niedrigem Wasser, bis unter die niedrigste Nummer des Pegels sich eine Insel, oder Mittel-Grind, oder Mittel-Sand-Bank zeigete, die so situiret wäre, wie in den vorhergehenden §. §. 38. und 39. vorgeschrieben ist: so soll solche für Uns, durch Unsere Strohm-Befahrungs-Commißion und den Wasser-Bau-Meister, mit Zuziehung des Orts Beamten, Haupt-Pächters, Rent-Meisters, oder Administratoris, auch der, zunächst neben dem Ufer über dem schmalsten Canal anschiessenden, Eigner folgendergestalt in Besitz genommen werden.

Die Strohm-Befahrungs-Commißion, der Wasser-Bau-Meister, und Beamte, nebst drey Ruder-Knechten, oder Schiffleuten, auch so vielen darnächst belegenen vornehmsten Interessenten, daß die ganze Anzahl zwölf Personen ausmachet, sollen sich alle zwölf in einen offenen Nachen setzen, mit dem Lauf des Strohms hinunter, durch den schmalsten Canal, hinter der Insel herum, bis an deren unterstes Ende fahren, sodann an der Insel anländen, und solche rund herum begehen, auch zum Zeichen, daß solche für

für Uns in Besitz genommen worden, eine Stange Weyden- oder Willigen-Holz von zehen Fuß lang, mitten auf die Insel sezzen; sodann über diesen Actum ein förmliches Protocoll abhalten, und solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche solche Besitznehmung in Unserm höchsten Nahmen für gültig erklären, und zunächst den, neben dem schmalen Canal anschiessenden, Eignern und Beerbten davon Nachricht geben soll.

§. 42.

Wenn aber, bey Befahrung einer solchen Insel, der Nachen in dem Canale, auf dem Grunde fest führe, und sitzen bliebe, oder den Grund berührete, und nicht anders als mit Mühe durch den Canal gezogen werden könnte: so wäre dieses ein Zeichen, daß die Insel schon mit dem entgegen liegenden nächsten Ufer contigu, und demselben fest angeflossen wäre; alsdenn soll die Besitznehmung für ungültig erkläret, und der Anwachs denen Eignern gelassen werden, an deren Lande er fest lieget.

Z. E. bey der Insel S führe der Nachen in dem Canale bey T auf den Grund, und bliebe da fest sitzen, oder berührete den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden: so ist dieses ein Zeichen, daß die Insel S keine rechte Insel, sondern ein Anwachs ist, der dem Eigner M angeflossen ist, und ihm nach dem §. 22. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung eigenthümlich zugehöret.

§. 43.

Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Strohms zugeführet, und würklich angeflossen ist: so verbiethen Wir auch hiemit alle Besitznehmungen der Inseln, so lange das Wasser höher als No. 4. des Pegels stehet.

§. 44.

Gleichwie Wir ebenfalls alle Besitznehnungen derer Gründe, die mit einem Wasser-Strange von dem festen Lande abgesondert, so wie sie in den §. §. 23, 24 und 26 beschrieben sind, hiermit ausdrücklich verbiethen, und für nichtig erklären, so lange das Wasser unter No. 4. des Pegels stehet.

§. 45.

Ob Wir nun gleich die Besitznehmuug der Inseln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorschrift verfahren, auch darauf von den Wasser-Bau- und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts verabsäumet werden soll: so verbiethen Wir doch hiermit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe solche nicht, durch Enclavirungs-Kribben, an das feste Land verbunden sind: weil die Erfahrung gar zu sehr zeiget, wie viel unersetzlicher Schade Uns und Unsern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Bepflanzung der Inseln zugefüget ist; denn da die Inseln Anwächse sind, deren Ufer rund um flach, und untief sind, die untiefen Ufer aber den Strohm überdringen, so verursachen auch dieselbe rund um sich, allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und sind höchst schädlich; zumalen auch durch die Vertheilung des Strohms, demselben die zur Schiffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inseln, oder Sand-Bänke, die vor einem vorspringenden Ufer, oder in der Mitte des Strohms, liegen, sollen ebenfalls nicht in Besitz genommen, oder bepflanzet, sondern vielmehr durch Kribben und Wasser-Werke, von den entgegen liegenden Ufern her, nach Möglichkeit vertrieben, mithin keine andere Inseln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geschehen pfleget) sich anlegen, enclaviret werden.

§. 46.

Es sollen also auch keine Anwächse, wie sie §. §. 41 und 42. bey der Insel S beschrieben sind, bepflanzet werden, bevor nicht die Tiefe in T so hoch, als die Insel S aufgeländet, oder durch Kribben ausgefüllet ist. Denn da bekanntlich die Inseln alsbald nach geschehener Bepflanzung stark aufländen und höher werden: so ergiebet sich von selbsten, daß das Wasser in dem Canale T gepresset, und dieser

ser dadurch vertiefet, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47.

Da auch die Canäle fast durchgehends tiefer werden, und sehr selten ein Canal von selbsten aufländet: so befehlen Wir hiermit allen Unsern Wasser-Bau-Bedienten, mit allem Ernst und Eifer dahin sich zu bestreben, und so lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inseln enclaviret, und alle Neben-Canäle gekribbet, und zugepflanzet sind, dahingegen auf den andern Ufern der Insel, gegen den Haupt-Strohm, alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befestigung dieses Ufers dienen kann, wegzureissen sind, damit der Strohm auf dieser Seite sein Bette auf Kosten der Insel erweitere, und vertiefe; jedoch verstehet es sich von selbst, daß solches nur in so weit geschehen dürfe, als es die Richtung des Strohms erfordert, um denselben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe, in einen einfachen ordentlichen Lauf, und auf seine gehörige Breite, zu bringen.

Cap. IV.
Von dem Anwachse in den Canälen.

§. 48.

Obschon die Neben-Canäle hinter den Inseln sehr selten von selbst, ohne vorhergehende Zukribbung, zuländen, so ereignet sich dennoch wohl ein solcher Fall, daß die oberste Mündung der Canäle an einen starken Anwachs kommt, und so hoch zuländet, daß sie bepflanzet, und der Canal zur völligen Verländung gebracht werden kann. Hiebey entstehet sodann die Frage: wem dieser Anwachs eigentlich zugehöret? Wir setzen daher hiermit fest, daß der Anwachs, welcher in dem Fluß-Bette der Canäle entstehet, zwischen Uns, als Eigenthümer der Insel, und den Eigenthümern der, auf der andern Seite anschiessenden Stücke, nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks, von den Ufern bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 49.

Eben so wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers, ein oder mehrere Inseln in Besitz hätten, und die Canäle hinter derselben, wie z. E. No. 4 und 5 der Charte, verländeten, den auf beyden Seiten anschiessenden Beerbten, den Anwachs gern überlassen. Wir verordnen also hiermit: daß solcher Anwachs unter die Eigner der, auf jedes Ufer anschiessenden Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks an dem Ufer, bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 50.

Weil Wir die Zukribbung aller Canäle unumgänglich nöthig finden, und solche §. 46. ausdrücklich verordnet haben: so wollen Wir, daß diejenige, wel-

che die Kosten der Zukribbung verwendet, und dadurch die in dem Canale anschiessende Stücke von dem Abbruche befreyet haben, auch den ganzen Anwachs in den Canälen oder deren Aufländung geniessen sollen.

§. 51.

Besonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geschehenen Zukribbung, nun erst die Verländung des Canals erfolgte, und die auf dem Canale anschiessende Eigner, den, aus der Zukribbung entstandenen Anwachs sich zueignen wollten, da sie vorher die Zukribbung hätten geschehen, und die Kosten verwenden lassen, ohne sich zu einem Beytrage in derselben anzubiethen: so können dieselben alsdenn von dem Anwachse nicht profitiren, sondern es soll derselbe demjenigen, der den Canal zugekribbet, weil er die Kosten darzu hazardiret hat, einzig und allein zugehören, und es soll niemand, wer er auch seyn mögte, zugelassen werden, davon etwas zu prætendiren, wenn er sich auch zu den aufgegangenen Kosten demnächst pro parte verstehen wollte.

§. 52.

Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Canälen, wo die Inseln Particuliers zugehören, kein Disput entstehen möge: so verordnen Wir hiermit: daß der, oder diejenige, welche einen Canal zuzukribben angewiesen, oder willens sind, darzu vorhero, alle auf den Canal anschiessende Geerbte, zur Stelle berufen, ihnen unter Assistenz Unserer Strohm-Befahrungs-Commission, und des Wasser-Bau-Meisters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukribbung vorstellen, und ihnen anbiethen sollen, derselben beyzutreten, und die Kosten pro parte beyzutragen. Wenn sie sich nun darzu verstehen, und die Kosten, so ihnen zukommen, beytragen: so sollen sie auch in dem Anwachse des Canals ihren Antheil nach der §§. 49 und 53. vorgeschriebenen Proportion erhalten.

Wenn sie sich aber darzu nicht verstehen, und ihren Antheil nicht beytragen wollten, so soll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdenn die Zukribbung des Canals dem, oder denenjenigen, nebst dem ganzen Anwachse, überlassen werden, die sich darzu erbothen haben.

§. 53.

Die Vertheilung des Anwachses unter die, auf die beyde Ufer des Canals anschiessende, Beerbte soll folgender Gestallt geschehen.

Wenn das Wasser an No. 4. des Pegels stehet, als an welche Höhe die Gründe aufgeländet seyn müssen, ehe sie mit Sicherheit genutzet und gepflanzet werden können: alsdenn soll der Canal vermessen, in eine Charte gezeichnet, und die Mitte desselben durch eine Linie aufgetragen, und gezeichnet werden; bis an solche Linie soll demnächst ein jeder anschiessender Beerbter, der zu den Enclavirungs-Kosten beygetragen hat, seinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche sein anschiessendes Stück einnimmt, bepflanzen, und sich als sein Eigenthum zu Nutze machen können.

§. 54.

§. 54.

Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquiriret wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Canals einnimmt, auf welches es anschiesset: so ist es auch billig, daß nach solcher Länge oder Breite die Kosten der Zukribbung proportioniret, und also einem jeden sein Beytrag dazu bestimmet werde.

Da jedoch diejenige, so auf der Insel, an einem anwachsenden Ufer des Canals, liegen, viel eher den Anwachs bis auf die bestimmte Mitte des Canals beypflanzen, und sich zu Nutze machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit grössern Theil des Anwachses erhalten, als diejenige so auf einem abbrechenden Ufer liegen: als verordnen Wir, daß diejenige Eigner, so auf anwachsenden Ufern liegen, ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quanti der Zukribbungs-Kosten, nach billigem Ermessen Unserer Strohm-Befahrungs-Commißion und Wasser-Bau-Meisters, auch des zunächst belegenen Deich-Stuhls, voraus bezahlen, und dennoch in den übrigen zwey Drittheilen oder drey Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer Stücke, mit welchen sie auf den Canal anschiessen, beytragen sollen.

§. 55.

Da nicht weniger die Enclavirung der Inseln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strohm mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Wasser-Bau-Art, in eine Richtung gebracht, und aus den, unterhalb dem Canale liegenden, Ufern, welche gemeiniglich abbrechend sind, abgelenket, mithin vor denselben ein Anwachs zuwege gebracht wird: so wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denenjenigen, welche einen Canal zugemachet haben, aller daraus erfolgende Anwachs, unterhalb dem Canale, eigenthümlich zugehöre, besonders, wenn dabey der, §. 50. beschriebene Fall einschläget.

Z. E. die auf beyden Seiten der Canäle (4) und (5) anschiessende Eigner, hätten diese Canäle zugekribbet, und der Anwachs erstreckte sich unterhalb derselben vor den Stücken U und V vorbey: so können die Eigner derselben Stücke den Anwachs nicht prätendiren, sondern er gehöret denen gemeinschaftlich zu, die die Kosten der Zukribbung verwendet haben.

§. 56.

Daferne aber die Eigner der Stücke U und V zu den Kosten der Zukribbung beygetragen hätten: so gehöret ihnen der Anwachs zu, der sich vor ihren Stücken anleget, und zwar nach den, §. 19. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung vorgeschriebenen, Regeln.

Es gehöret also der Anwachs der im Canale anschiessenden Beerbten solchenfalls auf der Scheidung, zwischen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) auf.

§. 57.

Wenn auch Canäle wären, deren Zukribbungs-Kosten den Werth des, in denselben zu erhaltenden, Anwachses überstiegen, als wie in den Canälen (2) und (5) geschehen würde; jedoch deren Zukribbung, zu Verhütung des Ruins einer

oder mehrerer Communitäten, bey wesentlicher Gefahr derselben, nothwendig wäre: so soll selbige, wenn vorhero diejenige sämtlich vernommen worden sind, auf deren Kosten solche Werke angeleget werden sollten, auf vorherigen umständlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, und Unseres General-Directorii Approbation, dennoch forderſamſt geschehen, und die Kosten darzu von den dadurch profitirenden Interessenten, dem gemeinen Lande, und Unserer Wasser-Bau-Casse, in billiger Propottion mit getragen werden.

In Fällen aber wo bey Zukribbung eines oder mehrerer Canäle nicht sowohl die Abwendung einer wesentlichen Gefahr von diesem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Strohms, und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Canals, und unterwärts, der Haupt-Vorwurf wäre, jedoch bey solcher guten Intention die Kosten den Vortheil der Interessenten übersteigen: so soll selbige successive, von den vermögenden Interessenten und Unserer Wasser-Bau-Casse, auf vorherigen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegende Interessenten den Anwachs behalten, der sich durch die Zukribbung ergiebet, und an ihre Stücke anleget.

Cap. V.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 58.

Es gehöret zwar, wenn der Strohm einen neuen Lauf nimmt, das alte Grund-Bette Uns, als Landes-Herrn, zu; sollte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Falle ereignen, daß der Strohm einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grund-Bette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer, durch deren Grund-Stücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind: so wollen Wir aus Landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 59.

Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Strohms, und zu Abwendung eines starken Abbruches, nöthig gefunden werden mögte, dem Strohme ein anderes Fluß-Bette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund welcher zu dem Durchschnitte vergraben werden muß, nicht allein so fort billigmäßig bezahlet, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher

in

in Zeit von zehen Jahren auf beiden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Fluß-Bette, so weit solches darzu hinreichet, mit verwandt werden.

§. 60.

Sollten die am Abbruche liegende Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchschnitt auf ihre eigene Kosten machen wollen: so wollen Wir ihnen die Acquisition des alten Grund-Bettes auch gerne belassen, und von Unserm Recht, das Wir als Landes-Herr darauf haben, abstehen.

Cap. VI.

Von den Fischereyen.

§. 61.

Wenn jemand ein Recht zu fischen hat, so soll ihm erlaubt, und beständig vorbehalten bleiben, dieses Recht im offenen Strohme zu exerciren, wenn auch der Strohm durch Abbrüche und Anwächse, sich gänzlich aus der Stelle versetzte, und mit der Zeit sich ein neues Fluß-Bette machte.

§. 62.

In aufländenden Canälen hergegen behält ein jeder das Recht zu fischen nur so lange, als solche mit Wasser angefüllet sind. Sobald aber deren Verländung erfolget, und sie zugepflanzet werden können: so gehöret der Anwachs Uns, (§. 48.) oder den anschiessenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fischen höret da auf, wo das Wasser aufhöret, und kann dem Rechte der Ufer und Anflüsse nicht entgegen seyn, welches da anfangen muß, wo aus Wasser, Land hervor kommt.

§. 63.

Damit indessen denen, so Fischereyen in Canälen haben, die Gelegenheit zum fischen, so lange als möglich, belassen werden möge: so setzen Wir fest, und verordnen hiermit: daß alle Canäle so von selbst aufländen, oder durch Kribben zum Aufländen gebracht worden sind, nicht eher bepflanzet werden sollen, bis ein Theil derselben an No. 4. des Pegels aufgeländet ist.

§. 64.

Auf eine gleiche Art soll es mit allen alten Wasser-Strängen, Kolken, und Wayen gehalten werden; es gehören selbige nehmlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem sie eingerissen sind, sobald solche nach der, im vorigen §. bestimmten Höhe des Pegels an No. 4. aufgeländet sind.

Cap. VII.

Von dem Leinen-Pfade.

§. 65.

Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern, die die Ströhme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; als worauf bey der Vorschrift von Zukribbung der Canäle Unser Augenmerk mit gerichtet worden, und dann besonders den, die Ströhme hinauf fahrenden Schiffern, ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strohm hinauf ziehen: als verordnen Wir hiermit zuförderst: daß einem Ufer des Strohms von allen anschiessenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu dem Leinen-Pfade, von zwölf Rheinländischen Fuß breit, umsonst gelassen werden soll.

§. 66.

In solcher Breite von zwölf Rheinländischen Fuß, so perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume, oder Stauden stehen gelassen, sondern der Lein-Pfad rein gehalten werden, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Strohms am stärksten, und die Auffahrt der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden, auf das Ufer des Lein-Pfads anschiessenden Eignern, nach dieser Vorschrift den Lein-Pfad beständig rein zu halten; diejenige aber so hierunter nachläßig seyn mögten, sollen darzu von Unsern Zoll- und Wasser-Bau-Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67.

Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfades, den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stückes einnimmt, sondern es bleibet ihnen solcher eben so eigen, als die übrige Theile ihres Stückes, welches nicht zum Leinen-Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schiffahrt keine Unbequemlichkeit verursachet wird.

§. 68.

Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Strohmes eine Veränderung mit dem Lein-Pfade vorgenommen, und solcher auf das jenseitige Ufer verleget werden müste, den disseitigen Eignern des Alten Lein-Pfades, wiederum frey stehet, den Lein-Pfad mit Bäumen zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 69.

Weil der Lein-Pfad allen Stücken schädlich ist, die damit betroffen werden, so soll damit so sparsam als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beyden Seiten des Strohms Leinen-Pfade angeleget werden: Wir verbiethen dahero allen Schiffern bey arbitrairer Strafe, doppelte Lein-Pfäde anzulegen.

§. 70.

Auch sollen keine neue Lein-Pfäde nach Willkühr der Schiffer angeleget werden mögen, sondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Zoll-Comptoir Anzeige thun, und sodann der neue Lein-Pfad von den Zoll-Bedienten, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Meisters reguliret und angewiesen werden.

§. 71.

Desgleichen, wenn wegen angelegter neuer Wasser-Werke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Lein-Pfad von einer Seite des Strohms nach der andern verleget werden müßte: so soll Unser Wasser-Bau-Meister den Bedienten des zunächst unterhalb belegenen Zoll-Comptoirs davon Anzeige thun, welche sodann den Lein-Pfad mit Zuziehung des Wasser-Bau-Meisters nach der andern Seite des Strohms so fort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Lein-Pfades anhalten sollen.

§. 72.

Gleichwie es aber den Schiff fahrenden allemahl einen ungemein starken Aufenthalt verursachet, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Lein-Pferde nach der andern Steite des Strohms überfahren müssen: so soll der Lein-Pfad so lange als möglich auf einer Seite des Strohms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergeleget werden.

§. 73.

Desgleichen, wenn sonsten einige Hinderungen dem Gebrauche des Lein-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre: so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumet werden. Hierauf sollen besonders alle Wasser- Bau- und Zoll-Bediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehöriges Ortes Anzeige thun.

Wie Wir Unser Etats-Ministerium hiermit anweisen, auf die Befolgung vorstehender Rhein- Ufer- und Wasser-Ordnung mit allem Nachdruck zu halten: so befehlen Wir auch zugleich Unserer Clevischen Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magisträten, Beamten, Vasallen, und Unterthanen, sich darnach allerunterthänigst zu achten, und damit solche zu jedermanns

Wissen-

Wissenschaft komme, soll selbige überall gehörig publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben, zu Berlin den 2ten December 1774.

Friederich.

(L. S.)

v. Münchhausen. v. d. Schulenburg.

Fortgesetzter Anhang

AD

CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1775sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. daß die Interims-Scheine nach erhaltenen Banco-Obligationen, mit nächster Post, das erstemal bey 5. Rthl. und das zweyte mal bey 10. Rthl. Strafe remittirt werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. X. pag. 67. 68.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. wegen Besiegelung der Banco-Obligationen, daß sie mit schwarzer Farbe und nicht mit Siegellack geschehen solle.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XXVII. pag. 171.

Ad Part. I. Tit. III. §. 22. wegen zeitiger Absendung der Proceß-Tabellen, und Bemerkung derjenigen Processe in der General-Proceß-Tabelle, davon die Acten in Appellatorio oder Revisorio an andere Collegia gesandt.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XLIII. pag. 237. 238.

Ad Part. I. Tit. VII. Wegen der Referendarien, daß sie sich auch in Criminal-Processen Kenntniß verschaffen, und beym großen Examine dieserhalb mit examinirt werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XXXVII. pag. 211. 212.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. die Bestimmung der Collateral-Stempel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedirende Eheleute zu entrichten haben, betreffend.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. LIX. pag. 371. 372.

Ad Part. III. Tit. VIII. §. 8. 9. wie es bey Edictal-Citationen der Abwesenden, wenn das Vermögen nicht über 100. Rthl. beträgt, gehalten werden solle.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. I. pag. 13. 14.

Ad. Part. III. Tit. XVIII. §. 10. 11. 12. 13. wegen Beobachtung der Proceß-Fristen und besserer Einrichtung der Desertions- und Præclusions-Termine.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XVI. pag. 79—118.

Ad Part. III. Tit. XXV. §. 1. 4. 5. wegen Production der Banco-Bücher.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. LIII. pag. 269. 270.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. Sect. III. wegen der jüdischen Zeugen, daß solche in Streitigkeiten zweener Christen unter sich zugelassen werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XLV. pag. 241. 242.

Ad Part. III. Tit. XLI. Sect. IV. V. VI. §. §. 27. 29. 40. 41. 42. wegen der Reparaturen und Bauten, welche die Krieges- und Domainen-Cammern bey der Ihnen aufgetragenen Direction der in Concurs verfallenen adelichen Güther nöthig finden, und daß die Schuldner an die dieserhalb von den Cammern geschlossene Contracte, auch nach Aufhebung der Administration, gebunden bleiben.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. XII. pag. 71. 72.

Ad Part. IV. Tit. IV. §. 13. wie es mit Leistung der Abbitten und Ehren-Erklärungen zu halten, und daß, wenn die Personen einerley Standes, allezeit auf eine persönliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu erkennen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1775. im Nachtrag zum Jahrgang de 1775. gehörig No. XVI.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 18. wegen des Besitzes vom Jahre 1740. gegen den Fiscum, daß durch sothanen Besitz vorhin nicht gehabte Rechte erworben werden können, und daß die Verordnungen vom 3ten März 1690, und vom 2ten Januar 1703 keine solche allgemeine Verbothe seyn, gegen welche, in Ansehung der Fischerey-Abnutzung nicht contraria possessio oder Præscriptio Statt finden sollte.

Vid. diese Continuat. Constit. de 1775. No. III. pag. 19.

Zum Project eines neuen Pupillen-Collegii.

Ad §. 19. Betreffend die Bestimmung der Gränzen der Gewalt des Vormundschafts-Collegii.

vid. diese Contin. Constit. de 1775. im Nachtrag zum Jahrg. de 1775. gehörig. No. XIV. p. 553. 554.

Regi-

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangene

EDICTe, PATENTe, MANDATe

und

Haupt-Verordnungen

von

den Jahren 1771. 1772. 1773. 1774 und 1775.

Zur Nachricht.

Da, durch ein bey dem Druck vorgefallenes Versehen, jeder derer Jahrgänge von 1771. bis 1775. eine besondere Seitenzahl erhalten hat, anstatt daß solche alle 5. Jahrgänge hätte durchgehen sollen; so ist man genöthiget gewesen, in dem nachstehendem Register jedes Jahr mit einer besondern Ziffer zu bemerken. Es bedeuten also die römischen Ziffern: I. 1771. II. 1772. III. 1773. IV. 1774. V. 1775. und folglich die erstere größere Zahl allemahl den Jahrgang und die dabey stehende kleinere die Paginam desselben.

A.

C.

Catho-

 werden

werden 336. jedem einzelnen Erben stehet frey, sein Antheil bey den Gerichten zu deponiren 337. die Erben haben die Wahl, ob sie den Stempelbogen nach der edictmäßigen Taxe, oder das quantum aversionale von 50 Rthlr. bezahlen wollen II. 511. in beyden Fällen darf der Collateral-Erbschafts-Receß nicht noch besonders gestempelt werden 512. soll von denen Unterthanen der holländischen Provinzen, woselbst von den Fremden eine grössere Collateral-Abgabe, als von den Einheimischen genommen wird, in eben der Maaße eingefordert werden I. 169. Extracte aus holländischen Placaten, wie es in Ansehung des Collateralgeldes in den sieben vereinigten Provinzien gehalten wird 171 — 185. muß bey Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern, wenn Abseiten des überlebenden Ehegatten eine Erbschafts-Folge eintritt, und dessen eigenes Vermögen mit eingeworffen wird, von demselben, wie von einem fremden Collateral-Erben entrichtet werden 299. findet auch Statt, wenn einer einzigen Person eine Collateral-Erbschaft anheim fällt 337. soll bey Erbfolgen der Eheleute, wenn der überlebende Ehegatte, mit Einwerfung seines eigenen Vermögens, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, nicht von der Hälfte, sondern nur von einem Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens entrichtet werden. II. 137. wenn der überlebende Ehegatte ohne Conferirung seines eigenen Vermögens erbet, muß dieser Stempel ganz erleget werden 140. die ergangene Verordnungen werden dahin declariret, daß der ex Communione bonorum succedirende Ehegatte, nicht von ⅓ des gemeinschaftlichen Vermögens, sondern von ⅔ des ihm zukommenden Quanti den Stempel-Satz erlegen solle 749. wegen Bezahlung dieser Abgabe wird die im Circulare vom 31ten December 1771. enthaltene Frist von 3 Monathen bis zum 14ten October 1772 prolongirt 145. zur Bestimmung dieser Auflage ist die Aufnahme des Inventarii nicht schlechterdings erforderlich 513. sondern der Betrag der Erbschaft kann auch auf andere Art bestimmet werden 513. wie diese Abgabe in Ansehung derer Capitalien bestimmt werden soll, wovon die Erbnehmer blos usum fructum, nicht aber proprietatem erlangen 571. wird von denen Erbschaften, welche an die Armen, Waisen- und Armenhäuser, auch Hospitäler fallen, nicht entrichtet III. 51. Ehegatten, welche die Wahl haben, nach ihrem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder die Güther zu theilen, sind im ersten Falle von dieser Stempel-Abgabe frey, im letzteren aber müssen sie selbige von zwey Dritteln entrichten 383. wie es gehalten werden soll, wenn die Statuta loci dem überlebenden Ehegatten diese Wahl nicht lassen 384. soll von einer Schenkung aller Güter, wie von einer Erbschaft entrichtet werden 543. in wie fern solcher von dem Alimentations-Aussatz, welcher einer Wittwe bestimt ist, zu entrichten, und wie solcher zu rechnen 2470. zu dieser Abgabe ist ein Erbe, der sub beneficio legis & inventarii die Erbschaft antritt, nicht eher verbunden, als bis sich ergiebet, daß die Erbschaft würklich solvendo sey, und ihm ein Ueberschuß verbleibe III. 2470. dagegen soll ein Erbe, der sich solchergestalt nicht erkläret, nach Ablauf einer sechswöchentlichen, oder dreymonathlichen Frist diese Abgabe erlegen, ohne selbige den Erbschafts-Gläubigern anzurechnen 2471. Rescript wegen deren Entrichtung von dem Nachlasse einer zum Besuch ihrer Schwester anher gekommenen, und verstorbenen Ausländerin 2493. wie es zu dessen Bestimmung mit der Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbschaft, weshalb weder ein Inventarium, noch eine eydliche Specification errichtet wird, gehalten werden soll 2495. muß von den Vermächtnissen entrichtet werden IV. 87. desgleichen von den Schenkungen auf den Todesfall 87. Schenkungen unter Lebendigen sind von dieser Auflage frey, es wäre denn, daß sie alle Güter beträfen 88. wird von denen

Erwerb

F.

Fischerey,

G.

H.

wie

Intro-

Marien-

wegen

M.

wegen

N.

O.

P.

Post-

R.

S.

U.

W.

an

Sachen

Wett-

Z.

Zinsen,